THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1901/07
sup. v. 14

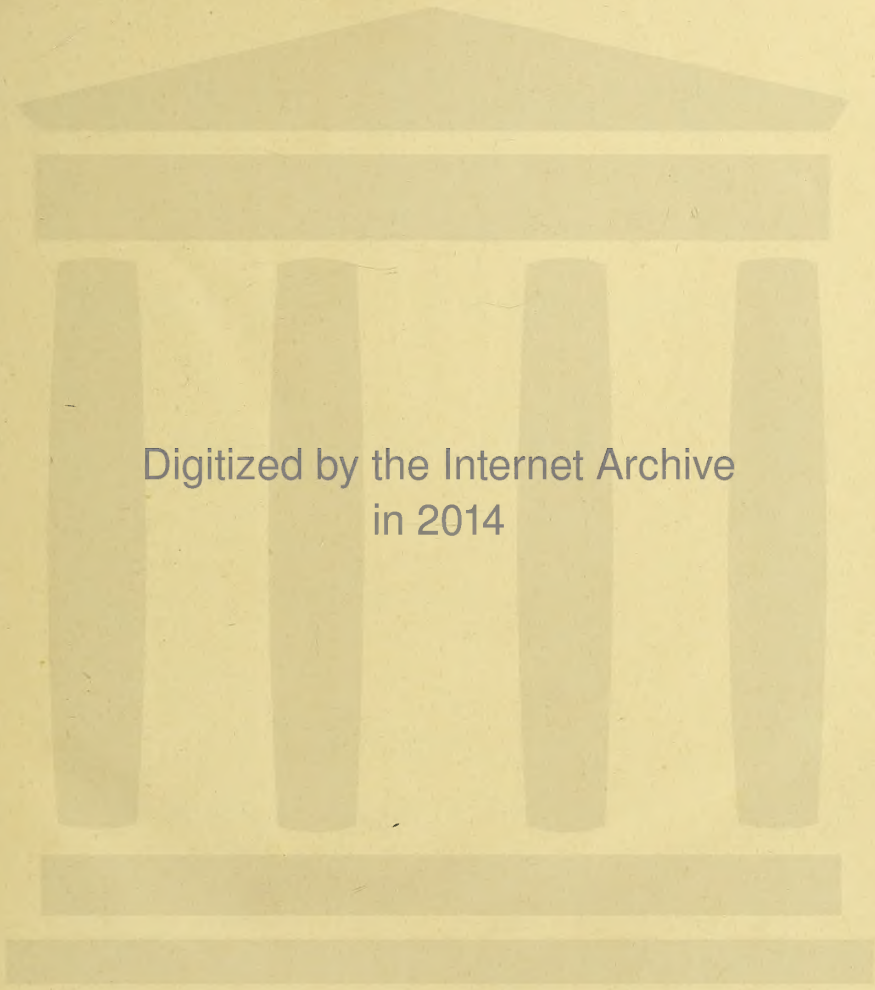
Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographischep1901aust

# Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

# Hauses der Abgeordneten

des

## österreichischen Reichsrathes

## im Jahre 1903.

---

**XVII. Session.**

---

**XIV. Band.**

(Enthaltend die Beilagen 1625 bis 1717.)

**Wien.**

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1903.

328.4361
Au 7a
1901/07
Sup.
v. 14

# Bericht

des

## Zuckersteuerausschusses

über die

**Regierungsvorlage, mit welcher der am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossene Vertrag, betreffend die Zuckersteuergesetzgebung, vorgelegt wurde (I), ferner über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung (II), weiters über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung des Zuckercontingentes (III).**

### I.

In der Zuckersteuergesetzgebung der meisten europäischen zuckererzeugenden Staaten bestand bisher ein seltsamer Widerspruch. Während auf den zollgeschützten Inlandsmärkten derart hohe Zuckerpreise bestanden, dass die natürliche Entwicklung des Verbrauches dieses wichtigen Nahrungsmittels unterbunden war, ging die allgemeine Tendenz der Zuckerpolitik auf eine fortgesetzte Stimulirung der Zuckerausfuhr.

Infolge dessen wurde am Weltmarkte das Angebot immer größer, der Wettbewerb immer schärfer und die Weltmarktpreise sanken tief unter die Gestehungskosten, während die sichtbaren Weltvorräthe sich rasch anhäuften. Es war klar, dass ohne eine eingreifende Regelung die ungehemmte Entwicklung der Production binnen kurzer Zeit hätte zu schweren Absatzkrisen führen müssen und man war daher angesichts der Unhaltbarkeit dieses Zustandes allgemein der Ansicht, dass das Zuckerprämiensystem, welches jede gesunde Preisbildung hemmte, vor allem zu Fall gebracht werden musste. Heute, wo die schädlichen Folgen dieses Systems einen niegeahnten Umfang erreicht haben, wird sich keine Stimme zu seiner Vertheidigung finden; es wäre aber verfehlt, im Hinblicke auf die Vergangenheit über dasselbe ohneweiters den Stab zu brechen.

Das Prämiensystem verdankt seine Entstehung gewissen steuertechnischen Mängeln, welche der damaligen Art der Versteuerung, der allgemein eingeführten Rohmaterialsteuer, naturgemäß anhafteten. Bei diesem Steuermodus konnte die Gesetzgebung die Steuer nur nach einer mittleren Ausbeute, die unter normalen Verhältnissen zu erzielen war, bemessen.

Da nun für den zur Ausfuhr gebrachten Zucker der Steuerrückvergütung nur jene durchschnittliche Ausbeute, welche das Gesetz annahm, zugrunde gelegt werden konnte, so war darin für eine technisch vollkommenere Erzeugung eine versteckte Ausfuhrprämie enthalten, welche wiederum den Anreiz zu einer fortgesetzten Ausdehnung der Production bot.

Gewiss muss anerkannt werden, dass diese Besteuerungsart, welche die größten Vortheile demjenigen brachte, der es verstand, sich das beste Rohmaterial zu verschaffen und dieses auf die technisch vollkommenste



898139

Art auszunützen, an dem gewaltigen Fortschritte, der vor mehreren Decennien in der Verbesserung der Rübencultur und in der Vervollkommnung der Technik der Verarbeitung hervortrat, einen hervorragenden, verdienstvollen Antheil hat.

Auch später noch, als die Zuckerindustrie dieser künstlichen Förderung nicht mehr bedurfte, indem sie inzwischen zu einer mächtigen Exportindustrie emporgewachsen war, lag der Grund für eine fortgesetzte Gewährung von staatlicher Unterstützung in der Rücksicht, die Kampfstellung dieser Industrie auf dem Weltmarkte zu stärken, was gegenüber den Begünstigungen, welche der deutsche und der französische Exportzucker, insbesondere der letztere in hervorragender Weise genoss, unbedingt nöthig war und auch im Interesse der Erhaltung einer activen Handelsbilanz lag.

So hat — wenn man nur die Verhältnisse der letzten Jahre in Betracht zieht — der Zuckerexport im Jahre 1900 die Summe von 186 Millionen Kronen, im Jahre 1901 von 169 Millionen Kronen hervorgebracht.

Auch war es nicht die Landwirtschaft und die Zuckerindustrie allein, welche aus diesem Systeme Vortheile zogen. Diese kamen in erheblichem Maße allen mit der Zuckerindustrie in Verbindung stehenden Hilfsindustrien, vornehmlich der Maschinen- und der Kohlenindustrie zustatten und trugen durch Vermehrung der Massentransporte zur Prosperität zahlreicher Bahnunternehmungen bei.

Gleichwohl lässt es sich nicht verkennen, dass die Prämienwirtschaft dem Staatsschatze sowohl, wie dem inländischen Consum überaus ansehnliche Opfer auferlegte. Lässt sich doch der Gesammtbetrag an Steuervergütungen, welche seit der Campagne 1865/66 bis zu jener von 1901/02 an Steuerrückvergütungen aus aus dem Staatsschatze gezahlt wurden, auf ungefähr 900 Millionen Kronen veranschlagen.

Es ist ferner klar, dass die directe Ausfuhrprämie einmal vom Steuerträger, von ihm als Consumenten zum zweitenmale getragen wird, weil der Verkäufer, der nach dem Inlande doch nicht ungünstiger verkaufen will, wie nach dem Auslande, die Prämie dem inländischen Preise zuschlägt.

Die Begünstigungen, welche die Prämien der Industrie brachten, wurden durch den hohen Schutzzoll, welcher die Ausnützung der Inlandspreise in ansehnlicher Höhe ermöglichte, noch erheblich vermehrt.

Ursprünglich als Maßnahme zur Abwehr fremder Importe und zur Entwicklung der Industrie gedacht, erhielt der Schutzzoll nach durchgeführter Organisation des Cartells eine aggressive, auf die Eroberung fremder Absatzgebiete gerichtete Tendenz, indem dem Cartelle der beim inländischen Absatze erzielte Gewinn reichlich die Mittel dazu bot, die Ausfuhrspreise so niedrig als möglich zu halten und auf den ausländischen Märkten im Preise zu unterbieten. Berechnungen, die in Betreff des Cartellnutzens angestellt wurden, haben ergeben, dass in der Zeit vom 1. November 1901 bis November 1902 die Raffinerieindustrie aus dem Cartelle einen Nutzen von 25·4 Millionen Kronen, die Rohzuckerindustrie einen solchen von 55·7 Millionen Kronen gezogen haben. In der Brüsseler Conferenz wurde der gesammte Cartellgewinn auf 67 Millionen veranschlagt, so dass gegenüber der Ausfuhrprämie von 18½ Millionen die Cartellprämie dreieinhalbmal höher als die letztere gewesen wäre.

Infolge des Prämiensystems nahm die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie in einer außerordentlichen Weise zu. Während in der Zeit von 1852 bis 1855 der Antheil der Rübenzuckererzeugung an der Weltproduction 14½ Procent betrug, stieg derselbe im Jahre 1856 auf 20½, in der Periode 1871 bis 1874 auf 38¾, in den Jahren 1881 bis 1885 auf 50 Procent. In der letzten Campagne betrug die Gesammterzeugung 10,644.000 Tons; hievon entfielen auf die Erzeugung von Rübenzucker 6,672.000 Tons, auf Rohzucker 3,972.000 Tons, so dass sich das Verhältnis der Rübenzuckererzeugung zur Colonialzuckererzeugung auf 63 : 37 Procent stellt.

Die europäische Zuckerindustrie concentrirte sich hauptsächlich auf drei Staaten, auf Frankreich, Deutschland und Österreich-Ungarn. Weitaus später begann die Entwicklung der russischen Industrie.

Über die Entwicklung im letzten Decennium der drei letztgenannten Länder gibt folgende statistische Zusammenstellung Aufschluss (in Metercentnern):

| I. Frankreich: | Erzeugung | Ausfuhr | Consum |
|---|---|---|---|
| 1890 bis 1891 | 6,159.586 | 3,328.305 | 4,237.058 |
| 1901 „ 1902 | 10,519.300 | 5,670.793 | 4,532.724 |
| II. Deutschland: | | | |
| 1890 bis 1891 | 13,362.214 | 7,501.940 | 4,931.153 |
| 1901 „ 1902 | 22,932.968 | 12,140.100 | 7,517.000 |
| III. Österreich-Ungarn: | | | |
| 1890 bis 1891 | 7,674.658 | 4,724.578 | 2,826.715 |
| 1901 „ 1902 | 12,910.000 | 8,153,000 | 3,902.000 |

Gleichmäßig stieg auch in Österreich-Ungarn der Rübenverbrauch; er bezifferte sich im Jahre 1890/91 auf 68,610.000 Metercentner, im Jahre 1900/01 auf 89,447.000 Metercentner. Die Zahl der Erzeugungsstätten stieg von 226 auf 235.

Der Hauptconsument vom europäischen Rübenzucker ist England. Ungefähr 40 bis 50 Procent des österreichischen Zuckerexportes werden am englischen Markte abgesetzt, wie aus folgender Tabelle erhellt.

Im Jahre 1901/02 betrug die Gesammtausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie 7,020.912 Metercentner Raffinade und 352.023 Metercentner Rohzucker; hievon wurden exportirt nach:

| | Consumzucker | Rohzucker |
|---|---|---|
| England | 2,857.833 | 179.416 |
| Britisch-Ostindien und Afrika | 1,510.854 | 8.726 |
| über Triest | 973.674 | — |
| Türkei | 596.168 | — |
| Schweiz | 372.992 | — |
| über Hamburg | 256.145 | 29.400 |
| Italien | 140.833 | 4.320 |

Der Rest vertheilt sich auf die Ausfuhr nach Deutschland, Schweden, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Nordamerika, Japan und China.

Die Einfuhr von Rübenzucker nach England verdrängte allmählich den früher ansehnlichen Colonialzuckerimport. Während im Jahre 1883 die Einfuhr von Rohzucker aus Zuckerrohr bauenden Ländern etwas über 12 Millionen Cwts. betrug, sank diese im Jahre 1901 auf ungefähr 3 Millionen Cwts. Dagegen stieg die Einfuhr von Consum- beziehungsweise Rohzucker, der aus Rübe erzeugt war, vom Jahre 1883 von 3,144.478, beziehungsweise 8,437.037 Cwts. auf 19,236.842, auf beziehungsweise 10,500.107 Cwts. im Jahre 1901. Während im Jahre 1883 der Antheil des Colonialzuckerimportes an der Gesammteinfuhr ungefähr 50 Procent betrug, sank derselbe im Jahre 1901 auf etwa 9 Procent. Während der englische Consument den österreichischen Zucker mit ungefähr 23 h pro Kilogramm bezahlte, stand der Zuckerpreis in Österreich auf 84 h.

So ist es, dank der europäischen Zuckerpolitik, der continentalen Rübenzuckerindustrie mit unendlichen Opfern gelungen, in dem schweren Concurrenzkampfe mit dem Rohrzucker Sieger zu bleiben und die Rohrzucker bauenden Colonien Englands erlitten durch das Prämiensystem einen beträchtlichen Schaden. Schon im Jahre 1875 ist in den Kreisen der englischen Raffineure eine mächtige Gegenbewegung gegen dieses System entstanden, welche in dem Verlangen nach Einführung von Retorsionszöllen ausklang.

Über Einladung der englischen Regierung trat im Jahre 1887, nach jahrelangen Bemühungen einer vom Hause der Gemeinen geförderten Agitation, in London eine Conferenz zusammen, welche von fast allen rübenbauenden Staaten beschickt wurde, nachdem die bereits früher, und zwar in den Jahren 1864, 1875 und 1877 unternommenen Versuche, im Wege von internationalen Abmachungen die Zuckerprämien abzuschaffen, erfolglos geblieben waren.

Das Ergebnis dieser Londoner Conferenz war ein Beschluss, der auf Abschaffung der Prämien, auf Einführung von Ausgleichszöllen auf prämiirten Zucker und auf Einführung der Fabrikatsteuer gerichtet war. Infolge der Vorbehalte, welche Frankreich und Österreich bezüglich der Ratification machten, hauptsächlich jedoch infolge der Ablehnung Englands, wo die öffentliche Meinung gegen die Ausgleichszölle auftrat, trat die Convention überhaupt nicht ins Leben. Inzwischen hatten die hauptsächlichsten continentalen Exportstaaten eine neuerliche Erhöhung der Prämien beschlossen; es erhob sich nun unter den englisch-westindischen Zuckerproducenten eine neuerliche Agitation, infolge welcher nach längeren diplomatischen Verhandlungen im Juni 1898 in Brüssel eine neue Conferenz unter der Theilnahme von Frankreich, Deutschland, Österreich, Ungarn, England, Belgien, Holland, Russland, Schweden und Spanien zusammentrat. Unter der Mehrheit der daselbst vertretenen Staaten herrschte die Geneigtheit, alle Begünstigungen, welche sie dem Zucker gewährten, aufzugeben.

Frankreich jedoch war nur zum Verzicht auf seine directe Prämie bereit; es weigerte sich jedoch ebenso entschieden wie Russland, seine innere Steuergesetzgebung zum Gegenstande der Verhandlungen in der Conferenz zu machen. Bei diesen Berathungen wurde über die Definition der verschiedenen Arten von indirecten Prämien ein Einvernehmen erzielt und insbesondere das Verhältnis zwischen dem Eingangszolle und der inneren Verbrauchssteuer (Surtaxe) eingehend besprochen. Es ist daher irrig, zu behaupten, dass die Frage der Kartellprämien erst bei der letzten Conferenz zur Sprache gekommen sei. Aus den Conferenzprotokollen geht vielmehr hervor, dass bereits in der Sitzung vom 8. Juni 1888 der Vertreter Hollands nachdrücklich die Ansicht vertrat, dass Schutzzölle in gewissem Maße ebenso wie Ausfuhrprämien wirken.

Inzwischen waren von Seiten der belgischen Regierung mit Frankreich weitere Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis das am 21. October 1900 zu Paris zwischen den Delegirten Deutschlands, Österreich-Ungarns und Frankreichs abgeschlossene Übereinkommen war, wornach sich Frankreich verpflichtete, unter der Voraussetzung des Wegfalles der Prämien in den übrigen betheiligten Ländereien, nicht nur seine directe Prämie vollständig aufzuheben, sondern auch seine indirecte Prämie erheblich herabzusetzen. Die Cartellfrage kam bei diesen Verhandlungen nicht zur Sprache.

Die letzte Brüsseler Conferenz nahm auf Grund dieser Vereinbarungen, die in der vom französischen Minister des Äußern, Delcassé, verfassten Formel niedergelegt waren, die Fortsetzung der Berathungen auf, an denen auch Italien und Rumänien sich betheiligten, während Rußland sich ferne hielt.

In der Zwischenzeit hatte die Anti-Trust-League in England eine mächtige Agitation entfaltet. Es war zu besorgen, dass England seine Drohung gegen Export- und Kartellprämien mit Strafzöllen vorzugehen, auch verwirklichen werde, zumal die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch einen ähnlichen Vorgang in wirksamster Weise einen Vorstoß gegen die europäischen Prämien gemacht hatten, ein Beispiel, das von der indischen Regierung nachgeahmt wurde.

England hatte inzwischen, im Verfolge seiner imperialistischen Reichspolitik, seinen bisher eingenommenen, auf die Wahrung der Interessen seiner Consumenten gerichteten Standpunkt mit jenem einer intensiveren Colonialpolitik vertauscht und der englische Vertreter hat dieser Absicht Englands auch auf der Conferenz unverhohlen dadurch Ausdruck gegeben, indem er erklärte: „Die Regierung Großbritanniens werde sich bemühen, die Zuckerindustrie in den Colonien zu heben, da sie den Wunsch hege, derselben den Concurrenzkampf auf den Weltmärkten zu ermöglichen. Das gegenwärtige System habe wohl dazu geführt, den Zuckerpreis für den englischen Consumenten zu ermäßigen; wenn die Regierung Großbritanniens trotzdem dieses System beseitigen wolle, so sei sie hiebei von der Überzeugung geleitet, dass dasselbe auf das Gedeihen der zuckerproducirenden Colonien in Westindien von schädlicher Wirkung sei." Er fügte ferner bei, „dass, falls dieser letzte, von den Mächten unternommene Versuch dasselbe Schicksal, wie die vorhergehenden haben sollte, die Regierung Großbritanniens gezwungen wäre, dem Parlamente jene Maßregeln zu unterbreiten, welche sie für nothwendig halten würde, um die auf dem Spiele stehenden Interessen zu schützen".

In diesen Worten lag wohl die Drohung Englands, mit Retorsionszöllen einseitig, ohne Rücksicht auf die bestehenden Meistbegünstigungsverträge vorzugehen. Gegenüber der Einwendung, dass durch einen solchen Vorgang wichtige handelspolitische Interessen Englands gefährdet wären, muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl der österreichische, wie auch der deutsche Import nach England die englische Ausfuhr nach diesen Ländern weit überragt. Österreich exportirte im Jahre 1901 nach England einen Gesammtwert von 186 Millionen Kronen und empfing von England Waren im Werte von 136 Millionen Kronen. Deutschlands Ausfuhr nach England bezifferte sich 1901 auf 916 Millionen Mark während der englische Import nach Deutschland sich mit 657 Millionen Mark bewertete.

Gleich zu Beginn der Conferenzverhandlungen wurde die Kartellfrage aufgerollt, indem man diesen organisirten Verbänden die Steigerung der inländischen Production und die Verbilligung des Weltmarktpreises hauptsächlich zur Last legte und die Beseitigung Kartellprämien als eine der Hauptaufgaben Conferenz hinstellte. Im Verlaufe der weiteren Berathungen schien Frankreich zum Verzichte auf sein bisher beanspruchtes Präcipuum nur unter der Bedingung bereit, falls der Überzoll auf 5 Francs ermäßigt würde. Von Seite Österreichs wurde ursprünglich ein Schutzzoll in der Höhe von 15 Francs verlangt, allein infolge des entschiedenen Widerspruches aller Mächte, mit Ausnahme Deutschlands, fallen gelassen, indem man von Seite der Gegner hinwies, dass in Belgien ein Zoll von 4·50 Francs, in Holland von 3 Francs zum Schutze der Zuckerindustrie als ausreichend erachtet werde.

Auch der österreichische Antrag für ein Übergangsstadium von fünf Jahren eine fallende Scala einzuführen, fand keine Zustimmung, ebensowenig die von unseren Delegirten nachdrücklichst vertretene Forderung auf eine Sonderbegünstigung eines Zolles von 7 Francs. Als einziger Erfolg der vereinten Bemühungen der österreichischen und deutschen Vertreter ist die Heraufsetzung des Zolles von 5 Francs auf 6 Francs zu verzeichnen.

Maßgebend für den Entschluss der Regierung, ihre Delegirten zur Unterzeichnung der Convention zu ermächtigen, war ihre Anschauung, dass im Falle des Scheiterns der Verhandlungen es ihr unmöglich wäre, die Verantwortung für die hieraus erwachsende Schädigung unserer Zuckerindustrie zu übernehmen.

Die Folgen eines etwaigen Scheiterns der Verhandlungen sind im Motivenberichte ausführlich besprochen.

Es ist vor allem zu besorgen, dass im Falle der Nichtannahme der Convention durch Österreich von seiten der Regierung Großbritanniens der österreichische Zuckerimport hohen Strafzöllen ausgesetzt sein würde; es war weiters zu erwarten, dass in Ostindien das Beispiel des Mutterlandes Nachahmung fände und die

Vereinigten Staaten von Nordamerika folgen würden. Aus den statistischen Tabellen, welche dem Motivenberichte beiliegen, geht hervor, dass ungefähr vier Fünftel unserer Zuckerausfuhr nach Ländern geht, in welchen im Falle unseres Beitrittes zur Convention in den Concurrenzverhältnissen zu anderen Staaten keine Änderung eintritt. Für den Wegfall der Ausfuhr nach England hätte die Industrie keinen Weg auf solche Absatzgebiete gefunden, die ihr einen, auch nur annähernden Ersatz zu bieten in der Lage gewesen wären. Der norwegische, der Schweizer und der Levantiner Markt besitzen eine nur geringe Aufnahmsfähigkeit, der letztere steht unter dem Wettbewerbe des kraft seiner geographischen Lage wesentlich begünstigteren russischen und rumänischen Importes.

Was die überseeischen Exportgebiete anbelangt, so sind es zunächst die unsicheren Creditverhältnisse, welche die Anbahnung neuer Handelsbeziehungen erschweren; anderseits ist mit Sicherheit zu erwarten, dass im Falle einer Vermehrung der Rohrzuckerproduction der überseeische Absatz zuerst verloren geht.

Durch Annahme des Vertrages und durch Wegfall der Prämien wird die Concurrenzfähigkeit unserer Producte insoferne erhöht, als dem Zucker der concurrirenden Nachbarstaaten eine höhere Begünstigung entzogen wird.

Nach dem Umfange der Verpflichtungen, welche die Brüsseler Conferenz den einzelnen Signatarstaaten auferlegt, lassen sich diese in drei Gruppen eintheilen.

Zur ersten gehören: Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland, Österreich-Ungarn; zur zweiten: England; zur dritten: Italien, Spanien und Schweden.

Diese Unterscheidung ist deshalb gerechtfertigt, weil England, als kein zuckererzeugender Staat, ebenso wie Italien, Spanien und Schweden, die noch nicht zu den Exportstaaten gehören, innerhalb der Convention gewisse Ausnahmsstellungen einnehmen.

Die Bestimmungen der Convention finden auch auf die zu obgenannten Staaten gehörigen überseeischen Provinzen und Colonien, insbesondere auch auf die englischen Kroncolonien Anwendung. Die übrigen autonomen Colonien Englands und Ostindien stehen nach der Anschauung aller Signatarstaaten, abweichend von der Auffassung Englands, außerhalb der Convention. Allen drei Gruppen gemeinsam sind vorerst die im Artikel 5 und Artikel 8 der Convention niedergelegten Normen.

Sie betreffen die gleichartige Behandlung von Rüben und Rohrzucker, das Zugeständnis der Meistbegünstigung zum Einlass von nichtprämiirten Zuckers nach den niedrigsten Sätzen des Einfuhrtarifes, schließlich Vereinbarungen über Vorsichtsmaßregeln gegen einen organisirten Schmuggel von Transitzucker.

Ferner soll Zucker aus Prämien gewährenden Staaten, die der Convention nicht beigetreten sind, in allen Vertragsstaaten, mindestens in der Höhe der Prämie, mit Compensationszöllen belegt werden. (Artikel IV.)

Die Abschätzung der möglichen Wirkung eines Überzolles und die Berechnung des entsprechenden Ausgleichszolles ist dadurch erschwert, weil die Höhe der Cartellprämie zunächst von der Höhe des Consums abhängt und in dem Maße wächst, je günstiger das Verhältnis des Inlandsverbrauches zur Gesammterzeugung ist. Man einigte sich in der Conferenz auf eine durchschnittliche Berechnungsformel, wonach die Hälfte des Unterschiedes des Überzolles nach Abzug von 6 Francs als Prämie anzusehen wäre.

Würde beispielsweise in einem Nichtvertragsstaate der Überzoll 26 Francs betragen, so wäre der Zuschlagszoll für raffinirten, aus diesem Staate stammenden Zucker auf $\frac{26 - 6}{2} = 10$ Francs zu bemessen, vorbehaltlich der Befugnis, diese Ziffer nach Beurtheilung der ständigen Commission anderweitig zu berechnen.

Die Ausgleichzölle sollen den Prämienzucker, der aus allen Nichtvertragsstaaten ausgeführt wird, treffen, und es entsteht nun die Frage, ob zu den letzteren auch die autonomen Colonien Englands (der australische Bund, Neuseeland, Capland, Natal, Canada, Neufundland) und Britisch-Ostindien beizuzählen sind. Wie aus den Protokollen hervorgeht, schien England ursprünglich die Absicht gehabt zu haben, unabhängig von den Bestimmungen der Convention, für die Regelung der fiscalischen Beziehungen zwischen sich und den Colonien überhaupt, sich volle Freiheit zu bewahren und demgemäß wurde von Seiten der britischen Delegation zunächst der Vorschlag gemacht, die Strafzölle nur auf die europäischen Länder zu beschränken; ein Antrag, der jedoch auf allgemeinen Widerspruch stieß.

Die britischen Vertreter erklärten in der zweiten Conferenzsitzung, dass sie an keiner Discussion theilnehmen würden, welche sich auf die fiscalischen Abkommen beziehen würde, die zwischen dem vereinigten Königreiche und den britischen Besitzungen und Colonien bestehen würden oder bestehen könnten, ferner in der fünften Sitzung, dass die Instructionen der englischen Delegation ihr nicht gestatten, die fiscalischen Beziehungen zwischen Großbritannien und seinen Colonien und Besitzungen in Discussion zu ziehen. Die unzweideutige Haltung der niederländischen Regierung, welche rückhaltslos erklärte, ihren Colonialzucker unter gar keiner Form gegen Zucker anderer Provenienz günstiger zu behandeln, zwang die Vertreter Eng

lands zur Nachgiebigkeit und im Schlussprotokolle gab die britische Delegation die Erklärung ab, dass die Regierung von Großbritannien erkläre, dass sie ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalte ihrer vollen Handlungsfreiheit in Betreff der fiscalischen Beziehungen zwischen dem vereinigten Königreiche und seinen Colonien und seinen Besitzungen bereit sei, einzuwilligen, dass dem Colonialzucker während der Vertragsdauer im vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden würde.

Die Stellung Englands zu seinen Colonien wurde bei den Berathungen des Zuckerausschusses eingehend erörtert. Es wurde darauf hingewiesen, dass im crassen Widerspruche zur allgemeinen Fassung des Artikels IV und der im Schlussprotocolle enthaltenen Stelle eine anfangs December vom englischen Handelsminister Gerald Balfour abgegebene Erklärung stehe, wornach England unter keinen Umständen seinen Colonialzucker mit Strafzöllen belegen werde. Dieser Thatbestand sei auch in einer an die Gesammtregierung gerichteten Interpellation niedergelegt worden, in welcher diese aufgefordert wurde, darüber ihre Meinung zu äußern.

Inzwischen verlautete, dass England die Convention nur unter dem Vorbehalte ratificiren wolle, dass es unter keinen Umständen verpflichtet sei, einen Strafzoll auf den aus seinen Colonien stammenden Zucker aufzuerlegen. Der Finanzminister erklärte in Beantwortung einer Anfrage, dass die österreichische Regierung zur Zeit der Fertigung der Brüsseler Vereinbarungen nach dem Texte der Convention und des Schlussprotokolles allerdings der Meinung gewesen sei, dass England sich von der Verpflichtung zur eventuellen Auflage von Strafzöllen auf englischen Colonialzucker nicht völlig habe lossagen wollen. Es sei der österreichischen Regierung nicht entgangen, dass die englischen Vertreter in einigen sehr frühen Sitzungen Bemerkungen anderen Inhaltes vorbrachten; allein in früheren Stadien sei so manches gesagt worden, was späterhin nicht aufrecht erhalten worden sei. Wenn England sich jenes Recht, von der Auflage von Strafzöllen auf englischen Colonialzucker unter allen Umständen befreit zu sein, hätte sicherstellen wollen, so hätte es dafür sorgen müssen, dass eine dementsprechende Verwahrung auch im Conventionstexte oder im Schlussprotokolle zum Ausdrucke gelange. Was den von England gemachten Ratificationsvorbehalt anbelange, worüber nur Zeitungsnachrichten vorliegen, erklärte der Minister hierüber keine officielle Mittheilung zu besitzen und daher nicht in der Lage zu sein, beurtheilen zu können, welcher juristischer Charakter diesem Vorbehalte beizumessen sei.

Bei Berathung dieser Frage wurde von einzelnen Ausschussmitgliedern auch darauf hingewiesen, dass die besprochene Verpflichtung Englands auch nach der Auffassung der holländischen und deutschen Regierung aufrecht bestehe. Allerdings sei für die nächste Zeit nicht zu erwarten, dass die befürchtete Concurrenz der autonomen Colonien Englands größeren Umfang annehmen werde, da Queensland, wo Prämien bestehen, noch nicht exportire, in Ontario, einer Provinz Canadas, die Prämien nur vorübergehend eingeführt wurden, und Ostindien bisher zur Deckung des Inlandsverbrauches auf fremde Importe angewiesen sei.

Wenn man, ausgehend von der oberwähnten Eintheilung, zunächst untersucht, welche Verpflichtungen jene Staaten, die zur I. Gruppe gehören, übernommen haben, so findet man, dass diese zunächst in dem Ausschluss von Prämien aller Art bestehen, welche der Erzeugung von Colonial- oder Rübenzucker oder der Zuckerfabrication gewisse Vortheile zuwenden.

Das gilt auch von den englischen Kroncolonien, bezüglich welcher die englischen Vertreter in der fünften Conferenzsitzung die Erklärung abgaben, dass in diesen Gebieten keinerei directe oder indirecte Prämien bestehen und dass die Regierung Großbritanniens nicht die Absicht habe, die Einführung irgend einer Prämie in den Kroncolonien (welche an die Zustimmung der britischen Regierung gebunden ist) während der Dauer der Convention zu veranlassen oder zu ermuthigen.

Aus den Conferenzprotokollen geht hervor, dass zu den erwähnten Begünstigungen jene nicht zu rechnen sind, welche einzelne Transportunternehmungen dem Zuckertransporte zur See oder zu Lande gewähren. Auch sind Tarifbegünstigungen mit staatlicher Unterstützung zulässig. Daher steht auch die Belassung der Detaxe de Distance, die Frachtbegünstigung von zwei Francs für den Metercentner für Rohzucker, der aus den nordfranzösischen Rohzuckerfabriken in einen der westlich oder südlich gelegenen Häfen Frankreichs zur Raffinirung gebracht wird, mit dem Geiste der Convention nicht in Widerspruch. Diese tarifarische Begünstigung des französischen Zuckers, welche namentlich dem Exporte aus Marseille Vortheile bringt, hat allerdings im Hinblicke auf unsere Concurrenz auf den levantischen Märkten keine zu unterschätzende Bedeutung.

Ebenso sind Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für zuckerhältige Erzeugnisse jeder Art und für versüßte Weine gestattet. Desgleichen steht fest, dass alle unter dem Titel einer Industrieförderung der Industrie zugewendeten Begünstigungen unter den Begriff einer Prämie im Sinne der Convention nicht fallen.

Die zur I. Gruppe gehörigen Signatarstaaten übernehmen auch die Verpflichtung zur Beschränkung des Zollschutzes auf Zucker in der Maximalhöhe von 6 fl. beziehungsweise 5 fl. 50 kr. im Sinne des Artikels III.

England genießt innerhalb der Convention insoferne eine Sonderstellung, als es zu den zuckererzeugenden Staaten nicht gehört. Somit findet die Bestimmung des Artikels III hinsichtlich des Maximalausfuhrzolles auf England keine Anwendung.

Bei den Conferenzberathungen wurde die Befürchtung ausgesprochen, England könne zu beliebigen Zollerhöhungen schreiten und durch differenzielle Zollbehandlung von Rohzucker und Consumzucker seiner Raffinationsindustrie erhebliche Vortheile zuwenden.

Die Besorgnis erscheint durch die in der 13. Sitzung von Seiten der englischen Vertreter abgegebene Erklärung, wonach daselbst das im Artikel II beschriebene Niederlageverfahren eingeführt wird, beseitigt.

In Zukunft werden die englischen Raffinerien unter ständiger Überwachung stehen und es wird, unter Wegfall des gegenwärtigen Vergütungsverfahrens, welches einen Prämienvortheil brachte, der Zoll für den wieder in das Ausland gelangenden Zucker unerhoben bleiben.

Zur dritten Gruppe der Conventionsstaaten gehören Spanien, Italien und Schweden.

Auf diese findet weder das durch die Convention auferlegte Prämienverbot, noch die Bestimmungen über die Einführung des Niederlageverfahrens, noch jene über die Festsetzung von Minimalzöllen Anwendung. Außerhalb der Convention verbleiben in Europa Rußland, Rumänien, Dänemark, außerhalb Europas die autonomen Colonien Großbritanniens, Ostindien, die Vereinigten Staaten mit Cuba und den Philippinen, Brasilien, die Argentinische Republik und Egypten. Darunter ist Argentinien der einzige Staat, der Zucker exportirt. Von dem Gesammtquantum von Zucker, der auf den Weltmarkt kommt, dürfte nach Annahme der Brüsseler Convention nur ein kleiner Bruchtheil von 4½ Procent im Genusse einer Prämienbegünstigung stehen.

Es muss an dieser Stelle in eine kurze Erörterung der von Seite Rußlands aufgeworfenen Frage eingegangen werden, ob die Brüsseler Convention einen Bruch des Meistbegünstigungsprincipes beinhalte. Die früheren Conferenzen haben sich diesbezüglich im negativen Sinne geäußert und bei den letzten Berathungen in Brüssel wurde ein Vorschlag discutirt, demzufolge die an der Zuckerunion theilnehmenden Staaten die erste Gelegenheit ergreifen sollten, um die allgemeine Meistbegünstigung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche ihnen ausdrücklich das Recht wahre, Exportprämien durch Surtaxen zu neutralisiren.

Es dürfte übrigens kaum einem Zweifel unterliegen, dass durch die in Brüssel gefassten Beschlüsse die allgemeine Meistbegünstigung eine einschneidende Änderung dadurch erfahren hat, dass an ihre Stelle das Reciprocitätsprincip getreten ist.

Die Stellung Rußlands zu der Brüsseler Convention wurde bei den Ausschussberathungen eingehend besprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Rußland sein Steuersystem, die sogenannte Normirovka, als kein Prämiensystem betrachte, was allerdings im Widerspruche mit den Anschauungen der Brüsseler Conferenz stehe und dass die Auferlegung von Strafzöllen auf russischen Zuckerimport zu mannigfachen Verwicklungen in den handelspolitischen Beziehungen zu diesem Staate führen könne.

Jedenfalls bleibt die Endentscheidung über die Lösung dieser Frage der ständigen Commission in Brüssel als alleinigem Forum vorbehalten.

Fasst man die bei den Ausschussberathungen über die Bedeutung der Brüsseler Convention gefällten Kritiken in ein abschließendes Resumé zusammen, so dürfte das Schlussergebnis dahin lauten, dass die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Convention lediglich vom Standpunkte des kleineren Übels geprüft werden kann, wobei sich ergibt, dass im Falle einer Ablehnung die aus der Isolirung erwachsenden Folgen weitaus schlimmere wären, als jene wirtschaftlichen Opfer, die mit der Annahme der Convention — wenigstens derzeit — verbunden sind.

Bei den Ausschussberathungen wurde vielfach die Besorgnis geäußert, der Rübenzucker werde nach Wegfall der staatlichen und privaten Begünstigungen auf dem Weltmarkte dem Wettbewerbe des Rohrzuckers erliegen. Für die europäischen Märkte dürfte — wenigstens in absehbarer Zeit — die Überlegenheit des Colonialzuckers kaum gefährlich werden. Es mag hiebei auf das Beispiel Hollands hingewiesen werden, wo trotz eines geringen Zollschutzes der Rübenzucker seine Position gegenüber dem Rohrzucker behauptet hat. Strittig ist vor allem die Frage über die Gestehungskosten der Colonialzuckererzeugung, wobei örtliche Verhältnisse, insbesondere die Erhaltung von Bewässerungsanlagen und die Lohnverhältnisse den Ausschlag geben dürften. Jedenfalls ist zu bedauern, dass Fassung des Vertragstextes an vielen Stellen unklar ist und eine abweichende Deutung zulässt.

Angesichts der vollzogenen Thatsache, dass die Convention von der Mehrheit aller Signatarstaaten bereits ratificirt wurde, erscheint es müssig, Erwägungen darüber anzustellen, ob in einem Stadium der diplomatischen Vorverhandlungen die Möglichkeit geboten war, die Verhandlungen

auf Grund anderer Vorschläge, zum Beispiel einer Contingentirung des Gesammtexportes zu führen. Unzweifelhaft bleibt, dass die Aspecte für die Zukunft der österreichischen Industrie sehr düster erscheinen. Es muss befürchtet werden, dass unsere Ausfuhr nach den westlichen Ländern stetig abnehmen wird und in desto stärkerem Maße muss die Tendenz unserer Zuckerpolitik auf eine Stärkung der Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes gerichtet sein. Zur Hebung der nationalen Production stehen im Rahmen der Brüsseler Convention zahlreiche Wege offen. In dieser Devise liegt, wie der Berichterstatter Maštálka im Ausschusse mit Recht bemerkte, die Zukunft unserer Zuckerpolitik.

Vergleicht man, wie Abgeordneter Maštálka ausführt, die Ziffern des österreichischen Consums mit denen anderer Staaten, so tritt eine erhebliche Rückständigkeit zutage. Wir sehen, dass die Consumziffern sich in den einzelnen Kronländern zwischen 3·75 Kilogramm bis 15 Kilogramm, pro Kopf der Bevölkerung gerechnet, bewegen und dass die Durchschnittsziffer um 8 bis 9 Kilogramm schwankt. In den Industriegebieten Böhmens erreicht der Consum eine Durchschnittsziffer von 14·3 Kilogramm. Dagegen verzeichnet man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Zuckerverbrauch von 29·6 Kilogramm, in England von 41·57 Kilogramm, in Dänemark 24·86 Kilogramm, in der Schweiz 27·36 Kilogramm. Eine mächtige Förderung könnte der Exportindustrie auch durch eine entsprechende Reform der Bahntarife zutheil werden. Es mag dabei auf das Beispiel Ungarns verwiesen werden, wo dem Zuckerexporte, abgesehen von einer erheblichen Verbilligung der Tarife nach Fiume, auch weitgehende Refactien für den Seetransport nach England gewährt wurden.

Auch auf dem Gebiete der Industrieförderung bleibt vieles nachzuholen. Es mag beispielsweise daran erinnert werden, dass von dem nach England importirten Zucker fast ein Viertel auf die Erzeugung von Marmeladen, Biscuits 2c. verwendet werden. Die Industrien, welche sich mit der Erzeugung von Obstconserven befassen, beschäftigen in England allein an 116.000 Arbeiter, an Capital sind in dieser Industrie an 336 Millionen Kronen investirt.

Diese und andere Fragen, zu deren Lösung die Gesetzgebung berufen ist, haben im Ausschusse zu eingehenden Debatten geführt, deren Ergebnis im folgenden Berichte über den Gesetzentwurf, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gesetze über die Zuckerbesteuerung, niedergelegt ist.

## II.

Dieses Gesetz steht mit der Brüsseler Convention insoferne in enger Verbindung, als diesem Übereinkommen entsprechend der Einfuhrzoll auf Zucker mit höchstens 6 Francs pro 100 Kilogramm für raffinirten und solchem gleichzustellenden Zucker und mit höchstens 5·5 Francs für anderen Zucker zu bemessen ist. Desgleichen muss die Aufhebung der Ausfuhrprämien verfügt und die Festsetzung von Strafzöllen auf prämiirten Zucker festgesetzt werden.

Der Ausschuss beschloss, das Junctim, auch auf das Gesetz, betreffend die individuelle Vertheilung des Zuckercontingentes, auszudehnen. Gegenüber einer im Laufe der Debatte gemachten Anregung, auch die Frage der Rayonirung miteinzubeziehen, bemerkte der Finanzminister, dass bezüglich der letzteren es sich um eine mehrere Ressorts berührende Angelegenheit handle, die eines eingehenden Studiums bedürfe und einen sicheren Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse und in die berührten Interessen erfordere, dass daher bei einem Junctim zwischen der Rayonirungsfrage und der Annahme der Brüsseler Convention die letztere in Gefahr laufe, zu scheitern. Der Finanzminister erklärte, dass bezüglich der Rayonirungsfrage er mit den betheiligten Ressortministerien bereits Fühlung genommen habe und dass die Regierung, sobald sie auf Grund eingehender Erwägung zu einem Ergebnis gelangt sein werde, welches sich in legislative Formen bringen lasse, nicht zögern werde, hiemit vor die Legislative zu treten.

Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über die Auftheilung der Contingentirung zwischen Österreich und Ungarn. Sowohl gegen das Princip der Contingentirung wie gegen den Massstab der Auftheilung auf die beiden Reichshälften wurden im Ausschusse die schwersten Bedenken laut.

Von mehreren Seiten wurde hierin ein weiterer Schritt zur effectiven Trennung der [wirtschaftlichen Gemeinschaft erblickt und die Schwierigkeiten besprochen, welche infolge der an die Zustimmung Ungarns gebundenen Liberirung entstehen werden.

Ein großer Nachtheil für Österreich liege auch in der ungleichen Wirkung des pro Metercentner nationaler Production entfallenden Gewinnes. Während je 100 Kilogramm ungarischer Production mit 2 Francs 25 Centimes an dem 6 Francs-Zolle participiren, entfällt auf 100 Kilogramm österreichischer Production bloß 1 Francs 78 Centimes, so dass sich in dem Zollschutze eine Differenz von 47 Centimes = 45 h pro Metercentner zu Ungunsten der österreichischen Production ergibt.

Im Verlaufe der Debatte bemerkte der Finanzminister, dass eine andere Auftheilung des Contingentes als auf Basis des Consums, insbesondere im Anschlusse an eine Convention, welche als oberstes Princip den Schutz des eigenen Consums für jeden Staat aufstellt, schwer zu vertreten sei, auch im Hinblicke darauf, dass die Contingentirung schon bezüglich der Brantweinabgabe nach dem gleichen Principe durchgeführt war.

Über das Princip der Contingentirung entspann sich ebenfalls eine lange Debatte. Für die Einführung der Contingentirung wurde geltend gemacht, dass ohne dieselbe und im Falle freier, unbeschränkter Concurrenz sich eine Herrschaft des Großbetriebes, unter Auffangung der kleinen und mittleren Betriebe, vollziehen würde, was auch eine Einschränkung des Rübenbaues zur Folge haben müsse. Die individuelle Contingentirung liege daher ebenso im Interesse der Landwirtschaft, als der heutigen Configuration der Zuckerindustrie.

Da in Ungarn die Contingentirung bereits beschlossen sei, so würde eine Nichtcontingentirung in Österreich naturgemäß die Preise auf ein sehr niedriges Niveau bringen, so dass ein großer Import aus Ungarn stattfinden würde.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass die Contingentirung mehrere wesentliche Mängel trage. Sie sei als Monopol gedacht und rufe daher sowohl vom staatswirtschaftlichen als volkswirtschaftlichen Standpunkte Bedenken hervor. Die Contingentirung sei auf Basis des Kartells aufgebaut. Auch sei dieses System nach einem fixen Maßgabe geregelt, ohne Rücksicht darauf, dass es Fabriken gebe, die ausschließlich für den inländischen Consum bestimmt und nicht exportfähig sind.

Schließlich gewann die Anschauung Übergewicht, dass im Falle einer Productionsanarchie, einer schrankenlosen Concurrenz die Macht des Stärkeren allein obsiegen müsse, und dies den Niedergang der ökonomisch schwächeren Fabriken herbeiführen müsse.

Im Mittelpunkte der Discussion stand die Frage einer Herabsetzung der Zuckersteuer. Es wurde auf Frankreich und Deutschland hingewiesen, wo die Zuckersteuer in jüngster Zeit eine namhafte Herab minderung erfahren habe. Infolge der Preisdifferenz zwischen Österreich und Deutschland, die 24 K betrage, dürfte besorgt werden, dass im Grenzverkehre der Schmuggel stark zunehmen werde.

Die Ermäßigung der Zuckersteuer und die Verbilligung des Zuckerpreises könne als das wirksamste Mittel betrachtet werden, um jenen Gefahren zu begegnen, welche dem Exporte drohen. Auch müsse nicht nur der directe persönliche Consum gefördert, sondern auch für eine Verbilligung des Zuckerpreises für die Zucker verarbeitenden Industrien, die sich mit der Herstellung von Obstconserven und anderen zuckerhältigen Erzeugnissen befassen, vorgesorgt werden.

In Bezug auf die Herabsetzung der Zuckersteuer erklärte der Finanzminister, dass er zwar kein absoluter Gegner der Herabsetzung einer Consumabgabe sei, welche thatsächlich erheblich hoch sei, wenngleich die Zuckersteuer in anderen Staaten ebenso hoch und noch höher sei. Wer aber die Herabsetzung der Zuckersteuer wünsche, der müsse sich vor allem vor Augen halten, ob damit den Interessen sowohl der Producenten, als auch der Consumenten ein der Steuerermäßigung wirklich äquivalenter Nutzen zutheil würde. Erstere würden aus der Steuerherabsetzung nur auf sehr indirectem Wege eine sehr geringe Gewinnquote erhalten, während dann für andere Zwecke, deren Förderung von ihnen verlangt werden wird, wie Entfernungsnachlässe, Unterstützung des Exportes und der Landwirtschaft, Hebung der Zucker verarbeitenden Industrien und dergleichen, für welche Maßnahmen der Finanzminister die Mittel zu bewilligen bereit wäre, und welche Maßnahmen eine weit stärkere Förderung des Producenteninteresses erwarten lassen, das Geld fehlen würde. Auch andere von vielen Seiten dringend gewünschte Actionen, wie zum Beispiel das Vorspanngesetz, würden dann nicht durchgeführt werden können.

Was aber das Interesse der Consumenten, das ist der Steuerzahler anbelange, so verwies der Minister darauf, dass uns ein Münzgewinn nicht mehr zu Gebote steht, dass es ganz ungewiss sei, ob das Jahr 1902 Gebarungsüberschüsse ergeben werde, dass die Steuereingänge theils zurückgehen, theils eine nur mäßige Progression aufweisen, so dass, wenn man bei dieser Budgetlage mögliche Ersparungen nicht realisire, wieder das Deficit im Staatshaushalte eintreten müsste, und zwar nicht ein Deficit für productive Zwecke, sondern das Deficit im Ordinarium, mit welchem der Minister absolut nichts zu thun haben wolle, und welches auch der Reichsrath nach den von ihm unzähligemale approbirten Grundsätzen perhorrescire.

Oder man müsste zur Hintanhaltung eines Deficites eine Steuererhöhung oder Einführung einer neuen Steuer vornehmen, während doch sicherlich nichts verfehlter sei, als eine eingelebte Consumabgabe, und zwar gerade im Augenblicke, wo ohnehin eine Preisermäßigung des betreffenden Consumartikels eintrete, herab zusetzen und dafür eine neue Steuer mit all ihren Reibungen und ihrem Odium einzuführen. Wenn man auf das Beispiel Frankreichs und Deutschlands hinweise, so müsse man doch auch bedenken, dass der französische Finanzminister gleichzeitig neue Einnahmen im Betrage von 207 Millionen Francs begehrt habe, während in Deutschland die Idee einer Zuschussanleihe angeregt worden sei. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe sei jedenfalls für eine Steuerherabsetzung kein Raum; sowohl schon formell wegen des Verhältnisses zu Ungarn,

mit welchem eine solche erst vereinbart werden müsste, als auch materiell, wie der Minister bereits dargelegt habe, aus budgetären Gründen und um für die Förderung der Zuckerindustrie und der Landwirtschaft die Mittel zu haben. Damit sei jedoch für die weitere Zukunft die Frage einer Herabsetzung der Zuckersteuer nicht ausgeschlossen, insbesondere, wenn sich die Hoffnung auf eine entsprechende Steigerung des Consums wirklich erfülle.

Hierauf wurde in die Specialdebatte über das Zuckersteuergesetz eingegangen.

### Zu §§. 1 und 2

beantragte Abgeordneter Dr. Ellenbogen die gänzliche Aufhebung des Zuckerschutzzolles. Abgeordneter Kulp bemerkte, dass die Bestimmung des §. 1 hinsichtlich des Candiszucker einer Ergänzung bedürfe, einerseits mit Rücksicht auf die Herstellungsart, anderseits mit Rücksicht auf seinen höheren Marktwert, durch welchen dessen Einfuhr begünstigt werden könnte.

Die §§. 1 und 2 wurden hierauf unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

### Zu §§. 3 und 4.

Abgeordneter Dr. Ellenbogen stellte den Antrag, die Prämien von 21 Millionen auf 19 ½ herabzusetzen, weil die in der Regierungsvorlage diesbezüglich gemachten Vorschläge eine künstliche Anstachelung zur Überproduction hervorrufen müssten. Hierauf führte der Regierungsvertreter Ministerialrath Bernatzky aus, auf Grund welcher Erwägungen und Berechnungen das Prämiencontingent für die Übergangsperiode mit 21 Millionen Kronen festgesetzt wurde. Eine bezüglich der Bestimmung über die Niederlagen für Ausfuhrzucker gestellte Anfrage beantwortete der Herr Regierungsvertreter dahin, dass es keinem Anstande unterliegen werde, dass solche Niederlagen auch innerhalb der Zuckerfabriken etablirt werden können.

Gegenüber der von einer Seite ausgesprochenen Befürchtung, dass zu Beginn der Campagne 1903 bis 1904 möglicherweise nicht die nöthige Zuckermenge vorhanden sein könnte, bemerkte der Regierungsvertreter, dass diese Frage sehr verschieden beurtheilt werde. Durch die im Entwurfe vorhergesehene Gestattung, Zucker mit dem Anspruche auf Ausfuhrsprämie in Niederlagen einzulagern, sei jedenfalls eine gewisse Sicherheit für die Versorgung des Zuckermarktes im Herbste gegeben, indem es doch vortheilhafter wäre, solchen Zucker gegen Rückzahlung der empfangenen Prämie in den Verkehr zu bringen, als Zucker gegen Zahlung des weit höheren Zolles einzuführen.

Die §§. 3 und 4 wurden hierauf unverändert angenommen.

### §. 5.

Hiezu gab der Regierungsvertreter Ministerialrath Bernatzky eine Erläuterung darüber, auf welcher Grundlage die im Gesetzentwurfe enthaltene Contingentsziffer ermittelt worden ist. Zur Frage der Liberirung führte der Redner aus, dass hiebei in stetem Contacte mit der Industrie vorgegangen werde und bemerkte bezüglich der Zuckererzeugung des Occupationsgebietes, dass jenes Quantum, welches dem Inlandsverbrauche von Bosnien und der Hercegovina entspricht, den beiden Reichshälften verhältnismäßig zugeschlagen worden sei.

Finanzminister Dr. Ritter Böhm v. Bawerk gab über eine Anfrage die Aufklärung, dass das Recht, die Ausweisung des in der Zwischenhand liegenden Zuckervorrathes anzuordnen, deshalb vorbehalten werden müsse, um die Bemessung des Contingentes dem Bedarfe des Consums richtig anpassen zu können. Übrigens werde vielleicht gerade dadurch, dass diese facultative Vorrathsfeststellung vorgesehen wird, die Anhäufung größerer Zuckervorräthe in der Zwischenhand verhindert, in welchem Falle es gar nicht nothwendig sein wird, von dieser Facultat überhaupt Gebrauch zu machen.

Der Finanzminister erklärte über mehrfache Anfragen, dass die gleichzeitig mit der Brüsseler Convention eingereichte Gesetzesvorlage mit der Convention im unzertrennlichen Zusammenhange stehe, daher allerdings die Ratification der Convention nur in dem Falle eintreten könne, wenn auch die Zuckersteuernovelle votirt sein wird.

Der Finanzminister erwiderte auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Lecher über die Frage der Herabsetzung der Zuckersteuer, dass er, wie er schon bei einer früheren Gelegenheit erklärt habe, einer solchen successiven Herabsetzung der Zuckersteuer, wodurch unser Budget nicht gestört werde, keineswegs abgeneigt sei und namentlich auf dem Gedanken einer steuerlichen Begünstigung der Zucker verarbeitenden In

dustrien sympathisch gegenüberstehe. Im gegenwärtigen Augenblicke müsse er sich aber schon aus einem formalen Grunde unbedingt gegen eine Herabsetzung des Steuersatzes aussprechen, weil die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bildenden Materien in beiden Reichshälften im Sinne der über die Gesetzgebung bezüglich der Consumsteuern bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen in übereinstimmender Weise geregelt werden müssen, daher die durch eine Änderung des Steuersatzes herbeigeführte Discrepanz des diesseitigen Gesetzentwurfes im Vergleiche zu dem mit Ungarn bereits beschlossenen Gesetzentwurfe die Sanction beider Gesetzentwürfe und somit auch die Ratification der Brüsseler Convention unmöglich machen würde.

§. 5 wurde hierauf unverändert angenommen.

## §. 6.

Nachdem zunächst Dr. Ellenbogen eine Herabsetzung der Zuckersteuer nachdrücklich befürwortet hatte, erhielt Abgeordneter Dr. Baernreither das Wort und führte Nachstehendes aus:

„Der Finanzminister hat neulich im Zuckersteuerausschusse die Erklärung abgegeben, dass er bei der heutigen Finanzlage auf die durch das Aufhören der Prämienzahlung für Österreich in Ersparung gelangenden 13 Millionen Kronen unmöglich verzichten könne, weil sonst das Budget für das Jahr 1904 ein unbedecktes Deficit aufweisen würde. Anderseits besteht im Zuckersteuerausschusse und im Abgeordnetenhause eine sehr ausgesprochene Strömung, dahingehend, dass aus Anlass der Abschaffung der Prämien und der Herabsetzung des Zuckerzolles eine Ermäßigung der Zuckersteuer platzzugreifen hätte, um — wie dies aus demselben Anlasse in Deutschland und Frankreich der Fall ist — die voraussichtliche Einbuße auf dem äußeren Markte durch eine Belebung des inneren Marktes, das heißt durch eine Steigerung des inneren Consums, wettzumachen. Es handelt sich demnach um den Versuch, einen Mittelweg einzuschlagen.

Zunächst muss bemerkt werden, dass infolge der Herabsetzung des Zolles und des Aufhörens der jetzigen hohen Kartellpreise der Preis des Zuckers um 14 bis 16 K per Metercentner fallen wird, ein Betrag, welcher hoch genug ist, dass die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass eine gewisse Zunahme des Consums eintreten dürfte.

Diese Tendenz der Consumzunahme, die durch diese Herabsetzung des Zuckerpreises jedenfalls eingeleitet werden wird, könnte aber wesentlich verstärkt werden, wenn die Zuckersteuer wenigstens nach und nach eine Verringerung erfahren würde.

Es ist nun folgender Plan denkbar. Der Ertrag der Verbrauchsabgabe von Zucker ist für das Jahr 1903 mit rund 86 Millionen Kronen netto veranschlagt. Um diese Summe dem Budget ungeschmälert zu erhalten, contingentire man dieselbe für die Dauer der Brüsseler Convention mit einem festen Betrage.

Der jährliche Zuwachs wäre dann für die successive Herabsetzung der Zuckersteuer zu verwenden. Eine ziffermäßige Berechnung, wie sich die Sache gestalten würde, ist zwar mit Genauigkeit nicht herzustellen, da die Zu- oder Abnahme des Consums nicht allein von dem Preise des Zuckers sondern auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen mit beeinflusst wird; aber dennoch dürfte nachstehende Feststellung in der Hauptsache auf eine gewisse Richtigkeit oder — besser gesagt — Wahrscheinlichkeit Anspruch machen können. Der Gedanke soll, jedes Detail beiseite lassend, nur in großen Zügen und in Hauptziffern illustrirt werden. Nehmen wir an, dass unter dem Einflusse des oben erwähnten niedrigeren Zuckerpreises die jährliche Zunahme des Consums 4 Procent betragen wird und während der kommenden fünf Jahre der jährliche, den contingentirten Betrag übersteigende Überschuss immer in dem darauffolgenden Jahre zur Herabsetzung der Zuckersteuer Verwendung findet, so ergibt die Berechnung, dass die bisherige Steuer von 38 K im Betriebsjahre 1907/08 auf 30 K herabgesunken sein wird.

Vorausgesetzt ist dabei, dass die Zunahme des Consums in diesen fünf Jahren constant jährlich 4 Procent beträgt. Würden wirtschaftliche Verhältnisse diese Zunahme verringern, dann würde auch die Abnahme der Zuckersteuer eine verhältnismäßig geringere werden; würden umgekehrt die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Herabgleiten des Zuckerpreises selbst den Procentsatz der Consumzunahme erhöhen, so würde natürlich die Zuckersteuer am Ende dieser fünfjährigen Periode noch weiter gesunken sein. Für alle Fälle könnte eine Minimalgrenze bestimmt werden. Würde diese Minimalgrenze erreicht, dann würde die Contingentirung der Zuckersteuer aufhören und diese wieder mit ihrem vollen Ertrage in das Budget einzustellen sein. Dieser Ertrag würde sich, wenn — wie oben angenommen wird — in dem fünfjährigen Zeitraume constant eine vierprocentige Consumzunahme eintreten würde, am Ende dieser Periode von fünf Jahren auf etwa 105 Millionen Kronen belaufen.

Was lässt sich gegen diesen Plan zunächst einwenden? Dass der Staat den aus dem angenommenen Zuwachs des Consums sich ergebenden, den contingentirten Betrag übersteigenden Steuerbetrag einem ungewissen Resultate opfert, dass ferner die Erleichterung der Bevölkerung eine wenig fühlbare, ja durch den Zwischenhandel vielleicht ganz aufgehobene sein wird, und dass endlich die Durchführung Schwierigkeiten

mit Ungarn bereiten würde. Diese letzte Schwierigkeit ist nur eine scheinbare, denn Ungarn kann, wenn es die bisherige Steuer auf Zucker beibehalten will, die Differenz — wie vor dem Jahre 1900 — in Form einer Verschleißabgabe erheben, und es kann nicht verlangen, dass wir hier an der Schaffung einer nützlichen und rationellen finanzpolitischen Maßregel durch seinen Einspruch behindert werden. Um diese Nützlichkeit handelt es sich nun allerdings. Zunächst wird man nicht aus den Augen verlieren, dass der Staat bei diesem Plane sehr gut wegkommt.

Er behält den vollen gegenwärtigen Steuerertrag und erspart jedes Jahr die 13 Millionen Kronen der bisherigen Prämie; er riskirt also gar nichts und gibt nur für die nächsten fünf Jahre die Chancen eines Zuwachses auf. Es handelt sich demnach darum: Ist anzunehmen, dass, falls der Staat nach Verlauf dieser Zeit wieder in den vollen Genuss des ganzen Steuerbetrages tritt, die inzwischen eingetretene Ermäßigung des Zuckerpreises eine solche Wirkung auf den Consum gehabt haben wird, dass das lucrum cessans des Staates durch die höheren Steuereingänge in der Zukunft wettgemacht wird?

Von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage hängt das Urtheil über den hier vorgetragenen Plan ab. Freilich ist diese Frage rein fiscalisch gestellt; denn man kann den volkswirtschaftlichen und hygienischen Nutzen einer Ermäßigung des Zuckerpreises denn doch nicht ganz vernachlässigen, und wenn man insbesondere die Steuerherabsetzung dahin specialisiren würde, dass gewissen, zuckerverbrauchenden Industrien bedeutende Ermäßigungen gewährt würden, müsste auch der Nutzen veranschlagt werden, welcher dem Staate, der Volkswirtschaft und dem Steuerwesen aus dem Aufblühen dieser Industrien indirect zufließen würde. Dieser Nutzen könnte ein sehr großer sein. Nicht zuletzt hätte aber diese Maßregel auch noch einen anderen großen Vortheil.

Die Zuckersteuer in ihrer jetzigen Höhe beruht auf zwei §. 14-Verordnungen, einer aus dem Jahre 1898, der anderen aus dem Jahre 1899, somit auf Staatsacten, die jederzeit durch einen einfachen, von der Zustimmung der Regierung oder des Herrenhauses ganz unabhängigen Beschluss aufgehoben werden können. Würde ein solcher Beschluss gefasst, so würde damit von selbst und ohneweiters die Zuckersteuer von 38 K wieder auf die früheren 22 K herabgesetzt sein. Dieses Recht des Abgeordnetenhauses ist meines Wissens unverjährbar, und wir haben daher eine Zuckersteuer unter einem Damoklesschwert. Eine Sanirung dieses Zustandes wäre unter allen Umständen wünschenswert und durch den hier vorgeschlagenen Weg von selbst gegeben."

Hierauf bemerkte Finanzminister Dr. Böhm v. Bawerk, gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Baernreither, dass ihm das von diesem dargebotene Bild einer möglichen Entwicklung auf dem Gebiete der Zuckersteuer durchaus sympathisch und praktisch durchführbar erscheine. Der Minister erklärte, vollkommen damit einzustimmen, dass für die Hebung des inländischen Zuckerconsums etwas geschehen könne und müsse, und zwar insbesondere in zwei Richtungen: durch Schaffung neuer zuckerverarbeitender Industrien und durch Verbilligung des Zuckerpreises für den Consumenten. Die Reservation, welche er als Finanzminister zu machen gezwungen gewesen war, sei nur dahin gegangen, dass jenes Ziel nicht in einer Weise angestrebt werde, welche eine bedeutende, auch für die Steuerträger unerwünschte Störung im Staatshaushalte zur Folge haben müsste.

Der vom Abgeordneten Dr. Baernreither angedeutete Weg scheine ihm dagegen in der That beide Interessen vereinigen zu lassen und nicht nur durch Vermeidung der sonst drohenden budgetären Störung für die Finanzen förderlich, sondern auch für die Consumenten vortheilhafter zu sein, indem der natürliche Steuerzuwachs, wenn er durch sie in den nächsten fünf Jahren lucrirt würde, die Steuerherabsetzung, auf welche sie zu Gunsten des Budgets für das Jahr 1904 verzichten, voraussichtlich nicht unbedeutend überwiegen würde. Der Finanzminister erklärt daher resumirend, dass ihm — vorbehaltlich einer Prüfung und Besprechung der einschlägigen Ziffern — das vom Abgeordneten Dr. Baernreither vorgeschlagene Princip vollkommen gangbar erscheine und dass er für ein derartiges Arrangement auch das Mitgehen Ungarns erhoffe.

Gegenüber dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ellenbogen wiederholte der Finanzminister, dass eine Herabsetzung des Steuersatzes in dem vorliegenden Gesetzentwurfe unmöglich wäre, weil hieraus mit Rücksicht auf die in Ungarn bereits erfolgte ungeänderte Annahme dieser Vorlage eine Ungleichheit in einer nach pragmatischen Normen in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Materie und damit ein Sanctionshinderniss resultiren würde. Der Minister stellt daher die dringende Bitte, der Ausschuss möge den in Berathung stehenden §. 6 ungeändert annehmen, wogegen der Minister durch seine Erklärungen gegenüber der Anregung des Abgeordneten Dr. Baernreither allerdings jene feste Basis geschaffen zu haben glaube, welche der Ausschuss benöthige, um in dieser wichtigen und schwierigen Frage die Möglichkeit einer entsprechenden Stellungnahme im vollen Hause zu haben.

Der Erfolg dieser Combination, welche in dem vorstehenden Antrage formulirt ist, wird somit darin bestehen, dass das aus der Aufhebung der Prämie hervorgehende Ersparnis zunächst im Jahre 1904 unverändert dem Staatsschatze zugute käme. Dagegen würde die über dieses Ertragsniveau hinausgehende Ertragssteigerung der nächsten fünf Jahre nicht dem Staatsschatze verbleiben, sondern durch die Verwendung zu Ermäßigungen und Nachlässen auf dem Gebiete der Zuckersteuer den Consumenten zugute kommen.

Im weiteren Verlaufe der Debatte führte Abgeordneter Dr. Lemisch aus, dass das jährliche Plus von 13 Millionen Kronen, welches durch Wegfall der Prämien dem Staatsschatze zukomme, die Gelegenheit zu einer Sanirung der Landesfinanzen biete, und beantragte nachstehende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe während der Berathung des diesjährigen Staatsvoranschlages eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Hälfte des Betrages der bisher bestandenen Zuckerausfuhrprämien den Ländern, der Rest den Gemeinden als Ersatz für die Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen wird."

Abgeordneter Kliemann beantragte folgende Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, mit der ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um eine Herabsetzung der Zuckersteuer im Sinne des Antrages Kittel, Kliemann und Genossen, sowie eine angemessene Herabsetzung der Zuckersteuer für Zucker zur Erzeugung von Chocolade, Canditen, Marmeladen, Obstconserven, Bisquit zum Versüßen von Wein, Liqueuren, Most und Obstwein zu erlangen."

Abgeordneter Dr. Heilinger beantragte eine Resolution, wonach die Zuckerabgabe für Obstconserven, Marmeladen, Canditen und andere Zuckerwaren auf ein Drittel der bisherigen zu ermäßigen wäre.

Abgeordneter Freiherr v. Morsey beantragte eine in dem gleichen Sinn gehaltene Resolution, ferner eine Resolution wegen Förderung der Erzeugung von Milchzucker und Gewährung von Steuerbegünstigungen unter den nöthigen Cautelen für Verwendung von Zucker, welcher unmittelbar während der Gährungszeit von Naturweinen zur Verbesserung des Productes verwendet wird.

Abgeordneter Dr. Heilinger stellte weiters einen Resolutionsantrag, dahingehend, die Regierung sei aufzufordern, die geeigneten Vorarbeiten einzuleiten, damit nach Ablauf der Brüsseler Convention das Zuckermonopol in Österreich eingeführt werden könne.

Abgeordneter Dr. Ellenbogen stellte folgenden Antrag:

„Die kaiserlichen Verordnungen vom 7. Juli 1899 und vom 20. Juli 1899, IV. Theil, seien nicht zur Kenntnis zu nehmen."

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages beantragte er:

„Absatz 1 des §. 6 habe zu lauten: Die Zuckerverbrauchsabgabe ist um 12 K pro 100 Kilogramm herabzusetzen."

Für den Fall der Ablehnung auch dieses Antrages stellte er den Eventualantrag:

„Absatz 1 des §. 6 habe zu lauten: Die Verbrauchsabgabe auf Zucker ist im Jahre 1903 um 6 K pro 100 Kilogramm und in den folgenden drei Jahren je um weitere 2 K pro 100 Kilogramm herabzusetzen."

Die Anträge des Abgeordneten Dr. Ellenbogen wurden abgelehnt, worauf sie von ihm als Minoritätsvotum angemeldet wurden.

Hierauf wurde §. 6 unverändert angenommen.

Zu §. 7.

Hiezu stellte Abgeordneter Dr. Lecher an die Regierung die Anfrage über die Stellung des Stärkezuckers im Rahmen der Brüsseler Convention und urgirte die baldige Herausgabe der Durchführungsverordnungen zu jener Bestimmung des Gesetzes, derzufolge dem zu industriellen Zwecken dienlichen Stärkezucker die Steuerfreiheit gewahrt werde.

Hierauf erklärte der Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Bernatzky, dass die Brüsseler Zuckerconvention, wie sich aus den Protokollen der Brüsseler Conferenz klar ergibt und übrigens auch im Motivenberichte zur Regierungsvorlage ausdrücklich bemerkt wurde, auf Stärkezucker keine Anwendung finde, ferner,

dass die im §. 7 vorgesehene Steuerbefreiung, wie gleichfalls im Motivenberichte ausdrücklich betont wurde, nicht bloß dem Rübenzucker, sondern auch dem Stärkezucker zukomme. Dass diese Steuerbestimmung, obwohl schon seit längerer Zeit angestrebt, erst jetzt vorgeschlagen wird, hat darin seinen Grund, dass vorerst festgestellt werden musste, ob die für die Gefällssicherheit nothwendige Denaturirung des zur Viehfütterung, beziehungsweise zu industriellen Zwecken verwendeten Zuckers technisch durchführbar ist. Diese Frage sei durch die mittlerweile eingeholten Fachgutachten bejaht worden und es werde das Finanzministerium nicht ermangeln, dafür zu sorgen, dass die zum Vollzuge der in Rede stehenden Bestimmung, welche schon mit dem Tage der Kundgebung in Kraft treten soll, erforderlichen Normen binnen wenigen Wochen nach Kundmachung des Gesetzes erlassen werden.

§. 7 wurde hierauf unverändert angenommen, desgleichen §§. 8 und 9.

Hierauf wurden die im Anhange aufgeführten Resolutionen der Abgeordneten Dr. Baernreither, Dr. Baron Morsey, Dr. Heilinger und Kliemann angenommen.

## III.

Die Brüsseler Convention, obzwar durch verschiedene Verhandlungen bekannt, hat durch ihren Abschluss die einheimischen industriellen Kreise in eine panikartige Stimmung versetzt. Die verworrenen Urtheile der an die lange dauernde, durch mächtige Organisation der Kartelle aufgebaute Prämienwirtschaft gewohnten Zuckerfabrikskreise erschwerten den Überblick der Wirkungen, welche die neue Ordnung der Dinge nach sich ziehen, und das Urtheil über die Schritte, welche zu unternehmen wären, um die verderblichen Folgen der Convention hintanzuhalten und abzuwehren.

Die Calculationen über die Folgen der Neugestaltung der Dinge ließen sich in Folgendes zusammenfassen:

1. Durch die Annahme der Brüsseler Convention wird der Weltmarktpreis zunächst so tief sinken, dass alle mittleren und kleinen Fabriken zugrunde gehen müssen.

2. Der schnell erfolgende Ruin aller kleineren Concurrenten wird die großen capitalskräftigen Betriebe, welche auch vorübergehend große Verluste erleiden, zu den Alleinherrschern machen und es wird der durch den Kampf erlittene Verlust später sich in einen reichen Gewinn verwandeln, indem der heimische Markt von einigen wenigen Fabriken monopolisirt wird.

Die in allen Versammlungen und bei allen Anlässen lauten Kundgebungen wurden gewissermaßen durch die Wirkungen, welche seinerzeit durch die plötzliche Herabsetzung der französischen Zuckerprämien verursacht wurden und welche analog der jetzigen Lage sich abspielten, gerechtfertigt.

Die Verhältnisse,*) in welchen Frankreich und seine Industrien am Anfang des Jahres 1815 sich befanden, ließen es angezeigt erscheinen, die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen zu vergrößern, weil die einheimischen Fabrikanten unwillig oder unfähig waren, die hohen Steuern der früheren Jahre zu tragen. Die Folge davon war, dass hohe Einfuhrzölle von der Regierung festgesetzt wurden. Der Einfuhrzoll auf Colonialzucker war gleichfalls ein hoher, während die Zahlung einer directen Prämie an die Rübenproducenten oder Zuckererzeuger entfiel. Der hohe Einfuhrzoll wirkte jedoch ebenso, wie die directen Unterstützungen, welche durch Napoleon gewährt wurden. Das im Inland erzeugte Product war von jeglicher Steuer befreit. Die Zahl der Fabriken, welche den Schiffbruch überstanden hatten, vermehrte sich sehr rasch und die Aussichten der Industrie waren im Jahre 1819 bereits günstigere. 1825 arbeiteten 100 Fabriken, die Durchschnittsausbeute war vier bis fünfeinhalb Procent, während gegenwärtig in Frankreich elf bis zwölf Procent, in Deutschland noch mehr erzielt wird. Von den 50,000.000 Kilogramm, welche jährlich in Frankreich consumirt wurden, waren nur 2,000.000 Kilogramm aus einheimischer Rübe gewonnen. Die größten Fabriken verarbeiteten gegen 4,000.000 Kilogramm Rüben und verwendeten circa 100 Kilogramm Kohle pro 1000 Kilogramm verarbeiteter Rübe (?); circa 30 Procent der Rübe verblieb als Pülpe und wurde als Viehfutter verwendet. Nachdem der Colonialzucker in dieser Zeit 12 bis 13 Centimes pro Pfund wert war und die Erzeugungskosten der besser ausgerüsteten Rübenfabriken nur fünf bis sechs Centimes betrug, entwickelte sich die Industrie sehr rasch. Die Production des Jahres 1827/28 wird auf 2600 Tons geschätzt. Im nächsten Jahre waren es 4000 Tons und fünf Jahre später, im Jahre 1834/35, 20.000 Tons.

Kurze Zeit darauf wurden in 55 Departements 49.000 Tons Zucker producirt, welcher unbesteuert war. In diesem Zeitpunkt begannen die mit den Colonialzuckererzeugern vereinten Interessenten (Farmer,

*) Arthur Stein: Zucker (entnommen).

Schiffsbesitzer und Rohzuckerraffineure) ihre Agitation gegen die Rübenzuckerindustrie und verlangten nichts weniger als deren vollständige Unterdrückung. Es muss hier erwähnt werden, dass durch die „Pacte colonial" dem Rohrzucker aus den französischen Colonien in dem französischen Markt förmlich ein Monopol garantirt wurde. Fremder Rohrzucker, colonialen Ursprungs, zahlte eine erheblich höhere Taxe, während Raffinaden in der Regel von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen waren. Aller in den französischen Colonien producirter Rohrzucker hatte somit nach Frankreich gebracht zu werden und wurde hier raffinirt. Die Absicht der Regierung bestand darin, der französischen Handelsmarine die Fracht zu sichern, anderseits die Entwicklung der an der atlantischen und Mittelmeerküste gelegenen Raffinerien zu fördern. Unter solchen Verhältnissen war die Besteuerung eine verhältnismäßig einfache. Die Steuer konnte entweder von dem gelandeten Producte erlegt oder für das raffinirte Product beim Austritte aus der Raffinerie bezahlt werden. In der Regel wurde der erstere Modus eingehalten, und musste der Zoll von dem französischen Empfänger entrichtet werden. War das raffinirte Product für den Export bestimmt, so wurde dem Raffineur der bezahlte Zoll rückvergütet, wobei eine bestimmte Ausbeute zur Berechnung angenommen wurde.

Während diese Bestimmungen nur für den Import von Rohrzucker zur Geltung kamen, waren die Vortheile, welche dem einheimischen Producte zutheil wurden, gleichfalls bedeutende, weil es selbstverständlich war, dass der dem französischen Colonialproduct gewährte Schutz auch auf Zucker, welcher im Inland aus Rüben erzeugt wurde, Anwendung fand. In der Folge hatte der französische Colonialzucker im Inland mit der Concurrenz des einheimischen Rübenzuckers zu kämpfen. Es ergab sich ein bedeutender Preisfall des Zuckers, so dass der französische Colonialzucker in Frankreich fast nicht mehr concurriren konnte. Wie früher erwähnt, erhielt der französische Raffineur beim Export seines Productes den bezahlten Zoll rückvergütet. Nachdem jedoch die thatsächliche Ausbeute unterschätzt wurde, entstand aus dieser Restitution eine Exportprämie. Mit dem Wachsthum des französischen Exportes wurde diese Prämie größer und im Jahre 1855 kam es so weit, dass statt der erwarteten Einnahmen aus der Zuckersteuer im Betrage von 50,000.000 Francs nur 31,000.000 Francs eingenommen wurden. Die Differenz war hauptsächlich auf die Exportprämien zurückzuführen. Die Vertreter der Rohrzuckerinteressen nützten in geschickter Weise dieses wachsende Deficit aus, indem sie darauf hinwiesen, dass überhaupt keine Exportprämien gezahlt worden wären, wenn sich die Rübenzuckerindustrie nicht derartig entwickelt hätte, weil der gesammte Rohrzucker in Frankreich hätte consumirt werden müssen, wodurch der Staat die volle Zuckerverbrauchsabgabe gewonnen hätte.

Vorschläge wurden laut, die Rübenzuckerindustrie unter Steuercontrole zu stellen und das die Fabrik verlassende Product zu besteuern. Das Gesetz vom Jahre 1837 fixirte eine Steuer von 15 Francs pro 100 Kilogramm Zucker. Trotz der Steuer vergrößerte sich die Rübenzuckerindustrie und im Jahre 1838 wurden bereits 50,000.000 Kilogramm producirt, während die Rohrzuckerproduction der Colonien 87,000.000 betrug. Infolge dessen sank der Zuckerpreis und wurde der Zucker um 1 Franc pro Kilogramm verkauft, während im Jahre 1819 1·50 Francs, 1829 1·35 Francs, 1836 1·36 Francs pro Kilogramm bezahlt wurde. Der Rückgang der Zuckerpreise verursachte das Eingehen von 166 Fabriken und die Erzeugung sank von 50,000.000 Kilogramm auf 23,000.000 Kilogramm im Jahre 1840. Mit der Verringerung der Production war naturgemäß ein Steigen des Zuckerpreises in Verbindung.

Der Preissturz schädigte in gleichem Maße die Rohrzuckerfabrikanten. Sie erzielten eine Erniedrigung des Einfuhrzolles, jedoch erwies sich dieses Hilfsmittel im günstigsten Falle nur als eine zeitweilige Abhilfe. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Vorschlag gemacht, die Regierung wolle alle einheimischen Zuckerfabriken aufkaufen und eine Entschädigung von 14,000.000 Francs den Besitzern zahlen. Es wurde ein harter Kampf zwischen den Rohrzucker- und Rübenzuckerinteressenten geführt. Auf die von den Rohrzuckerinteressenten vorgebrachten Gründe antwortete die Rübenzuckergruppe, dass, nachdem

1. die Colonialzuckerindustrie sich solange des Regierungsschutzes erfreut hatte, die verhältnismäßig junge Rübenzuckerindustrie eine verschiedene Behandlung beanspruchen könne.
2. Dass der einheimische Consument durch die Aufhebung des Colonialmonopols sehr gewonnen hat.
3. Dass der Landbevölkerung eine neue Quelle des Wohlstandes erschlossen wurde.
4. Dass der Bergbau und die Maschinenindustrie reiche Beschäftigung gefunden haben, und zum Schluss, aber nicht als Geringstes, dass durch den Anbau von Rüben der Anbau von Weizen vergrößert wurde, und zwar um circa 22 Procent in den 37 Departements, wo Rüben cultivirt waren.

Wenn auch diese Gründe genügend waren, um einer gänzlichen Einstellung der Erzeugung von Rübenzucker vorzubeugen, so konnte dennoch die Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf Rübenzucker nicht hintangehalten werden. Die Regierung beschloss, beiden Gruppen dadurch gerecht zu werden, dass die Verbrauchsabgabe auf Colonialzucker mit 45 Francs, auf Rübenzucker mit 25 Francs fixirt wurde. Gleichzeitig wurde die Rübenzuckererzeugung unter steueramtliche Controle gestellt und die Abgabe auf Grund der Saftmenge

und Dichte eingehoben. Es wird berechnet, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Rübenzuckerindustrie einen Schutz oder eine indirecte Prämie in der Höhe des auf Colonialzucker eingehobenen Einfuhrzolles, durchschnittlich 49·50 Francs pro 100 Kilogramm, sich erfreute.

Als diese indirecte Prämie durch das Gesetz des Jahres 1840 auf 20 Francs pro 100 Kilogramm reducirt wurde, musste eine große Zahl der schwächeren Fabriken den Betrieb einstellen. Die Rübenzuckerproduction, welche im Jahre 1838/39 40.000 Tons erreicht hatte, sank während der nächsten vier bis fünf Jahre auf 29.000 Tons.

Diese historischen Erfahrungen haben auch die österreichische Regierung veranlasst, der mächtigen Bewegung unter den Zuckerindustriellen ihre vollste Aufmerksamkeit zu schenken, und Schritte zu der auch von der Regierung anerkannten und nahe bevorstehenden plötzlichen Umwälzung der Productionsverhältnisse der österreichischen Zuckerindustrie zu unternehmen. Die Enquête, welche zur Berathung der zu unternehmenden Schritte in der Zeit vom 2. bis 5. Juli 1902 vom k. k. Finanzministerium einberufen wurde, hat kein positives Resultat geliefert, indem auf dieser Enquête die Interessengegensätze in einer solchen Weise aufgetreten sind, dass dieselben zu überbrücken fast unmöglich schien. Nichts destoweniger lieferte diese Enquête ein umfangreiches Materiale zum Studium der immer von den industriellen Kreisen mit Nachdruck verfochtenen Contingentirung, so dass auf Grund der Enquêteverhandlungen zum Verfassen des Gesetzentwurfes, welcher neuerdings einer zu diesem Behufe zusammengetretenen Enquête am 12. bis 14. Jänner vorgelegt wurde, geschritten wurde. Diese Enquête genehmigte zuletzt den Compromissvorschlag der Regierung, nach welchem die vorliegende, auf Doppelcontingentirung basirende Gesetzesvorlage aufgebaut wurde.

Österreich ist der vierte Staat in der Reihe der Staaten, der die Contingentirung der Zuckerproduction einführt. Es wird hoffentlich am Platze sein, an dieser Stelle zum Vergleiche die Contingentirungsgesetzgebung der anderen Staaten anzuführen.

Das erste Zuckercontingentirungsgesetz hat Russland eingeführt.*)

Durch kaiserlichen Ukas vom 20. Juni 1895 wurde die Zuckerproduction Russlands contingentirt. Auf Grund dieses Gesetzes schätzt der Finanzminister jährlich die voraussichtliche Erzeugung und zerlegt dieselbe in drei Theile: Der erste Theil ist der voraussichtliche Gesammtverbrauch; von diesem werden zunächst 60/*m* Pud einer jeden Fabrik zugesprochen; der Rest wird auf sämmtliche Fabriken im Verhältnisse zu ihrer durchschnittlichen Erzeugung aufgetheilt. Der zweite Theil ist der sogenannte „unantastbare Vorrath", der nur auf Anordnung des Finanzministers in dem Falle, als sich der vorausberechnete, für den Consum bestimmte erste Theil zu klein erweisen sollte, oder die sogenannten „Ministerialpreise" im Inlande überschritten werden würden, ganz oder theilweise zum Verkaufe gebracht werden darf. Die Freigabe erfolgt in Procentsätzen des unantastbaren Vorrathes. Die Ministerialpreise sind die behördlich gestatteten Höchstpreise im Inlande und werden vom Finanzminister alljährlich festgesetzt. Der dritte Theil der Erzeugung, der sogenannte „freie Vorrath", muss exportirt werden, da er sonst außer der Accisse von Rubel 1·75 noch einer Ergänzungssteuer von Rubel 1·75 unterliegen würde, oder kann von den Fabriken auf Lager gehalten und in die nächste Campagne hinübergenommen werden, in welchem Falle dieser Theil der Production der nächstjährigen Erzeugungsziffer zugeschlagen wird. Die Menge des in die nächste Campagne zu übertragenden Zuckers darf jedoch acht Procent nicht überschreiten. Die Giltigkeit dieses Gesetzes, welche mit 1. September 1898 abgelaufen wäre, ist auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Dem russischen Beispiel hat das Deutsche Reich gefolgt, indem in das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 die Bestimmungen über die Productionscontingente aufgenommen wurden.

Durch dieses Gesetz wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die einzelnen Zuckerfabriken alljährlich eine Zuckermenge (Contingent) festgesetzt, bei deren Überschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Contingent übersteigende Zuckermenge um einen dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker gleichkommenden Betrag erhöht. Fabriken, welchen, abgesehen von den reinen Raffinerien, ein Contingent nicht zugetheilt ist, haben den erhöhten Zuschlag von ihrer gesammten Zuckererzeugung zu entrichten.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer wird nach den aus der Fabrik ausgehenden Zuckermengen bemessen. Verlässt der Zucker die Fabrik nicht in der Form von Rohzucker, so ist das Erzeugnis zum Zwecke der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwert umzurechnen. Nach welchem Verhältnis letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrath. Zucker, welcher im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwert von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen. Rübensäfte und Ablaufe der Zuckerfabrication unterliegen dem Zuschlage nicht. Reine Raffinerien sind der Contingentirung und der Zuschlagspflicht nicht unterworfen. Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern von einander gelegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem

*) Jahrbuch der Zuckerfabriken Österreich-Ungarns

Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen. Der Zuschlag zur Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verlässt.

Die erstmalige Feststellung der Contingente erfolgte unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfasste alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig oder welche vor dem 1. December 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Contingentirungen finden bis zum 1. November eines jeden Betriebsjahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

Den nach dem 1. December 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Contingentirung theilgenommen haben, ein Contigent für das erste Jahr ihres Betriebes in der Regel überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in der Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt. Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein. Solche Fabriken, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Betheiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten, erhalten schon in diesem ein Contingent in der Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

Das Contingent der einzelnen Fabriken wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Contingentirung vorgenommen wird, wird, abgesehen von der erstmaligen Contingentirung, hiebei nicht berücksichtigt. Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die hienach zu berechnende Zuckermenge weniger als vier Millionen Kilogramm beträgt, wird die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Kilogramm hinaus, der Contingentirung zugrunde gelegt.

Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen vorstehend bezeichneten Zeitraumes im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältnis ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegenen Fabriken steht, welche während der an dem vorbezeichneten Zeitraum fehlenden Jahre in ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältnis wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu contingentirende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist. Dies Verfahren findet sinngemäße Anwendung, wenn eine zu contingentirende Fabrik infolge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während eines der in Betracht kommenden Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gewesen ist. Auch kann der Bundesrath die Anwendung der Vorschriften auf solche Fabriken zulassen, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende unabänderliche Verhältnisse an der ordnungsmäßigen Ausnützung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sind. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Fabriken, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sind oder durchwegs neue maschinelle Einrichtungen erhalten haben. Auf Antrag werden, wenn eine Zuckerfabrik vertragsmäßig den Betrieb dauernd zum Zwecke der Vergrößerung anderer Zuckerfabriken im Laufe der letztvorhergegangenen drei Betriebsjahre 1893/94, 1894/95, 1895/96 eingestellt hat, die für die vergrößerten Fabriken zu ermittelnden Zuckermengen um einen Betrag erhöht, welcher der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik in den Jahren vor ihrer Betriebseinstellung entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fabriken nicht mehr als dreißig Kilometer beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes vom landwirtschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Verwertung des Ertrages der bisher an der Versorgung der eingegangenen Fabrik betheiligten Rübenländereien durch die vergrößerten Fabriken im wesentlichen gesichert erscheint.

Die Feststellung der Contingente geschieht in Rohzuckerwert; die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Contingente (das Gesammtcontingent) wurde für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1700 Millionen Kilogramm bestimmt. Nach näherer Bestimmung des Bundesrathes kann das Gesammtcontingent zur Erleichterung der Errichtung neuer Fabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, bis um zwei Procent des jeweiligen Gesammtcontingents erhöht werden. In den vier Betriebsjahren, welche bis jetzt für die Contingentirung in Betracht kommen, hat sich dieselbe folgendermaßen entwickelt. Das Gesammtcontingent betrug 1896/97: 17.000.000 Metercentner, 1897/98: 17.564.994 Metercentner, 1898/99: 18,032.520 Metercentner, 1899/1900: 18,893.188 Metercentner, 1900/01: 19,890.232 Metercentner, 1901/02: 20,790.000 Metercentner.

Soweit eine solche Erhöhung eintritt, finden die Bestimmungen für neue Fabriken auf diese Art Fabriken keine Anwendung. Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesammtcontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrath festgestellt. Hiebei wird das neu festzusetzende Gesammtcontingent gegen das Gesammtcontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, um das Doppelte desjenigen Betrages vermehrt, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre den Verbrauch in dem nächst vorhergegangenen Rechnungsjahre übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker. Übersteigt das hienach festgesetzte Gesammtcontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Contingente, so sind die letzteren verhältnismäßig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnismäßig herabzusetzen.

Ist eine Fabrik durch Elementarereignisse außer Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Contingents herzustellen, so kann die Directivbehörde gestatten, dass der nicht erledigte Theil des Contingents dem Contingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird. Die Übertragung des Contingents oder eines Theiles desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Das ungarische Contingentirungsgesetz enthält schließlich folgende Bestimmungen:

Das Zuckercontingent von 863.660 Metercentnern wird für die Campagne 1903/04 unter den in der Campagne 1902/03 thatsächlich in Betrieb gestandenen Zuckerfabriken nach den einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Ausweisen aufgetheilt. In den folgenden Productionscampagnen wird das für das Territorium der Länder der ungarischen Krone festgestellte Zuckercontigent unter den einzelnen Fabriken jederzeit im Verhältnis zu dem für das unmittelbar vorhergegangene Jahr aufgetheilte Contingent wieder aufgetheilt werden, zugleich aber aus dem Gesammtcontingent jene Quantitäten ausgeschieden werden, welche nach den weiteren Dispositionen des Gesetzes für die Befriedigung der Contingentansprüche eventuell neu entstandene Zuckerfabriken verwendet werden. Wenn infolge einer Verfügung der Gesetzgebung oder aus irgend einem anderen Grunde das Contingent einer Zuckerfabrik in welchem Maße immer verringert wird oder dieselbe das Contingent vollständig verliert, so hat der Besitzer oder Eigenthümer der betreffenden Zuckerfabrik aus diesem Grunde keinen wie immer gearteten directen oder indirecten Anspruch auf Schadenersatz.

Jene in der Campagne 1902/03 thatsächlich in Betrieb gestandenen Zuckerfabriken, welche auf dem Territorium desselben Comitates oder so nahe zu einander liegen, dass durch ihre Vereinigung die Rübenproduction der betreffenden Gegenden nicht leidet, können mit Erlaubnis des Finanzministers unter bestimmten Bedingungen mit einander vereinigt werden. Die Gesuche bezüglich der Vereinigung sind von dem Eigenthümer der betreffenden Fabriken spätestens bis zum Schlusse der Campagne 1902/03 dem Finanzminister zu unterbreiten und die Vereinigung muss spätestens am Beginn der Campagne 1904/05 erfolgen.

Die Formalitäten der Vereinigung werden vom Gesetze speciell geregelt.

An den Contingenten können nur jene neu entstehenden Zuckerfabriken betheiligt werden, zu deren Errichtung der Finanzminister, Ackerbauminister und Handelsminister im Einvernehmen die Concession ertheilt haben. Die Modalitäten der Errichtung neuer Zuckerfabriken werden im Verordnungswege geregelt. Der Finanzminister kann nur die Erlaubnis zur Errichtung solcher Zuckerfabriken ertheilen, deren Contingentansprüche nach den voraussichtlich zur Disposition stehenden Quantitäten vollständig befriedigt werden können. Die Concession kann jedoch für eine solche neue Fabrik nicht ertheilt werden, welche, in der Luftlinie gemessen, innerhalb der Entfernung von 100 Kilometern von der nächsten Fabrik läge. In erster Linie ist die Concession solchen Zuckerfabriken zu ertheilen, welche auf genossenschaftlicher Grundlage entstehen. Die Gesuche von Privaten oder Actiengesellschaften zur Errichtung neuer Zuckerfabriken können nur insoweit berücksichtigt werden, als in der betreffenden Campagne kein Gesuch um Errichtung einer neuen Fabrik auf genossenschaftlicher Grundlage vorliegt. Bei der Concession sind diejenigen Gesuche in erster Linie zu berücksichtigen, welche von den bestehenden Fabriken, nach der Luftlinie gemessen, in der größten Entfernung zu liegen kämen. Das Contingent neu errichteter Fabriken kann in der ersten Productionscampagne 15.000 Metercentner Consumzucker nicht überschreiten. Die einzelnen Zuckerfabriken können das ihnen zugetheilte Zuckercontingent oder einen Theil desselben zum Zwecke des freien Verkehres im Inland unter den vom Finanzminister im Verordnungswege festzustellenden Bedingungen auch einer anderen Zuckerfabrik auf dem Territorium der Länder der ungarischen Krone überlassen.

Wenn eine Zuckerfabrik das in den freien Verkehr gesetzte Contingent oder einen Theil desselben künstlich zurückhält, so dass infolge dessen die Versorgung des inländischen Marktes mit Zucker erschwert wird, und die auf diese Weise zurückgehaltenen Quantitäten infolge Aufforderung des Finanzministers innerhalb 14 Tagen nicht in den freien Verkehr bringt, so verliert diese Fabrik ihr auf solche Weise zurückgehaltenes Contingent, und dasselbe wird im Verhältnisse unter die übrigen Fabriken aufgetheilt.

Insoferne eine Zuckerfabrik in einer Campagne die ihr zugetheilten Zuckerquantitäten aus Rüben nicht erzeugt hätte, so wird dieses Etablissement in der nächsten Campagne nur auf Grund der von ihr thatsächlich erzeugten Zuckerquantitäten betheiligt werden. Wenn aber diese Unterlassung infolge solcher Umstände erfolgt ist, welche der Unternehmer durch die kaufmännische Sorgfalt nicht vermeiden konnte, kann der Finanzminister gestatten, dass derselbe auch in der nächsten Campagne wieder mit dem vollen Contingente betheiligt wird. Wenn der Finanzminister auf Grund des Gesetzes über die Zuckersteuer das Zuckercontingent der Länder der ungarischen Krone im Laufe der einzelnen Productionscampagne erhöhen oder herabsetzen sollte, so wird das Contingent der sämmtlichen Zuckerfabriken im gleichen Verhältnisse erhöht oder herabgesetzt.

Bei der ungünstigen geographischen Lage Österreichs, bei der langgezogenen Grenze gegen Russland, Deutschland, die Schweiz und gegen Italien, bei den ungünstigen tarifarischen Verhältnissen, bei der Concurrenz mit dem uns überlegenen Deutschland, bei den Interessengegensätzen, welche unter den Zuckerfabriksbesitzern herrschten, war es gewiss keine leichte Aufgabe, ein solches Contingentirungsgesetz vorzuschlagen, welches die Möglichkeit bieten würde, die gesammte österreichische Zuckerindustrie zu schützen und zu befriedigen. Denn die Ansichten innerhalb der Industrie über den Wert der Regelung der Dinge, speciell über den Wert der Contingentirung überhaupt, sowie über die Art von Auftheilung des Contingentes waren so verschieden, dass der Centralverein für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie es nicht für statthaft hielt, in dieser Frage nach irgendeiner Richtung Stellung zu nehmen. Die sämmtlichen Vertreter der Raffinationsindustrie haben sich in der veranstalteten Enquête in der pessimistischesten Weise über den Contingentnutzen ausgesprochen und der Contingentirung keinen Wert beigemessen.

Die gemischten Zuckerfabriken, welche unter dem Drucke der Bonifications-Rückersatzscala litten, perhorrescirten direct die Contingentirung, begrüßten die Bestimmungen der Brüsseler Conferenz, welche sie von dem Drucke dieser Scala befreiten, und in manchen Fällen machten sie sogar kein Hehl daraus, dass ihre starken Betriebe die neuen Verhältnisse benützen werden, um auf Kosten der schwächeren Unternehmungen ihre Positionen zu festigen und durch die Vernichtung der letzteren den Markt vollständig an sich zu reißen und zu occupiren.

Wer die Contingentirung angestrebt hat, das waren die kleinen und mittleren Betriebe, welche unumwunden erklärten, dass ohne Contingentirung die kleineren und mittleren Betriebe fallen oder liquidiren werden; ihre Befürchtungen wurden durch die Betrachtungen über die Folgen der Brüsseler Convention geleitet, welche nach ihrer Auffassung einen Zustand herbeiführen würde, in welchem in Hinkunft vom bürgerlichen Gewinn kaum die Rede sein kann, da die gewiss eintretende große Reduction der Erzeugung der Rübe die Regie unverhältnismäßig steigern wird, anderseits bei den jetzigen Weltmarktpreisen nur mit Verlust producirt werden kann. Viele der kleineren und der mittleren Rohzuckerfabriken würden den Betrieb ganz einstellen müssen, da sie bisher nur durch das Kartell gehalten wurden.

Die erhobenen Einwendungen der kleinen und mittleren Betriebe müssen in vielen Punkten als richtig anerkannt werden. Denn es läßt sich nicht leugnen, dass ohne Regelung der Productionsverhältnisse bei dem Eintritt der Wirkungen der Brüsseler Convention ein Zustand eintreten könnte, welcher als ein Kampf aller gegen alle bezeichnet werden kann, und in welchem mit Bestimmtheit die schwächeren Unternehmungen unbedingt unterliegen würden.

Es müsse mit Recht Vorsorge getroffen werden, dass mit dem 1. September 1903 kein jäher Umsturz der Productionsverhältnisse erfolge, sondern dass die Zuckerindustrie auf eine gesunde Grundlage gestellt und womöglich in ihrer Gesammtheit erhalten bleibe.

Läßt sich doch nicht leugnen, dass die Erhaltung der gesammten Zuckerindustrie in ihrer jetzigen Ausdehnung sehr wünschenswert wäre, denn hiemit wäre die Möglichkeit gegeben, bei der Rübenanbaureduction dieselbe in den durch Rübenbau occupirten Gebieten verhältnismäßig in gleicher Weise vorzunehmen.

Dies ist aber nur dann möglich, wenn eine Differenzirung der kleineren und großen Betriebe vorgenommen wird, denn die Erzeugungskosten der beiden Arten der Betriebsstätten sind so verschieden, dass ohne eine solche Eintheilung die Existenzfähigkeit der ersteren Betriebsstätten einfach nicht möglich ist.

Diese Concurrenzschwäche der kleineren und mittleren Betriebe wurde in der letzten Zeit immer anerkannt, und es fand diese Thatsache ihren materiellen Ausdruck in dem gegenwärtig in Geltung stehenden Zuckersteuergesetze und in der individuellen Auftheilung des Rückersatzes der Ausfuhrbonification.

Diese anerkannte Concurrenzungleichheit besteht in dem verhältnismäßig großen Regieunterschiede; ein Experte hat in der Juli-Enquête ausgeführt, dass er aus eigener Erfahrung wisse, dass in dem Falle, wo 15.000 bis 20.000 Metercentner Zucker erzeugt wurden, die Regie per 1 Metercentner Rübe 1 K 40 h betrug, während diese Regie jetzt bei einer Erzeugung von 100.000 Metercentnern Rohzucker nur 60 h betragen habe.

In Anbetracht dieses Umstandes wurden die Stimmen laut, welche darauf gewiesen haben, dass diese kleineren Betriebe auf ungesunder Basis stehen, und man hat die Parole ausgegeben: Was ungesund und

nicht concurrenzfähig ist, muss fallen. Der Export und hiemit die große Ausbreitung der Rübenbaufläche können sich nur erhalten, wenn man eine aus großen Betrieben bestehende Industrie hat.

Nun, man kann nicht leugnen, dass dieses Princip eine gewisse Berechtigung hat, und dass die moderne volkswirtschaftliche Entwicklung auf dem industriellen Gebiete zu d r Concentration führt. Aber nichtsdestoweniger können diese kaufmännischen Vortheile, welche die Zuckerproduction durch Verminderung der Erzeugungskosten in möglichst großen Fabriken mit sich bringt, allein nicht maßgebend sein, und vielmehr scheint es geboten, auch andere Momente in Erwägung zu ziehen.

Bekanntlich regulirt Anfrage und Angebot den Marktwert einer Ware, und diese stellt sich umso günstiger, je größer die Anfrage ist. Das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Zuckerfabriken brachte es mit sich, dass jede derselben genöthigt war, alles aufzubieten, um bei der besten technischen Einrichtung und Rübenwerbung die Verarbeitungskosten möglichst billig zu gestalten.

Diesem Umstande ist ein Aufblühen und die ununterbrochene Beschäftigung der Maschinenindustrie, sowie auch eine so mächtige Ausbreitung des Rübenbaues zuzuschreiben, welche sich in allen rübenbauenden Gegenden in gleicher Weise vertheilte.

Wird die Zuckererzeugung des Landes nur in einer geringen Anzahl von Fabriken vorgenommen werden, die Production in wenigen Händen monopolisirt, dann concentrirt sich der Rübenbau in die solcherweise begünstigten Gegenden, wo dann eine enorm intensive Rübenwirtschaft betrieben wird, wogegen die entfernteren Gegenden verarmen und des Rübenbaues vollständig verlustig werden.

Es gibt jedoch noch eine ganze Reihe anderer bemerkenswerter Umstände, durch welche der Beweis erbracht werden kann, von welchem unermesslichen Werte die große Anzahl der bestehenden Zuckerfabriken für ihre Bezirke und Gemeinden ist.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1896 sind bekanntlich zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung Veranlagungsbezirke mit Steuergesellschaften gebildet worden. Jede Steuergesellschaft hat eine im vorhinein bestimmte Summe an allgemeiner Erwerbsteuer — das Gesellschaftscontingent — beizubringen. Sollten Zuckerfabriksunternehmungen den Betrieb einstellen, hört auch die Zahlung der Erwerbsteuer derselben auf, und die erforderliche Steuer müsste selbstverständlich auf die übrig bleibenden Mitglieder der Steuergesellschaft überwälzt werden.

Weit dringender würde sich jedoch die Überwälzung von Steuern und Umlagen in den Bezirken gestalten, während dieselben in jenen Gemeinden, welche durch das Kaltstellen der Zuckerfabriken ihren Hauptsteuerträger verlieren, in manchen Fällen zu unglaublichen Schwierigkeiten führen müsste.

Mit der Errichtung der großen Zahl von Zuckerfabriken würden in den Standorten derselben Concentrationspunkte für Ansiedelungen und Verkehr, Arbeitsgelegenheit für Arbeiter und Gewerbetreibende geschaffen. Bahnen, Straßen, neue Schulen wurden mit Rücksicht auf die Fabriken gebaut. Die erforderlich gewordenen Capitalien kommen in Form von Zuschlägen und Umlagen zum Ausdruck.

Mit dem Kaltstellen der Fabriken würde ein Theil der Bevölkerung genöthigt, den alten Wohnort zu verlassen und Arbeit und Unterkunft anderweitig zu suchen. Auch würde mit dem Auflassen der Betriebe eine große Anzahl von Beamten, Angestellten und Arbeiter unterstands- und brodlos werden.

Alle diese Erwägungen drängen dahin Sorge zu tragen, dass keine plötzliche Umwälzung der bestehenden Verhältnisse nach dem Auflassen des Prämiensystems erfolge, sondern dass, wenn die wirtschaftliche Entwicklung die Abänderung des Zuckerfabriksystems mit sich bringen sollte, eine Übergangsperiode geschaffen wird, binnen welcher ein solcher Process ausgeführt werden könnte. In dieser Übergangsperiode kann dieser Umwandlungsprocess durch Zusammenlegung mehrerer kleinerer Betriebsstätten zu einer größeren Unternehmung, also nach den herrschenden Anschauungen auf eine gesündere Grundlage gestellt werden.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die kleineren Betriebe ein nennenswertes Contingent erhalten, und wenn ihnen hiemit ein Existenzminimum anberaumt wird. In diesem Falle, und dadurch, wenn die Fabriksstätten ihr Contingent nicht sofort verlieren, falls dieselben eine oder mehrere Campagnen außer Betrieb bleiben, kann sich eine Zusammenlegung zu größeren Betrieben vollziehen. Es muss eben Zeit gegönnt werden, die Umwandlung zu vollziehen.

Diese leitenden Ideen, der Versuch der Erhaltung der gesammten Zuckerindustrie, eventuelle Förderung der Entwicklung einer mächtigen Exportindustrie haben natürlicherweise zu einer Doppelcontingentirung führen müssen. Denn es müsste ein Ausgleich der betheiligten Factoren, der Raffineure, der gemischten Fabriken und der großen und kleinen Fabriken angestrebt werden, wenn ein unnützer und volkswirtschaftlich verderblicher, aufreibender Kampf nicht entstehen sollte.

Es wurde die Behauptung aufgestellt, dass die Contingentirung nur vorgeschlagen werde, um den Raffineuren ein Monopol zu schaffen, und dass die Contingentirung den Rübenbauer schädigen werde.

Nein, diese Auffassung ist eine irrige; die Contingentirung wird aus dem Grunde beantragt, die Zuckerindustrie im Inlande vor einer wilden und verhängnisvollen Concurrenz zu schützen, und dieselbe in den Stand zu setzen, ihre volle Aufmerksamkeit der Erhaltung des für die Volkswirtschaft so wichtigen Exportes zuzuwenden.

Wenn unsere Zuckerindustrie nicht mehr exportiren würde, dann würden die Folgen in erster Linie die Rübenbauern tragen. Der Zuckerfabrikant kann die Rübe nicht aus seiner eigenen Tasche zahlen, er muss den Preis für dieselbe in der hergestellten Ware verdienen. Je schlechter es dem Fabrikanten geht, desto weniger kann er für die Rübe zahlen; die Erhaltung und Entwicklung unserer Zuckerindustrie muss daher auch von dem Rübenbauer gewünscht werden, und mit dem steigenden Anbot der Rübe muss die Nachfrage gleichen Schritt halten.

Die Contingentirung liegt daher im Interesse dieser beiden Factoren.

Nun kann man die Contingentirung allerdings in verschiedener Weise durchführen.

Die Singularcontingentirung ist nichts anderes, als die einfache Vertheilung des für den Inlandsconsum bestimmten Zuckers nach irgendeinem Schlüssel. Sie nimmt auf die bisherigen thatsächlichen Verhältnisse der Arbeitsweise keine Rücksicht, sie will im Gegentheile jedem das Recht geben, nach Belieben Weißware oder Rohzucker zu erzeugen, und sie schafft daher schon infolge dessen eine vollständige Umwälzung in der bisherigen Art und Weise der Zuckererzeugung.

Allerdings wird eingewendet, man lasse der Industrie die Freiheit der Entwicklung, sie wird sich schon selbst helfen; was gut ist, wird bleiben, das Faule muss aber abfallen.

Das ist alles richtig, wenn es sich um normale Verhältnisse handeln würde. Allein wir stehen im Zeichen der Convention und ihrer befruchteten Folge; wir sehen in der Contingentirung ein Palliativmittel und da muss denn doch unser Hauptaugenmerk auf die Erhaltung des Bestehenden gerichtet werden.

Die Contingentirung, — und das wäre bei der Singularcontingentirung der Fall, — darf nicht eine Umwälzung, Streit und Kampf in der Industrie wachrufen, darf nicht über die Existenz zahlreicher Unternehmungen zur Tagesordnung übergehen, sie soll ja Frieden schaffen.

Ganz irrig wäre aber die Hoffnung, dass eine Singularcontingentirung den Rohzuckerfabriken mehr nützen wird. Dieselben würden allerdings das Recht haben, auch Consumzucker zu versteuern, sie würden aber dieses Recht nur vereinzelt ausnützen können und müssen froh sein, es den großen Raffineuren verkaufen zu können oder selbst Raffinerien zu gründen, die naturgemäß mit den capitalskräftigeren großen erst die Concurrenz aufzunehmen hätten.

Nur allzubald würde sich der Aufsaugungsprocess vollziehen, und an die Stelle zahlreicher kleiner Unternehmungen kämen einzelne große, die dann die Rübe zahlen würden, wie sie wollen, beziehungsweise die sich schließlich auch mit dem Inlandconsum begnügen können. Wäre das für die Rübenbauer erwünscht?

Ganz anders bei der Doppelcontingentirung.

Diese ist nichts weniger als ein Monopol der Raffineure ; wenn sie eine Art Monopol ist, dann ist sie ebenso für die Rohzuckererzeuger, denn ohne Nachweisung des Berechtigungsscheines kann der Raffineur nicht ein Kilogramm Zucker erzeugen.

Die Doppelcontingentirung hat den Vortheil, dass sie nicht nur eine einfache Auftheilung des Contingentes durchführt, sondern die effectiven Grundlagen für eine zweckmäßige Organisation der Gesammtindustrie schafft, die Interessentengruppen auf einander anweist, die Vortheile auf beide möglichst gleichmäßig vertheilt und außerdem eine entsprechendere Berücksichtigung der kleinen Betriebe gestattet.

Die Doppelcontingentirung schafft kein Monopol, sie will nur die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse in der Industrie conserviren, jeden Kampf und Streit im Angesichte der schweren, durch die Convention geschaffenen Lage vermeiden und auf diese Art unsere Zuckerindustrie vor den schweren Nachtheilen, die ihr Uneinigkeit und Zerfahrenheit mit sich bringen müssen, bewahren.

Der auf dem Systeme der Doppelcontingentirung beruhende Gesetzentwurf hat besonders seitens der böhmischen Rohzuckerfabriken ursprünglich eine nahezu einstimmige Verurtheilung erfahren, da derselbe den Raffinerien das bisherige, nur auf Grund freiwilligen Übereinkommens ausgeübte, ausschließliche Recht der Versteuerung gesetzlich zusprechen, den Rohzuckerfabriken dagegen wegnehmen soll. Nicht mit Unrecht haben die Rohzuckerfabriken sowohl in der Enquête im Finanzministerium, als auch in Versammlungen betont, dass jeder Fabrik das Recht gewahrt werden muss, ihre eigene Erzeugung auch im Inlande zu verkaufen. So sehr dieser Standpunkt der Rohzuckerfabriken zu würdigen und zu billigen ist, so muss doch bei objectiver Betrachtung zugestanden werden, dass die Durchführung dieses Standpunktes eine Ausnützung des neuen Zollschutzes von 6 Francs unmöglich machen würde, dass es daher eher angezeigt wäre, das Versteuerungsrecht jenen Raffinerien und gemischten Fabriken einzuräumen, welche es bis jetzt ausgeübt haben, umsomehr, als die meisten Rohzuckerfabriken weder in technischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht imstande wären, dieses Recht

entsprechend zu verwerten, was schon daraus hervorgeht, dass die Rohzuckerfabriken in den bisherigen Kartellen auf dieses Recht gegen ein gewisses Entgelt freiwillig verzichtet haben.

Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf diese Verhältnisse durch Zuweisung des Versteuerungsrechtes an die Raffinerien gesetzlich festlegen will, so kann es sich nur darum handeln, in welcher Weise die Rohzuckerfabriken im Rahmen des neuen Contingentirungsgesetzes für die gesetzliche Entziehung des Rechtes der freien Veräußerung ihrer Production entschädigt werden sollen.

Aus diesen Erwägungen haben sowohl die Experten im Finanzministerium, als auch viele der ursprünglichen Gegner der Doppelcontingentirung derselben schließlich doch zugestimmt, während allerdings eine namhafte Zahl böhmischer Rohzuckerfabriken immer noch das Singularcontingent haben will. Auch die Raffinerien, welche ursprünglich jede Contingentirung verwarfen, stimmen ihr zu, weil sie ihnen innerhalb der Industrie eine monopolähnliche Stellung verleiht, und weil sie durch Gründung einer Verkaufsvereinigung, Vermeidung aller unnöthigen Frachten und thunlichste Verringerung aller Verkaufsspesen außer einem durchschnittlichen Raffinationslohn von 4 K 2 h auch noch die volle Ausnützung des Zollschutzes für möglich halten, wodurch sie imstande wären, den Rohzuckerfabrikanten, wie es das Gesetz vorsieht, für den zur Herstellung des Inlandcontingentes nöthigen Rohzucker, respective für die demselben entsprechenden Berechtigungsscheine eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung lässt sich heute ziffermäßig schwer festsetzen.

Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass infolge der Nichtherabsetzung unserer Consumsteuer und infolge der Steuerermäßigung in Deutschland eine Steuerdifferenz von 21 h pro Kilogramm bestehen wird, welche einen Zuckerschmuggel von Deutschland veranlassen muss; umsomehr, als die große Ausdehnung der deutsch-österreichischen Grenze eine Bekämpfung des Schmuggels sehr erschwert. Anderseits muss auch berücksichtigt werden, dass die volle Ausnützung des Schutzzolles die Gefahr eines Importes von deutschem und Colonialzucker in sich birgt. Trotz dieser Schwierigkeiten muss gehofft werden, dass sich die Raffinerien über den Wert der Contingentscheine mit der Gesammtheit der Rohzuckerfabriken bald einigen werden; es ist dies besonders im Interesse der Rohzuckerfabriken dringend zu wünschen, welche, wie immer bisher, auch im neuen Contingentirungsgesetze die wirtschaftlich Schwächeren sind, weil sie der vollkommen geschlossenen Organisation der Raffineure eine gleichwertige Organisation nicht entgegenstellen können, umsoweniger als noch in den letzten Tagen nach Bekanntgabe des Contingentirungsgesetzes innerhalb der Rohzuckerindustrie selbst die größten Meinungsverschiedenheiten entstanden sind.

Es muss ferner auch noch erwähnt werden, dass der erste, der Enquête vorgelegene Entwurf des Contingentirungsgesetzes einer Anzahl von sogenannten Sandzuckerfabriken ein Versteuerungsquantum von zusammen 320.000 Metercentner zugewiesen hat, welches in Übereinstimmung mit dem Votum der Enquête im definitiven Gesetzentwurfe fallen gelassen wurde. Dieser Theil der Industrie, welcher gewohnt ist, seine Interessen in sehr intensiver Weise zu verfechten, ist nach wie vor gegen jede Doppelcontingentirung, durch welche ihm die Inlandsverwertung des Sandzuckers unmöglich gemacht wird.

Der größte Theil der Rohzuckerindustrie ist jedoch bereit, mit den Raffinerien zu einer Einigung auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes zu gelangen. Die Gefahr für die Rohzuckerindustrie liegt nur darin, dass das Gesetz für den Fall, dass diese Einigung nicht zustande kommt, keine Handhabe bietet, um von den Raffinerien eine gerechte Bewertung der Contingentscheine zu erlangen.

Es wäre dann sehr leicht möglich und sehr wahrscheinlich, dass die Abhängigkeit vieler Rohzuckerfabriken von dem Großcapital und den Raffinerien es letzteren möglich machen wird, einen Theil der Contingentscheine billig zu erwerben und im Vereine mit dem Rohzuckercontingente der gemischten Fabriken, welche einen Betheilungsmaßstab von 1,642.000 Metercentner, entsprechend 547.000 Metercentner Rohzucker, effectiv besitzen, die übrigen Besitzer von Contingentscheinen sozusagen auszuhungern.

Auch im Falle eines Übereinkommens mit den Raffinerien können auch nur wenige Outsider, deren Beitritt nicht erzwungen werden kann, eine angemessene Verwertung des Rohzuckercontingentes vereiteln. Die wirtschaftlich Schwächeren sind in jedem Falle die Rohzuckerfabriken.

Nachdem das Contingentirungsgesetz der Regierung einen sehr großen Einfluss einräumt, wird es ihre Pflicht sein, diesen wirtschaftlich schwächeren Theil der Industrie in der Weise zu schützen, dass sie für eine gerechte Bewertung der Berechtigungsscheine eintritt. Dies ist umso unerlässlicher, als die Regierung wiederholt erklärt hat, dass der Nutzen der Contingentirung hauptsächlich den Rübenbauern zugute kommen soll, was nur durch Vermittlung der Rohzuckerfabriken möglich ist.

Aus all dem ist zu ersehen, dass das Contingentirungsgesetz für die Industrie zwar von sehr problematischem Werte ist, unter den gegebenen Umständen im Vereine mit einer entsprechenden Organisation

der Industrie jedoch die einzige Möglichkeit bietet, den Zollschutz auszunützen, und wenigstens für das Inlandsproduct eine lohnende Verwertung zu erreichen.

Zum Schlusse, denn die Zeit drängt und der Bericht muss in einer Nacht fertiggestellt werden, wenn Österreich nicht aus dem Gesammtconcerte der mitteleuropäischen Mächte am 31. Jänner ausgeschlossen werden soll, und wenn infolge dessen keine in wirtschaftlicher Beziehung verhängnisvollen Nachtheile erwachsen sollen, sei die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Abänderungsanträge gelenkt, welche im Interesse der zwei polnischen und einer niederösterreichischen Fabrik von dem Ausschusse angenommen worden sind.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage sollten die Fabriken in Przeworsk und Zuczka zusammen einen Rohzuckerwert von 176.250 Metercentner (Betheilungsmaßstab) erhalten, welchen Rohzuckerwert man mit 56.000 Metercentner Rohzuckercontingent bezifferte.

Durch die Annahme des diesbezüglichen Antrages des Abgeordneten Excellenz Abrahamowicz wurde diese letzte Ziffer auf 120.000 Metercentner erhöht, welche Erhöhung durch außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Die Zuckerfabrik von Przeworsk ist nämlich auf eine tägliche Verarbeitung von über 8000 Metercentner Rübe angelegt und hat in den letzten Jahren eine Zuckererzeugung von 95.000 Metercentner Zucker aufgewiesen. Die Zuckerfabrik in Zuczka ist auf eine Verarbeitung von 11.000 bis 12.000 Metercentner täglicher Verarbeitung angelegt, welche Ziffer jedoch durch die verschiedenen Missstände nicht erzielt werden konnte; die Fabrik ist nämlich erst zwei Jahre im Betriebe und der zeitige Rübenmangel verursacht verhältnismäßig kleine tägliche Verarbeitung, welche jedoch im Laufe der Zeit bestimmt eine Aufbesserung erfahren wird.

Die Zuckerfabriken von Przeworsk und Zuczka befinden sich unter allen österreichischen Zuckerfabriken in der ungünstigsten Exportlage. Die Eisenbahnfracht von Przeworsk nach Aussig beträgt bei einem Metercentner Zucker 2 K 30 h, von Zuczka nach Aussig sogar 3 K. Mit Rücksicht auf diese Thatsache sowie auch mit Berücksichtigung des Preises der Kohle in der Bukowina und in der Umgegend von Przeworsk sind diese beiden Fabriken nicht exportfähig, und es erscheint daher geboten, dieselben auf das Feld des heimischen Consums zu verweisen.

Die Raffinerie von Przeworsk wurde erst vor drei Jahren erbaut; dieselbe wurde demnach, indem sie während der Jahre 1898/1901 noch nicht im Betriebe war, unter die, mit dem Zuckercontingente bedachten Fabriken nicht aufgenommen. Es erscheint daher geboten, dass diese speciellen Verhältnisse anerkannt werden, und dass für diese Fabriken ein Präcipuum statuirt wird, welches den anderen Betrieben nicht zukommt.

Die Aufgabe Galiziens ist die Förderung der Landwirtschaft. Es wurden, dem Abgeordneten Abrahamowicz zufolge, im Laufe der letzten 40 Jahre in Galizien zehn Zuckerfabriken errichtet, von denen gegenwärtig nur eine einzige besteht. Alle anderen Fabriken sind zugrunde gegangen. Der Grund hiefür lag in der Art der Zuckerbesteuerung, welche ein Aufkommen dieser polnischen Zuckerindustrie nicht möglich machte.

Ähnliche Verhältnisse treffen auch bei der Fabrik in Leopoldsdorf zu. Diese Fabrik, ein Jahr im Betriebe, hat eine Production an Rohzucker von circa 70.000 Metercentner aufgewiesen, wogegen sie mit einem Rohzuckerwerte von nur 39.000 Metercentner bedacht werden sollte.

Auch hier trafen die Billigkeitsrücksichten vollends zu, und es erscheint gerechtfertigt, die Ungerechtigkeit auszugleichen.

Zum Schlusse soll bemerkt werden, dass der Schutz der Kleinen auch bei den kleinen Raffinerien zum Siege gelangte, und dass denselben eine Aufbesserung ihrer Zuckercontingente bis zur Quote von je 70.000 Metercentner bewilligt wurde.

Das vorliegende Gesetz hat ein deutliches Merkmal. Es befriedigt niemanden, vielleicht ein Zeichen, dass man mit möglichster Objectivität trachtete, die bestehenden Interessengegensätze auszugleichen.

Es haben sich gegen die Lösung der Durchführung der Contingentirung fast alle Interessenten ausgesprochen; — nun, die Gesetze werden nicht für die Ewigkeit votirt, und die Spirituscontingentirung, als sie sich nicht bewährte, wurde nach zwei Jahren abgeändert.

Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten und auftretenden Gegensätze, trotz des Umstandes, dass die deutschen industriellen Vereine bei der Behandlung der Brüsseler Convention im Deutschen Reiche von der Consumcontingentirung nichts wissen wollten, schließen wir mit dem Wunsche, es sollen sich die Worte des

französischen Volkswirtes Yves Guyot bewahrheiten: „En matière de sucre, dans ces dernières années, tous les pays ou plus ou moins ont copiés la législation de l'Autriche."

Mit der gegenwärtigen Vorlage erscheinen auch die unter Zahlen 3759, 3801, 3804, 3808, 3948, 3949, 3959, 3975, 3983, 3989 und 4011 eingebrachten Petitionen erledigt.

Der Zuckersteuerausschuss stellt nachstehende Anträge:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

1. dem sub ·/1 beigeschlossenen, am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

2. die sub ·/2 ·/3 angeschlossenen Gesetze zum Beschlusse erheben,

3. die sub ·/4 angeführten Resolutionen annehmen.

Wien, 27. Jänner 1903.

**Graf Sylva-Tarouca,**
Obmann.

**Dr. Arban, Maštálka,**
Berichterstatter.

1

# I.

(Urtext.)

## Convention

Relative au

## Régime des Sucres.

**Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,** au nom de l'Empire Allemand;

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie;**

**Sa Majesté le Roi des Belges;**

**Sa Majesté le Roi d'Espagne** et, en Son Nom, **Sa Majesté la Reine Régente du Royaume;**

**le Président de la République Française;**

**Sa Majesté le Roi de Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possesions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes;**

**Sa Majesté le Roi d'Italie;**

**Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;**

**Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège,**

Désirant — d'une part — égaliser les conditions de la concurrence entre les sucres de betterave et les sucres de canne des différentes provenances et — d'autre part — aider au développement de la consommation du sucre;

Considérant que ce double résultat ne peut être atteint que par la suppression des primes et par la limitation de la surtaxe;

(Übersetzung.)

## Vertrag,

betreffend die

## Zuckergesetzgebung.

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,** im Namen des Deutschen Reiches;

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn;**

**Seine Majestät der König der Belgier;**

**Seine Majestät der König von Spanien** und in seinem Namen **Ihre Majestät die Königin-Regentin** des Königreiches;

**Der Präsident der französischen Republik;**

**Seine Majestät der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der britischen Lande überm Meer, Kaiser von Indien;**

**Seine Majestät der König von Italien;**

**Ihre Majestät die Königin der Niederlande;**

**Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen,** haben

von dem Wunsche geleitet — einerseits — die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker unterschiedlicher Herkunft auszugleichen — anderseits — die Entwicklung des Zuckerverbrauches zu fördern,

in der Erwägung, dass diese beiden Ziele nur durch Abschaffung der Prämien und durch Begrenzung des Überzolles erreicht werden können,

Ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne Roi de Prusse,** au nom de l'Empire Allemand:

M. le comte de Wallwitz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Belges;

M. de Koerner, Directeur au Département Impérial des Affaires Etrangères;

M. Kühn, Conseiller intime supérieur de Gouvernement, Conseiller rapporteur à l'Office Impérial du Trésor.

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie.**

Pour l'Autriche-Hongrie:

M. le comte Khevenhüller-Metsch, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges.

Pour l'Autriche:

M. le baron Jorkasch-Koch, Chef de section au Ministère Impérial et Royal des Finances.

Pour la Hongrie:

M. de Toepke, Sous-Secrétaire d'Etat au Ministère Royal hongrois des Finances.

**Sa Majesté le Roi des Belges:**

M. le comte de Smet de Naeyer, Ministre des Finances et des Travaux publics, Chef du Cabinet;

M. Capelle, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur général du Commerce et des Consulats au Ministère des Affaires Etrangères;

M. Kebers, Directeur général des Douanes et Accises au Ministère des Finances et des Travaux Publics;

M. de Smet, Inspecteur général à l'Administration des Contributions directes, Douanes et Accises au Ministère des Finances et des Travaux Publics;

M. Beauduin, Membre de la Chambre des Représentants, Industriel.

**Sa Majesté le Roi d'Espagne et,** en son nom, **Sa Majesté la Reine Régente du Royaume:**

M. de Villa-Urrutia, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges.

beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,** im Namen des Deutschen Reiches:

Herrn Grafen von Wallwitz, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Herrn von Koerner, Director im auswärtigen Amte;

Herrn Kühn, geheimen Oberregierungsrath, vortragenden Rath im Reichsschatzamte.

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn.**

Für Österreich-Ungarn:

Herrn Grafen Khevenhüller-Metsch, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier.

Für Österreich:

Herrn Baron Jorkasch-Koch, Sectionschef im kaiserlich-königlichen Finanzministerium.

Für Ungarn:

Herrn von Toepke, Unterstaatssecretär im königlich ungarischen Finanzministerium.

**Seine Majestät der König der Belgier:**

Herrn Grafen de Smet de Naeyer, Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, Ministerpräsidenten;

Herrn Capelle, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirector des Handels und der Consulate im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Kebers, Generaldirector der Zölle und Accisen im Ministerium der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten;

Herrn de Smet, Generalinspector bei der Verwaltung der directen Steuern, Zölle und Accisen im Ministerium der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten;

Herrn Beauduin, Mitglied der Repräsentantenkammer, Industriellen.

**Seine Majestät der König von Spanien** und in seinem Namen **Ihre Majestät die Königin-Regentin** des Königreiches:

Herrn de Villa-Urrutia, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier.

**Le Président de la République Française:**

M. Gérard, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. Bousquet, Ancien Conseiller d'Etat, Directeur général des Douanes honoraire;

M. Delatour, Conseiller d'Etat, Directeur général de la Caisse des Dépôts et Consignations;

M. Courtin, Conseiller d'Etat, Directeur général des Contributions indirectes au Ministère des Finances.

**Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et de Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes:**

M. Constantine Phipps, C. B., Son Envoyé Ertraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sir Henry Primrose, K. C. B., C. S. I.;

Sir Henry Bergne, K. C. M. G.;

M. A. A. Pearson;

M. E. C. Ozanne.

**Sa Majesté le Roi d'Italie:**

M. le commandeur Romeo Cantagalli, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. le commandeur Emile Maraini, Député au Parlament italien, Industriel.

**Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:**

M. le jonkheer de Pestel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. le baron J. d'Aulnis de Bourouill, Docteur en droit, Professeur à l'Université d'Utrecht;

M. G. Eschauzier Industriel à la Haye;

M. A. van Rossum, Industriel à Haarlem.

**Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:**

Pour la Suède:

M. le comte Wrangel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

**Der Präsident der französischen Republik:**

Herrn Gérard, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Herrn Bousquet, ehemaligen Staatsrath, Generalzolldirector ad honores;

Herrn Delatour, Staatsrath, Generaldirector der Depositen- und Consignationscassa;

Herrn Courtin, Staatsrath, Generaldirector der indirecten Steuern im Finanzministerium.

**Seine Majestät der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der britischen Lande überm Meere, Kaiser von Indien:**

Herrn Constantine Phipps, C. B., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sir Henry Primrose, K. C. B., C. S. J.;

Sir Henry Bergne, K. C. M. G.;

Herrn A. A. Pearson;

Herrn E. C. Ozanne.

**Seine Majestät der König von Italien:**

Herrn Commandeur Romeo Cantagalli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Herrn Commandeur Emil Maraini, Abgeordneten im italienischen Parlamente, Industriellen.

**Ihre Majestät die Königin der Niederlande:**

Herrn Jonkheer van Pestel, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Herrn Baron J. d'Aulnis de Bourouill, Doctor der Rechte, Professor an der Universität zu Utrecht;

Herrn G. Eschauzier, Industriellen im Haag;

Herrn A. van Rossum, Industriellen in Haarlem.

**Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:**

Für Schweden:

Herrn Grafen Wrangel, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

M. Charles Tranchell, Industriel.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à supprimer, à dater de la mise en vigueur de la présente Convention, les primes directes et indirectes dont bénéficieraient la production ou l'exportation des sucres, et à ne pas établir des primes de l'espèce pendant toute la durée de ladite Convention. Pour l'application de cette disposition, sont assimilés au sucre les produits sucrés tels que confitures, chocolats, bisquits, lait condensé et tous autres produits analogues contenant en proportion notable du sucre incorporé artificiellement.

Tombent sous l'application de l'alinéa précédent, tous les avantages résultant directement ou indirectement, pour les diverses catégories de producteurs, de la législation fiscale des Etats, notamment:

*a)* Les bonifications directes accordées en cas d'exportation;

*b)* Les bonifications directes accordées à la production;

*c)* Les exemptions d'impôt, totales ou partielles, dont bénéficie une partie des produits de la fabrication;

*d)* Les bénéfices résultant d'excédents de rendement;

*e)* Les bénéfices résultant de l'exagération du drawback;

*f)* Les avantages résultant de toute surtaxe d'un taux supérieur à celui fixé par l'article 3.

Article 2.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre au régime d'entrepôt, sous la surveillance permanente de jour et de nuit des employés de fisc, les fabriques et les raffineries de sucre, ainsi que les usines dans lesquelles le sucre est extrait des mélasses.

A cette fin, les usines seront aménagées de manière á donner toute garantie contre l'enlèvement clandestin des sucres, et les employés auront la faculté de pénétrer dans toutes les parties des usines.

Des livres de contrôle seront tenus concernant une ou plusieurs phases de la fabrication, et les sucres achevés seront déposés dans des magasins spéciaux offrant toutes les garanties désirables de sécurité.

Herrn Karl Tranchell, Industriellen,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an, die der Erzeugung oder der Ausfuhr von Zucker zugute kommenden directen und indirecten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieses Vertrages keine solchen Prämien einzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die zuckerhältigen Erzeugnisse, wie Zuckerwerk, Chocoladen, Biscuits, eingedickte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt.

Unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes fallen alle Vortheile, welche sich für die verschiedenen Classen von Erzeugern aus der Steuergesetzgebung der Staaten direct oder indirect ergeben, insbesondere:

a) die im Falle der Ausfuhr gewährten directen Bonificationen;

b) die der Erzeugung gewährten directen Bonificationen;

c) die vollständigen oder theilweisen Abgabebefreiungen, welche ein Theil der Erzeugnisse der Fabrication genießt;

d) die Vortheile aus Ausbeuteüberschüssen;

e) die Vortheile aus zu hohen Rückvergütungen;

f) die Vortheile aus jedem Überzolle, der den im Artikel 3 festgesetzten Betrag überschreitet.

Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und unausgesetzt bei Tag und Nacht durch Angestellte der Steuerbehörde bewachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke müssen die Anstalten so eingerichtet sein, dass sie gegen die heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten, und die Angestellten müssen zu sämmtlichen Anstaltsräumen Zutritt haben.

Über einen oder mehrere Abschnitte der Erzeugung müssen Controlbücher geführt und der fertige Zucker muss in besondere Räume gelagert werden, welche jede wünschenswerte Gewähr der Sicherheit bieten.

Article 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à limiter au chiffre maximum de 6 francs par 100 kilogrammes pour le sucre raffiné et les sucres assimilables au raffiné, et de francs 5.50 pour les autres sucres, la surtaxe, c'est-à-dire l'écart entre le taux de droits ou taxes dont sont passibles les sucres étrangers et celui des droits ou taxes auxquels sont soumis les sucres nationaux.

Cette disposition ne vise pas le taux de droits d'entrée dans les pays qui ne produisent pas de sucre; elle n'est pas non plus applicable aux sous-produits de la fabrication et du raffinage de sucre.

Article 4.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à frapper d'un droit spécial, à l'importation sur leur territoire, les sucres originaires de pays qui accorderaient des primes à la production ou à l'exportation,

Ce droit ne pourra être inférieur au montant des primes, directes ou indirectes, accordées dans le pays d'origine. Les Hautes Parties se réservent la faculté, chacune en ce qui la concerne, de prohiber l'importation des sucres primés.

Pour l'évaluation du montant des avantages résultant éventuellement de la surtaxe spécifiée au littéra *f* de l'article 1er, le chiffre fixé par l'article 3 est déduit du montant de cette surtaxe: la moitié de la différence est réputée représenter la prime, la Commission permanente instituée par l'article 7 ayant le droit, à la demande d'un Etat contractant, de reviser le chiffre ainsi établi.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement à admettre aux taux le plus réduit de leur tarif d'importation, les sucres originaires soit des Etats contractants, soit de celles des colonies ou possessions desdits Etats qui n'accordent pas de primes et auxquelles s'appliquent les obligations de l'article 8.

Les sucres de canne et les sucres de betterave ne pourront être frappés de droits différents.

Article 6.

L'Espagne, l'Italie et la Suède seront dispensées des engagements faisant l'objet des articles 1 2 et 3, aussi longtemps qu'elles n'exporteront pas de sucre.

Ces Etats s'engagent à adapter leur législation sur le régime des sucres aux dispositions de la Convention, dans le délai d'une année — ou plus tôt si

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Überzoll, das heißt den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, welchen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Abgaben oder Steuern, welchen der einheimische Zucker unterworfen ist, mit höchstens 6 Francs für 100 Kilogramm raffinirten und solchem Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und mit höchstens 5·5 Francs für anderen Zucker zu bemessen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle in den Ländern, welche Zucker nicht erzeugen. Sie findet auch nicht Anwendung auf die Nebenerzeugnisse der Herstellung und der Raffinirung von Zucker.

Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, Zucker, welcher aus Ländern stammt, die für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien gewähren, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen.

Dieser Zoll darf nicht niedriger sein, als der Betrag der directen oder indirecten Prämien, welche in dem Ursprungslande gewährt werden. Die hohen Mächte wahren sich, jede für sich, das Recht, die Einfuhr prämiirten Zuckers zu verbieten.

Zur Berechnung des Betrages der Vortheile, welche sich etwa aus dem im Artikel 1 unter lit. f) bezeichneten Überzolle ergeben, wird von dem Betrage dieses Überzolles die im Artikel 3 festgesetzte Ziffer abgezogen. Die Hälfte des Restes wird mit der Maßgabe als die Prämie angesehen, daß die durch Artikel 7 eingesetzte ständige Commission das Recht hat, die so festgesetzte Ziffer über Antrag eines Vertragsstaates zu revidiren.

Artikel 5.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, welcher aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Colonien oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren und für welche die Verpflichtungen des Artikels 8 gelten, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifes zuzulassen.

Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Artikel 6.

Spanien, Italien und Schweden bleiben von den in den Artikeln 1, 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen solange befreit, als sie Zucker nicht ausführen.

Diese Staaten verpflichten sich, ihre Zuckergesetzgebung binnen Jahresfrist, nachdem die ständige Commission den Fortfall der vorgenannten Bedingung

faire se peut — à partir du moment où la Commission permanente aura constaté que la condition indiquée ci-dessus a cessé d'exister.

Article 7.

Les Hautes Parties contractantes conviennent de créer une Commission permanente, chargée de surveiller l'exécution des disposition de la présente Convention.

Cette Commission sera composée de Délégués des divers Etats contractants et il lui sera adjoint un Bureau permanent. La Commission choisit son Président; elle siégera à Bruxelles et se réunira sur la convocation du Président.

Les Délégués auront pour mission:

*a)* De constater si, dans les Etats contractants, il n'est accordé aucune prime directe ou indirecte à la production ou à l'exportation des sucres;

*b)* De constater si les Etats visés à l'article 6 continuent à se conformer à la condition spéciale prévue audit article;

*c)* De constater l'existence des primes dans les Etats non signataires est d'en évaluer le montant en vue de l'application de l'article 4;

*d)* D'émettre un avis sur les questions litigieuses;

*e)* D'instruire les demandes d'admission à l'Union des Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention.

Le Bureau permanent sera chargé de rassembler, de traduire, de coordonner et de publier les renseignements de toute nature qui se rapportent à la législation et à la statistique des sucres, non seulement dans les Etats contractants, mais également dans les autres Etats.

Pour assurer l'exécution des disposition qui précèdent, les Hautes Parties contractantes communiqueront par la voie diplomatique au gouvernement belge, qui les fera parvenir à la Commission, les lois, arrêtés et règlements sur l'imposition des sucres qui sont ou seront en vigueur dans leurs pays respectifs, ainsi que les renseignements statistiques relatifs à l'objet de la présente Convention.

Chacune des Hautes Parties contractantes pourra être représentée à la Commission par un Délégué ou par un Délégué et des Délégués Adjoints.

L'Autriche et la Hongrie seront considérées séparément comme Parties contractantes.

La première réunion de la Commission aura lieu à Bruxelles, à la diligence du Gouvernement belge, trois mois au moins avant la mise en vigueur de la présente Convention.

festgestellt haben wird — oder womöglich noch früher — mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen.

Artikel 7.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, eine ständige Commission einzusetzen, welcher es obliegt, die Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu überwachen.

Diese Commission wird aus Delegirten der verschiedenen Vertragsmächte bestehen und es wird ihr eine ständige Geschäftstelle beigegeben werden. Die Commission wählt ihren Vorsitzenden. Sie wird ihren Sitz in Brüssel haben und über Einladung des Vorsitzenden zusammentreten.

Die Delegirten haben die Aufgabe:

a) festzustellen, ob in den Vertragsstaaten für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker keine directe oder indirecte Prämie gewährt wird;

b) festzustellen, ob die im Artikel 6 bezeichneten Staaten die dort vorgesehene besondere Bedingung nach wie vor erfüllen;

c) das Bestehen von Prämien in den Nicht-Vertragsstaaten festzustellen und behufs Anwendung des Artikels 4 ihren Betrag zu berechnen;

d) über strittige Fragen ein Gutachten abzugeben;

e) Anträge auf Zulassung zum Verbande zu prüfen, welche von den am gegenwärtigen Vertrage nicht betheiligten Staaten gestellt werden.

Die ständige Geschäftstelle hat Nachrichten aller Art über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik nicht nur der Vertragsstaaten, sondern auch der übrigen Staaten zu sammeln, zu übersetzen, zu ordnen und zu veröffentlichen.

Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, werden die hohen vertragschließenden Theile die in ihren Ländern jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung, sowie die den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages betreffenden statistischen Nachrichten auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung mittheilen, welche sie der Commission zukommen lassen wird.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann in der Commission durch einen Delegirten oder durch einen Delegirten und durch Hilfsdelegirte vertreten sein.

Österreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschließender Theil betrachtet.

Der erste Zusammentritt der Commission wird in Brüssel auf Veranlassung der belgischen Regierung, und zwar wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages stattfinden.

La Commission n'aura qu'une mission de constatation et d'examen. Elle fera, sur toutes les questions qui lui seront soumises, un rapport qu'elle adressera au Gouvernement belge, lequel le communiquera aux Etats intéressés et provoquera, si la demande en est faite par une des Hautes Parties contractantes, la réunion d'une Conférence qui arrêtera les resolutions ou les mesures necessitées par les circonstances.

Toutefois les constatations et évaluations visées aux littéras *b* et *c* auront un caractère exécutoire pour les Etats contractants; elles seront arrêtées par un vote de majorité, chaque Etat contractant disposant d'une voix, et elles sortiront leurs effets au plus tard à l'expiration du délai de deux mois. Au cas où l'un des Etats contractants croirait devoir faire appel d'une décision de la Commission, il devra, dans la huitaine de la notification qui lui sera faite de ladite décision, provoquer une nouvelle délibération de la Commission; celle-ci se réunira d'urgence et statuera définitivement dans le délai d'un mois à dater de l'appel. La nouvelle décision sera exécutoire, au plus tard, dans les deux mois de sa date. — La même procédure sera suivie en ce qui concerne l'instruction des demandes d'admission prévue au littéra *e*.

Les frais résultant de l'organisation et du fonctionnement du Bureau permanent et de la Commission — sauf le traitement ou les indemnités des délégués, qui seront payés par leurs pays respectifs, — seront supportés par tous les Etats contractants et répartis entre eux d'après un mode à régler par la commission.

Article 8.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, pour elles et pour leurs colonies ou possessions, exception faite des colonies autonomes de la Grande-Bretagne et des Indes orientales britanniques, à prendre les mesures nécessaires pour empêcher que les sucres primés qui auront traversé en transit le territoire d'un Etat contractant ne jouissent des avantages de la Convention sur le marché destinataire. La Commission permanente fera à cet égard les propositions nécessaires.

Article 9.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande et après avis conforme de la Commission permanente.

La demande sera adressée par la voie diplomatique au Gouvernement belge, qui se chargera, le cas échéant, de notifier l'adhésion à tous les autres Gouvernements. L'adhésion emportera, de

Die Commission hat nur die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie verfasst über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, welchen sie an die belgische Regierung richtet. Diese theilt ihn den betheiligten Staaten mit und veranlasst, wenn einer der hohen vertragschließenden Theile dies beantragt, den Zusammentritt einer Conferenz, welche die durch die Umstände gebotenen Entscheidungen oder Maßnahmen treffen wird.

Die unter lit. b) und c) bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend; sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, wobei jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragsstaaten gegen eine Commissionsentscheidung Berufung einlegen will, muss er innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlussfassung der Commission beantragen; diese tritt schleunigst zusammen und trifft ihre endgiltige Entscheidung innerhalb eines Monates nach Einlegung der Berufung. Die neue Entscheidung erlangt spätestens zwei Monate, nachdem sie gefällt worden ist, bindende Kraft. Dasselbe Verfahren findet bei der unter lit. e) vorgesehenen Prüfung der Zulassungsanträge statt.

Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Thätigkeit der ständigen Geschäftstelle und der Commission ergeben — mit Ausnahme der Besoldung oder Entschädigung der Delegirten, welche von deren bezüglichen Ländern gezahlt wird — werden von allen Vertragsstaaten getragen und unter sie nach einem von der Commission zu bestimmenden Schlüssel aufgetheilt.

Artikel 8.

Die hohen vertragschließenden Theile übernehmen für sich selbst und für ihre Colonien oder Besitzungen, mit Ausnahme der autonomen Colonien Großbritanniens und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass prämiirter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaates durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vortheile dieses Vertrages genieße. Die ständige Commission wird in dieser Hinsicht die nöthigen Vorschläge machen.

Artikel 9.

Die Staaten, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage nicht betheiligt haben, werden auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Commission zum Beitritte zugelassen.

Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, welche es gegebenen Falles übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzutheilen. Der Beitritt bringt

plein droit, accession à toutes les charges et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et elle produira ses effets à partir du 1er septembre qui suivra l'envoi de la notification faite par le Gouvernement belge aux autres Etats contractants.

Article 10.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1er septembre 1903.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à partir de cette date, et dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié au Gouvernement belge, douze mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur pendant une année et ainsi de suite, d'année en année.

Dans le cas où l'un des Etats contractants dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard; les autres Etats conserveraient, jusqu'au 31 octobre de l'année de la dénonciation, la faculté de notifier l'intention de se retirer également à partir du 1er septembre de l'année suivante. Si l'un de ces derniers Etats entendait user de cette faculté, le Gouvernement belge provoquerait la réunion à Bruxelles, dans les trois mois, d'une conference qui aviserait aux mesures à prendre.

Article 11.

Les dispositions de la présente Convention seront appliquées aux provinces d'outre-mer, colonies et possessions étrangères des Hautes Parties contractantes. Sont exceptées toutefois les colonies et possessions britanniques et néerlandaises, sauf en ce qui concerne les dispositions faisant l'objet des articles 5 et 8.

La situation des colonies et possessions britanniques et néerlandaises est, pour le surplus, déterminée par les déclarations insérées au protocole de clôture.

Article 12.

L'exécution des engagements reciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de chacun des Etats contractants.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront déposées à Bruxelles, au Ministère des Affaires Etrangères, le 1er février 1903, ou plus tôt si faire se peut.

Il est entendu que la présente Convention ne deviendra obligatoire de plein droit que si elle est ratifiée au moins par ceux des Etats contractants

ohne Weiteres die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen des gegenwärtigen Vertrages mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, welcher auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mittheilung folgt.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. September 1903 in Kraft treten.

Er wird von diesem Tage an fünf Jahre lang gelten und, falls keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, der belgischen Regierung zwölf Monate vor Ablauf des genannten fünfjährigen Zeitraumes kundgegeben haben wird, noch ferner ein Jahr, und so fort von Jahr zu Jahr, in Kraft bleiben.

Falls einer der Vertragsstaaten den Vertrag kündigt, wirkt diese Kündigung nur für ihn. Die übrigen Staaten behalten bis zum 31. October des Kündigungsjahres das Recht, zu erklären, dass sie vom 1. September des darauffolgenden Jahres an ebenfalls ausscheiden wollen. Wenn einer dieser letzteren Staaten es für gut findet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird die belgische Regierung binnen drei Monaten den Zusammentritt einer Conferenz in Brüssel veranlassen, welche über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen wird.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf die überseeischen Provinzen, Colonien und auswärtigen Besitzungen der hohen vertragschließenden Theile Anwendung. Ausgenommen sind jedoch die britischen und die niederländischen Colonien und Besitzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5 und 8.

Die Stellung der britischen und niederländischen Colonien und Besitzungen bestimmt sich im übrigen nach den in das Schlussprotokoll aufgenommenen Erklärungen.

Artikel 12.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nöthig, durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Vertragsstaates festgesetzten Förmlichkeiten und Vorschriften bedingt.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen am 1. Februar 1903, oder wenn möglich schon früher im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel hinterlegt werden.

Es besteht Einverständnis, dass der gegenwärtige Vertrag nur dann rechtsverbindlich wird, wenn er wenigstens von denjenigen Vertragsstaaten ratificirt

qui ne sont pas visés par la disposition exceptionnelle de l'article 6. Dans le cas où un ou plusieurs desdits Etats n'auraient pas déposé leurs ratifications dans le délai prévu, le Gouvernement belge provoquera immédiatement une décision des autres Etats signataires quant à la mise en vigueur, entre eux seulement, de la présente Convention.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le cinq mars dix-neuf cent deux.

Pour l'Allemagne:

Signé: Graf von **Wallwitz.**

Signé: von **Koerner.**

Signé: **Kühn.**

Pour l'Autriche-Hongrie:

Signé: Comte de **Khevenhüller.**

Pour l'Autriche:

Signé: **Jorkasch-Koch.**

Pour la Hongrie:

Signé: **Toepke** Alfréd.

Pour la Belgique:

Signé: Comte de **Smet** de **Naeyer.**

Signé: **Capelle.**

Signé: **Kebers.**

Signé: D. de **Smet.**

Signé: **Beauduin.**

Pour l'Espagne:

Signé: W. R. de **Villa-Urrutia.**

Pour la France:

Signé: A. **Gérard.**

Signé: **Bousquet.**

Signé: A. **Delatour.**

Signé: **Courtin.**

wird, die nicht unter die Ausnahmsbestimmung des Artikels 6 fallen. Falls einer oder mehrere dieser Staaten innerhalb der vorgesehenen Frist die Ratificationsurkunde nicht hinterlegt haben sollten, wird die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der übrigen Signatarstaaten darüber herbeiführen, ob der gegenwärtige Vertrag unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Brüssel in einer einzigen Ausfertigung am 5. März 1902.

Pour la Grande-Bretagne:

Signé: Constantine **Phipps.**

Signé: H. W. **Primrose.**

Signé: H. G. **Bergne.**

Signé: Arthur A. **Pearson.**

Signé: E. C. **Ozanne.**

Pour l'Italie:

Signé: R. **Cantagalli.**

Signé: Emilio **Maraini.**

Pour les Pays-Bas:

Signé: R. de **Pestel.**

Signé: J. **D'Aulnis** de **Bourouill.**

Signé: G. **Eschauzier.**

Signé: A. van **Rossum.**

Pour la Suéde:

Signé: Comte **Wrangel.**

Signé: C. **Tranchell.**

(Urtext.)

# Protocole de cloture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention relative au régime des sucres conclue, à la date de ce jour, entre les Gouvernements de l'Allemagne, de l'Autriche et de la Hongrie, de la Belgique, de l'Espagne, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie, des Pays-Bas et de la Suède, les Plénipotentiaires soussignés son convenus de ce qui suit:

A l'article 3.

Considérant que le but de la surtaxe est de protéger efficacement le marché intérieur des pays producteurs, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté, chacune en ce qui la concerne, de proposer un relèvement de la surtaxe dans le cas où des quantités considérables de sucres originaires d'un Etat contractant pénétreraient chez elles; ce relèvement ne frapperait que les sucres originaires de cet Etat.

La proposition devra être adressée à la Commission permanente, laquelle statuera à bref délai, par un vote de majorité, sur le bien fondé de la mesure proposée, sur la durée de son application et sur le taux du relèvement; celui-ci ne dépassera pas un franc par 100 kilogrammes.

L'adhésion de la Commission ne pourra être donnée que dans le cas où l'envahissement du marché considéré serait la conséquence d'une réelle infériorité économique et non le résultat d'une élévation factice des prix provoquée par une entente entre producteurs.

A l'article 11.

*A.* — 1° Le Gouvernement de la Grande-Bretagne déclare qu'aucune prime directe ou indirecte ne sera accordée aux sucres des colonies de la Couronne pendant la durée de la Convention.

2° Il déclare aussi, par mesure exceptionelle et tout en réservant, en principe, son entière liberté d'action en ce qui concerne les relations fiscales entre le Royaume-Uni et ses colonies et possessions,

(Übersetzung.)

# Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen den Regierungen Deutschlands, Österreichs und Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande und Schwedens abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Zuckergesetzgebung, zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Folgendes vereinbart:

Zu Artikel 3:

In der Erwägung, dass der Zweck des Überzolles darin besteht, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten sich die hohen vertragschließenden Theile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Überzolles zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragsstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen.

Der Antrag ist an die ständige Commission zu richten, welche in kurzer Frist über die Berechtigung der beantragten Maßregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung durch Mehrheitsbeschluss entscheidet; die Erhöhung darf einen Franc für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Zustimmung der Commission darf nur ertheilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer thatsächlich geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verständigung unter den Erzeugern hervorgerufenen künstlichen Preissteigerung ist.

Zu Artikel 11:

A. 1. Die Regierung von Großbritannien erklärt, dass dem Zucker der Kroncolonien während der Vertragsdauer keinerlei directe oder indirecte Prämie gewährt werden wird.

2. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalte ihrer vollen Handlungsfreiheit in Betreff der fiscalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und seinen Colonien und

que, pendant la durée de la Convention, aucune préférence ne sera accordée dans le Royaume-Uni aux sucres coloniaux vis-à-vis des sucres originaires des Etats contractants.

3° Il déclare enfin que la Convention sera soumise par ses soins aux colonies autonomes et aux Indes orientales pour qu'elles aient la faculté d'y donner leur adhésion.

Il est entendu que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique a la faculté d'adhérer à la Convention au nom des colonies de la Couronne.

*B.* — Le Gouvernement des Pays-Bas déclare que, pendant la durée de la Convention, aucune prime directe ou indirecte ne sera accordée aux sucres des colonies néerlandaises et que ces sucres ne seront pas admis dans les Pays-Bas à un tarif moindre que celui appliqué aux sucres originaires des Etats contractants.

Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention et aura même force, valeur et durée.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole.

Fait à Bruxelles, le cinq mars dix-neuf cent deux.

Pour l'Allemage:

Signé: Graf von **Wallwitz.**

Signé: von **Koerner.**

Signé: **Kühn.**

Pour l'Autriche-Hongrie:

Signé: Comte de **Khevenhüller.**

Pour l'Autriche:

Signé: **Jorkasch-Koch.**

Pour la Hongrie:

Signé: **Toepke** Alfréd.

Pour la Belgique:

Signé: Comte de **Smet** de **Naeyer.**

Signé: **Capelle.**

Signé: **Kebers.**

Signé: D. de **Smet.**

Signé: **Beauduin.**

Besitzungen erklärt sie ferner, dass dem Colonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird.

3. Sie erklärt endlich, dass der Vertrag durch sie den autonomen Colonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können.

Es besteht Einverständnis, dass die Regierung Seiner britischen Majestät dem Vertrage namens der Kroncolonien beitreten kann.

B. Die niederländische Regierung erklärt, dass während der Vertragsdauer dem Zucker der niederländischen Colonien keinerlei directe oder indirecte Prämie gewährt und dass er in den Niederlanden nicht zu einem Tarife zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt.

Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Vertrage ratificirt werden wird, soll als wesentlicher Bestandtheil dieses Vertrages gelten und dieselbe Kraft, Geltung und Dauer besitzen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgesetzt.

Geschehen in Brüssel am 5. März 1902.

Pour l'Espagne:

Signé: W. R. de **Villa-Urrutia.**

Pour la France:

Signé: A. **Gérard.**

Signé: **Bousquet.**

Signé: A. **Delatour.**

Signé: **Courtin.**

Pour la Grande-Bretagne:

Signé: Constantine **Phipps.**

Signé: H. W. **Primrose.**

Signé: H. G. **Bergne.**

Signé: Arthur A. **Pearson**

Signé: E. C. **Ozanne.**

Pour l'Italie:

Signé: R. **Cantagalli.**

Signé: Emilio **Maraini.**

Pour les Pays-Bas:

Signé: R. de **Pestel.**

Signé: J. **D'Aulnis** de **Bourouill.**

Signé: G. **Eschauzier.**

Signé: A. van **Rossum.**

Pour la Suède:

Signé: Comte **Wrangel.**

Signé: C. **Tranchell.**

·/2

# II.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Einfuhrzoll für Zucker der im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art wird während der Dauer des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Zuckergesetzgebung, unbeschadet der gegen prämiirten Zucker gemäß Artikel 4 dieses Vertrages zu treffenden besonderen Maßnahmen in dem höchsten Betrage eingehoben, welcher nach den Bestimmungen eben dieses Vertrages zulässig ist.

Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

§. 2.

Für jenen Zucker, welcher als solcher oder in zuckerhältigen Waren nach dem 31. August 1903 über die Zollinie ausgeführt wird, wird eine Ausfuhrbonification nicht mehr geleistet.

§. 3.

Als Betriebsperiode 1902/1903 wird der dreizehnmonatliche Zeitraum vom 1. August 1902 bis 31. August 1903 erklärt. In der Folge wird unter Betriebsperiode der Zeitraum vom 1. September des einen bis 31. August des unmittelbar darauffolgenden Jahres verstanden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den im Vollzugswege festzusetzenden Bedingungen zu bewilligen, dass die gesetzliche Ausfuhrbonification in dem restlichen Theile der Betriebsperiode 1902/1903 auch für solchen Zucker gewährt wird, welcher in einer öffentlichen Niederlage oder in einer Privatniederlage unter amtlicher Mitsperre eingelagert wird.

Der so eingelagerte Zucker kann in den inländischen freien Verkehr nur gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und Rückersatz der gewährten Ausfuhrbonification, in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Zuckerfreilager dagegen nur gegen Rückerstattung der gewährten Ausfuhrbonification gebracht werden. Der eingelagerte Zucker haftet ohne Rücksicht auf die Rechte dritter für die etwa zurückzuzahlende Ausfuhrbonification.

Die ertheilte Bewilligung kann jederzeit mit der Wirkung widerrufen werden, dass der eingelagerte Zucker binnen längstens vier Wochen aus der Niederlage weggebracht werden muss.

§. 4.

Die Summe des von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten im österreichisch-ungarischen Zollgebiete zu leistenden Rückersatzes an Ausfuhrbonification für die Betriebsperiode 1902/1903 wird auf jenen Betrag beschränkt, um welchen die Gesammtsumme der Ausfuhrbonification für den während dieser Betriebsperiode in dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification abgefertigten Zucker die Summe von einundzwanzig Millionen Kronen übersteigt.

§. 5.

Um die Versorgung des Inlandsmarktes mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Geiste des Schlussprotokolles zu Artikel 3 des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Zuckergesetzgebung zu regeln, wird jene Menge Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche in den einzelnen Ländergebieten im Laufe je einer Betriebsperiode aus den Zuckererzeugungsstätten und Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, contingentirt.

Das Zuckercontingent für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird für die Betriebsperiode 1903/1904 mit 2,770.340 Metercentner Consumzucker festgesetzt. Das Zuckercontingent für die Länder der ungarischen Krone beträgt für die genannte Betriebsperiode 863.660 Metercentner Consumzucker und jenes für die Länder Bosnien und Hercegovina 26.000 Metercentner Consumzucker.

Für die folgenden Betriebsperioden werden die Zuckercontingente der drei Ländergebiete des österreichisch ungarischen Zollgebietes auf Basis des Con-

sums in der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen Betriebsperiode von dem k. k. Finanzminister und dem königl. ungarischen Finanzminister einvernehmlich festgesetzt, wobei jene Menge, um welche der jeweilig ermittelte Consum der Länder Bosnien und Hercegovina das für diese Länder für die Betriebsperiode 1903/1904 festgesetzte Zuckercontingent übersteigt, den ermittelten Consumziffern der beiden anderen Ländergebiete verhältnismäßig zugeschlagen wird.

Als Zuckerconsum der einzelnen Ländergebiete hat jene Zuckermenge zu gelten, welche sich ergibt, wenn zu der in dem betreffenden Ländergebiete gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebrachten Zuckermenge die in diesem Ländergebiete zur Einfuhrverzollung gelangte und die aus den beiden anderen Ländergebieten im Übergangsverfahren bezogenen Zuckermengen zugeschlagen, dagegen die an die beiden anderen Ländergebiete im Übergangsverfahren abgegebene Zuckermenge abgezogen wird.

Diejenigen Personen, welche am Schlusse der jeweiligen Betriebsperiode einen fünf Metercentner übersteigenden Vorrath an versteuertem Zucker besitzen, sind verpflichtet, diesen Zuckervorrath über fallweise zu treffende Anordnung des Finanzministers auf die im Vollzugswege näher zu bestimmende Art auszuweisen. Sollte der so ausgewiesene Zuckervorrath im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes zehn Procent des Contingentes der betreffenden Betriebsperiode übersteigen, so ist der Überschuss von der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ermittelten Zuckermenge in Abzug zu bringen.

Rohzucker ist stets unter Zugrundelegung einer Ausbeute von 90 Kilogramm Consumzucker aus 100 Kilogramm Rohzucker auf Consumzucker umzurechnen.

Der k. k. Finanzminister bestimmt nach Anhörung von zwei Sachverständigen im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzminister periodisch, und zwar wenigstens für einen einmonatlichen Zeitraum jene Theilmenge des Zuckercontingentes, welche in den freien Verkehr gebracht werden darf und ist ermächtigt, das jeweilige Zuckercontingent behufs Anpassung an den thatsächlichen Bedarf des Consums im Laufe der einzelnen Betriebsperioden mit Zustimmung des königl. ungarischen Finanzministers zu erhöhen oder allenfalls auch herabzusetzen.

Zucker, welcher ohne Einrechnung in das Contingent aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Zuckerfreilager weggebracht wird, darf nur im Falle der nachträglichen Einrechnung in das Contingent in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Die Regelung der individuellen Vertheilung der Zuckercontingente wird jedes Ländergebiet selbständig im Wege der Gesetzgebung vornehmen.

§. 6.

Die Frist zur Einzahlung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Bestimmung bereits geborgten und der in Hinkunft zu borgenden Zuckerverbrauchsabgabe wird mit sechs Monaten, von dem dem Vorschreibungsmonate unmittelbar folgenden Kalendermonate an gerechnet, festgesetzt.

Von der im vorhinein bar eingezahlten Zuckerverbrauchsabgabe wird ein Disconto nicht mehr gewährt.

§. 7.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, jenen Zucker, welcher zur Fütterung von Thieren oder zur Herstellung von Fabrikaten anderer Art als Verzehrungsgegenstände verwendet wird, unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchsabgabe zu befreien.

§. 8.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

a) wenn Zucker verbotswidrig aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager ohne Einrechnung in das Contingent in den freien Verkehr gebracht wird;

b) wenn Zucker, welcher auf Grund des §. 7 zur Verwendung für bestimmte Zwecke abgabefrei abgelassen wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird.

Die Strafe ist nach der Verbrauchsabgabe zu bemessen, welche für die den Gegenstand der Übertretung bildende Zuckermenge entfällt.

Andere Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K.

§. 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bezüglich der §§. 3, 7 und 8, mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen gleichzeitig mit dem am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrage, betreffend die Zuckergesetzgebung in Kraft; mit dem Vollzuge desselben ist bezüglich des §. 1 Mein Finanzminister und Mein Handelsminister, bezüglich der übrigen Bestimmungen Mein Finanzminister beauftragt.

3

# III.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Regelung der individuellen Vertheilung des Zuckercontingentes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Das laut §. 5 des Gesetzes vom . . . . . für die Betriebsperiode 1903/04 mit 2,770.340 Metercentner Consumzucker festgesetzte Zuckercontingent wird

a) jenen Zuckererzeugungsstätten, aus welchen wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 mehr als zehntausend Metercentner Consumzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht worden sind,

b) den Zuckererzeugungsstätten Luzan und Zuczka in der Bukowina und Tlumacz in Galizien

nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 zugewiesen.

Der Rohzuckerwert des Zuckercontingentes wird jenen Zuckererzeugungsstätten, in welchen aus Rübe oder fremder Melasse Zucker erzeugt wird, im Verhältnisse der gemäß §. 3 festzustellenden Betheilungsmaßstäbe mit der Wirkung zugewiesen, die dem Zuckercontingente nach dem Ausbeuteverhältnisse von 90 Kilogramm Consumzucker aus 100 Kilogramm Rohzucker entsprechende Rohzuckermenge mit dem Anspruche auf Anrechnung auf die gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wegzubringende Zuckermenge erzeugen zu dürfen. Die nach dem 1. September 1903

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

Das laut §. 5 des Gesetzes vom . . . . . für die Betriebsperiode 1903/04 mit 2,770.340 Metercentner Consumzucker festgesetzte Zuckercontingent wird

a) jenen Zuckererzeugungsstätten, aus welchen wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 mehr als zehntausend Metercentner Consumzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht worden sind,

b) den Zuckererzeugungsstätten Luzan und Zuczka in der Bukowina und Tlumacz in Galizien

nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 zugewiesen.

Der Rohzuckerwert des Zuckercontingentes wird jenen Zuckererzeugungsstätten, in welchen aus Rübe oder fremder Melasse Zucker erzeugt wird, im Verhältnisse der gemäß §. 3 festzustellenden Betheilungsmaßstäbe mit der Wirkung zugewiesen, die dem Zuckercontingente nach dem Ausbeuteverhältnisse von 90 Kilogramm Consumzucker aus 100 Kilogramm Rohzucker entsprechende Rohzuckermenge mit dem Anspruche auf Anrechnung auf die gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wegzubringende Zuckermenge erzeugen zu dürfen. Die nach dem 1. September 1903

Regierungsvorlage:

neu errichteten Erzeugungsstätten sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn dieselben von der nächsten Zuckererzeugungsstätte mindestens 100 Kilometer Luftlinie entfernt und zugleich gesellschaftliche Unternehmungen sind, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, für die Zuckererzeugungsstätte selbst Rübe zu bauen und zu liefern.

Jede Zuckererzeugungsstätte hat ihren Anspruch auf Betheilung mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente, beziehungsweise an dem Rohzuckerwerte desselben spätestens am 1. August 1903, sofern aber die Anspruchsberechtigung in einem späteren Zeitpunkte eintritt, spätestens vier Wochen vor Beginn der Betriebsperiode, von welcher an die Anspruchsberechtigung eintritt, bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Die aus einem Individualantheile an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer der Wirksamkeit desselben fließende Berechtigung haftet an der Erzeugungsstätte und steht dem jeweiligen Unternehmer derselben zu. Mit dem etwaigen Erlöschen des gegenwärtigen Gesetzes in einem früheren als dem im §. 4 bestimmten Zeitpunkte erlischt diese Berechtigung ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung.

§. 2.

Für die gemäß §. 1, lit. a) an dem Zuckercontingente anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten bildet die in den Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 erzielte größte Versteuerung einer Betriebsperiode, ausgedrückt in Metercentner Consumzucker, den Betheilungsmaßstab. Die aus den Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebrachten Zuckermengen werden der Versteuerung jener Zuckererzeugungsstätten zugeschlagen, aus welchen der versteuert weggebrachte Zucker nachweislich stammt.

Für die im §. 1, lit. b) genannten Zuckererzeugungsstätten werden die Betheilungsmaßstäbe an dem Zuckercontingente wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| für die Zuckererzeugungsstätte | Luzan | 10.000 |
| " " " | Tlumacz | 10.000 |
| " " " | Zuczka | 100.000. |

§. 3.

Die Betheilungsmaßstäbe der mit einem Individualantheile an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes zu betheilenden Zuckererzeugungsstätten werden auf folgende Weise bestimmt:

1. Für jene anspruchsberechtigten Erzeugungsstätten, welche wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 im Betriebe gewesen sind, wird die in diesen Betriebsperioden

Anträge des Ausschusses.

neu errichteten Erzeugungsstätten sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn dieselben [ ] gesellschaftliche Unternehmungen sind, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, für die Zuckererzeugungsstätte selbst Rübe zu bauen und zu liefern.

Jede Zuckererzeugungsstätte hat ihren Anspruch auf Betheilung mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente, beziehungsweise an dem Rohzuckerwerte desselben spätestens am 1. August 1903, sofern aber die Anspruchsberechtigung in einem späteren Zeitpunkte eintritt, spätestens vier Wochen vor Beginn der Betriebsperiode, von welcher an die Anspruchsberechtigung eintritt, bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Die aus einem Individualantheile an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer der Wirksamkeit desselben fließende Berechtigung haftet an der Erzeugungsstätte und steht dem jeweiligen Unternehmer derselben zu. Mit dem etwaigen Erlöschen des gegenwärtigen Gesetzes in einem früheren als dem im §. 4 bestimmten Zeitpunkte erlischt diese Berechtigung ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung.

§. 2.

(Unverändert.)

§. 3.

(Unverändert.)

| Regierungsvorlage: | Anträge des Ausschusses: |
|---|---|
| erzielte größte Nettoerzeugung einer Betriebsperiode vom Finanzministerium ermittelt. Unter Nettoerzeugung einer Zuckererzeugungsstätte wird jene in Metercentner Rohzuckerwert ausgedrückte Zuckermenge verstanden, welche sich ergibt, wenn von der laut Aufschreibung 1 (§. 33, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes) fertiggestellten Zuckermenge der umgearbeitete und der laut Aufschreibung 2 (§. 33, Z. 2 des Zuckersteuergesetzes) verwendete Zucker in Abzug gebracht wird. | |
| a) Die Maßzahl der ermittelten größten Nettoerzeugung bildet ohneweiters den Betheilungsmaßstab für jene Zuckererzeugungsstätten, deren größte Nettoerzeugung 45.000, jedoch nicht 60.000 übersteigt, und welche zugleich die Anspruchsberechtigung auf Betheilung mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente nicht besitzen oder nicht geltend machen. | |
| b) Insoferne die größte Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckercontingente nach §. 1, lit. a) nicht besitzen oder nicht geltend machen, 45.000 nicht übersteigt, werden die ermittelten Zahlen der größten Nettoerzeugung wie folgt erhöht: | |
| aa) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 40.000 bis 45.000 um 3 Procent, jedoch nicht auf mehr als 45.000. | |
| bb) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 35.000 bis 40.000 um 6 Procent, mindestens aber auf 39.000 und nicht auf mehr als die kleinste der durch die im Sinne des vorstehenden Absatzes aa) vorgenommene Erhöhung gewonnene Zahl. | |
| cc) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von weniger als 35.000 auf 39.000, jedoch nicht auf mehr als das Doppelte der größten Nettoerzeugung. | |
| Die so gefundenen Zahlen bilden die Betheilungsmaßstäbe der unter lit. b) fallenden Erzeugungsstätten. | |
| c) Die mehr als 60.000 betragenden Maßzahlen der größten Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckercontingente nicht besitzen oder nicht geltend machen, werden um 35 Procent der Summe der gemäß lit. b) vorgenommenen Erhöhungen verhältnismäßig, jedoch nicht auf weniger als 60.000 vermindert. Die restlichen 65 Procent der erwähnten Erhöhungssumme werden von den Maßzahlen der größten Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche zugleich die Anspruchsberechtigung an dem Zuckercontingente gemäß §. 1, lit. a) besitzen und geltend machen, verhältnismäßig abgezogen. | |

Regierungsvorlage:

Die so gefundenen Zahlen bilden die Betheilungsmaßstäbe der unter lit. c) fallenden Erzeugungsstätten.

2. Für die nachbenannten erst in der Betriebsperiode 1901/02 in Betrieb gesetzten Zuckererzeugungsstätten werden die Betheilungsmaßstäbe, wie folgt, festgesetzt:

Für die Zuckererzeugungsstätte Leopoldsdorf (Niederösterreich) mit . . . . . 39.000
für die Zuckererzeugungsstätte Luzan mit . 39.000
„ „ „ Zuczka „ . 102.000.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, deren Anspruchsberechtigung nach dem 1. September 1903 eintritt (§. 1, zweiter Absatz) wird der Betheilungsmaßstab vom Finanzminister nach Anhörung von drei Sachverständigen, von welchen zwei vom Finanzminister und einer von den Unternehmern der betreffenden Erzeugungsstätte zu bestimmen sind, festgesetzt.

Die vom Finanzminister zu bestimmenden Betheilungsmaßstäbe dürfen einzeln 60.000 nicht übersteigen.

Anträge des Ausschusses:

§. 4.

Die im Sinne des §. 2 festgestellten Betheilungsmaßstäbe behalten auch für die individuelle Vertheilung des Zuckercontingentes in den Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 Giltigkeit. Falls das Zuckercontingent im Laufe einer Betriebsperiode erhöht oder herabgesetzt werden sollte, werden die individuellen Antheile an dem Zuckercontingente verhältnismäßig erhöht, beziehungsweise herabgesetzt.

§. 4.

Die im Sinne des §. 2 festgestellten Betheilungsmaßstäbe behalten auch für die individuelle Vertheilung des Zuckercontingentes in den Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 Giltigkeit. Falls das Zuckercontingent im Laufe der Betriebsperiode erhöht werden sollte, ist die Erhöhung vorerst jenen unter §. 1, lit. a) fallenden Zuckererzeugungsstätten, deren Betheilungsmaßstab 70.000 nicht übersteigt, im Verhältnis der Betheilungsmaßstäbe dieser Erzeugungsstätten bis zur Erreichung eines Individualantheiles am Zuckercontingente von je 70.000 Metercentner Consumzucker zuzuweisen. Der verbleibende Rest wird sämmtlichen an dem Zuckercontingente anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten im Verhältnisse ihrer Betheilungsmaßstäbe zugewiesen. Falls das Zuckercontingent im Laufe einer Betriebsperiode herabgesetzt werden sollte, werden die Individualantheile an dem Zuckercontingente verhältnismäßig vermindert.

Der Rohrzuckerwert der für die Betriebsperiode 1903/04 zu gewärtigenden Erhöhung des Zuckercontingentes wird bis zur Menge von 71.000 Metercentner Rohzuckerwert den Zuckererzeugungsstätten, und zwar Przeworsk bis 32.000 Metercentner, Zuczka bis 32.000 Metercentner und Leopoldsdorf bis 7000 Metercentner, der Rest dieses Rohzuckerwertes sämmtlichen an dem Rohzuckerwerte des

Regierungsvorlage:

Den an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten wird für die Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 der dem für die Betriebsperiode 1903/04 mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . festgesetzten Zuckercontingente entsprechende Rohzuckerwert im Verhältnisse der gemäß §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Betheilungsmaßstäbe, dagegen der Rohzuckerwert der zu Beginn oder im Laufe einer Betriebsperiode eintretenden Erhöhung des Zuckercontingentes zu gleichen Theilen zugewiesen. Im Falle einer Herabsetzung des Zuckercontingentes werden die Individualantheile an dem Rohzuckerwerte desselben verhältnismäßig vermindert.

§. 5.

Die Unternehmer von Zuckererzeugungsstätten dürfen den für ihre Erzeugungsstätte zugewiesenen Individualantheil an dem Zuckercontingente an eine mit einem Individualantheil an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben betheilte Erzeugungsstätte für eine oder mehrere Betriebsperioden übertragen.

Der Finanzminister kann den Unternehmern der mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente betheilten Zuckererzeugungsstätten auch im Laufe einer Betriebsperiode die Übertragung eines nicht in Anspruch genommenen Contingentrestes an eine andere mit einem Individualantheile am Zuckercontingente betheilte Erzeugungsstätte bewilligen.

Die Unternehmer der mit einem Individualantheile am Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes betheilten Zuckererzeugungsstätten sind berechtigt, ihren Individualantheil an eine andere mit einem Individualantheile am Rohzuckerwerte des Contingentes betheilte Zuckererzeugungsstätte für eine oder mehrere

Anträge des Ausschusses:

Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Erzeugungsstätten zugewiesen.

Den an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten wird für die Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 der dem für die Betriebsperiode 1903/04 mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . festgesetzten Zuckercontingente entsprechende Rohzuckerwert im Verhältnisse der gemäß §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Betheilungsmaßstäbe zugewiesen.

Von dem Rohzuckerwerte jener Contingentmenge, um welche das jeweilige Zuckercontingent der Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 das mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . für die Betriebsperiode 1903/04 bestimmte Zuckercontingent übersteigt, wird die Theilmenge von 71.000 Metercentner Rohzuckerwert den Zuckererzeugungsstätten Przeworsk, Zuczka und Leopoldsdorf und zwar Przeworsk und Zuczka je bis 32.000 Metercentner und jener in Leopoldsdorf bis 7000 Metercentner, der Rest sämmtlichen an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten für die jeweilige Betriebsperiode zugewiesen. Im Falle einer Herabsetzung des Zuckercontingentes unter das mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . für die Betriebsperiode 1903/04 bestimmte Ausmaß werden die Individualantheile an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes verhältnismäßig vermindert.

§. 5.

Die Unternehmer von Zuckererzeugungsstätten dürfen den für ihre Erzeugungsstätte zugewiesenen Individualantheil an dem Zuckercontingente an eine oder mehrere mit einem Individualantheil an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben betheilte Erzeugungsstätte ganz oder theilweise für eine oder mehrere Betriebsperioden übertragen.

Der Finanzminister kann den Unternehmern der mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente betheilten Zuckererzeugungsstätten auch im Laufe einer Betriebsperiode die Übertragung eines nicht in Anspruch genommenen Contingenttheiles an eine andere mit einem Individualantheile am Zuckercontingente betheilte Erzeugungsstätte bewilligen.

Die Unternehmer der mit einem Individualantheile am Rohzuckerwert des Zuckercontingentes betheilten Zuckererzeugungsstätten sind berechtigt, ihren Individualantheil ganz oder theilweise an eine andere mit einem Individualantheile am Rohzuckerwerte des Contingentes betheilte Zuckererzeugungs-

Regierungsvorlage:

Betriebsperioden zu übertragen, wenn die Summe der Betheilungsmaßstäbe für den Rohzuckerwert des Zuckercontingentes 80.000 nicht übersteigt oder wenn die Summe der Betheilungsmaßstäbe zwar 80.000, aber nicht 150.000 übersteigt und zugleich die Entfernung der beiden Erzeugungsstätten 25 Kilometer Luftlinie nicht überschreitet.

Jede Übertragung eines Individualantheiles an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben ist dem Finanzministerium anzuzeigen, und zwar spätestens am 1. September jener Betriebsperiode, für welche oder von welcher ab die Übertragung wirksam sein soll.

§. 6.

Die Wegbringung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe darf nur nach Maßgabe der vom Finanzminister jeweilig liberirten Mengen und nur insoweit erfolgen, als das Verfügungsrecht über den der wegzubringenden Zuckermenge unter Zugrundelegung der Ausbeute von 90 Kilogramm Consumzucker aus 100 Kilogramm Rohzucker entsprechenden Rohzuckerwert des Zuckercontingentes nachgewiesen wird.

Bildet Rohzucker den Gegenstand der gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe stattfindenden Wegbringung, so ist nicht das wirkliche Gewicht desselben, sondern nur der dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Ausbeuteverhältnisse entsprechende Consumzuckerwert in das Contingent einzurechnen.

Die jeweilig liberirten Theilmengen des Zuckercontingentes können nur im Laufe der betreffenden Betriebsperiode weggebracht werden.

Es ist gestattet, den gegen Einrechnung in das Contingent wegzubringenden Zucker unversteuert unter dem Bande der Verbrauchsabgabe in ein Zuckerfreilager einzulagern. Derart eingelagerter Zucker muss vor Ablauf der betreffenden Betriebsperiode gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden, wenn der Unternehmer des Freilagers zugleich Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte ist, aus welcher der eingelagerte Zucker stammt, und wenn in dieses Freilager nur Zucker aus dieser Erzeugungsstätte eingelagert wird. In allen anderen Fällen muss der in ein Freilager eingelagerte Contingentzucker spätestens vier Wochen nach dem Tage der Einlagerung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden.

§. 7.

Den mit einem Individualantheile am Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes betheilten Erzeugungsstätten werden spätestens zu Beginn jeder Betriebsperiode für jeden Monat derselben Berechtigungsscheine ausgefolgt. Diese Berechtigungsscheine dienen zur Er-

Anträge des Ausschusses:

stätte für eine oder mehrere Betriebsperioden zu übertragen, wenn die Summe der Betheilungsmaßstäbe für den Rohzuckerwert des Zuckercontingentes 80.000 nicht übersteigt oder wenn die Summe der Betheilungsmaßstäbe zwar 80.000, aber nicht 150.000 übersteigt und zugleich die Entfernung der beiden Erzeugungsstätten 25 Kilometer Luftlinie nicht überschreitet.

Jede Übertragung eines Individualantheiles an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben ist dem Finanzministerium anzuzeigen, und zwar spätestens am 1. September jener Betriebsperiode, für welche oder von welcher ab die Übertragung wirksam sein soll.

§. 6

(Unverändert).

§. 7.

Den mit einem Individualantheile am Rohzucker werte des Zuckercontingentes betheilten Erzeugungsstätten werden spätestens zu Beginn jeder Betriebsperiode für jeden Monat derselben Berechtigungsscheine ausgefolgt. Diese Berechtigungsscheine dienen zur Er

Regierungsvorlage:

bringung des im §. 6, erster Absatz, geforderten Nachweises.

Sollte sich nach Schluss der Betriebsperiode herausstellen, dass die in einer Zuckererzeugungsstätte während dieser Betriebsperiode erzeugte Zuckermenge, ausgedrückt in Rohzuckerwert, geringer ist als der Individualantheil an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes für die betreffende Betriebsperiode, so wird der Individualantheil der betreffenden Zuckererzeugungsstätte an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes für die darauffolgende Betriebsperiode um diesen Unterschied vermindert, insoferne der Unternehmer nicht nachweist, dass die Mindererzeugung in einem unvorhergesehenen Ereignisse ihren Grund hatte. Derart verfügbar werdende Theilmengen werden vom Finanzminister anderen Zuckererzeugungsstätten zugewiesen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Anträge des Ausschusses:

bringung des im §. 6, erster Absatz, geforderten Nachweises.

Sollte sich nach Schluss der Betriebsperiode herausstellen, dass die in einer Zuckererzeugungsstätte während dieser Berichtsperiode erzeugte Zuckermenge, ausgedrückt in Rohzuckerwert, geringer ist als der Individualantheil an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes für die betreffende Betriebsperiode, so wird der Individualantheil der betreffenden Zuckererzeugungsstätte an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes für die darauffolgende Betriebsperiode um diesen Unterschied vermindert, insoferne der Unternehmer nicht nachweist, dass die Mindererzeugung in einem unvorhergesehenen Ereignisse oder in einer zulässigen Contingentübertragung ihren Grund hatte. Derart verfügbar werdende Theilmengen werden vom Finanzminister anderen Zuckererzeugungsstätten zugewiesen.

§. 8

(Unverändert.)

4

# Resolutionen zum Gesetze II.

I. „Der Ausschuss hat den Plan in Erwägung gezogen und genehmigt, die bisherige Zuckersteuer in ihrem jetzigen Nettobetrage für die Dauer der Brüsseler Convention festzulegen und den jährlichen Überschuss, der sich aus der Zunahme des Consums ergeben wird, zur Herabsetzung der Zuckersteuer in der Weise zu verwenden, dass auf Grund des Gebarungsergebnisses eines Jahres eine nach Kronen abgerundete Herabsetzung der Zuckersteuer für das darauffolgende Jahr platzzugreifen hätte und fordert die Regierung auf, nachdem dieselbe sich mit diesem Plane im Principe einverstanden und bereit erklärt hat, diesbezüglich mit Ungarn sofort in Verhandlung zu treten und dem Hause eine diesbezügliche Vorlage zu machen, diese Angelegenheit so rasch als möglich durchzuführen."

II. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Zum Zwecke der Hebung der Industrie für Herstellung von Obstconserven, Marmeladen, Jams, Canditen u. s. w. die weitestgehenden Begünstigungen zu gewähren, soweit dieselben mit der Brüsseler Convention vereinbar sind;

2. ebenfalls die Erzeugung von Milchzucker in demselben Sinne zu fördern;

3. die Verwendung von Zucker, welcher unmittelbar während der Gährungszeit von Naturweinen zur Verbesserung verwendet wird, unter den hier nothwendigen Cautelen, unter Steuerbegünstigungen zu ermöglichen und zu allen diesen Zwecken das Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung herbeizuführen."

III. „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Zuckerabgabe für Obstconserven, Marmeladen, Canditen und andere Zuckerwaren auf ein Drittel der bisherigen Höhe zu ermäßigen."

IV. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um eine Herabsetzung der Zuckersteuer im Sinne des Antrages Kittel, Kliemann und Genossen, sowie eine maßgebende Herabsetzung der Zuckersteuer für Zucker zur Erzeugung von Chocolade, Canditen, Marmeladen, Obstconserven, Biscuits zum Versüßen von Wein, Liqueuren, Most und Obstwein zu erlangen."

# Resolution zum Gesetze III.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause binnen vier Wochen einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen, in welchem das Verbot der Rayonirung der Rübenbauern gesetzlich festgelegt wird."

Dr. Schreiner.

# Minoritätsantrag zum Gesetze II.

# Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Ellenbogen und Genossen zu §. 6.

Die Unterzeichneten beantragen:

a) Die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, IV. Theil, §. 1 (Erhöhung der Zuckerverbrauchsabgabe) sei nicht zur Kenntnis zu nehmen.

b) Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages beantragen die Unterzeichneten, Absatz 1 des §. 6 habe zu lauten:

„Die Zuckerverbrauchsabgabe ist um 12 K per 100 Kilogramm herabzusetzen."

c) Für den Fall der Ablehnung der beiden Anträge beantragen die Unterzeichneten, Absatz 1 des §. 6 habe zu lauten:

„Die Zuckerverbrauchsabgabe ist für das Jahr 1903 um 6 K per 100 Kilogramm und in den folgenden drei Jahren um je weitere 2 K per 100 Kilogramm herabzusetzen."

Dr. Ellenbogen.
Dr. Lemisch.
Dr. Lecher.

# Minoritätsantrag zum Gesetze III.

# Minoritätsantrag des Abgeordneten Udržal zu §. 1.

Mit Rücksicht darauf, dass das Contingentirungsgesetz für den capitalskräftigsten Compaciscenten eine Art von Monopol schafft, wodurch der Rohzuckerfabrikant sowie der Rübenbauer dem Raffineur auf Gnade und Ungnade ausgeliefert werden, stellen die Unterzeichneten zu dem §. 1, Alinea 1, folgenden Zusatzantrag:

„. . . . den Rohzuckerfabriken nach dem durch das Contingentirungsgesetz bereits bestimmten Schlüssel zugewiesen und falls sie mit den Raffineuren über die Modalitäten der Verwertung ihrer Contingentirungsware nicht einig werden könnten, wird ihnen das Recht vorbehalten, ihren Zuckercontingentantheil selbst als Consumware zu verarbeiten und in den heimischen Verkehr zu setzen."

Wien, 27. Jänner 1903.

| | |
|---|---|
| Kliemann. | Udržal. |
| König. | Kubr. |
| Václav Sehnal. | Dr. Lemisch. |

# Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Koudela und Genossen zu §. 1.

Im §. 1. ist nach dem Absatze b) ein neuer Absatz c) beizufügen, der lautet:

„c) und den Vereinigungen (Verbänden) von Rohzuckerfabriken".

Dr. Koudela.
Dr. Schreiner.
Kubr.

# Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Lemisch zu §. 5.

§. 5 habe zu lauten:

„Die Unternehmer von Zuckererzeugungsstätten dürfen den für ihre Erzeugungsstätte zugewiesenen Individualantheil an dem Zuckercontingente an eine andere Erzeugungsstätte nicht übertragen.

Jedoch kann der Finanzminister den Unternehmern der mit einem Individualantheil an dem Zuckercontingente betheiligten Zuckererzeugungsstätten auch im Laufe einer Betriebsperiode die Zuweisung eines in demselben Kronlande nicht in Anspruch genommenen Contingentes oder Contingentrestes einer anderen mit einem Individualantheil am Zuckercontingente betheiligten Erzeugungsstätte für eine oder mehrere Betriebsperioden bewilligen, wenn der Betheiligungsmaßstab für den Rohzuckerwert des Zuckercontingentes für diese Erzeugungsstätte 70.000 nicht übersteigt."

Dr. Lemisch.
Kliemann. Dr. Schreiner.
Kienmann. Peschka.

# Minoritätsantrag des Abgeordneten Kliemann.

§. 8 hat in der vorgeschlagenen Fassung als §. 9 zu gelten und ist als

§. 8 ein neuer Paragraph einzuschalten mit nachstehendem Wortlaute:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem das Verbot der Rayonirung der Zuckerrübenbauer gesetzlich ausgesprochen sein wird."

Kubr.
Zázvorka.

Kliemann.
Peschka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Convertirung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effectiv 4·2 Procent verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Maximalbetrage von 3.620,000.000 K in mit höchstens 4 Procent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Durch diese Operation muss für den Staatsschatz eine dauernde Ersparung gegenüber der gegenwärtigen Zinsenbelastung erzielt werden.

Die Festsetzung der Form und des Inhaltes der neuauszugebenden Obligationen, sowie der Rücklösbarkeit derselben bleibt dem Finanzminister überlassen.

§. 2.

Die Modalitäten der Durchführung der im §. 1 bezeichneten Operation bestimmt der Finanzminister.

Derselbe ist insbesondere ermächtigt, den Besitzern der zur Umwandlung, beziehungsweise Rückzahlung bestimmten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, dass von allen Besitzern, welche

nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens acht Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich ansprechen, angenommen werde, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Jene Obligationen, bezüglich welcher die bare Rückzahlung verlangt wird, sind durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung vom Finanzminister mit der Wirkung zu kündigen, dass die Verzinsung derselben mit dem betreffenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Rückzahlungstermine aufhört.

§. 3.

Zum stillschweigenden Einverständnisse mit der Umwandlung bedürfen Vormünder, Curatoren von Pflegebefohlenen oder Verwalter von Fideicommissvermögen, öffentlichen Fonden, Stiftungen u. dgl. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

# Bemerkungen.

Der Bestand eines 4·2 procentigen Zinsfußes bei einem Capitalsbetrage von circa 5 Milliarden Kronen, wie ihn die mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, geschaffene einheitliche Staatsschuld darstellt, wird unzweifelhaft schon seit langem allgemein als ein Anachronismus empfunden, dessen Beseitigung im Interesse des österreichischen Credits und der österreichischen Staatswirtschaft stets im Auge behalten werden musste und thatsächlich nur von dem Eintritte einer günstigen Conjunctur auf dem Anlagemarkte abhing.

In der That hat die 4·2procentige einheitliche Rente bereits in den Jahren 1896 bis 1898 dauernd den Paristand überschritten und speciell mit dem Beginne des letztgenannten Jahres schien eine Constellation gegeben, bei deren Fortdauer die Conversion der bezeichneten Rente Actualität hätte gewinnen können.

Indes erfuhr diese Periode einer überaus günstigen Cursentwicklung der festverzinslichen Anlagepapiere im Jahre 1899 hauptsächlich im Zusammenhange mit dem außerordentlichen industriellen Aufschwunge in dem benachbarten Deutschen Reiche eine fast jähe Unterbrechung, welche alle Conversionspläne naturgemäß von der Tagesordnung absetzen musste.

Mit dem zu Ende des Jahres 1900 sich bemerkbar machenden Rückgange der industriellen Conjunctur coincidirte auch diesmal zeitlich nahezu genau eine lebhaftere Bewegung auf dem Anlagemarkte, wogegen die sogenannten Dividendenpapiere in der Cursbewertung bedeutende Rückschritte aufwiesen. Die neue Periode einer die festverzinslichen Titres fördernden Cursentwicklung hat zu Anfang des Vorjahres in ziemlich entschiedener Weise eingesetzt und seitdem, begleitet von allen jenen Merkmalen, aus welchen sich auf eine stetige Entwicklung auf dem Anlagemarkte schließen lässt, angehalten.

Die 4·2procentige Rente erreichte demzufolge bald nach Beginn des Jahres 1902 den Paristand, überschritt denselben bereits im Frühjahre, um sodann fast beständig auf einem, den Paricurs um ein bis zwei Procent übersteigenden Niveau zu verbleiben. Gleichzeitig bewegten sich aber auch die Curse der festverzinslichen 4procentigen Titres in einer continuirlich aufsteigenden Linie und speciell die 4procentige österreichische Kronenrente erreichte bereits im dritten Quartal des vorigen Jahres wieder den Paristand.

Eine sorgfältige Betrachtung der Cursbewegung auf dem Anlagemarkte ließ denn auch bereits im vorigen Sommer den Schluss zu, dass die Conversion der 4·2procentigen Rente in naher Zukunft Actualität erlangen könne.

Vollends die Gestaltung der Curse zu Beginn des heurigen Jahres, welche sogar eine Höherbewertung der Kronenrente gegenüber der 4·2procentigen Rente herbeiführte, zeigte mit — man möchte sagen - mathematischer Deutlichkeit, dass das Publicum sich mit einer Umwandlung der 4·2procentigen Titres in niedriger verzinsliche Obligationen völlig vertraut gemacht habe.

Die k. k. Regierung erachtet demgemäß den Zeitpunkt für die Einholung einer legislativen Ermächtigung zur Conversion für gekommen, nimmt dieselbe jedoch derzeit nicht für die ganze 4·2procentige Schuld, sondern nur für einen im Verhältnisse zum Ganzen allerdings schon sehr bedeutenden Theil in Anspruch.

Bestimmend für diesen Entschluss ist die Berücksichtigung des Ergebnisses jener Verhandlungen, welche im Hinblicke auf die geplante Conversionsoperation zwischen den beiden Regierungen gepflogen wurden und die sich hauptsächlich auf den Inhalt und die Art der Ausübung des den Ländern der ungarischen Krone nach §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1868, zustehenden Rechtes, betreffend die capitalische Ablösung des von ihnen zu leistenden Staatsschuldbeitrages, bezogen haben.

Nach dem Ergebnisse dieser Verhandlungen ist es zwar als streitlos zu betrachten, dass die österreichische Regierung jenen — überwiegenden — Theil der einheitlichen Staatsschuld, welchen sie unmittelbar zu Lasten des Etats der Reichsrathsländer verzinst, in völlig autonomer Weise convertiren könne; hingegen traten hinsichtlich jenes Theiles der einheitlichen Staatsschuld, welchen Österreich aus dem Beitrage Ungarns verzinst, in einzelnen Punkten gewisse Auffassungsdifferenzen zutage, deren Austragung weiteren im Augenblicke noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen vorbehalten werden musste.

Die Berücksichtigung dieser Sachlage musste es der k. k. Regierung naheliegend erscheinen lassen, mindestens zunächst nur die Conversion jenes Theiles der einheitlichen Staatsschuld ins Auge zu fassen, welcher bei Ausscheidung der zu Lasten Ungarns verzinsten Quote erübrigt.

Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass auch bei dieser restringirten Conversion das im Eingange dieser Erörterungen betonte Interesse an einer Herabsetzung des Zinsfußes der 4·2procentigen Rente in einem genügenden Maße, aber auch in nachhaltiger Weise zur Geltung kommt.

Zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird Nachstehendes bemerkt:

## Ad §. 1.

In diesem Paragraphen wird die Regierung ermächtigt, Obligationen der einheitlichen Staatsschuld im Maximalbetrage von 3.620,000.000 K in mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Der Gesammtstand der einheitlichen Staatsschuld mit Ende December 1902 betrug 5.026,790.045 K.

Die Ausmessung des oben genannten, zunächst zur Conversion zu bringenden Maximalbetrages trägt den vorausgegangenen Ausführungen und zugleich gewissen technischen Rücksichten Rechnung.

Im allgemeinen stehen einer solchen partiellen Conversion besondere technische Schwierigkeiten nicht im Wege; insbesondere wird es möglich sein, die Trennung des in die Conversion einbezogenen Stocks der Staatsschuld von dem aus derselben auszuscheidenden, nach einfachen, für das Publicum und für den Marktverkehr leicht und sicher zu erfassenden Merkmalen durchzuführen.

Im übrigen ist der Wortlaut des §. 1 so gefasst, dass der Finanzverwaltung hinsichtlich der Durchführung der Operation und insbesondere hinsichtlich der Wahl des Obligationstypus die möglichste Freiheit gewahrt bleibt. Auf dieses Moment glaubt die Regierung gerade bei der in Frage stehenden Operation besonderes Gewicht legen zu sollen, da speciell die Entscheidung über den Obligationstypus erst nach sorgfältiger Erwägung aller bis zum Momente der factischen Ausführung in Betracht kommenden creditpolitischen und marktechnischen Momente in Verbindung mit einer sorgfältigen Bedachtnahme auf den staatsfinanziellen Gesichtspunkt zu treffen sein wird.

## Ad §. 2.

Durch diesen Paragraph wird ein in der neueren Zeit schon fast allgemein eingebürgertes durchaus sachgemäßes und zweckmäßiges Rechtsprincip, nämlich das Princip des tacitus consensus zu den vom Finanzminister für die Umwandlung der höher verzinslichen Obligation in die nieder verzinsliche bekannt gegebenen Modalitäten, auch in die österreichische Conversionsgesetzgebung eingeführt.

Während es nämlich in älterer Zeit als Regel galt, dass der Obligationsbesitzer ausdrücklich zu erklären habe, ob er sich für die Wahl der neuen Obligation oder für die bare Rückzahlung des Schuldcapitales entscheide, besteht nach dem erwähnten neueren Princip hinsichtlich aller Besitzer, welche nicht ausdrücklich innerhalb einer bestimmten Frist die bare Rückzahlung ansprechen, die gesetzliche Präsumtion, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Das Princip der stillschweigenden Willenserklärung wurde zuerst bei der von Goschen durchgeführten großen englischen Conversion des Jahres 1888 mit glänzendem Erfolge zur Anwendung gebracht und hat seither ziemlich allgemeine Anwendung gefunden. Es sei hier nur auf die mit dem Gesetze vom 23. December 1896 inaugurirte große preußische Conversion, ferner auf den Vorgang Bayerns, Württembergs und Badens bei den von diesen Staaten in den Jahren 1896 und 1897 durchgeführten Conversionen, endlich auf die französische Milliardenconversion des Vorjahres verwiesen, bei welchen Operationen allgemein das von England gegebene Beispiel befolgt wurde.

In der That entspricht dieser Vorgang, der auch in juristischer Beziehung völlig einwandfrei ist, den praktischen Interessen sowohl des convertirenden Staates, welcher auf diesem Wege weit rascher zu einem Überblick über die Ergebnisse der Conversion gelangt, als auch der überwiegenden Masse der Titreinhaber, die einer mit der Abgabe ausdrücklicher Formalerklärungen immerhin verbundenen Belästigung und Auslage überhoben werden.

Ad §. 3.

Auch dieser Paragraph, welcher die specielle Einholung der Genehmigung der Gerichts- und Aufsichtsbehörde seitens jener Vormünder, Curatoren und Verwalter, welche hinsichtlich der ihrer Verwaltung anvertrauten Obligationenbestände der Umwandlung zustimmen wollen, entbehrlich machen soll, bezweckt eine Vereinfachung der Manipulation im Zuge des Conversionsverfahrens und entspricht einem dringenden Bedürfnisse, welches sich bereits gelegentlich der österreichischen Conversion des Jahres 1893 geltend gemacht hat. Ein Analogon zu der hier vorgeschlagenen Bestimmung bildet unter anderem der Artikel 7 des französischen Conversionsgesetzes vom 9. Juli 1902.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Głąbiński, Dr. Byk und Genossen,

betreffend

## die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 55, über die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der königlichen Hauptstadt Lemberg aus öffentlichen Assanirungsrücksichten vorgenommen werden.

Mit dem Gesetze vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 55, wurde für die im Anhange dieses Gesetzes angeführten 181 Häuser der Stadt Lemberg aus öffentlichen Assanirungsrücksichten eine erweiterte Steuerfreiheit zugestanden.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes läuft im Frühjahre 1903 ab.

Während der zehnjährigen Giltigkeitsdauer wurde bloß ein geringer Theil dieser Häuser umgebaut.

Bezüglich der noch nicht umgebauten Häuser sprechen dieselben öffentlichen Assanirungsrücksichten, wie bei Erlassung des berufenen Gesetzes für die erweiterte Steuerfreiheit und dies umso lauter, als die Stockung der Bauthätigkeit in Lemberg die in dieser Stadt so drastisch zutage getretene Arbeitsstockung erheblich vermehren würde.

Die Erstreckung der Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes für ein weiteres Jahrzehnt ist daher durchaus gerechtfertigt, ohne dass dadurch irgendwie jene Frage präjudicirt werde, welche die Gemeinderepräsentanz der Stadt Lemberg in der Richtung der wesentlichen Erweiterung der Anzahl dieser Häuser angeregt hat.

Diese Erweiterung befindet sich nämlich im Stadium der Erhebung und kann dann im novellistischen Wege der Erledigung zugeführt werden.

Es beantragen demnach die Gefertigten:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf beschließen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages nach §. 31 G. O. ohne erste Lesung an den Steuerausschuss beantragt.

Wien, 28. Jänner 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Dr. Głąbiński. |
| Czaykowski. | Rotter. | Potoczek. | Dr. Byk. |
| Stwiertnia. | Dr. Oppdo. | Garapich. | Dr. Komorowski. |
| Sozański. | Dr. Niementowski. | Dr. Starzyński. | Dr. Petelenz. |
| Dr. Jabłoński. | Eugen Abrahamowicz. | Dr. Stojałowski. | Dr. Grek. |
| Dr. Roszkowski. | Dr. Binder. | Piepes-Poratyński. | Dr. Rapoport. |
| Dr. Dulęba. | Gniewosz. | Wodzicki. | Starzeński. |

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 55, über die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der königlichen Hauptstadt Lemberg aus öffentlichen Assanirungsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 55, bestimmte Frist, innerhalb welcher die durch die ausgedehnte Hauszinssteuerbefreiung zu begünstigenden Umbauten benützbar hergestellt sein müssen, wird für die im Verzeichnisse zu dem erwähnten Gesetze angeführten 181 Häuser, insoferne dieselben noch nicht umgebaut wurden, auf weitere zehn Jahre erstreckt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Kliemann, Dr. Eisenkolb und Genossen,

betreffend

## die Abänderung des Wechselstempelgesetzes hinsichtlich des Vorganges bei Stempelung ausländischer Wechsel im Inlande.

In der Geschäftswelt und namentlich in dem regen Grenzverkehre zwischen dem Inlande und dem Deutschen Reiche ergeben sich bei Anwendung der Tarifpost 113 und des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, bezüglich der Nachstempelung ausländischer Wechsel große Schwierigkeiten für inländische Inhaber.

Nach §§. 13 und 14 des bezogenen Gesetzes ist die Gebür für im Auslande ausgestellte Wechsel, bevor dieselben im Inlande in Umlauf gesetzt werden, und wenn die Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar sind, jedenfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach deren Übertragung in das Inland zu entrichten, und kann der Stempelpflicht, wenn nicht gestempelte inländische amtliche Blankette verwendet werden, nur durch Obliterirung von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel genügt werden.

Diese Art von Überstempelung durch ein dazu berechtigtes Amt ist für die meisten Geschäftsleute und insbesondere für diejenigen, in deren Wohnsitz ein solches Amt nicht besteht, mit großen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden.

Diese Schwierigkeiten vermeidet das deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer durch die auch die Interessen des Staatsschatzes vollständig wahrende Vorschrift, dass dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels die Entrichtung der Stempelabgabe bis zu dem Zeitpunkte, wo ein solcher ausländischer Wechsel aus den Händen gegeben wird, durch Selbstbefestigung und Selbstüberschreibung der bezüglichen Wechselstempelmarken gestattet wird.

Da durch eine solche ähnliche Vorschrift für das Inland, wie sie in diesem Punkte das Deutsche Reich besitzt, ohne Schädigung des Staatsschatzes, der Geschäftswelt eine große Erleichterung gewährt würde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, einen das Wechselstempelgesetz abändernden Regierungsentwurf, in welchem bezüglich der Stempelung ausländischer Wechsel im Inlande ähnliche Bestimmungen, wie sie derzeit das Deutsche Reich besitzt, getroffen werden, vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gebürenausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Jänner 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pemsel. | Dötz. | Lukšch. | Kliemann. |
| Iro. | Schönerer. | Stein. | Dr. Eisenkolb. |
| Kittel. | Malik. | Lindner. | Dr. Schalk. |
| Alwin Hanich. | Dr. Bareuther. | Breiter. | Hauck. |
| Herzog. | Kutscher. | Laurenz Hofer. | Berger. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Chac und Genossen

auf

## Abänderung des §. 63 a. b. G. B., betreffend die Ehen der gewesenen römisch-katholischen Geistlichen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 63 a. b. G. B. wird folgenderweise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der §. 63 a. b. G. B. bezieht sich nicht auf Personen, welche vor der Eheschließung ihr römisch-katholisch geistliches Amt niedergelegt haben oder von der römisch-katholischen Religion zu einer anderen Confession übergetreten sind.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für die Justiz und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

## Begründung:

Diese Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des §. 63 a. b. G. B. wird folgendermaßen begründet:

1. Die allgemeine Fassung des §. 63 a. b. G. B. steht im auffallenden Widerspruche mit den Bestimmungen des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die voll gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie mit den Bestimmungen der Artikel V und XVI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, über die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse und über die freie Wahl oder Änderung des Religionsbekenntnisses, durch welches den staatsbürgerlichen Rechten in keinem Falle Abbruch geschehen darf.

2. Auch der ursprüngliche Wortlaut des §. 63 a. b. G. B., wenn auch aus dem canonischen Rechte entnommen, hatte entschieden den Sinn, dass nur Personen, welche zur Zeit der Eheschließung Geistliche sind und höhere Weihen empfangen haben, zur giltigen Eheschließung unfähig sind, dass aber Personen, die zur Zeit der Eheschließung keine Geistlichen mehr sind, dazu befugt sind. Die wackelnde Praxis des §. 63 a. b. G. B. ist daher durch eine klare Nachtragsbestimmung einheitlich zu machen.

3. Die meisten ausgetretenen Priester schließen später die Ehe. Werden diese Ehen für ungiltig erklärt, bedeutet es nicht nur eine gesetzwidrige Kränkung der sonst glücklichen Ehen und Familien, sondern auch ein Ärgernis, welches den socialen Moralitätsbedürfnissen äußerst ungünstig ist.

Wien, 29. Jänner 1903.

| | |
|---|---|
| Zázvorka. | Choc. |
| Elderſch. | Fresl. |
| Basil Jaworski. | Breiter. |
| Schuhmeier. | Romanczuk. |
| Cingr. | Klofáč. |
| Hybeš. | Černý. |
| Dr. Korol. | Prášek. |
| Dr. Kos. | Augustin Sehnal. |
| Dr. Straucher. | Dr. Ferri. |
| Nikolaj Wassilko. | Rataj. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Kleewein, Dr. Beurle, Dötz und Genossen

wegen

## zweckentsprechender und sachgemäßer Stromaufsicht auf der österreichischen Donaustrecke zur Wahrung und Sicherung der internationalen Donauschiffahrt, zweckdienliche Erhaltung dieses Schiffahrtsweges und planmäßige Beseitigung der bestehenden Schiffahrtshindernisse.

Die Bedeutung des Donauwasserweges als billigste Verkehrsstraße der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Orient braucht wohl weiter nicht hervorgehoben zu werden, da dieselbe sich ja durch viele Jahrhunderte lange Benützung dieses Stromes genügend erwiesen hat.

Leider ist gerade dieser bedeutende Verkehrsweg im Laufe des jetzigen Jahrhunderts des Verkehres so vernachlässigt worden, dass er seiner Bestimmung beinahe gar nicht mehr entspricht und durch die allmähliche Verödung des Schiffahrtsverkehres auf demselben auch den wirtschaftlichen Niedergang der Uferbewohner und der an ihm liegenden Ortschaften und Städte mit sich bringt.

Die Donau ist heute der einzige Verkehrsweg durch Ungarn, auf welchem wir von der Tarifpolitik unseres Nachbarstaates unabhängig sind, und der uns einen billigen Exportweg ermöglicht.

Die Schiffahrtsschwierigkeiten und Hindernisse bestehen meist auf der österreichischen Donaustrecke, und es ist gewiss Pflicht des Staates, für die eheste Beseitigung derselben Sorge zu tragen.

Diese ließen sich durch eine entsprechende Stromaufsicht, durch nautische und technische Vorsorgen und strompolizeiliche Maßnahmen beseitigen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, die hohe Regierung wird aufgefordert, auf dem österreichischen Theile der Donau folgende nautische und technische Vorsorgen zu treffen:

A. 1. Untersuchen des Fahrwassers auf der ganzen Strecke, insbesondere aber an veränderlichen Stellen und solchen, wo sich erfahrungsgemäß leicht Schiffahrtshindernisse bilden (Ablagern des Geschiebes Liegenbleiben der Stöcke, Steine, Hervortreten der Kugeln 2c.).

2. Bezeichnung der Fahrtrichtung; bei Veränderung derselben theils durch im Wasser, wenn besondere Aufmerksamkeit bei größerer Veränderung nöthig (anderes Gescheide, gefährliche Hindernisse), auch durch am Ufer angebrachte Signale.

3. Anschlagen aller Furte.

4. Wasservertiefungen an seichten Stellen durch Rechen, kleine Bagger oder auch durch versenkbare und leicht transportable Fangbuhnen.

5. Evidenzführung und Bezeichnen aller Schiffahrtshindernisse, Steine Stöcke, untergangene Fahrzeuge, überronnene Sporne u. dgl. durch speciell einzuführende Erkennungszeichen, und zwar nicht nur im Fahrwasser, sondern auch abseits desselben an jenen Stellen, an welche Fahrzeuge bei ungünstigen Verhältnissen, wie Nacht, Nebel, Schneegestöber, oder bei Havarien und nicht selten auch bei Manövern gelangen können.

6. Reinigung der Sohle von Stöcken, Steinen, Kugeln, untergangenen Fahrzeugen (soweit letzteres nicht durch den Eigenthümer zu geschehen hat), überronnenen Spornen u. s. w. durch Heben, eventuell durch Zerstören.

7. Untersuchen, Evidenzführen, Verlautbaren und Kennzeichnen aller öffentlichen Anlände- und Umtauschplätze der Ruderschiffe, Tauschplätze aller Fahrzeuge, der Plätze für das Zusammensetzen der Flöße, der Stehankerplätze für Dampfer und deren Convois, sowie Reinhaltung der Ufer und Flussſohle, endlich Vorsorge für Haftvorrichtungen an allen genannten Plätzen.

8. Untersuchen, Evidenzführen, Verlautbaren und Kennzeichnen aller Stromengen, der Abheftplätze, der Plätze für Rondeau und Freihalten der letzteren.

9. Abräumen der schon bestehenden, dann jener durch Elementarereignisse von den Seitenwässern und Gräben in das Strombett gebrachten Muhren.

10. Dispositionen bei Schiffahrtsstockungen und an jenen Plätzen, wo Fahrzeuge verschiedener Unternehmungen zusammentreffen.

11. Vereinbarungen mit Baubehörden, respective Unternehmungen zu dem Zwecke, jedwede Störung der Schiffahrt zu vermeiden; Verlautbaren an die Schiffahrtsinteressenten bezüglich Beginn und Dauer, dann Ort und Stelle der Bauten, sowie der während derselben zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln.

12. Anträge bezüglich Verbesserungen der Wasserfahrstraße, der Einrichtung der Landungs- und Ladeplätze 2c.

## B. Polizeiliche Maßnahmen.

1. Überwachen aller die Schiffahrt und die Uferordnung betreffenden Vorschriften, Ahndung bei Übertretungen, eventuell Überlieferung an die Gerichtsbehörden.

2. Überwachen sämmtlicher Überfuhren und Fähren, der großen wie der kleinen.

3. Bestimmen der Orte für Mühlen, Badeanstalten 2c. im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden oder Gemeinden, Evidenz dieser Aufstellungsplätze.

4. Untersuchungen bei Havarien und Unglücksfällen.

5. Anordnung und Controle der Beleuchtung aller Brücken und schwimmenden Objecte.

6. Überwachung der Thätigkeit der Schiffahrtsgerichte, Zuweisung der Agenden an dieselben.

7. Organisation des Meldedienstes durch Telephonlinien, der Rettungsmaßnahmen u. dgl. bei Hochwasser.

Für die Ausübung und Leitung der Stromaufsicht und der Strompolizei wäre ein k. k. Donauschiffahrtsinspectorat zu errichten, demselben ein Inspectionsdampfer beizugeben, welcher mit allen technischen Mitteln ausgerüstet sein müsste, um die vorgenannten Verrichtungen durchzuführen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Jänner 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Lukſch. | Kleewein. |
| Posch. | Dobernig. | Gratzhofer. | Dr. Beurle. |
| Hinterhuber. | Herzmansky. | Dr. Derschatta. | Dötz. |
| Albrecht. | Wernisch. | Dr. Löcker. | Haider. |
| Zimmer. | Tschernigg. | Tscharre. | Seidel. |
| Nowak. | Winter. | Drasch. | Franz Hofmann. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Kulp und Genossen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle ein Gesetz, betreffend die Übertragbarkeit der bis zum 17. November 1902 in Österreich bestehenden Apotheken im Sinne des beiliegenden Entwurfes, beschließen:

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Anwendung der §§. 55 und 56 des Gesetzes vom 15. März 1883 auf Apotheken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für alle bis zum 17. November 1902 errichteten Personalapotheken kommen die §§. 55 und 56 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, in Anwendung. Hienach hat es bei Übertragung dieser Personalapotheken nach dem Tode des letzten Besitzers oder durch Acte unter Lebenden von der Concursausschreibung abzukommen und wird die Ertheilung der Concession an den Erwerber der Etablissements nicht zu verweigern sein, wenn derselbe die gesetzliche Eignung hiefür besitzt und ein Bedenken gegen ihn nicht vorliegt.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

# Begründung.

Die Dringlichkeit dieses Gesetzes liegt in der durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 1902 geschaffenen Situation. Durch diese wird der Besitz von tausend Familien illusorisch gemacht und es geht nicht an, die Lösung dieser Frage bis zur Reform des Apothekerwesens überhaupt zu verschieben, schon wegen des unvermeidlichen längeren Zeitverlaufes, aber auch deshalb nicht, weil die gegenwärtige Frage mit der Gesammtreform nicht verquickt werden darf, zumal es sich hier lediglich um den Schutz wohlerworbener Privatrechte handelt, der auch dann eintreten müsste, wenn die Gesammtreform den künftigen Rechtszustand ändern würde.

Zumal ferner die unheilvollen Folgen obiger Entscheidung schon heute für den Apothekerstand fühlbar sind und es täglich mehr werden und die begründete Befürchtung vorliegt, dass, wenn nicht bald Abhilfe erfolgt, der ganze Stand einer Katastrophe entgegen geht, welche er nicht verschuldet hat.

Wie der Vertreter des hohen Ministeriums vor dem Verwaltungsgerichtshofe eingehend nachgewiesen, konnte die Regierung nicht anders vorgehen, als sie bei der bestehenden Gesetzeslage und folgend dem Sinne und Zwecke des Gesetzes bei Verleihung von Concessionen bisher vorgieng, das heißt, dass sie ohne Ausschreibung dem Erben, Legatar oder Käufer des Etablissements die Ertheilung der Concession nicht verweigern konnte, falls er die vorgeschriebene Qualification besaß und gegen ihn kein Bedenken vorlag. Das Vorgehen der Behörden war eine Consequenz, unter der auch die Apotheker standen. Es war die gegebene Form, unter der allein der Käufer erwerben konnte, und der Act der Erwerbung war daher ein legaler.

Wenn nun nach 42 Jahren unbestrittener Auslegung und Anwendung eines Gesetzes diese durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes als gesetzlich nicht richtig erklärt wurde, so steht nur das eine fest, dass ein Irrthum entweder seitens der Gesetzgebung, der Verwaltungsbehörde oder seitens des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

In keinem Falle darf aber in einem Rechtsstaate deshalb, weil andere geirrt haben, ein Dritter, Schuldloser, sein eigenes und das ihm anvertraute Gut anderer verlieren.

Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf verhindert und den Apothekern Ersatz geboten werden für den Schaden, der ihnen aus einem derartigen Irrthum erwüchse. Derselbe gibt ihnen kein neues Recht, sondern holt einfach im Wege der Gesetzgebung nach, was seinerzeit an der Publication versäumt wurde.

Die dringende Abhilfe ist aber umsomehr geboten, weil obige Entscheidung bei allen Besitzern concessionirter Gewerbe tiefe Beunruhigung hervorgerufen hat. Denn was heute dem Apotheker geschieht, kann morgen infolge irgend einer anderen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes jedem anderen Gewerbetreibenden, ja jedem Besitzenden überhaupt geschehen, und es braucht nicht ausgeführt zu werden, dass, wenn nicht volle Remedur geschaffen wird, jeder Besitz illusorisch gemacht wird.

Eine volle Schadloshaltung ist daher ein Postulat der Gerechtigkeit, sie ist aber auch ein Postulat der Nothwendigkeit und damit begründet, dass alle rechtlichen Verpflichtungen, welche die Käufer von Apotheken eingegangen sind, auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben.

Wien, 30. Jänner 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Heinrich. | Kratochvil. | Dr. Pacák. | Kulp. |
| Dr. Fořt. | Brdlík. | Kaftan. | Dr. Brzorád. |
| Dr. Sláma. | Rozkošný. | Dr. Fiedler. | Formánek. |
| Piepes-Poratyński. | Vychodil. | Dr. J. Dvořák. | Dr. Ryba. |
| Dr. Kramář. | Hovorka. | Jaroš. | Holanský. |
| Václav Dvořák. | | Dr. Grégr. | Václav Sehnal. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Regelung der individuellen Vertheilung des Zuckercontingentes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das laut §. 5 des Gesetzes vom . . . . . für die Betriebsperiode 1903/04 mit 2,770.340 Metercentner Consumzucker festgesetzte Zuckercontingent wird

a) jenen Zuckererzeugungsstätten, aus welchen wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 mehr als zehntausend Metercentner Consumzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht worden sind,

b) den Zuckererzeugungsstätten Luzan und Zuczka in der Bukowina und Tlumacz in Galizien

nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 zugewiesen.

Der Rohzuckerwert des Zuckercontingentes wird jenen Zuckererzeugungsstätten, in welchen aus Rübe oder fremder Melasse Zucker erzeugt wird, im Verhältnisse der gemäß §. 3 festzustellenden Betheilungsmaßstäbe mit der Wirkung zugewiesen, die dem Zuckercontingente nach dem Ausbeuteverhältnisse von 90 Kilogramm Consumzucker aus 100 Kilogramm Rohzucker entsprechende Rohzuckermenge mit dem Anspruche auf Anrechnung auf die gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wegzubringende Zuckermenge erzeugen zu dürfen. Die nach dem 1. September 1903

neu errichteten Erzeugungsstätten sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn dieselben gesellschaftliche Unternehmungen sind, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, für die Zuckererzeugungsstätte selbst Rübe zu bauen und zu liefern.

Jede Zuckererzeugungsstätte hat ihren Anspruch auf Betheilung mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente, beziehungsweise an dem Rohzuckerwerte desselben spätestens am 1. August 1903, sofern aber die Anspruchsberechtigung in einem späteren Zeitpunkte eintritt, spätestens vier Wochen vor Beginn der Betriebsperiode, von welcher an die Anspruchsberechtigung eintritt, bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Die aus einem Individualantheile an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer der Wirksamkeit desselben fließende Berechtigung haftet an der Erzeugungsstätte und steht dem jeweiligen Unternehmer derselben zu. Mit dem etwaigen Erlöschen des gegenwärtigen Gesetzes in einem früheren als dem im §. 4 bestimmten Zeitpunkte erlischt diese Berechtigung ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung.

## §. 2.

Für die gemäß §. 1, lit. a) an dem Zuckercontingente anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten bildet die in den Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 erzielte größte Versteuerung einer Betriebsperiode, ausgedrückt in Metercentner Consumzucker, den Betheilungsmaßstab. Die aus den Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebrachten Zuckermengen werden der Versteuerung jener Zuckererzeugungsstätten zugeschlagen, aus welchen der versteuert weggebrachte Zucker nachweislich stammt.

Für die im §. 1, lit. b) genannten Zuckererzeugungsstätten werden die Betheilungsmaßstäbe an dem Zuckercontingente wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| für die Zuckererzeugungsstätte | Luzan | 10.000 |
| " " " | Tlumacz | 10.000 |
| " " " | Zuczka | 100.000. |

## §. 3.

Die Betheilungsmaßstäbe der mit einem Individualantheile an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes zu betheilenden Zuckererzeugungsstätten werden auf folgende Weise bestimmt:

1. Für jene anspruchsberechtigten Erzeugungsstätten, welche wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 im Betriebe gewesen sind, wird die in diesen Betriebsperioden

erzielte größte Nettoerzeugung einer Betriebsperiode vom Finanzministerium ermittelt. Unter Nettoerzeugung einer Zuckererzeugungsstätte wird jene in Metercentner Rohzuckerwert ausgedrückte Zuckermenge verstanden, welche sich ergibt, wenn von der laut Aufschreibung 1 (§. 33, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes) fertiggestellten Zuckermenge der umgearbeitete und der laut Aufschreibung 2 (§. 33, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes) verwendete Zucker in Abzug gebracht wird.

a) Die Maßzahl der ermittelten größten Nettoerzeugung bildet ohneweiters den Betheilungsmaßstab für jene Zuckererzeugungsstätten, deren größte Nettoerzeugung 45.000, jedoch nicht 60.000 übersteigt, und welche zugleich die Anspruchsberechtigung auf Betheilung mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente nicht besitzen oder nicht geltend machen.

b) Insoferne die größte Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckercontingente nach §. 1, lit. a) nicht besitzen oder nicht geltend machen, 45.000 nicht übersteigt, werden die ermittelten Zahlen der größten Nettoerzeugung, wie folgt, erhöht:

aa) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 40.000 bis 45.000 um 3 Procent, jedoch nicht auf mehr als 45.000.

bb) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 35.000 bis 40.000 um 6 Procent, mindestens aber auf 39.000 und nicht auf mehr als die kleinste der durch die im Sinne des vorstehenden Absatzes aa) vorgenommene Erhöhung gewonnene Zahl.

cc) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von weniger als 35.000 auf 39.000, jedoch nicht auf mehr als das Doppelte der größten Nettoerzeugung.

Die so gefundenen Zahlen bilden die Betheilungsmaßstäbe der unter lit. b) fallenden Erzeugungsstätten.

c) Die mehr als 60.000 betragenden Maßzahlen der größten Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckercontingente nicht besitzen oder nicht geltend machen, werden um 35 Procent der Summe der gemäß lit. b) vorgenommenen Erhöhungen verhältnismäßig, jedoch nicht auf weniger als 60.000 vermindert. Die restlichen 65 Procent der erwähnten Erhöhungssumme werden von den Maßzahlen der größten Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche zugleich die Anspruchsberechtigung an dem Zuckercontingente gemäß §. 1, lit. a) besitzen und geltend machen, verhältnismäßig abgezogen.

Die so gefundenen Zahlen bilden die Betheilungsmaßstäbe der unter lit. c) fallenden Erzeugungsstätten.

2. Für die nachbenannten erst in der Betriebsperiode 1901/02 in Betrieb gesetzten Zuckererzeugungsstätten werden die Betheilungsmaßstäbe, wie folgt, festgesetzt:

Für die Zuckererzeugungsstätte Leopoldsdorf (Niederösterreich) mit . . . . . 39.000
für die Zuckererzeugungsstätte Luzan mit . 39.000
„ „ „ Zuczka „ . 102.000.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, deren Anspruchsberechtigung nach dem 1. September 1903 eintritt (§. 1, zweiter Absatz), wird der Betheilungsmaßstab vom Finanzminister nach Anhörung von drei Sachverständigen, von welchen zwei vom Finanzminister und einer von den Unternehmern der betreffenden Erzeugungsstätte zu bestimmen sind, festgesetzt.

Die vom Finanzminister zu bestimmenden Betheilungsmaßstäbe dürfen einzeln 60.000 nicht übersteigen.

## §. 4.

Die im Sinne des §. 2 festgestellten Betheilungsmaßstäbe behalten auch für die individuelle Vertheilung des Zuckercontingentes in den Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 Giltigkeit. Falls das Zuckercontingent im Laufe einer Betriebsperiode erhöht oder herabgesetzt werden sollte, werden die individuellen Antheile an dem Zuckercontingente verhältnismäßig erhöht, beziehungsweise herabgesetzt.

Der Rohzuckerwert der für die Betriebsperiode 1903/04 zu gewärtigenden Erhöhung des Zuckercontingentes wird bis zur Menge von 71.000 Metercentner Rohzuckerwert den Zuckererzeugungsstätten: Przeworsk bis 32.000 Metercentner, Zuczka bis 32.000 Metercentner und Leopoldsdorf bis 7000 Metercentner, der Rest dieses Rohzuckerwertes sämmtlichen an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Erzeugungsstätten zu gleichen Theilen zugewiesen.

Den an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten wird für die Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 der dem für die Betriebsperiode 1903/04 mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . festgesetzten Zuckercontingente entsprechende Rohzuckerwert im Verhältnisse der gemäß §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Betheilungsmaßstäbe zugewiesen.

Von dem Rohzuckerwerte jener Contingentmenge, um welche das jeweilige Zuckercontingent der Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1907/08 das mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . .

für die Betriebsperiode 1903/04 bestimmte Zuckercontingent übersteigt, wird die Theilmenge von 71.000 Metercentner Rohzuckerwert den Zuckererzeugungsstätten Przeworsk, Zuczka und Leopoldsdorf, und zwar Przeworsk und Zuczka je bis 32.000 Metercentner und jener in Leopoldsdorf bis 7000 Metercentner, der Rest sämmtlichen an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten für die jeweilige Betriebsperiode zu gleichen Theilen zugewiesen. Im Falle einer Herabsetzung des Zuckercontingentes unter das mit §. 5 des Gesetzes vom . . . . . für die Betriebsperiode 1903/04 bestimmte Ausmaß werden die Individualantheile an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes verhältnismäßig vermindert.

§. 5.

Die Unternehmer von Zuckererzeugungsstätten dürfen den für ihre Erzeugungsstätte zugewiesenen Individualantheil an dem Zuckercontingente an eine oder mehrere mit einem Individualantheil an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben betheilte Erzeugungsstätte ganz oder theilweise für eine oder mehrere Betriebsperioden übertragen.

Der Finanzminister kann den Unternehmern der mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente betheilten Zuckererzeugungsstätten auch im Laufe einer Betriebsperiode die Übertragung eines nicht in Anspruch genommenen Contingenttheiles an eine andere mit einem Individualantheile am Zuckercontingente betheilte Erzeugungsstätte bewilligen.

Die Unternehmer der mit einem Individualantheile am Rohzuckerwert des Zuckercontingentes betheilten Zuckererzeugungsstätten sind berechtigt, ihren Individualantheil ganz oder theilweise an eine andere mit einem Individualantheile am Rohzuckerwerte des Contingentes betheilte Zuckererzeugungsstätte für eine oder mehrere Betriebsperioden zu übertragen, wenn die Summe der Betheilungsmaßstäbe für den Rohzuckerwert des Zuckercontingentes 80.000 nicht übersteigt oder wenn die Summe der Betheilungsmaßstäbe zwar 80.000, aber nicht 150.000 übersteigt und zugleich die Entfernung der beiden Erzeugungsstätten 25 Kilometer Luftlinie nicht überschreitet.

Jede Übertragung eines Individualantheiles an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben ist dem Finanzministerium anzuzeigen, und zwar spätestens am 1. September jener Betriebsperiode, für welche oder von welcher ab die Übertragung wirksam sein soll.

§. 6.

Die Wegbringung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe darf nur nach Maßgabe

der vom Finanzminister jeweilig liberirten Mengen und nur insoweit erfolgen, als das Verfügungsrecht über den der wegzubringenden Zuckermenge unter Zugrundelegung der Ausbeute von 90 Kilogramm Consumzucker aus 100 Kilogramm Rohzucker entsprechenden Rohzuckerwert des Zuckercontingentes nachgewiesen wird.

Bildet Rohzucker den Gegenstand der gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe stattfindenden Wegbringung, so ist nicht das wirkliche Gewicht desselben, sondern nur der dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Ausbeuteverhältnisse entsprechende Consumzuckerwert in das Contingent einzurechnen.

Die jeweilig liberirten Theilmengen des Zuckercontingentes können nur im Laufe der betreffenden Betriebsperiode weggebracht werden.

Wenn Unternehmer der mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente betheilten Erzeugungsstätten durch Zurückhalten von liberirten Mengen des Zuckercontingentes die regelmäßige Versorgung des Marktes stören und die zurückgehaltenen Zuckermengen nicht binnen einer fallweise mit mindestens 14 Tagen zu bestimmenden Frist in den Verkehr bringen, so kann der Finanzminister das Recht zur Versteuerung der zurückgehaltenen Zuckermengen anderen mit einem Individualantheile an dem Zuckercontingente betheilten Zuckererzeugungsstätten einräumen.

Es ist gestattet, den gegen Einrechnung in das Contingent wegzubringenden Zucker unversteuert unter dem Bande der Verbrauchsabgabe in ein Zuckerfreilager einzulagern. Derart eingelagerter Zucker muss vor Ablauf der betreffenden Betriebsperiode gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden, wenn der Unternehmer des Freilagers zugleich Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte ist, aus welcher der eingelagerte Zucker stammt, und wenn in dieses Freilager nur Zucker aus dieser Erzeugungsstätte eingelagert wird. In allen anderen Fällen muss der in ein Freilager eingelagerte Contingentzucker spätestens vier Wochen nach dem Tage der Einlagerung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden.

## §. 7.

Den mit einem Individualantheile am Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes betheilten Erzeugungsstätten werden spätestens zu Beginn jeder Betriebsperiode für jeden Monat derselben Berechtigungsscheine ausgefolgt. Diese Berechtigungsscheine dienen zur Erbringung des im §. 6, erster Absatz, geforderten Nachweises.

Der Finanzminister ist ermächtigt, von den Unternehmern der mit einem Individualantheile an

dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes betheilten Zuckererzeugungsstätten den Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der ausgefolgten Berechtigungsscheine zu verlangen und, wenn diesem Verlangen binnen einer fallweise mit mindestens 14 Tagen zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Berechtigungsscheine, hinsichtlich welcher der geforderte Nachweis nicht erbracht wird, einzuziehen und zu gestatten, dass die entsprechende Menge des Zuckercontingentes ohne Beibringung des im §. 6, Absatz 1, geforderten Nachweises weggebracht werden darf.

Sollte sich nach Schluss der Betriebsperiode herausstellen, dass die in einer Zuckererzeugungsstätte während dieser Betriebsperiode erzeugte Zuckermenge, ausgedrückt in Rohzuckerwert, geringer ist als der Individualantheil an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes für die betreffende Betriebsperiode, so wird der Individualantheil der betreffenden Zuckererzeugungsstätte an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes für die darauffolgende Betriebsperiode um diesen Unterschied vermindert, insoferne der Unternehmer nicht nachweist, dass die Mindererzeugung in einem unvorhergesehenen Ereignisse oder in einer zulässigen Contingentübertragung ihren Grund hatte. Derart verfügbar werdende Theilmengen werden vom Finanzminister anderen Zuckererzeugungsstätten zugewiesen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Jänner 1903.

Vetter.

Mensdorff,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend den

# Militärvorspann im Frieden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter Militärvorspann im Frieden versteht man die zu Staatszwecken erforderliche Beistellung von Transportmitteln für die Beförderung von Militärpersonen oder Militärlasten in Friedenszeiten gegen eine vom Gesetze bestimmte Vergütung.

§. 2.

Das Anforderungsrecht auf Beistellung des Militärvorspannes im Frieden begreift:

a) beschirrte Bespannungen,

b) gesattelte Reit- und Tragthiere,

c) bespannte Wägen,

d) die zur Leitung erforderlichen Führer.

§. 3.

Das Anforderungsrecht erstreckt sich auf jede militärisch anbefohlene Beförderung von Militärpersonen, ihrer Familien, gebürmäßig gestatteten Diener und Bagage oder von Militärlasten in Friedenszeiten.

Bei Verfrachtung ärarischer Güter, welche sich noch nicht in der Verwahrung und Verrechnung der Truppe befinden und von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von einer solchen an die Militärkörper

zu führen sind, hat die mietweise Beförderung auf Kosten des betreffenden Etats platzzugreifen; erscheint dies nicht erreichbar, so tritt das Recht auf Vorspannanforderung in Geltung.

Vom Rechte der Vorspanninanspruchnahme ausgeschlossen sind die üblichen Militär-Locofuhren.

§. 4.

Die Vorspannleistung verpflichtet den Beisteller eines Wagens zur Beförderung des Vorspannehmers, dessen Dieners und normalmäßigen Reisegepäckes.

§. 5.

Berechtigt zur Inanspruchnahme des Vorspannes im Frieden sind:

a) die k. und k. Leibgarden,

b) das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine,

c) die k. k. Landwehr,

d) die k. k. Gendarmerie,

e) die königlich ungarische Landwehr, insoferne und insolange als in den Ländern der ungarischen Krone der k. k. Landwehr der Vorspann ebenfalls zugestanden wird.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Vorspanne belastet alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragthieren und von Wägen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

a) der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der für den Hofhalt bestimmten Zug-, Reit- und Tragthiere und Wägen;

b) der regierende Fürst von und zu Liechtenstein bezüglich der zu seinem persönlichen Gebrauche im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörenden Pferde und Wägen;

c) die Mitglieder des diplomatischen Corps am k. und k. Hofe rücksichtlich der zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Wägen;

d) die Angehörigen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie, ferner die Staatsangestellten; sämmtliche jedoch nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unbedingt nothwendigen Pferde;

e) die k. k. Staatspferdezucht Anstalten, sowie die Hof- und Privatgestüte hinsichtlich ihrer Zuchtthiere, ferner die k. und k. Remontendepots hinsichtlich ihres gesammten Pferdestandes und die Besitze von Stuten mit Saugfohlen (bis zum dritten Monate) rücksichtlich derselben;

f) die Besitzer der in Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde des Heeres und der Landwehr rücksichtlich derselben;

g) die Postmeister, Poststallhalter und Postfahrtunternehmer hinsichtlich der zur Beförderung der Posten erforderlichen Pferde, Tragthiere und Wägen;

h) die Seelsorger und praktischen Ärzte auf dem flachen Lande bezüglich eines zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Zug- oder Reitthieres.

§. 7.

Das Maß der Vorspannverpflichtung ist von der in der Gemeinde vorhandenen und von der Vorspannleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht befreiten Anzahl und Gattung der Vorspannthiere und Wagen abhängig.

§. 8.

Der Vorspann ist anzufordern; der Vorspannnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Vorspannbedarf durch Selbstmiete zu decken, insoferne dies gegen einen Preis möglich ist, welcher die diesfalls entfallende Vorspannvergütung nicht übersteigt.

§. 9.

Die Anforderung des Vorspannes ist an die Gemeinde zu stellen, welche die Beistellung unter thunlichst gleichmäßiger Vertheilung auf die Verpflichteten zu bewirken hat und für die pflichtgemäße Durchführung dieser Amtshandlung verantwortlich und haftbar ist.

Bei größerem Vorspannbedarfe, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ist die Anforderung des Vorspannes ausnahmsweise an die politische Bezirksbehörde zu stellen, welche sodann die angemessene Vertheilung des angeforderten Vorspannes auf mehrere Gemeinden vorzunehmen hat.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die im Landesinteresse oder aus localem Bedürfnisse erforderlichen Anordnungen, welche die Erleichterung der Vorspannslast bezwecken oder deren billige Vertheilung unter die Vorspannverpflichteten zu regeln bestimmt sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 10.

Der Vorspann kann entweder für die directe Fahrt von einem Orte zu einem andern oder für die Benützung nach der Zeit, und zwar für halbe oder ganze Tage angefordert werden.

§. 11.

Der Vorspann für die directe Fahrt hat die kürzeste benützbare Verbindung zu gebrauchen.

Die Entfernung, auf welche ein solcher Vorspann angefordert werden kann, soll 30 Kilometer und, wenn in gebirgiger Gegend größere Steigungen zu überwinden sind, womöglich 20 Kilometer nicht übersteigen.

§. 12.

Der Vorspann nach der Zeit hat jene benützbaren Wege einzuschlagen, welche der Vorspannehmer in Ausübung seines Dienstes wählen muss.

Die Inanspruchnahme eines solchen Vorspannes für 8 Stunden ist als halbtägiger, die Benützung für eine längere Dauer als ganztägiger Vorspann zu betrachten.

§. 13.

Bei der Anforderung des Vorspannes für die directe Fahrt ist der Bestimmungsort, bei Benützung des Vorspannes nach der Zeit die voraussichtliche Dauer der Verwendung der Gemeinde, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

§. 14.

Für den Vorspann zur Personenbeförderung haben Pferde als Zug- und Reitthiere zu dienen.

Dort jedoch, wo Pferde nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden, oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges nicht verwendbar sind, können auch Maulthiere und Maulesel, zur Fortbewegung von Wägen eventuell auch Rinder verwendet werden.

Zur Personenbeförderung sind gedeckte mit Federn ausgestattete Wägen, in Ermanglung solcher aber andere hiezu geeignete Wägen beizustellen.

§. 15.

Zum Lastentransporte sind als Zugthiere Pferde, Maulthiere, Maulesel und Rinder, als Tragthiere Pferde, Maulthiere, Maulesel und Esel zulässig.

Die Bestimmung, welche Art von Vorspannthieren in den einzelnen Fällen beizustellen sei, obliegt, insoferne eine solche Wahl möglich ist, dem Vorspannehmer.

§. 16.

Der Vorspann mittels Zugthiere ist nach Maßgabe der Anforderung ein- oder zweispännig beizustellen.

Wo einspännige Wägen landesüblich sind, ist einspänniger Vorspann anzufordern.

Der Vorspann mit Reit- und Tragthieren ist auf unfahrbare Wege beschränkt.

§. 17.

Der Vorspannleister hat jene Fahrgeschwindigkeit einzuhalten, welche der Vorspannehmer bei billiger Berücksichtigung der Weg- und Witterungsverhältnisse, der Belastung des Wagens und des Kräftezustandes der Vorspannthiere fordern kann.

Bergzuspänne sind nur zum Lastentransporte bei Wegsteigungen zulässig.

§. 18.

Die Vorspannleistung kann längs der Grenze des ungarischen Staatsgebietes, im Falle gleicher gegenseitiger Behandlung in den Ländern der ungarischen Krone, auch über diese Grenze hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 19.

Die Vergütung des Vorspannes für die directe Fahrt wird nach der in Kilometern ausgedrückten Entfernung des Beistellungsortes vom Bestimmungsorte berechnet.

Bei dem Vorspanne nach der Zeit wird die Vergütung für einen halben Tag nach einer Entfernung von 20 Kilometer, für einen ganzen Tag nach einer solchen von 31 Kilometer bemessen.

§. 20.

Die Grundlage für die Berechnung der Vorspannvergütung bildet das für einen Kilometer entfallende Postrittgeld (nach dem Ausmaße für Ärarialritte), und zwar nach dem von 5 zu 5 Jahren für jedes Verwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letzten 5 Jahre zu ermittelnden Durchschnitte.

1. Als Vergütungssätze haben zu gelten:

a) für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd oder Maulthier (Maulesel) 130 Procent des obigen Durchschnittes,

b) für ein beschirrtes Rind oder für einen beschirrten oder gesattelten Esel 60 Procent der sub a) festgesetzten Gesammtvergütung,

c) für einen Wagen 4 Heller für einen Kilometer.

2. Beim Vorspanne für die directe Fahrt gebürt für die Inanspruchnahme des Vorspannes zur Rück-

fahrt, welche in dem Falle angefordert werden kann, als die Wartezeit im Bestimmungsorte vier Stunden nicht übersteigt, 12·50 Procent (das ist ein Achtel) der nach Punkt 1 a) und c), beziehungsweise b) und c) entfallenden Gesammtvergütung.

Erstreckt sich diese Wartezeit über zwei Stunden, so gebürt für die begonnene dritte, beziehungsweise vierte Stunde eine Vergütung in dem nach Punkt 1 entfallenden Gesammtausmaße für je zwei Kilometer.

Wenn eine Vorspannleistung nach der Zeit innerhalb zweier oder mehrerer Verwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Vorspann-Gesammtvergütung die innerhalb dieser Verwaltungsgebiete festgesetzte höchste Vergütungsziffer zugrunde zu legen.

§. 21.

Die Vergütung für den Vorspann ist seitens des Vorspannehmers zu Handen der Gemeindevorstehung der Beistellungsstation bar zu erlegen, und zwar beim Vorspann für die directe Fahrt in der Regel im vorhinein, beim Vorspann nach der Zeit dagegen bei der Entlassung des Vorspannes.

Wird der Vorspann nicht in der Beistellungsstation selbst entlassen, so hat die Vergütung im Postwege zu erfolgen.

Die Quittungen über den Empfang von Vorspannvergütungen genießen die Stempelfreiheit.

§. 22.

Sämmtliche Vorspannvergütungen, einschließlich der Kosten für den im Sinne des §. 8 durch Miete gedeckten Vorspannbedarf, belasten — mit Ausnahme jener für die k. ung. Landwehr — den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung.

Diesem ist vom Etat desjenigen Verwaltungszweiges, für dessen Rechnung der Vorspann in Anspruch genommen wird, die Quote von sechs Hellern per Vorspannthier und Kilometer zu vergüten.

§. 23.

Jeder Vorspannleister hat für den ihm beim Vorspann an Thieren, Wägen und Geschirren insbesondere durch Außerachtlassung der Bestimmungen des §. 17 dieses Gesetzes, durch Belastung des Wagens über das Normalgewicht oder aber durch Elementarereignisse, ohne sein Verschulden entstandenen Schaden den Anspruch auf billige Vergütung aus dem Staatsschatze, welchem das Regressrecht gegen den Schuldtragenden zusteht.

Eine Schadloshaltung aus dem Staatsschatze tritt jedoch nicht ein, wenn der Schaden durch ein nachweisbares Verschulden des Vorspannführers entstanden ist.

Über Vergütungsansprüche der Beschädigten, welche spätestens binnen sechs Wochen nach eingetretenem Schaden bei der zuständigen politischen

Bezirksbehörde (§. 25) anzumelden sind, entscheidet instanzmäßig die politische Behörde.

§. 24.

Wenn der Vorspann ungeachtet rechtzeitiger Anforderung um die festgesetzte Zeit nicht oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beigestellt ist, hat der Vorspannehmer das Recht, für den fehlenden Vorspann durch Selbstmiete, und zwar ausnahmsweise auch zu einem die entfallende Vorspannvergütung übersteigenden Preise Sorge zu tragen.

Die durch die gesetzliche Vorspannvergütung etwa nicht gedeckten Kosten sind, falls ein Verschulden des Vorspannverpflichteten oder der Gemeinde vorliegt, von dem schuldig erkannten Säumigen im Wege der politischen Execution hereinzubringen, im anderen Falle von dem Verwaltungszweige des Vorspannehmers zu tragen.

Der durch ein Erkenntnis schuldig gesprochene säumige Vorspannverpflichtete kann außerdem mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arreststrafen bis zu 20 Tagen belegt werden.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Für Verzögerungen bei der Vorspannleistung welche von Seite des Vorspannehmers hervorgerufen werden, gebürt dem Vorspannleister eine Entschädigung, und zwar für jede halbe Stunde Wartezeit die nach §. 20, Punkt 1, für einen Kilometer entfallende Vorspann-Gesammtvergütung, wobei Verzögerungen unter einer halben Stunde nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entschädigungen, sowie die durch ein Verschulden des Vorspannehmers überhaupt verursachten Mehrkosten, bestreitet, insoferne sie von dem Vorspannehmer nicht sofort aus Eigenem entrichtet werden, der Verwaltungszweig des Vorspannehmers gegen Regress von diesem letzteren.

§. 25.

Die in diesem Gesetze vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden in der Besorgung der Vorspannangelegenheiten erfolgt im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung der politischen Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Instanz des Ministers für Landesvertheidigung.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden über Anstände und Beschwerden und handhaben das Strafrecht.

Zuständig ist die politische Bezirksbehörde der Beistellungsstation.

In Beschwerdefällen des §. 9 hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Im Strafverfahren entscheidet die politische Landesbehörde endgiltig.

§. 26.

Die näheren Bestimmungen über die Legitimation zur Vorspannanforderung, über die Bezeichnung der Militär-Locofuhren, Belastung des Vorspannes und Berechnung der Vorspannentfernungen und Vergütungen, sowie über die Qualität des landesüblichen Vorspannes (§. 16, zweiter Absatz) sind im Verordnungswege zu treffen.

Dem Verordnungswege bleiben auch die im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für den Fall der Reciprocität zu treffenden Bestimmungen und Verfügungen beim Übertritte des Vorspannes von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere vorbehalten.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft, mit welchem Zeitpunkte alle bisher in Bezug auf das Vorspannwesen erlassenen Gesetze und Vorschriften ihre Wirksamkeit verlieren.

§. 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und den übrigen betheiligten Ministern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat.

# Erläuternde Bemerkungen.

Die grundlegenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Militärvorspann im Frieden sind bis zur Gegenwart das kaiserliche Patent vom 13. Juli 1748 und das Allerhöchst genehmigte Vorspannsregulativ vom 9. Juni 1782.

Der Hinweis auf diese Thatsache allein, verbunden mit der Erwägung, wie sehr sich seit der Wirksamkeit der obigen Gesetze die Communicationsverhältnisse einerseits und die Ansprüche der Militärverwaltung hinsichtlich des Vorspannbedarfes anderseits geändert haben, muss die Überzeugung begründen, dass die bezogenen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen über den Militärvorspann, trotz der vielfachen Ausgestaltung, welche dieselben späterhin sowohl staatlich als auch innerhalb dieser allgemeinen Grenzen im Wege der Landesgesetzgebung gefunden haben, den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu genügen vermögen.

Die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete neue allgemeine Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, welche nach §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehören, zu schaffen, wird auch allgemein empfunden, wie die vielen Petitionen und Resolutionen von Gemeinden und Vertretungskörpern beweisen, welche in dieser Richtung zum Ausdrucke gelangt sind und sowohl auf eine gänzliche Neuregelung des Vorspannwesens, als insbesondere auf eine angemessene Erhöhung der bestehenden Vorspannvergütungen abzielen, und bedarf daher keiner eingehenden Begründung.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf selbst betrifft, ist derselbe von nachstehenden Gesichtspunkten geleitet:

Entsprechend dem Vorspannbedarfe der Militärverwaltung für bestimmte Strecken oder für freizügige Märsche und räumlich nicht begrenzte Fahrten, soll der Vorspann künftighin für die directe Fahrt oder für

die Benützung nach der Zeit angefordert werden können.

Die Vorspannvergütung soll aus ärarischen Mitteln und in solchem Ausmaße erfolgen, dass dieselbe den ortsüblichen Preisen nahekommt und die Deckung des Vorspannbedarfes im Wege der Selbstmiete ermöglicht.

Von diesem Gesichtspunkte aus erschien es angezeigt, der Berechnung der Vorspannvergütungen das längst eingebürgerte Postrittgeld zugrunde zu legen, weil dasselbe auf den jeweiligen Futterpreisen aufgebaut ist und den diesfalls in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestehenden verschiedenen Verhältnissen angemessene Rechnung trägt. Außerdem wird hiedurch auch die sonst unerlässliche periodische Festsetzung der Vorspannvergütungen im Gesetzeswege entbehrlich.

Während aber dermalen in fast allen Verwaltungsgebieten die Vorspannvergütung vom Staate und den Ländern gemeinsam getragen wird, sollen in Hinkunft die Vorspannvergütungen von den Staatsfinanzen allein und zwar in einer solchen Höhe geleistet werden, dass voraussichtlich unter normalen Verhältnissen eine Aufzahlung seitens der Länder im allgemeinen entbehrlich erschiene.

Für diese Neuerung, welche — mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina, wo keine regelmäßigen Landesbeiträge für den Vorspann gezahlt werden — eine gewiss nicht zu unterschätzende Entlastung der
Nachweisung 1. Landesfinanzen (alljährlich) eine Ersparnis von fast einer Viertelmillion Kronen) bedeutet, war die Erwägung ausschlaggebend, dass die Verpflichtung zur Vorspannbeistellung als eine die Bevölkerung im öffentlichen Interesse treffende allgemeine Last aufzufassen ist, deren Entschädigung in ausreichendem Maße zu erfolgen hat und als solche in erster Linie dem Staate zukommt.

Durch die beabsichtigte Erhöhung der Vorspann-Gesammtvergütung tritt jedoch keinerlei Mehrbelastung für die gemeinsamen Finanzen ein, weil von der Heeresverwaltung wie bisher 6 Heller per Vorspannthier und Kilometer geleistet und das Superplus auf die entfallende Gesammtvergütung vom Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung getragen wird.

Nachweisung 2. Dieses Superplus wird sich für alle in Betracht kommenden Verwaltungszweige auf beiläufig drei Viertelmillionen Kronen stellen.

Die Einführung des Vorspannes nach der Zeit entspringt einem praktischen Bedürfnisse, weil für eine derartige, sowohl für die mit wissenschaftlichen Arbeiten betrauten Officiere, als auch insbesondere für die manövrirende Truppe erforderliche Vorspannleistung in den gegenwärtig giltigen Vorschriften, welche nur eine stationsweise Vorspannabnahme vorsehen, eine gesetzliche Grundlage nicht gefunden werden kann. Die während der freizügigen Märsche erforderlichen Vor-

spannwagen (Vorspannthiere), mittels welcher die bleibenden Bedürfnisse der Truppen fortgebracht werden sollen, bilden gewissermaßen den Gefechtstrain der Commanden und Truppen, der den einzelnen Bewegungen folgen soll. Insolange aber der Vorspann von Marschstation zu Marschstation abgefertigt werden musste, kann die volle Freizügigkeit der Märsche und somit das kriegsmäßige Verhältnis der beiden operirenden Parteien nicht zur Geltung gelangen. Aber auch die per Vorspannunter und Kilometer entfallende Vergütung stünde infolge der Verschiedenartigkeit der Tagesleistungen während der mit Gefechtsübungen, Übungen im Aufklärungs- und Sicherungsdienste verbundenen freizügigen Märsche oft in keinem Verhältnisse zu der vom Vorspannbeisteller aufgewendeten Zeit, weshalb es nur billig erscheint, dass diesem die Vorspannleistung nicht nach der Zahl der thatsächlich zurückgelegten Kilometer, sondern nach der Dauer seiner Verwendung bei der Truppe vergütet wird.

Was schließlich die Deckung des Vorspannbedarfes durch Selbstmiete anbelangt, so darf in der nunmehr ausdrücklich anerkannten Zulässigkeit derselben jedenfalls eine wesentliche Erleichterung für die zur Vorspannleistung verpflichtete Bevölkerung erblickt werden, nachdem einerseits der Vorspannehmer selbst für seine Weiterbeförderung ohne Inanspruchnahme des Vorspannes vorsorgen darf, anderseits aber die Militärverwaltung die entsprechenden Maßnahmen treffen kann, um überall dort, wo ein größerer Vorspannbedarf regelmäßig besteht, mittels stabiler Abmachungen, insbesondere mit gewerbsmäßigen Vetturanten sich den erforderlichen Bedarf an geeigneten Fahrgelegenheiten zu sichern.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Nachstehendes angeführt:

## Zu §. 2.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird gegenüber den dermalen giltigen Vorschriften das Anforderungsrecht auf Vorspannbeistellung nicht erhöht. Die genaue Detaillirung erfolgte aus dem Grunde, weil in Hinkunft bespannte Wägen höher als beschirrte Bespannungen vergütet werden sollen.

## Zu §. 3.

Im zweiten und dritten Absatze werden jene Arten militärischer Transporte angeführt, hinsichtlich welcher das Anforderungsrecht des Vorspannes entweder nur bedingungsweise besteht, oder welche von demselben ganz ausgeschlossen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Militär-Locofuhren werden in der Durchführungs-Verordnung Aufnahme finden.

## Zu §. 4.

Diese Bestimmung entspricht dem thatsächlichen Bedarfe und der bisherigen Übung, führte jedoch in Ermanglung einer gesetzlichen Grundlage mitunter zu Anständen, welchen künftighin vorgebeugt werden soll.

## Zu §. 6.

Der allgemeine Grundsatz, dass die Verpflichtung zum Vorspanne alle Besitzer von Zug-, Reit- und Tragthieren belastet, gilt schon gegenwärtig.

Für die Befreiung von der Vorspannverpflichtung dienten im allgemeinen jene Befreiungen zur Richtschnur, welche in dem Pferdestellungsgesetze vom 16. April 1873, R. G. Bl. Nr. 77 und in den zu demselben erlassenen Durchführungs-Bestimmungen vom Jahre 1891 vorgesehen sind, wobei im Interesse der Aufrechthaltung des bezogenen allgemeinen Grundsatzes die Befreiungsfälle thunlichst eingeschränkt wurden.

Dementsprechend wurden in den k. k. Staats-Pferdezuchtanstalten, welche die Staatsgestüte, Staats-Hengsten-Depots und Remontenhöfe in sich begreifen, ebenso wie in den Hof- und Privatgestüten im Gegensatz zum übrigen Thierstande nur die Zuchtthiere befreit.

## Zu §. 8.

Durch die Einführung der Selbstmiete soll die Vorspannanforderung (§. 9) zu Gunsten der Vorspannverpflichteten thunlichst eingeschränkt werden.

Es soll deshalb in Hinkunft als Grundsatz gelten, dass in erster Linie die Deckung des Vorspannbedarfes im Wege der Selbstmiete anzustreben und nur dann, wenn die Selbstmiete um den Preis der entfallenden Vorspannvergütung nicht zu erlangen oder aber aus anderen Gründen unmöglich wäre, der Vorspann anzufordern sei.

Die den jeweiligen Ortsverhältnissen entsprechende Vergütung ermöglicht, dass die zugestandene Deckung des Vorspannbedarfes durch Selbstmiete erfolgen und der regelmäßige Vorspannbedarf seitens der Militär-Verwaltung durch geeignete, eventuell langfristige Verträge mit Transportunternehmungen, Großfuhrleuten, Posthaltern x. gedeckt werde.

## Zu §. 9.

Absatz 1 und 2 beruft die Gemeinden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften zur Vermittlung der Vorspannbeistellung und gewährleistet die gleichmäßige Vertheilung der Vorspannslast auf die Verpflichteten.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen bezweckt durch die Landesgesetzgebung weitere Maßnahmen anzuregen, falls die engeren Interessen oder Bedürfnisse eines Verwaltungsgebietes weitere Erleichterungen der Vorspannslast begründen.

In dieser Richtung wird insbesondere die gemeinde-, eventuell bezirksweise Übertragung aller Vorspannleistungen an leistungsfähige Transportunternehmungen im Vertragswege oder aber eine bezügliche Verpachtung des Vorspannes ins Auge zu fassen sein.

## Zu §. 11.

Wenn auch mit Rücksicht auf die Selbstmiete der Vorspann für die directe Fahrt verhältnismäßig seltener in Anspruch genommen werden wird, erscheint es doch im Interesse der Vorspannverpflichteten geboten, eine Maximalgrenze zu fixiren, über welche hinaus der Vorspann bei der directen Fahrt (und zwar für die Hinfahrt) nicht in Anspruch genommen werden soll.

Nachdem für den Vorspannbeisteller eine Nächtigung außer Hause thunlichst vermieden werden wollte, musste eine Maximalgrenze angenommen werden, welche es dem Vorspannverpflichteten ermöglicht, am selben Tage noch nach Hause zurückzugelangen.

In dieser Richtung erschien eine Entfernung von 30, in gebirgiger Gegend eine solche von 20 Kilometer angemessen.

Durch Festsetzung dieser Maximal-Entfernungen ist die bisherige stationsweise Vorspannbeistellung, welche in praxi nicht selten Unzukömmlichkeiten herbeigeführt hat, eliminirt.

## Zu §. 12.

Im Eingange der erläuternden Bemerkungen wurden bereits die Gründe erörtert, aus welchen die Einführung des Vorspannes nach der Zeit geboten erscheint.

Diese Art der Vorspannbeistellung ist bereits seit mehreren Jahren bei freizügigen Märschen in Anwendung gelangt, und zwar bei dem Mangel einer gesetzlichen Basis hiefür, im Wege des freien Übereinkommens der Militär-Verwaltung mit den Gemeinden oder Vorspannbeistellern.

Nachdem es bei solchen Übereinkommen keinem Anstande begegnete, die Inanspruchnahme des Vorspannes durch 8 Stunden als halbtägigen, die Benützung für längere Dauer als ganztägigen Vorspann zu betrachten, wurde die bisherige Übung der künftigen gesetzlichen Bestimmung zugrunde gelegt. Die Dauer der factischen Inanspruchnahme eines solchen Vorspannes an einem Tage findet durch die Marschleistung der Truppe die angemessene Begrenzung.

Beim ganztägigen Vorspann soll inclusive der Rasten der Vorspann in der Regel nicht länger als 15 Stunden in Anspruch genommen werden.

## Zu §. 13.

Diese Bestimmung ermöglicht den Vorspannbeisteller die voraussichtliche Dauer seiner Abwesenheit vom Hause zu ermessen.

Die eventuelle Bekanntgabe der Verwendungsdauer an die politische Bezirksbehörde musste deshalb vorgesehen werden, weil gemäß der zweiten Alineas des §. 9 bei größerem Vorspannbedarfe die Anforderung bei dieser Behörde zu erfolgen hat.

## Zu §. 16.

Die Qualität des landesüblichen Vorspannes ist nicht nur in den einzelnen Verwaltungsgebieten sondern auch innerhalb derselben vielfach verschieden.

Maßgebend für die Qualität ist die Beschaffenheit der Wege und deren Steigungs-Verhältnisse.

In der Durchführungsverordnung werden die näheren Bestimmungen zu regeln sein, welche Behörde zum Ausspruche über die „Landesüblichkeit" competent ist, beziehungsweise, welche Factoren zur Abgabe eines Gutachtens hierüber berufen erscheinen.

## Zu §. 17.

Die bei der Vorspannleistung einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit wird vom Vorspannnehmer bestimmt, welcher jedoch verpflichtet ist, bei Beurtheilung der Fahrgeschwindigkeit, verschiedene Umstände, insbesondere auch den Kräftezustand der Vorspannthiere entsprechend zu berücksichtigen.

Die Außerachtlassung dieser Bestimmung gibt dem Vorspannbeisteller den Anspruch auf billige Vergütung aus dem Staatsschatze (§. 23) und bietet das dem Staatsschatze zustehende Regressrecht gegen den Schuldtragenden die Gewähr für die entsprechende Auffassung und Durchführung dieser Bestimmung.

## Zu §. 18.

Beim Dislocationswechsel, sowie bei Truppenübungen und Märschen werden Vorspannleistungen von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere erforderlich werden. Würde in solchen Fällen in beiden Staatsgebieten die Vorspannleistung nur bis zur Grenze erfolgen, so wäre dies infolge des erforderlichen Umtausches der Wägen mit vielfachen Unzukömmlichkeiten und Verzögerungen verbunden, insbesondere dann, wenn die jenseits der Grenze zur Übernahme des Vorspannes berufene Gemeinde entlegen ist.

In solchen Fällen erfordert das militärische Interesse die Leistung des Vorspannes ausnahmsweise auch über die Grenze hinaus.

Diese beide Staatsgebiete im gleichen Maße berührenden Umstände berechtigen zu der Annahme, dass diesfalls zwischen den beiderseitigen Regierungen ein befriedigendes Übereinkommen erzielt werde.

## Zu §. 19.

Die Berechnung der Kilometer-Entfernung bei dem Vorspanne für die directe Fahrt wird auf Grund der Militär-Marschroutenkarte und insoferne dieselbe keinen Aufschluss gibt, auf Grund des Postcoursbuches oder eines ämtlichen Distanz-Certificates zu erfolgen haben.

Bei dem Vorspann nach der Zeit ist für die Vergütung die factische vom Vorspannleister durchfahrene Strecke ganz irrelevant, nachdem die Vergütung nur für die Inanspruchnahme durch 8, beziehungsweise mehr als 8 Stunden, das ist halb- oder ganztägig, geleistet wird.

Erwägt man, dass beim Vorspanne nach der Zeit die factisch zurückgelegte Entfernung oft eine verhältnismäßig geringe ist, dass sohin Wägen und Vorspannthiere in solchen Fällen gewöhnlich nur wenig abgenützt werden, so darf die Berechnung der Vergütung nach einer Entfernung von 20, beziehungsweise 31 Kilometer, insbesondere mit Rücksicht auf die wesentliche Erhöhung der Vorspannvergütung überhaupt, jedenfalls als ganz entsprechend bezeichnet werden.

## Zu §. 20.

Gegenwärtig setzt sich die Vorspannvergütung zusammen aus der Ararialvergütung, welche in allen Königreichen und Ländern 6 Heller per Vorspannthier und Kilometer beträgt und der Landesfond-Aufzahlung, welche in den einzelnen Verwaltungsgebieten zwischen 10 und 18 Heller per Kilometer und Vorspannthier schwankt. In Galizien und der Bukowina werden in der Regel keine Landes-Aufzahlungen geleistet. Eine Entschädigung für den Wagen wird nicht geleistet.

In Hinkunft soll nun das Postrittgeld, welches halbjährig vom k. k. Handels-Ministerium nach Maßgabe der bestehenden Futterpreise festgestellt wird, der Berechnung der Vorspannvergütung zugrunde gelegt werden. Dasselbe unterliegt – wie die gepflogenen Erhebungen ergeben haben – nur verhältnismäßig geringen Schwankungen, welche aber trotzdem dadurch ihre Berücksichtigung finden werden, dass das in jedem Verwaltungsgebiete für ein Quinquennium festzusetzende Postrittgeld, analog dem Zinstarife, auf dem nach dem Ausmaße der letzten 5 Jahre ermittelten Durchschnitte basiert werden soll.

Nachweisung 3.

In Steiermark, Böhmen, Galizien und Dalmatien wird das Postrittgeld gruppenweise festgesetzt. In diesen Verwaltungsgebieten hat der aus den einzelnen Gruppen berechnete Durchschnitt als das für das gesammte Verwaltungsgebiet entfallende Postrittgeld zu gelten.

Das Postrittgeld selbst ist als Vergütung für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd oder Maulthier (Maulesel) gedacht.

Da es aber nur billig erscheint, auch den Vorspannführer zu entlohnen und die Rückfahrt (Rückkehr) des unbenützten Vorspannes zu entschädigen, wurde die Vergütung für die eben bezeichneten Vorspannthiere per Kilometer nicht mit dem einfachen Postrittgelde, sondern mit 130 Procent desselben festgesetzt.

Zu dieser Vergütung kommt noch eine weitere Entschädigung für den Wagen und zwar von 4 Hellern per Kilometer.

Der Mehraufwand, welcher durch diese besondere Entschädigung für den Wagen entsteht, dürfte jährlich gegen 80.000 Kronen betragen.

Für ein Rind oder einen Esel wurde die Vorspannvergütung mit einem niedrigeren Procentsatze angesetzt, angemessen der geringeren Anschaffungs- und Erhaltungskosten dieser Art von Vorspannthieren.

Für die Benützung des Vorspannes zur Rückkehr kann der volle Vergütungsbetrag nicht mehr in Betracht kommen, nachdem die Vergütung der unbenützten Rückfahrt in der für die Hinfahrt entfallenden Vergütung, wie oben bemerkt, bereits Berücksichtigung gefunden hat. Es wird daher als Vergütung für die benützte Rückfahrt der achte Theil der für die Hinfahrt entfallenden Gesammtvergütung, unter Hinzurechnung der weiteren Entlohnung für die in den meisten Fällen platzgreifende Wartezeitentschädigung, vollkommen angemessen erscheinen.

Für eine Wartezeit unter zwei Stunden wurde bei der benützten Rückfahrt eine Vergütung nicht vorgesehen, weil dieser Zeitraum auch im Falle der Nichtinanspruchnahme des Vorspannes für die Rückfahrt zur Wartung und Fütterung der Vorspannthiere benöthigt würde.

## Zu §. 22.

Gegenwärtig werden für den dem k. und k. Heere (Kriegsmarine) geleisteten Vorspann in beiden Staatsgebieten der Monarchie 6 Heller per Vorspannthier und Kilometer aus gemeinsamen Mitteln entrichtet.

Künftighin wird die Tragung sämmtlicher nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe entfallenden Vorspannvergütungen aus staatlichen Mitteln erfolgen. Um jedoch den Ländern der ungarischen Krone gegenüber an dem status quo nichts zu ändern, wurde für den Heeresvorspann die bisherige Vergütung von 6 Hellern per Kilometer und Vorspannthier aus gemeinsamen Mitteln beibehalten.

Die Vorspannvergütungen belasten im allgemeinen den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung.

Dementsprechend bestimmt der zweite Absatz dieses Paragraphen, dass vom Etat desjenigen Verwaltungszweiges, für dessen Rechnung der Vorspann in Anspruch genommen wird, die Quote von 6 Hellern per Kilometer und Vorspannthier dem Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung zu vergüten ist.

Die hiebei in Betracht kommenden Verwaltungszweige sind: das Heer (Kriegsmarine), die k. k. Landwehr, die k. k. Gendarmerie und das k. k. Ackerbauministerium für die Angehörigen der k. k. Staats-Pferdezuchtanstalten.

## Zu §. 23.

Wie schon in den Ausführungen zu §. 17 angedeutet wurde, bezwecken die Bestimmungen dieses Paragraphen, den Vorspannleister gegen ungerechtfertigte Anforderungen des Vorspannehmers zu schützen und dem Vorspannbeisteller für den sowohl in einem solchen als auch in anderen Fällen entstandenen Schaden eine nach den Umständen und Würdigung der speciellen Verhältnisse des concreten Falles zu bemessende Vergütung zu gewähren, vorausgesetzt, dass der Schade nicht durch ein nachweisbares Verschulden des Vorspannbeistellers, beziehungsweise Vorspannführers entstanden ist.

Für die Anmeldung solcher Vergütungsansprüche musste eine Präclusivfrist und zwar von 6 Wochen festgesetzt werden, weil nach längerer Zeit der an Vorspannthieren oder Wägen entstandene Schaden nur in den seltensten Fällen noch nachweisbar wäre.

## Zu §. 24.

Im Falle der nicht entsprechenden Vorspannbeistellung muss dem Vorspannehmer die Möglichkeit gegeben sein, für seine Weiterbeförderung selbst vorzusorgen und dies auch dann, wenn die betreffende Fahrgelegenheit nur um einen die entfallende Vorspannvergütung übersteigenden Preis erlangbar erscheint.

Für diesen Mehraufwand hat berechtigterweise der schuldig erkannte Säumige aufzukommen, welcher sowohl der Vorspannverpflichtete, falls er beispielsweise den Vorspann nicht rechtzeitig oder in gehöriger Anzahl und Gattung beigestellt hätte, als auch die Gemeinde sein kann, wenn sie z. B. die Beistellung, beziehungsweise Austheilung des angeforderten Vorspannes (§. 9) unterlassen oder verzögert hätte.

Damit aber Unregelmäßigkeiten bei der Vorspannbeistellung thunlichst hintangehalten werden, ist neben der Verpflichtung des schuldig erkannten Säumigen zur Zahlung des obbezeichneten Mehraufwandes auch noch die Bestrafung des Vorspannverpflichteten vorgesehen.

Nachdem in Hinkunft die Staatsfinanzen für die Vorspannvergütungen aufzukommen haben, erscheint es nur billig, dass auch die Geldstrafen in den Staatsschatz fließen.

Ebenso wie der angeforderte Vorspann rechtzeitig beigestellt werden soll, darf auch der Vorspannleister durch die von Seite des Vorspannehmers hervorgerufenen Verzögerungen nicht geschädigt werden. Deshalb wurde, um wiederholt geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, festgesetzt, dass jede eine halbe Stunde übersteigende Wartezeit mit der für einen Kilometer entfallenden Vorspann-Gesammtvergütung entschädigt werde.

## Zu §. 25.

Der vierte Absatz dieses Paragraphen hat jene Fälle im Auge, wo entweder ein Vorspannverpflichteter über die Art und Weise der von der Gemeinde durchgeführten Vorspannauftheilung Beschwerde führt, oder aber die von der politischen Bezirksbehörde auf mehrere Gemeinden vorgenommene Vertheilung des angeforderten Vorspannes von den betroffenen Gemeinden beanständet wird.

## Zu §. 27.

Um eventuellen Zweifeln wegen der weiteren Giltigkeit der gegenwärtig in Vorspann-Angelegenheiten bestehenden Vorschriften in vorhinein zu begegnen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle bisher in Bezug auf das Vorspannwesen erlassenen Gesetze und Vorschriften ihre Wirksamkeit verlieren.

# Nachweisung 1

über die

# Vorspannauslagen in den Jahren 1897, 1898 und 1899.

| Verwaltungsgebiet | Etat | 1897 | | | | 1898 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | |
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| **Niederösterreich** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Bruck*) | 8.366 | 40 | . | . | 8.122 | 98 | . | . |
| | | 4.939 | 80 | . | . | 3.789 | 64 | . | . |
| | Heer und Kriegsmarine | 13.306 | 20 | 13.944 | . | 11.912 | 62 | 13 538 | 31 |
| | Landwehr | 642 | 86 | 1.071 | 44 | 877 | 09 | 1.461 | 81 |
| | Gendarmerie | 1.449 | 45 | 2.407 | 75 | 1.462 | 50 | 2.437 | 50 |
| | Ackerbauministerium | 339 | 03 | 565 | 05 | 232 | 32 | 387 | 20 |
| | | 10.797 | 74 | . | . | 10.694 | 89 | . | . |
| | | 4.939 | 80 | . | . | 3.789 | 64 | . | . |
| | Zusammen | 15.737 | 54 | 17.988 | 24 | 14.884 | 53 | 17.824 | 82 |
| **Oberösterreich** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer und Kriegsmarine | 6.881 | 73 | 11.469 | 55 | 5.507 | 01 | 9.178 | 34 |
| | Landwehr | 530 | 28 | 883 | 80 | 1.750 | 50 | 2.917 | 50 |
| | Gendarmerie | 857 | 44 | 1.430 | 12 | 775 | 02 | 1.291 | 70 |
| | Ackerbauministerium | 416 | 55 | 694 | 25 | 375 | 24 | 625 | 40 |
| | Zusammen | 8.686 | . | 14.477 | 72 | 8.407 | 77 | 14 012 | 94 |
| **Salzburg** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 14 h | Heer und Kriegsmarine | 1.443 | 80 | 3 368 | 87 | 1.016 | 84 | 2.372 | 64 |
| | Landwehr | 111 | 38 | 242 | 34 | 98 | 34 | 229 | 46 |
| | Gendarmerie | 528 | 33 | 1.232 | 77 | 496 | 92 | 1.159 | 48 |
| | Ackerbauministerium | 291 | 63 | 680 | 47 | 287 | 01 | 669 | 69 |
| | Zusammen | 2.375 | 14 | 5.524 | 45 | 1.899 | 11 | 4.431 | 27 |
| **Steiermark** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 11 h | Heer und Kriegsmarine | 12.814 | 23 | 23.492 | 76 | 10.384 | 24 | 19 037 | 74 |
| | Landwehr | 662 | 46 | 1.214 | 62 | 472 | 49 | 866 | 24 |
| | Gendarmerie | 1.683 | 84 | 3.052 | 45 | 1.884 | 60 | 3.447 | 52 |
| | Ackerbauministerium | 1.348 | 62 | 2.472 | 47 | 1.297 | 83 | 2.379 | 36 |
| | Zusammen | 16.509 | 15 | 30.232 | 30 | 14.039 | 16 | 25.730 | 86 |
| **Kärnten** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer jeweiliges Postrittgeld weniger 7 h | Heer und Kriegsmarine | 3.721 | 64 | 6.823 | 01 | 1.813 | 36 | 3.203 | 09 |
| | Landwehr | 176 | 10 | 311 | 13 | 255 | 20 | 439 | 14 |
| | Gendarmerie | 688 | 98 | 1.226 | 70 | 603 | 18 | 1.061 | 15 |
| | Ackerbauministerium | 304 | 53 | 546 | 74 | 406 | 14 | 621 | 90 |
| | Zusammen | 4.891 | 25 | 8.907 | 58 | 3.077 | 88 | 5.325 | 28 |
| **Krain** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 14 h | Heer und Kriegsmarine | 9.950 | 79 | 24.876 | 99 | 6.640 | 60 | 15.494 | 73 |
| | Landwehr | 823 | 22 | 2.058 | 06 | 1.005 | 90 | 2.347 | 16 |
| | Gendarmerie | 1.235 | 10 | 3.087 | 12 | 1.001 | 61 | 2.337 | 97 |
| | Ackerbauministerium | 555 | 62 | 1.296 | 45 | 688 | 56 | 1.606 | 64 |
| | Zusammen | 12.564 | 73 | 31.318 | 62 | 9.336 | 67 | 21.786 | 50 |
| **Triest** | Heer und Kriegsmarine | 152 | 01 | 253 | 35 | 152 | 40 | 254 | . |
| | Landwehr | 10 | 62 | 17 | 70 | 14 | 55 | 24 | 25 |
| | Gendarmerie | 23 | 46 | 39 | 10 | 26 | 88 | 44 | 80 |
| | Ackerbauministerium | 9 | 36 | 15 | 60 | 11 | 04 | 18 | 40 |
| | Zusammen | 195 | 45 | 325 | 75 | 204 | 87 | 341 | 45 |

| 1899 | | | | Zusammen | | | | Sohin durchschnittlich in einem Jahre | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 8.137 | 50 | . | . | 24.626 | 88 | . | . | 8.208 | 96 | . | . | *) Für die in der Station Bruck anläßlich der Manöver erwachsenden Vorspannsleistungen trägt der Heeresetat allein die volle Vergütung (6 + 10 h = 16 h). |
| 1.760 | 60 | . | . | 10.490 | 04 | . | . | 3.496 | 68 | . | . | |
| 9.898 | 10 | 13.562 | 49 | 35.116 | 92 | 41.044 | 80 | 11.705 | 64 | 13.681 | 60 | |
| 871 | 27 | 1.452 | 12 | 2.391 | 22 | 3.985 | 37 | 797 | 07 | 1.328 | 46 | |
| 1.571 | 16 | 2.618 | 59 | 4.483 | 11 | 7.463 | 84 | 1.494 | 37 | 2.487 | 95 | |
| 209 | 22 | 348 | 70 | 780 | 57 | 1.300 | 95 | 260 | 19 | 433 | 65 | |
| 10.789 | 15 | . | . | 32.281 | 78 | . | . | 10.760 | 59 | . | . | |
| 1.760 | 60 | . | . | 10.490 | 04 | . | . | 3.496 | 68 | . | . | |
| 12.549 | 75 | 17.981 | 90 | 42.771 | 82 | 53.794 | 96 | 14.257 | 27 | 17.931 | 66 | |
| 1.997 | 66 | 3.329 | 44 | 14.386 | 40 | 23.977 | 33 | 4.795 | 47 | 7.992 | 44 | |
| 334 | 97 | 558 | 28 | 2.615 | 75 | 4.359 | 58 | 871 | 91 | 1.453 | 19 | |
| 791 | 01 | 1.318 | 35 | 2.423 | 47 | 4.040 | 17 | 807 | 83 | 1.346 | 72 | |
| 473 | 13 | 788 | 55 | 1.264 | 92 | 2.108 | 20 | 421 | 64 | 702 | 74 | |
| 3.596 | 77 | 5.994 | 62 | 20.690 | 54 | 34.485 | 28 | 6.896 | 85 | 11.495 | 09 | |
| 2.320 | . | 5.413 | 31 | 4.780 | 84 | 11.154 | 82 | 1.593 | 54 | 3.718 | 27 | |
| 240 | 99 | 562 | 30 | 450 | 71 | 1.034 | 10 | 150 | 24 | 344 | 70 | |
| 472 | 95 | 1.103 | 55 | 1.498 | 20 | 3.495 | 80 | 499 | 40 | 1.165 | 27 | |
| 387 | 54 | 904 | 26 | 966 | 18 | 2.254 | 42 | 322 | 06 | 751 | 47 | |
| 3.421 | 48 | 7.983 | 42 | 7.695 | 73 | 17.939 | 14 | 2.565 | 24 | 5.979 | 71 | |
| 5.432 | 98 | 9.960 | 49 | 28.631 | 45 | 52.490 | 99 | 9.543 | 81 | 17.497 | | |
| 2.087 | 22 | 3.826 | 60 | 3.222 | 17 | 5.907 | 46 | 1.074 | 06 | 1.969 | 15 | |
| 1.866 | 21 | 3.421 | 88 | 5.434 | 65 | 9.921 | 85 | 1.811 | 55 | 3.307 | 28 | |
| 1.397 | 76 | 2.562 | 56 | 4.044 | 21 | 7.414 | 39 | 1.348 | 07 | 2.471 | 47 | |
| 10.784 | 17 | 19.771 | 53 | 41.332 | 48 | 75.734 | 69 | 13.777 | 49 | 25.244 | 90 | |
| 10.270 | 37 | 17.459 | 63 | 15.805 | 37 | 27.485 | 73 | 5.268 | 45 | 9.161 | 91 | |
| 875 | 67 | 1.547 | 02 | 1.306 | 97 | 2.297 | 29 | 435 | 66 | 765 | 76 | |
| 672 | 12 | 1.211 | 02 | 1.964 | 28 | 3.498 | 87 | 654 | 76 | 1.166 | 89 | |
| 277 | 38 | 508 | 34 | 988 | 05 | 1.676 | 98 | 329 | 35 | 558 | 99 | |
| 12.095 | 54 | 20.726 | 01 | 20.064 | 67 | 34.958 | 87 | 6.688 | 22 | 11.652 | 95 | |
| 7.471 | 12 | 17.432 | 69 | 24.062 | 51 | 57.804 | 41 | 8.020 | 83 | 19.268 | 14 | |
| 492 | 66 | 1.149 | 55 | 2.361 | 78 | 5.554 | 77 | 773 | 93 | 1.851 | 59 | |
| 1.062 | 33 | 2.478 | 77 | 3.299 | 04 | 7.903 | 86 | 1.099 | 68 | 2.634 | 62 | |
| 578 | 37 | 1.349 | 53 | 1.822 | 55 | 4.252 | 62 | 607 | 52 | 1.417 | 54 | |
| 9.604 | 48 | 22.410 | 54 | 31.505 | 88 | 75.515 | 66 | 10.501 | 96 | 25.171 | 89 | |
| 125 | 67 | 209 | 45 | 430 | 08 | 716 | 80 | 143 | 36 | 238 | 94 | |
| 25 | 20 | 42 | . | 50 | 37 | 83 | 95 | 16 | 79 | 27 | 98 | |
| 29 | 46 | 49 | 10 | 79 | 80 | 133 | . | 26 | 60 | 44 | 33 | |
| 11 | 04 | 18 | 40 | 31 | 44 | 52 | 40 | 10 | 48 | 17 | 47 | |
| 191 | 37 | 318 | 95 | 591 | 69 | 986 | 15 | 197 | 23 | 328 | 72 | |

| Verwaltungsgebiet | Etat | 1897 | | | | 1898 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | |
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| **Görz und Gradiska** | Heer und Kriegsmarine . . | 1.629 | 69 | 2.716 | 15 | 1.230 | 68 | 2.051 | 14 |
| | Landwehr . . . . . | 59 | 70 | 99 | 50 | 144 | 63 | 241 | 05 |
| | Gendarmerie . . . . . | 579 | 18 | 965 | 30 | 631 | 35 | 1.052 | 25 |
| | Ackerbauministerium . . . | 145 | 53 | 242 | 55 | 170 | 40 | 284 | . |
| | Zusammen . | 2.414 | 10 | 4.023 | 50 | 2.177 | 06 | 3.628 | 44 |
| **Istrien** | Heer und Kriegsmarine . . | 885 | 54 | 1.475 | 90 | 367 | 51 | 612 | 52 |
| | Landwehr . . . . . | 266 | 91 | 444 | 85 | 100 | 53 | 167 | 55 |
| | Gendarmerie . . . . . | 615 | 06 | 1.025 | 10 | 478 | 35 | 797 | 25 |
| | Ackerbauministerium . . . | 122 | 28 | 203 | 80 | 154 | 08 | 256 | 80 |
| | Zusammen . | 1.889 | 79 | 3.149 | 65 | 1.100 | 47 | 1.834 | 12 |
| **Küstenland** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer und Kriegsmarine . . | 2.667 | 24 | 4.445 | 40 | 1.750 | 59 | 2.917 | 66 |
| | Landwehr . . . . . | 337 | 23 | 562 | 05 | 259 | 71 | 432 | 85 |
| | Gendarmerie . . . . . | 1.217 | 70 | 2.029 | 50 | 1.136 | 58 | 1.894 | 30 |
| | Ackerbauministerium . . . | 277 | 17 | 461 | 95 | 335 | 52 | 559 | 20 |
| | Zusammen . | 4.499 | 34 | 7.498 | 90 | 3.482 | 40 | 5.804 | 01 |
| **Tirol** | Heer und Kriegsmarine . . | 6.983 | 85 | 20.951 | 54 | 6.077 | 67 | 18.233 | 01 |
| | Landwehr . . . . . | 1.769 | 86 | 4.575 | 47 | 1.796 | 08 | 4.613 | 92 |
| | Gendarmerie . . . . . | 1.549 | 53 | 4.154 | 25 | 1.659 | 63 | 4.440 | 19 |
| | Ackerbauministerium . . . | 400 | 74 | 1.009 | 61 | 307 | 02 | 814 | 10 |
| | Zusammen . | 10.703 | 98 | 30.690 | 87 | 9.840 | 40 | 28.101 | 22 |
| **Vorarlberg** | Heer und Kriegsmarine . . | 118 | 59 | 237 | 18 | 99 | 72 | 199 | 44 |
| | Landwehr . . . . . | 201 | 48 | 402 | 96 | 228 | 69 | 457 | 38 |
| | Gendarmerie . . . . . | 96 | 54 | 193 | 08 | 151 | 89 | 303 | 78 |
| | Ackerbauministerium . . . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | Zusammen . | 416 | 61 | 833 | 22 | 480 | 30 | 960 | 60 |
| **Tirol und Vorarlberg** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer: bei Reitpferd, Trag- oder Zugthier . 14 h; „ Viertelwagen . 18 „; „ Halbwagen . . 15 „ | Heer und Kriegsmarine . . | 7.102 | 44 | 21.188 | 72 | 6.177 | 39 | 18.432 | 45 |
| | Landwehr . . . . . | 1.971 | 34 | 4.978 | 43 | 2.024 | 77 | 5.071 | 30 |
| | Gendarmerie . . . . . | 1.646 | 07 | 4.347 | 33 | 1.811 | 52 | 4.743 | 97 |
| | Ackerbauministerium . . . | 400 | 74 | 1.009 | 61 | 307 | 02 | 814 | 10 |
| | Zusammen . | 11.120 | 59 | 31.524 | 09 | 10.320 | 70 | 29.061 | 82 |
| **Böhmen** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer und Kriegsmarine . . | 20.549 | 75 | 34.249 | 59 | 20.900 | 46 | 34.833 | 30 |
| | Landwehr . . . . . | 3.105 | 75 | 5.176 | 25 | 3.785 | 88 | 6.309 | 80 |
| | Gendarmerie . . . . . | 3.801 | 84 | 6.336 | 33 | 3.746 | 82 | 6.244 | 70 |
| | Ackerbauministerium . . . | 2.818 | 77 | 4.697 | 95 | 2.962 | 19 | 4.936 | 99 |
| | Zusammen . | 30.276 | 11 | 50.460 | 12 | 31.395 | 35 | 52.324 | 79 |

| 1899 | | | | Zusammen | | | | Sohin durchschnittlich in einem Jahre | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 734 | 75 | 1.224 | 58 | 3.595 | 12 | 5.991 | 87 | 1.198 | 38 | 1.997 | 29 | |
| 175 | 30 | 292 | 17 | 379 | 63 | 632 | 72 | 126 | 54 | 210 | 91 | |
| 639 | 12 | 1.065 | 20 | 1.849 | 65 | 3.082 | 75 | 616 | 55 | 1.027 | 58 | |
| 212 | 10 | 353 | 50 | 528 | 03 | 880 | 05 | 176 | 01 | 293 | 35 | |
| 1.761 | 27 | 2.935 | 45 | 6.352 | 43 | 10.587 | 39 | 2.117 | 48 | 3.529 | 13 | |
| 290 | 88 | 484 | 80 | 1.543 | 93 | 2.573 | 22 | 514 | 64 | 857 | 74 | |
| 125 | 46 | 209 | 10 | 492 | 90 | 821 | 50 | 164 | 30 | 273 | 83 | |
| 659 | 75 | 1.099 | 61 | 1.753 | 16 | 2.921 | 96 | 584 | 39 | 973 | 99 | |
| 158 | 40 | 264 | . | 434 | 76 | 724 | 60 | 144 | 92 | 241 | 53 | |
| 1.234 | 49 | 2.057 | 51 | 4.224 | 75 | 7.041 | 28 | 1.408 | 25 | 2.347 | 09 | |
| 1.151 | 30 | 1.918 | 83 | 5.569 | 13 | 9.281 | 89 | 1.856 | 38 | 3.093 | 97 | |
| 325 | 96 | 543 | 27 | 922 | 90 | 1.538 | 17 | 307 | 63 | 512 | 72 | |
| 1.328 | 33 | 2.213 | 91 | 3.682 | 61 | 6.137 | 71 | 1.227 | 54 | 2.045 | 90 | |
| 381 | 54 | 635 | 90 | 994 | 23 | 1.657 | 05 | 331 | 41 | 552 | 35 | |
| 3.187 | 13 | 5.311 | 91 | 11.168 | 87 | 18.614 | 82 | 3.722 | 96 | 6.204 | 94 | |
| 7.768 | 53 | 23.305 | 61 | 20.830 | 05 | 62.490 | 16 | 6.943 | 35 | 20.830 | 05 | |
| 1.856 | 79 | 4.839 | 65 | 5.422 | 73 | 14.029 | 04 | 1.807 | 58 | 4.676 | 35 | |
| 1.605 | 95 | 4.311 | 37 | 4.815 | 11 | 12.905 | 81 | 1.605 | 03 | 4.301 | 93 | |
| 289 | 14 | 757 | 60 | 996 | 90 | 2 581 | 31 | 332 | 30 | 860 | 44 | |
| 11.520 | 41 | 33.214 | 23 | 32.064 | 79 | 92.006 | 32 | 10.688 | 26 | 30.668 | 77 | |
| 89 | 04 | 178 | 08 | 307 | 35 | 614 | 70 | 102 | 45 | 204 | 90 | |
| 184 | 95 | 369 | 90 | 615 | 12 | 1.230 | 24 | 205 | 04 | 410 | 08 | |
| 116 | 04 | 232 | 08 | 364 | 47 | 728 | 94 | 121 | 49 | 242 | 98 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 390 | 03 | 780 | 06 | 1.286 | 94 | 2.573 | 88 | 428 | 98 | 857 | 96 | |
| 7.857 | 57 | 23.483 | 69 | 21.137 | 40 | 63.104 | 86 | 7.045 | 80 | 21.034 | 95 | |
| 2.041 | 74 | 5.209 | 55 | 6.037 | 85 | 15.259 | 28 | 2.012 | 62 | 5.086 | 43 | |
| 1.721 | 99 | 4.543 | 45 | 5.179 | 58 | 13.634 | 75 | 1.726 | 52 | 4.544 | 91 | |
| 289 | 14 | 757 | 60 | 996 | 90 | 2.581 | 31 | 332 | 30 | 860 | 44 | |
| 11.910 | 44 | 33.994 | 29 | 33.351 | 73 | 94.580 | 20 | 11.117 | 24 | 31.526 | 73 | |
| 28.943 | 35 | 48.238 | 91 | 70.393 | 56 | 117.321 | 80 | 23.464 | 52 | 39.107 | 26 | |
| 10.465 | 49 | 17.442 | 48 | 17.357 | 12 | 28.928 | 53 | 5.785 | 71 | 9.642 | 85 | |
| 3.885 | 19 | 6.473 | 54 | 11.433 | 85 | 19.054 | 57 | 3.811 | 28 | 6.351 | 52 | |
| 2.989 | 32 | 4.982 | 20 | 8.770 | 28 | 14.617 | 14 | 2.923 | 43 | 4.872 | 38 | |
| 46.283 | 35 | 77.137 | 13 | 107.954 | 81 | 179.922 | 04 | 35.984 | 94 | 59.974 | 01 | |

| Verwaltungsgebiet | Etat | 1897 | | | | 1898 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | |
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| **Mähren**<br>Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer und Kriegsmarine . . | 15.951 | 43 | 26.585 | 73 | 8.276 | 39 | 13.793 | 98 |
| | Landwehr . . . . . | 2.755 | 93 | 4.612 | 96 | 2.196 | 44 | 3.663 | 94 |
| | Gendarmerie . . . . . | 1.557 | 18 | 2.595 | 30 | 1.365 | 84 | 2.276 | 61 |
| | Ackerbauministerium . . . | 1.361 | 58 | 2.269 | 30 | 1.512 | 48 | 2.520 | 80 |
| | Zusammen . | 21.626 | 12 | 36 063 | 29 | 13.351 | 15 | 22.255 | 33 |
| **Schlesien**<br>Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer und Kriegsmarine . . | 5.046 | 16 | 8.410 | 27 | 3.531 | 60 | 5.886 | . |
| | Landwehr . . . . . | 155 | 82 | 259 | 70 | 198 | 06 | 330 | 10 |
| | Gendarmerie . . . . . | 502 | 08 | 836 | 80 | 492 | 48 | 820 | 80 |
| | Ackerbauministerium . . . | 237 | . | 395 | . | 278 | 58 | 464 | 30 |
| | Zusammen . | 5.941 | 06 | 9.901 | 77 | 4.500 | 72 | 7.501 | 20 |
| **Galizien**<br>Kein Landesfondsbeitrag | Heer und Kriegsmarine . . | 65.377 | 61 | . | . | 87.495 | 48 | . | . |
| | Landwehr . . . . . | 12.542 | 50 | . | . | 13.827 | 16 | . | . |
| | Gendarmerie . . . . . | 14.807 | 88 | . | . | 13.411 | 26 | . | . |
| | Ackerbauministerium . . . | 3.119 | 58 | . | . | 3.467 | 82 | . | . |
| | Zusammen . | 95.847 | 57 | . | . | 118.201 | 72 | . | . |
| **Bukowina**<br>Kein Landesfondsbeitrag | Heer und Kriegsmarine . . | 1.770 | 67 | . | . | 1.006 | 56 | . | . |
| | Landwehr . . . . . | 654 | 62 | . | . | 794 | 16 | . | . |
| | Gendarmerie . . . . . | 2.136 | 72 | 1.395 | 17 | 1.538 | 22 | 857 | 36 |
| | Ackerbauministerium . . . | 320 | 76 | . | . | 375 | . | . | . |
| | Zusammen . | 4.882 | 77 | 1.395 | 17 | 3.713 | 94 | 857 | 36 |
| **Dalmatien**<br>Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 9 h | Heer und Kriegsmarine . . | 2.068 | 75 | 3.103 | 12 | 1.484 | 84 | 2 227 | 27 |
| | Landwehr . . . . . | 2.289 | 75 | 3.434 | 62 | 1 673 | 24 | 2.523 | 06 |
| | Gendarmerie . . . . . | 2.043 | 73 | 3.066 | 02 | 2.263 | 16 | 3.394 | 68 |
| | Ackerbauministerium . . . | 810 | 72 | 1.216 | 09 | 940 | 56 | 1.410 | 84 |
| | Zusammen . | 7.212 | 95 | 10.819 | 85 | 6.361 | 80 | 9.555 | 85 |
| **Summe aller Verwaltungsgebiete** | Heer und Kriegsmarine . . | 168.652 | 44 | 181.958 | 01 | 167.897 | 98 | 140.915 | 51 |
| | Landwehr . . . . . | 26.759 | 24 | 24.805 | 40 | 29.218 | 94 | 26.592 | 36 |
| | Gendarmerie . . . . . | 34.156 | 34 | 33.043 | 36 | 31.989 | 71 | 31.967 | 74 |
| | Ackerbauministerium . . . | 12.602 | 30 | 16.305 | 33 | 13.466 | 27 | 16.996 | 42 |
| | Zusammen . | 242.170 | 32 | 256.112 | 10 | 242.572 | 90 | 216.472 | 03 |

| 1899 | | | | Zusammen | | | | Sohin durchschnittlich in einem Jahre | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | Ärarial-vergütung | | Landesfonds-beitrag | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 6.905 | 83 | 11.509 | 71 | 31.133 | 65 | 51.889 | 42 | 10.377 | 88 | 17.296 | 48 | |
| 1.211 | 34 | 2.021 | . | 6.163 | 71 | 10.297 | 90 | 2.054 | 57 | 3.432 | 63 | |
| 1.721 | 31 | 2.846 | 04 | 4.644 | 33 | 7.717 | 95 | 1.548 | 11 | 2.572 | 65 | |
| 1.564 | 08 | 2.606 | 80 | 4.438 | 14 | 7.396 | 90 | 1.479 | 38 | 2.465 | 63 | |
| 11.402 | 56 | 18.983 | 55 | 46.379 | 83 | 77.302 | 17 | 15.459 | 94 | 25.767 | 39 | |
| 3.240 | 99 | 5.401 | 65 | 11.818 | 75 | 19.697 | 92 | 3.939 | 59 | 6.565 | 97 | |
| 901 | 38 | 1.500 | 30 | 1.255 | 26 | 2 090 | 10 | 418 | 42 | 696 | 70 | |
| 440 | 14 | 732 | 90 | 1.434 | 70 | 2.390 | 50 | 478 | 23 | 796 | 83 | |
| 305 | 52 | 509 | 20 | 821 | 10 | 1.368 | 50 | 273 | 70 | 456 | 17 | |
| 4.888 | 03 | 8.144 | 05 | 15.329 | 81 | 25.547 | 02 | 5.109 | 94 | 8.515 | 67 | |
| 73 826 | 16 | . | . | 226.699 | 25 | . | . | 75.566 | 42 | . | . | |
| 11.377 | 36 | . | . | 37.747 | 02 | . | . | 12.582 | 34 | . | . | |
| 12.383 | 70 | . | . | 40.602 | 84 | . | . | 13.534 | 28 | . | . | |
| 3.941 | 52 | . | . | 10.528 | 92 | . | . | 3.509 | 64 | . | . | |
| 101.528 | 74 | . | . | 315.578 | 03 | . | . | 105.192 | 68 | . | . | |
| 1.044 | 36 | . | . | 3 821 | 59 | . | . | 1.273 | 87 | . | . | |
| 464 | 06 | . | . | 1.912 | 84 | . | . | 637 | 61 | . | . | |
| 1.893 | 72 | 1.071 | 49 | 5.568 | 66 | 3.324 | 02 | 1.856 | 22 | 1.108 | 01 | |
| 331 | 92 | . | . | 1.027 | 68 | . | . | 342 | 56 | . | . | |
| 3.734 | 06 | 1.071 | 49 | 12.330 | 77 | 3.324 | 02 | 4.110 | 26 | 1.108 | 01 | |
| 1.515 | 12 | 2 272 | 69 | 5.068 | 71 | 7.603 | 08 | 1.689 | 57 | 2.534 | 36 | |
| 1.666 | 38 | 2.499 | 56 | 5.629 | 37 | 8.457 | 24 | 1.876 | 46 | 2.819 | 08 | |
| 2.272 | 30 | 3.408 | 32 | 6.579 | 19 | 9.869 | 02 | 2.193 | 06 | 3.289 | 67 | |
| 1.155 | 90 | 1.733 | 85 | 2.907 | 18 | 4.360 | 78 | 969 | 06 | 1 453 | 60 | |
| 6.609 | 70 | 9.914 | 42 | 20.184 | 45 | 30.290 | 12 | 6.728 | 15 | 10.096 | 71 | |
| 161.874 | 91 | 159.983 | 53 | 498.425 | 33 | 482.857 | 05 | 166.141 | 77 | 160.952 | 35 | |
| 33.356 | 49 | 38.312 | 03 | 89.334 | 67 | 89.709 | 79 | 29.778 | 23 | 29.903 | 26 | |
| 32.082 | 46 | 33.441 | 81 | 98.228 | 51 | 98.452 | 91 | 32.742 | 83 | 32.817 | 62 | |
| 14.282 | 34 | 17.687 | 49 | 40.350 | 91 | 50.989 | 24 | 13.450 | 31 | 16.996 | 43 | |
| 241.596 | 20 | 249.424 | 86 | 726·339 | 42 | 722.008 | 99 | 242.113 | 14 | 240.669 | 66 | |

# Nachweisung 2

der bei

## Zugrundelegung des neuen Gesetzentwurfes über den Militärvorspann erwachsenden jährlichen Vorspannauslagen.

| Verwaltungsgebiet | Etat | In einem Jahre durchschnittlich geleistete Kilometer | Hierunter 50 Procent per Wagen geleistete Kilometer | Bisherige jährliche Durchschnitts-Vorspannsvergütung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ärarialvergütung | | Landesfondsbeitrag | | Zusammen | |
| | | | | K | h | K | h | K | h |
| **Nieder-Österreich** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer u. Kriegsmarine | 158.671 | 79.336 | 8.208 | 96 | 13.681 | 60 | 8.208 | 96 |
| | | | | 3.496 | 68 | | | 3.496 | 68 |
| | | | | 11.705 | 64 | | | 25.387 | 24 |
| | Landwehr . . . . | 13.284 | 6.642 | 797 | 07 | 1.328 | 46 | 2.125 | 53 |
| | Gendarmerie . . . | 24.906 | 12.453 | 1.494 | 37 | 2.487 | 95 | 3.982 | 32 |
| | Ackerbauministerium | 4.337 | 2.168 | 260 | 19 | 433 | 65 | 693 | 84 |
| | Summe . | 201.198 | 100.599 | 10.760 | 59 | 17.931 | 66 | 10.760 | 59 |
| | | | | 3.496 | 68 | | | 3.496 | 68 |
| | | | | 14.257 | 27 | | | 32.188 | 93 |
| **Ober-Österreich** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer u. Kriegsmarine | 79.924 | 39.962 | 4.795 | 47 | 7.992 | 44 | 12.787 | 91 |
| | Landwehr . . . . | 14.532 | 7.266 | 871 | 91 | 1.453 | 19 | 2.325 | 10 |
| | Gendarmerie . . . | 13.464 | 6.732 | 807 | 83 | 1.346 | 72 | 2.154 | 55 |
| | Ackerbauministerium | 7.027 | 3.513 | 421 | 64 | 702 | 74 | 1.124 | 38 |
| | Summe . . | 114.947 | 57.473 | 6.896 | 85 | 11.495 | 09 | 18.391 | 94 |
| **Salzburg** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 14 h | Heer u. Kriegsmarine | 26.559 | 13.280 | 1.593 | 54 | 3.718 | 27 | 5.311 | 81 |
| | Landwehr . . . . | 2.504 | 1.252 | 150 | 24 | 344 | 70 | 494 | 94 |
| | Gendarmerie . . . | 8.323 | 4.161 | 499 | 40 | 1.165 | 27 | 1.664 | 67 |
| | Ackerbauministerium | 5.368 | 2.684 | 322 | 06 | 751 | 47 | 1.073 | 53 |
| | Summe | 42.754 | 21.377 | 2.565 | 24 | 5.979 | 71 | 8.544 | 95 |
| **Steiermark** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 11 h | Heer u. Kriegsmarine | 159.064 | 79.532 | 9543 | 81 | 17.497 | . | 27.040 | 81 |
| | Landwehr . . . . | 17.901 | 8.951 | 1.074 | 06 | 1.969 | 15 | 3.043 | 21 |
| | Gendarmerie . . . | 30.192 | 15.096 | 1.811 | 55 | 3.307 | 28 | 5.118 | 83 |
| | Ackerbauministerium | 22.468 | 11.234 | 1.348 | 07 | 2.471 | 47 | 3.819 | 54 |
| | Summe . | 229.625 | 114.813 | 13.777 | 49 | 25.244 | 90 | 39.022 | 39 |
| **Kärnten** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer = jew. Postrittgeld weniger 7 h | Heer u. Kriegsmarine | 87.807 | 43.904 | 5.268 | 45 | 9.161 | 91 | 14.430 | 36 |
| | Landwehr . . . . | 7.261 | 3.631 | 435 | 66 | 765 | 76 | 1.201 | 42 |
| | Gendarmerie . . . | 10.913 | 5.456 | 654 | 76 | 1.166 | 29 | 1.821 | 05 |
| | Ackerbauministerium | 5.489 | 2.744 | 329 | 35 | 558 | 99 | 888 | 34 |
| | Summe . | 111.470 | 55.735 | 6.688 | 22 | 11.652 | 95 | 18.341 | 17 |
| **Krain** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 14 h | Heer u. Kriegsmarine | 133.681 | 66.840 | 8.020 | 83 | 19.268 | 14 | 27.288 | 97 |
| | Landwehr . . . . | 12.899 | 6.449 | 773 | 93 | 1.851 | 59 | 2.625 | 52 |
| | Gendarmerie . . . | 18.328 | 9.164 | 1.099 | 68 | 2.634 | 62 | 3.734 | 30 |
| | Ackerbauministerium | 10.125 | 5.063 | 607 | 52 | 1.417 | 54 | 2.025 | 06 |
| | Summe . | 175.033 | 87.516 | 10.501 | 96 | 25.171 | 89 | 35.673 | 85 |
| **Triest** | Heer u. Kriegsmarine | 2.389 | 1.194 | 143 | 36 | 238 | 94 | 382 | 30 |
| | Landwehr . . . . | 280 | 140 | 16 | 79 | 27 | 98 | 44 | 77 |
| | Gendarmerie . . . | 443 | 222 | 26 | 60 | 44 | 33 | 70 | 93 |
| | Ackerbauministerium | 175 | 88 | 10 | 48 | 17 | 47 | 27 | 95 |
| | Summe . | 3.287 | 1.644 | 197 | 23 | 328 | 72 | 525 | 95 |

| Künftige jährliche Vorspannsvergütung | | | | | | Daher künftige Vorspannsvergütung höher als die bisherige um | | Bedeutet demnach für den Staat einen Mehraufwand von | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für Vorspannspferde | | für Vorspannswagen | | Zusammen | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 36.494 | 33 | 3.173 | 44 | 39.667 | 77 | 14.280 | 53 | 27.962 | 13 | |
| 3.055 | 32 | 265 | 68 | 3.321 | . | 1.195 | 47 | 2.523 | 93 | |
| 5.728 | 38 | 498 | 12 | 6.226 | 50 | 2.244 | 18 | 4.732 | 13 | |
| 997 | 51 | 86 | 72 | 1.084 | 23 | 390 | 39 | 824 | 04 | |
| 46.275 | 54 | 4.023 | 96 | 50.299 | 50 | 18.110 | 57 | 36.042 | 23 | |
| 17.902 | 97 | 1.598 | 48 | 19.501 | 45 | 6.713 | 54 | 14.705 | 98 | |
| 3.255 | 17 | 290 | 64 | 3.545 | 81 | 1.220 | 71 | 2.673 | 90 | |
| 3.015 | 94 | 269 | 28 | 3.285 | 22 | 1.130 | 67 | 2.477 | 39 | |
| 1.574 | 05 | 140 | 52 | 1.714 | 57 | 590 | 19 | 1.292 | 93 | |
| 25.748 | 13 | 2.298 | 92 | 28.047 | 05 | 9.655 | 11 | 21.150 | 20 | |
| 6.586 | 63 | 531 | 20 | 7.117 | 83 | 1.806 | 02 | 5.524 | 29 | |
| 620 | 99 | 50 | 08 | 671 | 07 | 176 | 13 | 520 | 83 | |
| 2.074 | 11 | 166 | 44 | 2.230 | 55 | 565 | 88 | 1.731 | 15 | |
| 1.331 | 26 | 107 | 36 | 1.438 | 62 | 365 | 09 | 1.116 | 56 | |
| 10.602 | 99 | 855 | 08 | 11.458 | 07 | 2.913 | 12 | 8.892 | 83 | |
| 37.220 | 98 | 3.181 | 28 | 40.402 | 26 | 13.361 | 45 | 30.858 | 45 | |
| 4.188 | 83 | 358 | 04 | 4.546 | 87 | 1.503 | 66 | 3.472 | 81 | |
| 7.064 | 93 | 603 | 84 | 7.668 | 77 | 2.549 | 94 | 5.857 | 22 | |
| 5.257 | 51 | 449 | 36 | 5.706 | 87 | 1.887 | 33 | 4.358 | 80 | |
| 53.732 | 25 | 4.592 | 52 | 58.324 | 77 | 19.302 | 38 | 44.547 | 28 | |
| 20.020 | . | 1.756 | 16 | 21.776 | 16 | 7.345 | 80 | 16.507 | 71 | |
| 1.655 | 51 | 145 | 24 | 1.800 | 75 | 599 | 33 | 1.365 | 09 | |
| 2.488 | 16 | 218 | 24 | 2.706 | 40 | 885 | 35 | 2.051 | 64 | |
| 1.251 | 49 | 109 | 76 | 1.361 | 25 | 472 | 91 | 1.031 | 90 | |
| 25.415 | 16 | 2.229 | 40 | 27.644 | 56 | 9.303 | 39 | 20.956 | 34 | |
| 30.479 | 27 | 2.673 | 60 | 33.152 | 87 | 5.863 | 90 | 25.132 | 04 | |
| 2.940 | 97 | 257 | 96 | 3.198 | 93 | 573 | 41 | 2.425 | . | |
| 4.178 | 78 | 366 | 56 | 4.545 | 34 | 811 | 04 | 3.445 | 66 | |
| 2.308 | 50 | 202 | 52 | 2.511 | 02 | 485 | 96 | 1.903 | 50 | |
| 39.907 | 52 | 3.500 | 64 | 43.408 | 16 | 7.734 | 31 | 32.906 | 20 | |
| 539 | 91 | 47 | 76 | 587 | 67 | 205 | 37 | 444 | 31 | |
| 63 | 28 | 5 | 60 | 68 | 88 | 24 | 11 | 52 | 09 | |
| 100 | 12 | 8 | 88 | 109 | . | 38 | 07 | 82 | 40 | |
| 39 | 55 | 3 | 52 | 43 | 07 | 15 | 12 | 32 | 59 | |
| 742 | 86 | 65 | 76 | 808 | 62 | 282 | 67 | 611 | 39 | |

| Verwaltungsgebiet | Etat | Im einem Jahre durchschnittlich geleistete Kilometer | Hierunter 50 Procent per Wagen geleistete Kilometer | Bisherige jährliche Durchschnitts-Vorspannsvergütung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ärarialvergütung | | Landesfondsbeitrag | | Zusammen | |
| | | | | K | h | K | h | K | h |
| **Görz u. Gradiska** | Heer u. Kriegsmarine | 19.972 | 9.986 | 1.198 | 38 | 1.997 | 29 | 3.195 | 67 |
| | Landwehr . . . . | 2.109 | 1.054 | 126 | 54 | 210 | 91 | 337 | 45 |
| | Gendarmerie . . . | 10.276 | 5.138 | 616 | 55 | 1.027 | 58 | 1.644 | 13 |
| | Ackerbauministerium | 2.934 | 1.467 | 176 | 01 | 293 | 35 | 469 | 36 |
| | Summe . | 35.291 | 17.645 | 2.117 | 48 | 3.529 | 13 | 5.646 | 61 |
| **Istrien** | Heer u. Kriegsmarine | 8.578 | 4.289 | 514 | 64 | 857 | 74 | 1.372 | 38 |
| | Landwehr . . . . | 2.738 | 1.369 | 164 | 30 | 273 | 83 | 438 | 13 |
| | Gendarmerie . . . | 9.740 | 4.870 | 584 | 39 | 973 | 99 | 1.558 | 38 |
| | Ackerbauministerium | 2.415 | 1.207 | 144 | 92 | 241 | 53 | 386 | 45 |
| | Summe . | 23.471 | 11.735 | 1.408 | 25 | 2.347 | 09 | 3.755 | 34 |
| **Küstenland** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 12 h | Heer u. Kriegsmarine | 30.939 | 15.469 | 1.856 | 38 | 3.093 | 97 | 4.950 | 35 |
| | Landwehr . . . . | 5.127 | 2.563 | 307 | 63 | 512 | 72 | 820 | 35 |
| | Gendarmerie . . . | 20.459 | 10.230 | 1.227 | 54 | 2.045 | 90 | 3.273 | 44 |
| | Ackerbauministerium | 5.524 | 2.762 | 331 | 41 | 552 | 35 | 883 | 76 |
| | Summe . | 62.049 | 31.024 | 3.722 | 96 | 6.204 | 94 | 9.927 | 90 |
| **Tirol** | Heer u. Kriegsmarine | 115.723 | 57.861 | 6.943 | 35 | 20.830 | 05 | 27.773 | 40 |
| | Landwehr . . . . | 30.126 | 15.063 | 1.807 | 58 | 4.676 | 35 | 6.483 | 93 |
| | Gendarmerie . . . | 26.751 | 13.376 | 1.605 | 03 | 4.301 | 93 | 5.906 | 96 |
| | Ackerbauministerium | 5.538 | 2.769 | 332 | 30 | 860 | 44 | 1.192 | 74 |
| | Summe . | 178.138 | 89.069 | 10.688 | 26 | 30.668 | 77 | 41.357 | 03 |
| **Vorarlberg** | Heer u. Kriegsmarine | 1.706 | 853 | 102 | 45 | 204 | 90 | 307 | 35 |
| | Landwehr . . . . | 3.418 | 1.709 | 205 | 04 | 410 | 08 | 615 | 12 |
| | Gendarmerie . . . | 2.025 | 1.012 | 121 | 49 | 242 | 98 | 364 | 47 |
| | Ackerbauministerium | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | Summe . | 7.149 | 3.574 | 428 | 98 | 857 | 96 | 1.286 | 94 |
| **Tirol u. Vorarlberg** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer bei Reitpferd, Trag- oder Zugthier . . . . à 14 h „ Viertelwagen . . à 18 „ „ Halbwagen . . . à 15 „ | Heer u. Kriegsmarine | 117.429 | 58.714 | 7.045 | 80 | 21.034 | 95 | 28.080 | 75 |
| | Landwehr . . . . | 33.544 | 16.772 | 2.012 | 62 | 5.086 | 43 | 7.099 | 05 |
| | Gendarmerie . . . | 28.776 | 14.388 | 1.726 | 52 | 4.544 | 91 | 6.271 | 43 |
| | Ackerbauministerium | 5.538 | 2.769 | 332 | 30 | 860 | 44 | 1.192 | 74 |
| | Summe . | 185.287 | 92.643 | 11.117 | 24 | 31.526 | 73 | 42.643 | 97 |
| **Böhmen** Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer u. Kriegsmarine | 391.075 | 195.538 | 23.464 | 52 | 39.107 | 26 | 62.571 | 78 |
| | Landwehr . . . . | 96.428 | 48.214 | 5.785 | 71 | 9.642 | 85 | 15.428 | 56 |
| | Gendarmerie . . . | 63.522 | 31.761 | 3.811 | 28 | 6.351 | 52 | 10.162 | 80 |
| | Ackerbauministerium | 48.724 | 24.362 | 2.923 | 43 | 4.872 | 38 | 7.795 | 81 |
| | Summe . | 599.749 | 299.875 | 35.984 | 94 | 59.974 | 01 | 95.958 | 95 |

| Künftige jährliche Vorspannsvergütung | | | | | | Daher künftige Vorspannsvergütung höher als die bisherige um | | Bedeutet demnach für den Staat einen Mehraufwand von | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für Vorspannspferde | | für Vorspannswagen | | Zusammen | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 4.513 | 68 | 399 | 44 | 4.913 | 12 | 1.717 | 45 | 3.714 | 74 | |
| 476 | 63 | 42 | 16 | 518 | 79 | 181 | 34 | 392 | 25 | |
| 2.322 | 37 | 205 | 52 | 2.517 | 89 | 883 | 76 | 1.911 | 34 | |
| 663 | 08 | 58 | 68 | 721 | 76 | 252 | 40 | 545 | 75 | |
| 7.975 | 76 | 705 | 80 | 8.681 | 56 | 3.034 | 95 | 6.564 | 08 | |
| 1.938 | 63 | 171 | 56 | 2.110 | 19 | 737 | 81 | 1.595 | 55 | |
| 618 | 79 | 54 | 76 | 673 | 55 | 235 | 42 | 509 | 25 | |
| 2.201 | 24 | 194 | 80 | 2.396 | 04 | 837 | 66 | 1.811 | 65 | |
| 545 | 79 | 48 | 28 | 594 | 07 | 207 | 62 | 449 | 15 | |
| 5.304 | 45 | 469 | 40 | 5.773 | 85 | 2.018 | 51 | 4.365 | 60 | |
| 6.992 | 22 | 618 | 76 | 7.610 | 98 | 2.660 | 63 | 5.754 | 60 | |
| 1.158 | 70 | 102 | 52 | 1.261 | 22 | 440 | 87 | 953 | 59 | |
| 4.623 | 73 | 409 | 20 | 5.032 | 93 | 1.759 | 49 | 3.805 | 39 | |
| 1.248 | 42 | 110 | 48 | 1.358 | 90 | 475 | 14 | 1.027 | 49 | |
| 14.023 | 07 | 1.240 | 96 | 15.264 | 03 | 5.336 | 13 | 11.541 | 07 | |
| 31.939 | 54 | 2.314 | 44 | 34.253 | 98 | 6.480 | 58 | 27.310 | 63 | |
| 8.314 | 78 | 602 | 52 | 8.917 | 30 | 2.433 | 37 | 7.109 | 72 | |
| 7.383 | 28 | 535 | 04 | 7.918 | 32 | 2.011 | 36 | 6.313 | 29 | |
| 1.528 | 49 | 110 | 76 | 1.639 | 25 | 446 | 51 | 1.306 | 95 | |
| 49.166 | 09 | 3.562 | 76 | 52.728 | 85 | 11.371 | 82 | 42.040 | 59 | |
| 470 | 86 | 34 | 12 | 504 | 98 | 197 | 63 | 402 | 53 | |
| 943 | 36 | 68 | 36 | 1.011 | 72 | 396 | 60 | 806 | 68 | |
| 558 | 90 | 40 | 48 | 599 | 38 | 234 | 91 | 477 | 89 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 1.973 | 12 | 142 | 96 | 2.116 | 08 | 829 | 14 | 1.687 | 10 | |
| 32.410 | 40 | 2.348 | 56 | 34.758 | 96 | 6.678 | 21 | 27.713 | 16 | |
| 9.258 | 14 | 670 | 88 | 9.929 | 02 | 2.829 | 97 | 7.916 | 40 | |
| 7.942 | 18 | 575 | 52 | 8.517 | 70 | 2.246 | 27 | 6.791 | 18 | |
| 1.528 | 49 | 110 | 76 | 1.639 | 25 | 446 | 51 | 1.306 | 95 | |
| 51.139 | 21 | 3.705 | 72 | 54.844 | 93 | 12.200 | 96 | 43.727 | 69 | |
| 90.338 | 33 | 7.821 | 52 | 98.159 | 85 | 35.588 | 07 | 74.695 | 33 | |
| 22.274 | 87 | 1.928 | 56 | 24.203 | 43 | 8.774 | 87 | 18.417 | 72 | |
| 14.673 | 58 | 1.270 | 44 | 15.944 | 02 | 5.781 | 22 | 12.132 | 74 | |
| 11.255 | 24 | 974 | 48 | 12.229 | 72 | 4.433 | 91 | 9.306 | 29 | |
| 138.542 | 02 | 11.995 | . | 150.537 | 02 | 54.578 | 07 | 114.552 | 08 | |

| Verwaltungsgebiet | Etat | In einem Jahre durchschnittlich geleistete Kilometer | Hierunter 50 Procent per Wagen geleistete Kilometer | Bisherige jährliche Durchschnitts-Vorspannsvergütung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ärarialvergütung | | Landesfondsbeitrag | | Zusammen | |
| | | | | K | h | K | h | K | h |
| **Mähren**<br>Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer u. Kriegsmarine | 172.965 | 86.482 | 10.377 | 88 | 17.296 | 48 | 27.674 | 36 |
| | Landwehr . . . . | 34.243 | 17.122 | 2.054 | 57 | 3.432 | 63 | 5.487 | 20 |
| | Gendarmerie . . . | 25.802 | 12.901 | 1.548 | 11 | 2.572 | 65 | 4.120 | 76 |
| | Ackerbauministerium | 24.656 | 12.328 | 1.479 | 38 | 2.465 | 63 | 3.995 | 01 |
| | Summe . | 257.666 | 128.833 | 15.459 | 94 | 25.767 | 39 | 41.227 | 33 |
| **Schlesien**<br>Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 10 h | Heer u. Kriegsmarine | 65.660 | 32.830 | 3.939 | 59 | 6.565 | 97 | 10.505 | 56 |
| | Landwehr . . . . | 6.974 | 3.487 | 418 | 42 | 696 | 70 | 1.115 | 12 |
| | Gendarmerie . . | 7.970 | 3.985 | 478 | 23 | 796 | 83 | 1.275 | 06 |
| | Ackerbauministerium | 4.562 | 2.281 | 273 | 70 | 456 | 17 | 729 | 87 |
| | Summe . | 85.166 | 42.583 | 5.109 | 94 | 8.515 | 67 | 13.625 | 61 |
| **Galizien**<br>kein Landesfondsbeitrag | Heer u. Kriegsmarine | 1,259.440 | 629.720 | 75.566 | 42 | . | . | 75.566 | 42 |
| | Landwehr . . . . | 209.706 | 104.853 | 12.582 | 34 | . | . | 12.582 | 24 |
| | Gendarmerie . . . | 225.571 | 112.786 | 13.534 | 28 | . | . | 13.534 | 28 |
| | Ackerbauministerium | 58.494 | 29.247 | 3.509 | 64 | . | . | 3.509 | 64 |
| | Summe . | 1,753.211 | 876.606 | 105.192 | 68 | . | . | 105.192 | 68 |
| **Bukowina**<br>kein Landesfondsbeitrag | Heer u. Kriegsmarine | 21.231 | 10.615 | 1.273 | 87 | . | . | 1.273 | 87 |
| | Landwehr . . . . | 10.627 | 5.313 | 637 | 61 | . | . | 637 | 61 |
| | Gendarmerie . . . | 30.937 | 15.469 | 1.856 | 22 | 1.108 | 01 | 2.964 | 23 |
| | Ackerbauministerium | 5.709 | 2.855 | 342 | 56 | . | . | 342 | 56 |
| | Summe . | 68.504 | 34.252 | 4.110 | 26 | 1.108 | 01 | 5.218 | 27 |
| **Dalmatien**<br>Landesfondsbeitrag per Pferd und Kilometer 9 h | Heer u. Kriegsmarine | 28.160 | 14.080 | 1.689 | 57 | 2.534 | 36 | 4.223 | 93 |
| | Landwehr . . . . | 31.274 | 15.637 | 1.876 | 16 | 2.819 | 08 | 4.695 | 54 |
| | Gendarmerie . . . | 36.551 | 18.275 | 2.193 | 06 | 3.289 | 67 | 5.482 | 73 |
| | Ackerbauministerium | 16.151 | 8.076 | 969 | 06 | 1.453 | 60 | 2.422 | 66 |
| | Summe . | 112.136 | 56.068 | 6.728 | 15 | 10.096 | 71 | 16.824 | 86 |
| **Summe** | Heer u. Kriegsmarine | 2,732.605 | 1,366.302 | 166.141 | 77 | 160.952 | 35 | 327.094 | 12 |
| | Landwehr . . . . | 496.304 | 248.152 | 29.778 | 23 | 29.903 | 26 | 59.681 | 49 |
| | Gendarmerie . . | 545.714 | 272.857 | 32.742 | 83 | 32.817 | 62 | 65.560 | 45 |
| | Ackerbauministerium | 224.172 | 112.086 | 13.450 | 31 | 16.996 | 43 | 30.446 | 74 |
| | **Gesammtsumme** . | 3,998.795 | 1,999.397 | 238.616<br>3.496<br>242.113 | 16<br>68<br>14 | 240.669 | 66 | 482.782 | 80 |

| Künftige jährliche Vorspannsvergütung | | | | | | Daher künftige Vorspannsvergütung höher als die bisherige um | | Bedeutet demnach für den Staat einen Mehraufwand von | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für Vorspannspferde | | für Vorspannswagen | | Zusammen | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| 39.954 | 92 | 3.459 | 28 | 43.414 | 20 | 15.739 | 84 | 33.036 | 32 | |
| 7.910 | 13 | 684 | 88 | 8.595 | 01 | 3.107 | 81 | 6.540 | 44 | |
| 5.960 | 26 | 516 | 04 | 6.476 | 30 | 2.355 | 54 | 4.928 | 19 | |
| 5.695 | 54 | 493 | 12 | 6.188 | 66 | 2.243 | 65 | 4.709 | 28 | |
| 59.520 | 85 | 5.153 | 32 | 64.674 | 17 | 23.446 | 84 | 49.214 | 23 | |
| 15.167 | 46 | 1.313 | 20 | 16.480 | 66 | 5.975 | 10 | 12.541 | 07 | |
| 1.611 | . | 139 | 48 | 1.750 | 48 | 635 | 36 | 1.332 | 06 | |
| 1.841 | 07 | 159 | 40 | 2.000 | 47 | 725 | 41 | 1.522 | 24 | |
| 1.053 | 82 | 91 | 24 | 1.145 | 06 | 415 | 19 | 871 | 36 | |
| 19.673 | 35 | 1.703 | 32 | 21.376 | 67 | 7.751 | 06 | 16.266 | 73 | |
| 265.741 | 84 | 25.188 | 80 | 290.930 | 64 | 215.364 | 22 | 215.364 | 22 | |
| 44.247 | 97 | 4.194 | 12 | 48.442 | 09 | 35.859 | 75 | 35.859 | 75 | |
| 47.595 | 48 | 4.511 | 44 | 52.106 | 92 | 38.572 | 64 | 38.572 | 64 | |
| 12.342 | 23 | 1.169 | 88 | 13.512 | 11 | 10.002 | 47 | 10.002 | 47 | |
| 369.927 | 52 | 35.064 | 24 | 404.991 | 76 | 299.799 | 08 | 299.799 | 08 | |
| 4.500 | 97 | 424 | 60 | 4.925 | 57 | 3.651 | 70 | 3.651 | 70 | |
| 2.252 | 92 | 212 | 52 | 2.465 | 44 | 1.827 | 83 | 1.827 | 83 | |
| 6.558 | 65 | 618 | 76 | 7.177 | 41 | 4.213 | 18 | 5.321 | 19 | |
| 1.210 | 31 | 114 | 20 | 1.324 | 51 | 981 | 95 | 981 | 95 | |
| 14.522 | 85 | 1.370 | 08 | 15.892 | 93 | 10.674 | 66 | 11.782 | 67 | |
| 8.053 | 76 | 563 | 20 | 8.616 | 96 | 4.393 | 03 | 6.927 | 39 | |
| 8.944 | 36 | 625 | 48 | 9.569 | 84 | 4.874 | 30 | 7.693 | 38 | |
| 10.453 | 59 | 731 | . | 11.184 | 59 | 5.701 | 86 | 8.991 | 53 | |
| 4.619 | 19 | 323 | 04 | 4.942 | 23 | 2.519 | 57 | 3.973 | 17 | |
| 32.070 | 90 | 2.242 | 72 | 34.313 | 62 | 17.488 | 76 | 27.585 | 47 | |
| 611.864 | 08 | 54.652 | 08 | 666.516 | 16 | 339.422 | 04 | 500.374 | 39 | |
| 113.374 | 88 | 9.926 | 08 | 123.300 | 96 | 63.619 | 47 | 93.522 | 73 | |
| 124.188 | 84 | 10.914 | 28 | 135.103 | 12 | 69.542 | 67 | 102.360 | 29 | |
| 51.673 | 56 | 4.483 | 44 | 56.157 | . | 25.710 | 26 | 42.706 | 69 | |
| 901.101 | 36 | 79.975 | 88 | 981.077 | 24 | 498.294 | 44 | 738.964 | 10 | |

# Nachweisung 3

über das

## Postrittgeld für Ärarialritte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der Zeit vom 1. October 1895 bis 31. März 1901.

| Verwaltungsgebiet | Postrittgeld für | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. October 1895 bis 31. März 1896 | 1. April 1896 bis 30. September 1896 | 1. October 1896 bis 31. März 1897 | 1. April 1897 bis 30. September 1897 | 1. October 1897 bis 31. März 1898 | 1. April 1898 bis 30. September 1898 | 1. October 1898 bis 31. März 1899 |
| | in Kronen per | | | | | | |
| Österreich unter der Enns . . . | 1·82 | 1·78 | 1·80 | 1·78 | 1·78 | 1·76 | 1·84 |
| Österreich ob der Enns . . . . | 1·66 | 1·68 | 1·70 | 1·78 | 1·80 | 1·76 | 1·76 |
| Salzburg . . . . . | 1·86 | 1·88 | 1·90 | 1·94 | 1·96 | 1·94 | 1·96 |
| Steiermark . . . Gruppe 1 . | 1·92 | 1·84 | 1·90 | 1·90 | 1·88 | 1·88 | 1·92 |
| Steiermark . . . Gruppe 2 . | 1·78 | 1·72 | 1·76 | 1·74 | 1·76 | 1·72 | 1·78 |
| Steiermark . . . Gruppe 3 . | 1·80 | 1·78 | 1·84 | 1·76 | 1·80 | 1·76 | 1·82 |
| Kärnten . . . . . | 1·74 | 1·74 | 1·80 | 1·76 | 1·76 | 1·74 | 1·82 |
| Krain . . . . . | 1·82 | 1·82 | 1·88 | 1·80 | 1·74 | 1·68 | 1·76 |
| Küstenland . . . . . | 1·74 | 1·68 | 1·76 | 1·72 | 1·74 | 1·76 | 1·78 |
| Tirol und Vorarlberg . . . . . | 2·08 | 2·08 | 2·10 | 2·10 | 2·14 | 2·14 | 2·16 |
| Böhmen . . . . Gruppe a . | 1·68 | 1·66 | 1·70 | 1·70 | 1·74 | 1·72 | 1·78 |
| Böhmen . . . . Gruppe b . | 1·74 | 1·70 | 1·78 | 1·78 | 1·82 | 1·76 | 1·84 |
| Böhmen . . . . Gruppe c . | 1·78 | 1·76 | 1·86 | 1·88 | 1·90 | 1·90 | 1·94 |
| Mähren . . . . . | 1·84 | 1·76 | 1·80 | 1·76 | 1·82 | 1·78 | 1·86 |
| Schlesien . . . . . | 1·84 | 1·76 | 1 80 | 1·76 | 1·82 | 1·78 | 1·86 |
| Galizien . . . . Gruppe a . | 1·74 | 1·70 | 1·74 | 1·68 | 1·78 | 1·78 | 1·68 |
| Galizien . . . . Gruppe b . | 1·68 | 1·64 | 1·68 | 1·62 | 1·72 | 1·72 | 1·70 |
| Galizien . . . . Gruppe c . | 1·60 | 1·60 | 1·58 | 1·52 | 1·60 | 1·68 | 1·76 |
| Galizien . . . . Gruppe d | 1·56 | 1·52 | 1·54 | 1·50 | 1·56 | 1·60 | 1·80 |
| Galizien . . . . Gruppe e . | 1·50 | 1·48 | 1·48 | 1·46 | 1·52 | 1·56 | 1·86 |
| Bukowina . . . . . | 1·58 | 1·58 | 1·64 | 1·58 | 1·66 | 1·66 | 1·74 |
| Dalmatien . . . Gruppe a . | 2·14 | 2·14 | 2·14 | 2·14 | 2·14 | 2·14 | 2·14 |
| Dalmatien . . . Gruppe b . | 2·26 | 2·26 | 2·26 | 2·26 | 2·26 | 2·26 | 2·26 |
| Summe . | 41·16 | 40·56 | 41·44 | 40·92 | 41·70 | 41·48 | 42·82 |
| Durchschnittlich für 1 Verwaltungsgebiet . . . . . | 1·79 | 1·76 | 1·80 | 1·78 | 1·81 | 1·80 | 1·86 |

| die Zeit vom | | | | Zusammen | Durchschnittlich für ein Semester und ein Verwaltungsgebiet | Von diesem Durchschnitte betragen | Von nebigen 130 Procent betragen | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. April 1899 | 1. October 1899 | 1. April 1900 | 1. October 1900 | | | | | |
| bis | | | | | | | | |
| 30. September 1899 | 31. März 1900 | 30. September 1900 | 31. März 1901 | | | 130 Procent | 60 Procent | |
| Myriameter | | | | | | in Hellern per Kilometer | | |
| 1·78 | 1·76 | 1·71 | 1·71 | 19·52 | 1·77 | 23·0 | 13·8 | |
| 1·74 | 1·68 | 1·66 | 1·65 | 18·87 | 1·72 | 22·4 | 13·4 | |
| 1·94 | 1·90 | 1·89 | 1·87 | 21·04 | 1·91 | 24·8 | 14·9 | |
| 1·90 | 1·86 | 1.84 | 1·87 | 20·71 | 1·88 | 24·4 | 14·6 | Durchschnittlich betragen für das ganze Verwaltungsgebiet: 130Procent: 23·1 h, hievon 60 Procent: 14·0 h. |
| 1·78 | 1·78 | 1·73 | 1·73 | 19·28 | 1·75 | 22·8 | 13·7 | |
| 1·74 | 1·78 | 1·69 | 1·72 | 19·49 | 1·77 | 23·0 | 13·8 | |
| 1·76 | 1·72 | 1·70 | 1·73 | 19·27 | 1·75 | 22·8 | 13·7 | |
| 1·70 | 1·70 | 1·67 | 1·70 | 19·27 | 1·75 | 22·8 | 13·7 | |
| 1·76 | 1·78 | 1·72 | 1·74 | 19·18 | 1·74 | 22·6 | 13·6 | |
| 2·16 | 2·12 | 2·11 | 2·13 | 23·32 | 2·12 | 27·6 | 16·6 | |
| 1·72 | 1·70 | 1·65 | 1·71 | 18·76 | 1·71 | 22·2 | 13·3 | Durchschnittlich betragen für das ganze Verwaltungsgebiet: 130 Procent: 23·1 h, hievon 60 Procent: 13·9 h. |
| 1·78 | 1·78 | 1·72 | 1·76 | 19·46 | 1·77 | 23·0 | 13·8 | |
| 1·86 | 1·86 | 1·80 | 1·81 | 20·35 | 1·85 | 24·1 | 14·4 | |
| 1·76 | 1·74 | 1·69 | 1·75 | 19·56 | 1·78 | 23·1 | 13·9 | |
| 1·76 | 1·74 | 1·69 | 1·75 | 19·56 | 1·78 | 23·1 | 13·9 | |
| 1·56 | 1·58 | 1·51 | 1·52 | 18·27 | 1·66 | 21·6 | 13·0 | |
| 1·60 | 1·60 | 1·53 | 1·55 | 18·04 | 1·64 | 21·3 | 12·8 | Durchschnittlich betragen für das ganze Verwaltungsgebiet: 130Procent: 21·1 h, hievon 60 Procent: 12·7 h. |
| 1·64 | 1·64 | 1·57 | 1·58 | 17·77 | 1·62 | 21·1 | 12·6 | |
| 1·68 | 1·68 | 1·61 | 1·64 | 17·69 | 1·61 | 20·9 | 12·5 | |
| 1·72 | 1·70 | 1·66 | 1·69 | 17·63 | 1·60 | 20·8 | 12·5 | |
| 1·60 | 1·64 | 1·62 | 1·63 | 17·93 | 1·63 | 21·2 | 12·7 | |
| 2·14 | 2·14 | 2·14 | 2·14 | 23·54 | 2·14 | 27·8 | 16·7 | Durchschnittlich betragen für das ganze Verwaltungsgebiet: 130Procent: 28·6 h, hievon 60 Procent: 17·2 h. |
| 2·26 | 2·26 | 2·26 | 2·26 | 24·86 | 2·26 | 29·4 | 17·6 | |
| 41·34 | 41·14 | 40·17 | 40·64 | 453·37 | 41·21 | 535·8 | 321·5 | |
| 1·80 | 1·79 | 1·75 | 1·77 | 19·71 | 1·79 | 23·3 | 14·0 | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Schönerer, Dr. Bareuther, Iro, Berger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Parlamentssprache ist die deutsche."

Wien, 4. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Laurenz Hofer. | Schönerer. |
| Kutscher. | Dr. Bareuther. |
| Lindner. | Iro. |
| Herzog. | Berger. |
| Kliemann. | Alwin Hanich. |
| Soukup. | Malik. |
| Niesig. | Dr. Schalk. |
| Dötz. | Stein. |
| Dr. Eisenkolb. | Glöckner. |
| Hauck. | Rittel. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Unterstützt.**

# Dringlichkeitsantrag

des

## Abgeordneten Alwin Hanich und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Februar 1903 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

Mit Rücksicht darauf, dass in der Sitzung vom 30. Jänner die Regierungsvorlage, mit welcher der am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossene Vertrag, betreffend die Zuckersteuergesetzgebung vorgelegt wurde, ferner über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung, weiters über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung des Zuckercontingentes der Erledigung zugeführt wurden, ohne dass sie auf Grund des §. 14 erlassene kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, betreffend die Zuckersteuer mit in Verhandlung gezogen worden wäre, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, IV. Theil, ist sofort der Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.““

Dieser Antrag ist mit allen nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen in Verhandlung zu nehmen.

Wien, 4. Februar 1902.

| | |
|---|---|
| | Alwin Hanich. |
| Kutscher. | Schönerer. |
| Lindner. | Malik. |
| Dr. Schalk. | Kliemann. |
| Dr. Baeuther. | Dr. Eisenkolb. |
| Dötz. | Stein. |
| Berger. | Hauck. |
| Iro. | Herzog. |
| Laurenz Hofer. | Kittel. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 419.
St. Sch. C. C. d. R. 1902.

# Zweiunddreißigster Jahresbericht

der

# Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes,

umfassend die

## Gebarung mit der Staatsschuld

## im Jahre 1901.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 5
Veränderungen im Stande der Staatsschulden im Jahre 1901 . . . . . 7

Erläuterungen zur Tabelle B:

**I. Allgemeine Staatsschuld.**

Detaillirung der Capitals- und Zinsenveränderungen:

1. der consolidirten Staatsschuld A. ohne Rückzahlung . . . . . 8
B. gegen Rückzahlung . . . . . 8
2. der schwebenden Staatsschuld . . . . . 10
Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld . . . . . 13
Zinsenzuwachs in Folge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Renten-Obligationen 13
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten . . . . . 14
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich-bayerische Regierung . . . . 14

**II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

Detaillirung der Capitals- und Zinsenveränderungen:

1. der consolidirten Staatsschuld A. ohne Rückzahlung . . . . . 14
B. gegen Rückzahlung . . . . . 16
2. der schwebenden Staatsschuld . . . . . 18

**III. Gemeinsame schwebende Schuld** (Staatsnoten) . . . . . 18

Erläuterungen zu den Tabellen C bis E . . . . . 19

Hauptgruppen der allgemeinen consolidirten Staatsschuld ohne Rückzahlung . . . . . 23
Bemerkungen zu den Tabellen F bis K . . . . . 23
Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten) . . . . . 26
Bemerkungen zu den Tabellen L bis Z . . . . . 26
Bemerkung zu den externen Functionen . . . . . 28

## Tabellen.

Seite

A. Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1901 . . . . . 29

B. Vergleichende Übersicht der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu Ende December 1900 mit jenen zu Ende December 1901 . . . . . 30

C. Detaillirung des im Jahre 1901 im Stande der Staatsschulden eingetretenen Capitalzuwachses und Capitalabfalles . . . . . 38

D. Übersichtliche Darstellung der Vermehrung der allgemeinen consolidirten, nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1901 . . . . . 40

E. Verwendungsausweis über die von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes bis Ende des Jahres 1901 contrasignirten einheitlichen Noten- und Silberrente-Obligationen . . . . . 41

F. Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen im Jahre 1901 . . . . . 44

G. Verwendungsausweis über die von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes bis Ende des Jahres 1901 contrasignirten 4procentigen Goldrente-, 4procentigen und $3\frac{1}{2}$procentigen Staatsrente-Obligationen 45

H. Verwendungsausweis über das bis Ende December 1900 gelieferte Staatsnotenpapier . . . . . 48

J. Staatsnoteneinlösung vom Juli 1894 bis Ende 1901 . . . . . 50

K. Umlauf der Staatsnoten im Jahre 1901 . . . . . 53

L. Vergleichung der für das Jahr 1901 für die Staatsschuld genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge . . . . . 54

M. Detaillirende Vergleichung der für die Staatsschuld präliminirten, in der Tabelle L ersichtlichen Zinsen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge . . . . . 56

N. Detaillirende Vergleichung der für die Staatsschuld präliminirten, in der Tabelle L ersichtlichen Schuldentilgung mit dem rechnungsmäßigen Erfolge . . . . . 64

O. Vergleichung der für das Jahr 1901 für die Staatsschuld präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge . . . . . 76

P. Darstellung des allmählichen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit Beginn der Unificirung bis Ende 1901 . . . . . 81

Q. Unificirungsreste mit Ende des Jahres 1901 . . . . . 86

R. Darstellung der Nettogebarung bei der allgemeinen Staatsschuld und den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:

I. Vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1899 . . . . . 89

II. Vom Jahre 1900 bis 1901 . . . . . 121

S. Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:

I. Vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1899 . . . . . 131

II. Vom Jahre 1900 bis 1901 . . . . . 133

T. Ausweis über den Capitalienstand und das jährliche Zinsenerfordernis der Staatsschulden, und zwar:

I. Vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1899 . . . . . 137

II. Vom Jahre 1900 bis 1901 . . . . . 141

U. Infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches seit dem zweiten Semester 1881 in Abschreibung gebrachte Obligationen der älteren Schuldtitel . . . . . 145

V. Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinsten und Zinsen zu Ende December 1901 . . . . . 148

W. Obligationsvorräthe der k. k. Staatsschuldencasse am 30. December 1901 . . . . . 150

X. Bilanz am 31. December 1901 . . . . . 154

Y. Contrasignirungen von Creditseffecten . . . . . 155

Z. Tilgungen von Creditseffecten . . . . . 161

Externe Functionen . . . . . 170

# Hohes Haus!

In Vollziehung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, unterbreitet die Staatsschulden-trol-Commission des Reichsrathes ihren zweiunddreißigsten Jahresbericht zur verfassungsmäßigen andlung.

Seit der Vorlage ihres einunddreißigsten Jahresberichtes, ddo. 20. December 1901 (1184 der Bei-n zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session), hat die Commission iß §. 14 des vorbezeichneten Gesetzes, im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" am 12. Juni 1902 am 21. Februar 1903, die in den beiden Häusern des hohen Reichsrathes bereits vertheilten Nach-ungen zu Ende des II. Semesters 1901 und des I. Semesters 1902 über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld (Staatsnoten)

ffentlicht.

Der vorliegende Bericht bezieht sich im wesentlichen auf die Gebarung mit der Staatsschuld im re 1901.

Die vom Ärar auf Grund der Gesetze vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109 und vom 9. April 1894, G. Bl. Nr. 73, seit dem Jahre 1898 und auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1896, R. G. Bl. 83, seit dem Jahre 1900 zu dem Zinsen- und Tilgungserfordernisse der drei Emissionen des Anlehens Commission für Verkehrsanlagen in Wien geleisteten Beiträge, beziehungsweise die diesen Beiträgen ent-chend zu veranschlagenden Schuldquoten wurden wie in den Vorjahren aus den auf Seite 5 und 6 des Jahresberichtes eingehend erörterten und auch gegenwärtig noch stichhältigen Gründen weder in den en Semestralnachweisungen über den Stand der Staatsschuld für das Jahr 1901 noch in diesem Berichte enommen.

Die Finanzverwaltung hat sich bisher mit folgenden Beträgen an der Verzinsung und Capitalsrückzahlung Verkehrsanlehen betheiligt:

| | | |
|---|---|---|
| Jahre 1898 mit | 3,769.056 K | 187.200 K |
| „ 1899 „ | 5,102.448 „ | 204.000 „ |
| „ 1900 „ | 5,157.398 „ | 196.058 „ |
| „ 1901 „ | 5,821.522 „ | 241.168 „ |
| zusammen | 19,850.424 K | 828.426 K |
| das sind im ganzen | 20,678.850 K | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag . | 20,678.850 K — h |
| Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Commission für Verkehrsanlagen in Wien für die Jahre 1898 und 1899 seitens des k. k. Eisenbahnministeriums hat ergeben, dass die Staatscurie zur Verzinsung und Tilgung der beiden ersten Anlehen in diesen Jahren Mehreinzahlungen im Betrage von 288.455 K 62 h, beziehungsweise von 65.904 K 32 h, zusammen von . . . . . | | 354.359 K 94 h | |
| geleistet hat. | | | |
| Laut der Rechnungsabschlüsse der genannten Commission für die Jahre 1900 und 1901 resultirt seitens der Staatscurie für das erstere Jahr eine Mindereinzahlung im Betrage von . . . . . | 18.307 K 79 h | | |
| hingegen für das Jahr 1901 eine Mehreinzahlung von . | 115.658 „ 17 „ | | |
| woraus sich, vorbehaltlich der Ertheilung des Absolutoriums über diese Rechnungsabschlüsse durch das k. k. Eisenbahnministerium aus diesen Jahren eine Mehreinzahlung der Staatscurie pro . . . . . | | 97.350 „ 38 „ | |
| ergibt. | | | |
| Nach Abrechnung dieser zu viel geleisteten Beiträge der Staatscurie per . | | | 451.710 „ 32 „ |
| beziffert sich sonach die Betheiligung des Staates an dem Erfordernisse der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien aufgenommenen Anlehen mit Ende des Jahres 1901 auf . . . . . | | | 20,227.139 K 68 h |

## Veränderungen im Stande der Staatsschulden im Jahre 1901.

Der Gesammtschuldenstand (ausschließlich der Schuld in Staatsnoten) hat sich im Jahre 1901 laut der Tabelle B (Seite 36, 3. Colonne, vorletzte Zeile) um . . . . . 246,513.231 K 94 h vermehrt.

Hievon entfallen auf:

I. Die allgemeine Staatsschuld.

1. Consolidirte Schuld.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. Ohne Rückzahlung eine Vermehrung von . | 23,966.999 K 02 h | | |
| B. Gegen Rückzahlung eine Verminderung von | 17,786.900 „ 14 „ | | |
| mithin Vermehrung . . . . . | | 6,180.098 K 88 h | |
| 2. Schwebende Schuld. eine Verminderung von . . . . . | | 2,376.615 „ 70 „ | |
| somit eine Vermehrung von . . . . . | | | 3,803.483 K 18 h |

II. Die Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

1. Consolidirte Schuld.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. Ohne Rückzahlung: eine Vermehrung von . | 250,000.000 K — h | | |
| B. Gegen Rückzahlung: eine Verminderung von | 8,214.342 „ 42 „ | | |
| mithin Vermehrung . . . . . | | 241,785.657 K 58 h | |
| 2. Schwebende Schuld: eine Vermehrung von . . . . . | | 924.091 „ 18 „ | |
| daher zusammen eine Vermehrung von . . . . . | | | 242,709.748 „ 76 „ |
| woraus im ganzen die obige Vermehrung von . . . . . resultirt. | | | 246,513.231 K 94 h |

Diesem Schuldzuwachse entspricht auch ein um 9,469.750 K 10 h höheres jährliches Zinsenerfordernis (Tabelle B, Seite 37, vorletzte Colonne und Zeile).

Die gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten, Tabelle B, Post 35, 4. Colonne, hat sich im Jahre 1901 um . . . . . 188,126.260 K — h vermindert.

# Erläuterungen

**zur Tabelle B, betreffend die Capitals- und Zinsenveränderungen im Stande der Staatsschuld im Jahre 1901.**

## I. Allgemeine Staatsschuld.

### 1. Consolidirte Schuld.

#### A. Ohne Rückzahlung.

Die Vermehrung der allgemeinen consolidirten, nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1901 um . . . . . 23,966.999 K 02 h

fußt hauptsächlich auf dem im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, erzielten Erlöse aus Rentenverkäufen zur Beschaffung der Geldmittel für die Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1901 und wird im Detail zur Tabelle D auf Seite 40 ausführlich dargelegt.

#### B. Gegen Rückzahlung.

Die Verminderung im Stande der allgemeinen consolidirten, rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1901 per . . . . . 17,786.900 K 14 h

(Tabelle B, Seite 33, 4. Colonne rührt her:

a) Bei der verzinslichen Schuld:

| | | |
|---|---|---|
| α) Von Verlosungen von Obligationen der Lotto-anlehen vom Jahre 1854 per 1,825.000 fl. Conventionsmünze = . . . . . | 3,832.500 K — h | |
| und vom Jahre 1860 per 4,599.000 fl. ö. W. = | 9,198.000 „ — „ | |
| β) von den Annuitätszahlungen beim Domänen-anlehen per 1,670.093 fl. 17 kr. ö. W. = . . | 3,340.186 „ 34 „ | |
| zusammen . | | 16,370.686 K 34 h |

b) Bei der unverzinslichen Schuld:

| | | |
|---|---|---|
| α) Von der Abstattung der Jahresrate des vom Ärar übernommenen restlichen Vorschusses der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an die vormalige Direction der ungarischen Centraleisenbahn für die Strecke Preßburg—Marchegg per 3.500 fl. C. M. = 7.350 K — h | | |
| β) von Verlosungen von Prämienscheinen vom Jahre 1864 per 890.000 fl. — kr. ö. W. = . . . . | 1,780.000 „ — „ | |
| zusammen . | | 1,787.350 „ — „ |

Im Stande

c) der unbehobenen und daher unverzinslichen Capitalien, und

d) der unbehobenen (nach Abzug der Procentualgebüren eingestellten) Gewinste sind: abgefallen:

Fürtrag . 18,158.036 K 34 h

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . | | 18,158.036 K 34 h |
| ad c) α) bei der auf Conventionsmünze lautenden (in Kronenwährung umgerechneten) Schuld . . . . . *) | 72.823 K 80 h | |
| hingegen zugewachsen: | | |
| β) bei der auf österreichische Währung lautenden Schuld **) . | 188.900 „ — „ | |
| Fürtrag . | 188.900 K — h | 18,158.036 K 34 h |

*) Zuwachs:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verlosung von Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per 1,825.000 fl. C. M. = . . . . . | | | 3,832.500 K — h |
| Abfall: | | | |
| α) Rückzahlung von verlosten Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1839 per 200 fl. C. M. = . | 420 K — h | | |
| Rückzahlung von verlosten Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per 1,855.250 fl. C. M. = . . . . . | 3,896.025 „ — „ | | |
| Rückzahlung von Como-Rentenscheinen per 182 fl. C. M. = . . . . . | 382 „ 20 „ | | |
| zusammen . . . . . | | 3,896.827 K 20 h | |
| β) Abschreibung von Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1839 per 3.300 fl. C. M. = . . . | 6.930 K — h | | |
| Abschreibung von Como-Rentenscheinen per 266 fl. C. M. = . . . . . | 558 „ 60 „ | | |
| Abschreibung von Obligationen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn Prioritätsschuld vom Jahre 1845 im Betrage von . . . . . | 1.008 „ — „ | | |
| zusammen . . . . . | | 8.496 „ 60 „ | |
| Summe des Abfalles . . . . . | | | 3,905.323 „ 80 „ |
| mithin Netto-Abfall . . . . . | | | 72.823 K 80 h |

**) Zuwachs:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verlosung von Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per 4,599.000 fl. ö. W. = . . . . | 9,198.000 K — h | | |
| Verlosung von Obligationen des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per 890.000 fl. ö. W. = . . . . . | 1,780.000 „ — „ | | |
| zusammen . . . . . | | | 10,978.000 K — h |
| Abfall: | | | |
| α) Rückzahlung von verlosten Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per 4,508.000 fl. ö. W. = . . . . . | 9,016.000 K — h | | |
| Rückzahlung von verlosten Obligationen des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per 886.200 fl. ö. W. = | 1,772.400 „ — „ | | |
| zusammen . . . . . | | 10,788.400 K — h | |
| β) Abschreibung von Prämienscheinen vom Jahre 1864 per 350 fl. ö. W. = . . . . . | | 700 „ — „ | |
| Summe des Abfalles . . . . . | | | 10,789.100 „ — „ |
| mithin Netto-Zuwachs . . . . . | | | 188.900 K — h |

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . | 188.900 K — h | 18,158.036 K 34 h |
| ad d) unbehobene Gewinste*) . . . . . | 255.060 „ — „ | |
| Wird die Summe dieser zwei Zuwachsposten per | 443.960 K — h | |
| der aus c) α) resultirenden Verminderung per 72.823 K 80 h entgegengehalten, so ergibt sich im Stande der unbehobenen Capitalien und Gewinste ein Zuwachs von | | 371.136 „ 20 „ |

Die Verminderung der allgemeinen consolidirten rückzahlbaren Staatsschuld beträgt daher im Jahre 1901 (Seite 8) . . . . . 17,786.900 K 14 h
der auch das um 674.270 K 25 h (Tabelle B, Seite 33, letzte Colonne) geringere jährliche Zinsenerfordernis entspricht.

## 2. Schwebende Schuld.

Die vom k. k. Finanzministerium der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe am 1. November 1900 mittels Kundmachung vom 19. October desselben Jahres übertragene commissionsweise Ausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen (31. Jahresbericht, Seite 11) hatte die Feststellung einiger Vereinbarungen zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem genannten Creditsinstitute zur Folge, welche im wesentlichen die Stabilisirung des Umlaufes dieser Anweisungen an der Grenze der gesetzlich zulässigen Maximalsumme und die thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Fälligkeiten derselben zum Gegenstande hatten.

Bezüglich der Aufrechthaltung des Maximalumlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen wurde vereinbart, dass im Falle der Einlösung derselben die Ausstellung von neuen derartigen Anweisungen nicht sofort erfolgen müsse, sondern dass es, entsprechend den von der Creditanstalt bei Übernahme des Betriebes der Partial-Hypothekaranweisungen eingegangenen Verpflichtungen genüge, wenn diese Ausstellung vor Ablauf des Einlösungsmonats erfolge, wodurch einerseits die Möglichkeit des Absatzes derselben innerhalb des betreffenden Monats nähergerückt, anderseits auch der Maximalumlauf dieser Anweisungen in den Monatsausweisen der Staatsschuldencontrolcommission als placirt ausgewiesen werden kann.

---

* Zuwachs:

| | | |
|---|---|---|
| Verlosung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per . . . . . | 876.044 K — h | |
| Verlosung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per . . . . . | 2,975.680 „ — „ | |
| Verlosung von Gewinsten des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per . . . . . | 2,073.680 „ — „ | |
| zusammen . . . . . | | 5,925.404 K — h |

Abfall:

| | | |
|---|---|---|
| α) Rückzahlung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 per . . . . . | 324 K — h | |
| Rückzahlung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per . . . . . | 940 813 „ — „ | |
| Rückzahlung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per . . . . . | 2,921.856 „ — „ | |
| Rückzahlung von Gewinsten des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per . . . . . | 1,801.477 „ — „ | |
| zusammen . . . . . | 5,664.470 K — h | |
| β) Abschreibung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 per . . . . . | 5.516 K — h | |
| Abschreibung von Gewinsten des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per . . . . . | 358 „ — „ | |
| zusammen . . . . . | 5.874 „ — „ | |
| Summe des Abfalles . . . . . | | 5,670.344 „ — „ |
| mithin Netto-Zuwachs . . . . . | | 255.060 K — h |

Die Frage der thunlichst gleichmäßigen Vertheilung der Fälligkeiten der Partial-Hypothekaranweisungen wurde dahin gelöst, dass die Staatsverwaltung im Einverständnis mit der Creditanstalt im Portefeuille der letzteren befindliche Anweisungen in solchen Beträgen und in solchen Zwischenräumen, als es durch die angestrebte gleichmäßige Vertheilung der Fälligkeiten erforderlich wird, von Fall zu Fall zur Tilgung übernimmt und an Stelle derselben an die Creditanstalt neue, sofort auszugebende derartige Titres übergibt.

Bei Abrechnung der Zinsen für die der Creditanstalt zu übergebenden neuen Partial-Hypothekaranweisungen wird der Zinsenbetrag, welchen die Staatsverwaltung für die noch erübrigende Laufzeit der zur Tilgung gelangenden Anweisungen mit Rücksicht auf diese Tilgung in debite entrichtet hat, voll zur Anrechnung gelangen.

Im übrigen bleiben in Hinsicht auf die Emanirung und Prolongirung von Partial-Hypothekaranweisungen die Bestimmungen des zwischen der Finanzverwaltung und der Creditanstalt abgeschlossenen Übereinkommens in Geltung.

Das k. k. Finanzministerium hat sich weiters laut Kundmachung vom 29. Jänner 1901 (Wiener Zeitung vom 2. Februar 1901) bestimmt gefunden, den Zinsfuss der Partial-Hypothekaranweisungen vom 1. Februar 1901 an um ein halbes Procent herabzusetzen.

Demnach wurden von diesem Tage an Partial-Hypothekaranweisungen zu vier Procent mit der Verfallsfrist von sechs Monaten, ferner zu dreieinhalb Procent mit der Verfallsfrist von drei Monaten ausgegeben.

Die gemäß der Kundmachung des k. und k. Reichsfinanzministeriums vom 24. October 1899 (Wiener Zeitung vom 31. October 1899) vor dem 5. Februar 1901 ausgegebenen sechsmonatlichen $4^1/_2$procentigen, beziehungsweise dreimonatlichen 4procentigen Partial-Hypothekaranweisungen konnten daher nach Ablauf der damals laufenden Verfallsfrist gegen neue Anweisungen zu dem herabgesetzten Zinsfuße umgetauscht werden.

Eine Prolongation der vor dem 5. Februar 1901 emittirten Anweisungen hat von diesem Tage angefangen nicht mehr stattgefunden.

Endlich hat das k. k. Finanzministerium, gleich wie seit dem Jahre 1898, auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, zu Lasten des im Voranschlage für das Jahr 1901 im Capitel 34, Titel 5, eingestellten 2procentigen Tilgungserfordernisses für die $3^1/_2$prozentige Investitionsrente den Betrag von 2,338.000 K in Partial-Hypothekaranweisungen derart getilgt, dass im Staatsvermögen befindliche derartige 4procentige Anweisungen in diesem Betrage von der k. k. Staatscentralcasse an das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise an das Rechnungsdepartement 3 dieses Ministeriums als eingelöst abgeliefert und von dem Gesammtbetrage der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen als getilgt abgeschrieben und ausgewiesen wurden. (Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1901, R. G. Bl. Nr. 218.)

Somit hat sich diese zufolge der letzten diesbezüglich erflossenen Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1900, R. G. Bl. Nr. 224, auf den Höchstbetrag von 94,334.000 K beschränkte Schuld auf den Betrag von 91,996.000 K, beziehungsweise nach Abzug der bisher aus dem Titel der Verjährung als getilgt in Abschreibung gebrachten Partial-Hypothekaranweisungen per 26.847 fl. 50 kr. = 53.695 K auf den Betrag von 91,942.305 K herabgemindert.

Die in der Tabelle B (Seite 33, Postnummer 19 und 20, vierte Colonne) nachgewiesene Verminderung der schwebenden Schuld zu Ende des Jahres 1901 im Betrage von . . . . . 2,376.615 K 70 h vertheilt sich auf die Schuld:

a) in Partial-Hypothekaranweisungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zuwachs durch Emission . . . . . | | | 114,753.300 K — h |
| Abfall α) durch Einlösung . . . . . | 114,753.300 K — h | | |
| β) durch Abschreibung wegen eingetretener Verjährung . . . . | 600 „ — „ | | |
| γ) durch die oben erörterte Tilgung | 2,338.000 „ — „ | | |
| zusammen . | | | 117,091.900 „ — „ |
| mithin Abfall . . . . . | | | 2,338.600 K — h |

b) in Cautionen und Depositen:

| | |
|---|---|
| Abfall infolge barer Rückzahlungen per . . . . . | 38.015 „ 70 „ |
| Somit beziffert sich die Verminderung im Stande der schwebenden Schuld im Jahre 1901 auf obige . . . . . | 2,376.615 K 70 h |

Das jährliche Zinsenerfordernis für die Partial-Hypothekaranweisungen, welches sich mit Ende des Jahres 1900 auf . . . . . 4,227.492 K 50 h
belief, betrug zu Ende des Jahres 1901 . . . . . 3,660.635 „ — „

und stellte sich daher um . . . . . 566.857 K 50 h
niedriger.

Dieses Mindererfordernis für die jährliche Zinsengebür der Partial-Hypothekaranweisungen resulti vornehmlich aus der oben erwähnten, vom 5. Februar 1901 angefangen in Wirksamkeit getretenen Herab setzung des Zinsfußes dieser Anweisungen um ein halbes Procent.

Laut der vom Rechnungsdepartement 3 des k. k. Finanzministeriums der Controlcommission vor gelegten Nachweisungen wurden im Laufe des Jahres 1901 eingelöst:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | in 3½ | procentigen | Anweisungen | vom Jahre | 1894 | 10.900 K — h |
| b) | „ 4½ | „ | „ | „ „ | 1899 | 108,511.200 „ — „ |
| c) | „ 4 | „ | „ | „ „ | 1899 | 3,439.700 „ — „ |
| d) | „ 4 | „ | „ | „ „ | 1901 | 2,781.100 „ — „ |
| e) | „ 3½ | „ | „ | „ „ | 1901 | 10.400 „ — „ |
| | | | | zusammen . . . . . | | 114,753.300 K — h |

hingegen emittirt

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| f) | in 4½ | procentigen | Anweisungen | vom Jahre | 1899 | 17,204.500 K — h |
| g) | „ 4 | „ | „ | „ „ | 1899 | 491.600 „ — „ |
| h) | „ 4 | „ | „ | „ „ | 1901 | 93,675.100 „ — „ |
| i) | „ 3½ | „ | „ | „ „ | 1901 | 3,382.100 „ — „ |
| | | | | zusammen . . . . . | | 114,753.300 „ — „ |

dementsprechend das Zinsenerfordernis

| | | |
|---|---|---|
| ad a) | um . . . . . | 381 K 50 h |
| „ b) | „ . . . . . | 4,883.004 „ — „ |
| „ c) | „ . . . . . | 137.588 „ — „ |
| „ d) | „ . . . . . | 111.244 „ — „ |
| „ e) | „ . . . . . | 364 „ — „ |
| | zusammen um . . . . . | 5,132.581 „ 50 „ |

gesunken, beziehungsweise

| | | |
|---|---|---|
| ad f) | um . . . . . | 774.202 K 50 h |
| „ g) | „ . . . . . | 19.664 „ — „ |
| „ h) | „ . . . . . | 3,747.004 „ — „ |
| „ i) | „ . . . . . | 118.373 „ 50 „ |
| | zusammen um . . . . . | 4,659.244 „ — „ |

gestiegen ist.

Aus der Vergleichung dieser beiden Summen ergibt sich ein Mindererfordernis der jährlichen Zinsengebür im Betrage von . . . . . 473.337 K 50
und mit Rücksicht auf den Wegfall der Zinsen von den à conto des 2procentigen Tilgungserfordernisses für die 3½procentige Investitionsrente eingezogenen Partial-Hypothekaranweisungen per 2,338.000 K im Betrage von . . . . . 93.520 „ —

die oben nachgewiesene Verminderung per . . . . . 566.857 K 50

Bei den Cautionen und Depositen ist laut Tabelle B (Seite 33, Postnummer 20, letzte Colonne) eine Verminderung des jährlichen Zinsenerfordernisses im Betrage von . . . . . 1.335 „ 09

eingetreten (darunter 130 K 38 h aus den Rückzahlungen von 5procentigen Cautionscapitalien, welche die Länder der ungarischen Krone belasten).

Es ergibt sich demnach bei der schwebenden Schuld eine Verminderung des
rlichen Zinsenerfordernisses im Betrage von . . . . . 568.192 K 59 h

Mit Rücksicht auf die obige Abstattung per 130 K 38 h beträgt die jährliche Zinsengebür von den
utions- und Depositencapitalien, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belasten, mit Ende
s Jahres 1901 nur noch 1472 K 71 h.

---

## Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

In Fortsetzung der im einunddreißigsten Jahresberichte, Seite 13, dargestellten Relation ergibt sich
das Jahr 1901 folgendes Resultat:

Das Nettoerfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und schwebenden Schuld
it Ausschluss der Zinsen von Partial-Hypothekaranweisungen und von jenen Cautionen und Depositen,
ren Rückzahlung nach §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, den Län-
rn der ungarischen Krone zusteht), stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf 17,181.981 fl. $23^5/_{10}$ kr. =
34,363.962 K 47 h
d mit Schluss des Jahres 1901 auf . . . . . 11,800.785 „ 65 „
nach niedriger um . . . . . 22,563.176 K 82 h

Gegenüber der zu Ende des Jahres 1900 nachgewiesenen Zinsenvermin-
ung per . . . . . 21,887.701 „ 86 „

nunddreißigster Jahresbericht, Seite 13) ergibt sich für das Jahr 1901 ein
indererfordernis an Zinsen per . . . . . 675.474 K 96 h
von 674.270 K 25 h auf die consolidirte und 1204 K 71 h auf die schwebende Schuld entfallen.

Weil hier der Zinsenabfall nur von solchen Schuldgattungen in Betracht zu ziehen kommt, für deren
gungsplanmäßige Rückzahlung die Geldbeschaffung bisher überwiegend durch Emission von einheitlichen
chuldtiteln budgetär vorgesehen war, bleibt das Zinsenerfordernis für diePartial-Hypothekaranweisungen
d für jene Cautionen und Depositen, welche von den Ländern der ungarischen Krone zurückzuzahlen sind,
berücksichtigt.

---

## insenzuwachs infolge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Renteobligationen.

Laut Tabelle R/II, Seite 122, gelangten zu diesem Zwecke vom Jahre 1868 bis inclusive des Jahres
01 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen sub Colonne 2 b), abzüglich der Refundirung per 500 K,
olonne 6 d) . . . . . 724,378.465 K — h
d sub Colonne 2 c) für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung
erer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-
ligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . 8,199.258 „ 19 „
olich auf Grund der in der Tabelle R/I, Seite 92, sub Colonne 2 a), Post-
mmern 23, 26, 27 und 32 bezogenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876
,712.952 fl. 50 kr. = . . . . . 191,425.905 „ — „
im ganzen . 924,003.628 K 19 h

Emission.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis . . . . . 38,808.152 K 38 h
d es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten, durch bare Rückzahlungen
olgten Zinsenabfalles per . . . . . 22,563.176 „ 82 „
die Jahre 1868 bis inclusive 1901 die Zinsenerhöhung mit . . . . . 16,244.975 K 56 h
che einen 4·2procentigen Capitalszuwachse von . . . . . 386,785.132 „ 38 „
spricht.

Laut Tabelle R/II, Seite 122, Postnummer 169, Colonne 2 b), sind im Jahre 1901 durch Emissio einheitlicher Staatsschuldverschreibungen (abzüglich der Refundirung per 500 K, Colonne 6 d 23,953.700 K — h

und durch die Capitalsaufzahlungen (Postnummer 170, Colonne 2 c) . . . . 16.280 „ 62 „

zusammen . . . . . 23.969.980 K 62 h

zugewachsen, welcher Betrag ein Mehrerfordernis der jährlichen Zinsengebür für die Staatsschul per . . . . . 1,006.739 K 19 h erheischt.

Im Vergleiche zu der aus den oberwähnten Rückzahlungen im Jahre 1901 resultirenden Zinsenverminderung von . . . . . 675.474 „ 96 „

ergibt sich im Jahre 1901 ein Zinsenzuwachs von . . . . . 331.264 K 23 h

---

In den Ständen der veranschlagten Capitalsbeträge für Entschädigungsrenten und für die jährlich Zahlung an die königlich bayerische Regierung haben sich im Jahre 1901 keine Veränderungen ergeb (Tabelle B, Postnummer 21 und 22).

---

## II. Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen un Ländern.

### 1. Consolidirte Schuld.

#### A. Ohne Rückzahlung.

Die 4procentige Goldrenteschuld beziffert sich zu Ende des Jahres 1901, wie am Schlusse des Vo jahres, auf . . . . . 1.168,690.952 K 38 h

(Tabelle B, Seite 34, Postnummer 23) und das hierauf entfallende jährliche Zinsenerforderni auf 46,747.638 K 10 h.

Die Vermehrung im Stande der 4procentigen Staatsrente in Kronenwährung (Tabelle B, Seite 34, Postnummer 24, 3. Colonne) im Betrage von . . . 250,000.000 K —

repräsentirt die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, effectuirte Emission v Obligationen dieser Rente.

Laut Artikel IX dieses Gesetzes war die Regierung ermächtigt, zur Bedeckung des Erfordernisses je die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und zur Festsetzung eines Bau und Investitior programmes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905 im Maximalbetra von 487,038.000 K, nach Abzug der zu erzielenden Einnahmen, ferner behufs Refundirung von den in d Jahren 1898 bis 1900 vorschussweise aus Cassenbeständen bestrittenen Investitionserfordernissen des Eise bahnministeriums im Betrage von 80,000.000 K, Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 189 R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente (4procentige Staatsrente in Kronenwährung) oder Obligationen d mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. 33, geschaffenen 3½procentigen Investitionsschuld demjenigen Betrage auszugeben, welcher zur Beschaffung der vorgenannten Summe in Barem erfor lich ist.

Gemäß des zwischen dem k. k. Finanzminister einerseits und einem Consortium, bestehend a dem k. k. Postsparcassenamte, dem Bankhause S. M. v. Rothschild, der k. k. privilegirten allgemein

österreichischen Bodencreditanstalt und der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe anderseits am 5. Juni 1901 abgeschlossenen Übereinkommens hat die Staatsverwaltung auf Grund und unter der Voraussetzung der ihr gesetzlich zu ertheilenden Ermächtigung Nominale 125,000.000 K der 4procentigen in Kronen verzinslichen Rentenanleihe mit ab 1. September 1901 fälligen Coupons an das obige Consortium zum Curse von 94 Procent Wiener Usance, zuzüglich laufender Stückzinsen auf feste Rechnung überlassen.

Die k. k. Staatsverwaltung räumte dem genannten Consortium in diesem Übereinkommen ferner die Option ein, bis spätestens 15. Februar 1902 weitere Nominale 62,500.000 K und, im Falle diese Option ganz ausgeübt wird, bis spätestens 1. Mai 1902 weitere Nominale 62,500.000 K derselben Rentenanleihe zu dem gleichen Curse, und zwar auch in Theilbeträgen von mindestens 20,000.000 K übernehmen zu können.

Nach den im Sinne des Punktes VIII dieses Übereinkommens von der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt dem k. k. Finanzministerium über diese Begebung vorgelegten und an die Controlcommission zur Einsicht gelangten Abrechnungen wurde zum Curse von 94 Procent folgender Erlös erzielt:

| | | |
|---|---|---|
| a) für die von dem Consortium fest übernommenen Nominale 125,000.000 K laut Zahl 2586/F. M. vom 13. Juni 1901 . . . . . | | 117,500.000 K |
| b) für die im Optionswege bis 15. Februar 1902 zu übernehmenden | | |
| α) Nominale 20,000.000 K, laut Z. 4589/F. M. vom 28. October 1901 . . . . . | | 18,800.000 „ |
| β) Nominale 42,500.000 K laut Z. 5403/F. M. vom 21. December 1901 . . . . . | | 39,950.000 „ |
| c) für die im Optionswege bis 1. Mai 1902 zu übernehmenden Nominale 62,500.000 K, laut Z. 340/F. M. vom 28. Jänner 1902 . . . . . | | 58,750.000 „ |
| zusammen . | | 235,000.000 K |

Die hiefür zu vergütenden Stückzinsen betrugen:

| | | |
|---|---|---|
| ad a) für die Zeit vom 1. März bis inclusive 4. Juni 1901 (94 Tage) . . . . . | 1,305.555 K 56 h | |
| ad b) α) für die Zeit vom 1. September bis inclusive 21. October 1901 (51 Tage) . . . . . | 113.333 „ 33 „ | |
| ad b) β) für die Zeit vom 1. September bis inclusive 11. December 1901 (101 Tage) . . . . . | 476.944 „ 44 „ | |
| ad c) für die Zeit vom 1. September 1901 bis inclusive 21. Jänner 1902 (141 Tage) . . . | 979.166 „ 67 „ | |
| zusammen . | | 2,875.000 „ |
| im ganzen . | | 237,875.000 K |

Hievon kommt der auf die Hälfte der übernommenen Nominalbeträge zu vergütende 0·6procentige Gegenwert des deutschen Stempels (Punkt V des Übereinkommens) in Abrechnung, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| ad a) vom Nominale 62,500.000 K mit . . . . . | 375.000 K | |
| ad b) α) vom Nominale 10,000.000 K mit . . . . | 60.000 „ | |
| ad b) β) vom Nominale 21,250.000 K mit . . . | 127.500 „ | |
| ad c) mit Nominale 31,250.000 K mit . . . . . | 187.500 „ | |
| zusammen . | | 750.000 „ |

Somit beträgt der Erlös aus dem durch das genannte Consortium theils fix (125,000.000 K), theils im Optionswege (20,000.000 K, 42,500.000 K und 62,500.000 K) begebenen 4procentigen Staatsrente in Kronenwährung von zusammen Nominale 250,000.000 K netto . . . . . 237,125.000 K

Die 4procentige in Kronenwährung verzinsliche Rentenschuld, welche mit Ende des Jahres 1900 mit dem Betrage von . . . . . 519,298.000 K limitirt war, beziffert sich daher mit Ende des Jahres 1901 nach Hinzurechnung der obigen Nominale . . . . . 250,000.000 „

auf . . . . . *) 769,298.000 K

(Tabelle B, Seite 34, Postnummer 24, 3. Colonne.)

Dieser Vermehrung des Passivcapitales pro Nominale 250,000.000 K entspricht auch das in dieser Tabelle (7. Colonne) nachgewiesene jährliche Mehrerfordernis an Zinsen per 10,000.000 K.

Der Stand der 3½procentigen Staatsrente in Kronenwährung (Investitionsschuld) ist im Jahre 1901 mit . . . . . 116,901.000 K unverändert geblieben (Tabelle B, Seite 34, Postnummer 25).

Demnach beträgt auch das Zinsenerfordernis hiefür wie im Vorjahre . . 4,091.535 „

### B. Gegen Rückzahlung.

Im Jahre 1901 verminderten sich die rückzahlbaren Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern laut Tabelle B (Seite 37, 4. Colonne) um . . . . . 8,214.342 K 42 h

und zwar gelangten zur Abstattung:

1. Der Concurrenzbeitrag des Staates an der Tilgung der Donauregulirungsanlehen vom Jahre 1870 per 174.100 fl. — kr. = . 348.200 K — h
und vom Jahre 1878 per 44.266 fl. 66 kr. = . . . . 88.533 „ 32 „

zusammen (Tabelle B, Postnummer 26) . . . . . 436.733 K 32 h

2. Der Beitrag des Staates zu der am 1. Jänner 1902 fälligen, laut Finanzministerialerlasses vom 13. December 1901, Z. 5430/F. M., am 31. December 1901 bezahlten Amortisationsrate für das Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach—Franzensfeste und St. Peter—Fiume (Tabelle B, Postnummer 27) per 54.671 fl. 58 kr. = 109.343 „ 16 „

Ferner kamen in Abfall:

3. Bei den in Noten verzinslichen Eisenbahnschulden durch Verlosungen 138.140 fl. — kr. = . . . . . 276.280 K — h
beziehungsweise nach Abzug des durch Abstempelung von galizischen Carl Ludwig-Bahn-Actien in Staatsschuldverschreibungen per 840 fl. eingetretenen Zuwachses d. s. . . . 1.680 „ — „

reell (Tabelle B, Postnummer 29) . . . . . 274.600 „ — „

Fürtrag . . . 820.676 K 48 h

*) Der Verwendungsausweis (Tabelle G, Seite 47) über die bis Ende des Jahres 1901 contrasignirten Effecten der 4procentigen Staatsrente in Kronenwährung weist gegenüber der obigen Emission per . . 769,298.000 K
eine Umlaufssumme dieser Schuld im Betrage von . . . . . 769,293.700 „

aus, weil am Schlusse des Jahres 1901 im Vergleiche zur gesetzlichen Schuldgebür . . . . . 4.300 K
noch nicht emittirt waren.

| | | |
|---|---|---|
| | Übertrag . | 820.676 K 48 h |
| 4. Bei den in Silber verzinslichen Staatseisenbahn- | | |
| ulden: | | |
| rch Verlosungen 1,362.900 fl. = . . . . . | 2,725.800 K | |
| rch Convertirung von Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten Emission per 49.500 fl. = . . . . . | 99.000 „ | |
| zusammen . | 2,824.800 K | |
| züglich der bei den Prioritäten vom 1. November 1890 eser Bahn durch Convertirung in Zuwachs gekommenen 2.400 fl.= . . . . . | 124.800 „ | |
| ithin Abfall (Tabelle B, Postnummer 30) . . . . . | | 2,700.000 „ — „ |
| 5. Bei den in Kronen verzinslichen Staatseisen- hnschulden: | | |
| rch Verlosungen (Tabelle B, Postnummer 31) . . . . . | | 1,172.000 „ — „ |
| 6. Bei den in Gold verzinslichen Staatseisenbahn- ulden: | | |
| rch Verlosungen . . . . . | 3,475.442 K 36 h | |
| rch Convertirung von Erzherzog Albrecht-Bahn-Priori- ten II. Emission per . . . . . | 7.996 „ 80 „ | |
| sammen (Tabelle B, Postnummer 32) . . . . . | | 3,483.439 „ 16 „ |
| | Summe . | 8,176.115 K 64 h |
| Im Stande der unbehobenen und daher unverzinslichen taatseisenbahnschulden sind (laut der Postnummern [29, 0, 31 und 32] der Tabelle B) . | | |
| 7. bei den in Noten zahlbaren Capitalien 4.710 fl. = | 9.420 K — h | |
| 8. bei den in Silber zahlbaren Capitalien 28.300 „ = | 56.600 „ — „ | |
| 9. bei den in Kronen zahlbaren Capitalien . . . . | 47.800 „ — „ | |
| 10. bei den in Gold zahlbaren Capitalien . . . . . | 20.864 „ 94 „ | |
| zusammen . | | 134.684 „ 94 „ |
| ugewachsen: | | |
| Im Vergleiche zu der bei Punkt 1 bis 6 nachge- iesenen Verminderung beziffert sich sonach der Abfall it . . . . . | | 8,041.430 K 70 h |
| Endlich sind: | | |
| 11. Bei den verzinslichen Ressortschulden durch erlosungen von Obligationen der Triester Lager- usanlehen 64.100 fl. = . . . . . | 128.200 K — h | |
| nd durch die tilgungsplanmäßigen Rückzahlungen 5.355 fl. 86 kr. = . . . . . | 50.711 „ 72 „ | |
| sammen (Tabelle B, Postnummer 33) . . . . . | 178.911 K 72 h | |
| gefallen, | | |
| Fürtrag . | 178.911 K 72 h | 8,041.430 K 70 h |

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . | 178.911 K 72 h | 8,041.430 K 70 h |

hingegen

12. bei den unbehobenen und daher unverzinslichen Ressortschulden:

durch die Verlosungen bei der Triester Lagerhausanlehensschuld obige 64.100 fl. = 128.200 K — h

zugewachsen und durch bare Rückzahlungen abgefallen . . 122.200 „ — „

somit zugewachsen . . . . . 6.000 „ — „

wodurch sich bei den Ressortschulden ein Abfall im Betrage von . . . . . 172.911 „ 72 „

und insgesammt im Stande der consolidirten rückzahlbaren Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Verminderung von . . . 8,214.342 K 42 h herausstellt.

Infolge dieser Schuldverminderung ist auch das jährliche Zinsenerfordernis für die Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um . . . . . 330.349 „ 65 „

gesunken (Tabelle B, Seite 37, 8. Colonne).

## 2. Schwebende Schuld.

Im Jahre 1901 sind bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an Cautionen . . . . . 1,466.911 K 31 h

eingezahlt, dagegen an seit dem Jahre 1868 bei diesen Cassen eingezahlten

| | | |
|---|---|---|
| a) Cautionen . . . . . | 542.420 K 13 h | |
| b) Depositen . . . . . | 400 „ — „ | |
| zusammen . . . . . | | 542.820 „ 13 „ |

rückgezahlt worden.

Hieraus ergibt sich zu Ende December 1901 eine Vermehrung der schwebenden Schuld im Betrage von . . . . . 924.091 K 18 h

(Tabelle B, Postnummer 34, 3. Colonne).

Dieser Schuldvermehrung entspricht der in dieser Tabelle (7. Colonne), nachgewiesene jährliche Zinsenzuwachs per 35.948 K 63 h.

---

# III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

Laut der Tabelle B (Seite 37, Postnummer 35, 4. Colonne) verminderte sich der Staatsnotenumlauf im Jahre 1901 um . . . . . 188,126.260

Mittels Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. August 1901, R. G. Bl. Nr. 123, wurde auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 1. Capit

etreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten über mit dem königch ungarischen Finanzministerium getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden österreichischer Währung mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden österreichischer Währung mit der gleichen Firma und mit dem Datum . Jänner 1884 durch die gänzliche Einstellung der Ausgabe und Verwechslung dieser beiden Staatsnotenntegorien mit 1. September 1901 angeordnet.

Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämter, durften daher on obigem Tage an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu 5 fl. nd zu 50 fl. nicht wieder verausgaben.

Die Gebarungen in diesem Verwaltungszweige beschränkten sich daher bis 31. August 1901 gemäß des rtikels IV im ersten Capitel des zweiten Theiles der eingangs erwähnten kaiserlichen Verordnung vom ahre 1899, gleichwie im Vorjahre, auf die contingentirte Verwechslung von für den Verkehr unbrauchbar ewordenen Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. gegen neue Staatsnoten dieser beiden Kategorien und seit . September 1901 im Sinne der obigen Finanzministerial-Verordnung vom 10. August 1901 auf die Einösung der bei sämmtlichen Staatscassen und Ämtern erliegenden und einlaufenden Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl.

| | |
|---|---|
| Mit Ende December 1900 betrug die Staatsnotencirculation . . . . . | 224,000.000 K |

Vom 1. Jänner bis 31. August 1901 wurden im Verwechslungswege einelöst und emittirt 88,059.690 K.

Auf Grund der eben citirten Verordnung des Finanzministeriums gelangten der Zeit vom 1. September bis 31. December 1901 zur Einlösung und materellen Vertilgung

| | Staatsnoten à 5 fl. | Staatsnoten à 50 fl. | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|
| n September 1901: | 53,000.000 K | — K | 53,000.000 K | |
| , October 1901: . . | 69·750.000 „ | 800.000 „ | 70,550.000 „ | |
| , November 1901: . | 40.053.450 „ | 100 „ | 40,053.550 „ | |
| , December 1901: | 24,272.310 „ | 250.400 „ | 24,522.710 „ | |
| zusammen . . | 187,075.760 K | 1,050.500 K | 188,126.260 K | 188,126.260 „ |

| | |
|---|---|
| Somit verblieben mit Ende December 1901 Staatsnoten im Betrage von . | 35,873.740 K |
| nd zwar à 5 fl. . . . . | 34,156.540 K |
| ud à 50 fl. . . . . | 1,717.200 „ |

n Umlaufe (Tabelle B, Postnummer 35, 2. Colonne).

---

Die in der Tabelle B aus der Vergleichung der Schuldenstände zu Ende December 1900 und Ende December 1901 resultirenden Veränderungen werden in den Tabellen C bis G folgendermaßen detaillirt:

Tabelle C (Seite 38) enthält eine nach den Titeln des Capitalszuwachses und -Abfalles gegliederte Darstellung, wonach (exclusive der Staatsnotenschuld) im Stande der

| | allgemeinen Staatsschuld | Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern |
|---|---|---|
| em Capitalszuwachse per . . . . . | 159,728.637 K 28 h | 259,444.113 K 69 h |
| r Capitalsabfall per . . . . . | 155,925.154 „ 10 „ | 16,734.364 „ 93 „ |
| genübersteht. | | |
| Hieraus ergibt sich im Jahre 1901 eine Schuldrmehrung von . . . . . | 3,803.483 K 18 h | 242,709.748 K 76 h |
| is sind im ganzen . . . . . | 246,513.231 K 94 h. | |

Die Verminderung des Umlaufes der Staatsnoten im Jahre 1901 um . 188,126.260 K — h
die Folge der oben erörterten Einlösung dieser Geldzeichen.

Tabelle D (Seite 40) weist die im Jahre 1901 eingetretene Vermehrung der allgemeinen con solidirten, nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Betrage von . . . . . 23,966.999 K 02 h aus.

Hienach erscheinen laut Post 1 die durch Convertirung in Noten mit
894 fl. 69 kr. ö. W. = . . . . . 1.789 „ 38 „
und in Silber mit 180 fl. ö. W. = . . . . . 360 „ — „
in Abfall gebrachten älteren Schuldtitel mit den gleichen Beträgen in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen bei Post 3 in Zuwachs.

Laut Post 2 kamen gemäß des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, im Jahr 1901 infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches in Noten 1.490 fl. 80 kr. ö. W. (Tabelle I Seite 147) = . . . . . 2.981 K 60 h in Abfall.

Bemerkungen zu Postnummern 4 bis 7.

Auf Grund des §. 3 im Gesetze vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend die Forterhebun der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis End 1901, wurde der Finanzminister in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. B Nr. 3 ex 1868 ermächtigt, für die im Laufe des Jahres 1901 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalie der allgemeinen Staatsschuld, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 6 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld und zwar, von der in Noten verzinslichen Schuld i Betrage von 10,671.170 fl. = 21,342.340 K und von der in Silber verzinslichen Schuld im Betrag von 1,443.950 fl. = 2,887.900 K auszugeben.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Verfügung hat daher das k. k. Finanzministerium die k. k. Staat schuldencasse beauftragt, Notenrenteobligationen des Mai—November-Termines im Betrage von run 10,670.000 fl. = 21,340.000 K, mit Zinsen ab 1. November 1901 und Silberrenteobligationen d Jänner—Juli-Termines im Betrage von rund 1,440.000 fl. = 2,880.000 K, mit Zinsen ab 1. Juli 190 an die k. k. Staatscentralcasse abzugeben.

Das mit der Begebung dieser Renten betraute k. k. Postsparcassenamt in Wien hat über diese i Theilbeträgen vollzogene Transaction fallweise dem k. k. Finanzministerium Abrechnungen vorgelegt, au deren Zusammenstellung die nachfolgende, aus der Veräußerung dieser Renten realisirte Deckung d Tilgungserfordernisses pro 1901 erhellt.

Nachdem sich ferner im Jahre 1901 infolge der baren Nettocapitalsaufzahlungen anläßlich der Co vertirung älterer Schuldtitel und der Verwechslung von 4·2%igen Rententiteln die in Noten verzinsli Rentenschuld um*) 10.500 K 62 h (Curswert 10.364 K 94 h) und die in Silber verzinsliche Rente schuld um**) 5.780 K (Curswert 5.702 K 14 h) erhöht haben, sind diese à conto des Tilgungserforde nisses für das Jahr 1901 begebenen Beträge auf die gesetzlichen Titel zu bringen, nämlich die Rentenbeträ auf Rechnung der gemäß §. 3 des oben bezogenen Gesetzes zur Beschaffung der Geldmittel für die Rü zahlungen an der allgemeinen Staatsschuld zu begebenden Obligationen, die Curswerte gemäß §. 4 d Gesetzes vom 22. December 1901, R. G. Bl. Nr. 210, auf Bedeckungscapitel 34, Titel 1: „Erlös aus d für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen".

Nach den vom k. k. Finanzministerium der Controlcommission im Einsichtswege zugemittelt Abrechnungen wurden vom k. k. Postsparcassenamte übernommen:

| Laut Finanzministerial zahl | Nominale Notenrente | Nominale Silberrente | Curs | Erlös Notenrente | Erlös Silberrente |
|---|---|---|---|---|---|
| 5.201 . . | 10,000.000 K | — K | 98·35 | 9,835.000 K — h | — K — |
| 5.558 . . | 1,500.000 „ | 1,000.000 „ | 98·50 | 1,147.500 „ — „ | 984.500 „ — |
| 5.610 . . | 4,000.000 „ | 1,000.000 „ | 98·50 | 3,940.000 „ — „ | 984.500 „ — |
| 5.646 . . | 500.000 „ | — „ | 98·45 | 492.250 „ — „ | — „ — |
| 5.664 . . | 5,083.800 „ | 870.400 „ | 98·35 | 4,999.917 „ 30 „ | 856.038 „ 40 |
| | 21,083.800 K | 2,870.400 K | | 20,744.667 K 30 h | 2,825.038 K 40 |

*) Tabelle D, Post 5 . . . . . 10.503 K 90 h
abzüglich Post 6a . . . . . 3 „ 28 „
10.500 K 62 h

**) Tabelle D, Post 5.

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . | 20,744.667 K 30 h | 2,825.038 K 40 h |
| Unter Hinzurechnung der Curswerte der im auf des Jahres 1901 infolge der baren Nettocapitals- ufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel nd bei der Verwechslung von 4·2procentigen Rententiteln ur Hinausgabe gelangten Obligationsbeträge per 0.500 K 62 h in Noten mit dem Erlöse von . . . | 10.364 „ 94 „ | |
| nd 5.780 K in Silber mit dem Erlöse von . . . . | | 5.702 „ 14 „ |
| ellt sich somit ein zur Beschaffung der Geldmittel für ie Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld im ahre 1901 durch Begebung von Obligationen erzielter | | |
| esammterlös von . . . . . | 20,755.032 K 24 h | |
| Noten und . . . . . | | 2,830.740 K 54 h |
| Silber heraus. | | |

Das Erfordernis für die Tilgungen an der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld n Jahre 1901 ist im Voranschlage für dieses Jahr im Capitel 34, Titel 2 präliminirt ist . . . . . *) 20,915.494 K — h

Dieses Erfordernis verringerte sich jedoch laut Finanzministerialactes vom 1. April 1902, Zahl 1133/F. M. nach der vom Fachrechnungsdepartement I ür die Staatsschuld verfaßten Darstellung:

| | |
|---|---|
| Durch die am $\frac{\text{1. August}}{\text{2. November}}$ 1900 verlosten 10 Stück 1860er Lose, welche ch im Besitze der bestandenen Staatsdepositencasse befanden und bereits getilgt orden sind, um den Betrag von . . . . . | 2.320 „ — „ |
| Der sonach verbleibende Erfordernisbetrag von . . . . . | 20,913.174 K — h |
| erminderte sich weiter um . . . . . | 133.856 „ 06 „ |

eil die Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen, dann an bis Ende 1867 bei en Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingezahlten autionen und nicht gerichtlichen Depositen im Jahre 1901 um diesen Betrag egen den Präliminaransatz zurückgeblieben sind.

| | |
|---|---|
| Das Tilgungserfordernis bezüglich der in Noten verzinslichen allgemeinen taatsschuld beziffert sich demnach thatsächlich auf . . . . . | 20,779.317 K 94 h |
| Auf Rechnung dieses Erfordernisses wurde durch Veräußerung und infolge arer Capitalsaufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung obiger Ge- mmterlös von . . . . . | 20,755.032 „ 24 „ |

rzielt.

| | |
|---|---|
| Es zeigt sich somit, daſs für Rechnung der Tilgungen ex 1901 durch otenrenteverkäufe noch ein Betrag von . . . . . | 24.285 K 70 h |
| ätte beschafft werden können. | |

Dieser Betrag erhöht sich noch um den Curswert der laut Finanzministerial- ctes Zahl 1375/F. M. ex 1901 für Capitalsaufzahlungen pro 1900 zu viel efundirten Nominale 84 fl. 58$^5/_{10}$ kr. = 169 K 17 h einheitlicher Noten- ente (31. Jahresbericht, Seite 20).

| | |
|---|---|
| Unter Annahme des Durchschnittscurses vom 4. April 1901 per 98·45 ntspricht obigem Nominale ein Curswert von . . . . . | 166 „ 55 „ |
| Es hätten somit im ganzen noch durch Veräußerung von Notenrente- bligationen . . . . . | 24.452 K 25 h |
| eschafft werden können. | |

*) Erfordernis Capitel 34, Titel 2 . . . . . 24,927.058 K
arunter in klingender Münze . . . . . 4,011.564 „
20,915.494 K.

Das Erfordernis für die Schuldentilgung in klingender Münze im Jahre 1901, per 1,670.093 fl 17 kr., welches im Voranschlage (Detail XVIII, pag. 14, Beilage zur Post 3) unter Zugrundelegung des Cassenwertes des Souvereigns (1 Pfund Sterling = 10 fl. Gold) per 24 K 2 h mit 4,011.564 K berechnet ist, betrug unter Einrechnung des Münzverlustes thatsächlich 4,012.381 K 90 h.

Dieser Münzverlust (Superagio) wird jedoch im Jahre 1901 nicht bei Capitel Staatsschuld, sondern im Sinne des §. 83, letzter Absatz der allgemeinen Vorschrift, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, als Münzverlust beim Ankauf von Münzen auf den Etat der allgemeinen Cassenverwaltung verrechnet.

| | |
|---|---|
| Von dem obigen Erfordernisse per 1,670.093 fl. 17 kr. = . . . . . | 4,011.563 K 79 h |
| sind durch den ungarischen Beitrag . . . . . | 1,181.416 „ — „ |
| gedeckt, wonach sich der die Reichsrathsländer betreffende Erfordernisbetrag mit . herausstellt. | 2,830.147 K 79 h |
| Nachdem auf Rechnung dieses Erfordernisses durch Veräußerung, dann infolge barer Capitalsaufzahlungen bei der Unificirung und Verwechslung ein Gesammterlös (Seite 21) von . . . . . | 2,830.740 „ 54 „ |
| erzielt worden ist, folgert, dass durch Silberrenteveräußerung ein Betrag von . zu viel beschafft wurde. | 592 K 75 h |
| Dieser Betrag vermindert sich um den Curswert des laut Finanzministerialactes Z. 1375/F. M. ex 1901 für die Capitalsaufzahlungen pro 1900 zu viel refundirte Nominale 90 fl. = 180 K einheitliche Silberrente (31. Jahresbericht, Seite 20). | |
| Unter Annahme des Curses vom 4. April 1901 per 98·15 entspricht diesem Nominale ein Curswert von . . . . . | 176 „ 67 „ |
| Somit wurden durch Veräußerung von Silberrenteobligationen um . . . zu viel beschafft. | 416 K 08 h |

Für diesen zu viel beschafften, aus dem Vermögen der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse rückzustellenden Betrag ist bei Ermittlung des Äquivalentes hiefür, der bei der letzten, am 30. December 1901 unter Z. 5664/F. M. ex 1901 effectuirten Veräußerung von Silberrenteobligationen (Seite 20) erzielte Curs von 98·35 zur Grundlage genommen worden, wonach ein Betrag von 423 K 06 h oder in einem mit Obligationen bedeckbaren aufgerundeten Betrage von 500 K Silberrente zu refundiren kam. *)

Auf Seite 20 wurde berichtet, dass die k. k. Staatsschuldencasse zum Zwecke der Beschaffung der Geldmittel für Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1901 im Auftrage des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Staatscentralcasse in Notenrenteobligationen Nominale . . . . . 21,340.000 K
und in Silberrenteobligationen Nominale . . . . . 2,880.000 K
abzugeben hatte.

Hievon wurden vom k. k. Postsparcassenamte übernommen:

| | |
|---|---|
| in Notenrenteobligationen Nominale . . . . . | 21,083,800 „ |
| und in Silberrenteobligationen Nominale . . . . . | 2,870.400 „ |
| so dass bei der k. k. Staatscentralcasse noch Nominale . . . | 256.200 K |
| in Notenrenteobligationen und Nominale . . . . . | 9.600 K |
| in Silberrenteobligationen verblieben. | |

*) Dem Betrage von 500 K Nominale Silberrente entspricht zum Curse von 98·35 ein Erlös von . 491 K 75 h
Nachdem laut des Vorstehenden um . . . . . 416 „ 08 „
zu viel beschafft wurde, so erscheint nach Refundirung obiger 500 K Silberrente um . . . . . 75 K 67 h
zu wenig beschafft, von deren Aufbringung jedoch abgesehen wurde, weil dieser Betrag durch Obligationen nicht bedeckbar ist.

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . | 256.200 K | 9.600 K |
| Nachdem ferner infolge der Nichteinbeziehung des ünzverlustes bei der Capitalsrückzahlung des Domänen-lehens in den durch Silberrenteverkäufe zu bedeckenden etrag durch Veräußerungen dieser Rente um 416 K 08 h viel beschafft und das entsprechende Äquivalent von rund | | 500 „ |
| s dem Vermögen der k. k. Staatscentralcasse an die k. k. taatsschuldencasse zurückgestellt wurde, beziffert sich die esundirung von unbegebenen Obligationen der Tilgungs-nte pro 1901 an die k. k. Staatsschuldencasse mit . . . | 256.200 K | |
| Notenrenteobligationen und . . . . . | | 10.100 K |
| Silberrenteobligationen (Tabelle D, Post 7). | | |

In der Tabelle E (Seite 42) werden die von der Controlcommission in der Zeit vom 1. Jänner 1869 s Ende December 1901 contrasignirten und die in diesem Zeitraume infolge Umschreibung, Devinculirung, nbrauchbarkeit, Aufzahlung u. s. w. getilgten Effecten der einheitlichen Noten und Silberrente specificirt.

## Hauptgruppen der allgemeinen consolidirten Staatsschuld ohne Rückzahlung.

Von der allgemeinen consolidirten Staatsschuld ohne Rückzahlung entfallen zu Ende des Jahres 901 auf:

| | | |
|---|---|---|
| e Wiener Währungs-Schuld 500.385 fl. $4^5/_{10}$ kr. = . . . . . | | 1,000.770 K 09 h |
| e convertirbare Schuld (Unificirungsreste, Tabelle Q, Seite 86), und zwar: | | |
| verzinslich in Noten 1,663.726 fl. $89^5/_{10}$ kr. = 3,327.453 K 79 h | | |
| „ „ Silber 250.727 „ 34 „ = 501.454 „ 68 „ | | 3,828.908 „ 47 „ |
| e 4·2% Rentenschuld, und zwar: | | |
| verzinslich in Noten 1.493,935.755 fl. — kr.**) = 2.987,871.510 K — h | | |
| „ „ Silber 1.007,197.007 „ 50 „ = 2.014,394.015 „ — „ | | 5.002,265.525 „ — „ |
| zusammen (Tabelle A) . . | | 5,007.095,203 K 56 h |

Tabelle F (Seite 44) weist den Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen am Ende eines jeden Monates im Jahre 1901 nach.

Die ursprünglich gesetzlich bewilligte Maximalumlaufsumme dieser Anweisungen per 100,000.000 fl. – kr. ö. W. = . . . . . 200,000.000 K

at sich in der Zeit vom Juli 1894 bis zum Ende des Jahres 1901 vermindert:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Auf Grund der Gesetzes vom 9. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 156) in den ahren 1894, 1895 und 1896 um je 10,000.000 fl. ö. W., das sind in ronen . . . . . | 60,000.000 K | |
| 2. Laut der Kundmachung des k. k. Finanzministe-ums vom 29. December 1898 (R. G. Bl. Nr. 236): | | |
| a) auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom Jahre 1897 (R. G. Bl. Nr. 34) im December 1898 um 20,000.000 fl. ö. W. = | 40,000.000 „ | |
| Fürtrag . | 100,000.000 K | 200,000.000 K |

**) Einschließlich eines Militär-Heiratscautions-Erlagscheines per 12.000 fl., welcher nicht contrasignirt rden ist.

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . | 100,000.000 K | 200,000.000 K |
| b) auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897 (R. G. Bl. Nr. 33) im December 1898 um 495.000 fl. ö. W. = | 990.000 „ | |
| 3. Laut der Kundmachungen des k. k. Finanzministeriums vom 30. December 1899 (R. G. Bl. Nr. 260), vom 28. December 1900 (R. G. Bl. Nr. 224) und vom 28. December 1901 (R. G. Bl. Nr. 218) auf Grund des sub 2. b) citirten Gesetzes um je 1,169.000 fl. ö. W., das sind . . . . . | 7,014.000 „ | |
| endlich | | |
| 4. im Sinne der Reichsfinanzministerial-Verordnung vom 12. December 1889, Z. 3598/R. F. M. (Note des Finanzministeriums vom 26. November 1889, Z. 25049/447) seit 1. Februar 1890: | | |
| um den Betrag der als verjährt in Abschreibung gebrachten Partial-Hypothekar-Anweisungen per 26.847 fl. 50 kr. ö. W. = . . . . . | 53.695 „ | |
| somit im ganzen um . . . . . | | 108,057.695 „ |
| und beziffert sich demnach mit Ende December 1901 auf . . . . . | | 91,942.305 K |
| Die Differenz, welche sich aus der Vergleichung mit der in der Tabelle F zu Ende des Jahres 1901 nachgewiesenen Umlaufsumme der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . . | | 91,942.300 „ |
| mit . . . . . | | 5 K |
| herausstellt, ist auf die obige Abschreibung von verjährten Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . . | 26.847 fl. 50 kr. = | 53.695 „ |
| zurückzuführen. | | |
| Dieser Betrag setzt sich aus den in den Jahren 1889 und 1890 infolge Verjährung in Abschreibung gebrachten derartigen Anweisungen per 3950 fl. Conventionsmünze im Umrechnungswerte von . . . . . | 4,147 fl. 50 kr. = | 8,295 K |
| und solchen seither aus dem gleichen Titel in Abfall gebrachten auf österreichische Währung lautenden Titres per . . . . . | 22.700 „ — „ = | 45.400 „ |
| | 26.847 fl. 50 kr. = | 53.695 K |
| zusammen. | | |
| Die laut der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 28. December 1901 (R. G. Bl. Nr. 218) auf den Höchstbetrag von 45,998.000 fl. — kr. ö. W. = | | 91,996.000 K |
| beschränkte schwebende Schuld in Partial-Hypothekar Anweisungen stellt sich somit nach Abzug der obigen . . . . . | 26,847 „ 50 „ „ „ = | 53.695 „ |
| rechnungsmäßig auf . . . . . | 45,971.152 fl. 50 kr. ö. W. = | 91,942.305 K |
| dieselbe kann jedoch mit Rücksicht auf die Höhe der Appoints dieser Anweisungen (niedrigster Appoint 50 fl. = 100 K) thatsächlich nur . . | 45,971.150 „ — „ „ „ = | 91,942.300 „ |
| betragen. | | |

Analog der Tabelle E wird in der Tabelle G (Seite 46) die Verwendung der von der Controlcommission contrasignirten Effecten der 4%igen Goldrente und der 4%igen und 3½%igen Staatsrente in Kronenwährung nachgewiesen.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat die in den Gesetzen vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, ihr obliegende Controle ausgeübt und gemäß §. 17, beziehungsweise §. 14, dieser Gesetze mit Schluss eines jeden Monates (beziehungsweise Semesters) den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld (Staatsnoten) und jenen der Partial-Hypothekar-Anweisungen im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Weiters führt die Commission die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld in dem im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16, erörterten Ausmaße fort.

Das Resultat derselben ist in der Tabelle H (Seite 48) niedergelegt.

In der Tabelle J (Seite 50) sind die Ergebnisse der auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 mittels des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, bis zum Betrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung gleich 400 Millionen Kronen und im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, II. Theil, I. Capitel, R. G. Bl. Nr. 176, mittels der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. August 1901, R. G. Bl. Nr. 123, mit dem Restbetrage von 112 Millionen Gulden österreichischer Währung gleich 224 Millionen Kronen bis Ende des Jahres 1901 vorgenommenen Einlösung von Staatsnoten dargestellt.

Hiernach wurden

a) auf Rechnung der Einziehung von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung gleich 400 Millionen Kronen Staatsnoten

α) eingelöst:

| | | |
|---|---|---|
| à 1 fl. . . . . | 57,211.383 fl. | = 114,422.766 K |
| à 5 „ . . . . . | 18,991.690 „ | = 37,983.380 „ |
| à 50 „ . . . . . | 123,124.950 „ | = 246,249.900 „ |
| | 199,328.023 fl. | = 398,656.046 K |

β) als getilgt in Abschreibung gebracht: die mit Ende Jänner 1900 noch im Umlaufe verbliebenen und im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, bis zum Ablauf des Präclusivtermines nicht eingelösten Staatsnoten à 1 fl. III. Emission per . . 671.978 „ = 1,343.956 „

zusammen*) . 200,000.001 fl. = 400,000.002 K

b) auf Rechnung der Einziehung der restlichen 112 Millionen Gulden österreichischen Währung gleich 224 Millionen Kronen eingelöst:

| | | |
|---|---|---|
| à 5 fl. . . . . | 93,537.880 fl. | = 187,075.760 K |
| à 50 fl. . . . . | 525.250 „ | = 1,050.500 „ |
| | 94,063.130 „ | = 188,126.260 „ |

Gesammteinlösung . 294,063.131 fl. = 588,126.262 K

Tabelle K (Seite 53) weist die Umlaufsummen der Staatsnoten à 5 fl. und à 50 fl. II. Emission am Ende eines jeden Monates im Jahre 1901 nach.

Von dem ursprünglich gesetzlich zulässigen Maximalumlaufe derselben per . . . . . 312,000.000 fl. = 624,000.000 K

sind auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 gemäß der eben erörterten Einlösung bis Ende December 1901 rund . . . . . 294,063.130 „ = 588,126.260 „

Staatsnoten eingezogen und vernichtet worden.

Somit verbleiben zu diesem Termine noch . . . . . 17,936.870 fl. = 35,873.740 K

im Umlaufe (Seite 19).

*) Die Mehreinlösung von 2 K wurde im 31. Jahresberichte der Commission, Seite 24, erläutert.

Die Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten) wurden für das Jahr 1901 mit . . . . . 50.000 K präliminirt.

Die der Commission vom k. und k. Reichsfinanzministerium über diesen Verwaltungszweig vorgelegten Einsichtsacte und Ausweise beziffern diesen Aufwand im Jahre 1901 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1902, wie folgt:

| | Prüfung und Begutachtung von Staatsnotenfalsificaten | Revision und Tilgung | Diverse Auslagen | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| Auslagen vom 1. Jänner 1901 bis Ende Juni 1902 pro 1901) . . . . . | 10.000 K | 24,184 K 96 h | 1.526 K 29 h | 35.711 K 25 h |
| Präliminare pro 1901 . | 10.000 „ | 34.000 „ — „ | 6.000 „ — „ | 50.000 „ — „ |
| Minderaufwand . . . | — K | 9.815 K 04 h | 4.473 K 71 h | 14.288 K 75 h |

Von dem Gesammtaufwande für die gemeinsame schwebende Schuld pro 1901 im obigen Betrag von . . . . . 35.711 K 25 h

entfallen 70 Procent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 24.997 K 88 h

und 30 Procent auf die Länder der ungarischen Krone mit . . . . . 10.713 „ 37 „

---

## Verwendung der für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung der Staatsschuld im Jahre 1901 gewidmeten Mittel.

In strícter Handhabung der nach §. 10, lit. b des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54 ihr übertragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinste, sowie die Rückzahlung der Annuitäten auch im Jahre 1901 den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattgefunden haben.

Die Verwendung der für das Jahr 1901 bewilligten Geldmittel erscheint auf Seite 54 bis 69 in den nachstehenden Tabellen L, M und N in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung, und
b) die Schuldentilgung

nach den einzelnen Schuldkategorien nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Controlcommission auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und genau überprüften Nachweisungen in der mit den Finanzgesetze für das Jahr 1901 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten nebst der Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge, die anfänglichen und die mit Ende des Jahres 190 verbliebenen schließlichen Rückstände.

Aus den Hauptziffern dieses Rechnungsabschlusses für das Jahr 1901 ergibt sich ein günstiger Erfolg:

| | | |
|---|---|---|
| a) beim Zinsenerfordernisse der allgemeinen Staatsschuld per . . . . . | 1,193.007 K 39 h | |
| und jenem der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern per . . | 2,070.566 „ 93 „ | |
| b) beim Schuldentilgungserfordernisse der allgemeinen Staatsschuld per . . . . . | 522.303 „ 07 „ | |
| c) bei Münzverlust (Seite 70, Begründung ad Post 6 und 7) per . . . . . | 8.623 „ 22 „ | |
| zusammen per . | | 3,791.500 K 61 h |

| | | |
|---|---|---|
| | Übertrag . | 3,794.500 K 61 h |
| Hingegen ein ungünstiger Erfolg: | | |
| a) beim Jahresbeitrage der Länder der ungarischen Krone zum Zinsenaufwande der allgemeinen Staatsschuld per . . . . . | 124 K 45 h | |
| b) beim Tilgungserfordernisse der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern per . . . . . | 4.661 „ 97 „ | |
| | zusammen per . | 4.786 „ 42 „ |
| Mithin ein günstiger Erfolg per . . . . . | | 3,789.714 K 19 h |

(Tabelle L, Seite 54, 1. Colonne, letzte Zeile).

Auf Seite 70 bis 75 ist die Vergleichung der aus den genehmigten Summen des Staatsvoranschlages r das Jahr 1901 und dem Rechnungsabschlusse für dieses Jahr resultirenden, in den Tabellen L, M und nachgewiesenen günstigen oder ungünstigen Ergebnisse mit jenem Erfolge ersichtlich, der sich bei Berück- htigung der auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten und mit Ende des Jahres 1901 rückständig rbliebenen Beträge herausstellt.

In analoger Form zu den das Erfordernis für die Staatsschuld detaillirenden Tabellen M und N ıden die für die Staatsschuld präliminirten Einnahmen in der Tabelle O (Seite 76) sinngemäßen usdruck.

Die hierin ermittelten Ergebnisse werden auf Seite 78 auf jenes Maß zurückgeführt, welches sich mit ücksicht auf die Abstattung von anfänglichen Rückständen und die mit Ende des Jahres 1901 rückständig rbliebenen Beträge ergibt.

Ferner werden zur Darstellung gebracht:

Die Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit deren Beginn im Jahre 1869 bis Ende Decem- r 1901 und den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der ein- itlichen Schuld (Tabelle P, Seite 81).

In der Tabelle Q (Seite 86) die zur Unificirung noch aushaftende Gebür an älteren Schuldtiteln.

Hiebei ist zu bemerken, dass überdies von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten ntschädigungsrenten noch Obligationen der einheitlichen Notenrente mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, . G. Bl. Nr. 66, festgesetzten Umrechnungswerte hinauszugeben kommen.

Die genaue Summe dieser Obligationen kann jedoch erst nach dem Ergebnisse der definitiven Liqui- irung der in Rede stehenden Entschädigungsrenten festgestellt werden.

In Betreff der Staatsschulden und des jährlichen Zinsenerfordernisses hiefür seit dem Jahre 1868 is einschließlich 1901 werden in der

Tabelle R (Seite 87 bis 127) eine chronologische Darstellung der Nettogebarung bei der allgemeinen taatsschuld und den Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in der

Tabelle S (Seite 129) das auf Grund der seither veröffentlichten Semestralausweise nachgewiesene inſenerfordernis dieser Schulden und in der

Tabelle T (Seite 135), einschließlich der Staatsnotenschuld, in runden Beträgen der mit Ende nes jeden Jahres aushaftende Schuldenstand in Verbindung mit der jeweiligen einjährigen Zinsen- ttogebür vorgelegt.

Die infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches seit dem 2. Semester 1881 auf Grund des esetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, in Abschreibung gebrachten älteren Schuldtitel werden in r Tabelle U (Seite 145)

und die Rückstände an den mit Ende December 1901 zur Zahlung fälligen, jedoch unbehobenen pitalien, Gewinsten und Zinsen in der Tabelle V (Seite 148) nachgewiesen.

Das Resultat der am 30. December 1901 vorgenommenen Scontrirung der Obligationsvorräthe in r Hauptabtheilung und den einzelnen Cassendepartements der k. k. Staatsschuldencasse enthält die belle W (Seite 150).

Die Bilanz mit 31. December 1901 ist aus der Tabelle X (Seite 154) ersichtlich.

## Contrasignirungen und Tilgungen von Creditseffecten.

Die Tabellen Y und Z (Seite 155 bis 169) umfassen die bis Ende December 1901 von der Commission vollzogenen Contrasignirungen, beziehungsweise Tilgungen von Creditseffecten.

| | | |
|---|---|---|
| Zu den laut Tabelle Y bis Ende 1901 contrasignirten | 10,440.061 | Stü |
| sind noch die Contrasignirungen von Erlässen, Übereinkommen, diversen Effecten ꝛc., per | 1.071 | „ |
| zu zählen, wodurch sich die bis Ende 1901 contrasignirten Effecten auf | 10,441.132 | Stü |
| erhöhen. | | |
| Desgleichen ergibt die Einbeziehung von | 395.883 | Stü |
| getilgten Controlscheinen, Coupons und Maculaturen von Partial-Hypothekar-Anweisungen, ferner von getilgten Schatzscheinen, Schuldurkunden (über Ressortschulden, Bankdarlehen ꝛc.) und diversen anderen Effecten zusammen per | 8.637 | „ |
| in die Summe der bis Ende 1901 getilgten Creditseffecten (Tabelle Z) per | 5,200.433 | „ |
| eine Totalsumme an getilgten Effecten von | 5,604.953 | Stü |

## Externe Functionen.

Endlich ist die Staatsschulden-Control-Commission den in Ausführung der Gesetze vom 10. Juni 186 R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 und Nr. 54, §. 10 vorgezeichneten Controlprincipien in der auf Seite 1 geschilderten Weise nachgekommen.

Tabelle A.

# Nachweisung

## über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1901.

| | In Kronenwährung K | h |
|---|---|---|
| **I. Allgemeine Staatsschuld.** | | |
| 1. Consolidirte Staatsschuld a) ohne Rückzahlung | 5.007,095.203 | 56 |
| 1. Consolidirte Staatsschuld b) gegen Rückzahlung | 319,560.746 | 48 |
| Summe | 5.326,655.950 | 04 |
| 2. Schwebende Staatsschuld, und zwar: a) Partial-Hypothekar-Anweisungen 91,942.300 K — h; b) Cautionen und Depositen 1,494.643 „ 31 „ | 93,436.943 | 31 |
| Summe | 5.420,092.893 | 35 |
| 3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten | 23,753.364 | 80 |
| 4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung | 3,500.000 | . . . |
| **Zusammen I.** | **5.447,346.258** | **15** |
| **II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | |
| 1. Consolidirte Staatsschuld a) ohne Rückzahlung | 2.054,889.952 | 38 |
| 1. Consolidirte Staatsschuld b) gegen Rückzahlung | 1.550,690.700 | 64 |
| Summe | 3.605,580.653 | 02 |
| 2. Schwebende Staatsschuld | 13,548.496 | 34 |
| **Zusammen II.** | **3.619,129.149** | **36** |
| **Im ganzen I. und II.** | ***)9.066,475.407** | **51** |
| **III. Gemeinsame schwebende Schuld** (Staatsnoten) | **35,873.740** | . . . |

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 370,536.509 K 39 h.

**Tabelle B.**

# Vergleichende

## Der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu Ende

| Postnummer | | 1. Schuldenstand zu Ende December 1900 | | 2. Schuldenstand zu Ende December 1901 | | 3. Ver- December 1901 gegen höher | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | in Kronen- | | | | | |
| | | K | h | K | h | K | h |
| | **I. Allgemeine Staatsschuld.** | | | | | | |
| | **1. Consolidirte Schuld.** | | | | | | |
| | A. Ohne Capitalsrückzahlung. | | | | | | |
| | **In Noten verzinslich.** | | | | | | |
| 1 | Nicht convertirbare Schuld in Wiener Währung | 1,000.770 | 09 | 1,000.770 | 09 | . . . . . | . . |
| | a) Convertirbare Schuld. | | | | | | |
| 2 | α) Auf Conventionsmünze lautend (verzinslich) | 2,733.065 | 91 | 2,729.216 | 81 | . . . . . | . . |
| | auf Conventionsmünze lautend (unverzinslich) | 54.594 | 66 | 54.594 | 66 | . . . . . | . . |
| | zusammen in Conventionsmünze | 2,787.660 | 57 | 2,783.811 | 47 | . . . . . | . . |
| 3 | β) Auf österreichische Währung lautend | 554.564 | 20 | 543.642 | 32 | . . . . . | . . |
| 4 | b) Einheitliche Notenrente | 2.966,775.420 | . . | 2.987,871.510 | . . | 21,096.090 | . . |
| | zusammen (Post Nr. 2—4) | 2.970,107.644 | 77 | 2.991,198.963 | 79 | 21,091.319 | 02 |
| | **In Silber verzinslich.** | | | | | | |
| | a) Convertirbare Schuld. | | | | | | |
| 5 | α) Auf Conventionsmünze lautend | 482.134 | 68 | 481.774 | 68 | . . . . . | . . |
| 6 | β) Auf österreichische Währung lautend | 19.680 | . . | 19.680 | . . | . . . . . | . . |
| 7 | b) Einheitliche Silberrente | 2.011,517.975 | . . | 2.014,394.015 | . . | 2,876.040 | . . |
| | zusammen (Post Nr. 5—7) | 2.012,019.789 | 68 | 2.014,895.469 | 68 | 2,875.680 | . . |
| | zusammen (Post Nr. 2—7) | 4.982,127.434 | 45 | 5.006,094.433 | 47 | 23,966.999 | 02 |
| | **Summe der consolidirten Staatsschuld ohne Capitalsrückzahlung** | 4.983,128.204 | 54 | 5.007,095.203 | 56 | 23,966.999 | 02 |
| | B. Gegen Capitalsrückzahlung. | | | | | | |
| | **In Noten verzinslich.** | | | | | | |
| 8 | Auf Wiener Währung lautend (ohne Verlosung) | 1,495.394 | 88 | 1,495.394 | 88 | . . . . . | . . |
| 9 | Auf Conventionsmünze lautend (ohne Verlosung) | 67.200 | . . | 67.200 | . . | . . . . . | . . |
| | Fürtrag | 1,562.594 | 88 | 1,562.594 | 88 | . . . . . | . . |

# Übersicht

## December 1900 mit jenen zu Ende December 1901.

| 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| leichung | | Zinsenerfordernis zu Ende | | | | Vergleichung | | | |
| December 1900 | | December 1900 | | December 1901 | | December 1901 gegen December 1900 | | | |
| niedriger | | | | | | höher | | niedriger | |
| Währung | | | | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | 45.288 | 81 | 45.288 | 81 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 3.849 | 10 | 114.788 | 76 | 114.627 | 09 | . . . . . | . . | 161 | 67 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 3.849 | 10 | 114.788 | 76 | 114.627 | 09 | . . . . . | . . | 161 | 67 |
| 921 | 88 | 22.871 | 71 | 22.833 | . . | . . . . . | . . | 38 | 71 |
| . . . . . | . . | 124,604.567 | 64 | 125,490.603 | 42 | 886.035 | 78 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 124,742.228 | 11 | 125,628.063 | 51 | 885.835 | 40 | . . . . . | . . |
| 360 | . . | 20.249 | 66 | 20.234 | 54 | . . . . . | . . | 15 | 12 |
| . . . . . | . . | 826 | 56 | 826 | 56 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 84,483.754 | 95 | 84,604.548 | 63 | 120.793 | 68 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 84,504.831 | 17 | 84,625.609 | 73 | 120.778 | 56 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 209,247.059 | 28 | 210,253.673 | 24 | 1,006.613 | 96 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 209,292.348 | 09 | 210,298.962 | 05 | 1,006.613 | 96 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 4.914 | . . | 4.914 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 3.024 | . . | 3.024 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 7.938 | . . | 7.938 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |

| Postnummer | | 1. Schuldenstand zu Ende December 1900 K | h | 2. Schuldenstand zu Ende December 1901 K | h | 3. Ver- December 1901 gegen höher in Kronen- K | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag . | 1,562.594 | 88 | 1,562.594 | 88 | . . . . . | . . |
| 10 | Auf Conventionsmünze lautend (mittels Verlosung) . . . . . | 16,642.500 | . . | 12,810.000 | . . | . . . . . | . . |
| 11 | Auf österreichische Währung lautend (mittels Verlosung) . . . . . | 224,377.600 | . . | 215,179.600 | . . | . . . . . | . . |
| | **In Silber verzinslich.** | | | | | | |
| 12 | Domänenschuld (ohne Verlosung) . . . . . | 53,067.604 | 74 | 49,727.418 | 40 | . . . . . | . . |
| | zusammen (Post Nr. 8—12) . | 295,650.299 | 62 | 279,279.613 | 28 | . . . . . | . . |
| | Unverzinslich: | | | | | | |
| | **In Noten.** | | | | | | |
| 13 | Auf Conventionsmünze lautender Rest auf den vom Ärar übernommenen Vorschuss der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an die vormalige Direction der ungarischen Centraleisenbahn für die Strecke Preßburg—Marchegg (ohne Verlosung) . . . | 66.150 | . . | 58.800 | . . | . . . . . | . . |
| 14 | Auf österreichische Währung lautend (mittels Verlosung) 1864er Prämienanlehen . . | 33,240.000 | . . | 31,460.000 | . . | . . . . . | . . |
| 15 | Unbehobene Capitalien auf Conventionsmünze lautend . . . . . | 2,942.482 | 20 | 2,869.658 | 40 | . . . . . | . . |
| 16 | Unbehobene Capitalien auf österreichische Währung lautend . . . . . | 3,027.460 | . . | 3,216.360 | . . | 188.900 | . . |
| | **In Silber.** | | | | | | |
| 17 | Unbehobene Capitalien des englischen Anlehens vom Jahre 1852 auf Conventionsmünze lautend . . . . . | 5.250 | . . | 5.250 | . . | . . . . . | . . |
| | **In Noten.** | | | | | | |
| 18 | Unbehobene Gewinste . . . . . | 2,416.004 | 80 | 2,671.064 | 80 | 255.060 | . . |
| | zusammen (Post Nr. 13—18) . | 41,697.347 | . . | 40,281.133 | 20 | . . . . . | . . |
| | **Summe der consolidirten Staatsschuld gegen Capitalsrückzahlung** . . . . . | 337,347.646 | 62 | 319,560.746 | 48 | . . . . . | . . |
| | **Summe der consolidirten Staatsschuld (ohne und gegen Capitalsrückzahlung)** . . . . | 5.320,475.851 | 16 | 5.326,655.950 | 04 | 6,180.098 | 88 |
| | **2. Schwebende Schuld.** | | | | | | |
| 19 | Partialhypothekaranweisungen . . . . . | 94,280.900 | . . | 91,942.300 | . . | . . . . . | . . |
| 20 | Cautionen und Depositen . . . . . | 1,532.659 | 01 | 1,494.643 | 31 | . . . . . | . . |
| | Summe der schwebenden Schuld . . | 95,813.559 | 01 | 93,436.943 | 31 | . . . . . | . . |
| 21 | Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten . . . . . | 23,753.364 | 80 | 23,753.364 | 80 | . . . . . | . . |
| 22 | Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung . . . . . | 3,500.000 | . . | 3,500.000 | . . | . . . . . | . . |
| | **Zusammen I.** . | 5.443,542.774 | 97 | 5.447,346.258 | 15 | 3,803.483 | 18 |

| 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| leichung | | Zinsenerfordernis zu Ende | | | | Vergleichung | | | |
| ecember 1900 | | December 1900 | | December 1901 | | December 1901 gegen December 1900 | | | |
| niedriger | | | | | | höher | | niedriger | |
| Währung | | | | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | 7.938 | . . | 7.938 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 3,832.500 | . . | 532.560 | . . | 409.920 | . . | . . . . . | . . | 122.640 | . . |
| 9,198.000 | . . | 8,975.104 | . . | 8,607.184 | . . | . . . . . | . . | 367.920 | . . |
| 3,340.186 | 34 | 2,918.718 | 26 | 2,735.008 | 01 | . . . . . | . . | 183.710 | 25 |
| 16,370.686 | 34 | 12,434.320 | 26 | 11,760.050 | 01 | . . . . . | . . | 674.270 | 25 |
| 7.350 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 1,780.000 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 72.823 | 80 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 1,416.213 | 80 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 17,786.900 | 14 | 12,434.320 | 26 | 11,760.050 | 01 | . . . . . | . . | 674.270 | 25 |
| . . . . . | . . | 221,726.668 | 35 | 222,059.012 | 06 | 332.343 | 71 | . . . . . | . . |
| 2,338.600 | . . | 4,227.492 | 50 | 3,660.635 | . . | . . . . . | . . | 566.857 | 50 |
| 38.015 | 70 | 43.543 | 44 | 42.208 | 35 | . . . . . | . . | 1.335 | 09 |
| 2,376.615 | 70 | 4,271.035 | 94 | 3,702.843 | 35 | . . . . . | . . | 568.192 | 59 |
| . . . . . | . . | 964.000 | 24 | 964.000 | 24 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 175.000 | . . | 175.000 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 227,136.704 | 53 | 226,900.855 | 65 | . . . . . | . . | 235.848 | 88 |

| Postnummer | | 1. Schuldenstand zu Ende December 1900 K | h | 2. Schuldenstand zu Ende December 1901 K | h | 3. Vermehrung December 1901 gegen 1900 höher in Kronen K | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | | | | | |
| | **1. Consolidirte Schuld.** | | | | | | |
| | A. Ohne Capitalsrückzahlung. | | | | | | |
| | **In Gold verzinslich.** | | | | | | |
| 23 | 4% Goldrente | 1.168,690.952 | 38 | 1.168,690.952 | 38 | . . . . . | . . |
| | **In Kronen verzinslich.** | | | | | | |
| 24 | 4% Staatsrente | 519,298.000 | . . | 769,298.000 | . . | 250,000.000 | . . |
| 25 | 3½% Staatsrente (Investitionsrente) | 116,901.000 | . . | 116,901.000 | . . | . . . . . | . . |
| | **Summe der consolidirten Staatsschuld ohne Capitalsrückzahlung** | 1.804,889.952 | 38 | 2.054,889.952 | 38 | 250,000.000 | . . |
| | B. Gegen Capitalsrückzahlung. | | | | | | |
| | **In Noten verzinslich.** | | | | | | |
| 26 | Donauregulirungsanlehen (mittels Verlosung) | 13,743.866 | 66 | 13,307.133 | 34 | . . . . . | . . |
| | **In Silber verzinslich.** | | | | | | |
| 27 | Antheil des Staatsschatzes an dem Prioritätsanlehen der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach—Franzensfeste und Sanct Peter—Fiume | 28,295.032 | 88 | 28,185.689 | 72 | . . . . . | . . |
| | **In Noten unverzinslich.** | | | | | | |
| 28 | Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank (ohne Verlosung) | 60,000.000 | . . | 60,000.000 | . . | . . . . . | . . |
| | **Staatseisenbahnschulden (mittels Verlosung).** | | | | | | |
| 29 | In Noten verzinslich | 157,825.660 | . . | 157,551.060 | . . | . . . . . | . . |
| 30 | „ Silber „ | 621,850.500 | . . | 619,150.500 | . . | . . . . . | . . |
| 31 | „ Kronen „ | 312,308.800 | . . | 311,136.800 | . . | . . . . . | . . |
| 32 | „ Gold „ | 340,443.591 | 92 | 336,960.152 | 76 | . . . . . | . . |
| | zusammen verzinslich | 1.432,428.551 | 92 | 1.424,798.512 | 76 | . . . . . | . . |
| (29) | In Noten unbehoben und unverzinslich | 35.760 | . . | 45.180 | . . | 9.420 | . . |
| (30) | „ Silber „ „ „ | 692.500 | . . | 749.100 | . . | 56.600 | . . |
| | Fürtrag | 728.260 | . . | 794.280 | . . | 66.020 | . . |

| 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eichung | | Zinsenerfordernis zu Ende | | | | Vergleichung | | | |
| cember 1900 | | December 1900 | | December 1901 | | December 1901 gegen December 1900 | | | |
| niedriger | | | | | | höher | | niedriger | |
| Währung | | | | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | 46,747.638 | 10 | 46,747.638 | 10 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 20,771.920 | . . | 30,771.920 | . . | 10,000.000 | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 4,091.535 | . . | 4,091.535 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . | 71,611.093 | 10 | 81,611.093 | 10 | 10,000.000 | . . | . . . . . | . . |
| 436.733 | 32 | 687.193 | 33 | 665.356 | 67 | . . . . . | . . | 21.836 | 66 |
| 109.343 | 16 | 1,414.751 | 64 | 1,409.284 | 49 | . . . . . | . . | 5.467 | 15 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 274.600 | . . | 7,295.549 | . . | 7,284.021 | . . | . . . . . | . . | 11.528 | . . |
| 2,700.000 | . . | 26,180.289 | . . | 26,071.227 | . . | . . . . . | . | 109.062 | . . |
| 1,172.000 | . . | 11,806.452 | . . | 11,762.172 | . . | . . . . . | . . | 44.280 | . . |
| 3,483.439 | 16 | 13,483.660 | 86 | 13,353.543 | 14 | . . . . . | . . | 130.117 | 72 |
| 7,630.039 | 16 | 58,765.950 | 86 | 58,470.963 | 14 | . . . . . | . . | 294.987 | 72 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |

| Postnummer | | 1. Schuldenstand zu Ende December 1900 K | h | 2. Schuldenstand zu Ende December 1901 K | h | 3. Ver- December 1901 gegen höher in Kronen- K | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag . | 728.260 | . . | 794.280 | . . | 66.020 | . . |
| (31) | In Kronen unbehoben und unverzinslich . . | 454.400 | . . | 502.200 | . . | 47.800 | . . |
| (32) | In Gold " " " . . | 706.464 | 72 | 727.329 | 66 | 20.864 | 94 |
| | zusammen unverzinslich . | 1,889.124 | 72 | 2,023.809 | 66 | 134.684 | 94 |
| | Summe der Staatseisenbahnschulden . . | 1.434,317.676 | 64 | 1.426,822.322 | 42 | . . . . . | . . |
| | Ressortschulden (inclusive der Triester Lagerhausanlehen). | | | | | | |
| 33 | In Noten verzinslich . . . . . | 22,532.866 | 88 | 22,353.955 | 16 | . . . . . | . . |
| (33) | In Noten unverzinslich (Triester Lagerhausanlehen) . . . . . | 15.600 | . . | 21.600 | . . | 6.000 | |
| | Summe der Ressortschulden . . | 22,548.466 | 88 | 22,375.555 | 16 | . . . . . | . . |
| | **Summe der consolidirten Staatsschuld gegen Capitalsrückzahlung** . . . . . | 1.558,905.043 | 06 | 1.550,690.700 | 64 | . . . . . | . . |
| | **Summe der consolidirten Staatsschuld ohne und gegen Capitalsrückzahlung** . . . . | 3.363,794.995 | 44 | 3.605,580.653 | 02 | 241,785.657 | 58 |
| | **2. Schwebende Schuld.** | | | | | | |
| 34 | Cautionen und Depositen . . . . . | 12,624.405 | 16 | 13,548.496 | 34 | 924.091 | 18 |
| | **Zusammen II.** . | 3.376.419,400 | 60 | 3.619,129.149 | 36 | 242,709.748 | 76 |
| | **Im ganzen I. und II.** . | 8.819,962.175 | 57 | 9.066,475.407 | 51 | 246,513.231 | 94 |
| 35 | **III. Gemeinsame schwebende Schuld** (Staatsnoten) . . . . . | 224,000.000 | . . | 35,873.740 | . . | . . . . . | . |

| 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| leichung | | Zinsenerfordernis zu Ende | | | | Vergleichung | | | |
| ecember 1900 | | December 1900 | | December 1901 | | December 1901 gegen December 1900 | | | |
| niedriger | | | | | | höher | | niedriger | |
| währung | | | | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 7,495.354 | 22 | 58,765.950 | 86 | 58,470.963 | 14 | . . . . . | . . | 294.987 | 72 |
| 178.911 | 72 | 909.142 | 80 | 901.084 | 68 | . . . . . | . . | 8.058 | 12 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . |
| 172.911 | 72 | 909.142 | 80 | 901.084 | 68 | . . . . . | . | 8.058 | 12 |
| 8,214.342 | 42 | 61,777.038 | 63 | 61,446.688 | 98 | . . . . . | . . | 330.349 | 65 |
| . . . . . | . | 133,388.131 | 73 | 143,057.782 | 08 | 9,669.650 | 35 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 541.923 | 03 | 577.871 | 66 | 35.948 | 63 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 133,930.054 | 76 | 143,635.653 | 74 | 9,705.598 | 98 | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 361,066.759 | 29 | 370,536.509 | 39 | 9,469.750 | 10 | . . . . . | . . |
| 188,126.260 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |

„Erläuterungen zu Tabelle B.

**Tabelle C.**

# Detail-

## der im Jahre 1901 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Länder und der gemein-

| Post-Nr. | Zuwachs infolge der | Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) | | Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) | | Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kronenwährung | | | | | |
| | | K | h | K | h | K | h |
| 1 | Unificirung | 2.149 | 38 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 2 | baren Capitalsaufzahlung | 16.283 | 90 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 3 | gesetzmäßigen Capitalsaufnahme: | | | | | | |
| | a) an einheitlicher Notenrente | 21,340.000 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | a) an einheitlicher Silberrente | 2,880.000 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | b) 4procentiger Staatsrente in Kronenwährung | . . . . . | . | 250,000.000 | . | . . . . . | . |
| 4 | Verlosungen | 14,811.500 | . | 7,777.722 | 36 | . . . . . | . |
| 5 | Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinste (bei den Staats-Lottoanlehen nach Abzug der Gebüren) | 5,925.404 | . | 73.000 | . | . . . . . | . |
| 6 | Abstempelung von galizischen Karl Ludwig-Bahn-Actien | . . . . . | . | 1.680 | . | . . . . . | . |
| 7 | Convertirung von Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn | . . . . . | . | 119.600 | . | . . . . . | . |
| 8 | Veräußerung von Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn zur Deckung der Convertirungsauslagen | . . . . . | . | 5.200 | . | . . . . . | . |
| 9 | Richtigstellung durch Aufrundung des gesetzmäßigen Wertes der 4procentigen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn | . . . . . | . | . . . . . | 02 | . . . . . | . |
| 10 | Einzahlung von Cautionen | . . . . . | . | 1,466.911 | 31 | . . . . . | . |
| 11 | Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen | 114,753.300 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 12 | Emission von Staatsnoten | . . . . . | . | . . . . . | . | 88,059.690 | . |
| | Summe | 159,728.637 | 28 | 259,444.113 | 69 | 88,059.690 | . |
| | Im Vergleiche mit dem jenseitigen Abfalle per | 155,925.154 | 10 | 16,734.364 | 93 | 276,185.950 | . |
| | resultirt für das Jahr 1901 eine Schuldvermehrung von | 3,803.483 | 18 | 242,709.748 | 76 | . . . . . | . |
| | resultirt für das Jahr 1901 eine Schuldverminderung von | . . . . . | . | . . . . . | . | 188,126.260 | . |
| | daher (exclusive der Staatsnotenschuld) eine Schuldvermehrung von | 246,513.231 K 94 h | | | | | |

Wird zu dieser Schuldvermehrung im Jahre 1901 die Schuldvermehrung vom Jahre 1867 bis inclusive 1900 per 3.395,603.261 „ 30 „

hinzugerechnet, so ergibt sich vom Jahre 1867 bis inclusive 1901 eine Schuldvermehrung von . . . . . 3.642,116.493 K 24 h

und mit Einbeziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per . . . . . 5.424,358.914 „ 27 „

eine Gesammtschuld mit Ende des Jahres 1901 per . . . . 9.066,475.407 K 51 h

# lirung

## Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und samen schwebenden Schuld.

| Post-Nr. | Abfall infolge der | Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) | | Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) | | Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kronenwährung | | | | | |
| | | K | h | K | h | K | h |
| 1 | Unificirung | 2.149 | 38 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 2 | Refundirung von einheitlicher { Notenrente | 256.200 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | { Silberrente | 10.100 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 3 | baren Capitalsrückzahlungen | 18,032.766 | 82 | 8,233.825 | 60 | . . . . . | . |
| 4 | Verlosungen | 14,811.500 | . | 7,777.722 | 36 | . . . . . | . |
| 5 | Barzahlung von Gewinsten | 5,664.470 | . | 73.000 | . | . . . . . | . |
| 6 | Abschreibung { a) von Capitalien | 12.178 | 20 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | { b) von Gewinsten | 5.874 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 7 | Schuldentilgung auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33 | 2,338.000 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 8 | Convertirung von Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn | . . . . . | . | 106.996 | 80 | . . . . . | . |
| 9 | Rückzahlung von Cautionen und Depositen | 36.143 | 94 | 542.820 | 13 | . . . . . | . |
| 10 | Abschreibung eines unverzinslichen Depositen laut F. M. Act Z. 46818/774 vom 30. April 1901 | 1.871 | 76 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 11 | Richtigstellung durch Abrundung des gesetzmäßigen Wertes von 4procentigen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn | . . . . . | . | . . . . . | 04 | . . . . . | . |
| 12 | Abschreibung von verjährten Partial-Hypothekar-Anweisungen | 600 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 13 | Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen | 114,753.300 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 14 | Einlösung von Staatsnoten | . . . . . | . | . . . . . | . | 276,185.950 | . |
| | Summe | 155,925.154 | 10 | 16,734.364 | 93 | 276,185.950 | . |

„Erläuterungen zur Tabelle B."

**Tabelle D.**

# Übersichtliche Darstellung

## der „Vermehrung" der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1901.

| Post-Nr. | | In Noten | | | | In Silber | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | verzinslich | | | | | | | |
| | | Zuwachs | | Abfall | | Zuwachs | | Abfall | |
| | | in Kronen-Währung | | | | | | | |
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | a) Neuere convertirbare Schuld. | | | | | | | | |
| 1 | Durch Umwandlung älterer Schuldtitel in neue (Post Nr. 3) auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66 | . . . . . | . | 1.789 | 38 | . . . . . | . | 360 | . |
| 2 | Durch Abschreibung infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49 | . . . . . | . | 2.981 | 60 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | b) Einheitliche Rentenschuld. | | | | | | | | |
| 3 | Infolge der Umwandlung obiger unter Post Nr. 1 aufgeführten Capitalsbeträge in einheitliche Staatsschuldverschreibungen | 1.789 | 38 | . . . . . | . | 360 | . | . . . . . | . |
| 4 | Für Capitalstilgungen der allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, begebenen Obligationen (Tilgungsrente pro 1901) | 21,340.000 | . | . . . . . | . | 2,880.000 | . | . . . . . | . |
| 5 | Durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2procentigen Renteobligationen für Rechnung der Tilgungsrente pro 1901 | 10.503 | 90 | . . . . . | . | 5.780 | . | . . . . . | . |
| 6 | Für anlässlich der Unificirung mittels Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge: | | | | | | | | |
| | a) geleistete bare Rückzahlungen | . . . . . | . | 3 | 28 | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | b) erfolgte Verzichtleistungen | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 7 | Refundirung von unbegebenen Obligationen der Tilgungsrente pro 1901 | . . . . . | . | 256.200 | . | . . . . . | . | 10.100 | . |
| | zusammen | 21.352.293 | 28 | 260.974 | 26 | 2,886.140 | . | 10.460 | . |
| | Vermehrung | 21,091.319 | 02 | . . . . . | . | 2,875.680 | . | . . . . . | . |
| I. 1. A), 3. Colonne. | Gesammtvermehrung | 23,966.999 | 02 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |

Tabelle E.

# Ausweis

über

ie Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1901 contrasignirten Effecten der einheitlichen Rentenschulden.

**Tabelle E.**

# Aus-

**über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Effecten der einheit-**

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Renteobligationen."

## Allgemeine Staatsschuld.

### 1. Einheitliche Notenrente.

| | Überbringer- Stücke 2½ | 10 | 50 | 100 |
|---|---|---|---|---|
| | | | G u l = | |
| **1. Effecten der in** | | | | |
| Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1901 im ganzen | 50.000 | 116.000 | 44.700 | 918.000 |
| Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w. | 47.525 | 113.163 | 29.561 | 226.223 |
| Nettostand mit Ende December 1901 | 2.475 | 2.837 | 15.139 | 691.777 |
| **Verwendung.** | | | | |
| 1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 9 | 2.346 | 2.429 | 14.500 | 690.176 |
| 2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse mit Hinzurechnung der zufolge Finanzministerialerlasses vom 11. April 1902, Z. 1133/F. M., von der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse rückgestellte Mehrabfuhr für die Bedeckung der im Jahre 1901 fällig gewesenen Capitalien *) | 129 | 408 | 639 | 1.601 |
| Zusammen obige | 2.475 | 2.837 | 15.139 | 691.777 |
| **2. Effecten der in** | | | | |

### 2. Einheitliche Silberrente.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1901 im ganzen | 50.000 | 181.500 | 90.000 | 1,179.000 |
| Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w. | 47.847 | 177.459 | 42.300 | 287.326 |
| Nettostand mit Ende December 1901 | 2.153 | 4.041 | 47.700 | 891.674 |
| **Verwendung.** | | | | |
| 1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 9 | 159 | 4.041 | 45.258 | 887.707 |
| 2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse mit Hinzurechnung der zufolge Finanzministerialerlasses vom 11. April 1902, Z. 1133/F. M., von der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse rückgestellte Mehrabfuhr für die Bedeckung der im Jahre 1901 fällig gewesenen Capitalien *) | 1.994 | . . . | 2.442 | 3.967 |
| Zusammen obige | 2.153 | 4.041 | 47.700 | 891.674 |

* Tabelle W Seite 151.

# weis

Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1901 contrasignirten lichen Renteschulden.

| Effecten | | | | Auf Namen lautend | | Im ganzen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu | | Capitalsbetrag | | Stücke | Capitalsbetrag | Stücke | Capitalsbetrag | | |
| 1.000 | 10.000 | | | | | | | | |
| e | n | fl. | kr. | | fl. | | fl. | kr. | K |
| **Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.** | | | | | | | | | |
| 864.000 | 24.400 | 1.203,320.000 | . | 311.957 | 1.351,915.600 | 2,329.057 | 2.555,235.600 | . . | 5.110,471.200 |
| 176.876 | 3.378 | 236,006.792 | 50 | 140.748 | 818,767.600 | 737.474 | 1.054,774.392 | 50 | 2.109,548.785 |
| 687.124 | 21.022 | 967,313.207 | 50 | 171.209 | 533,148.000 | 1,591.583 | 1.500,461.207 | 50 | 3.000,922.415 |
| 684.373 | 20.663 | 960,775.755 | . | 171.209 | 533,148.000 | 1,585.696 | 1.493,923.755 | . . | 2.987,847.510 |
| 2.751 | 359 | 6,537.452 | 50 | . . . . | . . . . . | 5.887 | 6,537.452 | 50 | 13,074.905 |
| 687.124 | 21.022 | 967,313.207 | 50 | 171.209 | 533,148.000 | 1,591.583 | 1.500,461.207 | 50 | 3.000,922.415 |
| **Silber verzinslichen einheitlichen Schuld.** | | | | | | | | | |
| 828.500 | 13.600 | 1.088,840.000 | . | 164.617 | 233,693.550 | 2,507.217 | 1.322,533.550 | . . | 2.645,067.100 |
| 157.447 | 2.083 | 211,018.807 | 50 | 53.744 | 86,248.950 | 768.206 | 297,267.757 | 50 | 594,535.515 |
| 671.053 | 11.517 | 877,821.192 | 50 | 110.873 | 147,444.600 | 1,739.011 | 1.025,265.792 | 50 | 2.050,531.585 |
| 655.368 | 11.331 | 859,752.407 | 50 | 110.873 | 147,444.600 | 1,714.737 | 1.007,197.007 | 50 | 2.014,394.015 |
| 15.685 | 186 | 18,068.785 | . | . . . . | . . . . . | 24.274 | 18,068.785 | . . | 36,137.570 |
| 671.053 | 11.517 | 877,821.192 | 50 | 110.873 | 147,444.600 | 1,739.011 | 1.025,265.792 | 50 | 2.050,531.585 |

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Renteobligationen."

Tabelle F.

# Umlauf

## der Partialhypothekaranweisungen im Jahre 1901.

| Mit Ende des Monats | Umlauf laut der von der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und und Gewerbe geführten und überprüften Ausweise. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Unverzinslich | Verzinslich | | | | | Zusammen |
| | | Emission | | | | | |
| | | 1894 | 1899 | | 1901 | | |
| | | zu 3½ Procent | zu 4½ Procent | zu 4 Procent | zu 4 Procent | zu 3½ Procent | |
| | | mit sechsmonatlicher | mit sechsmonatlicher | mit dreimonatlicher | mit sechsmonatlicher | mit dreimonatlicher | |
| | | Laufzeit | | | | | |
| | Kronenwährung | | | | | | |
| Jänner 1901 .. | 6.100 | 13.300 | 91,313.400 | 2,948.100 | . . . . . | . . . . . | 94,280.900 |
| Februar „ .... | 6.000 | 13.300 | 59,263.500 | 2,389.200 | 32,049.900 | 558.900 | 94,280.800 |
| März „ ... | 6.000 | 3.200 | 47,841.900 | 949.400 | 43,282.000 | 2,198.300 | 94,280.800 |
| April „ .... | 6.000 | 3.200 | 39,071.300 | 57.800 | 52,052.600 | 3,089.900 | 94,280.800 |
| Mai „ ... | 6.000 | 3.200 | 29,241.800 | 200 | 61,872.100 | 3,157.500 | 94,280.800 |
| Juni „ .... | 6.000 | 2.800 | 19,250.600 | 200 | 71,863.700 | 3,157.500 | 94,280.800 |
| Juli „ ... | 6.000 | 2.800 | 500.100 | 200 | 90,613.800 | 3,157.900 | 94,280.800 |
| August „ .... | 6.000 | 2.400 | 204.800 | 200 | 90,909.500 | 3,157.900 | 94,280.800 |
| September „ .... | 6.000 | 2.400 | 152.800 | 200 | 90,961.500 | 3,157.900 | 94,280.800 |
| October „ .... | 6.000 | 2.400 | 8.300 | . . . . . | 91,106.600 | 3,157.500 | 94,280.800 |
| November „ .... | 5.500 | 2.400 | 8.100 | . . . . . | 91,116.800 | 3,147.500 | 94,280.300 |
| December „ .... | 5.500 | 2.400 | 6.700 | . . . . . | 88,556.000 | 3,371.700 | 91,942.300 |

Tabelle G.

# Ausweis

über

die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes bis Ende December 1901 contrasignirten Effecten der 4% Goldrente und der 4% und $3^1/_2$% Staatsrente in Kronenwährung.

Tabelle G.

# Aus-

## über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des und der 4% und 3½% Staats-

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Rentenobligationen."

| | Überbringer- | |
|---|---|---|
| | Stücke | |
| | 200 | |
| | Gul- | |
| **Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | |
| **Steuerfreie 4% Goldrente.** | | |
| Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1901 im ganzen . | | 248.998 |
| Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w. . | | 4.494 |
| Nettostand mit Ende December 1901 . | | 244.504 |
| **Verwendung.** | | |
| 1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises, Seite 18 . . . . . | | 243.796 |
| 2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse *) . . . . . | | 708 |
| Zusammen obige . | | 244.504 |
| | 100 | 200 |
| | | Kro- |
| **Steuerfreie 4% Staatsrente.** | | |
| Contrasignirt wurden vom 5. April 1893 bis Ende December 1901 im ganzen . . . | 50.000 | 212.500 |
| Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w. . | 866 | 1.483 |
| Nettostand mit Ende December 1901 . | 49.134 | 211.017 |
| **Verwendung.** | | |
| 1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises, Seite 18 . . . . . | 48.446 | 199.915 |
| 2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse**) . . . . . | 688 | 11.102 |
| Zusammen obige . | 49.134 | 211.017 |
| | 100 | 200 |
| | | Kro- |
| **Steuerfreie 3½ % Staatsrente.** | | |
| Contrasignirt wurden vom 4. März 1897 bis Ende December 1901 im ganzen . . . | 10.000 | 50.000 |
| Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w. . | 55 | 201 |
| Nettostand mit Ende December 1901 . | 9.945 | 49.799 |
| **Verwendung.** | | |
| 1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises, Seite 18 . . . . . | 8.136 | 31.276 |
| 2. Durch die Staatsschulden Control-Commission constatirte Reserve und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse** . . . . . | 1.809 | 18.523 |
| Zusammen obige . | 9.945 | 49.799 |

*) Tabelle W Seite 151.
**) Tabelle W Seite 153.

# weis

**Reichsrathes bis Ende December 1901 contrasignirten Effecten der 4% Goldrente rente in Kronenwährung.**

| Effecten | | | | Auf Namen lautende Effecten | | Im ganzen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu | | | Capitals-betrag | Stücke | Capitals-betrag | Stücke | Capitalsbetrag | | |
| 1000 | 10.000 | | | | | | | | |
| den | | | Gulden | | Gulden | | Gulden | K | h |
| 415.998 | 3.998 | | 505,777.600 | 2.023 | 20,877.000 | 671.017 | 526,654.600 | 1.253,939.523 | 80 |
| 10.164 | 446 | | 15,522.800 | 789 | 8,377.000 | 15.893 | 23,899.800 | 56,904.285 | 71 |
| 405.834 | 3.552 | | 490,254.800 | 1.234 | 12,500.000 | 655.124 | 502,754.800 | 1.197,035.238 | 09 |
| 401.181 | 2.841 | | 478,350.200 | 1.234 | 12,500.000 | 649.052 | 490,850.200 | 1.168,690.952 | 38 |
| 4.653 | 711 | | 11,904.600 | . . . . | . . . . . | 6.072 | 11,904.600 | 28,344.285 | 71 |
| 405.834 | 3.552 | | 490,254.800 | 1.234 | 12,500.000 | 655.124 | 502,754.800 | 1.197,035.238 | 09 |
| 2.000 | 10.000 | 20.000 | Kronen | Stücke | Kronen | Stücke | Kronen | | |
| nen | | | | | | | | | |
| 191.000 | 14.000 | 6.450 | 698,500.000 | 44.264 | 285,792.900 | 518.214 | 984,292.900 | 984,292.900 | . |
| 830 | 192 | 31 | 4,583.200 | 7.583 | 116,040.800 | 10.985 | 120,624.000 | 120,624.000 | . |
| 190.170 | 13.808 | 6.419 | 693,916.800 | 36.681 | 169,752.100 | 507.229 | 863,668.900 | 863,668.900 | . |
| 163.837 | 13.238 | 4.733 | 599,541.600 | 36.681 | 169,752.100 | 466.850 | 769,293.700 | 769,293.700 | . |
| 26.333 | 570 | 1.686 | 94,375.200 | . . . . | . . . . . | 40.379 | 94,375.200 | 94,375.200 | . |
| 190.170 | 13.808 | 6.419 | 693,916.800 | 36.681 | 169,752.100 | 507.229 | 863,668.900 | 863,668.900 | . |
| 2000 | 10.000 | | Kronen | Stücke | Kronen | Stücke | Kronen | | |
| nen | | | | | | | | | |
| 40.000 | 6.300 | | 154,000.000 | 722 | 1,903.800 | 107.022 | 155,903.800 | 155,903.800 | . |
| 80 | 9 | | 295.700 | 123 | 241.600 | 468 | 537.300 | 537.300 | . |
| 39.920 | 6.291 | | 153,704.300 | 599 | 1,662.200 | 106.554 | 155,366.500 | 155,366.500 | . |
| 23.505 | 6.116 | | 115,238.800 | 599 | 1,662.200 | 69.632 | 116,901.000 | 116,901.000 | . |
| 16.415 | 175 | | 38,465.500 | . . . . | . . . . . | 36.922 | 38,465.500 | 38,465.500 | . |
| 39.920 | 6.291 | | 153,704.300 | 599 | 1,662.200 | 106.554 | 155,366.500 | 155,366.500 | . |

„Verwendungsausweis über die contrasignirten Renteobligationen."

Tabelle H.

# Aus-

## über die Verwendung des bis Ende December

| | I. Emission Stücke à | | | II. Emission Stücke à | | | III. Emission Stücke à |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 fl. | 5 fl. | 50 fl. | 1 fl. | 5 fl. | 50 fl. | 1 fl. |
| **Lieferung:** | | | | | | | |
| Von den Papierfabriken Schlöglmühl, Klein-Neusiedl und Neubruck wurden vom Jahre 1866 angefangen bis Ende December 1900 folgende Staatsnoten-Papiermengen abgeliefert: | | | | | | | |
| Bogen zu 1 fl. à 16 Stücke | 943,839.408 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| „ „ 5 „ à 16 „ | . . . . . | 222,360.000 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| „ „ 50 „ à 4 „ | . . . . . | . . . . . | 29,899.520 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| „ „ 1 „ à 12 „ | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 369,534.000 | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| „ „ 5 „ à 8 „ | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 307,392.000 | . . . . . | . . . . . |
| „ „ 50 „ à 4 „ | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 16,142.000 | . . . . . |
| „ „ 1 „ à 15 „ | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 340,380.015 |
| Summe . | 943,839.408 | 222,360.000 | 29,899.520 | 369,534.000 | 307,392.000 | 16,142.000 | 340,380.015 |
| **Verwendung:** | | | | | | | |
| 1. Vorräthig waren mit Ende December 1901: | | | | | | | |
| a) im Papierdepot der k. und k. Reichscentralcasse | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 667.100 | 1,941.270 |
| b) in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| c) im Staatsnoten-Zählcomité . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 8 | 4 | 15 |
| d) in der Hauptreserve der k. und k. Reichscentralcasse . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 2,622.063 | 1,320.805 | 3,115.000 |
| e) in der Neubrucker Papierfabrik . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 15 |
| 2. Abgabe an die Staatsdruckerei: ein Probeabdruck mit dem „Imprimatur" versehen, anlässlich der Bestellung der ersten Druckauflage der Staatsnoten zu 1 fl. III. Emission . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 1 |
| 3. Verbraucht wurden in der Zeit vom 2. August 1867 bis incl. 31. December 1901: | | | | | | | |
| a) Maculaturen an Staatsnoten . . . . . | 51,939.408 | 13,760.000 | 2,599.520 | 18,656.456 | 17,531.992 | 1,324.896 | 17,838.700 |
| b) Probeabdrücke . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 14 |
| Übertrag . | 51,939.408 | 13,760.000 | 2,599.520 | 18,656.456 | 20,154.063 | 3,312.805 | 22,895.015 |

# weis

## 1900 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

| | I. Emission Stücke à | | | II. Emission Stücke à | | | III. Emission Stücke à |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 fl. | 5 fl. | 50 fl. | 1 fl. | 5 fl. | 50 fl. | 1 fl. |
| Übertrag . . | 51,939.408 | 13,760.000 | 2,599.520 | 18,656.456 | 20,154.063 | 3,312.805 | 22,895.015 |
| c) die nach Schluss der letzten Druckauflage von Staatsnoten à 1 fl. II. Emission im Papierdepot der k. u. k. Reichscentralcasse noch vorräthig verbliebenen 1460 Bogen zu Staatsnoten à 1 fl. . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 17.520 | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| d) die an das Staatsnotenatelier seinerzeit zur Vornahme von Versuchen abgegebenen und im Jahre 1892 rückgestellten . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 24 | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| e) abgenützte Staatsnoten . | 888,842.628 | 208,406.531 | 27,287.540 | 350,084.579 | 283,822.283 | 12,812.023 | 316,813.022 |
| 4. Im Umlaufe befanden sich an Staatsnoten zu Ende December 1901 (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung" vom 5. Jänner 1902) | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 3,415.654 | 17.172 | . . . . . |
| 5. Nicht eingelöst wurden an Staatsnoten bis zu Ende des Einlösungstermines: | | | | | | | |
| 31. December 1887 . | . . . . . | 193.469 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 30. Juni 1888 . . | 3,057.372 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 31. Mai 1889 . . . | . . . . . | . . . . . | 12.460 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 31. December 1893 . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 775.421 | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 31. December 1899 . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 671.978 |
| **Gesammtstückzahl der Staatsnoten** . . . . . | 943,839.408 | 222,360.000 | 29,899.520 | 369,534.000 | 307,392.000 | 16,142.000 | 340,380.015 |
| welche genau jenseitiger Lieferungssumme entspricht. | | | | | | | |

Tabelle J.

# Eingelöste Staatsnoten.

| | | à 1 fl. | à 5 fl. | à 50 fl. | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| im Juli | 1894 | 3,417.132 fl. — kr. | — fl. | — fl. | 3,417.132 fl. — kr. |
| „ August | „ | 15,258.002 „ — „ | 1,666.630 „ | 1.666.700 „ | 18.591.332 „ — „ |
| „ September | „ | 8,773.204 „ — „ | 30 „ | 3,333.300 „ | 12,106.534 „ — „ |
| „ October | „ | 5,967.838 „ — „ | 30 „ | 3,333 300 „ | 9,301.168 „ — „ |
| „ November | „ | 4,704.819 „ — „ | 30 „ | 3,333.300 „ | 8,038.149 „ — „ |
| „ December | „ | 5,292.045 „ 25 „ | 30 „ | 3,333.300 „ | 8,625.375 „ 25 „ |
| Summe . | „ | 43,413.040 fl. 25 kr. | 1,666.750 fl. | 14,999.900 fl. | 60,079.690 fl. 25 kr. |
| im Jänner | 1895 | 4,939.585 fl. 75 kr. | 2,025.000 fl. | 4,975.000 fl. | 11,939.585 fl. 75 kr. |
| „ Februar | „ | 2,597.514 „ — „ | — „ | 7,000.000 „ | 9,597.514 „ — „ |
| „ März | „ | 1,612.062 „ — „ | 499.990 „ | 6 500.000 „ | 8,612.052 „ — „ |
| „ April | „ | 901.852 „ — „ | 1,199 955 „ | 5,800.000 „ | 7,901.807 „ — „ |
| „ Mai | „ | 921.435 „ — „ | 599.990 „ | 6,400.000 „ | 7,921.425 „ — „ |
| „ Juni | „ | 535.278 „ — „ | 400.000 „ | 6,600.000 „ | 7,535.278 „ — „ |
| „ Juli | „ | 429.449 „ — „ | 1,000.000 „ | 6,000.000 „ | 7,429.449 „ — „ |
| „ August | „ | 348.180 „ — „ | 899.995 „ | 6,100.000 „ | 7,348.175 „ — „ |
| „ September | „ | 194.842 „ — „ | 699.975 „ | 6.300.000 „ | 7,194.817 „ — „ |
| „ October | „ | 223 584 „ — „ | 500.000 „ | 6,500.000 „ | 7,223.584 „ — „ |
| „ November | „ | 236.689 „ — „ | 1,599.985 „ | 5,400.000 „ | 7,236.674 „ — „ |
| „ December | „ | 116.057 „ — „ | 700.000 „ | 6,300.000 „ | 7,116.057 „ — „ |
| Summe . | „ | 13,056.527 fl. 75 kr. | 10,124.890 fl. | 73,875.000 fl. | 97,056.417 fl. 75 kr. |
| im Jänner | 1896 | 204.235 fl. — kr. | 1,000.000 fl. | 6,000.000 fl. | 7,204.235 fl. — kr. |
| „ Februar | „ | 127.593 „ — „ | 2,600.000 „ | 4,400.000 „ | 7,127.593 „ — „ |
| „ März | „ | 111.133 „ — „ | 2,200.010 „ | 4,800.000 „ | 7,111.143 „ — „ |
| „ April | „ | 32.753 „ — „ | 1,400.000 „ | 5,600.000 „ | 7,032.753 „ — „ |
| „ Mai | „ | 37.151 „ — „ | — „ | 7,000.000 „ | 7,037.151 „ — „ |
| „ Juni | „ | 40.083 „ — „ | 40 „ | 6,450.050 „ | 6,490.173 „ — „ |
| Juli | „ | 59.734 „ — „ | — „ | — „ | 59.734 „ — „ |
| August | „ | 19.080 „ — „ | — „ | — „ | 19.080 „ — „ |
| September | „ | 17.095 „ — „ | — „ | — „ | 17.095 „ — „ |
| October | „ | 10.076 „ — „ | — „ | — „ | 10.076 „ — „ |
| „ November | „ | 4.017 „ — „ | — „ | — „ | 4.017 „ — „ |
| „ December | „ | 7.684 „ — „ | — „ | — „ | 7.684 „ — „ |
| Summe . | „ | 670.634 fl. — kr. | 7,200.050 fl. | 34,250.050 fl. | 42,120.734 fl — kr. |
| im Jänner | 1897 | 9.592 fl. — kr. | — | — | 9.592 fl. — kr. |
| „ Februar | „ | 3.539 „ — „ | — | — | 3.539 „ — „ |
| „ März | „ | 7.062 „ — „ | — | — | 7.062 „ — „ |
| „ April | „ | 3.173 „ — „ | — | — | 3.173 „ — „ |
| „ Mai | „ | 3.376 „ — „ | — | — | 3.376 „ — „ |
| „ Juni | „ | 3.149 „ — „ | — | — | 3.149 „ — „ |
| „ Juli | „ | 3.064 „ — „ | — | — | 3.064 „ — „ |
| „ August | „ | 1.175 „ — „ | — | — | 1.175 „ — „ |
| „ September | „ | 2.472 „ — „ | — | — | 2.472 „ — „ |
| „ October | „ | 1.215 „ — „ | — | — | 1.215 „ — „ |
| „ November | „ | 793 „ — „ | — | — | 793 „ — „ |
| „ December | „ | 1.489 „ — „ | — | — | 1.489 „ — „ |
| Summe . | „ | 40.099 fl. — kr. | — | — | 40.099 fl. — kr. |
| Übertrag . | | 57,180.301 fl. — kr. | 18,991.690 fl. | 123,124.950 fl. | 199,296.941 fl. — kr. |

| | | à 1 fl. | à 5 fl. | à 50 fl. | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| Übertrag . | | 57,180.301 fl. — kr. | 18,991.690 fl. | 123,124.950 fl. | 199,296.941 fl — kr. |
| im Jänner | 1898 | 3.212 fl. — kr. | — | — | 3.212 fl. — kr. |
| „ Februar | „ | 3.930 „ — „ | — | | 3.930 „ — „ |
| „ März | „ | 1.576 „ — „ | — | — | 1.576 „ — „ |
| „ April | „ | 1.435 „ — „ | — | — | 1.435 „ — „ |
| „ Mai | „ | 708 „ — „ | — | - | 708 „ — „ |
| „ Juni | „ | 1.419 „ — „ | — | — | 1.419 „ — „ |
| „ Juli | „ | 566 „ — „ | — | — | 566 „ — „ |
| „ August | „ | 664 „ — „ | — | — | 664 „ — „ |
| „ September | „ | 1.242 „ — „ | — | — | 1.242 „ — „ |
| „ October | „ | 580 „ — „ | — | — | 580 „ — „ |
| „ November | „ | 1.154 „ — „ | — | - | 1.154 „ — „ |
| „ December | „ | 392 „ — „ | — | — | 392 „ — „ |
| Summe . | „ | 16.878 fl. — kr. | — | — | 16.878 fl. — kr. |
| im Jänner | 1899 | 1.976 fl. — kr. | — | — | 1.976 fl. — kr. |
| „ Februar | „ | 595 „ — „ | — | — | 595 „ — „ |
| „ März | „ | 419 „ — „ | — | — | 419 „ — „ |
| „ April | „ | 1.240 „ — „ | — | -- | 1.240 „ — „ |
| „ Mai | „ | 998 „ — „ | | | 998 „ — „ |
| „ Juni | „ | 303 „ — „ | — | — | 303 „ — „ |
| „ Juli | „ | 305 „ — „ | — | — | 305 „ — „ |
| „ August | „ | 454 „ — „ | — | -- | 454 „ — „ |
| „ September | „ | 575 „ — „ | — | — | 575 „ — „ |
| „ October | „ | 1.545 „ — „ | — | — | 1.545 „ — „ |
| „ November | „ | 1.196 „ — „ | — | — | 1.196 „ — „ |
| „ December | „ | 746 „ 40 „ | — | — | 746 „ 40 „ |
| Summe . | „ | 10.352 fl. 40 kr. | — | — | 10.352 fl. 40 kr. |
| Von auswärtigen Cassen und Ämtern vor Ablauf des durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, fixirten Präclusivtermines, das ist vor dem 31. December 1899 eingelöste, jedoch erst im Jänner 1900 an die k. und k. Reichscentralcasse abgeführte Staatsnoten à 1 fl. III. Emission per . | | 3.851 fl. 60 kr. | — | — | 3.851 fl. 60 kr. |
| Zusammen . | | 57,211.383 fl. — kr. | 18,991.690 fl. | 123,124.950 fl. | 199,328.023 fl. — kr. |
| das sind in Kronen . . | | 114,422.766 K — h | 37,983.380 K | 246,249.900 K | 398,656.046 K — h |
| Hiezu die mit Ende Jänner 1900 noch im Umlaufe verbliebenen und im Sinne des obigen Gesetzartikels vom k. und k. Reichsfinanzministerium als getilgt in Abschreibung gebrachten Staatsnoten à 1 fl. III. Emission per 671.978 fl. = . . . . | | 1,343.956 „ — „ | — | — | 1,343.956 „ — „ |
| Fürtrag in Kronen . | | 115,766.722 K — h | 37,983.380 K | 246,249.900 K | *) 400,000.002 K — h |

*) Bezüglich der Mehreinlösung von 2 K siehe 31. Jahresbericht, Seite 24.

| | à 1 fl. | à 5 fl. | à 50 fl. | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | Kronenwährung | | | |
| Übertrag in Kronen . | 115,766.722 | 37,983.380 | 246,249.900 | 400.000.002 |
| September 1901 . . . . . | — | 53,000.000 | — | 53,000.000 |
| October „ . . . . . | — | 69,750.000 | 800.000 | 70,550.000 |
| November „ . . . . . | — | 40,053.450 | 100 | 40,053.550 |
| December „ . . . . . | — | 24,272.310 | 250.400 | 24,522.710 |
| Summe „ . . . . . | — | 187,075.760 | 1,050.500 | 188,126.260 |
| Gesammteinlösung von Juli 1894 bis Ende December 1901 | 115,766.722 | 225,059.140 | 247,300.400 | 588,126.262 |

Tabelle K.

# Umlauf

der

## Staatsnoten im Jahre 1901.

| Umlauf mit Ende des Monats | à 5 fl. II. Emission | à 50 fl. II. Emission | Betrag |
|---|---|---|---|
| | in Kronen | | |
| Jänner 1901 | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| Februar „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| März „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| April „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| Mai „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| Juni „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| Juli „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| August „ | 221,232.300 | 2,767.700 | 224,000.000 |
| September „ | 168,232.300 | 2,767.700 | 171,000.000 |
| October „ | 98,482.300 | 1,967.700 | 100,450.000 |
| November „ | 58,428.850 | 1,967.600 | 60,396.450 |
| December „ | 34,156.540 | 1,717.200 | 35,873.740 |

Tabelle L.

# Ver-

## der für das Jahr 1901 für die „Staatsschuld"

„Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Erfordernis: Capitel 34, Titel 1—5 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1901."

| Capitel | Titel | Paragraph | | Aus- Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses K | h | Veranschlagt auf Grund der kaiserl. Verordnungen vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226 und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78 K | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **XVIII. Staatsschuld.** | | | | |
| | | | **Erfordernis.** | | | | |
| 34 | | | **I. Ordentliche Staatsausgaben.** | | | | |
| | | | a) Allgemeine Staatsschuld. | | | | |
| | 1 | | Zinsen | 222,505.672 | 61 | 223,698.680 | . |
| | | | Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone | 60,321.071 | 55 | 60,321.196 | . |
| | | | Verbleiben | 162,184.601 | 06 | 163,377.484 | . |
| | 2 | | Schuldentilgung | 24,404.754 | 93 | 24,927.058 | . |
| | | | Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone | 300.000 | . | 300.000 | . |
| | | | Verbleiben | 24,104.754 | 93 | 24,627.058 | . |
| | | | zusammen a) | 186,289.355 | 99 | 188,004.542 | . |
| | | | b) Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. | | | | |
| | 3 | | Zinsen | 143,669.802 | 07 | 145,740.369 | . |
| | 4 | | Schuldentilgung | 9,044.275 | 97 | 9,039.614 | . |
| | | | zusammen b) | 152,714.078 | 04 | 154,779.983 | . |
| | 5 | | Schuldentilgung auf Grund des Artikel IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33 | 2,338.000 | . | 2,338.000 | . |
| | | | Summe der ordentlichen Ausgaben (Capitel 34 Titel 1—5) | 341,341.434 | 03 | 345,122.525 | . |
| | | | **II. Außerordentliche nicht präliminirte Staatsausgaben.** | | | | |
| | | 1 | Münzverlust (ad Post Nr. 3) | *8.447* | *37* | . | . |
| | | | Münzverlust (ad Post Nr. 4) | *175* | *85* | . | . |
| | | | Summe der außerordentlichen Ausgaben | *8.623* | *22* | . | . |
| | | | **Gesammtsumme der Ausgaben** | 341,332.810 | 81 | 345,122.525 | . |

*) Siehe Tabelle V Seite 119.

# gleichung

## genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

gaben

| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| 1,193.007 | 39 | . . . . . | . . | 8,730.807 | 84 | 9,082.584 | 24 |
| . . . . . | . . | 124 | 45 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 1,192.882 | 94 | . . . . . | . . | 8,730.807 | 84 | 9,082.584 | 24 |
| 522.303 | 07 | . . . . . | . . | 8,385.687 | . . | 8,756.823 | 20 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 522.303 | 07 | . . . . . | . . | 8,385.687 | . . | 8,756.823 | 20 |
| 1,715.186 | 01 | . . . . . | . . | 17,116.494 | 84 | 17,839.407 | 44 |
| 2,070.566 | 93 | . . . . . | . . | 2,002.783 | 13 | 2,726.308 | 97 |
| . . . . . | . . | 4.661 | 97 | 1,904.724 | 71 | 2,045.409 | 66 |
| 2,065.904 | 96 | . . . . . | . . | 3,907.507 | 84 | 4,771.718 | 63 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 3,781.090 | 97 | . . . . . | . . | 21,024.002 | 68 | 22,611.126 | 07 |
| 8.447 | 37 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 175 | 85 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 8.623 | 22 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 3,789.714 | 19 | . . . . . | . . | 21,024.002 | 68 | *) 22,611.126 | 07 |

„Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Erfordernis: Capitel 34, Titel 1—5 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1901."

**Tabelle M**

zu Seite 54.

# Detail-

## der „Zinsen" der Staatsschulden im Rechnungs-

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226 und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78. | |
| **Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.** (Capitel 34, Titel 1.) | K | h | K | h |
| 1. Consolidirte Schuld. | | | | |
| **Ältere consolidirte Staatsschuld.** | | | | |
| Ungarische Hofkammer-Obligationen | 2.289 | 36 | 2.542 | . |
| Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablieferung im Jahre 1809 | 33.150 | 11 | 34.186 | . |
| A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara in Böhmen | 8.561 | 70 | 8.562 | . |
| Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn | 4.914 | . | 4.914 | . |
| Summe | 48.915 | 17 | 50.204 | . |
| **Neuere consolidirte Convertirungsschuld.** | | | | |
| a) In Noten verzinslich: | | | | |
| Fünfprocentige Metalliques | 225 | 75 | . . . . . | . |
| Verlosungsschuld in Conv.-Münze | 59 | 86 | . . . . . | . |
| „ „ österr. Währ. | 11 | 84 | . . . . . | . |
| drei- und vierprocentige Metalliques | . . . . . | . | . . . . . | . |
| Convertirungsschuld in österr. Währung | 5 | . | . . . . . | . |
| Einheitliche Staatsschuld | 123,956.773 | 56 | . . . . . | . |
| Summe | 123,957.076 | 01 | 125,190.423 | . |
| b) In Silber verzinslich: | | | | |
| National-Anlehen | . . . . . | . | . . . . . | . |
| Einheitliche Staatsschuld | 84,534.310 | 91 | . . . . . | . |
| Summe | 84,534.310 | 91 | 84,565.478 | . |
| **Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.** | | | | |
| a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend: | | | | |
| Lotto-Anlehen vom Jahre 1854 | 565.730 | . | 563.219 | . |
| „ „ „ „ 1860 | 8,738.999 | 23 | 8,699.104 | . |
| Summe | 9,304.729 | 23 | 9,262.323 | . |
| b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend: | | | | |
| Cameral-Passivcapitalien in Ungarn | 1.606 | 50 | 1.606 | . |
| „ „ Kroatien | 1.417 | 48 | 1.418 | . |
| Summe | 3.023 | 98 | 3.024 | |
| c) Keiner Besteuerung unterliegend: | | | | |
| Laudemial-Entschädigungscapitalien | . . . . . | . | . . . . . | . |
| Darlehen der Bodencreditanstalt | 3,450.969 | 81 | 3,450.970 | . |
| Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag | 221,299.025 | 11 | 222 522.422 | . |

# lirung

## abschlusse pro 1901, Tabelle L, Seite 54.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| 1901 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| 252 | 64 | . . . . . | . . | 9.303 | 80 | 9.555 | 98 |
| 1.035 | 89 | . . . . . | . . | 24.214 | 06 | 25.249 | 52 |
| . . . . . | 30 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 1.512 | . . | 1.512 | . . |
| 1.288 | 83 | . . . . . | . . | 35.029 | 86 | 36.317 | 50 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 2.137 | 88 | 1.912 | 13 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 96.402 | 65 | 96.342 | 79 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . | 16.118 | 50 | 16.106 | 66 |
| . . . . . | . | . . . . . | . . | 3.348 | 99 | 3.348 | 99 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 38.659 | 85 | 38.654 | 85 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 4,313.876 | 78 | 4,890.194 | 94 |
| 1,233.346 | 99 | . . . . . | . . | 4,470.544 | 65 | 5,046.560 | 36 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . | 28.815 | 52 | 28.815 | 52 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 2,922.002 | 77 | 2,769.954 | 59 |
| 31.167 | 09 | . . . . . | . . | 2,950.818 | 29 | 2,798.770 | 11 |
| . . . . . | . . | 2.511 | . . | 43.383 | 20 | 41.148 | 80 |
| . . . . . | . . | 39.895 | 23 | 913.513 | 43 | 868.753 | 40 |
| . . . . . | . | 42.406 | 23 | 956.896 | 63 | 909.902 | 20 |
| . . . . . | . . | . . . . . | 50 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | 52 | . . . . . | . . | . . . . . | 06 | . . . . . | 06 |
| . . . . . | 02 | . . . . . | . | . . . . . | 06 | . . . . . | 06 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | 30 | . . . . . | . . |
| . . . . . | 19 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 1,223.396 | 89 | . . . . . | . . | 8,413.289 | 79 | 8,791.550 | 23 |

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226 und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78 | |
| | K | h | K | h |
| Übertrag . . | 221,299.025 | 11 | 222,522.422 | . |
| 2. Schwebende Schuld. | | | | |
| Dreiprocentige gerichtliche Depositen . . . . . | 29.905 | 93 | . . . . . | . |
| Cautionen und Depositen . . . . . | 40.579 | 15 | . . . . . | |
| Summe . . | 70.485 | 08 | 37.180 | . |
| **3. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.** | | | | |
| Österreich ob der Enns . . . . . | 302.400 | . | 302.482 | . |
| Steiermark . . . . . | 323.515 | 68 | 323.516 | . |
| Böhmen . . . . . | 118.440 | . | 118.440 | . |
| Mähren . . . . . | 150.234 | . | 150.234 | . |
| Summe . . | 894.589 | 68 | 894.672 | . |
| **Verschiedene andere Entschädigungsrenten.** | | | | |
| Drittelsteuer in Österreich unter der Enns . . . . . | 53.497 | 20 | 56.026 | 61 |
| Urbarsteuer „ „ „ „ in „ . . . . . | 10.553 | 62 | 10.857 | 51 |
| Absentgelder des Grafen Überacker in Salzburg . . . . . | 2.100 | . | 2.100 | . |
| Cameralpassiven in Westgalizien . . . . . | 421 | 92 | 421 | 90 |
| Summe . . | 66.572 | 74 | [1] 69.406 | . |
| **4. Zahlungen an fremde Regierungen.** | | | | |
| Zahlung an die königl. bayerische Regierung (in Silber) . . . . . | 175.000 | . | 175.000 | . |
| **Gesammtsumme der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld . .** | [2] 222,505.672 | 61 | 223,698.680 | . |
| **Zinsen der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** (Capitel 34, Titel 3.) | | | | |
| 1. Consolidirte Schuld. | | | | |
| Donauregulirungsanlehen . . . . . (A) | 686.207 | | 684.850 | . |
| Südbahnanlehen . . . . . (B) | 1,414.751 | 64 | 1,414.752 | . |
| Rentenschulden: | | | | |
| 4 % in Gold verzinsliche Rente-Obligationen . . . . . | 46,570.890 | 40 | 46,747.638 | . |
| 4 % in Kronen verzinsliche Rente-Obligationen . . . . . | 21,353.029 | 67 | 20,771.920 | . |
| 3 ½ % in Kronen verzinsliche Rente-Obligationen (Investitionsanlehen) . . . . . | 4,087.528 | 20 | 4,091.535 | . |
| Summe . (C) | 72,011.448 | 27 | 71,611.093 | . |
| Staatseisenbahnschulden: | | | | |
| a) Staatsschuldverschreibungen: | | | | |
| der Kaiserin Elisabeth Bahn (4 Procent in Gold) . . . . . | 4,141.385 | 56 | 4,135.714 | . |
| der Kaiserin Elisabeth-Bahn (5 Procent in Gold) . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| Fürtrag . | 4,141.385 | 56 | 4,135.714 | . |

[1] Mit Rücksicht auf das im Voranschlage auf den Kronenbetrag abgerundete Erfordernis.

[2] Der obige, für die Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld nachgewiesene Betrag per 222,505.672 K 61 h
ciffernt mit der in der Bilanz (Tabelle X, Seite 154) eingestellten Zinsenabstattung per . . . . 226,224.541 „ 16 „
um . . . . . 3,718.868 K 55 h

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| 1901 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| 1,223.396 | 89 | . . . . . | . . | 8,413.289 | 79 | 8,791.550 | 23 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 100.755 | 45 | 73.434 | 06 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 12.843 | 60 | 10.843 | 13 |
| . . . . . | . . | 33.305 | 08 | 113.599 | 05 | 84.277 | 19 |
| 82 | . . | . . . . . | . . | 4.885 | 34 | 4.967 | 66 |
| . . . . . | 32 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 82 | 32 | . . . . . | . . | 4.885 | 34 | 4.967 | 66 |
| 2.529 | 41 | . . . . . | . . | 19.529 | 22 | 21.980 | 85 |
| 303 | 89 | . . . . . | . . | 3.454 | 46 | 3.758 | 35 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 1.050 | . . | 1.050 | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | 02 | . . . . . | 02 | . . . . . | 04 |
| 2.833 | 26 | . . . . . | . . | 24.033 | 66 | 26.789 | 16 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 175.000 | . . | 175.000 | . . |
| 1,193.007 | 39 | . . . . . | . . | 8,730.807 | 84 | 9,082.584 | 24 |
| . . . . . | . . | 1.357 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | 36 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 176.747 | 60 | . . . . . | . . | 984.453 | 54 | 1,160.791 | 68 |
| . . . . . | . . | 581.109 | 67 | 610.781 | 52 | 1,222.709 | 95 |
| 4.006 | 80 | . . . . . | . . | 39.318 | 75 | 43.355 | 55 |
| . . . . . | . . | 400.355 | 27 | 1,634.583 | 81 | 2,426.857 | 18 |
| . . . . . | . . | 5.671 | 56 | 4.400 | . . | 1.271 | 43 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 2.145 | 24 | 2.145 | 24 |
| . . . . . | . . | 5.671 | 56 | 6.545 | 24 | 873 | 81 |

das ist der für die Verzinsung der Partialhypothekaranweisungen im Jahre 1901 entfallende Betrag, welcher in der Bilanz unter der „allgemeinen Staatsschuld", im Voranschlage und in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse (Seite 62) hingegen unter „Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" verrechnet erscheint.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226 und des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78. | |
| | K | h | K | h |
| Übertrag . . | 4,141.385 | 56 | 4,135.714 | . |
| der Kaiserin Elisabeth-Bahn von den durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien, und zwar: | | | | |
| I. Emission (per Stück 11 fl. 50 kr. in Noten) . . . . . | 1,033.286 | 50 | 1,030.284 | . |
| II. Emission (5¼ Procent in Silber) . . . . . | 368.319 | . | 368.088 | . |
| III. Emission (5 Procent in Silber) . . . . . | 637.870 | . | 640.200 | . |
| der Bahn Pilsen-Priesen (4 Procent in Noten) . . . . . | 548.560 | . | 549.424 | . |
| „ Vorarlberger Bahn (4 Procent in Kronen) . . . . . | 491.640 | . | 490.600 | . |
| „ Vorarlberger Bahn (5 Procent in Silber) . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| „ Kaiser Franz Joseph-Bahn (5¼ Procent in Silber) . . . . . | 4,454.519 | . | 4,453.742 | . |
| „ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Procent in Kronen) . . . . . | 4,550.048 | . | 4,544.400 | . |
| „ Kronprinz Rudolf-Bahn (4¾ Procent in Silber) . . . . . | 9 | 50 | . . . . . | . |
| „ galizischen Carl Ludwig-Bahn (per Stück 10 fl. in Noten) . . . | 4,425.714 | . | 4,405.560 | . |
| „ Erzherzog Albrecht-Bahn (4 Procent in Silber) . . . . . | 277.500 | . | 277.600 | . |
| b) Prioritätsobligationen: | | | | |
| der Kaiserin Elisabeth-Bahn: | | | | |
| α) des steuerpflichtigen Anlehens (4 Procent in Gold) . . . . | 1,230.199 | 38 | 1,231.343 | . |
| β) des steuerfreien Anlehens (4 Procent in Gold) . . . . . | 4,796.844 | 36 | 4,790.553 | . |
| der Bahn Pilsen-Priesen (4 Procent in Silber) . . . . . | 915.306 | . | 915.804 | . |
| „ Vorarlberger Bahn (4 Procent in Silber) . . . . . | 730.224 | . | 732.480 | . |
| „ Kaiser Franz Joseph-Bahn (4 Procent in Silber) . . . . . | 5,141.248 | . | 5,132.800 | . |
| „ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Procent in Silber) . . . . . | 5,292.364 | . | 5,293.200 | . |
| „ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Procent in Gold) . . . . . | 2,641.470 | 14 | 2,638.473 | . |
| „ galiz. Carl Ludwig-Bahn (4 Procent in Silber) . . . . . | 5,748.278 | . | 5,748.600 | . |
| „ Erzherzog Albrecht-Bahn (5 Procent in Silber) . . . . . | 147.764 | 07 | 152.760 | . |
| „ „ „ „ (5 „ „ Gold) . . . . . | 36.947 | 49 | 38.432 | . |
| „ „ „ „ (4 „ „ Silber) . . . . . | 1,370.211 | 43 | 1,368.544 | . |
| „ Bahn Eisenerz-Vordernberg I. Emission (4 Procent in Noten) . | 234.184 | . | 232 400 | . |
| „ „ „ „ II. „ (4 „ „ „ ) . | 234 640 | . | 234.480 | . |
| „ österreichischen Local-Eisenbahn (4 Procent in Gold) . . . . . | 505.275 | 47 | 505.228 | . |
| „ österreichischen Local-Eisenbahn (3 Procent in Kronen) . . . . | 2,058.228 | . | 2,053.800 | . |
| „ Bukowinaer Local-Eisenbahn (4 Procent in Kronen) . . . . . | 197.424 | . | 197.312 | . |
| „ Localbahn Laibach-Stein (4 Procent in Noten) . . . . . | 63.040 | . | 63.040 | . |
| „ Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa (4 Procent in Kronen) . | 775.992 | . | 778.000 | . |
| „ mährischen Grenzbahn (4 Procent in Kronen) . . . . . | 921.981 | 50 | 942.400 | . |
| „ böhmischen Westbahn, Emission 1885 (4 Procent in Silber) . | 1,061.712 | . | 1,062.000 | . |
| „ „ „ „ 1885 (4 „ „ Gold) . . | 81.383 | 90 | 81.186 | . |
| „ „ „ „ 1895 (4 „ „ Kronen) . | 2,242.680 | . | 2,248.800 | . |
| „ mährisch-schlesischen Centralbahn (4 Procent in Kronen) . . . | 1,301.760 | . | 1,320.000 | . |
| Summe (D) . . | 58,657.990 | 30 | 58,657.247 | . |
| Anlehen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien (Gesetz vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73 und vom 23. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 83) (E) | 5,821.522 | . | 5,821.522 | . |

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| 1901 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | 5.671 | 56 | 6.545 | 24 | 873 | 81 |
| . . . . . | . . | 3.002 | 50 | 6.854 | . . | 3.795 | . . |
| . . . . . | . . | 231 | . . | 1.103 | 50 | 872 | 50 |
| 2.330 | . . | . . . . . | . . | 1.460 | . . | 3.770 | . . |
| 864 | . . | . . . . . | . . | *2.264* | . . | *1.400* | . . |
| . . . . . | . . | 1.040 | . . | 1.576 | . . | 536 | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 937 | 50 | 937 | 50 |
| . . . . . | . . | 777 | . . | 16 149 | . . | 15.373 | . . |
| . . . . . | . . | 5.648 | . . | 6.328 | . . | 680 | . . |
| 9 | 50 | . . . . . | . . | 830 | 50 | 840 | . . |
| . . . . . | . . | 20.154 | . . | 36.630 | . . | 16.476 | . . |
| 100 | . . | . . . . . | . . | 932 | . . | 1.032 | . . |
| 1.143 | 62 | . . . . . | . | *10.266* | *69* | *9.123* | *51* |
| . . . . . | . . | 6.291 | 36 | 44.690 | 90 | 38.400 | 14 |
| 498 | . . | . . . . . | . . | 2.520 | . . | 3.018 | . |
| 2.256 | . . | . . . . . | . . | 6.296 | . . | 8.552 | . . |
| . . . . . | . . | 8.448 | . . | 32.146 | . . | 23.698 | . . |
| 836 | . . | . . . . . | . . | 46.216 | . . | 47.052 | . . |
| . . . . . | . . | 2.997 | 14 | 34.701 | 50 | 31.704 | 96 |
| 322 | . . | . . . . . | . . | 14.428 | . . | 14.750 | . . |
| 4.995 | 93 | . . . . . | . . | 4.125 | . . . | 4.815 | . . |
| 1.484 | 51 | . . . . . | . | 1.152 | 46 | 1.187 | 78 |
| . . . . . | . . | 1.667 | 43 | 22.496 | . . | 25.856 | . . |
| . . . . . | . . | 1.784 | . . | 1.824 | . . | 40 | . . |
| . . . . . | . . | 160 | . . | 80 | . . | 120 | . . |
| . . . . . | . . | 47 | 47 | 2.375 | 66 | 2.229 | 75 |
| . . . . . | . . | 4.428 | . . | 14.739 | . . | 10.311 | . |
| . . . . . | . . | 112 | . . | 80 | . . | *32* | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 2.008 | . . | . . . . . | . . | 1.312 | . . | 3.288 | . . |
| 20.418 | 50 | . . . . . | . . | 6.488 | . . | 23.920 | . . |
| 288 | . . | . . . . . | . . | 2.000 | . . | 2.288 | . . |
| . . . . . | . . | 197 | 90 | 268 | 19 | 70 | 63 |
| 6.120 | . . | . . . . . | . . | *224* | . . | *2.792* | . . |
| 18.240 | . . | . . . . . | . . | 5.292 | . . | 14.124 | . . |
| . . . . . | . . | 743 | 30 | 309.821 | 76 | 287.263 | 56 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226 und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78 | |
| | K | h | K | h |
| Ressort-Schulden: | | | | |
| A. Etat des Unterrichtsministeriums. | | | | |
| Darlehen der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt: | | | | |
| Auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14, Lemberger Universität . . . . . | 15.403 | 40 | 15.404 | . |
| B. Etat des Handelsministeriums: | | | | |
| Triester Lagerhäuser: | | | | |
| Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84: | | | | |
| α) fünfprocentiges Anlehen vom 1. Juli 1880 . . . . . | 38.925 | . | 33.000 | . |
| β) vierprocentiges Anlehen vom 20. Juli 1889 . . . . . | 749.908 | . | 724.972 | . |
| Summe (F) . . | 804.236 | 40 | 773.376 | . |
| 2. Schwebende Schuld. | | | | |
| a) Zinsen von Cautionen und Depositen . . . . . (G) | 554.777 | 91 | 556.277 | . |
| b) Partial-Hypothekaranweisungen . . . . . (H) | 3,718.868 | 55 | 4,221.252 | . |
| Zinsenpauschalbetrag . . . . . (J) | . . . . . | . | 2,000.000 | . |
| **Gesammtsumme der Zinsen von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder** | | | | |
| Summen (A—J) . . | *) 143,669.802 | 07 | 145,740.369 | . |

*) Der im Jahre 1901 für die Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gezahlte Zinsenbetrag per . . . . . 143,669.802 K 07 h
differirt mit der in der Bilanz (Tabelle X, 2. Colonne) nachgewiesenen Zinsenabstattung per . . . . . 134,129.411 „ 52 „
um . . . . . 9,540.390 K 55 h
weil in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse:
1. der vom Staatsschatze zur Verzinsung der Anlehen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien im Jahre 1901 entrichtete Beitrag per . . . . . 5,821.522 K h
eingestellt ist, diese Tangente jedoch aus der auf Seite 6 des 29. Jahresberichtes angeführten Gründen in den semestralen Schuldenstandsnachweisungen der Jahre 1898 bis inclusive 1901 der Controlcommission und demnach auch in der Tabelle X noch nicht aufgenommen wurde,
2. der für die Verzinsung der Partial-Hypothekaranweisungen im Jahre 1901 entfallende Betrag per . . . . . 3,718.868 K 55 h
unter der Rubrik „Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", in der Bilanz jedoch unter „allgemeine Staatsschuld" in Rechnung gestellt ist.
zusammen obige . 9,540.390 K 55 h

| 1901 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | 60 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 5.925 | . . | 4.900 | . . | 375 | . . |
| . . . . . | . . | 24.936 | . . | 27.772 | . . | 2.916 | . . |
| . . . . . | . . | 30.860 | 40 | 32.672 | . . | 2.541 | . . |
| 1.499 | 09 | . . . . . | . . | 25.705 | 56 | 9.647 | 23 |
| 502.383 | 45 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 2,000.000 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 2,070.566 | 93 | . . . . . | . . | 2,002.783 | 13 | 2,726.308 | 97 |

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1901. Tabelle L."

**Tabelle N**

zu Seite 54.

# Detail-

## der „Schuldentilgung" im Rechnungs-

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1901, Tabelle L."

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226, und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78. | |
| | K | h | K | h |
| **Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld.** (Capitel 34, Titel 2.) | | | | |
| **1. Rückzahlung der consolidirten Schuld:** | | | | |
| **Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinsten.** | | | | |
| Lotto-Anlehen vom Jahre 1839 Capitalien | 420 | . . | . . . . . | . . |
| Gewinste | 324 | . . | . . . . . | . . |
| „ „ „ „ 1854, Capitalien | 3,896.025 | . . | 3,832.500 | . . |
| Gewinste | 940.813 | . | 876.044 | . . |
| „ „ „ „ 1860, Capitalien | 9,016.000 | . . | 9,200.000 | . . |
| Gewinste | 2,921.856 | . . | 2,976.000 | . . |
| „ „ „ „ 1864, Capitalien | 1,772.400 | . . | 1,780.000 | . . |
| Gewinste | 1,801.477 | . . | 2,073.600 | . . |
| Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien | 382 | 20 | . . . . . | . . |
| Gewinste | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| Summe | 20,349.697 | 20 | 20,738.144 | . . |
| Hierunter an Capitalien | 14,685.227 | 20 | 14,812.500 | . . |
| „ „ Gewinnsten | 5,664.470 | . . | 5,925.644 | . |
| **Einlösung von Privateisenbahnen.** | | | | |
| Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn | 7.350 | . . | 7.350 | . . |
| Summe | 7.350 | . . | 7.350 | . . |
| **Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt** | 4,011.563 | 79 | 4,011.564 | . . |
| **2. Rückzahlung der schwebenden Schuld:** | | | | |
| Gerichtliche Depositen | 29.778 | 34 | 130.000 | . . |
| Cautionen und Depositen | 6.365 | 60 | 40.000 | . . |
| Summe | 36.143 | 94 | 170.000 | . . |
| Englisches Anlehen vom Jahre 1852 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| Gesammtsumme der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld | 24,404.754 | 93 | 24,927.058 | . . |

# lirung

## abschlusse pro 1901, Tabelle L, Seite 54.

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1901, Tabelle L."

1 9 0 1

| der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | 420 | . . | 133.770 | . . | 126.420 | . . |
| . . . . . | . . | 324 | . . | 114.284 | . . | 108.444 | . . |
| . . . . . | . . | 63.525 | . . | 2,796.150 | . . | 2,732.625 | . . |
| . . . . . | . . | 64.769 | . . | 541.404 | . . | 476.635 | . . |
| 184.000 | . . | . . . . . | . . | 1,969.800 | . . | 2,151.800 | . . |
| 54.144 | . . | . . . . . | . . | 551.264 | . . | 605.088 | . . |
| 7.600 | . . | . . . . . | . . | 1,052.900 | . . | 1,059.800 | . . |
| 272.123 | . . | . . . . . | . . | 1,202.497 | . . | 1,474.342 | . . |
| . . . . . | . . | 382 | 20 | 11.554 | 20 | 10.613 | 40 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 6.555 | 80 | 6.555 | 80 |
| 388.446 | 80 | . . . . . | . . | 8,380.179 | . . | 8,752.323 | 20 |
| 127.272 | 80 | . . . . . | . . | 5,964.174 | 20 | 6,081.258 | 40 |
| 261.174 | . . | . . . . . | . . | 2,416.004 | 80 | 2,671.064 | 80 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 1.008 | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 1.008 | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | 21 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 100.221 | 66 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 33.634 | 40 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 133.856 | 06 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 2.100 | . . | 2.100 | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 2.400 | . . | 2.400 | . . |
| 522.303 | 07 | . . . . . | . . | 8,385.687 | . . | 8,756.823 | 20 |

„Detailirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1901 Tabelle I."

## Tilgung an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Capitel 34, Titel 4.)

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226, und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78 | |
| | K | h | K | h |
| **1. Rückzahlung der consolidirten Schulden.** | | | | |
| Donauregulirung . . . . . (A) | 509.733 | . . | 514.930 | . . |
| Südbahnanlehen . . . . . (B) | 109.343 | 16 | 109.343 | . . |
| **Staatseisenbahnschulden:** | | | | |
| a) Staatsschuldverschreibungen: | | | | |
| Der Kaiserin Elisabeth-Bahn (4 Procent in Gold) . | 280.952 | 37 | 261.905 | . . |
| „ „ „ „ (5 „ „ „ „) | 71 | 43 | . . . . . | . . |
| „ Vorarlberger Bahn (4 „ in Kronen) . | 50.000 | . . | 50.000 | . . |
| „ Bahn Pilsen-Priesen (4 „ „ Noten) . | 50.400 | . . | 55.200 | . . |
| „ Kronprinz Rudolf-Bahn (4 „ „ Kronen) . | 443.200 | . . | 480.000 | . . |
| „ Erzherzog Albrecht-Bahn (4 Procent in Silber) | 19.600 | . . | 20.000 | . . |
| „ galizischen Carl Ludwigbahn (per Stück 10 fl. in Noten) . . . . . | 68.460 | . . | 73.080 | . . |
| b) Prioritäts-Obligationen: | | | | |
| Der Kaiserin Elisabeth-Bahn: | | | | |
| α) des steuerpflichtigen Anlehens (4 Procent in Gold) | 2,352.470 | 40 | 2,363.760 | . . |
| β) des steuerfreien Anlehens (4 „ „ „) | 537.196 | 80 | 564.480 | . . |
| Der Bahn Pilsen-Priesen (4 „ „ Silber) | 87.000 | . | 84.600 | . . |
| „ Vorarlberger Bahn (4 „ „ „) | 98.000 | . . | 114.000 | . . |
| „ Kaiser Franz Josephbahn (4 „ „ „) | 741.200 | . . | 800.000 | . . |
| „ Kronprinz Rudolfbahn (4 „ „ „) | 667.200 | . . | 660.000 | . . |
| „ „ „ „ (4 „ „ Gold) | 213.091 | 20 | 211.680 | . . |
| „ galizischen Carl Ludwigbahn (4 „ „ Silber) | 764.200 | . . | 750.000 | . . |
| „ Erzherzog Albrecht-Bahn (5 „ „ „) | 8.400 | . . | . . . . . | . . |
| „ „ „ „ (5 „ „ Gold) | 14.112 | . . | . . . . . | . . |
| „ „ „ „ (4 „ „ Silber) | 110.800 | . . | 136.000 | . . |
| „ Bahn Eisenerz-Vordernberg I. Emission (4 Procent in Noten) . . . . . | 20.000 | . . | 20.000 | . . |
| „ Bahn Eisenerz-Vordernberg II. Emission (4 Procent in Noten) . . . . . | 24.000 | . . | 24.000 | . . |
| „ österreichischen Local-Eisenbahn (4 Procent in Gold) . . . . . | 28.459 | 20 | 30.576 | . . |
| „ österreichischen Local-Eisenbahn (3 Procent in Kronen) . . . . . | 265.000 | . . | 260.000 | . . |
| „ Bukowinaer Local-Eisenbahn (4 Procent in Kronen) . . . . . | 11.200 | . . | 12.000 | . . |
| „ Localbahn Laibach-Stein (4 Procent in Noten) | 4.000 | . . | 4.000 | . . |
| „ Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa (4 Procent in Kronen) . . . . . | 100.000 | . | 100.000 | . . |
| „ mährische Grenzbahn (4 Procent in Kronen) . . | 68.400 | . . | 80.000 | . . |
| „ böhmischen Westbahn, Emission 1885 (4 Procent in Silber) . . . . . | 172.800 | . . | 180.000 | . . |
| „ böhmischen Westbahn, Emission 1885 (4 Procent in Gold) . . . . . | 28.224 | . . | 27.518 | . . |
| „ böhmischen Westbahn, Emission 1895 (4 Procent in Kronen) . . . . . | 230.000 | . . | 200.000 | . . |
| „ mährisch-schlesische Centalbahn (4 Procent in Kronen) . . . . . | 56.400 | . . | 90.000 | . |
| Summe . (C) | 7,514.837 | 40 | 7,652 799 | . . |

„Detaillierung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1901 Tabelle L."

1 9 0 1

| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| 5.197 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | 16 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 19.047 | 37 | 132.142 | 86 | 113.095 | 24 |
| . . . . . | . . | 71 | 43 | 669 | 05 | 597 | 62 |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 8.400 | . . | 8.400 | . . |
| 4.800 | . . | . . . . . | . . | 16.000 | . . | 20.800 | . . |
| 36.800 | . . | . . . . . | . . | 208.800 | . . | 245.600 | . . |
| 400 | . . | . . . . . | . . | 6.600 | . . | 7.000 | . . |
| 4.620 | . . | . . . . . | . . | 11.760 | . . | 16.380 | . . |
| 11.289 | 60 | . . . . . | . . | 281.534 | 40 | 292.824 | . . |
| 27.283 | 20 | . . . . . | . . | 183.926 | 40 | 211.209 | 60 |
| . . . . . | . . | 2.400 | . . | 20.700 | . . | 18.300 | . . |
| 16.000 | . . | . . . . . | . . | 22.400 | . . | 38.400 | . . |
| 58.800 | . . | . . . . . | . . | 256.000 | . . | 314.800 | . . |
| . . . . . | . . | 7.200 | . . | 210.000 | . . | 202.800 | . . |
| . . . . . | . . | 1.411 | 20 | 98.784 | . . | 97.372 | 80 |
| . . . . . | . . | 14.200 | . . | 133.800 | . . | 119.600 | . . |
| . . . . . | . . | 8.400 | . . | 4.200 | . . | 3.000 | . . |
| . . . . . | . . | 14.112 | . . | 4.233 | 60 | 5.644 | 80 |
| 25.200 | . . | . . . . . | . . | 30.800 | . . | 30.000 | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 4.000 | . . | 4.000 | . . |
| 2.116 | 80 | . . . . . | . . | 3.057 | 60 | 5.174 | 40 |
| . . . . . | . . | 5.000 | . . | 112.400 | . . | 107.400 | . . |
| 800 | . . | . . . . . | . . | 400 | . . | 1.200 | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | 4.000 | . . | 4.000 | . . |
| 11.600 | . . | . . . . . | . . | 26.000 | . . | 37.600 | . . |
| 7.200 | . . | . . . . . | . . | 8.000 | . . | 15.200 | . . |
| . . . . . | . . | 706 | . . | 2.116 | 80 | 1.411 | 20 |
| . . . . . | . . | 30.000 | . . | 98.400 | . . | 68.400 | . . |
| 33.600 | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | 33.600 | . . |
| 137.961 | 60 | . . . . . | . . | 1,889.124 | 71 | 2,023.809 | 66 |

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1901 Tabelle L."

| | 1901 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226, und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78 | |
| | K | h | K | h |
| Anlehen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien (Gesetz vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73 und vom 23. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 83 . (D) | 241.168 | . . | 241.168 | . . |
| Ressort-Schulden: | | | | |
| A. Etat des Unterrichtsministeriums. | | | | |
| Darlehen der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt: | | | | |
| Auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14: | | | | |
| Lemberger Universität . . . . . | 4.174 | 28 | 4.174 | . . |
| B. Etat des Handelsministeriums. | | | | |
| Triester Lagerhäuser: | | | | |
| Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84: | | | | |
| α) 5procentiges Anlehen vom 1. Juli 1880 . . . | 89.000 | . . | 120.000 | . . |
| β) 4procentiges Anlehen vom 20. Juli 1889 . . | 33.200 | . . | 47.200 | . . |
| Summe (E) . . | 126.374 | 28 | 171.374 | . . |
| 2. Rückzahlung der schwebenden Schuld. | | | | |
| Cautionen und Depositen . . . . . (F) | 542.820 | 13 | 350.000 | . . |
| Gesammtsumme der Tilgungen an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Summen A bis F) . . . . . | 9,044.275 | 97 | 9,039.614 | . . |

Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1901 Tabelle L."

| 1901 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | |
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | |
| K | h | K | h | K | h | K | h |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | . . . . . | 28 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| 31.000 | . . | . . . . . | . . | 4.000 | . . | 9.000 | . . |
| 14.000 | . . | . . . . . | . . | 11.600 | . . | 12.600 | . . |
| 44.999 | 72 | . . . . . | . . | 15.600 | . . | 21.600 | . |
| . . . . . | . . | 192.820 | 13 | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| . . . . . | . . | 4.661 | 97 | 1,904.724 | 71 | 2,045 409 | 66 |

Das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I erläutert die in der Tabelle L angeführten Resultate Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge bei Berücksichtigung der auf die anfänglichen Rückstände

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901. Tabelle L."

| Post-Nr. | Bezeichnung der Rubrik | Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluss) | | Bei Berücksichtigung | | | | stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per | | der schließlichen Rückstände ex 1901 per | | | |
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | **I. Ordentliche Staatsausgaben.** | | | | | | | | |
| | a) Allgemeine Staatsschuld: | | | | | | | | |
| 1 | Zinsen . . . . . | 1,193.007 | 39 | 6,065.990 | 98 | *6,596.627* | *89* | 662.370 | 48 |
| | ungarischer Beitrag . . . . . | *124* | *45* | . . . . . | . | . . . . . | . | *124* | *45* |
| | Verbleiben . | 1,192.882 | 94 | 6,065.990 | 98 | *6,596.627* | *89* | 662.246 | 03 |
| 2 | Schuldentilgung . . . . . | 522.303 | 07 | 3,981.205 | 20 | *4,367.332* | . | 136.176 | 27 |
| | zusammen a) . | 1,715.186 | 01 | 10,047.196 | 18 | *10,963.959* | *89* | 798.422 | 30 |
| | b) Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: | | | | | | | | |
| 3 | Zinsen . . . . . | 2,070.566 | 93 | 1,773.332 | 28 | *2,499.341* | *88* | 1,344.557 | 33 |
| 4 | Schuldentilgung . . . . . | *4.661* | *97* | 536.861 | 88 | *677.546* | *82* | *145.346* | *91* |
| | zusammen b) . | 2,065.904 | 96 | 2,310.194 | 16 | *3,176.888* | *70* | 1,199.210 | 42 |
| 5 | Schuldentilgung auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33 . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | Summe der ordentlichen Ausgaben . . . . . | 3,781.090 | 97 | 12,357.390 | 34 | *14,140.848* | *59* | 1,997.632 | 72 |
| | **II. Außerordentliche Ausgaben.** | | | | | | | | |
| 6 | Münzverlust (ad Post 3) . . . | 8.447 | 37 | . . . . . | . | . . . . . | . | 8.447 | 37 |
| 7 | Münzverlust (ad Post 4) . . . | 175 | 85 | . . . . . | . | . . . . . | . | 175 | 85 |
| | Summe der außerordentlichen Ausgaben . . . . . | 8.623 | 22 | . . . . . | . | . . . . . | . | 8.623 | 22 |
| | Gesammtsumme der Ausgaben . | 3,789.714 | 19 | 12,357.390 | 34 | *14,140.848* | *59* | 2,006.255 | 94 |

aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1901, beziehungsweise der genehmigten abgestatteten und mit Ende des Jahres 1901 rückständig verbliebenen Beträge in nachstehender Weise:

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901. Tabelle L."

Begründung

Ad Post 1: Ungarischer Beitrag *ungünstiger*, weil sich infolge der von diesen Ländern im Jahre 1900 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen der Beitrag Ungarns herabgemindert hat.

Ad Post 6 und 7: Bei Münzverlust ergibt sich ein *günstigerer* Erfolg, weil der Münzgewinn bei Einlösung von Silber-Coupons und verlosten Obligationen in Silber sich höher stellte als der Münzverlust bei Zinsen- und Capitalsrückzahlungen von in Gold verzinslichen Obligationen und weil ein Agio von Goldzahlungen für das Jahr 1901 nicht präliminirt war.

Das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I erläutert die in der Tabelle M einzeln angeführten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge bei Berücksichtigung der auf die anfänglichen Rückstände

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901. Tabelle M "

| Post-Nr. | Bezeichnung der Rubrik | Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluss) K | h | Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per K | h | der schließlichen Rückstände ex 1901 per K | h | stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* K | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.** | | | | | | | | |
| 1 | Ältere consolidirte Schuld . . | 1.288 | 83 | 12.665 | 43 | *13.953* | *07* | 1 | 19 |
| | Neuere consolidirte Convertirungsschuld: | | | | | | | | |
| 2 | In Noten verzinslich . . . . | 1,233.346 | 99 | 3,173.889 | 33 | *3,822.142* | *48* | 585.093 | 84 |
| 3 | „ Silber „ . . . . | 31.167 | 09 | 1,812.609 | 62 | *1,762.430* | *96* | 81.345 | 75 |
| | Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld: | | | | | | | | |
| 4 | a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend . . . . . | *42.406* | *23* | 855.960 | 83 | *812.563* | *20* | 991 | 40 |
| 5 | b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend . . . . | . . . . . | 02 | . . . . . | . | . . . . . | *02* | . . . . . | . |
| | c) keiner Besteuerung unterliegend: | | | | | | | | |
| 6 | in Noten verzinslich . . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 7 | „ klingender Münze verzinslich . . . . . | . . . . . | 19 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | 19 |
| 8 | Schwebende Schuld . . . . . | *33.305* | *08* | 32.509 | 94 | *4.344* | *51* | *5.139* | *65* |
| 9 | Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle | 82 | 32 | . . . . . | . | *82* | *32* | . . . . . | . |
| 10 | Verschiedene andere Entschädigungsrenten . . . . . | 2.833 | 26 | 3.355 | 83 | *6.111* | *33* | 77 | 76 |
| 11 | Zahlungen an fremde Regierungen . . . . . | . . . . . | . | 175.000 | . | *175.000* | . | . . . . . | . |
| | Summe . | 1,193.007 | 39 | 6,065.990 | 98 | *6,596.627* | *89* | 662.370 | 48 |
| | **Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | | | | | | | |
| 1 | Donauregulirungsanlehen . . | *1.357* | . | . . . . . | . | . . . . . | . | *1.357* | . |
| 2 | Südbahnanlehen . . . . . | . . . . . | 36 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | 36 |
| 3 | Rentenschuld . . . . . | *400.355* | *27* | 1,381.948 | 80 | *2,176.038* | *07* | *1,194.444* | *54* |
| 4 | Staatseisenbahnschulden . . . | *743* | *30* | 336.788 | 11 | *314.500* | *67* | 21.544 | 14 |
| 5 | Anlehen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 6 | Ressortschulden . . . . . | *30.860* | *10* | 32.640 | . | *2.509* | . | *729* | *40* |
| | Schwebende Schuld: | | | | | | | | |
| 7 | Cautionen und Depositen . . | 1.499 | 09 | 21.955 | 37 | *6.294* | *14* | 17.160 | 32 |
| 8 | Partial Hypothekar Anweisungen . . . . . | 502.383 | 45 | . . . . . | . | . . . . . | . | 502.383 | 45 |
| 9 | Zinsenpauschalbetrag . . . . | 2,000.000 | . | . . . . . | . | . . . . . | . | 2,000.000 | . |
| | Summe . | 2,070.566 | 93 | 1,773.332 | 28 | *2,499.341* | *88* | 1,344.557 | 33 |

Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1901, beziehungsweise der genehmigten abgestatteten und mit Ende des Jahres 1901 rückständig verbliebenen Beträge in nachstehender Weise.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901. Tabelle M."

Begründung

## Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.

Der Erfolg war bei der consolidirten Schuld um . . . . . 667.510 K 13 h
günstiger, bei der schwebenden Schuld um . . . . . 5.139 „ 65 „
ungünstiger, somit zusammen günstiger netto um . . . . . 662.370 K 48 h

Bei der consolidirten Schuld ist der Erfolg hauptsächlich deshalb günstiger, weil die im Voranschlage pro 1901 präliminirten halbjährigen Zinsen der pro 1901 zu begebenden Tilgungsrente, und zwar bei der Notenrente per 448.189 K und bei der Silberrente per 60.645 K, zusammen per 508.834 K infolge späterer Veräußerung der bezüglichen Rententitres (die Veräußerungen erfolgten in der Zeit vom 2 bis 29. December 1901) nicht in Anspruch genommen wurden, und weil die Zinsengebür von den alten unificirbaren Schuldtiteln, welche im Voranschlage mit der vollen Jahresgebür eingestellt ist, nur in geringerem Maße in Anspruch genommen wurde.

Bei der schwebenden Schuld stellte sich der Erfolg ungünstiger, weil die in den Jahren 1900 und 1901 factisch eingetretenen Veränderungen im Stande der gerichtlichen Depositen und der seit 1867 eingezahlten Barcautionen und nichtgerichtlichen Depositen den Annahmen bei der Präliminirung nicht entsprochen haben.

Es gelangten nämlich bedeutend weniger zur Rückzahlung und stellte sich daher der Zinsenabfall niedriger und somit das Zinsenerfordernis höher als präliminirt war.

## Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ad Post 1: Ungünstiger, weil einerseits der Zinsenabfall pro 1. Jänner 1902 um die halbjährigen Zinsen der am 2. Jänner 1901 verlosten und bereits im Jahre 1893 getilgten Obligationen des 1878er Anlehens im Betrage von 15.600 K, das sind 390 K geringer war, als pro 1901 präliminirt worden ist, und andererseits, weil die aufgelaufenen Anlehenseinlösungs-, Evidenzhaltungs-, Ziehungs- und sonstigen Kosten, inclusive des aus dem Jahre 1900 verbliebenen Passivsaldo die Contocorrentezinsen von noch nicht behobenen Anlehenszinsen, Capitalien und Gewinsten um 3.680 K überstiegen. Es stellt sich somit der Erfolg um die Summe der obigen beiden Beträge per 4.070 K oder per Curie um 1.356 K 66 h und mit Rücksicht auf die Abrundung um 1.357 K ungünstiger.*)

Ad Post 2: Unbedeutend.

Ad Post 3: Ungünstiger, weil für die im Jahre 1901 im Betrage von 1,194.444 K 44 h zur Gebür erwachsenen Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, begebenen 250,000.000 K der steuerfreien Staatsrente-Anleihe im Voranschlage pro 1901 nicht unter der Post „Zinsen der Rentenschuld", sondern in dem sub Post-Nr. 9 eingestellten Zinsenpauschalbetrag per 2,000.000 K vorgesehen ist.

Ad Post 4: Günstiger, weil die Zinsen bei den Prioritäts-Obligationen der mährischen Grenzbahn, der böhmischen Westbahn (Emission 1895) und der mährisch-schlesischen Centralbahn, welche im Voranschlage 1901 mit Rücksicht auf die pro 1900 präliminirten Investitionen von dem gesammten unverlosten Stande dieser Obligationen eingestellt wurden, mit Rücksicht auf die factischen Investitionen, beziehungsweise die hiefür bis Ende 1900 zur Emission gelangten Capitalsbeträge in einem geringeren Betrage zur Gebür erwachsen sind.

Ad Post 6: Ungünstiger, weil der Zinsenabfall bei den beiden Triester Lagerhaus-Anlehen um den Betrag von 730 K zu hoch präliminirt war, da Obligationen im Betrage von 39.000 K verlost wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits in den Jahren 1890 und 1894 getilgt worden sind, von welchen daher durch die Verlosung keine Zinsen in Abfall gekommen sind.

Ad Post 7: Günstiger, weil die in dem Stande der seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen in den Jahren 1900 und 1901 eingetretenen factischen Veränderungen der Annahme bei der Präliminirung nicht entsprachen. Es gelangten nämlich im Jahre 1901 weniger zur Einzahlung und in den Jahren 1900 und 1901 mehr zur Rückzahlung als präliminirt, daher sich das Zinsenerfordernis niedriger stellte.

Ad Post 8: Günstiger hauptsächlich deshalb, weil im Voranschlage pro 1901 die Zinsen dieser Schuld mit vier Procent, beziehungsweise 4½ Procent präliminirt wurden, während infolge der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anweisungen um ½ Procent vom 5. Februar 1901 an (F. M. Kundmachung vom 29. Jänner 1901, Zahl. 511 [F. M. V. Bl. Nr. 11]) zum großen Theile nur 3½ und 4 Procent zur Zahlung gelangten.

Ad Post 9: Vide Post 3.

---

*) Laut Voranschlag für die Staatsschuld (Heft XVIII, pag. 16) gelangte am 1. Juli 1901 eine Capitalsquote von . 281.200 K
durch Verlosung zur Rückzahlung. Hiebei wurde von den bereits im Jahre 1893 vernichteten (daher nicht emittirten) Obligationen des 1878er Anlehens ein Betrag von . . . . . 15.600 „
verlost und hat sich demnach das Zinsenerfordernis pro 1. Jänner 1902 nicht um den einer Capitalsrückzahlung von 281.200 K entsprechenden Zinsenabfall, sondern um den einer Capitalsrückzahlung von . . . . . 265.600 K
entsprechenden Zinsenabfall vermindert, somit gegenüber dem Präliminare um die halbjährigen Zinsen von 15.600 K, das sind um 390 K erhöht.

Das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I erläutert die in der Tabelle N einzeln angeführten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge bei Berücksichtigung der auf die anfänglichen Rückstände

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901. Tabelle X."

| Post-Nr. | Bezeichnung der Rubrik | Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluss) | | Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per | | der schließlichen Rückstände ex 1901 per | | stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | **Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.** | | | | | | | | |
| 1 | Rückzahlung von Staatslotto-anlehens-Capitalien und Gewinsten . . . . . | 388.446 | 80 | 3,981.205 | 20 | *4,367.332* | . | 2·320 | . |
| 2 | Einlösung von Privat-Eisenbahnen . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 3 | Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt . . . | . . . . . | 21 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | 21 |
| 4 | Rückzahlung der schwebenden Schuld . . . . . | 133.856 | 06 | . . . . . | . | . . . . . | . | 133.856 | 06 |
| | Summe . | 522.303 | 07 | 3,981.205 | 20 | *4,367.332* | . | 136.176 | 27 |
| | **Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | | | | | | | |
| 1 | Donauregulirungsanlehen . . | 5.197 | . | . . . . . | . | . . . . . | . | 5.197 | . |
| 2 | Südbahnanlehen . . . . . | . . . . . | *16* | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | *16* |
| 3 | Staatseisenbahnschulden . . . | 137.961 | 60 | 536.261 | 88 | *670.946* | *82* | 3.276 | 66 |
| 4 | Anlehen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 5 | Ressortschulden . . . . . | 44.999 | 72 | 600 | . | *6.600* | . | 38.999 | 72 |
| 6 | Schwebende Schuld . . . . . | *192.820* | *13* | . . . . . | . | . . . . . | . | *192.820* | *13* |
| | Summe . | *4.661* | *97* | 536.861 | 88 | *677.546* | *82* | *145.346* | *91* |

Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1901, beziehungsweise der genehmigten abgestatteten und mit Ende des Jahres 1901 rückständig verbliebenen Beträge in nachstehender Weise:

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901. Tabelle N."

Begründung

### Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Der Erfolg stellt sich bei der fundirten Schuld um . . . . . 2.320 K 21 h
bei der schwebenden Schuld um . . . . . 133.856 „ 06 „
somit zusammen um . . . . . 136.176 K 27 h
günstiger.

Bei der fundirten Schuld war der Erfolg hauptsächlich deshalb günstiger, weil 10 Stück am 1. August / 2. November 1900 verloste 1860er Lose à 100 fl., welche sich im Besitze der bestandenen Staats-Depositencasse befanden und bereits im Jahre 1867 getilgt wurden, mit dem Realisirungsbetrage von 2320 K nicht zur Einlösung gelangten.

Bei der schwebenden Schuld stellt sich der Erfolg günstiger, weil weniger an gerichtlichen Depositen und an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangten, als bei der Präliminirung nach Maßgabe der Erfolge in den Vorjahren angenommen wurde.

### Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ad Post 1: Günstiger, weil am 2. Jänner 1901 Obligationen des 1878er Anlehens im Betrage von 15.600 K, beziehungsweise mit dem Drittel von rund 5.200 K ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangten und bereits im Jahre 1883 vernichtet worden sind.

Ad Post 2: Unbedeutend.

Ad Post 3: Günstiger, weil im Voranschlage pro 1901 für die Tilgung der Prioritäts-Obligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn nur die tilgungsmäßige Quote für die 4procentigen Silber-Prioritäten per 136.000 K eingestellt ist, da nicht vorausgesehen werden konnte, welche Quoten von den zur Verlosung kommenden 5procentigen Gold- und 5procentigen und 4procentigen Silberprioritäts-Obligationen mit Rücksicht auf die noch im Zuge befindliche Convertirung factisch zur Einlösung gelangen werden.

Nach den Ergebnissen der Verlosungen kommen zur Rückzahlung:

| | |
|---|---|
| bei den 5procentigen Goldprioritäten . . . . . | 15.523 K 20 h |
| „ „ 5 „ Silberprioritäten . . . . . | 7.200 „ — „ |
| „ „ 4 „ „ . . . . . | 110.000 „ — „ |
| somit zusammen . . | 132.723 K 20 h |
| gegenüber dem präliminirten . . . . . | 136.000 „ — „ |
| ergibt sich daher ein Weniger von . . . . . | 3 276 K 80 h |

Ad Post 5: Günstiger, weil bei den Verlosungen der beiden Triester Lagerhaus-Anlehen im ganzen Obligationen im Betrage von 39.000 K gezogen wurden, die nicht zur Emission gelangt und bereits in den Jahren 1890 und 1894 getilgt worden sind.

Ad Post 6: Ungünstiger, weil bei den seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen die Rückzahlungen größer waren, als bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren angenommen wurde.

Tabelle 0.

# Ver-

## der für das Jahr 1901 für die Staatsschuld präliminirten

„Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 34, Titel 1 bis 4) für das Jahr 1901."

| Capitel | Titel | | Ein- | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses | | Veranschlagt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1900, R. G. Bl. Nr. 226 und des Finanzgesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78. | |
| | | | K | h | K | h |
| 34 | | **XVIII. Staatsschuld.** | | | | |
| | | **Staatseinnahmen.** | | | | |
| | | A. Ordentliche: | | | | |
| | 3 | Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats, und zwar seitens des | | | | |
| | | a) Ministeriums für Cultus und Unterricht . . . . . | 19.577 | 68 | 19.578 | . |
| | | b) Handelsministeriums: | | | | |
| | | Triester Lagerhäuser . . . . . | 910.833 | . | 925.172 | . |
| | | Summe | 930.410 | 68 | 944.750 | . |
| | 4 | Ersatz der Commission für Verkehrsanlagen in Wien: | | | | |
| | | die vom Staate pro 1899 zu dem Erfordernisse der beiden ersten Emissionen der Anlehen dieser Commission zu viel geleisteten Beiträge . . . . . | 65.904 | 32 | 65.904 | . |
| | | Summe | 996.315 | . | 1,010.654 | . |
| | | B. Außerordentliche: | | | | |
| | 1 | Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen . . . . . | 23,569.705 | 70 | 23,745.642 | . |
| | 2 | Einzahlungen an Cautionen und Depositen . . . . . | 1,466.911 | 31 | 1,600.000 | . |
| | | Summe . | 25,036.617 | 01 | 25,345.642 | . |
| | | Gesammtsumme der Einnahmen . | 26,032.932 | 01 | 26,356.296 | . |

# gleichung

## „Staatseinnahmen" mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

| nahmen | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erfolg war demnach | | | | Rückstände | | | | „Rechnungsabschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs- Capitel 34, Titel 1 bis 4) für das Jahr 1901." |
| günstiger | | ungünstiger | | anfängliche | | schließliche | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | |
| . . . . . | . . | . . . . . | 32 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | |
| . . . . . | . . | 14.339 | . . | 46.872 | . . | 22.941 | . . | |
| . . . . . | . . | 14.339 | 32 | 46.872 | . . | 22.941 | . . | |
| . . . . . | 32 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . | |
| . . . . . | . . | 14.339 | . . | 46.872 | . . | 22.941 | . . | |
| . . . . . | . . | 175.936 | 30 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | |
| . . . . . | . . | 133.088 | 69 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | |
| . . . . . | . . | 309.024 | 99 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | |
| . . . . . | . . | 323.363 | 99 | 46.872 | . . | 22.941 | . . | |

| Post-Nr. | Bezeichnung der Rubrik | Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluss) | | Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per | | der schließlichen Rückstände ex 1901 per | | stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | **Staatseinnahmen.** | | | | | | | | |
| | A. Ordentliche: | | | | | | | | |
| 1 | Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats, und zwar seitens des | | | | | | | | |
| | a) Ministeriums für Cultus und Unterricht . . . . | . . . . . | 32 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | 32 |
| | b) Handelsministeriums: Triester Lagerhäuser . . . | *14.339* | . | *33.040* | . | 9.109 | . | *38.270* | . |
| 2 | Ersatz der Commission für Verkehrsanlagen in Wien: Die vom Staate pro 1899 zu dem Erfordernisse der beiden ersten Emissionen der Anlehen dieser Commission zu viel geleisteten Beiträge . . . . . | . . . . . | 32 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | 32 |
| | Summe . | *14.339* | . | *33.040* | . | 9.109 | . | *38.270* | . |
| | B. Außerordentliche: | | | | | | | | |
| 3 | Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen . . . . . | *175.936* | *30* | . . . . . | . | . . . . . | . | *175.936* | *30* |
| 4 | Einzahlungen an Cautionen und Depositen . . . . . | *133.088* | *69* | . . . . . | . | . . . . . | . | *133.088* | *69* |
| | Summe . | *309.024* | *99* | . . . . . | . | . . . . . | . | *309.024* | *99* |
| | Gesammtsumme der Einnahmen | *323.363* | *99* | *33.040* | . | 9.109 | . | *347.294* | *99* |

## Begründung

Das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I erläutert die in der Tabelle O, Titel 3, 4 und 2 einzeln angeführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1901, beziehungsweise der genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge bei Berücksichtigung der auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten und mit Ende des Jahres 1901 rückständig verbliebenen Beträge in nachstehender Weise:

**Ad Post 1 a: Unbedeutend.**

**Ad Post 1 b: Ungünstiger,** weil bei den beiden Triester Lagerhausanlehen einerseits 39.000 K an Obligationen gezogen wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits in den Jahren 1890 und 1894 getilgt worden sind, weshalb für dieselben die Vergütung entfiel, und anderseits, weil durch die Verlosungen sich der Zinsenabfall um 730 K niedriger, somit das Zinsenerfordernis um denselben Betrag höher stellte, als bei der Präliminirung angenommen wurde, mithin netto 38.270 K weniger zu vergüten waren.

**Ad Post 2: Unbedeutend.**

**Ad Post 4: Ungünstiger,** weil wider Erwarten weniger Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangten, als bei der Präliminirung mit Rücksicht auf den Erfolg in den Jahren 1897 und 1899 angenommen werden konnte.

**Ad Post 3: Ungünstiger.**

Die vom Rechnungsdepartement 3 des k. k. Finanzministeriums dem Rechnungsabschlusse zu Titel 1 des Bedeckungscapitel 34 für das Jahr 1901 beigegebene Begründung der Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge und dem Voranschlage bei dieser Rubrik per 175.936 K 30 h ist mit der Abrechnung über die Tilgungsrente pro 1901 auf Seite 21 dieses Berichtes identisch.

Hiebei ist vorerst zu bemerken, dass sich das im Voranschlage mit dem Kronenbetrage ausgewiesene Erfordernis per 23,745.642 K thatsächlich (Seite 21 und 22) auf . . . . . 23,745.641 K 79 h
stellt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dieses Erfordernis hat sich aus den auf Seite 21 dargelegten Gründen um . . . . . | | | 136.176 „ 06 „ |
| verringert und betrug also factisch . . . . . | | | 23,609.465 K 73 h |
| Auf Rechnung dieses Erfordernisses wurden veräußert: | | | |
| In Notenrenteobligationen (Seite 21) . . . . . | | 20,755.032 K 24 h | |
| In Silberrenteobligationen (Seite 22) . | 2,830·740 K 54 h | | |
| weniger dem Äquivalente zum Curse von 98·35 für refundirte Nominale 500 K Silberrente per . . . . . | 491 „ 75 „ | | |
| demnach . . . . . | | 2,830.248 „ 79 „ | |
| zusammen . . . . . | | | 23,585.281 „ 03 „ |
| Sonach verblieben noch . . . . . | | | 24.184 K 70 h |
| zu Veräußerungszwecken verfügbar. | | | |
| Nachdem ferner in Notenrenteobligationen (Seite 21) noch . . . | | 166 K 55 h | |
| und in Silberrenteobligationen (Seite 22) noch . . . . . | | 176 „ 67 „ | |
| zusammen . . . . . | | | 343 „ 22 „ |
| hätten veräußert werden können, kämen im Ganzen noch . . . . . | | | 24.527 K 92 h |
| zu beschaffen; hievon entfallen auf die Notenrente (Seite 21) . . . . . | | | 24.452 K 25 h |
| und auf die Silberrente (Seite 22) . . . . . | | | 75 „ 67 „ |

Tabelle P.

# Darstellung

des

allmählichen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit Beginn der Unificirung, das ist vom Jahre 1869 bis einschließlich 1901.

**Tabelle P.**

# Dar-

## des allmählichen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

| Semestral-ausweis Ende | In Noten verzinsliche Schuld | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten | Zuwachs durch Unificirung | | | Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung | | | Reiner Zuwachs durch Unificirung | | | Bedeckung von Entschädigungsrenten | | | Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung | | |
| | | fl. | fr. | $\frac{1}{10}$ | fl. | fr. | $\frac{1}{10}$ | fl. | fr. | $\frac{1}{10}$ | fl. | fr. | $\frac{1}{10}$ | fl. | fr. | $\frac{1}{10}$ |
| Unificirungs-Ergebnisse." | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Juni . . 1869 | 612.700 | 472,871.206 | 65 | . | 192 | 21 | . | 472,871.014 | 44 | . | . . . | . | . | 472,871.014 | 44 | . |
| December „ | 291.762 | 206,893.291 | 1 | 5 | 98 | 29 | . | 206,893.192 | 72 | 5 | 14.010 | 22 | . | 206,907.202 | 94 | 5 |
| Juni . . 1870 | 184.347 | 166,060.340 | 93 | 5 | 512 | 53 | 5 | 166,059.828 | 40 | . | 132.871 | 18 | . | 166,192.699 | 58 | . |
| December „ | 135.593 | 81,101.781 | 40 | 5 | 925 | 74 | 5 | 81,100.855 | 66 | . | 28.807 | 13 | 5 | 81,129.662 | 79 | 5 |
| Juni . . 1871 | 93.888 | 59,986.081 | 40 | 5 | 1.188 | 54 | . | 59,984.892 | 86 | 5 | 60.202 | 45 | . | 60,045.095 | 31 | 5 |
| December „ | 36.385 | 21,254.116 | 66 | 5 | 50.481 | 29 | 5 | 21,203.635 | 37 | . | 19.794 | 1 | . | 21,223.429 | 38 | . |
| Juni . . 1872 | 17.863 | 10,815.930 | 10 | . | 295 | 35 | . | 10,815.634 | 75 | . | . . . | . | . | 10,815.634 | 75 | . |
| December „ | 8.031 | 5,537.759 | 42 | 5 | 163 | 38 | 5 | 5,537.596 | 4 | . | 3.225 | 25 | . | 5,540.821 | 29 | . |
| Juni . . 1873 | 4.725 | 8,327.305 | 34 | . | 125 | 48 | 5 | 8,327.179 | 85 | 5 | . . . | . | . | 8,327.179 | 85 | 5 |
| December „ | 3.881 | 5,610.238 | 22 | . | 42 | 46 | . | 5,610.195 | 76 | . | 2.604 | 14 | . | 5,612.799 | 90 | . |
| Juni . . 1874 | 1.912 | 6,501.164 | 55 | 5 | 27 | 94 | 5 | 6,501.136 | 61 | . | 8.312 | 50 | . | 6,509.449 | 11 | . |
| December „ | 3.110 | 7,886.162 | 15 | . | 15 | 22 | . | 7,886.146 | 93 | . | 2.693 | 25 | . | 7,888.840 | 18 | . |
| Juni . . 1875 | 1.031 | 1,072.576 | 46 | 5 | 26 | 96 | . | 1,072.549 | 50 | 5 | 88.508 | 65 | . | 1,161.058 | 15 | 5 |
| December „ | 583 | 272.076 | 69 | . | 162 | 6 | . | 271.914 | 63 | . | 271 | 32 | . | 272.185 | 95 | . |
| Juni . . 1876 | 499 | 132.307 | 48 | . | 46 | 19 | 5 | 132.261 | 28 | 5 | 195 | . | . | 132.456 | 28 | 5 |
| December „ | 431 | 83.557 | 77 | 5 | 2 | 54 | 5 | 83.555 | 23 | . | 558 | 60 | . | 84.113 | 83 | . |
| Juni . . 1877 | 338 | 95.403 | 81 | 5 | 1 | 3 | 5 | 95.402 | 78 | . | . . . | . | . | 95.402 | 78 | . |
| December „ | 227 | 80.555 | 63 | 5 | . . . | 12 | 5 | 80.555 | 51 | . | . . . | . | . | 80.555 | 51 | . |
| Juni . . 1878 | 353 | 64.619 | 98 | . | 1 | 9 | . | 64.618 | 89 | . | . . . | . | . | 64.618 | 89 | . |
| December „ | 337 | 105.564 | 10 | 5 | . . . | 52 | . | 105.563 | 58 | 5 | 6.325 | 67 | . | 111.889 | 25 | 5 |
| Juni . . 1879 | 207 | 22.097 | 78 | 5 | 1 | 17 | 5 | 22.096 | 61 | . | . . . | . | . | 22.096 | 61 | . |
| December „ | 149 | 39.487 | 84 | 5 | . . . | 6 | 5 | 39.487 | 78 | . | . . . | . | . | 39.487 | 78 | . |
| Juni . . 1880 | 160 | 30.201 | 25 | . | 1 | 99 | . | 30.199 | 26 | . | . . . | . | . | 30.199 | 26 | . |
| December „ | 162 | 37.508 | 46 | . | . . . | 38 | . | 37.508 | 8 | . | . . . | . | . | 37.508 | 8 | . |
| Juni . . 1881 | 65 | 12.657 | 75 | 5 | . . . | 4 | 5 | 12.657 | 71 | . | . . . | . | . | 12.657 | 71 | . |
| December „ | 137 | 38.687 | 54 | 5 | . . . | 46 | 5 | 38.687 | 8 | . | . . . | . | . | 38.687 | 8 | . |
| Juni . . 1882 | 75 | 21.430 | 17 | 5 | . . . | 2 | 5 | 21.430 | 15 | . | . . . | . | . | 21.430 | 15 | . |
| December „ | 364 | 61.734 | 47 | . | 1 | 48 | . | 61.732 | 99 | . | 8.801 | 94 | . | 70.534 | 93 | . |
| Juni . . 1883 | 217 | 33.480 | 39 | . | . . . | 1 | . | 33.480 | 38 | . | . . . | . | . | 33.480 | 38 | . |
| December „ | 88 | 18.194 | 58 | . | 200 | 4 | . | 17.994 | 54 | . | 50.206 | 66 | 5 | 68.201 | 20 | 5 |
| Juni . . 1884 | 88 | 14.643 | 25 | 5 | 1 | 84 | 5 | 14.641 | 41 | . | . . | . | . | 14.641 | 41 | . |
| December „ | 116 | 13.729 | 12 | . | 3 | 60 | . | 13.725 | 52 | . | . . . | . | . | 13.725 | 52 | . |
| Juni 1885 | 163 | 47.928 | 66 | . | 3 | 10 | . | 47.925 | 56 | . | . . . | . | . | 47.925 | 56 | . |
| December „ | 130 | 11.775 | 75 | . | . . . | 5 | . | 11.775 | 70 | . | . . . | . | . | 11.775 | 70 | . |
| Juni . . 1886 | 179 | 19.371 | 1 | . | 3.745 | 67 | . | 15.625 | 34 | . | . . . | . | . | 15.625 | 34 | . |
| December „ | 50 | 6.816 | 9 | . | 3 | 15 | . | 6.812 | 94 | . | . . . | . | . | 6.812 | 94 | . |
| Fürtrag . | 1,400.346 | 1.055,181.783 | 95 | . | 58.272 | 8 | | 1.055,123.511 | 87 | . | 427.387 | 98 | . | 1.055,550.899 | 85 | . |

# stellung

## Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1901.

In Silber verzinsliche Schuld

| Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten | Zuwachs durch Unificirung fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ | Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ | Zusammen fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ | Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ | Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall) fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 991.884 | 517,569.432 | 15 | . | 13.910 | . | . | 517,583.342 | 15 | . | 2 | 57 | . | 517,583.339 | 58 | . | „Unnn-cirungs Ergeb-nisse.“ |
| 417.744 | 163,883.172 | 94 | . | 2.390 | . | . | 163,885.562 | 94 | . | 1 | 40 | . | 163,885.561 | 54 | . | |
| 423.555 | 138,912.468 | 54 | . | 60 | . | | 138,912.528 | 54 | . | 308 | 91 | . | 138,912.219 | 63 | . | |
| 197.413 | 42,201.165 | 80 | . | . . . | . | . | 42,201.165 | 80 | . | 3 | 60 | . | 42,201.162 | 20 | . | |
| 186.798 | 33,130.140 | 70 | 5 | . . . | . | . | 33,130.140 | 70 | 5 | 2 | 22 | 5 | 33,130.138 | 48 | . | |
| 193.374 | 64,841.532 | 97 | . | . . . | . | . | 64,841.532 | 97 | . | 2 | 76 | 5 | 64,841.530 | 20 | 5 | |
| 24.826 | 7,064.693 | 3 | 5 | . . . | . | . | 7,064.693 | 3 | 5 | 8 | 65 | 5 | 7,064.684 | 38 | . | |
| 7.150 | 1,934.284 | 66 | 5 | . . . | . | . | 1,934.284 | 66 | 5 | . . . | 1 | 5 | 1,934.284 | 65 | . | |
| 4.101 | 1,209.191 | 56 | 5 | . . . | . | . | 1,209.191 | 56 | 5 | 5.410 | . | 5 | 1,203.781 | 56 | . | |
| 2.385 | 948.186 | 63 | 5 | . . . | . | . | 948.186 | 63 | 5 | 14.490 | 13 | 5 | 933.696 | 50 | . | |
| 1.915 | 1,274.730 | 96 | 5 | . . . | . | . | 1,274.730 | 96 | 5 | . . . | . | 5 | 1,274.730 | 96 | . | |
| 1.658 | 1,373.275 | 83 | 5 | . . . | . | . | 1,373.275 | 83 | 5 | . . . | . | 5 | 1,373.275 | 83 | . | |
| 1.071 | 312.180 | 57 | . | . . . | . | . | 312.180 | 57 | . | . . . | 1 | . | 312.180 | 56 | . | |
| 494 | 72.144 | 23 | . | . . . | . | . | 72.144 | 23 | . | . . . | 1 | . | 72.144 | 22 | . | |
| 564 | 80.643 | 85 | . | . . . | . | . | 80.643 | 85 | . | . . . | . | . | 80.643 | 85 | . | |
| 466 | 73.973 | 10 | . | . . . | . | . | 73.973 | 10 | . | . . . | . | . | 73.973 | 10 | . | |
| 409 | 60.862 | 78 | 5 | . . . | . | . | 60.862 | 78 | 5 | . . . | . | 5 | 60.862 | 78 | . | |
| 213 | 18.200 | . | . | . . . | . | . | 18.200 | . | . | . . . | . | . | 18.200 | . | . | |
| 243 | 36.111 | 45 | . | . . . | . | . | 36.111 | 45 | . | . . . | . | . | 36.111 | 45 | . | |
| 243 | 79.293 | . | . | . . . | . | . | 79.293 | . | . | . . . | . | . | 79.293 | . | . | |
| 218 | 26.076 | 86 | 5 | . . . | . | . | 26.076 | 86 | 5 | . . . | 1 | 5 | 26.076 | 85 | . | |
| 177 | 13.460 | . | . | . . . | . | . | 13.460 | . | . | . . . | . | . | 13.460 | . | . | |
| 171 | 17.388 | . | . | . . . | . | . | 17.388 | . | . | . . . | . | . | 17.388 | . | . | |
| 94 | 9.544 | . | . | . . . | | . | 9.544 | . | . | . . . | . | . | 9.544 | . | . | |
| 128 | 10.530 | . | . | . . . | . | . | 10.530 | . | . | . . . | . | . | 10.530 | . | . | |
| 91 | 15.780 | . | . | . . . | . | . | 15.780 | . | . | . . . | . | . | 15.780 | . | . | |
| 116 | 4.820 | . | . | . . . | . | . | 4.820 | . | . | . . . | . | . | 4.820 | . | . | |
| 249 | 14.366 | 51 | 5 | . . . | . | . | 14.366 | 51 | 5 | . . . | . | . | 14.366 | 51 | 5 | |
| 105 | 4.980 | . | . | . . . | . | . | 4.980 | . | . | . . . | . | . | 4.980 | . | . | |
| 43 | 5.500 | . | . | . . . | . | . | 5.500 | . | . | . . . | . | . | 5.500 | . | . | |
| 98 | 9.680 | . | . | . . . | . | . | 9.680 | . | . | . . . | . | . | 9.680 | . | . | |
| 55 | 3.380 | . | . | . . . | . | . | 3.380 | . | . | . . . | . | . | 3.380 | . | . | |
| 127 | 5.310 | . | . | . . . | . | . | 5.310 | . | . | . . . | . | . | 5.310 | . | . | |
| 48 | 1.640 | . | . | . . . | . | . | 1.640 | . | . | . . . | . | . | 1 640 | . | . | |
| 45 | 2.150 | . | . | . . . | . | . | 2.150 | . | . | 9.350 | . | . | 7.200 | . | . | |
| 45 | 1.590 | . | . | . . . | . | . | 1.590 | . | . | . . . | . | . | 1.590 | . | . | |
| 2,458.316 | 975,221.880 | 17 | . | 16.360 | . | . | 975,238.240 | 17 | . | 29.580 | 33 | . | 975,208.659 | 84 | . | |

„Unificirungs-Ergebnisse."

| Summenausweis Ende | In Noten verzinsliche Schuld: Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten | Zuwachs durch Unificirung fl. | kr. | 1/10 | Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl. | kr. | 1/10 | Reiner Zuwachs durch Unificirung fl. | kr. | 1/10 | Bedeckung von Entschädigungsrenten fl. | kr. | 1/10 | Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung fl. | kr. | 1/10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Übertrag . | 1,400.346 | 1.055,181.783 | 95 | . | 58.272 | 8 | . | 1.055,123.511 | 87 | . | 427.387 | 98 | . | 1.055,550.899 | 85 | . |
| Juni . 1887 | 56 | 6.625 | 98 | . | . . . | 25 | . | 6.625 | 73 | . | . . . | . | . | 6.625 | 73 | |
| December „ | 89 | 5.650 | 60 | . | . . . | . | . | 5.650 | 60 | . | . . . | . | . | 5.650 | 60 | . |
| Juni . 1888 | 37 | 5.785 | 64 | 5 | . . . | 1 | 5 | 5.785 | 63 | . | . . . | . | . | 5.785 | 63 | . |
| December „ | 33 | 3.372 | 88 | . | 3 | 2 | . | 3.369 | 86 | . | . . . | . | . | 3.369 | 86 | . |
| Juni . 1889 | 15 | 854 | 74 | . | 1 | 70 | . | 853 | 4 | . | . . . | . | . | 853 | 4 | . |
| December „ | 16 | 1.934 | 87 | . | . . . | . | . | 1.934 | 87 | . | . . . | . | . | 1.934 | 87 | . |
| Juni . 1890 | 20 | 3.484 | 49 | . | 3 | 36 | . | 3.481 | 13 | . | . . . | . | . | 3.481 | 13 | . |
| December „ | 39 | 6.508 | 20 | . | . . . | 35 | . | 6.507 | 85 | . | . . . | . | . | 6.507 | 85 | . |
| Juni . 1891 | 12 | 2.607 | 5 | 5 | . . . | . | 5 | 2.607 | 5 | . | . . . | . | . | 2.607 | 5 | . |
| December „ | 21 | 966 | 15 | . | . . . | 4 | . | 966 | 11 | . | . . . | . | . | 966 | 11 | . |
| Juni . 1892 | 16 | 1.006 | 15 | . | . . . | 20 | . | 1.005 | 95 | . | 74.712 | 75 | . | 75.718 | 70 | . |
| December „ | 26 | 3.767 | 82 | . | 1 | 40 | . | 3.766 | 42 | . | . . . | . | . | 3.766 | 42 | . |
| Juni . 1893 | 12 | 2.583 | 54 | . | . . . | 37 | . | 2.583 | 17 | . | . . . | . | . | 2.583 | 17 | . |
| December „ | 13 | 1.426 | 9 | . | 1 | 20 | . | 1.424 | 89 | . | . . . | . | . | 1.424 | 89 | |
| Juni . 1894 | 21 | 3.961 | 51 | 5 | 3 | 44 | 5 | 3.958 | 7 | . | . . . | . | . | 3.958 | 7 | . |
| December „ | 10 | 2.634 | 20 | 5 | . . . | 24 | . | 2.633 | 96 | 5 | . . . | . | . | 2.633 | 96 | 5 |
| Juni . 1895 | 16 | 574 | 58 | 5 | . . . | . | . | 574 | 58 | 5 | . . . | . | . | 574 | 58 | 5 |
| December „ | 12 | 1.900 | 59 | . | . . . | . | . | 1.900 | 59 | . | . . . | . | . | 1.900 | 59 | . |
| Juni . 1896 | 13 | 5.445 | 94 | . | . . . | . | . | 5.445 | 94 | . | . . . | . | . | 5.445 | 94 | . |
| December „ | 22 | 1.898 | 90 | . | . . . | 16 | | 1.898 | 74 | . | . . . | . | . | 1.898 | 74 | . |
| Juni . 1897 | 6 | 865 | 59 | . | . . . | . | . | 865 | 59 | . | . . . | . | . | 865 | 59 | . |
| December „ | 5 | 277 | 97 | . | . . . | . | . | 277 | 97 | . | . . . | . | . | 277 | 97 | . |
| Juni . 1898 | 12 | 599 | 35 | 5 | . . . | . | . | 599 | 35 | 5 | . . . | . | . | 599 | 35 | 5 |
| December „ | 4 | 67 | 59 | 5 | . . . | 39 | . | 67 | 20 | 5 | . . . | . | . | 67 | 20 | 5 |
| Juni . 1899 | 2 | 188 | 40 | . | . . | . | . | 188 | 40 | . | . . . | . | . | 188 | 40 | . |
| December „ | 18 | 1.481 | 56 | 5 | . . . | . | . | 1.481 | 56 | 5 | . . . | . | . | 1.481 | 56 | 5 |
| Juni . 1900 | 9 | 645 | 84 | . | . . . | . | . | 645 | 84 | . | . . . | . | . | 645 | 84 | . |
| December „ | 2 | 31 | 16 | . | . . . | . | . | 31 | 16 | . | . . . | . | . | 31 | 16 | . |
| Juni . 1901 | 17 | 778 | 69 | . | . . . | . | . | 778 | 69 | . | . . . | . | . | 778 | 69 | . |
| December „ | 2 | 116 | . | . | . . . | . | . | 116 | . | . | . . . | . | . | 116 | . | . |
| Summe . | 1,400.923 | 1.055,249.826 | 06 | . | 58.288 | 22 | 5 | [1] 1.055,191.537 | 83 | 5 | 502.100 | 73 | . | 1.055,693.638 | 56 | 5 |
| d. i. in Kronen | . | 2.110,499.652 | 12 | . | 116.576 | 45 | . | 2.110,383.075 | 67 | . | 1,004.201 | 46 | . | 2.111,387.277 | 13 | . |

u. zw.: Refundirung 50.160 fl. — kr. = 100.320 K — h
Verzichtleistung 4.183 „ 225/10 „ = 8.366 „ 45 „
Tilgung 3.945 „ — „ = 7.890 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle R/II, Seite 122:

| | | |
|---|---|---|
| a) Für Tilgungen (Colonne 2 b) . . . . . | | 689,914.900 . . |
| b) Auf Grund besonderer Gesetze (Colonne 2 a) . . . . . | | 182,468.570 . . |
| c) Für Nettoaufzahlungen anlässlich der Unificirung (Colonne 2 c): 4,139.662 K 87 h abzüglich der Refundirungen in den Jahren 1897 bis einschließlich 1900 per . . . . . 38.900 „ — „ | [2] | 4,100.762 87 . |
| Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1901 . . . . . | | 2,987,871.510 . . |

In Silber verzinsliche Schuld

| Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten | Zuwachs durch Unificirung fl. | kr. | 1/10 | Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen fl. | kr. | 1/10 | Zusammen fl. | kr. | 1/10 | Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl. | kr. | 1/10 | Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall) fl. | kr. | 1/10 | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2,458.316 | 975,221.880 | 17 | . | 16.360 | . | . | 975,238.240 | 17 | . | 29.580 | 33 | . | 975,208.659 | 84 | . | [1]) Im Jahre 1896 kamen gegenüber dem Abfalle durch Unificirung (Seite 86) im Zuwachse um 7 kr. und im Jahre 1898 um 1/2 kr. weniger zu verrechnen. |
| 53 | 3.430 | . | . | . . . | . | . | 3.430 | . | . | . . . | . | . | 3.430 | . | . | |
| 20 | 950 | . | | . . . | . | | 950 | . | . | . . . | | . | 950 | . | . | |
| 41 | 1.680 | . | | . . . | . | . | 1.680 | . | . | . . . | . | . | 1.680 | . | . | |
| 35 | 1.500 | . | . | . . . | . | . | 1.500 | . | . | . . . | . | . | 1.500 | . | . | |
| 40 | 2.110 | . | . | . . . | . | . | 2.110 | . | . | . . . | | . | 2.110 | . | . | |
| 18 | 570 | . | . | . . . | . | . | 570 | . | . | . . . | . | . | 570 | . | . | |
| 25 | 930 | . | . | . . . | . | . | 930 | . | . | . . . | . | . | 930 | . | . | |
| 18 | 1.290 | . | . | . . . | . | . | 1.290 | . | . | . . . | . | . | 1.290 | . | . | |
| 32 | 1.070 | . | . | . . . | . | . | 1.070 | . | . | . . . | | . | 1.070 | . | . | [2]) Außerdem sind refundirt worden im I. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente. |
| 20 | 740 | . | . | . . . | . | . | 740 | . | . | . . . | . | . | 740 | . | . | |
| 25 | 770 | . | . | . . . | . | . | 770 | . | . | . . . | . | . | 770 | . | . | |
| 14 | 405 | . | . | . . . | . | . | 405 | . | . | . . . | . | . | 405 | . | . | |
| 22 | 860 | . | . | . . . | . | . | 860 | . | . | . . . | . | . | 860 | . | . | |
| 12 | 700 | . | . | . . . | . | . | 700 | . | . | . . . | . | . | 700 | . | . | |
| 8 | 800 | . | . | . . . | . | . | 800 | . | . | . . . | . | . | 800 | . | . | |
| 27 | 600 | . | . | . . . | . | . | 600 | . | . | . . . | . | . | 600 | . | . | |
| 14 | 550 | . | . | . . . | . | . | 550 | . | . | . . . | . | . | 550 | . | . | |
| 17 | 480 | . | . | . . . | . | . | 480 | . | . | . . . | . | . | 480 | . | . | |
| 29 | 740 | . | . | . . . | . | . | 740 | . | . | . . . | . | . | 740 | . | . | [3]) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist bis inclusive 1896 und im Jahre 1901 von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind. |
| 12 | 350 | . | . | . . . | . | . | 350 | . | . | . . . | . | . | 350 | . | . | |
| 14 | 1.480 | . | . | . . . | . | . | 1.480 | . | . | . . . | . | . | 1.480 | . | . | |
| 8 | 220 | . | . | . . . | . | . | 220 | . | . | . . . | . | . | 220 | . | . | |
| 7 | 300 | . | . | . . . | . | . | 300 | . | . | . . . | . | . | 300 | . | . | |
| 6 | 120 | . | . | . . . | . | . | 120 | . | . | . . . | . | . | 120 | . | . | |
| 4 | 180 | . | . | . . . | . | . | 180 | . | . | . . . | . | . | 180 | . | . | |
| 9 | 180 | . | . | . . . | . | . | 180 | . | . | . . . | . | . | 180 | . | . | |
| 15 | 1.510 | . | | . . . | . | . | 1.510 | . | . | . . . | . | . | 1.510 | . | . | |
| 2 | 220 | . | . | . . . | . | . | 220 | . | . | . . . | . | . | 220 | . | . | |
| 7 | 140 | | . | . . . | . | . | 140 | . | . | . . . | . | . | 140 | . | . | |
| 2 | 40 | . | . | . . . | | | 40 | . | . | . . . | | . | 40 | . | . | |
| 2,458.872 | 975,246.795 | 17 | . | 16.360 | . | . | 975,263.155 | 17 | . | [2])29.580 | 33 | . | 975,233.574 | 84 | . | |
| . | 1.950,493.590 | 34 | . | 32.720 | . | . | 1.950,526.310 | 34 | . | 59.160 | 66 | . | 1.950,467.149 | 68 | . | Vom Jahre 1897 bis inclusive 1900 wurde die Refundirung der Nettoaufzahlungen in mit Obligationen bedeckbaren Beträgen aus dem Vermögen vollzogen, welches die Staatscentralcasse aus Abfuhren der Länder-cassen (Caducitäten) besitzt. |

u. zw.: Refundirung 14.490 fl. — kr. = 28.980 K — h
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „ = 11.480 „ 66 „
Tilgung 9.350 „ — „ = 18.700 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle R/II, Seite 122:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Für Tilgungen (Colonne 2 b) . . . . . | 34,464.065 K — h | | |
| abzüglich der Refundirung im Jahre 1901 (Colonne 6 d) per | 500 „ — „ | 34,463.565 | . . |
| b) Auf Grund besonderer Gesetze (Colonne 2 a) . . . . . | | 25,425 905 | . . |
| c) Für Nettoaufzahlungen anlässlich der Unificirung (Colonne 2 c) . . . . . | 4,059.595 K 32 h | | |
| abzüglich der Refundirungen in den Jahren 1897 bis einschließlich 1900 per . . . . . | 22.200 „ — „ | [3]) 4,037.395 | 32 . |
| Stand der einheitlichen in Silber verzinslichen Schuld zu Ende December 1901 . . . . . | | 2.014,394.015 | . . |

„Unificirungs-Ergebnisse."

Tabelle Q.

# Unificirung.

| | In Noten | | | In Silber | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | verzinslich | | | | | |
| | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 |
| Gebür der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen nach dem Capitalienstande vom 31. December 1868*) . . . . . | 1.057,075.939 | 60 | 5 | 975,499.842 | 51 | . . |
| Hievon wurden bis Ende December 1901 in Abfall gebracht: | | | | | | |
| durch Unificirung . . . . . | **) 1.055,191.537 | 91 | . . | 975,233.574 | 84 | . . |
| „ Verzichtleistung Tabelle P . . . . . | 4.183 | 22 | 5 | 5.740 | 33 | . . |
| „ Tilgung . . . . . | 3.945 | . . | . . | 9.350 | . . | . . |
| „ Verjährung, Tabelle U . . . . . | 212.546 | 57 | 5 | 450 | . . | . . |
| Summe des Abfalles . | 1.055,412.212 | 71 | . . | 975,249.115 | 17 | . . |
| Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1901 zur Unificirung noch rückständig . . . . . | 1,663.726 | 89 | 5 | 250.727 | 34 | . . |
| zusammen . | 1,914.454 fl. 23 5/10 kr. | | | | | |

„Unificirungsreste"

*) 7. Jahresbericht, Seite 18.

**) Im Jahre 1896 sind gegenüber dem Zuwachse durch Unificirung per 7.344 fl. 84 kr. um 7 kr. und im Jahre 1898 gegenüber jenem per 666 fl. 95 kr. um 1/2 kr. mehr in Abfall gebracht worden.

Tabelle R.

# Darstellung

der

Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:

## I.

Vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1899 in österreichischer Währung.

## II.

Vom Jahre 1900 an in Kronenwährung.

# R/I.

## In österreichischer Währung.

## 1868 bis 1899.

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Schuld- | | | | | |
| | | | Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | inösterr. | |
| 1868 | 1 | **Liquidirung** von National-Anlehens-Subscriptionen und 4%igen Metalliques, dann bare **Ein-** und **Aufzahlungen** | a) 17,214.487 | 94 | | | | |
| | 2 | **Vorschuß** auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69, womit der Finanzminister ermächtigt wird, zur Bedeckung der auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 und 3 ex 1868, an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten eine schwebende Schuld aufzunehmen | | | | | | |
| | 3 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen | | | | | a) 4,414.775 | 70 |
| 1869 | 4 | **Eingezahlte** National-Anlehens-Subscriptions-Beträge | a) 16.300 | | | | | |
| | 5 | **Subventionen** an diverse Landesfonde, und zwar laut des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten jährlich gebürenden Dotationsbeträge (einheitliche Notenrente) | | | b) 3,930.000 | | | |
| | 6 | **Tilgungsrente** pro 1868 und 1869: Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, sind in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, für alle im Laufe der Jahre 1868 und 1869 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16procentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt. Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt | | | b) 21,600.000 | | | |
| | 7 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen | | | c) 558.946 | 49½ | a) 3,426.254 | 20 |
| 1870 | 8 | **Eingezahlte** National-Anlehens-Subscriptions-Beträge | a) 60 | | | | | |
| | 9 | **Subventionen** an diverse Landesfonde wie Post 5 (einheitliche Notenrente) | | | a) 3,947.142 | 50 | | |
| | 10 | **Tilgungsrente** pro 1870: Auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1870 vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, analog wie Post 6 | | | b) 10,010.000 | | | |
| | 11 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen | | | c) 502.715 | 79½ | a) 5,080.772 | 60 |
| 1871 | 12 | **Tilgungsrente** pro 1871: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, analog wie Post 6 | | | b) 6,600.000 | | | |
| | 13 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen | | | c) 1,927.431 | 62 | a) 5,103.750<br>b) 23.687 | 40<br>75 |
| 1872 | 14 | Antheil des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritäts-Anlehen der **k. k. priv. Südbahngesellschaft** per 50,000.000 fl. **zur Herstellung** der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume auf Grund der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138, nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten | b) 14,975.280 | | | | | |
| | 15 | **Donauregulirungs-Anlehen** per 24,000.000 fl., wovon bisher Obligationen von 12,000.000 fl. emittirt sind und der Staatsschatz infolge Gesetzes vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, den dritten Theil zu tragen hat (Stand zu Ende December 1871) | b) 4,001.533 | 33 | | | | |
| | | Übertrag | 36,207.661 | 27 | 49,076.236 | 41 | 18,054.240 | 65 |

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | |
| Schwebende Schuld | | Consolidirte Schuld | | Schwebende Schuld | | | Reine Schuld |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | Summe des Zuwachses | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinststeuer-Differenz<br>c) Convertirung | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Vermehrung / *Verminderung* |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| a) 12,500.000 . . | | | | | | | |
| . . . . . . . | **34.129.263 64** | a) **18,162.768** 99½<br>b) **111.452** . . | a) **30,101.400** 54½ | a) **346.830** .<br>c) **518.638** 10½ | a) **315** . .<br>c) **5,000.000** | **54,241.404** 64½ | *20,112.141* ½ |
| . . . . . . . | **29,531.500** 69½ | a) **19,186.991** 48<br>b) **40.199** 10 | a) **32.747** 42 | a) **8,000.850** . .<br>c) **392.126** 16½<br>d) **547.158** 99½ | c) **12,500.000** . . | **40,700.073** 16 | *11,168.572* 46½ |
| . . . . . . . | **19,540.690** 89½ | a) **16,013.148** 42<br>b) **117.604** 15 | a) **97.218** 85½ | a) **30.629.200** . .<br>c) **426.239** 48 | . . . . . | **47,283.410** 90½ | *27,742.720* *1* |
| . . . . . . . | **13,659.869** 77 | a) **16,213.685** 63 | a) **40.972** 39½ | a) **21,487.900** . .<br>c) **314.827** 97 | a) **9.450** . . | **38,066.835** 99½ | *24,106.966* 22½ |
| **12,500.000** . . | **96,861.325** . . | **69,845.849** 77½ | **30,272.339** 21½ | **62,663.770** 71½ | **17,509.765** . . | **180,291.724** 70½ | *83,430.399* 70½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien fl. | kr. | 2 Schuld. Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen fl. | kr. | 3 Schuld. Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen b) Gewinnst-steuer-Differenz c) Richtigstellung fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | in öster- |
| | | Übertrag . | 36,207.661 | 27 | 49,076.236 | 41 | 18,054.240 | 65 |
| | 16 | **Tilgungsrente** pro 1871 und 1872, und zwar: Auf Grund des obbenannten Finanzgesetzes pro 1871 und auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 vom 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26, analog wie Post 6 . . . . . | | | b) 5,559.297 | 50 | | |
| | 17 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 448.152 | 43 | a) 3,488.731<br>b) 16.848 | 40<br>6 |
| 1873 | 18 | **Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 15 . . . . . | b) 468.633 | 33 | | | | |
| | 19 | **Tilgungsrente** pro 1872 und 1873: Auf Grund des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1872 und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1873 vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, analog wie Post 6 . . . . . | | | b) 6,049.967 | 50 | | |
| | 20 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 126.839 | 68½ | a) 6,509.582<br>b) 13.990 | 6½<br>69 |
| 1874 | 21 | **Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 15 . . . . . | b) 3,496.666 | 66½ | | | | |
| | 22 | **Fixe Dotation** an das Land Salzburg *) . . . . . | *) 300.000 | . . | | | | |
| | 23 | Aufnahme eines Anlehens behufs Beschaffung eines Betrages von 80,000.000 fl., und zwar auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des **Eisenbahnbaues** und für die Errichtung von **Vorschusscassen** (einheitliche Notenrente) . . . . . | | | a) 60,000.000 | . . | | |
| | 24 | **Tilgungsrente** pro 1874: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42, analog wie Post 6 . . . . . (Laut dieses Artikels können auch die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel veräußert werden.) | | | b) 5,901.792 | 50 | | |
| | 25 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 20.268 | 92 | a) 6,580.360 | 63 |
| 1875 | 26 | Auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes: Aufnahme von **Silberrente** . . . . . | | | a) 12,712.952 | 50 | | |
| | 27 | Auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 vom 22. December 1874, R. G. Bl. Nr. 147, zur **Deckung** des **Abganges** an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 (einheitliche Notenrente) . . . . . | | | a) 12,000.000 | . . | | |
| | 28 | Emission von **Schatzscheinen** auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes . . . . . | | | . . . . . | | . . . . . | |
| | 29 | **Tilgungsrente** pro 1875: Auf Grund des Artikels V des obigen Finanzgesetzes können für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden . . . . . | | | b) 12,995.257 | 50 | | |
| | 30 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 13.881 | 11½ | a) 3,295.754<br>b) 102.232 | 80<br>75 |
| 1876 | 31 | Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 vom 26. December 1875, R. G. Bl. Nr. 159, und zwar: a) laut Artikels V: **Tilgungsrente** pro 1876 analog wie Post 29 . . . . . | | | b) 24,912.167 | 50 | | |
| | 32 | und β) laut Artikels VIII: zur theilweisen Deckung des Abganges für das Jahr 1876 **einheitliche Notenrente** bis zu dem noch zulässigen Nominalbetrage von innerhalb der durch §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bestimmten Grenze | | | a) 11,000.000 | . . | | |
| | | Fürtrag . | 40,472.961 | 26½ | 200,816.813 | 56 | 38,061.741 | 4½ |

*) Anmerkung zu Post 22: Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt, weil auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrente erfolgte (siehe Jahr 1881, Colonne 2 a) und 7 a).

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | Reine Schuld |
| Schwebende Schuld: a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze; b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen; c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | Summe des Zuwachses | Consolidirte Schuld: a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten; b) Gewinststeuer-Differenz; c) Convertirung | Consolidirte Schuld: a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung; b) Tilgung von Interimsscheinen | Schwebende Schuld: a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen; c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | Schwebende Schuld: a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen, d) Einlösung von Schatzscheinen, e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Vermehrung / *Verminderung* |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| 12,500.000 . . | 96,861.325 . . | 69,845.849 77½ | 30,272.339 21½ | 62,663.770 71½ | 17,509.765 . . | 180,291.724 70½ | *83,430.399 70½* |
| . . . . . | 28,489.842 72 | a) 9,603.540 32 | a) 23.967 44½ | a) 2,390.450 . .<br>c) 345.667 67½ | . . . . . | 12,363.625 44 | 16,126.217 28 |
| b) 31,958.350 . . | 45,127.363 27 | a) 14,111.863 35 | a) 9.382 79½ | c) 316.202 69½ | . . . . . | 14,437.448 84 | 30,689.914 43 |
| . . . . . | 76,299.088 71½ | a) 14,465.559 92½<br>b) 198.880 7 | a) 5.508 20 | a) 1,248.725 . .<br>c) 233.790 45½<br>d) 3.169 . . | . . . . . | 16,155.632 65 | 60,143.456 6½ |
| a) 25,000.000 . . | | | | | | | |
| . . . . . | 66,120.078 66½ | a) 10,691.070 32½ | a) 41.267 57 | a) 1,218.800 . .<br>c) 186.428 57½ | a) 105 . . | 12,137.671 47 | 53,982.407 19½ |
| 69,458.350 . . | 312,897.698 37 | 118,916.763 76½ | 30,352.465 22½ | 68,607.004 11½ | 17,509.870 . . | 235,386.103 10½ | 77,511.595 26½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 Schuld: Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, bare Ein- und Auszahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien fl. | kr. | 2 Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen fl. | kr. | 3 Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinnsteuer-Differenz c) Richtigstellung fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | in öst. | |
| | | Übertrag . | 40,472.961 | 26½ | 200,816.813 | 56 | 38,061.741 | 11/2 |
| | 33 | Emission von Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 65, zur gesetzlichen Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen . . . . . | d) 32,000.000 | . . | | | | |
| | 34 | Veränderungen infolge der klaglosen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . | . . | . . | c) 10.627 | 93½ | a) 8,263.008 | 67 |
| 1877 | 35 | Goldrente-Obligationen, und zwar auf Grund: a) des unter Post 33 aufgeführten Gesetzes, β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, zur Deckung des Abganges pro 1877, γ) des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1877, und δ) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, zur Deckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt . . . . . | d) 73,712.000 | . . | | | | |
| | 36 | Tilgungsrente pro 1877 und 1878, analog wie Post 29, und zwar auf Grund a) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, für die im Jahre 1877 zur Rückzahlung fälligen Capitalien, und β) des §. 4 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, für die im Jahre 1878 zur Rückzahlung fälligen Capitalien . . . . . | . . . . | | b) 39,086.450 | . | | |
| | 37 | Veränderungen infolge der klaglosen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . | . . | . . | c) 20.703 | 93 | a) 8,305.134 | 8 |
| 1878 | 38 | Goldrente-Obligationen, und zwar auf Grund: α) des obigen Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, §. 3 zur Deckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt, β) des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27: Artikel V zur Emission der unter Post 28 ausgegebenen Schuldverschreibungen per 25,000.000 fl., Artikel VIII zur gesetzlichen Deckung des Abganges pro 1878, und γ) des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Bedeckung des vom gemeinsamen Ministerium infolge der Occupation Bosniens und der Herzegowina bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites (hievon treffen Cisleithanien 41,160.000 fl.) . . . | d) 56.312.000 | . . | | | | |
| | 39 | Donau-Regulirungs-Anlehen per 6,224.300 fl., wovon der Staatsschatz infolge Übertragung vom 20. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, den dritten Theil zu tragen hat . . . . . Stand zu Ende December 1877). | d) 1.166.666 | 66½ | | | | |
| | 40 | Emission von Staatsscheinen, und zwar: 20,000.000 fl. auf Grund des Artikels IX des obcitirten Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, zum Rückkaufe [illegible] zur Tilgung des Gesellschafts-Vertrages der k. k. Staatseisenbahn-Gesellschaft, dann 10,000.000 fl. auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 (à conto des 60 Millionen-Credites) . . . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . |
| | 41 | Tilgungsrente pro 1878: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, analog wie Post 29 . . . . . | . | . . | b) 5,647.400 | . | | |
| | 42 | Veränderungen infolge der klaglosen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . | . . | . . | 20.249 | 90½ | a) 3,431.692<br>b) 154.927 | 38½<br>25 |
| 1879 | 43 | Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie Post 39 . . . . . | d) 343.600 | . . | | | | |
| | 44 | Goldrente-Obligationen, und zwar auf Grund: a) des Gesetzes vom 27. März 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 42, zur Deckung des im Jahre 1879 [illegible] β) des Artikels VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vom 22. Mai 79, R. G. Bl. Nr. [illegible] zur Deckung des Abganges pro 1879 . . . . . | d) 84.650.100 | . . | | | | |
| | | Fortrag . | 298,663.887 | 93 | 245,602.245 | 44 | 58,216.50 | 36 |

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | |
| Schwebende Schuld | | Consolidirte Schuld | | Schwebende Schuld | | | Reine Schuld |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | Summe des Zuwachses | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinnsteuer-Differenz<br>c) Convertirung | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen,<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Vermehrung / *Verminderung* |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| 69,458.350 . . | 312,897.698 37 | 118,916.763 76½ | 30,352.465 22½ | 68,607.004 11½ | 17,509.870 . | 235,386.103 10½ | 77,511.595 26½ |
| . . . . . | 76,185.804 10½ | a) 18,759.893 69<br>b) 80.591 88 | a) 3.897 76½ | c) 8,943.900 . .<br>c) 162.648 2 | . . . . | 27,950.931 35½ | 48,234.872 75 |
| b) 10,495.950 . . | 131,620.237 96 | a) 18,188.840 59<br>b) 197.837 75 | a) 3.267 71½ | a) 1,012.250 . .<br>c) 191.094 20 | . . . . . | 19,593.290 25½ | 112,026.947 70½ |
| a) 30,600.000 . . | | | | | | | |
| b) 7,672.600 . . | 115,605.536 18½ | a) 12,290.751 99 | a) 253.267 96 | a) 25,713.710 . .<br>c) 146.816 90<br>d) 31 49½ | d) 24,964.000 . . | 63,368.578 34½ | 51,636.957 84 |
| 118,226.900 . . | 635,709.276 62 | 168,434.679 66½ | 30,612.898 66½ | 104,777.454 73 | 42,473.870 . . | 346,298.903 6 | 289,410.373 56 |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Schuld- | |
| | | | Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | in öster- | |
| | | Übertrag . | 298,663.387 | 93 | 245,602.245 | 33 | 58,216.503 | 36 |
| | 45 | **Tilgungsrente** pro 1879, und zwar auf Grund: | | | | | | |
| | | α) des Gesetzes vom 25. December 1878, §. 3, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1879, und | | | | | | |
| | | β) des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1879 vom 22. Mai 1879, analog wie Post 29 . . . . . | . . | . . | b) 30,743.200 | . . | | |
| | 46 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . | . . | c) 13.166 | 26 | a) 6,612.767 | 68½ |
| 1880 | 47 | **Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39 . . . . . | b) 338.100 | . . | | | | |
| | 48 | **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges . . . . . | d) 16,000.000 | . . | | | | |
| | 49 | **Tilgungsrente** pro 1880, und zwar auf Grund: | | | | | | |
| | | α) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1880, und | | | | | | |
| | | β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, analog wie Post 29 . . . . . | . . | . . | b) 15,281.000 | . . | | |
| | 50 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . | . . | c) 12.650 | 66 | a) 2,739.636 | 20 |
| 1881 | 51 | Emission von **5procentigen steuerfreien Notenrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges . . . . . | e) 54,347.800 | . | | | | |
| | 52 | **Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39 . . . . . | b) 1.866 | 67 | | | | |
| | 53 | **Capitalisirte Subvention** an das Land **Salzburg** (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60 (Post 5) . . . . . | . . | . . | a) 357.142 | 50 | | |
| | 54 | **Tilgungsrente** pro 1881, und zwar auf Grund: | | | | | | |
| | | α) des Gesetzes vom 27. December 1880, §. 3, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1881, und | | | | | | |
| | | β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, analog wie Post 29 . . . . . | . . | . . | b) 15,710.800 | . . | | |
| | 55 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . | . . | c) 17.995 | 21 | a) 2,764.870 | 36½ |
| 1882 | 56 | **5procentige steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: | | | | | | |
| | | α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, zur Bedeckung des Abganges pro 1882 und | | | | | | |
| | | β) des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, Nachtragscredit zum Voranschlage 1882, behufs Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina dann im Limgebiete stehenden Truppen . . . . . | e) 50,605.400 | . . | | | | |
| | 57 | **Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39 . . . . . | b) 186.266 | 66½ | | | | |
| | 58 | **Tilgungsrente** pro 1882: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1882, vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, analog wie Post 29 . . . . . | . . | . | b) 14,706.500 | . . | | |
| | 59 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . | . | c) 25.940 | 90½ | a) 2,772.505 | 43½ |
| 1883 | 60 | **5procentige steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels IX, des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47 zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883 . . . . . | e) 17,320.700 | . . | | | | |
| | 61 | **Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39 . . . . . | b) 38.266 | 66½ | | | | |
| | | Übertrag . | 437,501.787 | 93 | 322,470.640 | 86½ | 73,106.283 | 4½ |

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | |
| Schwebende Schuld | | Consolidirte Schuld | | Schwebende Schuld | | | Reine Schuld |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | Summe des Zuwachses | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinststeuer-Differenz<br>c) Convertirung | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Vermehrung / *Verminderung* |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| 118,226.900 . . | 635,709.276 62 | 168,434.679 66½ | 30,612.898 66½ | 104,777.454 73 | 42,473.870 . . | 346,298.903 6 | 289,410.373 56 |
| b) 50,971.800 . . | 173,340.693 94½ | a) 18,916.384 97 | a) 1.719 5½ | c) 132.434 47 | d) 36.000 . . | 19,086.538 49½ | 154,254.155 45 |
| . . . . . | 34,371.386 86 | a) 10,931.828 9½ | c) 2.247 97 | a) 14,708.100 . .<br>c) 129.181 10½ | . . . . . | 25,771.357 17 | 8,600.029 69 |
| b) 7,302.500 . . | 80,502.974 74½ | a) 11,126.036 98½ | a) 305.962 68½ | c) 694.654 23<br>d) . ½ | d) 20,590.000 . . | 32,716.653 90½ | 47,786.320 84 |
| . . . . . | 68,296.613 ½ | a) 11,583.658 21½ | a) 98.561 39½ | a) 31,058.455 . .<br>c) 141.952 61½ | d) 9,971.000 . . | 52,853.627 22½ | 15,442.985 78 |
| 176,501.200 . . | 992,220.945 17 | 220,992.587 93 | 31,021.389 77 | 151,642.232 15½ | 73,070.870 . . | 476,727.079 85½ | 515,493.865 32 |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Schuld- | | | | | |
| | | | Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinst-steuer-Differenz c) Richtigstellung | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | in öster- | |
| | | Übertrag . | 437,501.787 | 93 | 322,470.640 | 86½ | 73,106.283 | 41/2 |
| | 62 | **Tilgungsrente** pro 1883: Auf Grund des Artikels V des obbenannten Finanzgesetzes pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . . | b) 14,684.000 | . . | | |
| | 63 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 40.643 | 41½ | c) 2,819.856 | 10 |
| 1884 | 64 | 5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen,** und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884, vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1884 . . . . . | e) 31,746.000 | . . | | | | |
| | | β) des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, Punkt 4 . . . . . | e) 400.000 | . . | | | | |
| | 65 | 4procentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld,** und zwar: in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91 . . . . . | f) 7,157.600 | . . | | | | |
| | 66 | 5procentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, zur Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dicasterialzwecke . . . . | g) 343.000 | . . | | | | |
| | 67 | **Tilgungsrente** pro 1884: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . . | b) 14,451.600 | . . | | |
| | 68 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 35.058 | 7 | a) 2,530.564 | 86½ |
| 1885 | 69 | 4procentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld,** und zwar: in Silber verzinsliche Prioritäts-Schuldverschreibungen auf Grund des unter Post 65 aufgeführten Gesetzes . . . . . | f) 11,940.000 | . . | | | | |
| | 70 | **Tilgungsrente** pro 1885: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . . | b) 10,758.600 | . . | | |
| | 71 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 35.216 | 24 | c) 2,650.835 | 53 |
| 1886 | 72 | 5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels VIII des obbenannten Finanzgesetzes pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, zur theilweisen Bedeckung des Abganges im Jahre 1885 . . . . . | e) 7,920.800 | . . | | | | |
| | 73 | **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und zwar: α) Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien I. Emission in Noten verzinslich . . . . . | f) 8,809.500 | . . | | | | |
| | | II. „ „ Silber „ . . . . . | f) 3,326.000 | . . | | | | |
| | | III. „ „ „ „ . . . . . | f) 5,892.000 | . . | | | | |
| | | β) Vorerst erfolgte Interimsscheine für in Gold verzinsliche 5procentige Staatsschuldverschreibung . . . . . | f) 33,402.792 | . . | | | | |
| | 74 | 5½procentige **Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld,** und zwar: in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 . . . . . | f) 32,959.600 | . . | | | | |
| | 75 | 5procentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post und Telegraphengebäuden in Olmütz und Troppau . . . . . | g) 213.000 | . . | | | | |
| | 76 | 4½procentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** (aufzunehmender Betrag 780.000 fl.) auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur theilweisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankraz-Ruzle bei Prag, und zwar 1., 2. und 3. Rate à 50.000 fl. . | g) 150.000 | . . | | | | |
| | | Fürtrag . | 581,762.079 | 93 | 362,475.758 | 59 | 81,107.539 | 54 |

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | Reine Schuld |
| Schwebende Schuld | | Consolidirte Schuld | | Schwebende Schuld | | | |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | Summe des Zuwachses | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinststeuer-Differenz<br>c) Convertirung | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Vermehrung / *Verminderung* |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| 176,501.200 . . | 992,220.945 17½ | 220,992.587 93 | 31,021.389 77 | 151,642.232 15½ | 73,070.870 . . | 476,727.079 85½ | 515,493.865 32 |
| b) 541.550 . . | 35,445.016 18 | a) 11,984.976 78½ | a) 182.866 35½ | c) 6.082 34 | d) 1.000 . . | 12,244.925 48 | 23,200.090 70 |
| . . . . . | 56,663.822 93½ | a) 12,330.991 71 | a) 55.055 92 | a) 3,296.550 . .<br>c) 46.768 31 | . . . . . | 15,729.365 94 | 40,934.456 99½ |
| b) 15,960.020 . . | 41,344.671 77 | a) 9,222.657 24½ | a) 53.546 95½ | c) 63.569 62 | . . . . . | 9,389.773 82 | 32,004.897 95 |
| 193,002.770 . . | 1,125.674.456 6 | 254,531.213 67 | 31,312.859 . . | 155,125.202 42½ | 73,071.870 . . | 514,041.145 9½ | 611,633.310 96½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien fl. | kr. | 2 Schuld. Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen fl. | kr. | 3 Schuld. Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinst-steuer-Differenz c) Richtigstellung fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | in österr. | |
| | | Übertrag . | 581,762.079 | 93 | 362,475.758 | 59 | 81,107,539 | 54 |
| | 77 | $4^3/_4$procentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 182, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (erstes Fahrparkanlehen) . . . . . | . . . . . | . . | . . . . . | . | . . . . . | . . |
| | 78 | **Tilgungsrente** pro 1886: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1886, vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . | b) 10,699.800 | - - | | |
| | 79 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 25.401 | 72 | a) 2,665.813 | 30 |
| 1887 | 80 | 5procentige **steuerfreie Notenrente**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, zur Bedeckung des Abganges pro 1887, β) des Gesetzes vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm, γ) des Gesetzes vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Credite von 52½ Millionen Gulden zu entfallen hat, und δ) des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. R. Bl. Nr. 69, zur theilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885 . . . . . | e) 55,000.000 | . | | | | |
| | 81 | **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 73 aufgeführten Gesetzes, und zwar: α) zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien I. Emission in Noten verzinslich . . . . . f) 597.450 . . II. „ „ Silber „ . . . . . f) 179.600 . . III. „ „ „ „ . . . . . f) 510.000 . . In Gold verzinsliche: β) 5procentige Staatsschuldverschreibungen, und zwar gegen Actien . . . . . 1,958.540 fl. und für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . 40,550.420 „ f) 42,508.960 . . γ) Vorerst erfolgte Interimsscheine für 5procentige Staatsschuldverschreibungen . . . . . f) 7,260.732 . . δ) 5procentige Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien im Umwandlungswerte von . . . . . f) 582 . . η) 4procentige Prioritäts Schuldverschreibungen: steuerfreie f) 53,600.000 . . und steuerpflichtige . . . . f) 25,035.000 . . | | | | | | |
| | 82 | **Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 74 aufgeführten Gesetzes, und zwar in Silber verzinslich: α) $5^1/_4$procentige Staatsschuldverschreibungen . . . . . f) 9,457.000 . . β) 4procentige Prioritäts Schuldverschreibungen . . . . . f) 68,410.000 . . | | | | | | |
| | 83 | **Vorarlberger Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar in Silber verzinslich: α) 5procentige Staatsschuldverschreibungen . . . . . f) 5,988.000 . . β) 4procentige Prioritäts-Schuldverschreibungen . . . . . f) 9,760.000 . . | | | | | | |
| | 84 | $4^1/_2$procentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse in Prag** auf Grund des unter Post 76 angeführten Gesetzes, und zwar weitere fünf Raten à 50.000 fl. | g) 250.000 | . . | | | | |
| | 85 | 5procentiges **Darlehen** aus dem **Reservefonde des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, im ursprünglichen Betrage von 500.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten . . . . . | g) 466.218 | 22 | | | | |
| | 86 | 5procentige **Schuld** an die **k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn** für die Abtretung des Einsch. lantheiles der Wiener Verbindungsbahn an den Staat per . . . . . auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. 122, und des Übereinkommens vom 10. Jänner bis 1. Juli 1885. | g) 600.000 | . . | | | | |
| | | Fürtrag . | 861,385.622 | 15 | 373,200.960 | 31 | 83,773.352 | 84 |

| 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | | | Schuld-Abfall | | | | | | | | | | | |
| Schwebende Schuld | | | | Consolidirte Schuld | | | | Schwebende Schuld | | | | | | Reine Schuld | |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | | Summe des Zuwachses | | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinststeuer-Differenz<br>c) Convertirung | | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | | Summe des Abfalles | | Vermehrung / Verminderung | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl | kr. | fl. | kr. | .. | kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 193,002.770 | . . | 1.125,674.456 | 6 | 254,531.213 | 67 | 31,312.859 | . . | 155,125.202 | 42½ | 73,071.870 | . . | 514,041.145 | 9½ | 611,633.310 | 96½ |
| a 2,778.817 | 28 | | | | | | | | | | | | | | |
| c) 25.825 | 35 | 108,869.349 | 65 | a) 9,342.443 | 28½ | a) 120.39 | 42½ | a) 5,926.200 | . . | . . . . . | . . | 15,389.040 | 71 | 93,480.308 | 94 |
| 195,807.412 | 63 | 1.234,543.805 | 71 | 263,873.656 | 95½ | 31,433.256 | 42½ | 161,051.402 | 42½ | 73,071.870 | . . | 529,430.185 | 80½ | 705,113.619 | 90½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 Schuld: Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d. Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien fl. | kr. | 2 Schuld: Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen fl. | kr. | 3 Schuld: in österr. a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinst-steuer-Differenz c) Richtigstellung fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag . | 861,385.622 | 15 | 373,200.960 | 31 | 83,773.352 | 84 |
| | 87 | **Tilgungsrente** pro 1887: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes für das Jahr 1887, vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . . | b) 12,379.300 | . . | | |
| | 88 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 38.851 | 17 | a) 2,675.204<br>c) 56 | 47<br>30 |
| 1888 | 89 | 5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) der unter Post 80 aufgeführten Gesetze als restliche Begebung zur Beschaffung der für das Jahr 1887 noch aufzubringenden Geldmittel . . | c) 445.100 | . . | | | | |
| | | β) des Gesetzes vom 9. November 1888, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von 47 1/10 Millionen Gulden (beziehungsweise laut §. 1 dieses Gesetzes von 29 7/10 Millionen Gulden) zu entfallen hat . . . . . | c) 21,091.300 | . . | | | | |
| | 90 | 5procentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . | f) 90.720 | . . | | | | |
| | 91 | **Kronprinz Rudolf-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar: α) 4 1/2procentige in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen . . . | f) 55,450.000 | . . | | | | |
| | | β) 4procentige Prioritäts-Schuldverschreibungen: in Silber verzinslich . . . . . | f) 69,450.000 | . . | | | | |
| | | „ Gold „ . . . . . | f) 28,890.000 | . . | | | | |
| | 92 | 4 1/2procentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere vier Raten à 50.000 fl. | g) 200.000 | . . | | | | |
| | 93 | 5procentiges **Darlehen** aus dem niederösterreichischen **Religionsfonde** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des unter Post 85 aufgeführten Gesetzes im ursprünglichen Betrage von 225.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten . . . . . | g) 215.124 | 80½ | | | | |
| | 94 | 5procentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien**, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Graz . . . . . | g) 351.000 | . . | | | | |
| | | β) des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Roveredo . . . . . | g) 20.000 | . . | | | | |
| | 95 | **Tilgungsrente** pro 1888: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . . | b) 12,189.700 | . . | | |
| | 96 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 32.047 | 1 | a) 2,676.281 | 33½ |
| 1889 | 97 | 5procentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . | f) 5.440 | . . | | | | |
| | 98 | 4 1/2procentiges Darlehen der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar die letzten drei Raten . . | g) 180.000 | . . | | | | |
| | 99 | 4 1/2procentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Krakau per . . . . . | g) 300.000 | . . | | | | |
| | 100 | **Tilgungsrente** pro 1889: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 72, analog wie Post 29 . . . . . | . . . . . | . . | b) 11,784.200 | . | | |
| | 101 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 25.734 | 59 | a) 2,691.324 | . |
| | | Übertrag . | 1.038,074.806 | 94½ | 409,650.793 | 8 | 91,816.218 | 94½ |

| 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | | | Schuld-Abfall | | | | | | | | | | | |
| Schwebende Schuld | | | | Consolidirte Schuld | | | | Schwebende Schuld | | | | | | Reine Schuld | |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | | Summe des Zuwachses | | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinnsteuer-Differenz<br>c) Convertirung | | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | | Summe des Abfalles | | Vermehrung<br>*Verminderung* | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 195,807.412 | 63 | 1.234,543.805 | 71 | 263,873.656 | 95½ | 31,433.256 | 42½ | 161,051.402 | 42½ | 73,071.870 | . | 529,430.185 | 80½ | 705,113.619 | 90½ |
| b) 6,782.285 | . . | 301,499.239 | 16 | a) 10,802.951 | 17½ | a) 220.538<br>b) 40,550.420 | . .<br>. . | b) 147.032 | 94½ | b) 157 | 50 | 51,721.099 | 62 | 249,778.139 | 54 |
| b) 550.550 | . . | 191,651.823 | 15 | a) 11,198.695 | 9 | a) 185.248<br>b) 90.720 | 50<br>. . | c) 159.723 | 75 | b) 1.732<br>e) 657.365 | 50<br>69 | 12,293.485 | 53 | 179,358.337 | 62 |
| . . . . . | . . | 14,986.698 | 59 | a) 11,532.224 | 23½ | a) 248.660<br>b) 5.440 | 5<br>. . | a) 20,387.500<br>b) 157<br>c) 71.935<br>d) . | . .<br>50<br>42<br>½ | e) 688.590 | 56 | 32,934.507 | 77 | *17,947.809* | *18* |
| 203,140.247 | 63 | 1.742,681.566 | 61 | 297,407.527 | 45½ | 72,734.282 | 97½ | 181,817.752 | 4½ | 74,419.716 | 25 | 626,379.278 | 72½ | 1.116,802.287 | 88½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Schuld. Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Auszahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | in öster- | |
| | | Übertrag . | 1.038,074.306 | 95½ | 409,650.793 | | 91,816.218 | 94½ |
| 1890 | 102 | 5procentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . | f) 2.560 | . . | | | | |
| | | 4½procentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar: | | | | | | |
| | 103 | α) in Lemberg per . . . . . | g) 480.000 | . . | | | | |
| | 104 | β) in Czernowitz per . . . . . | g) 150.000 | . . | | | | |
| | 105 | γ) in Trient per . . . . . | g) 100.000 | . . | | | | |
| | 106 | 4¾ procentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (zweites Fahrparkanlehen) . . | | | | | | |
| | 107 | **Conversion** der 5procentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** in Gold der **Kaiserin Elisabethbahn** in eine mit 4 Procent verzinsliche Anleihe, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39, und zwar zu 5 Procent . . . . . | | | | | | |
| | | zu 4 Procent . . . . . | | | | | d) 44,287.500 | |
| | 108 | **Tilgungsrente** pro 1890: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, analog wie Post 29 . . . . . | | | b) 11,350.000 | | | |
| | 109 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 25.703 | 52 | a) 2,730.028 | 66½ |
| 1891 | 110 | **Tilgungsrente** pro 1890: Refundirung . . . . . | | | b) *71.300* | | | |
| | 111 | **Tilgungsrente** pro 1891: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1891 vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104 . . . . . | | | b) 6,974.100 | | | |
| | 112 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 17.466 | 84 | a) 2,767.521<br>c) 54 | 33½<br>45 |
| 1892 | 113 | **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130 laut welchen der Finanzminister ermächtigt wurde, mittelst Begebung von Goldrente einen Erlös von 183,456.000 Goldgulden zu beschaffen . . . . . | d) 22,400.000 | . . | | | | |
| | 114 | 3½procentiges **Darlehen** der steiermärkischen **Sparcasse** in **Graz** zur Bedeckung der Kosten der Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz auf Grund der Gesetze vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 82, beziehungsweise vom 6. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 12, im ursprünglichen Betrage von 330.000 fl. und nach Abzug von drei bereits am 1. Jänner und 1. Juli 1891, dann 1. Jänner 1892 zurückgezahlten Capitalsquoten . . . . . | g) 326.153 | 67 | | | | |
| | 115 | **Tilgungsrente** pro 1892: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186 . . . . . | | | b) 9,296.000 | | | |
| | 116 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) 21.472 | 38 | a) 2,782.764 | |
| 1893 | 117 | **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130 . . . . . | d) 59,200.000 | | | | | |
| | 118 | **Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Actien . . . . . | f) 44,687.580 | | | | | |
| | | Prioritäten . . . . . | f) 74,235.000 | | | | | |
| | 119 | **Erzherzog Albrecht-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891, R. G. Bl. Nr. 135, Staatsschuldverschreibungen . . . . . | f) 3,535.000 | | | | | |
| | 120 | **Conversion** der 5procentigen steuerfreien Rente Obligationen per . . . . . in steuerfreie in Kronen verzinsliche Staatsrente Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, per 519,298.000 Kronen (umgerechnet auf ein 5procentiges Capital in ö. W. fl.) . . . . . | | | | | d) 207,719.200 | |
| | | Fürtrag . | 1.248,190.600 | 62½ | 437,264.285 | 82 | 352,103.287 | 39½ |

| 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | | | Schuld-Abfall | | | | | | | | | | | |
| Schwebende Schuld | | | | Consolidirte Schuld | | | | Schwebende Schuld | | | | | | Reine Schuld | |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen | | Summe des Zuwachses | | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinststeuer-Differenz<br>c) Convertirung | | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | | Summe des Abfalles | | Vermehrung<br>*Verminderung* | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 203,140.247 | 63 | 1.742,681.566 | 61 | 297,407.527 | 45½ | 72,734.282 | 97½ | 181,817.752 | 4½ | 74,419.716 | 25 | 626,379.278 | 72½ | 1,116.302.287 | 88½ |
| a) 3,697.250 | . . | | | | | | | | | | | | | | |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | c) 42,516.000 | . . | | | | | | | | | | |
| . . . . . | . . | 62,823.042 | 18½ | a) 12,691.275 | 45½ | a) 841.591<br>b) 2.560 | 33<br>. . | a) 13,129.500<br>b) 3.990<br>c) 60.366 | . .<br>. .<br>31½ | e) 1,579.271 | 91 | 70,824.555 | I | *8,001.512* | *82½* |
| c) 83.146 | 68 | 9,770.989 | 30½ | a) 12,287.865 | 31 | a) 755.125 | 98½ | a) 8,483.700 | . . | e) 900.759 | 31 | 22,427.450 | 60½ | *12,656.461* | *30* |
| b) 34,873.950 | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) 176.478 | 96 | 69,876.819 | 1 | a) 12,700.894 | 4 | a) 148.052 | 44½ | b) 300 | . . | e) 945.679 | 7 | 13,794.925 | 55½ | 56,081.893 | 45½ |
| . . . . . | . . | . . . . . | . . | c) 238,877.100 | . . | | | | | | | | | | |
| 241,971.073 | 27 | 1.885,152.417 | 11 | 616,480.662 | 26 | 74,481.612 | 73½ | 203,495.608 | 36 | 77,845.426 | 54 | 783.426.209 | 89½ | 1.151,726.207 | 21½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Schuld: Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | in österr. | | | | | |
| | | Übertrag . | 1.243,190.600 | 62½ | 437,264.235 | 82 | 352,103.287 | 39½ |
| 1893 | 121 | **Conversion** der 5procentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** der **Vorarlberger Bahn** per . . . . . und der 4¾procentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** der **Kronprinz Rudolf-Bahn per** . . . . . in neue 4procentige Kronen-Rente-Anleihen im Guldenbetrage von . . . . beziehungsweise . . . . . und zwar auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131. | | | | | d) 6,285.000<br>d) 58,235.000 | |
| | 122 | **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund der Gesetze vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 10. August 1891, R. G. Bl. Nr. 120, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar:<br>zu 4½ Procent in **Leoben** mit . . . . . 73.000 fl.<br>„ 4⅓ „ „ **Franzensbad** mit . . . . . 28.000 „<br>„ 4¼ „ „ **Leitomischl** mit . . . . . 82.000 „<br>zusammen mit . . . . | g) | 183.000 | | | | |
| | 123 | **Tilgungsrente** pro 1893:<br>Auf Grund des Art. V des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 vom 26. März 1893, R. G. Bl. Nr. 44 . . . . . | | | b) | 8,262.550 | | |
| | 124 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) | 17.941 94 | a) 2,810.572<br>c) 61 | 67 |
| 1891 | 125 | **Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164:<br>Abgestempelte Actien . . . . . | f) | 484.260 | | | | |
| | 126 | **Oesterreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft** auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199:<br>Prioritäts-Obligationen per 70,000.000 Kronen = . . . . . | f) | 35,000.000 | | | | |
| | | „ „ Serie II mit dem ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark deutscher Reichswährung . . . . . | f) | 5,438.400 | | | | |
| | 127 | **Local-Eisenbahn Czernowitz-Nowosielitza** auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1894:<br>Prioritäts-Obligationen per 5,000.000 Kronen = . . . . . | f) | 2,500.000 | | | | |
| | 128 | **Darlehen der Ersten österreichischen Sparcasse in Wien,** und zwar:<br>zu 4½ Procent:<br>α) auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1892, R. G. Bl. Nr. 234, zur Bedeckung der Kosten der Verstaatlichung der Telephonnetze in den Städten: Graz, Prag, Triest, Lemberg, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Bielitz-Biala, Brünn und Linz . . . . . | g) | 1,300.000 | | | | |
| | | β) auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 70, zur Bedeckung der Auslagen für Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen im ursprünglichen Betrage von 5,500.000 fl., und nach Abzug der bereits am 1. Jänner 1894 zurückgezahlten Capitalsquote per 146.488 fl. 49 kr. . . . . | g) | 5,353.511 | 51 | | | |
| | | zu 4¾ Procent:<br>γ) auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 90, zur Bedeckung der Kosten der Herstellung eines Gebäudes für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn im ursprünglichen Betrage von 180.000 fl. und nach Abzug der bereits am 1. Jänner und 1. Juli 1893 zurückgezahlten Capitalsquoten zusammen per 1.152 fl. 91 kr. . . . . | g) | 178.847 | 9 | | | |
| | 129 | Vom Lande **Steiermark** aufgenommenes 3½% **Darlehen** von 800.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 87, zur Aufbringung der Mittel für die Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz . . . . . | g) | 800.000 | | | | |
| | 130 | 4% **Darlehen der k. k. priv. österreichischen Bodencreditanstalt in Wien** per 205.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14, zur Bedeckung der Auslagen des Baues des anatomisch-physiologischen Institutes der Lemberger Universität . . . . . | g) | 205.000 | | | | |
| | 131 | 4% **Darlehen der Gemeinde-Sparcasse in Graz** per 150.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1893, R. G. Bl. Nr. 76, zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Universitätsbibliothek in Graz . . . . . | g) | 150.000 | | | | |
| | 132 | **Tilgungsrente pro 1894:**<br>Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1894 vom 29. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 97 . . . . . | | | b) | 7,650.000 | | |
| | 133 | **Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | | | c) | 11.430 46½ | a) 2,854.669<br>c) 2.376 | 33<br>6½ |
| | | Zutrag . | 1.294,783.619 | 22½ | 453,206.158 | 22½ | 422,290.966 | 46 |

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | |
| Schwebende Schuld: a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze; b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen; c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen; d) Richtigstellung | Summe des Zuwachses | Consolidirte Schuld: a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten; b) Gewinststeuer-Differenz; c) Convertirung; d) Refundirung | Consolidirte Schuld: a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung; b) Tilgung von Interimsscheinen | Schwebende Schuld: a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen; c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | Schwebende Schuld: a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen; c) Rückzahlung von Vorschüssen; d) Einlösung von Schatzscheinen; e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Reine Schuld: Vermehrung / Verminderung |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| 241,971.073 27 | 1,885,152.417 11 | 616,480.662 26 | 74,481.612 73½ | 203,495.608 36 | 77,845.426 54 | 733,426.209 89½ | 1,151.726.207 21½ |
| . . . . . | . . . . . | c) 5,940.000 . . | | | | | |
| . . . . . | . . . . . | c) 55,035.000 . . | | | | | |
| c) 338.616 ½ | 465,509.521 61½ | a) 13,360.154 8½ | a) 364.934 21½ | a) 28,130.900 . . | e) 992.838 38 | 342,700.926 68 | 122,808.594 93½ |
| c) 290.251 98<br>d) 85 80 | 62,227 832 24 | c) 14,176.027 14<br>d) 1,600.000 . . | a) 131.860 92 | a) 1,286.750 . . | . . . . . | 17,194.638 6 | 45,033.194 18 |
| 242,609.027 5½ | 2 412,889.770 96½ | 706,591.843 48½ | 74,978.407 87 | 232,913.258 36 | 78,838.264 92 | 1.093,321.774 63½ | 1.319,567.996 33 |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Schuld- Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | in öster- | |
| | | Übertrag . | 1.294,783.619 | 22½ | 453,206.158 | 22½ | 422,290.966 | 46 |
| 1895 | 134 | **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130 . . . . . | d) 40,000.000 | . . | | | | |
| | 135 | **Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. 164, abgestempelte Actien . . . . . | f) 234.780 | . . | | | | |
| | 136 | **Eisenerz Vordernberger-Localeisenbahn** auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1882, R. G. Bl. 119, 4 procentige Prioritäts-Obligationen I. Emission . . . . . | f) 2,965.000 | . . | | | | |
| | | 4 „ „ „ II. „ . . . . . | f) 2,994.000 | . . | | | | |
| | 137 | **Erherzog Albrechtsbahn** Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891, R. G. Bl. Nr 135: 5 procentige Prioritäts-Obligationen I. Emission . . . . . | f) 2,464.500 | . . | | | | |
| | | 5 „ „ „ II. „ . . . . . | f) 667.600 | . . | | | | |
| | | 4 „ „ „ Emission vom 1. November 1890 . | f) 15,960.200 | . . | | | | |
| | 138 | **Laibach-Stein-Localbahn** auf Grund des Gesetzes vom 12 April 1893, R. G. Bl. Nr. 162, 4 procentige Prioritäts-Obligationen . . . . . | f) 798.000 | . . | | | | |
| | 139 | **K. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft,** auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 137, 4procentige Prioritäts-Obligationen . . . . . | f) 9,970.000 | . . | | | | |
| | 140 | **K. k. priv. böhmische Westbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229 und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83: 4 procentige Prioritäts-Obligationen . . . . . | f) 13,720.000 | . . | | | | |
| | | 4 „ „ „ . . . . . | f) 28,500.000 | . . | | | | |
| | | 4 „ „ „ . . . . . | f) 921.300 | . . | | | | |
| | 141 | **Mährisch-Schlesische Centralbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, 4 procentige Prioritäts-Obligationen . . . . . | f) 16,500.000 | . . | | | | |
| | 142 | **K. k. Mährische Grenzbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, 4 procentige Prioritäts-Obligationen . . . . . | f) 11,970.000 | . . | | | | |
| | 143 | 4½procentige **Darlehen** der böhmischen **Sparcasse** in **Prag** auf Grund der Gesetze vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, und vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 75: α) zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises für die von der böhmischen Gartenbaugesellschaft für die k. und k. böhmische Carl Ferdinand-Universität in Prag angekauften Realitäten per 200.000 fl. abzüglich der Rückzahlung vom 31. December 1894 per 2250 fl. . . . . | g) 197.750 | . . | | | | |
| | | zur Bezahlung des Kaufpreises für die von der Stadtgemeinde in Prag zu Zwecken der k. und k. böhmischen Carl Ferdinand-Universität in Prag angekauften Realitäten per 29.070 fl. 75 kr. abzüglich der Rückzahlung vom 31. December 1894 per 327 fl. 5 kr. . . . . | g) 28.743 | 70 | | | | |
| | 144 | **Triester Lagerhaus-Anlehen** auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84, und zwar: α zu 5 Procent vom Jahre 1880 im ursprünglichen Betrage von 1,000.000 fl. . . . . | g) 590.000 | . . | | | | |
| | | β) zu 4 Procent vom Jahre 1889 im ursprünglichen Betrage von 11,000.000 fl. . . . . | g) 9,168.900 | . | | | | |
| | 145 | 4procentige Schuld an die **k. und k. Privat- und Familienfonds-Güter-Direction** infolge Einlösung der Schleppbahn von Friedburg-Lengau nach Schnergattern durch die Staatsverwaltung auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni 1895 genehmigten Vertrages ddo. Wien am 2. August 1895. Zu zahlender Betrag 100.000 fl., nach Abzug der bereits berichtigten 7 Raten per 26.854 fl. 20 kr. . . . . | g) 73.145 | 80 | | | | |
| | 146 | Von den in den Jahren 1895 und 1896 zur Emission gelangenden Theilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für **die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen** aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden gelangten im II. Semester 1895, zur Zahlung . . . . . | g) 2,700.000 | . . | | | | |
| | 147 | Von der auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76, zur **Erwerbung der Telegraphen- und Telephon-Anlage der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft** und zu **Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes** aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld per 5,000.000 fl. wurden im II Semester 1895 begeben . . . . . | g) 4,000.000 | . . | | | | |
| | 148 | **Tilgungsrente** pro 1895: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 vom 27 Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 107 . . . . . | . . | | b) 5,000.000 | . | | |
| | 149 | Veränderungen infolge der planmäßigen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . | | c) 7.444 | 82½ | a) 3,022.232<br>c) 1.866<br>d) 34.800 | . .<br>67<br>. . |
| | | Zutrag . | 1.459,207.538 | 72½ | 458,213.603 | 5 | 425,349.865 | 13 |

| 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | | | Schuld-Abfall | | | | | | | | | | | |
| Schwebende Schuld: a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze; b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen; c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen; d) Richtigstellung | | Summe des Zuwachses | | Consolidirte Schuld: a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten; b) Gewinststeuer-Differenz; c) Convertirung; d) Refundirung | | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung; b) Tilgung von Interimsscheinen | | Schwebende Schuld: a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen; c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | | a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen; c) Rückzahlung von Vorschüssen; d) Einlösung von Schatzscheinen; e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | | Summe des Abfalles | | Reine Schuld: Vermehrung / Verminderung | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 42,609.027 | 5½ | 2.412,889.770 | 96½ | 706,591.843 | 48½ | 74,978.407 | 87 | 232,913.258 | 36 | 78,838.264 | 92 | 1 093,321.774 | 63½ | 1.319,567.996 | 33 |
| b) 2,713.700<br>c) 503.250 | . .<br>43½ | 175,707.213 | 43 | a) 15.560.439<br>c) 28.000 | 53½<br>. . | a) 533.398 | 13 | b) 10.250 | . . | . . . . . | . . | 16,137.087 | 66½ | 159,570.125 | 76½ |
| 245,825.977 | 49 | 2.588,596.984 | 39½ | 722,180.283 | 2 | 75,516.806 | . . | 232,923.508 | 36 | 78,838.264 | 92 | 1.109,458.862 | 30 | 1.479,138.122 | 9½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 Schuld — Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien h) steuerfreie Staatsrente — fl. | kr. | 2 Schuld — Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen — fl. | kr. | 3 Schuld — a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben — fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | in öster- |
| | | Übertrag . | 1.459,207.538 | 72½ | 458,213.603 | 5 | 425,349.865 | 13 |
| 1896 | 150 | Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Actien . . . . . | f) 91.770 | . . | | | | |
| | 151 | 4½% Darlehen der städtischen Sparcasse in Prag, aufgenommen vom k. k. Landesschulrathe für Böhmen, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27, für den Bau des Gymnasialgebäudes auf der Neustadt (Tischlergasse) in Prag im ursprünglichen Betrage von . . . 211.000 fl. — kr. abzüglich der bereits bis Ende 1895 abgestatteten Capitals-rückzahlungen per . . . . . 24.671 „ 59 „ | g) 186.328 | 41 | | | | |
| | 152 | Von den zu emittirenden Theilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen fl. gelangten im Jahre 1896 zur Zahlung . . . . . | g) 2,400.000 | . . | | | | |
| | 153 | Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 7.130 | 32 | a) 2,823.740<br>d) 1,119 600 | 67<br>. . |
| 1897 | 154 | 3½procentige steuerfreie Staatsrente-Obligationen (Investitionsrente) auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, zum Behufe der Rückzahlung, beziehungsweise Convertirung von in Annuitäten zu tilgenden Investitionsschulden, sowie zur Bestreitung von Auslagen für Investitionszwecke . . . . . | h) 58,450.500 | . . | | | | |
| | 155 | Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164, abgestempelte Actien . . . . . | f) 51.870 | . . | | | | |
| | 156 | Von den zu emittirenden Theilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden gelangten im Jahre 1897 zur Zahlung . . . . . | g) 600.000 | . . | | | | |
| | 157 | Von der auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76, zur Erwerbung der Telegraphen- und Telephon-Anlage der Wiener Privat-Telegraphen Gesellschaft und zur Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes aufzunehmenden 4procentigen steuerfreien Schuld per 5,000.000 fl. wurden im Jahre 1897 begeben . . . . . | g) 1,000.000 | . . | | | | |
| | 158 | Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 4.136 | 44 | a) 2,839.535<br>d) 58.200 | 33<br>. . |
| 1898 | 159 | Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Actien . . . . . | ) 535.710 | . | | | | |
| | 160 | Außerordentliche Creditoperation durch Aufnahme einer schwebenden Schuld auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898 (R. G. Bl. Nr. 104, §. 3), rund . . . . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| | 161 | Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 6.270 | 94 | a) 2,887.842<br>c) 16<br>d) 144.000 | . .<br>. .<br>. . |
| | 162 | Erhöhung des Standes der 4procentigen Goldrente um . . . 98,170.040 fl.<br>und der 4procentigen Staatsrente in Kronenwährung um . 51,929.800 „<br>zusammen . . . . . | 150,099.840 | . . | | | | |
| | | infolge der unterbliebenen Umrechnung in ein 5procentiges Capital. | | | | | | |
| | | Übertrag . | 1.672,623.557 | 13½ | 458,231.140 | 75 | 435.222.799 | 13 |

* Ein Vergleich zwischen der unter Post 162 nachgewiesenen, einzig und allein eine rechnungsmäßige Durchführung darstellenden Vermehrung per . . . . . 150,099.840 fl. kr.
und dem Schuldstande per . . . . . 128,874.569 „ 77½ „
ergibt die auf Seite 6 und 7, beziehungsweise die in der Tabelle II, Seite 31, 4. Colonne des 29. Jahresberichtes deducirte
rechte Vermehrung von . . . . . 21,225.270 fl. 22½ kr.

| 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | | | Schuld-Abfall | | | | | | | | | | | |
| Schwebende Schuld | | | | Consolidirte Schuld | | | | Schwebende Schuld | | | | | | Reine Schuld | |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen<br>d) Richtigstellung<br>e) Durchführung | | Summe des Zuwachses | | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinnsteuer-Differenz<br>c) Convertirung<br>d) Refundirung | | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpart-Anlehen | | Summe des Abfalles | | Vermehrung / *Verminderung* | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 245,825.977 | 49 | 2.588,596.984 | 39½ | 722,180.283 | 2 | 75,516.806 | . . | 232,923.508 | 36 | 78,838.264 | 92 | 1.109,458.862 | 30 | 1.479,138.122 | 9½ |
| b) 2,469.750<br>e) 383.796 | . .<br>99 | 9,482.116 | 39 | a) 14,467.683<br>c) 930.800 | 67<br>. . | a) 238.335 | 91½ | . . . . . | . . | . . . . . | . . | 15,636.819 | 58½ | *6,154.70* | *19½* |
| b) 19,593.600<br>c) 406.714<br>d) 949 | . .<br>47<br>9 | 83,005.505 | 33 | a) 23,357.528<br>c) 46.100 | 44<br>. . | a) 4.818 | 6 | b) 2.850<br>d) 60 | . .<br>. . | e) 8,890.108 | 60 | 32,301.465 | 10 | 50,704.040 | 23 |
| a) 10,000.000<br>c) 516.922<br>e) 200 | . .<br>39½<br>. . | 164,190.801 | 33½ | a) 14,913.628<br>c) 119.900<br>d) 10.450 | 66<br>. .<br>. . | a) 532.752 | 90 | a) 19,737.400<br>b) 2.100 | . .<br>. . | . . . . . | . . | 35,316.231 | 56 | *) 128,874.569 | 77½ |
| 279,197.910 | 43½ | 2.845,275.407 | 45 | 776,026.373 | 79 | 76,292.712 | 87½ | 252,665.918 | 36 | 87,728.373 | 52 | 1.192,713.378 | 54½ | 1.652,562.028 | 90½ |

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Schuld | | | | | |
| | | | Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien h) steuerfreie Staatsrente | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | in öster- | | | | | |
| | | Übertrag . | 1.672,623.557 | 13½ | 458,231.140 | 75 | 435,222.799 | 13 |
| 1899 | 163 | **Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Actien . . . . . | f) 196.350 | . . | | | | |
| | 164 | Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen | | | c 11.560 | 03½ | a) 2,919.448<br>d) 46.400 | 67<br>. . |
| | | **Totalsumme** . | 1.672,819.907 | 13½ | 458,242.700 | 78½ | 438,188.647 | 80 |
| | | und zwar: | | | | | | |
| | | **Liquidirung** von National-Anlehens-Subscriptionen und 4procentigen Metalliques, dann bare **Ein-** und **Aufzahlungen** . . . . . | a) 17,230.847 | 94 | a)103,947.237 | 50 | a)119,937.830 | 81½ |
| | | **Südbahn-Anlehen** . . . . . | b) 14,975.280 | . . | Hievon in Noten 91,234.285 . . u. 12,712.952 50 in Silber | | b) 316.686 | 50 |
| | | **Donauregulirungs-Anlehen** . . . . . | b) 10,041.599 | 99 | | | c) 2.054 | 42 |
| | | **Fixe Dotation** an das Land **Salzburg** . . . . . | c) 300.000 | . . | b)350,212.382 | 50 | d)317,929.700 | . . |
| | | 4procentige **Goldrente**-Obligationen . . . . . | d)394,280.160 | . . | Hievon in Noten 334,415.550 . . u. 15,796.832 50 in Silber | | e) 2.376 | 6½ |
| | | 5procentige **steuerfreie Notenrente**-Obligationen . . . . . | e)238,877.100 | . . | | | | |
| | | **Eisenbahnschuldverschreibungen** . . . . . | f) 714.440.750 | . . | c) 4,083.080 | 78½ | | |
| | | **Interimsscheine** für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen | f) 40,663.524 | . . | Hievon in Noten 2,060.045 u. 2,023.035 in Silber | 62½ 16 | | |
| | | **Antheilscheine** auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn im Umwandlungswerte von . . . . . | f) 582 | . . | | | | |
| | | **Specialschulden** der k. k. Ressortministerien . . . . . | g) 33,459.723 | 20½ | | | | |
| | | 3½ procentige steuerfreie **Staatsrente (Investitionsrente)** . . . . . | h) 58,150.500 | . | | | | |
| | | Erhöhung des Standes der 4 procentigen Goldrente um . . . . 98,170.040 fl. und der 4 procentigen Staatsrente in Kronenwährung um . 51,929.800 „ | | | | | | |
| | | zusammen . . . . . | 150,099.840 | . . | | | | |
| | | infolge der unterbliebenen Umwechslung in ein 5procentiges Capital. | | | | | | |

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | Schuld-Abfall | | | | | |
| Schwebende Schuld | | Consolidirte Schuld | | Schwebende Schuld | | | Reine Schuld |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen<br>d) Richtigstellung<br>e) Zuschreibung | Summe des Zuwachses | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinnsteuer-Differenz<br>c) Convertirung<br>d) Refundirung | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | a) Einlösung und<br>b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | Summe des Abfalles | Vermehrung / *Verminderung* |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | |
| 279,197.910 43½ | 2.845,275.407 45 | 776,026.373 79 | 76,292.712 87½ | 252,665.918 36 | 87,728.373 52 | 1,192,713.378 54½ | 1.652,562.028 90½ |
| c) 1,079.670 32½ | 4,253.429 03 | a) 44,660.064 95<br>c) 38.900 . .<br>d) 11.600 . . | a) 15,571.058 64½ | a) 7,457.150 . .<br>b) 3.050 . . | | 67,741.823 59½ | *63,488.394 56½* |
| 280,277.580 76 | 2.849,528.836 48 | 820,736.938 74 | 91,863.771 52 | 260,126.118 36 | 87,728.373 52 | 1.260,455.202 14 | 1.589,073.634 34 |
| a) 84,576.067 28 | | a)474,836.523 79 | a) 51,214.631 52 | a)254,594.820 . . | a) 9.870 . . | | |
| b)191,886.605 . . | | b) 746.564 95 | b) 40,649.140 . . | b) 22.697 50 | b) 1.890 . . | | |
| c) 3,813.673 59 | | c)343,531.800 . . | | c) 4,958.181 36 | c) 17,500.000 . . | | |
| d) 1.034 89 | | d) 1,622.050 . . | | d) 550.419 50 | d) 55,562.000 . . | | |
| e) 200 . . | | | | | e) 14,654.613 52 | | |

# Summarium zur Tabelle R/I.

## In österreichischer Währung.

## 1868 bis 1899.

---

# Summarium zur Tabelle R/I

| | Schuldenstand zu Anfang des Jahres | | Schuldzuwachs | | Schuldabfall | | Vermehrung | | Verminderung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1867 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 1868 | 2.712,179.457 | 13½ | 34,129.263 | 64 | 54,241.404 | 64½ | . . . . . | . | 20,112.141 | ½ |
| 1869 | 2.692,067.316 | 13 | 29,531.500 | 69½ | 40,700.073 | 16 | . . . . . | . | 11,168.572 | 46½ |
| 1870 | 2.680,898.743 | 66½ | 19,540.690 | 89½ | 47,283.410 | 90½ | . . . . . | . | 27,742.720 | 1 |
| 1871 | 2.653,156.023 | 65½ | 13,659.869 | 77 | 38,066.835 | 99½ | . . . . . | . | 24,406.966 | 22½ |
| 1872 | 2.628,749.057 | 43 | 28,489.842 | 72 | 12,363.625 | 44 | 16,126.217 | 28 | . . . . . | . |
| 1873 | 2.644,875.274 | 71 | 45,127.363 | 27 | 14,437.448 | 84 | 30,689.914 | 43 | . . . . . | . |
| 1874 | 2.675,565.189 | 14 | 76,299.088 | 71½ | 16,155.632 | 65 | 60,143.456 | 6½ | . . . . . | . |
| 1875 | 2.735,708.645 | 20½ | 66,120.078 | 66½ | 12,137.671 | 47 | 53,982.407 | 19½ | . . . . . | . |
| 1876 | 2.789,691.052 | 40 | 76,185.804 | 10½ | 27,950.931 | 35½ | 48,234.872 | 75 | . . . . . | . |
| 1877 | 2.837,925.925 | 15 | 131,620.237 | 96 | 19,593.290 | 25½ | 112,026.947 | 70½ | . . . . . | . |
| 1878 | 2.949,952.872 | 85½ | 115,005.536 | 18½ | 63,368.578 | 34½ | 51,636.957 | 84 | . . . . . | . |
| 1879 | 3.001,589.830 | 69½ | 173,340.693 | 94½ | 19,086.538 | 49½ | 154,254.155 | 45 | . . . . . | . |
| 1880 | 3.155,843.986 | 14½ | 34,371.386 | 86 | 25,771.357 | 17 | 8,600.029 | 69 | . . . . . | . |
| 1881 | 3.164,444.015 | 83½ | 80,502.974 | 74½ | 32,716.653 | 90½ | 47,786.320 | 84 | . . . . . | . |
| 1882 | 3.212,230.336 | 67½ | 68,296.613 | ½ | 52,853.627 | 22½ | 15,442.985 | 78 | . . . . . | . |
| 1883 | 3.227,673.322 | 45½ | 35,445.016 | 18 | 12,244.925 | 48 | 23,200.090 | 70 | . . . . . | . |
| 1884 | 3.250,873.413 | 15½ | 56,663.822 | 93½ | 15,729.365 | 94 | 40,934.456 | 99½ | . . . . . | . |
| | | | | | Übertrag . . | | 663,058.812 | 72 | 83,430.399 | 70½ |

# (1868 bis inclusive 1899).

| Schuldenstand zu Ende des Jahres fl. | kr. | | Wesentlicher Einfluss auf nebige Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des jährlichen Schuldenstandes. |
|---|---|---|---|
| 2.712,179.457 | 13½ | 1867 | |
| 2.692,067.316 | 13 | 1868 | Der Gewinn aus der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) festgestellten Umrechnung bei der Unificirung der allgemeinen Staatsschuld und die baren Rückzahlungen von Capitalien und Gewinsten. |
| 2.680,898.743 | 66½ | 1869 | Die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Rückzahlung von Vorschüssen. |
| 2.653,156.023 | 65½ | 1870 | Die baren Rückzahlungen von Capitalien und Gewinsten und die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekaranweisungen. |
| 2.628,749.057 | 43 | 1871 | Die baren Rückzahlungen von Capitalien und Gewinsten und die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekaranweisungen. |
| 2.644,875.274 | 71 | 1872 | Der Antheil des Staatsschatzes an den Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach—Franzensfeste und St. Peter—Fiume. |
| 2.675,565.189 | 14 | 1873 | Die *)Mehr-Emission von Partial-Hypothekaranweisungen. |
| 2.735,708.645 | 20½ | 1874 | Die im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162 zur Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschusscassen emittirten 60,000.000 fl. in einheitlicher Notenrente. |
| 2.789,691.052 | 40 | 1875 | Die Emission von einheitlicher Silberrente à conto des obigen Gesetzes, ferner die zur Deckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 emittirte Notenrente und die Emission von Schatzscheinen. |
| 2.837,925.925 | 15 | 1876 | Die zur theilweisen Deckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876 emittirte Notenrente und zur restlichen Deckung dieses Deficites und für Eisenbahnunternehmungen emittirte Goldrente. |
| 2.949,952.872 | 85½ | 1877 | Die Emission von Goldrente zur Deckung des Deficites und der Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage pro 1877 und die Begebung von Tilgungsrente für die im Jahre 1877 und 1878 zur Rückzahlung gelangenden Capitalien. |
| 3.001,589.830 | 69½ | 1878 | Die Emission von Goldrente zur Deckung des Deficites im Jahre 1878 und zur Einlösung von Schatzscheinen, die Bedeckung des Credites für die Occupation von Bosnien und Hercegovina und die Emission von Schatzscheinen. |
| 3.155,843.986 | 14½ | 1879 | Die Emission von Goldrente zur Deckung des Deficites im Jahre 1879 und die *)Mehr-Emission von Partial-Hypothekaranweisungen. |
| 3.164,444.015 | 83½ | 1880 | Die Emission von Goldrente zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Deficites. |
| 3.212,230.336 | 67½ | 1881 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Deficites. |
| 3.227,673.322 | 45½ | 1882 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente zur Deckung des Deficites im Jahre 1882 und der Nachtragscredit zum Staatsvoranschlage pro 1882 zur Bedeckung der außerordentlichen Erfordernisse der in Bosnien, der Hercegovina und im Limgebiete stehenden österreichischen Truppen. |
| 3.250,873.413 | 15½ | 1883 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente zur theilweisen Deckung des Deficites pro 1883. |
| 3.291,807.870 | 15 | 1884 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente zur theilweisen Deckung des Deficites pro 1884 und die Emission der vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen der Pilsen-Priesener Eisenbahn. |

*) Das bis 1. November 1899 bestandene Virement zwischen Partial-Hypothekaranweisungen und Staatsnoten kommt in der Tabelle R nicht zum Ausdrucke.

| | Schuldenstand zu Anfang des Jahres | | Schuldzuwachs | | Schuldabfall | | Vermehrung | | Verminderung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | Übertrag . . | | 663,058.812 | 72 | 83,430.399 | 70½ |
| 1885 | 3.291,807.870 | 15 | 41,344.671 | 77 | 9,339.773 | 82 | 32,004.897 | 95 | . . . . . | . |
| 1886 | 3.323,812.768 | 10 | 108,869.349 | 65 | 15,389.040 | 71 | 93,480.308 | 94 | . . . . . | . |
| 1887 | 3.417,293.077 | 4 | 301,499.239 | 16 | 51,721.099 | 62 | 249.778.139 | 54 | . . . . . | . |
| 1888 | 3.667,071.216 | 58 | 191,651.823 | 15 | 12,293.485 | 53 | 179,358.337 | 62 | . . . . . | . |
| 1889 | 3.846,429.554 | 20 | 14,986.698 | 59 | 32,934.507 | 77 | . . . . . | . | 17,947.809 | 18 |
| 1890 | 3.828,481.745 | 2 | 62,823.042 | 18½ | 70,824.555 | 1 | . . . . . | . | 8,001.512 | 82½ |
| 1891 | 3.820,480.232 | 19½ | 9,770.989 | 30½ | 22,427.450 | 60½ | . . . . . | . | 12,656.461 | 30 |
| 1892 | 3.807,823.770 | 89½ | 69,876.819 | 1 | 13,794.925 | 55½ | 56,081.893 | 45½ | . . . . . | . |
| 1893 | 3.863,905.664 | 35 | 465,509.521 | 61½ | 342,700.926 | 68 | 122,808.594 | 93½ | . . . . . | . |
| 1894 | 3.986,714.259 | 28½ | 62,227.832 | 24 | 17,194.638 | 6 | 45,033.194 | 18 | . . . . . | . |
| 1895 | 4.031,747.453 | 46½ | 175,707.213 | 43 | 16,137.087 | 66½ | 159,570.125 | 76½ | . . . . . | . |
| 1896 | 4.191,317.579 | 23 | 9,482.116 | 39 | 15,636.819 | 58½ | . . . . . | . | 6,154.703 | 19½ |
| 1897 | 4.185,162.876 | 3½ | 83,005.505 | 33 | 32,301.465 | 10 | 50,704.040 | 23 | . . . . . | . |
| 1898 | 4.235,866.916 | 26½ | 164,190.801 | 33½ | 35,316.231 | 56 | 128,874.569 | 77½ | . . . . . | . |
| 1899 | 4.364,741.486 | 4 | 4,253.429 | 3 | 67,741.823 | 59½ | . . . . . | . | 63,488.394 | 56½ |
| | | | | | | | 1.780,752.915 | 11 | 191,679.280 | 77 |
| | | | | | | | 1.589.073.634 | 34 | . . . . . | . |
| | | | | | Das sind in Kronen . | | 3.417,771.546 | 17 | | |

| Schuldenstand zu Ende des Jahres fl. | kr. | | Wesentlicher Einfluss auf nebige Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des jährlichen Schuldenstandes |
|---|---|---|---|
| 3.323,812.768 | 10 | 1885 | Die Übernahme der Prioritätsschuld der Pilsen-Priesener Eisenbahn und die *)Mehr-emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen. |
| 3.417,293.077 | 4 | 1886 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente zur theilweisen Deckung des Deficites pro 1886 und die in Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Actien I., II. und III. Emission der Kaiserin Elisabeth-Bahn. |
| 3.667,071.216 | 58 | 1887 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente a) zur Deckung des Deficites pro 1887; b) zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm; c) zur Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichs-rathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Credite von 52½ Millionen Gulden zu entfallen hat und d) zur theil-weisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885; die Emission von Staatsschuldverschreibungen und die Übernahme der Prioritäten der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der Vorarlberger Bahn. |
| 3.846,429.554 | 20 | 1888 | Die Emission von fünfprocentiger steuerfreier Notenrente für obige unter a) bis d) angeführte Zwecke. |
| 3.828,481.745 | 2 | 1889 | Die *)Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen. |
| 3.820,480.232 | 19½ | 1890 | Die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen. |
| 3.807,823.770 | 89½ | 1891 | Die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und die baren Rück-zahlungen von Capitalien und Gewinsten. |
| 3.863,905.664 | 35 | 1892 | Emission von Goldrente zum Zwecke der im Jahre 1892 initiirten Münz- und Währungsreform. |
| 3.986,714.259 | 28½ | 1893 | Emission von Goldrente (Goldbeschaffung), Abstempelung der Actien und Übernahme der Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn und die Emission von Staats-schuldverschreibungen der Erzherzog Albrecht-Bahn. |
| 4.031,747.453 | 46½ | 1894 | Übernahme der Prioritäten der österreichischen Localeisenbahngesellschaft und der Localeisenbahn Czernowitz—Nowosielitza, Telephon- und Telegraphenanlehen, Fahrparkanlehen. |
| 4.191,317.579 | 23 | 1895 | Emission von Goldrente (Goldbeschaffung), Übernahme der Prioritäten der Eisenerz-Vordernberger Bahn, der Erzherzog Albrecht-Bahn, der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahngesellschaft, der Böhmischen Westbahn, der mährisch-schlesischen Centralbahn, der mährischen Grenzbahn, endlich die Übernahme der beiden Triester Lagerhaus-Anlehen und die Emission weiterer Theilbeträge des Telephon- und des Fahrparkanlehens. |
| 4.185,162.876 | 3½ | 1896 | Die baren Rückzahlungen von Capitalien und Gewinsten (ohne Emission von Tilgungsrente). |
| 4.235,866.916 | 26½ | 1897 | Die Emission von 3½procentiger Staatsrente in Kronenwährung (Investitionsrente). |
| 4.364,741.486 | 4 | 1898 | Die fictive Schuldvermehrung bei der 4procentigen Goldrente und der 4procentigen Staatsrente in Kronenwährung infolge der unterbliebenen Umrechnung in ein 5procentiges Capital (Seite 13 des 29. Jahresberichtes.) |
| 4.301,253.091 | 47½ | 1899 | Die baren Rückzahlungen von Capitalien und Gewinsten und die Abschreibungen beim Darlehen der öster.-ungar. Bank. |
| Das sind in Kronen: | | | |
| 8.842,130.460 | 44 | | |

*) Das bis 1. November 1899 bestandene Virement zwischen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten kommt in der Tabelle R nicht zum Ausdrucke.

# R/II.

## In Kronenwährung.

## 1900 bis 1901.

| Jahr | Postnummer | Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten | 1 | | 2 | | 3 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Schuld- |
| | | | Consolidirte Schuld | | | | | |
| | | | a) Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien h) 3½ proc. steuerfreie Staatsrente i) 4proc. steuerfreie Staatsrente | | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen | | a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebüren und Escomptirungen b) Gewinst-steuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung e) Wieder-Aufleben | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | | in öster- |
| | | Übertrag der Totalsumme (1868 bis inclusive 1899) in ö. W. . | 1.672,819.907 | 13½ | 458,242.700 | 78½ | 438,188.647 | 80 |
| | | | In Kronenwährung | | | | | |
| | | | K | h | K | h | K | h |
| | | Das sind in Kronenwährung: . | 3.605,284.885 | 20 | 916,485.401 | 57 | 893,248.724 | 17 |
| 1900 | 165 | **Galizische Carl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Actien . . . . . | f) 5.040 | . . | | | | |
| | 166 | Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | e) 16.816 | . . | a) 5,935.470<br>c) . . . . .<br>d) 181.200 | 66<br>03<br>. . |
| 1901 | 167 | Emission von 4procentigen steuerfreien **Staatsrente-Obligationen** in Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63 . . . | i) 250,000.000 | . . | | | | |
| | 168 | Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164, abgestempelte Actien . . . . . | f) 1.680 | . . | | | | |
| | 169 | Tilgungsrente pro 1901 auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78 . . . . . | . . . . . | . . | b) 23,954.200 | . . | | |
| | 170 | Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen . . . . . | . . . . . | . . | c) 16.280 | 62 | a) 5,998.404<br>c) . . . .<br>d) 124.800 | . .<br>02<br>. . |
| | | **Totalsumme** . | 3,855.291.605 | 20 | 940,472.698 | 19 | 905,488.598 | 88 |
| | | und zwar: | | | | | | |
| | | **Liquidirung** von National-Anlehens-Subscriptionen und 4procentigen Metalliques, dann bare **Ein-** und **Aufzahlungen** . . . . . | a) 34,461.695 | 88 | a) 207,894.475 | . . | a) 251,809.536 | 29 |
| | | **Südbahn-Anlehen** . . . . . | b) 29,950.560 | . . | Hievon in Noten 182,468.570 . . u. 25,425.905 . . in Silber | | b) 633.373 | . . |
| | | **Donauregulirungs-Anlehen** . . . . . | b) 20,083.199 | 98 | | | c) 4.108 | 89 |
| | | **Fixe Dotation** an das Land **Salzburg** . . . . . | c) 600.000 | . | b) 724,378.965 | . . | d) 653,036.828 | 57 |
| | | 4procentige **Goldrente-Obligationen** . . . . . | d) 938,762.285 | 71 | Hievon in Noten 689,914.900 . . u. 34,464.065 . . in Silber | | e) 4.752 | 13 |
| | | 5procentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen** . . . . . | e) 477,754.200 | . . | | | | |
| | | **Eisenbahnschuldverschreibungen** . . . . . | f) 1.485,442.126 | 74 | c) 8,199.258 | 19 | | |
| | | **Interimsscheine** für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen | f) 96,817.914 | 29 | Hievon in Noten 4,139.662 . . u. 4,059.595 . . in Silber | 87<br>32 | | |
| | | **Antheilscheine** auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien der Kaiserin Elisabeth Eisenbahn im Umwandlungswerte von . . . . . | f) 1.385 | 71 | | | | |
| | | **Specialschulden** der k. k. Ressortministerien . . . . . | g 66,919.446 | 11 | | | | |
| | | 3½procentige **steuerfreie Staatsrente (Investitionsrente)** . . . . . | h) 116,901.000 | . . | | | | |
| | | Erhöhung des Standes der 4procentigen Goldrente um . . 233,738.190 K 48 h und der 4procentigen Staatsrente in Kronenwährung um 103,859.600 „ — „ zusammen . . . . . | 337,597.790 | 48 | | | | |
| | | infolge der unterbliebenen Umrechnung in ein 5procentiges Capital. | | | | | | |
| | | 4procentige **steuerfreie Staatsrente** . . . . . | 250,000.000 | . | | | | |

| 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuwachs | | | | Schuld-Abfall | | | | | | | | | | | |
| Schwebende Schuld | | | | Consolidirte Schuld | | | | Schwebende Schuld | | | | | | Reine Schuld | |
| a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze<br>b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen<br>d) Richtigstellung<br>e) Durchführung | | Summe des Zuwachses | | a) bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinsten<br>b) Gewinststeuer-Differenz<br>c) Convertirung<br>d) Refundirung | | a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung<br>b) Tilgung von Interimsscheinen | | a) Mehr-Einlösung und<br>b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen<br>c) Netto-Rückzahlung und<br>d) Abschreibung von Cautionen und Depositen | | a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Casse-Anweisungen<br>c) Rückzahlung von Vorschüssen<br>d) Einlösung von Schatzscheinen<br>e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen | | Summe des Abfalles | | Vermehrung<br>*Verminderung* | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| reichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 280,277.580 | 76 | 2.849,528.836 | 48 | 820,736.938 | 74 | 91,863.771 | 52 | 260,126.118 | 36 | 87,728.373 | 52 | 1.260,455.202 | 14 | 1.589,073.634 | 34 |
| In Kronenwährung | | | | | | | | | | | | | | | |
| K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 560,555.161 | 52 | 5.975,574.172 | 46 | 1.662,880.712 | 82 | 199,212.929 | 71 | 520,252.236 | 72 | 175,456.747 | 04 | 2.557,802.626 | 29 | 3.417,771.546 | 17 |
| b) 21,947.800 | . . | 29,226.681 | 13 | a) 31,194.870 | 32 | a) 17.653 | 28 | b) 7.700 | . . | c) 20,000.000 | . . | 51,394.966 | . . | *22,168.284* | *87* |
| c) 1,140.354 | 44 | | | c) 157.742 | 40 | | | | | | | | | | |
| | | | | d) 17.000 | . . | | | | | | | | | | |
| c) 887.947 | 24 | 280,983.311 | 88 | a) 32,004.059 | 14 | a) 18.052 | 24 | a) 2,338.000 | . . | . . . . . | . . | 34.470.079 | 94 | 246,513.231 | 94 |
| | | | | c) 106.996 | 80 | | | b) 600 | . . | | | | | | |
| | | | | d) 500 | . . | | | d) 1.871 | 76 | | | | | | |
| 584,531.263 | 20 | 6.285,784.165 | 47 | 1.726,361.881 | 48 | 199,248.635 | 23 | 522,600.408 | 48 | 195,456.747 | 04 | 2.643,667.672 | 23 | 3.642,116.493 | 24 |
| | | | | a) | | | | | | | | | | | |
| a) 169,152.134 | 56 | | | 1.017,363.737 | 94 | a) 102,464.968 | 56 | a) 511,527.640 | . . | a) 19.740 | . . | | | | |
| b) 405,721.010 | . | | | b) 1,493.129 | 90 | b) 96,783.666 | 67 | b) 53.695 | . . | b) 3.780 | . . | | | | |
| c) 9,655.648 | 86 | | | c) 703,633.889 | 83 | | | c) 9,916.362 | 72 | c) 55,000.000 | . . | | | | |
| d) 2.069 | 78 | | | d) 3,871.123 | 81 | | | d) 1,102.710 | 76 | d) 111,124.000 | . . | | | | |
| e) 400 | . . | | | | | | | | | e) 29,309.227 | 04 | | | | |
| | | | | | | | | | | | | **Reine Schuldvermehrung** . . . | | 3.642,116.493 | 24 |
| | | | | | | | | | | | | **Schuld zu Ende 1867** . . . . . | | 5.424,358.914 | 27 |
| | | | | | | | | | | | | **Schuld zu Ende 1901** . . . . . | | 9.066,475.407 | 51 |
| | | | | | | | | | | | | | | Siehe Tabelle A, Seite 29. | |

# Summarium zur Tabelle R/II.

## In Kronenwährung.

## 1900 bis 1901.

# Summarium zur

| | Schuldenstand zu Anfang des Jahres | | Schuldzuwachs | | Schuldabfall | | Vermehrung | | Verminderung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | | | | | | Übertrag von Seite 118 . . | 3.417,771.546 | 17 | | |
| 1900 | 8.842,130.460 | 44 | 29.226.681 | 13 | 51,354.966 | . | . . . . . | . | 22,168.284 | 87 |
| 1901 | 8,819.962.175 | 57 | 280,983.311 | 88 | 34,470.079 | 94 | 246,513.231 | 94 | . . . . . | . |

# Tabelle R/II (1900—1901).

| Schuldenstand zu Ende des Jahres K | h | | Wesentlicher Einfluss auf nebige Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des jährlichen Schuldenstandes. |
|---|---|---|---|
| 8.819,962.175 | 57 | 1900 | Die baren Rückzahlungen von Capitalien und Gewinsten und die Abschreibung der auf Grund des §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104 aufgenommenen schwebenden Schuld. |
| 9.066,475.407 | 51 | 1901 | Die Emission von 250,000.000 K in 4% steuerfreien Staatsrente-Obligationen der Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63. |

Tabelle 8.

# Ausweis

über

as jährliche Zinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld und der chulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:

## I.

om Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1899 in österreichischer Währung.

## II.

Vom Jahre 1900 an in Kronenwährung.

# I.

## In österreichischer Währung.

## 1868 bis 1899.

## über das in österreichischer Währung berechnete jährliche Zinsenerfordernis

| Jahr | Anfängliches | | | Schließliches | | | Vermehrung | | | Verminderung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 |
| | Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung an Bayern. | | | | | | | | | | | |
| 1868 | 122,326.823 | 20 | 5 | 102,501.373 | 89 | . | . . . . . | . | . | 19,825.449 | 31 | 5 |
| 1869 | 102,501.373 | 89 | . | 102,883.850 | 57 | 5 | 382.476 | 68 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1870 | 102,883.850 | 57 | 5 | 103,031.157 | 50 | . | 147.306 | 92 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1871 | 103,031.157 | 50 | . | 103,026.725 | 96 | . | . . . . . | . | . | 4.431 | 54 | . |
| 1872 | 103,026.725 | 96 | . | 103,996.640 | 73 | . | 969.914 | 77 | | . . . . . | . | . |
| 1873 | 103,996.640 | 73 | . | 104,034.615 | 6 | . | 37.974 | 33 | . | . . . . . | . | . |
| 1874 | 104,034.615 | 6 | . | 106,738.760 | 75 | 5 | 2,704.145 | 69 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1875 | 106,738.760 | 75 | 5 | 108,054.517 | 79 | 5 | 1,315.757 | 4 | . | . . . . . | . | . |
| 1876 | 108,054.517 | 79 | 5 | 110,884.987 | 5 | 5 | 2,830.469 | 26 | . | . . . . . | . | . |
| 1877 | 110,884.987 | 5 | 5 | 115,919.684 | 99 | 5 | 5,034.697 | 94 | . | . . . . . | . | . |
| 1878 | 115,919.684 | 99 | 5 | 119,221.700 | 72 | . | 3,302.015 | 72 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1879 | 119,221.700 | 72 | . | 124,438.975 | 72 | 5 | 5,217.275 | . | 5 | . . . . . | . | . |
| 1880 | 124,438.975 | 72 | 5 | 125,556.987 | 32 | . | 1,118.011 | 59 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1881 | 125,556.987 | 32 | . | 128,582.170 | 9 | . | 3,025.182 | 77 | . | . . . . . | . | . |
| 1882 | 128,582.170 | 9 | . | 131,370 069 | 47 | . | 2,787.899 | 38 | . | . . . . . | . | . |
| 1883 | 131,370.069 | 47 | . | 132,466.103 | 43 | 5 | 1,096.033 | 96 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1884 | 132,466.103 | 43 | 5 | 134,578.319 | 7 | 5 | 2,112.215 | 64 | . | . . . . . | . | . |
| 1885 | 134,578.319 | 7 | 5 | 135,262.134 | 91 | . | 683.815 | 83 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1886 | 135,262.134 | 91 | . | 140,218.751 | 54 | 5 | 4,956.616 | 63 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1887 | 140,218.751 | 54 | 5 | 150,762.842 | 12 | . | 10,544.090 | 57 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1888 | 150,762.842 | 12 | . | 158,636.465 | 38 | 5 | 7,873.623 | 26 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1889 | 158,636.465 | 38 | 5 | 158,803.921 | 46 | 5 | 167.456 | 8 | . | . . . . . | . | . |
| 1890 | 158,803.921 | 46 | 5 | 158,595.206 | 9 | . | . . . . . | . | . | 208.715 | 37 | 5 |
| 1891 | 158,595.206 | 9 | . | 158,505.323 | 9 | . | . . . . . | . | . | 89.883 | . | . |
| 1892 | 158,505.323 | 9 | . | 159,627.088 | 86 | 5 | 1,121.765 | 77 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1893 | 159,627.088 | 86 | 5 | 165,884.161 | 66 | . | 6,257.072 | 79 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1894 | 165,884.161 | 66 | . | 167,405.618 | 73 | 5 | 1,521.457 | 7 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1895 | 167,405.618 | 73 | 5 | 174,132.986 | 90 | . | 6,727.368 | 16 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1896 | 174,132.986 | 90 | . | 173,793.858 | 75 | 5 | . . . . . | . | . | 339.128 | 14 | 5 |
| 1897 | 173,793.858 | 75 | 5 | 174,703.673 | 51 | . | 909.814 | 75 | 5 | . . . . . | . | . |
| 1898 | 174,703.673 | 51 | . | 174,267.553 | 74 | . | . . . . . | . | . | 436.119 | 77 | . |
| 1899 | 174,267.553 | 74 | . | 173,828.908 | 51 | 5 | . . . . . | . | . | 438.645 | 22 | 5 |

: Bei

rem

3

nglid

.324
.796
.394
.574
.060
.575
.853
.456
.233
.787
.242
.665
.726
.879
.105
263
.723
.071
.322
.520
.699
.150
.342
.131
.535
.047
.775
.183
.100
.922
.971
.854

# I. Ausweis

über das in österreichischer Währung berechnete jährliche Zinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1899.

| Jahr | Zinsenerfordernis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anfängliches | | | Schließliches | | | Vermehrung | | | Verminderung | | | Anfängliches | | | Schließliches | | | Vermehrung | | | Verminderung | | | |
| | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | fl. | kr. | 1/10 | |
| | Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung an Bayern. | | | | | | | | | | | | Schwebende Schuld. | | | | | | | | | | | | |
| 1868 | 122,326.823 | 20 | 5 | 102,501.373 | 89 | . | . . . . . | | | 19,825.449 | 31 | 5 | 3,866.796 | 99 | 5 | . . . . . | | | 1,524.527 | 13 | 5 | | | | 1868 |
| 1869 | 102,501.373 | 89 | . | 102,883.850 | 57 | 5 | 382.476 | 68 | 5 | . . . . . | | | 4,318.394 | 54 | . | 451.597 | 54 | 5 | . . . . . | | | 106,368.170 | 88 | 5 | 107,202.245 | 11 | 5 | 834.074 | 23 | . | . . . . . | | | 1869 |
| 1870 | 102,883.850 | 57 | 5 | 103,031.157 | 50 | . | 147.306 | 92 | 5 | . . . . . | | | 2,923.574 | 37 | 5 | . . . . . | | | 1,394.820 | 16 | 5 | 107,202.245 | 11 | 5 | 105,992.731 | 87 | 5 | . . . . . | | | 1,209.513 | 24 | . | 1870 |
| 1871 | 103,031.157 | 50 | . | 103,026.725 | 96 | . | . . . . . | | | 4.431 | 54 | . | 1,969.060 | 95 | . | . . . . . | | | 954.513 | 42 | 5 | 105,992.731 | 87 | 5 | 104,995.786 | 91 | . | . . . . . | | | 996.944 | 96 | 5 | 1871 |
| 1872 | 103,026.725 | 96 | . | 103,996.640 | 73 | . | 969.914 | 77 | . | . . . . . | | | 1,956.575 | 19 | 5 | . . . . . | | | 12.485 | 75 | 5 | 104,995.786 | 91 | . | 105,953.215 | 92 | 5 | 957.429 | 1 | 5 | . . . . . | | | 1872 |
| 1873 | 103,996.640 | 73 | . | 104,034.615 | 6 | . | 37.974 | 33 | . | . . . . . | | | 3,542.853 | 66 | . | 1,586.278 | 46 | 5 | . . . . . | | | 105,953.215 | 92 | 5 | 107,577.468 | 72 | . | 1,624.252 | 79 | 5 | . . . . . | | | 1873 |
| 1874 | 104,034.615 | 6 | . | 106,738.760 | 75 | 5 | 2,704.145 | 69 | 5 | . . . . . | | | 2,804.456 | 37 | . | . . . . . | | | 738.397 | 29 | . | 107,577.468 | 72 | . | 109,543.217 | 12 | 5 | 1,965.748 | 40 | 5 | . . . . . | | | 1874 |
| 1875 | 106,738.760 | 75 | 5 | 108,054.517 | 79 | 5 | 1,315.757 | 4 | . | . . . . . | | | 4,055.233 | 84 | 5 | 1,250.777 | 47 | 5 | . . . . . | | | 109,543.217 | 12 | 5 | 112,109.751 | 64 | . | 2,566.534 | 51 | 5 | . . . . . | | | 1875 |
| 1876 | 108,054.517 | 79 | 5 | 110,884.987 | 5 | 5 | 2,830.469 | 26 | . | . . . . . | | | 3,691.787 | 63 | 5 | . . . . . | | | 363.446 | 21 | . | 112,109.751 | 64 | . | 114,576.774 | 69 | . | 2,467.023 | 5 | . | . . . . . | | | 1876 |
| 1877 | 110,884.987 | 5 | 5 | 115,919.684 | 99 | 5 | 5,034.697 | 94 | . | . . . . . | | | 4,062.242 | 94 | . | 370.455 | 30 | 5 | . . . . . | | | 114,576.774 | 69 | . | 119,981.927 | 93 | 5 | 5,405.153 | 24 | 5 | . . . . . | | | 1877 |
| 1878 | 115,919.684 | 99 | 5 | 119,221.700 | 72 | . | 3,302.015 | 72 | 5 | . . . . . | | | 3,612.665 | 1 | 5 | . . . . . | | | 449.577 | 92 | 5 | 119,981.927 | 93 | 5 | 122,834.365 | 73 | 5 | 2,852.437 | 80 | . | . . . . . | | | 1878 |
| 1879 | 119,221.700 | 72 | . | 124,438.975 | 72 | 5 | 5,217.275 | . | 5 | . . . . . | | | 5,644.726 | 20 | 5 | 2,032.061 | 19 | . | . . . . . | | | 122,834.365 | 73 | 5 | 130,083.701 | 93 | . | 7,249.336 | 19 | 5 | . . . . . | | | 1879 |
| 1880 | 124,438.975 | 72 | 5 | 125,556.987 | 32 | . | 1,118.011 | 59 | 5 | . . . . . | | | 4,617.879 | 54 | 5 | . . . . . | | | 1,026.846 | 66 | . | 130,083.701 | 93 | . | 130,174.866 | 86 | 5 | 91.164 | 93 | 5 | . . . . . | | | 1880 |
| 1881 | 125,556.987 | 32 | . | 128,582.170 | 9 | . | 3,025.182 | 77 | . | . . . . . | | | 3,830.105 | 80 | 5 | . . . . . | | | 787.773 | 74 | . | 130,174.866 | 86 | 5 | 132,412.275 | 89 | 5 | 2,237.409 | 3 | . | . . . . . | | | 1881 |
| 1882 | 128,582.170 | 9 | . | 131,370.069 | 47 | . | 2,787.899 | 38 | . | . . . . . | | | 2,240.263 | 57 | . | . . . . . | | | 1,589.842 | 23 | 5 | 132,412.275 | 89 | 5 | 133,610.333 | 4 | . | 1,198.057 | 14 | 5 | . . . . . | | | 1882 |
| 1883 | 131,370.069 | 47 | . | 132,466.103 | 43 | 5 | 1,096.033 | 96 | 5 | . . . . . | | | 2,255.723 | 47 | . | 15.459 | 90 | . | . . . . . | | | 133,610.333 | 4 | . | 134,721.826 | 90 | 5 | 1,111.493 | 86 | 5 | . . . . . | | | 1883 |
| 1884 | 132,466.103 | 43 | 5 | 134,578.319 | 7 | 5 | 2,112.215 | 64 | . | . . . . . | | | 2,138.071 | 15 | . | . . . . . | | | 117.652 | 32 | . | 134,721.826 | 90 | 5 | 136,716.390 | 22 | 5 | 1,994.563 | 32 | . | . . . . . | | | 1884 |
| 1885 | 134,578.319 | 7 | 5 | 135,262.134 | 91 | . | 683.815 | 83 | 5 | . . . . . | | | 1,895.322 | 79 | 5 | . . . . . | | | 242.748 | 35 | 5 | 136,716.390 | 22 | 5 | 137,157.457 | 70 | 5 | 441.067 | 48 | . | . . . . . | | | 1885 |
| 1886 | 135,262.134 | 91 | . | 140,218.751 | 54 | 5 | 4,956.616 | 63 | 5 | . . . . . | | | 2,281.520 | 83 | 5 | 386.198 | 4 | . | . . . . . | | | 137,157.457 | 70 | 5 | 142,500.272 | 38 | . | 5,342.814 | 67 | 5 | . . . . . | | | 1886 |
| 1887 | 140,218.751 | 54 | 5 | 150,762.842 | 12 | . | 10,544.090 | 57 | 5 | . . . . . | | | 2,449.699 | 34 | 5 | 168.178 | 51 | . | . . . . . | | | 142,500.272 | 38 | . | 153,212.541 | 46 | 5 | 10,712.269 | 8 | 5 | . . . . . | | | 1887 |
| 1888 | 150,762.842 | 12 | . | 158,636.465 | 38 | 5 | 7,873.623 | 26 | 5 | . . . . . | | | 2,430.150 | 55 | 5 | . . . . . | | | 19.548 | 79 | . | 153,212.541 | 46 | 5 | 161,066.615 | 94 | . | 7,854.074 | 47 | 5 | . . . . . | | | 1888 |
| 1889 | 158,636.465 | 38 | 5 | 158,803.921 | 46 | 5 | 167.456 | 8 | . | . . . . . | | | 1,785.342 | 69 | . | . . . . . | | | 644.807 | 86 | 5 | 161,066.615 | 94 | . | 160,589.264 | 15 | 5 | . . . . . | | | 477.351 | 78 | 5 | 1889 |
| 1890 | 158,803.921 | 46 | 5 | 158,595.206 | 9 | . | . . . . . | | | 208.715 | 37 | 5 | 1,492.131 | 68 | 5 | . . . . . | | | 293.211 | . | 5 | 160,589.264 | 15 | 5 | 160,087.337 | 77 | 5 | . . . . . | | | 501.926 | 38 | . | 1890 |
| 1891 | 158,595.206 | 9 | . | 158,505.323 | 9 | . | . . . . . | | | 89.883 | . | . | 1,199.535 | 42 | 5 | . . . . . | | | 292.596 | 26 | . | 160,087.337 | 77 | 5 | 159,704.858 | 51 | 5 | . . . . . | | | 382.479 | 26 | . | 1891 |
| 1892 | 158,505.323 | 9 | . | 159,627.088 | 86 | 5 | 1,121.765 | 77 | 5 | . . . . . | | | 2,059.047 | 93 | . | 859.512 | 50 | 5 | . . . . . | | | 159,704.858 | 51 | 5 | 161,686.136 | 79 | 5 | 1,981.278 | 28 | . | . . . . . | | | 1892 |
| 1893 | 159,627.088 | 86 | 5 | 165,884.161 | 66 | . | 6,257.072 | 79 | 5 | . . . . . | | | 1,282.775 | 47 | . | . . . . . | | | 776.272 | 46 | . | 161,686.136 | 79 | 5 | 167,166.937 | 13 | . | 5,480.800 | 33 | 5 | . . . . . | | | 1893 |
| 1894 | 165,884.161 | 66 | . | 167,405.618 | 73 | 5 | 1,521.457 | 7 | 5 | . . . . . | | | 1,465.183 | 60 | 5 | 182.408 | 13 | 5 | . . . . . | | | 167,166 937 | 13 | . | 168,870.802 | 34 | . | 1,703.865 | 21 | . | . . . . . | | | 1894 |
| 1895 | 167,405.618 | 73 | 5 | 174,132.986 | 90 | . | 6,727.368 | 16 | 5 | . . . . . | | | 1,604.100 | 86 | 5 | 138.917 | 26 | . | . . . . . | | | 168,870.802 | 34 | . | 175,737.087 | 76 | 5 | 6,866.285 | 42 | 5 | . . . . . | | | 1895 |
| 1896 | 174,132.986 | 90 | . | 173,793.858 | 75 | 5 | . . . . . | | | 339.128 | 14 | 5 | 1,704.922 | 16 | 5 | 100.821 | 30 | . | . . . . . | | | 175,737.087 | 76 | 5 | 175,498.780 | 92 | . | . . . . . | | | 238.306 | 84 | 5 | 1896 |
| 1897 | 173,793.858 | 75 | 5 | 174,703.673 | 51 | . | 909.814 | 75 | 5 | . . . . . | | | 2,341.971 | 74 | . | 637.049 | 57 | 5 | . . . . . | | | 175,498.780 | 92 | . | 177,045.645 | 25 | . | 1,546.864 | 33 | . | . . . . . | | | 1897 |
| 1898 | 174,703.673 | 51 | . | 174,267.553 | 74 | . | . . . . . | | | 436.119 | 77 | . | 1,807.854 | 18 | . | . . . . . | | | 534.117 | 56 | . | 177,045.645 | 25 | . | 176,075.407 | 92 | . | . . . . . | | | 970.237 | 33 | . | 1898 |
| 1899 | 174,267.553 | 74 | . | 173,828.908 | 51 | 5 | . . . . . | | | 438.645 | 22 | 5 | 2,138.028 | 71 | 5 | 330.174 | 53 | 5 | . . . . . | | | 176,075.407 | 92 | . | 175,966.937 | 23 | . | . . . . . | | | 108.470 | 69 | . | 1899 |

# II.

## In Kronenwährung.

## 1900 bis 1901.

Tabelle 8.

## über das in Kronenwährung berechnete jährliche Zinsenerfordernis

| Jahr | Anfängliches | | Schließliches | | Vermehrung | | Verminderung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung an Bayern. | | | | | | | |
| 1900 | 357,367.890 | 68 | 356,253.800 | 32 | . . . . . | . . . | 1,114.090 | 36 |
| 1901 | 356,253.800 | 32 | 366,255.794 | 38 | 10,001.994 | 06 | . . . . . | . . . |

Tabelle 8.

# II. Ausweis

über das in Kronenwährung berechnete jährliche Zinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1900 bis 1901.

| Jahr | Zinsenerfordernis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anfängliches | | Schließliches | | Vermehrung | | Verminderung | | Anfängliches | | Schließliches | | Vermehrung | | Verminderung | | Anfängliches | | Schließliches | | Vermehrung | | Verminderung | | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | K | h | |
| | Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung an Bayern. | | | | | | | | Schwebende Schuld. | | | | | | | | Consolidirte und schwebende Schuld zusammen. | | | | | | | | |
| 1900 | 357,367.890 | 68 | 356,253.800 | 32 | . . . . | . . . | 1,114.090 | 36 | 4276.057 | 43 | 4,812.958 | 97 | 536.901 | 54 | . . . . . | . . . | 361,643.948 | 11 | 361,066.759 | 29 | . . . . . | . . . | 577.188 | 82 | 1900 |
| 1901 | 356,253.800 | 32 | 366,255.794 | 38 | 10,001.994 | 06 | . . . . . | . . . | 4812.958 | 97 | 4,280.715 | 01 | . . . . . | . . . | 532.243 | 96 | 361,066.759 | 29 | 370,536.509 | 39 | 9,469.750 | 10 | . . . . . | . . . | 1901 |

Tabelle T.

# Ausweis

über

n Capitalienstand und das jährliche Zinsenerfordernis der Staats-schulden, und zwar:

## I.

ıl Ende der Jahre 1868 bis einschließlich 1899 in österreichischer Währung.

## II.

Vom Jahre 1900 an in Kronenwährung.

# I.

## In österreichischer Währung.

## 1868 bis 1899.

**Tabelle T.**

# I. Aus-

## über den in österreichischer Währung berechneten Stand der Staatsschulden und

| Mit Ende des Jahres | I. Allgemeine Staatsschuld. | | | | | | | II. Schulden der im Königreiche | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Consolidirte Schuld | | | | | 2. Schwebende Schuld **) | Im ganzen | 1. Consolidirte Schuld | | |
| | Einheitliche Staatsschuld | der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt | der Convertirung nicht unterliegend: rückzahlbar *) | der Convertirung nicht unterliegend: nicht rückzahlbar | Zusammen | | | rückzahlbar | nicht rückzahlbare Rentenschulden | Zusammen |
| | Tausende Gulden | | | | | | | | | |
| 1868 | . | 2,044.362 | 525.763 | 3.231 | 2,573.356 | 118.711 | 2,692.067 | . | . | . |
| 1869 | 1,387.336 | 683.107 | 509.957 | 3.228 | 2,583.628 | 97.271 | 2,680.899 | . | . | . |
| 1870 | 1,830.232 | 254.656 | 498.824 | 3.228 | 2,586.945 | 66.210 | 2,653.156 | . | . | . |
| 1871 | 2,017.999 | 75.397 | 487.721 | 3.228 | 2,584.345 | 44.404 | 2,628.749 | . | . | . |
| 1872 | 2,049.362 | 50.038 | 481.652 | 3.228 | 2,584.280 | 41.667 | 2,625.947 | 18.928 | . | 18.928 |
| 1873 | 2,071.616 | 33.955 | 474.111 | 3.228 | 2,582.910 | 73.309 | 2,656.219 | 19.346 | . | 19.346 |
| 1874 | 2,154.585 | 17.208 | 466.076 | 3.228 | 2,641.097 | 71.824 | 2,712.921 | 22.788 | . | 22.788 |
| 1875 | 2,194.124 | 15.355 | 458.834 | 3.228 | 2,671.541 | 70.419 | 2,741.960 | 22.731 | . | 22.731 |
| 1876 | 2,230.419 | 14.983 | 448.313 | 3.228 | 2,696.943 | 61.312 | 2,758.255 | 22.671 | 32.000 | 54.671 |
| 1877 | 2,269.781 | 14.728 | 438.292 | 3.228 | 2,726.029 | 70.605 | 2,796.634 | 22.607 | 105.712 | 128.319 |
| 1878 | 2,275.740 | 14.436 | 429.454 | 3.228 | 2,722.858 | 52.417 | 2,775.275 | 23.655 | 172.024 | 195.679 |
| 1879 | 2,306.598 | 14.335 | 417.239 | 3.228 | 2,741.000 | 103.256 | 2,844.656 | 23.908 | 256.680 | 280.588 |
| 1880 | 2,321.986 | 14.240 | 409.139 | 3.228 | 2,748.593 | 88.419 | 2,837.012 | 24.152 | 272.680 | 296.832 |
| 1881 | 2,338.149 | 13.860 | 400.875 | 3.228 | 2,756.112 | 95.026 | 2,851.138 | 24.054 | 327.028 | 351.082 |
| 1882 | 2,352.993 | 13.744 | 392.075 | 3.228 | 2,762.040 | 63.826 | 2,825.866 | 24.135 | 377.633 | 401.768 |
| 1883 | 2,367.830 | 13.601 | 382.869 | 3.227 | 2,767.527 | 64.291 | 2,831.818 | 24.063 | 394.954 | 419.017 |
| 1884 | 2,382.385 | 13.557 | 373.136 | 3.223 | 2,772.274 | 60.948 | 2,833.222 | 31.448 | 427.100 | 458.548 |
| 1885 | 2,393.219 | 13.441 | 366.723 | 3.223 | 2,776.606 | 76.883 | 2,853.489 | 43.224 | 427.100 | 470.324 |
| 1886 | 2,403.961 | 13.311 | 360.208 | 3.223 | 2,780.703 | 70.982 | 2,851.685 | 127.808 | 435.021 | 562.829 |
| 1887 | 2,416.395 | 13.286 | 353.177 | 3.017 | 2,785.875 | 77.618 | 2,863.493 | 311.490 | 490.021 | 801.511 |
| 1888 | 2,428.629 | 13.267 | 345.679 | 3.017 | 2,790.592 | 78.007 | 2,868.599 | 464.864 | 511.557 | 976.421 |
| 1889 | 2,440.445 | 13.255 | 338.131 | 3.016 | 2,794.847 | 57.547 | 2,852.394 | 463.809 | 511.557 | 975.366 |
| 1890 | 2,451.833 | 13.240 | 329.028 | 3.016 | 2,797.117 | 44.353 | 2,841.470 | 464.614 | 511.557 | 976.171 |
| 1891 | 2,458.758 | 13.233 | 320.532 | 3.016 | 2,795.539 | 35.953 | 2,831.492 | 462.836 | 511.557 | 974.393 |
| 1892 | 2,468.157 | 13.144 | 312.453 | 2.948 | 2,796.702 | 71.003 | 2,867.705 | 461.250 | 533.957 | 995.207 |
| 1893 | 2,476.443 | 13.138 | 303.499 | 2.948 | 2,796.028 | 43.210 | 2,839.238 | 585.476 | 561.999 | 1,147.475 |
| 1894 | 2,484.112 | 13.132 | 294.755 | 2.948 | 2,794.947 | 42.223 | 2,837.170 | 634.178 | 560.399 | 1,194.577 |
| 1895 | 2,489.123 | 13.128 | 284.959 | 2.948 | 2,790.158 | 45.430 | 2,835.588 | 755.330 | 600.399 | 1,355.729 |
| 1896 | 2,489.139 | 13.112 | 277.198 | 2.948 | 2,782.397 | 48.283 | 2,830.680 | 754.084 | 600.399 | 1,354.483 |
| 1897 | 2,489.145 | 13.109 | 269.711 | 2.947 | 2,774.912 | 68.282 | 2,843.194 | 792.274 | 600.399 | 1,392.673 |
| 1898 | 2,489.142 | 13.107 | 261.181 | 2.947 | 2,766.377 | 49.059 | 2,815.437 | 730.356 | 808.950 | 1,539.306 |
| 1899 | 2,489.144 | 13.103 | 207.352 | 2.945 | 2,712.544 | 52.679 | 2,765.223 | 727.080 | 808.950 | 1,536.030 |

* In dieser Colonne ist die Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von

** In dieser Colonne sind die Staatscentralcasse- und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen

*** Einschließlich der Zinsen der sowohl bis Ende 1867, als auch der seit 1868 eingezahlten Cautionen und

# weis

## deren jährliches Zinsenerfordernis mit Ende der Jahre 1868 bis einschließlich 1899.

| Reichsrathe vertretenen und Länder | | III. | Zinsen von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar: | | | Zinsen von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar: | | | Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2. Schwebende Schuld | Im ganzen | Gemeinsame schwebende Schuld | von der consolidirten Schuld | von der schwebenden Schuld *** | Zusammen | von der consolidirten Schuld | von der schwebenden Schuld | Zusammen | |
| Tausende Gulden | | | | | | | | | |
| . | . | 307.925 | 102.501 | 3.867 | 106.368 | . | . | . | 1868 |
| . | . | 319.083 | 102.884 | 4.318 | 107.202 | . | . | . | 1869 |
| . | . | 352.114 | 103.069 | 2.924 | 105.993 | . | . | . | 1870 |
| . | . | 373.601 | 103.027 | 1.969 | 104.996 | . | . | . | 1871 |
| . | 18.928 | 375.992 | 103.050 | 1.957 | 105.007 | 946 | . | 946 | 1872 |
| . | 19.346 | 344.033 | 103.067 | 3.543 | 106.610 | 967 | . | 967 | 1873 |
| . | 22.788 | 345.282 | 105.599 | 2.805 | 108.404 | 1.139 | . | 1.139 | 1874 |
| 25.000 | 47.731 | 346.501 | 106.918 | 2.805 | 109.723 | 1.137 | 1.250 | 2.387 | 1875 |
| 25.000 | 79.671 | 355.444 | 108.151 | 2.442 | 110.593 | 2.734 | 1.250 | 3.984 | 1876 |
| 25.000 | 153.319 | 345.961 | 109.504 | 2.812 | 112.316 | 6.416 | 1.250 | 7.666 | 1877 |
| 30.636 | 226.315 | 364.002 | 109.438 | 2.083 | 111.521 | 9.784 | 1.530 | 11.314 | 1878 |
| 30.600 | 311.188 | 313.031 | 110.410 | 4.115 | 114.525 | 14.029 | 1.530 | 15.559 | 1879 |
| 30.600 | 327.432 | 327.738 | 110.715 | 3.088 | 113.803 | 14.842 | 1.530 | 16.372 | 1880 |
| 10.010 | 361.092 | 320.435 | 111.028 | 3.330 | 114.358 | 17.554 | 500 | 18.054 | 1881 |
| 39 | 401.807 | 351.494 | 111.282 | 2.240 | 113.522 | 20.088 | . | 20.088 | 1882 |
| 38 | 419.055 | 350.952 | 111.515 | 2.256 | 113.771 | 20.951 | . | 20.951 | 1883 |
| 38 | 458.586 | 354.248 | 111.722 | 2.138 | 113.860 | 22.856 | . | 22.856 | 1884 |
| . | 470.324 | 338.249 | 111.937 | 1.895 | 113.832 | 23.325 | . | 23.325 | 1885 |
| 2.779 | 565.608 | 344.177 | 112.136 | 2.149 | 114.285 | 28.083 | 132 | 28.215 | 1886 |
| 2.067 | 803.578 | 337.394 | 112.388 | 2.352 | 114.740 | 38.374 | 98 | 38.472 | 1887 |
| 1.410 | 977.831 | 336.843 | 112.631 | 2.363 | 114.994 | 46.006 | 67 | 46.073 | 1888 |
| 721 | 976.087 | 357.232 | 112.846 | 1.751 | 114.597 | 45.958 | 34 | 45.992 | 1889 |
| 2.839 | 979.010 | 370.361 | 113.030 | 1.357 | 114.387 | 45.565 | 135 | 45.700 | 1890 |
| 1.939 | 976.233 | 378.844 | 113.013 | 1.107 | 114.120 | 45.492 | 92 | 45.584 | 1891 |
| 993 | 996.200 | 343.971 | 113.083 | 2.012 | 115.005 | 46.544 | 47 | 46.591 | 1892 |
| . | 1,147.475 | 372.098 | 113.097 | 1.283 | 114.380 | 52.786 | . | 52.786 | 1893 |
| . | 1,194.577 | 303.306 | 113.069 | 1.465 | 114.534 | 54.337 | . | 54.337 | 1894 |
| . | 1,355.729 | 193.540 | 112.920 | 1.604 | 114.524 | 61.213 | . | 61.213 | 1895 |
| . | 1,354.483 | 138.949 | 112.642 | 1.705 | 114.347 | 61.151 | . | 61.151 | 1896 |
| . | 1,392.673 | 119.315 | 112.362 | 2.342 | 114.704 | 62.342 | . | 62.342 | 1897 |
| 10.000 | 1,549.306 | 118.541 | 112.066 | 1.724 | 113.790 | 62.202 | 83 | 62.285 | 1898 |
| . | 1,536.030 | 124.819 | 111.757 | 2.138 | 113.895 | 62.072 | . | 62.072 | 1899 |

80,000.000 fl. einbezogen.
und Depositen, und zwar sowohl die bis Ende 1867, als auch die seit 1868 eingezahlten nachgewiesen.
Depositen.

# II.

## In Kronenwährung.

### 1900 bis 1901.

Tabelle T.

# II. Aus-

## über den in Kronenwährung berechneten Stand der Staatsschulden

| Mit Ende des Jahres | I. Allgemeine Staatsschuld | | | | | | | II. Schulden der im Königreiche | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Consolidirte Schuld | | | | | 2. Schwebende Schuld **) | Im ganzen | 1. Consolidirte Schuld | | |
| | Einheitliche Staatsschuld | der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt | der Convertirung nicht unterliegend | | Zusammen | | | rückzahlbar | nicht rückzahlbare Rentenschulden | Zusammen |
| | | | rückzahlbar *) | nicht rückzahlbar | | | | | | |
| | Tausende Kronen | | | | | | | | | |
| 1900 | 4,978.293 | 26.202 | 397.347 | 5.887 | 5,407.729 | 108.438 | 5,516.167 | 1,498.905 | 1,804.890 | 3,303.795 |
| 1901 | 5,002.265 | 26.197 | 379.560 | 5.887 | 5,413.909 | 106.985 | 5,520.894 | 1,490.690 | 2,054.890 | 3,545.580 |

*) In dieser Colonne ist die Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von
**) In dieser Colonne sind die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen und Depositen, und zwar
***) Einschließlich der Zinsen der sowohl bis Ende 1867, als auch der seit 1868 eingezahlten Cautionen und

# weis

## und deren jährliches Zinsenerfordernis mit Ende der Jahre 1900 bis 1901.

| Reichsrathe vertretenen und Länder | | III. | Zinsen von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar: | | | Zinsen von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar: | | | Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2. Schwebende Schuld | Im ganzen | Gemeinsame schwebende Schuld | von der consolidirten Schuld | von der schwebenden Schuld ***) | Zusammen | von der consolidirten Schuld | von der schwebenden Schuld | Zusammen | |
| Tausende Kronen | | | | | | | | | |
| . | 3,303.795 | 224.000 | 222.865 | 4.813 | 227.678 | 133.388 | . | 133.388 | 1900 |
| . | 3,545.580 | 35.874 | 223.198 | 4.281 | 227.479 | 143.057 | . | 143.057 | 1901 |

80,000.000 fl. = 160,000.000 K einbezogen.
sowohl die bis Ende 1867, als auch die seit 1868 eingezahlten nachgewiesen.
Depositen.

Tabelle U.

# Nachweisung

über

die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünfprocentiges Capital in österreichischer Währung.

**Tabelle U.**

# Nach-

## über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf-

| Jahr | Ältere consolidirte Staatsschuld | | Neuere consolidirte Convertirungs- | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | In Noten verzinslich | | In Noten verzins- | | | | | | | |
| | In Wiener Währung | | Convertirbare auf Conventionsmünze lautende | | | | | | | |
| | 3% Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809 | 3% ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809 | 2½% Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852 | 1% Anlehen vom 1. Juni 1816 | 5% Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856 | 3½% | 4% | 5% | 4% Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5% und 6% Schuld | 3% Anlehen vom 1. December 1835 |
| | | | | | | Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 | | | | |
| | Postnummern des Semestral- | | | | | | | | | |
| | 1 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | 9 | 10 |
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| 1881 | . . | . . | . . | . . | 100 . | . . | 2.005 43 | 831 27 | . . | . . |
| 1882 | . . | . . | . . | . . | 100 . | 225 . . | 2.624 44⅙ | 1.499 56 | 100 . | . . |
| 1883 | . . | . . | 200 . | 505 . | 900 . | 1.019 43 | 4.268 52⅘ | 3.929 9⅘ | 100 . | 200 . |
| 1884 | . . | . . | . . | . . | . . | 68 1⅛ | 2.825 6 | 542 4 | . . | . . |
| 1885 | . . | . . | 8.600 . | 13.400 . | 1.100 . | 1.876 12 | 13.192 5 | 3.977 . . | 6.900 . | 2.400 . |
| 1886 | 70 . | . . | 8.700 . | 20.300 . | 17.700 . | 1.073 . . | 11.262 10 | 17.713 26⅜ | 17.800 . | 2.100 . |
| 1887 | . . | . . | 500 . | 300 . | 600 . | 100 . . | 2.163 28⅜ | 4.573 ⅜ | . . | . . |
| 1888 | . . | . . | . . | 700 . | 2.300 . | 60 . . | 1.820 18 | 377 . . | 400 . | . . |
| 1889 | . . | . . | . . | . . | 1.400 . | 563 20 | 3.178 54 | 2.461 12 | . . | . . |
| 1890 | . . | . . | . . | . . | 400 . | 100 . . | 100 . . | . . | . . | . . |
| 1891 | . . | . . | 100 . | . . | . . | 59 9⅞ | 550 . . | 289 8⅜ | . . | . . |
| 1892 | . . | . . | . . | 100 . | 100 . | 1.606 24 | 590 48 | 810 32⅘ | . . | . . |
| 1893 | . . | 71 26⅘ | . . | 100 . | . . | . . . | 100 . . | 200 . . | . . | . . |
| 1894 | . . | . . | . . | . . | . . | . . . | 310 . . | *) 2.376 4 | 100 . | . . |
| 1895 | . . | . . | . . | . . | . . | . . . | 35 . . | . . | . . | . . |
| 1896 | . . | . . | . . | . . | . . | . . . | 3.53[illegible] | . . | 200 . | . . |
| 1897 | . . | . . | . . | . . | . . | . . . | 153 45 | . . | . . | . . |
| 1898 | 80 . | . . | . . | 100 . | . . | . . . | 62 . . | 434 6 | 100 . | . . |
| 1899 | . . | . . | . . | . . | 300 . | 390 . . | 100 . . | 632 18⅚ | 200 . | . . |
| 1900 | . . | . . | . . | . . | . . | . . . | 81 39 | 71 31 | . . | . . |
| 1901 | . . | . . | . . | . . | 100 . | 179 19⅝ | 275 9 | 229 2 | 200 . | . . |
| | 150 . | 71 26⅜ | 18.100 . | 35.500 . | 25.100 . | 7.620 39⅞ | 49.241 12⅛ | 36.194 49⅝ | 26.100 . | 4.700 . |

*) Zum Zwecke Wiederauflebens einer bereits abgeschriebenen und nunmehr unifizirten ungarischen Hofkammer-Obligation (Fin.-Minist. Zahl 10.893/253 ex 1894).

# weisung

## Verjährung des Verzinsungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen procentiges Capital in österreichischer Währung.

| schuld | | | In Silber verzinslich | Summe der Abschreibungen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| lich | | | | | | | | | | |
| Schuld | | Convertirbare auf österr. Währ. lautende Schuld | Convertirbare auf Conv.-Münze lautende Schuld | | | | | | | |
| 5% Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarleben in Krain in den Jahren 1805 und 1809 | 2½% Domesticalschuld von Krain | Aus der Verlosung der 5% älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206/F.M. | 5% National-Anlehen vom 26. Juni 1854 | In Wiener Währung | In Conv.-Münze (Noten) | In österr. Währ (Noten) | In Conv.-Münze (Silber) | Zusammen umgerechnet auf ein 5% Capital in österr. Währ. | Jahr |
| Ausweises | | | | | | | | | |
| 13 | 16 | 21 | 27 | | | | | | |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | |
| . . . . | . . . . | 105 . . | . . . . | . . . . | 2.937 10 | 105 . . | . . . . | 2.635 77½ | 1881 |
| . . . . | . . . . | 111 6½ | . . . . | . . . . | 4.549 40⅝ | 111 6½ | . . . . | 4.042 74 | 1882 |
| . . . . | . . . . | 3.744 55½ | . . . . | . . . . | 11.117 45 | 3.744 55½ | . . . . | 12.915 38½ | 1883 |
| . . . . | . . . . | 58 6½ | . . . . | . . . . | 3.435 11⅜ | 58 6½ | . . . . | 2.904 92 | 1884 |
| . . . . | . . . . | 19.257 79 | . . . . | . . . . | 51.445 17 | 19.257 79 | . . . . | 49.198 90½ | 1885 |
| 151 56 | 65 | 31.948 48 | . . . . | 70 . . | 96.865 32⅝ | 31.948 48 | . . . . | 99.637 40½ | 1886 |
| . . . . | . . . . | 965 9½ | . . . . | . . . . | 8.236 28⅜ | 965 9½ | . . . . | 8.200 61 | 1887 |
| . . . . | . . . . | 1.764 42 | 260 . . | . . . . | 5.657 18 | 1.764 42 | 260 . . | 6.571 44 | 1888 |
| . . . . | . . . . | 211 32 | . . . . | . . . . | 7.603 26 | 211 32 | . . . . | 6.999 40 | 1889 |
| . . . . | . . . . | 2.362 50 | . . . . | . . . . | 600 . | 2.362 50 | . . . . | 2.794 38 | 1890 |
| . . . . | . . . . | 285 39 | . . . . | . . . . | 998 18⅛ | 285 39 | . . . . | 1.091 67 | 1891 |
| . . . . | . . . . | 2.056 48½ | . . . . | . . . . | 3.207 44⅜ | 2.056 48½ | . . . . | 4.481 39 | 1892 |
| . . . . | . . . . | 585 37½ | . . . . | 71 26⅛ | 400 . . | 585 37½ | . . . . | 874 10½ | 1893 |
| . . . . | . . . . | 388 50 | . . . . | . . . . | 1.966 4 | 388 50 | . . . . | 1.678 98 | 1894 |
| . . . . | . . . . | 34 65 | . . . . | . . . . | 35 . . | 34 65 | . . . . | 60 93 | 1895 |
| . . . . | . . . . | 5.016 67 | . . . . | . . . . | 3.735 . . | 5.016 67 | . . . . | 7.753 83½ | 1896 |
| . . . . | . . . . | . . . . | 100 . . | . . . . | 153 45 | . . . . | 100 . . | 223 . | 1897 |
| . . . . | . . . . | 113 40 | 50 . . | 80 . . | 696 6 | 113 40 | 50 . . | 761 59 | 1898 |
| . . . . | . . . . | 495 71 | 40 . . | . . . . | 1 622 18⅝ | 495 71 | 40 . . | 1.956 23½ | 1899 |
| . . . . | . . . . | . . . . | . . . . | . . . . | 153 10 | . . . . | . . . . | 136 84 | 1900 |
| . . . . | . . . . | 169 23 | . . . . | . . . . | 1.284 ¼ | 169 23 | . . . . | 1.490 80 | 1901 |
| 151 56 | 65 . | 69.973 70 | 450 . . | 221 26⅛ | 202.767 07⅞ | 69.973 70 | 450 . . | **) 213.052 37½ | |

**) Hievon betreffen: die nicht convertirbare Schuld . . . . . 55 80
die convertirbare Schuld in Noten . . . . . 212.546 57½
„ „ „ „ „ Silber . . . . . 450 . .

Tabelle V.

# Nachweis

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen

| | In Noten | | a) In Silber b) In Kronen | | In Gold | | Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Unbehobene Capitalien.** | Kronenwährung | | | | | | | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h |
| **I. Allgemeine Staatsschuld.** | | | | | | | | |
| Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung | 6,086.018 | 40 | a) 5.250 | . . | . . . . . | . . | 5.510 | . . |
| **II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | | | | | | | |
| Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung | 66.780 | . . | a) 749.100<br>b) 502.200 | . . | 727.329 | 66 | . . . . . | . . |
| Summe. | 6,152.798 | 40 | 1,256.550 | . . | 727.329 | 66 | 5.510 | . |
| **Unbehobene Gewinste.** | | | | | | | | |
| **I. Allgemeine Staatsschuld.** | | | | | | | | |
| Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung | 2,671.064 | 80 | . . . . . | . . | . . . . . | . . | . . . . . | . . |
| Zusammen an unbehobenen Capitalien und Gewinsten . . . . . | 8,823.863 | 20 | 1,256.550 | . . | 727.329 | 66 | 5.510 | . . |

Im ganzen . . 10,807.742 K 86 h

# weisung

## Capitalien, Gewinsten und Zinsen zu Ende December 1901.

| Post Nr. | Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen. | In Noten | | a) In Silber b) In Kronen | | In Gold | | Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kronenwährung | | | | | | | |
| | I. Allgemeine Staatsschuld. | K | h | K | h | K | h | K | h |
| | A. Consolidirte Schuld. | | | | | | | | |
| | Ohne Rückzahlung. | | | | | | | | |
| 1 | Ältere consolidirte Schuld . . . | 36.317 | 50 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 2 | Neuere consolidirte Convertirungsschuld . . . . . | 5,046.560 | 36 | 2,798.770 | 11 | . . . . . | . | *) 40.681 | 45 |
| | Gegen Rückzahlung. | | | | | | | | |
| 3 | Nicht convertirbare Schuld und zwar: | | | | | | | | |
| | a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend . . . . . | 909.902 | 20 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend . . . . | . . . . . | 06 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | c) keiner Besteuerung unterliegend . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 4 | Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . . | 4.967 | 66 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 5 | Verschiedene Renten . . . . . | 26.789 | 16 | . . . . . | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| 6 | Zahlung an Bayern . . . . . | . . . . . | . | 175.000 | . | . . . . . | . | . . . . . | . |
| | B. Schwebende Schuld. | | | | | | | | |
| 7 | Cautionen und Depositen . . . | 84.277 | 19 | . . . . . | . | . . . . . | . | 34.742 | 17 |
| | Summe . | 6,108.814 | 13 | 2,973.770 | 11 | . . . . . | . | 75.423 | 62 |
| | II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. | | | | | | | | |
| | A. Consolidirte Schuld. | | | | | | | | |
| | Ohne Rückzahlung. | | | | | | | | |
| 8 | Rentenschulden . . . . . | . . . . . | . | b) 1,266.065 | 50 | 1,160.791 | 68 | | |
| | Gegen Rückzahlung. | | | | | | | | |
| 9 | Eisenbahnschulden . . . . . | 22.319 | . | a) 152.854 | . | **) 65.343 | 56 | | |
| 10 | Ressortschulden (im Etat der Staatsschuld) . . . . . | 2.541 | . | b) 46.747 | . | . . . . . | . | | |
| | B. Schwebende Schuld. | | | | | | | | |
| 11 | Cautionen und Depositen . . . | 9.647 | 23 | . . . . . | . | . . . . . | . | | |
| | Summe | 34.507 | 23 | 1,465.666 | 50 | 1,226.135 | 24 | | |
| | Zusammen . | 6,143.321 | 36 | 4,439.436 | 61 | 1,226.135 | 24 | | |

*) Darunter in Silber: 1.501 K 69 h

**) Goldgulden: 873 K 81 h

Mark D. R.: 64.469 „ 75 „ = 65.343 K 56 h

| | |
|---|---|
| Im ganzen . . . . . | 11,808.893 K 21 h |
| Hiezu die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Capitalien und Gewinste per . . . . . | 10,807.742 „ 86 „ |
| Summe . | 22,616.636 K 07 h |
| abzüglich der aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen haftenden . . . . . | 5.510 „ — „ |
| liefert den in der Tabelle L, Seite 55 nachgewiesenen schließlichen Rückstand von . . . . . | 22,611.126 K 07 h |

Tabelle W.

# Obligations-

## der k. k. Staatsschuldencasse

(Scontrirung vom

| | Unter Mitsperre der Controlcommission stehende Hauptreserve | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Überbringer | | | | | | | | | |
| | Stücke zu Gulden | | | | | | | | Capitals-betrag | |
| | 2½ | 10 | 50 | 100 | 200 | 1000 | 5000 | 10.000 | fl. | kr. |
| **4·2% Notenrente.** | | | | | | | | | | |
| Termin: Februar-August . . . | | | . | . | . | . | . | 100 | 1,000.000 | . |
| „ Mai-November . . . . . | . | . | 500 | . | . | 1.800 | . | . | 1,825.000 | . |
| Hiezu die zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. April 1902, Z. 1133/F. M., von der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse rückgestellte Mehrabfuhr für die Bedeckung der im Jahre 1901 fällig gewesenen Capitalien in Notenrente-Obligationen des Mai-November-Termines . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| zusammen . | . | . | 500 | . | | 1.800 | . | 100 | 2,825.000 | . |
| **4·2% Silberrente.** | | | | | | | | | | |
| Termin: Jänner-Juli . . . . . | . | . | 2.200 | . | . | 10.100 | . | . | 10,210.000 | . |
| „ April-October . . . . | . | . | . | 2.000 | . | 3.700 | . | . | 3,900.000 | . |
| Hiezu die zufolge des obigen Finanz-Ministerial-Erlasses aus dem gleichen Anlasse von der Staatscentralcasse an die Staatsschuldencasse abgeführten Silberrente-Obligationen des Jänner-Juli-Termines . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| zusammen | . | . | 2.200 | 2.000 | . | 13.800 | . | . | 14,110.000 | . |
| **4% Goldrente.** | | | | | | | | | | |
| Termin: April-October . . . . | . | . | . | . | . | 3.900 | . | 600 | 9,900.000 | . |
| **4% Erzherzog Albrecht Eisenbahn Prioritäten.** | | | | | | | | | | |
| Termin: Mai-November . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | | . |

*) ohne Termin.

# Vorräthe

## mit Ende December 1901.

30. December 1901.)

| Manipulations-Vorräthe | | | | | | | | | | Zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Effecten | | | | | | | | | | | | |
| Stücke zu Gulden | | | | | | | | Capitalsbetrag | | Stücke | Capitalsbetrag | |
| 2½ | 10 | 50 | 100 | 200 | 1000 | 5000 | 10.000 | fl. | kr. | | fl. | kr. |
| *) 129 | *) 408 | 28 | 583 | . | 296 | . | 64 | 1,000.102 | 50 | 1.608 | 2,000.102 | 50 |
| . | . | 111 | 1.017 | . | 527 | . | 195 | 2,584.250 | . | 4.150 | 4,409.250 | . |
| . | . | . | 1 | . | 128 | . | . | 128.100 | . | 129 | 128.100 | . |
| 129 | 408 | 138 | 1.601 | . | 951 | . | 259 | 3,712.452 | 50 | 5.887 | 6,537.452 | 50 |
| 1.994 | . | 180 | 1.315 | . | 841 | . | 104 | 2,026.485 | . | 16.734 | 12,236.485 | . |
| . | . | 61 | 642 | . | 1.040 | . | 82 | 1,927.250 | . | 7.525 | 5,827.250 | . |
| . | . | 1 | 10 | . | 4 | . | . | 5.050 | . | 15 | 5.050 | . |
| 1.994 | . | 242 | 1.967 | . | 1.885 | . | 186 | 3,958.785 | . | 24.274 | 18,068.785 | . |
| . | . | . | . | 708 | 753 | . | 111 | 2,004.600 | . | 6.072 | 11,904.600 | . |
| . | . | . | . | 11.049 | . | . | . | 2,209.800 | . | 11.049 | 2,209.800 | . |

| | Unter Mitsperre der Controlcommission stehende Hauptreserve | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Überbringer | | | | | | | |
| | Stücke zu Kronen | | | | | | Capitalsbetrag | |
| | 100 | 200 | 400 | 2000 | 10.000 | 20.000 | K | h |
| **4% Staatsrente in Kronen-Währung.** | | | | | | | | |
| Termin: März-September . . . | . | 10.000 | . | 22.470 | 500 | 1.600 | 83,940.000 | . |
| **3½% Staatsrente in Kronen-Währung.** | | | | | | | | |
| Termin: Februar-August . . . . | 500 | 17.000 | . | 15.500 | . | . | 34,450.000 | . |
| **4% Kronprinz Rudolf-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Kronen-Währung.** | | | | | | | | |
| Termin: Jänner-Juli . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Manipulations-Vorräthe | | | | | | | | Zusammen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Effecten | | | | | | | | | | | |
| Stücke zu Kronen | | | | | | Capitalsbetrag | | Stücke | Capitalsbetrag | | |
| 100 | 200 | 400 | 2000 | 10.000 | 20.000 | K | h | | K | h | |
| 688 | 1.102 | . | 3.863 | 70 | 86 | 10,435.200 | . | 40.379 | 94,375.200 | . | |
| 1.309 | 1.523 | . | 915 | 175 | . | 4,015.500 | . | 36.922 | 38,465.500 | . | |
| . | . | 4 | . | . | . | 1.600 | . | 4 | 1.600 | . | |

Tabelle X.

# Bilanz
## am 31. December 1901.

| | Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) | | Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) | | Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kronen-Währung | | | | | |
| | K | h | K | h | K | h |
| **Schuld-Zuwachs** im Jahre 1901, laut Tabelle C (Seite 38) . . . | 159,728.637 | 28 | 259,444.113 | 69 | 88,059.690 | . |
| Hiezu die im Jahre 1901 liquid gewordenen und buchhalterisch festgestellten Gebüren an Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern . | 226,755.726 | 61 | 134,858.326 | 59 | . . . . . | . |
| Summe . | 386,484.363 | 89 | 394,302.440 | 28 | 88,059.690 | . |
| Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1900: | | | | | | |
| a) Capitalien einschließlich der Gewinstrückstände . . . . . | 5.443,542.774 | 97 | 3.376,419.400 | 60 | 224,000.000 | . |
| b) Unbehobene Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern . . . . . | 8,730.807 | 84 | 2,002.783 | 13 | . . . . . | . |
| **Zusammen** . | **5.838,757.946** | **70** | **3 772,724.624** | **01** | **312,059.690** | . |
| **Schuld-Abfall** im Jahre 1901, laut Tabelle C (Seite 39) . . . | 155,925.154 | 10 | 16,734.364 | 93 | 276,185.950 | . |
| Hiezu die Abstattung von Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern, und zwar: | | | | | | |
| a) durch Barzahlung . . . . . | 226,224.541 | 16 | 134,129.411 | 52 | . . . . . | . |
| b) durch Abschreibung . . . . . | 179.409 | 05 | 5.389 | 23 | . . . . . | . |
| Summe . | 382,329.104 | 31 | 150,869.165 | 68 | 276,185.950 | . |
| Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1901: | | | | | | |
| a) Capitalien einschließlich der Gewinstrückstände . . . . . | 5.447,346.253 | 15 | 3.619,129.149 | 36 | 35,873.740 | . |
| b) Unbehobene Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern . . . . . | 9,082.584 | 24 | 2,726.308 | 97 | . . . . . | . |
| **Zusammen** . | **5.838,757.946** | **70** | **3.772,724.624** | **01** | **312,059.690** | . |

Tabelle V.

# Contrasignirungen

von

## Credits-Effecten.

**Tabelle V.**

# Contrasignirungen

| | Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| **I. Allgemeine Staatsschuld.** | In Noten verzinslich | | | |
| **1. Consolidirte Schuld.** | | | | |
| Ohne Rückzahlung: | | | | |
| Einheitliche Notenrente | 2,302.108 | 2.494,583.700 | 26.949 | 60,651.900 |
| „ Silberrente | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| zusammen | 2,302.108 | 2.494,583.700 | 26.949 | 60,651.900 |
| Gegen Rückzahlung: | | | | |
| 5% Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 | 563.170 | 144,109.800 | . . . . | . . . . . |
| Prämien-Anlehen vom Jahre 1864 *) | 600.000 | 40,000.000 | . . . . | . . . . . |
| 5% Silber-Anlehen vom 2. Mai 1864 | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 5% Steuer-Anlehen vom 8. November 1864 | 50.000 | 25,000.000 | . . . . | . . . . . |
| 5% Silber-Anlehen vom 23. November 1865 | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 5% steuerfreies Anlehen vom Jahre 1866 | 104.228 | 84,300.000 | . . . . | . . . . . |
| zusammen | 1,317.398 | 293,409.800 | . . . . | . . . . . |
| **2. Schwebende Schuld.** | | | | |
| Partial-Hypothekar-Anweisungen | 951.150 | 2.810,107.500 | . . . . | . . . . . |
| **II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | | | |
| **1. Consolidirte Schuld.** | | | | |
| Ohne Rückzahlung: | | | | |
| 5% Notenrente-Obligationen | 272.273 | 286,739.900 | . . . . | . . . . . |
| 4% Staatsrente-Obligationen in Kronenwährung | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 4% Goldrente-Obligationen | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 3½% Staatsrente-Obligationen in Kronenwährung | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| zusammen | 272.273 | 286,739.900 | . . . . | . . . . . |
| Gegen Rückzahlung: | | | | |
| Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen: | | | | |
| Pilsen—Priesen- (Komotau-) Bahn, 4 Procent in Noten | 17.116 | 7,157.600 | . . . . | . . . . . |
| Kaiserin Elisabeth-Bahn, 5 Procent in Gold | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| „ „ „ 4 „ „ „ | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| Kaiser Franz Josef- „ 5¼ „ „ Silber | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| Vorarlberger „ 5 „ „ „ | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| „ „ 4 „ „ Kronen | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| Kronprinz Rudolf „ 4¾ „ „ Silber | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| „ „ „ 4 „ „ Kronen | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| Erzherzog Albrecht- „ 4 „ „ Silber | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| zusammen | 17.116 | 7,157.600 | . . . . | . . . . . |
| Fürtrag | 4,860.045 | 5.891,998.500 | 26.949 | 60,651.900 |

*) Unverzinslich.

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| **In Noten verzinslich** | |
| 2,329.057 | 2.555,235.600 |
| . . . . . | . . . . . |
| 2,329.057 | 2.555,235.600 |
| 563.170 | 144,109.800 |
| 600.000 | 40,000.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 50.000 | 25,000.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 104.228 | 84,300.000 |
| 1,317.398 | 293,409.800 |
| 951.150 | 2.810,107.500 |
| 272.273 | 286,739.900 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 272.273 | 286,739.900 |
| 17.116 | 7,157.600 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 17.116 | 7,157.600 |
| 4,886.994 | 5.952,650.400 |

| Bis Ende 1900 | | im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| In Silber verzinslich | | | |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 2,502.390 | 1.310,388.450 | 4.827 | 12,145.100 |
| 2,502.390 | 1.310,388.450 | 4.827 | 12,145.100 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 76.000 | 76,000.000 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 540.222 | 146,938.800 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 616.222 | 222,938.800 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 81.683 | 42,416.600 | . . . . | . . . . . |
| 16.440 | 7,288.000 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 101.250 | 55,450.000 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 17.350 | 3,535.000 | . . . . | . . . . . |
| 216.723 | 108,689.600 | . . . . | . . . . . |
| 3,335.335 | 1.612,016.850 | 4.827 | 12,145.100 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| In Silber verzinslich | |
| . . . . . | . . . . . |
| 2,507.217 | 1.322,533.550 |
| 2,507.217 | 1.322,533.550 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 76.000 | 76,000.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 540.222 | 146,938.800 |
| . . . . . | . . . . . |
| 616.222 | 222,938.800 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 81.683 | 42,416.600 |
| 16.440 | 7,288.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 101.250 | 55,450.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 17.350 | 3,535.000 |
| 216.723 | 108,689.600 |
| 3,340.162 | 1.654,161.950 |

| Bis Ende 1900 | | im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen | Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | | | |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 18.100 | 50,380.000 | 75.500 | 289,400.000 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 384.072 | 723,513.300 | 134.142 | 260,779.600 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 106.824 | 155,578.200 | 198 | 325.600 |
| 490.896 | 879,091.500 | 134.340 | 261,105.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 10.425 | 12,570.000 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 86.375 | 116,470.000 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 96.800 | 129,040.000 | . . . . | . . . . . |
| 605.796 | 1,058,511.500 | 209.840 | 550,505.200 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 93.600 | 339,780.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 518.214 | 984,292.900 |
| . . . . . | . . . . . |
| 107.022 | 155,903.800 |
| 625.236 | 1.140,196.700 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 10.425 | 12,570.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 86.375 | 116,470.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 96.800 | 129,040.000 |
| 815.636 | 1.609,016.700 |

| Bis Ende 1900 | | im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | | | |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . .

# von Credits-Effecten.

| Bis Ende 1901 | | Im ganzen bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Kronen | |
| In Goldgulden verzinslich | | | K | h |
| . . . . . | . . . . . | 2,329.057 | 5.110,471.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 2,507.217 | 2.645,067.100 | . |
| . . . . . | . . . . . | 4,836.274 | 7.755,538.300 | . |
| . . . . . | . . . . . | 563.170 | 288,219.600 | |
| . . . . . | . . . . . | 600.000 | 80,000.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 76.000 | 152,000.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 50.000 | 50,000.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 540.222 | 293,877.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 104.228 | 168,600.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 1,933.620 | 1.032,697.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 1,044.750 | 5.959,995.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 272.273 | 573,479.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | 518.214 | 984,292.900 | . |
| 671.017 | 526,654.600 | 671.017 | 1,253,939.523 | 80 |
| . . . . . | . . . . . | 107.022 | 155.903.800 | . |
| 671.017 | 526,654.600 | 1,568.526 | 2.967.616.023 | 80 |
| . . . . . | . . . . . | 17.116 | 14,315.200 | . |
| 78.391 | 42,622.560 | 78.391 | 101,482.285 | 71 |
| 50.075 | 44,287.500 | 50.075 | 105,446.428 | 57 |
| . . . . . | . . . . . | 81.683 | 84,833.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 16.440 | 14,576.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 10.425 | 12,570.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 101.250 | 110,900.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 86.375 | 116,470.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 17.350 | 7,070.000 | . |
| 128.466 | 86,910.060 | 459.105 | 567,663.114 | 28 |
| 799.483 | 613,564.660 | 9,842.275 | 18.283,509.638 | 08 |

| | Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| | In Noten verzinslich | | | |
| Übertrag . | 4,860.045 | 5.891,998.500 | 26.949 | 60,651.900 |
| Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnactien: | | | | |
| Kaiserin Elisabeth-Bahn, I. Emission in Noten . . . . . | 44.795 | 8,959.000 | . . . . | . . . . . |
| „ „ II. „ „ Silber . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| „ „ III. „ „ „ . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| Galizische Carl Ludwig-Bahn in Noten . . . . . | 220.404 | 46,284.840 | 4 | 840 |
| zusammen . | 265.199 | 55,243.840 | 4 | 840 |
| Theilschuldverschreibungen: | | | | |
| Zur Erwerbung der Wiener Telegraphen- und Telephonanlagen . . . . . | 50 | 5,000.000 | . . . . | . . . . . |
| Zur Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen . . . . . | 57 | 5,700.000 | . . . . | . . . . . |
| zusammen . | 107 | 10,700.000 | . . . . | . . . . . |
| Interimsscheine: | | | | |
| Kaiserin Elisabeth-Bahn, 5 Procent in Gold . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| „ „ 4 „ „ „ „ . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| Wiener Telegraphen- und Telephonanlagen-Schuld . . . | 1 | 4,000.000 | . . . . | . . . . . |
| Schuld für den Fahrpark der österreichischen Staatsbahnen . . . . . | 1 | 1,500.000 | . . . . | . . . . . |
| zusammen . | 2 | 5,500.000 | . . . . | . . . . . |
| **2. Schwebende Schuld.** | | | | |
| Schatzscheine . . . . . | 33.800 | 55,600.000 | . . . . | . . . . . |
| Infolge Freischreibung, Beschädigung &c. neuausgefertigte Effecten: | | | | |
| a) Lottoanlehen vom Jahre 1860 . . . . . | 12.233 | 4,058.550 | 154 | 24.200 |
| b) Prämienscheine vom Jahre 1864*) . . . . . | 727 | 48.250 | 34 | 2.050 |
| c) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Actien . . | 459 | 97.380 | 102 | 21.420 |
| zusammen . | 13.419 | 4,204.180 | 290 | 47.670 |
| Summe . . | 5,172.572 | 6.023,246.520 | 27.243 | 60,700.410 |

*) Unverzinslich.

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| In Noten verzinslich | |
| 4,886.994 | 5.952,650.400 |
| 44.795 | 8,959.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 220.408 | 46,285.680 |
| 265.203 | 55,244.680 |
| 50 | 5,000.000 |
| 57 | 5,700.000 |
| 107 | 10,700.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 1 | 4,000.000 |
| 1 | 1,500.000 |
| 2 | 5,500.000 |
| 33.800 | 55,600.000 |
| 12.387 | 4,082.750 |
| 761 | 50.300 |
| 561 | 118.800 |
| 13.709 | 4,251.850 |
| 5,199.815 | 6.083,946.930 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| In Silber verzinslich | | | |
| 3,335.335 | 1.642,016.850 | 4.827 | 12,145.100 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 17.528 | 3,505.600 | . . . . | . . . . . |
| 32.010 | 6,402.000 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 49.538 | 9,907.600 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 984 | 270.400 | 101 | 44.200 |
| 984 | 270.400 | 101 | 44.200 |
| 3,385.857 | 1.652,194.850 | 4.928 | 12,189.300 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| In Silber verzinslich | |
| 3,340.162 | 1.654,161.950 |
| . . . . . | . . . . . |
| 17.528 | 3,505.600 |
| 32.010 | 6,402.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 49.538 | 9,907.600 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 1.085 | 314.600 |
| 1.085 | 314.600 |
| 3,390.785 | 1.664,384.150 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen | Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | | | |
| 605.796 | 1.058,511.500 | 209.840 | 550,505.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . .

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | |
| 815.636 | 1.609,016.700 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . .

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | | | |
| 794.412 | 610,051.460 | 5.071 | 3,513.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 170.000 | 53,380.000 | . . . . | . . . . . |
| 63.731 | 44,287.500 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 233.731 | 97,667.500 | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 21 | 31.680 | . . . . | . . . . . |
| 21 | 31.680 | . . . . | . . . . . |
| 1,028.164 | 707,750.640 | 5.071 | 3,513.200 |

| Bis Ende 1901 | | Im ganzen bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Kronen | |
| In Goldgulden verzinslich | | | K | h |
| 799.483 | 613,564.660 | 9,842.275 | 18.283,509.638 | 08 |
| . . . . . | . . . . . | 44.795 | 17,918.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 17.528 | 7,011.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 32.010 | 12,804.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 220.408 | 92,571.360 | . |
| . . . . . | . . . . . | 314.741 | 130,304.560 | . |
| . . . . . | . . . . . | 50 | 10,000.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 57 | 11,400.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 107 | 21,400.000 | . |
| 170.000 | 53,380.000 | 170.000 | 127,095.238 | 10 |
| 63.731 | 44,287.500 | 63.731 | 105,446.428 | 57 |
| . . . . . | . . . . . | 1 | 8,000.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 1 | 3,000.000 | . |
| 233.731 | 97,667.500 | 233.733 | 243,541.666 | 67 |
| . . . . . | . . . . . | 33.800 | 111,200.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 12.387 | 8,165.500 | . |
| . . . . . | . . . . . | 761 | 100.600 | . |
| 21 | 31.680 | 2.257 | 1,535.028 | 57 |
| 21 | 31.680 | 15.405 | 9,801.128 | 57 |
| 1,033.235 | 711,263.840 | 10,440.061 | 18.799,756.993 | 32 |

Tabelle Z.

# Tilgungen

von

## Credits-Effecten.

**Tabelle Z.**

# Tilgungen von

| | Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | Stücke | Nominalbetrag in Gulden |
| | In Noten verzinslich | | | |
| **I. Allgemeine Staatsschuld.** | | | | |
| **1. Consolidirte Schuld.** | | | | |
| Ohne Rückzahlung. | | | | |
| Einheitliche Notenrente } Infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung | 716.663 | 997,675.752 50 | 20.811 | 57,098.640 . |
| „ Silberrente } | . . . . . | . . . . . . | . . . . | . . . . . |
| | 716.663 | 997,675.752 50 | 20.811 | 57,098.640 . |
| Gegen Rückzahlung. | | | | |
| Lottoanlehen vom Jahre 1834 | 2 | 210 . | . . . . | . . . . . |
| „ „ „ 1839 | 2.484 | 130.410 . | 4 | 210 . |
| „ „ „ 1854 | 108.469 | 28,473.112 . | 7.421 | 1,948.012 50 |
| „ „ „ 1860 | 235.568 | 61,558.900 . | 18.963 | 4,508.000 . |
| „ „ „ 1864 | 233.498 | 15,653.750 . | 13.264 | 886.200 . |
| Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn vom Jahre 1845 | 2.134 | 952.335 . | . . . . | . . . . . |
| „ „ „ „ „ 1849 | 934 | 615.605 . | . . . . | . . . . . |
| Mailand-Como-Rentenscheine | 23.568 | 346.449 60 | 13 | 191 10 |
| Steueranlehen vom Jahre 1861 | 61 | 1.300 . | . . . . | . . . . . |
| „ „ „ 1864 | 4 | 80 . | . . . . | . . . . . |
| Vom Ärar übernommener Vorschuss der Nordbahn an die vormalige Direction der ungarischen Centraleisenbahn | 20 | 73.500 . | 1 | 3.675 . |
| | 606.742 | 107,805.651 60 | 39.666 | 7,346.288 60 |
| **2. Schwebende Schuld.** | | | | |
| Partial-Hypothekar-Anweisungen | 239.053 | 1.419,621.815 . | 5.815 | 36,728.100 . |
| **II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** | | | | |
| **1. Consolidirte Schuld.** | | | | |
| Ohne Rückzahlung. | | | | |
| 5% Notenrente-Obligationen infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung ꝛc. | 34.512 | 47,862.800 . | . . . . | . . . . . |
| 5% Notenrente-Obligationen infolge Convertirung | 231.213 | 235,432.800 . | . . . . | . . . . . |
| 5% „ „ „ barer Rückzahlung | 6.478 | 3,415.800 . | 2 | 200 . |
| 4% Staatsrente-Obligationen in Kronenwährung } infolge Unbrauchbarkeit, Umschreibung, Devinculirung ꝛc. | . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 4% Goldrente Obligationen } | . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 3½% Staatsrente-Obligationen in Kronenwährung } | . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| | 272.203 | 286,711.106 . | 2 | 200 . |
| Fürtrag | 1,831.661 | 2,811,811.619 10 | 66.291 | 101,173.228 60 |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Noten verzinslich | | |
| 737.474 | 1.054,774.392 | 50 |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 737.474 | 1.054,774.392 | 50 |
| 2 | 210 | . |
| 2.488 | 130.620 | . |
| 115.890 | 30,421.124 | 50 |
| 254.531 | 66,066.900 | . |
| 246.762 | 16,539.950 | . |
| 2.134 | 952.335 | . |
| 934 | 615.605 | . |
| 23.581 | 346.640 | 70 |
| 61 | 1.300 | . |
| 4 | 80 | . |
| 21 | 77.175 | . |
| 646.408 | 115,151.940 | 20 |
| 244.868 | 1.456,349.915 | . |
| 34.512 | 47,862.800 | . |
| 231.213 | 235,432.800 | . |
| 6.480 | 3,416.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 272.205 | 286,711.600 | . |
| 1,900.955 | 2.912,987.847 | 70 |

| Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | | | | |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| 748.979 | 282,479.517 | 50 | 19.227 | 14,788.240 | . |
| 748.979 | 282,479.517 | 50 | 19.227 | 14,788.240 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| 748.979 | 282,479.517 | 50 | 19.227 | 14,788.240 | . |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 768.206 | 297,267.757 | 50 |
| 768.206 | 297,267.757 | 50 |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 768.206 | 297,267.757 | 50 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen | Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | | | |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . .

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 5.717 | 43,635.100 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 10.985 | 120,624.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| 468 | 537.300 |
| 11.453 | 121,161.300 |
| 17.170 | 164,796.400 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | | | |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . .

# Creditseffecten.

| Bis Ende 1901 | | Im Ganzen bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Kronen | |
| In Goldgulden verzinslich | | | K | h |
| . . . . . | . . . . . | 737.474 | 2.109,548.785 | . . |
| . . . . . | . . . . . | 768.206 | 594,535.515 | . |
| . . . . . | . . . . . | 1,505.680 | 2.704,084.300 | . |
| . . . . . | . . . . . | 2 | 420 | . |
| . . . . . | . . . . . | 2.488 | 261.240 | . |
| . . . . . | . . . . . | 115 890 | 60,842.249 | . |
| . . . . . | . . . . . | 254.531 | 132,133.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | 246.762 | 33,079.900 | . |
| . . . . . | . . . . . | 2.134 | 1,904.670 | . |
| . . . . . | . . . . . | 934 | 1,231.210 | . |
| . . . . . | . . . . . | 23.581 | 693.281 | 40 |
| . . . . . | . . . . . | 61 | 2.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 4 | 160 | . |
| . . . . . | . . . . . | 21 | 154.350 | . |
| . . . . . | . . . . . | 646.408 | 230,303.880 | 40 |
| . . . . . | . . . . . | 250.585 | 2.956,334.930 | . |
| . . . . . | . . . . . | 34.512 | 95,725.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 231.213 | 470,865.600 | |
| . . . . . | . . . . . | 6.480 | 6,832.000 | |
| . . . . . | . . . . . | 10.985 | 120,624.000 | |
| 15.893 | 23,899.800 | 15.893 | 56,904.285 | 71 |
| . . . . . | . . . . . | 468 | 537.300 | . |
| 15.893 | 23,899.800 | 299.551 | 751,488.785 | 71 |
| 15.893 | 23,899.800 | 2,702.224 | 6.642,211.896 | 11 |

| | Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| | In Noten verzinslich | | | | | |
| Übertrag . | 1,834.661 | 2.811,814.619 | 10 | 66.294 | 101,173.228 | 60 |
| Gegen Rückzahlung. | | | | | | |
| **A. In Staatsschuldverschreibungen umgewandelte Actien** | | | | | | |
| der Pilsen-Prieser-Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ Kaiser Franz Josef-Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ Vorarlberger Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn I. Emission in Noten | 154.433 | 32,430.940 | | | | |
| „ „ „ „ II. „ „ Silber | | | | | | |
| „ „ „ „ III. „ „ „ | | | | | | |
| „ Kronprinz Rudolf-Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ Erzherzog Albrecht-Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| | 154.433 | 32,430.940 | | | | |
| **B. Convertirte Prioritäten** | | | | | | |
| der Pilsen-Prieser-Eisenbahn I. Emission in Silber | | | | | | |
| „ „ „ „ II. „ „ „ | | | | | | |
| „ Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn I. „ „ „ | | | | | | |
| „ „ „ „ „ II. „ „ „ | | | | | | |
| „ „ „ „ „ III. „ „ „ | | | | | | |
| „ Kronprinz Rudolf-Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ „ „ „ „ Goldgulden ö. W. | | | | | | |
| „ Vorarlberger Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn (1860—1862) in Silber | | | | | | |
| „ „ „ „ (1869—1873) „ „ | | | | | | |
| „ Erzherzog Albrecht-Eisenbahn in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ „ „ „ „ Mark D. R. | | | | | | |
| **C. Convertirte Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen:** | | | | | | |
| der Kaiserin Elisabeth-Bahn 5% in Goldgulden . . . . | | | | | | |
| „ Kronprinz Rudolf-Bahn 4¾% in Silber . . . . . | | | | | | |
| „ Vorarlberger Bahn 5% in Silber . . . . . | | | | | | |
| **D. Gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauschte Interimsscheine:** | | | | | | |
| der Kaiserin Elisabeth-Bahn 5% in Goldgulden . . . . | | | | | | |
| „ „ „ „ 4% „ „ . . . . | | | | | | |
| **E. Infolge Verwechslung** | | | | | | |
| von 5% Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn in 4%ige in Goldgulden . . . . . | | | | | | |
| **F. Infolge Einlösung:** | | | | | | |
| 5% Kaiserin Elisabeth Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Goldgulden . . . . . | | | | | | |
| 4¾% Kronprinz Rudolf-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber . . . . . | | | | | | |
| 5% Vorarlberger Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber . . . . . | | | | | | |
| 5% Interimsscheine der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Goldgulden . . . . . | | | | | | |
| Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Elisabeth-Bahn Actien in Goldgulden . . . . . | | | | | | |
| Fürtrag . | 1,989.094 | 2.844,245.559 | 10 | 66.294 | 101,173.228 | 60 |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Noten verzinslich | | |
| 1,900.955 | 2.912,987.847 | 70 |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 154.433 | 32,430.940 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 154.433 | 32,430.940 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . .

| Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | | | | |
| 748.979 | 282,479.517 | 50 | 19.227 | 14,788.240 | . |
| 56.674 | 8,501.100 | . | . . . | . . . . . | . |
| 212.070 | 42,414.000 | . | . . . | . . . . . | . |
| 29.936 | 5,987.200 | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| 32.431 | 6,486.200 | . | . . . | . . . . . | . |
| 47.813 | 9,562.600 | . | . . . | . . . . . | . |
| 277.133 | 55,426.600 | . | . . . | . . . . . | . |
| 35.332 | 7,066.400 | . | . . . | . . . . . | . |
| 691.389 | 135,444.100 | . | . . . | . . . . . | . |
| 79.575 | 11,936.250 | . | . . . | . . . . . | . |
| 79.999 | 11,999.850 | . | . . . | . . . . . | . |
| 247.667 | 49,533.400 | . | . . . | . . . . . | . |
| 19.988 | 3,997.600 | . | . . . | . . . . . | . |
| 22.500 | 4,500.000 | . | . . . | . . . . . | . |
| 192.476 | 57,742.800 | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| 36.981 | 7,396.200 | . | . . . | . . . . . | . |
| 61.956 | 32,980.500 | . | . . . | . . . . . | . |
| 273.990 | 54,798.000 | . | . . . | . . . . . | . |
| 2.986 | 895.800 | . | 165 | 49.500 | . |
| . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| 1,018.118 | 235,780.400 | . | 165 | 49.500 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| 92.223 | 52,243.800 | . | . . . | . . . . . | . |
| 13.054 | 5,333.200 | . | . . . | . . . . . | . |
| 105.277 | 57,577.000 | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| 8.337 | 2,787.400 | . | 1 | 200 | . |
| 1.990 | 606.800 | . | . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . | . . . . . | . |
| 10.327 | 3,394.200 | . | 1 | 200 | . |
| 2,574.090 | 714,675.217 | 50 | 19.393 | 14,837.940 | . |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | |
| 768.206 | 297,267.757 | 50 |
| | | . |
| 56.674 | 8,501.100 | . |
| 212.070 | 42,414.000 | . |
| 29.936 | 5,987.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 32.431 | 6,486.200 | . |
| 47.813 | 9,562.600 | . |
| 277.133 | 55,426.600 | . |
| 35.332 | 7,066.400 | |
| 691.389 | 135,444.100 | . |
| 79.575 | 11,936.250 | . |
| 79.999 | 11,999.850 | . |
| 247.667 | 49,533.400 | . |
| 19.988 | 3,997.600 | . |
| 22.500 | 4,500.000 | . |
| 192.476 | 57,742.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 36.981 | 7,396.200 | . |
| 61.956 | 32,980.500 | . |
| 273.990 | 54,798.000 | . |
| 3.151 | 945.300 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 1,018.283 | 235,829.900 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 92.223 | 52,243.800 | . |
| 13.054 | 5,333.200 | . |
| 105.277 | 57,577.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 8.338 | 2,787.600 | . |
| 1.990 | 606.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 10.328 | 3,394.400 | . |
| 2,593.483 | 729,513.157 | 50 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen | Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| in Kronen verzinslich | | | |
| 9.655 | 86,580.500 | 7.515 | 78,215.900 |
| 9.655 | 86,580.500 | 7.515 | 78,215.900 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| **In Kronen verzinslich** | |
| 17.170 | 164,796.400 |
| | |
| 17.170 | 164,796.400 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | | | |
| 14.399 | 21,995.400 | 1.494 | 1,904.400 |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| 126.076 | 25,215.200 | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| 126.076 | 25,215.200 | . . | . . . . . |
| 56.496 | 34,115.840 | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| 56.496 | 34,115.840 | . . . | . . . . . |
| 104.353 | 40,661.460 | . . . | . . . . . |
| 63.731 | 44,287.500 | . . . | . . . . . |
| 168.084 | 84,948.960 | . . . | . . . . . |
| 149 | 28.960 | . . . | . . . . . |
| 21.525 | 8,370.720 | 3 | 480 |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| 197 | 1.890 | 3 | 30 |
| 9 | 247 | . . . | . . . . . |
| 21.731 | 8,372.857 | 6 | 510 |
| 386.935 | 174,677.217 | 1.500 | 1,904.910 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | |
| 15.893 | 23,899.800 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 126.076 | 25,215.200 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 126.076 | 25,215.200 |
| 56.496 | 34,115.840 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 56.496 | 34,115.840 |
| 104.353 | 40,661.460 |
| 63.731 | 44,287.500 |
| 168.084 | 84,948.960 |
| 149 | 28.960 |
| 21.528 | 8,371.200 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 200 | 1.920 |
| 9 | 247 |
| 21.737 | 8,373.367 |
| 388.435 | 176,582.127 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. | Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. |
| In Mark D. R. verzinslich | | | |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| 1.584 | 633.600 | 17 | 6.800 |
| 1.584 | 633.600 | 17 | 6.800 |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . | . . . . .

| Bis Ende 1901 | | Im Ganzen bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. | Stücke | Nominalbetrag in Kronen | |
| In Mark D. R. verzinslich | | | K | h |
| . . . . . | . . . . . | 2,702.224 | 6.642,211.896 | 11 |
| . . . . . | . . . . . | 56.674 | 17,002.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 212.070 | 84,828.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 29.936 | 11,974.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 154.433 | 64,861.880 | . |
| . . . . . | . . . . . | 32.431 | 12,972.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 47.813 | 19,125.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 277.133 | 110,853.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 35.332 | 14,132.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | 845.822 | 335,750.080 | . |
| . . . . . | . . . . . | 79.575 | 23,872.500 | . |
| . . . . . | . . . . . | 79.999 | 23,999.700 | . |
| . . . . . | . . . . . | 247.667 | 99,066.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | 19.988 | 7,995.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 22.500 | 9,000.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 192.476 | 115,485.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 126.076 | 60,036.190 | 48 |
| . . . . . | . . . . . | 36.981 | 14,792.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 61.956 | 65,961.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 273.990 | 109,596.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 3.151 | 1,890.600 | . |
| 1.601 | 640.400 | 1.601 | 753.110 | 40 |
| 1.601 | 640.400 | 1,145.960 | 532,449.100 | 88 |
| . . . . . | . . . . . | 56.496 | 81,228.190 | 48 |
| . . . . . | . . . . . | 92.223 | 104,487.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 13.054 | 10,666.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 161.773 | 196,382.190 | 48 |
| . . . . . | . . . . . | 104.353 | 96,813.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 63.731 | 105,446.428 | 57 |
| . . . . . | . . . . . | 168.084 | 202,259.428 | 57 |
| . . . . . | . . . . . | 149 | 68.952 | 38 |
| . . . . . | . . . . . | 21.528 | 19,931.428 | 57 |
| . . . . . | . . . . . | 8.338 | 5,575.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | 1.990 | 1,213.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 200 | 4.571 | 43 |
| . . . . . | . . . . . | 9 | 588 | 10 |
| . . . . . | . . . . . | 32.065 | 26,725.388 | 10 |
| 1.601 | 640.400 | 5,056.077 | 7.935,847.036 | 51 |

| | Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| | In Noten verzinslich | | | | | |
| Übertrag . | 1,989.094 | 2.844,245.559 | 10 | 66.294 | 101,173.228 | 60 |
| **G. Infolge Verlosung.** | | | | | | |
| 4% Pilsen-Priesen-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Noten | 640 | 268.000 | . | 66 | 25.200 | . |
| 4% Pilsen-Priesen-Bahn-Prioritäten in Silber | | | | | | |
| 4% Kaiser Franz Josef-Bahn-Prioritäten in Silber | | | | | | |
| 4¾% Kronprinz Rudolf-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber | | | | | | |
| 4% Kronprinz Rudolf-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Kronen | | | | | | |
| 4% Kronprinz Rudolf-Bahn-Prioritäten in Silber | | | | | | |
| 4% „ „ „ „ Mark D. R. | | | | | | |
| 5% Vorarlberger Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber | | | | | | |
| 4% Vorarlberger Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Kronen | | | | | | |
| 4% Vorarlberger Bahn-Prioritäten in Silber | | | | | | |
| 5% Kaiserin Elisabeth-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Goldgulden | | | | | | |
| 4% Kaiserin Elisabeth-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Goldgulden | | | | | | |
| 4% Kaiserin Elisabeth-Bahn-Prioritäten, steuerpflichtig in Mark D. R. | | | | | | |
| 4% Kaiserin Elisabeth-Bahn-Prioritäten, steuerfrei in Mark D. R. | | | | | | |
| Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien der galiz. Carl Ludwig-Bahn (Verzinsung 10 fl. per Stück) in Noten | 128 | 26.880 | . | 163 | 34.230 | . |
| 4% Galizische Karl Ludwig-Bahn-Prioritäten in Silber | | | | | | |
| 4% Erzherzog Albrecht-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber | | | | | | |
| 5% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten, I. Emission vom Jahre 1872, in Silber | | | | | | |
| 5% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten, II. Emission vom Jahre 1877, in Mark D. R. | | | | | | |
| 4% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten vom Jahre 1890, in Silber | | | | | | |
| 4% Österreichische Local-Eisenbahn-Prioritäten, Serie II, in Mark D. R. | | | | | | |
| 3% Österreichische Local-Eisenbahn-Prioritäten in Kronen | | | | | | |
| 4% Bukowinaer Localbahn-Prioritäten in Kronen | | | | | | |
| 4% Eisenerz-Vordernberg-Eisenbahn-Prioritäten I. Emission in Noten | 103 | 55.000 | . | 30 | 10.000 | . |
| 4% Eisenerz Vordernberg-Eisenbahn Prioritäten, II. Emission in Noten | 131 | 55.000 | . | 28 | 12.000 | . |
| 4% Laibach Stein Localbahn-Prioritäten in Noten | 29 | 9.000 | . | 10 | 2.000 | . |
| 4% Lemberg Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Prioritäten in Noten | 170 | 218.000 | . | 26 | 50.000 | . |
| 4% Mährische Grenzbahn-Prioritäten in Kronen | | | | | | |
| 4% Böhmische Westbahn-Prioritäten in Silber | | | | | | |
| 4% „ „ „ „ Mark D. R. | | | | | | |
| 4% „ „ „ „ Kronen | | | | | | |
| 4% Mährisch schlesische Centralbahn Prioritäten in Kronen | | | | | | |
| 5% Triester Lagerhaus-Anlehen vom Jahre 1880 in Noten | 367 | 228.000 | . | 74 | 44.500 | . |
| 4% „ „ „ „ „ 1889 in Noten | 155 | 95.100 | . | 23 | 16.600 | . |
| | 1.723 | 954.980 | . | 420 | 194.530 | . |
| **H. Infolge Capitalsrückzahlung mittels Annuitäten:** | | | | | | |
| Anweisungen des 4% Telegraphen- und Telephon Anlehens in Noten | 170 | 297.269 | 20 | | | |
| Anweisungen des 4% Fahrpark-Anlehens in Noten | 137 | 573.805 | 65 | | | |
| | 307 | 871.074 | 85 | | | |
| Fürtrag . | 1,991.124 | 2.846,071.613 | 95 | 66.714 | 101,367.758 | 60 |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Noten verzinslich | | |
| 2,055.388 | 2.945,418.787 | 70 |
| 706 | 293.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | |
| . . . . . | . . . . . | |
| . . . . . | . . . . . | |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 291 | 61.110 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 133 | 65.000 | . |
| 159 | 67.000 | . |
| 39 | 11.000 | . |
| 196 | 268.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 441 | 272.500 | . |
| 178 | 111.700 | . |
| 2.143 | 1,149.510 | . |
| 170 | 297.269 | 20 |
| 137 | 573.805 | 65 |
| 307 | 871.074 | 85 |
| 2,057.838 | 2.947,439.372 | 55 |

| Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | | | | |
| 2,574.090 | 714,675.217 | 50 | 19.393 | 14,837.940 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 3.072 | 460.800 | . | 290 | 43.500 | . |
| 7.407 | 4,320.600 | . | 777 | 370.600 | . |
| 685 | 417.000 | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 8.327 | 3,015.000 | . | 872 | 333.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| 96 | 48.000 | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 1.612 | 592.800 | . | 157 | 49.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 4.148 | 2,123.100 | . | 710 | 382.100 | . |
| 351 | 56.700 | . | 44 | 9.800 | . |
| 113 | 33.900 | . | 14 | 4.200 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| 698 | 279.600 | . | 157 | 55.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| 324 | 396.000 | . | 84 | 86.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| 26.833 | 11,743 500 | . | 3.105 | 1,334.600 | |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . | . |
| 2,600.923 | 726,418.717 | 50 | 22.498 | 16,172.540 | . |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | |
| 2,593.483 | 729,513.157 | 50 |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 3.362 | 504.300 | . |
| 8.184 | 4,691.200 | . |
| 685 | 417.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 9.199 | 3,348.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 96 | 48.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 1.769 | 641.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 4.858 | 2,505.200 | . |
| 395 | 66.500 | . |
| 127 | 38.100 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 855 | 335.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 408 | 482.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 29.938 | 13,078.100 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 2,623.421 | 742,591.257 | 50 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen | Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | | | |
| 9.655 | 86,580.500 | 7.515 | 78,215.900 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 1.728 | 3,016.400 | 272 | 443.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 227 | 304.800 | 25 | 50.000 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 729 | 1,197.700 | 154 | 265.000 |
| 152 | 60.800 | 28 | 11.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 333 | 274.000 | 35 | 68.400 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 690 | 507.600 | 135 | 230.000 |
| . . . . . | . . . . . | 54 | 56.400 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 3.859 | 5,361.300 | 70. | 1.124.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . . | . . . . . |
| 13.514 | 91,941.800 | 8.218 | 79.340.100 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | |
| 17.170 | 164,796.400 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 2.000 | 3,459.600 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 252 | 354.800 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 883 | 1,462.700 |
| 180 | 72.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 368 | 342.400 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 825 | 737.600 |
| 54 | 56.400 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 4.562 | 6,485.500 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 21.732 | 171,281.900 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | | | |
| 386.935 | 174,677.217 | 1.500 | 1,904.910 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 202 | 104.000 | . . . . | . . . . . |
| 929 | 752.000 | 51 | 118.000 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 1.131 | 856.000 | 51 | 118.000 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 388.066 | 175,533.217 | 1.551 | 2,022.910 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | |
| 388.435 | 176,582.127 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 202 | 104.000 |
| 980 | 870.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 1.182 | 974.000 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 389.617 | 177,556.127 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. | Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. |
| In Mark D. R. verzinslich | | | |
| 1.584 | 633.600 | 17 | 6.800 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 1.589 | 1,516.000 | 173 | 181.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 22.317 | 19,740.600 | 2.258 | 2,000.400 |
| 8.921 | 4,963.600 | 822 | 456.800 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 139 | 55.600 | 30 | 12.000 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 171 | 133.800 | 29 | 24.200 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 172 | 103.200 | 40 | 24.000 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 33.309 | 26,512.800 | 3.352 | 2,698.600 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 34.893 | 27,146.400 | 3.369 | 2,705.400 |

| Bis Ende 1901 | | Im Ganzen bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. | Stücke | Nominalbetrag in Kronen | |
| In Mark D. R. verzinslich | | | K | h |
| 1.601 | 640.400 | 5,056.077 | 7.935,847.036 | 51 |
| | | | | |
| . . . . . | . . . . . | 706 | 586.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 3.362 | 1,008.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 8.184 | 9,382.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 685 | 834.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 2.000 | 3,459.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 9.199 | 6,697.200 | . |
| 1.762 | 1,697.200 | 1.762 | 1,995.907 | 20 |
| . . . . . | . . . . . | 96 | 96.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 252 | 354.800 | . |
| . . . . . | . . . . . | 1.769 | 1,283.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 202 | 247.619 | 15 |
| . . . . . | . . . . . | 980 | 2,071.428 | 57 |
| 24.575 | 21,741.000 | 24.575 | 25,567.416 | . |
| 9.743 | 5,420.400 | 9.743 | 6,374.390 | 40 |
| | | | | |
| . . . . . | . . . . . | 291 | 122.220 | . |
| . . . . . | . . . . . | 4.858 | 5,010.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 395 | 133.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 127 | 76.200 | . |
| 169 | 67.600 | 169 | 79.497 | 60 |
| . . . . . | . . . . . | 855 | 670.000 | . |
| 200 | 158.000 | 200 | 185.808 | . |
| . . . . . | . . . . . | 883 | 1,462.700 | . |
| . . . . . | . . . . . | 180 | 72.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 133 | 130.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 159 | 134.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 39 | 22.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 196 | 536.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 368 | 342.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 408 | 964.800 | . |
| 212 | 127.200 | 212 | 149.587 | 20 |
| . . . . . | . . . . . | 825 | 737.600 | . |
| . . . . . | . . . . . | 54 | 56.400 | . |
| . . . . . | . . . . . | 441 | 545.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 178 | 223.400 | . |
| 36.661 | 29,211.400 | 74.486 | 71,612.374 | 12 |
| | | | | |
| . . . . . | . . . . . | 170 | 594.538 | 40 |
| . . . . . | . . . . . | 137 | 1,147.611 | 30 |
| . . . . . | . . . . . | 307 | 1,742.149 | 70 |
| 38.262 | 29,851.800 | 5,130.870 | 8.009,201.560 | 33 |

| | Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| | In Noten verzinslich | | | | | |
| Übertrag . | 1,991.124 | 2.846,071.613 | 95 | 66.714 | 101,367.758 | 60 |
| **J. Infolge außerordentlicher Capitalsrückzahlung** (auf Grund des Artikels X des Finanzgesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr 34): | | | | | | |
| Obligationen des 4% Telegraphen- und Telephonanlehens in Noten . . . . . | 50 | 4,702.730 | 80 | . . . . | . . . . . | . |
| Obligationen des 4% Fahrparkanlehens in Noten . . . | 57 | 5,126.194 | 35 | . . . . | . . . . . | . |
| | 107 | 9,828.925 | 15 | . . . . | . . . . . | . |
| **K. Infolge unterbliebener Emission:** | | | | | | |
| Unbegebene 5% Vorarlberger-Bahn-Staatsschuldverschreibungen in Silber . . . . . | . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| Unbegebene 4% Triester Lagerhaus-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1889 in Noten . . . . . | 2.306 | 1,750.000 | . | . . . . | . . . . . | . |
| Unbegebene 4% Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten vom Jahre 1890 in Silber . . . . . | . . . . | . . . . . | . | . . . . | . . . . . | . |
| Unbegebene 5% Interimsscheine der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Goldgulden . . . . . | . . . . | . . . . . | | . . . . | . . . . . | . |
| | 2.306 | 1,750.000 | . | . . . . | . . . . . | . |
| Summe . | 1,993.537 | 2.857,650.539 | 10 | 66.714 | 101,367.758 | 60 |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| in Noten verzinslich | | |
| 2,057.838 | 2.947,439.372 | 55 |
| 50 | 4,702.730 | 80 |
| 57 | 5,126.194 | 35 |
| 107 | 9,828.925 | 15 |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 2.306 | 1,750.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 2.306 | 1,750.000 | . |
| 2,060.251 | 2.959,018.297 | 70 |

| Bis Ende 1900 | | | Im Jahre 1901 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | | Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| In Silber verzinslich | | | | | |
| 2,600.923 | 726,418.717 | 50 | 22.498 | 16,172.540 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 1.300 | 1,300.000 | . | . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 345 | 69.000 | . | 75 | 15.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . | . . . . . | . . . . . | . |
| 1.645 | 1,369.000 | . | 75 | 15.000 | . |
| 2,602.568 | 727,787.717 | 50 | 22.573 | 16,187.540 | . |

| Bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Gulden | |
| in Silber verzinslich | | |
| 2,623.421 | 742,591.257 | 50 |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 1.300 | 1,300.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 420 | 84.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | . |
| 1.720 | 1,384.000 | . |
| 2,625.141 | 743,975.257 | 50 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen | Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| In Kronen verzinslich | | | |
| 13.514 | 91,941.800 | 8.218 | 79,340.100 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 13 514 | 91,941.800 | 8.218 | 79,340.100 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Kronen |
| in Kronen verzinslich | |
| 21.732 | 171,281.900 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 21.732 | 171,281.900 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden | Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| In Goldgulden verzinslich | | | |
| 388.066 | 175,533.217 | 1.551 | 2,022.910 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 65.430 | 12,716.476 | . . . . | . . . . . |
| 65.430 | 12,716.476 | . . . . | . . . . . |
| 453.496 | 188,249.693 | 1.551 | 2,022.910 |

| Bis Ende 1901 | |
|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Goldgulden |
| in Goldgulden verzinslich | |
| 389.617 | 177,556.127 |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . |
| 65.430 | 12,716.476 |
| 65.430 | 12,716.476 |
| 455.047 | 190,272.603 |

| Bis Ende 1900 | | Im Jahre 1901 | |
|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. | Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. |
| In Mark D. R. verzinslich | | | |
| 34.893 | 27,146.400 | 3.369 | 2,705.400 |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| . . . . . | . . . . . | . . . . | . . . . . |
| 34.893 | 27,146.400 | 3.369 | 2,705.400 |

| Bis Ende 1901 | | Im Ganzen bis Ende 1901 | | |
|---|---|---|---|---|
| Stücke | Nominalbetrag in Mark D. R. | Stücke | Nominalbetrag in Kronen | |
| In Mark D. R. verzinslich | | | K | h |
| 38.262 | 29,851.800 | 5,130.870 | 8.009,201.560 | 33 |
| . . . . . | . . . . . | 50 | 9,405.461 | 60 |
| . . . . . | . . . . . | 57 | 10,252.388 | 70 |
| . . . . . | . . . . . | 107 | 19,657.850 | 30 |
| . . . . . | . . . . . | 1.300 | 2,600.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 2.306 | 3,500.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 420 | 168.000 | . |
| . . . . . | . . . . . | 65.430 | 30,277.323 | 81 |
| . . . . . | . . . . . | 69.456 | 36,545.323 | 81 |
| 38.262 | 29,851.800 | 5,200.433 | 8.065,404.734 | 44 |

## Externe Functionen.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes intervenirte im Jahre 1901 gemeinschaftlich mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld:

Bei 45 Revisionen von abgenützten unbrauchbaren Staatsnoten, und zwar in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. August unter gleichzeitiger Entnahme des Äquivalentes an neuen Staatsnoten aus der Reserve der k. und k. Reichscentralcasse (31 Revisionen) und vom 1. September bis 31. December im Sinne der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. August 1901, R. G. Bl. 123, ohne Ersatz aus dieser Reserve (14 Revisionen) und bei 9 Revisionen von beschädigten Staatsnoten.

Die unter Aufsicht beider Commissionen im Jahre 1901 stichprobenweise revidirten eingelösten 27,487.168 Stück Staatsnoten II. Emission à 5 fl. und à 50 fl. wurden an 21 Tagen in Gegenwart beider Commissionen verbrannt.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes intervenirte im Jahre 1901 allein

Bei 47 Ziehungen der Staatslottoanlehen, Eisenbahnschulden und der Triester Lagerhausanlehen.

Anfangs eines jeden Monates bei der Creditanstalt für Handel und Gewerbe behufs Constatirung des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen.

Von den zu Emissions- und Manipulationszwecken bei der k. k. Staatsschuldencasse unter Mitsperre der Staatsschuldencontrolcommission aufbewahrten Obligationsvorräthen der fünf Gattungen der Rentenobligationen haben im Jahre 1901 sechs Hinterlegungen und 18 Entnahmen stattgefunden, deren Resultate durch die Commission protokollarisch festgestellt wurden.

Am 4. Februar wurden 1100 Serien- und Nummernzettel zu den 4procentigen Prioritäten der mährisch-schlesischen Centralbahn bei der k. k. Direction der Staatsschuld revidirt und in das zur ersten am 1. März 1901 vollzogenen Verlosung dieser Titres bestimmte Ziehungsrad eingezählt.

Am 28. Juni und 30. December 1901 überzeugte sich die Commission bei der k. k. Staatsschuldencasse von dem richtigen Stande der von dieser Casse nachgewiesenen Obligationsvorräthe.

Endlich wurde am 24. Jänner 1901 beim Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums eine Revision der Creditsbücher vorgenommen und hiebei mittels Stichproben constatirt, dass die getilgten Creditseffecten in den Büchern gelöscht waren.

Wien, am 4. Februar 1903.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Victor v. Fuchs,
Präsident.

Max Graf Montecuccoli-Laderchi,
Präsident-Stellvertreter.

Alois Freiherr von Czedik.

Jan Kaftan.

Dr. Friedrich Nitsche.

Dr. Eduard Wolffhardt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Justizausschusses des Abgeordnetenhauses

über

## den Gesetzentwurf, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten (1615 der Beilagen).

Die allgemeine Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51, hervorgegangen aus den Berathungen einer aus dem Jahre 1847 in Leipzig tagenden Conferenz, beschickt von allen damaligen deutschen Bundesstaaten, sohin auch von Vertretern der österreichischen Monarchie, enthält bekanntermaßen keine Bestimmung, ob der Wechselprotest zu jeder Tageszeit ohne Einschränkung auf bestimmte Stunden erhoben werden könne. Die Conferenz ging nämlich von der Anschauung aus, dass sich solche Normen nicht centralisiren lassen, sondern je nach Ort, Bezirk, Geschäft, Lebensweise u. s. w. verschieden sich gestalten, und dass es Sache der Einzelnregierungen sei, diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

So geschah es in einzelnen Bundesstaaten, auch in Österreich, wo auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853 für Prag, Lemberg und Triest für Erhebung des Protestes mangels Zahlung bestimmte Tageszeiten festgesetzt sind.

In Wien wurden traditionell Wechselproteste zu jeder Tageszeit erhoben, und es ergab sich in der Praxis, wie das Justizministerium, die Verhandlungen des Herrenhauses und die Äußerungen in den verschiedenen Fachblättern zugeben, niemals eine wenigstens bekannt gewordene Schwierigkeit. In diesen seit länger als Menschengedenken ruhenden, gefestigten Rechtszustand griff nun eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Sommer 1902 alterirend, die Geschäftswelt und die mit der Wechselprotestirung betrauten Amtspersonen alarmirend ein.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14. Mai 1902, Zahl 3314, sprach nämlich einem Wechselproteste, der um 7 Uhr abends aufgenommen war, als das Geschäftslocal des Wechselschuldners bereits geschlossen war, die Rechtswirksamkeit ab.

Infolge dessen brachten die Abgeordneten Dr. Vogler und Genossen unter dem 12. Juni 1902 (1391 der Beilagen) unter Schilderung der namentlich für den Wiener Platz eingetretenen unhaltbaren Zustände für die Geschäftswelt und die mit der Wechselprotestirung betrauten Amtsfunctionäre einen Antrag zur Annahme eines Gesetzentwurfes ein, wonach die Regierung seitens der Legislative zu ermächtigen sei, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Tageszeiten im Verordnungswege festzusetzen, zu welchen Wechselproteste mit Rechtswirksamkeit erhoben werden können, wobei die Festsetzung nach Ländern, Bezirken und einzelnen Orten verschieden geregelt werde.

Eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen beschäftigte sich mit demselben Gegenstande und verlangte vorderhand provisorische Maßregeln zur nöthigen Rechtssicherheit.

Endlich überreichte die k. k. Notariatskammer in Wien beim Justizministerium eine Eingabe, worin sie um Einholung eines Plenarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes über diese so wichtige Rechtsfrage ersuchte. Der auf den 24. September 1902 zu einer Plenarberathung einberufene hohe Oberste Gerichtshof sprach jedoch an der Hand der Materialien der Wechselordnung die Überzeugung aus, dass die bisherige Praxis in Wien dem einmal bestehenden Gesetze nicht entspreche. Die Richtigkeit dieser oberstgerichtlichen Rechtsanschauung ergibt sich, abgesehen von anderen Deductionen, hauptsächlich aus dem Artikel 91 der Wechselordnung und den sich hieraus ergebenden Schlüssen. Aber auch unter der Mehrzahl der Fachschriftsteller machte sich von jeher die Anschauung geltend, dass der Protest nicht zu jeder Tageszeit erhoben werden könne, um rechtswirksam zu sein.

Hiemit war für die Regierung der bestimmte Anlass gegeben, initiativ im Gesetzgebungswege einzugreifen.

Die Regierung theilt die im Antrage Vogler zum Ausdrucke gebrachte Ansicht, dass sie einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, um zunächst für Wien, allfällig auch anderwärts, die Protestzeiten im Verordnungswege zu regeln.

Sie brachte ihre Vorlage unter Nr. 169 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses Nr. 111/H. H. ein, und zwar im Wesen in voller Übereinstimmung mit dem Antrage Vogler und mit vollster Betonung der allermöglichsten Beschleunigung der Erledigung seitens der legislativen Körperschaften.

Das Herrenhaus unterzog diese Regierungsvorlage, mit welcher der Justizminister ermächtigt werden soll, im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege für bestimmte Verwaltungsgebiete (Länderbezirke und einzelne Orte) die Tageszeiten festzusetzen, zu welchen Wechselproteste mit Rechtswirksamkeit erhoben werden können, unter dem 17. Jänner 1903 der commissionellen und am 22. Jänner 1903 der Plenarberathung des Hauses und wurde diese Regierungsvorlage sofort in zweiter und dritter Lesung widerspruchslos angenommen.

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass dadurch, dass der Justizminister ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer die nöthigen Bestimmungen zu treffen, die beste Vorsorge getroffen ist, dass die Regierung von den Verhältnissen, welche für die Festsetzung der Protessstunden als zweckmäßig erscheinen, Kenntnis erlangen wird.

Eine in mancher Hinsicht zur vollen Aufklärung dienende Einvernahme der Notariatskammer durch dieses Gesetz zu ordnen, ist überflüssig, weil hiefür bereits gesetzliche Anordnungen bestehen.

Der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses, dem diese Vorlage am 28. Jänner 1903 sub Nr. 8186 A. H. zugewiesen wurde und der dieselbe in Anbetracht der Dringlichkeit in sofortige Behandlung zog, stellt sohin im Grunde eines einhelligen Beschlusses den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle dem Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 22. Jänner 1903 beitreten. Hiemit findet auch der Antrag Dr. Vogler seine erbetene Erledigung."

Wien, 5. Februar 1903.

**Dr. Ferjančič,**
Obmann.

**Dr. Friedrich Nitsche,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege für bestimmte Verwaltungsgebiete (Länder, Bezirke oder einzelne Orte) die Tageszeiten festzusetzen, zu welchen Wechselproteste mit Rechtswirksamkeit erhoben werden können.

### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Justiz und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Huber (Bruck), Dr. Heilinger und Genossen

wegen

## Einreihung der Gemeinde Hinterbrühl unter die Gemeinden der zweiten Activitätszulagenclasse der k. k. Staatsbeamten.

Mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. December 1902, R. G. Bl. Nr. 250, wurde Mödling aus der dritten in die zweite und Kaltenleutgeben, Purkersdorf nebst anderen Orten aus der vierten in die dritte Activitätszulagenclasse versetzt.

Mödling liegt aber nicht nur unmittelbar vor und theilweise in der Hinterbrühl, sondern umgibt den letztgenannten Luftcurort auch im Süden.

Rückwärts, das ist westlich von Hinterbrühl liegt der Ort Wassergespreng; derselbe gehört zu der Gemeinde Kaltenleutgeben und bezieht daher der dort wohnende Förster die Activitätszulage der dritten Classe. Der Luftcurort Hinterbrühl dagegen, der in der Mitte zwischen Mödling und Wassergespreng liegt, wurde in der vierten Classe belassen.

Hinterbrühl ist aber nicht nur in Niederösterreich, sondern in der ganzen Monarchie der dort herrschenden Theuerungsverhältnisse wegen überaus verrufen und de facto einer der theuersten Orte Österreichs.

Als Beweis hiefür dürfte beispielsweise die beiliegende Lebensmittelpreistabelle dienen.

Die Folge der enormen Theuerungsverhältnisse ist, dass in der Hinterbrühl nur sehr wohlhabende Sommerparteien wohnen können und dass die in der Hinterbrühl stationirten Forst- und Postbeamten, sowie die vielen in die Dienerkategorie eingereihten Angestellten, wenn sie billiger einkaufen wollen, nach Mödling, und wenn sie sehr billig einkaufen wollen, nach Wien fahren. Wie aber schon gesagt, ist Wien in der ersten, Mödling in der zweiten und Hinterbrühl in der vierten Activitätszulagenclasse. Dass Hinterbrühl nicht mindestens wie Mödling in die zweite Classe eingereiht wurde, dürfte daher nur auf Unkenntnis der Verhältnisse oder auf einem Irrthume beruhen.

Die Theuerungsverhältnisse Hinterbrühls wurden übrigens von verschiedenen Behörden längst anerkannt. Dies geht daraus hervor, dass sowohl die k. k. Gendarmerie, als auch die fürstlich Liechtenstein'schen Beamten und Diener Theuerungszulagen beziehen und sich auch die k. k. Forst- und Domänendirection

Wien für die Einreihung des theueren Ortes Hinterbrühl in eine höhere Classe ausgesprochen hat. Jedenfalls dürfte alles das, was für die Einreihung Mödlings in die zweite Classe maßgebend war, in erhöhtem Maße für Hinterbrühl gelten.

Mit Bezug auf das Obengesagte dürfte es daher nur recht und billig sein, wenn der Ort Hinterbrühl gleich Mödling in die zweite Activitätszulagenclasse eingereiht wird.

Im Hinblicke auf das Vorstehende wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Erforderliche in verfassungsmäßiger Weise zu veranlassen, dass Hinterbrühl in die zweite Activitätszulagenclasse eingereiht werde."

Wien, 6. Februar 1903.

Huber (Bruck).
Loser. Dr. Heilinger.
Steiner. Dr. Scheicher.
Schoiswohl. Oberndorfer.
Thurnher. Daschl.
Wohlmeyer. Mayer.
Dr. Pattai. Dr. Schoepfer.
Prochazka. Liechtenstein.
Fink. Strobach.
Schraffl. Aymann.
Dr. Weiskirchner. Dr. Gessmann.

# Preistabelle

## über die Lebensmittel in der Ortsgemeinde Hinterbrühl.

| Kilogramm | Stück | Liter | Benanntlich | Betrag K | Betrag h |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | . | . | Rindfleisch | 1 | 80 |
| 1 | . | . | Kalbfleisch | 3 | 40 |
| 1 | . | . | Lungenbraten | 2 | 80 |
| 1 | . | . | Schweinefleisch | 1 | 64 |
| 1 | . | . | Erdäpfel | . | 12 |
| 1 | . | . | Schmalz | 1 | 60 |
| 1 | . | . | Mehl | . | 44 |
| 50 | . | . | Kohle | 1 | 80 |
| . | 1 | . | Ei | . | 10 |
| . | . | 1 | Milch | . | 30 |
| . | . | 1 | Petroleum | . | 42 |
| | | | | | |

Vorstehende Lebensmittelpreise wurden bestätigt:

Gemeindeamt Hinterbrühl, 23. Jänner 1903.

**F. Schröder,**
Bürgermeister.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Hájek und Genossen,

um

## Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung erklärten Orten.

Im Gesetze vom 16. Juni 1877, §. 4, Absatz 7 ist die Verfügung getroffen, dass der aus einem für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orte erfolgende Bezug an daselbst versteuertem Fleische von der Steuerbarkeit der Schlachtungen nach §. 1, Absatz 1, ausgenommen ist.

Diese verfügte Ausnahme der Steuerbarkeit, welche in der ursprünglichen, dem hohen Hause unterbreiteten Vorlage im Jahre 1877 nicht enthalten war, hat selbstverständlich beim Fleischhauergewerbe außerhalb der geschlossenen Städte eine Rivalität hervorgerufen, weil dies eine empfindliche Concurrenz gegen das versteuerte Fleisch am Lande verursacht hat.

Insbesondere sind die Pächter und Abfindungsvereine durch diese ungerechte gesetzliche Bestimmung hart geschädigt, wenn in ihre Einhebungsbezirke Fleisch eingebracht und steuerfrei unmittelbar an Consumenten geliefert wird, ohne dem Pächter oder Abfindungsvereine die diesbezügliche Verzehrungssteuer zu entrichten.

Dieser lückenhafte Stand der Gesetzgebung ist durch die herrschende Rivalität beim Fleischergewerbe am Lande für die Zukunft unhaltbar, daher ist es die Pflicht des gesetzgebenden Körpers, ehebaldigst die Verzehrungssteuer von Fleisch nach möglichst gleichmäßigen, der vollen Gerechtigkeit entsprechenden Grundsätzen festzustellen.

Aus den vorgebrachten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf auf gerechter Basis behufs Änderung des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung ehebaldigst mit dem Hinweise vorzulegen, dass in erster Reihe beim §. 4 der Absatz 7 des erwähnten Gesetzes zur Gänze zu entfallen habe."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Steuerausschuss beantragt.

Wien, am 6. Februar 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Loula. | Václav Dvořák. | Šrámek. | Hájek. |
| Dr. J. Dvořák. | König. | Dr. Plaček. | Bečvář. |
| Dr. Stránský. | Dr. Lang. | Jaroš. | Hovorka. |
| Pospíšil. | Formánek. | Sokol. | Dr. Dyk. |
| Heimrich. | Březnovský. | Reichstädter. | Dr. Pacák. |
| | | | Kaftan. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Kleewein und Genossen

wegen

## Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Mautern aus dem Kreisgerichtssprengel St. Pölten und Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Kirchberg am Wagram aus dem Kreisgerichtssprengel Korneuburg und Zuweisung dieser beiden Gerichtsbezirke zum Kreisgerichte Krems an der Donau.

Nach der dermaligen Gerichtsorganisation ist das k. k. Bezirksgericht Mautern dem k. k. Kreisgerichte St. Pölten und das k. k. Bezirksgericht Kirchberg am Wagram dem k. k. Kreisgerichte Korneuburg unterstellt.

Diese Zutheilung entspricht aber in keiner Weise der geographischen Lage dieser Orte und ist weiters den Wünschen der Bevölkerung dieser Bezirksgerichtssprengel zuwiderlaufend; letztere gravitirt nämlich nicht nur wegen der kürzeren Entfernung, sondern auch wegen der Markt- und Verkehrsverhältnisse durchwegs nach Krems.

Die Widersinnigkeit dieser Abgrenzung der Gerichtshofsprengel tritt insbesondere crass zutage, wenn man die Entfernung der Stadt Mautern, welche der Sitz des gleichnamigen Bezirksgerichtes ist, von den beiden Städten St. Pölten und Krems vergleicht.

Von Krems ist Mautern in einer starken halben Stunde zu Fuß zu erreichen. Die Stadt Stein, die unmittelbar an die Stadt Krems angebaut und deren Vereinigung mit Krems geplant ist, reicht bis zur Donaubrücke, jenseits welcher ungefähr 500 Meter entfernt, die Stadt Mautern liegt. Außerdem besteht zwischen Krems und Mautern ein Postwagen und mit Ausnahme des Winters auch ein Dampfschiffahrtsverkehr, so dass man heute schon Mautern als einen Vorort von Krems bezeichnen kann.

Dagegen muss man, will man von Mautern nach St. Pölten gelangen, zuerst eine Strecke von beiläufig $^3/_4$ Stunden zu Fuß zurücklegen, um zur nächsten Bahnstation der Linie Krems — St. Pölten zu gelangen, und hat von dort nach St. Pölten noch $1^1/_2$ Stunden Bahnfahrt.

Aber nicht nur für die Stadt Mautern wäre die Zutheilung dieses Gerichtsbezirkes zum Kreisgerichte Krems von Vortheil, sondern auch für sämmtliche Orte dieses Bezirksgerichtssprengels.

Ist ja derselbe von jenem des Bezirksgerichtes Krems auf eine Strecke von circa 25 Kilometer nur durch die Donau getrennt, welche bei der Stadt Mautern durch eine Straßenbrücke, bei Krems selbst durch eine Eisenbahnbrücke verbunden ist.

Es ist demnach von allen Orten des Gerichtssprengels Mautern Krems weitaus schneller und bequemer zu erreichen, als St. Pölten; dazu kommt noch, dass die Einwohner aller dieser Ortschaften ihre Ein- und Verkäufe in Krems und nicht in St. Pölten besorgen.

Das Mehr an Zeitverlust für die Zureise und den nothwendigen Aufenthalt bei Tagsatzungen und Verhandlungen, abgesehen von den Mehrauslagen für die Fahrt, kann bei der dermaligen Eintheilung des Sprengels gegenüber der vorgeschlagenen Zutheilung des Bezirksgerichtes Mautern zum Kreisgerichte Krems für die Bewohner des Gerichtssprengels Mautern mit mindestens einem halben Tag, für die Bewohner vieler Ortschaften dieses Gerichtsbezirkes sogar mit einem Tag veranschlagt werden.

Die Rücksicht auf die natürliche Lage und die Interessen der Bevölkerung haben auch schon dazu geführt, dass der Gerichtssprengel von Mautern, welcher früher zur Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gehörte, seit wenigen Jahren der Bezirkshauptmannschaft Krems zugetheilt wurde.

Ähnlich wie bezüglich des Bezirksgerichtes Mautern, liegen die Verhältnisse beim Bezirksgerichte Kirchberg am Wagram. Letztgenannte Ortschaft ist von Krems 24 Kilometer entfernt und mit zahlreichen Zügen ohne Umsteigen in $^3/_4$ Stunden erreichbar; die Bahnlinie Krems—Absdorf führt durch die Mitte des Sprengels dieses Bezirkes, so dass auch sämmtliche anderen Ortschaften eine sehr gute und bequeme Verbindung mit Krems, woselbst die Einwohner dieses Sprengels auch den größten Theil ihrer Geschäfte abwickeln, haben.

Hingegen ist von sämmtlichen Ortschaften dieses Bezirksgerichtes eine Fahrt nach Korneuburg umständlich und zeitraubend.

Man muss nämlich, um nach Korneuburg zu gelangen, entweder nach Wien und dann mit der Nordwestbahn nach Korneuburg fahren oder aber in Klosterneuburg die Bahn verlassen und die Strecke nach Korneuburg nach Übersetzung der Donau mit einem Kahn durch die lange Au zu Fuß zurücklegen.

Berücksichtigt man, dass in dem ersteren Falle die von Kirchberg nach Korneuburg zurückzulegende Bahnstrecke beinahe 70 Kilometer beträgt, dass vielfach die Anschlüsse ungünstig sind, dass es endlich der bäuerlichen Bevölkerung (und Bauern, beziehungsweise Weinhauer sind ja fast ausschließlich die Bewohner des Sprengels des Bezirksgerichtes Kirchberg) vielfach in ihrer Unbeholfenheit und Unkenntnis des großstädtischen Verkehres oft Schwierigkeiten macht, in Wien auch nur von einem Bahnhofe zum anderen zu gelangen, so muss gewiss zugestanden werden, dass die Zutheilung dieses Gerichtssprengels zu jenem des Kreisgerichtes Krems dringend im Interesse der Bevölkerung liegt, zumal auch die zweite Verbindung zwischen Kirchberg und Korneuburg fast noch umständlicher ist.

Will man nämlich in Klosterneuburg die Bahn verlassen und die Strecke nach Korneuburg mit Benützung der Überfuhr zu Fuß zurücklegen, so können sich einem rechtzeitigen Eintreffen im letztgenannten Orte die verschiedensten Hindernisse entgegenstellen.

Vor allem ist die Strecke eine ziemlich lange, so dass man zu deren Zurücklegung bei normalen Verhältnissen zwei Stunden benöthigt, bei starkem Eisgange und bei Hochwasser ist die Überfuhr gar nicht benützbar, bei Dunkelheit und Nebel ein Verirren, da ja nur Fußwege die Verbindung herstellen und die Leute aus dem Sprengel von Kirchberg nicht ortskundig sind, sehr leicht möglich; der Mehrverlust an Zeit ist infolge dieser Zutheilung für die Bewohner dieses Bezirksgerichtssprengels Kirchberg ein sehr großer und beträgt durchschnittlich gewiss, wenn man dagegen jenen in Rechnung zieht, der bei Unterstellung dieses Bezirksgerichtes unter das Kreisgericht Krems erwachsen würde, in jedem einzelnen Falle zum mindesten einen Tag.

Erwägt man dabei noch, dass das k. k. Kreisgericht Korneuburg von sämmtlichen Kreisgerichten Niederösterreichs weitaus das bevölkertste und schon dermalen überlastet ist, dass infolge des raschen Anwachsens von Floridsdorf diese Überlastung in Zukunft noch bedeutend steigen wird und daher eine anderweitige Entlastung dieses Kreisgerichtes dringend geboten erscheint, dass dagegen von sämmtlichen Kreisgerichten Niederösterreichs Krems den geringsten Geschäftsumfang hat und deshalb eine Ausgleichung auch im Interesse der Justizverwaltung liegt, so muss gewiss auch die Justizverwaltung für diese vorgeschlagene Abgrenzung eintreten.

Eine Mehrbelastung des Staatsschatzes durch die Abtrennung der Bezirksgerichtssprengel Mautern und Kirchberg von dem Kreisgerichtssprengel St. Pölten, beziehungsweise Korneuburg und die Zutheilung dieser Bezirksgerichtssprengel unter das Kreisgericht Krems würde sich kaum ergeben, denn die infolge dessen erforderliche Vermehrung der Stellen bei dem letzteren Kreisgerichte und die damit verbundenen Auslagen werden zum großen Theile schon durch die dann eintretende Verminderung von Zeugengebüren, Überstellungskosten u. dgl. hereingebracht; zudem erspart sich dann der Staat die sonst in Bälde unabweislich werdende Vermehrung der Stellen beim k. k. Kreisgerichte Korneuburg, da dieses durch die Abtrennung des Sprengels des k. k. Bezirksgerichtes Kirchberg immerhin einigermaßen entlastet würde.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Nöthige zu veranlassen, damit die Gerichtsbezirke Kirchberg am Wagram und Mautern an der Donau dem Kreisgerichtssprengel Krems an der Donau zugetheilt werden."

Die Gefertigten stellen weiters den Antrag, diesen Antrag ohne erste Lesung sofort dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Winter. | Kleewein. |
| Dobernig. | Lukesch. |
| Dr. Beurle. | Dr. Erler. |
| Dr. Löcker. | Tschernigg. |
| Tscharre. | Drasch. |
| Hinterhuber. | Wernisch. |
| Nowak. | Herzmansky. |
| Haider. | Zimmer. |
| Franz Hofmann. | Albrecht. |
| Posch. | Gratzhofer. |
| Dr. Derschatta. | Seidel. |

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei

# Antrag

des

## Abgeordneten Julius Prochazka und Genossen.

In keinem Ressort der Staatsdiener besteht bezüglich der dienstlichen Verwendung als auch der Entlohnung und Versorgung eine solch ungleichmäßige Behandlung, als bei der dem Ressort des Handelsministeriums unterstehenden Postdienerschaft, obwohl das Postwesen das einträglichste Institut für die Staatseinnahmen bildet.

Die denkbar schlechteste Behandlung sowohl in dienstlicher, als materieller Beziehung genießen wohl die Landpostbediensteten gegenüber der übrigen Postdienerschaft, da dieselben nach Willkür von den Postinhabern aufgenommen, bei Begehung der entferntesten, oft unwegsamsten Einschichten, noch mehr aber durch die Witterungsverhältnisse den größten Strapazen ausgesetzt, nebenbei auch zu Privatzwecken verwendet werden, für ihren aufreibenden und verantwortungsvollen Dienst jedoch vom Staate keine fixe, sondern ganz und gar ungleichmäßige und schnöde Entlohnung aus den den Postinhabern von den k. k. Postdirectionen zugewiesenen Pauschalien erhalten.

Auf diese Weise sind die Landpostbediensteten der Willkür der Postinhaber in dienstlicher und materieller Beziehung ausgeliefert.

Wenn die Landpostbediensteten gleich der übrigen Postdienerschaft dem Handelsministerium unterstehen, in gleicher Eigenschaft dienstlich verwendet werden, wäre es nur gerecht, wenn auch bei dieser Kategorie bezüglich der Aufnahme, dienstlichen Verwendung und Besoldung eine gleichmäßige Behandlung gleich der übrigen Postdienerschaft endlich platzgreifen würde.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellen die Gefertigten daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass:

1. die Postboten und Landbriefträger der ärarischen Postdienerschaft gleichgestellt werden oder eine eigene Kategorie geschaffen werde;
2. Übertragung des alleinigen Rechtes der Aufnahme und Entlassung an die Postdirectionen;
3. Fixirung der Bezüge und definitive Anstellung mit Decret durch die Postdirectionen und systematisches Vorrücken nach der Reihe des Dienstalters, gleich der übrigen Postdienerschaft;
4. Hinausgabe eines Instructionsbuches über die Obliegenheiten des Dienstes, sowie über die Rechte und Pflichten;
5. Aufnahme derjenigen Postboten und Landbriefträger auf Kosten der Directionen in die Unfallversicherung, welche den Bahndienst versehen;
6. Abkürzung der 40jährigen Dienstzeit;
7. Altersversorgung und Versorgung der Witwen und Waisen gleich der übrigen Postdienerschaft."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Februar 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Gessmann. | Strobach. | Thurnher. | Prochazka. |
| Wohlmeyer. | Schreiber. | Kühschelm. | Schoiswohl. |
| Schraffl. | Schneider. | Axmann. | Mayer. |
| Dr. Scheicher. | Loser. | Dr. Pattai. | Fink. |
| Daschl. | Oberndorfer. | Huber (Bruck). | Steiner. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Unterstützt.**

# Antrag

der

## Abgeordneten Alwin Hanich, Stein, Hauck und Genossen,

betreffend

## die Einführung des Befähigungsnachweises für Gastwirtegehilfen.

Die fast zur Unerträglichkeit gewordene wirtschaftliche Lage der Gast- und Schankgewerbegehilfen Österreichs, besonders jener der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche hauptsächlich durch das Eindringen fremder Elemente in das Gewerbe herbeigeführt wurde, hat den Bund deutscher Gastwirtsgehilfen in Österreich im Februar 1901 veranlasst, an das hohe Haus durch den Abgeordneten Herrn Franz Stein eine Bittschrift um Einführung des gesetzlichen Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankgewerbe in Österreich zu richten.

Im Monate März 1901 brachten die Herren Abgeordneten Stein, Dötz und Genossen in derselben Sache einen Antrag ein, in welchem in ausführlicher Weise die Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises im Gast- und Schankgewerbe begründet wurde.

Im Jahre 1902 sprach der Gehilfenausschuss der Wiener Gastwirtegehilfen in Angelegenheit des Befähigungsnachweises bei dem Herrn Ministerpräsidenten und bei dem Herrn Handelsminister vor, die Herren um Förderung des Befähigungsnachweisgesetzes bittend.

Aber nicht nur in jüngster Zeit wurde der Befähigungsnachweis im Gastwirtsgewerbe als unbedingt nothwendig und unerlässlich erkannt, sondern schon im Jahre 1893 wurde derselbe von den damaligen drei Gehilfenausschüssen des Gast-, Hotel- und Kaffeesiedergewerbes in Wien, als auch von allen anderen der Provinzen in einer von der hohen k. k. österreichischen Regierung einberufenen Gewerbeenquête, welche den Herrn Hofrath Exner zum Vorsitzenden hatte, aufgestellt und auf das nachdrücklichste verfochten.

Tausende von Gast- und Schankgewerbeangehörigen, hauptsächlich die Gehilfenschaft derselben, harren seit jener Zeit vergeblich auf die günstige Erledigung dieser Frage, weil alle wohl wissen, dass mit Einführung des Befähigungsnachweises dem bis jetzt schranken- und zügellosen Zuströmen fremder Elemente zu dem Gastwirtsgewerbe Einhalt geboten wäre und die erlernte Gehilfenschaft Arbeit und Verdienst bekäme, sowie auch Zucht und Ordnung, welche vielfach durch die im Gewerbe beschäftigten Nichtgehilfen durchbrochen wird, wieder einkehren würde.

Im November 1902 fand nun eine Reichsconferenz der österreichischen Gastwirte in Wien statt, welche sich ebenfalls mit der Befähigungsnachweisfrage im Gastgewerbe befasste und zum Beschlusse erhob, diese Forderung im Abgeordnetenhause vertreten zu lassen. (Siehe Dringlichkeitsantrag Dr. Eisenkolb vom November 1902.)

Die Befähigungsnachweisforderung dieser Reichsconferenz österreichischer Gastwirte deckt sich aber nur theilweise mit jener der gesammten Gehilfenschaft und der meisten Wirte Österreichs, denn es wird hier nur von dem Befähigungsnachweise jener gesprochen, welche Meisterwirte werden wollen. In diesem Sinne wurden auch die oben bezogenen Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Würde nun diese einseitige Forderung der Gastwirte-Reichsconferenz Gesetzeskraft erlangen, so könnten auch fürderhin Leute, welche das Gastwirtsgewerbe nicht erlernt haben, in demselben beschäftigt werden, solche Leute auch nach wie vorher dem ordentlichen Gehilfen, welcher einer dreijährigen Lehrzeit unterworfen war, den bei dem Gastwirtsgewerbe ohnehin karg bemessenen Arbeitslohn herabdrücken, nicht nur um Verdienst und Arbeit bringen, sondern auch auf Kosten des Standesansehens der rechtlichen Arbeiter des Gewerbes ihre nur zu oft entsittlichende Arbeit fortsetzen, die Noth, das sociale Elend der Gehilfenschaft würde noch ärger werden, die Gehilfenschaft schließlich dem schon lange lauernden Proletariat verfallen, was endlich ein unhaltbares Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen im Gastwirtsgewerbe herbeiführen würde.

Alle diese Umstände in Verein mit der Thatsache, dass die Arbeiter des Gastwirtsgewerbes mit Bezug auf Arbeitszeit, Lohnwesen, Ruhetag, Sonntagsarbeit am schlechtesten bestellt sind, haben die Gefertigten zum Anlasse genommen, auf Grund einer vorher gepflogenen Berathung mit Vertretern von Gastwirtegehilfen und Gastwirten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Gewerbeordnung entsprechend dahin abgeändert wird, dass auch im Gastwirtsgewerbe der Befähigungsnachweis eingeführt wird; zu berücksichtigen wäre:

1. Dass bei Schaffung dieses Befähigungsnachweisgesetzes für das Gastwirtsgewerbe in Österreich in dasselbe die Meister sowie auch die Gehilfenschaft einbezogen werden;

2. dass das Befähigungsnachweisgesetz in allen Orten, Märkten und Städten mit einer Einwohnerzahl von 3000 Seelen, in Curorten und Sommerfrischen ohne Rücksicht der Einwohnerzahl, insoferne das Gastwirtsgewerbe als Hauptbetriebsquelle, beziehungsweise Verdienstquelle gilt, für Meister als auch für Gehilfen unerlässlich ist;

3. dass daher nur jener in oben angeführten Orten Gastwirt werden kann, welcher das Gastwirtsgewerbe ordentlich erlernt hat, oder schon vor dem Jahre 1885, seit welchem Jahre der Gastwirtsbetrieb in das Gewerbe eingereiht wurde, bei demselben in Verwendung stand, und dass in keinem, in obigen Orten bestehenden Gastwirtschaften, Gasthöfen und Kaffeehäusern ein anderer als ein gelernter Gehilfe, beziehungsweise Gehilfin verwendet werden kann;

4. dass als Gehilfe jener zu gelten hat, welcher nach dem Jahre 1885 die Lehrzeit bestanden, und jene, welche vor dem Jahre 1885 bei dem Gastwirtsgewerbe in Arbeit standen, und dies mit ordentlichen Zeugnissen beweisen können;

5. dass für das Schank- und Küchenpersonale, für welches bis heute noch kein Lehrzwang besteht, ebenfalls der Lehrzwang eingeführt würde, vor Einführung desselben aber jene als Gehilfen, beziehungsweise Gehilfinnen zu betrachten wären, welche mindestens vier Jahre ununterbrochen bei dem Gastwirtsgewerbe in Verwendung standen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Gewerbeausschuss nach §. 31 der Geschäftsordnung beantragt.

Wien, 6. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Iro. | Alwin Hanich. |
| Malik. | Stein. |
| Berger. | Hauck. |
| Kittel. | Dr. Eisenkolb. |
| Dötz. | Dr. Barenther. |
| Dr. Schalk. | Winter. |
| Schönerer. | Herzog. |
| Lindner. | Kliemann. |
| Laurenz Hofer. | Kutscher. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Prochazka und Genossen.

Durch das Gehaltsregulirungsgesetz vom Jahre 1899 wurde die Postdienerschaft der österreichischen Monarchie in keiner Weise befriedigt, vielmehr arg enttäuscht.

Mit Rücksicht auf ihren so schweren verantwortungsvollen Dienst, die sich stets steigernden Theuerungsverhältnisse und die bedeutenden Überschüsse, welche dem Staate aus dem Erträgnisse des Postverkehres von Jahr zu Jahr in gesteigertem Maße zufließen, hat die Postdienerschaft erwartet, dass ihre Leistung besser gewürdigt, ihre materielle Lage gegenüber anderen Staatsdienern besser gestellt werden würde.

Thatsächlich jedoch wurde die gesammte Postdienerschaft bedeutend ungünstiger als die übrigen Staatsdiener behandelt und ganz besonders durch die Einschiebung der sogenannten blinden Stufen und der damit so eng verknüpften Erreichung einer Dienstalterszulage finanziell benachtheiligt.

Auf die bisher eingebrachten Petitionen hatte man trotz des bedeutenden Aufschwunges im Postverkehre nur leere Versprechungen, obwohl von Jahr zu Jahr gerade die Postanstalten viele Millionen Reingewinn dem Staatshaushalte zuführen.

Es wäre wohl die höchste Zeit, dass man endlich der vielgeplagten Postdienerschaft, nach jahrelangem Petitioniren, den gewiss bescheidenen Wünschen Rechnung trägt, mit einem Bruchtheile der vielen Millionen Überschüsse die Noth und das Elend so vieler pflichttreuer Staatsdiener und deren Familien lindert.

Zu diesem Zwecke müsste unbedingt eine durchgreifende Reform sowohl der Gehaltsregulirung vom Jahre 1899 als auch der Dienstalterszulage vorgenommen werden. Die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über Auszahlung der Dienstalterszulage machen die Wohlthat derselben für die Postdienerschaft insoferne fragwürdig, als kaum 6 Procent der gesammten österreichischen Postdienerschaft die Alterszulage in der jetzigen Form erreichen würden. Dieselbe müsste vielmehr, um ihrem humanen Zwecke zu entsprechen, mindestens zwei Dritteln der Postdienerschaft erreichbar sein.

Bei Annahme, dass jeder Diener beim Eintritte in die II. Gehaltsclasse 100 K und beim Eintritte in die I. Gehaltsclasse weitere 100 K Alterszulage erhält, wäre nach nachstehender Übersicht der in den einzelnen Postdirectionsbezirken befindlichen I. und II. Classe ein Kostenaufwand von jährlich 867.700 K erforderlich.

Im Dienste stehen bei den k. k. Postdirectionen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Wien | 1874 | Expedienten, | 937 | Unterbeamte |
| Prag | 800 | „ | 400 | „ |
| Triest | 192 | „ | 96 | „ |
| Linz | 150 | „ | 75 | „ |
| Innsbruck | 194 | „ | 97 | „ |
| Graz | 224 | „ | 124 | „ |
| Czernowitz | 62 | „ | 31 | „ |
| Brünn | 312 | „ | 154 | „ |
| Zara | 64 | „ | 32 | „ |
| Lemberg | 457 | „ | 228 | „ |
| in Summa | 4329 à 100 K | | 2174 à 200 K | |

In Anbetracht der traurigen Lage und der durch nichts gerechtfertigten Zurücksetzung der Postdienerschaft gegen die übrigen Staatsdiener stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung sei aufzufordern, die Lage der Postdienerschaft der österreichischen Monarchie durch:

1. Aufhebung der in der II. und I. Classe bestehenden blinden Vorrückungsstufen,
2. Zuerkennung zweier Dienstalterszulagen, einrechenbar in die Pension analog den anderen Staatsdienern,
3. Einrechnung der Activitätszulage in die Pension,
4. Erhöhung der Witwenpension auf den Mindestbetrag von 600 K und einer, den Dienstjahren des verstorbenen Staatsdieners entsprechenden Steigerung

zu regeln und zu verbessern."

Im Bewusstsein vollster Berechtigung der vorgebrachten Wünsche beantragen die Gefertigten in formeller Hinsicht, dass dieser Antrag ohne erste Lesung gemäß §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Wien, 10. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Fink. | Prochazka. |
| Strobach. | Loser. |
| Dr. Gessmann. | Schneider. |
| Daschl. | Dr. Pattai. |
| Dr. Scheicher. | Wohlmeyer. |
| Axmann. | Schoiswohl. |
| Schraffl. | Schreiber. |
| Steiner. | Mayer. |
| Thurnher. | Huber (Bruck). |
| Kühschelm. | Oberndorfer. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Kliemann, Alwin Hanich und Genossen,

betreffend

## die Portofreiheit von Soldatenbriefen, -Paket- und -Wertsendungen.

Es ist bekannt, dass die Soldaten des Mannschaftsstandes bis zum Unterofficier mit ihrer täglichen Löhnung von wenigen Kreuzern kaum die allernothwendigsten Bedürfnisse bestreiten können und auf Unterstützungen von ihren Angehörigen angewiesen sind. Diese Unterstützungen bestehen nun entweder in kleinen Geldbeträgen oder Esswarensendungen, welche den Soldaten, und seien sie auch noch so gering, immer sehr zustatten kommen; ist es doch besonders mit dem Abendbrot der Soldaten sehr schlecht bestellt. Manche arme Eltern, manches arme Mütterchen würde ihrem Sohne von Zeit zu Zeit gern eine Esswarensendung oder einen kleinen Geldbetrag zukommen lassen, wenn nicht das leidige Postporto wäre. Umgekehrt würde mancher Soldat öfter einmal ein Briefchen, eine Postkarte nach Hause senden und dadurch seine Eltern erfreuen, wenn er nur die nöthigen Kreuzer für das Postporto aufbringen könnte. Manche Sorge der Eltern würde dadurch beseitigt und die Strapazen des Dienstes leichter ertragen werden, wenn die Beziehungen mit dem Elternhause rege erhalten würden.

In Erwägung all dessen und mit Rücksicht darauf, dass im Deutschen Reiche derartige Bestimmungen schon seit langem existiren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzesentwurf dem hohen Hause vorzulegen, in welchem die Portofreiheit von Soldatenbrief-, Paket- und -Wertsendungen angeordnet wird."

Wien, 10. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Herzog. | Kliemann. |
| Dr. Eisenkolb. | Alwin Hanich. |
| Iro. | Schönerer. |
| Malik. | Laurenz Hofer. |
| Dr. Schalk. | Lindner. |
| Stein. | Berger. |
| Dr. Baerenther. | Peschka. |
| Hauck. | Soukup. |
| Dötz. | Glöckner. |
| Kutscher. | Kittel. |

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei

# Antrag

der

## Abgeordneten Franz Hofmann, Dr. J. Pommer und Genossen,

betreffend

## die Auflassung der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft und Officiere des Heeres und der Landwehr.

Der Zweck der Controlversammlungen ist: die Evidenz der Mannschaft und Verlautbarung der Neuerungen.

Aus Nachfolgendem soll dargethan werden, dass dieser Zweck nicht erreicht wird, daher die Auflassung gerechtfertigt erscheint.

Durch die Handhabung der Meldevorschriften seitens der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, sowie nach den besonders in letzter Zeit diesbezüglich ergangenen Neuerungen wird die Mannschaft fast sämmlich evident geführt, und nur ein sehr kleiner Theil derselben ist unevident.

Zufolge der in den letzten Jahren gemachten Wahrnehmungen hat die Controlversammlung nichts dazu beigetragen, den Aufenthalt unevidenter Mannschaft auszuforschen, respective festzustellen.

Mannschaft, welche zur Controlversammlung nicht erschien und hiezu erst zur besonderen Nachcontrole einberufen werden musste, war bis auf einige, ganz wenige Ausnahmen gerechtfertigt.

Auch durch Anordnung der zwangsweisen Vorführung wurde der Zweck nicht erreicht, unevidente Mannschaft vorzuführen, sondern es wurden Leute, welche evident, aber wegen Renitenz oder Unkenntnis des Zeitpunktes der Controlversammlung zwangsweise vorgeführt.

Zwangsweise Vorführungen sind äußerst selten und müssen die hieraus erwachsenen Auslagen meist vom Staate bestritten werden, weil in der Regel ein solch verkommener Mann aller Mittel entblößt ist; bisher liegt kein Fall vor, dass der Vorgeführte aus seinem Eigenen die Escortauslagen erlegte.

Auch befolgt die Mannschaft die Meldevorschriften in den meisten Fällen auf das gewissenhafteste, wie dies aus der geringen Zahl der Bestrafungen wegen Übertretung der Meldevorschriften hervorgeht.

Da die Mannschaft, mit Ausnahme nur weniger, jedes zweite Jahr die periodischen Waffenübungen mitmacht, in den Zwischenjahren jedoch zur Controlversammlung erscheinen muss, ist dieselbe hiedurch äußerst geschädigt. Eventuelle Neuerungen auf militärischem Gebiete, könnten, wie dies ja geschieht, zur Zeit der Waffenübung verlautbart werden.

In jenen Orten, wo die Controlversammlung stattfindet, verliert der dort Domicilirende mindestens einen Tag Verdienstentgang.

Oft geschieht es, dass Leute, ohne eigenes Verschulden etwas später erscheinen, diese müssen deshalb zur Nachcontrole verwiesen werden; also wieder einen Tag Verdienstentgang.

Die in Ortschaften, welche weit vom Controlorte entfernt sind, sich aufhaltende Mannschaft muss ganze Märsche unternehmen, oder andere Fahrmittel benützen, um der Controlversammlung beizuwohnen, was mit viel Zeit- und Geldverlust verbunden ist, trotz Befolgung der Meldevorschriften.

Hieraus geht hervor, dass die Militärbehörden nichts Neues erfahren und auch der Mann wegen Mangels an Zeit und der nur selten vorkommenden militärischen Neuerungen, welche für denselben Interesse haben, ebenfalls nichts erfährt. Die Pflichten des Mannes im nichtactiven Stande werden denselben während der activen Dienstzeit eingehend gelehrt, außerdem ist die Belehrung im Militärpass.

Die zur Abhaltung der Controlversammlung nöthigen Vorarbeiten sind äußerst umfangreich, welche die Gemeinden, politischen Behörden sowie auch die Militärbehörden treffen; diese Vorarbeiten kosten Zeit und Geld, und stehen zum Resultate der Controlversammlung in gar keinem Verhältnis.

Außerdem kostet so eine Controlversammlung dem Staate sehr viel Geld. Zum Beispiel ein Regiment mit 3 Bataillone, sendet 3 Controlofficiere mit je 1 Militärbeamten und der nöthigen Mannschaft, jeder Gruppe circa 20 bis 30 Tage. Dies kostet circa 1000 K. Was hat man dabei erfahren? Nichts, und hörte der Mann Neues? Wieder nichts. Gäbe es keine Controlversammlung, gäbe es auch keine „Zde"-Frage.

Ebenso wäre aus den gleichen Gründen der Hauptrapport für die nicht activen Officiere, (Wehrvorschriften IV. Theil) zu streichen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird veranlasst, die Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft und Officiere des Heeres und der Landwehr, als eine unzweckmäßige Einrichtung, aufzulassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen in der Geschäftsordnung bezüglichen Abkürzungen, sofort dem Wehrausschusse zuzuweisen.

**Wien, 10. Februar 1903.**

Franz Hofmann.
Schreiter. Dr. Pommer.
Dr. Derschatta. Erb.
Dr. Perathoner. Dr. Wolffhardt.
Hueber. Dr. Hofmann.
Mosdorfer. Dr. Sylvester.
Luksch. Dr. Demel.
Drexel. Winter.
Bleikolm. Albrecht.
Hinterhuber. Dr. Erler.
Herzmansky. Kaiser.
Holstein. Tscharre.
Dr. Lemisch. Gasteiger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

# Bericht

des

## Wehrausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Recruten-contingente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden. (1485 der Beilagen.)

Da die Bestimmungen über die Heranziehung von Ersatzreservisten des Stellungsjahrganges 1902 zur activen Dienstleistung im Ausschusse fallen gelassen und infolge dessen die Alinea 3, 4, 5 und 6 der vorliegenden Regierungsvorlage gestrichen wurden, so befasst sich nunmehr die betreffende Regierungsvorlage mit einem erhöhten Recrutencontingente für das Jahr 1903.

Für diese Erhöhung sprechen nachstehende Thatsachen. Um die Zeit, als in Österreich-Ungarn die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und das Recrutencontingent, um eine Kriegsstärke des Heeres von 800.000 Mann zu erlangen, mit 95.474 Mann festgesetzt wurde, waren bei den übrigen Großmächten Europas die militärischen Verhältnisse folgende:

Das Heer des Norddeutschen Bundes erreichte eine Kriegsstärke von 945.000 Mann und sein jährliches Recrutencontingent betrug 100.000 Mann.

In Frankreich erreichte die Kriegsstärke 1,300.000 Mann und das Jahres-Recrutencontingent vom Jahre 1868 rund 98.000 Mann.

In Italien wurden im Jahre 1867 80.000 Mann eingereiht; von diesen wurden jedoch nur 50.000 Mann als erste Kategorie herangezogen, während der Rest als zweite Kategorie die Ersatzreserve bildete. Der Kriegsstand erreichte die Höhe von 494.000 Mann.

Endlich hatte Russland ein durchschnittliches Jahrescontingent von 145.000 Mann und einen Kriegsstand von 1,767.000 Mann.

Gegenwärtig hat Österreich-Ungarn ein Gesammt-Recrutencontingent (Gemeinsames Heer, Landwehr und Honved) von 126.013 Mann, das Deutsche Reich 280.000 Mann, Frankreich 258.000 Mann, Italien 100.000 Mann und Russland — die Kosaken eingerechnet — 335.525 Mann.

Aus den vorstehenden Daten ist zu ersehen, dass in den letzten 30 Jahren die Recrutencontingente der europäischen Großmächte folgende Erhöhungen erfahren haben:

Im Deutschen Reiche um 180.000 Mann;
in Frankreich um 155.000 Mann;
in Italien um 155.000 Mann und
in Russland um 190.000 Mann, während Österreich-Ungarn sein Recrutencontingent für das Heer und die Kriegsmarine nur um 7626 Mann erhöht hat.

Aus der Anzahl der jährlich zur Einreihung gelangenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaft und der Dauer der Wehrpflicht resultiren nach Abzug des natürlichen Abganges folgende Stände an ausgebildeter und gedienter Mannschaft, das ist ohne Ersatzreserve:

Für das Deutsche Reich bei einem jährlichen Zuwachse von 269.000 Mann einer Wehrpflicht von 25 Jahren und 25 Procent Ausfall . . . . . 5,043.750 Mann;

für Frankreich bei einem jährlichen Zuwachse von 253.000 Mann, einer Wehrpflicht von 25 Jahren und 25 Procent Ausfall . . . . . 4,837.500 Mann;

für Italien bei einem jährlichen Zuwachse von 100.000 Mann, einer Wehrpflicht von 19 Jahren und 19 Procent Ausfall . . . . . 1,539.000 Mann;

für Rußland bei einem jährlichen Zuwachse von 325.525 Mann, einer Wehrpflicht von 22 Jahren und 22 Procent Ausfall . . . . . 5,757.620 Mann;

endlich für Österreich-Ungarn bei unserem gegenwärtigen Gesammt-Recrutencontingente von 126.000 Mann, einer Wehrpflicht von 21 Jahren und 21 Procent Ausfall erhalten wir einen Stand von 2,090.000 Mann.

Da aber sämmtliche Jahrgänge Frankreichs und Rußlands nicht durchwegs ausgebildet sind, so können wir bei uns die ausgebildeten Ersatzreservisten hinzufügen, und selbst dann werden wir einen Stand von kaum 3,000.000 Mann ausweisen können.

Daraus ersehen wir, daß seit 34 Jahren die großen Militärstaaten uns in der Entwicklung ihrer Wehrmacht bedeutend überflügelt haben, und wenn das Mißverhältnis nicht zu groß werden soll, so ist die Erhöhung unseres Recrutencontingentes vollkommen begründet.

Zu derselben Anschauung gelangen wir, wenn wir den Zuwachs der Formationen in Frankreich, Deutschland und Rußland mit den unseren vergleichen. Aber das gegenwärtige Recrutencontingent Österreich-Ungarns reicht nicht mehr zur Erhaltung des vorgeschriebenen Präsenzstandes des gemeinsamen Heeres aus, da derselbe seit 1889 von 265.508 Mann auf 291.585, das ist um 26.077 Mann erhöht wurde.

Auch der Präsenzstand der Landwehr ist von 11.362 Mann im Jahre 1893 successive bis zum Jahre 1903 auf 32.848, das ist um 21.485 Mann erhöht worden und nach Formationen beträgt die Vermehrung der k. k. Landwehr seit 1893: 12 Regimentsstäbe der Fußtruppen, 23 Bataillone, 38 Ersatzbataillonscadres, 38 Landsturm-Bezirkscommanden und 18 Escadronen der berittenen Truppen. Aus der Beilage II. Beilage II ist zu ersehen, das zur Erhaltung des gegenwärtigen Präsenzstandes das bisherige Recrutencontingent für die Landwehr nicht mehr ausreicht, und da wir ohnehin von den Nachbarländern weit überflügelt sind, so ist auch die Erhöhung unseres Recrutencontingentes für die Landwehr keine unbegründete.

Im nunmehrigen Alinea 3 des §. 1 wird gesetzlich festgestellt, daß die über den gesetzmäßig systemisirten Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften zu beurlauben sind und im Alinea 4 wird beschlossen, in welcher Reihenfolge die Ansprüche der betreffenden Soldaten berücksichtigt werden sollen.

Beilage I und II. Aus den Beilagen I und II ist ersichtlich, daß im Jahre 1903/04 circa 5200 Mann im Heere und 250 Mann in der Landwehr beurlaubt werden. Wenn auch die Erhöhung unseres Recrutencontingentes durch das stetige Wachsen der Wehrkraft anderer Militärstaaten ausreichend motivirt ist, so läßt sich dennoch nicht bestreiten, daß dies eine neue Last bedeutet, welche die Bevölkerung schwer zu tragen hat.

Aus diesem Anlasse wurden viele Wünsche und Beschwerden der Bevölkerung hervorgehoben, welche ohne Beeinträchtigung der Wehrfähigkeit der Monarchie berücksichtigt werden sollen.

Diese Forderungen lassen sich in zwei Gruppen theilen, erstens in solche, welche ohne Änderung der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und in solche, welche eine Änderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen involviren.

Die erste Gruppe der Wünsche, denen im administrativen Wege abgeholfen werden kann, sind folgende:

daß die Reservisten zu einer Zeit einberufen werden, wo dieselben bei den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht dringend benöthigt werden, also nicht zur Zeit der Ernte oder unaufschiebbaren Arbeiten in den Weingärten;

daß die Angehörigen des Heeres Ernteurlaub bekommen;

daß der Forderung auf Enthebung von der Waffenübung in berücksichtigungswürdigen Fällen entsprochen werde;

daß den Landwehrmännern die Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre nachgesehen werden.

Bezüglich der letzten Forderung erklärte Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister, daß die Landwehrmänner in den beiden letzten Jahren nur insoweit herangezogen werden, als die systemisirten Waffenübungsstände durch die sämmtlichen übrigen Waffenpflichtigen nicht gedeckt werden können.

Eine weitere Forderung betrifft, daß den bedürftigen Reservisten die Kosten der Reise zum Orte, wo sie die Waffenübung abzuleisten haben, ersetzt und den Familien derselben eine entsprechende Unterstützung zutheil wird;

dass sowohl Reservisten wie auch Soldaten ihren religiösen Pflichten nachkommen können;
dass die Militärgeistlichen die Sprache der Mannschaft vollkommen beherrschen;
dass sowohl die dienende Mannschaft wie die Reservisten human behandelt werden;
dass die Strafen des Anbindens und das Schließen in Spangen abgeschafft werde.

Der Herr Landesvertheidigungsminister erklärte bezüglich der Frage der Strafen des Anbindens und des Schließens in Spangen, dass diese Strafen nur auf den Fall der Renitenz eingeführt werden und dass die Vorschriften sowie deren Anwendbarkeit auch in diesem Sinne geregelt werden.

Es könnte ferner im administrativen Wege die Forderung erfüllt werden, dass jene Urlauber, welche infolge ihrer Armut sich nicht eine entsprechende Civilkleidung anschaffen können, mit alter Montur betheilt werden.

Eine weitere Forderung geht dahin, dass jene Leute, welche ihre Wehrpflicht erfüllt haben, ein kostenloses Certificat darüber bekommen, nachdem gegenwärtig zur Erlangung eines solchen Certificates ein Vier-Kronen-Stempel entrichtet werden muss und viele andere mit Auslagen verbundene Schwierigkeiten überwunden werden müssen.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister erklärte diesbezüglich, dass durch Einschaltung eines Zusatzes zu §. 87 der Wehrvorschriften, I. Theil, deren sechster Nachtrag demnächst erscheinen wird, von nun an jeder, der seiner militärischen Pflicht nachgekommen ist, ex offo mit einem Documente über die Erfüllung seiner Dienstpflicht betheilt werden wird.

Es wurden auch die Militärlieferungen besprochen, wobei hervorgehoben wurde, dass die Producenten begünstigt werden sollten, dass die Arrondirungen vermindert werden sollten, dass Normativcommissionen zur Bestimmung der Preise des Getreides für den Armeebedarf, bestehend aus Repräsentanten der Regierung und der landwirtschaftlichen Vereine aufgestellt werden, sowie dass landwirtschaftliche Vereine und Lagerhäuser vor allem zur Lieferung zugelassen werden.

Seine Excellenz gab die Zusicherung, dass den Wünschen der Producenten möglichst entgegengekommen werde und dass die Heeresverwaltung anstreben wird, dass die Zwischenhändler bei den Lieferungen erspart werden.

Eine weitere Forderung ist der directe Ankauf der Pferde bei den Züchtern. Auch wurde die Forderung erhoben, dass das Kleingewerbe eine größere Betheiligung an den Heereslieferungen als es bisher der Fall war, erhalte.

Ein weiterer Wunsch bezieht sich darauf, dass das Scharfschießen während der Ernte aufhöre. Es wurde ferners geklagt, dass der Schadenersatz für die Beschädigung von Culturgattungen, anlässlich der Manöver nicht ausreichend sei.

Auch wurde hervorgehoben, dass vielen jungen Leuten, welche insbesondere nach Amerika ausgewandert sind, und sich dort durch ihren Fleiß und Arbeit ein Capital erspart haben, infolge der Bestimmungen des §. 45 des bestehenden Wehrgesetzes die Rückkehr in die Heimat unmöglich gemacht wird. Es wurde daher die Forderung aufgestellt, dass jenen jungen Leuten im Wege eines Allerhöchsten Ortes zu erwirkenden Gnadenactes die Rückkehr in die Heimat ermöglicht werde.

Weiters wurde die Frage der Verbesserung der Lage der Unterofficiere hervorgehoben, wobei Seine Excellenz erklärte, dass diese Frage die obersten Militärbehörden beschäftigt, und dass dieselben bestrebt sind, die Unteroficiere zum Weiterdienen zu gewinnen.

Ohne alle Forderungen zu erschöpfen, deren Verwirklichung im Wirkungskreise des Kriegsministeriums, sowie des Landesvertheidigungsministeriums gelegen sind, erübrigt noch, auf die Gruppe der Forderungen, welche durch Modificirung bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfüllt werden können, einzugehen. Zuerst muss hervorgehoben werden, dass ein alter Wunsch des Hauses durch die Einbringung des Vorspanngesetzes erfüllt wurde und Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister zusagte, dass die baldige Einbringung eines Militärtaxgesetzes bevorstehe. Auch soll das Gesetz über den Militärstrafproceß bald fertig gestellt werden. Eine weitere Forderung bezieht sich auf die Vorlage eines neuen, den geänderten Verhältnissen und finanziellen Interessen der Länder und Gemeinden Rechnung tragenden Gesetzes über die Militär einquartierung.

Ein weiterer Wunsch bezieht sich auf die baldige Einbringung eines Gesetzes über die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und der Mannschaft.

Eine sehr alte und seit 30 Jahren durch zahlreiche Resolutionen des hohen Hauses, sowie der Delegation gestellte Forderung einer entsprechenden Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern und der Justiz und des Armeecommandos vom 21. December 1859, betreffend die Directiven über den Rayon befestigter Plätze (kundgemacht im Reichsgesetzblatte pro 1860, Nr. 10) ist bisher unerfüllt geblieben.

Die Bestimmungen dieses Erlasses widersprechen den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie den Staatsgrundgesetzen, entwerten die im Bauverbotrayone gelegenen Grundstücke und erbittern durch militärisch nicht begründete Anforderungen (Demolirungsreverse) die Bevölkerung der befestigten Städte.

Es wäre daher höchst erwünscht, dass auch diese Directiven durch zeitgemäße Bestimmungen ersetzt werden. Jedenfalls muss hervorgehoben werden, dass solche ungerechte Bestimmungen durch wohlwollende Anwendung erträglicher gemacht werden sollen.

Endlich seien noch die Wünsche erwähnt, welchen durch eine Änderung des Wehrgesetzes Rechnung getragen werden kann.

Zu diesen Wünschen gehören die Einführung der zweijährigen Dienstpflicht, die Eliminirung des zweiten Strafjahres für die Einjährig-Freiwilligen, die Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes an die Absolventen von Ackerbauschulen und Staatsgewerbeschulen, sowie entsprechende Änderungen der §§. 25, 29 und 31. Weiters eine Änderung der §§. 15, 18 und 34 des Wehrgesetzes. Insbesondere sind in die Ersatzreserve zu versetzen:

a) der Sohn von bäuerlichen Besitzern, respective Enkel, Stief- oder Ziehsohn, welcher die Eignung zur Führung der Wirtschaft besitzt und thatsächlich auch die Wirtschaft führt oder Erhalter der Familie ist, ohne Rücksicht auf die Größe der Wirtschaft oder Größe des reinen Ertrages;

b) dasselbe Princip ist analog auf die Söhne von Gewerbetreibenden und auf alleinige Erhalter und Ernährer der Familie im allgemeinen anzuwenden. Da es den Interessen des Heeres, sowie des Staates entspricht, dass die größte Harmonie zwischen der Armee und der Bevölkerung herrsche, so ist durch die Berücksichtigung gerechtfertigter Wünsche sowohl im administrativen wie im gesetzlichen Wege dieselbe zu fördern, damit die erhöhten Lasten seitens der Bevölkerung leichter getragen werden können.

Viele Wünsche wurden auch in Form von Resolutionen im Ausschusse vorgebracht, welche dem hohen Hause in einem Nachtrage zu diesem Berichte werden vorgelegt werden.

2 Seitens des Herren Abgeordneten Schuhmeier und Genossen wurden die beigeschlossenen Minoritätsanträge angemeldet.

Der Wehrausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1 „Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, 11. Februar 1903.

**Lupul.**
Obmann.

**Popowski.**
Berichterstatter.

1/1

# Gesetz

vom . . . . . ,

womit

## die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Recrutencontingent wird für das Jahr 1903 mit der Zahl von 125.000 — wovon nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung 71.562 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen — dann das erforderliche Recrutencontingent für die Landwehr mit der Zahl von 14.500 nebst den hiezu gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, bestimmt.

Die Aushebung der vorbezifferten Contingente, sowie der Ersatzreserve, aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

Die durch die zuwachsenden Recrutencontingente über den gesetzmäßig systemisirten Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften sind in das Verhältnis der Beurlaubung zu versetzen.

Auf dieselbe erlangen, nach Zulässigkeit der Dienstesrücksichten, zunächst diejenigen Anspruch, deren Verhältnisse aus Gründen der Familienerhaltung,

der Landwirtschaft, des Erwerbes, sowie der bürgerlichen Ausbildung eine besondere Berücksichtigung erheischen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

/2

# Minoritätsanträge des Abgeordneten Schuhmeier.

1. Der Titel der Regierungsvorlage, betreffend die Erhaltung des Heeres u. s. w. — Nr. 1485 der Beilagen — hat zu lauten:

## Gesetz

vom . . . . . ,

womit

der §. 8 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, abgeändert, weiters die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden.

2. §. 1 dieses Gesetzes bestimmt:

§. 1.

„Der §. 8 des Wehrgesetzes wird abgeändert und lautet, wie folgt:

§. 8. Die Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) Zwei Jahre in der Linie und acht Jahre in der Reserve.

Alle anderen Theile dieses Paragraphen wie im Gesetze vom 11. April 1889.

§. 2.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Recrutencontingent wird für das Jahr 1903 mit der Zahl von 125.000 — wovon nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung

71.562 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen — dann das erforderliche Recrutencontingent für die Landwehr mit der Zahl von 14.500 nebst den hiezu gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten bestimmt.

Die Aushebung der vorbezifferten Contingente, sowie der Ersatzreserve, aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

Die durch die zuwachsenden Recrutencontingente über den gesetzmäßig systemisirten Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften sind in das Verhältnis der Beurlaubung zu versetzen.

Auf dieselbe erlangen, nach Zulässigkeit der Dienstesrücksichten, zunächst diejenigen Anspruch, deren Verhältnisse aus Gründen der Familienerhaltung, der Landwirtschaft, des Erwerbes, sowie der bürgerlichen Ausbildung eine besondere Berücksichtigung erheischen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Schuhmeier.

Malik.

Zázvorka.

Eventualantrag.

# Gesetz

vom . . . . . 1903,

womit

## die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente für das Jahr 1903 verlängert und die Aushebung derselben bewilligt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 14 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, enthaltene Festsetzung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen jährlichen Recrutencontingente wird für das Jahr 1903 verlängert und nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1900, für das Heer, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 59.024 Mann beziffert.

§. 2.

Die Aushebung der im §. 1 bezeichneten Recrutencontingente, und zwar:

59.024 Mann für das Heer und die Kriegsmarine,

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten und der Ersatzreserve,

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher bezüglich der Durchführung mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Schuhmeier.

Malik.

Zázvorka.

# Übersicht

## der Verwendung des erhöhten Recrutencontingentes des Heeres.

| Für | 1903 | Weiters*) ständiger Schlusseffect |
|---|---|---|
| die Durchführung der Reorganisation der Feld- und Gebirgsartillerie . . . . . | 13.400 | 9.500 |
| Neuaufstellungen und Standesvermehrungen bei den sonstigen Waffen und Truppen (Festungsartillerie, Telegraphen-, Traintruppe u. s. w.) . . . . . | 575 | 1.330 |
| die Kriegsmarine . . . . . | 750 | 1.320 |
| die Deckung der im normirten Friedenspräsenzstande bestehenden Abgänge von circa 13.000 Mann . . . . . | 1.975 | 4.900 |
| Erleichterungen in der Erfüllung der Dienstpflicht durch vorzeitige Beurlaubungen u. s. w. . . . . | 5.200 | 4.850 |
| Gesammtsumme . . | 21.900 | 21.900 |

*) Nach 4 bis 5 Jahren.

Beilage II.

# Nachweisung

## über den Recrutenbedarf der k. k. Landwehr nach dem Staatsvoranschlage pro 1903.

| Benanntlich | | Mann |
|---|---|---|
| Friedenspräsenzstand nach dem Voranschlage pro 1903 . . . . . | | 33.376 |
| Hievon | Remontenreiter vom Heere . . . . . 180<br>Unterofficiere im 3. Präsenjahre und Längerdienende . . . 5.790 | 5.970 |
| Erübrigender Bedarf an 2 Jahre Präsentdienenden . . . . . | | 27.406 |
| Erforderliche Stärke für die Einstellung des ersten Jahrganges, und zwar die Hälfte obiger Bedarfsziffer mehr 8 Procent zur Ergänzung von Abfällen (27.406 : 2 = 13.703 + 13.703 × ·08 = 1097) . . . . . | | 14.800 |
| Künftiges Recrutencontingent 14.500 + 550 von Tirol . . . . . | | 15.050 |
| Erübrigen für vorzeitige Beurlaubungen . . . . . | | 250 |

# Nachweisung

über die Recrutencontingentsabrechnung, ferner die Ergebnisse der Stellung und Nachstellung im Jahre 1901 auf den Abschluss vom 31. August 1901.

| Benanntlich | Recrutenbedarf | | | | | | Zahl der zur Stellung Gelangten | Hievon wurden | | | | | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesetzliches Recruten-contingent | Rückstand von vorigen Jahre | vom 1. September 1900 bis 31. August 1901 endgiltig verfügte Ersatzleistungen | Zusammen | Hievon Guthabungen vom 1. September 1900 bis 31. August 1901 | Somit factischer Recrutenbedarf | | assentirt auf das Contingent | | assentirt in die Ersatzreserve | | | untauglich befunden und | | nicht endgiltig classificirt | |
| | | | | | | | | als Einjährig-Freiwillige | Sonstige | als Begünstigte nach §§. 31, 32, 33 und 34 des Wehrgesetzes | als Minder-taugliche | als Überzählige | zurückgestellt | als waffenunfähig classificirt | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| Heer und Marine . . | 59.211 | . | 11.145 | 70.356 | 1.105 | 69.251 | 464.147 | 3.689 | 65 562 | 6.209 | 8.369 | 23.145 | 231.713 | 99.673 | 412 | |
| Landwehr . . . . | 10.413 | . | 2.059 | 12.472 | 191 | 12.281 | | 434 | 11.847 | 1.161 | 7.833 | 4.100 | | | | |
| Zusammen . | 69.624 | . | 13.204 | 82.828 | 1.296 | 81.532 | 464.147 | 4.123 | 77.409 | 7.370 | 16.202 | 27.245 | 231.713 | 99.673 | 412 | |
| Zusammen in Procenten . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | 0·89 | 16·68 | 1·59 | 3·49 | 5·87 | 49·92 | 21·47 | 0·09 | |

Zu Nr. 44298/5876 IVa ex 1902.

Beilage IV.

# Nachweisung

## über das Ergebnis der Reserveofficiersprüfungen der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, sowohl im k. und k. Heere als in der k. k. Landwehr zu Ende der Präsenzdienstperiode 1901/02.

| Benanntlich | k. und k. Heer | | k. k. Landwehr | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Procente | Zahl | Procente | |
| Zur Ablegung der Prüfung waren berufen | 4.457 | . | *) 312 | . | *) Darunter fünf Aspiranten, welche nicht Einjährig-Freiwillige waren. |
| Davon haben entsprochen | 3.699 | 82·9 | 282 | 90·3 | |
| Davon haben nicht entsprochen | 679 | 15·2 | 29 | 9·2 | |
| Die Prüfung haben nicht abgelegt | 79 | 1·7 | 1 | 0·3 | |
| Darunter krankheitshalber | 20 | 25·3 | . | . | |
| Im zweiten Präsenzjahre sind zur Prüfung erschienen | 35 | . | 3 | . | |
| Hievon haben entsprochen | 24 | 68·5 | 1 | 33·3 | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

# Nachtrag

zu dem

# Berichte des Wehrausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden.

Dem Wehrausschusse wurden in der 89. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1902 anlässlich der Verhandlung über die Regierungsvorlage, womit für das Jahr 1902 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird, nachstehende Resolutionen zugewiesen:

I.

1. Des Abgeordneten Franz Hofmann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an die Assentcommissionen eine Instruction zu erlassen, in welcher denselben mit Rücksicht auf den §. 25, Alinea 1, 2, 3 und 5 des Wehrgesetzes ddo. 11. April 1889 aufgetragen wird, die Realschüler und die Gymnasiasten, welche vor der pflichtmäßigen Stellung die Mittelschule noch nicht absolvirt haben, in Bezug auf die Berechtigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr völlig gleichartig zu behandeln."

2. Des Abgeordneten Spinčić:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des Wehrgesetzes in dem Sinne ändern zu lassen, dass der einzige als Stütze der zur Arbeit unfähigen Eltern bestimmte Sohn von dem activen Militärdienste auch in den Fällen befreit wird, wo dieser einzige Sohn zwar einen Bruder hat, welcher aber, außer dem Hause verheiratet, seine Eltern keineswegs unterstützen kann."

3. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, Anordnung zu treffen, dass die Reservisten aller Truppengattungen zur Waffenübung stets in die nächstgelegene Garnison ihrer Truppengattung einberufen werden."

4. Des Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass die Stadt Bischofteinitz anlässlich der Errichtung oder Verlegung von Militärtruppen mit einer Garnison betheilt wird, da durch viele Jahre dortselbst bereits eine Escadron Cavallerie gelegen war und vom Jahre 1869 an auch ein Bataillon Landwehr dortselbst stationirt war und die Stadt Bischofteinitz auch unter Bringung eines Opfers von 200.000 K eine Kaserne erbaut hatte. Im Jahre 1892 wurde die Cavallerie nach Klattau und die Landwehr nach Eger verlegt. Seit dieser Verlegung ist ein Rückgang in allen Geschäften eingetreten, welcher umso empfindlicher ist, als die Bewohner zur Deckung der Baukosten für die Kaserne noch jetzt geldliche Opfer zu bringen haben. Bischofteinitz hat eine gesunde Lage, wurde nie von Epidemien heimgesucht, besitzt vorzügliches Trinkwasser, Bahnverbindung. Die Lebensmittel sind billig, das Pferdefutter von bester Güte wird in reichstem Maße gebaut."

5. Der Abgeordneten W. Ph. Hauck, Laurenz Hofer, Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, solche Verfügungen zu treffen oder Befehle ergehen zu lassen, nach welchen in berücksichtigenswürdigen Fällen die Befreiung oder zeitweise Beurlaubung insbesondere zur Saat- und Erntezeit oder bei Erkrankung des Gewerbetreibenden und Landwirtes gewährt oder die Einreihung in die Ersatzreserve verfügt wird.

Berücksichtigungswerte Fälle wären gegeben, wenn die Landwirtschaft oder auch der Geschäftsbetrieb derartig klein ist, dass die Haltung eines Knechtes oder Dienstboten, auch Ersatzarbeiters den Vater oder auch die Mutter zugrunde richten würde, oder der fragliche Sohn nicht durch eine gemietete Hilfskraft ersetzt werden kann, weil diese nicht die entsprechenden Kenntnisse besitzen würde.

Weitere berücksichtigenswürdige Fälle wären auch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Vaters oder der Mutter."

6. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird beauftragt, ungesäumt zu veranlassen, dass, wie dies auch im „Deutschen Reiche" der Fall ist, die Abgabe von Mannschaften an die landwirtschaftlichen Betriebe zur Zeit der Ernte in nachstehender Weise stattfindet:

1. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben jetzt schon bei den einzelnen Gemeindeämtern Umfrage zu halten, wie viel Militärmannschaften zur Zeit der Ernte als Arbeitskräfte benöthigt werden, und sodann das Ergebnis dieser Umfrage dem nächstgelegenen Corpscommando des betreffenden Landes bekannt zu geben und dasselbe auch bezüglich der Zeit der stattfindenden Ernte in Kenntnis zu setzen.

2. Die betreffenden Corpscommandos haben sodann die Abcommandirung von Arbeitsmannschaft in die einzelnen Gemeinden rechtzeitig zu veranlassen. Zur Aufrechterhaltung der Disciplin während dieser Arbeiten ist jedem solchen Arbeitscommando ein Unterofficier als Aufsichtsorgan beizugeben.

3. Die Zuweisung dieser Mannschaften an die Gemeinden hat auf Kosten des Staates zu geschehen, und sind die Landwirte, denen Mannschaften zur Verfügung gestellt werden, nur zur Verabreichung der vorschriftsmäßigen, nahrhaften Tageskost verpflichtet. Die Kriegsverwaltung dagegen hat diesen Mannschaften eine entsprechende Löhnungszulage anzuweisen."

7. Des Abgeordneten Dr. Stojan:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass auf den Einberufungskarten neben dem deutschen Belehrungstexte auch der Text in der den Soldaten verständlichen Sprache angebracht werde."

8. Des Abgeordneten Dr. Scheicher:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, endlich eine Vorlage zur Abänderung des Wehrgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, jedenfalls aber unverweilt in außerordentlicher Weise Vorsorge zu treffen, dass die Bauern- und Handwerkersöhne, welche zum Betriebe der die Familie nährenden Geschäfts oder Wirtschaftsunternehmung zu Hause nothwendig sind, unverweilt in die Ersatzreserve eingereiht werden, soferne sie wehrdienstpflichtig sind."

9. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzesantrag auf Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, einzubringen, dahin lautend: „„Die im §. 34, sub a), b), c) des erwähnten Gesetzes bezeichnete Erleichterung ist auch einem Sohne von alten arbeitsunfähigen Eltern oder dem Sohne einer Witwe, welcher bei der Führung der Ökonomie unentbehrlich ist, auch dann zu gewähren, wenn die Brüder nicht für den landwirtschaftlichen Beruf erzogen wurden und in einem anderen Lebensberufe thätig sind.""

§. 33 des Gesetzes vom 11. April 1889, erster Absatz, ist dahin zu ergänzen: „„Eine gleiche Begünstigung wird auch jenem Assentpflichtigen zugesprochen, welcher zur Zeit seiner Assentirung bei dem Betriebe der Landwirtschaft in Verwendung steht und von seinen Eltern als zukünftiger Erbe einer solchen Landwirtschaft bezeichnet und nachgewiesen wird.""

Dem entsprechend ist auch §. 18 c) des Gesetzes vom 11. April 1889 abzuändern.

Bei einer derartigen factischen Erweiterung der betreffenden Paragraphen des Wehrgesetzes zu Gunsten der Landwirtschaft würde der Entgang für die jährlichen Recrutencontingente durch einen Minderentfall an Recruten als Überzählige für die Ersatzreserve ersetzt sein. (§. 18 f) des Wehrgesetzes.) Es würde daher auch nicht die geringste Störung für die Friedensstände des Heeres und der Landwehr eintreten."

10. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt zu veranlassen, dass im Bereiche der k. k. Landwehr, sowie dies jetzt bereits im k. und k. Heere der Fall ist, nur 13tägige Waffenübungen eingeführt und die Waffenübungen im elften und zwölften Dienstjahre aufgehoben werden."

11. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, dahin lautend, dass bei der Deckung des Recrutencontingentes für das Heer und die Landwehr auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Bauernstandes in der Art Rücksicht genommen wird, dass in die Ersatzreserve außer den Mindertauglichen nur solche Recruten eingereiht werden, welche dem mittleren Bauernstande angehören, dringendst nothwendig für den Wirtschaftsbetrieb sind und nach dem Wehrgesetze keine andere Begünstigung ihrer Wehrpflicht erreichen können."

12. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die competenten Stellen zu veranlassen, in der Delegation Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, durch welche bestimmt wird, dass die Reisekosten der Reservisten und Landwehrmänner des Heeres und der Landwehr vom ständigen Wohnorte des zur Waffenübung Einberufenen bis zum Orte der Waffenübung und zurück vom Militärärar zu bezahlen sind."

13. Des Abgeordneten Dr. Ofner:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke für die endliche Vorlage einer modernen Militärstrafprocessordnung einzutreten, in welcher namentlich:

ein mündliches und öffentliches Verfahren eingeführt;

das Institut des Gerichtsherrn aufgelassen;

die Stelle des Vorsitzenden durch einen für das Richteramt geprüften richterlichen Beamten besetzt;

die Parteiengleichheit vor Gericht gewahrt und

dem Beschuldigten das unbeschränkte Recht eingeräumt wird, sich durch einen Vertheidiger seiner Wahl, insbesondere auch durch einen Civilanwalt vertreten zu lassen."

14. Des Abgeordneten Choc:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung der einjährigen Dienstzeit und die Ausbildung des Soldaten in seiner Muttersprache in Erwägung zu ziehen."

15. Der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, wonach

1. die zweijährige Dienstpflicht in Verbindung mit einer entsprechenden Herabsetzung des Standes des stehenden Heeres eingeführt werde;

2. der Anspruch auf Befreiung eines Sohnes von bäuerlichen Grundbesitzern, respective Enkels, Stief- oder Ziehsohnes, welcher die Eignung und Fähigkeit zur Führung einer Wirtschaft besitzt und die damit verbundenen Arbeiten auch leistet, zuerkannt werde;

3. die Waffenübungen der beiden letzten Jahre der Landwehr abgeschafft werden;

4. die landwirtschaftlichen Arbeiter, welche dem Militärverbande angehören, zu den regelmäßigen Waffenübungen nur im Frühjahr oder Winter einberufen werden;

5. den Militärpflichtigen die Reiseauslagen vom Staate vollauf rückersetzt werden;

6. dass Bauernsöhne und Knechte, wenn sie wieder bei ihren Eltern, Zieheltern oder dem früheren Dienstgeber in Arbeit treten, nach vollendetem ersten Dienstjahre in die Ersatzreserve versetzt werden;

7. in Gegenden, in welchen ein besonderer Mangel an landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern herrscht, können während der Erntezeit Beurlaubungen von Soldaten des activen Standes in größerem Maße und zu dem ausgesprochenen Zwecke ihrer Mithilfe bei den Erntearbeiten erfolgen;

8. sämmtliche mit der Anfertigung der Stellungslisten, der Evidenzhaltung des activen Militärs, der Landwehr und des Landsturmes, sowie der Einberufung der Militärsmänner zur activen Dienstleistung sowohl als auch zu den Waffenübungen verbundenen Auslagen den Gemeinden aus Staatsmitteln zu vergüten sind;

9. dass die Behandlung der Militärsmänner eine menschenwürdige und nicht gesundheitsnachtheilige ist, und

10. dass jedem Militärsmanne die Zeit und Gelegenheit geboten wird, seinen religiösen Übungen nachzukommen."

16. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, allen zur Waffenübung einberufenen Reservisten und Landwehrmannern vollständig freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zu gewähren."

17. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sämmtliche für den Staat, insbesondere für das Militär benöthigten Producte der Landwirtschaft direct von den Landwirten, beziehungsweise von den Lagerhausgenossenschaften zu beziehen und den Verkäufern keine ungerechtfertigten Schwierigkeiten bei den Lieferungen entgegenzustellen."

18. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Militärpferde direct von den Landwirten gelegentlich der Pferdeclassification zu kaufen."

19. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, allen kleinen Landwirten und Gewerbetreibenden, welche Söhne im activen Militärdienste haben, während dieser Dienstzeit 50 Procent aller Staatssteuern zur Abschreibung zu bewilligen."

20. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gesuche der Söhne von Landwirten oder landwirtschaftlichen Arbeitern um Ernteurlaube in möglichster Weise zu berücksichtigen."

21. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle für den Staat und insbesondere für das Militär benöthigten gewerblichen Artikel direct durch die Gewerbegenossenschaften von den Gewerbetreibenden zu beziehen und hiebei das größtmögliche Entgegenkommen zu zeigen."

22. Des Abgeordneten Dötz:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die zweijährige Militärdienstzeit wie im Deutschen Reiche einzuführen und auch gleichgehend mit dieser Einführung die Stabilisirung der Unterofficiere zur Durchführung zu bringen, wie selbe in Frankreich seit Jahren besteht."

23. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert zu veranlassen:

1. dass die für die Beförderungsverhältnisse der deutschen Bezirksfeldwebel misslichen Zustände dadurch geregelt werden, dass für deutsche Bezirkshauptmannschaften nur solche Anwärter, welche bloß „deutsch" als Sprachenkenntnisse eingetragen haben, als Bezirksfeldwebel ernannt werden;

2. dass allen definitiv ernannten Bezirksfeldwebeln ein Rang gegeben wird, der denselben bis zur Ernennung zum Official gewahrt bleibt."

24. Des Abgeordneten Tambosi:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf im hohen Hause einzubringen, wonach die auf die Ausstellung der Demolirungswerke sich beziehende Vorschrift aufgehoben und für die auf den innerhalb des Bauverbotsrayons sich befindlichen Realitäten gesetzlich festgestellten Servituten entsprechende Entschädigung gesichert werden soll."

25. Des Abgeordneten Karl Iro und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Eintrittsrecht in die Cadettenschulen auch auf die Absolventen der österreichischen Bürgerschulen auszudehnen."

26. Des Abgeordneten Holter:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr für Schüler der zweiclassigen Handelsschulen in Erwägung zu ziehen."

27. Des Abgeordneten Malik und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung hat alljährlich den Delegationen eine Nachweisung darüber vorzubringen, in welchen Truppenkörpern und in welcher Zahl Selbstmorde des verflossenen Jahres vorgekommen sind."

28. Des Abgeordneten Fresl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Vorlage einzubringen, wonach den zur Waffenübung oder bei einer Mobilisirung zum Dienste bei dem Heere einberufenen Reservisten zur Ernährung ihrer Familien und bedürftigen Angehörigen eine hinreichende Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt wird."

## II.

Im Wehrausschusse wurden im Laufe der Berathung über die Regierungsvorlage, betreffend das Recrutencontingent pro 1903 folgende Resolutionen eingebracht:

29. Vom Abgeordneten Pospíšil:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, dem hohen Hause ehestens den Entwurf eines Wehrgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, nach welchem:

a) Die zweijährige Militärdienstzeit einzuführen ist,

b) den Zöglingen der landwirtschaftlichen Schulen, welche auf den Gütern ihrer Eltern oder auf ihren eigenen Gütern zu wirtschaften beabsichtigen, über ihr Ansuchen, nach Ablauf des ersten Dienstjahres der Antritt eines ständigen Urlaubes zu ermöglichen ist,

c) die Waffenübungen im eilften und zwölften Landwehrjahre aufzulassen sind,

d) in die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen gleich bei der Assentirung die bei der Wirtschaft nöthigen Söhne der mittleren Stände, insbesondere der kleinen Landwirte einzureihen sind, und die Losung aufgehoben sei,

e) die Reisekosten zur Stellung, zur Waffenübung und zurück vom Ärare zu vergüten sind,

f) die Reservisten zu den Waffenübungen bloß auf 14 Tage zu einer Zeit einzuberufen sind, in welcher es keine dringenden Feldarbeiten gibt,

g) die Controlversammlungen aufzuheben sind und die Wohnungsabänderung durch einen Meldungszettel binnen 24 Stunden zu geschehen sei,

h) den Pharmaceuten das Recht zum einjährigen Militärdienst ohne Einschränkung zutheil werden soll,

i) für die Einjährigfreiwilligen das zweite sogenannte Strafdienstjahr aufgehoben werden soll,

k) das Nationalgefühl der Soldaten geschont werden soll,

l) die gesammte Wäsche und Militärerfordernisse aus Leingarn zu beschaffen und

m) die Naturalerfordernisse für das Militär von den Kleinproducenten und landwirtschaftlichen Genossenschaften bis zu 50 Procent zu beziehen sind, endlich ein neues Strafgesetz und Strafverfahren einzuführen ist."

30. Vom Abgeordneten Dr. Rizzi:

„In Anbetracht der Erwerbsunfähigkeit der mit der Pellagra behafteten Personen wird die hohe Regierung aufgefordert, auch vor dem Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes bei der Gewährung von Begünstigungen, betreffend Ableistung des Militärdienstes, sowie der jährlichen Waffenübungen, die Söhne nothdürftiger pellagröser Eltern, wenn auch letztere das im jetzigen Wehrgesetze festgesetzte Alter nicht erreicht haben, in besondere Berücksichtigung zu ziehen und dieselben womöglich davon gänzlich zu befreien."

31. Vom Abgeordneten Dr. v. Hofmann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Pharmaceuten, welche die Tirocinal- (Assistenten-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, das Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, wie es die Absolventen der Obergymnasien, Oberrealschulen und diesen gleichgestellten Lehranstalten besitzen, zuzuerkennen".

32. Vom Abgeordneten Dr. Schücker:

a) „Die k. und k. Heeresverwaltung habe Vorsorge zu treffen, dass jeder zur Pensionirung geeignete Unterofficier nach zehnjähriger Dienstzeit als pensionsberechtigt erkannt werde, sowie dass der Familie eines mit Tod abgegangenen Unterofficiers, welcher das 12. Dienstjahr überschritten hat und das Beamtencertificat besitzt, jene Bezüge, welche die Hinterbliebenen eines Staatsbeamten der XI. Rangsclasse genießen, ermöglicht werden."

b) „Die k. und k. Heeresverwaltung habe die Versorgung eines Teiles der Unterofficiere durch Berufung auf Posten der bestehenden Proviant-, Augmentations- und Administrationsofficiere, ferner durch Verwendung bei den Ergänzungsbezirkscommanden, Menageverwaltungs-Ökonomieanstalten und in den Spitälern an Stelle der dermalen hiemit betrauten und hiedurch dem Truppendienste entzogenen Officiere, sowie durch Schaffung eines eigenen Status für diese Unterofficiere mit dem Rechte der Aufsteigung derselben bis in die IX. Rangsclasse mit den hieran geknüpften Bezügen ins Auge zu fassen."

c) „Die k. und k. Heeresleitung habe in Gleichstellung der Absolventen der Mittelschulen die Begünstigung der einjährigen freiwilligen Dienstzeit auch jenen Realschülern, welche in der letzten Schulclasse zur Stellungspflicht gelangen und bei der Stellung als tauglich befunden werden, zuzuerkennen und die Abschaffung des zweiten Dienstjahres der Einjährig-Freiwilligen in Erwägung zu ziehen."

d) „Die k. und k. Heeresleitung habe in Erwägung zu ziehen, inwiefern der Forderung, dass jene Beamten und Praktikanten, welche zur Zeit ihrer Assentirung den Nachweis ihrer erfolgten definitiven Aufnahme in den k. k. Staatsdienst erbringen und als solche activ dienen, entweder gleich den Volksschullehrern in die Ersatzreserve eingereiht oder wenigstens während der Dauer des Staatsdienstes nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung für die Friedenszeit dauernd beurlaubt werden, entsprochen werden kann."

e) „Die k. und k. Heeresleitung habe bei dem vollständig ungenügenden und den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden dermaligen Ausmaße der Pensionsbezüge der k. und k. Officierswitwen und -Waisen eine Aufbesserung dieser Bezüge ins Auge zu fassen und unter Heranziehung des Militärtaxfondes zur Bestreitung des hiemit verbundenen Aufwandes die geeigneten Vorlagen dem competenten gesetzgebenden Körper zu machen."

1) „Die k. und k. Heeresleitung habe eine gründliche Reform der ehrenräthlichen Vorschriften zur möglichsten Vermeidung von Duellen durch Einsetzung von Ehrenräthen, welche die Ehrenangelegenheiten zu prüfen und zu entscheiden haben, durchzuführen."

33. Vom Abgeordneten Primavesi:

„Die k. und k. Heeresleitung hat Vorsorge zu treffen:

1. Dass die für das Kleingewerbe reservirte Lieferungsquote von mindestens 25 Procent eine Steigerung, und zwar bis 50 Procent erfahre;

2. dass die Lieferungen gut qualificirten genossenschaftlichen kleingewerblichen Vereinigungen auf drei bis sechs Jahre zugesichert werden;

3. dass bei der Übernahme der Lieferungen behördlich autorisirte Fachmänner des Civilstandes zu interveniren befugt sind."

34. Vom Abgeordneten Haucis:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass der Bedarf für das Heer und die Kriegsmarine an Molkereiproducten und Weinen direct von den Sennerei- und Kellereigenossenschaften bezogen und die Lieferung derselben möglichst erleichtert werde."

35. Vom Abgeordneten Holanský:

a) „Die k. und k. Kriegsverwaltung wird aufgefordert:

bei Manövern und anderen Kriegsübungen die Aufstellung von Marketendern in geschlossenen Orten nicht zu veranlassen."

b) „Die k. und k. Kriegsverwaltung wird aufgefordert:

1. die nothwendigen Montur- und Armirungsstücke größtentheils bei Kleingewerbetreibenden zu bestellen;

2. die betreffenden Übernahmscommissionen durch Civilsachverständige zu ergänzen;

3. den Standort eines jeden Brigadecommandos als Übernahmsort zu bestimmen."

36. Vom Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an Stelle der beim k. und k. Heere und in der Landwehr bereits vielfach eingeführten Baumwollwäsche ausschließlich Leinenwäsche einzuführen und beim Bezuge derselben den Nachweis zu verlangen, dass dieselbe aus im Inlande erzeugtem Flachse hergestellt ist, sowie bei der Vergebung der bezüglichen Lieferungen in erster Reihe die Genossenschaften der Leinenweber zu berücksichtigen."

37. Vom Abgeordneten Dr. Schreiner zur Resolution Dr. Schücker 32c:

„Nach dem Worte „Realschülern" einzuschalten: „und den Schülern der höheren Gewerbeschulen und Handelsakademien"."

38. Vom Abgeordneten Jaros:

„Die hohe k. und k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, Maßregeln zu treffen, dass die nöthigen Pferde für die im Königreiche Böhmen dislocirten Truppen womöglich im Lande eingekauft werden."

39. Vom Abgeordneten Schuhmeier:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Mit allem Nachdrucke erklärt das Abgeordnetenhaus:

Die Reform der geltenden Militärstrafprocessordnung ist eine unerlässliche Nothwendigkeit. Die veraltete, allen Erfordernissen des Rechtes hohnsprechende, Justizirrthümer hervorrufende und Justizverbrechen ermöglichende Strafprocessordnung aus dem XVII. Jahrhundert bedeutet für sämmtliche Angehörige eine ungeheure Rechtsunsicherheit. Dass diese von der gesammten Bevölkerung geforderte, von niemandem bestrittene Reform noch nicht zustande gekommen ist, ist für den Staat eine wahre Schande.

Das Abgeordnetenhaus spricht als seine Überzeugung aus, dass es bei einigem guten Willen der Militärverwaltung schon längst möglich gewesen wäre, dem Parlamente den so oft versprochenen Entwurf vorzulegen. Indem es diese Verschleppung beklagt und als böswilligen Widerstand gegen eine unumgänglich nothwendige Reform brandmarkt, fordert es die Regierung mit aller Entschiedenheit auf, die angeblich schon fertiggestellte Vorlage im Reichsrathe sofort einzubringen und erklärt, dass es sich mit den bisher beliebten nichtigen Ausreden und erkünstelten Ausflüchten nicht länger abfertigen lasse. Vielmehr erwartet das Abgeordnetenhaus die Einbringung des Entwurfes einer den modernen Ansprüchen genügenden Militärstrafprocessordnung in allerkürzester Frist."

40. Vom Abgeordneten Drexel:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause baldigst einen neuen Wehrgesetzentwurf in Vorlage zu bringen, und es wird erwartet, dass derselbe eine den Verhältnissen der Zeit entsprechende Beschränkung der Militärdienstzeit enthalte, insbesondere wird erwartet, dass Soldaten, welche nach zweijähriger Dienstzeit eine zufriedenstellende Prüfung ablegen, entlassen werden."

41. Von den Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. v. Hofmann und Genossen:

„Die k. k. Heeresverwaltung habe die Einführung der zweijährigen Dienstpflicht an Stelle der dermalen bestehenden dreijährigen Dienstpflicht in der Armee zu ermöglichen, ferner längstens im Laufe dieses Jahres das wiederholt gegebene Versprechen, einen modernen Militärstrafgesetz- und Strafprocess-Entwurf der competenten Gesetzgebung zur Behandlung vorzulegen, zu erfüllen, ferner die entwürdigenden und von der Volksvertretung schon wiederholt auf das schärfste verurtheilten Strafarten des Anbindens und Krummschließens abzuschaffen, von den Beurlaubungen im Sinne des §. 34 des Wehrgesetzes den weitestgehenden Gebrauch zu machen und eine Abkürzung, beziehungsweise Auflassung der letzten zwei Waffenübungen eintreten zu lassen."

42. Vom Abgeordneten Schuhmeier:

„Die k. und k. Heeresleitung wird aufgefordert, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die in den Dienstreglements für das k. und k. Heer und für die Kriegsmarine enthaltenen Disciplinarbestimmungen den modernen Humanitätsanschauungen entsprechend geändert, und dass insbesondere die schmachvolle, jeder Menschlichkeit spottende und in keiner anderen Armee übliche Strafe des Anbindens endlich abgeschafft wird."

43. Vom Abgeordneten Schuhmeier:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe unverzüglich eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Gesetzesvorlage, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der Reservisten, Ersatzreservisten und Mobilisirten zur verfassungsmäßigen Erledigung zu überweisen.

In diesem Gesetze wären vor allem diejenigen von der Taxpflicht auszunehmen, deren Einkommen den Betrag von 1200 K nicht übersteigt. Die Bemessung der Militärtaxe hätte in steigender Progression zu erfolgen und es wäre hiebei auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Taxpflichtigen gehörig Bedacht zu nehmen.

Insolange durch ein besonderes Gesetz für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der zu Waffenübungen einberufenen Reservisten und Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr Vorsorge nicht

getroffen ist, sind die Erträgnisse des Militärtaxfondes, der gegenwärtig den Betrag von 55 Millionen Kronen erreicht hat, zur Unterstützung dieser Familien zu verwenden. Zu diesem Zwecke ist auch in dem Gesetze die Bildung von Unterstützungscommissionen in jedem politischen Bezirke vorzusehen, denen die Entscheidung über die Unterstützungsansuchen der Reservisten zusteht.

Über die Verwendung des Militärtaxfondes hat die Regierung alljährlich in der Weise Rechnung zu legen, dass die Aufwendungen für die einzelnen Unterstützungszweige der Regelung dem Militärtaxfonde überlassen ist, genau detaillirt erscheinen.

Die k. k. Regierung wird auch dringendst aufgefordert, die unzeitgemäße, ungemein vexatorische und ungesetzliche Art der Eintreibung der Militärtaxe durch die Unterbehörden sofort abzustellen.

Ebenso wäre die Ertheilung von Bewilligungen zum dauernden, namentlich aber jene zum zeitweiligen Aufenthalte im Auslande nicht wie bisher von dem Erlage der restlichen Militärtaxe abhängig zu machen, weil dadurch die Arbeiterschaft in ihrer Erwerbsthätigkeit empfindlich behindert wird."

44. Vom Abgeordneten Popowski und Ploj:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, im Wege eines Allerhöchstenorts zu erwirkenden allgemeinen Gnadenactes den wehrpflichtigen Auswanderern die Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen."

45. Vom Abgeordneten Thurnher:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Zeit der Einberufung zu den Waffenübungen den eigenartigen Verhältnissen des Thales Montafon im Sinne der Beschlüsse des Vorarlberger Landtages und der mehrfachen Eingaben des Vorarlberger Landesausschusses und der betreffenden Gemeinden Rechnung zu tragen."

46. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der k. k. Heeresverwaltung dahin ins Einvernehmen zu setzen und im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu veranlassen, dass den zu den Waffenübungen einberufenen Angehörigen des Heeres und der Landwehr die Kosten der Reise zum und vom Einberufungsorte vergütet und hiezu (ebenso wie zu der wiederholt geforderten Unterstützung der mittellosen Angehörigen der zu den Waffenübungen Einberufenen) der Militärtaxfond verwendet werde. Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, ehestens eine Vorlage dem hohen Hause zu unterbreiten, mit welcher eine Reform des Militärtaxgesetzes in der Weise verlangt wird, dass die untersten Classen dieser Taxe aufgehoben, dafür aber eine weit ausgiebigere Belastung der Reichen mit unbeschränkter Progression nach oben festgelegt wird."

47. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu veranlassen, dass die länger dienenden Unterofficiere nach Standesgruppen in einen Gesammtstatus zusammengezogen werden und deren Weiterdienen gegen Dienstesprämie gesetzlich gesichert wird."

48. Vom Abgeordneten Malik:

„Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wird aufgefordert, sich sofort mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wegen Auflassung der Controlversammlungen bei den Linien und Landwehrtruppen ins Einvernehmen zu setzen und ungesäumt das zur Durchführung dieser Änderung Nothwendige zu veranlassen."

49. Vom Abgeordneten Malik:

„Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wird aufgefordert, ungesäumt zu veranlassen, dass bei der k. k. Landwehr die Waffenübungen nicht mehr in der Dauer von vier Wochen, sondern nur von 13 Tagen angeordnet werden."

50. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause noch im Laufe der jetzigen Tagung eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher eine Abänderung des jetzigen Wehrgesetzes in der Richtung verlangt wird, dass die Waffenübungen im eilften und zwölften Dienstjahre gänzlich zu entfallen haben."

51. Vom Abgeordneten Malik:

„Der k. k. Minister für Landesvertheidigung wird aufgefordert, sich sofort mit dem Reichskriegsministerium dahin ins Einvernehmen zu setzen, dass noch im Laufe dieses Sommers zur Zeit der Ernten in den verschiedenen Kronländern eine Beurlaubung von Mannschaften als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter bei Einbringung der Ernte in jener Form stattfinde, wie sie heute bereits im Deutschen Reiche zum gleichen Behufe seitens der Heeresverwaltung angenommen wurde."

52. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich ungesäumt mit der Heeresverwaltung dahin ins Einvernehmen zu setzen, dass dieselbe sofort eine übersichtliche und genaue vergleichende Darstellung des finanziellen wie auch des Recrutenerfordernisses bei Einführung der zweijährigen gegenüber der dreijährigen Dienstzeit, sowie ein vergleichendes Bild des ausrückenden Friedensstandes und der Kriegsstärke des Heeres bei drei- und zweijähriger Dienstzeit ausarbeite und dem hohen Hause ehestens unterbreite."

53. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Jahre 1904 dem Reichsrathe den Entwurf eines neuen Wehrgesetzes vorzulegen, in welchem alle, im Laufe der letzten Jahre in zahlreichen Initiativanträgen der Volksvertreter bekanntgegebenen Forderungen in Bezug auf eine Änderung des bestehenden Wehrgesetzes berücksichtigt erscheinen."

54. Vom Abgeordneten Malik:

„Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wird aufgefordert, die Gesammtregierung zu veranlassen, den k. k. Bezirkshauptmannschaften und k. k. Gendarmerieposten dahin Auftrag zu geben, dass in Fällen, wo Landwirte um irgendwelche Erleichterungen im Militärdienste ansuchen, nicht oberflächliche und parteiische Gutachten über die Nothwendigkeit der Gewährung solcher Erleichterungen abgegeben werden, sondern im Hinblicke auf die allgemeine Nothlage, in der sich heute die Landwirtschaft befindet, die Verhältnisse genau zu erwägen sind, damit die Gesuchsteller seitens der Militärcommanden nicht ungerechtfertigterweise mit ihren Gesuchen um Erleichterungen oder Befreiungen abgewiesen werden."

55. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die k. k. Officiere sowohl bei der Truppe als auch in sonstiger Verwendung, entsprechend dem Sinne und Geiste des k. k. Dienstreglements I. Theil, hauptsächlich als geistige Führer und Leiter ihrer Untergebenen wirken und daher nicht unausgesetzt, wie dies thatsächlich vielfach, ja zumeist geschieht, zu kleinlichem, vom Unterofficier in der Kaserne und am Übungsplatze zu leistendem Dienste Verwendung finden."

56. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, als Lehrer in die k. k. Militärbildungsanstalten und in die Einjährigfreiwilligenschulen nur Officiere mit tadelloser Gesundheit und ritterlichem, heiterem Sinne zu commandiren."

57. Von den Abgeordneten Berger und Malik:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der k. k. Heeresverwaltung dahin wirken zu wollen, dass den Pharmaceuten das Recht zum einjährigen Militärdienste ohne Einschränkung in derselben Weise zutheil werde, wie es die Absolventen von Realschulen, Lehrerbildungsanstalten, landwirtschaftlichen Lehranstalten, ferner Handels- und Gewerbeschüler besitzen."

58. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Heeresverwaltungen werden aufgefordert, zum Zwecke der Erhaltung und des Schutzes des im Militärpferdematerial befindlichen Volksvermögens sofort eine entsprechende Anzahl von auf Grundlage der Matura ausgebildeten Thierärzten in den Dienst zu stellen, wo solche mangeln."

59. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, den Unterbehörden anzuordnen, dass der Boycott von anständigen öffentlichen Localen, welcher seinerzeit aus politischen Gründen erfolgte, aufgehoben werde."

60. Vom Abgeordneten Malik:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, ungesäumt eine strenge und objective Untersuchung in Angelegenheit der Zustände an der Hufbeschlagschule in Graz, beziehungsweise über die vom dortigen Leiter dieser Schule dem Oberthierarzte Friedl dienstlich abgegebenen unwahren Äußerungen einzuleiten."

61. Vom Abgeordneten Rudolf Berger:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, solche Verfügungen zu treffen oder Befehle ergehen zu lassen, nach welchen in berücksichtigenswürdigen Fällen die Befreiung oder zeitweise Beurlaubung, insbesondere zur Saat- und Erntezeit oder bei Erkrankung des Gewerbetreibenden und Landwirtes gewährt oder die Einreihung in die Ersatzreserve verfügt werde.

Berücksichtigungswerte Fälle wären gegeben, wenn die Landwirtschaft oder auch der Geschäftsbetrieb derartig klein ist, dass die Haltung eines Knechtes oder Dienstboten, auch Ersatzarbeiters, den Vater oder auch die Mutter zugrunde richten würde, oder der fragliche Sohn nicht durch eine gemietete Hilfskraft ersetzt werden kann, weil diese nicht die entsprechenden Kenntnisse besitzen würde.

Weiter zu berücksichtigende Fälle wären auch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Vaters oder der Mutter."

62. Vom Abgeordneten Rudolf Berger:

„Die k. k. Heeresverwaltung wird aufgefordert zu veranlassen, dass die Stadt Bischofteinitz anlässlich der Errichtung oder Verlegung von Militärtruppen mit einer Garnison betheilt wird, da durch viele Jahre dortselbst bereits eine Escadron Cavallerie gelegen war und vom Jahre 1869 an auch ein Bataillon Landwehr dortselbst stationirt war und die Stadt Bischofteinitz auch unter Bringung eines Opfers von 200.000 K eine Kaserne erbaut hatte."

63. Vom Abgeordneten Ritter v. Gniewosz:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken:

Dass, wenn ein Ehrengericht einen Officier freigesprochen hat, auf keinen Fall ein neues Ehrengericht diesfalls nochmals herangezogen wird.

Bei Schuldigsprechung ist es jedoch statthaft, dass der Verurtheilte eine Revision verlange und dieselbe erhalten müsse.

Die Revision muss jeden neuen Umstand durch ein neues Ehrengericht behandeln."

64. Vom Abgeordneten Pospíšil:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert dahin zu wirken, dass bei dem Abrichten die Recruten anständig und menschlich behandelt werden, und dass die Strafe von Anbinden sogleich aufgehoben werden wird."

65. Vom Abgeordneten Lupul:

„Die k. k. Regierung wird angegangen, die Stadt Suczawa in der Bukowina thunlichst bald mit einer Garnison zu betheiligen."

Der Wehrausschuss empfiehlt dem hohen Hause nachstehende Resolutionen zur Annahme:

1.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, rücksichtlich der Einjährigfreiwilligen-Begünstigung die Realschüler, Schüler der höheren Gewerbeschulen und Handelsakademien, sowie die Pharmaceuten, welche die Tirocinalprüfung bestanden haben, mit den Gymnasialschülern gleichzustellen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Franz Hofmann (1), Dr. Schücker (32 c), Dr. Schreiner (37), Pospíšil (29 b), Dr. Hofmann (31), Berger, Malik (57).

2.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Abänderung der §§. 33 und 34 des Wehrgesetzes einer größeren Anzahl von Wehrpflichtigen die Übersetzung in die Ersatzreserve zu ermöglichen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Spinčić (2), Dr. Scheicher (8), Iro und Genossen (9), Wagner und Genossen (15, 2).

3.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst eine Garnison in die Gemeinden Bischofteinitz und Suczawa zu verlegen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Hauck und Genossen (4), Berger (62) und Lupul (65).

4.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Zuerkennung der Begünstigungen und Beurlaubungen die Landwirtschaft und den Gewerbestand in ausgiebiger Weise zu berücksichtigen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Hauck und Genossen (5), Iro und Genossen (11), Malik (54), Berger (61).

5.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Militärverwaltung die Abcommandirung von Militärmannschaften zur Zeit der Ernte als Arbeitskräfte zu empfehlen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Iro und Genossen (6), Malik (51).

6.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der k. k. Landwehr vierzehntägige Waffenübungen einzuführen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Iro und Genossen (10), Pospíšil (29f), Malik (49).

7.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Recruten und Reservemännern die Reisekosten zur Stellung, beziehungsweise zur Waffenübung aus Staatsmitteln zu entschädigen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Iro und Genossen (12), Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 5), Dötz (16), Pospíšil (29 e), Malik (46).

8.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen modernen Militärstrafgesetz- und Strafprocessentwurf noch im Laufe dieses Jahres der competenten Gesetzgebung vorzulegen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Ofner (13), Pospíšil (29 m), Schuhmeier (39), Dr. Schücker (32 f), Dr. Schücker, Dr. v. Hofmann und Genossen (41).

9.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung der zweijährigen Dienstpflicht im Heere ehebaldigst zu ermöglichen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 1), Dötz (22), Pospíšil (29a), Drexel (40), Dr. Schücker, Dr. v. Hofmann und Genossen (41), Malik (52).

10.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Heranziehung zu Waffenübungen in den zwei letzten Dienstjahren aufzulassen."

Hiemit erledigen sich die bezüglichen Resolutionen der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 4), Pospíšil (29 c), Dr. Schücker, Dr. v. Hofmann und Genossen (41), Malik (50).

11.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Militärverwaltung zu empfehlen, dass die dem Militärverbande angehörigen Arbeiter nur im Frühjahre oder Winter zur Waffenübung einberufen werden."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 4).

12.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass den aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Soldaten Ernteurlaube bewilligt werden."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 7), Dötz (20), Berger (61).

13.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vergütung jener Kosten, welche den Gemeinden aus der Evidenthaltung der Militärpflichtigen erwachsen, in Erwägung zu ziehen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 8).

14.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass den Soldaten eine entsprechende Behandlung zutheil werde und denselben die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht werde."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen (15, 9), Pospíšil (29 k).

15.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, thunlichst alle für das Militär benöthigten Pferde und landwirtschaftlichen, sowie gewerblichen Artikel, Montours- und Ausrüstungsgegenstände — mit Ausschluss des Zwischenhandels — directe vom Züchter, Producenten, beziehungsweise Gewerbetreibenden (Genossenschaften) zu beziehen, hiebei das größtmögliche Entgegenkommen zu zeigen, bei der Übernahme die Intervention von Civilsachverständigen in Anspruch zu nehmen und gut qualificirten Genossenschaften die Lieferung thunlichst für drei bis sechs Jahre zuzusichern."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dötz (21), Pospíšil (29 m), Primavesi (33), Haneis (34), Holanský (35), Jaroš (38).

16.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehethunlichst den Entwurf eines neuen Festungsrayongesetzes mit Aufhebung der Demolirungsreverse vorzulegen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Tambosi (24).

17.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Unterstützung armer Familien von zur Waffenübung eingerückter nichtactiver Mannschaft und zwar aus dem Militärtaxfonde ernstlich in Erwägung zu ziehen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Fresl (28), Malik (46).

18.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst ein neues Wehrgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen und bei dem neuen Wehrsysteme die Losung fallen zu lassen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen des Abgeordneten Pospíšil (29 d), Malik (53).

19.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Abschaffung des zweiten Dienstjahres der Einjährig-Freiwilligen ernstlich in Erwägung zu ziehen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Schücker (32 c), Pospíšil (29 i).

20.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass beim Militär Leinenwäsche eingeführt werde."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Pospíšil (29 h), Dr. Schreiner (36).

21.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Militärverwaltung nahezulegen, eine Verbesserung der Versorgung der Unterofficiere und deren Familien durch Berufung derselben auf dermalen von Officieren bekleidete Posten, sowie durch Schaffung eines besonderen Status für dieselben mit dem Vorrückungsrechte in die IX. Rangsclasse ins Auge zu fassen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Schücker (32 a), Malik (47), Malik (55).

22.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause eine Gesetzesvorlage, betreffend die Aufbesserung der gegenwärtig nicht mehr entsprechenden Pensionsbezüge der Officierswitwen und -Waisen, einzubringen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Dr. Schücker (32 e).

23.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Erwägung der Militärverwaltung zu empfehlen, inwieferne jenen Beamten und Praktikanten, welche zur Zeit ihrer Assentirung den Nachweis der erfolgten definitiven Aufnahme in den k. k. Staatsdienst erbringen, eine entsprechende Erleichterung in der Erfüllung der Militärdienstpflicht gewährt werden könne."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Dr. Schücker (32 a).

24.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Militärverwaltung nahezulegen, bei Manövern und anderen Kriegsübungen die Aufstellung von Marketendern in geschlossenen Orten nicht zu veranlassen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Holanský (35 a).

25.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Strafarten des Anbindens und Krummschließens in Spangen abgeschafft werden."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. v. Hofmann und Genossen (41), Schuhmeier (42), Pospíšil (64).

26.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, von den Beurlaubungen im Sinne des §. 34 des Wehrgesetzes den weitestgehenden Gebrauch zu machen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. v. Hofmann und Genossen (41).

27.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens den Entwurf eines neuen Militärtaxgesetzes vorzulegen, in welchem bei Entfall der drei untersten Classen eine Taxe mit unbeschränkter Progression nach oben festgelegt werde."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Malik (46), Schuhmeier (43).

28.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Erwägung der Militärverwaltung die Vermehrung und höhere Ausbildung der Militär-Thierärzte wärmstens zu empfehlen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Malik (60).

29.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob die Reservisten aller Truppengattungen nicht zur Waffenübung in die nächstgelegene Garnison ihrer Truppengattung einberufen werden können."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Iro und Genossen (3).

30.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die allfällige Aufhebung der Controlversammlung in Erwägung zu ziehen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Pospíšil (29 g), Malik (48).

31.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, allfällige Erleichterungen für wehrpflichtige Söhne pellagröser Eltern in Erwägung zu ziehen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Dr. Rizzi (30).

32.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Militärverwaltung die gründliche Reform der ehrenräthlichen Vorschriften wärmstens zu empfehlen."

Hiemit erledigen sich die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Schücker (32 f), Gniewosz (63).

33.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Wege eines Allerhöchsten Gnadenactes den wehrpflichtigen Ausgewanderten die Rückkehr in die Heimat durch Erlassung der Strafolgen zu ermöglichen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Popowski und Ploj (44).

34.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die eigenartigen Verhältnisse des Thales Montafon bei Einberufungen von Waffenübungen thunlichst zu berücksichtigen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Thurnher (45).

35.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Heeresverwaltung nahezulegen, den Boycott von anständigen öffentlichen Localen aufzuheben."

36.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen eingehenden Ausweis über die Verwendung des Militärtaxfondes dem Hause alljährlich vorzulegen, alle ungesetzlichen Eintreibungen der Militärtaxe hintanzuhalten und Erleichterungen in der Zahlung der Militärtaxen bei Aufenthaltsbewilligungen im Auslande in Erwägung zu ziehen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Schuhmeier (43).

37.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Zöglingen der landwirtschaftlichen Schulen, welche auf den Gütern ihrer Eltern oder auf ihren eigenen Gütern zu wirtschaften beabsichtigen, über ihr Ansuchen nach Ablauf von zwei Dienstjahren den Antritt eines ständigen Urlaubes zu ermöglichen."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Pospíšil (29b).

38.

„Die k. k. Heeresleitung hat Vorsorge zu treffen:

1. Dass die für das Kleingewerbe reservirte Lieferungsquote von mindestens 25 Procent eine Steigerung, und zwar bis 50 Procent erfahre;

2. dass die Lieferungen gut qualificirten genossenschaftlichen kleingewerblichen Vereinigungen auf drei bis sechs Jahre zugesichert werden;

3. dass bei der Übernahme der Lieferungen behördlich autorisirte Fachmänner des Civilstandes zu intervenieren befugt sind."

Hiemit erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Primavesi (33).

39.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Vorsorge treffen zu wollen, dass die Ertheilung von Bewilligungen zum zeitweiligen Aufenthalte im Auslande nicht wie bisher von dem Erlage der restlichen Militärtaxe abhängig gemacht wird, weil dadurch die Arbeiterschaft in ihrer Erwerbsthätigkeit empfindlich behindert wird."

Hiedurch erledigt sich die Resolution des Abgeordneten Schuhmeier (43).

---

Bezüglich der Resolutionen der Abgeordneten Choc (14), Dötz (19), Iro und Genossen (23, Punkt 1), Iro und Genossen (25), Holter (26), Malik und Genossen (27) wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über diese Resolutionen werde zur Tagesordnung übergegangen."

---

Die bezüglich der Resolution des Abgeordneten Dr. Stojan (7) vorgeschlagene Fassung:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Militärverwaltung nahezulegen, auf den Einberufungskarten auch den Text in der den Soldaten verständlichen Sprache anzubringen" — fand im Ausschusse nicht die Mehrheit.

Im übrigen wird hiezu bemerkt, dass in den Wehrvorschriften II. und III. Theil durch eine Bestimmung in der Anmerkung zur Einberufungskarte ohnehin die ausdrückliche Verfügung getroffen sei, dass dem Texte der Einberufungskarte eine Übersetzung desselben in der Muttersprache des Mannes beizudrucken ist.

Wien, 17. Februar 1903.

**Lupul,**
Obmann.

**Popowski,**
Berichterstatter.

# Minoritätsvotum des Abgeordneten Malik und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. In der vom Ausschusse beantragten Resolution Nr. 35 sollen nach dem Worte „Localen" die Worte „insbesondere in Graz" eingeschaltet werden.

2. Das hohe Haus wolle nachstehende Resolution beschließen:

„Die k. und k. Heeresverwaltung wird aufgefordert, als Lehrer in die k. und k. Militär-Bildungsanstalten und in die Einjährig-Freiwilligen-Schulen nur Officiere mit tadelloser Gesundheit und ritterlichem, heiterem Sinne zu commandiren."

Malik.
Berger.
Stein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Gustav Nowak, Tscharre und Genossen

betreffs

## Regulirung der Dienstverhältnisse der Aichmeister.

Unter den staatlich angestellten Hilfsbeamten nehmen unstreitig die Aichmeister die bedauernswürdigste Stellung ein, denn der Gehalt der nicht definitiv angestellten beträgt 180 bis 720 K; das ist zum Leben zu wenig. 119 beziehen 400 bis 720 K, bei welchem Jahresgehalte ohne eine Nebenbeschäftigung und eine solche läßt sich schwer mit dem Amte vereinen, ein Auskommen nicht möglich ist.

Eine Aufbesserung dieser wirklich bedauernswürdigen Existenzverhältnisse wäre durch Zusammenlegung mehrerer Aichbezirke in einen leicht möglich, wie auch eine Regulirung dieser auf 52 Arten eingetheilten Dienstverhältnisse dringend geboten erscheint.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, ein die Dienstverhältnisse und Entlohnungen der Aichmeister regelndes Gesetz dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Erler. | Nowak. |
| Albrecht. | Tscharre. |
| Dr. Hofmann. | Zimmer. |
| Hinterhuber. | Pacher. |
| Dr. Sylvester. | Seidel. |
| Dobernig. | Hans Hofer. |
| Kienmann. | Dr. Chiari. |
| Haider. | Gasteiger. |
| Dötz. | Herzmansky. |
| Dr. Perathoner. | Gratzhofer. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Convertirung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effectiv 4·2 Procent verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4 Procent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Durch diese Operation muss für den Staatsschatz eine dauernde Ersparung gegenüber der gegenwärtigen Zinsenbelastung erzielt werden.

Die Festsetzung der Form und des Inhaltes der neuauszugebenden Obligationen, sowie der Rücklösbarkeit derselben bleibt dem Finanzminister überlassen.

§. 2.

Die Modalitäten der Durchführung der im §. 1 bezeichneten Operation bestimmt der Finanzminister.

Derselbe ist insbesondere ermächtigt, den Besitzern der zur Umwandlung, beziehungsweise Rückzahlung bestimmten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, dass von allen Besitzern, welche

nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens acht Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich ansprechen, angenommen werde, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Jene Obligationen, bezüglich welcher die bare Rückzahlung verlangt wird, sind durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung vom Finanzminister mit der Wirkung zu kündigen, dass die Verzinsung derselben mit dem betreffenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Rückzahlungstermine aufhört.

§. 3.

Zum stillschweigenden Einverständnisse mit der Umwandlung bedürfen Vormünder, Curatoren von Pflegebefohlenen oder Verwalter von Fideicommissvermögen, öffentlichen Fonden, Stiftungen u. dgl. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Februar 1903.

**Kaiser,**

**Dr. Anton Cyrillus Stojan,**
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Unterstützt.**

# Antrag

des

## Abgeordneten J. L. Hofer und Genossen.

Mit Rücksicht darauf, dass alle Bestrebungen, welche dahin gerichtet waren, dass im Staatsvoranschlage ein angemessener Betrag zur Förderung der humanitären Bestrebungen für Handwerker und Kleinhändler eingesetzt werde, bisher erfolglos blieben, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in den Staatsvoranschlag pro 1903 einen angemessenen Betrag zur Förderung der humanitären Bestrebungen für Handwerker und Kleinhändler, namentlich zur Errichtung von Meisterkranken-, Invaliditäts-, Altersversorgungs-, sowie Witwenversorgungscassen einzusetzen, eventuell in diesem Sinne im Voranschlage pro 1904 endlich Vorsorge zu treffen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Februar 1903.

Laurenz Hofer.
Dr. Baeuther.
Schönerer.
Lindner.
Iro.
Kutscher.
Kittel.
Berger.
Hauck.
Dötz.
Alwin Hanich.
Malik.
Dr. Schalk.
Herzog.
Dr. Eisenkolb.
Kliemann.
Stein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Antonelli, Mauroner, Dr. Verzegnassi und Genossen,

bezüglich

## gleichzeitig im Militärdienste sich befindender Brüder.

Unter den harten Bedrängnissen, welche mehreren Familien der zum Militärdienste Verpflichteten zum Nachtheile kommen, sind auch jene zu bedauern, welche dadurch entstehen, dass, wie des öfteren der Fall eintritt, zwei, drei und auch vier Brüder gleichzeitig den Militärdienst leisten, wodurch das Oberhaupt der Familie in einem und demselben Jahre manchmal jeder Stütze beraubt wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause vorzubringen, wodurch die im §. 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, enthaltene Berücksichtigung der Familienverhältnisse dahin erweitert werde, dass im Falle in einer Familie mehrere Söhne sich befinden, immer der zweitnächste Sohn und zwar ohne Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Familie selbst von der Militärdienstpflicht befreit werde, so dass der erste Sohn dienstpflichtig, der zweite nicht, der dritte ja zu sein habe."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag gemäß §. 31 G. O. dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Februar 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tamboši. | Basevi. | Loser. | Dr. Antonelli. |
| Dr. Schoepfer. | Dr. Bartoli | Prochazka. | Mauroner. |
| Thurnher. | Acquaroli. | Mayer. | Dr. Verzegnassi. |
| Malfatti. | Dr. Bennati. | Kühschelm. | Fink. |
| Mazorana. | Wohlmeyer. | Dr. Hortis. | Dr. Conci. |
| Lenassi. | Dr. Heilinger. | Polesini. | Massei. |
| Schraffl. | Bazzanella. | Dr. Rizzi. | Delugan. |
| | | | Huber (Bruck). |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dötz, Kleewein, Kittinger und Genossen.

In Erwägung des Umstandes, dass die Lage der Steueramts- und Finanzcassenbeamten und Praktikanten in Niederösterreich eine äußerst trostlose ist; in weiterer Erwägung, dass die Avancementsverhältnisse mit Rücksicht auf die Statusverhältnisse die ungünstigsten sind und der Umstand, dass bei den jetzigen Verhältnissen eine Besserung des Avancements nicht zu erwarten ist; in endlicher Erwägung, dass diese Reformirung mit sehr geringen budgetären Mehrauslagen verbunden ist, und hiedurch den wirklich berechtigten und bescheidenen Wünschen einer großen, für den Staat äußerst nothwendigen Körperschaft Rechnung getragen wird, fühlen wir uns bemüssigt, dem hohen Hause diesen Gegenstand zur dringenden Berathung zu empfehlen und stellen sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf einzubringen, betreffend die Reformirung der Steuerämter, und zwar insbesondere die Einführung des Drittelsystems in der Weise wie bei den Rechnungs- und Zollbeamten, dass $^1/_{10}$ in die VIII., $^8/_{10}$ in die IX., $^3/_{10}$ in die X., $^3/_{10}$ in die XI. Rangsclasse eingereiht werden und die Anzahl der Praktikanten die Hälfte der Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse nicht übersteigen darf.

Der Candidat wäre nach dreimonatlicher Probedienstzeit zum Praktikanten mit 600 K jährlichem Adjutum zu ernennen.

Das Adjutum erhöht sich nach zweijähriger Dienstzeit und nach Ablegung der Prüfung auf 800 K, nach vierjähriger Dienstzeit auf 1000 K.

Weiters wären die Praktikanten nach fünfjähriger Dienstzeit zu provisorischen Steueramtsadjuncten zu ernennen.

Wien, 13. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| **Lindner.** | **Dötz.** |
| **Dr. Bareuther.** | **Kleewein.** |
| **Laurenz Hofer.** | **Kittinger.** |
| **Böheim.** | **Schönerer.** |
| **Kliemann.** | **Stein.** |
| **Iro.** | **Dr. Schalk.** |
| Kienmann. | Hans Hofer. |
| **Dr. Erler.** | **Kittel.** |
| Hauck. | Alwin Hanich. |
| Winter. | Dr. Eisenkolb. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## die Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Mit Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 11. Juni 1902 wurde um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 487 St. G. angesucht.

Gegen den Abgeordneten Josef Herzog wurde in seiner Eigenschaft als Herausgeber und verantwortlicher Redacteur der periodischen Druckschrift „Deutsche Wacht im Wienerwalde" von Seite des Franz Skribany, verantwortlicher Redacteur der „Mödlinger Zeitung", mit Klage vom 7. Juni 1902 der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 487 St. G. wegen der in die Nr. 22 der periodischen Druckschrift „Deutsche Wacht im Wienerwalde" vom 1. Juni 1902 erfolgten Aufnahme des Artikels mit der Aufschrift „Mödling", in welchem Artikel der Privatankläger Franz Skribany des Diebstahls beschuldigt wird, gestellt, und da diese Thathandlung in keinem Zusammenhange mit der Ausübung des Mandates steht, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 11. Juni 1902 um Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wird Folge gegeben."

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Julius Sylvester,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## die Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Übertretung des §. 411 St. G.

Mit Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Baden, Abtheilung IV vom 31. October 1902, wurde um Zustimmung zur Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Übertretung des §. 411 St. G. angesucht.

In der Strafanzeige des Hans Fleischmann gegen den Abgeordneten Josef Herzog wird ausgeführt, der Abgeordnete Josef Herzog habe ihn am 15. Juli 1902 auf der Curpromenade in Baden mit dem Worte „Du Schuft" beschimpft und ihn auch mit einem Stocke misshandelt, wodurch er sichtbare Verletzungen erhalten habe.

Infolge Strafverfolgungsantrages des staatsanwaltschaftlichen Functionärs wurde das Auslieferungsbegehren von Seite des genannten Gerichts gestellt.

Da dieses Delict mit der Ausübung des Mandates in gar keinem Zusammenhange steht, stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des k. k. Bezirksgerichtes Baden gegen den Abgeordneten Josef Herzog wegen Übertretung des §. 411 St. G. wird Folge gegeben.

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Julius Sylvester,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## die Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 491, 493 St. G.

Mit Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt, Abtheilung VIII, vom 15. September 1902, wurde um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Herzog angesucht, nachdem gegen ihn in seiner Eigenschaft als Herausgeber und verantwortlicher Redacteur der periodischen Druckschrift „Deutsche Wacht im Wienerwald", seitens des Gustav Waldheim recte Goldschmidt in der Klage vom 15. September 1902 der Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 491 und 493 St. G. wegen der in Nr. 37 dto. 14. September 1902 genannten periodischen Druckschrift erfolgte Schmähung gestellt wurde. Die angeblichen Schmähungen bestehen lediglich in Vorwürfen rein privater Natur, die mit der politischen Thätigkeit und insbesondere mit der Ausübung des Mandates in keiner Berührung steht.

Der Immunitätsausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt, Abtheilung VIII, vom 15. September 1902 um Zustimmung zur Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog werde Folge gegeben."

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Julius Sylvester,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## die Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488, 491, 493 St. G.

Mit Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt, Abtheilung VIII, vom 15. September 1902 wurde um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Herzog angesucht, da gegen denselben in seiner Eigenschaft als Herausgeber und verantwortlicher Redacteur der periodischen Druckschrift „Deutsche Wacht im Wienerwald" seitens des Dr. Karl Klein, Advocaten in Baden, mit Klage vom 14. September 1902, P. VIII 10/2, der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488, 491, 493 St. G. wegen der in Nr. 33 vom 17. August 1902 und Nr. 35 vom 31. August 1902 der genannten periodischen Druckschrift erfolgten Aufnahme einer Notiz, dahin gehend, Herr Dr. Klein sei ein Jude, Beuschelreißer und jüdischer Expensenschnapper, gestellt worden ist.

Da es sich in diesem Falle um ein Privatdelict handelt, welches mit der Ausübung des Mandates in keinem erkennbaren Zusammenhange befindet, stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 15. September 1902 um Zustimmung zur Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog werde Folge gegeben."

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Julius Sylvester,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses

über

**das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes in St. Pölten vom 22. October 1902, G. Z. U. $\frac{900/2}{3}$, um Gestattung der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Wohlmeyer wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.**

Das k. k. Bezirksgericht in St. Pölten hat mittels Zuschrift vom 22. October 1902, G. Z. U. $\frac{900/2}{3}$ an das Präsidium des Abgeordnetenhauses das Ersuchen gestellt, zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Wohlmeyer wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491, beziehungsweise §. 496 St. G., die Zustimmung zu ertheilen.

Otto Eybner, protokollirter Kaufmann und Gemeindeausschuss in St. Pölten, hat nämlich beim k. k. Bezirksgerichte in St. Pölten die Privatklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre gegen Johann Wohlmeyer eingebracht und behauptet in dieser Klage, dass Johann Wohlmeyer ihn, den Privatkläger, bei der am 6. Juni 1902 stattgehabten Gemeindeausschusssitzung in St. Pölten einen „gemeinen Kerl" genannt und außerdem in einem an die Herren Eduard Rott, k. k Hauptmann des 21. Landwehrinfanterieregimentes in St. Pölten, und N. Wolf, k. k. Oberlieutenant desselben Regimentes gerichteten Briefe vom 7. Juni 1902 über den Privatankläger mitgetheilt habe, dass er sich in der öffentlichen Gemeindeausschusssitzung vom 6. Juni 1902 gemein und bübisch benommen habe.

Da der vorliegende Fall mit der politischen Thätigkeit des Herrn Johann Wohlmeyer als Abgeordneten in keinem Zusammenhange steht, stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes in St. Pölten vom 22. October 1902 um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Wohlmeyer wird Folge gegeben."

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Löcker,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## das Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Pilsen um Auslieferung des Abgeordneten Fresl.

Das k. k. Kreisgericht in Pilsen ersucht um die Auslieferung des Abgeordneten Václav Fresl zur strafgerichtlichen Verfolgung desselben wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen angeblich dadurch, dass der Herr Abgeordnete Fresl als Verleger und verantwortlicher Redacteur der periodischen Zeitschrift „Naše Snahy“ in der Nr. 20 vom 15. Mai 1902 eine Notiz über den Werkmeister Veit Hanisch aufgenommen habe, wo es heißt, der Privatankläger schäme sich nicht einmal vor anderen Arbeiterinnen, die einzelnen arbeitenden Frauenspersonen mit Anträgen zu belästigen, und diejenigen Mädchen, welche schön sind, ihm aber nicht nachgeben, ohne jeden Grund aus der Arbeit zu entlassen, als ob sie zur Arbeit nicht fähig wären.

Da diese Verfolgung nicht imstande ist, den Herrn Abgeordneten Fresl in der Ausübung seines Mandates auf irgendwelche beträchtlichere Art zu verhindern und diese Angelegenheit keinen Charakter einer politischen Verfolgung trägt, stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Pilsen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Fresl in der erwähnten Ehrenbeleidigungsangelegenheit des Herrn Veit Hanisch wird Folge gegeben.“

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Václav Choc,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## das Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Pilsen um Auslieferung des Abgeordneten Václav Fresl zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Über die Strafanzeige der Genossenschaft „Dělnické družstvo nakladatelské, tiskařské a vydavatelské v Plzni“ ersucht das k. k. Kreisgericht in Pilsen um die Auslieferung des Abgeordneten Václav Fresl zur strafgerichtlichen Verfolgung desselben wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen angeblich dadurch, er habe als Verleger und verantwortlicher Redacteur der periodischen Druckschrift „Naše Snahy“ in die Nr. 5 vom 31. Jänner 1902 eine Notiz aufgenommen, worin das Vereinshaus der Genossenschaft „Dělnické družstvo nakladatelské, tiskařské a vydavatelské v Plzni, zapsané společenstvo s ručením obmezeným“ Hölle genannt wird, ein jüdisches Teufelsnest, welches einem jeden bald ekelt.

Da diese Verfolgung den Herrn Abgeordneten Fresl in der Ausübung seines Abgeordnetenmandates nicht beeinträchtigen kann und in der Angelegenheit keine politische Verfolgung zu erblicken ist, stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Pilsen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Václav Fresl in der Ehrenbeleidigungsangelegenheit der Genossenschaft „Dělnické družstvo nakladatelské, tiskařské a vydavatelské v Plzni“ wird Folge gegeben.

Wien, 13. Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Václav Choc,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Gustav Nowak und Genossen,

betreffend

## die Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes in Gmünd (Niederösterreich).

Bereits zu wiederholtenmalen wurde der Antrag eingebracht und durch Petitionen wohl motivirt, es wolle in der Stadt Gmünd in Niederösterreich, dem dringenden Bedürfnisse entsprechend, ein k. k. Bezirksgericht errichtet werden.

Es dürfte der Fall in Österreich wohl einzig dastehen, dass eine Stadt, welche der Sitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft ist, eines k. k. Bezirksgerichtes entbehrt. Der Grund dürfte allein in den concurrirenden Nachbarstädten liegen.

Die Gefertigten stellen daher neuerlich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist ihr langjähriges Versprechen einzulösen und dem obwaltenden Bedürfnisse nachkommend, in der Stadt Gmünd ein k. k. Bezirksgericht errichten."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Justizausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Kienmann. | Nowak. |
| Gasteiger. | Erb. |
| Dr. Chiari. | Tschernigg |
| Dr. Kindermann. | Peschka. |
| Gratzhofer. | Dr. Derschatta. |
| Hinterhuber. | Dr. Lemisch. |
| Haider. | Bleikolm. |
| Riesig. | Kasper. |
| Mosdorfer. | Kleewein. |
| Franz Hofmann. | Drexel. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Beurle und Genossen,

betreffend

## den Bau einer Reichsstraßenbrücke über die Donau bei Grein.

In Oberösterreich liegen viele Wirtschaftsgebiete noch heute völlig abseits von geregelten Verkehrswegen. Es soll hier nicht vom Mangel hinlänglicher Eisenbahnverbindungen, noch vom Mangel einer genügenden Entwicklung sowohl des Reichs- als auch des Bezirksstraßennetzes gesprochen werden. Wo aber die wenigen vorhandenen Verbindungswege noch den Fahrnissen der Hochwässer ausgesetzt sind, so dass auch diese nahezu alljährlich auf eine längere oder kürzere Dauer unbrauchbar werden, dort ist die Entwicklung zur moderneren Wirtschaft oft für große Gebietstheile als ausgeschlossen zu betrachten. Solche Verhältnisse finden sich nun allenthalben längs der Donau innerhalb des Kronlandes Oberösterreich. Namentlich sind es die Stadt Grein an der Donau und ihr Hinterland, welche mit der übrigen Welt nur durch die Donau und durch die donauauf- und -abwärts ziehenden Straßen verbunden sind, welche jedoch in dem einen wie in dem anderen Verlaufe fast alljährlich durch Hochwässer überschwemmt, oft viele Tage lang für den Verkehr unbrauchbar sind.

In dieser Hinsicht wurde auch durch den Bahnbau Grein—Mauthausen keine Abhilfe geschaffen, da auch diese Bahn, unter der Hochwasserlinie gelegen, gerade in den dringlichsten Zeiten den Verkehr nicht zu vermitteln vermag.

Der wichtigste Verkehrszug von Grein und seinem Hinterlande, Bad Kreuzen, Pabneukirchen, Mönichdorf und der Donaugemeinde von Mauthausen bis zur Landesgrenze zieht übrigens nicht donauauf- und -abwärts, sondern über die Donau gegen Amstetten zu. Die Straße dahin liegt namentlich auf der rechten Seite der Donau durch nahezu 5 Kilometer innerhalb des Hochwassers, abgesehen davon, dass die bei Tiefenbach zu benützende Fähre sowohl bei Hochwässern als auch bei starkem Eisgange nicht benützt werden kann. Von diesen Verhältnissen kann für Grein und sein entwicklungsfähiges Hinterland auch durch den so sehr erwünschten Bahnbau Krems—Grein nicht völlig abgeholfen werden. Es soll schon hier angedeutet werden, dass dieser Theil von Oberösterreich nach endlicher Erreichung der lange ersehnten genannten Bahnlinie auch eine Bahnverbindung nach Amstetten anstreben wird. Was diesem Landstrich aber schon jetzt am Herzen liegt, das ist eine Straßenbrücke über die Donau unter gleichzeitigem Umbau der beiden Rampenstrecken der Straße, so zwar, dass es künftighin möglich wäre, von Amstetten hochwasserfrei bis Grein und damit auch in das ganze Hinterland zu gelangen.

Um aber der Möglichkeit einer künftigen Bahnverbindung vorzuarbeiten, sollen die Brückenpfeiler gleich auf eine Breite fundirt werden, dass es künftig möglich ist, durch Aufbau des verbreiterten Fundamentes auch für eine Eisenbahnbrücke die Unterlagen zu schaffen. Es wurden die verschiedenen Möglichkeiten einer

Combination von Straßen- und Eisenbahnbrücke bereits eingehend studirt und die Nebeneinanderstellung zweier getrennter Brücken auf dieselben Fundamente als die zweckmäßigste Lösung erkannt.

Die Kosten einer solchen Brücke würden sich auf rund 1,200.000 K belaufen. Hiezu kommen noch die Umbaukosten der anschließenden Straßen, welche künftighin hochwasserfrei gelegt werden sollen, mit rund 200.000 K. Die Kosten der Donaubrücke fallen bei dem Charakter der Donau als Reichsstrom naturgemäß dem Staate zu, während die Kosten des Straßenbaues von dem Lande und vom Bezirke getragen werden könnten. Abgesehen von der langjährigen Bestrebung des Landes Oberösterreich und aller interessirten Kreise an dieser Brücke kann die Frage der derzeitigen geringen Beschäftigung aller Eisenwerke als eine ganz besonders dringliche bezeichnet und ihre endgiltige Lösung nicht mehr verschoben werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in die Budgets für die Jahre 1904 und 1905 Theilbeträge von je 600.000 K für die Zwecke der Erbauung einer Straßenbrücke bei Grein über die Donau bei gleichzeitiger Ausführung der Pfeilerfundamente für eine Eisenbahnbrücke einzustellen. Gleichzeitig wird die hohe Regierung ermächtigt, diese Beträge in den genannten beiden Jahren unter der Voraussetzung ihrem Zwecke zuzuführen, dass vorher das Land Oberösterreich und die sonstigen Interessenten für den Umbau der Straßenanschlüsse bis Ardagger und Grein in hochwasserfreies Terrain die erforderlichen Garantien bieten."

Wien, 19. Februar 1903.

Dr. Beurle.
Dierzer. Dr. Löcker.
Erb. Dr. Perathoner.
Posch. Kienmann.
Franz Hofmann. Eltz.
Dr. Mayreder. Winter.
Pemsel. Walz.
Kaiser. Dobernig.
Böheim. Haider.
Dr. Derschatta. Dr. Lemisch.
Dr. Sylvester. Zimmer.
Nowak. Dr. Erler.
Dr. Wolffhardt. Stürgkh.
Freudenthal. Terlago.
Kübeck. Dubsky.
Ludwigstorff. Dr. Hirsch.
Khevenhüller. Dr. Klein.
Doblhoff. Barbo-Waxenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Wilk und Genossen,

betreffend

## Cassirung der an größeren Flüssen, wie Wisłok, San, Dniester und anderen, bis nun an Überfuhren sich befindenden Flöße und Erbauung der nöthigen Brücken.

Wie es wohl der hohen k. k. Regierung sehr gut bekannt ist, erleiden die an Ufern der größeren Flüsse ansässigen Bewohner durch schlechte Verbindung mit den Städten, die anderseits der betreffenden Flüsse liegen, alljährlich sowohl bei höherem Wasserstande als auch während des Eisganges enorme Schäden, ja sogar am 9. Februar 1903 haben mehrere Menschen diese nur durch die k. k. Regierung verschuldete Vernachlässigung mit dem Leben bezahlt.

In Erwägung, dass auf dem Flusse San zwischen Rzóchów und Leżajsk eine Brücke als unbedingte und dringende Nothwendigkeit sich ergab, weil bei dem Dorfe Piskorowice die Flüsse Wisłok und San zusammenkommen und einen Strom der Donau ähnlich bilden, ein bis jetzt benütztes Floß nicht nur ganz ungenügend, aber sogar viel gefährlicher als bei Strzyżów sein könnte, denn der Verkehr dort in die Nachbarstadt Leżajsk ist sehr groß, da in manchen Zeiten Tausende von Pilgern nach Leżajsk sich begeben;

in Erwägung, dass die Ortschaften Rzóchów, Piskorowice und viele andere am anderen Ufer des Flusses San in einer Entfernung von über 15 bis 40 Kilometer liegen und zu der Pfarre, die sich in der Stadt Leżajsk befindet, gehören und sowohl zum Arzt, mit einem Kranken, zum Begräbnis, zu einer Taufe, Hochzeit u. dgl. den San übersetzen müssen, als auch dass die Ortschaften Jastrzębie, Brzeska wola, Kurylówka, Tarnowiec, Rzóchów und viele andere zu dem Bezirksgerichte Leżajsk gehören und man in jeder Angelegenheit sowohl in kirchlichen als auch in gerichtlichen Sachen den Sanfluss in einem Floße übersetzen muss und dann sowohl in diesem als auch anderem Falle bei höherem Wasserstande oder beim Eisgange durch Versäumnis enormen Schaden erleidet, weil viele Kranke ohne ärztliche Hilfe, Todte ohne Begräbnis u. s. w. geblieben und sehr viele Leute sowohl bei civil- als auch strafgerichtlichen Verhandlungen die Tagsatzungen versäumt und Processe verloren haben;

in Erwägung, dass der letzte Fall, wo ein Mann, der von Russland aus der Arbeit kommend, dringend in seine Heimat gelangen wollte und obwohl ihn sein Begleiter hievon zurückhalten wollte, über die Eisscholle des Sanflusses sich wagte und in der Mitte des Flusses seinen Tod gefunden hat;

in Erwägung, dass auch auf dem Wege Sieniawa—Obieszyn dieselben Verhältnisse herrschen, da die Dörfer Głogowiec, Obieszyn, Trencza zwischen San und Wisłok liegen und die Menschen auf

sicheren Tod immer gefasst sein müssen, wenn sie auf das andere Ufer sich zu begeben unbedingt gezwungen sind;

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sämmtliche auf den größeren Flüssen sich befindlichen und mit Gefahr und Schaden drohenden Flöße zu cassiren und die nöthigen Brücken erbauen zu lassen, hauptsächlich zur unverzüglichen Erbauung je einer Brücke zwischen den Ortschaften Rzóchów—Lezajsk als auch Sieniawa—Obieszyn zu schreiten da die Gefahr sehr groß ist und eben durch Zögerung sogar Opfer an Menschen gefordert worden sind."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 19. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Henzel. | Wilk. |
| Stwiertnia. | Pastor. |
| Garapich. | Rotter. |
| Apollinar Jaworski. | Dr. Niementowski. |
| Dr. Jabłoński. | Dr. Dukęba. |
| Starzeński. | Chamiec. |
| Szajer. | Eugen Abrahamowicz |
| David Abrahamowicz. | Gizowski. |
| Gołuchowski. | Wojtyga. |
| Czaykowski. | Dr. Doboszyński. |
| Bomba. | Piepes-Poratyński. |
| Popowski. | Dr. Głąbiński. |
| Potoczek. | Dr. Wielowieyski |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Sylvester,

betreffend

## Fristbestimmung zur Berichterstattung über Auslieferungsbegehren gegen Abgeordnete.

Im Immunitätsausschusse wurde die Erfahrung gemacht, dass infolge der verspäteten Berichterstattung über die Auslieferungsbegehren fast sämmtliche anhängigen Fälle wegen Verjährung hinfällig werden.

Diese offenbare Strafunrechtshinterziehung fordert eine obligatorische Fristbestimmung für die Berichterstattung.

Ich stelle daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Immunitätsausschuss hat binnen drei Wochen nach Einlangen des Auslieferungsbegehrens im hohen Hause Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist innerhalb acht Tagen im Hause in Verhandlung zu ziehen.

Der Antrag werde dem Geschäftsordnungsausschusse zugewiesen."

Wien, 19. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Derschatta. | Dr. Sylvester. |
| Kleewein. | Dr. Chiari. |
| Gmachl. | Drexel. |
| Dr. Erler. | Mosdorfer. |
| Dobernig. | Haider. |
| Nowak. | Dr. Löcker. |
| Dr. Groß. | Zimmer. |
| Hueber. | Franz Hofmann. |
| Dr. Wolfsgruber. | Vincenz Hofmann. |
| Größl. | Dr. Beurle. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses,

betreffend

## ie Auslieferung des Abgeordneten Josef Herzog wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 487, 488, 493 St. G.

Mit Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 31. Jänner 1903, Z. 8317, wurde die uslieferung des Abgeordneten Josef Herzog verlangt, da gegen den Abgeordneten Josef Herzog in seiner igenschaft als Herausgeber und verantwortlicher Redacteur der periodischen Druckschrift „Deutsche Wacht n Wienerwald" und als Verfasser der Artikel a) „Die Mängel der Badener Wasserleitung", erschienen in r. 2 genannter Druckschrift vom 11. Hartungs (Jänner) 1903 und b) „Nochmals die Badener Wasserleitung" Nr. 3 genannter Druckschrift vom 18. Hartungs (Jänner) 1903 seitens der Privatkläger:

1. Zdenko Ritter v. Wessely, Inhaber der Firma C. Korte & Comp., Bauunternehmung in Prag und ien, wohnhaft in Prag, Stadtpark Nr. 11,

2. Carl Schneider, Oberingenieur und Leiter der Wiener Filiale der vorgenannten Firma in Wien, ., Frankenberggasse Nr. 9,

3. Richard Watznauer, Ingenieur der vorgenannten Firma und Leiter der Wasserleitungsarbeiten Baden,

durch Dr. Alfred Freiherrn v. Seiller, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, mit Klage vom 28. Jänner 903, Pr. 1/3, der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre n Sinne der §§. 487, 488, 493 St. G., und zwar wegen des in genannten zwei Artikeln enthaltenen Vorurfes, theils betrügerischer, theils unehrenhafter Handlungen, gestellt worden ist.

In den incriminirten Artikeln wird die Firma C. Korte & Comp. rücksichtlich deren Inhaber und ertreter unter Zugrundelegung einer Reihe von Thatsachenanführungen des Betruges beinzichtigt, indem sgeführt wird, dass sich bei der durch die genannte Firma ausgeführten Wasserleitung solche Mängel geben haben, die eine betrügerische Handlungsweise voraussetzen.

Da es sich im vorliegenden Falle um ein Privatdelict handelt, welches nicht durch die Ausübung des andates bedingt ist oder mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange steht, stellt der Immunitätsusschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 31. Jänner 1903, um Zustimmung zur uslieferung des Abgeordneten Josef Herzog, werde Folge gegeben."

Wien, Februar 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Julius Sylvester,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . ,

womit

## zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Recrutencontingent wird für das Jahr 1903 mit der Zahl von 125.000 — wovon nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung 71.562 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen — dann das erforderliche Recrutencontingent für die Landwehr mit der Zahl von 14.500 nebst den hiezu gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, bestimmt.

Die Aushebung der vorbezifferten Contingente, sowie der Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

Die durch die zuwachsenden Recrutencontingente über den gesetzmäßig systemisirten Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften sind in das Verhältnis der Beurlaubung zu versetzen.

Auf dieselbe erlangen, nach Zulässigkeit der Dienstesrücksichten, zunächst diejenigen Anspruch, deren Verhältnisse aus Gründen der Familienerhaltung,

der Landwirtschaft, des Erwerbes, sowie der bürg
lichen Ausbildung eine besondere Berücksichtigung e
heischen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kun
machung in Kraft. Es hat jedoch die thatsächliche Ei
reihung der Recruten für das Heer (Kriegsmarin
deren Aushebung hiemit für die im Reichsrathe v
tretenen Königreiche und Länder bewilligt wurde, n
dann und insoweit zu erfolgen, als auch das betr
fende, nach den Bestimmungen des §. 14 des Wel
gesetzes auf die Länder der ungarischen Krone e
fallende Recrutencontingent zur Einreihung gelan

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Me
Minister für Landesvertheidigung betraut, welch
mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen
pflegen hat.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Februar 1903.

**Vetter.**

**Dr. Leopold Kern,**
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls dieselben bis an die Erdoberfläsche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der wenngleich durch die Baulinie, oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb zehn Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf

eine gleichlang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

# Bemerkungen.

In einer am 21. März 1901 bei der schlesischen Landesregierung überreichten Eingabe hat das Bürgermeisteramt der Stadtgemeinde Bielitz um Erwirkung eines Specialgesetzes behufs Verlängerung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die aus öffentlichen Sanitäts- und Verkehrsrücksichten in dem Gebiete dieser Stadtgemeinde nothwendigen Umbauten gebeten.

In diesem Gesuche wurde auf die mannigfachen Übelstände hingewiesen, welche für die Stadt Bielitz aus dem Bestehen einer ganzen Reihe alter und ein Hindernis des öffentlichen Verkehres bildender Häuser mit niedrigen, finsteren, feuchten, vielfach unter dem Straßenniveau liegenden Wohnräumen in sanitärer und feuerpolizeilicher Hinsicht erwachsen, und hiebei betont, dass ein Umbau dieser Gebäude unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu erwarten stehe.

Über dieses seitens der schlesischen Landesregierung befürwortete Gesuch hat das Finanzministerium, wie bereits in mehreren ähnlichen Fällen, in Erwägung des Umstandes, dass die Förderung von Umbauten der erwähnten Kategorie im öffentlichen Interesse gelegen ist, seine Bereitwilligkeit zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes ausgesprochen und im Wege der Landesregierung eine Erhebung darüber veranlasst, welche Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus den oben angeführten Gründen umbaubedürftig seien.

Durch eine aus Vertretern der Landesregierung, der Finanzlandesbehörde, des Landesausschusses und der Stadtgemeinde Bielitz zusammengesetzte Commission wurde nun auf Grund mehrerer Localerhebungen festgestellt, dass im ganzen 241 Häuser aus öffentlichen Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig seien.

Unter diesen Umständen glaubte die Regierung, dem Ansuchen der Stadtvertretung in Bielitz, sowie dies in zahlreichen ähnlichen Fällen geschehen ist, in der Art entgegenkommen zu sollen, dass die mit dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, normirte zwölfjährige Befreiung von der Entrichtung der Hauszinssteuer für jene Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz, welche an Stelle der aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten bis an die Erdoberfläche demolirten Objecte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren von Grund aus neu aufgebaut würden, auf die Dauer von 18 Jahren unter der Bedingung ausgedehnt würde, dass durch ein Landesgesetz auch die Befreiung dieser Umbauten von den Landes- und Gemeindezuschlägen ausgesprochen wird.

Letzterer Voraussetzung erscheint bereits entsprochen; es wurde nämlich vom schlesischen Landtage bereits der Entwurf eines Landesgesetzes angenommen, in welchem den aus Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten nothwendigen Umbauten in Bielitz die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer für den Fall eingeräumt wird, dass und insoferne diesen Gebäuden auch durch ein Reichsgesetz die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer zuerkannt wird.

Bei dieser Sachlage erscheint nunmehr der Zeitpunkt für die Einbringung des Reichsgesetzes gegeben.

Die Fassung desselben deckt sich im wesentlichen mit jener, welche nahezu sämmtliche bisher erlassenen Specialgesetze über die Ausdehnung der Hauszinssteuerbefreiung aufweisen.

Die Aufnahme der in dem einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzentwurfes bildenden Häuserverzeichnisse in zahlreichen Fällen zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen hinsichtlich des örtlichen Umfanges der zu gewährenden Steuerfreiheit, beziehungsweise der Bedingungen, unter welchen die ausgedehnte Steuerfreiheit zugestanden werden soll, erfolgte auf Grund der von der gemischten Commission diesbezüglich gefassten Beschlüsse.

Ähnliche Zusätze finden sich bereits in dem jüngst für die Stadt Troppau erlassenen Steuerbefreiungsgesetze vom 21. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 187.

# Verzeichnis

## jener Häuser, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig sind.

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 8 | Stadt | Alschergasse | 1 | Stadtberg 2 | |
| 2 | 9 | Stadt | Alschergasse | 3 | — | |
| 3 | 11 | Stadt | Alschergasse | 4 | Fleischmarkt 10 | |
| 4 | 10 | Stadt | Alschergasse | 5 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 5, Alschergasse, bezeichneten Theiles der Realität C. Nr. 10, Stadt, zur Errichtung gelangt. |
| 5 | 12 | Stadt | Alschergasse | 6 | — | |
| 6 | 186 | Ober-Vorstadt | Alumneumgasse | 15 | — | |
| 7 | 137 | Ober-Vorstadt | Alumneumgasse | 17 | Parkstraße 8 | |
| 8 | 16 | Ober-Vorstadt | St. Annagasse | 4 | — | |
| 9 | 75 | Nieder-Vorstadt | Bahnstraße | 13 | — | |
| 10 | 193 | Nieder-Vorstadt | Bahnstraße | 5 | — | |
| 11 | 76 | Nieder-Vorstadt | Bahnstraße | 7 | — | |
| 12 | 77 | Nieder-Vorstadt | Bahnstraße | 9 | — | |
| 13 | 82 | Nieder-Vorstadt | Bahnstraße | 22 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 22 der Bahnstraße bezeichneten Theiles der Realität C.-Nr. 82, Nieder-Vorstadt, zur Errichtung gelangt. |
| 14 | 60 | Stadt | Bauergasse | 1/3 | Ring 16, Schwiebbogengasse 2, Kohlengasse 19 | |
| 15 | 15 | Saybusch Vorstadt | Berggasse | 2 | Teichgasse 4 | |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 85 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 3 | Männhardtgasse 2 | |
| 17 | 83 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 7 | — | |
| 18 | 82 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 9 | — | |
| 19 | 139 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 10 | — | |
| 20 | 9 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 12 | — | Jenem Theil des Ersatzbaues, der etwa auf der Area des südlich anstoßenden Hausgartens errichtet wird, kommt ein Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nicht zu. |
| 21 | 10 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 14 | — | |
| 22 | 77 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 17 | — | |
| 23 | 11 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 18 | Purzelberg 15 | |
| 24 | 76 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 19 | — | |
| 25 | 32 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 32 | — | |
| 26 | 33 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 34 | — | |
| 27 | 34 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 36 | — | |
| 28 | 173 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 38 | — | |
| 29 | 59 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 39 | Bleichplatz 1 | |
| 30 | 35 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 40 | — | |
| 31 | 36 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 44 | — | |
| 32 | 31 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 46 | — | |
| 33 | 37 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 48 | — | |
| 34 | 42 43 | Saybusch Vorstadt | Bleichstraße | 56 | — | |
| 35 | 115 | Nieder-Vorstadt | Börsenplatz | 2 | — | |
| 36 | 134 | Nieder Vorstadt | Börsenplatz | 4 | — | |
| 37 | 137 | Nieder Vorstadt | Börsenplatz | 6 | — | |
| 38 | 138 | Nieder Vorstadt | Börsenplatz | 7 | — | |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 39 | 139 | Nieder-Vorstadt | Börsenplatz | 8 | — | |
| 40 | 194 | Ober-Vorstadt | Bräuhausgasse | 2 | Sunnegkgasse 5 | |
| 41 | 193 | Ober-Vorstadt | Bräuhausgasse | 4 | Sunnegkgasse 7 | |
| 42 | 173 | Nieder-Vorstadt | Dammstraße | 4 | Schwarzer Graben 2 | Sammt Hinterhaus, einzeln. Für dieses aus einem Vorder- und einem Hinterhause bestehende Object wird die Begünstigung der ausgedehnten Steuerbefreiung auch dann zugestanden, wenn bloß das Vordergebäude oder das Hintergebäude allein umgebaut werden sollte. |
| 43 | 55 | Ober-Vorstadt | Dreifaltigkeitsgasse | 3 | — | |
| 44 | 42 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 1 | Giselastraße 2, Töpferplatz 7 | |
| 45 | 64 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 2 | Töpferplatz 8 | |
| 46 | 43 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 3 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 3, Elisabethstraße, bezeichneten Theiles der Realität C.-Nr. 43, Nieder-Vorstadt zur Errichtung gelangt. |
| 47 | 63 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 4 | — | |
| 48 | 45 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 5 | — | |
| 49 | 62 | Nieder Vorstadt | Elisabethstraße | 6 | — | |
| 50 | 46 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 7 | Schmalegasse 1 | |
| 51 | 61 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 8 | — | |
| 52 | 51 | Nieder-Vorstadt | Elisabethstraße | 9 | — | |
| 53 | 127 | Nieder-Vorstadt | Engegasse | 1 | Steggasse 6 | |
| 54 | 128 | Nieder-Vorstadt | Engegasse | 3 | Karlsplatz 1 | |
| 55 | 29a | Stadt | Fleischmarkt | 3 | | |
| 56 | 28 | Stadt | Fleischmarkt | 5 | — | |
| 57 | 22 | Stadt | Fleischmarkt | 8 | Staffelgasse 1 | Sammt ebenerdigem Wirtschaftsgebäude, zusammen. Für dieses aus einem einstöckigen Wohnhause und einem ebenerdigen Wirtschaftsgebäude bestehende Object wird die qualificirte Steuerbefreiung nur im Falle eines gänzlichen Umbaues, nämlich des einstöckigen Wohn- und des ebenerdigen Wirtschaftsgebäudes zugestanden. |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 58 | 23 | Stadt | Fleischmarkt | 11 | Kirchgasse 4 | |
| 59 | 27 | Nieder-Vorstadt | Giselastraße | 1 | Nippergasse 2 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird auch für den Fall zugestanden, dass der Umbau vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Angriff genommen, beziehungsweise vollendet würde. |
| 60 | 44 | Nieder-Vorstadt | Giselastraße | 6 | — | |
| 61 | 47 | Nieder-Vorstadt | Giselastraße | 8 | Schmalegasse 3 | |
| 62 | 104 | Saybusch Vorstadt | Graben | 3 | — | |
| 63 | 103 | Saybusch Vorstadt | Graben | 5 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 5, Graben, bezeichneten Theiles der Realität C.-Nr. 103, Saybusch Vorstadt, zur Errichtung gelangt. |
| 64 | 85 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 1 | Bahnstraße 6 | |
| 65 | 112 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 4 | — | |
| 66 | 111 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 6 | Zunfthausgasse 2 | |
| 67 | 105 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 7 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des Vorderhauses der Realität C. Nr. 105, Nieder-Vorstadt, zur Errichtung gelangt. |
| 68 | 108 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 8 | Zunfthausgasse 1 | |
| 69 | 106 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 9 | — | |
| 70 | 107 | Nieder-Vorstadt | Hauptstraße | 11 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des Vorderhauses der Realität C.-Nr. 107, Nieder-Vorstadt, zur Errichtung gelangt. |
| 71 | 32 | Stadt | Hoffmanngasse | 1 | Kaiserstraße 8, Dreifaltigkeitsgasse 2 | Wenn die projectirte Platzanlage entfällt. |
| 72 | 37 | Stadt | Hoffmanngasse | 2 | Kaiserstraße 6 | |
| 73 | 33 34 | Stadt | Hoffmanngasse | 3 | Dreifaltigkeitsgasse 4/6 | Wenn die projectirte Platzanlage entfällt. |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74 | 36 | Stadt | Hoffmanngasse | 4 | — | |
| 75 | 35 | Stadt | Hoffmanngasse | 6 | Zollamtsgasse 3 | |
| 76 | 57 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 1 | Dreifaltigkeitsgasse 7 | |
| 77 | 143 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 2 | Schulgraben 10 | |
| 78 | 58 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 3 | — | |
| 79 | 142 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 4 | — | |
| 80 | 59 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 5 | Lischkagasse 6 | |
| 81 | 61 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 7 | Lischkagasse 9 | |
| 82 | 140 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 8 | — | |
| 83 | 62 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 9 | — | |
| 84 | 63 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 11 | — | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 85 | 126 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 12 | Parkstraße 1 | |
| 86 | 64 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 13 | — | |
| 87 | 125 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 14 | — | Jenem Theile des Ersatzbaues, der auf der Area des zugehörigen Gartens errichtet werden sollte, kommt ein Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nicht zu. |
| 88 | 124 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 16 | — | |
| 89 | 66 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 17 | — | Sammt Hintergebäude, zusammen. (Für dieses aus einem Vorder- und einem Hinterhause bestehende Object wird die qualificirte Steuerbefreiung nur im Falle eines gänzlichen Umbaues, nämlich des Vorder- und Hintergebäudes zugestanden.) |
| 90 | 67 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 19 | — | Sammt Hintergebäude, zusammen (vide Postnummer 89). |
| 91 | 122 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 20 | Schneidergasse 2 | |
| 92 | 68 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 21 | — | |
| 93 | 69 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 23 | — | |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 94 | 71 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 27 | — | |
| 95 | 110/111 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 32 | — | |
| 96 | 74 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 33 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des Vordergebäudes der Realität C.-Nr. 74, Ober-Vorstadt, zur Errichtung gelangt. |
| 97 | 109 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 34 | — | |
| 98 | 76 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 37 | — | |
| 99 | 107 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 38 | — | |
| 100 | 77 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 39 | — | |
| 101 | 78 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 41 | — | |
| 102 | 79 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 43 | — | |
| 103 | 105 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 44 | — | |
| 104 | 81 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 47 | Scholzgasse 10 | |
| 105 | 91 | Ober-Vorstadt | Josefstraße | 63 | — | |
| 106 | 24 | Stadt | Kaiserstraße | 1 | Kirchengasse 2 | |
| 107 | 38 | Stadt | Kaiserstraße | 2/4 | Ring 1 | |
| 108 | 25 | Stadt | Kaiserstraße | 3 | — | |
| 109 | 26 | Stadt | Kaiserstraße | 5 | — | |
| 110 | 27 | Stadt | Kaiserstraße | 7 | — | |
| 111 | 28 | Stadt | Kaiserstraße | 9 | — | |
| 112 | 29 | Stadt | Kaiserstraße | 11 | — | |
| 113 | 52 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 12 | Tischlagasse 1 | Sammt Nebengebäude, zusammen analog wie bei Postnummer 89. |
| 114 | 30 | Stadt | Kaiserstraße | 13 | — | |
| 115 | 19 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 18 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 18, Kaiserstraße, bezeichneten Theiles der Realität C.-Nr. 19, Ober-Vorstadt, zur Errichtung gelangt. |

| Posinummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 116 | 2 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 19 | Zennerberg 2 | |
| 117 | 3 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 21 | — | |
| 118 | 4 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 23 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit C. Nr. 4, Ober-Vorstadt, bezeichneten Theiles der Realität, Orientirungsnummer 23, Kaiserstraße, zur Errichtung gelangt. |
| 119 | 6 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 27 | | |
| 120 | 7 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 29 | | |
| 121 | 48 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 30 | — | |
| 122 | 8 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 31 | — | |
| 123 | 9 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 33 | — | |
| 124 | 10 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 35 | Lebensbrunngasse 1 | |
| 125 | 13 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 37 | Lebensbrunngasse 2 | |
| 126 | 14 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 39 | — | |
| 127 | 15 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 41 | St. Annagasse 1 | |
| 128 | 17 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 43 | St. Annagasse 2 | |
| 129 | 44 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 44 | Scholzgasse 1 | |
| 130 | 18 | Ober-Vorstadt | Kaiserstraße | 45 | — | |
| 131 | 66 | Nieder-Vorstadt | Kaiser Franz Josephstraße | 2 | Töpferplatz 10 | |
| 132 | 65 | Nieder-Vorstadt | Kaiser Franz Josephstraße | 4 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des südlichen einstöckigen Wohngebäudes sammt Stiegen unter Festhaltung der bestehenden Breite beider Objecte zur Errichtung gelangt. |
| 133 | 149 | Ober-Vorstadt | Kirchplatz | 3 | — | |
| 134 | 1b | Nieder-Vorstadt | Kirchplatz | 4 | — | |
| 135 | 1a | Nieder-Vorstadt | Kirchplatz | 5 | — | |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 136 | 82 | Stadt | Kohlengasse | 1 | Stadtberg 9 | |
| 137 | 34 | Nieder-Vorstadt | Kohlengasse | 2 | Stadtberg 11 | |
| 138 | 33 | Nieder-Vorstadt | Kohlengasse | 4 | — | |
| 139 | 31 | Nieder-Vorstadt | Kohlengasse | 8 | | |
| 140 | 66 a | Stadt | Kohlengasse | 9 | — | |
| 141 | 30 | Nieder-Vorstadt | Kohlengasse | 10 | Nippergasse 7 | Sammt Hintergebäude, zusammen (vide Postnummer 89). |
| 142 | 7 | Nieder-Vorstadt | Kohlengasse | 16 | Nippergasse 13 | Sammt Hintergebäude, zusammen (vide Postnummer 89). |
| 143 | 21 a | Ober-Vorstadt | Kudlichgasse | 3 | — | |
| 144 | 62 | Stadt | Laubengasse | 1 | Kohlengasse 17<br>Bauergasse 2 4 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 145 | 63 | Stadt | Laubengasse | 3 | Kohlengasse 15 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 146 | 64 | Stadt | Laubengasse | 5 | Kohlengasse 13 | |
| 147 | 65 | Stadt | Laubengasse | 7 | Kohlengasse 11 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 148 | 66 | Stadt | Laubengasse | 9 | — | |
| 149 | 67 | Stadt | Laubengasse | 11 | Kohlengasse 7 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 150 | 60 | Ober-Vorstadt | Lischkagasse | 7 | — | Jenem Theile des Ersatzbaues, der etwa auf der Area der Gartenparzelle Nr. 192, Ober-Vorstadt, errichtet wird, kommt ein Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nicht zu. |
| 151 | 131 | Saybusch Vorstadt | Maisengrundgasse | 1 | Purzelberg 20 | |
| 152 | 133 | Saybusch Vorstadt | Maisengrundgasse | 3 | — | |
| 153 | 28 | Saybusch Vorstadt | Mühlgasse | 7 | | |
| 154 | 37 | Nieder-Vorstadt | Nippergasse | 3 | Töpferplatz 6 | |
| 155 | 26 | Nieder-Vorstadt | Nippergasse | 4 | — | |
| 156 | 28 | Nieder-Vorstadt | Nippergasse | 5 | | |
| 157 | 24 | Nieder-Vorstadt | Nippergasse | 8 | — | |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 158 | 3 | Nieder-Vorstadt | Nippergasse | 12 | — | |
| 159 | 139 | Ober-Vorstadt | Parkstraße | 2 | | |
| 160 | 138 | Ober-Vorstadt | Parkstraße | 4 | — | |
| 161 | 127 | Ober-Vorstadt | Parkstraße | 7 | Alumneumgasse 19 | |
| 162 | 134 | Ober-Vorstadt | Parkstraße | 10 | Alumneumgasse 18 | |
| 163 | 153 | Ober-Vorstadt | Parkstraße | 12 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des Nordtractes des einstöckigen Wohngebäudes zur Errichtung gelangt. |
| | 252 | Saybusch Vorstadt | Pastornak | 4 | — | |
| 165 | 89a | Saybusch Vorstadt | Pastornak | 8 | — | |
| 166 | 89 | Saybusch Vorstadt | Pastornak | 10 | Mänhardtgasse 7 | |
| 167 | 39 | Stadt | Ringplatz | 2 | — | |
| 168 | 40 | Stadt | Ringplatz | 3 | — | |
| 169 | 52 | Stadt | Ringplatz | 8 | Schneckenberg 2 | Im Falle die Erbreiterung des Schneckenberges entfällt. |
| 170 | 53 | Stadt | Ringplatz | 9 | | |
| 171 | 54 | Stadt | Ringplatz | 10 | — | |
| 172 | 55 | Stadt | Ringplatz | 11 | Schwiebbogengasse 9 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 173 | 56 | Stadt | Ringplatz | 12 | Schwiebbogengasse 7 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 174 | 57 | Stadt | Ringplatz | 13 | Schwiebbogengasse 5 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 175 | 58 | Stadt | Ringplatz | 14 | Schwiebbogengasse 3 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 176 | 59 | Stadt | Ringplatz | 15 | Schwiebbogengasse 1 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 1, Schwiebbogengasse, bezeichneten Hinterhauses zur Errichtung gelangt. |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 177 | 72 | Stadt | Ringplatz | 17 | Rosengasse 13<br>Laubengasse 2 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 178 | 74 | Stadt | Ringplatz | 19 | Rosengasse 9 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 179 | 75 | Stadt | Ringplatz | 20 | Rosengasse 7 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 180 | 76 | Stadt | Ringplatz | 21 | Rosengasse 5 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 181 | 77 | Stadt | Ringplatz | 22 | Rosengasse 3 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 182 | 78/78a | Stadt | Ringplatz | 23 | Rosengasse 1<br>Stadtberg 1 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 183 | 13 | Stadt | Ringplatz | 24 | Alschergasse 2,<br>Fleischmarkt 27 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des mit Orientirungsnummer 27, Fleischmarkt, bezeichneten Hinterhauses zur Errichtung gelangt. |
| 184 | 14 | Stadt | Ringplatz | 25 | Fleischmarkt 25 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 185 | 15 | Stadt | Ringplatz | 26 | Fleischmarkt 23 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 186 | 16 | Stadt | Ringplatz | 27 | Fleischmarkt 21 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 187 | 17 | Stadt | Ringplatz | 28 | Fleischmarkt 19 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 188 | 18 | Stadt | Ringplatz | 29 | Fleischmarkt 19 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). (Die Hintergebäude zu Orientirungsnummern 28 und 29, Ringplatz, haben nur eine Orientirungsnummer [19 Fleischmarkt].) |
| 189 | 19 | Stadt | Ringplatz | 30 | Fleischmarkt 17 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 190 | 20 | Stadt | Ringplatz | 31 | Fleischmarkt 15 | Sammt Hintergebäude, einzeln (vide Postnummer 42). |
| 191 | 29 | Nieder Vorstadt | Schießhausstraße | 2 | Rippergasse 9<br>Kohlengasse 12 | |
| 192 | 10 | Nieder Vorstadt | Schießhausstraße | 5 | | |
| 193 | 13 | Nieder Vorstadt | Schießhausstraße | 9 | | |
| 194 | 196 | Ober Vorstadt | Schießhausstraße | 13 | Alumneumgasse 2 | |
| 195 | 19 | Nieder Vorstadt | Schießhausstraße | 14 16 | | Jenem Theile des Erlaubaues, der etwa auf der Area der Gartenparcelle Nr. 83/1, Nieder Vorstadt, errichtet wird, kommt ein Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nicht zu.<br>Die Hauser Orientirungsnummern 14 und 16 sind unter einer Conscriptionsnummer 19 vereinigt. |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | der Hauptfront | der Nebenfront | |
| 196 | 145 | Nieder-Vorstadt | Schlossgraben | 3 | | |
| 197 | 80 | Stadt | Schlossgraben | 4 | | |
| 198 | 110 | Saybusch Vorstadt | Schlossgraben | 9 | — | |
| 199 | 109 | Saybusch Vorstadt | Schlossgraben | 11 | — | |
| 200 | 108 | Saybusch Vorstadt | Schlossgraben | 13 | — | |
| 201 | 107 | Saybusch Vorstadt | Schlossgraben | 15 | — | |
| 202 | 84 | Ober-Vorstadt | Scholzgasse | 11 | | Jenem Theile des Ersatzbaues, der etwa auf der Area des südlich anschließenden Gartengrundes errichtet wird, kommt ein Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nicht zu. |
| 203 | 61 | Stadt | Schwiebbogengasse | 4 | Kohlengasse 21 | Jener Theil des Ersatzbaues, der etwa auf der Area des anstoßenden Gartens zu stehen kommt, ist von der ausgedehnten Steuerbefreiung ausgeschlossen. |
| 204 | 79 | Stadt | Schwiebbogengasse | 8 | Kohlengasse 25 Schneckenberg 4 | |
| 205 | 86 | Stadt | Schwiebbogengasse | 11 | — | |
| 206 | 50a | Stadt | Schulgraben | 3 | — | |
| 207 | 49a | Stadt | Schulgraben | 5 | — | |
| 208 | 48a | Stadt | Schulgraben | 7 | — | |
| 209 | 7 | Stadt | Stadtberg | 4 | — | |
| 210 | 69 | Stadt | Stadtberg | 5 | Laubengasse 15 | |
| 211 | 6 | Stadt | Stadtberg | 6 | — | |
| 212 | 70 | Stadt | Stadtberg | 7 | Kohlengasse 3 | |
| 213 | 5 | Stadt | Stadtberg | 8 | — | |
| 214 | 4 | Stadt | Stadtberg | 10 | — | |
| 215 | 3 | Stadt | Stadtberg | 12 | — | |
| 216 | 2 | Stadt | Stadtberg | 14 | | |
| 217 | 70 | Nieder-Vorstadt | Stadtberg | 15 | Töpferplatz 3 | Wenn die projectirte Platzanlage entfällt. |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 218 | 71 | Nieder-Vorstadt | Stadtberg | 17 | Töpferplatz 1 | Wenn die projectirte Platzanlage entfällt. |
| 219 | 144 | Nieder-Vorstadt | Stadtberg | 18 | Schlossgraben 1 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des einstöckigen Hinterhauses zur Errichtung gelangt. |
| 220 | 141 | Nieder-Vorstadt | Stadtberg | 20 | — | |
| 221 | 140 | Nieder-Vorstadt | Stadtberg | 22 | — | |
| 222 | 116 | Saybusch Vorstadt | Staffelgasse | 8 | | Die ausgedehnte Steuerbefreiung hat sich nur auf jenes Gebäude, beziehungsweise jenen Gebäudetheil zu erstrecken, welcher auf der Area des zur Orientirungsnummer 10, Schlossgraben, gehörigen einstöckigen Hinterhauses zur Errichtung gelangt. |
| 223 | 118 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 1 | — | |
| 224 | 133 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 2 | | |
| 225 | 119 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 3 | — | |
| 226 | 132 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 4 | Engegasse 2 | |
| 227 | 122 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 7 | | |
| 228 | 126 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 8 | — | |
| 229 | 124/125 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 10/12 | — | Bilden nur ein Bauobject. Für dieses aus zwei Gebäuden bestehende Object wird die qualificirte Steuerbefreiung nur im Falle eines gänzlichen Umbaues, nämlich des Hauses Orientirungsnummer 10 und des Hauses Orientirungsnummer 12, Steggasse zugestanden. |
| 230 | 123 | Nieder-Vorstadt | Steggasse | 14 | — | |
| 231 | 69 | Nieder-Vorstadt | Töpferplatz | 2 | — | Wenn die projectirte Platzanlage entfällt. |
| 232 | 35 | Nieder-Vorstadt | Töpferplatz | 4 | Stadtberg 13 | |
| 233 | 3 | Saybusch Vorstadt | Zennerberg | 5 | Am Bergl 2, Fleischmarkt 6 | |
| 234 | 6 | Saybusch Vorstadt | Zennerberg | 14 | | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | der Haupt-front | der Nebenfront | |
| 235 | 44 | Stadt | Zollamtsgasse | 1 | Ring 7 | |
| 236 | 50 | Stadt | Zollamtsgasse | 4 | — | |
| 237 | 49 | Stadt | Zollamtsgasse | 6 | — | |
| 238 | 48 | Stadt | Zollamtsgasse | 8 | — | |
| 239 | 47 | Stadt | Zollamtsgasse | 10 | Schulgraben 9 | Sammt Hintergebäude, zusammen (vide Postnummer 89). |
| 240 | 46 | Stadt | Zollamtsgasse | 12 | Schulgraben 11 | Sammt Hintergebäude, zusammen (vide Postnummer 89). |
| 241 | 109 | Nieder-Vorstadt | Zunfthausgasse | 3 | — | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls dieselben bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb 10 Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen

auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleich lang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

# Bemerkungen.

In einer am 24. December 1901 beim Finanzministerium überreichten Eingabe hat der Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau um Erwirkung eines Specialgesetzes behufs Verlängerung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die aus öffentlichen Sanitäts- und Verkehrsrücksichten in dem Gebiete dieser Stadtgemeinde nothwendigen Umbauten gebeten.

In diesem Gesuche wurde auf die mannigfachen Übelstände hingewiesen, welche für die Stadt Mährisch-Ostrau, die sich aus kleinen Anfängen zu einer bedeutenden Industrie- und Handelsstadt mit über 30.000 Einwohnern entwickelt habe, aus dem Bestehen einer ganzen Reihe in schmalen, noch aus dem Mittelalter stammenden Gäßchen gelegenen, ein lästiges Hindernis des mit dem Anwachsen der Bevölkerung, der Entwicklung der heimischen Industrie und des Handels gleichen Schritt haltenden öffentlichen Verkehres bildenden Häuser einerseits, sowie durch zahlreiche sanitätswidrige Gebäude mit finsteren und feuchten Wohnungen anderseits erwachsen, und hiebei betont, dass ein Umbau dieser Objecte unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu erwarten stehe.

Über dieses seitens der mährischen Statthalterei befürwortete Gesuch hat das Finanzministerium, wie bereits in mehreren ähnlichen Fällen, in Erwägung des Umstandes, dass die Förderung von Umbauten der erwähnten Kategorie im öffentlichen Interesse gelegen ist, seine Bereitwilligkeit zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes ausgesprochen und im Wege der Statthalterei in Brünn eine Erhebung darüber veranlasst, welche Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aus den obangeführten Gründen umbaubedürftig seien.

Durch eine aus Vertretern der Statthalterei, der Finanzlandesdirection, des Landesausschusses und der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau zusammengesetzte Commission wurde nun auf Grund mehrerer Localerhebungen festgestellt, dass im ganzen 397 Häuser aus öffentlichen Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig sind.

Unter diesen Umständen glaubte die Regierung, dem Ansuchen der Stadtvertretung in Mährisch-Ostrau, sowie dies in zahlreichen ähnlichen Fällen geschehen ist, in der Art entgegenkommen zu sollen, dass die mit dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, normirte 12jährige Befreiung von der Entrichtung der Hauszinssteuer für jene Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau, welche an Stelle der aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten bis an die Erdoberfläche demolirten Objecte innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren von Grund aus neu aufgebaut würden, auf die Dauer von 18 Jahren unter der Bedingung ausgedehnt würde, dass durch ein Landesgesetz auch die Befreiung dieser Umbauten von den Landes- und Gemeindezuschlägen ausgesprochen wird.

Was die Befreiung von diesen autonomen Umlagen anbelangt, so hat der mährische Landesausschuss bereits seine Geneigtheit ausgesprochen, nach Erlassung des Reichsgesetzes dem Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend die Befreiung der in dem Reichsgesetze angeführten Objecte von den Landes- und Gemeindezuschlägen auf die Dauer von 18 Jahren vorzulegen.

An dem Zustandekommen des Landesgesetzes ist sohin nicht zu zweifeln.

Bei dieser Sachlage erscheint nunmehr der Zeitpunkt für die Einbringung des Reichsgesetzes gegeben.

Die Fassung desselben deckt sich im wesentlichen mit jener, welche nahezu sämmtliche bisher erlassenen Specialgesetze über die Ausdehnung der Hauszinssteuerbefreiung aufweisen.

Die Aufnahme der in dem einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzentwurfes bildenden Häuserverzeichnisse in zahlreichen Fällen zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen des örtlichen Umfanges der zu gewährenden ausgedehnten Steuerbefreiung, sowie der Bedingungen, unter welchen die qualificirte Steuerfreiheit zugestanden werden soll, erfolgte auf Grund der von der gemischten Commission diesbezüglich gefassten Beschlüsse.

Ähnliche Zusätze finden sich auch in dem jüngst für die Stadt Troppau erlassenen Steuerbefreiungsgesetze vom 21. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 187.

# Verzeichnis

## jener Häuser, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig sind.

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 480 | Alte Gasse | 9 | Sammt Hofgebäude, zusammen (für dieses aus einem Vorder- und einem Hofgebäude bestehende Object wird die qualificirte Steuerbefreiung nur im Falle eines gänzlichen Umbaues, nämlich des Vorder- und des Hofgebäudes zugestanden). |
| 2 | 218 | Antoniplatz | 4 | Auf die ganze Frontlänge gegen den Antoniplatz und auf 30 Meter Frontlänge in der neu zu eröffnenden Gasse und auf eine Tiefe von je 20 Meter von den beiden Baulinien. (Hiedurch wird dem örtlichen Umfange der zu gewährenden ausgedehnten Steuerbefreiung bezüglich der Breiten- und Tiefenausdehnung des Ersatzbaues eine Grenze gesetzt. Die auf den ausgedehnt steuerfreien Theil des Ersatzbaues entfallende Steuer ist ziffermäßig nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem die begünstigte Fläche zu der verbauten Gesammtfläche steht.)<br>Hinsichtlich der Berechnung der begünstigten Fläche siehe Schlussbemerkung. |
| 3 | 238 | Antoniplatz | 9 | |
| 4 | 382 | Bahnhofstraße | 8 | |
| 5 | 686 | Bahnhofstraße | 9 | |
| 6 | 213 | Bahnhofstraße | 10 | In der Frontlänge des bestehenden Gebäudes inclusive des freien Raumes zwischen den Gebäuden C.-Nr. 213 und 382 auf eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 2). |
| 7 | 142 | Bahnhofstraße | 16/18 | a) Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird auch für den Fall zugestanden, dass bloß das Wohngebäude Orientirungsnummer 16 oder das Wohngebäude Orientirungsnummer 18 allein umgebaut werden sollte;<br>b) in der ganzen Frontlänge der Bauparcelle 285 auf eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 8 | 342 | Bahnhofstraße | 23 | |
| 9 | 316 | Bahnhofstraße | 25 | |
| 10 | 385 | Bahnhofstraße | 26 | |
| 11 | 612 | Bahnhofstraße | 28 | |
| 12 | 613 | Bahnhofstraße | 30 | |
| 13 | 343 | Bahnhofstraße | 31 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 14 | 344 | Bahnhofstraße | 33 | |
| 15 | 449 | Bahnhofstraße | 35 | |
| 16 | 1022 | Bahnhofstraße | zu Orientirungs-nummer 36 gehörig | a) Sammt Wirtschaftsgebäude, zusammen (analog wie bei Postnummer 1);<br>b) Ersatzobject auf der zugehörigen Bauparcelle in der neu zu eröffnenden Gasse bei einer Frontlänge gleich der des gegenwärtigen Wohngebäudes und einer Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 17 | 537<br>537a<br>537b | Bahnhofstraße | 37 | Vordergebäude C.-Nr. 537 für sich, die beiden Hofgebäude C.-Nr. 537 a und 537 b, zusammen (für den an Stelle der Hofgebäude tretenden Ersatzbau wird die qualificirte Steuerfreiheit nur dann zugestanden, wenn beide Hofgebäude zusammen umgebaut werden). |
| 18 | 723 | Bahnhofstraße | 38 | |
| 19 | 724 | Bahnhofstraße | sine | |
| 20 | 725 | Bahnhofstraße | sine | |
| 21 | 726 | Bahnhofstraße | sine | |
| 22 | 446 | Bahnhofstraße | 55 | |
| 23 | 588/588a | Bahnhofstraße | 66 | a) Sammt Hofgebäude, einzeln (für dieses aus einem Vorder- und einem Hofgebäude bestehende Object wird die Begünstigung der ausgedehnten Steuerbefreiung auch dann zugestanden, wenn bloß das Vorder- oder das Hofgebäude allein umgebaut werden sollte;<br>b) Ersatzbau für C.-Nr. 588, auf eine Frontlänge von 30 Meter in der Bahnhofstraße sowie eine solche von 25 Meter in der neu zu eröffnenden Seitengasse und auf eine Tiefe von 18 Meter von den Baulinien; Ersatzbau für C.-Nr. 588a, auf 20 Meter Frontlänge und 18 Meter Tiefe von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 24 | 370 | Bahnhofstraße | 68 | |
| 25 | 775/768 | Bahnhofstraße | 71 | |
| 26 | 539/539a | Bahnhofstraße | 87 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 27 | 337 | Bahnhofstraße | 89 | |
| 28 | 545 | Bahnhofstraße | 106 | |
| 29 | 415 | Bahnhofstraße | 108 | Ersatzbau in der bestehenden Frontlänge in der Bahnhofstraße und einer solchen von 35 Meter in der Stockertgasse und auf einer Tiefe von 15 Meter von den Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 30 | 541 | Bahnhofstraße | 112 | |
| 31 | 542 | Bahnhofstraße | 114 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 32 | 421 | Bahnhofstraße | 116 | |
| 33 | 384 | Bahnhofstraße | 118 | |
| 34 | 68 | Bräuhausgasse | 1 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit Orientirungsnummer 3 der Bräuhausgasse (Postnummer 35) umgebaut wird. |
| 35 | 68 | Bräuhausgasse | 3 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit Orientirungsnummer 1 der Bräuhausgasse (Postnummer 34) umgebaut wird. |
| 36 | 205 | Bräuhausgasse | 4 | |
| 37 | 313 | Bräuhausgasse | 6 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 38 | 66 | Bräuhausgasse | 7 | |
| 39 | 371 | Bräuhausgasse | 9 | |
| 40 | 327 | Bräuhausgasse | 12 | |
| 41 | 296 | Bräuhausgasse | 13 | |
| 42 | 62 | Bräuhausgasse | 15 | |
| 43 | 61 | Bräuhausgasse | 17 | |
| 44 | 569 | Bräuhausgasse | 18 | |
| 45 | 242 | Bräuhausgasse | 20 | |
| 46 | 59 | Bräuhausgasse | 21 | |
| 47 | 70 | Bräuhausgasse | 22 | |
| 48 | 58 a | Bräuhausgasse | 23 | |
| 49 | 71 | Bräuhausgasse | 24 | |
| 50 | 57 b | Bräuhausgasse | 25 | |
| 51 | 72 | Bräuhausgasse | 26 | |
| 52 | 56 b | Bräuhausgasse | 27 | |
| 53 | 73 | Bräuhausgasse | 28 | |
| 54 | 263 | Bräuhausgasse | sine | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 55 | 55 b | Bräuhausgasse | 29 | |
| 56 | 54 | Bräuhausgasse | 31 | |
| 57 | 301 | Bräuhausgasse | 32 | |
| 58 | 752 | Bräuhausgasse | 33 | |
| 59 | 75 | Bräuhausgasse | 34 | |
| 60 | 2 | Bräuhausgasse | 35 | |
| 61 | 4 | Bräuhausgasse | 39 | |
| 62 | 7 | Bräuhausgasse | 45 | |
| 63 | 547 | Brückengasse | 3 | |
| 64 | 23 | Brückengasse | 4 | |
| 65 | 106 | Brückengasse | 5 | |
| 66 | 105 | Brückengasse | 8 | |
| 67 | 285 | Brückengasse | 10 | Sammt beiden Hofgebäuden, zusammen (analog wie bei Postnummer 1). |
| 68 | 286. | Brückengasse | 13 | |
| 69 | 548/548 a | Brückengasse | 15 | Sammt beiden Hofgebäuden, einzeln (analog wie bei Postnummer 23 a). |
| 70 | 297 | Brückengasse | 18 | |
| 71 | 289 | Brückengasse | 21 | |
| 72 | 572 | Brückengasse | 19 | |
| 73 | 644 | Elgotherstraße | 23 | Eckhaus auf einer Tiefe von 18 Meter von den Baulinien beider Gassen (hiedurch wird dem örtlichen Umfange der zu gewährenden ausgedehnten Steuerbefreiung lediglich bezüglich der Tiefenausdehnung des Ersatzbaues eine Grenze gesetzt). |
| 74 | 747 | Elgotherstraße | 25 | Auf eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 75 | 705 | Elgotherstraße | 27 | Auf eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 76 | 269 | Elgotherstraße | 29 | Auf eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 73). |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 77 | 631 | Friedlandergasse | 8 | Auf eine Frontlänge von 20 Meter und eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 2). |
| 78 | 54 | Große Gasse | 1 | |
| 79 | 55 | Große Gasse | 3 | |
| 80 | 56 | Große Gasse | 5 | |
| 81 | 194 | Große Gasse | 6 | |
| 82 | 57 | Große Gasse | 7 | |
| 83 | 58 | Große Gasse | 9 | |
| 84 | 59 | Große Gasse | 11 | |
| 85 | 60 | Große Gasse | 13 | |
| 86 | 198 | Große Gasse | 14 | |
| 87 | 61 | Große Gasse | 15 | |
| 88 | 199 | Große Gasse | 16 | |
| 89 | 62 | Große Gasse | 17 | |
| 90 | 200 | Große Gasse | 18 | |
| 91 | 63 | Große Gasse | 19 | |
| 92 | 64 | Große Gasse | 21 | |
| 93 | 65 | Große Gasse | 23 | |
| 94 | 66 | Große Gasse | 25 | |
| 95 | 820 | Guttmanngasse | 3 | |
| 96 | 819 | Guttmanngasse | 5 | |
| 97 | 835 | Guttmanngasse | 7 | |
| 98 | 846 | Guttmanngasse | 9 | |
| 99 | 799 | Guttmanngasse | 10 | |
| 100 | 875 | Guttmanngasse | 11 | |
| 101 | 798 | Guttmanngasse | 12 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 102 | 845 | Guttmanngasse | 14 | |
| 103 | 845 a | Guttmanngasse | 16 | |
| 104 | 845 b | Guttmanngasse | 18 | |
| 105 | 689 | Hamerlinggasse | 7 | |
| 106 | 172 | Hasnergasse | 8 | |
| 107 | 570 | Hauptstraße | 5 | |
| 108 | 185 | Hauptstraße | 6 | |
| 109 | 310 | Hauptstraße | 7 | |
| 110 | 186/186 a | Hauptstraße | 8 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 111 | 187 | Hauptstraße | 10 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 112 | 188/188 a | Hauptstraße | 12 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 113 | 190/190 a | Hauptstraße | 16 | Sammt Hofgebäude, einzeln (vide Postnummer 23 a). |
| 114 | 192 | Hauptstraße | 17 | |
| 115 | 203 | Hauptstraße | 19 | |
| 116 | 204 | Hauptstraße | 21 | |
| 117 | 209 | Hauptstraße | 22 | |
| 118 | 210/210 a | Hauptstraße | 24 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 119 | 262 | Hauptstraße | 26 | |
| 120 | 211 | Hauptstraße | sine | |
| 121 | 220 | Hauptstraße | 29 | |
| 122 | 215 a/215 b | Hauptstraße | sine | Beide Gebäude, zusammen für den Erlaßbau wird die qualificirte Steuerfreiheit nur dann zugestanden, wenn beide Gebäude (C.-Nr. 215 a und 215 b) gemeinsam zum Umbau gelangen). |
| 123 | 816 | Haydngasse | 1 | |
| 124 | 985 | Haydngasse | 3 | |
| 125 | 873 | Haydngasse | 5 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 126 | 874 | Haydngasse | 7 | |
| 127 | 850 | Haydngasse | 9 | |
| 128 | 553 | Hochofengasse | 19 | |
| 129 | 554 a | Hochofengasse | 21 | |
| 130 | 554 | Hochofengasse | 23 | |
| 131 | 618 | Hochofengasse | 25 | |
| 132 | 685 | Hochofengasse | 27 | |
| 133 | 487 | Hochofengasse | 37 | |
| 134 | 489/720/720a | Hochofengasse | 49 | Sammt Hofgebäude, einzeln (vide Postnummer 23a). |
| 135 | 667 | Hochofengasse | 53 | |
| 136 | 40a | Kaiser Franz-Josefs-platz | 1 | |
| 137 | 38a | Kaiser Franz-Josefs-platz | 3 | |
| 138 | 37a | Kaiser Franz-Josefs-platz | 4 | Sammt Flügelanbau, zusammen (analog wie bei Postnummer 1). |
| 139 | 36a | Kaiser Franz-Josefs-platz | 5 | |
| 140 | 35a | Kaiser Franz-Josefs-platz | 6 | |
| 141 | 34a | Kaiser Franz-Josefs-platz | 7 | |
| 142 | 122 | Kaiser Franz-Josefs-platz | 8 | Sammt beiden Hofgebäuden, zusammen (analog wie bei Postnummer 1). |
| 143 | 121 | Kaiser Franz-Josefs-platz | 9 | |
| 144 | 120 | Kaiser Franz-Josefs-platz | 10 | |
| 145 | 159 | Kaiser Franz-Josefs-platz | 11 | |
| 146 | 162 | Kaiser Franz-Josefs-platz | 13 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 147 | 368a | Karolinengasse | 2 | |
| 148 | 229 | Karolinengasse | 12 | Auf eine Frontlänge von 30 Meter und eine Tiefe von 25 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 2). |
| 149 | 10 | Kirchengasse | 2 | |
| 150 | 18 | Kirchengasse | 3 | |
| 151 | 11 | Kirchengasse | 4 | |
| 152 | 17 | Kirchengasse | 5 | |
| 153 | 12 | Kirchengasse | 6 | |
| 154 | 16 | Kirchengasse | 7 | |
| 155 | 13 | Kirchengasse | 8 | |
| 156 | 15 | Kirchengasse | 9 | |
| 157 | 14 | Kirchengasse | 10 | |
| 158 | 87 | Kirchengasse | 11 | |
| 159 | 90 | Kirchengasse | 12 | |
| 160 | 91 | Kirchengasse | 14 | |
| 161 | 89 | Kirchengasse | 15 | |
| 162 | 92 | Kirchengasse | 16 | |
| 163 | 48 | Kirchengasse | 17 | |
| 164 | 690 | Kirchengasse | 18 | |
| 165 | 93 | Kirchengasse | 19 | |
| 166 | 99 | Kirchengasse | 20 | |
| 167 | 94 | Kirchengasse | 21 | |
| 168 | 100 | Kirchengasse | 22 | |
| 169 | 95 | Kirchengasse | 23 | |
| 170 | 101 | Kirchengasse | 24 | |
| 171 | 96 | Kirchengasse | 25 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 172 | 97/98 | Kirchengasse | 27 | |
| 173 | 86 | Kirchenplatz | 3 | |
| 174 | 246 | Krankenhausgasse | 3 | Ersatzbau auf dem restlichen Theile der Bauparcelle 614 mit theilweiser Einbeziehung der Grundparcelle 1204 bis auf 16 Meter Tiefe von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 175 | 247 | Krankenhausgasse | 5 | Ersatzbau auf der Bauparcelle 615 mit theilweiser Einbeziehung der Grundparcelle 1205 bis auf 12 Meter Tiefe von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 176 | 249 | Krankenhausgasse | 11 | |
| 177 | 250 | Krankenhausgasse | 13 | Ersatzbau auf Bauparcelle 618 mit theilweiser Einbeziehung der Grundparcelle 1208 auf eine Frontlänge von 20 Meter und auf eine Tiefe von 15 Meter von der Baulinie vide Postnummer 2). |
| 178 | 369 | Krankenhausgasse | 15/17 | a) Sammt beiden Wirtschaftsgebäuden, einzeln (analog wie bei Postnummer 23 a).<br>b) bis auf 20 Meter Tiefe von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 179 | 534 | Kraus-Colonie | 1 | |
| 180 | 533 | Kraus-Colonie | 2 | |
| 181 | 532 | Kraus-Colonie | 3 | |
| 182 | 531 | Kraus-Colonie | 4 | |
| 183 | 608 | Kraus-Colonie | 5 | |
| 184 | 609 | Kraus-Colonie | 6 | |
| 185 | 610 | Kraus-Colonie | 7 | |
| 186 | 611 | Kraus-Colonie | 8 | |
| 187 | 693 | Kraus-Colonie | 9 | |
| 188 | 694 | Kraus-Colonie | 10 | |
| 189 | 692 | Kraus-Colonie | 11 | |
| 190 | 691 | Kraus-Colonie | 12 | |
| 191 | 650 | Kraus-Colonie | 13 | |
| 192 | 649 | Kraus-Colonie | 14 | |
| 193 | 617 | Kraus-Colonie | 15 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 194 | 616 | Kraus-Colonie | 16 | |
| 195 | 252/252a | Kremergasse | 2/4 | Orientirungsnummer 2 für sich, Orientirungsnummer 4 zusammen mit dem Hofgebäude C.-Nr. 252a/für jenen Theil des Ersatzbaues, welcher etwa auf der Area des Hauses Orientirungsnummer 4 oder des Hofgebäudes C.-Nr. 252a zur Errichtung gelangt, wird die qualificirte Steuerfreiheit nur dann zugestanden, wenn diese beiden Gebäude zusammen umgebaut werden). |
| 196 | 258 | Kroczekgasse | 2 | Auf 18 Meter Frontlänge in der Kroczekgasse und eine solche von 20 Meter gegen den Park bei einer Tiefe von 16 Meter von beiden Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 197 | 257 | Kroczekgasse | 4 | Auf eine Frontlänge von 20 Meter und eine Tiefe von 16 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 198 | 256 | Kroczekgasse | 8 | |
| 199 | 255 | Kroczekgasse | 10 | |
| 200 | 254 | Kroczekgasse | 14 | |
| 201 | 253 | Kroczekgasse | 16 | |
| 202 | 140 | Langegasse | 28 | Auch für den Fall, dass der Umbau dieses Objectes vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes hergestellt würde. |
| 203 | 50 | Langegasse | 12 | |
| 204 | 44 | Langegasse | 24 | |
| 205 | 166 | Lukasgasse | 3 | |
| 206 | 164 | Lukasgasse | 7 | |
| 207 | 153/153a | Verlängerte Lukasgasse | sine | Beide Gebäude, zusammen (vide Postnummer 122). |
| 208 | 345 | Verlängerte Lukasgasse | sine | |
| 209 | 876 | Mozartgasse | 2 | |
| 210 | 833 | Mozartgasse | 3 | |
| 211 | 855 | Mozartgasse | 4 | |
| 212 | 880 | Mozartgasse | 5 | |
| 213 | 841 | Mozartgasse | 6 | |
| 214 | 719 | Mozartgasse | 7 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 215 | 878 | Mozartgasse | 8 | |
| 216 | 839 | Mozartgasse | 10 | |
| 217 | 860 | Mozartgasse | 12 | |
| 218 | 838 | Mozartgasse | 14 | |
| 219 | 147 | Mühlgasse | 7 | |
| 220 | 141 | Mühlgasse | 8 | |
| 221 | 154/155 | Neugasse | 2 | |
| 222 | 606 | Neugasse | 3 | |
| 223 | 306 | Neugasse | 4 | |
| 224 | 151 | Neugasse | 7 | |
| 225 | 149/152 a | Neugasse | sine | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 226 | 288 | Neugasse | 10 | Ersatzbau in einer Frontlänge von 57 Meter in der neu zu eröffnenden Gasse und einer solchen von 18 Meter in der Neugasse und auf eine Tiefe von 18 Meter von beiden Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 227 | 145/145 a | Neugasse | 14 | a) Sammt Hofgebäude, einzeln (vide Postnummer 23 a); b) auf eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 228 | 675 | Oberfeldgasse | 13 | |
| 229 | 595/595 a | Oberfeldgasse | 16 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 230 | 677/677 a | Oberfeldgasse | 17 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 231 | 789/789 a | Oberfeldgasse | 21 | Sammt Hofgebäude, einzeln (vide Postnummer 23 a). |
| 232 | 596/597 | Oberfeldgasse | 23 | |
| 233 | 674 | Oberfeldgasse | 24 | |
| 234 | 599 | Oberfeldgasse | 26 | |
| 235 | 605 | Oberfeldgasse | 27 | |
| 236 | 699 | Oberfeldgasse | 29 | |
| 237 | 721/721a/721b | Oberfeldgasse | 31 | Sammt beiden Hofgebäuden, zusammen (analog wie bei Postnummer 1). |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 238 | 486 | Oberfranzensthal | 4 | |
| 239 | 574 | Oberfranzensthal | 16 | |
| 240 | 528 | Oberfranzensthal | 36 | |
| 241 | 678 | Oberfranzensthal | 40 | |
| 242 | 641 | Oberfranzensthal | 42 | |
| 243 | 589 | Oberfranzensthal | 44 | |
| 244 | 784 | Oberfranzensthal | 52 | |
| 245 | 806 | Oberfranzensthal | 54 | |
| 246 | 753 | Oberfranzensthal | 58 | |
| 247 | 681 | Oberfranzensthal | 62 | |
| 248 | 682 | Oberfranzensthal | 64 | |
| 249 | 603/603 a | Obere Teichgasse | 1 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 250 | 737 | Obere Teichgasse | 2 | |
| 251 | 738 | Obere Teichgasse | 4 | |
| 252 | 715/604 | Obere Teichgasse | 5 | |
| 253 | 601 | Obere Teichgasse | 9 | |
| 254 | 602 | Obere Teichgasse | 11 | Sammt beiden Hofgebäuden, zusammen analog wie bei Postnummer 1). |
| 255 | 600 | Obere Teichgasse | 13 | |
| 256 | 25a | Pittlergasse | 3 | |
| 257 | 107 | Pittlergasse | 4 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 258 | 26a | Pittlergasse | 5 | |
| 259 | 27a/28a | Pittlergasse | 7 | |
| 260 | 109 | Pittlergasse | 8 | Auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 261 | 29/30/31 | Pittlergasse | 9 | Sammt Wirthschaftsgebäude, zusammen analog wie bei Postnummer 1). |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 262 | 808 | Pittlergasse | 11 | |
| 263 | 110 | Pittlergasse | 12 | |
| 264 | 546 | Pittlergasse | 14 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 265 | 127a | Pittlergasse | 15 | |
| 266 | 113 | Pittlergasse | 16 | |
| 267 | 126a | Pittlergasse | 17 | |
| 268 | 114/115 | Pittlergasse | 18 | Auf die ganze Frontlänge in der Anderkagasse und auf eine solche von 40 Meter in der Wilczekgasse bei einer Tiefe von 20 Meter von den Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 269 | 111 | Pittlergasse | 19 | |
| 270 | 118 | Pittlergasse | 20 | |
| 271 | 112 | Pittlergasse | 21 | |
| 272 | 701 | Pittlergasse | 22 | |
| 273 | 304 | Pittlergasse | 23 | |
| 274 | 116 | Pittlergasse | 25 | |
| 275 | 119 | Pittlergasse | 26 | |
| 276 | 121 | Pittlergasse | 27 | |
| 277 | 10 | Polnisch-Ostrauergasse | 3 | |
| 278 | 76/76a | Polnisch-Ostrauergasse | 8 | Sammt Hofgebäude, einzeln (vide Postnummer 23a). |
| 279 | 85 | Polnisch-Ostrauergasse | 9 | |
| 280 | 77 | Polnisch-Ostrauergasse | 10 | |
| 281 | 82 | Polnisch-Ostrauergasse | 11 | |
| 282 | 81 | Polnisch-Ostrauergasse | 13 | |
| 283 | 670 | Polnisch-Ostrauergasse | 18 | |
| 284 | 549 | Polnisch-Ostrauergasse | 20 | |
| 285 | 80 | Polnisch-Ostrauergasse | 21 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 286 | 676 | Polnisch-Ostrauergasse | 23 | |
| 287 | 133 | Przivosergasse | 4 | |
| 288 | 134 | Przivosergasse | 6 | |
| 289 | 156 | Przivosergasse | 7 | |
| 290 | 135 | Przivosergasse | 8 | |
| 291 | 367 | Przivosergasse | sine | In der gegenwärtigen Frontlinie und in einer Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 292 | 32 | Prombergasse | 2 | |
| 293 | 33 | Prombergasse | 4 | |
| 294 | 126 | Prombergasse | 8 | |
| 295 | 125 | Prombergasse | 10 | |
| 296 | 124 | Prombergasse | 12 | |
| 297 | 123 | Prombergasse | 14 | |
| 298 | 102 | Quai | 1 | Sammt Nebengebäude, Orientirungsnummer 22, zusammen (analog wie bei Postnummer 1). |
| 299 | 550 | Quai | 11 | Auf eine Frontlänge von 25 Meter und eine Tiefe von 16 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 300 | 847 | Radetzkygasse | 8 | |
| 301 | 861 | Radetzkygasse | 10 | |
| 302 | 882 | Radetzkygasse | 12 | |
| 303 | 794 | Radetzkygasse | 13 | |
| 304 | 794a | Radetzkygasse | 15 | |
| 305 | 794b | Radetzkygasse | 17 | |
| 306 | 829 | Radetzkygasse | 11 | |
| 307 | 241 | Reichsstraße | 2 | |
| 308 | 239 | Reichsstraße | 5 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 309 | 284 | Reichsstraße | 8 | |
| 310 | 240 | Reichsstraße | 11 | Auf die gegenwärtige Frontlänge und in einer Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 311 | 329 | Reichsstraße | sine | Innerhalb der dazu gehörenden anschließenden Grundparcellen auf eine Frontlänge von je 25 Meter und eine Tiefe von je 20 Meter von den straßenseitigen Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 312 | 329a | Reichsstraße | sine | |
| 313 | 330 | Reichsstraße | sine | |
| 314 | 1 | Ringplatz | 1 | |
| 315 | 2 | Ringplatz | 2 | |
| 316 | 3 | Ringplatz | 3 | |
| 317 | 4 | Ringplatz | 4 | |
| 318 | 5 | Ringplatz | 5 | |
| 319 | 6 | Ringplatz | 6 | |
| 320 | 7 | Ringplatz | 7 | |
| 321 | 18 | Ringplatz | 8 | |
| 322 | 19 | Ringplatz | 9 | |
| 323 | 20 | Ringplatz | 10 | |
| 324 | 21 | Ringplatz | 11 | |
| 325 | 22 | Ringplatz | 12 | |
| 326 | 23 | Ringplatz | 13 | |
| 327 | 24 | Ringplatz | 14 | |
| 328 | 26 | Ringplatz | 16 | |
| 329 | 27/28 | Ringplatz | 17 | |
| 330 | 29/30/31 | Ringplatz | 18 | |
| 331 | 34 | Ringplatz | 19 | |
| 332 | 35 | Ringplatz | 20 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 333 | 36 | Ringplatz | 21 | |
| 334 | 38 | Ringplatz | 23 | |
| 335 | 39 | Ringplatz | 24 | |
| 336 | 40 | Ringplatz | 25 | |
| 337 | 42 | Ringplatz | 26 | |
| 338 | 43 | Ringplatz | 27 | |
| 339 | 45 | Ringplatz | 29 | |
| 340 | 46 | Ringplatz | 30 | |
| 341 | 49 | Ringplatz | 33 | |
| 342 | 50 | Ringplatz | 34 | |
| 343 | 748 | Scheuergasse | 25 | Auf 20 Meter Tiefe von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 344 | 749 | Scheuergasse | 27 | Auf 20 Meter Tiefe von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 345 | 318 | Scheuergasse | 28 | |
| 346 | 259 | Schlachthausstraße | sine | |
| 347 | 171 | Schlossgasse | 12 | |
| 348 | 812 | Schubertgasse | 5 | |
| 349 | 814 | Schubertgasse | 6 | |
| 350 | 834 | Schubertgasse | 8 | |
| 351 | 84 | Schulgasse | 4 | |
| 352 | 295 | Schulgasse | 6 | Sammt Hofgebäude, zusammen (vide Postnummer 1). |
| 353 | 19a | Schulgasse | 11 | |
| 354 | 20a | Schulgasse | 13 | |
| 355 | 21a | Schulgasse | 15 | |
| 356 | 22a | Schulgasse | 17 | |
| 357 | 223 | Sofiengasse | 3 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 358 | 224 | Sofiengasse | 5 | |
| 359 | 233 | Sofiengasse | 8 | |
| 360 | 697 | Sofiengasse | 10 | |
| 361 | 225a | Sofiengasse | 11 | Sammt Nebengebäude, zusammen (analog wie bei Postnummer 1). |
| 362 | 232 | Sofiengasse | 12 | |
| 363 | 231 | Sofiengasse | 14 | |
| 364 | 226 | Sofiengasse | 15 | |
| 365 | 291a | Stadtpark | sine | |
| 366 | 314/314 a | Teichgasse | 2 | Das selbständige Flügelgebäude des Hauses C.-Nr. 314 sammt Hofgebäude C. Nr. 314 a, zusammen (für den an Stelle des Flügelgebäudes oder des Hofgebäudes tretenden Ersatzbau wird die ausgedehnte Steuerbefreiung nur unter der Bedingung zugestanden, dass das Flügelgebäude und das Hofgebäude gemeinsam zur Demolirung gelangt). |
| 367 | 759 | Teichgasse | 8 | |
| 368 | 766 | Teichgasse | 15 | |
| 369 | 821/821 a | Teichring | 3 | Sammt Hofgebäude, einzeln (vide Postnummer 23 a). |
| 370 | 414/414 a | Witkowitzergasse | 9 | Beide Gebäude zusammen (vide Postnummer 122). |
| 371 | 645 | Witkowitzergasse | 12 | Auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie (vide Postnummer 73). |
| 372 | 592 | Witkowitzergasse | 15 | |
| 373 | 591 | Witkowitzergasse | 17 | |
| 374 | 698 | Witkowitzergasse | 18 | Auf je 25 Meter Frontlänge in der Witkowitzer- und Zäbřehergasse und auf eine Tiefe von 16 Meter von den Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 375 | 590 | Witkowitzergasse | 19 | |
| 376 | 389 | Witkowitzergasse | 20 | |
| 377 | 331 | Witkowitzergasse | 21 | |
| 378 | 485 | Witkowitzergasse | 24 | |
| 379 | 321 | Witkowitzergasse | 27 | |
| 380 | 320 | Witkowitzergasse | 29 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Gasse oder Platz | Orientirungs-nummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| 381 | 303 | Witkowitzergasse | 31 | |
| 382 | 704 | Ziegeleistraße | sine | Auf die verbleibende Frontlänge in der Ziegeleistraße und eine solche von 20 Meter in der neu zu eröffnenden Gasse bei einer Tiefe von 18 Meter von den Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 383 | 744 | Ziegeleistraße | sine | |
| 384 | 333 b | Zwierzinastraße | 4 | |
| 385 | 333 a | Zwierzinastraße | 6 | |
| 386 | 448 | Zwierzinastraße | 8 | |
| 387 | 340 | Zwierzinastraße | 12 | Auf eine Frontlänge von 20 Meter und eine Tiefe von 18 Meter von der Baulinie (analog wie bei Postnummer 2). |
| 388 | 294 | Zwierzinastraße | 19 | Auf eine Frontlänge von je 20 Meter gegen die Zwierzinastraße und gegen die neu zu eröffnende Seitengasse bei einer Tiefe von 16 Meter von den Baulinien (analog wie bei Postnummer 2). |
| 389 | 740 | Zwierzinastraße | 23 | |
| 390 | 741 | Zwierzinastraße | 25 | |
| 391 | 840 | Zwierzinastraße | 26 | |
| 392 | 826 | Zwierzinastraße | 27 | |
| 393 | 843 | Zwierzinastraße | 28 | |
| 394 | 907 | Zwierzinastraße | 29 | |
| 395 | 922 | Zwierzinastraße | 30 | |
| 396 | 844 | Zwierzinastraße | 31 | |
| 397 | 312 | Zwierzinastraße | 32 | |

Schlussbemerkung. In jenen Fällen, in denen die ausgedehnte Steuerfreiheit nicht für den ganzen Umbau, sondern nur für einen Theil desselben zuerkannt werden soll (zum Beispiel Postnummer 2), wird die begünstigte Fläche auf die Weise gefunden, dass das Ausmaß der begünstigten Frontlänge mit jenem der Tiefe multiplicirt wird.

Bei Häusern mit zwei begünstigten Fronten wird derselbe Vorgang bezüglich der zweiten Front eingehalten; hiebei ist jedoch selbstverständlich jene Fläche auszuscheiden, welche eventuell schon bei Berechnung des von der anderen Front aus begünstigten Raumes berücksichtigt worden ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls dieselben bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb zehn Jahren, vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen

auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleichlang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

# Bemerkungen.

In einer am 4. Juni 1901 bei der Bezirkshauptmannschaft in Teschen überreichten Eingabe hat der Vorstand der Stadtgemeinde Teschen unter Berufung auf einen diesbezüglich einstimmig gefassten Gemeinderathsbeschluss um Erwirkung eines Specialgesetzes behufs Verlängerung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die aus öffentlichen Sanitäts- und Verkehrsrücksichten in dem Gebiete dieser Stadtgemeinde nothwendigen Umbauten gebeten.

Über dieses seitens des Landespräsidenten von Schlesien unter Hinweis auf die schlechten Verkehrsverhältnisse, die große Wohnungsnoth und die traurigen sanitären Zustände in Teschen befürwortete Gesuch hat das Finanzministerium, wie bereits in mehreren ähnlichen Fällen in Erwägung des Umstandes, dass die Förderung von Umbauten der erwähnten Kategorie im öffentlichen Interesse gelegen ist, seine Bereitwilligkeit zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes ausgesprochen und im Wege der schlesischen Landesregierung eine Erhebung darüber veranlasst, welche Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus den oben angeführten Gründen umbaubedürftig seien.

Durch eine aus Vertretern der Landesregierung, der Finanzlandesbehörde, des Landesausschusses und der Stadtgemeinde Teschen zusammengesetzte Commission wurde nun auf Grund einer Localerhebung festgestellt, dass im ganzen 118 Häuser aus öffentlichen Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig sind.

Unter diesen Umständen glaubt die Regierung, dem Ansuchen der Stadtgemeinde Teschen, sowie dies in zahlreichen ähnlichen Fällen geschehen ist, in der Art entgegenkommen zu sollen, dass die mit dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, normirte zwölfjährige Befreiung von der Entrichtung der Hauszinssteuer für jene Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen, welche an Stelle der aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten bis an die Erdoberfläche demolirten Objecte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren von Grund aus neu aufgebaut würden, auf die Dauer von 18 Jahren unter der Bedingung ausgedehnt würde, dass durch ein Landesgesetz auch die Befreiung dieser Umbauten von den Landes- und Gemeindezuschlägen ausgesprochen wird.

Letzterer Voraussetzung erscheint bereits entsprochen.

Der schlesische Landtag hat nämlich bereits in der Sitzung vom 16. Juli 1902 den Entwurf eines Gesetzes angenommen, mit welchem für die im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommenen Umbauten für den Fall, dass und insoferne denselben durch ein Reichsgesetz die Befreiung von der Hauszinssteuer zugestanden wird, für die Dauer der reichsgesetzlich festgestellten Befreiung auch die Befreiung von der Entrichtung der Landes-, Straßenbezirks- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer ausgesprochen wird.

Bei dieser Sachlage erscheint nunmehr der Zeitpunkt für die Einbringung des Reichsgesetzes gegeben. Die Fassung desselben deckt sich im wesentlichen mit jener, welche nahezu sämmtliche bisher erlassenen Specialgesetze über die Ausdehnung der Hauszinssteuerbefreiung aufweisen.

Die Aufnahme der in dem einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzentwurfes bildenden Häuserverzeichnisse in zahlreichen Fällen zum Ausdrucke gebrachten Beschränkungen des örtlichen Umfanges der zu gewährenden Steuerfreiheit, beziehungsweise der Bedingungen, unter welchen die qualificirte Steuerbefreiung zugestanden werden soll, erfolgte auf Grund der von der gemischten Commission diesbezüglich gefassten Beschlüsse.

Ähnliche Zusätze finden sich auch in dem jüngst für die Stadt Troppau erlassenen Steuerbefreiungsgesetze vom 21. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 187.

# Verzeichnis

## jener Häuser, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten umbaubedürftig sind.

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 284 | Obere Vorstadt | Bielitzerstraße | 1 | Prutekgasse 37 | |
| 2 | 361 | Obere Vorstadt | Bobrekergasse | 4 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 8, Stiftgasse (Postnummer 113) umgebaut wird. |
| 3 | 105a | Stadt | Convictgasse | 3 | — | |
| 4 | 194 | Stadt | Demelplatz | 3 | — | |
| 5 | 106/107 | Stadt | Demelplatz | 19 | Scherschnikgasse 2 Convictgasse 5 | |
| 6 | 104 | Stadt | Demelplatz | 21 | Convictgasse 1 | Sammt Hinterhaus, Convictgasse Orientirungsnummer 1, zusammen. (Für dieses aus einem Vorder- und einem Hintergebäude bestehende Object wird die qualificirte Steuerbefreiung nur im Falle eines gänzlichen Umbaues, nämlich des Vorder und des Hintergebäudes, zugestanden). |
| 7 | 193 | Stadt | Demelplatz | 4 | Rosengasse 4 | Sammt Hinterhaus, Rosengasse Orientirungsnummer 4, zusammen vide Postnummer 6). |
| 8 | 192 | Stadt | Demelplatz | 5 | Rosengasse 6 | Sammt Hinterhaus, Rosengasse Orientirungsnummer 6, zusammen wie bei Postnummer 6). |
| 9 | 191 | Stadt | Demelplatz | 6 | Rosengasse 8 | Sammt Hinterhaus, Rosengasse Orientirungsnummer 8, zusammen vide Postnummer 6). |
| 10 | 190/190a | Stadt | Demelplatz | 7 | Rosengasse 10 | Sammt Hinterhaus, Rosengasse Orientirungsnummer 10, zusammen vide Postnummer 6). |
| 11 | 117 | Stadt | Demelplatz | 14 | Realschulgasse 2 | |
| 12 | 125 | Stadt | Demelplatz | 13 | Nonnengasse 2 | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | 128 | Stadt | Demelplatz | 11 | — | |
| 14 | 105 | Stadt | Demelplatz | 20 | — | |
| 15 | 129 | Stadt | Deutsche Gasse | 2 | — | Mit Ausschluss des Hinterhauses. (Jenem Theile des Ersatzbaues, welcher etwa auf der Area des Hinterhauses errichtet werden sollte, kommt ein Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nicht zu.) |
| 16 | 130 | Stadt | Deutsche Gasse | 4 | — | Mit Ausschluss des Hinterhauses (vide Postnummer 15). |
| 17 | 131 | Stadt | Deutsche Gasse | 6 | — | Mit Ausschluss des Hinterhauses (vide Postnummer 15). |
| 18 | 172 | Stadt | Deutsche Gasse | 11 | Alter Markt 7 | |
| 19 | 26a | Stadt | Dreibrüderbrunngasse | 6 | — | |
| 20 | 2 | Vorstadt Steinplatz | Erzherzog Albrechtsallee | 3 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 2, Sachsenberg (Postnummer 103) umgebaut wird. |
| 21 | 4 | Vorstadt Steinplatz | Erzherzog Albrechtsallee | 2 | — | |
| 22 | 3 | Vorstadt Steinplatz | Erzherzog Albrechtsallee | 5 | — | |
| 23 | 236 | Obere Vorstadt | Feuerwehrgasse | 3 | — | |
| 24 | 236a | Obere Vorstadt | Feuerwehrgasse | 3a | — | |
| 25 | 237 | Obere Vorstadt | Feuerwehrgasse | 1 | Oberring 13 | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 1a Feuerwehrgasse (Postnummer 26) und dem Hause Orientirungsnummer 12 Oberring (Postnummer 94) umgebaut wird. |
| 26 | 237a | Obere Vorstadt | Feuerwehrgasse | 1a | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 1 Feuerwehrgasse Postnummer 25 und dem Hause Orientirungsnummer 12 Oberring Postnummer 94) umgebaut wird. |
| 27 | 234 | Obere Vorstadt | Feuerwehrgasse | 7 | — | |
| 28 | 165 | Stadt | Kaserngasse | 11 | — | |
| 29 | 166 | Stadt | Kaserngasse | 9 | — | Mit Ausschluss des Hinterhauses (vide Postnummer 15). |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 30 | 169/176 | Stadt | Kasernplatz | 1 | Kaserngasse 4, Münzgasse 1 | |
| 31 | 214a | Stadt | Kasernplatz | 5 | — | |
| 32 | 213a | Stadt | Kasernplatz | 4 | | |
| 33 | 212a | Stadt | Kasernplatz | 3 | — | |
| 34 | 164 | Stadt | Kasernplatz | 2 | — | |
| 35 | 10 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 45 | — | |
| 36 | 11 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 43 | — | Mit Ausschluss des Hinterhauses (vide Postnummer 15). |
| 37 | 12 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 41 | — | |
| 38 | 13 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 39 | | Mit Ausschluss des Hinterhauses (vide Postnummer 15). |
| 39 | 14 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 37 | | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 40 | 15 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 35 | — | Mit Ausschluss des Werkstättengebäudes (analog wie bei Postnummer 15). |
| 41 | 16 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 33 | — | |
| 42 | 17 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 31 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes und Magazinsgebäudes (analog wie bei Postnummer 15). |
| 43 | 18 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 29 | — | |
| 44 | 19 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 27 | — | Mit Ausschluss des anstoßenden Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 45 | 21 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 23 | Bräuhausgasse 1 | Mit Ausschluss des Magazinsgebäudes (analog wie bei Postnummer 15). |
| 46 | 22 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 21 | — | Mit Ausschluss des Magazinsgebäudes (analog wie bei Postnummer 15). |
| 47 | 23 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 19 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 48 | 24 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 17 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 49 | 26 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 13 | — | |
| 50 | 27 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 11 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 51 | 28 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 9 | Landhausgasse 2, Dreibrüderbrunngasse 2 | |
| 52 | 33 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 1 | — | |
| 53 | 196 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 6 | Rosengasse 1 | Mit Ausschluss der Hintergebäude analog wie bei Postnummer 15). |
| 54 | 197 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 8 | — | Mit Ausschluss der Hintergebäude analog wie bei Postnummer 15). |
| 55 | 198 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 10 | — | |
| 56 | 195 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 4 | Rosengasse 2 | |
| 57 | 219 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 52 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 58 | 220 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 54 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 59 | 30 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 5 | Kreuzplatz 1 | |
| 60 | 29 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 7 | Landhausgasse 1 | |
| 61 | 359 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 49 | — | |
| 62 | 221 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 56 | — | |
| 63 | 222 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 58 | | Mit Ausschluss der Hintergebäude analog wie bei Postnummer 15). |
| 64 | 223 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 60 | | Mit Ausschluss der Hintergebäude analog wie bei Postnummer 15). |
| 65 | 224 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 62 | | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 66 | 225 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 64 | | |
| 67 | 226 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 66 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 68 | 216 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 46 | Münzgasse 5 | Mit Ausschluss des zweistöckigen Anbaues (analog wie bei Postnummer 15). |
| 69 | 215 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 44 | | Mit Ausschluss des Werkstättengebäudes (analog wie bei Postnummer 15). |
| 70 | 214 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 42 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15); auch für den Fall, dass mit dem Umbau dieses Objectes vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnen würde. |
| 71 | 212 | Stadt | Kronprinzessin Stephaniestraße | 38 | | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 72 | 357 | Stadt | Lastenstraße | 3 | Tempelgasse 6 | |
| 73 | 445 | Stadt | Lastenstraße | 5 | Tempelgasse 9 | |
| 74 | 2 | Mühlgraben | Mühlgraben | 4 | — | |
| 75 | 3 | Mühlgraben | Mühlgraben | 6 | — | |
| 76 | 4 | Mühlgraben | Mühlgraben | 8 | — | |
| 77 | 5 | Mühlgraben | Mühlgraben | 10 | — | |
| 78 | 1 | Mühlgraben | Mühlgraben | 2 | Schlossgasse 4 | |
| 79 | 6 | Mühlgraben | Mühlgraben | 12 | — | |
| 80 | 160 | Stadt | Münzgasse | 8 | — | |
| 81 | 161 | Stadt | Münzgasse | 10 | — | |
| 82 | 162 | Stadt | Münzgasse | 12 | — | |
| 83 | 163 | Stadt | Münzgasse | 3 | Kasernplatz 6 | |
| 84 | 45 | Stadt | Neustadtgasse | 2 | Silbergasse 18 | |
| 85 | 51 | Stadt | Neustadtgasse | 8 | — | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 6 Rathhausgasse (Postnummer 99) umgebaut wird. |
| 86 | 92 | Stadt | Neustadtgasse | 7 | — | |

| Postnummer | Conscriptions-nummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 87 | 91 | Stadt | Neustadtgasse | 9 | - | |
| 88 | 90 | Stadt | Neustadtgasse | 11 | — | |
| 89 | 89 | Stadt | Neustadtgasse | 13 | — | |
| 90 | 88 | Stadt | Neustadtgasse | 15 | — | |
| 91 | 87 | Stadt | Neustadtgasse | 17 | — | |
| 92 | 86 | Stadt | Neustadtgasse | 19 | | Mit Ausschluss der Hintergebäude (analog wie bei Postnummer 15). |
| 93 | 85a | Stadt | Neustadtgasse | 21 | — | |
| 94 | 238 | Obere Vorstadt | Oberring | 12 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15).<br>Die ausgedehnte Steuerfreiheit wird ferner nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 1 Feuerwehrgasse (Postnummer 25) und dem Hause Orientirungsnummer 1a Feuerwehrgasse (Postnummer 26) umgebaut wird |
| 95 | 49 | Stadt | Pfarrplatz | 1 | Rathhausgasse 4 | |
| 96 | 46 | Stadt | Rathhausgasse | 7 | Neustadtgasse 4 | |
| 97 | 47 | Stadt | Rathhausgasse | 5 | — | Mit Ausschluss des Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 98 | 48 | Stadt | Rathhausgasse | 3 | — | Mit Ausschluss des in der Silbergasse gelegenen Hintergebäudes (vide Postnummer 15). |
| 99 | 50 | Stadt | Rathhausgasse | 6 | Neustadtgasse 6 | Die ausgedehnte Steuerfreiheit wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 8 Neustadtgasse (Postnummer 85 umgebaut wird |
| 100 | 117a | Stadt | Realschulgasse | 4 | — | |
| 101 | 124 | Stadt | Realschulgasse | 1 | — | |
| 102 | 35 | Vorstadt Steinplatz | Sachsenberg | 4 | — | |
| 103 | 1 | Vorstadt Steinplatz | Sachsenberg | 2 | — | Auch für den Fall, dass mit dem Umbau dieses Objectes vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnen würde.<br>Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird jedoch nur unter der Bedingung zugestanden, dass das neben angeführte Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 3 Erzherzog Albrechtsallee Postnummer 20 umgebaut wird |

| Postnummer | Conscriptionsnummer | Stadttheil | Gasse oder Platz | Orientirungsnummer der Hauptfront | Orientirungsnummer der Nebenfront | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 104 | 30 | Vorstadt Steinplatz | Sachsenberg | 18 | — | |
| 105 | 158 | Stadt | Schlossgasse | 18 | — | |
| 106 | 159 | Stadt | Schlossgasse | 5 | — | |
| 107 | 67 | Freistädter Vorstadt | Schlossgasse | 13 | — | |
| 108 | 80 | Freistädter Vorstadt | Schlossgasse | 18a | — | |
| 109 | 358 | Stadt | Silbergasse | 13 | Schulweg 1 | Die ausgedehnte Steuerfreiheit wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 11 Silbergasse (Postnummer 110) umgebaut wird. |
| 110 | 96 | Stadt | Silbergasse | 11 | — | Die ausgedehnte Steuerfreiheit wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 13 Silbergasse Postnummer 109) umgebaut wird. |
| 111 | 332 | Obere Vorstadt | Stiftgasse | 2 | — | |
| 112 | 333 | Obere Vorstadt | Stiftgasse | 6 | — | |
| 113 | 334 | Obere Vorstadt | Stiftgasse | 8 | Bobrekergasse 2 | Die ausgedehnte Steuerfreiheit wird nur für den Fall zugestanden, dass dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientirungsnummer 4 Bobrekergasse (Postnummer 2) umgebaut wird. |
| 114 | 335 | Obere Vorstadt | Stiftgasse | 10 | Bobrekergasse 1 | |
| 115 | 338 | Stadt | Stiftgasse | 1 | Scherschnikgasse 11 | |
| 116 | 351 | Obere Vorstadt | Stiftgasse | 4 | — | |
| 117 | 110a | Stadt | Stiftgasse | 3 | — | Mit Ausschluss des anstoßenden Hauptgebäudes [Scherschnikgasse Orientirungsnummer 5, Realschulgasse Orientirungsnummer 3] (analog wie bei Postnummer 15). |
| 118 | 336 | Obere Vorstadt | Stiftgasse | 12 | — | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Kliemann, Malik, Dötz und Genossen

behufs

## Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der thierärztlichen Praxis.

Es wird beantragt:
Das hohe Haus wolle beschließen:

# „Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Ausübung der thierärztlichen Praxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung der thierärztlichen Praxis ist verboten für jedermann, der nicht durch ein von einer österreichischen Thierarzneischule ausgestelltes Diplom approbirt ist.

Ungesetzliche Ausübung der thierärztlichen Praxis betreibt derjenige, welcher als Nichtdiplomirter gewohnheitsgemäß oder über Auftrag an der Behandlung von Thierkrankheiten und operativen Eingriffen theilnimmt, außer im Falle nachgewiesenen Nothfalles.

§. 2.

Ohne diplomirt zu sein, können nur diejenigen Thiere behandeln, welche auf Grund eines speciellen Patentes hiezu berechtigt sind und diesen Umstand beweisen können, indem sie den Nachweis beibringen, dass sie drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht haben. Diese sind berechtigt, ihre Praxis weiter auszuüben.

§. 3.

Das Verbot der Ausübung thierärztlicher Praxis im Sinne des Alinea 1, §. 1 dieses Gesetzes hat keine Wirkung auf diejenigen „Praktiker", welche ihren Wirkungskreis auf zwölf Kilometer Entfernung von dem Sitze des nächsten benachbarten Thierarztes haben.

Die Behandlung der Hufe (Klauen) in Bezug auf Beschläge und diejenigen Affectionen, deren Ursache das Beschläge ist, sowie die Castration der Thiere werden nicht als ausschließliches Recht der Thierheilkunde betrachtet.

§. 4.

Thierärzte, welche an einer ausländischen Thierarzneischule diplomirt sind, dürfen ihre Praxis in Österreich ausüben, wenn sie die Bewilligung des Ministeriums des Innern erhalten.

Das Ministerium hat aber nur denjenigen ausländischen Bewerbern die Bewilligung zu ertheilen, welche zumindestens eine gleiche Schulbildung genossen oder aus einer ausländischen Thierarzneihochschule hervorgegangen sind.

§. 5.

Die Liste der in jedem einzelnen Bezirke praktizirenden Thierärzte wird jedes Jahr neu aufgestellt und dem Ministerium des Innern behufs Approbation vorgelegt.

Die Liste wird sodann veröffentlicht und bei jedem Gemeindeamte in Permanenz angeschlagen.

Behufs Erlangung der Aufnahme in jene Liste haben die Thierärzte ihre Diplome bei der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnsitzes vorzuzeigen.

§. 6.

Als Amtsthierärzte dürfen nur Thierärzte, welche österreichische Staatsbürger sind, bestellt werden.

§. 7.

Die Thierärzte dürfen keinen Arzneiverkauf halten; sie sind bloß berechtigt, für die in ihrer

Behandlung stehenden Thiere Arzneien zuzubereiten und zu verabfolgen und haben sich im übrigen an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

§. 8.

Strafen.

1. Wer sich Thierarzt nennt, ohne das Diplom zu besitzen oder durch irgendwelche Mittel glauben zu machen sucht, dass er diesen Titel besitze;

2. wer die thierärztliche Praxis ausübt, ohne zu einer der in den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes näher bezeichneten Personen zu gehören, ist mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 K zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und muss mindestens 100 K betragen. Die Zuwiderhandelnden sollen außerdem zu Arrest nicht über 15 Tage verurtheilt werden und das Gericht hat dieses Urtheil durch öffentlichen Anschlag zu publiciren.

§. 9.

Übertretungen des §. 7 sind mit Geldstrafen von 20 bis 200 K zu bestrafen.

§. 10.

Alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden, früher erlassenen Gesetze und Verordnungen werden durch dieses Gesetz aufgehoben.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gesetzantrag sofort nach Drucklegung dem Thierseuchenausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Februar 1903.

| | |
|---|---|
| Soukup. | Kliemann. |
| Schönerer. | Malik. |
| Laurenz Hofer. | Dötz. |
| Iro. | Dr. Eisenkolb. |
| Kittel. | Lindner. |
| Dr. Baeuther. | Dr. Schalk. |
| Stein. | Hauck. |
| Alwin Hanich. | Kutscher. |
| Herzog. | Glöckner. |
| Zimmer. | Berger. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Herstellung einer Localbahn von Lemberg nach Podhajce.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der bestehenden Bahnlinien nächst Lemberg über Winniki, Przemyślany, Brzezany und Potutory nach Podhajce durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vom Staate auf die Dauer von 76 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, die Garantie eines Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 12,000.000 K in Barem erforderlich ist, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis der vorgenannten Bahn den für

dieselbe garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

### Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass von dem Königreiche Galizien aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Beitrag von mindestens 3,500.000 K in Barem zu den Kosten der Ausführung der im Artikel I bezeichneten Bahnlinie geleistet wird.

Die im Vorstehenden behandelte Beitragsleistung kann in Prioritäts- oder Stammactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft refundirt werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Intercalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Die Concessionsertheilung für die im Artikel I bezeichnete Localbahn hat erst in jenem Zeitpunkte stattzufinden, in welchem nach dem Ermessen der Staatsverwaltung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapitale ausreichend gesichert und die Zeichnung der sämmtlichen von den Interessenten zu übernehmenden Actien, sowie die Einzahlung der auf diese Actien in Barem zu leistenden Beträge unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten erfolgt sein wird.

### Artikel IV.

Bei der Ausführung des Artikels II haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Couponstempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch die für das aufzunehmende Darlehen etwa zu bezahlenden Regiebeiträge, sowie etwaige an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

### Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und muss die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

### Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat seitens der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit den Interessenten und, falls ein Einvernehmen nicht erreicht werden sollte, durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

### Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei bleibt der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

### Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Localbahn von Lemberg nach Podhajce.

Seit dem Zustandekommen des letzten, eine größere Gruppe von Bahnen niederer Ordnung umfassenden Sicherstellungsgesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, dessen Durchführung sich zum Theile noch im Zuge befindet, sind mehrere weitere Bahnprojecte dieser Art hinsichtlich der Klarstellung der technischen Unterlagen und der Vorbereitung der finanziellen Ausführungsmodalitäten dermalen bereits so weit ausgereift, dass es ermöglicht erscheint, mit der legislativen Sicherstellung der bezüglichen Bahnlinien vorzugehen.

Im Hinblicke auf die besonderen Verhältnisse, welche das baldige Zustandekommen einiger der in Betracht kommenden Bahnlinien dringend wünschenswert erscheinen lassen, hat es die Regierung für angezeigt erachtet, von dem seit dem Jahre 1894 beobachteten Vorgange, demzufolge sämmtliche, innerhalb absehbarer Zeit zur Durchführung bestimmte Bahnen niederer Ordnung in ein einheitliches Sicherstellungsgesetz zusammengefasst wurden, wieder abzugehen und die Sicherstellung der einzelnen, zunächst zur Entscheidung reifen Bahnprojecte zum Gegenstande besonderer Gesetzvorlagen zu machen, um auf diese Weise den Weg offen zu halten, auf welchem die Sicherstellung weiterer, vorläufig noch nicht vollständig klargestellter Bahnprojecte im gegebenen Zeitpunkte wird nachfolgen können, wobei insbesondere die in ihrer Vorbereitung schon ziemlich weit vorgeschrittene Projectslinie Krems—Grein, wie auch nach Austragung der noch schwebenden technischen und finanziellen Vorfragen die projectirte Bahnlinie Innsbruck—Reichsgrenze gegen Mittenwald in Betracht kommen.

Unter den zunächst zur gesetzlichen Sicherstellung in Aussicht genommenen Bahnlinien nimmt die den Gegenstand des vorstehenden Gesetzentwurfes bildende Localbahn von Lemberg nach Podhajce in jeder Beziehung die erste Stelle ein.

Zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Bedeutung der genannten Localbahn ist Nachfolgendes anzuführen:

Das zwischen der Staatsbahnlinie Lemberg—Podwołoczyska der ehemaligen galizischen Karl Ludwig-Bahn und der gleichfalls im Staatsbetriebe befindlichen Linie Lemberg—Stanislau der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn gelegene, weit ausgedehnte Gebiet von Ostgalizien entbehrte bis zu der im Jahre 1897 erfolgten Eröffnung der Staatsbahnen Halicz—Ostrów (Tarnopol) und Chodorów—Podwysokie jedweder dasselbe durchziehenden Eisenbahncommunication. Der gesammte Güteraustausch der Bezirke Przemyślany, Brzeżany und Podhajce untereinander, sowie mit der Landeshauptstadt und dem weiteren Westen musste demnach zum größten Theile durch die Reichsstraße Lemberg—Winniki—Przemyślany—Brzeżany—Podhajce—Monasterzyska vermittelt werden, da die verhältnismäßig am nächsten gelegenen Bahnstationen nur mittels meilenweiter, sehr beschwerlicher und kostspieliger Achsfahrten erreicht werden konnten.

Durch die Eröffnung der obengenannten, in erster Linie aus gesammtstaatlichen Rücksichten erbauten Bahnen Halicz—Ostrów (Tarnopol) und Chodorów—Podwysokie wurde keine wesentliche Änderung in diesen Verhältnissen bewirkt, zumal die Ausführung der in dem Gesetze vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1894, vorgesehenen Abzweigungen der erstgenannten Bahn von Potutory einerseits nach Brzeżany und andererseits nach Podhajce unterbleiben musste, weil die hiefür gesetzlich festgestellte Bedingung einer angemessenen Beitragsleistung des Landes und der Interessenten nicht erfüllt werden konnte.

Die nachtheiligen Folgen dieses Mangels einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Eisenbahnlinie machen sich naturgemäß in dem gesammten Erwerbsleben des gedachten Gebietes auf das empfindlichste fühlbar; wie schwer dadurch insbesondere die Landwirtschaft betroffen wird, erhellt wohl am deutlichsten daraus, dass die Marktpreise des Getreides in den beregten Bezirken um beiläufig 25 Procent hinter jenen von Lemberg, Krakau und Tarnopol zurückbleiben, welcher Unterschied sich bei den Preisen der Kartoffeln noch auf das Doppelte erhöht. Unter solchen Umständen musste der allgemein eingetretene Preisfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser fast ausschließlich auf die Bodenproduction angewiesenen Gegend eine besonders ungünstige Rückwirkung üben. Die Entwertung der Körnerfrüchte gab Anlass zu einem extensiven Kartoffelbau, welcher aber eine Besserung der Lage der Landwirte nicht mit sich brachte, da die dadurch bewirkte Entwertung dieses Artikels zu einer übermäßigen Erzeugung von Spiritus führte und auf diese Weise wieder zur Depression der Preise des letzteren Artikels und zur Herabminderung der Rente der Wirtschaftsbrennereien beitrug.

Unter ähnlich ungünstigen Verhältnissen leidet auch die Forstwirtschaft. Die insbesondere im Bezirke Podhajce vorhandenen Forstbestände, welche vorzugsweise Eichen, Rothbuchen und Weißbuchen, sowie anderes Laubholz enthalten und ungefähr 40 Procent Nutzholz und 60 Procent Brennholz liefern, weisen einen Jahreszuwachs von 3·8 Cubikmeter pro Hektar und ein Jahreserträgnis von circa 75.000 Cubikmeter auf. Trotzdem gelangen nur äußerst geringe Quantitäten hievon in den Verkehr, da die ungünstige Lage der Straßen, sowie das Fehlen einer Eisenbahnverbindung den Export nahezu unmöglich machen.

Dass sich unter solchen Umständen in jenen Gegenden weder eine bedeutende Industrie, noch ein nennenswerter Handel entwickeln konnte, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Die Erkenntnis, dass dieser beklagenswerten Lage nur durch die Schaffung eines modernen Verkehrsmittels abzuhelfen sei, hat sich in den betheiligten Kreisen schon vor geraumer Zeit Bahn gebrochen und zu mannigfachen Bestrebungen in Absicht auf die Realisirung einer das Gebiet erschließenden Eisenbahnverbindung geführt. Diese Bestrebungen waren anfänglich auf eine Eisenbahn von Podhajce über Przemyślany nach Zadwórze, später auf den Bau einer Bahnlinie von Rohatyn über Przemyślany nach Zadwórze gerichtet. Im weiteren Verlaufe der Zeit wurde dann die Herstellung einer Bahnverbindung von Podhajce nach Złoczów ventilirt, bis endlich das Project einer directen Verbindung der Landeshauptstadt Lemberg mit Podhajce auftauchte.

Nach dem von einem Consortium aus Interessentenkreisen überreichten und im Februar des Jahres 1902 der Trassenrevision unterzogenen generellen Projecte soll die geplante, ungefähr 129 Kilometer lange Localbahn nächst Kozielniki von der Linie Lemberg—Stanislau der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn abzweigen und unter Umfahrung des Stadtgebietes von Lemberg zunächst nach Lyczaków, woselbst eine Station für den Verkehr des östlichen Theiles der Landeshauptstadt angelegt werden soll, und sodann nach Winniki führen. In der Folge wurden jedoch neben dieser Trassenführung auch solche von einem Punkte der Linie Lemberg—Podwołoczyska nächst Krzywczyce über Lyczaków nach Winniki oder von der Haltestelle Podborce der Linie Lemberg—Podwołoczyska directe nach Winniki in den Kreis der Erwägung einbezogen.

Von Winniki bewegt sich die Trasse zunächst entlang der Złoczower Reichsstraße über Unterbergen, Podberezce und Gaje, wendet sich sodann gegen den Markt Mikołajów, berührt in ihrem weiteren Zuge die Gemeindegebiete von Kurowice, Dworzyska und Pohorylce und ersteigt die nächst Krosienko gelegene Wasserscheide. Nach Überschreitung der letzteren senkt sich die Linie in das Thal der Gnila Lipa, berührt hiebei das Städtchen Przemyślany und gelangt, dem genannten Thale abwärts folgend, nach Wołków. Von hier aus entwickelt sich die Trasse an den Abhängen der die Thäler der Gnila Lipa und Zlota Lipa trennenden Höhenrücken und erreicht das Thal der Zlota Lipa, in welchem die Bahn östlich der bei Brzeżany gelegenen Teiche bis zum Anschlusse an die Station Potutory der Staatsbahnlinie Stryj—Chodorów—Podwysokie—Ostrów—Tarnopol geführt wird.

Nach dem Verlassen der Station Potutory schmiegt sich die Trasse den Thallehnen der Zlota Lipa an, berührt hiebei die Gemeindegebiete von Saraczuki, Bożyków, Wołoszczyzna und Litwinów, tritt sodann in das Seitenthal nördlich von Rudniki und ersteigt, an den dortigen Berglehnen in nordöstlicher Richtung sich entwickelnd, den westlich von Podhajce gelegenen Höhenrücken, um von hier aus unter Benützung des nach Holendry führenden Thales zur Endstation Podhajce zu gelangen.

Das Attractionsgebiet der projectirten Localbahn umfasst rund 270.000 Hektar in den Bezirken Lemberg, Przemyślany, Brzeżany und Podhajce. Von diesem Attractionsgebiete ist eine Area von rund 151.000 Hektar dem Ackerbau gewidmet. Nach den statistischen Nachweisungen des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1901 wurden in dem in Betracht kommenden Gebiete 176.000 Metercentner Weizen, 193.000 Metercentner Roggen, 100.000 Metercentner Gerste, 63.000 Metercentner Buchweizen und Hirse, 59.000 Metercentner Hülsenfrüchte und 1,235.000 Metercentner Kartoffeln gewonnen. Von den angeführten Getreidearten dürfte ein ansehnlicher Theil zum Exporte gelangen, da die Production den

localen Bedarf weit überschreitet. Dagegen dürfte, da das Attractionsgebiet 48 Spiritusbrennereien aufweist und vielfach Vieh mit Kartoffeln gemästet wird, auf eine Ausfuhr von Kartoffeln in größerem Umfange nicht zu rechnen sein. Die in der Gegend eifrig betriebene Viehmastung, wie auch die Borstenviehzucht werden aller Voraussicht nach der Bahn ein bedeutendes Verfrachtungsquantum liefern. Die im Attractionsgebiete bestehenden 79 Wassermühlen, insbesondere jene von Przemyślany, Brzeżany und Podhajce dürften gleichfalls zur Erhöhung der Rentabilität der projectirten Localbahn erheblich beitragen. Einen bedeutenden Verfrachtungsartikel dürften auch Eier, sowie Obst bilden. Die Wichtigkeit der zu erhoffenden Holztransporte für die Bahn ergibt sich aus den oben angeführten Daten über die vorhandenen Forstbestände, wiewohl nicht zu verkennen ist, dass bei dem allgemeinen Mangel an Brennmaterial in Ostgalizien das Brennholz voraussichtlich in dem Attractionsgebiete selbst zum Verbrauche gelangen und nur Nutzholz auf weiteren Strecken transportirt werden dürfte.

Außer den schon erwähnten Brennereien und Mühlen kommen für die projectirte Bahn nur wenig Industrialien in Betracht. In dieser Beziehung wären vor allem die k. k. Tabakfabrik in Winniki, dann die Brauerei in Lesienice, sieben Kalköfen, fünf Ziegeleien, sechs Walkmühlen, zwei Glashütten und sieben sonstige industrielle Etablissements zu erwähnen.

Die effectiven Baukosten der mehrerwähnten Bahnlinien werden auf Grundlage des gegenwärtig vorliegenden Planmateriales einschließlich des Fahrparkes, der Kosten der beiden Anschlüsse an die bestehenden Bahnlinien, der Intercalarzinsen und einer angemessenen Capitalsreserve mit dem Betrage von rund 15,500.000 K veranschlagt. Zur Bedeckung dieser Kosten hat der Landtag des Königreiches Galizien in der Sitzung vom 12. Juli 1902 einen Beitrag von 1,500.000 K zu leisten beschlossen. Seitens der Bezirksvertretungen und der an der Bahn gelegenen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Lemberg, ist ein Beitrag von 1,000.000 K zu gewärtigen, und dürfte mit Rücksicht auf den Umstand, dass hinsichtlich der Trassenführung der Anfangsstrecke auch den besonderen Bedürfnissen der Landeshauptstadt Rechnung getragen werden soll, eine Erhöhung der gesammten zugesicherten Beitragsleistungen bis zum Betrage von 3,500.000 K in Aussicht genommen werden können. Hienach bliebe von dem oben bezifferten effectiven Anlagecapitale noch ein Betrag von 12,000.000 K zu beschaffen, zu welchem Behufe die Beihilfe des Staates, und zwar durch Gewährung einer Reinertragsgarantie in Anspruch genommen wird.

In Würdigung der hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Bahnverbindung und insbesondere in der Erwägung, dass die Herstellung derselben geeignet wäre, in dem von ihr berührten Theile Ostgaliziens, welcher im Vorjahre bekanntlich den Schauplatz eines anhaltenden allgemeinen Feldarbeiterstrikes gebildet hat, eine durchgreifende Besserung der äußerst ungünstigen ökonomischen Zustände anzubahnen, hat die Regierung sich entschlossen, die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die in Rede stehende Bahnlinie, ungeachtet der damit verbundenen namhaften finanziellen Belastung, in Antrag zu bringen.

Nach Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes (Artikel I und II) soll demnach die Regierung ermächtigt werden, dem intendirten Bahnunternehmen die staatliche Garantie eines Reinerträgnisses zu gewähren, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für die genannte Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 12,000.000 K in Barem erforderlich ist.

In den Artikeln III und IV des Gesetzentwurfes werden die näheren Modalitäten für die in Aussicht genommene staatliche Garantieleistung, insbesondere die Bedingung einer Beitragsleistung von mindestens 3,500.000 K seitens des Königreiches Galizien und der Interessenten zu den Kosten des Bahnbaues festgesetzt.

Artikel V bestimmt die Bauzeit für die in Rede stehende Bahn mit drei Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet.

Artikel VI enthält die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung des Baues der Projectslinie, Artikel VII den Vorbehalt, dass diese Bahn unter den bei staatsgarantirten Bahnen üblichen Modalitäten vom Staate für Concessionsdauer zu betreiben ist.

Artikel VIII endlich trifft die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# ÜBERSICH
## der Bahnlinie L

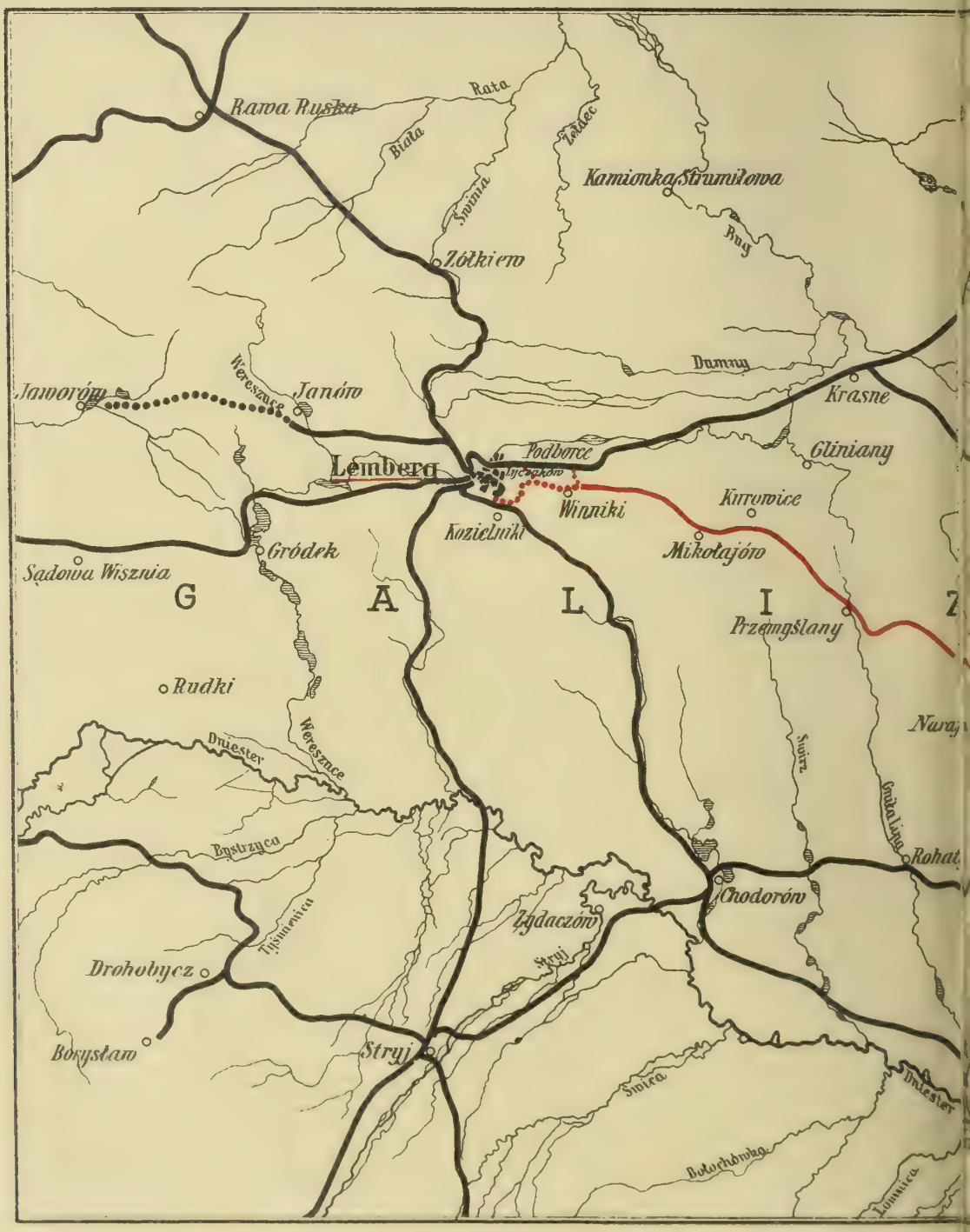


Zeichen - E

Bestehende Bahn

sicherzustellende b

im Bau befindliche

Reichsgrenze

Maßstab

# - KARTE

## berg - Podhajce.

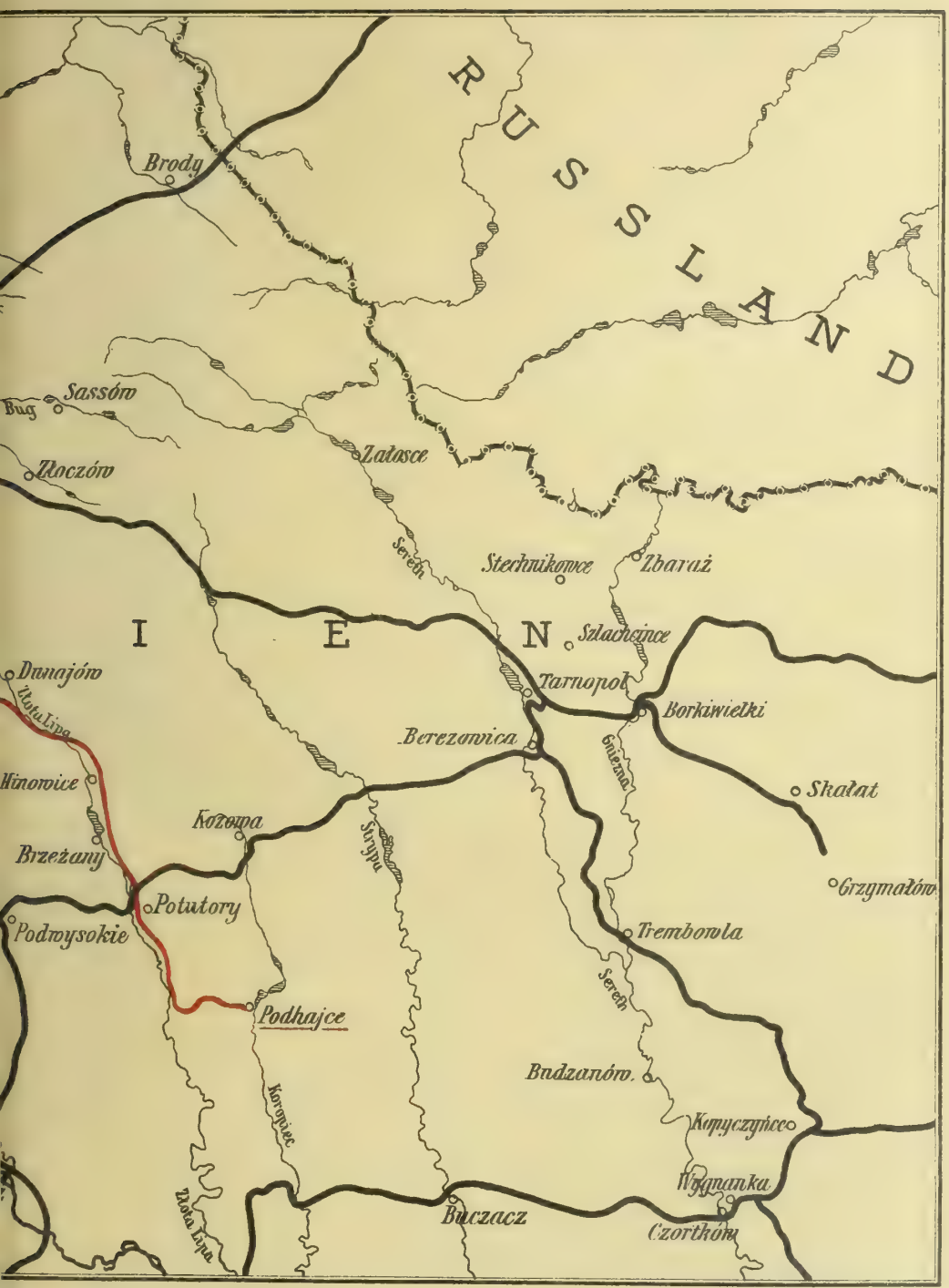


ärung :

7

000

40 50 60 Kilometer

Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Herstellung einer Localbahn von Tarnopol nach Zbaraż.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Tarnopol der Staatsbahnen nach Zbaraż durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vom Staate auf die Dauer von 76 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, die Garantie eines Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 1,635.000 K in Barem erforderlich ist, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis der vorgenannten Bahn den für dieselbe garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

### Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass von dem Königreiche Galizien aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen oder von einem dieser Theile allein ein Beitrag von mindestens 855.000 K zu den Kosten der Ausführung der im Artikel I bezeichneten Bahnlinie geleistet wird.

Die im Vorstehenden behandelte Beitragsleistung kann in Stammactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft refundirt werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Intercalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Die Concessionsertheilung für die im Artikel I bezeichnete Localbahn hat erst in jenem Zeitpunkte stattzufinden, in welchem nach dem Ermessen der Staatsverwaltung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital ausreichend gesichert und die Zeichnung der sämmtlichen von den Interessenten zu übernehmenden Actien, sowie die Einzahlung der auf diese Actien in Barem zu leistenden Beträge unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten erfolgt sein wird.

### Artikel IV.

Bei der Ausführung des Artikels II haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Coupon stempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch die für das aufzunehmende Darlehen etwa zu bezahlenden Regiebeiträge, sowie etwaige an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

### Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn muss bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

### Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einfluss

nahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat seitens der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit den Interessenten und, falls ein Einvernehmen nicht erreicht werden sollte, durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

## Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten sein.

Hiebei bleibt der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

## Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

# Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Localbahn von Tarnopol nach Zbaraż.

Die geplante, ungefähr 25 Kilometer lange Localbahn von Tarnopol nach Zbaraż zweigt nach dem vorgelegten Projecte am nördlichen Ende der Station Tarnopol von der k. k. Staatsbahnlinie Lemberg—Podwołoczyska ab, führt durch den nördlichen Theil der Stadt Tarnopol und ersteigt sodann, in vorwiegend nordöstlicher Richtung sich entwickelnd, den im Nordosten von Tarnopol gelegenen Gebirgssattel. Von hier aus senkt sich die Bahn in das Thal des Hniżdeczna-Baches, folgt dem Laufe desselben aufwärts und gelangt unter Berührung der Gemeindegebiete von Szlachcińce und Łozowa nach Kurniki szlachcinieckie. In ihrem weiteren Verlaufe entwickelt sich die Linie an den Abhängen des Mohyła-Berges und der Łysagóra, ersteigt den Höhenrücken zwischen dem Czarny las und dem Wilczy las und führt unter Berührung der Gemeindegebiete von Iwaszkowce, Alt-Zbaraż und Załuże nach Zbaraż, woselbst nordwestlich der Stadt die gleichnamige Endstation angelegt wird.

Die projectirte Localbahn verfolgt in erster Linie den Zweck, Tarnopol, die bedeutendste Stadt im galizischen Podolien, mit der in commercieller und gewerblicher Beziehung ansehnlichen Bezirksstadt Zbaraż zu verbinden. Das Attractionsgebiet der genannten Bahn ist jedoch ein wesentlich größeres, als dies sonst bei Localbahnen der Fall zu sein pflegt, da das angrenzende russische Gebiet in bedeutender Ausdehnung gegen Norden und Osten über Schienenstränge nicht verfügt und der Verkehr aus diesem Gebiete, welcher sich schon dermalen zum großen Theile über den Grenzübergang Budy zbarazkie und die Stadt Zbaraż abwickelt, im Falle des Zustandekommens der projectirten Bahn in weitaus erhöhtem Maße dieser letzteren zufallen dürfte.

Das von der Localbahn berührte Gebiet trägt einen vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter und gehört zu den fruchtbarsten Gegenden Podoliens, indem daselbst alle Getreidearten, insbesondere aber Weizen in großer Menge und in sehr guter Qualität gedeihen. Der locale Consum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist verhältnismäßig unbedeutend, so dass zweifellos ansehnliche Mengen derselben in den Bahnverkehr gelangen werden. Hiebei sind insbesondere auch Kartoffeln in Betracht zu ziehen, von welchen ein namhaftes Quantum für den Export zur Verfügung steht.

Die Rindviehzucht wird in den fraglichen Gegenden nur in untergeordnetem Umfange betrieben. Erwähnenswert ist dagegen die Schweinezucht, indem nach den gepflogenen Erhebungen auf der projectirten Bahn nicht unbedeutende Quantitäten von Schweinen zum Transporte gelangen dürften. Der in Galizien sonst schwunghaft betriebene Handel mit Eiern bewegt sich in dem hier in Betracht kommenden Gebiete dermalen allerdings noch in ziemlich engen Grenzen, da die hohen Achsfrachtkosten, sowie die durch den längeren Achstransport bekanntlich eintretende Entwertung der Ware, denselben ungünstig beeinflussen; durch den Bau der Localbahn würden aber diese Schwierigkeiten beseitigt und dürfte sohin eine namhafte Steigerung des Eierexportes bewirkt werden.

In forstwirtschaftlicher Beziehung ist zu bemerken, dass das von der Bahn durchzogene Gebiet, sowie auch die benachbarten Theile Ostgaliziens nahezu vollständig der Waldungen entbehren, wogegen das angrenzende russische Gebiet reich an Eichen- und Eschen-Beständen ist.

Durch die Herstellung der projectirten Bahn wird sohin die Versorgung der angeführten Landstriche Galiziens mit Brenn- und Nutzholz wesentlich erleichtert und hiedurch zugleich dem Bahnunternehmen eine Einnahmsquelle gesichert werden.

Die im engeren Attractionsgebiete vorhandenen industriellen Etablissements dienen vorwiegend der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Anzuführen sind in dieser Beziehung zahlreiche Mühlen und Brantweinbrennereien, welche für die Bahn größere Transporte von Kohlen einerseits und von Fabrikaten anderseits gewärtigen lassen.

Die effectiven Anlagekosten der projectirten Localbahn werden einschließlich der Kosten des anzuschaffenden Fahrparkes, der Kosten des Anschlusses in Tarnopol, der Intercalarzinsen und einer angemessenen Capitalsreserve mit dem Betrage von 2,490.000 K präliminirt.

Von diesem Betrage werden 255.000 K durch Interessentenzeichnungen aufgebracht, während 600.000 K vom Königreiche Galizien auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 4. Juli 1901 beigestellt werden. Die Beschaffung des hiernach verbleibenden Betrages von 1,635.000 K soll durch Aufnahme eines Prioritätsanlehens auf Grund der für das Unternehmen erbetenen staatlichen Reinertragsgarantie erfolgen.

In Anbetracht der im vorstehenden erörterten volkswirtschaftlichen Bedeutung der projectirten Localbahn und in der Erkenntnis, dass zum Zwecke einer durchgreifenden Verbesserung der bekanntlich äußerst ungünstigen Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung von Ostgalizien in erster Linie die Schaffung ausreichender Verkehrsmittel geboten erscheint, hat die Regierung die zur Realisirung der geplanten Localbahn erforderliche Antheilnahme des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung in Aussicht genommen, wiewohl das zu gewärtigende Reinerträgnis dieser Bahn nach dem Ergebnisse der angestellten amtlichen Berechnungen sich vorerst innerhalb niedriger Grenzen halten und diese Antheilnahme sonach für den Staatsschatz zunächst eine effective Belastung zur Folge haben dürfte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Ermächtigung erbeten, dem intendirten Bahnunternehmen die staatliche Garantie eines Reinerträgnisses zu gewähren, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für die hier in Rede stehende Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 1,635.000 K in Barem erforderlich ist (Artikel I und II). Die näheren Bedingungen und Modalitäten für die in Aussicht genommene staatliche Garantieleistung, insbesondere die Leistung eines Beitrages von 855.000 K von Seite der Interessenten und des Königreiches Galizien werden in den Artikeln III und IV des Gesetzentwurfes festgesetzt und entsprechen den in anderen Fällen bei Ertheilung der Staatsgarantie getroffenen analogen Anordnungen. Die Artikel V, VI und VII enthalten die Bestimmungen hinsichtlich des Bauvollendungstermines, sowie die bei staatsgarantirten Localbahnen üblichen Vorbehalte hinsichtlich der Baudurchführung und der Besorgung des Betriebes der projectirten Bahn. Artikel VIII endlich trifft die Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# ÜBERSICH
## der Bahnlinie

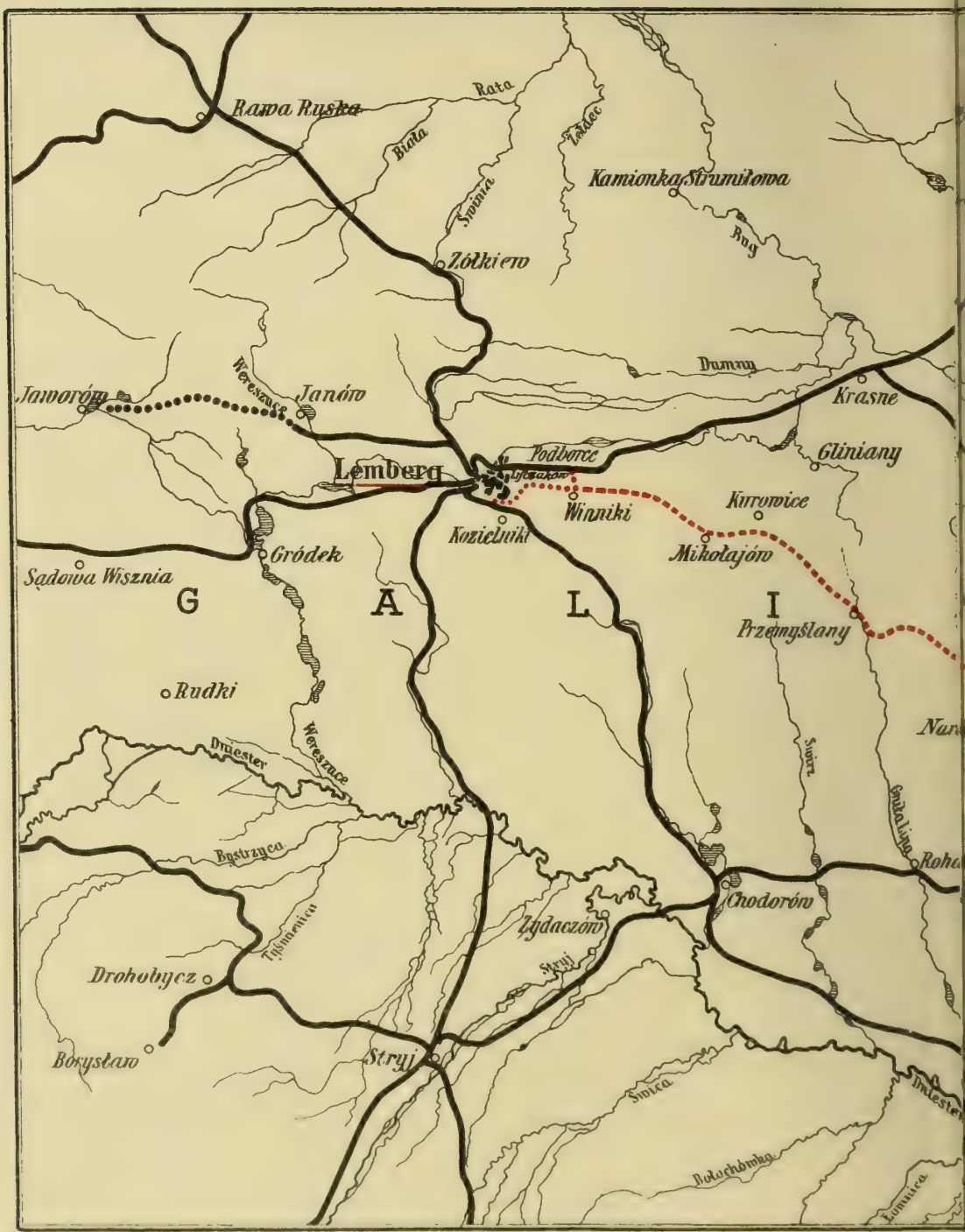


Zeichen -

Bestehende Bahn
sicherzustellende
sonstig projektiert
im Bau befindlich
Reichsgrenze

Maßstab

10 5 0 10 20

# S - KARTE

## nopol - Zbaraż.

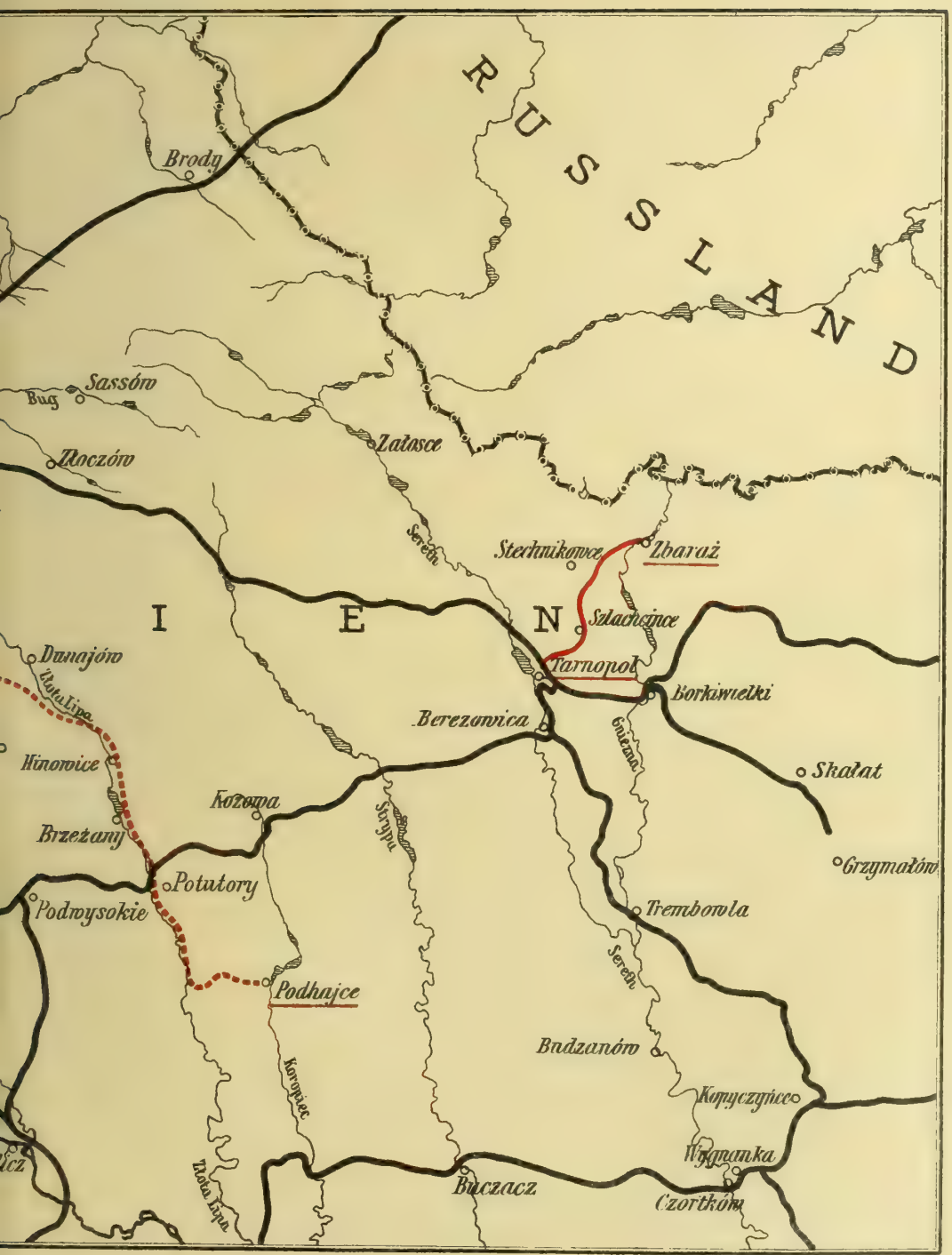


Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

klärung :

n
hn
hn

50.000

30 40 50 60 Kilometer

# Antrag

des

## Abgeordneten Gratzhofer und Genossen,

betreffend

## die Einlösung der im Zuge der Reichsstraße gelegenen Völkermarkter Draubrücke, Brücken- und Pflastermaut seitens des Staates.

Das Abgeordnetenhaus hat gelegentlich der Berathung des Mautengesetzes nachstehenden Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Steinwender zum Beschlusse erhoben:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs vollständiger Aufhebung der Mauten auf den ärarischen Straßen, die Einlösung der im Zuge der Reichsstraßen gelegenen Privatbrücken und Privatmauten vorzubereiten und eine entsprechende Vorlage einzubringen."

Ebenso wurde vom hohen Hause in der letzten Budgetdebatte bei Verhandlung des Capitels VII (Ministerium des Innern) eine von mir mit Bezug auf vorgenannten Resolutionsantrag gestellte, den gleichen Gegenstand behandelnde Resolution angenommen.

Wiewohl nun beide Resolutionsanträge im Hause einhellige Annahme fanden, hat sich die k. k. Regierung bis heute noch immer nicht mit dieser Angelegenheit befasst.

Gleichwie seinerzeit für die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten, müssen auch für die Beseitigung der Privatmauten und vor allem für die Einlösung der im Zuge der Reichsstraßen gelegenen Privatbrücken und Privatmauten dieselben volkswirtschaftlichen Erwägungen und Beweggründe in Betracht gezogen werden.

Dies gilt neben mehreren anderen insbesondere auch von der Völkermarkter Draubrücke, Brücken- und Pflastermaut.

Die Völkermarkter Draubrücke, im Zuge einer von der kärntisch-steirischen Landesgrenze nach Krain führenden Reichsstraße bildet die einzige Verbindung zwischen der Stadt Völkermarkt und ihrem fruchtbaren Hinterlande mit dem am rechten Drauufer sich hinziehenden Jaunthale und der dortselbst sich befindlichen 5 Kilometer entfernten Südbahnstation Völkermarkt-Kühnsdorf.

Hiebei sei bemerkt, dass die Stadt Völkermarkt Sitz einer Bezirkshauptmannschaft ist, nebenbei erwähnt der einzigen in Kärnten, die keine Bahnverbindung besitzt. Völkermarkt ist der Mittelpunkt einer sehr fruchtbaren Umgebung, die hauptsächlich Producte des Ackerbaues, der Viehzucht und Forstwirtschaft liefert.

Auch besteht dort ein Wochenmarkt, allgemein als der stärkste und besuchteste in Kärnten bekannt.

Es müssen nun sowohl die Bewohner der Stadt als auch der zahlreichen umliegenden Gemeinden, um zur Bahnstation Völkermarkt-Kühnsdorf zu gelangen, die Völkermarkter Draubrücke passiren.

Ebenso kann anderseits die Bevölkerung des Jaunthales und der angrenzenden Thäler und Ortschaften auch nur diese Brücke benützen, um den Wochenmarkt zu besuchen oder andere Geschäfte in der Stadt Völkermarkt und Umgebung abzuwickeln. Dieser beiderseitige Verkehr wird nun durch die horrenden Brückenmautgebüren geradezu in erschreckender Weise erschwert und vertheuert.

Es ist an Mautgebür für einmaliges Passiren zu entrichten:

| | |
|---|---|
| für ein Pferd | 11 h |
| „ ein Stück Vieh | 7 „ |
| „ ein Schaf, Ziege oder Schwein | 2 „ |
| „ ein Kalb | 4 „ |
| „ einen beladenen Schubkarren | 2 „ |
| „ eine jede Person, die eine Feilschaft trägt | 2 „ |

Überdies hat außer den Stadtbewohnern die auswärtige Bevölkerung beim Eintritte oder Durchzug durch die Stadt, respective für das Passiren der Brücke noch die sogenannte Pflastermaut (ebenfalls im Zuge der Reichsstraße) zu entrichten.

Dieselbe besteht in 7 h für jedes bespannte Zugvieh, und in 4 h für jedes unbespannte Triebvieh.

Eine derartige Drangsalirung mit hohen Mautgebüren erregt begreiflicherweise in den betroffenen Bevölkerungskreisen allseits berechtigten Unmuth, umsomehr, als die ärarischen Mauten bereits aufgehoben sind und die Bewohner genannter Gegenden daher dieser Wohlthat größtentheils entbehren.

Diese Umstände können aber auch für die Stadt Völkermarkt, deren fast einzige Erwerbsquelle der Wochenmarkt bildet, verhängnisvoll werden, weil sie geeignet sind, den Zuzug zu demselben mit der Zeit gänzlich zu unterbinden.

Besitzerin der mehrgenannten Brücke und Mautprivilegien ist die Stadtgemeinde Völkermarkt und würde diese auf ihr Privileg wohl schon längst gerne freiwillig verzichtet haben, wenn ihr erstens nicht aus der ihr obliegenden Erhaltung der Brücke namhafte Kosten erwachsen würden, und sich anderseits im Gemeindehaushalte für den Entgang des noch resultirenden Reinerträgnisses auch nur ein theilweiser Ersatz finden ließe.

Der Fortbestand aber der mehrgenannten im Zuge der Reichsstraße gelegenen Maut bedeutet, abgesehen davon, dass er unzeitgemäß ist, eine weitere volkswirtschaftliche Schädigung aller betreffenden, besonders auch der bäuerlichen Bevölkerungskreise durch Belastung des Verkehres.

Ich stelle daher mit Rücksicht darauf den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, behufs Einlösung der im Zuge der Reichsstraße gelegenen Völkermarkter Draubrücke, Brücken- und Pflastermaut, mit den betheiligten Factoren ehestens in Verhandlung zu treten."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Budgetausschuss beantragt.

Wien, am 4. März 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Derschatta. | Gratzhofer. |
| Dr. Lemisch. | Dr. Chiari. |
| Herzmansky. | Lukesch. |
| Wilhelm. | Dr. Erler. |
| Haider. | Riesig. |
| Walz. | Hinterhuber. |
| Dr. Sylvester. | Dobernig. |
| Erb. | Posch. |
| Tscharre. | Albrecht. |
| Dr. Tschernigg. | Gmachl. |
| Zimmer. | Holter. |

# Dringlichkeitsantrag

der

## Abgeordneten Reichstädter, Dr. Pražák und Genossen,

betreffend

## die Ereignisse in Mährisch-Ostrau und Friedek, anlässlich des „Sokol"-Festes.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1903 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

Am 7. und 8. September dieses Jahres wurde in Mährisch-Ostrau ein großes „Sokol"-Fest abgehalten, zu welchem „Sokol"-Vereine aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich in großer Zahl erschienen waren. Auch die böhmische Bevölkerung aus allen Theilen der genannten Länder war in großen Massen zugeströmt, so dass die Zahl der Festtheilnehmer über 50.000 betragen hat.

Trotz der großen Zahl der böhmischen und überhaupt slavischen Theilnehmer war die Disciplin und das Verhalten der Böhmen tadellos und es fanden sich keine Elemente unter ihnen, welche sich zu Gewaltacten oder Schädigung fremden Eigenthums hinreißen ließen.

Anders war es auf Seite der Deutschen. Es ist aus Zeitungsartikeln zur Genüge bekannt wie sie vor dem Café Central sich angesammelt, den böhmischen Festtheilnehmern Schmähruse zugerufen, dieselben mit Stöcken, Schirmen und Knütteln bedroht und mit faulen Eiern und Sand beworfen haben.

Ein Sokolist (Volksschullehrer) wurde bei hellem Tage von wüthenden Deutschen auf der Straße angegriffen und geschlagen, so dass er schwer am Auge verletzt wurde. Auch andere böhmische Festtheilnehmer wurden von Deutschen, welchen der nationale Wahn in den Kopf gestiegen ist, theils weniger, theils schwerer verletzt.

Als die Festtheilnehmer aus Friedek und Mistek nach den Festlichkeiten heimkehrten, wurden sie am Bahnhofe Friedek von einer Bande hiezu angeworbener Individuen und von den Mitgliedern des deutschen Turnvereines angegriffen, mit Steinen beworfen und mit Stöcken geschlagen.

Der friedliche Herr Slapeta wurde durch einen Fanatiker am Kopfe verwundet und auch hier sind mehrere andere Verwundungen vorgekommen.

Bezeichnend ist, dass in erster Reihe der gegen die Böhmen Demonstrirenden auch k. k. Staatsbeamte waren, wir nennen nur die Steueramtsadjunkten Kresta, Pfaff, Zurek, den k. k. Bezirksthierarzt Dworzak, den Postofficial Velart u. s. w., welche mit hochdeutschen Trikoloren demonstrirt haben. Der Hauptarrangeur war der Liquidator Breil, welcher selbst einen Knaben den Kopf eingeschlagen hat.

Nachdem die gerichtlichen Erhebung gegen die Schuldigen nur sehr lau (namentlich in Friedek) geführt werden, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Untersuchung über die Vorfälle in Mährisch-Ostrau und Friedek zu beschleunigen und die Schuldtragenden der Gerechtigkeit zuzuführen."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag laut §. 42 der G. O. mit aller Beschleunigung zu behandeln.

Wien, 16. October 1902.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Václav Dvořák. | Dr. Brzorád. | Kratochvíl. | Reichstädter. |
| Bečvář. | König. | Dr. Fiedler. | Dr. Pražák. |
| Březnovský. | Formánek. | Dr. Ryba. | Václav Sehnal. |
| Dr. J. Dvořák. | Hovorka. | Dr. Dyk. | Karbus. |
| Schwarz. | Srámek. | Dr. Fořt. | Holanský. |
| Hájek. | Heimrich. | Spindler. | Maštálka. |
| | Dr. Heller. | | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Schrott, Haueis, Hagenhofer und Genossen,

betreffend

## die gänzliche Abschreibung der Hausclassensteuer für die zur Aufrechthaltung der bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe nothwendigen Wohnungen.

Die härteste und ungerechteste aller Steuern ist ohne Zweifel die Hausclassensteuer für jene Wohnbestandtheile, welche der bäuerliche Landwirt zum landwirtschaftlichen Betriebe braucht, nämlich als Wohnräume für sich und seine Familie, für seine landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Taglöhner, da ja die Arbeit dieser Leute zur Erzielung des Catastralreinerträgnisses aus Grund und Boden, für welches er 22·7 Procent Grundsteuer zahlen muss, unerlässlich nothwendig ist.

Diese Steuer erscheint noch viel härter und ungerechter, wenn man bedenkt, dass der bäuerliche Landwirt aus diesen ihm durchaus unentbehrlichen Wohnräumen, die einen integrirenden Theil seines Grundbesitzes bilden, gar keinen wie irgend gearteten Nutzen zieht, sondern für die Instandhaltung derselben jährlich namhafte Lasten tragen und Auslagen machen muss, die er ebenfalls vom Erträgnisse aus Grund und Boden zu decken hat.

In Erwägung, dass die Hausclassensteuer für die zum bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe nothwendigen Wohnungsräume erwiesenermaßen eine durchaus ungerechte ist;

in Erwägung, dass der Staat bei dem fortwährend steigenden Mehrerträgnisse der Personaleinkommensteuer diese Summe sicher entbehren kann;

in schließlicher Erwägung, dass alle durchführbaren Maßregeln zur Rettung des äußerst bedrängten Bauernstandes ergriffen werden müssen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, dahin abgeändert wird, dass im §. 8 folgendes Alinea eingeschaltet wird:

„Jene Wohnbestandtheile, welche zum ausschließlichen bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe nothwendig sind, sind von der Entrichtung der Steuergebür für die nach der Anzahl der Wohnräume zu besteuernden Wohnbestandtheile (Hausclassensteuer) ausgenommen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Steuerausschuss beantragt.

Wien, 5. März 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Schrott. |
| Dr. Fuchs. | Schachinger. | Etz. | Haueis. |
| Blöchl. | Zehetmayr. | Dr. Kern. | Hagenhofer. |
| Dürckheim. | Doblhofer. | Schweiger. | Trafojer. |
| Trapp. | Baumgartner. | Huber (Graz). | Wagner. |
| Foerg. | Plaſs. | Unterladstätter. | Dr. Ebenhoch. |
| Dr. Schlegel. | Grafinger. | Dr. Tollinger. | Morsey. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Dringlichkeitsantrag

der

## Abgeordneten Daszyński, Pernerstorfer, Hybeš und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. März 1903 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 G. O. behandelt.)

Die Gefertigten beantragen:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Herr Landesvertheidigungsminister wird aufgefordert, über die im X. Armeecorps (Przemyśl) bei verschiedenen Anlässen behaupteten Übelstände dem Abgeordnetenhause baldigst einen wahrheitsgetreuen, insbesondere auf die einzelnen vorgebrachten Beschuldigungen und Anklagen speciell eingehenden Bericht vorzulegen und mitzutheilen, ob und in welchem Umfange Mittel ergriffen worden sind oder werden ergriffen werden, um in diesem Corps normale Zustände herbeizuführen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen zulässigen Abkürzungen (§. 42) zur Verhandlung zu bringen.

Wien, 3. März 1903.

| | |
|---|---|
| Schuhmeier. | Daszyński. |
| Zázvorka. | Pernerstorfer. |
| Augustin Sehnal. | Hybeš. |
| Rieger. | Fresl. |
| Olszewski. | Cingr. |
| Krempa. | Glöckner. |
| Seitz. | Josef Hannich. |
| Dr. Ellenbogen. | Dr. Ofner. |
| Černý. | Bojko. |
| Choc. | Elderšch. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## socialpolitischen Ausschusses

über den

## Beschluss des Herrenhauses, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des Rothen Kreuzes (1403 der Beilagen).

Die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sind Privatvereine, welche den Zweck verfolgen, den officiellen Sanitätsdienst bei den Armeen während der Land- und Seekriege zu unterstützen, indem sie ihm Menschen und Materialien zur Rettung der verwundeten und erkrankten Soldaten verschaffen.

Die Entstehung dieser Vereine in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts war ebenso die nothwendige Folge der vielen Kriege des vorigen Jahrhunderts, als auch der Ausfluss der Civilisation desselben, da dieselbe ebenso aus humanitären Rücksichten, als auch in Anerkennung der patriotischen Verpflichtung den Opfern der Kriege gegenüber verlangt hat, dass, wenn sich der officielle Sanitätsdienst der Armeen zur Rettung der Verwundeten unzulänglich erweist, die Privatvereine zu diesem Zwecke entstehen sollen.

Die Geschichte der letzten Jahrhunderte belehrt uns, dass die Kriege immer mehr grausam sind, weil sie fort und fort sich steigernde Greuelthaten aufweisen, welche immer mehr schreckliche Folgen nach sich ziehen.

Die neuesten Kriege dauern zwar nicht so lange wie einst ganze Decennien, zum Beispiel 30 Jahre, aber sie übertreffen die früheren Kriege durch mehr mörderische Waffen, und infolge dessen ziehen die heutigen Kriege gräßlichere Verwüstungen und überhaupt Folgen nach sich, als die früheren Kriege. Wenn bei den heutigen Kampfmitteln die Kriege heutzutage so lange wie die früheren Kriege dauern möchten, dann würden nicht nur die ganzen Armeen, sondern auch alle, welche im kriegführenden Volke zum Waffentragen fähig sind, zugrunde gehen.

Unter dem Einflusse der Civilisation werden die Kriege unmittelbar nicht gemildert. Im Gegentheile, die neueste Civilisation macht die Kämpfe der Armeen hartnäckiger und in Greuelthaten reicher. Der Genius des Menschen construirt fortwährend neue und immer mehr monstruöse Kampfmittel, welche mit ungeheuerer Schnelligkeit auf kolossalem Raume die Verwüstung des menschlichen Lebens und der Dinge verursachen. Die immer mehr vollständige strategische Kunst entdeckt neue Kampfarten, welche immer reicheren Verguss des menschlichen Blutes verlangen, obgleich derselbe sich von selbst schon dadurch vermehrt, dass die civilisirten Völker bei ihrem hochentwickelten Ehrgefühl und im Bewusstsein der hohen Wichtigkeit der Angelegenheiten, welche den Anlass zu den Kriegen gaben, mit einer größeren Hartnäckigkeit kämpfen als die mindergebildeten Völker.

Die Geschichte der neuesten Kriege bestätigt leider die obige Auffassung. Der Krieg vom Jahre 1870, welcher unter den zwei auf der höchsten Stufe der Civilisation stehenden Völkern geführt wurde, hat durch die Grausamkeiten, an welchen er reich war, die traurige Erinnerung an die Kriege vom vorigen Jahrhundert erweckt.

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass angesichts der Thatsache, dass die Kriege immer grausamer sich gestalten, die moderne Civilisation Mittel sucht, um die Folgen derselben zu mildern. Durch die Verbreitung der Friedens- und der Völkerverbrüderungsidee wendet sie die Staaten von den Kriegen ab, erweckt die Überzeugung der Völker, dass ihr gemeinsames Interesse nicht in den Kriegsverwüstungen, sondern vielmehr in der Aufrechterhaltung des Friedens liegt. Dort jedoch, wo sich der Krieg als unvermeidlich zum Schutze der erworbenen Rechte der Staaten erweist, ist die Civilisation unseres Jahrhunderts bestrebt, vor allem den Kampf in den Grenzen der Rechtsnormen zu erhalten, welche bestimmen, was im Kriege zulässig, und was unzulässig ist, und endlich verlangt unsere Civilisation, für die Heilung der im Kriege erhaltenen Wunden zu sorgen.

Die Codification des internationalen Kriegsrechtes, und die ausgiebige Hilfeleistung für die Verwundeten und die erkrankten Soldaten, das sind die Mittel, durch welche unsere Civilisation wenigstens mittelbar die modernen Kriege zu mildern bestrebt ist.

Zum Ruhme unserer Civilisation muss festgestellt werden, dass je mehr durch fortwährende Verbesserung der Waffen, durch den Fortschritt der strategischen Kunst, sowie auch durch patriotische Hingebung der Soldaten die neuesten Kriege strenger und grausamer werden, umsomehr ist die Menschheit bestrebt, durch die Anwendung und Ausgestaltung der obigen Mittel die entsetzlichen Folgen der Kriege zu vermindern.

Die Sorge um das Schicksal der Verwundeten in den Kriegen datirt seit langem.

Mit der Einführung der ständigen Armeen in Europa wurde bei denselben der Sanitätsdienst organisirt, welcher mit der Vergrößerung der ersteren auch verstärkt wurde. Trotzdem ist aus der Geschichte zu ersehen, dass ja sogar in den weit von uns entfernten Zeiten, ebenso die Monarchen, wie auch die philanthropischen Individuen für die Opfer der Kriege gesorgt haben, nicht minder haben sich auch Gesellschaften und Vereine zu diesem Zwecke gebildet. Vor allem im XVIII. Jahrhundert hat man sehr viel für die Verwundeten in den Kriegen geleistet, und zwar nicht nur aus der Initiative der Privatpersonen, sondern auch der Regierungen. Sowohl in den zahlreichen Staatsverträgen, als auch in den Übereinkünften, welche von den Feldherren während der Kriege abgeschlossen wurden, sind viele Privilegien für die Verwundeten enthalten, welche der philanthropischen Gesinnung und der patriotischen Hingebung für die Verwundeten das beste Zeugnis ausstellen.

Allein schon zu Ende des XVIII. Jahrhunderts hört allmählich diese Strömung auf, und während der napoleonischen Kriege verschwinden fast alle Spuren derselben. Sowohl die Regierungen, als auch die Commandirenden der Armeen kümmern sich um die Verwundeten im Kriege beinahe gar nicht, und bei den immerwährenden Vergrößerungen der Armeen, sowie auch infolge der Einführung der mörderischen Waffen, bleiben sogar nach den kleinen Schlachten monströs große Zahlen der Verwundeten auf dem Kampfplatze liegen. Sowohl der officielle Sanitätsdienst, als auch die philanthropische und hingebungsvolle Thätigkeit der Individuen haben sich als absolut nicht ausreichend erwiesen. Das hat sich am meisten im sogenannten Krimkriege herausgestellt.

Die Thätigkeit auf den Schlachtfeldern und in den Spitälern der philantropischen Individuen, wie Miss Nightingale und der Großfürstin Helene Paulowna, sowie der sie umgebenden Damen war bewunderungswert, aber ungeachtet dessen tief ergreifend sind die Beschreibungen des Elends der Verwundeten, welche aus Mangel der ärztlichen Hilfe in den grenzenlosen Schmerzen das Leben einbüßten.

Unmittelbar nach dem Krimkriege haben sich die Stimmen der zahlreichen und autoritativen Personen erhoben mit dem Verlangen der Vergrößerung der Sanitätsorgane bei den Armeen, und obgleich dieses Begehren von niemandem bezweifelt wurde, die ersehnte Reform in den europäischen Armeen fand nicht statt.

Während des italienischen Krieges traten die Mängel des Sanitätsdienstes in den Armeen noch mehr zutage.

In der denkwürdigen Schlacht bei Solferino am 24. Juni 1859, von früh bis abends, haben 300.000 Soldaten einen hartnäckigen Kampf geführt, und mehr als 40.000 Verwundete und Gefallene sind auf dem Kampfplatze geblieben. Der Sanitäts-dienst der kämpfenden Armeen war nicht imstande, jedem von ihnen ja sogar die erste Hilfe angedeihen zu lassen, obgleich alle in schrecklichsten Schmerzen dieselbe erwartet haben.

Am nächsten Tage nach der Schlacht haben sich auf dem Kampfplatze infolge dessen die herzzerreißendsten Scenen abgespielt.

Heinrich Dunant hat dieselben in hinreißender Art und Weise in der Broschüre unter dem Titel „Un Souvenir de Solferino" geschildert. Diese Broschüre hat die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gezogen. Dunant endigt seine Ausführungen mit der Bemerkung: dass, nachdem in den modernen Kriegen Tausende von Verwundeten auf dem Schlachtfelde bleiben und der officielle Sanitätsdienst nicht imstande ist, allen Hilfe zu leisten, es unbedingt notwendig ist, diesen Dienst zu kräftigen und zu vervollständigen.

und deswegen muss man schon in der Friedenszeit Vereine von den Freiwilligen bilden, welche im Kriege den Verwundeten Hilfe zu leisten bereit wären.

Dunant hat also vorgeschlagen, dass auf der ganzen Welt Vereine ins Leben gerufen werden, deren Mitglieder im Kriege aus eigener Initiative den Verwundeten und Erkrankten Hilfe leisten würden, und welche sich schon im Frieden vorbereiten müssten zur Erfüllung ihrer großen und edlen Aufgabe im Kriege.

Dieses Project ist aus den edelsten und idealsten Motiven entstanden, allein in der praktischen Ausführung musste es auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

In allen Staaten der Welt Hilfsvereine zu creiren, dieselben mit allen nöthigen Mitteln auszustatten, sowohl die dazu erforderlichen Geldmittel, als auch Menschen zu finden, welche bereit wären ihr Leben auf die größte Gefahr auszustellen, um für die Opfer des Krieges behilflich zu sein, die Thätigkeit dieser Vereine auf dem Kampfplatze in Harmonie mit den officiellen Sanitätsorganen zu bringen, das alles war eine enorm große Aufgabe, voll von wirklichen Schwierigkeiten.

Trotzdem hat die Genfer Société d'utilité publique in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1863 beschlossen, diese große Aufgabe in Erfüllung zu bringen und hat aus ihrer Mitte ein fünfgliedriges Comité eingesetzt mit dem Hinweise, der Gesellschaft Anträge in Vorschlag zu bringen, welche dem Projecte Dunant die Realisirung sicherstellen könnten.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich hier um die Creirung der Hilfsvereine in der ganzen Welt handelt, in fernerer Erwägung, dass die Thätigkeit dieser Vereine von einem doppelten Standpunkte, nämlich vom ärztlichen und militärischen beurtheilt werden muss, endlich dass es nothwendig ist zu wissen, wie sich die Regierungen zu einem derartigen Projecte stellen werden, aus allen diesen Gründen hat das oben genannte Comité beschlossen, bevor es die Realisirung des Projectes Dunant in Angriff nehmen wird, von den einflussreichsten und competentesten Personen aus ganz Europa in der Frage, um welche es sich hier handelt, eine internationale Conferenz tagen zu lassen.

Diese Conferenz hat in Genf am 26. October des Jahres 1863 stattgefunden. Von 36 Anwesenden haben 18 14 Staaten repräsentirt; viele andere Regierungen haben telegraphisch ihre Antheilnahme an den Berathungen gemeldet.

Nach einer ausführlichen und gründlichen Debatte wurde beschlossen:

1. In jedem Staate einen Verein der freiwilligen Hilfeleistung für die Opfer der Kriege zu creiren;

2. diese Vereine sollen im besten Einvernehmen mit den Regierungen ihrer Länder bleiben, damit ihre Dienste während des Krieges von den Armeen angenommen werden;

3. während der Friedenszeit sollen diese Vereine sich zu ihrer Action im Kriege vorbereiten, durch die Ansammlung der finanziellen Mittel und des Personals, sowie durch die fachmäßige Ausbildung derselben;

4. während des Krieges werden diese Vereine zur Aufgabe haben, den Verwundeten und erkrankten Soldaten Hilfe zu leisten, jedoch nur auf Verlangen oder infolge der Einwilligung der Militärobrigkeiten und unter der Leitung derselben. Die Mitglieder der Vereine werden während ihrer Thätigkeit von den Vereinen erhalten und werden in allen Staaten dieselben Abzeichen tragen, nämlich ein weißes Armband mit dem rothen Kreuz;

5. in jedem Staate organisirt sich der Verein selbständig, in der für ihm passendsten Form;

6. zur Verständigung in den gemeinsamen Angelegenheiten werden die internationalen Conferenzen abgehalten und das Genfer Comité wird zwischen den Vereinen die Vermittlung leiten.

Diese Beschlüsse wurden in der definitiven Form gefasst. Da jedoch zur Realisirung derselben nicht nur das Wohlwollen, sondern auch die Mitwirkung der Regierungen nothwendig war, so hat die Conferenz auch einige Wünsche votirt, welche allen Regierungen übermittelt wurden, und zwar:

1. Die Regierungen möchten die Gesellschaften der freiwilligen Hilfeleistung für die Verwundeten im Kriege ihren Schutz angedeihen lassen und denselben ihre Thätigkeit erleichtern.

2. Während der Kriege sollen beide kämpfenden Parteien die Neutralität anerkennen:

a) der Ambulanzen und Spitäler;
b) des officiellen und freiwilligen Sanitätsdienstes;
c) der Einwohner, welche den Verwundeten sich nützlich erweisen;
d) endlich der Verwundeten selbst.

3. Es wäre erwünscht, dass in allen Armeen oder wenigstens in einzelnen Armeen dieselben Abzeichen angenommen würden für den Sanitätsdienst, Ambulanzen und Spitäler.

Diese Beschlüsse, einfach in ihrer Form, erhaben in ihrem Inhalte, besitzen monumentale Bedeutung für die Civilisation des XIX. Jahrhunderts, weil die ersten von ihnen die Entstehung der Gesellschaften vom Rothen Kreuz, die letzten das Zustandekommen der Genfer Convention zur Folge hatten.

Im Jahre 1864 nämlich fand aus der Initiative der Schweizerischen Bundesregierung die internationale Conferenz der Vertreter der Regierungen statt, in welcher am 22. August ein Übereinkommen beschlossen wurde, welches unter dem Namen der Genfer Convention allgemein in der civilisirten Welt bekannt ist.

In dieser Convention wurden die der Pflege der Verwundeten und Kranken im Felde dienenden Anstalten und Personen unter den Schutz der Neutralität gestellt und als Zeichen der Unverletzlichkeit das rothe Kreuz auf weißem Grunde bestimmt. Durch diesen Beschluss der Genfer Convention hat das Rothe Kreuz gesetzlichen Charakter der Neutralität der Personen und Anstalten, welche der Pflege der Verwundeten und im Kriege erkrankten Soldaten gewidmet sind, erhalten.*)

Das Resultat der Genfer Beschlüsse hat die Erwartungen übertroffen. Die Initiatoren der Conferenz, die Mitglieder der Commission, welche die Initiative der Conferenz ergriffen haben, haben nun erwartet, dass die Mitglieder derselben ihre Meinungen über das Project des Dunant aussprechen werden, sie haben jedoch nicht erwartet, dass dasselbe ein so reges Interesse erwecken und dass es in der Conferenz zu den meritorischen Beschlüssen kommen wird. Allein der Gedanke Dunants hat nicht nur die Philanthropen für sich gewonnen, sondern auch in den militärischen Kreisen viele Freunde gefunden, obgleich man am meisten ihr abfälliges Urtheil gefürchtet hat. Ja sogar die Regierungen, welche gewöhnlich sehr vorsichtig sind in der Annahme derartiger philanthropischer Projecte, haben für das Dunant'sche Project die wärmste Sympathie ausgedrückt. Dieses unerwartete Resultat beweist am besten, dass Dunant das vorgeschlagen hat, was wirklich im Geiste der Civilisation des XIX. Jahrhunderts gelegen war.

Einen solchen Triumph feiert nur ein Gedanke, welcher den allgemein gefühlten Bedürfnissen und Bestrebungen den Ausdruck verleiht.

Es hat aber an skeptischen und pessimistischen Auffassungen über die Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Dunant'schen Projectes, und zwar aus wichtigen Motiven nicht gefehlt.

Man hat gemeint: auch im Falle, wenn es möglich wäre, in allen civilisirten Staaten die projectirten Gesellschaften zur Hilfe für die verwundeten Krieger zu gründen, dieselben nicht imstande wären, während des Krieges etwas Ersprießliches zu leisten. Ihre Leistungsfähigkeit wird unbedeutend sein, der officielle Sanitätsdienst wird aber auf die Mitwirkung dieser Gesellschaften rechnen und sich vernachlässigen. Manche Militärärzte haben ein Misstrauensvotum für sich darin betrachtet, dass die Privatgesellschaften zur Thätigkeit auf den Schlachtfeldern zugelassen sein sollten. Militärs haben oft die Befürchtung ausgesprochen, dass die Anwesenheit der Privatpersonen auf den Schlachtfeldern die Kriegsoperation erschweren oder verhindern wird, dass dadurch die militärische Disciplin gelockert, die Spionage und die Plünderung ermöglicht, und überhaupt die Sicherheit der Armee gefährdet werden könnte. Viele haben überhaupt die Möglichkeit der Errichtung der Privatgesellschaften zur freiwilligen Hilfe für die Verwundeten in allen Staaten, vor allem aber in den neutralen Staaten, welche den Krieg nicht führen werden, bezweifelt. Es waren auch Leute, welche das ganze Dunant'sche Project nur für eine Utopie gehalten haben.

Trotz dieser pessimistischen Auffassungen wurden die Genfer Beschlüsse in ganz Europa mit Enthusiasmus empfangen. Angefangen von den gekrönten Häuptern bis zu den einzelnen philanthropisch gesinnten Individuen hat man überall den Willen und die feste Absicht bekundet, die großartige Idee Dunants in Erfüllung zu bringen. Deswegen entstanden die von ihm projectirten Gesellschaften in vielen Staaten in der raschen Nacheinanderfolge. Heutzutage bestehen sie in der ganzen civilisirten Welt, sogar in den sehr entlegenen Ländern, in Sibirien, im Kaukasus 2c.

Die in Rede stehenden Gesellschaften treten unter den verschiedensten Namen hervor. Am häufigsten werden sie Sociétés de secours aux militaires blessés, oder Sociétés sanitaires genannt. Heutzutage jedoch sind die obigen Gesellschaften unter dem Namen: Sociétés de la croix-rouge bekannt. Diese Benennung drückt nicht den Zweck dieser Gesellschaften aus, sie ist aber kurz und erinnert an die Abzeichen der Genfer Convention, deren Bedeutung im Interesse der Sache selbst popularisirt werden soll.

Es ist sehr erwünscht, dass Gesellschaften zur freiwilligen Hilfe für die verwundeten Krieger unter demselben Namen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze auftreten. Durch diesen gemeinsamen Namen stellt sich ihr Bewusstsein der Solidarität und der Gemeinsamkeit ihrer Ziele ein.

In den obgenannten Gesellschaften nehmen die Frauen einen hervorragenden Antheil ein. Die Natur der Aufgaben dieser par excellence humanitären und philanthropischen Gesellschaften, welche der zarten und edlen Natur der Frauen entspricht, scheint außerordentlich die Mitwirkung der Frauen in diesem Werke des

*) Oesterreich ist dieser Convention am 21. Juli 1866 beigetreten. (Ministerialerklärung vom 21. Juli 1866, R. G. Bl. Nr. 97.)

Patriotismus und der Barmherzigkeit anzurufen. In einigen Ländern bestehen separat die Damenvereine, in anderen fassen dieselben die Damen und die Herren zusammen auf.

In Baden ist das Damencomité früher als das Männercomité entstanden, so dass heutzutage das Damencomité die Centrale ist.

Den Genfer Beschlüssen zufolge trachten die Gesellschaften vom Rothen Kreuz im besten Einvernehmen mit den Regierungen zu sein. Das ist nothwendig, denn die Zulassung der genannten Gesellschaften zur Thätigkeit auf den Schlachtfeldern ist nur mit der Einwilligung der Regierungen möglich. Die genannten Gesellschaften müssen deswegen trachten, dieses Vertrauen zu gewinnen, und in den Regierungen die Überzeugung hervorzurufen, dass ihre Thätigkeit während der Kriege den Verwundeten Nutzen und dem officiellen Sanitätsdienste Erleichterung der Erfüllung ihrer Aufgabe und keineswegs Erschwerung der Action für die Armee mit sich bringen wird.

Das gute Einvernehmen mit der Regierung wird auf verschiedene Weise erreicht. An der Spitze der Damencomités stehen gewöhnlich die Gattinnen der Monarchen, an der Spitze der Männervereine stehen entweder die Monarchen oder die Mitglieder der dynastischen Familien oder große Autorität besitzende und hochangestellte Personen.

Auch den Genfer Beschlüssen zufolge trachten die Gesellschaften vom Rothen Kreuze, im besten Verhältnisse mit den Armeen zu sein. Nur davon hängt ihre Thätigkeit im Kriege ab. Dafür spricht aber noch folgender Umstand: Die Genfer Convention sichert das Privileg der Neutralität nur dem officiellen Sanitätsdienste, von den Gesellschaften zur freiwilligen Hilfe für die Krieger ist dort keine Erwähnung zu finden. Als die Genfer Convention beschlossen wurde, waren es noch so wenige der genannten Gesellschaften, und ihre Thätigkeit wurde so wenig bekannt, dass es vollkommen gerechtfertigt erscheint, dass die Convention dieselben verschweigt.

Wenn jedoch die angebotenen Dienste der freiwilligen Rettungsgesellschaften von der Armee angenommen werden, wenn das Personale derselben in irgend einer Form in den officiellen Sanitätsdienst einverleibt werden wird, dann wird das Privilegium, welches für den officiellen Sanitätsdienst aus der Genfer Convention resultirt, auch dem Personale der freiwilligen Gesellschaften dienen. Infolge dessen liegt es im Interesse der genannten Gesellschaften, im besten Einvernehmen mit der Armee zu bleiben. Die Folgsamkeit zur Militärobrigkeit und das vollständig mit der Thätigkeit der Armee harmonisirende Vorgehen der freiwilligen Gesellschaften, das sind die Vorbedingungen ihrer Zulassung auf den Kriegsplatz. Der Mangel des Vertrauens von dem Militärcommando an die in Rede stehenden Gesellschaften wird ihre Thätigkeit theilweise oder gänzlich paralysiren.

Den Genfer Beschlüssen zufolge organisiren sich die Gesellschaften vom Rothen Kreuze in jedem Staate selbständig. Diese Unabhängigkeit der genannten Gesellschaften von einander findet ihre Rechtfertigung darin, dass sie sehr großer materieller Mittel bedürfen, welche aus den Privatspenden entstehen. Diese Opferwilligkeit des Publicums in jedem Staate wäre nicht so namhaft wie heutzutage, wenn die Geldquoten und sonstigen Spenden unter verschiedene Staaten vertheilt werden sollten. Endlich muss sich die Thätigkeit jeder Gesellschaft in einer einheitlichen Richtung entwickeln. Das wäre nicht möglich, wenn die Befehle für die Leitung der Gesellschaft ausgehen würden von einem Commando, welches außerhalb des Staates, in welchem die Gesellschaft existirt, bestehen würde.

In Bezug auf die Organisation und Verwaltung der Gesellschaften bestehen keine bindenden Vorschriften. In jedem Staate können infolge dessen die Gesellschaften organisirt werden nach den localen Bedingungen. Das ganze Land soll mit einem Netz der Zweigvereine bedeckt werden, und in der Hauptstadt soll der Sitz des Centralcomités sein, welches die Thätigkeit der Zweigvereine leitet.

Der Zweck der Gesellschaften vom Rothen Kreuze ist, in erster Reihe für die Bedürfnisse der Armee des eigenen Staates zu sorgen. Infolge dessen trägt jede Gesellschaft den nationalen Charakter, und muss in ihrer Thätigkeit die religiösen und moralischen Anschauungen der Bevölkerung berücksichtigen, und sich nach ihrer Civilisation richten. Deswegen hat die Türkei in dem letzten Orientkriege vom Jahre 1877 das Rothe Kreuz in den Rothen Halbmond verwandelt.

Nachdem jedoch anderseits die Gesellschaften vom Rothen Kreuze aus humanitären und philanthropischen Motiven entstanden sind, angesichts welchen die Unterschiede der Religion, der Nationalität, der Sympathie oder Antipathie der Volksstämme verschwinden, deswegen: 1. sollen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze ihre Thätigkeit überhaupt auf die Opfer des Krieges, ohne Unterschied der Nationalität, ausdehnen, das heißt auf die Soldaten aus dem eigenen und aus dem feindlichen Lager. 2. Sollen während des Krieges die Gesellschaften der Neutralen mit den Gesellschaften der kämpfenden Staaten mitwirken. Im großen Werke der Humanität und der Barmherzigkeit sollen sich alle civilisirten Staaten der Welt, die ganze Menschheit, gegenseitig unterstützen.

Als Organ, welches die Gesellschaften der einzelnen Staaten verbindet, fungirt das internationale Comité, welches in Genf seinen Sitz hat. Dieses Comité ist den Genfer Beschlüssen vom Jahre 1863 gemäß aus der Commission von fünf Mitgliedern, welche von der Société d'utilité publique eingesetzt wurden, entstanden. Sein Zweck ist, die Verständigung der einzelnen Gesellschaften zu ermöglichen und zu erleichtern und ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu erledigen, ohne jedoch das Recht der Controle oder der Obrigkeit über diese Gesellschaften zu besitzen. Das internationale Comité ist der Ausdruck der inneren Verwandtschaft der Gesellschaften vom Rothen Kreuze und ein Knotenpunkt derselben. Seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen: 1. dass die genannten Gesellschaften dort entstehen, wo sie noch fehlen; 2. dass die Thätigkeit der einzelnen Gesellschaften nicht auf diese Ziele gerichtet wäre, welche ihrem Hauptzwecke widersprechen; 3. bei der Verständigung der einzelnen Gesellschaften zu vermitteln.

Um diesen letzten Zweck zu erreichen, veröffentlicht das internationale Comité eine Vierteljahresschrift: „Bulletin de la Société de la croix-rouge.“*)

Die Gesellschaften vom Rothen Kreuze erfüllen nachfolgende Aufgaben: 1. sie errichten die Spitäler und organisiren die Ambulanzen, 2. sie organisiren die fachmännisch gebildeten Kräfte zur Hilfeleistung der verwundeten und erkrankten Krieger, das heißt Ärzte, Krankenwärter und Krankenwärterinnen, Personen zum Transporte der Verwundeten und zur Leitung ihrer Evacuation; 3. sie sorgen für die Sammlung der für die Verwundeten nützlichsten Gegenstände, und zu diesem Zwecke richten sie während des Krieges internationale Informations- und Correspondenzbureaus ein; 4. sie sorgen für den religiösen Trost der Verwundeten mittels der Geistlichen.

Zur Lösung der gemeinsamen Angelegenheiten haben die Gesellschaften vom Rothen Kreuze internationale Conferenzen abgehalten, und zwar: in Paris (im Jahre 1867), in Berlin (1869), in Genf (1884), in Karlsruhe (1887), in Rom (1892), in Wien (1897) und in Petersburg (1902).

In vielen Staaten (England, Spanien, Deutschland, Österreich) bestehen seit Jahrhunderten andere Gesellschaften zur Hilfe für die verwundeten Krieger, und zwar von einer glorreichen Vergangenheit. Es ist zwar unmöglich zu verlangen, dass die genannten Gesellschaften in die neuen Gesellschaften vom Rothen Kreuze aufgehen, es ist jedoch unbedingt nothwendig und wünschenswert im Interesse der Sache selbst, dass alle diese Gesellschaften im Kriege nach einem einheitlichen Plane vorgehen.

Die Gesellschaften vom Rothen Kreuz haben in allen Kriegen (in und außer Europa) nach dem Jahre 1863 eifrige Thätigkeit entwickelt, obgleich nicht immer im gleichen Umfange.

Im dänischen Kriege im Jahre 1864 war diese Thätigkeit nicht besonders hervorragend, und zwar aus verschiedenen Ursachen.

Vor allem ist dieser Krieg ausgebrochen kurz nach der Creirung dieser Vereine und infolge dessen waren dieselben nicht gehörig zu der Action vorbereitet. Sie haben noch nicht über die nöthigen materiellen Mittel verfügt, sie haben nicht das nöthige Personale gesammelt, sie waren endlich nicht hinlänglich organisirt. Die Zahl der Gesellschaften war gering, jede von ihnen hat auf eigene Faust gehandelt. Ihre zerstreuten Kräfte waren nicht imstande, das zu erreichen, was sie mit gemeinsamen Kräften ausrichten könnten. Allein auch unter so ungünstigen Verhältnissen war ihre Thätigkeit ersprießlich. Das Genfer internationale Comité hat seine zwei Mitglieder auf den Kampfplatz delegirt, und zwar Dr. Appia in das preußische, Dr. Van de Velde in das dänische Lager, um die Thätigkeit der freiwilligen Gesellschaften zu controliren. Beide Delegirten haben sich in ihren Berichten in sehr lobenswerter Weise über diese Thätigkeit geäußert, so dass man berechtigt ist zu behaupten, dass die Gesellschaften ihre erste Feuerprobe gut bestanden haben.

Im deutsch-österreichischen Kriege vom Jahre 1866 ist die Thätigkeit der Gesellschaften vom Rothen Kreuze bedeutend gestiegen, im deutsch-französischen Kriege vom Jahre 1870 zu kolossalen Dimensionen emporgehoben, im russisch türkischen Kriege dagegen etwas zurückgegangen. Jedoch in allen diesen Kriegen waren die Resultate dieser Thätigkeit von hoher Bedeutung. Durch die großartige Opferwilligkeit des Publicums vergrößerten sich staunend von Jahr zu Jahr die materiellen Mittel der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, hauptsächlichst in den Staaten, in welchen der Krieg ausgebrochen war. Schon während des Krieges vom Jahre 1866 verfügte das österreichische Comité über die Quote von 843.000 fl., das italienische Comité hatte zur Verfügung 200.000 Francs, die deutschen Gesellschaften über 1,200.000 Thaler. Im Kriege vom Jahre 1870 hatte das Berliner Comité 18.686.273 Thaler und das Pariser Comité 10.521.125 Francs zur Verfügung, die Summen der Comités in Lyon, Bordeaux, Marseille &c. nicht eingerechnet. Im türkischen Kriege hatte die türkische Gesellschaft den Betrag von 1,647.000 Francs, die russische Gesellschaft 9,360.000

*) Diese Gesellschaften vom Rothen Kreuz geben auch die Zeitschriften heraus, um seine Aufgaben zu populariren und seine Thätigkeit unter öffentlicher Controle zu unterstellen. In Belgien wird publicirt „La charité sur les champs de bataille“, in Frankreich: „Bulletin de la Société française“, in Preußen „Kriegerheil“, in Österreich: „Das Rothe Kreuz“, in Spanien „Caridad en la guerra“ u. a.

Rubel, die serbische Gesellschaft 297.000 Francs und der rumänische Verein 600.000 Francs zur Verfügung.

Bei dem Ausbruche des Krieges waren die Gesellschaften vom Rothen Kreuze verschiedenartig vorbereitet zu ihrer Action.

Die deutschen Gesellschaften waren immer, mit Ausnahme des dänischen Krieges, seit dem Jahre 1866 vollständig zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Kriege vorbereitet. Dagegen war im Jahre 1870 die französische Gesellschaft vom Rothen Kreuze vollständig zum Kriege unvorbereitet, sowie auch die französische Armee zur Kriegführung unvorbereitet war. Sie waren nicht gehörig organisirt, sie haben keine Arbeitskräfte, nicht genug Geld und Rettungsutensilien gehabt. Die französische Regierung, welche bei dem Zustandekommen sowohl der Genfer Conferenz im Jahre 1863, als auch der Genfer Convention vom Jahre 1864 große Verdienste sich erwarb, hat nicht nur die Entstehung der genannten Gesellschaften nicht gefördert, sondern verhindert, indem sie den Präfecten die Weisung ertheilte, sie sollen die Creirung der obigen Gesellschaften nicht unterstützen. Erst nach der Schlacht bei Sedan ist eine andere Wendung eingetreten, und dank der Opferwilligkeit des Publicums konnte die Gesellschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit über den Betrag von 10,000.000 Francs verfügen.

In der Türkei wurde die Gesellschaft des goldenen Halbmondes erst im August 1877 creirt. In Serbien, Rumänien und Montenegro waren im Momente der Kriegserklärung die Gesellschaften vom Rothen Kreuze beinahe gar nicht organisirt.

In Bezug auf die Thätigkeit der genannten Gesellschaften in den letzten Kriegen ist Folgendes hervorzuheben:

Im Kriege vom Jahre 1866 hat die österreichische Gesellschaft ein Correspondenzbureau errichtet zur Vermittlung der Nachrichten und der Sendungen an die Verwundeten und umgekehrt.

Die deutschen Gesellschaften haben kolossale Lager mit den Rettungsutensilien, große Züge zum Transporte der Verwundeten und endlich zahlreiche Verbandstationen eingerichtet.

Die italienische Gesellschaft hat die Hilfsaction für die Marine unternommen und außerdem für die Hilfe speciell für die Amputirten und Reconvalescenten Sorge getroffen.

Im Kriege vom Jahre 1870 haben die deutschen Vereine nicht nur den Spitälern Dienstkräfte, sondern auch den Patienten religiösen Trost, Bücher und Zeitungen verschafft. Außerdem haben die genannten Gesellschaften Züge zum Transporte der Verwundeten organisirt.

Die französischen Comités haben musterhaft Bureaux des renseignements, sowie in der Provinz die Verbandstationen organisirt.

Die russische Gesellschaft hat sich im letzten türkischen Kriege durch vortrefflich organisirte Transporte der Verwundeten in das Innere des Reiches und durch die praktisch durchgeführte Desinfection der Eisenbahnwagen, Ambulanzen u. dgl. ausgezeichnet.

Die Türkei hat die Delegirten nach Russland geschickt, um sich zu überzeugen, ob die Verwundeten und Gefangenen nach den Vorschriften des modernen Völkerrechts behandelt werden.

Im Kriege vom Jahre 1870 war die Hilfsaction der Gesellschaften der neutralen Staaten sehr ausgiebig. Die englische Gesellschaft hat 7,500.000 Francs und Tausende von Collis mit den Sachen für die Verwundeten versendet. Die Stadt Genf hat 78.000 Francs zu demselben Zwecke gespendet, in Schweden, ja sogar in China hat man öffentliche Sammlungen für die Opfer des Krieges eingerichtet.

Viel schwächer dagegen war die Hilfe der Gesellschaften aus den neutralen Staaten im russisch-türkischen Kriege.

Das internationale Comité des Rothen Kreuzes hat ein internationales Bureau (l'Agence internationale) im Jahre 1870 in Basel und im Jahre 1877 in Triest zur Versendung des Geldes, der Briefe, der Sachen auf den Kriegsplatz für die Verwundeten, sowie zur Veröffentlichung der Namensverzeichnisse derselben eingerichtet.

Aus dem oben Angeführten leuchtet es ein, dass das Rothe Kreuz eine imposante Entwicklung angenommen hat. Wir leben in der Epoche der Association. Vor uns entstehen mannigfaltige Genossenschaften für die Aufgaben der Wissenschaft, der Kunst, der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Industrie, kurz auf allen Gebieten der geistigen und materiellen Thätigkeit des Menschen. Die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sind die philanthropischen Vereine. Ihre Thätigkeit dehnt sich auf die ganze civilisirte Welt aus, und sie haben zu ihrer Verfügung zahlreiche Millionen in allen Staaten gesammelt.

Diese intensive Entwicklung des Rothen Kreuzes hat ihre tief liegenden Gründe.

Diese Gesellschaften verdanken ihre Entstehung, wie wir das schon oben gesehen haben, sowohl den Gefühlen der Humanität als auch dem Bewusstsein der patriotischen Verpflichtung den Kriegsopfern gegenüber. Das Vaterland mit seiner Brust zu vertheidigen, ist jeder verpflichtet. Wer auf den Kriegsplatz nicht geht, erachtet es als seine Aufgabe, das Schicksal der Kriegsopfer zu lindern.

Außerdem waren noch andere Ursachen der großartigen Entwicklung des Rothen Kreuzes. Vor allem muss der oben angedeutete moderne Drang zur Association, welcher auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit aufgetreten ist, auch in den Thaten der Humanität zum Vorschein gelangen. Und noch ein Umstand von großer Bedeutung.

Die Friedensvereine und Ligen haben die Vorliebe zum Frieden verbreitet und waren mächtige Träger des Gedankens, dass dort, wo der Krieg unvermeidlich erscheint, man für die Linderung ihrer Folgen sorgen soll. Diese Idee hat die Vereine ins Leben gerufen, welche das Ziel verfolgen, die Wunden der Vaterlandsvertheidiger zu heilen. Die große Friedensidee war eine von den Triebfedern, welche die Creirung der Gesellschaften vom Rothen Kreuze hervorgerufen haben. Ihrerseits werden diese Gesellschaften mit der Zeit ein wichtiger Factor sein, welcher den Frieden fördern wird, weil die Menge von Menschen, welche an der Rettung der Verwundeten auf den Kriegsfeldern sich betheiligen, und welche in die Lage kommen, die Greuel der Kriegsverwüstung zu beobachten, in ihren Berichten aus den Erlebnissen auf den Schlachtfeldern die Abscheu von den Kriegen und die Sehnsucht nach dem Frieden in die breitesten Schichten der Bevölkerung aller Staaten tragen wird.

In Österreich haben seit geraumer Zeit der Deutsche Ritterorden und der Souveräne Malteser-Ritterorden für die Hilfe der Verwunden im Kriege gesorgt. Trotzdem war es in Österreich seit längerer Zeit üblich, dass für jeden Krieg die Gesellschaften zur Hilfe für die Verwundeten gebildet wurden. So ist auch im Jahre 1859 der Patriotische Hilfsverein entstanden, welcher erst nach dem Kriege vom Jahre 1866 sich in den ständigen Verein unter dem Namen: Österreichischer Patriotischer Hilfsverein für verwundete Krieger, Militärwitwen und Waisen umgewandelt hat.

Die Thätigkeit dieses Vereines hat sich dadurch charakterisirt, dass derselbe nicht nur den Zweck verfolgt hat, den verwundeten Kriegern Hilfe zu leisten, sondern auch für die Invaliden, Witwen und Waisen derselben zu sorgen. Der genannte Verein hat auch in den Kriegen vom Jahre 1870 und 1877 für die Pflege der Verwundeten namhafte Spenden geopfert.

Erst am 14. März des Jahres 1880 constituirte sich die Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu dem Zwecke, um alle in Österreich existirenden Gesellschaften und Hilfsvereine unter einer Centralgewalt zu concentriren, ihre Mittel und Thätigkeit zu vereinen. Das Statut dieser Gesellschaft wurde vom Ministerium des Innern am 1. Jänner des Jahres 1880, Z. 19121, bestätigt.

Am 18. November des Jahres 1890 wurde das erwähnte Statut geändert. Im Jahre 1901 hatte das österreichische Rothe Kreuz 52.580 Mitglieder und ein Vermögen von ungefähr 10,000.000 K.

Die österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuz hat im großen Maße die Vorbereitungen zu ihrer Thätigkeit im Kriege getroffen. Sie besitzt zahlreiche Einrichtungen zum Transporte der Verwundeten vom Kriegsplatze, die beweglichen Feldspitäler, die Einrichtungen zum ersten Verbande der Verwundeten, zur Ausführung der sofortigen chirurgischen Operationen, eine Schiffsambulanz und die pecuniären Mittel zur Anschaffung eines derartigen zweiten Schiffes, die beweglichen Lager mit den Materialien, die nothwendig sind für die Verwundeten, einen sehr großen Vorrath der antiseptischen Verbandmittel, welche im Falle des Krieges jeder Soldat erhalten wird, damit jeder das bei sich hat, was zur ersten Rettung der Verwunderen nothwendig ist.

Außerdem sind vorbereitet im ganzen Reiche: 175 Spitäler, 50 Reconvalescentenhäuser, 700 Ärzte sind bereit, auf den Kampfplatz auszurücken, 25 Apotheker, 1000 Pflegerinnen, 2000 Personen zum Transporte der Verwundeten und zum Spitaldienste, endlich zahlreiche Magazine mit Rettungsutensilien.

Als in der Genfer Conferenz vom Jahre 1863 die Armbänder und Fahnen mit dem Rothen Kreuz im weißen Felde als Zeichen der freiwilligen Rettungsgesellschaften und in der Conferenz, welche in Genf im nächsten Jahre stattfand, dieselben Abzeichen für den officiellen Sanitätsdienst bei den Armeen angenommen wurden, konnte man nicht voraussehen, dass mit diesem Abzeichen ein Missbrauch getrieben werden könnte. In der Bestimmung des Artikels 7 der Genfer Convention, wo es heißt: dass die Vertheilung der erwähnten Armbänder von den Commandirenden der Armeen geschehen wird, hat man die Garantie erblickt, dass die Missbräuche in dieser Beziehung ganz ausgeschlossen werden. Jedoch ist man in der nächsten Zukunft zu der Überzeugung gelangt, dass schon in den Kriegen, welche nach dem Jahre 1864 ausgebrochen sind, zahllose Missbräuche mit dem in Rede stehenden Abzeichen der Genfer Convention und der Gesellschaften vom Rothen Kreuz getrieben wurden.

Auch in der Friedenszeit sind die Missbräuche des Rothen Kreuzes zum Vorschein gekommen, welche sich immer mehr gehäuft haben, als die Gesellschaften sich in der Popularität gesteigert haben.

Diese Missbräuche treten vor allem im Handel und in der Industrie hervor. Verschiedene Fabriken und industrielle Etablissements haben zuerst unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes die pharmaceutischen Producte, antiseptische Präparate und noch verschiedene andere, welche mit dem Heilverfahren und mit der Thätigkeit des Rothen Kreuzes nichts zu thun haben, reclamirt. In den Auslagen zum Beispiel der Banda-

gisten, der Fabrikanten der Mineralwässer sehen wir täglich eine Menge von Waren, welche unter diesem Zeichen dem Publicum empfohlen werden. Die Krankenwärter und Wärterinnen, ja sogar die der hydropathischen Cur sich ergebenden Diener annonciren unter diesem Zeichen. Ja sogar in den Galanteriewarengeschäften finden wir oft Artikel des täglichen Gebrauches, wie Gürtel, Hosenträger u. dgl., sowie auch Toiletteartikel, welche unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes reclamirt werden. Dasselbe finden wir auch in den Annoncen der Commis voyageurs. Außerdem haben die verschiedenen Vereine unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes die Sammlungen der Gelder zu eigenen Gunsten und Wohlthätigkeitsunternehmungen wie Bälle und Concerte eingerichtet.

Es war endlich eine Zeit, wo man in Genf gegen theueres Geld die Orden des Rothen Kreuzes verkauft hat, indem man auf diese betrügerische Weise die Leichtgläubigkeit und Eitelkeit der Menschen ausgenützt hat.

Der Zweck aller dieser Missbräuche des Rothen Kreuzes in Industrie und Handel war der, die Popularität dieses Zeichens zu benützen, um unter dieser Firma als gute und werthabende Ware das in Umlauf zu setzen, was ohne dieses Zeichen entweder nicht leicht oder gar nicht imstande wäre, Absatz zu finden.

Alle diese Missbräuche des Zeichens der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, haben dem Renommee derselben großen Schaden zugefügt. Sie haben ihre Würde verletzt, das Publicum irregeführt und dadurch, dass sie den Betrug ermöglicht haben, waren sie die Quelle strafwürdiger Thaten.

Den Gesellschaften vom Rothen Kreuze liegt sehr viel daran, dass ihre Ziele und ihr Wirkungskreis in den breitesten Schichten der Bevölkerung bekannt werden. Leider ist dazu noch sehr weit. Das Publicum ist bis jetzt noch wenig aufgeklärt über das Wesen des Rothen Kreuzes. Wenn also das Publicum dieses Zeichen einmal auf den Einrichtungen sieht, welche zur Rettung der verwundeten Soldaten im Kriege bestimmt sind, das anderemal auf den Verpackungen verschiedener Waren, auf den Schildern der Geschäftslocale, auf den Annoncen- und Reclamekundmachungen der Handelsfirmen, dann verwischt sich beim Publicum der eigentliche Begriff der Bedeutung des Rothen Kreuzes und es mangelt den Leuten eine Grundlage dafür, um unterscheiden zu können, wann das erwähnte Zeichen rechtmäßig angewendet und wann ein Missbrauch mit ihm getrieben wurde. Die Folge davon ist die Verkennung der eigentlichen Bedeutung und des Wertes des Rothen Kreuzes. Das Publicum, enttäuscht durch die Waren, welche unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes verkauft werden, gewöhnt sich, keine Bedeutung diesem Zeichen, so wie auch der Institution, für welche dasselbe eigentlich bestimmt wurde, zuzuschreiben.

Infolge der oben geschilderten Missbräuche erleiden die Gesellschaften vom Rothen Kreuze nicht nur moralische, sondern auch materielle Verluste. Bei Unkenntnis der eigentlichen Bedeutung des Rothen Kreuzes wird das Publicum materiell die Gesellschaften vom Rothen Kreuze nicht unterstützen und dadurch wird die Entwicklung derselben erschwert.

Die erwähnten Missbräuche haben auch das Charakteristische, dass sie immer und überall prakticiert werden können, und wenn die Gesellschaften vom Rothen Kreuze gesetzlich nicht geschützt werden, lässt sich die Grenze der Missbräuche nicht voraussehen.

Diese Möglichkeit der fortwährenden Schädigung der Gesellschaften vom Rothen Kreuz, durch Missbräuche ihrer Zeichen erscheint auch dadurch für die genannten Gesellschaften gefährlich, dass sie die Energie der Mitglieder derselben paralysirt, welche aus dem obigen Grunde das Vertrauen in die eigenen Kräfte und die Wirksamkeit ihrer Leistungen verlieren.

Die Missbräuche des Namens und des Zeichens vom Rothen Kreuz erscheinen auch für die Industrie schädlich.

Vor allem haben wir es hier mit der Irreführung des Publicums zu thun. Es gibt Leute, welche die mit dem Rothen Kreuz reclamirten Waren in der Überzeugung kaufen, dass sie vorzüglicher Gattung sind; die anderen, weil sie meinen, dass sie dadurch die Gesellschaften vom Rothen Kreuz unterstützen. Die Einkünfte aus diesen Verkäufen fließen jedoch in die Cassen der Privatunternehmer und in Bezug auf die Qualität der Waren werden gewöhnlich die Käufer enttäuscht, weil sich diese fraudulose Reclame in den meisten Fällen auf Waren bezieht, welche keinen reellen Wert besitzen.

Endlich werden durch die genannte Reclame die gewissenhaften Producenten geschädigt, weil sie bei dem Absatze ihrer Production der illoyalen Concurrenz gegenüberstehen, welche dadurch entsteht, dass ihre wenig gewissenhaften Berufscollegen ihre schlechten Waren unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes in den commerziellen Umlauf setzen und das Publicum heranziehen, zum Schaden für den Absatz einer guten, aber auf diese Weise nicht reclamirten Ware.

Die Missbräuche des Namens und des Zeichens des Rothen Kreuzes wurden seit längerer Zeit in ernste Erwägung gezogen.

In der internationalen Conferenz in Berlin 1869 hat man zum erstenmale die Nothwendigkeit, den genannten Missbräuchen vorzubeugen, anerkannt.

In der Versammlung der Vertreter der deutschen Gesellschaften vom Rothen Kreuz im September des Jahres 1880 hat Dr. Leesen aus Hamburg ein ausführliches Referat über diesen Gegenstand erstattet und verlangt, dass die in Rede stehenden Missbräuche strafgerichtlich verfolgt werden sollen.

In der in Genf im Jahre 1880 abgehaltenen internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuz hat man auch über diese Frage debattirt.

Professor Martens aus Petersburg hat die Meinung ausgesprochen, dass die Missbräuche des Rothen Kreuzes mit den polizeilichen Maßnahmen nicht beseitigt werden, und dass die Repression durch die strafgerichtlichen Mittel unbedingt nothwendig ist.

Dadurch wird aber die Genfer Convention keine Änderung erfahren, weil sie überhaupt Strafbestimmungen nicht enthält.

In diesem Sinne hat die Conferenz die Resolution beschlossen: Es wäre zu wünschen, dass in jedem Staate energische Mittel angewendet werden zu dem Zwecke, um den Missbräuchen des Rothen Kreuzes sowohl im Frieden als auch im Kriege vorzubeugen.

In der nachfolgenden internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuz in Karlsruhe im Jahre 1887 hat über die in Rede stehende Frage Tosson aus Belgien referirt.

Im Sinne seines Antrages wurde die Resolution votirt: Alle Staaten werden aufgefordert, mit energischen Rechtsmitteln die Missbräuche des Rothen Kreuzes zu bekämpfen.

Übereinstimmend mit der Anregung des Herrn Kuesebeck hat man beschlossen, von den Regierungen zu verlangen, dass nur die Gesellschaften vom Rothen Kreuze zum Gebrauche des Zeichens des Rothen Kreuzes berechtigt sein sollen. Endlich hat sich das Genfer internationale Comité in seiner Sitzung vom 24. October 1888 auf Grund des Referates des Herrn Gautier mit dieser Frage befasst, und hat die Meinung geäußert, dass die Staaten den Schutz des Rothen Kreuzes durch Strafgesetze sichern sollen.

Während der Debatte hat man noch zwei Auffassungen geäußert: Der Bundesrath Weber vertrat die Meinung, dass in den Staaten, in welchen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze amtlich anerkannt sind, die letzteren selbst im civilgerichtlichen Wege Entschädigung verlangen könnten für die ungesetzliche Anwendung ihrer Abzeichen. Professor Weißbrodt dagegen meinte, dass in dieser Beziehung überall zu publiciren genügt, dass nur die Gesellschaften vom Rothen Kreuz zum Gebrauche dieses Zeichens berechtigt sind.

Um auf diese ganze Frage ein klares Licht zu werfen, hat das internationale Genfer Comité am 26. December 1888 einen Concurs ausgeschrieben für ein wissenschaftliches Werk über dieses Thema. Im Jahre 1890 hat den ersten Preis Professor Buzzati aus Macerata für die Arbeit unter dem Titel: De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-rouge, und den zweiten Preis Professor Castori aus Padua erhalten.

Endlich wurde diese Frage in der internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze in Rom auf Initiative der deutschen Gesellschaften vom Rothen Kreuze ventilirt.

Die Vorschläge des Professors Weißbrodt sind unpraktisch, denn die Missbräuche des Rothen Kreuzes finden nicht deswegen statt, da man nicht weiß, dass dieselben nicht gestattet sind, sondern deswegen, weil man verschiedene Fabrikate unter dem populären Zeichen des Rothen Kreuzes zu reclamiren gewillt ist.

Die vorgeschlagenen polizeilichen Maßnahmen müssen so lange unzulänglich bleiben, als das Rothe Kreuz nicht unter den gesetzlichen Schutz gestellt ist.

Das Verlangen des Schadenersatzes im civilgerichtlichen Wege erscheint auch als unzulänglich, erstens deswegen, weil nicht immer der durch die Missbräuche der Zeichen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze denselben verursachte Schaden sich in den Ziffern ausdrücken läßt, sondern auch deswegen, weil in den in Rede stehenden Missbräuchen eine böse Absicht enthalten ist, welche vor allem bestraft werden soll.

Unter den Mitteln zur Hintanhaltung der Missbräuche des Rothen Kreuzes hat man oft hervorgehoben, dass die Staaten eine neue Convention beschließen sollten, in welcher sie die Verpflichtung übernehmen sollten, die genannten Missbräuche auf ihren Territorien zu verfolgen.

In dieser Beziehung hat man zweierlei vorgeschlagen. Einige Autoren einen Ergänzungsartikel zu der Genfer Convention, die anderen eine neue Convention, welche die Staaten verpflichten sollte, die Missbräuche des Rothen Kreuzes mit gesetzlichen Mitteln zu verfolgen, sei es auf Grund der bestehenden oder neu, das heißt ad hoc erlassener Gesetze.

Der erstgenannte Vorschlag ist unpraktisch, zuerst deswegen, weil die Staaten mit vollem Recht den Grundsatz verfolgen: die Genfer Convention soll nicht partiell geändert, reformirt oder ergänzt werden. Man kann die Genfer Convention in toto der Revision unterziehen. Das hat man in der Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899 beschlossen, und zwar mit vollem Recht, weil die partiellen Änderungen der Genfer Convention schlechte Folgen nach sich ziehen müssten. Der gegenwärtige Text der Genfer Convention ist

überall in der civilisirten Welt bekannt. Es ist aber möglich, dass die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen nicht von allen Staaten acceptirt werden. Das müsste das Ansehen, die Bedeutung und die Popularität der genannten Convention in hohem Grade gefährden, wenn einige von ihren Bestimmungen in allen Staaten, die anderen nur in einigen von ihnen Gesetzeskraft erhalten würden. Anderseits ist der obige Vorschlag auch deswegen nicht anzunehmen, weil es unmöglich wäre, in den Ergänzungsartikeln die Strafsanction des Artikels 7 der Convention zu sichern, ohne dasselbe für andere Artikel der Convention zu bestimmen.

Die Strafsanction für alle Artikel der Convention zu beschließen, müsste auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen, und zwar aus zweifachen Gründen: erstens, weil diese neuen und so ausführlichen Ergänzungsartikel nicht von allen Staaten angenommen würden, zweitens, es fast unmöglich wäre, das durchzuführen, ohne die ganze Genfer Convention einer Revision zu unterziehen.

Der zweite obige Vorschlag, dass nämlich eine neue Convention zustande käme mit der Strafsanction der Genfer Convention, war auch schwer zu realisiren, aber aus ganz anderen Motiven.

Man hat gemeint, es wird schwer kommen, in allen Staaten Gesetze zu erlassen, welche die Missbräuche des Rothen Kreuzes mit identischen Strafen bedrohen würden. Das ist aber nicht nothwendig und wurde nie von den Staaten geplant.

In allen diesen Gesetzen sollte nur dasselbe Princip zur Geltung gelangen, dass nämlich die Missbräuche des Rothen Kreuzes bestraft werden sollen, die anderen Bestimmungen dieser Gesetze brauchen nicht identisch zu sein. Derartige Gesetze sollen in allen Staaten, welche die Genfer Convention angenommen haben, bestehen. Dort, wo die Repression der in Rede stehenden Missbräuche auf Grund der geltenden Gesetze nicht durchzuführen ist, sollen ad hoc neue Gesetze erlassen werden. Jedoch weder dieselben Strafen, noch dasselbe Strafverfahren ist in allen Staaten nothwendig. Im gegebenen Falle handelt es sich nur darum, dass in allen Staaten die Missbräuche des Rothen Kreuzes als ungesetzliche und strafbare Handlungen anerkannt werden. Denn widrigenfalls, wenn in einigen Staaten das Zeichen des Rothen Kreuzes gesetzlich geschützt wäre, in anderen nicht, dann wäre das angestrebte Ziel nicht zu erreichen, weil nicht nur unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes verschiedene Producte in den commerziellen Absatz gelassen werden in jenen Staaten, in welchen das nicht verboten ist, sondern auch aus den Staaten, in welchen das Rothe Kreuz geschützt ist, die Ausfuhr in die Territorien, wo der Schutz nicht besteht, stattfinden könnte.

Der eigentliche Grund, warum eine specielle Convention, betreffend den gesetzlichen Schutz des Rothen Kreuzes, nicht durchführbar ist, ist eigentlich der, dass nicht in allen Staaten das Bedürfnis, das Rothe Kreuz unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, anerkannt und gefühlt wird. Zu solchen Staaten gehören zum Beispiel Russland, die Schweiz u. dgl. Bei dem russischen Systeme der Verwaltung sind die Missbräuche des Rothen Kreuzes fast ausgeschlossen. Dort müssen alle Reclamemittel (Annoncen, Kundmachungen u. s. w.) die Controle der Behörden passiren, und infolge dessen sind dieselben in der Lage, ohne Gesetze, bloß mit polizeilichen Mitteln allen Missbräuchen des Rothen Kreuzes vorzubeugen. Auch in Italien, im Congo und in Argentina kommen die obigen Missbräuche äußerst selten vor.

In dieser Sachlage erscheint die Verfolgung der Missbräuche des Namens und des Zeichens des Rothen Kreuzes auf Grund der bestehenden oder neu zu erlassenden Gesetze als das zweckmäßigste. Es ist aber Sache der Gesellschaften vom Rothen Kreuz, auf die Regierungen ihrer Staaten den Einfluss auszuüben, damit diese Verfolgung de facto durchgeführt werde.

Die Missbräuche des Namens und des Zeichens vom Rothen Kreuz tragen in sich die Merkmale einer strafbaren Handlung, weil sie das Recht der Gesellschaften vom Rothen Kreuz, dieses Zeichen als Symbol ihrer Thätigkeit zu gebrauchen, beeinträchtigen. Dieses Recht resultirt aus den Beschlüssen der Genfer Conferenz vom Jahre 1863, aus dem Artikel 7 der Genfer Convention vom Jahre 1864, endlich aus den Statuten der Gesellschaften vom Rothen Kreuz, welche in allen Staaten von den Behörden bestätigt wurden. Das Zeichen des Rothen Kreuzes hat für die Gesellschaften, welchen das Recht zusteht, es zu benützen, dieselbe Bedeutung wie das Recht eines Individuums einen gewissen Namen zu tragen. Sowie der Name, die Bezeichnung einer Person, eine Folge der Anerkennung seiner Individualität ist, so ist das Zeichen des Rothen Kreuzes das Symbol der Ziele und der Thätigkeit der Gesellschaften, welche zum Tragen dieses Zeichen berechtigt wurden.

Die Missbräuche des Rothen Kreuzes sind auch deswegen strafbare Handlungen, weil sie aus einer bösen Absicht, die materiellen Vortheile aus der Irreführung des Publicums zu ziehen, entstanden sind, indem man es zu überzeugen bestrebt ist, dass eine Unternehmung zu Gunsten der Gesellschaften vom Rothen Kreuze bestimmt ist, oder dass die Waren, welche mit dem obigen Zeichen reclamirt werden, in irgend einem Verhältnisse zu den Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich befinden. In den in Rede stehenden Missbräuchen ist hinterlistig die Absicht enthalten, den guten Ruf des Rothen Kreuzes auszunützen, um auf diesem Wege zu materiellen Vortheilen zu gelangen.

Die Verpflichtung der Staaten, diese Missbräuche zu bestrafen, beruht auf der Pflicht der Staatsbehörden überhaupt, die erworbenen Rechte zu schützen, wie in diesem Falle das Recht der Gesellschaften vom Rothen

Kreuze sich ihres Zeichens ausschließlich zu bedienen; dieselbe beruht folglich auf der Pflicht der Staatsbehörden, jeden Betrug, jede Irreführung des Publicums, jede illoyale Concurrenz mit Strafen zu ahnden.

Die Rechtsbestimmungen, betreffend den Schutz des Rothen Kreuzes, sind in einigen Staaten in den ad hoc erlassenen Gesetzen, in den anderen in Verordnungen enthalten.

## I. Gesetze.

Die ältesten Gesetze sind das italienische vom 21. Mai 1882 und das belgische vom 30. März 1891. Das italienische anerkennt den Bestand der Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Italien, ertheilt auf Grund der Genfer Convention derselben, sowie auch dem Malteser-Ritterorden die Berechtigung zum ausschließlichen Gebrauche des Namens und des Zeichens vom Rothen Kreuze, enthält aber keine Strafbestimmungen, und darin liegt die Unvollständigkeit des italienischen Gesetzes.

Dagegen enthält das belgische Gesetz sehr detaillirte Strafbestimmungen. Ungesetzlicher Gebrauch des Namens und des Zeichens vom Rothen Kreuze als Reclamemittel in Handelsverhältnissen oder als Mittel, die Barmherzigkeit des Publicums anzuregen, wird in Belgien mit der Polizeistrafe von einem bis sieben Tage Arrest oder 1 bis 25 Francs Geldstrafe bedroht. Die im Kriege begangenen Missbräuche des Rothen Kreuzes werden nach den militärischen Gesetzen bestraft.

Dieselben Bestimmungen sind mit kleinen Differenzen in dem dänischen (7. April 1894), rumänischen (15. März 1895), serbischen (12. Jänner 1896), portugiesischen (21. Mai 1896), nordamerikanischen (6. Juni 1900) und im deutschen Gesetze (12. März 1902) zu finden.

## II. Verordnungen.

Die Verordnungen zum Schutze des Rothen Kreuzes wurden in nachfolgenden Staaten ausgegeben: in Griechenland vom 10. Juni 1877, in Österreich in den Jahren 1883 und 1890, in Ungarn vom 1. Juli 1889 und 6. Juni 1898 und in Italien vom 11. November 1890.

In Portugal war vor dem Gesetze vom Jahre 1896, eine Verordnung vom 29. Februar 1888.

In der Argentinischen Republik wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, bis jetzt hat er jedoch die Gesetzeskraft nicht erhalten.

In Genf wurde polizeilich angeordnet, dass die Erlaubnis auf Anklebung der Annoncen mit dem Rothen Kreuze nur mit Berücksichtigung der Rechte der Gesellschaften vom Rothen Kreuze ertheilt werden dürfe.

In anderen Staaten besteht der gesetzliche Schutz des Rothen Kreuzes nicht.

Dem Beispiele der anderen Staaten im Schutze des Rothen Kreuzes kommt gegenwärtig Österreich nach.

In der laufenden Session des Reichsrathes hat die Regierung einen Entwurf des Gesetzes, betreffend den Schutz des Rothen Kreuzes, im Herrenhause eingebracht (Nr. 132 der Beilagen des Herrenhauses), welches in der Sitzung vom 13. Juni v. J. mit unbedeutenden Änderungen vom Herrenhause angenommen wurde.

Zu diesem Schritte wurde die Regierung durch die gewonnene Überzeugung veranlasst, dass die Verordnung vom 15. März 1883 ihrem Ziele nicht entspricht. Zwar hat diese Verordnung den Gebrauch des Rothen Kreuzes allen denjenigen, welche der Gesellschaft vom Rothen Kreuze nicht angehören, verboten und der Gebrauch dieses Zeichens im Handel und in der Industrie wurde nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der politischen Behörden gestattet; allein bis heute finden die Missbräuche des Rothen Kreuzes in Österreich statt. Der Grund dieser traurigen Erscheinung ist erstens darin zu suchen, dass die Bestimmungen der obigen Verordnung sehr lückenhaft sind, zweitens darin, dass die Missbräuche des Rothen Kreuzes erst dann werden gehörig verfolgt werden können, wenn der Schutz des Rothen Kreuzes gesetzlich gesichert sein wird.

Dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes. Er hat vor allem festzustellen,

1. dass die Gesellschaften vom Rothen Kreuze das ausschließliche Recht besitzen, sich des obigen Zeichens im Sinne der Beschlüsse der Genfer Conferenz vom Jahre 1863 zu bedienen.

2. den Gebrauch des obigen Zeichens von Seite aller fremden Individuen und Gesellschaften zu verbieten;

3. die Strafen für den ungesetzlichen Gebrauch des Rothen Kreuzes zu bestimmen.

Der Gesetzentwurf fügt noch bei, dass seine Aufgabe auch darin besteht, durch den gesetzlichen Schutz des Rothen Kreuzes die Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu fördern

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich nur mit den Missbräuchen des Rothen Kreuzes in der Friedenszeit, das heißt, im Handel und in der Industrie, bezieht sich aber gar nicht auf die Missbräuche im Kriege, und in dieser Beziehung ist der in Verhandlung stehende Entwurf enger gefasst als das belgische Gesetz, welches sich auf Kriegs- und Friedenszeit bezieht.

Der zweite Unterschied des vorliegenden Gesetzentwurfes von den Gesetzen der fremden Staaten besteht darin, dass das österreichische Gesetz den Gebrauch des Zeichens vom Rothen Kreuze nicht nur den Gesellschaften vom Rothen Kreuze gestattet, sondern auch anderen Vereinen, allein nur in den festgesetzten Grenzen.

Der Gesetzentwurf ist folgenden Inhaltes:

I. Es sind besondere Vorschriften, welche sich auf den Gebrauch des Namens, und besondere, welche auf den des Zeichens sich beziehen.

In Bezug auf den Namen werden nur die Gesellschaften vom Rothen Kreuze ausschließlich berechtigt, diesen Namen zu führen (§. 2).

Das Zeichen des Rothen Kreuzes auf dem Armbande und auf der Fahne werden berechtigt zu tragen:

1. Die Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze, und darunter sind zu verstehen seine Hilfs- und Zweigvereine und Privatpersonen im Sinne der Statuten dieser Gesellschaft.

2. Der Deutsche Ritterorden und der Souveräne Malteserorden, sowie auch die Personen im Sinne der Statuten dieser Orden (§. 1).

Da jedoch mit der Zeit auch andere Genossenschaften und Vereine entstehen können, welche dasselbe Ziel wie die Gesellschaft vom Rothen Kreuze und die genannten Orden verfolgen werden, so soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Minister des Innern berechtigt werden, nach Einvernahme mit dem Minister des Äußern den Gebrauch des Zeichens vom Rothen Kreuze auch anderen Gesellschaften zu gestatten, welche zur Aufgabe haben werden, dem sanitären Dienste der Armeen im Kriege Hilfe zu leisten (§. 1).

II. Der Gebrauch des Namens und des Zeichens vom Rothen Kreuze im Handel und in der Industrie, sogar dann, wenn das genannte Zeichen mit solchen Änderungen und Zusätzen angewendet wäre, welche bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht zu erkennen sind (§. 5), wird nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörden gestattet, und in Bezug auf die Ertheilung derselben wird eine besondere Ministerialverordnung erlassen (§. 3).

Mit dem Momente der Publication des vorliegenden Gesetzes sollen alle Handelsfirmen, welche den Namen des Rothen Kreuzes führen, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie im Sinne dieses Gesetzes die Einwilligung der Behörden, den obigen Namen zu führen, erwirken.

Die Eigenthümer der schon registrirten Firmen, welche die obige Einwilligung nicht besitzen, sollen bis zum 1. Jänner des Jahres 1905 bei den politischen Landesbehörden um die Erlaubnis ansuchen, den genannten Namen in der Firma führen zu dürfen.

III. Nur die Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze wird berechtigt sein, diesen Namen bei der Sammlung von Spenden und bei der Einrichtung der Wohlthätigkeitsunternehmungen zu führen (§. 2, Alinea 2).

IV. Die Strafbestimmungen sind folgende:

1. Für den ungesetzlichen Gebrauch des Namens oder des Zeichens vom Rothen Kreuze auf dem Armbande oder auf der Fahne;

2. für den ungesetzlichen Gebrauch im Handel und in der Industrie, sogar mit den Änderungen und Zusätzen;

3. für einen derartigen Gebrauch des Zeichens vom Rothen Kreuze, welcher zur Annahme berechtigt, dass die Person, welche das obige Zeichen gebraucht, ein Organ der Gesellschaft ist, welche ausschließlich berechtigt ist, dieses Zeichen zu führen, oder dass es sich um die Gegenstände und Einrichtungen dieser Gesellschaften handelt,

bestimmen die politischen Behörden:

a) Geldstrafe von 2 bis 200 K oder Arreststrafe von 6 Stunden bis 14 Tagen;

b) die Beseitigung des ungesetzlich gebrauchten Zeichens oder Namens, und wenn dies unthunlich ist, die Vernichtung der Objecte, welche diese Zeichen tragen, insoweit der Verurtheilte noch über diese Gegenstände verfügt (§. 4).

Die Geldstrafen werden zur Vergrößerung des Armenfonds jenes Ortes, wo der Missbrauch stattgefunden hat, verwendet.

V. Geltung des Gesetzes.

a) Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche den Gebrauch des Zeichens vom Rothen Kreuze im Handel und in der Industrie verbieten und die Strafen dafür bestimmen, werden am 1. Jänner 1905 Geltungskraft erhalten.
b) Andere Bestimmungen werden mit dem Tage der Publication des Gesetzes in Kraft treten.
c) Die vor der Publication des Gesetzes erlangten Bewilligungen, den Namen oder das Zeichen vom Rothen Kreuze zu führen, bleiben aufrecht (§. 7).
d) Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes beziehen sich nicht auf den Gebrauch des Rothen Kreuzes von dem Militär im Frieden und im Kriege (§. 1).

VI. Vollziehung des Gesetzes.

Die Vollziehung dieses Gesetzes wird von den Ministern des Innern, des Handels, der Justiz und der Landesvertheidigung ausgeführt.

Der obige Inhalt des Gesetzentwurfes berechtigt zu den folgenden Bemerkungen:

Die Berechtigung, das Zeichen vom Rothen Kreuze zu führen, wird nicht ausschließlich den Gesellschaften vom Rothen Kreuze anheim gestellt. Das scheint ganz richtig zu sein, weil alle Gesellschaften, welche denselben Zweck verfolgen, dem officiellen Sanitätsdienste bei den Armeen im Kriege Hilfe zu leisten, das gleiche Recht haben sollen, das Zeichen des Rothen Kreuzes führen zu dürfen, welches von der Genfer Conferenz vom Jahre 1864 als Symbol der Neutralität anerkannt wurde.

Vom besonderen Werte sind die Bestimmungen des projectirten Gesetzes, betreffend den Gebrauch des Rothen Kreuzes im Handel und in der Industrie. In der Zukunft wird der obige Gebrauch nur bei den Artikeln gestattet, welche dem Zwecke der Gesellschaften vom Rothen Kreuze dienen und mit demselben im Zusammenhange stehen.

Die Bedeutung des zukünftigen Gesetzes besteht in folgendem:

Zahlreiche bisherige Missbräuche des Namens und des Zeichens vom Rothen Kreuze, oft sehr raffinirt, auf die Erlangung materieller Vortheile berechnet, die Rechte und Interessen der philanthropischen Gesellschaften vom Rothen Kreuze verletzende, den guten Glauben des Publicums irreführende, bisnun straflose, werden — unter dem Regime des geplanten Gesetzes — verboten und bestraft werden.

Das neue Gesetz wird den Bestand und die Thätigkeit der Gesellschaften vom Rothen Kreuze kräftigen und fördern.

Endlich ist es von hoher Wichtigkeit, dass die internationale Institution, das heißt die Gesellschaft vom Rothen Kreuze, unter den wirksamen Schutz der österreichischen Gesetzgebung gestellt wird.

Der österreichische Gesetzentwurf enthält manche Bestimmungen, welche viel besser sind, als die Bestimmungen der ausländischen Gesetze.

Die Ministerialverordnung der portugiesischen Regierung vom 15. Mai 1898 bestimmt, dass der Gebrauch des Rothen Kreuzes auch Privatpersonen, Vereinen und Firmen gestattet wird, wenn sie Lieferanten der Gesellschaften vom Rothen Kreuze sind, das heißt denjenigen, welche die von den genannten Gesellschaften gebrauchten Artikel produciren oder verkaufen, zum Beispiel chirurgische Instrumente u. dgl. Es wäre schwer, diese Bestimmung zu rechtfertigen.

Nach dem österreichischen Gesetzentwurfe wird die Erlaubnis zum Gebrauche des Rothen Kreuzes in Handel und Industrie von den politischen Landesbehörden ertheilt. Eine derartige Bestimmung findet sich im deutschen Gesetze und in der österreichischen Ministerialverordnung vom Jahre 1883. Hingegen wurde in den Gesetzen vieler europäischen Staaten die Bestimmung aufgenommen, dass die erwähnte Erlaubnis von den Gesellschaften vom Rothen Kreuze selbst ertheilt werden soll. Eine derartige Bestimmung ist in den Gesetzen von Portugal und Rumänien, sowie in der ungarischen Ministerialverordnung enthalten. Diese letzte Bestimmung erscheint aber nicht gerechtfertigt, weil die Erlaubnis zum Gebrauche des Rothen Kreuzes weder dem Ermessen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze überlassen, noch von ihrer Gewinnsucht abhängig sein soll.

Die Strafbestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfes sind zwar streng, jedoch viel gelinder als jene von vielen auswärtigen Staaten. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika steigen die Geldstrafen bis 500 Dollars (2400 K), in Rumänien bis zu 1000 Lei (950 K), in Portugal bis 600 Mitreis, in Serbien bis 500 Francs.

In Österreich wird die Geldstrafe bis 200 K sein, wogegen in Deutschland die höchste Geldstrafe 150 Mark, in Dänemark nur 100 Kronen, in Ungarn auch nur 100 K, in Belgien von 1 bis 25 Francs betragt

Dasselbe verhält sich mit den Arreststrafen. In Serbien geht diese Strafe von 1 bis 30 Tagen, in Österreich wird dieselbe von 6 Stunden bis 14 Tagen dauern, wogegen sie in Belgien von 1 bis 7 Tagen, in Ungarn bloß bis 5 Tagen gesetzt ist.

In vielen Staaten ist für die Missbräuche des Rothen Kreuzes nur eine Geldstrafe bestimmt.

Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, dass ebenso das deutsche, dänische, wie auch das österreichische Gesetz den Schutz des Rothen Kreuzes als Schutz des Neutralitätszeichens im Sinne der Genfer Convention, nicht aber als Zeichen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze im Sinne der Beschlüsse der Genfer Conferenz vom Jahre 1863 behandeln. Die Genfer Convention bezieht sich auf die Armeen, und doch beschäftigen sich die genannten Gesetze mit den Armeen nicht.

Dagegen sprechen mit vollem Rechte die Gesetze von Belgien, Portugal, sowie die österreichischen und ungarischen Ministerialverordnungen vom Schutze des Rothen Kreuzes als Zeichen der genannten Gesellschaften.

Die Übergangsbestimmungen, welche in dem in Rede stehenden Gesetze von großer Wichtigkeit sind, erscheinen gerecht und ausreichend. Jedoch verdient in dieser Beziehung eine Bestimmung des deutschen Gesetzes hervorgehoben zu werden, welche sich auf jene mit dem Zeichen des Rothen Kreuzes versehenen Waren bezieht, welche im Zeitpunkte des Inslebentretens des Gesetzes über den Schutz des Rothen Kreuzes sich schon im Handel befinden.

Es wird, im Sinne des deutschen Gesetzes, erlaubt, diese Waren weiter zu verkaufen, weil sie in dieser Zeitperiode producirt wurden, als es nicht verboten war, die Waren mit dem Zeichen des Rothen Kreuzes in Handel zu bringen. Diese das Interesse der Producenten und der Kaufleute unterstützende Bestimmung fehlt im österreichischen Gesetze.

Als sehr vortheilhaft sind endlich zu betrachten folgende Bestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfes:

1. Dass nur die Gesellschaften vom Rothen Kreuze zur Sammlung von Geldspenden unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes berechtigt seien;

2. dass in der Zukunft nicht nur der ungesetzliche Gebrauch des Rothen Kreuzes im Handel und in der Industrie, sondern jeder Gebrauch dieses Zeichens verboten werde, wenn es die Meinung aufkommen ließe, als ob jemand ein Organ der Gesellschaften vom Rothen Kreuze ist oder dass es sich um Gegenstände oder Einrichtungen dieser Gesellschaften handelt;

3. dass eine Verurtheilung wegen Missbrauches des Rothen Kreuzes eine Entfernung des Zeichens oder den Verfall der Waren nach sich ziehe.

Mit Rücksicht darauf, dass die Gesellschaften vom Rothen Kreuze in der ganzen civilisirten Welt bestehen und durch die Genfer Convention vom Jahre 1864 das Zeichen des Rothen Kreuzes zum Neutralitätszeichen geworden ist, was auch von allen Staaten anerkannt wird, beziehen sich die in einzelnen Staaten ergangenen, das Rothe Kreuz betreffenden Gesetze auf die internationalen Verhältnisse. Die genannten Gesetze wirken auf die letzteren ein und stehen anderseits unter ihrem Einflusse. Weder in dem projectirten österreichischen Gesetzentwurfe, noch in einem ähnlichen Gesetze eines fremden Staates wurde auf die Wechselbeziehungen eines derartigen Gesetzes zu den internationalen Verhältnissen der Staaten und Völker Rücksicht genommen. Es konnte dies auch nicht anders geschehen, weil hiezu eine Verständigung der Staaten nothwendig wäre und seit der Zeit der Annahme der Genfer Convention seitens der Staaten dazu keine passende Gelegenheit sich geboten hat.

Und doch sind im Gesetze zum Schutze des Rothen Kreuzes die internationalen Verhältnisse sehr regelungsbedürftig. In jedem derartigen Gesetze wird bestimmt, dass Staatsbehörden sich das Recht vorbehalten, manchen Vereinen die Erlaubnis zur Führung des Namens und des Zeichens des Rothen Kreuzes in Handel und Industrie zu ertheilen. Von dieser Erlaubnis sollen fremde Staaten verständigt werden, weil im Sinne der Genfer Convention vom Jahre 1864 das Rothe Kreuz während des Krieges das Vorrecht der Neutralität genießt und alle Staaten, welche die Genfer Convention unterzeichnet haben, dieses Privilegium zu respectiren verpflichtet sind.

Die zweite Frage, welche in den Gesetzen über das Rothe Kreuz in Ansehung der internationalen Verhältnisse in Betracht kommt, ist die: In welcher Art und Weise werden Waren und Postsendungen behandelt, welche aus Staaten kommen, in denen entweder ganz andere oder gar keine Rechtsregeln über die Anwendung des Rothen Kreuzes im Handel und in der Industrie bestehen? (Pharmaceutische Centralhalle, Dresden, Nr. 8, vom 19. Februar 1903.)

Eine Verständigung der Staaten über alle diese Fragen wird erst während der schon jetzt projectirten internationalen Conferenz zur Vornahme der Revision der Genfer Convention möglich sein.

Das Herrenhaus hat die Regierungsvorlage mit zwei sehr glücklichen Änderungen angenommen.

Im §. 1 wurde nur eine stilistische Verbesserung gemacht, welche die größere Klarheit des Textes zur Folge hat.

Die Änderung im §. 8 bezweckt, die Folge zu bezeichnen, welche dann für Handelsfirmen resultiren wird, wenn dieselben bis 1. Jänner 1905 die im §. 8, Alinea 2, bezeichnete Einwilligung von den Behörden nicht erwirken.

Mit Rücksicht auf alle hier entwickelten Motive stellt der socialpolitische Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Beschlusse des hohen Herrenhauses, betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Rothen Kreuzes, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 5. März 1903.

**Dr. Groß,**
Obmann.

**Dr. Gustav Roszkowski,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## den Schutz des Zeichens und Namens des rothen Kreuzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Gebrauche des durch die Genfer Convention vom 22. August 1864, R. G. Bl. Nr. 97 ex 1866 als Neutralitätszeichen eingeführten rothen Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen sind — unbeschadet der Verwendung im militärischen Dienste — nur berechtigt:

1. die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine, sowie die nach den Satzungen dieser Vereine hiezu berechtigten Personen;

2. der Deutsche Ritter-Orden und der souveräne Malteser-Ritter-Orden und die nach ihren Satzungen hiezu berechtigten Personen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium auch anderen dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Vereinen gestatten, das rothe Kreuz in bestimmter Art als Abzeichen zu gebrauchen.

§. 2.

Zur Aufnahme der Worte: „rothes Kreuz" in den Namen der Vereinigung sind nur die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine berechtigt.

Ebenso dürfen nur diese Vereine den Namen des rothen Kreuzes zur Anrufung der öffentlichen Wohlthätigkeit im Wege von Sammlungen oder anderen Veranstaltungen gebrauchen.

§. 3.

Der Gebrauch des rothen Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „rothes Kreuz" zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umhüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Circularien, Preislisten u. dgl., sowie als Bestandtheil von Firmen, ferner das Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit diesem Zeichen oder Namen versehen sind, ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

Die näheren Vorschriften über die Ertheilung dieser Bewilligung sind im Verordnungswege zu erlassen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf die satzungsmäßige Thätigkeit der im §. 1 bezeichneten Vereine und Körperschaften keine Anwendung.

§. 4.

Mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen sind von der politischen Behörde zu bestrafen:

a) der unbefugte Gebrauch des rothen Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen und der gegen die Vorschrift des §. 2 verstoßende unbefugte Gebrauch des Namens des rothen Kreuzes;

b) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 3, 1. Absatz;

c) jeder andere unbefugte Gebrauch des rothen Kreuzes auf weißem Grunde, wenn der Gebrauch des Abzeichens den Schein zu erwecken geeignet ist, dass jemand Organ eines der gemäß §. 1 zur Führung des rothen Kreuzes befugten Vereine und Körperschaften ist, oder dass es sich um Gegenstände oder Veranstaltungen dieser Vereine und Körperschaften handelt.

Im Falle der Verurtheilung ist außerdem auf die Beseitigung der unbefugten Bezeichnung, wenn aber diese Beseitigung nicht mehr möglich ist, auf den Verfall der diese Bezeichnung tragenden Gegenstände zu erkennen, soweit dem Verurtheilten noch das Recht zur Verfügung über diese Gegenstände zusteht.

§. 5.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Zeichen des rothen Kreuzes mit solchen Zusätzen oder Veränderungen gebraucht wird, die bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 6.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 3 und des §. 4 lit. b) treten mit dem 1. Jänner 1905, alle anderen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilten Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des rothen Kreuzes bleiben aufrecht und sind den auf Grund dieses Gesetzes zu ertheilenden Bewilligungen gleichzuachten.

§. 8.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes dürfen Firmen, die den Namen des rothen Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird.

Inhaber bereits registrirter Firmen, in welchen diese Worte enthalten sind, haben, falls die in §. 7, Absatz 2, erwähnte Bewilligung fehlt, bei der politischen Landesbehörde um die Bewilligung der Weiterführung dieser Worte in der Firma anzusuchen und die Erlangung dieser Bewilligung bis 1. Jänner 1905 dem Handelsgerichte auszuweisen, widrigens sie von demselben zur entsprechenden Änderung der Firma anzuhalten sind.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Handels, der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt.

# Anhang.

## I. Italienisches Gesetz

vom 21. Mai 1882.

Die königliche Regierung ist ermächtigt, den italienischen Verein des Rothen Kreuzes, welcher durch den in Rom residirenden Centralausschuss auf Grund der Beschlüsse der internationalen Genfer Conferenz vom 26. und 29. October 1863 repräsentirt ist, als eine moralische Person zu errichten und enthebt zugleich den obigen Verein von der über die wohlthätigen Gesellschaften bestehenden Staatsaufsicht, indem der genannte Verein ausschließlich der Aufsicht des Kriegs- und Marineministers unterzogen wird, welchen auch die Statutengenehmigung obliegen wird.

Dem genannten Vereine des Rothen Kreuzes wird die königliche Regierung das ausschließliche Recht bewilligen, sich der Titel und Zeichen, welche vom Artikel 7 der internationalen Genfer Convention vom 22. August 1864 vorgesehen sind, zu bedienen, und wird ferner im Kriegsfalle diesem Vereine als dem Heere angehörig die Benützung der Post, Telegraphen und Staatseisenbahn bewilligen können.

---

## II. Belgisches Gesetz

vom 30. März 1891,

**betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die belgische Gesellschaft vom Rothen Kreuze.**

Artikel 8.

Es werde bestraft mit Haft von 1 bis zu 7 Tagen und mit Geldbuße von 1 bis 25 Francs oder mit einer dieser Strafen allein:

1. Jeder, der ohne gehörige Ermächtigung die Armbinde des Rothen Kreuzes trägt;

2. jeder, der unbefugt und ohne Ermächtigung sich des Namens oder der Embleme des Rothen Kreuzes, sei es um die öffentliche Wohlthätigkeit anzurufen, sei es zum Zwecke der Handelsreclame, bedient, und zwar unbeschadet der Strafen, welche den Vertrauensbruch und den Betrug treffen.

---

# III. Dänisches Gesetz

vom 7. April 1894,

## betreffend Strafen für den Gebrauch von unrichtigen Warenbezeichnungen.

§. 6.

Es ist hier im Lande verboten, Waren zu verkaufen oder feilzuhalten, auf welchen oder auf deren Etiketten oder Verpackung das in der Genfer Convention vom 22. August 1864 gedachte Zeichen, das Rothe Kreuz, oder eine diesem Zeichen entsprechende Bezeichnung oder Benennung angebracht ist. Übertretungen dieser Bestimmung werden mit einer Geldbuße bis zu 100 K bestraft.

Mit derselben Strafe wird derjenige belegt, der unrechtmäßigerweise das obengenannte Zeichen, die Bezeichnung oder die Benennung auf Schildern, in Bekanntmachungen, auf Rechnungen, Facturen oder anderen Geschäftsdocumenten benützt.

Obenstehende Bestimmungen kommen jedoch nicht zur Anwendung auf gesetzlich eingetragene Warenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten; für solche Warenzeichen kann eine Erneuerung der Eintragung nicht stattfinden.

---

# IV. Rumänien.

## Gesetz vom 3./15. März 1895 über die Beschränkung des Anwendungsrechtes der Abzeichen des Rothen Kreuzes.

Artikel 1.

Die Anwendung der Abzeichen der Gesellschaft des Rothen Kreuzes im Handel ist ohne vorherige Ermächtigung seitens der Gesellschaft des Rothen Kreuzes verboten.

Artikel 2.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldbuße von 100 bis 1000 Lei bestraft und die mit dem Rothen Kreuze versehenen Gegenstände confiscirt.

---

# V. Das Gesetz in Portugal

vom 21. Mai 1896

## über den Gebrauch des Zeichens vom Rothen Kreuze.

Artikel 1.

Der Gebrauch des Zeichens der Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist verboten, sei es als Fabriks- oder Handelsmarke, sei es als Bezeichnung von irgendwelchen Künsten oder Handwerken, ausgenommen, wenn es mit vorgängiger Ermächtigung dieser Gesellschaft geschieht.

Artikel 2.

Wer zu gewerblichen oder Handelszwecken das Zeichen der genannten Gesellschaft oder ein anderes, das mit diesem verwechselt wird, annimmt oder davon Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe von 50.000 bis 200.000 Reis (etwa 150 bis 600 Mark) und verliert die mit jenem Zeichen zum Verkaufe ausgestellten Gegenstände zu Gunsten der Casse dieser Gesellschaft.

Artikel 3.

Vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an wird eine Frist von 4 Monaten gewährt, damit die Gewerbetreibenden oder Händler jenes Zeichen von den Erzeugnissen, die am Tage der Veröffentlichung hergestellt oder zum Verkaufe ausgestellt waren, entfernen lassen.

# VI. Serbien.

## Gesetz vom 12. Jänner 1896, betreffend die Rechte und Privilegien des serbischen Rothen Kreuzes.

Artikel 1.

Es werden bestraft mit Geldbuße von 50 bis 500 Francs oder mit Haft von 1 bis zu 30 Tagen:

a) Diejenigen, welche ohne Ermächtigung den Namen, das Abzeichen oder die Armbinde des Rothen Kreuzes, gleichviel auf welche Weise, tragen oder gebrauchen;

b) diejenigen, welche ohne Ermächtigung sich des Namens, des Abzeichens oder der Armbinde des Rothen Kreuzes bedienen, um die öffentliche Wohlthätigkeit anzurufen;

c) diejenigen, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes sich des Namens oder des Abzeichens des Rothen Kreuzes zu einem Handels- oder Reclamezwecke bedienen.

---

# VII. Vereinigte Staaten von Amerika.

## Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1900, betreffend die Incorporirung des „American National Red Cross",

ist innerhalb der Jurisdiction der Vereinigten Staaten verboten, sich fälschlich als Mitglied oder Agenten dieser Körperschaft auszugeben, um Geld oder Sachen einzufordern, zu sammeln oder zu empfangen, oder das Zeichen des Rothen Kreuzes oder irgendeine farbige Nachbildung zu gebrauchen, um den Irrthum zu erwecken, dass man Mitglied oder Agent dieser Körperschaft sei. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder einer Haftstrafe bis zu einem Jahre oder beidem. Die Geldstrafe fließt der bezeichneten Körperschaft zu.

---

# VIII. Deutsches Gesetz

vom 12. März 1902

## zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

§. 1.

Das in der Genfer Convention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte „Rothes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden. Die Erlaubnis wird von den Landescentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reiches ertheilt.

§. 2.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rothe Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 3.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im §. 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre vorliegt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Betrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§. 6.

Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rothe Kreuz fortgeführt werden:

1. In Warenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;

2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;

3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Änderungen, die sich infolge dieses Gesetzes an den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§. 7.

Warenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

---

# IX. Rußland.

Nach Artikel 7 des Reglements der russischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist der Gebrauch dieses Abzeichens ohne ausdrückliche Genehmigung des Centralcomités der Gesellschaft verboten.

Das Handelsdepartement gestattet demgemäß nicht, daß Handelsmarken, welche das Rothe Kreuz darstellen, ohne daß die erwähnte ausdrückliche Genehmigung nachgesucht und ertheilt worden ist, einregistrirt werden.

---

# X. Spanien.

## Ministerialerlaß vom 7. November 1899.

1. In Zukunft können für Handelsmarken, welche Namen, Abzeichen oder Schild des Rothen Kreuzes aufweisen, keinerlei bei der spanischen Verwaltung zu beantragende Rechte erworben werden.

2. Ebensowenig dürfen an bereits zugestandenen Handelsmarken Abänderungen vollzogen werden, durch welche eines der gedachten Abzeichen betroffen werden könnte.

3. Die spanische Verwaltung wird auch zugestandenen Marken dieser Art, welche auf Grund des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 in dem internationalen Bureau zu Bern zur Eintragung präsentirt werden, den Schutz versagen.

---

Zu Nr. 203 B. L.

ex 1883.

# XI. Abschrift

des

## Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern ad Nr. 986 ex 1883 an sämmtliche Landeschefs.

Die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze hat in einer an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gerichteten und von dem letzteren befürworteten hieher geleiteten Eingabe mehrere Übelstände zur Sprache gebracht, welche sich hinsichtlich der Bildung von Vereinen innerhalb des Verbandes dieser Gesellschaft, dann von Vereinen mit analogen Zwecken außerhalb desselben und hinsichtlich der Führung des Rothen Kreuzes im weißen Felde als Abzeichens der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege geltend gemacht haben.

Um ähnlichen Beschwerden nach Thunlichkeit vorzubeugen und den patriotischen Bestrebungen der unter dem Allerhöchsten Protectorate Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin stehenden Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze jede im Wirkungskreise der politischen Behörden gelegene Förderung zutheil werden zu lassen, finde ich mich zu folgenden Anordnungen bestimmt, für deren genaue Durchführung Euer Excellenz gefälligst Vorsorge treffen wollen.

1. Wie die Errichtung eines Zweigvereines überhaupt der Natur der Sache nach die Zustimmung des Hauptvereines voraussetzt, so wird auch zur Bildung von Zweigvereinen der dem Verbande der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze angehörigen patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereine die Zustimmung der letzteren als der Stammvereine erfordert, daher die bezügliche Amtshandlung von der vorgängigen Beibringung des Nachweises über diese Zustimmung abhängig zu machen ist.

2. Insoferne die Vereine des in Rede stehenden Verbandes die „Grundsätze" für die Organisation und Thätigkeit des Hilfsvereinswesens zur Pflege und Unterstützung von verwundeten und kranken Kriegern ausdrücklich als bindend anerkennen, beziehungsweise dieselben ihren Statuten beifügen, ist bei der anlässlich der Neu- und Umbildung solcher Vereine vorzunehmenden Prüfung der Statuten auch darauf zu achten, dass dieselben mit den gedachten „Grundsätzen" wenigstens bezüglich keines der im §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht sub lit. a) bis i) angeführten Punkte im Widerspruche stehen; ingleichen ist, falls es sich um Abänderung der grundsätzlichen statutarischen Bestimmungen solcher Vereine handelt (Artikel III, Punkt 19 und Artikel IV, Punkt 19 der „Grundsätze"), oder falls nach den Statuten des betreffenden Vereines zur Abänderung der Statuten überhaupt die Zustimmung der Bundesversammlung erfordert werden sollte, vorläufig der Nachweis über diese Zustimmung abzuverlangen.

3. Wenn auch der Bildung von Vereinen, welche, ohne dem Verbande der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze anzugehören, sich eine analoge Wirksamkeit zur Aufgabe stellen, aus diesem Grunde allein nicht entgegengetreten werden kann und soll, so müsste doch die Inanspruchnahme einer Bezeichnung, auf welche die zum genannten Verbande gehörigen Vereine bereits ein statutenmäßiges Recht erworben haben, wie die Bezeichnung als „Verein vom Rothen Kreuze", als „patriotischen Landes- oder Frauenhilfsverein" oder dergleichen seitens anderer Vereine als rechtswidrig bezeichnet werden, daher bei Prüfung der Statuten eines derartigen Vereines auch dieser Umstand unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse in reifliche Erwägung zu ziehen sein wird.

4. Die Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde kann, da dieses Abzeichen bereits eine bestimmte internationale Bedeutung erlangt hat und der Verband der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze schon vermöge seiner Bezeichnung und Organisation vorzugsweise zum Gebrauche desselben berechtigt erscheint, nicht dem Belieben irgendeines anderen Vereines anheimgestellt werden, und es ist daher dem unbefugten Gebrauche dieses Abzeichens durch Vereine, welche außerhalb des genannten Verbandes stehen, mit thunlichster Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens in entsprechender Weise entgegenzutreten.

5. Was den in neuerer Zeit überhandnehmenden Gebrauch des Rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer als Gewölbeschild, bei Ankündigungen und dergleichen betrifft, so finde ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zu der Anordnung

veranlasst, dass in Hinkunft der Gebrauch dieses Abzeichens seitens der gedachten Personen von einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde abhängig zu machen und diese Bewilligung nur nach vorläufiger Einvernehmung der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze oder des betreffenden patriotischen Landeshilfsvereines zu ertheilen ist.

Wien, am 5. März 1883.

---

**Übersetzung aus dem Ungarischen.**

Nr. 40113
II

Abschrift.

Königlich ungarischer Minister des Innern.

# XII. Circularverordnung.

Zum Schutze der Abzeichen, des Wappens (Siegels), der Unterscheidungszeichen und der Uniform des — nach den Grundsätzen, welche in dem am 21. Juli 1866 seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Grund der im October 1863 in Genf abgehaltenen internationalen Conferenz angenommenen internationalen Vertrage enthalten sind — constituirten Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns und zur Verhinderung des unberechtigten Gebrauches derselben sowohl im Frieden, als auch im Kriege ordne ich auf Grund des Gesetzartikels XL ex 1879 an, wie folgt:

§. 1.

Wer das Abzeichen des Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, das Genfer Rothe Kreuz, welches aus fünf gleichen, in Form eines Kreuzes zusammengestellten rothen Quadraten auf weißem Felde besteht, unberechtigt oder ohne competenten Ortes erhaltene Befugnis trägt, oder auf seinen Fabriks- und Gewerbsartikeln, Waren, Geschäftslocalitäten, Schildern, Etiketten, Geschäftsdrucksorten, Fahnen u. s. w. anbringt; wer den Namen des genannten Vereines vom Rothen Kreuze oder dessen sonstige Ab- und Unterscheidungszeichen, als da sind: das Wappen, das Armband mit dem Rothen Kreuze auf weißem Felde und mit oder ohne Saum in den nationalen Farben, die goldenen, silbernen oder weißen Rosetten, die weiß emaillirten großen oder kleinen Sternabzeichen, das metallene Brustschild des Vereines, die ovale Lederplatte in weißer Farbe mit dem Genfer Rothen Kreuze in der Mitte, wer endlich die Uniform des im Dienste des Vereines stehenden jedweden Personales, Gegenstände durch Allerhöchste Entschließung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät de dato Schönbrunn, 2. Juli 1887, einzeln festgestellt wurden, unberechtigt oder ohne Erlaubnis des Centralausschusses des Vereines vom Rothen Kreuze trägt oder in welcher Weise immer benützt oder anwendet, macht sich einer Übertretung schuldig und wird außer der Confiscation der unbefugt gebrauchten Sachen mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl., im Falle deren Uneinbringlichkeit mit einer Haft bis zu 5 Tagen bestraft.

Werden die Firmentafeln nicht während der behördlich angesetzten Zeit umgeändert, sind dieselben durch die Behörde zu entfernen.

§. 2.

Derselben Strafe setzen sich diejenigen aus, welche mit Benützung des Namens und der Abzeichen des Vereines vom Rothen Kreuze wie immer benannte, wenn auch wohlthätigen Zwecken dienende Unterhaltungen oder Vorstellungen unberechtigt abhalten.

§. 3.

Als erschwerender Umstand gilt die Übertretung des §. 1 in Kriegszeiten oder auf dem Kriegsschauplatz und, insofern auf dieselbe weder die Kriegsgesetze, noch das ungarische Strafgesetz über die Verbrechen und

Vergehen (Gesetzartikel IV vom Jahre 1878) oder der Gesetzartikel XI vom Jahre 1879 über die Übertretungen angewendet werden könnten, wird dieselbe mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Haft bis zu zehn Tagen, oder endlich mit beiden Strafarten geahndet.

§. 4.

Ähnlicher Schutz kommt den Rothen Kreuz-Vereinen solcher fremden Staaten zu, welche sich auf Grund der Genfer internationalen Convention constituirt haben, wenn diese Staaten in Anbetracht des Schutzes der Abzeichen, der Unterscheidungszeichen, der Uniform u. s. w. gegenüber Ungarn volle Reciprocität üben.

§. 5.

Diejenigen, welche die in diesem Erlasse erwähnten Wappen, Abzeichen, Unterscheidungszeichen in ihren Firmen, Etiketten, Firmentafeln, Geschäftsdrucksorten, Waren ohne Erlaubnis, aber bona fide bisnun benützt, respective getragen haben und dies auch künftighin zu thun wünschen, sind verpflichtet, binnen einem Monate vom Tage der Verlautbarung dieses Erlasses um die Bewilligung hiezu bei dem Centralausschusse des Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns anzusuchen.

Nach Verlauf von zwei Monaten, von der Verlautbarung dieser Verordnung an gerechnet, können die Abzeichen u. s. w. nur dann gebraucht werden, wenn die Bewilligung ertheilt wurde, und nur mit pünktlicher Einhaltung jener Bedingungen, welche in dem Erlaubnisscheine festgesetzt sind.

Der Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns kann die Ertheilung der Bewilligung von der Entrichtung einer zur Förderung der erhabenen Zwecke des Vereines zu verwendenden mäßigen Gebür abhängig machen.

§. 6.

Die Bestrafung des unberechtigten Gebrauches der oberwähnten Abzeichen, Wappen u. s. w. des Rothen Kreuzes geschieht durch jene Behörden und nach jenem Verfahren, welche, beziehungsweise welches auf Grund des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1880 die Minister für Inneres und Justiz in der am 17. August 1880 unter Z. 38547 erlassenen Verordnung festgesetzt haben.

Die durch diese Behörden auf Grund dieser Verordnung bemessenen Geldstrafen entfallen zu Gunsten des Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns und sind an denselben zu übermitteln.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung im „Budapesti Közlöny“ in Kraft.

Ich fordere das Municipium auf, für die Verlautbarung und Durchführung dieses Erlasses unverweilt Vorsorge zu treffen.

Budapest, 1. Juli 1889.

**Graf Teleki m. p.**

1 Beilage

Z. 44995/I.

Königlich ungarischer Minister des Innern.

# XIII. Circularverordnung

## an sämmtliche Municipien.

In Ergänzung der am 1. Juli 1889 unter Z. 40113 erlassenen hiesigen Circularverordnung in Betreff der Regelung des Gebrauches der Abzeichen des Rothen Kreuz-Vereines der Länder der heiligen ungarischen Krone erkläre ich hiemit, dass jeder solche Gebrauch des Rothen Kreuz-Abzeichens verboten ist und den Strafbestimmungen des citirten Normativs unterliegt, wobei aus den Nebenumständen mit Grund auf nichtbräuchliche, beziehungsweise irreführende Tendenzen gefolgert werden kann, und zwar auch dann, wenn das Abzeichen hinsichtlich seiner äußeren Form nicht in allem mit der im §. 1 des citirten Normativs enthaltenen eingehenden Beschreibung übereinstimmt.

Budapest, 6. Juni 1898.

**Perczel m. p.**

Z. 44995/I. Kön. ungar. Minister des Innern.

## Begleitverordnung an die Obergespäne.

Die amtliche Copie meiner unter obiger Zahl erlassenen Verordnung, die als Ergänzung der am 1. Juli 1889 unter Z. 40113 ausgegebenen hiesigen Circularverordnung in Betreff der Regelung des Gebrauches der Abzeichen des Rothen Kreuz-Vereines der Länder der heiligen ungarischen Krone dient, übersende ich Euer Hochgeboren mit dem Ersuchen, die Durchführung des Inhaltes derselben controliren zu wollen.

Zur Orientirung bemerke ich, dass als Motiv der angedeuteten Ergänzung jene Repräsentation der Direction des Rothen Kreuz-Vereines gedient hat, wonach die dermalige Art der Interpretirung des Normativs vom Jahre 1889 jene Resultate nicht sichert, die man von der in Rede stehenden Regelung erwarten zu dürfen geglaubt hatte.

Die Circularverordnung vom Jahre 1889 wollte zweifellos dem Rothen Kreuz-Abzeichen möglichst wirksamen Schutz angedeihen lassen, allein die competenten Behörden, die das im §. 1 festgestellte Genfer Rothe Kreuz (fünf gleiche, in Kreuzform aneinander gefügte rothe Würfel auf weißem Grunde) vor Augen hatten, konnten diejenigen nicht verurtheilen, die das Rothe Kreuz nicht auf weißem, sondern andersfarbigem, zum Beispiel von dem weißen kaum abweichendem lichtgrauen, lichtgelben, lichtrosafarbenen ꝛc. Grunde, oder nicht mit den vollständigen fünf viereckigen Würfelformen, sondern mit kaum zu unterscheidenden länglichen Vierecken, oder eventuell mit schwarzen Contourlinien gebrauchten.

Aus diesem Grunde erwies sich eine solche neuere für die Öffentlichkeit autoritäre Interpretirung der Circularverordnung als nothwendig, welche keinen Zweifel darüber aufkommen lässt, dass die Regierung den genannten humanitären Verein der weitestgehenden Unterstützung theilhaftig werden zu lassen und demzufolge dessen Abzeichen auch gegen die geringste mala fides zu schützen wünscht.

Genehmigen Euer Hochgeboren den Ausdruck meiner Achtung.

Budapest, 6. Juni 1898.

**Perczel m. p.**

Für die richtige Übersetzung:

**Johann Argay m. p.,**
Bureauchef.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

## am 14. Juni 1902 stattgefundene Reichsrathswahl des Dr. Pfaffinger in der Handels- und Gewerbekammer Leoben.

Es betheiligten sich an derselben 24 Wähler und wurden 24 giltige Stimmzettel abgegeben.

13 Stimmen fielen auf Dr. Pfaffinger,

11 „ „ „ den Oberbergrath Franz Lorber.

Dr. Pfaffinger erscheint demnach mit absoluter Majorität gewählt. Ein Protest gegen die Wahl liegt nicht vor, daher beantragt der Legitimationsausschuss, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Wahl des Dr. Pfaffinger als giltig anzuerkennen."

Wien, 11. November 1902.

**Serényi,**
Obmann.

**Drexel,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## das Verbot der Rübenrayonnirung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen, durch welche einzelnen Fabriken bestimmte Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsgebiete in der Art zugewiesen werden, dass dadurch die Producenten der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe mit ihrer Rübenernte auf bestimmte Abnehmer oder einen bestimmten Abnehmerkreis beschränkt und von der Lieferung an andere als die in der Verabredung bezeichneten oder an außenstehende Fabriken ausgeschlossen werden sollen, haben keine rechtliche Wirkung.

Desgleichen sind Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen ohne rechtliche Wirkung, durch welche sich die Vertragstheile verpflichten, zwischen ihnen hinsichtlich der Rübenbezugsgebiete getroffene Vereinbarungen der im Absatze 1 bezeichneten Art (Special-, Summar-, Gruppenverträge u. a.) im gegenseitigen geschäftlichen Verkehre oder bei ihren Rechtsgeschäften mit dritten Personen einzuhalten.

§. 2.

Verabredungen zwischen Agenten und Rübeneinkäufern oder zwischen diesen und den Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten

von Fabriksunternehmungen, durch welche einzelnen Agenten, Rübeneinkäufern oder Fabriken bestimmte Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsgebiete in der im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Art zugewiesen werden, und Verabredungen, durch welche jene Personen sich verpflichten, solche zwischen ihnen hinsichtlich der Rübenbezugsgebiete getroffene Vereinbarungen im gegenseitigen Geschäftsverkehre oder bei ihren Geschäften mit dritten Personen einzuhalten, sind gleichfalls ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Verabredungen zwischen den Producenten von Zuckerrübe, durch welche bestimmte Fabriksunternehmungen genöthigt werden sollen, die zur Zuckererzeugung nöthige Rübe von einem bestimmten Rübenproducenten oder einem bestimmten Kreise von Rübenproducenten oder außerhalb eines bestimmten Kreises von Rübenproducenten zu beziehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Verabredungen, durch welche die Lieferung der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe an bestimmte Fabriksunternehmungen ausgeschlossen werden soll, sind nur insoferne wirksam, als

1. die vertragschließenden Rübenproducenten verpflichtet sind, ihre Rübenernte einer gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Zuckerfabrik abzuliefern, an der sie betheiligt sind, oder

2. die fragliche Fabriksunternehmung durch Zahlungseinstellung oder wiederholte, wegen Zahlungsverweigerung gegen sie geführte Executionen zu diesem Ausschluss begründeten Anlass gibt.

Endlich sind Verabredungen zwischen Rübenproducenten ohne rechtliche Wirkung, durch welche sich die Vertragstheile verpflichten, zwischen ihnen getroffene, nach Absatz 1 oder 2 unwirksame Vereinbarungen im gegenseitigen Geschäftsverkehre oder bei ihren Rechtsgeschäften mit dritten Personen einzuhalten.

§. 4.

Entschädigungen oder Conventionalstrafen, die auf Grund einer hienach rechtlich unwirksamen Verabredung geleistet wurden, sowie die zur Sicherstellung der Erfüllung solcher Verabredungen bestellten Cautionen können jederzeit zurückgefordert werden.

Die Vereinbarung, dass sich die Parteien in den aus solchen Verabredungen entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfen, ist ungiltig. Auf die Geltendmachung dieser Ungiltigkeit und auf das Betreten des Rechtsweges kann nicht wirksam verzichtet werden.

§. 5.

Wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Verabredungen zu bewirken,

Besitzer, Pächter, Directoren, Leiter und sonstige Bestellte von Fabriksunternehmungen, Agenten, Rübeneinkäufer oder Producenten von Zuckerrübe an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Rübe zu beziehen oder zu liefern, durch Mittel der Einschüchterung (Verrufserklärung, Boycott u. s. w.) oder durch Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, soferne nicht seine Handlung unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Übertretung schuldig und vom Gerichte mit Arrest in der Dauer von acht Tagen bis drei Monaten oder an Geld bis zu zweitausend Kronen zu bestrafen.

§. 6.

In den von Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen, Agenten und Rübeneinkäufern mit den Producenten von Zuckerrübe abgeschlossenen Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsverträgen darf

1. den Rübenproducenten eine über das Verschulden hinausgehende Haftung für die Menge der zu liefernden Rübe nicht auferlegt werden;

2. falls der Rübenproducent vertragsmäßig den ihm von der Fabriksunternehmung gelieferten Rübensamen zu verwenden hat, darf ihm für die Beschaffenheit der zu liefernden Rübe keine weitergehende Haftung als für die thatsächliche gehörige Verwendung dieses Rübensamens und für die gehörige Cultur der Rübe oder, sofern bestimmte Bedingungen für die Cultur vereinbart sind, für deren Einhaltung auferlegt werden;

3. die Verabredung, dass der Vertrag für die Fabriksunternehmung erst später als für den Rübenproducenten verbindlich wird oder die Fabriksunternehmung von dem abgeschlossenen Vertrage einseitig zurücktreten könne, hat keine rechtliche Wirkung; der Vertrag wird mit dem Tage des Vertragsabschlusses für beide Theile verbindlich.

Ferner sind ohne rechtliche Wirkung:

4. die Verabredung, dass der im Vertrage vereinbarte Preis der Rübe lediglich nach einseitigem Ermessen der Fabriksunternehmung herabgesetzt werden kann;

5. die Verabredung, dass die Fabriksunternehmung wegen mangelhafter äußerer Beschaffenheit der Rübe (mangelhafte Köpfung oder Reinigung u. ä.) oder wegen sonstiger Nichterfüllung des Vertrages lediglich nach einseitigem Ermessen Abzüge machen dürfe.

§. 7.

Dem vertragschließenden Rübenproducenten muss auf sein Verlangen eine Abschrift der Lieferungsbedingnisse eingehändigt werden. Sind diese Bedingnisse für sämmtliche Mitglieder einer Gemeinde dieselben,

so genügt die Hinterlegung einer Abschrift der Lieferungsbedingnisse beim Gemeindevorsteher.

Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist der Rübenproducent berechtigt, auf Ausfolgung der Abschrift Klage zu erheben oder auf Kosten der Fabriksunternehmung eine notarielle Abschrift der Lieferungsbedingnisse herstellen zu lassen.

§. 8.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 6 und 7 können die landwirtschaftlichen Landescorporationen (Landesculturräthe u. s. w.) nach Anhörung von Vertretern der Rübenproducenten und der Zuckerfabriken mit Genehmigung der Regierung Usancen für den Einkauf und die Lieferung von Zuckerrübe feststellen, die für Geschäfte dieser Art insoweit zu gelten haben, als nicht von den Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Usancen können für die verschiedenen Rübenanbaugebiete eines Landes verschieden sein.

Der Vorgang bei Aufstellung, Abänderung oder Aufhebung solcher Usancen und ihrer Genehmigung ist im Verordnungswege zu regeln.

§. 9.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 5 treten mit Kundmachung dieses Gesetzes sogleich für alle Verabredungen solchen Inhaltes in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob letztere vor oder nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes zustande gekommen sind.

Mit dem Tage der Kundmachung verlieren auch alle Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Directoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriksunternehmungen ihre rechtliche Wirksamkeit, die ausschließlich zum Zwecke der Durchführung von Rayonirungsverträgen abgeschlossen worden sind, mögen sie die Verpflichtung zur Lieferung von Rübe, Vereinbarungen über zu gewährende Entschädigungen oder die Verpflichtung zu anderen Leistungen feststellen.

Die Vorschriften der §§. 6 und 7 treten sogleich für alle nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes zum Abschlusse gelangenden Verträge in Kraft.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

# Erläuternde Bemerkungen

zum

## Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Verbot der Rübenrayonnirung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nöthigen Rübe.

Die gegenwärtig in den Hauptgebieten des inländischen Rübenbaues bestehende Rayonnirung wurde — im Anschlusse an das Zuckerkartell — von der Zuckerindustrie zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um die Versorgung der einzelnen Fabriken mit den von ihnen benöthigten Rübenquantitäten in geregelte Bahnen zu lenken. Durch die freie Concurrenz, die auf diesem Gebiete bis in die Achtziger-Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden hatte, war nämlich eine Form des Wettbewerbes gezeitigt worden, die es den Zuckerfabriken als wünschenswert erscheinen ließ, im gegenseitigen Einvernehmen eine Auftheilung der Rübenbezugsgebiete vorzunehmen. Hiedurch sollte jeder Fabrik das zur Aufrechthaltung des Betriebes nöthige Rübenquantum gesichert und die als „Rübenjagd" bezeichnete Erscheinung beseitigt werden. So wurde, während der Absatz des Fabrikates unter den Schutz des Zuckerkartells gestellt wurde, in der Rübenrayonnirung eine den Bezug des nöthigen Rohstoffes garantirende Institution geschaffen.

Während jedoch das Zuckerkartell als einheitliche Organisation den größten Theil der in Österreich bestehenden Zuckerfabriken umfasst, trägt die Rübenrayonnirung in höherem Maße den Charakter einer territorial gegliederten Einrichtung an sich.

In Mähren, Schlesien und Niederösterreich schloss sich — unter Einbeziehung einzelner ungarischer Unternehmungen — eine Anzahl von Zuckerfabriken zu einem aus sechs Gruppen bestehenden Verbande zusammen. Durch einen Hauptvertrag wurden die Rübenproductionsgebiete unter diese sechs Gruppen vertheilt. Jede Verbandsfabrik übernahm die principielle Verpflichtung, sich mit dem Rübenankaufsgebiete zu begnügen, das ihr durch die noch zu erwähnenden Gruppenverträge zugewiesen wird.

Abgesehen von gewissen Ausnahmen darf nach diesem Hauptvertrage keine Verbandsfabrik in das Gebiet einer Gruppe, der sie nicht angehört, übergreifen, oder aus dem Gebiete einer fremden Gruppe Rübe beziehen. Die Zutheilung der Rübenproductionsgebiete an die einzelnen Fabriken erfolgt durch „Gruppenverträge".

Weniger verbreitet — es kommt nur in einer mährischen Gruppe vor — ist das System der Rübencontingentirung, das eine lediglich interne Vertheilung des Gruppencontingents zum Gegenstande hat, während es jeder einzelnen Fabrik überlassen bleibt, innerhalb des Gruppenrayons die Rübe aus beliebigen Gebieten und in beliebigen Quantitäten gegen nachträglichen Ausgleich unter den Gruppenmitgliedern zu beziehen.

Vielfach wurden auf Grund des Hauptvertrages und der auf demselben beruhenden Gruppenverträge zwischen einzelnen Fabriken noch überdies Specialvereinbarungen getroffen, durch die betreffs des Rübenbezuges den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Fabriken Rechnung getragen erscheint.

Die Einhaltung der erwähnten Vereinbarungen ist durch Conventionalstrafen und durch Cautionserlag gesichert. Die Entscheidung steht vertragsmäßig einem für das gesammte Gebiet des Hauptvertrages eingesetzten Schiedsgerichte zu.

In ähnlicher Weise gestaltete sich die Durchführung der Rübenrayonnirung in Böhmen. Der locale Charakter der Organisation tritt jedoch hier insoferne noch schärfer zutage, als in diesem Lande ein Hauptvertrag nicht zustande kam. Den mährischen Gruppenverträgen entsprechen in Böhmen die sogenannten Agentieverträge, die von den Zuckerfabriken der einzelnen Productionsgebiete abgeschlossen wurden, wobei für jede Agentie ein Schiedsgericht fungirt.

Mit Hilfe dieser Veranstaltungen waren die österreichischen Zuckerfabriken bestrebt, die aus dem Concurrenzkampfe beim Rübeneinkauf ihnen erwachsenden Nachtheile in ähnlicher Weise abzuschwächen und zu hindern, wie dies hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Abnehmern durch das Zuckerkartell geschah.

In letzterwähnter Beziehung ist nun durch die Brüsseler Zuckerconvention, der Österreich am 31. Jänner 1903 beigetreten ist, eine vollkommen geänderte Sachlage geschaffen worden. Die Herabsetzung des Zuckerzolles auf 6 Francs, beziehungsweise 5·50 Francs entzieht dem Zuckerkartell die Grundlage seiner Existenz. Um jedoch die Zuckerindustrie vor einer Deroute zu bewahren und um namentlich die Existenzmöglichkeit der kleineren Fabriken nach Kräften zu sichern, wurde durch das Gesetz vom 31. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 27, die staatliche Zuckercontingentirung eingeführt.

Der Umstand, dass angesichts der schwierigen Verhältnisse, die durch die Brüsseler Convention geschaffen wurden, die Interessen der Zuckerproduction hinsichtlich des Absatzes ihrer Producte zum Gegenstande staatlicher Fürsorge und gesetzlicher Maßnahmen gemacht wurden, rollt die Frage auf, ob in gleicher Weise nicht auch das Verhältnis der Zuckerindustrie zur Rübenproduction von der Legislative ins Auge zu fassen sei. Dieser Gedanke liegt umso näher, als dem in den Kreisen der Zuckerindustrie etwa zutage tretenden Bestreben entgegengewirkt werden muss, die aus der Brüsseler Convention erwachsenden Nachtheile in unzulässigem Maße auf die Rübenproducenten zu überwälzen.

In der That ist wiederholt, insbesondere anlässlich der parlamentarischen Verhandlung über den Beitritt zur Brüsseler Convention und über die sich hieran schließenden Gesetzentwürfe, die Forderung nach Einleitung einer derartigen Action laut geworden, ein Postulat, das von der Regierung als berechtigt anerkannt wurde und dem durch die gegenwärtige Regierungsvorlage entsprochen wird.

Auf den ersten Blick mag es allerdings bedenklich erscheinen, die Rübenrayonnirung, die nach Ansicht mancher nur eine einzelne Kategorie des allgemeinen Kartellphänomens bildet, einer selbständigen legislativen Behandlung zu unterziehen. Bei näherer Betrachtung erscheint jedoch dieser Einwand als nicht stichhältig. Was nebst anderem die rechtliche Behandlung des Kartellproblems ungemein erschwert, ist hauptsächlich die Schwierigkeit, die unendliche Mannigfaltigkeit der Kartellerscheinungen in erschöpfender und zureichender Weise gleichen abstracten Normen zu unterstellen. Die Rübenrayonnirung dagegen bietet ganz concrete, klare Verhältnisse, die in ihrer Eigenart so vollständig bekannt sind, dass aus der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens kaum ein Argument gegen die Zulässigkeit einer legislativen Regelung abgeleitet werden kann.

Dazu kommt, dass die aus der Rayonnirung resultirende Gebundenheit des Rübenproducenten an einen einzigen Abnehmer gewisse Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse gelegen sein dürfte.

Es ist zweifellos eine wirtschaftliche Anomalie und darum auch ein Übelstand, dass einzelne Rübenproducenten durch die Rayonnirung darauf angewiesen sind, ihre Ware nicht der zunächst gelegenen, sondern einer entfernteren Fabrik zu verkaufen. Bedenklicher erscheint der Umstand, dass durch die Rayonnirung die Rübenproducenten eines bestimmten Gebietes unter Umständen in die Lage versetzt werden können, eine zahlungsunfähige Fabrik als einzigen Abnehmer betrachten zu müssen. Endlich kann ein gewisser Einfluss der Rayonnirung auf die Bildung des Rübenpreises nicht in Abrede gestellt werden. Zum mindesten wird anerkannt werden müssen, dass die Rayonnirung an und für sich das wirtschaftliche Kräfteverhältnis zu Gunsten der Fabriken verschiebt und eine Sachlage schafft, die den Voraussetzungen der natürlichen Preisbildung keineswegs angemessen erscheint.

Die eben erwähnte Störung des ökonomischen Gleichgewichtes tritt jedoch vielfach auch in den sonstigen Lieferungsbedingnissen zutage. So wird den Landwirten ganz allgemein die Verpflichtung zur Bestellung einer bestimmten, den Bedingungen rationellen Rübenbaues entsprechenden Area auferlegt, zugleich aber auch hie und da die Lieferung eines bestimmten Rübenquantums vorgeschrieben, so dass sie eine Zufallshaftung hinsichtlich des Ausfalles der Ernte zu übernehmen genöthigt sind. Weiters entspricht es zwar sicherlich den Erfordernissen eines rationellen Betriebes, dass allenthalben der Landwirt zur Verwendung des von der Fabrik beigestellten Rübensamens vertragsmäßig verhalten wird. Auch ist aus culturtechnischem Gesichtspunkte nichts dagegen einzuwenden, dass unter der eben erwähnten Voraussetzung den Rübenproducenten — zum Beispiel betreffs der Düngung, des Anbaues von Zwischenfrüchten, des Abblattens der Rübe ꝛc. — eine rationelle Cultur der Rübe oder eine specielle Art der Bestellung des Rübenfeldes zur Pflicht gemacht wird. Als eine unbillige Härte aber wird es vom Landwirte empfunden, wenn ihm

darüber hinaus — trotz der Verpflichtung zur Verwendung des Fabrikssamens — schlechthin die Haftung für eine gewisse Qualität der Rübe (insbesondere für deren Zuckergehalt) aufgebürdet wird.

Hieher gehört ferner die in manchen Verträgen vorkommende Bestimmung, dass die Fabrik den Preis der verschlossenen Rübe nachträglich in einem ihrem Ermessen überlassenen Ausmaße herabzusetzen berechtigt sei; ebenso auch die typisch wiederkehrende Abmachung, dass bei mangelhafter äußerer Beschaffenheit der Rübe (Köpfung, Reinigung 2c.), die Fabrik Preisabzüge vornehmen dürfe, die, anstatt sich nach objectiven Momenten zu bestimmen, dem subjectiven Ermessen der Unternehmung freien Spielraum gewähren.

Endlich kommt noch der Umstand in Betracht, dass zuweilen, während der Rübenbauer an den Vertrag einseitig gebunden erscheint, der Fabrik durch Monate hindurch die Freiheit der Entschließung vorbehalten bleibt.

Die angeführten Übelstände sind schon in den Rübenzuckerenquêten vom Jahre 1895 und vom Jahre 1902 eingehend besprochen worden; sie fanden insbesondere eine erschöpfende Erörterung in der vom Ackerbauministerium kürzlich veranstalteten Rübenrayonnirungsenquête, deren Protokoll den vorliegenden erläuternden Bemerkungen als Anhang beigefügt ist.

Alle diese Momente machen, da den Thatsachen zufolge der Weg der Selbsthilfe durch den Bestand der gegenwärtigen Organisation verschlossen ist, legislative Maßnahmen zur Gesundung der Verhältnisse des Rübenbaues und der Rübenlieferung zur Nothwendigkeit. Die Richtung für einen derartigen Act der Gesetzgebung wird aber durch folgende, aus dem Bisherigen abzuleitende Gesichtspunkte gewiesen.

Die Rayonnirung wird von den Landwirten nicht an und für sich, sondern wegen des Einflusses bekämpft, den sie nach Ansicht der Rübenproducenten auf den Preis und die wesentlichen Geschäftsbedingungen ausübt. In gleicher Weise wird auch die Gesetzgebung die Rayonnirung nicht als eine selbständige Einrichtung, sondern in einer bestimmten Zweckperspective zu betrachten haben. Welches immer die Verhältnisse und Beweggründe gewesen sein mögen, die seinerzeit zum System der Rübenrayonnirung führten, durch die thatsächliche Entwicklung ist sie ein Mittel geworden, um den freien Wettbewerb zwischen den Rübe verarbeitenden Fabriken auszuschließen und dadurch — wie schon früher bemerkt wurde — deren Interessen bei der Anschaffung dieses Rohstoffes ein größeres und entscheidenderes Gewicht zu verleihen.

Dadurch, dass sich sämmtliche, am Rübenbezug betheiligte Unternehmungen auf gleiche gemeinsame Forderungen und Zugeständnisse vereinigen, summiren sich die Kräfte, die beim freien Wettbewerb zum Theil gegeneinander gewirkt und sich dadurch gegenseitig geschwächt oder gehemmt hätten. Gerade dieser Kräftezuwachs macht die Lage des Gegencontrahenten zu einer ungünstigen, da sich die natürlichen Factoren der Preisbildung und des sonstigen Vertragsinhaltes gegen die Verbindung sämmtlicher, im einzelnen Falle möglicher Abnehmer viel schwerer durchsetzen, als gegen den Einzelnen, der mit Über- oder Unterbietung seiner Concurrenten zu rechnen hat. In erster Linie ein Angriff, eine Verletzung der wirtschaftlichen Interessen der Rübe bauenden Landwirte ist das durch den Zusammenschluss der Fabriken in feste Rayonnirungsverbände eigentlich bedrohte Rechtsgut die Vertragsfreiheit, die Freiheit der rechtsgeschäftlichen Willensbethätigung. Statt freier Gestaltung der Preise und Lieferungsbedingungen nach Angebot und Nachfrage, statt freier Auswahl des Gegencontrahenten, mit dem es dem Einzelnen passt, das Geschäft abzuschließen, wird durch absichtlichen Zusammenschluss der Gleichinteressirten einer Seite auf den anderen Contrahenten ein Druck ausgeübt, um ihn zu Zugeständnissen zu veranlassen, die er im freien rechtsgeschäftlichen Verkehre, sozusagen auf offenem Markt, nicht zu erdulden gehabt hätte.

Die Vereinigung bezweckt demnach, indem sie andere Abnehmer fern hält und dem Landwirte keine Auswahl zwischen verschiedenen Käufern und Offerten übrig lässt, dessen freie geschäftliche Willensbethätigung einzuschränken oder aufzuheben und ihn in eine Zwangslage zu bringen, die er in der Preisziffer und in den gesammten Lieferungsbedingungen wirtschaftlich nachtheilig empfindet.

Es finden sich demnach, sowie man die Rayonnirung nicht als etwas Isolirtes betrachtet, sondern ihre Zwecke berücksichtigt, in dem Vorgange die sämmtlichen Merkmale desjenigen Thatbestandes, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43 (Gesetz über das Coalitionsrecht), zugrunde liegt.

Ein Rechtssystem, das Normen dieser Art nicht besitzt, mag in der Behandlung solcher Beeinflussungen des Wirtschaftslebens durch Coalitionen größere Freiheit haben. Sobald aber die Gesetzgebung für den Schutz der Vertragsfreiheit im geschäftlichen Verkehre, wenn auch nur in einem besonderen Gebiete, bestimmte Regeln und Formen geschaffen hat, ist eine verschiedenartige Behandlung desselben Thatbestandes in einem anderen Gebiete des Wirtschaftslebens wohl ausgeschlossen. Sie würde auch gerade denjenigen verhältnismäßig am meisten schaden, die nach den neuen gesetzlichen Schutzmaßregeln rufen, da es für die praktische Wirkungskraft

einer jeden neuen Rechtsnorm von der allergrößten Bedeutung ist, sich an verwandte, vom Rechtsbewußtsein bereits aufgenommene Principien, Rechtssätze oder Institute anlehnen zu können. Der Rechtsgedanke des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ist allerdings heute nicht mehr ganz unbestritten, und es mag zugegeben werden, daß er einer bestimmten Organisationsform der Volkswirtschaft angepaßt, nicht gleich dauernde Berechtigung in sich trägt, wie andere Institutionen, welche die Grundelemente der Privat- und Volkswirtschaft zu schützen haben. Der gegenwärtige Augenblick dürfte aber kaum geeignet sein, an dem großen und weittragenden Problem zu rühren, von dem jenes Gesetz ein Ausläufer ist. Die Beschwerden der Rübenproducenten beweisen vielmehr, daß ungeachtet des Vordringens anderer Anschauungen über die grundlegenden Wirtschaftsprincipien die Bewahrung der Vertragsfreiheit vor Beeinträchtigungen durch Coalitionen für große Productionskreise auch heute noch eine ihrem Wohl und Wehe sehr nahegehende Frage ist. Es wäre daher legislativ politisch kaum zu rechtfertigen, das Verbot der Rübenrayonnirung auf eine andere als die in unserem Rechtssystem bereits anerkannte Basis zu stellen oder diesen Vorgang anderen als den nächstverwandten Rechtsvorschriften zu unterwerfen.

Diese Analogie drängt sich übrigens so sehr auf, daß sie sogleich bei der Expertise, wie aus deren Protokoll zu entnehmen ist, von den verschiedensten Seiten bemerkt und erwähnt und von keiner Seite widersprochen wurde. An ihr festzuhalten, rechtfertigt sich umsomehr, wenn man noch folgende Erwägungen anstellt.

Die Beseitigung der gegenwärtig üblichen Rayonsverträge läßt sich im Wege der Gesetzgebung in doppelter Weise erreichen; durch civil- oder durch strafrechtliche Normen. Fast seitdem die Rayonnirungsfrage in der Öffentlichkeit und in den Vertretungskörpern erörtert wird, tritt die Forderung des Rayonnirungsverbotes in Begleitung des Verlangens nach strafrechtlicher Repression auf. Wieweit diesem Verlangen entsprochen werden kann, hängt nun vor allem davon ab, in welchem Maße sonst die Vorgänge des Geschäftsverkehres und der wirtschaftlichen Thätigkeit strafrechtlicher Repression ausgesetzt sind. Denn die Erweiterung der letzteren auch nur in einem abgesonderten Einzelgebiete ist eine für das gesammte Wirtschaftsleben präjudicielle Thatsache, deren Wirkungen wegen des jeder Rechtsnorm innewohnenden Strebens nach möglichst allgemeiner und weiter Geltung in allen übrigen Zweigen des Geschäftsverkehres bald mehr, bald weniger stark nachgefühlt werden. Ein Geschäft, eine Handlung, die in dem einen Gebiete strafbar erklärt wird, kann für die Dauer in den übrigen Gebieten nicht rechtlich erlaubt bleiben. Ein solcher Unterschied müßte das Rechtsbewußtsein erschüttern und würde so für die Allgemeinheit mehr Schaden stiften als den Nächstinteressirten Nutzen bringen. Es kommt also vorliegenden Falles darauf an, ob Rayonnirungsverträge ihrer inneren Natur nach Verträge sind, die auch in anderen Verkehrsgebieten vorkommen oder ob sie etwas der Rübenproduction allein Eigenthümliches sind. Nur unter letzterer Voraussetzung wäre es thunlich, sie selbständig unter Strafe zu stellen.

Die Vereinbarung zweier Rübenabnehmer, ihren Bedarf an diesem Rohstoff der Zuckerfabrication bei bestimmten Landwirten zu decken, enthält nun an sich nichts, was diesen Vertrag nach den Grundsätzen unseres Rechtes abseits von anderen Verträgen stellen ließe, kein strafwürdiges oder Straffälligkeit begründendes Element. Am allerwenigsten kann, wer die Rayonnirungsverträge als schädliche Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit betrachtet, die strafrechtliche Bedrohung der Ausübung dieser Freiheit begehren. Es würde mit der Gesammtorganisation unseres Rechts- und Verkehrslebens unvereinbar sein, einen einzelnen vermögensrechtlichen Vertrag ohne Rücksicht auf irgendwelche mit- oder nebenlaufende besondere Umstände unter Strafe zu stellen. Dies hätte auch weder in der österreichischen, noch in sonst einer der maßgebenden Gesetzgebungen ein Vorbild und müßte — wie erwähnt — für das Verkehrsleben die gefährlichsten Consequenzen haben, selbst wenn man von der Möglichkeit, ein solches Strafgesetz zur Bedrängung des anderen Vertragstheiles zu mißbrauchen, völlig absieht.

Strafbares Unrecht kann ein derartiger Vertrag wohl nur durch das Hinzutreten von Momenten werden, welche seine nachtheilige Wirkung aus dem Niveau der gewöhnlichen wirtschaftlichen Speculation heraus auf einen Punkt emporheben, wo der einzelne seine Interessen im geschäftlichen Verkehr unmöglich mehr selbst und allein schützen kann. Vom strafbaren Unrecht kann also nur die Rede sein, wo derartige Verträge in die Gesammtinteressen eingreifen und daher der Vertragsabschluß nicht mehr als Privatsache betrachtet werden kann, oder wo der Einfluß derartiger Verträge durch unerlaubte Mittel geschaffen oder gesteigert wird.

Die rein civilrechtliche Bekämpfung würde für sich allein auch nicht genügen. Sobald aus den einzelnen Abmachungen ein großes, weite Productionsgebiete umspannendes Geflecht von Verträgen geworden ist, welche die Interessen des Grundbesitzerstandes eines Landes schwer verletzen können und jedenfalls beständig bedrohen, liegen Verhältnisse vor, denen das Civilrecht allein nicht gewachsen ist.

Das Civilrecht hat es immer nur mit den Rechten und Verhältnissen des Einzelnen zu thun. Sein hauptsächlichstes Mittel ist die Klage, die zwar auch gegen mehrere Personen gerichtet werden kann, deren

Verfolgung es aber dann desto deutlicher hervortreten läßt, wie sehr der scheinbar einheitliche Proceß nur eine Summe individueller Rechtsverhältnisse betrifft.

Das Bedenkliche des von den Landwirten bekämpften Rayonnirungssystems liegt eben in der durch die Vereinigung herbeigeführten Machtsteigerung; gerade für dieses entscheidende Moment entbehrt jedoch das Civilrecht jedes irgendwie erfolgsicheren Mittels.

Man wird daher die civilrechtliche Sanction des Verbotes nicht missen können; aber die Verbotsnorm wäre für ihren Kampf um praktische Geltung zu schwach ausgerüstet, wenn sie sich bloß auf die Rechtsfolge der Ungiltigkeit des Vertrages stützen könnte. Es ergibt sich somit, daß, was vom Standpunkte des Coalitionsgesetzes strafrechtlich nicht verfolgbar ist, auch ohne Rücksicht auf diese Analogie vom Standpunkte der geltenden Rechtsordnung nicht als strafbar angesehen werden kann. Die Anlehnung des neuen Gesetzes an das Coalitionsgesetz sichert daher der neuen Verbotsnorm in der That alles, was es zu seiner Bewährung und erfolgreichen Durchführung benöthigt: die Ungiltigkeit der verbotenen, gesetzwidrigen Verträge und Strafschutz dagegen, daß durch eine in unerlaubter Weise hergestellte oder aufrechterhaltene Einigung der Interessenten auf der einen Seite der andere Contrahent in eine für seinen Wirtschaftsbetrieb nachtheilige Lage gedrängt wird.

Damit würde zugleich einem der hauptsächlichsten Bedenken gegen den Gesetzentwurf die Spitze abgebrochen. Denn es wird jeder Eingriff in das Princip der Vertragsfreiheit vermieden und dadurch die Möglichkeit geboten, die vorliegende Einzelfrage zu lösen, ohne in eine Erörterung eines der fundamentalen Sätze der geltenden Wirtschafts- und Rechtsordnung einzutreten. Durch Zwang aus den Interessenten einer Gruppe im wirtschaftlichen Kampfe eine einheitlich vorgehende Partei zu machen, ist durch das geltende Recht verpönt. Die Gesetzgebung kann diesen Gedanken fortführen; dagegen festzustellen, wann und unter welchen Voraussetzungen die freiwillige Einhelligkeit im Vorgehen der Interessenten einer Gruppe zu strafbaren Unrecht, zu einer Strafthat wird, dürfte zur Zeit schier unüberwindlichen Hindernissen begegnen.

Es wird daher vorgeschlagen, in dem Gesetzentwurfe die Rayonsvereinbarungen zu verbieten, indem sie des rechtsgeschäftlichen Charakters entkleidet und für rechtlich unwirksam erklärt werden (§§. 1 bis 4). Mit den Mitteln des Zwanges, durch Drohungen, durch Anwendung von Gewalt, durch Einschüchterung herbeigeführte Verabredungen, wodurch jemand an der Bethätigung seiner freien Entschließung gehindert werden soll, sind außerdem zu bestrafen (§. 5).

In ersterer Beziehung muß sich das Gesetz der früher geschilderten heutigen Gliederung der Rayonnirung genau anschließen und durfte sich infolge dessen nicht damit begnügen, die Verträge niederster Stufe (Specialverträge) zu verbieten und ungiltig zu erklären, sondern es mußte die rechtliche Unwirksamkeit für alle Verträge ausgesprochen werden, aus denen sich das Rayonnirungssystem eines Landes möglicherweise zusammensetzt. Verboten und unwirksam sollen daher sein: sowohl die Verträge, in welchen die den einzelnen Fabriken zugewiesene Rübenproducenten genannt und das Versprechen gegeben wird, von anderen als den im Vertrage zugewiesenen Producenten Rübe nicht zu kaufen, als auch die Verträge, in welchen die Contrahenten sich verpflichten, die zwischen ihnen abgeschlossenen Specialverträge einzuhalten und in ihren rechtsgeschäftlichen Beziehungen mit den Rübenproducenten die Grundsätze der etwaigen Gruppen-, Agentie- oder Hauptverträge zu befolgen (§§. 1 und 2).

Soll mit Hilfe des gegenwärtigen Gesetzentwurfes thatsächlich die Freiheit des geschäftlichen Verkehres hergestellt werden, so muß auch Vorsorge getroffen werden, daß die Freiheit des Vertragsabschlusses, die nun auf Seite der Zuckerfabriken wieder hergestellt werden soll, auch von den Landwirten nicht verneint wird. Bei der schon mehrmals erwähnten Enquête wurde von den Vertretern der Landwirte kein Widerspruch dagegen erhoben, daß das gleiche Coalitionsverbot wie für die Fabriksunternehmungen auch für die Landwirte gelten soll.

Es sollen sonach auch diese nicht berechtigt sein, durch Ausschluß einzelner Fabriken von der Lieferung von Rübe auf die Fabriksunternehmungen einen Druck zu üben, den sie selbst, sobald er wider sie ausgeübt würde, als ungehörig und rechtswidrig bekämpften. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor (§. 3), die gleiche Folge der Ungiltigkeit für derartige gegen Fabriksunternehmungen gerichtete Vereinbarungen der Landwirte auszusprechen, jedoch mit zwei Vorbehalten. Da nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Zuckererzeugung mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß landwirtschaftliche Rohzuckerfabriken sich bilden, das allgemeine Verbot der Unwirksamkeit eines Vertrages, wodurch bestimmte Personen vom Bezug der Rübe ausgeschlossen werden, aber zur Folge hätte, daß für solche neuentstehende Fabriken die erforderliche Rübe nicht beschafft werden könnte, mußte dieser Fall im Gesetze besonders erwähnt werden. Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Zuckerfabrik begründet für alle diejenigen Landwirte, die an dieser Zuckerfabrik betheiligt und zur Rübenlieferung für sie verpflichtet sind, die Berechtigung zum Abschlusse von Verträgen, die, sei es ausdrücklich oder ihrem Effecte nach bestimmte Fabriksunternehmungen, denen bisher die Rübe geliefert wurde, vom weiteren Rübenbezuge ausschließen.

Würde damit für die Landwirte die Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Fabriksunternehmungen erschöpft sein, so würden sie jedes wirksame Mittel gegenüber solchen Unternehmungen entbehren, die, sei es infolge ungenügenden Capitales, sei es infolge nicht loyaler Geschäftsführung, den Abschluss von Rechtsgeschäften mit ihnen zu einer misslichen und unerwünschten Sache machen. Es wird daher noch eine zweite Ausnahme vorgeschlagen, die darin bestehen soll, dass Fabriksunternehmungen, die durch Zahlungseinstellung oder durch wiederholt wegen Zahlungsverweigerung gegen sie geführte Executionen gerechtfertigten Anlass zum Misstrauen, zur Zurückhaltung oder zum Abbruch der geschäftlichen Beziehungen gegeben haben, von der Lieferung von Rübe, eventuell auch durch Vertrag zwischen den nächstbetheiligten Landwirten, ausgeschlossen werden können.

Eine Bestimmung über Cautionen, Conventionalstrafen und Schiedsgericht (§. 4) wird dadurch nothwendig, dass — wie schon erwähnt — in fast allen Rayonsverträgen ein Schiedsgericht vereinbart ist und Conventionalstrafen und Cautionen die hauptsächlichsten Mittel bilden, um der Rayonnirungsvereinbarung Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu geben. Mit der Unwirksamkeit des Vertrages würden zumeist die in einem solchen Vertrage enthaltenen Vereinbarungen über die Mittel zur Sicherung der Vertragstreue ohnehin fallen. Um aber jeden Zweifel darüber zu vermeiden und keine Ansätze übrig zu lassen, an die sich eine dem Gesetze entgegenstehende Übung anklammern könnte, wird es zweckmäßig sein, darüber ausdrückliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Die Vorschrift über die Unzulässigkeit des Schiedsvertrages schließt sich an die analoge Bestimmung des Artikels XXIII, Z. 1, des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung an.

Die Strafdrohung des §. 5 stimmt mit der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über das Coalitionsrecht überein. Da die Spruchspraxis zuzeiten darüber geschwankt hat, wurde durch beispielsweise Anführung der Verrufserklärung und des Boykotts entschieden, dass auch diese den heutigen Anschauungen leider so naheliegenden Einschüchterungsmittel strafbar sind. Außerdem wurde durch die alternative Strafandrohung von Freiheits- und Geldstrafen die Möglichkeit geschaffen, im einzelnen Falle das härter treffende Strafmittel anzuwenden. Die Aufzählung derjenigen Personen, die sich dieser Übertretung schuldig machen können, beugt dem Einwande vor, dass die Strafdrohung durch Vorschiebung untergeordneter Persönlichkeiten ihren Zweck verfehlen könnte. Da der Kreis der Personen, wie ihn §. 5 bestimmt, alle an der Leitung und Führung derartiger Geschäfte betheiligten Persönlichkeiten umfasst, wird es nach den Grundsätzen der strafrechtliche Zurechnung voraussichtlich immer möglich sein, die Übertretung an dem eigentlich Schuldigen zu bestrafen

Neben dem Verbote der Rayonnirung hält es die Regierung auch für ihre Pflicht, vorzusehen, dass in Zukunft aus den Rübenlieferungsverträgen wenigstens die härtesten und drückendsten Bestimmungen verschwinden, die dem Grundsatze des gleichen Rechtes beider Vertragsparteien offenbar widersprechen. Damit ist allerdings noch keine Sicherheit geboten, dass nach Aufhebung der Rayonnirung die geschäftlichen Beziehungen zwischen Rübenproducenten und Zuckerfabriken zum Wohl und Vortheil beider Contrahentengruppen sich gestalten werden und dass namentlich einerseits der Fortschritt, den die Rübencultur unter der Herrschaft der Rayonnirungsverträge zweifellos gemacht hat, festgehalten, anderseits die Interessen der Landwirte ausreichend gewahrt werden. Dies kann die Gesetzgebung nicht unmittelbar zuwege bringen. Zum Theil, weil es sich hier überhaupt um Fragen handelt, die sich schlechthin einer verbindlichen Gesetzgebung entziehen, theils, weil diese Fragen nur in local verschiedener Weise vortheilhaft gelöst werden können, eine einheitliche Regelung durch das Gesetz leicht schädlich wirken möchte. Hier einen befriedigenden Zustand zu schaffen, muss den Betheiligten selbst überlassen werden. Die Gesetzgebung soll jedoch wenigstens den Wunsch aussprechen, dass zwischen den rübenbauenden Landwirten und den Zuckerfabriken erschöpfende und nach beiden Seiten gleich abwägende Usancen zustande kommen (§. 8). Diese Usancen werden sich sowohl mit der Art der Preisfeststellung wie mit den sonstigen Geschäftsbedingungen befassen können, und es dürfte die vorbehaltene Genehmigung der Regierung die Beruhigung geben, dass Usancen mit einseitig zu Lasten einer der Producentengruppen gerichteten Bestimmungen den Charakter einer subsidiären Vertragsnorm, wie ihn §. 8 in Aussicht nimmt, nicht erhalten werden. Unbedingt unzulässig sollen nur die Clauseln sein, die im §. 6 aufgezählt werden und für welche das Protokoll der Enquête die erforderlichen Belege bietet. Ihr Verbot wird bei entsprechender Umschreibung der sonstigen Vertragspflichten den Zuckerfabriken nichts nehmen, dessen sie im Interesse ihrer Fabrication bedürfen, dagegen die Landwirte von dem Eindrucke befreien, unter ungleichem Rechte zu stehen, ein Eindruck der vielleicht mehr als die Beschwerden über ungenügenden Preis dazu beigetragen hat, die Abneigung gegen die Rayonnirung und die Forderung nach deren gesetzlichem Verbote so nachdrücklich und allgemein zu machen.

Das Gesetz soll mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten. Diese Bestimmung ist für die beiden Gruppen von Verträgen, mit welchen sich das Gesetz befasst, von verschiedener Bedeutung. Hinsichtlich der Verträge, die zwischen den Zuckerfabriken und den Rübenproducenten über den Ankauf und die Lieferung von Zuckerrübe geschlossen werden, ist es zunächst selbstverständlich, dass Verträge, die nach Kundmachung des Gesetzes abgeschlossen werden, den Bestimmungen der §§. 6 und 7 unterliegen. Es

entspricht anderseits den allgemeinen Rechtsregeln, dass solche Lieferungsverträge, sofern sie vor Kundmachung des Gesetzes, sei es für die nächste Rübenproductionsperiode oder für eine Reihe von Jahren abgeschlossen worden sind, durch das Gesetz nicht berührt werden. Derartige Verträge würden daher auch in denjenigen Punkten unverändert aufrecht bleiben, die mit einer der Bestimmungen des §. 6 in Widerspruch stehen.

Die eigentlichen Rayonnirungsverträge sind fast durchwegs für eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen, und die Rückwirkung des neuen Gesetzes auf diese Vertragsverhältnisse ist daher eine praktisch wichtige Frage. Wollte man sie nach der Regel lösen, dass Gesetze nicht zurückwirken sollen, so hätte dies die Folge, dass das gesetzliche Verbot der Rayonnirung für lange Zeit hinaus ohne jeden Effect bliebe und ungeachtet der Erlassung eines Verbotsgesetzes der verbotswidrige Zustand unter der Herrschaft des neuen Gesetzes als Rechtszustand geduldet werden müsste. Damit wäre der Zweck des geplanten Gesetzes zum großen Theile vereitelt. Soll dies vermieden werden, so muss das Verbot der Rayonnirung sogleich auf alle zur Zeit seiner Kundmachung bereits in welcher Form immer abgeschlossene Rayonnirungsverträge Anwendung finden.

Es ist nicht zu leugnen, dass namentlich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einbringung des gegenwärtigen Gesetzes und die üblichen Termine für den Abschluss der Rübenlieferungsverträge die Annullirung sämmtlicher bestehender Rayonnirungsverträge die Rohzuckerfabrication in einzelnen Fällen vor eine Ungewissheit der Productionsbedingungen stellt, die manche Schwierigkeiten in sich bergen mag. Doch lässt sich erwarten, dass die überwiegende Mehrzahl der Rohzuckerfabriken vom Augenblicke der Einbringung der gegenwärtigen Regierungsvorlage an Zeit finden wird, sich auf den Übergang zu dem System des freien Abschlusses von Lieferungsverträgen vorzubereiten. Da außerdem eine entgegengesetzte Bestimmung von der Landwirtschaft als eine empfindliche Schmälerung des von der Gesetzgebung erwarteten Schutzes betrachtet würde, glaubt die Regierung zu Gunsten der bestehenden Rayonnirungsverträge keinerlei Ausnahme vorschlagen zu sollen.

Die Auftheilung der Rübenproducenten und Productionsgebiete unter die Fabriken war häufig nur in der Form möglich, dass zwischen den einzelnen Fabriken sozusagen Compensationsverträge abgeschlossen wurden, in welchen eine Fabrik, die von den ihr zugewiesenen Rübenproducenten mehr bezog, als sie für ihren eigenen Bedarf brauchte, sich verpflichtete, einer anderen Fabrik dafür, dass sie auf ein bestimmtes Rübenbezugsgebiet verzichtete, die ihr dadurch entgehende Rübenquantität zu liefern. In anderen Fällen wurde diese gegenseitige Ausgleichung durch Vereinbarung von Geldentschädigung, Ersatz von Frachtspesen u. s. w. getroffen. Diese Verträge haben keine selbständige Bedeutung, sondern sie dienen nur zur Ausführung des Rayonnirungsvertrages, sind lediglich Hilfsgeschäfte, die ihren Zweck verlieren, sowie der Hauptvertrag, die Rayonnirung wegfällt. Da es für die einzelnen Fabriken mitunter sehr nachtheilig wäre, wenn sie solche Verträge auch weiterhin erfüllen müssten, obwohl sie die Gegenleistung ihrer Verpflichtung, nämlich ein bestimmtes, ihnen reservirtes Rübenanbaugebiet nicht erhalten, ist es nothwendig, die Vorschrift aufzunehmen, dass die zur Ausführung von Rayonnirungsverträgen geschlossenen Nebenverträge (Hilfsverträge) ihre Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichfalls mit der Kundmachung des Gesetzes verlieren. (§. 9, Absatz 2.)

# Stenographisches Protokoll

über die

## im k. k. Ackerbauministerium am 28. Jänner 1903

abgehaltene

## Enquête,

betreffend

## die Rübenrayonnirung.

### Vorsitzender:

Seine Excellenz Dr. Karl Freiherr v. **Giovanelli**, k. k. Ackerbauminister.

### Vorsitzender-Stellvertreter:

Sectionschef Dr. Max Vladimir Freiherr v. **Beck**.

### Anwesend:

als Vertreter des Ministeriums des Innern:

Sectionschef Leopold Graf **Kuersperg**,

Ministerialsecretär Dr. Alfred R. v. **Fries**;

als Vertreter des Justizministeriums:

Seine Excellenz Dr. Franz **Klein**, k. k. Sectionschef;

als Vertreter des Finanzministeriums:

Sectionsrath Dr. Adolf **Carmine**;

als Vertreter des Handelsministeriums:

Ministerialsecretär Dr. Moriz R. **Wimmer** v. **Walpurg**;

als Vertreter des Ackerbauministeriums:

Ministerialsecretär Dr. Ernst **Heidler**,

Ministerialvicesecretär Dr. Hans Freiherr v. **Cnobloch**, als Schriftführer.

als Experten:

Franz **Albl**, Wirtschaftsbesitzer in Mokoti, Böhmen;

Dr. Hans **Damm**, Großgrundbesitzer, Reichsrathsabgeordneter;

Julius **Feldmann**, Gutspächter in Svojšice, Böhmen;

Dr. Hermann **Janovský**, Gutsbesitzer in Trpoměch, Böhmen;

Stanislaus **Kubr**, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter;

Jindřich G. **Maštálka**, Reichsrathsabgeordneter;

Robert **Mayr**, Gutspächter in Znaim;

Ernst **Pollak**, Gutspächter in Wysočan, Böhmen;

Johann **Rozkošny**, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter;

Vojtěch **Kulp**, Reichsrathsabgeordneter und Präsident des Verwaltungsrathes der Zuckerfabriksactiengesellschaft in Kremsier;

Emanuel Ritter v. **Proskowetz** jun., Zuckerfabriksbesitzer in Kwassitz, Mähren;

Dr. Eduard **Seidl**, Zuckerfabriksbesitzer in Steinitz, Mähren.

---

Die Experten Hanuš **Karlik**, Vicepräsident des Verwaltungsrathes der Zuckerfabriksactiengesellschaft in Nimburg, Böhmen, und

Dr. Arthur v. **Werther**, Fabriksbesitzer in Prag, hatten ihr Fernbleiben entschuldigt.

Der Experte Franz **Hruška**, Director der Rohzuckerfabrik in Laun II, Böhmen, war der Enquête unentschuldigt ferngeblieben.

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr vormittags.

Seine Excellenz Ackerbauminister Freiherr v. **Giovanelli:** Meine Herren! Gestatten Sie, dass ich Sie nicht nur namens des Ackerbauministeriums, sondern auch namens der Regierung bestens willkommen heiße und Ihnen dafür danke, dass Sie bereit sind, Ihre Erfahrung, Ihre Zeit und Ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen, damit daran gegangen werden könne, eine für die Landwirtschaft so überaus wichtige Frage der legislativen Behandlung zuzuführen.

Es handelt sich um die sogenannte Rübenrayonnirung, welche sich als eine Erscheinungsform der Kartellirung darstellt und schon seinerzeit anlässlich der Schaffung des Entwurfes eines für ein bestimmtes Anwendungsgebiet berechneten Kartellgesetzes Gegenstand eingehender Erwägung im Schoße der Regierung gewesen ist. Seither hat die Regierung die Frage der Rayonnirung nicht aus dem Auge verloren.

Wenn daher angesichts der neuerlich erhobenen Forderung nach gesetzlicher Beseitigung der Rayonnirung zunächst die Abhaltung dieser Enquête eingeleitet wurde, so ist dies geschehen, um das der Regierung bekannte Thatsachenmateriale gewissermaßen auf seine Actualität zu prüfen und nach dem dermaligen Stande der Dinge zu ergänzen.

Es handelt sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, darum, in dem Augenblicke, da in die Action eingetreten wird, die gegebene Situation in einer möglichst scharfen Momentaufnahme zu fixiren; aber noch aus einem anderen Grunde ist die Abhaltung der Enquête nothwendig: Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind in einem Processe der ständigen Um- und Fortbildung begriffen und dieser Process beherrscht auch die Urtheile über jene Verhältnisse.

Die Zuckerproduction geht — darüber kann ein Zweifel nicht bestehen — unter dem Einflusse der jüngsten Ereignisse einer tiefgreifenden Umgestaltung entgegen. Da ist es nun überaus wichtig, gerade von dem hiedurch bestimmten Gesichtspunkte aus die Ansicht der interessirten Kreise über eine an den hergebrachten Zuständen vorzunehmende Reform zu vernehmen.

Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wohl kaum bei der Frage der Rayonnirung stehen geblieben werden kann; denn diese steht im engsten Zusammenhange mit einer Reihe anderer Fragen, und nur wenn diese gleichfalls in Betracht gezogen werden, ist ein erschöpfendes Urtheil über die Sachlage und über die zu ergreifenden Maßnahmen, namentlich aber darüber möglich, ob und inwieweit man sich begnügen kann, nur negativ, nämlich verbietend und strafend, vorzugehen, oder sich auch veranlasst sehen muss, durch positive Vorschriften die in Betracht kommenden Interessen, in erster Linie jene der Landwirtschaft, zu sichern.

Dass es sich bei der Rayonnirung um eine sehr schwierige, große Vorsicht erheischende Frage handelt, brauche ich einem so sachverständigen Auditorium gegenüber nicht erst besonders zu betonen. Es genügt der Hinweis darauf, dass wir in der Rayonnirungsfrage auf einem kleineren Gebiete allen Schwierigkeiten begegnen, welche die Kartellfrage überhaupt in sich birgt.

Bei der Bedeutung, welche die Regierung dem Ergebnisse der heute eingeleiteten Berathung für die weiters zu treffenden Maßnahmen beilegt, kann ich heute natürlich nicht sagen, welchen Weg die Regierung einschlagen wird; aber diese Versicherung bitte ich entgegenzunehmen, dass die Regierung entschlossen ist, mit aller Energie und aller durch die Sache selbst nur zugelassenen Raschheit im legislativen Wege dauernde und durchgreifende Abhilfe wider jene Nachtheile herbeizuführen, welche die Rayonnirung für die Landwirtschaft im Gefolge hat.

Indem ich Sie, meine Herren, bitte, in die Berathung einzutreten, hege ich die feste Zuversicht, dass Ihre Mitwirkung eine höchst wertvolle Gewähr für eine gedeihliche und befriedigende Lösung des gestellten ernsten und schwierigen Problems bietet.

Ich ertheile nun Herrn Sectionschef Freiherrn v. Beck das Wort, damit derselbe die Verhandlungen einleite und das weitere Programm der Berathung entwickle.

Sectionschef Dr. Freiherr v. **Beck:** Nach den eben gehörten Ausführungen Seiner Excellenz habe ich in sachlicher Beziehung nichts mehr zu bemerken.

Zunächst möchte ich mir erlauben, jene Herren zu nennen, welche als Vertreter der Ministerien sich an dieser Enquête betheiligen.

Als Vertreter des Justizministeriums: Seine Excellenz Sectionschef Dr. Klein; als Vertreter des Ministeriums des Innern: Sectionschef Graf Auersperg und Ministerialsecretär Dr. v. Fries; als Vertreter des Finanzministeriums: Sectionsrath Dr. Carmine; als Vertreter des Handelsministeriums: Ministerialsecretär Dr. v. Wimmer; als Vertreter des Ackerbauministeriums: Ministerialsecretär Dr. Seidler und als Schriftführer Ministerialvicesecretär Dr. Freiherr v. Enoblod.

Ich möchte nun den Herrn Schriftführer bitten, zunächst die Namen jener Herren zur Verlesung zu bringen, welche zur Theilnahme an der Enquête geladen wurden, sowie derjenigen Herren, welche erschienen, beziehungsweise mit oder ohne Entschuldigung der Berathung ferngeblieben sind.

Ministerialvicesecretär Dr. Freiherr v. **Cnobloch**: Zur Enquêteberathung sind die nachfolgenden Herren Experten erschienen:

Franz Albl, Wirtschaftsbesitzer in Mokotil' Böhmen;

Dr. Hans Damm, Großgrundbesitzer, Reichsrathsabgeordneter;

Julius Feldmann, Gutspächter in Svojšice, Böhmen;

Dr. Hermann Janovský, Gutsbesitzer in Terpoměch, Böhmen;

Stanislaus Kubr, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter;

Jindřich G. Maštálka, Reichsrathsabgeordneter;

Robert Mayr, Gutspächter in Znaim;

Ernst Pollak, Gutspächter in Wysočan, Böhmen;

Johann Rozkošný, Reichraths- und Landtagsabgeordneter;

Vojtech Kulp, Reichsrathsabgeordneter und Präsident des Verwaltungsrathes der Zuckerfabriksactiengesellschaft in Kremsier;

Emanuel Ritter v. Proskowetz jun., Zuckerfabriksbesitzer in Kwassitz, Mähren;

Dr. Eduard Seidl, Zuckerfabriksbesitzer in Steinitz, Mähren.

Die Experten Hanuš Karlik, Vicepräsident des Verwaltungsrathes der Zuckerfabriksactiengesellschaft in Nimburg, Böhmen, und

Dr. Arthur v. Werther, Fabriksbesitzer in Prag, haben ihr Fernbleiben entschuldigt.

Der Experte Franz Hruška, Director der Rohzuckerfabrik in Laun II, Böhmen, ist der Enquête unentschuldigt ferngeblieben.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Meine Herren! Was nun den formellen Vorgang betrifft, an den wir uns halten werden, möchte ich mir zunächst die Bemerkung erlauben, dass wir einen Fragebogen aus dem Grunde nicht vorgelegt haben, weil die Herren, die hier anwesend sind, einerseits die ganze Materie vollständig beherrschen und weil anderseits ganz naturgemäß das Fragethema in zwei Haupttheile zerfällt:

Wir haben es einerseits mit jenen Vereinbarungen zu thun, welche die Unternehmer unter sich abgeschlossen haben, und die bekanntlich sehr vielfach verzweigt sind.

Ich erinnere da an den großen Kartellvertrag, an die Hauptverträge, die in Böhmen und Mähren geschlossen worden sind, dann an die Gruppen-, respective Agentieverträge, deren es in Böhmen zwölf und in Mähren sechs gibt.

An diese Agentie- und Hauptverträge schließen sich Specialübereinkommen der Fabriken untereinander, und als letzte Ausläufer sind zu nennen die Verträge, welche von den Unternehmern mit den Rübenproducenten abgeschlossen worden sind.

Es ist also dadurch naturgemäß, wie ich bereits ausgeführt habe, der eine Theil des Fragethemas durch das rechtliche Verhältnis der Unternehmer untereinander gegeben, in welchem hauptsächlich die so viel angefeindete Rayonnirung begründet ist, welch letztere vorzugsweise durch die sogenannten Hauptverträge, Agentie- und Gruppenverträge geregelt ist.

Der zweite Theil des Themas ist gegeben durch die Vereinbarungen, die zwischen den Unternehmern und den Rübenproducenten abgeschlossen werden.

Es handelt sich nun darum, dass die Vertreter der einen und der anderen Kategorie sich darüber aussprechen, welche Veranlassung zum Abschlusse der bezüglichen Vereinbarungen geführt hat, was der wesentliche Inhalt derselben ist, welche Nachtheile damit verknüpft sind und welche Vortheile sich daraus ergeben. Ich werde mir selbst erlauben, um gewisse Punkte klar zu stellen, Fragen an die Herren zu richten und behalte dasselbe Recht den übrigen Herren Regierungsvertretern vor. Ich bitte auch die Mitglieder der Enquête selbst, erforderlichen Falles Fragen zur Klarstellung einzelner Momente an die Herren Experten zu richten. Auf diese Weise wird es gelingen, ein vollkommen klares Bild über alle einschlägigen Verhältnisse zu gewinnen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es sehr wichtig sein wird, insbesondere Klarheit über die Details der Rayonnirung und deren Einfluss auf die Preisbildung zu gewinnen, weil die Verhältnisse in Böhmen und Mähren und auch im Gebiete einzelner Agentien nicht ganz gleichartige sind.

Ebenso wird Gelegenheit geboten sein, sich über die Verkaufsconditionen auszusprechen, da auch diese unter dem Einflusse der Rayonnirung stehen.

Ich möchte mir noch erlauben, beizufügen, dass wir über die Verhandlungen ein entsprechendes Communiqué ausgeben werden; sollte es nothwendig erscheinen, einzelne Theile für vertraulich zu erklären, so wird dies von unserer Seite geschehen und ich bitte dann die Consequenz daraus zu ziehen, dass über diese Theile der Verhandlung Mittheilungen nach außen nicht gemacht werden. Es ist übrigens jedem der Herren das Recht eingeräumt, zu ersuchen, dass einzelne Theile seiner Aussage für vertraulich erklärt werden.

Dass die Verhandlung objectiv geführt wird, dafür bürgt der Umstand, dass alle erschienenen Herren von dem Bestreben geleitet sind, nur zur Klärung der Sache beizutragen, um dadurch den wichtigen Interessen, um die es sich handelt, zu dienen.

Und nun bitte ich die Herren, in die Debatte einzutreten.

Experte Dr. **Janovský**: Wir böhmischen Rübenbauern kämpfen nicht vielleicht, wie man eventuell in den Zeitungen liest, nur gegen die Auswüchse der Rayonnirung, sondern gegen den Rayon-

nirungszwang an und für sich. Dieser besteht darin, dass uns Bauern jede freie Disposition über unsere Rübe genommen wurde. Wir müssen einer bestimmten Zuckerfabrik verkaufen; diese sagt immer, da du keiner anderen als mir verkaufen kannst, so musst du deine Rübe um den Preis hergeben, den ich dir dictire, und ich dictire dir den möglichst geringsten Preis, damit ich viel verdiene.

Wir sagen nun, dass durch den Rayonzwang überhaupt die Möglichkeit einer normalen Preisbildung für die Rübe ausgeschlossen ist.

So lange der Rayonzwang besteht, ist es absolut unmöglich, dass wir Rübenbauern einen anständigen Preis für unsere Rübe bekommen können, da eben die objectiven Bedingungen einer gerechten Rübenpreisbildung in unserer Gesellschaftsordnung, die nur auf der Vertragsfreiheit beruht, nicht zu erzielen sind. Ich bitte die Herren Fabrikanten, zu bedenken, dass ein zweifacher Ausweg aus der Situation möglich ist: entweder wir sagen, der Staat setzt den Preis der Rübe fest — das wollen aber wahrscheinlich die Herren nicht und wir auch nicht — oder der Preis muss durch freie Concurrenz gebildet werden. Einen anderen Ausweg sehe ich nicht.

Wenn wir aber einer bestimmten Zuckerfabrik die Rüben verkaufen müssen, so dictirt uns diese Fabrik Bedingungen, die für sie günstig, für uns aber ungünstig sind.

Ich werde einige solche Verträge vorlegen und ich kann als praktischer Jurist sagen, dass alle diese Verträge Schulbeispiele der societas leonina für ein juristisches Lehrbuch wären.

Hier ist ein Vertrag der landwirtschaftlichen Actiengesellschaft in Laun und ich bedaure, dass Herr Hruška, der zur Enquête eingeladen war, nicht anwesend ist.

In jedem solchen Vertrage ist die Bestimmung enthalten, dass wir uns für eine bestimmte Qualität verbindlich machen, und wir müssen denjenigen Samen anbauen, den uns die Zuckerfabrik gibt. Nun ist aber die Qualität der Rübe hauptsächlich vom Samen abhängig. Wir müssen also für eine bestimmte Qualität, für eine Sache garantiren, die außerhalb unserer Macht liegt.

Meine Herren! Geben Sie dem Schneider das Tuch und lassen Sie sich einen Anzug machen, und verlangen Sie von ihm, dass er Ihnen bürgen soll, dass der Anzug drei Jahre nicht zerreißt, so wird er Ihnen antworten: Sind Sie wahnsinnig geworden? Wie können Sie von mir Dauerhaftigkeit und Festigkeit verlangen, wenn Sie selbst den Stoff liefern?

Wir sind nicht wahnsinnig geworden, obgleich es mich wundernimmt, und unterschreiben solche Verträge.

Wir verpflichten uns auch zur Lieferung unausgefrorener Rübe und wissen ebenso gut, wie jede Zuckerfabrik, dass die Rübe im October und November heimgeführt wird und dass es noch keinen October oder November gegeben hat, in dem es keinen Frost gegeben hätte und die Rübe nicht eingefroren wäre, und doch unterschreiben wir diese Verträge.

Wir unterfertigen Verträge, in welchen wir uns verpflichten, unsere Rüben bis Ende April anzubauen, Verträge, durch welche wir der Zuckerfabrik gegenüber sofort gebunden werden, während die Fabrik die Möglichkeit hat, den Vertrag erst im Laufe des Monates Juni oder noch später zu genehmigen oder zu verwerfen.

Ja, meine Herren, ich habe hier einen Vertrag, nach welchem sich die Zuckerfabrik gegenüber dem Rübenbauer das Recht vorbehält, noch am 31. October den Vertrag zu genehmigen, dies also bereits zu einer Zeit, wo die Rübe gewöhnlich schon eingefahren ist. Das ist der Vertrag der Launer Actienzuckerfabrik, in welchem ausdrücklich steht, dass der Rübenbauer durch den Vertrag sofort nach der Unterfertigung gebunden wird, während sich die Fabrik die Möglichkeit offen hält, den Vertrag bis zum 31. October zu genehmigen oder zu verwerfen.

Also, meine Herren, ich unterfertige einen Vertrag, in welchem ich mich verpflichte, die Rübe bis zum 1. Mai anzubauen. Ich baue nun die Rübe an und am 31. October kann mir die Zuckerfabrik sagen: Ich will deine Rübe nicht.

Auf der einen Seite besteht also eine sofortige Gebundenheit, während sich auf der anderen Seite die Zuckerfabrik die Vertragsgenehmigung bis zum 31. October vorbehält.

Herr Director Hyroš hat mir in der Juli-Enquête entgegnet, dass durch einen solchen Vertrag ein Rübenbauer noch nie zu Schaden gekommen ist.

Diese Behauptung ist einfach unwahr. Die Zuckerfabrikanten in Böhmen haben im Jahre 1884 und 1894 diesen Vertragsinhalt dazu missbraucht, den Rübenpreis nach ihrem Belieben herabzusetzen. So hatte mein Vater im Jahre 1884 um 1 fl. 24 kr. mit der Schlaner Zuckerfabrik contrahirt und war schließlich gezwungen, die Rübe um 85 kr. abzugeben.

Ich bedauere lebhaft, dass Herr Director Hyroš hier nicht anwesend ist, denn ich habe eben gegen seine Fabrik, gegen die Fabrik in Böhmisch Brod, ein Material, aus welchem ersichtlich ist, dass diese Clausel in den Verträgen nicht eine unschuldige Bestimmung ist, sondern dass man dieselbe uns gegenüber wirklich auch ausgenützt hat.

Im Jahre 1895 hatte ein Rübenbauer namens Klusáček gegen die Fürst Liechtenstein'sche Zuckerfabrik in Böhmisch Brod eine Klage auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Rübe anstrengen wollen. Der Betreffende hatte keinen Vertrag in der Hand. Er hatte den Vertrag unterfertigt und hatte das Recht, eine Abschrift des Vertrages zu verlangen. Diese Abschrift verlangte er nun, als er die Klage einbringen wollte.

Nun erhielt der Rübenbauer von der Zuckerfabrik die Antwort, dass ihm nicht die Abschrift eines Vertrages, sondern bloß eine Abschrift der von ihm seinerzeit vorgelegten Offerte ausgefolgt werden könne, aber auch das nur unter der Bedingung, dass er sich durch eine notarielle Erklärung verpflichte, für alle Stempel und Stempelstrafen aufzukommen.

Also im Februar des folgenden Jahres, nachdem die Rübe bereits von dem Bauer geliefert worden war, erklärte die Zuckerfabrik: Wir haben Deine Offerte noch nicht angenommen.

Meine Herren! Wenn unter solchen Umständen Herr Zuckerfabriksdirector Hyroš in der Juli-Enquête erklärt hat, dass wir da nie zu Schaden gekommen sind, so kann ich für meine Person diesen traurigen Muth nicht begreifen.

Dass man also mit Erfolg bei einem derartigen Vertrage einen Process nicht führen kann, ist ganz natürlich.

Ich will Ihnen nun auch einen Passus aus dem Processmaterial des Rübenbauers Koula gegen dieselbe Zuckerfabrik aus dem Jahre 1895 anführen.

Bekanntlich ist im Jahre 1894 die Rübenernte unter schwierigen Umständen vor sich gegangen. Es war wirklich schwer, die Rübe so zu reinigen, wie es in einem Normaljahre möglich ist.

Infolge dessen hatte die Liechtenstein'sche Zuckerfabrik in Böhmisch-Brod nachstehende Übernahmsbedingungen autokratisch statuirt *(liest)*:

*„Wir werden außer dem vertragsmäßigen 15procentigen Abschlag von dem ermittelten Gewichte noch in Abzug bringen: Für schlecht gereinigte Rübe weitere 5 Procent, für die schlecht gereinigte und schlecht geschnittene Rübe 10 Procent, für die Rübe mit Koth 15 Procent, für die Rübe mit Koth und schlecht geschnitten 20 Procent, für die Rübe aus gemischtem Samen 50 Procent, für die mit der Hacke herausgenommene Rübe 10 Procent.“*

Also die Zuckerfabrik konnte nach ihren Bestimmungen 85 Procent der Rübe abschlagen.

So stehen also die Verhältnisse in Böhmen.

Nun wird ferner gesagt — es handelt sich hier noch um das alte Civilprocessrecht — dass Director Hyroš für Fürsten Liechtenstein einen Eid ablegen werde, da dieser von der Sache nichts wusste und nichts wissen konnte. Das ist das einzige, was ich glaube; denn, wenn Seine Durchlaucht wissen würde, wie man die Bauern schindet, würde er es nie gestatten.

Gehen wir den Vertrag der Launer Zuckerfabrik noch näher durch. Es ist hier eine Bestimmung, wonach der Betreffende sich verpflichtet, 110 Metzen Rübe abzuliefern und für einen Ertrag von 60 Metercentner per Strich zu haften. Dagegen ist die Zuckerfabrik nicht gehalten, wenn der Ertrag höher ist, nehmen wir an 100 Metercentner per Strich, diesen höheren Ertrag von 40 Metercentner um denselben Preis anzunehmen, sondern es heißt in der Clausel: Über dieses Überquantum wird eventuell ein neuer Vertrag geschlossen werden. Ich garantire also eine bestimmte Quantität, die nicht von mir, sondern von der Witterung abhängt. Wenn aber die Witterung günstig ist, haftet die Fabrik nicht dafür, dass sie für das Überquantum denselben Preis gibt, als wie für die Rübe, die als Normalfechsung angenommen werden kann.

Eine weitere Bestimmung ist, dass die Rübe nicht verletzt werden darf. Nun wird die Rübe entweder mit der Hacke herausgenommen, da muss sie verletzt werden, oder sie wird geackert, da wird sie auch verletzt! Man kann überhaupt eine unverletzte Rübe nicht abliefern, und wir müssen solche Verträge doch unterfertigen.

Wenn ich diesen Verpflichtungen nicht nachkomme, so verfalle ich sofort jenem Abschlage, den die Zuckerfabrik eigenmächtig bestimmt, ohne jede Möglichkeit einer Protestation von meiner Seite. Ich bitte, der letzte Absatz lautet *(liest)*:

*„Da es sich nicht um einen Vertrag, sondern bloß um ein Offert handelt, so wird der gegebene Vorschuss als Darlehen betrachtet, das die Zuckerfabrik, wenn sie will, zurückfordern kann.“*

Hier wird also ausdrücklich noch einmal gesagt, dass die Zuckerfabrik vor der Ablieferung überhaupt nicht an das Anbot, das ihr der Rübenbauer gemacht hat, gebunden ist.

Weiters liegt hier ein Vertrag des Heinrich Bennies in Swoleňowes vor, welcher ziemlich dieselben Bestimmungen enthält, insbesondere jene, dass die Zuckerfabrik das Recht hat, sich nach ihrem Gutdünken auch später, längstens bis 31. October zu erklären, ob sie das Anbot genehmigt oder nicht.

Dann ein Formular des Vertrages des Fürsten Ferdinand Kinsky; dieselben Bestimmungen. Ein Formular der Actiengesellschaft in Leneschitz; dieselben Bestimmungen. Ein Vertrag der Zuckerfabrik in Hospozín dieselben Bedingungen. Ein Vertrag der Firma Valtera in Laun. Dieselben Bedingungen und noch viel hübschere. Als Beispiel, bis zu welcher moral insanity sich so ein böhmischer Zuckermagnat versteigen kann, werde ich Ihnen folgende Bestimmung verlesen, deren Durchführung eine Unmöglichkeit ist, weil sie gegen alle gesetzlichen Bestimmungen verstößt *(liest)*:

*„Sollte auch das Gut executiv verkauft und der Ersteher als Eigenthümer grundbücherlich eingetragen werden, so bleibt doch die angebaute Rübe das Eigenthum der Fabrik.“*

Also auch für den Fall des Verkaufes des Gutes sind Bestimmungen festgesetzt. Nun weiß jeder, wenigstens jeder Jurist, dass, sobald der neue Käufer im Grundbuche eingetragen ist, er der alleinige Eigenthümer ist. Aber auch für diesen Fall haben die

Fabriken das Eigenthum durch den Vertrag festgesetzt, die Rübe gehört ihnen. Natürlich ist es eine Unmöglichkeit, ein Unsinn, es ist aber doch im Vertrage.

Wieder ein Vertrag der Firma Valtera in Laun, schon vor zehn Jahren abgeschlossen. Hier ist eine Bedingung, durch welche sich der Rübenbauer dazu verpflichtet, keinen Chilisalpeter anzuwenden. Die Fabrik hat also unsinnige und sogar auch für sie schädliche Bedingungen in den Contract aufgenommen.

Nun habe ich hier eine Erklärung eines Rübenbauern namens H. Formánek aus Kralowitz gegenüber der Zuckerfabrik in Laun, M. Valtera, aus dem Jahre 1884.

Der betreffende Bauer hatte wahrscheinlich die Rübe um 1 fl. 30 kr. geschlossen, erklärt aber freiwillig *(liest)*:

*„Da es mir unmöglich ist, die Rübe vertragsmäßig zu liefern, erkläre ich mich mit dem auf 1 fl. pro Metercentner ermäßigten Preise zufrieden.“*

Er erklärt also, er kann die verabredeten Bedingungen nicht einhalten, er kann die Rüben nicht so liefern, wie er sich im Vertrage dazu verpflichtet hat. Die Sache war nämlich so, dass im Jahre 1884 der Zuckerpreis gewaltig gesunken ist, und die Fabrik einfach den blutigen Inhalt des Vertrages zur Erzwingung eines Preisnachlasses missbraucht hat. Und ich behaupte, dass der anständigste und ehrlichste von uns die Rüben nicht so liefern kann, wie es der Vertrag bestimmt. Dann kommt die Zuckerfabrik und sagt, entweder wir werden dir Anstände machen, oder du musst 25, 30, 40, ja auch 50 kr. nachlassen.

Ich bedauere es unendlich, dass Herr Hruška nicht anwesend ist, weil ich hier auch einen Brief habe, der kein Privatbrief ist, sondern ein Schreiben von der Zuckerfabrik, gefertigt von den Verwaltungsräthen derselben, datirt vom 26. März 1902, in welchem mir der Dank dafür ausgesprochen wurde, dass ich mich bei dem Herrn Finanzminister für die Leistungsfähigkeit der Zuckerindustrie, für die große Zuckerindustrie erklärt habe, und wo gesagt wird *(liest)*:

*„Die Rayonnirung, die so schädlich für die Interessen der Rübenbauer ist, brauchen nur schlecht eingerichtete Zuckerfabriken, die ihren Betrieb nicht zeitgemäß ausgestaltet haben, nicht aber die modernen und gut eingerichteten Fabriken. Diese schlecht eingerichteten Zuckerfabriken wollen auf Kosten der großen modernen Betriebe und der Rübenbauer leben, sie sind daher die gefährlichsten Feinde sowohl von uns, als auch von Euch.“*

Hier schreibt mir also ein Zuckerfabriksdirector, dass die Rayonnirung schädlich ist, und dass er selbst dagegen sei.

Man sagt und hat uns vorgeworfen, dass wir, da wir uns immer auch gegen das Zuckerkartell ausgesprochen haben, an dem Nutzen des Zuckerkartells auch einen Antheil gehabt haben.

Meine Herren! Ich habe heuer für meine Rüben 70 kr. per Metercentner bekommen, im besten böhmischen Rübenlande, wo vielleicht qualitativ die beste Rübe wächst, und ich gebe mein Wort ganz zum Pfande, dass die Zuckerfabriken bei uns heuer wenigstens 70 kr. per Metercentner Rübe verdient haben, nämlich gerade soviel als sie uns für die Rüben gezahlt haben. Ich habe also heuer für meine Rübe einen Preis bekommen, bei dem ich mit Schaden gearbeitet habe, wogegen die Zuckerfabriken einen riesigen Gewinn aus dem Kartelle eingeheimst haben.

Was sind nun die Auswüchse des Kartells? Ich habe heuer Rübe um 70 kr. verkauft. Ich habe meine Wirtschaft eine halbe Stunde von Schlan; ich musste sie aber nach Brüx liefern — das sind acht Meilen von mir — um 70 kr., während ich diese Rübe loco Zlonitzer Zuckerfabrik, die mir am nächsten gelegen ist, um 80 kr. hätte verkaufen können.

Das sind die Consequenzen des Rayonzwanges.

Infolge dieses Rayonzwanges kann ich meine Rübe nicht in die mir nächst gelegene Zuckerfabrik liefern, sondern muss sie um 10 kr. billiger an die acht Meilen weiter gelegene Fabrik liefern.

Ich will noch eine Sache besprechen, die gewöhnlich uns gegenüber von Seite der Zuckerfabrikanten eingewendet wird, dass nämlich seit Einführung des Rayonzwanges der Zuckergehalt der Rübe in Böhmen hoch gestiegen ist.

Nun, meine Herren, ich möchte doch gerne wissen, warum meine Rübe im Jahre 1899, wo ich sie auf Grund eines Vertrages für einen entsprechenden Preis der Brüxer Zuckerfabrik überließ, schlechter gewesen sein sollte als im Jahre 1900, wo ich durch den Rayon gezwungen war, sie dortselbst sofort um 35 h billiger zu liefern?

Die Herren Zuckerindustriellen beschuldigen uns nämlich in ihren Denkschriften, dass wir vor Einführung des Rayons fremde Samensorten gebraucht haben, die uns nicht von unseren Zuckerfabriken geliefert wurden, welche angeblich eine höhere Quantität, aber einen geringeren Zuckergehalt der Rübe gewährt haben.

Ich verurtheile das sogenannte Füchseln des Samens, weil ich es für einen Betrug halte. Aber ich kann Ihnen nur soviel sagen, dass seit dem Jahre 1894 Rübensamen bei uns überhaupt nicht gefälscht wird, und zwar weil die Zuckerfabriken eben in den Verträgen die höchste Macht gegen die Personen haben, die den Rübensamen fälschen.

Damals, im Jahre 1894, hatten die Zuckerfabriken bei uns — insbesondere war es die Benies'sche in Swoleńowes — für aus echtem Samen gezogene Rübe den Contrahenten einen Preis von 1 fl. 25 kr. gezahlt, für Rübe aus fremdem

Samen hingegen bloß 60 oder gar 50 kr. Dieses Mittel wirkte so radical, dass bei uns seither niemand mit fremdem Samen mehr schwindelt.

Die Benies'sche Fabrik war damals nicht kartellirt und rayonnirt und hatte in ihrem bloßen Vertrage ein Mittel, diesen Unfug für alle Zeiten zu beseitigen. Dazu brauchte sie also nicht den Rayonzwang.

Die Behauptung der Zuckerfabriken, dass durch die Rayonnirung die Spesen der Weiterbeförderung erspart werden, ist offenbar unwahr. Ich selbst kann als das beste Beispiel gelten, dass diese Behauptung nicht zutreffend ist, indem ich, obzwar ich nach Schlan bloß eine halbe Stunde habe, meine Rübe trotzdem nach Brüx abführen muss, wo sie 7, respective 8 Fabriken passirt, bevor sie ihren Bestimmungsort erreicht. Dies ist nicht etwa ein Ausnahmsfall; der Herr Abgeordnete Kubr kann mir bestätigen, dass ein großer Theil der Rüben aus den Bezirken Smichow und Schlan infolge des Rayonzwanges in die weit entlegenen Zuckerfabriken von Laun, Leneschitz und Brüx abgeführt werden muss, statt in die nahe gelegenen Fabriken Zakolan, Swoleňowes, Zlonitz oder Klobuk.

Alles, was von Ersparung an Frachtkosten gesagt wird, ist absolut unwahr und unrichtig, und ich kann überhaupt nicht begreifen, wie eine solche Unwahrheit fortwährend in den Denkschriften der hohen Regierung vorgetragen werden kann. Der Rayonzwang verfolgt, kurz gesagt, keinen anderen Zweck, als den, den Rübenpreis durch Ausschließung jeder Concurrenz auf das niedrigste Maß herunter zu setzen und uns in vollständiger Abhängigkeit von den Zuckerfabriken zu erhalten.

Wir sind infolge des Rayonzwanges sogar verpflichtet, einer Fabrik die Rübe zu liefern, von der wir nicht wissen, ob sie zur Zeit, wo sie die Rübe bezahlen soll, solvent ist. Ein crasses Beispiel ist der Fall Chropin. Eine solche Fabrik, die einen Credit von der Bank hat, wird von den Rübenbauern und kleinen Leuten für reich gehalten. Die betreffende Bank weiß, dass, wenn sie eventuell auf Bezahlung vor der Lieferung der Rübe dringen würde, sie keine Bezahlung erlangen könnte, weil die Zuckerfabrik nicht einmal solvent ist. Sie gewährt also eine Zufristung. Der aus der unbezahlten Rübe erzeugte Zucker wird sogleich lombardirt, eventuell executiv verkauft und die Forderung der Bank wird befriedigt.

Die Bank weiß also ganz gut, dass sie früher nicht bezahlt werden kann, daher wartet sie so lange, bis die Rübe eingefahren und der Zucker erzeugt ist. Dies ist aber meiner unmaßgeblichen Ansicht nach ein Betrug. Ich habe gleich anfangs meiner Erklärung ausgeführt, dass der Standpunkt der böhmischen Rübenbauern sich nicht bloß gegen die Auswüchse, sondern überhaupt gegen jeden Rayonzwang kehrt. Wir können uns nie mit einem solchen befreunden, weil uns dann nicht die Möglichkeit geboten ist, zu einem gerechten Rübenpreise zu gelangen.

Ich habe mit einer allerersten Autorität auf dem Gebiete des Strafrechtes über diese Sache gesprochen, und der betreffende Herr hat mir gesagt, er habe über die Sache nachgedacht und sei zu nachstehendem Resultate gekommen:

Alle diese Verträge haben die Ausschließung der Concurrenz zur Folge. Unsere Wirtschaftsordnung ist aber auf der freien Concurrenz aufgebaut. Jede Handlung also, welche diese Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung unterminirt, ist unter gegebenen Umständen unmoralisch und criminell.

Er hat auch gesagt, dass die Beseitigung dessen leicht möglich ist und wenn ein aufrichtiger Wille bei der Regierung und beim Parlamente vorhanden ist, dann sei es keine schwierige Sache, ein Rayonverbotsgesetz zu erlassen. Man habe diesen Weg schon betreten, beim Coalitionsgesetze im Jahre 1871, beim Wuchergesetze, und auch beim Gesetze über den unlauteren Wettbewerb, von dem ich nicht weiß, ob es erst Antrag oder schon Gesetz ist. Dieser Weg wurde also schon betreten und ich glaube, dass bei gutem Willen auch dieser Unfug, diese unmoralische Aussaugung und Ausbeutung der Rübenbauern durch ein Strafgesetz beseitigt werden könnte.

Das sind die Ansichten der böhmischen Rübenbauer über diese Sache, und ich muss sagen, dass wir, die wir hier sitzen, die besonneneren Elemente sind, dass wir immer unsere Genossen von jedem übermäßigen oder aufschäumenden Radicalismus gewarnt haben.

Wenn wir aber das, was wir Besonnenen für unser Recht halten, nicht erzielen werden, werde ich zu meinen Genossen sagen: Ich habe immer vor dem Radicalismus gewarnt, habe immer gesagt: Seid besonnen, wir haben Recht und die Regierung und das Parlament muss uns unser Recht geben; allein ich sehe, ich habe mich geirrt. Wenn Ihr das Recht vom Himmel zu erbitten nicht vermögt, so versucht es der Hölle abzwingen! Superos si nequeo, acheronta movebo.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich bitte, Herr Doctor, mir einige Fragen zu beantworten. Wenn ich recht berichtet bin, liegt Ihr Besitz im Gebiete der sogenannten Brüxer Agentie und Sie sind der Brüxer Zuckerfabrik zugewiesen.

Experte Dr. **Janovský:** Ja!

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Der allgemeine Inhalt, beziehungsweise der Zweck der Rayonnirung ist ja bekannt; er läuft im wesentlichen darauf hinaus, dass einzelne Gemeinden, in welchen Rüben producirt werden, bestimmten Fabriken zugewiesen sind, dass diese Fabriken durch den Hauptvertrag, durch Agentieverträge

und specielle Übereinkommen verpflichtet sind, an diesem status quo festzuhalten und dass diese Verpflichtung an gewisse rechtliche Cautelen geknüpft ist. Nun ist der Rayonzwang nicht überall gleich eingerichtet. Es findet sich in den Verträgen einzelner Agentien die Bestimmung, dass der zugewiesene Rübenproducent gleichwohl an eine andere Fabrik verkaufen kann — das gilt speciell von der Caslauer und Cakowitzer Agentie — und dass es Sache der Fabrikanten ist, sich untereinander auszugleichen. Ist das auch bei der Brüxer Agentie so?

Experte Dr. **Janovský**: Nein; ich habe den Rayonvertrag der Brüxer Agentie hier und kann ihn citiren.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich habe ihn auch, habe aber darin nichts über diesen Punkt gefunden.

Experte Dr. **Janovský**: In der Brüxer Agentie ist jeder Rübenproducent für zehn Jahre, also noch für acht Jahre, der Fabrik zugewiesen, welcher er im Jahre 1899 die Rüben geliefert hat. Der Status der Rübenproducenten von 1899 ist also jeder Zuckerfabrik für zehn Jahre garantirt.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Hat die Clausel, dass ein bestimmter Rübenproducent auch einer anderen Fabrik verkaufen kann und nur die Fabriken sich auszugleichen haben, eine praktische Bedeutung? Bedeutet das eine größere Freiheit?

Experte Dr. **Janovský**: Eine gewisse Bedeutung hat diese Clausel allerdings im Sinne einer freieren Beweglichkeit, aber eine große Bedeutung hat sie nicht. Ich soll zum Beispiel einer Fabrik verkaufen und habe im vorigen Jahre den Wagmeister beim Betruge ertappt; nun soll ich heuer wieder von diesem Wagmeister meine Rüben abwägen lassen. Für solche Fälle hat es eine gewisse Bedeutung. Wenn aber die Zuckerfabriken untereinander eins sind, so zahlen sie doch nur den vereinbarten Rübenpreis und in materieller Beziehung läuft es daher auf dasselbe hinaus.

Nun muss ich aber noch eines hervorheben. Der Brüxer Agentievertrag bestimmt, dass jeder Fabrik der Rübenpreis, den sie in einer Gemeinde oder an ihre Rübenproducenten zahlt, von der Agentie genehmigt werden muss, und ich kann beweisen, dass Fälle vorgekommen sind, wo Zuckerfabriken, zum Beispiel die Fabrik in Studnowes und dann die des Grafen Thun in Perutz, an die Agentie das Ansuchen gestellt haben, dass sie einen höheren Preis, ich glaube um 3 kr. mehr, zahlen können, und dass die Agentie dieses Ansuchen abgelehnt hat.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich habe in dieser Clausel, wonach ein rayonnirter Rübenproducent auch an eine andere Fabrik verkaufen kann, etwas gefunden, was mir im ersten Momente auffallend war. Es heißt dort, dass die andere Fabrik, an welche der betreffende Rübenproducent verkaufen will, der Fabrik, zu welcher der Verkäufer rayonnirt ist, davon Mittheilung zu machen hat, und dass erstere Fabrik erst nach acht Tagen mit dem Producenten abschließen darf. Was hat das für eine Bedeutung?

Experte Dr. **Janovský**: Ich bitte, darüber kann vielleicht Herr Feldmann Aufschluss geben, er ist aus dieser Gegend.

Experte **Feldmann**: Ich kenne zwar den Inhalt dieser Agentieverträge nicht, denn sie sind alle geheim; ich kenne nur den Vertrag der Brüxer Agentie aus einer diesbezüglichen Broschüre.

Allein diese Vereinbarungen, auf welche der Herr Sectionschef hingewiesen hat, haben für den Rübenbauer keinerlei praktische Bedeutung. Es kommt vor, dass ich zum Beispiel mit der einen Fabrik unzufrieden bin und dass ich eher vom Rübenbau ablassen oder ihn einschränken würde, bevor ich dieser Fabrik liefern würde. Nun kommt eine zweite Fabrik und mit Erlaubnis der ersten kauft sie die Rüben für diese, so dass die Rüben schließlich doch der ursprünglichen Fabrik geliefert werden.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Herr Dr. Janovský sind also gegen die Rübenrayonnirung und treten für die Aufhebung des Rayonzwanges ein. Was stellen Sie sich vor, was an die Stelle des Rayonnirungssystems treten soll? Soll eine vollständig freie und unbeeinflusste Concurrenz eintreten, oder eine andere organische Einrichtung, etwa die Contingentirung, wie sie bei der vierten Gruppe in Mähren durchgeführt ist? Sie kennen diese Einrichtung wahrscheinlich.

Experte Dr. **Janovský**: Diese Einrichtung ist mir zwar nicht bekannt; aber ich erlaube mir, darauf Nachstehendes zu bemerken: Der Rayonzwang, wie er gegenwärtig vorliegt, muss von jedem anständigen Menschen verworfen werden. Wir streben nichts anderes an, als was auf Grund unserer Wirtschaftsordnung gerecht ist; wir sind für die freie Concurrenz.

Wenn die Herren Rohzuckerfabrikanten einen Antrag zu stellen haben, der vielleicht ihren Interessen mehr entspricht — sie fürchten sich heute, ich weiß es bestimmt, vor dieser Concurrenz — dann ist es ihre Sache, einen solchen Antrag zu stellen, der dieser wilden Concurrenz, wie sie sagen, ein Bein stellen würde. Aber unsere Sache ist es nicht. Wir wollen bloß die Herstellung eines gesetzlichen Zustandes, wie er sein soll.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Sind Sie principiell gegen jede Organisation, welche die Rübenlieferung an bestimmte Fabriken betrifft, und sind Sie daher grundsätzlich vom Standpunkte der Producenten für eine freie Concurrenz?

Experte Dr. **Janovský:** Grundsätzlich für die freie Concurrenz! Aber ich glaube, dass von unserer Seite die These aufgestellt wurde, dass wir, wenn eventuell eine concrete Organisation geschaffen würde, eine freiwillige Rayonnirung, wenn wir so sagen können, natürlich durch freien Vertrag von unserer Seite und von Seite der Zuckerfabrikanten erzielen könnten. Aber ich glaube, dass diese Sache auf sehr große Schwierigkeiten stoßen würde und eigentlich davon abhängen würde, wie diese Organisation concret gestaltet werden könnte.

Wir in Österreich stehen auf dem Standpunkte, dass der Preis durch die freie Concurrenz gebildet werden soll, daher wollen wir solche Verhältnisse schaffen, die dem Gesetze, respective unserer Wirtschaftsordnung entsprechen.

Wenn also vielleicht ein concreter Antrag vorläge, wäre es nicht ausgeschlossen, eine solche Organisation zu bilden, die vielleicht ihren und unseren Anforderungen gerecht würde. Die Anträge jedoch, die ich bisher mit den Zuckerfabrikanten besprochen habe, sind alle absolut für uns unannehmbar.

Noch eine Sache möchte ich erwähnen. Es wurde mir einmal nahegelegt, dass wir als Maßstab für den Rübenpreis zunächst die Qualität der Rübe und zweitens den Marktpreis *(Ruf: Zuckerpreis!)* nehmen könnten.

Wie würde sich nun die Sache nach diesem Schlüssel eigentlich gestalten?

Die Regierung weiß ganz gut aus den Zucker-Enquêten, dass der Unterschied zwischen der Regie einer gut eingerichteten, modernen Zuckerfabrik und jener einer nicht gut eingerichteten oder kleinen Zuckerfabrik circa 35 kr. beträgt.

Die Herren Zuckerfabrikanten werden nun sagen: Der kleine Fabrikant muss auch leben. Diese 35 kr. pro Metercentner Rübe würden wahrscheinlich dann uns aufgebürdet werden.

Wir müssten einen solchen Schlüssel annehmen, dass auch die schlimmsten Afterzuckerfabriken leben könnten, das ist aber unmöglich. Wir können nicht einen geringeren Rübenpreis bekommen, weil zum Beispiel eine Zuckerfabrik überhaupt nicht leistungsfähig und nicht modern eingerichtet ist und infolge dessen heute gar keinen Anspruch auf Existenz hat.

Also ich will nur sagen: Ich halte die Sache, wie sie sich die Herren Zuckerfabrikanten vorstellen, dass nämlich eventuell eine gesetzliche Organisation bei den Rübeneinkäufen eintreten soll, vorderhand für unmöglich, aber immerhin will ich als objectiv denkender Mann mich der Prüfung eines diesbezüglichen Antrages, falls ein solcher von den Zuckerindustriellen gestellt würde, nicht verschließen.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ihr Standpunkt ist also der, dass Sie für die freie Concurrenz eintreten, aber eine Organisation nicht ausschließen, wenn ein diesbezügliches Übereinkommen zwischen den Producenten und Fabrikanten zustande kommt. So kann ich Ihren Standpunkt präcisiren?

Experte Dr. **Janovský:** Dass ich aber für meine Person eine solche Organisation für unmöglich halte.

Sectionschef Dr. **Klein:** Der Herr Experte hat in außerordentlicher Ausführlichkeit klar und deutlich die Missstände geschildert, die sich aus den üblichen Vertragsbedingungen ergeben, und zwar jene, die außerhalb der Preisbildung gelegen sind. Nun gebe ich zu, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass man mit dem Verbote der Rayonnirung vielleicht deren Einfluss auf die Preise beseitigen kann.

Wie denkt sich aber nun der Herr Experte die Beseitigung der übrigen Missstände und der übrigen für die Landwirte unangenehmen Vertragsclauseln, von denen er einige geschildert hat? Glaubt er, dass ein bloß unter Strafsanction gestelltes Verbot der Rayonnirung genügt, um die Landwirte auch in dieser Hinsicht vollständig zufriedenzustellen und den Rübeneinkaufsvertrag zu verbessern? Ist seiner Ansicht nach die Vertragspflicht beider Parteien in gleichem Sinne, im Sinne größerer Ebenmäßigkeit herzustellen als es bisher üblich ist, oder hält der Herr Experte dafür, dass dadurch, dass die Regierung, beziehungsweise ein zu erlassendes Gesetz, das Rayonnirungsverbot aussprechen, auch schon in allen übrigen Punkten rücksichtlich der Qualität, der Quantität, der Haftung u. s. w. gute Bedingungen in den Verträgen sich ergeben würden?

Genügt also das Rayonnirungsverbot an und für sich, oder hält der Herr Experte nach seinen Erfahrungen noch andere, sei es verwaltungsrechtliche, sei es civilrechtliche Maßnahmen für nothwendig, um in der Periode des Verbotes der Rayonnirung gute Verträge zu haben? Ich brauche den Herrn Experten, der dies vielleicht besser weiß, nicht daran zu erinnern, dass ähnliche Vertragsbestimmungen, wie er sie vorgeführt hat, auch in Branchen vorkommen, wo von einer Rayonnirung nicht die Rede ist, und dass eben auch da versucht wird, die Conditionen des Vertrages mehr zu Gunsten des einen oder anderen Theiles zu färben, was mit dem Rayonnirungsverbot nicht im Zusammenhang steht. Ich glaube, das sind zwei verschiedene Fragen.

Experte Dr. **Janovský:** Ich glaube, bei der jetzigen Organisation der Rübenbauern würde das

Verbot des Rayonzwanges an und für sich schon annehmbare Vertragsbedingungen nach sich ziehen. Ich bemerke, dass uns zwar auch vor der Rayonszeit Verträge von den Zuckerfabrikanten zur Unterfertigung vorgelegt wurden, die auch einen kolossalen Zwang auf uns ausgeübt haben. Der Zwang lag aber eigentlich darin, dass viele Rübenproducenten Vorschuss genommen haben. Ich hingegen habe zum Beispiel vor der Rayonnirung die Verträge ohne irgendwelche lästige Bedingungen abgeschlossen. Aber mit Rücksicht auf die Thatsache, dass viele Leute nicht in dieser unabhängigen Stellung sind, würde es vielleicht erforderlich erscheinen, auch dieser Frage näherzutreten.

Sectionschef Dr. **Klein**: Der Herr Experte meint, dass das ein Punkt sei, der durch das Rayonnirungsverbot an und für sich noch nicht erledigt ist?

Experte Dr. **Janovský**: Bei denjenigen Producenten, die Vorschuss nehmen, absolut nicht.

Sectionschef Dr. **Klein**: Glaubt der Herr Experte, wenn er darin den Ausgangspunkt der ganzen Sache, den Nagel erblickt, an dem das ganze hängt, dass eine Organisation mit Zuhilfenahme der Creditgenossenschaften nothwendig sei, oder würde er als Jurist civilrechtliche Bestimmungen in Form eines Gesetzes über den Vertragsinhalt für besser halten?

Genügt also bloß die Beseitigung des Motivs, oder würde es, da doch der Übelstand über das Motiv hinausreicht, nothwendig sein, dem Zustande unmittelbar entgegenzutreten?

Experte Dr. **Janovský**: Die Rübenbauer, wie überhaupt die Bauern, sind eine schwer zu organisirende Masse.

Wo wirklich heute schon durch den Centralbauernverein eine Organisation geschaffen wurde, dort würde eine freiwillige Organisation genügen, aber in manchen Gebieten ist die Organisation noch nicht durchgeführt, und dort würde eventuell ein staatlicher Eingriff einen bessern Erfolg haben. Die Regierung weiß ja, wie schwer die Rübenbauern und die Bauern überhaupt zu organisiren sind, und wir haben das ja auch bei dem erst erlassenen Gesetze über die Zwangsgenossenschaften gesehen. Ich bin aber der Ansicht, dass schon durch Aufhebung des Rayonzwanges die Sache sich bessern würde; zunächst ist dieses nothwendig und es wird sich dann zeigen, ob vielleicht noch weitere gesetzliche Maßregeln nothwendig wären.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Ich möchte nun einige Fragen über den thatsächlichen Inhalt der Lieferungsverträge stellen. Herr Doctor haben erwähnt, dass eine Haftung für die Quantität *(Rufe: Qualität!)*, auch für die Quantität, gefordert wird. Was ist nun die Folge, wenn die ausbedungene Quantität nicht geliefert wird?

Experte Dr. **Janovský**: Dafür hat die Zuckerfabrik eine Conventionalstrafe eingeführt. Ich bin aber loyal und gebe zu, dass die Zuckerfabrik gewöhnlich den Vertrag nicht bis zum letzten Blutstropfen ausnützt. Es kommen aber Umstände vor, zum Beispiel in den Jahren 1884 und 1894, wo eine große Depression der Preise eintrat, da nützen dann die Zuckerfabriken diese ihre Macht, diesen Zwang aus, sie missbrauchen diese Bestimmung und nöthigen den Rübenbauer, den Preis zu ermäßigen.

Ich habe solche Fälle angeführt, und ich werde diese Verträge, die ich citirt habe, der Regierung zur Disposition stellen.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Es handelt sich also um eine Ermäßigung des Rübenpreises, nicht um einen Ersatz des betreffenden Samenquantums, also um ein Opfer am Preise.

Sie haben auch von einer Haftung für die Qualität gesprochen; für welchen Polarisationsgrad wird gehaftet?

Experte Dr. **Janovský**: Bei uns für 13 Procent.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Ist dies speciell in Brüx der Fall?

Experte Dr. **Janovský**: Überall!

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Dass der Fabrikssame verwendet werden muss, ist jedenfalls ganz allgemein. *(Zustimmung.)* Bestehen auch Bedingungen, die sich auf die Modalitäten des Anbaues der Rübe beziehen?

Experte Dr. **Janovský**: Es sind in einigen Verträgen derartige Bedingungen enthalten. Unsere Rohzuckerfabrikanten in Böhmen anerkennen heute alle, dass wir die Rübe wirklich gut cultiviren, und wenn die Herren aufrichtig sind, werden sie zugeben, dass das, was bezüglich der schlechten Rübencultur vorgebracht wird, Geschichten aus der antediluvianischen Periode sind.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Wie steht es mit den Vorschüssen? Sind die allgemein gebräuchlich? *(Experte Dr. Janovský: Ja!)* In welcher Höhe?

Experte Dr. **Janovský**: Nehmen wir an, bis 50 Procent.

Experte Abgeordneter **Rubr**: Das ist unbestimmt, nach der Zahlungsmöglichkeit.

Experte Dr. **Janovský**: Gutspächtern gibt man eventuell auch Vorschüsse bis zu drei Jahren. *(Rufe: Gutsbesitzern!)* Auch Pächtern!

Experte Abgeordneter **Kubr**: Man kann auch einen Vorschuss auf mehrere Jahre bekommen. Es ist nicht der Betrag, sondern die Zahlungsmöglichkeit maßgebend.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Wie steht es mit der Gratislieferung von Rübenschnitten?

Experte Dr. **Janovský**: Diese werden von der Zuckerfabrik geliefert, gewöhnlich 50 Procent.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Der Saturationsschlamm auch?

Experte Dr. **Janovský**: Seit dem Rayonzwange ist uns dieser abgeschnitten.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Die Rübenschnitte werden aber noch gratis geliefert?

Experte Dr. **Janovský**: Früher hatten wir 60 Procent, jetzt nur 50 Procent.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich muss gestehen, dass Herr Dr. Janovský schauderhafte Dinge vorgebracht hat, die, wenn nicht die Verträge vorliegen würden, unglaublich erschienen, namentlich was den Rayon der Brüxer Agentie betrifft. Ich bedauere, dass die Herren aus den dortigen Fabrikantenkreisen, gegen welche diese Anschuldigungen gerichtet sind, nicht anwesend sind. Denn uns aus Mähren wird es wohl schwer fallen, alle diese Anschuldigungen zu widerlegen. Ich will dies auch nicht versuchen, zumal Beweise vorliegen, dass thatsächlich derartige Missgriffe eingetreten sind.

Ich möchte aber doch den Herrn Vorsitzenden fragen, ob es nicht möglich wäre, speciell die aus dem Gebiete der Brüxer Agentie eingeladenen und heute nicht erschienenen Herren Zuckerfabrikanten vielleicht noch einmal im telegraphischen Wege einzuladen.

Ich muss bei dieser Gelegenheit in meinem und im Namen aller anwesenden Vertreter der mährischen Zuckerfabriken unserem lebhaftesten Bedauern Ausdruck geben, dass solche Unzukömmlichkeiten und Missgriffe platzgegriffen haben, welche dann Anlass zu vollends begründeten Recriminationen nicht nur hier, sondern auch auswärts und in der Publicität gegeben haben.

Ich gestehe, dass, so viel ich die Verträge, wie sie in Mähren zwischen Zuckerfabrikanten und Rübenlieferanten geschlossen werden, im Gedächtnisse habe, mir alle diese einzelnen, von Herrn Dr. Janovský zur Sprache gebrachten Stipulationen ganz fremd sind. Thatsächlich sind in manchen der von Herrn Dr. Janovský erwähnten Verträgen auch ganz widersinnige Stipulationen aufgenommen, so zum Beispiel der Vorbehalt der Genehmigung des Vertrages erst nach Ablauf der Rübencampagne. Am 31. October ist bei uns die Rübencampagne vorüber.

Dann ist mir auch ganz unklar die Bestimmung wegen der Haftung für ein bestimmtes Quantum. Bei uns in Mähren ist das für uns Zuckerfabrikanten ein aleatorischer Vertrag; es wird bei uns so gehandhabt, dass man trachtet, wo möglich den Vorschuss gedeckt zu sehen; ist dieser gedeckt, so erhebt keiner der Zuckerfabrikanten einen weiteren Anspruch, einerlei, ob der betreffende Rübenlieferant seine Rüben geliefert hat oder nicht, außer er hat sie einer Nachbarfabrik geliefert, in welch letzterem Falle man sich dann im Regresswege darüber einigt, oder auch nicht. Aber dem Rübenlieferanten und der Fabrik wird deswegen kein Process geführt.

Auch bezüglich der Übertragung des Grundstückes bestehen thatsächlich keine Schwierigkeiten. Es wird allerdings der neue Besitzer ersucht, wenn er das Grundstück im Vertragswege oder wegen Todesfall übernommen hat, gleichzeitig die Vertragspflichten des Besitzvorgängers zu übernehmen. Das ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und nach den bürgerlichen Rechtsnormen etwas ganz normales.

Was die Qualitätshaftung betrifft, so ist bei uns kein Conventionalpönale ausgesprochen; es wird jedoch darauf gedrungen, dass die bedungene Qualität, die bei uns niedriger ist als in Böhmen, eingehalten werde.

Ich muss den Herren aus Böhmen das Zeugnis ausstellen, dass sie qualitativ bessere Rübe züchten als bei uns in Mähren, es mag das mit den Bodenverhältnissen zusammenhängen, es mögen aber da auch andere Einflüsse maßgebend sein.

Wenn gesagt wird, dass bis 85 Procent Abzüge gemacht werden, so scheint mir diese Behauptung doch gar zu stark übertrieben zu sein. Allerdings werden bei uns auch Abzüge gemacht. Man verlangt mit Recht, dass qualitativ gute Rübe geliefert wird. Wenn Fälle von übertriebenen Abzügen vorkommen, so sind das gewiss ganz vereinzelte Ausnahmen. Herr Dr. Janovský hat ja auch gesagt: Es gibt hüben und drüben Lumpen. Ich will diese Fälle criminellter Natur nicht weiter erörtern.

Was die Edicte betrifft, so sind mir diese auch ganz unbekannt. Wenn Missheiligkeiten bezüglich der Reinheit, der Verletzung der Rübe ꝛc. eintreten, ist es bei uns mehr Gewohnheit, dass sich die beiden Parteien bezüglich des Abzuges gegenseitig auseinandersetzen und ein Übereinkommen erzielen. Aber solche Normen, ich möchte sagen autoritative Edicte, existiren bei uns nicht.

Nun wurde auch der Fall Chropin erwähnt. Allerdings ist dieser Fall nach beiden Richtungen bezeichnend. Ich bin speciell Nachbar von Chropin

und weiß, dass die Chropiner Rübe mit 40, 50 kr. überzahlt wurde. *(Ruf: bis 95 kr.!)*

Die Chropiner Zuckerfabrik hat die Rübe nicht aus Österreich, sondern aus Ungarn bezogen. Die Rübenlieferanten, die mit der Chropiner Zuckerfabrik contrahirt haben, sind um ihr Geld gekommen, das heißt nicht alle; diejenigen, die sich beizeiten gemeldet haben, konnten ihr Geld noch erhalten. Aber immerhin wurde das Gros der Lieferanten um 400.000 fl. gekürzt. Die andere Wirkung war die, dass wir als Nachbarn die Verträge einzuhalten verpflichtet waren und an dem Verluste drei Jahre zu tragen hatten. Der Verlust bei mir betrug 180.000 fl. in einem Jahre. Das ist sehr bezeichnend.

Gestatten Sie mir speciell vom mährischen Standpunkte aus die Reversseite der einzelnen Verträge zu berücksichtigen, ohne die zur Sprache gebrachten Missgriffe der einzelnen Fabriken zu beschönigen.

Wie wird der Rübenlieferungsvertrag geschlossen, wie wird die Rübe gekauft? Die Rübe wird im vorhinein gekauft auf einer Basis, die sehr labil ist. Es wird nicht ein bestimmtes Rübenquantum gekauft, sondern es wird die Rübe auf einer approximativ geschätzten Fläche gekauft. Man kauft also eine Ware, ohne zu wissen, welche Quantität und welche Qualität sie haben wird.

Und das, meine Herren, soll nun den Maßstab bilden, um sich ein sicheres Calcul für den Herbst zu machen. Das ist vielleicht in gar keinem anderen Geschäftszweig zukömmlich und gang und gäbe. Bis zum Herbst ist, wie wir es schon viele Jahre erlebt haben, der Zuckerpreis um 3, 4 fl. heruntergegangen. Es kann sich sonach der Zuckerfabrikant kein bestimmtes Calcul bilden, um eventuell im vorhinein zu verkaufen, weil er die Qualität nicht kennt. Das sind die Übelstände, weil dadurch die meisten Zuckerfabrikanten immerhin ein Speculationsgeschäft machen müssen, wenn sie eventuell doch im vorhinein verkaufen wollen. Es trägt sonach der Fabrikant jedes Risico, während der Rübenlieferant bis heute von der Tragung jedes Risicos ganz befreit war.

Angesichts dieser Sachlage glaube ich, dass auch die Herren Rübenlieferanten wohl einsehen werden und einsehen müssen, dass in dieser Richtung doch etwas geschehen müsse.

Wenn thatsächlich die Rübenrayonnirung, die nichts anderes bezweckt, als den einzelnen Fabrikanten unnütze Frachtkosten zu ersparen, fallen gelassen werden sollte, dann müssten auch gewisse andere Maßnahmen, sei es im Rübenlieferungsmodus, sei es in den einzelnen Bedingungen, eintreten.

Ich möchte da auf die deutschen Verhältnisse aufmerksam machen, wo der Rayonnirungszwang nicht in dem Maße wie in der Brüxer Agentie besteht: es bestehen aber dafür dort ganz andere Bedingungen. Es wird dort die Rübe nicht wie bei uns innerhalb des kürzesten Zeitraumes, innerhalb 8 bis 14 Tagen geliefert, ohne Rücksicht, ob die Fabrik Raum für das Depot hat oder nicht. Die deutschen Rübenlieferanten haben sich bereits gewöhnt, successive innerhalb sechs, acht Wochen, oft auch während der ganzen Campagne zu liefern.

Nun, was ist die Folge davon? Es übernimmt dadurch der deutsche Rübenlieferant das Risico jedweden Mancos, das aus dem Austrocknen sich ergibt, und wenn die Rübe während einer Regenzeit herausgenommen wird, auch das Risico des Gewichtsverlustes infolge der enormen Feuchtigkeit. Der deutsche Rübenlieferant trägt weiters den Verlust der Fäulnis ꝛc. Er vergütet der Fabrik ferner den Rübensamen, während der Rübenlieferant bei uns den Samen gratis bekommt.

Ich muss hier offen gestehen, dass ich mit Herrn Dr. Janovský vollständig einverstanden wäre, wenn es möglich wäre, einen anderen Modus der Übernahme zu finden; wenn es möglich wäre, sich diesbezüglich den deutschen Verhältnissen anzupassen, nämlich bezüglich der Übernahme nach Qualität und nach dem Zuckerpreis. Dadurch würde meiner Ansicht nach beiden Theilen geholfen. Nur befürchte ich, dass dies Anlass geben wird zu abermaligen Recriminationen, nicht vielleicht seitens der großen Herren Ökonomen; die sind in der Lage, eine große Fläche vorzuweisen und zu sagen: Ich bitte, sich den Durchschnitt zu machen und eine Probe zu ziehen, um dann die Qualität und auf deren Basis den Rübenpreis zu fixiren. Aber es kommen da viele Kleine in Betracht, die kaum ein Joch besitzen und die Rübe zu liefern haben. Wie soll da die Qualität der Rübe festgesetzt werden?

Ich dächte, ein Modus wäre in der technischen Controle der Zuckerfabriken zu finden. Allerdings ist diese für ganz andere Zwecke bestimmt, aber meiner Ansicht nach ist dieselbe nicht so sehr in Anspruch genommen, als dass sie nicht die Aufgabe des Schiedsrichters zwischen Fabrik und Rübenlieferant machen könnte. Dies ist ein Gedanke, der wohl der Erwägung wert wäre.

Herr Dr. Janovský hat auch jede Rayonnirung verworfen und gemeint, sie übe einen Einfluss, eine Rückwirkung auf den Preis aus. Nach meiner Ansicht steht das mit dem Zuckerpreis und infolge dessen auch mit dem Rübenpreis in gar keinem Zusammenhange. Der Rübenpreis wird heute schon nach der Qualität bestimmt, denn jede Zuckerfabrik muss sich sagen, habe ich Rüben, die in einer guten Gegend gewachsen sind, insbesondere die sogenannten Lehmenrüben, so kann ich mehr zahlen, habe ich schlechte Rübe, aus der ich nur 11, 12 Procent herausbringe, so kaufe ich sie nicht, oder wenn schon, zu einem gedrückten Preise. Das sind Marktverhältnisse, die sich thatsächlich nicht mehr verschieben lassen. Seine Excellenz hat auch ganz richtig dieses Moment erfasst und hat die betreffende Frage

gestellt, und ich muss gestehen, dass ich die Frage, welche Herr Dr. Janovský unbeantwortet ließ, dahin beantworten würde, dass ein unter Strafsanktion gestelltes Verbot der Rayonnirung wohl einen Einfluss auf die Vertragsstipulationen ausüben würde, in keiner Weise aber auch auf die Preisbildung der Ware. Allein in dem Momente, wo die Zuckerconvention in Kraft tritt, ist das schon ganz ausgeschlossen, und zwar aus dem einfachen Grunde: Wird die Zuckercontingentirung ihre wohlthätigen Wirkungen ausüben, so wird das vielleicht einen Einfluss ausüben, aber nur auf den im Inlandsconsum verbrauchten Zucker, beziehungsweise auf diese Rüben, nämlich auf jenes Quantum Rüben, welches dem Inlandszucker entspricht, allein auf die anderen zwei Drittel wird das keinen Einfluss ausüben, im Gegentheile, diese sind den Rückwirkungen des Preises des Auslandszuckers ausgesetzt. Nun ist bekannt, dass sich auch bei uns der Zuckerpreis nach dem Weltmarktpreise richten wird, höchstens dass man den Zollschutz und die Frachten dazu rechnet; eine andere Verschiebung kann nicht eintreten. Müssen nun thatsächlich, solange der Inlandsconsum sich nicht hebt, zwei Drittel des producirten Zuckers exportirt werden und kann dies, wie bisher, nur mit Schaden geschehen, so ist die natürliche Folge davon, dass dieses Moment und nicht die Rayonnirung eine Rückwirkung auf den Marktpreis der Rübe ausüben wird.

Der Rübenpreis wird aber auch noch von anderen Factoren beeinflusst. So habe ich voriges Jahr 85 kr. für die Rübe gezahlt, sie ist mir aber mit den anderen Spesen auf 1 fl. 3 kr. gekommen. Denn außer dem Grundpreise der Rübe kommen noch andere Werte dazu, welche der Fabrikant ins Calcul ziehen muss: so die Fracht-, die Samenvergütung 2c. Von dem Werte der Schnitte und des Schlammes will ich nicht reden, denn es kommt auch vor, dass sie in natura zurückgegeben werden, dann kommen noch andere Kosten dazu, die allerdings verschwindend sind, so die Kosten bei dem Rübencontractsabschlusse, Sachen, von denen ich nicht sprechen will und die in unserer Zeit gar nicht mehr vorkommen sollten, weil sie eine gewisse Immoralität in sich schließen. Ferner die Kosten der Übernahme, der Einmietung, der Ausmietung, der Zufuhr, und letztere variiren sehr stark, so dass zum Beispiel eine Fabrik, welche die gesammten Rüben direct in die Fabrik bekommt, 20 kr. und noch mehr erspart. Das sind Momente, welche die Gestehungskosten des Zuckers bestimmen, und welche dem Fabrikanten auch die Möglichkeit bieten, mehr oder weniger für die Rübe zu bezahlen.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Wenn ich recht verstanden habe, wäre der Herr Experte principiell dafür, dass die Rübe nach Gehalt an Zucker bezahlt wird, aber nur unter der Voraussetzung, dass dies durch geänderte Übernahmsbedingungen möglich wäre. *(Experte Kulp: Ja!)* Halten Sie das bei den heute bestehenden Übernahmsbedingungen nicht für möglich?

Experte Abgeordneter **Kulp:** Ich möchte in erster Linie für Verträge auf Basis der Qualität plaidiren, denn schon dieses einzige Moment würde vielen genügen. Allerdings würden sich die Rübenbauer damit absolut nicht begnügen und es wäre nothwendig, dass auch eine weitere Basis geschaffen werde, nach dem Zuckerpreise, was aber wahrscheinlich bei den Landwirten Anstoss erregen würde. *(Rufe: O nein!)* Dann werden wir uns finden.

Ich möchte, um nicht der Unaufrichtigkeit geziehen zu werden, noch auf etwas aufmerksam machen. Die Landwirte sagen: gut nach dem Zuckerpreise. Ja, wenn wir eine Steigerung des Weltmarktpreises haben, dann à la bonheur. Was aber dann, wenn wir einen Tiefstand bekommen, zum Beispiel wieder 16 K?

Meine Herren! Sie sprechen von Böhmen; berücksichtigen Sie aber auch die mährischen Verhältnisse. Wir können nicht nach Ungarn, nicht nach Böhmen, wir haben bis nach Aussig eine Fracht von 1 fl. 7 kr., das drückt dann den Preis.

Ich mache nur darauf aufmerksam. Sind die Herren mit unseren Anregungen einverstanden, um so besser; wir nehmen es mit Vergnügen an. Allerdings muss ich gestehen, dass wir wohl auf gewissen Stipulationen der Verträge beharren müssten, wonach bei uns gewisse Ersparungen eintreten könnten, ohne dass den Landwirten ein Schaden zugefügt würde. Ich habe berechnet, dass ein Landwirt mit zehn Joch, wenn er die Rübenherausnahme forcirt, und in acht bis zehn Tagen bewerkstelligt, einen Schaden von 200 fl. hat, weil er fremde Arbeiter dazu braucht. Forcirt er sie nicht, sondern vertheilt er die Arbeit, und ein Landwirt, der 10 bis 15 Joch Rüben baut, hat ja ohnedies schon mehr Arbeiter, so kann er diese Arbeit mit dem eigenen Gesinde besorgen und erspart auf diese Weise den hohen Lohn, den er sonst fremden Arbeitern zahlen müsste. Denn bei uns wird für die Rübenherausnahme per Joch 18 bis 20 fl. gezahlt. Wenn er dann die Rüben liefert, kann er sofort die Schnitte und den Schlamm nehmen. Das sind gewisse ökonomische Ersparnisse, die bis heute unberücksichtigt geblieben sind. Ich spreche da im Namen der Landwirte, die sicherlich auf gewisse Modalitäten eingehen würden, die in Deutschland üblich sind, und gewiss sind die deutschen Landwirte auch so schlau, dass sie nicht etwas eingegangen wären, was ihnen Schaden bringt.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich bin nicht Fachmann, ich habe aber oft gesehen, wie die Rüben abgeliefert werden. Wenn Sie nun auf Basis der Qualität die Rüben contrahiren, so muss die Qualität für jeden einzelnen Rübenlieferanten festgestellt werden, und zwar in dem Momente, wo die Rübe abgeliefert wird. Wie ist dies nun möglich, wenn in so kurzer Zeit Tausende und Tausende von Metercentnern

zugeführt werden? Wie kann das constatirt werden? Ich glaube, dass dies nur im Wege einer chemischen Untersuchung geschehen kann.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich habe erwähnt, dass es bei den größeren Ökonomen ganz gut geht. Die Proben werden bereits auf dem Felde vorgenommen. Allerdings, wenn die Felder zerstückelt sind, ist es schwer, auf diese Weise die Qualität der Rübe zu bestimmen, da man die Probe nicht 14 Tage oder vier Wochen vor der Rübenausnahme ziehen kann, sondern in dem Momente, wo die Rübe reif ist und zur Lieferung gelangen soll. Eventuell müsste dann auch in gewissen Fällen beim Abwägen die Probe gezogen werden.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Das dürfte doch nicht in allen Fällen möglich sein; denn wenn man auf dem Felde die Probe genommen hat, muss man doch wieder identificiren, ob denn auch thatsächlich dieselbe Rübe abgeliefert wird, von welcher damals die Probe gezogen worden ist.

Experte Dr. **Seidl**: Vor nicht ganz vier Wochen war ich in Deutschland. Ich besuchte die Zuckerfabrik Brüll bei Köln. Dieselbe verarbeitet ungefähr 50.000 bis 60.000 Metercentner Rübe und nimmt von jeder Fuhre die Probe. Von jeder Fuhre wird ein Korb, der mit einer Nummer versehen ist, ins Laboratorium gebracht. Daselbst wird ein Theil ausgeschnitten und sofort polarisirt und digerirt. Ein einziger Chemiker mit drei, vier Mädchen macht im Tage circa 1000 bis 1200 Polarisationen. Hiebei kennt der Chemiker gar nicht die Provenienz der Rübe; er weiß nur die Nummer. Dem betreffenden Rübenlieferanten wird die Polarisation gegeben und bei der Abrechnung kommt er mit seinem Zettel und wird danach der Preis bestimmt. Das macht keine technischen Schwierigkeiten. Nicht nur die großen Ökonomen, sondern auch die kleinen können aus dieser Qualitätsbestimmung Nutzen ziehen.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Hängt dies nicht damit zusammen, dass in Deutschland ein bestimmter Ablieferungsplan und eine längere Frist für die Ablieferung besteht?

Experte Dr. **Seidl**: Gewiss! Die Lieferung zieht sich oft durch die ganze Campagne. Die Zuckerfabriksdirection bestimmt den Termin und sagt dem Lieferanten: Diese Woche hast Du so viel zu liefern, diese Woche so viel.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Das ist bei uns nicht möglich, solange diese Hetze besteht.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Es würde also die Contrahirung nach Maßgabe des Zuckergehaltes der Rübe voraussetzen, dass andere Ablieferungsbedingungen bei uns eintreten.

Experte Abgeordneter **Kuhr**: Wie wird es bei den Filialwagen sein?

Experte Dr. **Seidl**: Hier ist es nicht möglich.

**Vorsitzender-Stellvertreter** *(zum Abgeordneten Kulp)*: Wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie gesagt, dass die Rayonnirung auf die Preisbildung keinen Einfluss ausübt.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Meiner Ansicht nach übt die Rayonnirung auf den Preis der Rübe keinen directen Einfluss.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Da möchte ich doch um einige Aufklärungen bitten.

Ich habe, wie gesagt, einige von den Haupt- und Gruppenverträgen durchgesehen und manches interessante darin gefunden. So habe ich zum Beispiel in dem Vertrage der Brüxer Agentie, welche bekanntlich als die schärfste Agentie gilt, eine Bestimmung gefunden, wonach die Mitglieder verpflichtet sind, an dem mit Ausschluss jeder Benachtheiligung des Producenten bestimmten Preise festzuhalten.

Ich will davon abstrahiren, welche Bedeutung diesem Passus zuzuschreiben ist. Jedenfalls geht daraus hervor, dass dort die Herren auf dem Standpunkte stehen, innerhalb der Agentie den Preis feststellen zu können, der dann bei der Rübencontrahirung maßgebend ist.

In den Agentieverträgen von Časlau und Čakovič habe ich die Bestimmung gefunden, dass aus dem Wirkungskreise der Agentie ausgeschlossen ist die Beschlussfassung über eine den Producenten nachtheilige Preisfestsetzung. Es ist das auch sehr zweideutig, gibt aber immerhin einen Anhaltspunkt für die Annahme, dass auch dort der Preis festgesetzt wird für die Übernahme der Rübe.

Anders steht die Sache in Mähren. Da ist im Hauptvertrage die Bestimmung enthalten, dass die Contrahenten verpflichtet sind, an jenem Preise festzuhalten, den sie mit den Lieferanten im Frühjahre geschlossen haben. Irgend eine Bestimmung darüber, dass die contrahirenden Fabriken sich verpflichten, selbst den Preis festzusetzen, ist im mährischen Hauptvertrag nicht enthalten, sondern es heißt, wie gesagt, dass im Herbst kein höherer Preis gezahlt werden kann als im Frühjahr geschlossen worden ist. Dann ist im Nachtrage die Bestimmung enthalten, dass ein Minimalpreis festgesetzt werden kann.

Diese Bestimmung ist wieder beseitigt worden. Es gilt aber in Mähren der Grundsatz, dass irgend welche Majorisirung in Bezug auf den Preis nicht

stattfinden kann. Noch eine Bestimmung ist aufgenommen, die ich für höchst bemerkenswert und dankenswert halte und die offenbar mit der Preisbestimmung zusammenhängt, nämlich dass, wenn der Fall eintritt, dass ein Rübenlieferant vom Fabrikanten bedrückt wird, sich ersterer an den Ausschuss der betreffenden Gruppe wenden kann, in welchem Falle der Obmann — und das ist ganz merkwürdig — mit Hinwegsetzung über alle vertragsmäßigen Bestimmungen eingreifen kann, um dem betreffenden Rübenlieferanten zu seinem Rechte zu verhelfen.

Es wird sich über die Wirksamkeit dieser Bestimmung streiten lassen, aber es ist dies eine Bestimmung, die zeigt, dass man sich hier sehr klar darüber ist, dass der Rübenlieferant auch ein Recht zu leben und zu existiren hat und es ist dies eine Bestimmung, welche von einer entschieden socialpolitischen Auffassung zeugt und es muss dem Urheber derselben hoch angeschrieben werden, diese Bestimmung in den Vertrag hineingebracht zu haben.

Aus alledem geht hervor, dass immerhin schon in den Grundlagen diese Verträge die Möglichkeit bieten, dass förmliche Beschlüsse über den Preis gefasst werden.

Und da entsteht für mich die Frage: Werden thatsächlich innerhalb der Agentien und Gruppen solche formelle Beschlüsse bezüglich der Höhe der zu bewilligenden Preise gefasst; oder findet die Festsetzung der Preise mehr oder weniger bloß thatsächlich auf Grund der Verhältnisse statt?

Es ist klar, dass, wenn der Fabrikant weiß, diese Gemeinden sind mir zugewiesen, niemand kann dort Rüben kaufen, für ihn das Motiv entfällt, einen höheren Preis zu bieten als er ihn unbedingt bieten muss, und dass auf diese Weise auch ohne formelle Beschlussfassung über die Preishöhe eine einheitliche Preisfestsetzung auch für ein größeres Gebiet zustande kommen kann. Und darum ist es immerhin auffallend, wenn der Herr Abgeordnete Kulp sagt, dass die Rayonnirung außer jedem Zusammenhang mit der Preisbildung steht.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich muss gestehen, dass eigentlich eine Vereinbarung des Preises stattfindet. Aber es bleibt beinahe jeder Fabrik unbenommen, einen höheren Preis zu bezahlen. Und es ist thatsächlich öfters der Fall eingetreten, dass eine Fabrik einen höheren Preis gezahlt hat.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Aber doch nur bei Umständen, infolge deren sie es thun mussten.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Sie haben es für nöthig gefunden, mit Rücksicht auf die qualitativ bessere Rübe einen höheren Preis zu zahlen.

Meiner Ansicht nach ist die Rayonnirung nur aus dem Grunde entstanden, um womöglich die großen Frachtspesen der Rübe zu ersparen; aber wenn heute thatsächlich keine Rayonnirung bestünde, würde dies auf den Preis keine Rückwirkung ausüben. Im Gegentheil wird vielleicht so manche Fabrik heute sagen: Ich halte nicht einmal diesen hohen Preis, weil ich mit Verlust arbeite. Denn jede Fabrik calculirt, zu welchem Resultat sie kommt.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Wenn man die ganze Entstehungsgeschichte aller dieser Verträge überblickt, so scheint der nächste Anlass der gewesen zu sein, dass die Fabriken zunächst getrachtet haben, sich vor einander zu schützen. Es ist nämlich hochinteressant, zu sehen, welch tiefes Misstrauen alle diese Verträge durchzieht. Zum Theile bekommt man fast den Eindruck, dass eine ganze Reihe von Stacheldrahtzäunen aufgerichtet ist. Es ist interessant zu sehen, wie einzelne Fragen herausgegriffen sind, und welche reiche Casuistik in diesen Verträgen enthalten ist. Dieses Misstrauen erstreckt sich so weit, dass es sogar in einzelnen Ausdrücken zum Vorscheine kommt. In einem Agentievertrage ist von einem Einfalle einer Fabrik in das Gebiet einer anderen die Rede, so als wenn hier das Faustrecht herrschen würde.

Es ist richtig, der nächste Anlass mag der gewesen sein, dass die Fabriken sich vor einander schützen wollten, aber es lässt sich nicht leugnen, dass diese Verträge sich in der Folge gegen die Rübenproducenten gerichtet haben. Den deutlichsten Ausdruck findet das im Vertrage der Brüxer Agentie.

Sectionschef Dr. **Klein**: Was der Herr Vorsitzende betreffs des Misstrauens, das in den Verträgen zum Ausdrucke kommt, erwähnt hat, ließe sich, glaube ich, dahin erweitern, dass dies keine specifische Eigenschaft der Rayonnirung oder des Zuckerkartells, sondern einer der tiefsten, ursprünglichsten Instincte aller Kartelle in Österreich ist, nämlich das Misstrauen gegen den Concurrenten, nicht gegen den Consumenten.

Der Herr Abgeordnete Kulp hat erwähnt, dass er die Rübenübernahmsverträge, wie sie in Deutschland geschlossen werden, für zweckmäßiger halte, nämlich Preisbestimmung nach Qualität, nach Zuckerpreis, nach Quantität und successive Ablieferung. Würden Sie nun unter der Voraussetzung, dass die Regierung ein Rayonnirungsverbot ausspricht, es für möglich halten, dass diese Übernahmsbedingungen durch das Gesetz festgestellt werden? Oder würden Sie es für möglich halten, dass die Fabriken unter sich übereinkommen, derartige Bedingungen durchwegs anzuwenden? Oder würden Sie endlich eventuell ein gesetzliches Verbot der Rayonnirung als Hindernis für das Zustandekommen eines derartigen Übereinkommens

unter den Fabriken ansehen, so dass die Aufhebung der Rayonnirung dazu führen müsste, gesetzlich festzustellen, welche Bedingungen für die Rübenlieferung maßgebend zu sein haben?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich muss darauf hinweisen, dass es mir am probatesten und empfehlenswertesten erschiene, wenn anschließend an die staatliche Zuckercontingentirung eine Rübencontingentirung erfolgen würde, wo jeder einzelnen Fabrik nur das nöthige Quantum zugesichert wird, ohne jedoch den Preis zu beeinflussen. *(Zwischenrufe.)* Ich glaube, den Herren bleibt es ganz gleichgiltig, wem sie die Rübe liefern, aber es bleibt ihnen nicht gleichgiltig, welchen Preis sie bekommen. Der Preis müsste daher festgesetzt werden, nach Maßgabe der einzelnen Verträge, aber ohne jede Bedrückung. Ich bin der Ansicht, dass ein bloßes Rayonnirungsverbot der Schaffung einer Rübencontingentirung sehr hinderlich wäre.

Sectionschef Dr. **Klein**: So dass wenn ein Rayonnirungsverbot ausgesprochen würde, Sie eine Gesundung der Verhältnisse nur dann erwarten könnten, wenn gleichzeitig die deutschen Übernahmsbedingungen eingeführt würden?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich würde es für opportun erachten, wenn vorerst ein derartiges Übereinkommen zwischen Rübenlieferanten und Zuckerfabrikanten geschaffen würde.

Sectionschef Dr. **Klein**: Ihre Meinung ist also: Würde ein Rayonnirungsverbot ausgesprochen, so würden die Fabrikanten gehindert sein, im Wege der freien Vereinbarung die ihnen angemessen erscheinenden Übernahmsbedingungen festzusetzen.

Noch eine zweite Frage. Was der Herr Experte Dr. Janovský über die übrigen Conditionen der Übernahmsverträge gesagt hat, war sehr interessant, und die Kritik ist besonders aus seinem Munde sehr belehrend gewesen. Sie würden in der Abänderung dieser von Herrn Dr. Janovský vorgebrachten Bedingungen und einer wesentlichen Modificirung derselben kein Hindernis und keine Erschwerung für die Zuckerfabrication erblicken? Würden Sie einen gesetzlichen Eingriff in diese Conditionen für möglich und zulässig halten?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Nur theilweise.

Sectionschef Dr. **Klein**: Sie haben die meisten der von Herrn Dr. Janovský vorgebrachten Conditionen verurtheilt. Meine Frage geht dahin, ob Ihre Verurtheilung so weit geht, dass Sie unter Umständen einverstanden wären, dass im Gesetzeswege verhindert werde, dass künftighin derartige Bedingungen in die Lieferungsverträge Aufnahme finden?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ja, weil vernünftige Bedingungen an deren Stelle werden treten müssen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Nur verstand ich Sie in der Richtung nicht ganz: Würden Sie das nackte Verbot der Rayonnirung für genügend erachten, um Verhältnisse, wie sie hier bezüglich Böhmens geschildert wurden, auszuschließen und den Landwirten Böhmens bessere Übernahmsverträge zu verschaffen *(Experte Abgeordneter Kulp: Ich glaube nicht!)*, oder würde es nothwendig sein, dass das Gesetz suppletorisch positive Bestimmungen für die Lieferung festsetzt?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich würde für suppletorische Bestimmungen eintreten und würde das im Interesse der Landwirtschaft und der Industrie für vortheilhaft halten. Das nackte Verbot kann nur so weit gehen, dass nicht Rayonnirungsverträge geschlossen werden; es kann aber den einzelnen Industrien nicht benommen werden, die Rüben sich gegenseitig aufzutheilen und das wäre auch nicht im Interesse der Landwirtschaft und ich würde eher den Weg der gegenseitigen Auseinandersetzung, nämlich die Anschließung einer Rübencontingentirung an die Zuckercontingentirung unter den von mir bereits erwähnten Bedingungen empfehlen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Von Ihrem Standpunkte hätten Sie also nichts gegen eine derartige weitergehende Regelung. Glauben Sie nun nicht, dass dagegen eine heftige Agitation entstehen würde? Wir wissen ja, dass in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben unserer Tage Stimmungen eine große Rolle spielen. Und weiter: Gesetzt den Fall, die Regierung würde solche Vertragsbestimmungen in einem Gesetze vorschlagen, so hätte man sich zunächst wahrscheinlich rein dispositive Bestimmungen vorzustellen, von denen die Parteien in einem gewissen Maße abgehen können. Solche Bedingungen würden also nur ein geringerer Schutz sein, weil sie durch die Macht der Organisation unterdrückt werden könnten. Es wäre daher nothwendig, den Missbrauch dieser dispositiven Bestimmungen zum Schutze der Landwirte unter eine beschränkende Sanction zu stellen.

Würden Herr Abgeordneter nun eine Vorschrift, wonach die Einhaltung dieser dispositiven Bestimmungen, beziehungsweise deren Missbrauch unter eine Strafsanction gesetzt wird, als etwas für die Zuckerfabriken Unannehmbares ansehen oder als etwas, das mit aller Entschiedenheit perhorrescirt oder abgelehnt werden müsste?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich würde darin nichts Unannehmbares finden. *(Widerspruch.)*

Sectionschef Dr. **Klein**: Es würde zwei Schutzmittel geben: 1. Die Aufstellung zwingender Normen oder 2. dispositive Normen, die beide unter eine gewisse Strafsanction gestellt werden könnten. Weil nun in der letzten Zeit ein derartiger Gesetzentwurf veröffentlicht wurde und die Landwirte einen besonderen Wert darauf legen, dass eine Strafdrohung ins Gesetz kommt, so habe ich mir die Frage erlaubt, ob Sie eine Strafdrohung auf die Nichteinhaltung oder auf den Missbrauch der gesetzlichen Bestimmungen zum Schaden der Landwirte unbedingt ablehnen würden oder ob Sie die Einführung einer solchen Strafsanction unter gewissen Voraussetzungen, wie zum Beispiel im Coalitionsgesetze, von Ihrem Standpunkte für eine mögliche, denkbare Lösung halten?

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich muss gestehen, dass ich darin gar nichts so Schreckliches finde.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Seine Excellenz hat, glaube ich, die Frage bezüglich der gesetzlichen Maßnahmen in zwei Theile getheilt. Auf den letzten Theil könnten wir bejahend antworten, auf den ersten verneinend.

Sectionschef Dr. **Klein**: Ist das möglich?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Wie ich Excellenz verstanden habe, haben Excellenz eine dem Coalitionsgesetze analoge gesetzliche Regelung im Auge, für den Fall als Vereinbarungen zu dem Zwecke stattfinden sollten, um den Rübenpreis unter gerechtfertigte Grenzen zu ziehen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Oder die übrigen Vertragsbedingungen zum Nachtheile der Landwirte erheblich zu verschlechtern.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Dass dann Strafbestimmungen eintreten, dem könnten wir zustimmen.

Es müsste aber klar ausgesprochen werden, wie diese Bedingungen zu lauten hätten.

Sectionschef Dr. **Klein**: Aber der Standpunkt des Coalitionsgesetzes schiene den Herren nicht unannehmbar. Demnach wäre also ein Gesetzentwurf hinreichend, der sich von dem Entwurfe, der vor kurzem veröffentlicht wurde und aus vier Paragraphen besteht, enthaltend das Verbot der Rayonnirung, das Verbot der Boycottirung und Strafbestimmungen, darin zu unterscheiden hätte, dass nicht einfach schon die Thatsache des Vertragsabschlusses strafbar wäre, sondern Strafbarkeit erst eintritt, wenn durch Zusammenschluss der Unternehmer und Einschüchterung u. dgl. bewirkt würde, dass die Landwirte ungünstiger behandelt werden als das Gesetz es im allgemeinen gestattet.

Das wäre eine mögliche Lösung.

Ich würde den Herren Experten aus der Gruppe der Landwirte sehr dankbar sein, wenn sie auch von ihrem Standpunkte sich über diese Frage später äußern würden.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Zum Worte gelangt nun Herr Ritter v. Proskowetz.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Im allgemeinen möchte ich mich an das anschließen, was mein Nachbar Herr Reichsrathsabgeordneter Kulp gesagt hat, und meinem Bedauern Ausdruck geben, dass die böhmischen Collegen von der Zuckerfabrication nicht erschienen sind, weil die Anwürfe der Herren Landwirte, die zum Theile gerechtfertigt sind, sich hauptsächlich gegen unsere böhmischen Collegen richten.

Ich glaube da mit Genugthuung, als Schöpfer der mährischen Organisation sagen zu können, dass die mährischen Verhältnisse fast nie Anlass zu solchen Recriminationen gegeben haben, wie sie in Böhmen begründeterweise erhoben wurden.

Ich werde mir gestatten, um die Herren von der Regierung etwas darüber aufzuklären, mich zunächst im allgemeinen über die Beweggründe, die eigentlich zur Schaffung dieser Organisation geführt haben, zu verbreiten und mich dann auf die speciellen Punkte, die Herr Dr. Janovský, bezüglich der bedrückenden Maßnahmen der Rübenverträge besprochen hat, zu beziehen.

Wie Herr Abgeordneter Kulp schon erwähnt hat, war die directe Ursache, dass wir zur Rübeneinkaufsorganisation in Mähren geschritten sind, die Chropiner Zuckerfabrik.

Anknüpfend an das, was Seine Excellenz außerordentlich richtig bemerkte, kann ich sagen, dass, wenn ein Kartell — und wir Fabrikanten haben darin ziemliche Erfahrung — zustandekommt, dies immer ein Zeichen ist, dass es der betreffenden Industrie oder irgend einer Branche schlecht geht; und andererseits sind alle Mitglieder derselben von so tiefem Misstrauen gegeneinander erfüllt, dass es schwer ist, solche Verträge durchzusetzen.

Wenn die Landwirte bei den viele Tage und Monate dauernden Verhandlungen, die stattgefunden haben, zugegen gewesen wären, würden sie einsehen, wie schwer es ist, die Fabriken unter einen Hut zu bringen. Bevor ich auf die in Verhandlung stehende Frage übergehe, kann ich den Scrupel nicht unterdrücken, ob es in einer Zeit, wo alles — jeder Milchmeier und Kaufmann — rayonnirt ist und kartellirt sein muss, nicht ungerecht ist, die Rübenverhältnisse ganz für sich zu

behandeln und sie nicht einem zu gewärtigenden allgemeinen Kartellgesetze zu unterstellen.

Das Hauptmotiv, dieser Rübenorganisation in Mähren und später in Böhmen, war die Noth und der Schutz des einen vor dem anderen.

Die Chropiner Zuckerfabrik ist eine ganz leichtsinnige Gründung gewesen, welche darauf ausgegangen ist, alle übrigen zu ruiniren. Das war die ausgesprochene Absicht.

Die Chropiner Zuckerfabrik hat Preise bewilligt, die ganz incommensurabel waren. Der Rübenpreis hat 1894 in toto 1 fl. 52 kr. betragen. Die Fabrik hat netto 85.000 Metercentner Rübe weniger übernommen als bezahlt. Sie hat ungefähr 50 Rübenwagen gehabt, die in Mähren und bis nach Ungarn gestanden sind. Die Leute haben sogar die Idee gehabt, nach Böhmen hinüberzugreifen.

Dass die übrigen Fabriken die Rübencontrahenten der Chropiner Zuckerfabrik zugetrieben haben, ist unrichtig; es ist selbstverständlich, dass bei derartigen Preisen das Zuströmen massenhaft war. Das Ganze aber war ein unlauterer Wetterwerb.

Ich erlaube mir gegenüber den Herren Landwirten zu betonen, dass ich ganz objectiv bin und wir die volle Wahrheit zu sagen verpflichtet sind. Ich beschönige nichts auf Seite der Fabrikanten, noch entstelle ich die Verhältnisse auf der anderen Seite.

Ich erinnere mich an einen Fall, wo wir damals in einer Gemeinde waren, um Käufe abzuschließen. Das Contrahiren war außerordentlich schwierig, weil jeden Augenblick die Preise sprunghaft in die Höhe gegangen sind, und zwar um 5 und sogar um 10 kr.

Wir waren also in einer Gemeinde, welche zwischen uns und der dem Herrn Reichsrathsabgeordneten Kulp gehörigen Fabrik liegt; dort haben wir contrahirt nach tagelangen Mühen, nachdem ganze Bäche von Bier geflossen sind. Zu dieser Zeit waren die Verhältnisse derart, dass sich die Landwirte bedungen haben, es muss Pilsner sein. *(Heiterkeit.)* Nur unter dem Einflusse dieser Verhältnisse war es möglich, um 8 oder 9 Uhr abends mit dieser Gemeinde fertig zu werden. Die Verträge waren bereits abgeschlossen und die Gemeinde erklärte: Ja, zu diesem Preise geben wir den Fabrikanten die Rübe.

In dem Moment geht die Thür auf und es erscheint ein Vertreter der Chropiner Zuckerfabrik, wirft 10.000 fl. auf den Tisch und sagt: Seid Ihr fertig? Das macht nichts. Hinaus! Die Vertreter unserer Fabriken mussten hinausmarschiren und die Verträge wurden von den Landwirten zerrissen. Dass die Landwirte dabei schließlich zu Schaden gekommen sind, war ihre eigene Schuld.

Im allgemeinen — ich beziehe mich da auf die mährischen Verhältnisse — kann man doch nicht sagen, dass bezüglich der Zahlung die Landwirte je in irgendwelche Bedrängnis gekommen sind, weil wenigstens in Mähren die Übung besteht, dass sobald die Rübe abgeliefert wird, innerhalb 14 Tagen oder 3 Wochen, das Geld bar bezahlt wird, abgesehen von den Vorschüssen, die eine gewisse Sicherheit bieten.

Um auf unser Übereinkommen zurückzukommen, ist also das Motiv dieser Organisation gewesen, die Fabriken gegenseitig zu schützen. Nach und nach hat sich diese Organisation ausgebildet. Wie der Herr Vorsitzende erwähnte, entstanden so sechs Gruppen; ich denke, dass sich diese Gruppen auch für eine andere Organisation, welche den Landwirten genehm sein könnte, benützen lassen werden. In diesen sechs Gruppen wurden Gruppenverträge geschlossen, die unter der Sanction des Hauptvertrages standen. Da war schon eine Rayonnirung gegeben, weil die Gruppen abgegrenzt waren, aber durchaus nicht gegen die Landwirte, sondern nur zu dem Zwecke, damit nicht jemand in der einen Gruppe anständig sei und in der nächsten Gruppe unanständig und diese befehde. Die Rayonnirung innerhalb der Gruppe hat auch ihren Ausdruck gefunden — Sie sehen, ich bin vollständig aufrichtig und ich habe das ganze einschlägige Material der hohen Regierung übergeben — in den Protokollen. Es wurden auch Verzeichnisse angelegt, in denen die Gemeinden, welche um die einzelnen Fabriken herumgelegen sind, bezeichnet waren. Die Fabrik contrahirt meistens nicht in einer Gemeinde allein, sondern mit einer anderen Fabrik oder mehreren; dadurch war gewiss ein Schutz gegeben, dass eine Ausbeutung nicht stattfinden kann.

Was die Preisbestimmung bei den mährischen Gruppen betrifft, so war diese jeder Gruppe individuell überlassen. So ist zum Beispiel in der III. Gruppe, wo die Rayonnirung außerordentlich scharf durchgeführt ist, wo keine Fabrik mit einer anderen in einer Gemeinde concurrirt, die Preisbildung jeder Fabrik überlassen, und gerade diese Gruppe hat immer den höchsten Preis gezahlt.

Bezüglich der Preisbestimmung hatten wir die Bedingung, dass innerhalb einer Gruppe keine Majorisirung stattfinden kann. Dadurch ist den Auswüchsen die Spitze abgebrochen worden. Es hat genügt, dass eine Fabrik gesagt hat, ich gebe diesen Preis und die anderen Fabriken mussten nachgehen.

Auch jetzt sind wir zusammengekommen, und da haben vier Fabriken der IV. Gruppe erklärt, wir werden diesen Preis geben. Die übrigen eilf haben gesagt, das ist zu hoch, allein wir haben erklärt, wir bedauern außerordentlich, aber wir zahlen diesen Preis. Selbstverständlich werden die anderen jetzt auch diesen Preis zahlen.

Es war für die Dauer des Kartelles auch die Bestimmung aufgenommen, dass unter keinen Umständen der Preis unter 80 kr. heruntergehen darf, und obwohl wir in Mähren so frachtungünstig liegen, obwohl das Rübenmaterial ein minderwertigeres ist

und auch die Rübencultur nicht auf der Stufe steht, wie in Böhmen, haben wir constant höhere Preise gezahlt.

Damit will ich gesagt haben, dass mit der Rayonnirung und mit einer derartigen Organisation der Industrie sich nicht solche Auswüchse ergeben müssen, wie sie hier angeführt wurden.

Nun gestatte ich mir auf die einzelnen Punkte überzugehen, welche Herr Dr. Janovský berührt hat. Es ist kein Zweifel, dass das Vorgehen speciell der genannten Fabriken von uns allen verurtheilt wird, und ich finde dafür keinen anderen Ausdruck als den, dass es ein türkisches Vorgehen ist.

Trotz alledem aber muss ich die Motive erklären, welche die Fabriken dazu geführt haben, einige dieser incriminirten und missbrauchten Punkte in die Verträge aufzunehmen.

So ist namentlich der Punkt bezüglich der Qualität für den ersten Augenblick ein außerordentlich harter, allein er hat seine gute Begründung. Man muss da eine Grenze ziehen zwischen großen Ökonomen, Gutsbesitzern und Pächtern, und zwischen den kleinen Contrahenten, welche oft ein ziemlich weites Gewissen haben. Es kann durch den Anbau in Neurissen, frisch gedüngten Feldern, Kopfdüngung mit Chilisalpeter ꝛc. eine derartige Verschlechterung der Rübe eintreten, dass sie vier bis fünf Polarisationseinheiten beträgt. Das war der Grund für diese Bestimmung. Abgesehen davon, sollte diese Bestimmung verhindern, dass fremder Same angebaut werde.

Zur Chropiner Zeit zum Beispiel war der Rübensame noch nicht so hoch gezüchtet wie heute und wir mussten Rüben mit sieben Procent Zucker übernehmen, für die wir 1 fl. 28 kr. bis 1 fl. 30 kr. als Grundpreis bezahlt haben. Damals wurden zum Beispiel Hutweiden aufgerissen, der Landesausschuss hat sogar eine Subvention zu Drainage gegeben und es wurden in diesen Neurissen Rüben angebaut. Ich will damit nur erklärt haben, dass diese Bestimmung eine Begründung hat.

Ich glaube, auch die Bestimmung bezüglich der gefrorenen Rüben hat ihre Begründung. So haben wir zum Beispiel in diesem Jahre, wo sich die Übernahme bis in den November hinausgezogen hat, vollständig erfrorene Rüben bekommen und wir haben sie trotz der Berechtigung doch nicht zurückgewiesen. Einen kleinen Theil haben wir allerdings zurückgewiesen, nämlich den, der den Landwirten im Felde geblieben ist. Sie hatten ihn noch nicht herausgenommen und haben geglaubt, wir würden noch einmal mit der Arbeit beginnen, wenn sie mit diesen Rüben kommen.

Wenn der deutsche Modus durchgeführt werden könnte, dass die Rüben successive zugeführt werden, gut; dort ist aber das Manco auf Seite der Bauern und nicht der Fabrik. *(Rufe: Die bekommen aber auch andere Preise!)* Ich will nicht leugnen, dass etwas andere Preise eintreten könnten, wenn die deutsche Übernahmsordnung platzgreift.

Was die Bedingung betrifft, dass die Genehmigung oder Ratification des Vertrages seitens der Fabrik erst im Mai oder Juni, beziehungsweise am 31. October stattfindet, so ist mir das eine heutzutage ganz unbegreifliche Bestimmung. Das ist eine schreckliche Bestimmung. Sie hat aber trotzdem vor vielen Jahren bei uns in Mähren zum Theile aus einem anderen Grunde Eingang gefunden, nämlich wegen der Gebüren. Es war einer Fabrik in Mähren, welche die Verträge nicht gestempelt hatte, passirt, dass sie 15.000 bis 16.000 fl. Stempelstrafe zahlen musste. Dieser Punkt scheint juristisch unklar gewesen zu sein und man hat gesagt, ein Expeditiv wäre, dass der Vertrag erst gilt, wenn man gerichtlichen Gebrauch machen will, dass die Genehmigung der Direction darauf steht. Und jetzt ist die Übung, dass die Verträge in ein Überblatt eingelegt werden. Dieses Überblatt ist ordnungsgemäß gestempelt und enthält die Bedingungen, und diese werden in der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und beim Gemeindevorsteher hinterlegt. Das hat aber den Nachtheil, dass den einzelnen Contrahenten die Bedingungen nicht jederzeit geläufig sind.

Was den Abschluss und die Übernahme nach Quantität in Böhmen betrifft, so ist das eine unzulässige Maßregel. Das, was die Herren gesagt haben, ist eine Ungeheuerlichkeit; ich weiß, dass die Fabrik auf ein Quantum abgeschlossen hatte, sie hat es auch übernommen; der Betreffende hat aber noch 15.000 Metercentner gehabt, da hat sie um 20 kr. und für den Rest um 40 kr. weniger geboten.

Ein anständiger Mensch übernimmt da die Plusquanten entweder zum Originalpreise oder gar nicht, weil es schlecht aussieht, wenn man solche Umstände benützt, um einen Druck auszuüben. Ich muss darauf zurückkommen, was schon der Herr Abgeordnete Kulp gesagt hat, dass wir in Mähren ausnahmslos nach der Fläche kaufen, was allerdings ein Risico für den Fabrikanten bedeutet.

Ich möchte daher darauf hinweisen, dass ein Kauf nach Quantität nicht stattfinden darf. Dass der Landwirt dafür aufkommen soll, wenn er nicht das bestimmte Quantum liefert, dass er aber andererseits, wenn er mehr erntet, der Fabrik gegenüber vogelfrei sein soll, ist eine Ungeheuerlichkeit.

Was die Rübenherausnahme betrifft, so erfolgt diese bei uns mit dem Spaten. Wir gestatten nicht, dass die Rübe verletzt wird. Insbesondere mit Rücksicht darauf, dass die Rübe von uns eingelagert werden muss, wird bei uns darauf gesehen, dass die Rübe nur mit dem Spaten herausgenommen wird; wir lassen nicht einmal gerne die gewissen Rübenheber zu. *(Abgeordneter Kubr: Ausackern!)* Geschieht nicht oft.

Was die genannten Bedingungen wegen der Düngung betrifft, so sind sie hart. Dass man absolut

Chilisalpeter nicht verwenden darf, kann man heutzutage nicht verbieten, nur muss er vernünftig verwendet werden. Was zu verbieten ist, ist die einseitige Kopfdüngung mit Chilisalpeter oder ohne Zugabe von Phosphorsäure; das sind eben Auswüchse.

Ich erlaube mir nun auf den Punkt des sogenannten Gutgewichtes überzugehen, welcher viel umstritten ist. Ich bitte, meine Herren, mir zu glauben — ich kann es buchmäßig nachweisen und meine Collegen werden es mir bestätigen — dass wir mit dem Gutgewicht absolut nicht auskommen.

Vor allem, was versteht man unter Gutgewicht. Soviel mir als Kaufmann bekannt ist, versteht man unter Gutgewicht einer Ware das Aufgewicht von 5 Kilogramm bei 100 Kilogramm reiner Ware. Daraus hat sich dann der Usus entwickelt, dass bei Rübe diese 5 Procent für den anhaftenden Schmutz, Wasser 2c. aufzukommen bestimmt sind.

Die letzten Jahre sind wir mit diesen 5 Procent nicht ausgekommen. Der factische Verlust, den die Rübe ergeben hat, hat sich auf 8 Procent beziffert.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass in Deutschland der Vorgang bei der Schmutzbestimmung ein sehr correcter ist.

Dort wird der Schmutzgehalt der Rübe auf Grund von Probewaschungen bestimmt, und ich war selbst einmal in Wanzleben bei einer Rübenwaschung, wo 27 Procent gewaschen wurde.

Ich habe mich selbst mit großen Landwirten auseinandergesetzt. Ich habe ihnen gesagt: Schreiten wir zum Probewaschen; denn Sie können mir doch nicht zumuthen, Erde und Wasser als Rübe zu übernehmen. Vor den Augen des Lieferanten wurde also die Rübe gewaschen und es stellte sich heraus, dass sie zum Beispiel 17 Procent Schmutz enthielt.

Ich will nicht leugnen, dass von Seite gewisser Fabriken in Bezug auf die Gewichtsbestimmung unanständig vorgegangen wird. Aber an den meisten Orten bestehen ja die Controlwagen als Palliativmittel. Wir wollen auf diesem Wege keine Vortheile erwerben.

Eine böse Geschichte sind die unerlässlichen Filialwagen, wo wir von den Wagmeistern betrogen werden, ebenso wie häufig die Ökonomen.

Wenn auch von der Regierung decretirt würde, dass die deutschen Übernahmsbedingungen sofort einzusetzen sind, ist das in der Praxis bei den kleinen Contrahenten undurchführbar. Wenn wir die Filialwagen aufheben, ist es unmöglich, soviel Rübe zu bauen.

Solange diese Institution besteht, kann man ihr die ganze Geschichte der Qualitätsbestimmung und der Probewäscherei nicht in die Hand geben. Schon mit der Quantitätsbestimmung ist es eine böse Geschichte. Denn, wenn auch der Wagmeister 10 K täglich bekommt, so lässt er sich doch bestechen und, wenn ein Landwirt kommt und ihm 10 oder 15 fl. gibt, wägt der Mann ihm gut, das heißt sehr reichlich. Einem anderen zwickt er das wieder ab, damit er der Fabrik gegenüber mit dem Gewichte so ziemlich auskommt.

Ich habe in den Fabriken, die meiner Leitung unterstehen, 20 bis 25 Filialwagen. Es gibt da keine ausreichende Aufsicht für diese Leute.

Das sind Übelstände, welche nicht den Fabriken in die Schuhe zu schieben sind, sondern der ganzen Übernahmsorganisation, und da möchte ich betonen, dass man da langsam und im Einverständnis mit den Landwirten zu den deutschen Übernahmsbedingungen übergehen müsste, weil wir schließlich mit Deutschland concurriren müssen, sonst werden wir erschlagen. Die Nachtheile der Filialwage brauche ich nicht weiter auseinanderzusetzen, die bedeutenden Vortheile derselben liegen nur auf Seite des Landwirtes, der ganz nach seinem wirtschaftlichen Belieben die Rübe raschest und ungehindert abfahren und sich seinen sonstigen landwirtschaftlichen Nothwendigkeiten widmen kann.

Die harten Bestimmungen in Deutschland, dass zum Beispiel der Landwirt ein Pönale zahlen muss, wenn er nicht rechtzeitig ein bestimmtes Quantum in die Fabrik bringt, bewirken, dass die deutschen Fabriken uns gegenüber sehr im Vortheil sind.

Was den Vorschuss betrifft, so ist zu bemerken, dass derselbe gewöhnlich im Betrage von 50 fl. pro Hektar in Übung ist, dass derselbe ferner verzinst wird und Wechsel darauf genommen werden. Jetzt ist dies durch unsere Organisation namentlich zum Nutzen der kleinen Landwirte geregelt. Früher, solange keine Organisation bestanden hat, hat ein Contrahent — das Rechtsgefühl ist nicht sehr rege, namentlich bei den kleinen Contrahenten — mit zwei, drei Fabriken contrahirt, er hat auf dieselbe Fläche bei zwei, drei Fabriken nebst Rübensamen Vorschuss zinsfrei genommen und ist damit gleich zur Založna gegangen und hat da Zinsen bezogen. *(Ruf: Das ist doch bedungen!)* Gewiss ist es bedungen. Ich will damit keine Recrimination erheben, sondern nur eine Thatsache erörtern.

Nun ist der Herbst gekommen und der Mann hat mit der auf der einen Fläche geernteten Rübe alle drei Fabriken bedient, was noch anständig war, oder er hat jener Fabrik geliefert, die am meisten dafür gegeben hat und hat den übrigen Märchen erzählt, zum Beispiel es habe eine Abschwemmung stattgefunden.

Dazu kam noch das Unwesen der Agenten, die eine reine Provision von 13, 14 und 15 kr. gehabt haben; diese haben uns und auch die Landwirte geschädigt, so dass sich ganz unhaltbare Verhältnisse entwickelten. Vor allem hat die Rübencultur durch die maßlosen Verhältnisse in Chropin ungemein gelitten. Es wurde nicht ein Fünftel oder ein Drittel gebaut, sondern die Hälfte und die wurde schlecht cultivirt.

Herr Dr. Janovský hat erwähnt, dass die Qualität gestiegen ist. Zweifellos ist sie in den letzten Jahren gestiegen. Einmal waren gute Jahre, dann

hat die Züchtung des Rübensamens Fortschritte gemacht: dass aber in der Organisation auch eine gewisse Garantie gelegen hat für die Qualität, unterliegt gar keinem Zweifel.

Namentlich ist der Missbrauch mit fremdem Samen sehr herabgedrückt worden. Die Herren wissen, was geschehen ist. Heutzutage, wo die Preise wirklich verlustbringend sind und wo wir Fabrikanten einer Ware gegenüber stehen, die wir kaufen, ohne sie gesehen zu haben, müssen wir uns auch mit Cautelen umgeben; ganz anders ist es zum Beispiel bei dem Malz- oder Gerstenfabrikanten, der sieht was er kauft.

Was nun den viel besprochenen Kartellnutzen der Fabriken betrifft, so glaube ich zur Klarstellung der Sache darauf hinweisen zu sollen, dass dieser Kartellnutzen allerdings sehr bedeutend war, man sieht dies erst jetzt, wo wir den Kartellnutzen nicht haben. Die Differenz zwischen dem früheren und jetzigen Zollsatz beträgt circa 65 Millionen Francs. Der Kartellnutzen wurde verschieden getheilt und ich kann aus den Bilanzen der mir unterstehenden Unternehmungen nachweisen, dass die Unternehmungen während der Kartelldauer im Durchschnitt kaum mehr als fünf bis sechs Procent gemacht haben. Den Haupttheil des Kartellnutzens bekam der Landwirt in Form eines entsprechenden Rübenpreises.

In erster Linie haben wir hier gethan, was wir thun konnten. Wenn es möglich wäre, dass der Staat hergeht und sagt: Fabrik, ich garantire Dir bei 5 Procent Abschreibung 5 Procent Zinsen, wird jeder von uns alles Übrige den Landwirten geben.

Dann wurde noch erwähnt, dass die Rayonnirung eigentlich nicht den Zweck gehabt hat, die Frachten zu ersparen. Was wenigstens die mährischen Verhältnisse betrifft, war es doch in gewissem Sinne der Fall, weil sich unwillkürlich ergeben hat, dass man die Rüben im Umkreise der Fabrik genommen hat, und dass wir wirklich die möglichsten Preise in Mähren gezahlt haben, ja es wurde vielfach ab Filialwage derselbe Preis gezahlt, wie in der Fabrik.

Es ist innerhalb der Vertragsdauer nie vorgekommen, dass jemand im Umkreise seiner Fabrik weniger gezahlt hätte als an der Peripherie, im Gegentheile mehr, damit Rübe gebaut werde.

Nun muss ich noch auf die Arbeitsspesen zurückkommen, welche auch von Herrn Dr. Janovský berührt wurden. Das ist natürlich eine schwierige Frage. Er hat gesagt, dass die Differenz zwischen den ganz großen und den kleinen Fabriken 60 h beträgt und er glaubt, dass bei einer großen Fabrik die Spesen durchschnittlich mit 60 h zu veranschlagen sind, und dass hiebei noch sehr viel verdient wird. Ich glaube nun, der Fehler liegt hier darin, dass den Herren die eigentlichen Fabricationsverhältnisse nicht geläufig sind. Von dem genannten exorbitanten Gewinn kann unter keinen, auch den allergünstigsten Verhältnissen, nicht entfernt die Rede sein und müssen wir gegen solche Ziffern entschieden protestiren.

Ich bitte, um den Wünschen der Bauern entgegenzukommen, zahlen wir in diesem Jahre in Mähren, kaufmännisch ganz ungerechtfertigt, um 5 kr. mehr. Wenn wir in unserer Gegend einen Preis von 85 kr. zahlen, so geht dieser weit über 1 fl. hinaus.

Ich habe mir von einer unserer Fabriken die Analyse der Gesammtkosten der Rübe kommen lassen, und werde mir erlauben, sie dem Protokolle beizulegen, das sind wahrheitsgetreue Daten und sie weisen buchmäßig nach, dass die Spesen aller Art auf den sogenannten Grundpreis der Rübe, also auf die vorerwähnten 85 kr., zwischen 42 bis 48 h pro Metercentner betragen, so dass die Rübe allein, sonach mit 212 bis 218 h einsteht.

Wir hatten in unserer Gruppe, jeder individuell oder alle zusammen, einen sogenannten Grundpreis. Dieser betrug 1900/01 164, 1901/02 174 und 1902/03 160 h. Nun muss ich noch erwähnen, dass wir in Mähren zum Theile die Rübe schon nach Qualität kaufen, namentlich von Großökonomen und Pächtern, weil es da durchführbar ist. Wir gehen auf das Feld hinaus, ziehen eine Probe, diese wird in der Fabrik controlirt, das geht ganz glatt, und die Qualität wird bonificirt. Bei den heutigen Besitzverhältnissen in Mähren und Böhmen, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Commassation noch nicht weit vorgeschritten ist, ist die Übernahme nach Qualität bei kleinen Contrahenten ein Ding der Unmöglichkeit.

Man geht auf das Feld hinaus und zieht eine Probe; nun müsste man in der Fabrik eine Controle haben, dass dieselbe Rübe gebracht wird, andererseits ob nicht eine Veränderung stattgefunden hat. Wir wissen ja, was der Regen macht. Ein weiterer Punkt ist dann die Probenahme. Nimmt man eine ganz kleine Probe, so kann der eine und der andere Theil geschädigt sein, und eine größere Probe schließt sich bei einem kleinen Rübenquantum eo ipso aus, weil es mit Kosten verbunden ist.

Das ist also eine sehr wichtige Frage. Decretirt kann dieser Modus nicht werden, allein ich glaube, dass im genossenschaftlichen Wege, oder, wenn in autoritativer Weise, zum Beispiel durch Wanderlehrer auf die Landwirte eingewirkt wird, sich mit der Zeit etwas erzielen ließe. Es wird verlangt, dass, wenn die Rübe über einen bestimmten Grad besser ist, dies vergütet werden soll, ist sie schlechter, so soll der Fabrikant das Manco tragen, das ist auch immer die Achillesferse des Ankaufes der Rübe nach dem Zuckerpreis gewesen.

Die kleinen Contrahenten wollen immer einen guten, auskömmlichen Preis: steigt der Zucker, soll die Fabrik nachzahlen, fällt er, so soll sie das ganze Risico tragen. Da muss eine gewisse Zeit verstreichen, bis die große Menge der Landwirte aufgeklärt wird, dass

dieser Schlüssel absolut nicht anwendbar ist. Hier könnte auch das Institut der Wanderlehrer einsetzen, welchem zu empfehlen wäre, dass es sich vor allem und mehr mit der Seite des technischen Fortschrittes in der Landwirtschaft und mit der Intensität der Cultur zu beschäftigen hätte.

Ich möchte noch auf das Verhältnis zwischen großen und kleinen Fabriken zurückkommen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es heute unsere Aufgabe ist, einen positiven Ausweg zu finden, nicht nur zur Klarlegung der Angelegenheit eine Discussion zu führen. Ich habe darüber nachgedacht und glaube einen Ausweg in der Richtung gefunden zu haben, dass die Landwirte bis zu einem gewissen Grade eine große Actionsfreiheit haben und nicht rayonnirt werden, und dass andererseits auch der Bestand der Fabriken gesichert wird, und ich glaube einen vernünftigen Ausweg in der Rübencontingentirung gefunden zu haben.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach dem mährischen Übereinkommen in einer Gruppe bereits eine derartige Rübencontingentirung besteht und ich muss sagen, dass sie ausgezeichnet functionirt.

Die Landwirte haben ihre Freiheit, sie können hingehen, wohin sie wollen, die Fabrik contrahirt, wo sie will. Die Rüben werden dann nach einem bestimmten Schlüssel aufgetheilt und dieser Schlüssel wird, wenn das in Verhandlung stehende Gesetz sanctionirt wird, darin gegeben sein, dass man die höchste Erzeugungsziffer der drei Contingentjahre heraushebt und sie mit einem bestimmten Factor, sagen wir 7, 7½ oder 8, das ist ganz örtlich, multiplicirt und so das Rübenquantum für eine Fabrik bestimmt. Dann muss aber auch eine Organisation eintreten — ohne Organisation wäre nichts zu machen — dass man in einem bestimmten Umkreise, in bestimmten Gruppen die factisch geerntete Rübe bestimmt, natürlich mit Abrechnung der eigenen Rüben der Fabrik und dieses Quantum dann auf Grund dieses Betheiligungsmaßstabes auftheilt. Ich glaube, dass da den Landwirten der beste Preis gezahlt werden könnte, und dann sind auch die Fabriken gegenseitig gesichert, und das ist für die Landwirte ungeheuer wichtig.

Ich habe diesen Gedanken auch Herrn Dr. Janovský auseinandergesetzt und er hat mir Recht gegeben. Was speciell die Launer Fabrik betrifft, welche einige Flugschriften herausgegeben hat, so hat sie sich selbst geschlagen. Sie hat in Bezug auf die Prämiennachzahlung gesagt, sie gebe zu, dass sie eine sehr billige Regie hat, aber dies wird aufgewogen, ja mehr als das, es wird aufgefressen durch die ungeheueren Frachtkosten für die Rüben, das hat die Fabrik zugegeben.

Nun glaube ich, es ist im Sinne des Gesetzes und es war auch die Absicht der Regierung bei Vorlage des Contingentirungsgesetzes, nicht nur die bestehenden Fabriken und die Industrie im allgemeinen zu erhalten, sondern speciell die kleineren und mittleren Fabriken zu erhalten, und zwar aus dem Grunde, weil sie von außerordentlicher localer Wichtigkeit für den Rübenbau sind. Denn die ganz großen Fabriken, glaube ich, dienen der Landwirtschaft auf die Dauer nicht, besonders wenn sie den rein capitalistischen Weg betreten.

Es ist einmal die Äußerung gefallen, dass es ein idealer Zustand in Mähren wäre, wenn nur drei Zuckerfabriken bestünden. Wie würde sich dann der Process in Wirklichkeit vollziehen? Die großen Fabriken hätten in den ersten zwei Jahren kolossale Rübenpreise gezahlt, bis die kleinen Fabriken fertig gewesen wären. Und ich bin überzeugt, wenn sie einmal so weit wären, dann würde der Spieß umgedreht. Wie würden dann die Rübenpreise aussehen? Sie müssen zugeben, sehr schlecht.

Wenn in Böhmen und Mähren 150 Zuckerfabriken bestehen, so ist das für die Landwirtschaft selbstverständlich besser, als wenn es deren nur 20 gibt.

Was Herr Dr. Janovský von den gewaltigen ungerechtfertigten Abzügen angeführt hat, ist, ich gebe es zu, auch eine türkische Maßregel.

Ganz gerechtfertigt aber ist ein drastischer Vorgang bei der Rübe, die aus fremdem Samen gebaut wird. Das haben wir in Mähren immer so gehandhabt, dass wir gesagt haben — in dieser Beziehung sind die Bestimmungen sehr scharf — wir übernehmen Rübe, welche keine dem Samen entsprechende Qualität hat oder aus fremdem oder schlechtem Samen herrührt, überhaupt nicht, und zwar aus dem wohlerwogenen Grunde, dass das ein reiner Betrugsfall ist. Und wenn wir die Rübe übernommen hätten zu einem billigeren Preise, um 20, 30 Kreuzer billiger, so hätten wir den Anschein auf uns geladen, als ob wir nur einen Preisdruck ausüben wollten. Daher sind wir auf dem Standpunkt verharrt: Nein, das ist eine eminente Benachtheiligung der anständigen Elemente der Landwirtschaft. Diese würden dann mit Recht darauf hinweisen, dass der fraudulose Lieferant immer besser daran ist und durchrutscht.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass ein vernünftig gehandhabtes System der Rayonnirung, durchaus nicht einen Preisdruck der Rübe und erschwerende Bedingungen im Gefolge hat, und dass Ausschreitungen — wie zum Beispiel im Jahre 1894 — auch zu Zeiten platzgriffen, als keine Rayonnirung bestand. Die Organisation der Industrie bezweckte lediglich die Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes. Das ist ein gewiss berechtigter Zweck.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende, und wenn die Herren irgendwelche weitere Aufklärungen wünschen, stehe ich gerne zur Verfügung.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Gestatten Sie eine Frage. Seine Excellenz Herr Sectionschef

Dr. Klein hat zu wiederholtenmalen, wenn ich ihn recht verstanden habe, eine Frage dahin gestellt, ob ein Rayonnirungsverbot erlassen, beziehungsweise überhaupt Bestimmungen getroffen werden sollen, denen zufolge gewisse Vereinbarungen der Unternehmer unter Verbot gestellt sind und dieses Verbot entsprechend sanctionirt wird, weiters ob, wenn eine derartige Bestimmung in Aussicht genommen würde, außerdem Bestimmungen getroffen werden sollten, welche in positiver Richtung hin den Inhalt des Lieferungsvertrages regeln. Dabei wurde bemerkt, dass selbstverständlich der ganze rechtliche Stoff des Lieferungsvertrages durch solche Bestimmungen nicht erschöpft werden kann.

Ich denke mir die Sache so, dass man gewisse wichtige Bestimmungen dieser Lieferungsverträge allenfalls mit dem Charakter einer zwingenden Norm ausstattet. So wäre zum Beispiel das Verbot des Contrahirens auf ein bestimmtes Quantum oder des Abschlusses eines nur einseitig für den Rübenlieferanten bindenden Vertrages in einem solchen Gesetze ausdrücklich auszusprechen, während andere Bestimmungen bloß einen dispositiven Charakter zu tragen hätten. Aber selbst auf diese Weise wird es nicht durchführbar sein, den ganzen möglicherweise in solchen Verträgen vorkommenden Stoff zu erschöpfen.

Wie würden Sie, Herr v. Proskowetz, darüber denken und würden Sie es überhaupt für möglich halten, dass man darauf hinzielen würde, diese selbst dann noch bestehende Lücke, gewissermaßen im Wege der Vereinbarung, und zwar durch Usancen, auszufüllen, welche die Aufgabe hätten, den Contrahenten das Material zu liefern, mit dem sie dann ihren Vertrag auszufüllen hätten.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Auf dem Wege der Vereinbarung halte ich dies wohl schwer für möglich. Aber auf legislativem Wege kann ich mir die Sache ganz gut vorstellen.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich stelle mir dies so vor, dass die Unternehmer, die Zuckerfabrikanten, und die landwirtschaftlichen Vertreter zusammentreten und Usancen feststellen, deren Benützung den Interessenten empfohlen würde und die dann im Wege der praktischen Übung im Verkehr eingeführt würden.

Würden Sie dies für möglich und praktisch halten?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ja, in gewisser Hinsicht. Es besteht einerseits nicht die volle Einsicht in die factischen Verhältnisse und dann ist eine gewisse Animosität vorhanden; alles, was dazu beitragen könnte, diese Animosität zu beheben, wäre außerordentlich zweckdienlich, und bei gutem Willen und Einsicht auf beiden Seiten könnten wir zu Usancen kommen, die beide Theile befriedigen.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich glaube mich nicht zu täuschen, dass das eine schwierige Sache wäre.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Es würde gewiss große Schwierigkeiten bereiten, dem Gros der Landwirte eine derartige Institution plausibel zu machen; aber ich glaube, mit der Zeit ließe es sich machen; und was den Rayonnirungszwang betrifft, könnte man, glaube ich, das Verbot aussprechen. Ich bin kein Jurist, aber es müsste zunächst definirt werden: Was ist schädliche Rayonnirung, was ist zulässig und nöthig und was ist Rayonnirung überhaupt?

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Sie werden doch da nicht Unterschiede machen!

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Jede Vereinbarung auszuschließen, wird unmöglich sein. Das wird kein Gesetz verbieten können.

Gesetzt den Fall, es kommt ein solches Gesetz zustande — man hat mir den Entwurf gezeigt, wonach jede Vereinbarung als Vergehen angesehen wird und die Betreffenden eingesperrt werden — so kann doch niemand es hindern, dass zwei Fachgenossen beispielsweise im Kaffeehaus zusammenkommen und sagen: Es bleibt alles zwischen uns beim Alten. *(Rufe: Wenn man sie fangen wird, wird man sie einfach einsperren!)*

Ich spreche da ganz objectiv. Ich habe gesagt, dass wenn das richtig definirt werden könnte, ich entschieden dafür wäre, das Verbot des Rayonnirungszwanges auszusprechen, insoweit sich derselbe schädlich erweist, weil das ein Postulat der gesammten am Rübenbau interessirten Landwirtschaft ist.

Aber es müsste genau definirt werden, was Rayonnirung und was schädliche Rayonnirung ist. Man muss doch genau wissen, was man verbieten will.

Das, was die Herren von freiwilliger Rayonnirung sprechen, deckt sich mit meinem Vorschlage; demnach wäre eine Vereinbarung im Einvernehmen mit den Landwirten zu treffen möglich.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, dass ich mich an die zwangsweise Rübenrayonnirung klammere.

Ich glaube nun diese Frage beantwortet zu haben.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Würden Sie also glauben, dass die Durchführung der Rübencontingentirung in jener Weise, wie sie in der vierten Gruppe in Mähren durchgeführt ist, praktische Resultate ergeben würde, was die Hintanhaltung von Missbräuchen und Schäden betrifft, ohne die Nachtheile

zu bieten, die die heutige Rayonnirung mit sich bringt. Würde insbesondere den Landwirten die Freizügigkeit gewährt werden?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ja, das glaube ich und darauf habe ich mir schon vorher hinzuweisen erlaubt.

Eine entsprechend durchgeführte Rübencontingentirung, namentlich wenn, so weit es möglich ist, die Zuckerpreise und Rübenqualitäten mitberücksichtigt würden, ist meiner Meinung nach die einzige Möglichkeit für die Erhaltung der Fabrication im ganzen und des Rübenbaues in bisherigem Umfange.

Wir sind in einer schlimmen Zeit und ohne entsprechende Organisation der Industrie, mit Berücksichtigung der berechtigten Postulate der Landwirtschaft, kann die Zuckerproduction nicht bestehen.

Eine solche Organisation muss uns ermöglicht werden. Das was viele Landwirte, namentlich die kleinen, zu wünschen scheinen, die sogenannte wilde Wirtschaft in Rübensachen, wäre für beide Theile verhängnisvoll und würde den Intentionen des Contingentirungsgesetzes direct widersprechen. Es kann zeitgemäß höchstmögliche Rübenpreise bei solcher Ordnung der Dinge geben und doch den Auswüchsen gesteuert werden. Ich glaube, der Nachtheil aller Organisationsbestrebungen und Kartellsachen ist der Mangel an Publicität. Ich bin immer dafür eingetreten, alles public zu halten. Durch die Geheimthuerei ist der Gedanke aufgekommen, dass da etwas Unrechtes geschieht, was nicht der Fall war und in der Praxis sind Ausschreitungen vorgekommen, wie dies in Böhmen der Fall war, welche dieser Auffassung scheinbar Recht gaben.

Das hat aber mit dem Wesen der Sache nichts zu thun.

Eine solche Contingentirung in gewissem Sinne im Vereine mit den Landwirten würde ich für das einzige Expeditiv halten.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Sie unterscheiden in diesen Verträgen der vierten Gruppe zwischen der absoluten Contingentirung und dann zwischen der percentuellen. Was unter der absoluten zu verstehen ist, davon kann ich mir ganz gut einen Begriff machen. Was aber die percentuelle anbelangt, so habe ich mir das so zurecht gelegt, dass sie sich auf die einzelnen Übernahmsstellen bezieht.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Die betreffenden Vertragsbestimmungen sind noch unvollständig, die Sache ist noch nicht ganz durchgeführt.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Es ist aber vereinbart, dass Verzeichnisse über die percentuellen Antheile anzulegen sind, nach welchen die Fabriken ihre Contingente von den einzelnen Übernahmsstellen zu beziehen haben.

Ich habe mir dies so vorgestellt, dass eine Anzahl Übernahmsstellen da ist und bestimmt wird, wie viel Procent ihres Contingentes in maximo eine Fabrik an einer einzelnen Übernahmsstelle decken darf. Denn sonst könnte eine Fabrik an einer günstigen Übernahmsstelle ihr ganzes Quantum decken und dadurch die anderen hindern, sich auch da zu decken.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Das ist auch richtig und auch schon geschehen. Hier spielt namentlich die Qualität eine Rolle. Es sind Lagen, wo die Rübe um zwei bis drei Procent besser ist. Wenn nun eine Fabrik ihren ganzen Bedarf an einem Orte decken könnte, würde sie die guten, die andere nur schlechte Rüben haben. Es ist das wieder nur ein Ausfluss des tief begründeten Misstrauens, welches die ganze Sache beherrscht.

Sectionschef Dr. **Klein**: Der Herr Vorsitzende hat schon ein Schema für das Gesetz gegeben: absolute Bestimmungen, dispositive Bestimmungen und als Drittes eine Ergänzung durch Usancen.

Würden Sie nun der Meinung sein, dass diese Usancen im Gesetze obligatorisch zu erklären wären, das heißt, dass in jedem Gebiete solche Usancen zustande kommen müssten, oder könnte man das mit voller Beruhigung dem freien, selbstthätigen Übereinkommen überlassen?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Es sind zwei Möglichkeiten denkbar, dass Usancen von regierungswegen . . . . .

Sectionschef Dr. **Klein**: Nein, so war meine Frage nicht gemeint; ich wollte wissen, ob Sie der Ansicht sind, dass das Gesetz sagen soll, es müssen Usancen zustandekommen oder bloß: sie können zustandekommen, so dass es den Fabriken und den Landwirten überlassen wird, ob sie solche Usancen aufstellen?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich glaube, dass wenn Usancen zustande kommen sollen, ein gewisser Zwang ausgesprochen werden müsste, weil eine Vereinbarung über diesen Punkt schwer zu erzielen wäre; denn die Wünsche gehen da sehr weit auseinander. Solche Usancen müssten so gehalten sein, dass sie die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen und die Existenz der Fabriken nicht schädigen. Darum denke ich, wenn zum Beispiel in der Rübencontingentirung ein Ausweg, eine Lösung der Frage gefunden würde, so könnte dies Hand in Hand mit der Schaffung von Usancen gehen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Und würden Sie es weiterhin für nothwendig halten, dass der Inhalt

dieser Usancen einer behördlichen Controle unterliegt oder soll ihr Inhalt nur von den beiden sich gegenüberstehenden Interessentengruppen bestimmt werden und die Regierung damit nichts zu thun haben? An der landwirtschaftlichen Börse haben wir nunmehr Usancen, welche einer gewissen Controle, Genehmigung oder der Kritik der Regierung unterliegen. Würden Sie sich ähnliche Usancen vorstellen oder würden Sie sich damit begnügen, dass über diese Punkte Usancen durch die Parteien frei beschlossen werden, und welche dann maßgebend wären?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich würde die letztere Alternative vorziehen, weil die Rübe ein Artikel ist, welcher viel weiter gehende Differenzen zeigt, als die an der Fruchtbörse gehandelten Artikel.

Sectionschef Dr. **Klein**: Diese Usancen könnten natürlich nur für ein gewisses Territorium aufgestellt werden. Welches würde nun das natürlichste, sich von selbst ergebende Geltungsgebiet sein? Könnte man Usancen für ganz Mähren aufstellen, oder müsste man nach Ihren sechs Gruppen unterscheiden?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich würde glauben, dass die Sache sich an unsere organisch entstandene Gliederung anlehnen müsste. Denn die einzelnen Gruppen sind pedologisch, klimatisch ꝛc. untereinander verschieden, die Rübe in Süd- und Nordmähren ist eine ganz verschiedene, man kann daher unmöglich alles in einen Topf werfen.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Diese Usancen, soweit sie dispositive Bestimmungen enthalten sollen, würden die Lieferungsverträge betreffen, und es würden wahrscheinlich solche Bestimmungen hineinkommen, die gegenwärtig schon gebräuchlich sind, zum Beispiel die Verpflichtung zur Verwendung des von der Fabrik beigestellten Samens. Ich bitte um Aufklärung darüber, wie die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenwärtig controlirt wird.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich werde darauf antworten, wie wir es in der Praxis machen. Die Controle ist allerdings schwierig. *(Abgeordneter Kubr: Sie ist ganz leicht durchführbar!)* Ich sage es wahrheitsgetreu, wie wir es in unseren Fabriken machen. Der Same wird ausgegeben, dazu noch eine Art Culturvorschrift, worin wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass nur dieser Same gebaut werden darf und wir nur Rüben aus diesem Samen übernehmen.

Nun gibt es Rübensorten, welche mit den edlen Rübensorten leicht zu verwechseln sind. Es bestehen aber immer noch äußerliche Unterschiede, so der Mangel an Runzelung, Torsion, vor allem aber der Blatthabitus. Der Gehalt an Zucker gibt immer Aufschluss.

Bei uns ist die Sache nun so: Wir sind mit den Landwirten auf dem besten Fuße und haben uns in unseren Verträgen das Recht gewahrt, jederzeit die Felder zu besuchen und zu revidiren. Nun gehen die Fabriksbeamten zur Zeit, wo sie in der Fabrik nichts zu thun haben, herum und revidiren und sehen die Felder durch. Es kommen aber doch noch diverse Sachen vor, die nicht auszurotten sind, so der Bau von Zwischenfrüchten wie Mohn, Mais, Lupinen ꝛc., und eine schreckliche Gewohnheit, das Abblatten. Wir haben den Landwirten nachgewiesen, dass sie sich quantitativ um 10 bis 20 Procent im Ertrage schädigen, aber auch in der Qualität und doch ist es nicht auszurotten. Die Leute sind voreingenommen und glauben, dass die Rübe noch mehr wächst, weil sie neue Blätter treibt. Das ist aber gegen jede physiologische Begründung.

So werden die Rübenfelder im Sommer ein-, zweimal durchgegangen. Es kommen auch Indiscretionen vor, so dass man dann weiß, hier ist fremde Rübe. Im Herbste ist es allerdings schwer zu controliren, namentlich auf den Filialwagen. Wenn ein Landwirt fraudulos vorgehen will, so mischt er die fremde Rübe ein. Darum die Bedingung, welche hart erscheint, aber berechtigt ist, wenn in einer Fuhre auch nur einige Exemplare fremder Rübe vorkommen, wird die ganze Fuhre nicht übernommen.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Es wird also doch gewöhnlich eine solche Controle geübt. Sie haben auch erwähnt, dass die Haftung für den Zuckergehalt eine Controle für die Verwendung des eigenen Samens ist. Wenn der Zuckergehalt außerordentlich gering ist, sieht man eben daraus, dass ein anderer Samen verwendet wurde.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Vom August an kann man schon eine solche Probe anstellen. Meist sogar schon im Juli hat eine edle Rübe einen Zuckergehalt von 7 bis 9 Procent, während unedle Rübe zur selben Zeit einen Zuckergehalt von 3 Procent hat.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Das ist aber doch nicht ausschließlich eine Controle für die Verwendung des eigenen Samens?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Nein, das bezieht sich auch auf die von mir schon erwähnten cultur widrigen Maßregeln.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Ein Zweck dieser Bestimmung ist wahrscheinlich auch der, dass die Fabrik, selbst wenn sie eigenen Samen beistellt, Rübe mit zu geringem Zuckergehalt nicht übernehmen will, weil sie dieselbe nicht brauchen kann.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Das kommt in der Praxis bei uns nicht vor. Zum Beispiel dieses Jahr

war sehr ungünstig. Es hat viel Regen und Frost gegeben. Wenn wir überzeugt waren, dass der Landwirt unseren Samen wirklich verwendet und cultivirt hat, haben wir die Rübe übernommen, weil wir gesagt haben: Wir sind selbst Landwirte; Du hast gethan, was Du konntest.

Wo wir aber den Verdacht hatten, dass dies fremde Rübe sei, haben wir das Saccharometer hingebracht. Da wird die Rübe rasch gerieben und saccharisirt. Auch werden zur Bestimmung des specifischen Gewichtes mitunter Salzlösungen verwendet. Man nimmt zwei, drei Proben, weil auch bei guter Rübe die Einzelrüben oft um 2½ bis 3 Procent differiren.

Wir haben die Einrichtung getroffen, dass, wenn der Wagmeister auf eine Fuhre mit schlechter Rübe — auf der Filialwage — kommt dieselbe in die Fabrik geschickt und dort entschieden wird, ob die Ware zu nehmen ist oder nicht.

Ministerialsecretär Dr. **Seidler**: Da findet doch eine Untersuchung auf den Zuckergehalt statt, während Herr Experte früher gesagt haben, dass es technisch unmöglich sei, den Preis nach dem Zuckergehalt zu bestimmen?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Das sind Ausnahmsfälle, von denen ich sprach. Im großen ist die Sache, solange Filialwagen bestehen, nahezu undurchführbar und nur in der Fabrik selbst möglich.

Abgesehen davon sind die Kosten einer allgemeinen Untersuchung sehr hoch.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Der Herr Abgeordnete Dr. Damm kommt allerdings jetzt nicht der Reihe nach zum Wort. Nachdem er aber nachmittags durch parlamentarische Pflichten verhindert ist, ertheile ich ihm schon jetzt das Wort.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich werde mir nur noch erlauben, die Detailirung der verschiedenen Componenten des Rübenpreises dem Protokolle einzuverleiben. *(Siehe Anhang I.)*

Experte Reichsrathsabgeordneter Dr. **Damm**: Der erste Redner der Enquête, Herr Dr. Janovský, hat die crassesten Missstände des Rayonnirungssystems hervorgehoben, und welche in dem Momente, wo das Gesetz über die Contingentirung unter Dach und Fach gebracht wird, geradezu eine grelle Beleuchtung erfahren.

Gestatten Sie mir zwei Worte zum Contingentirungsgesetz, das dem Abgeordnetenhause vorliegt und das schon heute oder morgen dem Herrenhause unterbreitet werden soll.

Ich komme Herrn v. Proskowetz entgegen, indem ich selbst der Anschauung bin, dass gewiss die Pflege der socialen Wohlfahrtspolitik mit der Wirtschaftspolitik des Staates Hand in Hand gehen soll und dieser ein lebhaftes Interesse daran hat, dass die kleinen und mittleren Fabriken erhalten werden.

Das ist mein Standpunkt und ich will darauf hinweisen, dass ich selbst im vorigen Jahre bei der Debatte über die Budgetpost „Ackerbauministerium" Gelegenheit genommen habe, meiner Meinung dahin Ausdruck zu geben, dass die Contingentirung eine Nothwendigkeit ist, um die kleinen und mittleren Fabriken zu erhalten.

Damals habe ich darauf hingewiesen, dass es in der Natur der Sache gelegen ist, dass jeder Landwirt ein Interesse daran hat, in der Nähe seiner Heimstätte und mit Wegfall aller Transportspesen zu liefern. Er hat auch aus socialen Gründen ein Interesse daran, weil er einen großen Theil der Arbeiter, die in der Landwirtschaft nicht mehr beschäftigt werden können, dort an die Fabrik abgeben kann. Die Zuckerfabrik bildet ferner eine wichtige Steuerquelle für den Staat und andererseits eine Hauptstütze für die budgetäre Bedeckung im Haushalt der autonomen Körperschaften.

Das sind die Gründe, die dafür sprechen, dass die Contingentirung eine unbedingte Nothwendigkeit ist, damit die kleinen und mittleren Fabriken erhalten bleiben können. Allerdings kann diese Erhaltung nur dadurch stattfinden, dass gewissen kleinen Fabriken ein örtliches Monopol eingeräumt wird. Man will der Monopolisirung des Großcapitals dadurch entgegentreten, dass man für die kleinen und mittleren Zuckerfabriken kleine Monopole schafft, und diesen Bestrebungen wurde im Gesetz über die Contingentirung Ausdruck gegeben.

Es ist ganz gewiss, dass dies eine Monopolisirung und Krystallisirung des derzeit bestehenden Zustandes mit sich bringt und dass die derzeitigen Fabriken bestehen bleiben können, während einer Neugründung große Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, weil eine neugegründete Fabrik sich nur mit dem Export zu befassen haben wird, aber auf die Versorgung des Inlandsmarktes ganz gewiss keinen Anspruch haben kann.

Ich weise auf §. 1 hin, wo es heißt, dass im Umkreise von 100 Kilometern keine neue Fabrik gegründet werden soll, und wenn sie gegründet wird . . . *(Ruf: Das ist gefallen!)* Es war aber ursprünglich in der Vorlage.

Von diesem Standpunkte ausgehend, komme ich zur Besprechung der Hauptfrage, die die Enquête beschäftigt, nämlich zur Frage der Rayonnirung.

Herr Dr. Janovský hat mit Recht hervorgehoben, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dass die Rayonnirung im großen und ganzen eine Unterbindung des freien Wettbewerbes, der loyalen Concurrenz hinsichtlich des Ankaufes und Verkaufes der Rübe bildet; denn wenn der betreffende Landwirt, Bauer oder Großgrundbesitzer, angewiesen ist, lediglich einer

Fabrik Rübe verkaufen zu können, so ist es selbstverständlich, dass mehr oder weniger die sonst bei jedem Vertrage nothwendige Gleichheit und Ebenbürtigkeit der Contrahenten beeinträchtigt erscheint. Der betreffende Rübenbauer ist, ich möchte sagen, dem Dictat des betreffenden Zuckerfabrikanten unterworfen, weil er niemandem anderen seine Rübe verkaufen kann. Dass dieses Moment auf die Preisbildung mangels der Concurrenz und der Nachfrage auch einen Einfluss ausübt, ist zweifellos. Aber noch mehr; nach diesem neuen Gesetze, dem Contingentirungsgesetze, durch welches die Möglichkeit einer Neugründung, beziehungsweise der Gründung einer Fabrik, der ein Contingent für den Inlandsconsum zugewiesen werden kann, ausgeschlossen wird, bekommt die Sache noch eine andere Bedeutung.

Ich gebe zu, ich stehe auf dem Standpunkte, dass, wie auch der Herr Vorredner gesagt hat, dieser Wert des Contingentes verschieden sein kann, je nachdem die österreichischen Fabriken in der Lage sein werden, auch Exportware zu erzeugen oder nicht. Es mag sein, dass der Export steigen wird, dass sich das Verhältnis zwischen Export — ich nehme dies nur in der Theorie an — und dem inländischen Consum zu Gunsten des Exportes ändert.

Dann übt natürlich der Weltpreis auch eine Attraction auf den Inlandspreis, in dem anderen Falle aber, wenn der Inlandsconsum gegenüber dem Export überwiegend sein wird, wird der Contingentschein eine ungeheuere Bedeutung gewinnen.

Nach dieser Auseinandersetzung möchte ich weiter gehen. Nachdem ich voraussetze, dass der Consum zunehmen und eine größere Bedeutung gegenüber dem Export bekommen wird, so stehe ich auf dem Standpunkte, dass selbstverständlich die monopolistische Stellung, welche durch die Contingentirung die einzelnen bestehenden Zuckerfabriken erhalten, noch eine viel größere Bedeutung bekommt, und dann wird auch die Rayonnirung an Bedeutung noch gewinnen, weil durch dieselbe der betreffende Zuckerfabrikant ein gewisses Territorium zugewiesen bekommt, innerhalb welchem er leicht die Herrschaft ausüben kann. Wir kommen da wieder zu Zuständen, die ganz unhaltbar sind, gleichsam in die Zeiten der Robott.

Wir können noch weitergehen. Es kann der Fall vorkommen, dass der betreffende Fabrikant den Contingentschein weiter verkauft, also keine Rüben verarbeitet. Dann ist der Rübenbauer gar nicht in der Lage, auf seinen Feldern Rüben anbauen zu können. Das bedeutet unter den heutigen Umständen sogar eine Entwertung von Grund und Boden, eine moderne Expropriation, das sind ganz unhaltbare Zustände.

Aber nicht nur, dass der Einfluss des Fabrikanten hinsichtlich der Frage des Rübenpreises dominirend sein wird, es kann dieses Verhältnis auch noch einen ganz persönlichen Charakter annehmen und es kann dadurch der Fabrikant dem Rübenbauer sagen: du bist mir nicht genehm, ich kaufe deine Rübe überhaupt nicht mehr. Dass das eine Entwertung des Bodens ist, darüber ist kein Zweifel, und es ist begreiflich, dass das Andrängen der Agrarier ein ganz intensives ist, und gerade in dem Momente, wo das Contingentirungsgesetz unter Dach und Fach gebracht werden soll.

Ich möchte noch auf eines hinweisen: Wenn seit dem Zustandekommen der Brüsseler Convention in Zeitungen und in Versammlungen immer wieder die Worte „Schutz der Landwirtschaft" als Maske hinausgerufen wurden, so ist noch nie ein Wort so arg missbraucht worden als dieses.

Ich habe nun im großen und ganzen den Stand klargelegt, wie er jetzt ist.

Ich stehe nun auf dem Standpunkte, dass unbedingt ein Rayonnirungsverbot auszusprechen ist; ich gehe aber nicht so weit, dass es die Dispositionsfreiheit der Parteien beschränken soll, denn dass die Commerzialität der Ware dadurch nicht Schaden leiden darf, steht fest. Anders ist es hinsichtlich der dispositiven Bestimmungen, die sich in den Kartellverträgen finden. Ich gebe zu, dass Parteiendispositionen stattfinden müssen und diese können auch im Gesetzeswege geregelt werden. Es können Usancen vereinbart werden, welche gleichsam als Unterlage, als Faulenzer, zu gelten haben, aber ein Rayonnirungsverbot halte ich für unbedingt nothwendig.

Ich möchte noch eine andere Frage berühren, welche eigentlich nicht in den Rahmen der heutigen Erörterung gehört, die aber doch damit in einem gewissen Zusammenhange steht, nämlich ob es nicht möglich wäre, um die Sache zu erleichtern, beziehungsweise um dem Contingentirungsgesetze eher zur parlamentarischen Annahme zu verhelfen, neben dem selbstverständlich gesetzlich auszusprechenden Rayonnirungsverbote vielleicht schon im §. 1 des Contingentirungsgesetzes selbst eine kleine Einschaltung zu machen, und zwar im letzten Absatze, der lautet *(liest)*:

„Die aus einem Individualantheile an dem Zuckercontingente oder an dem Rohzuckerwerte des Zuckercontingentes gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer der Wirksamkeit desselben fließende Berechtigung haftet an der Erzeugungsstätte und steht dem jeweiligen Unternehmer derselben zu."

Hier könnte der folgende Passus eingeschaltet werden:

„Doch wird derselbe, der Unternehmer, dieser Berechtigung verlustig, wenn er eine Verabredung beschließt oder einer solchen beitritt, welche die räumliche Zuweisung oder Auftheilung von Rübenbezugsgebieten (Rayonnirung) zum Inhalte hat."

Es wäre sehr interessant, wenn wir die Äußerungen der Herren Fabrikanten darüber hören würden.

Ich stehe auf dem Standpunkte, dass es heute für die Landwirte ungeheuer schwer ist, das Contingentirungsgesetz zu beschließen, eben aus den angeführten Gründen. Nachdem man aber dieses Gesetz wünscht, so frage ich, ob es nicht möglich wäre, dass eine Art Junctim geschaffen wird, dass man gleichzeitig in diesem Gesetz eine Art Rayonnirungsverbot ausspricht, ohne dass dadurch die Structur der Brüsseler Convention geändert wird.

Unter Rayonnirung verstehe ich da ganz einfach die Zuweisung oder Eintheilung, beziehungsweise die Auftheilung von Rübenbezugsgebieten unter den Fabriken. Das ist der Standpunkt, den ich heute noch den Herren zur Erörterung vorlegen möchte.

Sectionschef Dr. **Klein**: Ist es, während vielfach die Ansicht verbreitet ist, dass die Einführung der Contingentirung die Actualität des Rayonnirungsverbotes herabmindere, Ihre Ansicht, dass durch die Einführung der Contingentirung das Rayonnirungsverbot dringender wird? *(Experte Dr. Damm: Ja!)*

Sie sprechen ferner von der Bedeutung, welche die mögliche Veräußerung der Contingentscheine für die benachbarten und die an der Rübenlieferung betheiligten Landwirte haben kann. Sie haben gesagt, dass die Landwirte dadurch geschädigt werden. Wären Sie der Ansicht, dass unter Umständen die Veräußerung des Contingentscheines einen gesetzlichen Grund für die Vertragsauflösung bilden soll?

Experte Abgeordneter Dr. **Damm**: Ja, wenn der Schein verkauft wird und infolge dessen der Fabrikant die Arbeit einstellt, so ist das ein Grund für die Vertragsauflösung.

Ich bitte, die Sache geht ja noch weiter. Der Betreffende ist je nach den derzeitigen Rayonnirungsbestimmungen nicht imstande, seine Rübe anderwärts zu verkaufen und eben deswegen ist die Sache sehr actuell. Die Vertragsauflösung allein nützt ihm nichts; er hat die Rüben schon angebaut, die Vorarbeiten gemacht, er kann sie aber nicht anbringen, weil er keinen Käufer findet, weil ihm keine Fabrik die Rüben abkaufen darf.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich kann mich allerdings nur auf die mährischen Verhältnisse beziehen, allein da ist dies absolut ausgeschlossen. Es hat schon der Herr Vorsitzende darauf hingewiesen, dass über meine Anregung in den Verträgen der Punkt aufgenommen wurde, dass, wenn ein Landwirt unberechtigterweise gedrückt wird, der Obmann der Vereinigung das Recht hat, einzugreifen. *(Rufe: Ja, in Mähren, aber nicht in Böhmen!)*

Ich stehe gar nicht auf dem Boden der Contingentirung. Ich bin im Gegensatze zu den meisten Rohzuckerfabrikanten immer gegen das Contingentirungsgesetz gewesen. Ich bitte die Weltlage zu berücksichtigen. Die Zeiten werden sehr schwer und es besteht kein Zweifel, dass viele Fabriken trotz der Contingentirung eingehen. Man kann doch die Fabrik durch das Gesetz nicht zum Arbeiten zwingen.

Experte Abgeordneter Dr. **Damm**: Es ist kein Zweifel, dass die Fabrik zum Arbeiten nicht gezwungen werden kann. Aber die Commerzialität der Rübe leidet darunter nach dem Rayonnirungsvertrag der böhmischen Kartelle.

Nach den Rayonnirungsbestimmungen darf die Rübe doch niemand kaufen. Der betreffenden Fabrik mache ich ja gar keinen Vorwurf.

Was wir verlangen, ist, dass die Ware eine gewisse Commerzialität beibehält. Wenn die Fabrik zugrunde gegangen ist, wird die Sache doppelt actuell, nachdem niemand kommen kann und ich keinen Käufer für die Rübe finde. Deshalb ist das Rayonnirungsverbot eine absolute Nothwendigkeit.

Sectionschef Dr. **Klein**: Soll nach Ihrer Ansicht das Rayonnirungsverbot ausgesprochen und daneben den Parteien eine gewisse Dispositionsfreiheit über den sonstigen Vertragsinhalt eingeräumt werden?

Experte Abgeordneter Dr. **Damm**: Im Rayonnirungsverbot können auch sämmtliche Vereinbarungen festgestellt werden. Die anderen Bestimmungen zwischen den Rübenproducenten und den Fabriken sind selbstverständlich dispositiver Natur.

Wenn heute ein Vertrag abgeschlossen wird, hat jeder eine gewisse Vertragsfreiheit; aber unser Streben geht dahin, die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, einen anderen Käufer zu finden, wenn wir mit dem ersten nicht abschließen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Wie wollen Sie sich dagegen schützen, dass Ihnen durch eine Vereinbarung zwischen den Rohzuckerfabriken die durch das Rayonnirungsverbot nicht untersagt ist, in den Verträgen Bedingungen auferlegt werden, welche die Abgabe der Rübe zu einer sehr harten Sache machen, wenn Sie auf der einen Seite eine so weit reichende Besorgnis haben und andererseits den Parteien nach Einführung des Rayonnirungsverbotes volle Freiheit lassen wollen?

Experte Abgeordneter Dr. **Damm**: Ich scheide das eben. Die Rayonnirungsbestimmungen scheide ich genau von anderen Bestimmungen, die getroffen werden können, und ich möchte bezüglich der Rayonnirung ganz klare Bestimmungen haben.

Sectionschef Dr. **Klein**: Sie würden also ein Gegner des früher besprochenen Planes sein, gewisse gesetzliche Normativbedingungen für solche Verträge aufzustellen oder den Rübenvertrag gesetzlich zu regeln. Sie würden sich mit dem einfachen, unter Strafsanction gestellten Rayonnirungsverbot befriedigt erklären.

Experte Dr. **Seidl**: Nachdem Herr v. Proskowetz in so erschöpfender Weise alles besprochen hat, was sich auf die Rübenrayonnirung bezieht, muss ich doch auch meinerseits die Herren Landwirte bitten, uns die Existenz möglich zu machen.

Durch die Brüsseler Convention sind wir in eine sehr schlechte Lage gerathen; denn das ganze spitzt sich auf einen Kampf zwischen Rohr und Rübe zu. Dass da das Rohr stärker ist, weil es billiger producirt wird und der Ertrag per Hektar viel höher ist, ist gewiss. Wir in Österreich sind durch die centrale Lage dem Weltmarkt am meisten entrückt. Deutschland mit besserer Rübe und billigeren Frachten wird uns eine furchtbare Concurrenz machen und uns den Export sehr erschweren oder unmöglich machen.

Ich bin selbst an einer preußischen Zuckerfabrik betheiligt, wo ich die Verhältnisse genau kenne. Fürst Bismarck hat im Jahre 1874 darauf bestanden, dass dieselbe gebaut werde, indem er erklärte — es besteht seit dem Jahre 1854 in Schlesien eine Zuckerfabrik, welche uns gehört — er werde die Rübe nicht über die Grenze lassen, wenn wir nicht auch eine Zuckerfabrik in Preußen errichten. Dieselbe ist eine Stunde entfernt von der österreichischen und arbeitet unter denselben Bedingungen.

Die Zuckerfabrik in Preußen geht gut, die in Österreich nicht. Der Hauptgrund des besseren Ganges der ersteren liegt darin, dass in Deutschland die Übernahmsbestimmungen der Rübe und auch die fiscalischen Belastungen ganz andere sind als bei uns. Während wir in Deutschland ungefähr 10 Pfennig Steuer für einen Metercentner Zucker zahlen, müssen wir in Österreich das Zehnfache zahlen. Im Jahre 1900/01 betrug in unserer österreichischen Fabrik die Steuer 13·24 h, in der preußischen dagegen nur 1·24 Pfennige pro 100 Kilogramm verarbeiteter Rübe. Dann sind die Übernahmsbestimmungen in Preußen viel günstiger, indem die Ablieferung der Rübe zu der Zeit erfolgt, wie man sie braucht.

Die besseren Übernahmsbedingungen in Preußen haben sich aus den Besitzverhältnissen entwickelt. Während in Österreich gewöhnlich die Fabrik nicht dem Rübenbauer gehört, respective der Rübenbauer am Ertrage nicht interessirt ist, ist in Deutschland die Regel, dass er daran interessirt ist, das heißt beinahe alle Zuckerfabriken gehören zum größten Theile den Rübenbauern. Es wäre vielleicht bei uns auch möglich gewesen, wenn auch sehr schwer, solche Zustände zu schaffen, wenn man zwischen den capitalistischen und landwirtschaftlichen Fabriken bei der Auftheilung des Contingentes einen Unterschied gemacht hätte, und zwar zu Gunsten der letzteren. Es hätte sich langsam der Process vollzogen, dass die Landwirte Actionäre geworden wären.

Die Rübenübernahme nach der Qualität ist in Deutschland in sehr vielen Fabriken eingeführt und wie dabei vorgegangen wird, habe ich schon erwähnt. Es wird von jeder Fuhre ein Korb genommen, dieser wird mit einem Zettel versehen und dann die Waschung vorgenommen zur Gewichtsbestimmung. Der Korb kommt ins Laboratorium, wird dort untersucht, der Zettel wird dem Rübencontrahenten übergeben und von diesem dann zur Abrechnung gebracht.

Was die Abzüge bei der Gewichtsbestimmung betrifft, so sind dieselben ganz kolossal; oft enthält die Rübe 20 bis 25 Procent Erde und noch mehr. Dafür wird aber auch in Deutschland die Rübe nicht geputzt. Die Rübe wird mit dem Messer abgeschnitten, auf den Wagen geworfen und der Fabrik geliefert.

Nun bestehen in Deutschland beinahe überall automatische Wagen, die sogenannten Chronoswagen. Das Gewicht, welches sich am Ende der Campagne ergibt, sei es größer oder kleiner, wird auf die Rübencontrahenten aufgetheilt. Dadurch sind freilich die Übernahmsbedingungen günstiger geworden, da der Rübenbauer immer interessirt ist, an dem Erträgnis der Fabrik.

Ein fernerer Umstand, an dem wir noch ungeheuer laboriren, sind die Frachten.

Seine Excellenz, der Herr Finanzminister, hat uns in Aussicht gestellt, dass er uns frachtlich begünstigen wird. Trachten wir möglichst billige Frachten zu bekommen; in Frankreich haben sie die sogenannte détaxe. Wir in Mähren sind so ungünstig daran, dass wir zum Beispiel für eine Fracht von Brünn nach Aussig beinahe einen Gulden zahlen müssen. Würden wir dieselbe Frachtbasis haben, die die Südbahn für weißen Zucker und für Rohzucker nach Triest gewährt hat, so würden wir bloß 50 Kreuzer bezahlen. Das würde für den mährischen Rübenbau circa 6 bis 7 Kreuzer per Metercentner Rübe ausmachen.

Also wenn sich die Enquête auch darüber ausspricht, dass billigere Frachten geschaffen werden sollen, so wird das gewiss den Producenten zu statten kommen.

Eine andere Frage ist, wie sind wir überhaupt zur Kartellbildung gekommen. Wir haben uns nur vor den Raffineuren geschützt, indem wir alle Schritte thaten, um eine Genossenschaftsraffinerie zu errichten. Dadurch sind wir zur Einigung gekommen. Ob dann die Rübenbauern besser herauskommen, wenn sie nur wenige Fabriken haben, weiß ich nicht. Diese werden dann den Preis drücken, denn Concurrenz haben sie keine. Heute ist jeder der nächstgelegenen Fabrik zugetheilt. Was wird dann folgen? Diese wenigen Fabriken werden die Rübe von dort beziehen, wo sie ihnen am nächsten ist, und die weiten Gebiete, wo heute die kleinen Fabriken sind, werden vom Rübenbaue ganz ausgeschlossen. Die Landwirte dürfen sich da keinem Zweifel hingeben, sie sind an den kleinen Fabriken interessirt.

Um was handelt es sich den Landwirten? Um einen guten Preis. (*Abgeordneter Kuhr: Und eine*

*anständige Behandlung!)* Ich glaube nicht, dass sich die mährischen Landwirte darüber beklagen können. *(Abgeordneter Kubr: Ich werde Ihnen auch Fälle aus Mähren schildern!)* Warum wollen Sie dann der Rübencontingentirung, wie sie vorgeschlagen wurde, nicht zustimmen? *(Abgeordneter Kubr: Geben Sie uns das Rayonnirungsverbot und wir geben Ihnen die Contingentirung!)* Gut, und damit werden Sie die kleinen Fabriken todtschlagen. Denn die großen Fabriken werden hergehen, insbesondere die großen gemischten, und werden den kleinen Fabriken den Rübenbezug unmöglich machen. *(Rufe: Wir haben nichts zu verlieren!)* Die kleinen Fabriken, welche heute für Sie ein Segen sind, werden verschwinden.

Ich bitte, wenn der Landwirt den Rübenpreis nach Qualität und Zuckerpreis bekommt, kann er zufrieden sein. *(Abgeordneter Kubr: Wir können nicht dulden, dass Sie mit uns so grausam umgehen, wir sind auch Menschen wie die Herren Fabrikanten!)* Darüber kann ich nicht sprechen. Ich erzeuge nämlich Dreiviertel der von mir verarbeiteten Rüben selbst. Allein ich will nur darauf hinweisen, dass die Landwirte in Bezug auf die Rübenlieferung auch nicht immer gerade solche Engel sind, wie sie sich hinstellen.

Ich will überhaupt darauf zurückkommen, wie sich der ganze Rübencontract abspielt. Wenn die Zeit kommt, nimmt der Bauer bei uns Vorschuss und verpflichtet sich, ein Areale mit Rüben zu bebauen und sie abzuliefern. Wir übernehmen jedes Quantum, in keinem mährischen Vertrage finden Sie, dass ein größeres Rübenquantum nicht übernommen wird. Was liefert aber der Bauer? Ungefähr den dritten Theil dessen, was wir auf dem gleichen Areale ernten. Eben infolge schlechter Cultur und schlechter Behandlung, er ackert, er cultivirt nicht. *(Experte Feldmann: Das Recht, nicht zu ackern, nicht zu cultiviren, haben doch die Bauern!)* Ja, aber er verpflichtet sich dazu, die Rüben gut zu cultiviren und mir zu liefern.

Was haben aber dagegen die Landwirte für eine Waffe, wenn sie uns boycottiren? Sie sprechen von Rübenrayonnirung; dass sie uns aber boycottiren und lahm legen können, davon sprechen Sie nicht. *(Zwischenrufe.)* Uns Fabrikanten soll die Rübenrayonnirung verboten sein, gut; dann muss Ihnen eine Coalition verboten werden, welche uns den Bezug der Rüben unterbindet. *(Abgeordneter Kubr: Bitte sofort!)*

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich glaube, dass es zweckmäßig ist, die Verhandlung jetzt zu unterbrechen und um $^1/_2 5$ Uhr wieder fortzusetzen.

Meine Herren! Ich empfinde es selbst peinlich, dass von den böhmischen Zuckerfabrikanten kein Herr erschienen ist. Ich bin aufgeklärt worden, dass dies damit zusammenhängt, dass sie heute in Prag eine große Versammlung haben. Ich wusste das nicht, sonst hätte ich vielleicht die Enquête um einen oder zwei Tage verschieben können. Wenn die Herren der Meinung sind, dass wir heute nicht fertig werden, sondern morgen noch die Berathungen fortsetzen, so will ich den Versuch unternehmen, heute noch einmal an die Herren zu telegraphiren und sie dringend ersuchen, morgen zu erscheinen. *(Zustimmung.)*

*(Die Sitzung wird hierauf um 2 Uhr 15 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um $^1/_2 5$ Uhr nachmittags:)*

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich möchte mir erlauben, nur eine Bemerkung zu machen, anknüpfend an eine Anregung, die der Herr Abgeordnete Dr. Damm gegeben hat und die dahin gegangen ist, dass in den Gesetzentwurf über die Vertheilung des Zuckercontingents ein Passus aufgenommen werden möge, welcher schon den Zweck der Einschränkung der Rayonnirung verfolgen soll.

Ich glaube, dass damit eigentlich über unsere Aufgabe hinausgegriffen ist, und wir uns da auf ein anderes Gebiet begeben. Jedenfalls weiß ich nicht, ob mit einem derartigen Antrag der Sache ein entsprechender Dienst geleistet ist; denn der Antrag würde voraussetzen, dass die ganze Frage, um derentwillen wir hier versammelt sind, bereits gelöst ist.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass in allen Enunciationen der Regierung dargelegt worden ist, dass sie bereit ist, alles zu thun, was an ihr ist, um auf diesem Gebiete Abhilfe zu schaffen. Aber es ist auch dringend geboten, dass die Frage, welche uns beschäftigt, vollkommen geklärt sei. Wir würden also durch eine solche Anregung der Sache vorgreifen.

Experte Abgeordneter **Kubr:** Ich erkläre vor allem, dass ich mit den ausführlichen Darlegungen des Herrn Dr. Janovský ganz und gar einverstanden bin.

Ich erlaube mir nun, zu den von der Gegenseite vorgebrachten Einwürfen und Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Herr Abgeordneter Dr. Damm hat in seiner Rede gesagt, dass niemals im öffentlichen Leben, und zwar in industriellen Kreisen, so viel vom Schutz der Landwirtschaft gesprochen wurde, wie jetzt.

Dem kann ich nur beipflichten. Wir können den wirklich merkwürdigen Fall sehen, dass die Herren Zuckerfabrikanten, die uns früher fast nie gekannt haben, sich jetzt mit einem Male als Freunde der Landwirtschaft entpuppen. Die Herren sind zu den Berathungen über die Zuckerconvention, das Zuckersteuergesetz, das Contingentirungsgesetz, ganz unvorbereitet gekommen und wie man aus den Beschlüssen der Herren Rohzuckerfabrikanten ersieht, verlangten sie jedesmal etwas anderes.

Da Herr v. Proskowetz schon einmal vom Schutz der Landwirtschaft gesprochen hat, so möchte ich ihm darauf erwidern. Ich als Bauer bin ein bisschen zu misstrauisch, weil ich weiß, dass uns schon oft Hilfe versprochen wurde und nachträglich das Versprechen nicht eingehalten wurde. Aber ich will annehmen, dass es Ihnen diesmal ernst darum zu thun ist, für unser Interesse einzutreten.

Aber dessen ungeachtet muss ich hier die Erklärung abgeben, dass wir nur dann dem Contingentirungsgesetz unsere Zustimmung geben können, wenn Sie uns stricte versprechen und die Regierung sich bereit erklären wird, den Rayonzwang, diese — verzeihen Sie das harte Wort — Schandthat zu beseitigen.

Ich glaube, dass die Regierung schon aus den Erörterungen des Collegen Dr. Janovský sich ein richtiges Bild über die Situation, in der sich unsere landwirtschaftlichen Kreise befinden, gemacht hat, und will daher nunmehr auf die einzelnen Ausführungen, die wir hier gehört haben, antworten.

Es wurde gesagt, dass der Rayonvertrag nicht so aufzufassen ist, dass dem Rübenbauer nicht erlaubt sei, einer anderen Zuckerfabrik die Rübe zu verkaufen als derjenigen, welcher er zugewiesen ist.

Dass dem doch so ist, dafür kann ich unzählige Beispiele anführen. So kamen voriges Jahr Agenten der Swolenoweser Zuckerfabrik in meinen Heimatsort, um Rübe einzukaufen. Wir verständigten uns nach längeren Unterhandlungen und der Vertrag wurde unterzeichnet. Dann kamen drei Herren, die zuerst mit der Launer Zuckerfabrik contrahirt hatten und später ihre Rübe an den Zuckerfabrikanten Josef Heller in Zakolan verkauften. Diese erklärten sich nun bereit, den Vertrag für die Swolenoweser Zuckerfabrik gleichfalls zu unterzeichnen und die Rübe dieser Fabrik zu liefern. Die Agenten sagten jedoch: Pardon, von Ihnen dürfen wir keine Rübe nehmen; Sie waren einmal der Launer Zuckerfabrik einrayonnirt und jetzt hat das Recht der Launer Zuckerfabrik durch Abkauf der Actien Herr Heller erworben. Daher kann niemand von Ihnen die Rübe kaufen.

Hier ist also der Beweis geliefert, dass es mit dem Rayonzwang nicht so bestellt ist, wie die Herren Zuckerfabrikanten immer behaupten, dass niemand gezwungen ist, nur der Zuckerfabrik, welcher er einrayonnirt ist, zu verkaufen, sondern an diesem Beispiele sehen Sie, dass wirklich ein Zwang besteht. Dabei hat überdies die Direction der Swolenoweser Zuckerfabrik in anderer Hinsicht gar keinen Grund gehabt, die Rübenbauern abzuweisen.

Ich führe noch an: Bei uns sind etliche Actionäre der Launer Zuckerfabrik. Dieselben haben die Hälfte der Actien der Zakolaner Zuckerfabrik verkauft. Für die andere Hälfte müssen sie die Rübe nach Laun liefern, wo sie einrayonnirt sind.

Dies ist also der zweite Beweis, dass ein Rayonzwang besteht.

Ferner hat sich, wie ich mich erinnere, im Dorfe Makotras, unweit von uns, der Fall ereignet, dass ein größerer Rübenbauer zu drei Zuckerfabriken ein rayonnirt war. Er war bei zwei Actienzuckerfabriken Actionär. Er hat seine Actien verkauft und hat jetzt nicht, wie man vermuthen könnte, einer, sondern allen drei Zuckerfabriken zu liefern. *(Experte Dr. Janovský: Ich auch!)* Hier haben sie also einen lebendigen Beweis dafür. *(Experte Dr. Seidl: Das ist ja ideal!)* Nein, wir können ja nur nach Procentsätzen liefern, was wir liefern müssen.

Ich kann es nun nicht Verträge, sondern nur Vorschläge nennen, was uns die Zuckerfabrikanten zu unterzeichnen geben. Was nun diese anbelangt, so haben die Herren gesagt, dass dort keine Bestimmungen enthalten wären, wo und in welcher Weise wir die Rüben produciren müssen.

Ich sage nun nichts, wenn man zum Beispiel sumpfige Gegend, Jungfernboden und anderes ausschließt, allein es sind dort auch Bestimmungen, dass wir sie nicht in Gärten bauen dürfen, und nicht etwa nur in solchen, die noch nicht bebaut worden sind, sondern auch in schon bebauten. *(Rufe: Unter Schatten!)*

Es kommt aber auch noch dazu, dass uns die Herren manchmal dictiren, wie wir die Rübe düngen sollen. Beweise dafür hat Herr Dr. Janovský von der Leneschitzer und Launer Fabrik angeführt.

In diesen Verträgen steht ausdrücklich, dass man in frisch gedüngte Felder Rüben nicht einsetzen, dass man Chilisalpeter und alle reizenden Düngemittel nicht anwenden darf. Wer jetzt Rübe baut, weiß, dass man ohne reizende Düngemittel, wie Chilisalpeter, Kalidünger, Superphosphat die Rübe nicht mehr anbauen kann.

In diesen Bedingungen verlangen ja die Zuckerfabrikanten auch 15, 16, in manchen Gegenden auch 18 Saccharometer Zuckergehalt.

In allen diesen Verträgen wird auch von Vorschüssen gesprochen. Nun, das ist nur der übliche Name, nach meiner Ansicht ist das eine ganz gewöhnliche Wechselschuld. Ein Vorschuss, wie ich ihn mir denke, wäre es, wenn uns ein Angeld gegeben würde, dass wir die Rübe zur bestimmten Zeit liefern. Nach den Verträgen geben sie uns aber keinen Vorschuss, sondern einen mit 6 Procent verzinslichen Wechsel, den sie auch auf mein Gut einzuverleiben berechtigt sind. *(Experte Dr. Janovský: Und weiter zu giriren!)* Ja, bei einem, der nicht fest auf den Füßen steht, und selbst auch bei besseren muss der Zuckeragent sein Giro auf den Wechsel geben, nur bei den wirklich festen wird ein Giro nicht verlangt.

Wenn ich nun einen Wechsel ausstellen und mir noch die Intabulation gefallen lassen muss, so habe ich nach meiner Ansicht eine zweifache Schuld. Ich will

den Herren Zuckerfabrikanten durchaus nicht nahe treten, allein es kann hie und da auch einen unehrlichen Mann geben und dann kann der Fall eintreten, dass dieselbe Schuld zweimal bezahlt werden muss. Das ist nach meiner Ansicht nicht richtig und muss hervorgehoben werden.

Was nun die Ansichten des Herrn Sectionschef Dr. Klein betrifft, so glaube ich, dass das Verbot des Rayonzwanges die Grundlage aller unserer Wünsche sein muss, dass wir ihm aber dafür dankbar sind, dass er uns auch einen Weg gezeigt hat, durch welchen noch andere Auswüchse und Missbräuche beseitigt werden können.

Was nun den Rübenpreis anbelangt, welcher sich im Frühjahre beim Ankaufe bilden soll, so werden Sie mir doch zugeben, dass Sie immer mit den gegebenen Zuständen rechnen müssen. Ich war ja auch Mitglied der Direction einer Zuckerfabrik und ich weiß, dass wir immer so vorgegangen sind, dass wir ein Drittel des Zuckers beim Rübenanbau verkauft haben, dann das zweite Drittel bei der Verarbeitung und mit einem Drittel speculirt oder es nach der Verarbeitung verkauft haben. Ich glaube, dass auch die anderen Herren damit rechnen und sich den Preis, den sie zu zahlen haben, selbst ausrechnen müssen.

Wenn Sie aber fortwährend sagen, ja, wer garantirt uns, dass wir damit unser Auskommen finden, so bitte ich schon zu verzeihen, wenn ich sage, wer garantirt uns, dass wir mit 70 Metercentner pro Strich, bei einem Preise von 70 kr. per Metercentner, das sind 49 fl., auskommen können. Ich bitte, die Bearbeitung eines Striches Feld kostet 85 fl., wie kann ich da auskommen, Sie rechnen immer, dass Sie auskommen müssen, nehmen Sie es uns nicht übel, wenn auch wir rechnen, wie wir heraus kommen.

Herr Ritter v. Proskowetz hat auch von den deutschen Verträgen gesprochen. Ich bin zwar kein grundsätzlicher Feind derselben, muss aber doch mein Bedenken aussprechen, ob sich alle die Bedingungen, welche in den deutschen Verträgen enthalten sind, auf unsere Verhältnisse werden anwenden lassen. Ich kann dies nicht bejahen, allein wir sind immer bereit, über solche Sachen mit Ihnen zu verhandeln und ich glaube, dass wir auf friedlichem Wege eher zum Ziele kommen werden.

Ich gebe zu, dass es einmal zum Einkaufe der Rüben nach der Qualität kommen muss. Das ist Ihr Verlangen, und ich kann im Namen aller Rübenbauern der böhmischen Gegenden sagen, dass das auch unser Verlangen ist. Wenn Sie uns die Qualität der Rübe gut und gleichmäßig bezahlen werden, so werden wir uns bemühen, die beste Rübe für Sie zu produciren, weil wir dann, wenn auch die Quantität geringer ist, infolge der besseren Qualität einen höheren Preis bekommen, und der Ausgleich, den wir haben wollen, ist da.

Der Herr Abgeordnete Kulp hat auch die Fälle erwähnt, in welchen man zu einem Schiedsgerichte greifen soll und er hat bezüglich des Ankaufes nach Qualität zwar nicht behauptet, sondern nur den Gedanken ausgesprochen, dass die Zuckerfinanzcontrole den Schiedsrichter zwischen uns machen könnte. Das möchte ich zurückweisen; wir sind autonom und Sie sind autonom, und es kann, wenn wir uns einmal vereinbart haben, ein Schiedsgericht zu bilden, dieses von beiden Seiten beschickt werden, und wir werden früher zu einem Ergebnisse kommen, als wenn wir wieder die Polizei dazu berufen.

Was die Frage der Preisbestimmung betrifft, so glaube ich, dass diese an jedem Verkaufsorte möglich ist, an welchem die Notirung des Zuckerpreises stattfinden kann. *(Dr. Seidl: Handelskammernotirungen!)*

Jawohl: In unseren Gegenden ist dies Prag, bei Ihnen Kolin.

Herr v. Proskowetz hat bemerkt, dass in Mähren Fälle vorkommen, wo innerhalb einer Agentie eine Fabrik einen höheren Preis zahlt, als eine andere.

Ich kann nur sagen, dass ich etwas Derartiges, seit das Rayonkartell bei uns in Böhmen besteht, niemals gehört habe, dass eine Zuckerfabrik mehr bewilligt hat. Das ist bei uns ausgeschlossen. Wir haben das nie gehört.

Bei dieser Gelegenheit muss ich auch bemerken, dass Ihre Behauptung, dass in Mähren gegen die Rayonnirung keine Klage geführt wird, nicht richtig ist. *(Rufe: Im großen und ganzen!)* Herr Abgeordneter Pokorny hat mir aus Mähren ganz ähnliche Fälle erzählt, wie sie Herr Dr. Janovský hier vorgebracht hat.

Abgeordneter Pokorny erzählte mir, ein Gemeindevorstand in der Gegend der Primavesi'schen Zuckerfabrik war einrayonnirt und wollte in eine andere Zuckerfabrik verkaufen. Um diesen Zweck zu erreichen, pachtete er von seinem Vater ein anderes Gut. Die Folge war, dass die Zuckerfabrik ins Grundbuch gegangen ist, alle Parcellen ausgezogen hat, die mit Rübe bebaut waren, und die Parcellen, die schon der Primavesi'schen Zuckerfabrik zugewiesen waren, wieder dieser zugewiesen hat, während der betreffende Gemeindevorstand aus der zweiten Hälfte, die er von seinem Vater gepachtet hatte, die Rübe der Celechowitzer Zuckerfabrik verkaufen konnte.

Ich habe zwar über Herrn v. Proskowetz die beste Auskunft erhalten und auch nicht gehört, dass Herr Dr. Seidl schroff gegen seine Lieferanten vorgegangen ist; aber nichtsdestoweniger kommen auch in Mähren Klagen gegen die Rayonnirung vor.

Ich komme noch auf die deutschen Bedingungen bei der Abfuhr zu sprechen. Ich glaube, dass in dem Punkte am schwersten eine Verständigung zu erzielen sein wird, nachdem wir mit den deutschen Verhältnissen nicht einverstanden sind

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kulp und des Herrn v. Proskowetz, betreffend die Strafsanction, betrifft, so erkläre ich, dass uns ein Gesetz gegen den Missbrauch nicht genügt. Wir müssen jede Möglichkeit einer Rayonnirung unter allen Umständen durch ein strictes Verbot beseitigen.

Was die Probenahme und die Gehaltsbestimmung betrifft, glaube ich, dass es bei gutem Willen der Zuckerfabrikanten bei uns so gehen kann, wie in anderen Gegenden, zum Beispiel in Deutschland, und ich kenne auch etliche Fälle, wo in Böhmen einige Herren nach diesen Gehaltsbestimmungen schon verkauft haben und noch verkaufen.

Erlauben Sie mir noch etwas zu bemerken: Die Herren Zuckerfabrikanten aus Mähren haben uns gesagt, dass wir bei besserer Qualität eine bessere Bezahlung verlangen können, während wir bei minderer Qualität nicht bestraft werden. Ich gebe zu, dass in Mähren solche Fälle vorgekommen sind, aber wir in Böhmen werden, wenn solche Fälle vorkommen, immer bestraft, und es werden uns immer Abzüge gemacht. Wenn bei uns eine niedrigere Qualität vorkommt, geht es niemals so glatt aus, wie in Mähren.

Herr Dr. Seidl hat davon gesprochen, dass wir den Zuckerfabrikanten doch ihre Existenz möglich machen müssen. Ich gebe das zu. Aber haben die Zuckerfabrikanten uns einmal in schlechten Zeiten die Möglichkeit gegeben, auskommen zu können? In den Jahren 1884 und 1894, als während der Zuckerkrise der Preissturz eintrat, mussten wir im Jahre 1884 von 1 fl. 25 kr. auf 80 kr. herabgehen, und im Jahre 1894 von 1 fl. 10 kr. auf 90 kr. Das ist ein Beweis, dass die Herren Zuckerfabrikanten immer nur Rücksichten für sich verlangen, nicht für ihre Person, aber für ihre Gesammtheit, für uns aber nur ein hartes Herz haben.

Es waren aber bessere Zeiten, das vorige, vorletzte und heurige Jahr, — und ich bitte bei uns heuer von keinem schlechten Jahre zu sprechen — da haben Sie das eine Drittel um den niedrigsten Preis, das zweite um den Mittelpreis verkauft, das dritte Drittel ist Ihnen aber von den Raffineuren mit 32 K bezahlt bezahlt worden. *(Experte Dr. Janovský: Zwei Drittel!)* Herr Doktor, ich bin liberaler, wie Sie, ich sage nur ein Drittel. Wenn Sie das ausrechnen, so ergibt sich die Summe, die Herr Dr. Janovský gesagt hat, da haben — ich sage nicht in Mähren — aber die günstiger gelegenen Fabriken in Böhmen 70 kr. gewinnen können und doch hat keine Zuckerfabrik bei uns auf unsere Missernte Rücksicht genommen und hat sich gesagt, wie sie sich hätte sagen sollen: Wir haben in den Jahren 1884 und 1894 schwere Opfer von Euch verlangt, Ihr habt in dem einen Jahre 45, im zweiten 20 kr. nachgelassen, gut, Ihr habt heuer Verluste, ich aber ein gutes Jahr gehabt, wir werden uns nun ausgleichen, ich gebe Euch heuer um 10 kr. mehr.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch eines zu sagen: Wenn wir uns so gegen den Rayonzwang wehren und dessen Beseitigung verlangen und die Übertretungen des Gesetzes unter Strafsanction gestellt wissen wollen, so können Sie uns das nicht übel nehmen, weil wir wissen — ich bitte mir auch da wieder das harte Wort nicht übel zu nehmen — dass wir von Ihnen — nicht von den Anwesenden, sondern von der Gesammtheit der Fabrikanten — nichts anderes bekommen werden, als wie die Ruthe, wie wir sie in diesem Frühjahre gehabt haben, und dass, wenn Sie das Contingentirungsgesetz in der Tasche haben werden, Sie mit uns so umgehen werden, wie Sie bisher umgegangen sind.

Nun, die Regierung verlangt die Annahme der Brüsseler Convention, das größte Glück für uns alle, Sie verlangen Ihr Contingentirungsgesetz, wir geben es zu, dann können Sie es uns aber auch nicht übel nehmen, dass wir verlangen, dass der schrecklichste Robott der modernen Zeit, der Rayonzwang, abgeschafft werde.

Experte Dr. **Seidl**: Ich wollte es nur mit Freuden begrüßen, dass sich doch eine Annäherung finden wird, da Sie, wie aus Ihren Ausführungen hervorgeht, doch die Fabriken erhalten wollen.

Im Jahre 1894 bestand noch kein Rayonzwang und trotzdem ist ein Preissturz im Rohproducte eingetreten, wie Sie ganz richtig hervorgehoben haben, der wirklich bedeutend war. Sie wissen ja, dass damals einige Fabriken zugrunde gegangen sind, andere seither nur kümmerlich ihr Leben fristen. Wenn der Kartellgewinn so groß gewesen wäre, insbesondere seit dem Rayonzwang, so hätten wir wahrscheinlich andere Bilanzen, nicht solche Schulden. Sehen Sie sich die Bilanzen an, wie wenige Zuckerfabriken bezahlen mehr als die üblichen Zinsen? Viele verlieren auch diese. Sie können ja auch die Schulden der Zuckerfabriken kennen lernen. Laun zum Beispiel hat bedeutende Schulden, zahlt keine Dividende. *(Experte Dr. Janovský: Nimburg zahlt 13 Procent!)* Ich bitte, Nimburg hat in guten Jahren niemals das, was es verdient hat, ausbezahlt, hat infolge dessen einen Reservefond, der das Actiencapital um das Doppelte übersteigt und ist ganz abgeschrieben. *(Ruf: Ein Zeichen schlechter Verhältnisse?!)* Nimburg ist eine außerordentlich gut geleitete und gut situirte Fabrik, eine Fabrik, die gespart hat, und die sich infolge dessen sehr gut steht.

Ich will Ihnen aber die Bilanz meiner Fabrik für das abgelaufene Jahr vorführen und bin auch bereit, sie Ihnen vorzulegen. Ich verliere in diesem Jahre bei einer Verarbeitung von 230.000 Metercentner Rübe 90.000 K. Dem gegenüber steht ein Kartellgewinn, welcher die gleiche Höhe ausmachen wird, ich habe also umsonst gearbeitet.

Ich will noch Folgendes bemerken: Die Herren haben in der Bestimmung, dass Rüben nicht im Garten gebaut werden sollen, eine Ungerechtigkeit gefunden. Sie werden aber doch zugestehen, dass in beschatteten Gärten die Rübe nicht gut wird, und dass die Fabrikanten sich das ausbedingen müssen.

Was die Frage des Einkaufes nach Qualität anbelangt, so möchte ich nur bemerken, dass Sie bei Ihren genossenschaftlichen Molkereien die Milch auch nach Qualität, nach dem Fettgehalte einkaufen. Wie Sie sich da geeinigt haben, so können wir uns auch einigen. *(Rufe: Aber nicht einseitig!)*

Auch bei den Rüben kann man die Qualität und Quantität nehmen, und das Product aus diesen beiden bildet die Basis für den Rübenpreis. *(Mal dem Zuckerpreis!)* Gut; im allgemeinen ist es zwar nicht so, wie bei Terminartikeln, allein Sie können jeden Tag den Zuckerpreis lesen, die Notirungen der Prager und der Brünner Handelskammer. Darüber können wir uns ja einigen und es wäre nur zu begrüßen, wenn aus unseren Verhandlungen hier das hervorgehen würde, dass wir eine Einkauf- und Sie eine Verkaufsgenossenschaft bilden würden. Sie sind dann die bedeutend stärkeren. Was nützt uns denn unsere Einkaufsgenossenschaft, wenn Sie uns keine Rüben verkaufen. *(Rufe: Wozu brauchen wir eine Genossenschaft!)*

Es ist besser, wenn uns die Herren die Rüben pauschaliter verkaufen; denn dann trifft Sie das Delcredere für jene, welche einen Vorschuss nehmen, und ein Vorschuss ist es ja doch. Warum ist diese ganze Wechselgeschichte herausgekommen? Um Stempel zu ersparen.

Denn in demselben Momente, wo man die Rübenlieferungsverträge als Contracte aufgefasst hat, ist sofort der Fiscus dagewesen und hat so große Stempel darauf gelegt, dass uns dadurch wieder die Rübe ganz bedeutend vertheuert, respective da Sie den Stempel zahlen mussten, Ihr Rübenpreis vermindert wurde. Das aber ist doch wohl auch nicht in Ihrem Interesse gelegen. Sie müssen uns aber vor den unreellen Rübenbauern schützen, sowie wir Sie vor den unreellen Fabrikanten schützen wollen.

Experte Ritter v. **Proskowetz:** Den größten Theil der Bemerkungen, die ich mir zu machen erlauben wollte, hat schon mein verehrter Herr Vorredner Dr. Seidl mir vorweggenommen.

Ich will nur ad vocem Rayonnirung anführen, dass wir bei uns etwas ganz Ähnliches haben. Bei uns ist eine Rayonnirung beim Rohzuckerverkaufe etwas ganz Geläufiges. Der Gang des Geschäftes bringt es mit sich, dass wir unter ein paar Raffinerien eingetheilt oder, wie der Ausdruck in Böhmen auch lautet, „eingepfarrt" sind. *(Heiterkeit.)* Dagegen aber wehren wir uns nicht und rufen kein Gesetz an. Solche Vorgänge spielen sich bei jedem Handelsartikel ab und liegen eben in der Natur des Geschäftes überhaupt.

Bezüglich der Wechsel möchte ich bemerken, dass mir in Mähren nicht bekannt ist, dass eine doppelte Sicherheit verlangt wird. *(Abgeordneter Kubr: Bitte, ich habe das diesbezügliche Formular da — liest):*

*„. . . . . Ferner bestätige . ich (wir), dass ich (wir) einen Vorschuss von . . . . . in Worten . . . . . bar gegen einen Wechsel erhalten habe . , welchen Betrag ich (wir) Ihnen vom heutigen Tage an bis zur Begleichung der Rechnungen mit . . Procent verzinsen werde . , und ertheile . Ihnen das Recht, diese Wechselforderung im Falle der Nichterfüllung irgendwelcher Bedingung dieser Urkunde ganz selbständig und ohne Rücksicht auf diesen Vertrag bei mir (uns) einzutreiben und den Fälligkeitstag des Wechsels ganz nach eigenem Willen zu bestimmen und in den Wechsel einzusetzen, ohne dass ich (wir) dadurch von den mit diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten, die ich (wir) dann auch neben der Wechselverpflichtung dem ganzen Inhalte nach zu erfüllen verpflichtet bin (sind), enthoben wäre . .*

. . . . . .

*Zur Sicherung des gegebenen Vorschusses sammt . . Procent Zinsen, sowie auch aller übrigen hier bezeichneten Verpflichtungen, besonders der Rübenlieferung, der vereinbarten Geldstrafe, sowie auch der mit dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Einverleibung und seinerzeitigen Quittirung verbundenen Kosten, welche durchgehends von mir (uns) zu tragen sind, gebe . ich (wir) meinen (unseren) Grundbesitz Conscriptionsnummer . . . in Pfand und bewillige . ., dass auf Grund dieser Urkunde die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für den gegebenen Vorschuss per . . . . ., . . . Procent Zinsen und für die übrigen Verbindlichkeiten im Betrage von . . . . . zu Gunsten Ihrer Firma, M. Valtera's Zuckerfabrik in Laun, durchgeführt werde."*

Das ist das Formular der Launer Zuckerfabrik, welches vom Rayoncartell angenommen wurde, und welches — wenn nicht ein noch schlechteres — von jeder Zuckerfabrik uns zur Unterschrift vorgelegt wird.

Experte Ritter v. **Proskowetz:** Mag sein, dass dies in Böhmen der Fall ist, ich kann nur constatiren, wie es bei uns in Mähren ist. Unsere Wechsel sind bei Landwirten, die nicht absolut sicher sind, girirt, und sie müssen zum Theil girirt sein, weil doch ein Theil der Schuldner labil ist. Es kommt alljährlich trotz größter Vorsicht vor, dass ein Theil der Schuldner eingeklagt werden muss, und dass wir bei dem Einen oder Anderen trotzdem zum Handkuss kommen. Bevor unsere Organisation bestand, herrschte das Unwesen, das ich früher schon berührte, Vorschüsse ohne Sicherheit zu geben. Fälle wie jener, der auch dem Herrn

Abgeordneten Kubr bekannt ist, dass wir bei einer großen Gemeinde allein 13.000 fl. verloren haben, haben uns aber gelehrt, vorsichtig zu sein.

Was nun den Verdienst von 70 kr. pro Metercentner anbelangt, den Herr Dr. Janovský anführte, so ist mir die Sache ganz unerfindlich. Ich bitte, Herr Doctor, mir doch das Unternehmen zu nennen, welches diese 70 kr. rein verdient haben soll. *(Experte Dr. Janovský: Ich glaube, es ist die Zuckerfabrik in Swoleňowes.)*

Ich bitte, vielleicht sind Sie so freundlich, mir diesen Gewinn näher zu specialisiren.

Experte Dr. **Janovský:** Ich werde Ihnen die Daten aus meiner Rede, die ich in Welwarn gehalten habe, zukommen lassen.

Experte Ritter v. **Proskowetz:** Ich danke. Diese Summe ist nämlich ganz unfasslich und unmöglich.

Die Berechnung unseres Gewinnes ist ja keine Kunst. Wenn die Herren die Bilanzen der Fabriken durchgehen würden — mir sind deren viele geläufig — würden Sie finden, dass im allgemeinen die Regiespesen 45 kr. pro Metercentner ausmachen. Hiezu kommt nun der Rübenpreis, der — das kann ich bücherlich nachweisen — bei unserer Fabrik, mit allem, was drum und dran hängt circa 2 K 10 h bis 2 K 20 h, also 1 fl. 8 kr. beiläufig ausmacht. *(Experte Dr. Janovský: Ich habe die Productionskosten bei der Swoleňoweser Zuckerfabrik mit 62 Kreuzern angenommen, zweimal so hoch, als sie eigentlich sind.)* Rechne ich nun einerseits den Rübenpreis, die Regiekosten und die übrigen Spesen, die noch hinzuwachsen, ziehe ich weiters den Erlös für Melasse, der jetzt 10 h beträgt, in Betracht, die Kaufschnitte u. s. w. und andererseits den Preis des erzeugten Rohzuckers, so bekomme ich selbst bei guter Ausbeute bei heutigen Preisen keinen Gewinn, sondern erhebliche Verluste heraus.

Bezüglich der Ausbeute kann ich übrigens nur bestätigen, was Herr Dr. Seidl bemerkt hat, dass man nämlich in Böhmen heuer eine exorbitante Ausbeute gehabt hat. Aber trotz der denkbar höchsten Ausbeute ist eine auch nur annähernde Gewinnstziffer wie die genannte, einfach unmöglich und müssen wir gegen derartige Aufstellungen entschiedenst Einsprache erheben.

Ich weiß zum Beispiel, dass namentlich die Fabrik in Dymokur eine geradezu kolossale Ausbeute gehabt hat. Wir in Mähren hatten gerade keine schlechte Ausbeute, aber wesentlich weniger, wozu noch die Gewichtsverluste kamen. In der einen Fabrik fehlten uns 20.000 Metercentner, in der anderen 14.000 Metercentner Rübe, die wir in Form von Erde und Wasser bezahlt aber nicht bekommen hatten. Effective Verluste von ebensovielen Tausenden von Gulden! Und ich kann auch die weitere Behauptung des Herrn Dr. Seidl bestätigen, dass wir dieses Jahr keine Zinsen und kaum die Amortisation herausschlagen werden.

Um auf die Jahre 1884 und 1894 zurückzukommen, von denen hier die Rede war, so hat ja allerdings ein Rückfall des Rübenpreises damals stattgefunden, aber ich bitte doch zu bedenken, dass die damaligen Rübenpreise ganz incommensurabel waren, wir mussten sie erniedrigen. Der Herr Reichsrathsabgeordnete Kulp hat erwähnt, dass seine Fabrik 180.000 fl. damals verloren hat, wir selbst haben in einer Fabrik 200.000 fl., in einer kleineren 140.000 fl. verloren.

In den darauffolgenden Jahren traten allmählich wieder normale Verhältnisse ein.

Ich möchte schließlich noch ein paar Worte über die Rayonnirung sprechen. Ich bin gewiss nicht dagegen, dass etwas in dieser Richtung geschieht, aber es möge nicht etwas geschehen, was das ganze Geschäft unterbindet. Mir scheint es gefährlich, jede Vereinbarung, wie immer sie geartet sein mag, zu untersagen. Es kann auch vorkommen, dass gegen eine Vereinbarung, welche in Wirklichkeit ganz erlaubt ist, der Schein spricht. Wenn sich naturgemäß eine jede Fabrik auf den Bezirk beschränkt, der um sie herumliegt — und das wird jetzt nöthiger werden, denn je — so wird gar keine Spur von einer Rayonnirung sein und es wird doch den Anschein haben können, es bestünde eine solche.

Es kann doch nicht regierungsseitig verordnet werden, dass in jeder einzelnen Gemeinde mindestens zwei bis drei Fabriken Rübe schließen müssen.

Das könnte aber eventuell Processe und Recriminationen heraufbeschwören, ich bitte also auch das zu bedenken.

Es ist auch von Fabriken der Olmützer Gegend die Rede gewesen.

Ich bin über die Vorgänge in dortiger Gegend nicht so unterrichtet, dass ich den bezüglichen Bemerkungen entgegentreten könnte, muss aber bemerken, dass einige der dortigen Fabriken auch aus politischen Gründen einen schweren Stand haben. *(Experte Feldmann: Zuckerfabriken haben keine politischen Ansichten. — Heiterkeit.)*

Bezüglich des Samens haben wir eine Bestimmung in den Verträgen, dass, wenn Same nachverlangt wird, er zur Hälfte des Preises, welcher ungefähr 40 fl. beträgt, also zu 20 fl. berechnet wird. Diese Bestimmung haben wir deshalb, weil, wenn wir nachgenommenen Samen gratis geben würden, ein großer Unfug getrieben würde. Dieses Jahr ist nun infolge der Frostschäden etwas übereilt eingeackert worden. Trotzdem haben wir von dieser Clausel keinen Gebrauch gemacht und 60 bis 80 Metercentner, das sind um 2500 bis 3000 fl. Samen den Leuten, die gar nichts abgeführt haben oder eine schlechte Ernte hatten, gratis gegeben

Aus allem ist zu ersehen, dass wohl die meisten Fabriken coulant vorgehen, schon weil man ja in Ruhe und Frieden leben will, dass aber jede Fabrik bei den zahlreichen Committenten so unzählige Angriffspunkte besitzt, dass es normativer Bestimmungen und der größten Aufmerksamkeit bedarf, damit die Übervortheilung nicht allzu fühlbar werde. Der Einkauf des Rohmaterials bei der Zuckerfabrication ist eines der schwierigsten und onerosesten Dinge.

Sectionschef Dr. **Klein:** Ich bitte, Herr Abgeordneter Kubr, Sie haben hervorgehoben, dass Sie mit dem Verbote der Rayonnirung allein nicht zufrieden wären, sondern glauben, dass auch manche ungünstige Vertragsbestimmungen, die sich eingeschlichen haben, bei dieser Gelegenheit verbessert werden sollen. Gestatten Sie, dass ich mir Ihre freundliche Auskunft darüber erbitte, wie wir die einzelnen Vertragsbestimmungen, die im Laufe der Debatte als besonders hart bezeichnet worden sind, behandeln sollen, vorausgesetzt, dass sich die Regierung entschließt, derartige positive Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Vor allem die Qualitätshaftung. Welche Bestimmungen darüber in den Verträgen enthalten sind, ist bekannt. Können Sie uns vielleicht die Richtung bezeichnen, in der eine Verbesserung anzustreben wäre? Was soll bestimmt werden? Etwa eine Einschränkung der Haftung auf den Fall, dass der Landwirt an der Qualitätsverminderung schuld ist, so dass er nur für sein Verschulden zu haften hat, oder wie denken Sie sich das? Welches wäre die Bestimmung, die Ihren Wünschen entsprechen würde?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Wenn das, was vorgeschlagen wurde, eintritt, dass nämlich die Fabrikanten mit uns Verträge nach Qualität schließen, so fällt das Ganze weg. Wir müssen nach Qualität verkaufen und werden auch darnach bezahlt. Im Falle diese Vereinbarung aber nicht zustande kommt, denke ich mir die Sache so: Wenn ich schon von der Zuckerfabrik den Rübensamen nehmen und anbauen muss, so soll ich, wenn ich nachgewiesenermaßen diesen Samen angebaut habe, nicht gezwungen sein, für die Qualität zu haften, weil ich da für etwas haften muss, worauf ich, da die Qualität des Samens doch die Hauptsache ist, keinen Einfluss habe.

Deswegen sollen uns die Herren Fabrikanten die Rübe entweder nach Qualität bezahlen, oder uns einverständlich die freie Wahl bezüglich des Samens gestatten. Wenn gesagt wurde, dass fremde Samen verwendet werden, so muss ich sagen, dass das schon lange vorüber ist. Bei uns wird sich das niemand mehr erlauben, denn die Verhältnisse sind schon so geregelt und wir sind so redlich, dass, wenn sich einer das erlauben würde, alle anderen zu ihm kommen und ihm sagen würden, mache das nicht, damit wir keine Schwierigkeiten bei der Abfuhr haben.

Ich weiß, dass es bei landwirtschaftlichen Actiengesellschaften heute noch vorkommt, und ich gebe zu, dass das der Hauptgrund ist, warum diese Zuckerfabriken keinen Ertrag haben.

Meine Antwort geht also dahin, dass entweder durch eine Vereinbarung mit den Fabrikanten der Einkauf nach Qualität zur Einführung gelange, oder uns einverständlich die freie Wahl des Samens überlassen werde, in welchem Falle wir dann für die Qualität haften müssten.

Sectionschef Dr. **Klein:** Was würden Sie dazu sagen, wenn vorgeschlagen würde, dass für den Fall, als die Rübe nicht die Qualität hat, die beim Vertragsabschlusse bedungen oder usancenmäßig vorausgesetzt wurde, der Übernehmer berechtigt sei, ohne Rücksicht auf den vereinbarten Preis den Qualitätspreis zu zahlen?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Wir wären damit zufrieden.

Experte Dr. **Janovský:** Excellenz! Wir Rübenbauern glauben, dass, wenn der Rayonzwang abgeschafft wird, alle diese Missbräuche ziemlich leicht beseitigt werden könnten. Wir sind Excellenz für Ihre Ausführungen dankbar, in welchen Sie uns darauf aufmerksam gemacht haben, dass vielleicht auch ein Normalvertrag geschaffen werden könne.

Trotzdem glauben wir aber doch, dass so ein Rahmenvertrag sehr schwierig festzusetzen wäre, und wir glauben, es wäre am besten, wenn diese Frage nicht mit der Frage des Rayonzwanges verquickt würde. Denn diese letztere Frage drängt. Alle übrigen Fragen haben ziemlich untergeordnete Bedeutung, die Hauptfrage ist der Rayonzwang.

Wir bitten also die hohe Regierung, zunächst dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und wo möglich, den Rayonzwang abzuschaffen. Die anderen Fragen, wenn sie auch wichtig sind, werden sich viel leichter lösen lassen, als diese Hauptfrage.

Sectionschef Dr. **Klein:** Ich möchte darauf nur eines bemerken. Aus den Fragen, die ich stelle, bitte ich nichts anderes zu schließen, als dass ich den Wunsch habe, die seltene Gelegenheit, die mir heute geboten ist, mich aus erster Quelle zu informiren, voll auszunützen.

Ich weiß nicht, wann uns wieder der Vorzug zutheil werden wird, mit den Herren uns zu besprechen. Anderseits bitte ich zu beachten, dass, wenn die Regierung einen Gesetzesvorschlag einbringt, dieser gewiss von irgend einer Seite Opposition finden wird. Wenn nun die Regierung über die wichtigsten Punkte, die in den letzten Jahren immer zum Gegenstande der Beschwerdeführung gemacht wurden, mangels der

nöthigen Informationen nicht genau unterrichtet ist, so ist das sicherlich auch nicht im Interesse der Sache gelegen.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, dass es gut ist, wenn wir heute die Discussion erweitern, ich bitte aber keine Absicht dahinter zu suchen.

Gehen wir nun zur Quantitätshaftung über. Das ist auch ein Punkt, der in den Verträgen eine ziemlich unangenehme Rolle spielt.

Experte Abgeordneter **Kubr**: In diesem Falle sind die Herren aus Mähren, wie aus den Verträgen hervorgeht, welche Herr Dr. Seidl vorgelegt hat, besser daran. Bei uns in Böhmen sagt man, dass der Landwirt auf einem Strich wenigstens 60 Metercentner Rübe haben muss.

Nun war ich entweder als Actionär an einer Zuckerfabrik betheiligt, musste also ein bestimmtes Quantum liefern und den Rest habe ich, weil ich mit der Actienfabrik nicht zufrieden war, einer zweiten Fabrik verkauft, oder, da ich durch den Rayonzwang einem Fabrikanten zugetheilt war, musste ich der einen Fabrik x Striche liefern und konnte mich der zweiten Fabrik für so und so viel verpflichten. Auch kann ich gleichzeitig zwei Fabriken einrayonnirt sein.

Ich bitte nun den Fall der heuerigen Missernte anzunehmen. Es ist heuer vorgekommen, dass manche Bauern nicht ganz 50 Metercentner auf einem Strich geerntet haben. In meiner Gegend habe ich zum Beispiel den kleinsten Ertrag gehabt, 39 Metercentner, das ist vom Gemeindevorsteher festgestellt.

Da kann ich unmöglich meine vertragsmäßigen Verpflichtungen ganz erfüllen. Es werden nun beide Fabrikanten sagen, Du bist uns vertragsmäßig mit so vielen Strichen verpflichtet, Du musst uns dieses Quantum liefern. Der eine sagt nun, was geht das mich an, dass Du einer zweiten Fabrik auch ein solches Quantum zu liefern hast, erfülle Deinen Vertrag, und den Rest bringe dann in die zweite Fabrik.

Die zweite Zuckerfabrik sagt uns dasselbe wieder. Wie kann ich aber das geforderte Quantum liefern, wenn ich durch Missernte gehindert war, dieses Quantum zu erzielen? Deswegen stehe ich auf dem Standpunkte, dass die Clausel bezüglich des „Mindestertrages" aus den Verträgen gestrichen werden muss.

Zwar gebe ich zu, dass Fälle vorkommen werden, wo die Rübenbauern diese Freiheit missbrauchen werden. Diesbezüglich kann ich aber nur dasselbe sagen, was Herr Dr. Janowsky gesagt hat und was auch die Herren Zuckerfabrikanten sagen werden: Es gibt — bitte mir das unparlamentarische Wort zu verzeihen — es gibt Lumpen unter den Bauern, wie auf der anderen Seite.

Um aber das Vorkommen von diesfälligen Missbräuchen zu verhindern, würde ich wünschen, dass in dem Normalvertrage andererseits eine Bestimmung Aufnahme finde, welche verhindert, dass die Zuckerfabrik auf Grund des Vertrages geschädigt wird.

Die heutige Bestimmung über den Mindestertrag ist aber für den ordentlichen, redlichen Bauer ein Zwang, dem er manchmal nicht nachkommen kann.

Sectionschef Dr. **Klein**: Also Sie würden gegen eine Bestimmung, die unredliche Elemente etwa schärfer behandelt als die anderen, nichts einzuwenden haben?

Experte Dr. **Seidl**: Das ist auch der Grund der Bestimmung der Ablieferung eines Minimalquantums gewesen, dass die Landwirte das Rübenquantum, das sie abschließen, auch wirklich anbauen.

Im letzten Jahre zum Beispiel hat mir einer meiner Contrahenten 118 Metercentner Rübe vom Hektar abgeliefert, das sind circa 22 Metercentner pro Metzen, während ich selbst 316 Metercentner pro Hektar, also dreimal so viel in derselben Gegend erntete.

Die Leute haben eben nicht das geschlossene Quantum abliefern wollen. Dafür müsste wohl ein gesetzlicher Schutz geschaffen werden.

Experte Abgeordneter **Kubr**: Ich erlaube mir dazu noch zu bemerken, dass in den früheren Verträgen, zum Beispiel aus dem Jahre 1892, die Bestimmung über den Mindestertrag nicht enthalten war, wie ich aus den Originalen nachweisen kann.

Sectionschef Dr. **Klein**: Wie verhalten Sie sich, Herr Abgeordneter, zur Frage des Gutgewichtes und der Haftung für unversehrte Beschaffenheit der Rübe? Ist das ein Punkt, der nach Ihrer Meinung positive Bestimmungen im Gesetze nothwendig macht, wie das von mehreren maßgebenden Seiten vorgeschlagen wurde?

Experte Abgeordneter **Kubr**: Ich halte dafür, dass diese Punkte in den Normalverträgen auch geregelt werden sollen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Was halten Sie in Bezug auf die Höhe des Gutgewichtes für das Angemessene?

Experte Abgeordneter **Kubr**: Die Herren Zuckerfabrikanten aus Mähren haben sich diesbezüglich hier darüber beschwert, dass sie nicht das bezahlte Gewicht bekommen. Das gibt es bei uns in Böhmen nicht. In Böhmen besteht folgende Usance: neben den fünf Procent gibt jeder ehrliche Rübenbauer auf jede Fuhr 20 Kilo Gutgewicht. Bei diesem Vorgang scheint es nun ganz und gar ausgeschlossen, dass die Herren Zuckerfabrikanten sich über einen nachträglich constatirten Verlust am Gewichte beklagen könnten.

Auch dadurch ist ein Verlust ausgeschlossen, dass, wenn die Verträge streng eingehalten werden, die Zuckerfabrikanten nur ganz reine Rübe abzunehmen verpflichtet sind.

Ich habe auch stets darauf gesehen, nur ganz reine Rübe abzuliefern, einerseits um nachträglichen Klagen auszuweichen, andererseits um mich selbst vor Schaden zu bewahren. Ich weiß mich zum Beispiel zu erinnern, dass es vor etlichen Jahren bei uns vorgekommen ist, dass mir ein Inspector der Zuckerfabrik sagte: Die Rübe ist nicht gut geputzt, ich muss einen Abzug machen.

Ich habe aber gesagt, ich werde lieber die Ware wieder abladen, habe mir Leute genommen und die Rübe geputzt. Der Inspector wollte mir vielleicht einen bis zwei Metercentner in Abschlag bringen, nach dem Putzen hat der Gewichtsverlust nicht mehr als 50 Kilogramm betragen.

Deshalb halte ich es, wie gesagt, nach meiner Erfahrung für ausgeschlossen, dass die Herren Zuckerfabrikanten in Böhmen Verluste am Gewichte der Rübe je zu beklagen hätten.

Sectionschef Dr. **Klein**: Nun kommen wir auf den Preis, eigentlich den wichtigsten Punkt. Wir heben, sagen wir, die Rayonnirung auf und geben uns der Hoffnung hin, es werden nun künftig Preise erzielt werden, die Ihren Wünschen entsprechen. Aber auch derartige Dinge bedürfen manchmal einer gewissen Nachhilfe, eines künstlichen Eingriffes. Halten Sie nun besondere Maßregeln für nothwendig, um selbst nach Aufhebung des Rayonnirungszwanges einen Ihnen gemäßen Preis zu sichern?

Halten Sie irgendwelche Bestimmungen für nothwendig, die ähnlich dem Coalitionsgesetz, mit Strafe diejenigen bedrohen, welche Vereinbarungen treffen, um den Preis herabzudrücken? Oder halten Sie eine Bestimmung für nothwendig, die das Recht gibt, die Verträge aufzulösen, wenn die Ihnen zugestandenen Preise nicht angemessene sind? Oder soll ein Anspruch auf Erhöhung des Preises gegeben werden, wenn der gewählte Preis zu niedrig ist?

Experte Abgeordneter **Kubr**: Auf diese Frage antworte ich: Lassen Sie uns die freie Concurrenz! Die Preise bilden sich so, wie sie sich bilden müssen. Wenn die Zuckerfabrikanten uns nur niedrige Preise zahlen können, werden wir damit zufrieden sein, wenn sie aber höhere Preise zu zahlen in der Lage sind, werden sie nicht sagen dürfen, dass wir sie drücken, wenn wir höhere Preise verlangen. Aber bei dem heute bestehenden Rayonnirungszwang ist die freie Preisbildung nicht möglich, weil die Herren von vornherein darüber übereinkommen, nur einen bestimmten Preis zu zahlen und sich gegenseitig verpflichten, keinen höheren Preis zu bewilligen.

Mir sind Fälle bekannt, wo Zuckerfabrikanten erklärt haben, sie würden gerne 5 bis 10 kr. mehr zahlen, sie seien aber gezwungen, die vereinbarten Preise einzuhalten.

Sectionschef Dr. **Klein**: Nur noch eine Frage.

Es wurde von Seite des Herrn Dr. Seidl am Schlusse der Vormittagsbesprechung die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Landwirte einem ähnlichen Verbote unterworfen werden sollen, wie sie selbst es bezüglich der Fabrikanten wünschen. Hätten Sie dagegen etwas einzuwenden, wenn in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen würde, dass Landwirte, die sich vereinigen, um den Fabriken den Bezug der Rübe zu angemessenen Preisen zu entziehen oder zu erschweren, den nämlichen Strafen unterworfen sein sollen, wie die entgegengesetzten Vereinigungen der Fabrikanten?

Experte Abgeordneter **Kubr**: Die bedeutend stärkere Seite sind die Zuckerfabrikanten. Sie sind auch in viel geringerer Zahl vertreten, können sich infolge dessen sehr leicht zusammenschließen und einen Einfluss auf die Rübenpreisbildung nehmen.

Aber bei den Landwirten ist eine entgegengesetzte Organisation wegen der gewaltigen Anzahl und der wirtschaftlichen Schwäche der Rübenbauern fast — ich sage fast — ausgeschlossen.

Der beste Beweis für meine Behauptung ist, dass schon manchmal Versuche in der Richtung in Böhmen gewacht wurden, dass sie aber bisher immer fehlgeschlagen sind.

Aber in merito haben wir gar nichts dagegen, wenn sich auch gegen uns dieselben Strafbestimmungen richten, wie gegen die Zuckerfabrikanten.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich möchte nur ein Moment aufklären.

Ich begreife, dass auf Seite der Zuckerfabrikanten ein Interesse vorliegt, durch eine Vertragsbestimmung ihre Contrahenten zu veranlassen, für ein gewisses Quantum Rübe zu garantiren und andererseits begreife ich vollkommen, dass diese Garantie unter Umständen dem Rübenproducenten sehr beschwerlich fallen kann.

Nun entsteht die Frage, kann man im concreten Falle beurtheilen, ob den Betreffenden ein Verschulden daran trifft, dass er das Rübenquantum nicht erzielt hat? Kann man das ohne Schwierigkeiten feststellen?

Experte Abgeordneter **Kubr**: Ja, durch Vergleich mit einem anderen. Es kann da um 10 bis 15 Metercentner variiren, aber niemals um viel mehr.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Sind Sie der Meinung, dass man das wirklich controliren kann?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Sehr leicht, und das werden auch die Herren Fabrikanten zugeben.

Experte Dr. **Seidl:** Das können wir nicht zugeben. Ich spreche da gegen das Interesse der Fabrikanten, allein ich will ganz offen sein.

Sie in Böhmen kennen nicht die Rüsselkäferfrage, die wir haben; ich habe schon 12.000 fl. für das Klauben der Rüsselkäfer ausgegeben. Diese kommen und fressen dem Betreffenden die Rübe ab; er baut sie ein zweitesmal, in den Achtziger-Jahren wurden sie drei- oder viermal angebaut, und er hat keine Fechsung. Wir wollen uns nur schützen, dass die Rüben angebaut werden, die der Betreffende geschlossen hat, nicht dass er 4 bis 5 Metercentner angibt und nur einen anbaut.

Experte Abgeordneter **Kubr:** Das soll gestraft werden. Was aber Herr Dr. Seidl wegen der Rüsselkäfer angeführt hat, ist eine force majeure dafür können wir nicht haften. In anderen Fällen aber können wir zur Verantwortung gezogen werden, indem Vergleiche mit anderen gemacht werden, und da werden die Grenzen nicht so weit auseinander gehen, dass das Mittel nicht gefunden werden kann.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Wie kommen die Verträge zwischen den Zuckerfabrikanten und den Rübenproducenten zustande?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Der Agent kommt in ein Dorf, ladet die Bauern zusammen, dort wird manchmal — zu unserer Schande sei es gesagt — ordentlich getrunken, und wenn die Bauern schon in einer höheren Gegend sind, wird ihnen der Vertrag zur Unterschrift vorgelegt.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Wird nicht jedem Contrahenten ein Vertrag ausgefertigt, den er in die Hand bekommt?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Es wird einer gemeinschaftlich unterschrieben. Die Bedingungen werden ausgefüllt, und auf der zweiten Seite, welche rubricirt ist, wird in eine Colonne die Nummer des Hauses, dann der Name des Betreffenden, und in der letzten die Anzahl der Metercentner oder Striche eingetragen, und dann unterzeichnet er seinen Namen.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Der Contrahent unterschreibt aber? So ist es in Böhmen. *(Experte Kubr: Ja!)* Es unterschreibt in Böhmen jeder seinen eigenen Vertrag oder einen gemeinschaftlichen? *(Experte Kubr legt einen Vertrag vor.)* Es kommt also in Böhmen beides vor, sowohl, dass der einzelne Landwirt einen selbständigen Vertrag unterschreibt, wie hier, oder dass ein gemeinschaftlicher Vertrag gemacht wird?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Einzeln ausgefertigt werden die Verträge nur bei den sogenannten Lombarden, wenn der Betreffende einen Vorschuss hat.

Hier steht es auch, dass er einen Vorschuss von 300 fl., mit 6 Procent verzinslich, bekommen hat.

Experte Ritter v. **Proskowetz:** In Mähren haben wir größtentheils folgenden Vorgang. Wir haben durch unsere Organisation das Agentenunwesen bis auf einzelne Ausnahmen ganz abgeschafft. Es gehen nun zur Zeit der Contrahirung Beamte in die Gemeinden hinaus, die Ortsvorsteher werden davon früher avisirt, und versammeln die Rübenbauern. Gewöhnlich dauert es einige Zeit, bis man handelseins wird, dann findet ein ähnlicher Vorgang statt, wie er geschildert wurde, dass ein en bloc Vertrag unterschrieben wird, und zwar wegen der Stempel. Der Gemeindevorsteher behält diese Contractsbestimmungen, und wenn sie gestempelt sind, bleiben sie zur Einsicht draußen; denn es gibt oft Nachzügler, mancher ändert auch noch die Zahl der Metzen.

Einen Bogen nimmt der Beamte mit. Durch Agenten wird fast gar nichts gemacht.

Die Bierabgaben — ohne diese geht es natürlich nicht ab — sind sehr geringe, per Metzen einen Liter; das ist festgesetzt.

Denn früher, namentlich zur Chopriner Zeit, ist es vorgekommen, dass kräftige Individuen gekommen sind, oft auch noch ihre Frauen mitgebracht haben, und den anderen alles weggetrunken haben. Darum hat man den Vorgang jetzt so geregelt und diese Auswüchse sind in Mähren verschwunden.

Was das Ungeziefer betrifft, von welchem Herr Dr. Seidl gesprochen hat, so muss ich zugeben, dass das seine Richtigkeit hat; auch ich habe schon einige Tausend Gulden ausgegeben, um diese Rüsselkäfer aufklauben zu lassen.

Was die Frage wegen des Gutgewichtes betrifft, so habe ich die Sache seit Jahren verfolgt, und kann sagen, dass wir durchschnittlich mit 8 Procent ausgekommen sind.

Das Festhalten an einem Gutgewichte von 7 bis 8 Procent scheint daher berechtigt zu sein.

Bezüglich des Ankaufes nach Qualität muss ich sagen, dass wir Fabrikanten eventuell dahin compromittiren könnten, dass dieser Modus nach und nach eingeführt wird, insbesondere mit Rücksicht auf die Abwicklung bei den Filialwagen.

Vielleicht könnte es zuerst in der Fabrik eingeführt werden und dann nach und nach bei den Filialwagen.

Experte **Feldmann**: Ich möchte hier nur die eine Bemerkung machen: Es werden hier ganz nichtige Angelegenheiten zu riesigen Affairen aufgebauscht. So zum Beispiel bezüglich des Anbaues.

So zerfällt zum Beispiel der Vorwurf, dass der Rübenbauer weniger anbaue, als das seinem Vorschusse entsprechende Quantum, sofort in nichts, wenn man weiß, worum es sich da handelt. Es ist ganz richtig, dass ein Bauer, der zum Beispiel nur drei Metzen Rüben anbaut, einen Vertrag unterschreibt, dass er fünf Metzen liefern werde. Was ist aber dabei das ganze Unglück?

Erstens wissen die Herren Fabrikanten dies ja schon im vorhinein, da seit x-Jahren derselbe Vorgang sich stets abspielt und zweitens verzinst ja der Bauer den Rübenvorschuss mit 6 Procent und da ist es doch wohl gleichgiltig, ob er sich 30 oder 50 fl. vorschießen lässt. Von einem Betruge des Bauern kann aber in keinem Falle die Rede sein; denn an eine andere Fabrik, als an die, welcher er zugewiesen ist, kann er ja Rübe nicht abliefern.

Auch bezüglich der Verluste, auf welche Herr Ritter v. Proskowetz hingewiesen hat, muss ich bemerken, dass diese in unseren Gegenden nicht möglich sind. Man kennt ja jeden Bauer in der Gegend, die Fabrik schaut im Grundbuche seine Vermögensverhältnisse nach, so dass ein Verlust beinahe ganz ausgeschlossen ist.

Auch beim Rübenabschlusse geht es bei uns viel nobler zu. Es wird kein Bier, kein Wein oder Schnaps dabei getrunken, es existiren auch — von Prag bis Pardubitz — keine Agenten, sondern der Rübenbauer geht selbst in die Zuckerfabrik und unterschreibt den Vertrag. Der ganze Abschluss kostet den Fabrikanten keinen Kreuzer.

Dies führe ich namentlich deshalb an, weil im Memorandum der Herren Fabrikanten aus Mähren darüber Klage geführt wird, dass die Rübenabschlüsse so viel kosten. Die Rübe wird bei uns auch zum größten Theile in die Fabrik selbst, höchstens 10 Procent werden auf die Filialwagen gebracht.

Der Rübenbauer unterschreibt einen Vertrag, weiß selbstverständlich nicht, was er unterschreibt *(Heiterkeit)*, der Vertrag wird beim Fabrikanten hinterlegt, er selbst bekommt kein Duplicat. Von einem Verluste des Fabrikanten kann keine Rede sein, die Fabrik hat ja einen Wechsel in Händen, den ihr der Bauer ausstellte und der sofort fällig ist; wird nun der Bauer hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit verdächtig, so gibt sie diesen Wechsel ins Grundbuch oder sequestrirt ihn eventuell.

Anderseits sind ja diese Wechsel gewöhnlich girirt und die Fabrik sagt in einem solchen Falle den gewöhnlichen Giranten selbst, sie mögen dem Manne nicht mehr giriren, sie könnten leicht zum Handkuss kommen.

Diese Dinge mögen also vielleicht in Mähren mehr Tragweite haben, bei uns in Böhmen haben sie keine, wenigstens nicht in meiner Gegend.

Nun möchte ich noch zur Frage des Boycotts Folgendes bemerken: Im Principe bin ich ganz einverstanden damit, dass das, was uns bei den Zuckerfabrikanten nicht passt, auch bei uns nicht vorkomme, nämlich dass wir uns vereinigen, um einer Zuckerfabrik den Rübenbezug zu entziehen. Jedoch möchte ich auf zwei Ausnahmen sofort aufmerksam machen.

Nehmen wir an, eine Fabrik wolle oder könne einen angemessenen Preis für die Rübe nicht zahlen — solche Fabriken haben wir auch in Böhmen, sie sind entweder so schlecht eingerichtet, so verschuldet oder sie stehen in solchen drückenden Verträgen mit ihren Banken, dass sie nicht einmal in der Lage sind, anständige Rübenpreise zu bewilligen.

Nehmen wir weiters an, dass nun, wenn kein Rayon wäre, die Insassen eines bestimmten Ortes an eine andere Fabrik verkaufen wollten. Sind dies nun nur einige Bauern, welche 20, 50 bis 100 Metzen Rübe zu verkaufen haben, so wird ihnen die Fabrik antworten: Ich kann keine Filialwage wegen dieser paar Lieferanten hinstellen.

Zu einem solchen Fall müssten mehrere Landwirte sich vereinigen, damit die Fabrik eine Filialwage dorthin gibt, und da würde eine bezügliche Vereinbarung unter den Landwirten gestattet sein müssen.

Das zweite Moment, auf das ich aufmerksam machen will, ist Folgendes: Wie ich gehört, und in den Zeitungen gelesen habe, soll der Passus der Regierungsvorlage des Contingentierungsgesetzes, dass auf eine Entfernung von 100 Kilometer keine neue Fabrik errichtet werden dürfe — beiläufig gesagt, könnte dann nur eine Fabrik zum Beispiel auf der Schneekoppe und eine andere im Böhmerwald gebaut werden *(Heiterkeit)* — gefallen sein.

Es ist nun möglich, dass sich eine Anzahl von Bauern zusammenthut und eine eigene Fabrik bauen wird. Das wird nun selbstverständlich nicht als Boycott der anderen Fabriken aufgefasst werden dürfen, da ja hiefür im Gesetze selbst vorgesorgt und für solche Fabriken sogar ein Contingent vorgesehen ist.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich bitte nun Herrn Albl, seine Depositionen zu machen.

Experte **Albl**: Meine Herren! Ich bin aus dem Podersamer Bezirke und werde mich zunächst mit den Verhältnissen, die daselbst herrschen, beschäftigen. Dort sind im großen und ganzen nicht solch crasse Übelstände vorhanden, wie Sie Herr Dr. Janovský hier geschildert hat. Die Rübenbauer befinden sich dort eben in ganz anderen Verhältnissen, als sie sonst bestehen.

Der Podersamer Bezirk besteht aus zwei Theilen, möchte ich sagen, was den Rübenbau anbelangt. Der

eine Theil ist so ziemlich auf den Rübenbau angewiesen und treibt bloß nebenbei den Hopfenbau, der andere, südliche Theil, das sogenannte Gurkbachthal, sieht den Hopfenbau als seinen Hauptproductionszweig an -- es wird daselbst vielleicht der beste Hopfen der Welt erzeugt — und der Rübenbau wird dort infolgedessen mehr nebenbei betrieben. Diese Lage der Verhältnisse hat es mit sich gebracht, dass, eben weil die Bauern nicht so sehr gerade auf den Rübenbau angewiesen sind, die Fabrik ihnen entgegenkommen muss.

Würden sie ihnen nicht entgegenkommen, so würden die Landwirte einfach keine Rüben bauen und die Fabrik hätte kein Rohmaterial zu verarbeiten. Dies hat sich zum Beispiel im letzten Jahre gezeigt; als die Fabrik bloß 70 bis 75 Kreuzer pro Metercentner Rübe gezahlt hat, bekam sie bald so wenig Rübe zur Verarbeitung, dass sie in kurzer Zeit einen höheren Preis bewilligte, da sie einsah, dass sie bei so kurzer Arbeitszeit nicht auf die Regie kommen könne.

Infolge dieser Verhältnisse haben sich, ich muss wirklich sagen, so ziemlich angenehme Beziehungen zwischen den Landwirten und den Zuckerfabrikanten herausgebildet.

Was nun im Besonderen die Schlussbriefe anbelangt, so werden sie gewöhnlich gemeinsam zwischen der Zuckerfabrik und den Landwirten vereinbart. Ich möchte hervorheben, dass in diesen Schlussbriefen eine Reihe von Bestimmungen enthalten sind — und auch im letzten Jahre ihre Wirkung geäußert haben — die heute wiederholt als wünschenswert und einer gesetzlichen Festlegung bedürftig bezeichnet wurden.

Ich verweise bloß auf den einen Punkt, dass in unserer Gegend mit der Fabrik von Seite der Landwirte vereinbart wurde, dass bei etwaigen Anständen und Streitigkeiten zwischen den Rübenlieferanten und der Fabrik sofort ein Schiedsgericht zusammentreten solle, welches, ad hoc berufen, aus einem Vertreter der Rübenbauer und einem Vertreter der Fabrik besteht und dessen Obmann der Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter des Ortes ist.

Dieses Schiedsgericht entscheidet sofort an Ort und Stelle. Diese Einrichtung hat sich bei uns vollständig bewährt; überhaupt sind bei uns die Klagen gegen einzelne Fabrikanten nicht so häufig und heftig, als dies von anderer Seite geschildert wurde.

Dessen ungeachtet schließen wir uns der Forderung an, dass der Rayonnirungszwang aufgehoben werde. Denn, wenn wir auch mit einzelnen Fabrikanten so ziemlich zufrieden sind, gegen das Kartell im allgemeinen richten sich unsere Klagen dennoch. Ich möchte vor allem darauf verweisen, dass die Landwirte durch diese Rayonnirung schon in moralischer Beziehung gewissermaßen geschädigt werden. Ich möchte diese Rayonnirung als einen wahrhaft mittelalterlichen Zustand bezeichnen, als eine Art Leibeigenschaft, wie sie vor Jahrhunderten bestanden hat, wo auch die Bauern dem Großgrundbesitzer zugetheilt waren.

Die Bauern halten den gegenwärtigen Zustand, wo die Fabriken nur dort kaufen dürfen, wo es das Kartell erlaubt, auch für eine Art Leibeigenschaft, und sie fühlen sich dadurch unfrei und gewissermaßen moralisch verletzt.

Wir behaupten aber auch, dass der Rayonzwang einen ungünstigen Einfluss auf die Preisbildung ausübt, weil jede Concurrenz ausgeschlossen und der Rübenproducent nicht in der Lage ist, die etwa zu seinen Gunsten auf den Preis einwirkenden Verhältnisse zur Geltung zu bringen.

Dieser wird vom Kartell dictirt und der Bauer muss ihn annehmen.

Wir haben zwar auch in anderer Beziehung Klagen gegen das Kartell zu erheben, in erster Linie beziehen sich diese Klagen aber auf die Preisansätze. Das beweisen unsere vorjährigen Abschlüsse, nach welchen in der Fabrik 75 kr., ab Filialwage 70 kr. gezahlt wurden, ein Preis, mit welchem die Landwirte nicht auskommen können.

Da haben sich nun die Bauern erinnert, dass im Jahre 1894, weil damals die Verhältnisse für die Zuckerindustrie ungünstigere waren, von Seite der Fabrikanten die Verträge gebrochen und vom abgeschlossenen Rübenpreise Abzüge gemacht worden sind.

Nun ist es im vergangenen Jahre allerdings den Bauern frei gestanden, diesen Rübenpreis anzunehmen oder keine Rübe zu bauen. Viele haben das letztere vorgezogen, andere waren aber gezwungen, Rüben anzubauen, weil sie vielleicht mit dem Vorschuss im Rückstande geblieben sind.

Nun haben wir im vergangenen Jahre ein schlechtes Rübenjahr gehabt. Wären nun die Fabriken frei gewesen, hätte es keine Rayonnirung gegeben, so wären die Fabriken vielleicht den Bauern entgegengekommen und hätten zu dem vereinbarten Preise etwas dazu geschlagen, da sie ein gutes Jahr hatten. Die einzelne Fabrik konnte das aber nicht thun, weil sie an den Kartellbeschluss gebunden war. Dazu ist bei uns noch der Umstand gekommen, dass der mehr abgenommene Same mit dem vollen Preise bezahlt werden musste.

Weitere Klagen haben sich dadurch ergeben, dass das Kartell immer wieder das Misstrauen gegen die Landwirte geschürt hat. Ich erinnere daran, dass vor etwa zwei Jahren die Zuckerfabrikanten in einer Denkschrift an die Statthalterei den Bauern geradezu Unsolidität vorgeworfen haben. Man hat das dann verallgemeinert und hat gesagt, dass die Bauern überhaupt unsolid vorgehen und einen Betrug an den Fabriken ausüben. Ich gebe zu, dass einzelne Bauern unsolid vorgehen, allein wir selbst thun ja alles, damit unter den Landwirten diese Unsolidität nicht platzgreifen soll.

Nachdem bei uns Abschlüsse häufig durch landwirtschaftliche Vereine erfolgen, haben sich diese Vereine wiederholt verpflichtet, ihre Mitglieder selbst zu überwachen, damit keine Unsolidität vorkommt; infolge dessen ist auch die Einführung eines Schiedsgerichtes durchgesetzt worden, und es sind dann auch wirklich nur äußerst selten Fälle vorgekommen, in welchen Fabriken einen Anlass hatten, Anstände zu erheben.

Wenn nun die Landwirte solidarisch dafür eintreten, dass eine Unsolidität nicht platzgreift, so ist es nicht berechtigt, wenn die Zuckerfabrikanten den Landwirten im allgemeinen Unsolidität vorwerfen, und ich muss bei dieser Gelegenheit diesen Anwurf der Denkschrift auf das entschiedenste zurückweisen.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Rayonnirung, wie sie bei uns besteht, selbst für die Fabriken nicht praktisch ist. Es wird gesagt, dass die Rayonnirung deswegen eingeführt wurde, um den Fabriken Frachten zu ersparen, dass man ihnen den Rayon zugewiesen hat, welcher ihnen am nächsten liegt, und wo sie die Rüben am bequemsten haben können.

Es hat schon Herr Dr. Janovský darauf hingewiesen, dass dies nicht immer zutrifft, und auch ich muss bestätigen, dass auch in unserer Gegend diese Anschauung nicht gilt. Es wurde vielmehr an dem Zustande festgehalten, wie er vor der Rayonnirung bestand.

Die Fabriken, welche das Jahr vor der Einführung der Rayonnirung mit verschiedenen Besitzern abgeschlossen hatten, sind nun berechtigt, für die Zeit der Geltungsdauer der Rayonnirung wieder nur bei denselben Besitzern zu kaufen. Da haben sich nun Missstände ergeben, welche als solche für die Fabriken selbst bezeichnet werden müssen. Wenn den Herren vielleicht unsere Gegend bekannt ist, so werden Sie mir zugeben, dass der Fabrik in Hawran, wenn sie bei uns Rüben abschließt, diese viel theuerer kommen, als wenn die Kriegerner Fabrik bei uns Rüben schließt.

Und doch ist die Hawraner Fabrik sogar über Kriegern hinausgegangen. Daraus, dass man diesen Zustand hat bestehen lassen, erwachsen Nachtheile für die Fabriken selbst, weil sie zum großen Theile mit erschwerten Frachtverhältnissen zu rechnen haben. Wir glauben, dass durch ein Verbot der Rayonnirung sich eine bessere Preisbildung ergeben wird, weil die Landwirte dann selbst gewissermaßen ihren Einfluss darauf geltend machen können, indem sie auf die momentanen Verhältnisse hinweisen, die in der Rübenproduction herrschen.

Wir glauben auch, dass durch eine freie Concurrenz ein angemessener Preis sich von selbst ergeben wird. Wir glauben auch, dass bei einer freien Concurrenz die heute wiederholt genannten Übelstände viel leichter von selbst aufhören werden. Durch das freie Übereinkommen zwischen den Rübenlieferanten und den Zuckerfabrikanten wird sich ein viel angenehmerer Zustand herausbilden, weil ein gegenseitiges Vertrauen platzgreifen wird und zwei so ziemlich gleichstehende Compaciscenten sich gegenüber stehen werden, und es werden gewiss die verschiedenen Punkte, welche heute noch hie und da bei den Verträgen Anlass zu Klagen geben, sich mit der Zeit beseitigen lassen.

Ich schließe mich daher im Namen der Rübenproducenten meiner Heimatsgegend vollständig der Forderung an, dass einfach ein gesetzliches Verbot der Rayonnirung erlassen werde, und ich glaube, dass damit den Wünschen der Rübenproducenten vollständig Rechnung getragen wird, wenn auch über die weiteren Punkte, welche sich auf die Schlussbriefe und die sonstigen Modalitäten des Abschlusses beziehen, im Gesetze nichts bestimmt wird.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Sie nehmen also — wenn ich recht verstanden habe — denselben Standpunkt ein, den Herr Dr. Janovský einnimmt.

Sie sprechen sich für das nackte Verbot der Rayonnirung aus und legen einer weiteren Regelung des Rübenlieferungsvertrages weniger Gewicht bei.

Experte **Albl:** Ich lege derselben deshalb weniger Gewicht bei, weil ich glaube, dass sich diese Regelung bei der freien Concurrenz von selbst ergeben wird.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Wenn niemand von den Herren zu den eben gehörten Ausführungen eine Bemerkung zu machen hat, würde ich Herrn Feldmann bitten, das Wort zu ergreifen.

Experte **Feldmann:** Ich will vor allem auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kulp zurückkommen und hiebei gleich auf den Kern der Sache eingehen.

Ich habe, aufrichtig gesagt, meinen Ohren nicht getraut, als der Herr Abgeordnete Kulp die Frage des Herrn Vorsitzenden, ob die Rayonnirung auf den Rübenpreis einen Einfluss übe, mit „Nein" beantwortet hat. Ich kenne zwar die Verhältnisse in Mähren nicht genau, aber ich möchte mir dennoch zu bezweifeln erlauben, dass das richtig ist.

Wie bei jeder Ware, so ist selbstverständlich auch bei der Rübe das Angebot und die Nachfrage von Einfluss auf den Preis. Wenn nun nur ein Angebot und keine Nachfrage da ist, so werden die Preise niedriger sein, und nachdem Fabriken auf Gewinn berechnete Unternehmungen sind, sollte es mich wundern, dass nicht eine oder die andere sich diesen Umstand zu nutze macht.

Ich glaube nun, dass wohl auch einige Fabriken so solid und anständig sind, das System des Zwangsrayons die betreffenden Ökonomen nicht büßen zu lassen, aber dass dieses System gar keinen Einfluss auf die

Preise hätte, möchte ich, wie gesagt, stark in Zweifel ziehen.

Es müssten die Herren Zuckerfabrikanten in Mähren wirklich nur Engel sein und keine Menschen, wenn sie das Recht, das sie sich selbst eingeräumt haben, nicht ausnützen würden.

Auch müsste dann in Mähren wahrhaftig das Paradies herrschen, wie wir aber von einigen Herren aus Mähren, die hier erschienen sind, gehört haben, sind die Zustände in Mähren auch nicht gerade paradiesisch, wenn ich auch anerkenne, dass sie besser als jene in Böhmen sind.

Für letzteres spricht schon der Umstand, dass, trotzdem in Mähren die Rübe qualitativ schlechter, der Zucker nach der Frachtlage minderwertiger und die Arbeitsverhältnisse ungünstigere sind als in Böhmen, trotzdem in Mähren die Rübe theurer bezahlt wird als in Böhmen.

Bei uns in Böhmen beträgt nämlich der Durchschnittspreis der Rübe 70 bis 75 kr. pro Metercentner, während in Mähren 80 bis 85 kr. und in Schlesien — zum Beispiel von den Fabriken Skrochowitz und Katharein — 90 bis 95 kr. gezahlt werden.

Auf die von Herrn Dr. Janovský vorgebrachten schwerwiegenden Anklagen, für welche er die Beweise größtentheils documentarisch erbracht hat, wurden von Seite der Herren Fabrikanten aus Mähren, insbesondere von Herrn Ritter v. Proskowetz, Gegenanklagen ins Treffen geführt, mit welchen ich mir erlauben möchte, mich etwas eingehender zu befassen.

Wahrscheinlich steht es ja nicht dafür, sich sehr eingehend mit ihnen zu befassen, denn sie sind erstens kolossal aufgebauscht und betreffen zweitens — wie ich von vornherein zugebe — unmoralische, unredliche Ökonomen, welche sich Missbräuche zu Schulden kommen ließen, aber nichtsdestoweniger will ich mich mit ihnen beschäftigen.

Da sind vor allem die Vorschüsse ein Punkt, über den Klage geführt wurde. Nun, damit glaube ich mich nicht mehr befassen zu müssen, es handelt sich, wie ich schon ausführte, hier nur darum, ob der Bauer 20 fl. mehr oder weniger Vorschuss bekommt, die er dem Fabrikanten verzinst. Im übrigen baut er auf seinem Rübenboden soviel Rübe an, als er kann und liefert sie an die Fabrik ab.

Eine zweite Beschwerde der Herren Fabrikanten richtete sich gegen die Düngung mit Chilesalpeter. Nun ich kann aus meiner Erfahrung sagen, dass diese Düngung nicht so schädlich ist. Ich habe schon versuchsweise 100 Kilogramm Chilesalpeter pro Metzen Kopfdüngung gegeben und keine wesentliche Qualitätsverschlechterung bemerkt.

Ich glaube aber, dass sich in Mähren sehr wenige Ökonomen finden werden, welche 100 Kilogramm Salpeter pro Metzen geben.

Dann wurde erzählt, dass Bohnen, Mais u. dgl. in die Rübe hineingebaut werden. Meine Herren, wer macht das? Ein kleiner, armer Schlucker, der 1, 2 Metzen Rübe zu verkaufen hat. Übrigens können ja die Herren in die Verträge eine Clausel aufnehmen, dass sie nicht verpflichtet sind, eine derartige Ware zu übernehmen. *(Experte Dr. Seidel: Die haben wir ja drin!)* Nun, gibt es keine Richter in Mähren? Es sollte mich wundern, dass, wenn ein bezüglicher Passus in den Verträgen steht, Sie sich nicht schadlos halten können.

Deshalb brauchten Sie keine Rayonnirung zu schaffen und wegen einiger Diebe alle Landwirte einzusperren. *(Heiterkeit.)* Wie Sie es während des Bestandes des Rayons getroffen haben, den Leuten beizukommen, so wird Ihnen das wahrscheinlich auch ohne Rayon gelingen.

All diese Schwierigkeiten wären aber nicht vorhanden, wenn es dazu kommen würde, die Rübe nach Qualität zu verkaufen.

Allerdings würden die Herren außerordentlich gerne diesen Modus acceptiren, aber bei uns Landwirten ist seine Einführung während des Rayonzwanges völlig ausgeschlossen.

Ich habe durch vier Jahre Rübe nach Qualität verkauft, mit der Einführung des Rayonzwanges aber habe ich dies sofort fallen gelassen, und nicht nur mir allein, sondern allen meinen Nachbarn ist es ebenso ergangen.

Was die Rübenprobeentnahmen anbelangt, so möchte ich mich über dieselben in kurzen Worten äußern.

Bei uns erfolgen dieselben so, dass wir auf das Feld hinausgehen und es in fünf bis sechs Theile theilen, so wie es im Schlussbriefe vorgesehen ist. Sodann gehen wir auf jeden einzelnen Theil, der Taglöhner, welchen wir mitnehmen, wirft den aus Latten zusammengesetzten Quadratmeter in das Feld, und alle Rüben, die innerhalb dieses Quadratmeters gewachsen sind, werden aus der Erde herausgenommen.

Auf diese Weise nehmen wir zehn bis fünfzehn Proben ab. Da auf den Quadratmeter acht bis neun Rüben kommen, bringen wir beiläufig 100 Rüben zusammen. *(Experte Dr. Seidl: Nur acht Rüben auf den Quadratmeter?)* Jawohl, nicht mehr, trotzdem ist die Rübe sehr gut.

Sodann werden die Rüben auf ihre Qualität untersucht. Ein Mädchen sucht im Laboratorium aus diesen 100 Rüben beiläufig die Hälfte aus, indem sie immer eine große und eine kleine Rübe hervorholt und so den ganzen Haufen in zwei Theile zerlegt. Von dieser Hälfte wird nun wieder die Hälfte genommen und diese wird untersucht, eventuell nach Prag zu einem beeideten Chemiker geschickt, wenn man mit der Analyse nicht zufrieden ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit ganz dahingestellt sein lassen, wie es dem kleinen Bauer, der keine Idee von Polarisation und Saccharisation hat, bei dem Qualitätsverkaufe gehen würde; es würde

wahrscheinlich nur das alte System, wonach auf der Wage betrogen wird, dadurch neu aufleben, dass ihm dies im Laboratorium passirt.

Ich für meinen Theil verstehe ja die Polarisation gerade so gut wie der betreffende Beamte — ich handle nach Digestion — bezüglich der kleinen Landwirte aber möchte ich vorschlagen, dass eine Anzahl derselben einen eigenen fachkundigen Menschen zur Überwachung des ganzen Vorganges zuziehen soll, der natürlich dafür bezahlt werden müsste.

Was nun das Abblatten betrifft, so kommt das bei uns grösseren Landwirten wohl gar nicht vor; allein die kleinen, welche nur zwei, drei oder vier Metzen Rübe bauen, haben seit jeher abgeblattet und werden es wieder thun, denn diese bauen die Rübe wegen des Futters und wenn sie das nicht hätten, würden sie den Rübenbau wahrscheinlich ganz auflassen.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Rübe nach der Qualität zu bezahlen.

Bei uns ist das nicht maßgebend, denn wenn eine Fabrik 300.000 Metercentner Rübe hat, so ist davon vielleicht ein Procent, das sind 3000 Metercentner, abgeblattet. Ganz kleine Rübenlieferanten kommen bei uns nicht vor, und der Bauer darf nicht abblatten, sonst wird ihm ein Abzug gemacht. Wenn er es aber doch thut, wird er eben die Consequenzen zu tragen haben, weil er den Vertrag einhalten muss. Mir wurde noch nie ein Vertrag vorgelegt, in dem die Bestimmung stand, dass ich nicht abblatten darf, weil das bei mir ausgeschlossen ist. Ebenso habe ich auch noch nie einen gedruckten Vertrag unterschrieben und werde es auch nicht thun, eher gebe ich den Rübenbau ganz auf, denn ich würde damit mein Todesurtheil unterschreiben. Ich baue jährlich 40.000 bis 50.000 Metercentner. Wenn ich also einen Rübenvertrag unterschreibe, wo eigentlich nur ich gebunden bin, die Zuckerfabrik aber auch ohne Rayon mit mir machen kann, was sie will, so kann sie dann bei der Ablieferung sagen, ich gebe die pro Metercentner um 20, 30 kr. weniger; das macht bei mir 8000 bis 12.000 fl. jährlich, also eine sehr beträchtliche Summe für mich als Pächter.

Ich habe daher nur geschriebene Verträge. Ich habe zufällig einen hier, der ist nicht groß, auch sind die Bestimmungen, weil eben ich auch einen Einfluss darauf genommen habe, nicht so halsbrecherisch. Und doch möchte ich mir darauf aufmerksam zu machen erlauben, dass dieser Vertrag für mich nicht einen Kreuzer Wert hat, denn die Fabrik kann trotzdem mit mir machen, was sie will, ein Process ist für mich aussichtslos.

Ich habe 40.000 bis 50.000 Metercentner Rübe, diese müssen in circa 40 bis 50 Tagen abgeführt sein; wenn ich die Sonn- und Regentage abrechne, habe ich 40 Tage, ich muss also täglich 1000, auch 2000 Metercentner zuführen.

Meine Herren! Ich komme heute mit einem Transport Rüben, sagen wir 400 Metercentner, in die Zuckerfabrik und der betreffende Director oder Fabrikant sagt mir, deine Rübe ist nicht vertragsmäßig, die übernehme ich nicht. Was kann ich nun thun? Zu Gericht gehen und Schutz suchen. Ich werde es thun und werde um eine Commission ersuchen, welche einen Localaugenschein zum ewigen Gedächtnis aufnimmt, das dauert vielleicht zwei Tage; dabei nehme ich an, dass die Fabrik gegen die Sachverständigen keinen Einspruch erhebt. Die Sache geht also glatt, binnen zwei Tagen ist sie endgiltig entschieden, die Fabrik übernimmt. Ich habe nun 20 bis 30 fl. Gerichtskosten gehabt, fahre wieder aufs Feld, lade auf, komme wieder, die Zuckerfabrik macht mir denselben Tanz, sagt, ich übernehme die Rübe nicht, dieselbe Geschichte wie früher, und so werde ich imstande sein, wenn es gut geht, immer in zwei bis drei Tagen einen Transport von 400 Metercentner abzuführen. Wenn ich nun angenommen habe, es stehen mir 40 Tage zur Verfügung, so kann ich, wenn es immer gelingt, den Process in zwei Tagen zu beenden, 8000 Metercentner abführen. Was soll ich mit den 32.000 Metercentnern machen, die mir übrig bleiben? Und wie bin ich überhaupt in meiner Wirtschaft geschädigt? Ich kann das Feld nicht ackern, weil ich die Rüben darauf liegen habe, die Rübe trocknet aus. Was kann ich also machen? Ich bin der Fabrik auf Gnade und Ungnade ausgeliefert.

Die Herren werden nun entgegnen, dass in diesem Falle auch die Aufhebung des Rayonzwanges keinen Zweck hat, denn das kann alles auch dann noch geschehen.

Darauf erlaube ich mir zu antworten: Wenn die Fabrik weiß, dass die Möglichkeit vorhanden ist, dass ich ihr mit meinen Rüben weitergehe, dass, wenn sie mich so behandelt, ich im nächsten Jahre einfach die Rübe einer anderen Fabrik um 5, 10 kr. billiger verkaufe, so wird sie mit mir anständiger umgehen müssen. Das ist der Grund, warum ich die Aufhebung des Rayonzwanges wünsche.

Wir können so gute Verträge haben, als Sie wollen; die besten Juristen können sie ausarbeiten, wir sind doch immer auf Gnade und Ungnade der Fabrik ausgeliefert, außer, es käme eine Conventionalstrafe hinein.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ist Ihnen das wirklich passirt, oder ist das nur ein Schulbeispiel?

Experte **Feldmann**: Das ist mir passirt.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Und welches Interesse hat die Fabrik daran?

Experte **Feldmann**: Mich zu seciren, mich weich und mürbe zu machen.

Ich bitte, die Fabrikanten sind auch Menschen, und die Zuckerfabriksdirectoren sind sehr herrschsüchtige Menschen. Der Fall ist zwar nicht mir persönlich vorgekommen, aber es kommt vor, dass jemandem seine Rübe beanständet worden ist, weil er bei einer Abgeordneten-, Gemeinde- oder Bezirksausschusswahl diesem oder jenem seine Stimme gegeben hat. Diese Fälle kann ich verbürgen.

Ich bin gräflich Althan'scher Pächter und war auch für 12 Jahre durch Vertrag gebunden, deshalb konnten mir solche Dinge passiren, wäre ich frei gewesen, wäre es mir nicht passirt. Und warum?

Ich habe mich einfach bei der Wage nicht bestehlen lassen. Da hat man mir gesagt, wir werden es dir schon zeigen, und man hat mir die Rübe beanständet.

Man wollte mir nun ungerechtfertigte Abzüge machen. Ich habe nun auch diverse Commissionen wegen der Rüben gehabt, es hat mich das einige Jahre meiner Gesundheit gekostet, aber ich habe mich nicht unterkriegen lassen.

Ich habe dann wieder frisch gepachtet. Da hat die Zuckerfabrik gesagt, wenn du mir nicht wieder deine Rüben gibst, werden wir dir den Hof auspachten.

Ich habe geantwortet, früher muss die Hand herunter, bevor ich einen solchen Vertrag unterschreibe, der auf länger lautet, weil ich sonst auf Gnade und Ungnade der Herren ausgeliefert wäre.

Der Herr Vorsitzende hat gefragt, ob das nur theoretische Beispiele sind?

Ich bitte, in den Jahren 1884 und 1894 mussten die Leute die Rüben, die mit 1 fl. 20 kr. geschlossen waren, um 84 kr. hergeben. *(Ruf: Ohne Rayonnirung!)* Ja, wie geht es erst jetzt zu mit der Rayonnirung, wenn es ohne Rayonnirung schon so zugegangen ist.

Weiters hat Herr v. Proskowetz ein außerordentliches Gewicht auf die schlechte Putzung gelegt. Bei uns machen wir es heute mit der Putzung so: Der Ökonom kann nichts dafür, wenn die Rübe schlecht geputzt wird; er hat 100, 200 — 400 Leute draußen auf dem Felde, er kann nicht einstehen, ob jedes Weib die Rüben gut geputzt hat. Die Zuckerfabrik hat nun, wenn er wegen schlechter Putzung 2 Procent Abzug verdient hätte, 10 Procent abgezogen. Da gibt es ein leichtes Mittel, man macht eine Probeputzung, dadurch ist die Frage sehr leicht erledigt und ich muss sagen, dass es bei uns gewiss nicht der Fall sein würde, dass das Schmutzprocent die enorme Höhe von 17 Procent erreicht.

Ich möchte mir erlauben, ein Circular der Planianer Zuckerfabrik vorzulegen, datirt vom 25. September 1902, also aus der letzten Campagne Darin steht *(liest)*:

*„Die Ansicht, die öfters geäußert wurde, dass man 5 Procent Gutgewicht geben könnte, ist ganz falsch, denn die Rübe muss von Erde vollkommen frei sein . . . .“*

(Freilich ist das nur theoretisch, ich habe noch keine solche Rübe gesehen) . . . *„damit sie lieferungsfähig ist, und wenn sie nicht in diesem Zustande geliefert wird, unterliegt sie einem separaten Abzug.“*

Die Fabrik sagt in ihrem Circular weiter *(liest)*:

*„Wer eine Rübe bringt, die nicht genügend von Erde geputzt, nicht von den Seitenwurzeln befreit ist . . .“ (Ruf: Haben Sie das auch in Ihren Verträgen?)* Wir haben keine Seitenwurzeln. *(Ruf: Wir auch nicht!)* Das ist eben eine bloße Seccatur, und wenn hie und da ein Blatt hineinkommt, ist es auch kein Unglück. *(Experte Dr. Seidl: Steine sind drin!)* Hier steht nur von Blättern — *„Wer also eine Rübe bringt, die nicht genügend von Erde geputzt und nicht von den Seitenwurzeln befreit ist, dem wird, ohne dass man weiter viel mit ihm unterhandelt, ein weiterer Abzug gemacht. Diesbezüglich gibt es gar keine weitere Berufung, was die Fabrik ausspricht, gilt.“*

Ich bitte, meine Herren, das ist documentarisch bewiesen, hier habe ich das Circular, bitte mich zu controliren.

Ich kann auch ein weiteres Circular von dieser Fabrik vorweisen, es betrifft folgende Thatsache. Die Fabrik hatte sich mit der Nachbarfabrik Peček geeinigt, dass die ihr zugewiesenen Rübenbauern ihre Rüben auch in letztere Fabrik führen sollen. Da erlässt sie nun einfach einen Ukas an die Bauern:

Ihr sollt die Rübe dorthin führen und schreibt „Wir werden Euch bestimmen, was wir Euch dafür zahlen werden.“ *(Experte Dr. Seidl: Nun, sind die Leute darauf eingegangen?)* Ja. *(Experte Dr. Seidl: Ich glaube, das hat mit dem Rayonzwange nichts zu thun, wenn die Leute darauf eingehen, ist es ihre Sache.)*

Ein anderer Fall ist folgender: Man zeigt jemandem einfach an, dass man auf einer gewissen Filialwage keine Rübe mehr übernehmen werde.

Seit Menschengedenken wurde dorthin Rübe geführt, der Vertrag lautet auch auf diesen Ablieferungsort — auf einmal übernimmt man dort nichts weiter. Die Rübe soll von nun an in die Zuckerfabrik nach Peček geführt und mit dieser Fabrik verrechnet werden.

Und dann heißt es: *„Welche Entschädigung Sie dafür bekommen, dass Sie in diese Fabrik die Rübe führen, wird der Verwaltungsrath der Fabrik entscheiden.“*

Ich glaube, der umgekehrte Vorgang wäre wohl angemessen. Man sollte den Mann fragen: „Was verlangst Du als Fuhrlohn?“, nicht aber ein solches: „Sic volo, sic iubeo!“ erlassen.

Das sind eben die Auswüchse des Kartells. Was soll der arme Mann machen, er kann sich mit seiner Rübe nicht rühren, er muss thun, was ihm befohlen.

Es gibt ja auch im Getreidehandel und im Verkehre mit anderen Artikeln Leute, die nicht reell und solid liefern. Was geschieht nun mit diesen? Ganz einfach! Der Übernehmer macht ihnen Anstände, er übernimmt entweder die Ware nicht oder besteht auf angemessener Lieferung oder auf Entschädigung u. s. w.

Warum soll gerade für den Handel mit Rübe eine Ausnahmsstellung in Form eines Rayonzwanges bestehen? *(Experte Dr. Seidl: Aber der Getreidehandel ist ja auch rayonnirt!)* Ich bin auch in den Verhältnissen des Getreidehandels bewandert, aber vom Bestande eines solchen Rayons habe ich noch nichts gehört.

Meine Herren! Ich billige ja die Missbräuche auf Seite der Rübenbauern nicht. Ich billige es nicht, dass die Leute abblatten, wenn die Vertragsbestimmungen dies verbieten, obwohl sie die Rübe von vornherein billiger verkaufen müssen, wenn man das von ihnen weiß, ich billige es nicht, dass die Leute Vorschüsse auf Rübe nehmen, die sie nicht anbauen, dass sie schlecht „putzen" u. s. w., aber all das soll anders als im Wege des Rayonzwanges abgeschafft werden, all das ist noch kein Grund, dass man den Leuten das freie Verfügungsrecht über ihre Rübe nimmt.

Herr Dr. Seidl hat auch gesagt, wir seien ja nicht gezwungen, Rüben zu bauen und auch im Memorandum der mährischen Zuckerfabriken steht ein ähnlicher Passus. Darauf erwidere ich, dass sich bei den schwankenden Getreidepreisen der Rübenbau lucrativer gestaltet als der Getreidebau, wenn die Rübe nach ihrem Marktwerte bezahlt wird. Mit diesem Einwande darf man uns also nicht kommen. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Wir sind ja die Schwächeren Ihnen gegenüber; wenn Sie keine Rüben bauen, können die Fabriken überhaupt nicht arbeiten, jeder Betrieb stockt, unser Wirtschaftsplan ist gestört.)*

Und wir betrachten Sie als die großen Herren, die, um mit einem Citat von Goethe zu sprechen, hier nur so menschlich mit dem Teufel, will sagen Bauer, sprechen *(Heiterkeit)*, denn so sind wir im allgemeinen nicht gewöhnt, mit den Zuckerfabrikanten zu verkehren.

Ich für meine Person nehme mir allerdings kein Blatt vor dem Mund, aber im allgemeinen muss der Bauer vor dem Herrn Fabrikanten schön schweigen, muss, wen der Director will, in den Bezirksausschuss, Gemeinderath und Landtag wählen, sonst ist die Rübe schlecht und hat Seitenwurzeln, dafür bürge ich. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Diesbezüglich will ich den Herren ein hübsches Geschichtchen erzählen: Bei uns war Abgeordnetenwahl und da hat der Zuckerfabriksdirector, der dem einen Candidaten nicht günstig gesinnt war, gegen ihn agitirt.

In den Verträgen der Fabriken steht unter anderem die Clausel, dass nicht abgeblattet werden dürfe; obwohl nun allgemein früher abgeblattet wurde, hat die Fabrik auf einmal diese Bestimmung ausgenützt und allen jenen, von denen man voraussetzte, dass sie nicht im Sinne der Fabrik gewählt hatten, wurde wegen des „Abblattens" ein Abzug von 15 kr. pro Metercentner gemacht. Zufälligerweise hatten nun gerade diejenigen den von der Fabrik bekämpften Abgeordneten nicht gewählt, welche „abgeblattet" hatten. Diese kamen nun zu dem Director und sagten ihm, sie hätten ja den Betreffenden gar nicht gewählt. Auf Grund dessen wurde ihnen der Abzug wieder vergütet. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Das sind die Folgen des Rayons, dass wir nicht nur materiell, sondern auch moralisch geschädigt sind. Desto mehr muss mich die erwähnte Äußerung sowohl in Ihrem Memorandum als auch in den heutigen Ausführungen des Herrn Dr. Seidl befremden, welcher doch ein Vertreter einer Industrie ist, welche jährlich vom Staate mit Millionen unterstützt wurde und welche unter Duldung und unter dem Schutze des Staates noch andere Millionen eingeheimst hat. Ich finde nicht, dass Sie die Schwächeren sind.

Nun möchte ich noch auf das Project der Rübencontingentirung des Herrn Ritter v. Proskowetz zurückkommen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, denkt er sich die Sache folgendermaßen: Sagen wir, im Umkreise von so und so vielen Meilen sind sechs bis acht Fabriken, diese kaufen sämmtliche Rüben auf und vertheilen sie nach einem gewissen Procentsatze untereinander. *(Zustimmung.)* Ja, das wäre dann, wenn die Regierung zustimmt, ein k. k. Rayon, während wir jetzt einen ganz privaten Rayon haben.

Während die Herren sich jetzt fürchten müssen, dass vielleicht der eine oder andere ausspringt und wenn dann der Rayon beim Teufel ist, sie wieder auf die Ökonomen angewiesen sind, wäre das ein Rayon, welcher bombenfest ist.

Ich erlaube mir auf eines aufmerksam zu machen. Ich weiß nicht, wie viele Fabriken in Ihrer Umgebung liegen, Herr v. Proskowetz, sagen wir sieben bis acht. Unter diesen gibt es auch schlecht situirte Fabriken, welche nicht zahlen können, schlecht eingerichtet oder verschuldet sind und eventuell von einer Bank ausgebeutet werden.

Nun frage ich Sie, wenn eine solche Fabrik in Ihrem Contingent ist, wie wird die Preisbestimmung für die einzelnen Producenten sein? Sie werden trachten, dass auch eine solche ungünstig situirte Fabrik leben kann. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Gewiss muss sie auch ihren Antheil bekommen!)* Sehen Sie. Sie werden dann 80 kr. für die Rübe geben wollen. Sie finden nach Ihrer Calculation damit vielleicht

Ihre Rechnung *(Widerspruch)*, sagen wir also 70 kr. Wenn Sie 70 kr. zahlen, kann aber eine besonders schlecht situirte Fabrik vielleicht nur 50 kr. geben, und wird von Ihnen nicht einkaufen lassen, wenn Sie 70 kr. zahlen. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Gewiss!)* Das kann sie nicht.

Wenn ein einheitlicher Preis geschaffen werden soll, müssen auch einheitliche Verhältnisse bestehen; die werden Sie nicht zustande bringen und deshalb kann von einer derartigen Contingentirung keine Rede sein.

Es gibt aber noch andere Sachen, wodurch wir auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein würden. Es könnte sich vielleicht unter diesen acht Herren auch ein Engel befinden, der sagt, ich will mit den Leuten anständig umgehen, ich gebe 80 kr., dann werden ihn die anderen sieben überstimmen und sagen, das geht nicht.

Experte Ritter v. **Proskowetz:** Ich kann protokollarisch nachweisen, dass das nicht geht. Wir haben am 15. Jänner unsere Gruppenversammlung gehabt, in der sich Folgendes abgespielt hat:

Ich muss bemerken, dass es bei uns eine Majorisirung nicht gibt, und dass jede Fabrik das Bestreben hat, möglichst viel Rüben zu consumiren, um ihre Regie zu decken, darum trachtet jeder, auch möglichst viel zu zahlen. Nun sind vier Fabriken aufgetreten und haben gesagt, wir werden für das nächste Jahr, wo die Zeiten schlechter sind, um 5 kr. mehr, das ist 85 kr., zahlen. Darauf haben die anderen Fabriken ungeheuer recriminirt, wir haben das zu Protokoll gegeben, und die anderen Fabriken werden ganz ruhig mit dem Preise nachgehen, das heißt, für unsere Gruppe ist der Preis mit 85 kr. bestimmt.

Experte **Feldmann:** So lange Sie nicht contingentirt sind. Wie aber, wenn die anderen Fabriken nicht nachgeben?

Experte Ritter v. **Proskowetz:** Sie müssen nachgeben, weil wir sonst alle Rüben an uns ziehen. *(Zwischenrufe.)*

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich möchte bitten, nicht zu sehr zu polemisiren.

Experte **Feldmann:** Durch diese Contingentirung kommen wir erst recht aus dem Regen in die Traufe, und dann wäre der Rayon eigentlich staatlich sanctionirt, wie Sie es wünschen. Ich glaube aber, dass es nicht dazu kommen wird. Es wird dann die Fabrik nicht direct kaufen, sondern durch eine zweite Fabrik, welche nur ihr Agent wäre, kaufen lassen. Der Effect wäre aber noch ärger. Dann wird einfach, wie es heute auch bei den Assecurenzgesellschaften für Hagel vorkommt, der betreffende Fabrikant sagen, ich möchte dir gerne mehr geben, aber ich bin durch die Contingentirungscommission gebunden, die gestattet es nicht, dass ich dir mehr gebe.

Experte Ritter v. **Proskowetz:** Ich möchte den Gang der Verhandlung nicht aufhalten. Allein Sie ziehen die Hagelversicherungsgesellschaften an, dass Sie so strenge vorgehen. Wissen Sie, was diese in zwei Jahren verloren haben? 8 Millionen Gulden.

Experte **Feldmann:** Dann haben sie eben Malheur gehabt. Ich will also nicht weiter vom Hagel sprechen, aber der Vorgang wäre derselbe. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass ein Process unmöglich ist, auch schon auf den moralischen Druck, wie er in der Planinafabrik ausgeübt wird.

Wir brauchen aber nur weiterzugehen. Wir Rübenbauern sind heute eine verkäufliche Ware; ich habe heute einen ziemlich hohen Wert, ich producire 40.000 bis 50.000 Metercentner, und wenn heute die Fabrik, der ich zugetheilt bin, zu einer anderen gehen und sagen würde, ich verkaufe dir den Feldmann, so würde sie ein gutes Geschäft machen. Wir sind ebenso verkäuflich wie der Contingentschein.

Wahrscheinlich werden, wenn die Contingentscheine zum Verkaufe kommen sollten, auch die betreffenden Rübencontrahenten mitverkauft werden. So sind die sogenannten „freien" Bauern eine verkäufliche Ware der Herren Zuckerfabrikanten geworden, so tief sind wir gesunken!

Ich will noch einen weiteren Fall, der vorgekommen ist, hier anführen. Ein Fabrikant, namens Taussig, hat ein Gut gepachtet, das einem gewissen Rak gehört; dieses Gut war der Fabrik Ovčar zugetheilt. Obwohl nun dieser Fabrikant in der Nähe des Gutes seine eigene Fabrik hatte, um derentwillen er das Gut gepachtet hatte, musste er dennoch die Rübe, die er auf seinem Gute anbaute, in die Fabrik Ovčar liefern und durfte sie nicht für seine eigene Fabrik verwenden. Deshalb hat er schließlich gar keine Rübe mehr gebaut, sondern Mohn. *(Experte Dr. Seidl: No also!)*

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Agenten bei uns ganz ausgestorben sind. Es gibt keine lebenden Agenten mehr bei uns. *(Heiterkeit.)* Der Verkauf der Rübe geht in der Weise vor sich, dass jeder einzelne Ökonom selbst in die Fabrik kommt und dort seinen Vertrag unterschreibt.

Nun haben die Herren auch auf deutsche Verhältnisse hingewiesen.

Ich war im December vorigen Jahres in Preußisch-Schlesien in zwei Fabriken. Ich habe mir daselbst die Einrichtung angesehen, darunter auch die Rübendarre. Da habe ich nun in Maltsch speciell auch eingemietete Rübe gesehen, geradeso wie bei uns. *(Experte Dr. Seidl: Aber in der Provinz Sachsen und in Braunschweig werden sie das nicht finden!)*

Bei uns sind sind die Fabriken normal auf 300.000 Metercentner eingerichtet. *(Ruf: Auf 250.000!)* Der Durchschnitt ist bei uns 300.000 Metercenter. Nehmen wir lieber die größere Ziffer, sie spricht zu meinen Ungunsten. Die Fabrik wird am 1. October eröffnet. Die Rübenlieferung dauert bis zum 10. bis 15. November, das sind 45 Tage, die Sonn- und Regentage abgerechnet 35 Tage. Bevor die Fabrik zu arbeiten anfängt, muss ein Stock da sein, circa 30.000 bis 40.000 Metercenter. Es sind also noch circa 260.000 Metercentner zuzuführen. Diese werden binnen 35 Tagen respective 45 Arbeitstagen zugeführt. In diesen 45 Tagen verarbeitet die Fabrik circa 180.000 bis 190.000 Metercentner, das übrige Rohmateriale gibt sie auf große Haufen und mietet es ein, eine Kleinigkeit lässt sie auch auf den Filialwagen, maximal gerechnet 20.000 Metercentner, so dass die Fabrik hochgenommen 80.000 Metercentner einmietet. Was kostet das? Die Rübe wird in kleinen Wagen verführt, deren zehn ein Ochse ziehen kann; diesen hat man ohnedies das ganze Jahr, hochgenommen kostet dies also pro Metercentner 4 kr., das macht bei 80.000 Metercentner 3200 fl., bei 300.000 Metercentner macht das 11.000 fl. Das ist also die ganze Sache, auf die hier so kolossales Gewicht gelegt wird. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Das Hauptgewicht legen wir auf die Zufuhr, welche sie nicht berechnet haben, die beträgt bei meiner Fabrik 20 h pro Metercentner.)* Das gibt es bei uns nicht. Ich habe das nur angeführt, weil die Herren die deutschen Verhältnisse, als so großartige hingestellt haben. Der Herr Abgeordnete Kulp hat auch hervorgehoben, die Leute draußen bekämen keinen Samen. Nun, ich bekomme auch keinen Samen, sondern es wird mir ein Zuschlag von 4 kr. pro Metercentner Rübe gemacht. Dafür bekommen die Bauern in Deutschland viel höhere Preise. Ich war vor zwei Jahren in der Ausstellung in Halle, und zu einer Zeit, wo hier 90 bis 95 kr. für die Rübe gezahlt wurde, fand ich, dass die Rübe draußen mit 2 bis 3 Mark bezahlt werde.

Dieselbe Erfahrung machte ich voriges Jahr in Mannheim. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Die deutschen Fabriken erzeugen aber auch den Metercentner Zucker um 2½ Mark billiger als wir. Namentlich die Steuer der Actienunternehmungen ist drüben viel geringer.)*

Bei Actienunternehmungen trifft dies allerdings zu. Auch unsere Frachtsätze sind gegenüber den deutschen und ungarischen geradezu haarsträubend.

Ich möchte auch die hohe Regierung bitten, dies zur Kenntnis zu nehmen und zu veranlassen, dass bezüglich dieser Frachtenfrage etwas geschieht. In dem einen Punkte muss ich den Herren Fabrikanten vollkommen beistimmen.

Ich muss nun noch auf eine Äußerung des Herrn Ritter v. Proskowetz zurückkommen. Herr Ritter v. Proskowetz war sehr ungläubig, als er hörte, dass bei der Zuckerfabrication circa 70 kr. Nutzen pro Metercentner bleibe.

Gestatten Herr Vorsitzender, dass ich an Herrn Proskowetz eine Frage richte.

Wie viel beträgt bei einer gut eingerichteten Fabrik in Böhmen, welche beinahe lauter Locorübe hat, die Regie pro Metercentner? *(Experte Ritter v. Proskowetz: Es kommt darauf an, wie groß ihre Erzeugung ist.)* 300.000 bis 400.000 Metercentner. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Nach meiner Meinung 90 h.)* Nun das stimmt ja mit meiner Annahme. Ich berechnete die Regie auf 84 h.

Bleiben wir aber bei 90 h. Der Rübenpreis beträgt bei uns 70 kr., wenn ich alle Nebenspesen dazu rechne, 75 kr. *(Experte Ritter v. Proskowetz: Das macht gegenüber uns einen Unterschied von 20 kr.)* Rechne ich nun 45 kr. Regie dazu, so erhalte ich 1 fl. 20 kr. allerdings ist bei meiner Berechnung die Rückvergütung der Exportprämie, die wir nicht kennen, nicht inbegriffen.

Die Fabrik, in welche ich liefere, hat heuer 15·7 Procent Ausbeute gehabt. Rechne ich dementsprechend den Metercentner à 10 fl., das ist nicht hoch berechnet, sondern der Durchschnittspreis der Monate October bis December der verflossenen Campagne, so macht das, nachdem ein Drittel wenigstens mit 15½ fl. pro Metercentner, 16 fl. per comptant, angeschlagen werden muss, wobei ich die Fracht von Aussig ab rechne, 35 fl. 50 kr.

Wenn Sie also das berechnen, so ist der Durchschnittspreis 35·50, darauf beruht die Berechnung des Herrn Dr. Janovský, respective der Durchschnittspreis 11·83 × 15·7, das ist 1 fl. 85 und $^{73}/_{100}$ kr. Die Abfälle nur mit 8 kr. genommen, *(Experte Dr. Seidl: Die muss die Fabrik gratis hergeben!)* ich bitte, sie gibt 50 Procent Schnitte, dann die Melasse 1·9 Procent, wenn Sie das rechnen, so ist das immer 8 kr., also haben wir 1 fl. 93 kr., 1 fl. 20 kr. Gestehungskosten, bleiben 73 kr. übrig.

Ich will nicht gerade auf die Zahl 73 Gewicht legen, wenn es auch nur 63 kr. sind, so ist es doch ein enormer Nutzen.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Da ist die Nachzahlung nicht dabei, dann ist die Berechnung des Rübenpreises mit 70 kr. zu wenig.

Experte **Feldmann**: Ich hätte noch manches anzuführen, nachdem aber die Zeit schon vorgerückt ist, behalte ich mir vor, morgen darauf zurückzukommen.

Experte Dr. **Seidl**: Was die Qualitätserhebung bei den Filialwagen betrifft, so denke ich mir

sie nicht so schwer, wenn die Herren uns einig und geschlossen gegenüberstehen. Denn, wenn die Rüben ordentlich cultivirt werden, dann wird die Qualität nicht so variiren.

Man kann dann bei der großen Masse in der Fabrik die Probe machen, und das Resultat dieser ist dann für die Filialwagen maßgebend, *(Experte Feldmann: Das ist nicht möglich, denn der eine hat schlechte, der andere gute Ware, und dieser will für seine Ware das haben, was sie wert ist!)* Dass man von jeder Lieferung eine Probe macht, das kann in der Fabrik geschehen, bei den Filialwagen aber ist es nicht möglich.

In Deutschland existirt hiefür das Institut der vereinigten Chemiker. Wenn Sie nun sagen: heute schindet uns die Fabrik auf der Wage etwas herunter, später wird sie es thun, indem der Chemiker eine schlechte Qualität findet, so könnte dem ja dadurch abgeholfen werden, dass der Chemiker nicht weiß, von wem die Ware ist, und außerdem könnte er ja auch beeidigt sein.

Ich glaube, wenn guter Wille vorhanden ist, können wir darüber hinwegkommen.

Was die Düngung betrifft, so braucht man sich beim heutigen Samen vor einer solchen nicht zu fürchten; da ist nur die Samenzucht schuld.

Wenn man älteren Samen baut, so reagirt er ungemein, während guter Samen gar nicht reagirt und eine große Düngung verträgt.

Ich verbrauche allen Dünger, den ich erzeuge, und ich mäste 1100 Ochsen, und gebe ihn zu allen Getreidegattungen und die Qualität geht nicht zurück.

Bei uns gibt es überhaupt in den Contracten keine Bestimmung, welche die Düngung beschränkt.

Was nun die früher von mir erwähnte Rayonnirung des Getreides betrifft, so wird das bei uns in Mähren — wir sind frachtlich ungünstig gelegen, der Wiener Saatenmarkt wurde uns auch entzogen — so gehandhabt: Ich producire jährlich 150 bis 160 Waggons Gerste, diese darf mir nur eine bestimmte Firma abkaufen.

Ich habe mich unterfangen, voriges Jahr meine Gerste in Wien auszubieten und mir einen anderen Käufer zu suchen. Allein keiner der mährischen Malzfabrikanten durfte sie mir abkaufen.

Und wie ist es mit dem Vieh? Der erste gibt uns wenig, der zweite noch weniger, der dritte noch weniger und so werden uns die Preise verdorben. *(Experte Feldmann: Wie schmeckt Ihnen das?)* Gar nicht, aber ich muss es über mich ergehen lassen.

Nun bitte ich: Beinahe alles, was die Zuckerfabrikanten kaufen, müssen sie von Kartellen kaufen; Kohle, Petroleum — das gegenwärtig nicht — Textilstoffe wie Jute, Leinwand, u. s. w. Wenn aber wir ein Kartell machen, so muss es umgebracht werden, natürlich auch die Rübenrayonnirung, weil sie angeblich ein Kartell ist. Wie wir da existiren und die Industrie in die Lage kommen soll, Ihnen die Rüben abzukaufen, das weiß ich nicht. *(Experte Dr. Janovský: Jeder muss auf seine Kosten leben, es geht nicht an, auf Kosten anderer zu leben!)* Mich berührt das nicht, weil ich mir meine Rüben selbst baue.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Es sind noch die Herren Mayr, Rozkošný und Pollak zum Worte gemeldet. Ich stelle es den Herren anheim, ob sie die Sache heute beendigen oder morgen fortsetzen wollen. *(Rufe: Was ist es mit den Herren aus Böhmen, kommen sie morgen?)* Ich habe die Verständigung bekommen, dass sie nicht kommen. *(Rufe: Dann können wir die Sache ja heute zu Ende führen!)*

Experte **Mayr:** Ich werde die Geduld der Herren nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte nur im Namen der deutschen Zuckerrübenbauer Mährens die Erklärung abgeben, dass sie absolut gegen den Rayonzwang sind und hierin eine Einschränkung der persönlichen Freiheit bei Verkauf ihrer Producte und einen Ausschluss der Concurrenz erblicken.

Ich möchte da nur auf die Gepflogenheiten hinweisen, welche bei unseren Brennereien Usus sind. Man hört nicht, dass die Brennereien einen Rayonzwang haben, und dessenungeachtet gleichen sie sich mit den Kartoffelbauern aus und diese haben die freie Verkaufswahl.

Was nun die angeblich paradiesischen Verhältnisse in Mähren anbelangt, so muss ich, wenn ich auch zugeben muss, dass die Zustände keine so crassen sind, wie sie Herr Dr. Janovský von Böhmen geschildert hat, doch die Verhältnisse schildern, welche gerade in meiner Gegend, in Südmähren, üblich sind, und die uns seit Jahren drücken.

Wir sind einer Zuckerfabrik einrayonnirt, welche schon seit Jahren, wegen mangelnder Investitionen nicht auf der Höhe der Verarbeitung steht. Dessenungeachtet ist es uns nicht gelungen, uns von der Fabrik zu trennen, trotzdem eine in der Nähe liegende andere Fabrik, welche früher eine Filialwage bei uns gehabt hat, sich öfters Mühe gab, unsere Rübe zu bekommen, da diese durch die Höhenlage unserer Felder jedenfalls eine große Qualität besitzt.

Ich möchte nur die einzelnen Punkte der Rübenlieferungsverträge beleuchten.

Vor allem will ich hervorheben, dass sich unsere Fabrik seit Jahren darauf beruft, dass sie von der Bahn circa 15 Kilometer entfernt ist, und diesen Umstand benützt hat, um uns den Rübenpreis um 10 Kreuzer pro Metercentner zu kürzen.

Es ist wohl richtig, dass die Fabrik für Kohle und Zucker bedeutende Frachtspesen hat, das steht aber

mit der Kürzung der Rübenpreise wohl nicht im Zusammenhange.

Bei unserer Fabrik ist es nicht Gepflogenheit, nach Qualität Rübe zu liefern und das Quantum zu garantiren. Die Qualität ist eine solche, dass die Fabrik dabei immer noch gut gefahren ist. Dagegen besteht bei uns die Gepflogenheit, dass wir eigenen Samen bauen. So gut ich nun anerkenne, dass die Fabrik berechtigt ist, eine zuckerreiche Rübe von uns zu verlangen, bin ich doch der Ansicht, dass in dieser Beziehung viele Ungleichmäßigkeiten vorkommen, und ich möchte auf einige Punkte, kraft meiner Erfahrung, die ich durch viele Jahre mir erworben habe, hinweisen.

Vor allem liegt ein Übelstand darin, dass der Samen, welchen wir beziehen, keine garantirte Keimfähigkeit hat. Es ist zum Beispiel in meiner Wirtschaft vorgekommen, dass ich meine Rübe zweimal anbauen musste, weil die Frucht nicht gleichmäßig aufgegangen ist.

Zuerst kam die eine Frucht hervor, die wurde abgefressen, dann die zweite, welche wiederum abgefressen wurde. Wäre die ganze Frucht auf einmal aufgegangen, so hätte sie gegenüber den Käfern Widerstand leisten können.

Es würde sich daher empfehlen, dass erstens die Keimfähigkeit des Samens eine geprüfte und garantirte wäre, und zweitens den Producenten ein Same zu Gebote gestellt werde, welcher auch seinen Interessen entspricht, das heißt nicht nur eine zuckerreiche Rübe, sondern auch ein gehöriges Quantum Rübe emporsprießen lässt.

Einer der Punkte der Rübenlieferungsverträge ist, dass eine gut geputzte, unverletzte und gesunde Rübe zur Ablieferung verlangt wird.

Dieser Punkt war zum Beispiel im heurigen Jahre gar nicht einzuhalten, da die Rübe zu einer Zeit herausgenommen werden musste, wo sie während des Transportes in die Fabrik gefroren ist. Zufälligerweise hat unsere Fabrik keinen Anstand gemacht. Sie hätte es aber kraft des Vertrages in der Hand gehabt, dies zu thun.

Ein anderer Punkt betrifft die Controle auf der Wage. Es steht uns zwar frei, einen Controlor zur Wage hinzustellen. Wir haben dies — mehrere große Ökonomen — auch wirklich probirt, aber der Controlor war der Grobheit des Wagmeisters nicht gewachsen, es kam zu förmlichen Raufereien vor der Wage, und der Wagmeister ist schließlich mächtiger und stärker gewesen. Das hat uns veranlasst, uns eine Controlwage anzuschaffen. Der Wagmeister aber hat uns nun einfach entgegnet, er anerkennt das Gewicht unserer Controlwage nicht, sondern nur dasjenige seiner Fabrikswage.

Weiters wird uns eine möglichst rasche Abfertigung der Rübenfuhren garantirt. Ich bin nur drei Kilometer von der Fabrik entfernt, aber die Züge haben dennoch nur einmal des Tages fahren können. Die Rübenzufuhr hat sich gestaut, und die Fabrik war nicht zu bewegen, die zweite Wage aufzumachen. So mussten wir, die nur drei Kilometer entfernt sind, mit einer Fuhre den ganzen Tag dort stehen und auf die Abfertigung warten.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bilden die Vorschüsse an die Rübenproducenten. Diese sind bei uns wegen der schlechten Creditfähigkeit der Fabrik erst voriges Jahr vollständig eingestellt worden. Keinem Producenten ist es gelungen, einen Vorschuss zu bekommen, einige bekamen Geld nur auf die Weise, dass sie einen Wechsel ausstellten, welchen die Fabrik sofort begab. Wir haben uns wegen der fraglichen Zahlungsfähigkeit der Fabrik von der Bank eine Garantie zu verschaffen gesucht, dergestalt, dass die Bank die Bezahlung unserer Rübe übernimmt. Das ist uns aber nicht gewährt worden, weil dies, wie es hieß, in den Verträgen nicht vorgesehen sei.

Ein weiterer Punkt ist folgender: Im Frühjahre 1902 waren wir Mitte März noch nicht imstande zu bestimmen, ob wir Rübe bauen werden, oder nicht. Die Fabrik konnte uns nicht zusagen, ob sie arbeiten werde oder nicht. Das war für uns besonders peinlich, da es bei uns viele Ökonomen gibt, die, weil die Arbeitskraft bei uns sehr rar ist, sich Arbeiter aus dem Trencsiner Comitat, Slovaken, bestellen. Diese Ökonomen waren nun nicht in der Lage, die Leute im vorhinein zu bestellen.

Ich habe schließlich den Versuch gemacht, mich an die Vereinigung der Zuckerindustriellen zu wenden, und da wurde mir in sehr kurzer Zeit eine Antwort zutheil. Freilich fiel sie schließlich zu unseren Ungunsten aus, da wir nur 70 kr. für die Rübe bekamen.

Die Fabrik hat auch versucht, nach ihrem Belieben ganz verschiedene Verträge abzuschließen. So hat sie mit einer Gutsverwaltung einen Vertrag nach Qualität geschlossen, und es ist nun sehr interessant, diesen Vertrag mit den übrigen in Vergleich zu ziehen.

Wir bekamen 70 kr. im Durchschnitt für die Rübe, eine kleine Vergütung von 5 bis 6 h bis zu 5 kr., wenn die Ökonomien von der Fabrik weiter entfernt gelegen waren, 45 Procent Schnitte, aus denen das Wasser herausgeronnen ist, so dass von einem Auspressen keine Rede war; die einzige Gutsverwaltung aber, welche nach Qualität verkauft hatte, bekam einen Durchschnittspreis von 83 kr., verkaufte also ihre Rübe um 8, respective 13 kr. besser, als wir. Gerade ihre Rübe aber hatte nicht jene hohe Qualität, welche unsere besitzt.

Zum Schlusse erkläre ich auch meinerseits, dass die Rayonnirung für uns unbedingt ein Schaden ist, und dass wir ihre Beseitigung mit Freude begrüßen würden.

Was den Verkauf nach Qualität anbelangt, würde die erste Folge davon die sein, dass hochpolarisirende Rübe gebaut würde.

Sectionschef Dr. **Klein**: Welcher der beiden hier vertretenen Anschauungen schließen Sie sich hinsichtlich der Vertragsbestimmungen an? Glauben Sie, dass die mehrfach erwähnten, besonders harten Vertragsbestimmungen auch fallen werden mit dem Augenblicke, in welchem die Rayonnirung verboten sein wird, oder dass zu diesem Behufe noch weitergehende Maßnahmen getroffen werden müssten?

Experte **Mayr**: Ich glaube, wenn der Rayonnirungszwang fällt, wird es im eigenen Interesse der Fabriken liegen, ihren Rübenproducenten in solcher Weise entgegenzukommen, dass sowohl die Fabriken als auch die Producenten dabei gut fahren.

Es wird sich von selbst ein Übereinkommen herausbilden, welches legislative Bestimmungen nur hemmen würden.

Sectionschef Dr. **Klein**: Die Punkte, welche Sie angeführt haben, entziehen sich zum Theile ohnedies einer gesetzlichen Regelung.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich möchte nun, nachdem niemand von den Herren eine Bemerkung machen zu wollen scheint, Herrn Abgeordneten Rozkošný bitten, das Wort zu ergreifen.

Experte Abgeordneter **Rozkošný**: Ich kann nur allem beipflichten, was bisher von den hier anwesenden Landwirten vorgebracht wurde.

Ich kann sagen, dass ich nicht einen einzigen Rübenbauer kenne, der für die Rayonnirung wäre und nicht in ihr eine Schädigung der Landwirtschaft sehen würde.

Vor der Rayonnirung war es, zum Beispiel, beim Abschluss des Vertrages doch Usus, dass ein Beamter der Fabrik oder ein Agent gekommen ist und mit den Leuten über den Preis und die Bedingungen verhandelt hat. Der Vertrag war also Gegenstand der gegenseitigen Vereinbarung. Seit die Rayonnirung besteht, ist das ganz weggefallen. Jetzt kommt zwar auch ein Beamter in die Gemeinde, aber nicht um mit den Rübenbauern zu verhandeln, sondern um ihnen den Vertrag vorzulegen und ihnen zu sagen, da haben Sie den Vertrag, Sie bekommen so viel und Sie können Rüben bauen oder nicht. Eine Verhandlung über den Preis und über die Bedingungen ist überhaupt nicht möglich und wird auch nicht praktizirt. Ich muss sagen, dass dieses Monopol, welches die Rayonnirung der Fabriken schafft, auch die besten Fabriken, selbst die mährischen, die heute schon so gelobt worden sind, zu verschiedenen Bestimmungen verführt, welche für die Landwirte ganz unerfüllbar sind. So haben wir zum Beispiel im vorigen Jahre in den Verträgen eine Bestimmung gehabt, dass die Rübe 18 Grad Saccharometer haben muss. Das ist entschieden zu viel. Selbst unter den günstigsten Verhältnissen ist der Landwirt nicht imstande, für 18 Grad Saccharometer zu garantiren. Das kann kein Mensch thun. Ich erinnere mich, dass wir vor wenigen Jahren Rübe mit 14 Grad oder noch weniger gehabt haben. Wie die Herren nun wissen, hat der Landwirt auf die Qualität einen geringen Einfluss, denn diese ist abhängig vom Samen und dann vom Wetter. Den Samen bekommt er aber von der Fabrik und auf das Wetter hat er gar keinen Einfluss.

Ich halte also zum Beispiel diese Verfügung der mährischen Zuckerfabriken gewiss für einen Auswuchs der Rayonnirung und glaube, dass es ohne diese unmöglich wäre, eine solche, von den Rübenbauern unerfüllbare Bedingung in die Verträge aufzunehmen.

Es wird vielleicht in den Fabriken der Rübenbauer mehr seccirt und verfolgt, als es die Herren Fabrikanten wünschen. Allein jeder, der in der Fabrik bei der Übernahme zu thun hat und diese beaufsichtigt, ist sich dessen sehr gut bewusst, dass der Bauer nichts thun kann, dass er der Fabrik ausgeliefert ist und sie behandelt ihn auch darnach.

Es gibt leider auch Beamte und Directoren, welche die Leute so behandeln, wie es ohne den Bestand der Rayonnirung nicht möglich wäre, weil dann die Fabrik einfach keine Rübe bekommen würde.

Was nun den fremden Samen betrifft, so gebe ich zu, dass es ein Unfug und nicht zu dulden ist, dass fremder Same, also minderwertige Rübe, angebaut wird. Ich kann aber dem nicht beipflichten, was Herr v. Proskowetz gesagt hat, dass diese Rübe so leicht zu erkennen ist. Das ist absolut unmöglich. Denn nur so nach dem Äußern kann man die Rübe nicht erkennen, sondern nur nach der Qualität. *(Zwischenrufe des Experten Ritter v. Proskowetz.)* Wenn Sie das erkennen, so muss ich sagen, dass ich einer Fabrik liefere, die das nicht kennt, und ich muss ihr daher Unkenntnis vorwerfen.

Ich habe im Jahre 1891 einen, ich muss sagen, frechen Brief bekommen, in welchem es hieß, wir haben uns überzeugt, dass Sie auf einem Felde dort und dort Rübe von fremdem Samen angebaut haben, und wir machen Sie aufmerksam, dass wir diese Rübe nicht annehmen werden. Ich war allerdings über diese Frechheit empört, nachdem ich nachweisen kann, dass ich nie in meinem Leben fremden Samen in meiner Wirtschaft gehabt habe. Ich führe das an, um zu beweisen, zu welchen Auswüchsen die Rayonnirung führt.

Die Landwirte fühlen sich sowohl betreffs der Preisbildung, als auch moralisch durch die Rayonnirung benachtheiligt. Es ist wirklich sehr kränkend, wenn man von jedem Menschen in der Fabrik in ver-

letzender Weise behandelt wird, umsomehr, wenn man es von Beamten dulden muss.

Ich kam einmal gegen Mittag in die Fabrik und mein Kutscher, der dort bei den Ochsen war, sagte mir, ich bitte Sie, ich stehe schon seit 4 Uhr früh da, wir kommen nicht vom Fleck, die übernehmen in der Fabrik nicht, sie wägen nicht einmal. Der Wagmeister war schon da, er hat aber von dem allmächtigen Herrn Director Befehl gehabt, nur so viel zu übernehmen, als an dem Tage verarbeitet wird. Das ist auch eine Seccatur, wenn man in Betracht zieht, dass heuer zum Beispiel das Wetter so schlecht war, dass man froh sein musste, wenn man überhaupt einmal an einem Tage liefern konnte. Ich bin dann in die Kanzlei gegangen, der Director hat mich aber ausgelacht, anstatt etwas zu veranlassen.

Was die Übernahme nach Qualität betrifft, so muss ich sagen, dass das nach meiner Ansicht eigentlich ein ideales Verhältnis wäre, allein ich glaube, es ist schwer durchzuführen. Unsere Verhältnisse können diesbezüglich mit den deutschen nicht ganz verglichen werden. In Deutschland, wo sich landwirtschaftliche Fabriken befinden, ist eigentlich die Controle wegen der Qualität eine gegenseitige Controle der übrigen Lieferanten, oder, sagen wir, der Inhaber der Fabriken, um zwischen ihnen einen gerechten Ausgleich zu treffen, während bei uns dies selbst bei den Fabriken, welche wir landwirtschaftliche nennen, nicht der Fall ist, denn diese verarbeiten nicht nur ihre Rüben, sondern sind capitalistisch eingerichtet, und es besteht also diesbezüglich ein großer Unterschied zwischen unseren und den deutschen Verhältnissen.

Die Festsetzung des Preises nach der Qualität wäre nach meiner Ansicht zwar am Platze, allein ich glaube, es würde dies bloß statt einer Streitigkeit deren zwei hervorrufen. Jetzt streiten die Leute nur bei der Wage, dann werden sie auch über die Qualität streiten. Es ist unstatthaft und kann nicht geduldet werden, dass die Fabrik als Richter in ihrer eigenen Sache fungirt.

Es wäre gewiss nur in dem Falle möglich, wenn unparteiische Stationen, sei es vom Staate oder vom Lande oder den Interessenten errichtet werden könnten, welche die Rübe zu prüfen hätten.

Wenn dies die Fabrik besorgte, würde dies von den Landwirten immer, auch wenn sie es gerecht machen würde, beanständet werden und zu großen Unannehmlichkeiten führen.

In dieser Beziehung, glaube ich, kann man nicht gewissermaßen imperativ vorgehen, das muss in jeder Richtung der Vereinbarung zwischen Fabrikanten und Landwirten überlassen werden.

Es wurde auch über die Bestimmungen hinsichtlich des Rübenquantums gesprochen. In dieser Beziehung kann ich keine Beschwerde vorbringen. Ich habe zwar auch einmal einen diesbezüglichen Anstand gehabt, aber das war schon vor den Neunziger-Jahren. Damals hatten die Fabriken in Mähren eine Maximalziffer eingeführt. So hat zum Beispiel die Fabrik in Kojetein in ihren Verträgen die Bestimmung gehabt, dass sie nicht mehr als 45 Metercentner in einem Metzen übernehmen müsse; und sie hat diese Bestimmung auch durchgeführt, so dass ich ein großes Quantum Rübe verführen musste. Jetzt haben die Fabriken umgekehrt ein Minimum eingeführt, und zwar, wie ich glaube, nur deshalb, um sich vor den Vorschüsslern zu schützen, welche möglichst viele Metzen nur deshalb abschließen, damit sie große Vorschüsse bekommen.

Ich glaube am besten wäre es, die Vorschüsse ganz abzuschaffen. Das ist eine ganz veraltete Einrichtung, von der weder die Fabrikanten noch die Rübenlieferanten etwas haben. Namentlich die letzteren würden, wenn sie darüber nachdenken würden, diese Vorschüsse gar nicht nehmen, da sie ja sechs Procent Zinsen dafür zahlen müssen. In jedem Geldinstitute, Vorschusscasse u. s. w. bekommen sie das Geld ja billiger. Es wäre also meiner Ansicht nach kein Unglück, wenn diese Vorschüsse ganz verschwinden würden, und dann wäre es auch nicht nothwendig, dass diese Minimalziffer, welche heute verlangt wird, in dem Vertrage erscheine.

Was die Frage anbelangt, ob vielleicht die Contingentirung am Platze wäre, so bin ich ganz entschieden gegen eine solche. *(Sehr richtig!)*

Ich bin überzeugt, dass diese Contingentirung von den Bauern heftig bekämpft werden würde. Man wird ganz bestimmt sagen, dass sie nichts anderes als eine gesetzliche Rayonnirung sei, welche unter der Patronanz der Regierung durchgeführt wurde. Diese Contingentirung ist jetzt umso weniger am Platze, als wir nicht wissen, wie sich eigentlich die Zuckerrübenerzeugung in der nächsten Zukunft entwickeln wird; sicherlich wird diese Contingentirung im jetzigen Momente nicht das Vertrauen der Rübenbauer finden. Es ist am besten, alles Weitere der freien Concurrenz zu überlassen und nur die Rayonnirung abzuschaffen.

Vielleicht wäre es auch nothwendig, in dem zu erlassenden Gesetze über die Abschaffung der Rayonnirung zu bestimmen, dass dem Rübenbauer eine Abschrift der Vertragsbedingungen, welche er der Fabrik unterfertigt hat, gegeben werde; denn es ist sehr zu beklagen, dass die Leute in vielleicht 90 Procent der Fälle nicht wissen, wie die Vertragsbedingungen ausschauen, welche sie unterfertigt haben.

Die Form, in welcher dies geschehen soll, kann ja beliebig gewählt werden, bei kleineren Lieferanten würde es zum Beispiel genügen, wenn nur ein Exemplar für die Gemeinde bestände. Der heutige Zustand ist wirklich ganz unzureichend. Bei mir zum Beispiel wird folgender Vorgang eingehalten: Ich bekomme ein Blatt Papier zur Unterschrift, worauf steht, dass ich mich verpflichte, so und so viel Metzen Rübe anzubauen zum Preise von so und so viel Kronen und

Heller. Weiters verpflichte ich mich, „die Rübe nach dem Hauptvertrage der Fabrik zu liefern". Ich weiß nun aber nicht einmal selbst, was in diesem Hauptvertrage steht. Bekommt aber der Rübenbauer die Vertragsbedingungen selbst in die Hand, so hat er Gelegenheit, sie zu studiren und sich über Dinge, wie Polarisation, Saccharisation u. s. w. zu unterrichten. Dann wird er auch nicht Dinge unterschreiben, welche er einfach nicht erfüllen kann.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich bitte nun Herrn Pollak sich zu äußern.

Experte **Pollak:** Ich werde mich ganz kurz fassen, wenngleich ich Dinge anzuführen habe, über die bisher noch nicht gesprochen wurde. Vorerst bedauere auch ich, dass die Herren Fabrikanten aus Böhmen nicht erschienen sind, aber ich muss offen gestehen, ich habe es nicht anders erwartet.

Ich wusste, dass die Herren nicht kommen würden, denn sie hätten hier einen sehr schweren Stand gehabt. Vielleicht verlassen sich unsere Herren Fabrikanten darauf, dass sie später in unserer Abwesenheit, durch Hinterthürchen auf die Regierung Einfluss nehmen können, aber ich hoffe, dass die hohe Regierung in dieser ganzen Sache klar sehen und sich vor Augen halten wird, dass den Herren die Gelegenheit geboten war, sich hier auszusprechen.

Wir haben viele Jahre schwer gelitten und sind tief geschädigt worden durch den Rayonzwang.

Wir haben Versammlungen abgehalten, wir haben uns bemüht, Gerechtigkeit zu finden, aber es sei offen gesagt, der Geldsack des Kartells war mächtiger, als die Stimme der Landwirte.

Heute ist es ja gerichtlich erwiesen — in mehreren Fällen — dass die Presse corrumpirt worden ist, dass selbst Abgeordnete bestochen wurden, so zwar, dass unsere Stimme durch alle die Jahre vollkommen unterdrückt wurde und nirgends Eingang und Gehör fand.

Ich weiß nicht, meine Herren, ob wir nicht heute noch in derselben schweren Lage wären, wenn nicht Herr Chamberlain durch Gottes Fügung die Führung unserer Geschäfte übernommen hätte. Ich gestatte mir nunmehr positive Ziffern anzuführen, um den Herren von der hohen Regierung ein genaues klares Bild der Sachlage in ganz kurzer Zeit zu entwerfen.

Im vorigen Jahre waren wir hier in Wien und haben bei Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister vorgesprochen, und es wurde uns gesagt, man werde alles thun, damit unsere Lage wenigstens in der Übergangszeit vor dem Inkrafttreten der Brüsseler Convention nicht allzukritisch werde. Und die Regierung hat ihr Wort gehalten! Die Regierung hat ein Kartell zustande gebracht, durch welches die Zuckerfabrikanten wohl bestehen konnten, wobei sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, dass sie uns von dieser dicken Beute einen Theil werden zukommen lassen. Wir haben im heurigen Jahre in Österreich-Ungarn 10,600.000 Metercentner Rohzucker erzeugt.

Hievon brauchen wir für den Consum, ich nehme äußerst bescheidene Zahlen, die nicht widerlegt werden können, 3,700.000 Metercentner und für den Export 7,000.000 Metercentner. Rechnen wir nur durchschnittlich für diese 7,000.000 Metercentner den Rohzuckerwert mit 20 K und für die 3,700.000 Metercentner Consumzucker mit 31 K, so bekommen wir einen österreichischen Durchschnittspreis von 24 K 15 h für jeden Metercentner erzeugten Zuckers netto Cassa loco Fabrik.

Ich bitte sich diese Ziffer, 24 K 15 h, vor Augen zu halten. Wir haben den böhmischen Fabriken den Metercentner Zucker in der Rübe für 9 K 10 h geliefert, allein unsere Fabriken haben sich damit nicht zufrieden gegeben.

In der heurigen Vollversammlung der Landwirtschaftsgesellschaft für das Königreich Böhmen hat der Präsident des Vereines der böhmischen Rübenzuckerfabrikanten, Herr Ritter v. Hodek aus Fünfhunden, eine Calculation vorgelegt, welche ich hier habe und welche ich mir erlauben werde, den Acten beizulegen. *(Siehe Anhang II.)* In dieser Calculation beweist Herr Ritter v. Hodek, dass nach Eintritt dieses schrecklichen Unglückes, der Brüsseler Convention, gegen welche er uns Landwirte als Sturmböcke benützen wollte, ein Metercentner Zuckerrübe für die kommende Saison nicht mehr wert sei als 49 kr., eventuell nur 36 kr. oder es wird ihm gar nicht mehr möglich sein, für die Rübe mehr als 28½ kr. zu zahlen. Das ist schwarz auf weiß auch berechnet. Allein, meine Herren, die Berechnung ist auf Grundlage wesentlich falscher Daten, falscher Course, falscher Frachtverhältnisse gemacht. *(Zwischenrufe.)*

Ich bitte, es ist alles amtlich belegt. Er rechnet den heutigen Preis, das ist 18. Jänner 1903, für die zukünftige Campagne, während für diese ein Depot von 2 Mark pro Metercentner war.

Der Herr Ritter v. Hodek rechnet die Säcke zu Ungunsten der Fabrik, die doch der Exporteur gibt; er rechnet Bahnfracht nach Hamburg, und wir haben die Elbe.

Herr Ritter v. Hodek geht von der Ansicht aus, dass eine 14procentige Ausbeute sehr hoch gegriffen ist, und er calculirt auf Grundlage dieser Ausbeute. Darin hat er Recht, aber die böhmische Rübe hat eine Ausbeute von 16 Procent gegeben. *(Ruf: Vor zwei Jahren!)* Heuer ist constatirt, dass es mehr ist. Ich bitte, wenn wir heuer nur 14 Procent gehabt hätten, so hätten in Österreich-Ungarn statt 3 Millionen 5 Millionen Metercentner Zucker gefehlt, und welchen Preis hätten wir dann heute? Herr Ritter v. Hodek geht von der Ansicht aus, dass auch nur 12 Procent Ausbeute sein könnten, und kommt da zu dem Rübenpreis von 28½ kr. 12 Procent waren schon da. Dann

hätten wir aber Wucherpreise für Zucker, dann hätten wir keine Über-, sondern eine Unterproduction, deshalb fallen diese Prämissen, auf welche diese Calculation aufgebaut ist, vernunftmäßig in nichts zusammen.

Ich brauche jedoch nicht so weit zu gehen; die Brüsseler Convention geht durch, und die Herren sagen heute selber, weniger als 80 bis 90 kr. werden wir nicht zahlen. Das ist der sprechendste Beweis dafür, dass diese Calculation tendenziös war. Sie war berechnet, uns ins Bockshorn zu jagen, und dann hätten Sie den Rayon noch weiter ausgenützt; Gott hätte uns müssen gnädig sein.

Wir sind in allen den Fragen, die speciell besprochen wurden, den Fabrikanten ganz ausgeliefert, So bei den Vorschüssen, die angeblich 6 Procent kosten, wo aber die Zinsen bis 31. December gerechnet werden, trotzdem die Rüben schon im October geliefert werden, der Vorschuss als solcher also schon getilgt ist. Es wurde dann auch von der Stempelpflicht der Verträge gesprochen, und es wurde gesagt, wir können nicht einem jeden einen Vertrag geben, weil der Stempel zu hoch ist.

Ich bitte, ein Schlussbrief mit einem Fünfkreuzerstempel ist vollkommen legal und genügend zur Bestätigung eines solchen Geschäftes, es ist also nicht nöthig, sich hinter hohe Stempelverpflichtungen zu verschanzen, das sind nur Ausreden.

Ich erlaube mir aber den Herren noch ein Factum mitzutheilen, das wirklich nach dem Gesetze schreit. Hier ist eine Rechnung einer Zuckerfabrik, laut welcher dem Bauer, dem großen und dem kleinen, für Melasse per Metercentner 8 K gerechnet wird. Dieser Rechnung ist das amtliche Cursblatt der Prager Börse beigeheftet, wonach Melasse 3 K 75 h gekostet hat. Die Fabrik hat also einen Nutzen von 90 bis 120 Procent gegen Netto Casse, am selben Tage bar zu bezahlen. Sie werden sagen, warum kaufst Du nicht anderswo. Ich bitte, Melasse ist ebenso einkartellirt wie Rohzucker. Wie der Consument nicht imstande ist, sich Rohzucker zu beschaffen, so ist es mir unmöglich einen Metercentner Melasse zu bekommen, der Spiritusfabrikant bekommt Melasse, er darf sie aber nicht verkaufen, zum Füttern meines Viehes bleibt mir nur eine Quelle, das ist meine Zuckerfabrik, und der muss ich bezahlen, was sie fordert.

Ganz dasselbe ist es bei den Schnitten.

Es wurde auch viel von den Qualitäten gesprochen, dass wir so schlechte Rübe abliefern; es wurde gesagt, dass die Rübe manchmal nicht die bedungenen 13 Procent Zucker enthält. Allein wir liefern in Böhmen in der Regel Rüben mit 18, 19 Procent Saccharisation, für das Plus bekommen wir jedoch nicht einen Pfennig. Wehe aber, wenn ein halbes Procent fehlt.

Das sind so schreiende Verhältnisse und so drückende Zustände, dass es nach der Ansicht aller Landwirte — und ich versichere Sie, wir vertreten hier das allergemäßigteste Element — keinen anderen Ausweg gibt, als die einfache Abschaffung des Rayonzwanges, beiläufig so, wie wir es beantragt haben. Deswegen braucht der Fabrikant noch gar nicht auf die Rübenjagd zu gehen, deswegen ist er nicht genöthigt, mehr zu bezahlen, als er für gut findet. Er ist ein denkender Kaufmann und ich glaube die österreichischen Zuckerindustriellen brauchen nicht unter Curatel gestellt zu werden.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: In Bezug auf die Melasse muss ich ganz bündig erklären, dass keine Spur von einem diesbezüglichen Kartell der Zuckerfabrikanten besteht. *(Widerspruch.)* Es existirt in Böhmen ein Kartell der Spiritusfabriken gegen die Zuckerfabriken, welches außerordentlich streng geschlossen ist. Wie sich die Melassepreise gestalten, das hängt davon ab, ob sich die mährisch-ungarische Gruppe mit der böhmischen rauft oder nicht. Vereinigen Sie sich, so steigen die Preise. Aber unter den Zuckerfabrikanten existirt kein solches Kartell.

Experte **Pollak**: Verzeihen Sie gütigst, ich bin doch auch kein Neuling, ich bin ein großer Ökonom, habe einen Viehstand von über 200 Rindern; ich habe mir die Finger wund geschrieben, bin in alle Geschäfte gelaufen, ich hätte nicht 7 K bezahlt, wenn ich Melasse billiger bekommen hätte.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Hätten Sie uns geschrieben, Sie hätten die Melasse billiger bekommen.

Experte Dr. **Janovský**: Ich bin ermächtigt, im Namen der sämmtlichen Vertreter der Rübenbauern in der heutigen Enquête nachstehende Erklärung abzugeben *(liest)*:

„Wir Vertreter der Rübenbauern erklären uns sämmtlich gegen den Rayonzwang und fordern das Verbot der Rayonnirung mit strafrechtlicher Sanction als eine absolut nothwendige und schleunigst zu vollziehende Maßregel zum Schutze der Rübenproducenten und erachten dieses Rayonverbot für genügend, uns Schutz zu gewähren, ohne dass noch specielle gesetzliche Bestimmungen über den Inhalt der Rübenlieferungsverträge festgesetzt werden müssten."

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Erklärung in ihrem letzten Theile mit dem bisherigen Gange der Verhandlungen nicht vollkommen übereinstimmt; denn einige Herren aus der Gruppe der Rübenproducenten haben sich dahin ausgesprochen, dass sie zwar vollkommen mit dem Verbote der Rayonnirung einverstanden sind, es sogar verlangen; dass sie aber zugeben müssen, dass auch eine darüber

hinausgreifende Regelung des Rübenlieferungsvertrages im gesetzlichen Wege wünschenswert sei.

Insbesondere hat sich Herr Abgeordneter Kubr, aber auch noch einige andere Herren in diesem Sinne geäußert. *(Experte Dr. Janovský: Ich auch, aber wir haben uns geeinigt und betrachten nun die Sachlage so, dass uns das Rayongesetz genügenden Schutz gewährt!)*

Ich sehe nicht ein, welchen Zweck Sie mit dieser Erklärung verfolgen, meine Herren! Ich kann nur annehmen, dass Sie der Meinung sind, dass, wenn die Regierung geneigt ist, mit dem Rayonnirungsverbote gesetzlich vorzugehen, ein Hinausgreifen über diesen Zweck vielleicht eine Verzögerung mit sich bringen würde. *(Zustimmung.)* Andererseits glaube ich aber, dass die Herren nach dem Ergebnisse der Berathungen — ich habe wenigstens diesen Eindruck gewonnen — auch der Ansicht sind, dass etwas wesentlich Unvollständiges geschaffen würde, wenn wir das Verbot der Rayonnirung allein einführen würden. Nach dem ganzen Gange der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass die Rayonnirungsfrage gewiss ein wunder Punkt in dem Verhältnisse zwischen Rübenproducenten und Zuckerfabrikanten ist, dass sie aber durchaus nicht der einzige wunde Punkt ist, sondern dass es noch eine ganze Reihe anderer Fragen gibt, die ebenfalls reformbedürftig sind, und dass nur, wenn die Reformen sich auf diese Fragen erstrecken, eine gedeihliche Lösung des ganzen Verhältnisses denkbar ist.

Ich weiß nicht, ob die Herren gerade den Interessen, welche sie vertreten, einen guten Dienst erweisen, wenn sie in dieser scharfen Erklärung jede über das Verbot der Rayonnirung hinausgehende Reform ausschließen.

Experte Dr. **Seidl:** Ich bin mit dem Verbote der Rayonnirung insofern einverstanden, als auch das Verbot der Coalirung der Landwirte gegen uns mit denselben Strafdrohungen ausgesprochen wird. Denn wenn der Boykott von Seite der Landwirte möglich ist, vertauschen sich einfach die Rollen. Es würde dann die Coalition der Landwirte auftreten und sagen: dieser oder jener Fabrik verkaufen wir überhaupt keine Rübe.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Darf ich, wenn die Herren diese Erklärung aufrecht halten, zur Kenntnis nehmen, dass das Motiv, welches Sie zu dieser Erklärung veranlasst, nur die Besorgnis ist, dass sonst eine Verzögerung in der ganzen Regelung der Frage eintrete?

Experte Abgeordneter **Kubr:** Für meine Person ja.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich glaube, das doch wohl im Namen aller Herren zur Kenntnis nehmen zu dürfen. *(Ruf: In drei bis vier Wochen beginnen schon die Rübenabschlüsse!)*

Aber, meine Herren, ich bitte doch den praktischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Sie wissen ja welcher Weg zurückzulegen ist von dem Momente, wo die ernste Absicht vorliegt, eine gesetzliche Verfügung zu schaffen, bis zu dem Momente, wo diese gesetzliche Verfügung factisch ins Leben tritt. Sie können unmöglich — ich spreche ganz offen — erwarten, dass, wenn wir heute hier beisammen sitzen und Vorbesprechungen pflegen, in drei bis vier Wochen schon ein derartiges Gesetz in Wirksamkeit tritt. Das ist eine Unmöglichkeit und völlig ausgeschlossen.

Experte **Feldmann:** Es soll eben möglichst rasch dem Abgeordnetenhause vorgeschlagen werden, unsere Abgeordneten werden es dann gewiss annehmen.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Ich lege Gewicht darauf, dass ich im Namen aller Producenten zur Kenntis nehmen darf, dass sie in allererster Linie, zwar für das Verbot der Rayonnirung eintreten und es verlangen, dass sie aber auch anerkennen, dass eine über dieses Verbot hinausgreifende Reform des Rübenlieferungsvertrages durch Schaffung positiver Normen zur Regelung seines Inhaltes wünschenswert ist, und dass die Herren nur insoferne, als sie besorgen, dass eine Verbindung dieser beiden Fragen eine Verzögerung in der Erlassung des Rayonnirungsverbotes herbeiführen würde, begehren, dass in erster Linie selbständig ein Rübenrayonnirungsverbot erlassen werde. Ich glaube, dies entspricht doch Ihrem Standpunkte vollkommen.

Experte **Feldmann:** Ohne den Nachsatz. Ich bin nur für das einfache unbedingte Verbot der Rayonnirung.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Sie wünschen also eine sonstige Regelung überhaupt nicht?

Experte **Feldmann:** Nein, eventuell kann der von Herrn Dr. Seidl vorgeschlagene Passus aufgenommen werden.

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Sie acceptiren also das Verbot des Boycotts der Landwirte unter denselben Strafdrohungen, wie jenes der Fabrikanten.

Angesichts dieser Sachlage möchte ich die einzelnen Vertreter der Rübenproducenten bitten, sich zu äußern.

Experte Abgeordneter **Kubr:** Ich erkläre mich mit dem Standpunkte des Herrn Dr. Janovský

einverstanden, welcher seinen Antrag nur gestellt hat, um die Ausarbeitung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Rayonzwanges, in kürzester Frist zu ermöglichen.

Principiell stehen wir aber auf dem Standpunkte, dass auch noch andere Fragen gesetzlich geregelt werden sollen.

Experte **Albl**: Wir wünschen, dass sobald als möglich ein Gesetz geschaffen werde, welches das Rayonnirungsverbot enthält, das wir als die Hauptsache betrachten und an die Spitze unserer Forderungen stellen. Wir anerkennen aber auch, dass es von Vortheil wäre, grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Rübenbauern und Fabrikarten aufzustellen. Allerdings sollten dies nur grundsätzliche, nicht eingehende, für jeden speciellen Fall berechnete Bestimmungen sein.

Vorläufig wollen wir uns aber darauf beschränken, dass das Rayonnirungsverbot gesetzlich festgelegt werde, wir hoffen aber, dass die Regierung dann weitere Schritte unternehmen wird.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Sie nehmen also im wesentlichen denselben Standpunkt ein, wie der Herr Abgeordnete Kubr und Herr Dr. Janovský.

Experte Dr. **Damm**: Ich kann nur, auf meinem heute Vormittag präcisirten Standpunkt verharrend, erklären, dass ich unbedingt für die Erlassung eines Rayonnirungsverbotes bin, dass ich aber sonst die möglichste Dispositionsfreiheit der beiden vertragschließenden Parteien gewahrt wissen will.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Sie wünschen also eine weiter hinausgreifende Regelung nicht?

Experte Dr. **Damm**: Deshalb nicht, weil eine solche unbedingt gewisse technische Schwierigkeiten nach sich ziehen und jedenfalls auf Kosten der Schleunigkeit in der Erlassung des Rayonnirungsverbotes vor sich gehen würde.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Sie theilen im wesentlichen den Standpunkt des Herrn Feldmann.

Experte Dr. **Damm**: Es ist ja möglich, dass auch noch andere Dinge dabei behandelt werden, aber ich stehe auf dem Standpunkte, dass die Dispositionsfreiheit beiden Parteien gewahrt werden muss, insbesondere stehe ich aber auf dem Standpunkte, dass durch das Eingehen auf andere Materien und durch deren Erörterung die schleunige Erlassung eines Rayonnirungsverbotes nicht gehemmt werden soll.

Experte **Pollak**: Ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners und bin vollkommen überzeugt, dass, wenn ein Gesetz kommt, welches in klaren Worten den freien Wettbewerb im Rübenhandel wieder gestattet, das heißt sichert, sich alles andere leicht von selbst ergeben wird. Denn Zuckerfabrik und Landwirtschaft sind zwei Elemente, die so enge auf einander angewiesen sind, dass, wenn die Bahn frei wird, auch das gegenseitige Vertrauen sich heben und der Verkehr sich ebenso angenehm gestalten wird wie in früheren Jahren, weil wir die Fabrik und die Fabrik uns braucht und weil es uns, wenn uns die Fabrik nicht angemessene Verträge gibt, freisteht, einer anderen Fabrik zu verkaufen. Ich glaube, dass dieser Standpunkt für uns vollkommen ausreichend ist.

Experte **Rozkošný**: Ich schließe mich den Ausführungen der Herren Experten Kubr und Dr. Janovský, sowie der anderen Herren an, welche wünschen, dass in erster Reihe die Rayonnirungsfrage, dann aber auch die grundsätzlichen Bestimmungen, welche die Verträge betreffen, geregelt werden.

Experte **Mayr**: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Experten Rozkošný an.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Darüber sind die Herren also einig, dass sie nichts dagegen einzuwenden haben, dass ganz analoge Bestimmungen, wie sie gegen die Zuckerfabrikanten getroffen werden sollen, auch gegen die Landwirte getroffen werden, falls sie sich zum Boycotte der Fabriken coaliren sollten.

Experte Abgeordneter **Kubr**: Ja, damit sind wir ganz einverstanden.

Experte Abgeordneter **Kulp**: Ich möchte bitten, dass zugleich mit dem Rayonnirungsverbote Bestimmungen bezüglich der Verträge getroffen werden, dass zwischen beiden Angelegenheiten ein Junctim geschaffen werde.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Die Herren Zuckerindustriellen sind also einverstanden, dass ein Verbot der Rübenrayonnirung, zugleich aber auch ein Verbot des Boycottes ausgesprochen werde, setzen aber noch voraus, dass gleichzeitig eine rechtliche Regelung der Rübenlieferungsverträge in gewissen hauptsächlichen Beziehungen stattfinde.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich möchte noch auf eines hinweisen. Die Wirkungen des im Abgeordnetenhause in Verhandlung stehenden Contigentirungsgesetzes werden sich erst in der nächsten Campagne zeigen und werden erst bei der nächsten Contrahirungsperiode einen Einfluss haben. Ich glaube nun, wenn eine solche Verfügung, welche die Regierung jetzt intendirt, kommt, so sollte diese erst auf die nächste und nicht schon auf die jetzige Contrahirungsperiode Bezug haben. Wenn man weiß, dass eine Verordnung kommt, so werden auch in Böhmen keine Übergriffe vorkommen.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Das wäre eine Frage, die wir allerdings noch etwas besprechen müssten. Wie stellen sich die Herren das vor? Nehmen wir an, es tritt in zwei Monaten ein Gesetz — welchen Inhalt es sonst hat, lasse ich dahingestellt — in Wirksamkeit, welches das Verbot der Rübenrayonnirung ausspricht. Soll dieses Gesetz sofort, soll es eventuell mit rückwirkender Kraft in Wirksamkrit treten? *(Rufe: Das kann nicht sein!)* Das wäre also auszuschließen. Meines Erachtens wäre das im Widerspruche mit den rechtlichen Principien und es würde auch eine kolossale Verwirrung und Schädigung herbeiführen. Eine weitere Frage ist aber die, was zu geschehen hat, wenn die Abschlüsse schon alle erfolgt sind?

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich glaube, ich habe ganz mit Recht auf diesen Punkt hingewiesen, denn bis zu diesem Zeitpunkte müssen die Rüben schon contrahirt sein.

Würde das Gesetz rückwirkend sein, so würde das ganze Contrahiren für beide Theile zunichte. Ich bitte, nicht zu glauben, dass ich darin etwas suche, allein es würde das ganze Geschäft ins Stocken kommen, auch zum Schaden der Landwirtschaft. *(Rufe: Rückwirkend kann es nicht sein!)* Da sind wir also eines Sinnes

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Wenn also ein solches Gesetz erst in zwei Monaten zustande kommt, dann hätte es erst für die nächste Campagne in Wirksamkeit zu treten.

Experte **Feldmann**: Ich bitte, wir können ja auch unverkauft anbauen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Damit kein Missverständnis unterläuft: Wir müssen zwischen civilrechtlicher Ungiltigkeit der Verträge und der strafrechtlichen Sanction der Übertretung des Rayonnirungsverbotes unterscheiden. Davon kann keine Rede sein, jemanden zu bestrafen, der auf Grund des bestehenden, durch das Gesetz nicht mit rückwirkender Kraft aufgehobenen Rayons Rübenlieferungsverträge abschließt. *(Rufe: Das ist unmöglich!)*

Experte **Feldmann**: Wenn ich Herrn v. Proskowetz richtig verstanden habe, so meint er, für die heurige Campagne soll das Verbot ausgeschlossen werden. Nun habe ich aber schon gesagt, wir können ja auch unverkauft anbauen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Und dann ist noch die weitere Frage, sollen dadurch die schon abgeschlossenen Rübenlieferungsverträge alterirt werden?

Experte **Feldmann**: Nein.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Das hat auch noch nach einer anderen Seite eine praktische Bedeutung. Denn in den Verträgen der vierten Gruppe in Mähren heißt es zum Beispiel: die Contrahenten, das sind die Fabrikanten, sind verpflichtet, den im Frühjahre geschlossenen Preis im Herbste auch einzuhalten.

Wenn nun das Verbot käme, müsste naturgemäß auch die Ungiltigkeit derartiger Verabredungen ausgesprochen werden. Da entsteht nun die Frage, ob die erwähnte Bestimmung gleichzeitig mit dem Vertrage, den die vierte Gruppe in Mähren hat, pro futuro hinfällig wird, so dass die Fabrikanten den Frühjahrspreis im Herbste nicht mehr einzuhalten brauchen.

Sectionschef Dr. **Klein**: Das ist eine Frage, die ich nicht weiter verfolgen will, weil sie zu einem unangenehmen Problem führen würde. Ob die Ungiltigkeit der Verträge zurückwirken soll, das wollen wir hier nicht erörtern, sondern wollen diese Frage der Gesetzgebung überlassen. Nur das eine ist sicher: Was früher verkauft wurde, behält Rechtskraft.

Experte **Feldmann**: Nun, ich werde also warten, bis März oder Mai; ich muss aber dann das Recht haben, meine Rüben zu verkaufen, nicht dass ich sie in dieser Campagne nicht verkaufen kann und darf.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Ich möchte mir, ebenso wie der verehrte Herr Vorsitzende es gethan hat, auf die vierte Gruppe in Mähren hinzuweisen erlauben. Es wäre ja möglich, dass wir einen außerordentlich schlechten Zuckerpreis bekommen, dann könnte der gegentheilige Fall eintreten, dass die

Fabrik sagt, ich bin nicht an den Vertrag gebunden und sie könnte einen Schundpreis für die Rübe zahlen.

Das ist auch möglich.

Experte **Feldmann**: Es können auch bessere Verhältnisse und bessere Preise sein. Ich bin ein Anhänger der besseren Verhältnisse.

Experte Dr. **Seidl**: Wie ist es denn mit folgendem Vertrage, der mir gerade vorschwebt und welcher auf einem Verhältnis basirt, welches Herr Dr. Janovský früher erwähnt hat, nämlich dass eine Zuckerfabrik einen Hof gepachtet und sich verpflichtet hat, an eine andere Fabrik durch fünf Jahre Rübe abzugeben? Wird dieser Vertrag durch das Gesetz ungiltig? *(Rufe: Selbstverständlich!)*

Sectionschef Dr. **Klein**: Nun, selbstverständlich ist das nicht. Es wird eben nothwendig sein, genaue Übergangsbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Da es nun aber meines Erachtens eine ziemlich zwecklose Mühe wäre, heute auf alle Eventualitäten dieser Übergangsbestimmungen einzugehen, bitte ich die Herren, es der Regierung zu überlassen, sich über die nothwendigen Übergangsbestimmungen klar zu werden. Sollte sich dann noch das Bedürfnis ergeben, mit einigen der Herren die Tragweite der geplanten Vorschriften zu besprechen, werden wir uns die Freiheit nehmen, Sie neuerlich um Ihre Aufklärungen zu ersuchen.

Experte Dr. **Damm**: Ich bitte nicht zu vergessen, meine Herren, dass der Zweck des Verbotes eigentlich ein ganz anderer ist. Wir wollen nur, dass der Zwang der bestehenden Rayonnirung, welcher einen lauteren Wettbewerb verhindert, nicht mehr stattfinden soll. Infolgedessen fallen die Verträge, die hier angeführt wurden, gar nicht unter die Strafsanction. Wenn also zum Beispiel eine Privatpartei für zehn Jahre Rübe geschlossen hat, wird dieser Vertrag durch das Gesetz nicht tangirt. Der natürliche Fall ist ja selbstverständlich der, dass jede Fabrik sich den Bezug ihrer Rübe möglichst dauernd zu sichern suchen wird. Und das ist auch im Interesse des Landwirtes gelegen.

Ich stehe auf dem Standpunkte, dass, da dieses Gesetz lediglich Strafnormen zu enthalten hat, es selbstverständlich erst mit dem Momente gelten kann, wo es erlassen wird, oder mit jenem Zeitpunkte, der im Gesetze fixirt ist; aber auf die derzeit bestehenden Verträge, die zwischen Producenten und Fabrikanten geschlossen wurden, hat das Gesetz gar keinen Einfluss, es verlangt nur, dass die Dispositionsfreiheit, die wir früher gehabt, uns wieder gegeben werde.

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Ich glaube, dass für unsere Zwecke die Frage vorläufig als erledigt betrachtet werden kann. Wir sind uns darüber klar, dass eine Rückwirkung der strafrechtlichen Normen nicht einzutreten hat.

Seine Excellenz Herr Sectionschef Dr. Klein hat schon hervorgehoben, dass die andere Frage, inwieweit die Verträge unter den Zuckerfabrikanten aufrecht bleiben oder nicht, in einem späteren Zeitpunkte einer Entscheidung zugeführt werden soll. Schließlich wird es Sache der Regierung sein, wenn sie das Gesetz vorlegen wird, auch entsprechende Übergangsbestimmungen darin zu treffen und sich die nähere Kenntnis der diesbezüglich vorliegenden Fragen durch Berufung einzelner Herren zu verschaffen.

Wünscht noch jemand der Herren das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Experte Ritter v. **Proskowetz**: Meine Herren! Ich glaube, im Namen aller zu sprechen, wenn ich dem hochverehrten Herrn Vorsitzenden für die wohlwollende und unparteiische Leitung der Verhandlung und ebenso Seiner Excellenz dem Herrn Sectionschef Dr. Klein, sowie überhaupt den Herren Vertretern der Ministerien meinen ergebensten herzlichsten Dank ausspreche. *(Lebhafte Zustimmung.)*

**Vorsitzender-Stellvertreter**: Meine Herren! Es ist üblich, dass der Vorsitzende, wenn die Verhandlungen zu Ende gehen, ebenfalls den Erschienenen seinen Dank ausspricht.

Ich habe auch die Absicht, das zu thun, möchte aber sogleich bemerken, dass ich gerade in unserem Falle nicht einer bloßen Form genüge, wenn ich dies thue, sondern damit gewissermaßen einen Act der Gerechtigkeit vollziehe. Ich muss gestehen, dass die Regierung alle Ursache hat, für das, was Sie geleistet haben, Ihnen volle und rückhaltlose Anerkennung auszusprechen.

Ich nehme keinen Anstand zu documentiren, dass durch Ihre Thätigkeit aus der Verborgenheit der Dinge manch kostbarer Schatz gehoben wurde, zur Bereicherung unseres Wissens und zur Aufklärung der Sache, so dass auf diese Weise Ihre Thätigkeit gewiss nützliche Früchte tragen wird.

Ich kann daher das Ergebnis unserer Verhandlungen als nach jeder Richtung hin außerordentlich befriedigend bezeichnen.

Es gibt einen einzigen Punkt, von welchem aus ein Schatten auf dieses Ergebnis fällt, das ist die Thatsache, dass die Herren Zuckerfabrikanten aus Böhmen hier gefehlt haben. Es wäre gewiss das Er

gebnis nach der einen oder anderen Richtung vollständiger oder beruhigender gewesen, wenn die Herren anwesend gewesen wären.

Was an uns lag, diese Anwesenheit zu sichern, ist geschehen. Es wurde heute ein nochmaliger Versuch gemacht, die Herren aus Böhmen für morgen zu berufen, aber auch dieser Versuch ist gescheitert. Ich enthalte mich jeder Kritik darüber, ich constatire nur das Bedauern, das ich darüber empfinde und das wahrscheinlich auch Sie, meine Herren, theilen. *(Zustimmung.)*

Nun nochmals meinen aufrichtigen und herzlichsten Dank für Ihre Mühewaltung. *(Lebhafter Beifall.)*

## Schluss der Berathung: 8 Uhr 45 Minuten.

# Anhang.

Das im Folgenden abgedruckte Materiale wurde von einzelnen Experten zum Zwecke des Anschlusses an das Protokoll der Enquête beigebracht.

**Anhang I.**

# Rübengesammtkosten

der

## Zuckerfabriksactiengesellschaft Wschetul (Mähren).

### (Auf „bezahlte" Rübe.)

| | in Hellern pro Metercentner | | |
|---|---|---|---|
| | 1900/01 | 1901/02 | 1902/03 |
| Rübengrundpreis | 164·— | 174·— | 160·— |
| Rübenqualitätsvergütung (inclusive diverser Bonificationen und Aufzahlungen) | 11·483 | 10·937 | 10·— |
| | 175·483 | 184·937 | 170·— |
| Rübenfracht (Achsen- und Bahnfracht) | 15·977 | 17·802 | 17·— |
| Rübenkosten (beim Contrahiren und bei der Übernahme) | 3·376 | 2·925 | 3·8 |
| | 35·262 | 36·584 | 38·7 |
| Rübenlöhne (Taglohn bei der Rübenübernahme bis zur Schwemme) | 6·019 | 6·055 | 5·2 |
| Rübensamen | 8·890 | 9·802 | 12·7 |
| zusammen | 210·745 | 221·521 | 208·7 |

Die heurigen Zahlen sind nur annähernd richtig, weil die scharfe Trennung der einzelnen Conti erst nach Fertigstellung und Überprüfung des „Rübenbuches" geschehen kann.

Die Qualitätsvergütung umfasst die der Herrschaft vergütete Plusqualität, ferner die den Großcontrahenten gewährte Aufzahlung von 10 h und alle sonstigen einzelnen Rübenbauern bewilligten Bonificationen.

Die Rübenfracht umfasst alle Bahnfracht, Achsenfracht (von den Filialwagen) und die Zufuhr der Rübe bis zur Rübenschwemme.

Die Rübenkosten sind die beim Contrahiren und bei der Übernahme aufgelaufenen Spesen.

Die Rübenlöhne sind die bei der Übernahme und Abfuhr verausgabten Taglöhne an Arbeiter und gehen bis zur Rübenschwemme, wo erst die Betriebslöhne anfangen.

Die Rüben- und Rübensamenkosten sind heuer auffallend hoch, da die sonst ziemlich gleich bleibenden Beträge heuer auf ein kleines Rübenquantum aufzutheilen kommen. (1902/03 361.000 Metercentner gegen 473.083 Metercentner in der Campagne 1901/02, beziehungsweise 397.000 Metercentner in der Campagne 1900/01.)

Anhang II.

# Calculation

der

künftigen Rübenpreise in Mittelböhmen bei Prag ohne Ausfuhrbonification und ohne Kartell mit Zugrundelegung der heutigen Weltmarktpreisnotirung pro Mai 1902 von 6·92½ Mark pro 50 Kilogramm Rohzucker f. o. b. Hamburg rund 7 Mark = 14·— Mark pro 100 Kilogramm zum Curse von 117·— ergibt

16 K 38 h f. o. b. Hamburg.

In diesem Preise sind inbegriffen, also gehen ab:

| | | |
|---|---|---|
| — K | 45 | h Sack |
| — „ | 45 | „ Schiffracht Aussig-Hamburg |
| — „ | 13·5 | „ ⅚ Procent Hamburger Discont von 16 K 38 h |
| — „ | 10 | „ Sensarie in Prag |
| — „ | 22·5 | „ Flussassecuranz, Übernahmsspesen, Zinsen während des Transportes |
| 1 K | 36 | h |
| 2 „ 11 „ — „ | 75 | „ Bahnfracht Prag-Aussig |

14 K 27 h erhält somit der Fabrikant loco Prag nach Aufhebung der Ausfuhrbonification von 3 K 20 h pro 100 Kilogramm;

macht bei einer durchschnittlich hoch gerechneten Gesammtausbeute von 14 Procent Zucker aller Producte . . . . . 1 K 99·7 h pro 100 Kilogramm Rübe Brutto,

hievon ab die Fabriksregie niedrig gerechnet inclusive aller Zufuhren, Bahnfrachten, auf Rübe und Schnittlinge, Einmietungskosten durchschnittlich . . . . . 1 K — h

für Rübensamen, welchen die Fabrik gratis gibt . . . . . — „ 10·7 „ 1 K 10·7 h

verbleiben . — K 89 h

hiezu für Melasse und Abfälle . . . . . — „ 09 „

— K 98 h

oder 49 Kreuzer künftiger Rübenpreis pro 100 Kilogramm für Mittelböhmen.

---

14 Procent Ausbeute als Durchschnitt eines Jahres und mehrerer Jahre ist sehr hoch gegriffen.

Bei 13 Procent Ausbeute calculirt sich der Rübenpreis auf 72 h = 36 kr., bei 12 Procent Ausbeute auf 57 h = 28½ kr. pro 100 Kilogramm Rübe.

Prag, den 18. Februar 1902.

**Anhang III.**

An die geehrte

# Landwirtschaftliche Actienzuckerfabrik

in

Laun.

I . . . . stell . das Anbot, Ihnen für die Campagne 190 . . . . . Metercentner Rübe zu liefern die . . im Jahre 190 . auf . . . . Strich Feld in . . . . . cultiviren werde . . . Dabei verpflichte . . . . . , von jedem der obangeführten Striche mindestens je 60 Metercentner Rübe abzuliefern und, falls Sie es verlangen werden, Ihnen die gesammte, auf diesen Strichen gewachsene Rübe abzuführen, während Sie nicht verpflichtet sind, mehr als 60 Metercentner von einem Striche zu übernehmen.

. . unterwerfe . . . . den bei Ihrem Unternehmen für Rübenlieferungen üblichen Bedingungen, namentlich, dass die hier verkaufte Rübe ausschließlich aus dem von Ihnen gelieferten Samen herangezogen sein muss, dass sie weder in sumpfigen Niederungen, noch in Neurissen, noch in Gärten cultivirt sein darf, dass sie vor der Ernte nicht abgeblattet werden darf und dass sie überhaupt zur Verarbeitung in Ihrer Fabrik vollkommen geeignet sein muss.

Die gesammte verkaufte Rübe werde . . . . Ihnen während der Übernahmszeit successive, längstens jedoch bis zum 10. November 190 . auf . . . . eigene Kosten auf Ihre Fabrikswage in . . . . . liefern, woselbst . . . sie auf den von Ihrem Wagmeister bezeichneten Platze abladen werde . . . . Auf eine Verlängerung der Lieferungsfrist habe . . . . keinen Anspruch.

Derjenige, der die verkaufte Rübe zuführen wird, ist auch bevollmächtigt, bezüglich der Rübe, welche er zuführt, namentlich soweit es sich um einen Gewichtsabschlag, dann um den Wert und die Qualität der Rübe handeln wird, für . . . . rechtsgiltige Erklärungen abzugeben und mit Ihrem Wagmeister oder mit einem anderen Vertreter bindende Vergleiche oder Vereinbarungen abzuschließen.

Sollten Sie constatiren, dass die Rübe nicht aus dem von Ihnen gelieferten Samen stammt, so sind Sie berechtigt, diesen Umstand im Lieferungsbüchel zu bemerken, und . . werde . . verpflichtet sein, die Rübenlieferung auf so lange einzustellen, bis . . . . mit Ihnen in dieser Richtung eine Vereinbarung getroffen und . . . nachgewiesen habe . , dass die abgeführte Rübe aus dem von Ihnen gelieferten Samen herrührt.

Für den Fall, dass . . . der im vorstehenden Absatze angeführten Verpflichtung nicht nachkommen sollte . , erkläre . . . . . schon im voraus, damit einverstanden zu sein, dass Sie sich nicht nur für die von . . . . bereits gelieferte, sondern auch für diejenige Rübe, die . . . noch liefern werde . . . , 60 h von jedem Metercentner als den Ihnen so im vorhinein bewilligten Nachlass von dem vereinbarten Preise abziehen.

Wird dieses Anbot von Ihnen angenommen und sollte . . . . Ihnen die obangeführte Rübenmenge nicht liefern, so werde . . . . . Ihnen, als im voraus vereinbarte Geldbuße, für jeden nicht gelieferten Metercentner Rübe 1 K ersetzen. Für die ganze gelieferte Rübenmenge gewähre . . . . Ihnen den üblichen 5procentigen Abschlag und . . . damit einverstanden, dass Sie sich für den Fall, als die gelieferte Rübe nicht genügend gereinigt, oder nicht gut geköpft wäre, selbst einen größeren Gewichtsabschlag machen, was Sie demjenigen, welcher die Rübe zugeführt hat, mitzutheilen haben.

Bei Erfüllung aller Bedingungen . . . seits zahlen Sie . . nach der Ablieferung der Rübe in die Fabrik in . . . . . oder auf die Wage in . . . . . für 1 Metercentner Nettogewicht (das ist nach Abrechnung des vereinbarten Abschlages) den sechsfachen durchschnittlichen Preis des Rohzuckers basis 88 rendement, loco Prag „Geld", nach Abzug von 2 Procent Sconto, wie er sich nach dem Ausweise der Prager Börse für die Monate October, November und December 190 . ergeben wird.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Außerdem werden Sie . . Procent frischer Schnitte ausfolgen, welche in Ihrer Zuckerfabrik bezogen werden müssen. Im Falle der Zusendung derselben per Bahn, hat dies bloß in ganz vollen Waggons zu geschehen und ist in diesem Falle das in der Zuckerfabrik festgestellte Waggongewicht maßgebend. Auch verpflichte . . . . . , diese Schnitte, und zwar ein Drittel derselben vom Beginne der Campagne an im Laufe des Monates October, das zweite Drittel bis Ende November und das letzte Drittel vor Beendigung der Rübenverarbeitung ohne Aufforderung von Ihrer Seite und ohne Nachtragsfrist abzunehmen, da . . . sonst aller Ansprüche auf dieselben verlustig ginge . und . . . verzichte . schon im vorhinein auf jedweden Ersatz, falls . . . . die Schnitte in der oben vorgeschriebenen Zeit nicht abnehmen sollte . .

Diese Schnitte darf ich (dürfen wir) ohne Ihre Bewilligung niemandem verkaufen oder überlassen.

Wenn Sie . . . . die Schnitte per Bahn liefern sollten, so sind Sie berechtigt, . . . dieselben in der Zeit, in welcher sie . . . gebüren, unter . . . . Adresse zu senden, ohne dass Sie von . . . hiezu aufgefordert worden wären.

Zum Zwecke des Rübenbaues werden Sie auf 100 Metercentner Nettogewicht gelieferter Rübe rechtzeitig und unentgeltlich 10 Kilogramm Rübensamen . . ausfolgen, welchen . . . . bei Ihnen in der Fabrik übernehmen werde . . . . Den mehrbezogenen Samen werde . . . . . Ihnen mit . . . . für 1 Kilogramm bezahlen, was Sie sich bei der Abrechnung abziehen können. Sollte . . . . weniger Samen beziehen, so habe . . . . . keine Ersatzansprüche.

Hiemit werden Sie ausdrücklich für berechtigt erklärt, sich selbst oder durch Ihre Bevollmächtigten von der Art des Anbaues und der Pflege der Ihnen zugesicherten Rübe, sowie auch von der genauen Einhaltung der diesbezüglich übernommenen Verbindlichkeiten zu überzeugen und von jeder Grundparcelle einige Rüben zum Zwecke der Untersuchung herauszunehmen, ohne dass Sie verpflichtet wären, . . . . davon zu verständigen.

Sämmtliche Verbindlichkeiten und Rechte aus dieser Urkunde übergehen auf Ihre und auf . . . Rechtsnachfolger und Erben.

Im Falle die Rübenverarbeitung in Ihrer Fabrik infolge eines Schadenfeuers unterbrochen werden würde, erhalte . . . . . für die gelieferte Rübe denjenigen Preis, den Sie selbst für sie erzielen werden. Die Schnitte können . . . . von einer anderen, von Ihnen bestimmten Fabrik, und zwar unter den gleichen Bedingungen, als wenn sie aus Ihrer Fabrik stammen würden, geliefert werden, oder es wird Ihnen freigestellt, für jede 100 Kilogramm Schnitte . . Kilogramm . . . zu ersetzen.

Mit diesem Anbote stehe . . . Ihnen bis zum 31. October 100 . im Worte, so zwar, dass Sie das Recht haben, dieses . . Anbot, wann immer, längstens aber bis zum 31. October 190 . anzunehmen, was in der Weise geschieht, dass dieses Anbot von der Firma selbst oder von einem bevollmächtigten Vertreter Ihrer Firma unterfertigt wird, wovon Sie . . . schriftlich zu verständigen haben. Erst mit dem Tage, an welchem dies geschehen sein wird, wird dieses Anbot für beide Theile bindend, während dasselbe bis zu diesem Zeitpunkte ein einfaches nur . . . bindendes Offert bleibt.

Für allen Schaden, den Sie durch die Nichteinhaltung dieses Anbotes . . erseits erleiden sollten, namentlich aber für die Conventionalstrafe, welche für den Fall vereinbart wurde, dass . . . . die Rübe nicht aus dem von Ihnen bezogenen Samen heranziehen, oder dass . . . die vereinbarte Rübenmenge nicht liefern sollte . , gebe . . . . Ihnen . . . . gesammten Besitz, namentlich die weiter unten im Absatz II angeführten Liegenschaften in Pfand und . . . . . damit einverstanden, dass Sie die Höhe dieses Ersatzes nach §. 14, Absatz III des Grundbuchsgesetzes bestimmen.

II. Nachdem Sie verpflichtet sind, den Kaufpreis für die Rübe erst nach erfolgter Ablieferung derselben zu bezahlen, und da Sie durch das Anbot überhaupt nicht gebunden sind, erkläre . . . hiemit, dass . . den . . . am heutigen Tage von Ihnen, respective von Ihrem Geschäftsträger bar ausgezahlten Betrag

bloß als ein . . . . . gewährtes Darlehen betrachte . . und indem . . . . diesen Betrag pro . . . . K . . h, in Worten: . . . . . als echte, in barem Gelde rückzahlbare Schuld anerkenne . , verpflichte . . . . . dieselbe vom Tage der Auszahlung an mit sechs von Hundert zu verzinsen.

Gleichzeitig verpflichte . . . . . , den genannten Betrag sofort zurückzuzahlen, wenn . . . eine der im Absatze I enthaltenen Verpflichtungen nicht einhalten sollte . , namentlich, wenn es sich herausstellen sollte, dass . . . nicht so viel Rübe cultivire . , um während der Campagne eine genügende Rübenmenge zur Begleichung aller . . . . gewährten Vorschüsse und Darlehen, selbst auch jener aus früheren Jahren, abliefern zu können, ferner, wenn . . . unsicher werden sollte . oder überhaupt wenn . . . . wann immer wegen der Bezahlung des Betrages von Ihnen gemahnt werden würde . . Sonst wird dieses Darlehen nach der Ablieferung der Rübe verrechnet.

Über das genannte Darlehen habe . . . . durch eigenhändige Unterschrift . . undatirte Wechsel acceptirt und . . . . gebe . Ihnen das Recht, diese Wechsel nach dem Inhalte des vorstehenden Absatzes behufs Hereinbringung der Forderung durch Einsetzung des Datums wann immer fällig zu machen.

Außerdem gebe . . . . zur Sicherstellung dieses Vorschusses, respective Darlehens im Betrage von . . . . K . . h sammt 6 Procent Zinsen vom . . . . . , dann der mit dieser Urkunde und mit der grundbücherlichen Einverleibung oder Vormerkung derselben und mit der Quittirung verbundenen Kosten . . . . gesammtes Eigenthum, namentlich die Grundbuchsrealitäten . .
. . . . . .
. . . . . .
in Pfand und bewillige . , dass auf Grund dieser Urkunde auf den erwähnten Realitäten zu Gunsten der „Landwirtschaftlichen Actien-Zuckerfabrik in Laun" das Pfandrecht für die genannte Forderung per . . K . . . h sammt 6 Procent Zinsen vom Tage . . . . . und Nebengebüren bis zum Höchstbetrage von . . . . K . . h, sowie auch für den im Absatze I angegebenen Schaden. respective die Conventionalstrafe, einverleibt, eventuell vorgemerkt werde, wobei . . . im Falle der Vormerkung eine einjährige Frist zur Pränotationsrechtfertigung im vorhinein ertheile . . Dabei erkläre . . . . . noch ausdrücklich, dass Sie alle aus dieser Urkunde für Sie erwachsenden Forderungen entweder auf Grund dieser Urkunde, oder auf Grund der von . . . acceptirten Wechsel eintreiben können.

III. Sämmtliche Zahlungen werde . . . . bei Ihnen in Laun leisten und es sind auch alle aus dieser Urkunde erwachsenden Forderungen in Laun klagbar, und zwar unterstelle . . . . . dem k. k. Bezirksgerichte in Laun, auch im Sinne des §. 104 J. N., nämlich in dem Falle, wenn die Forderung mehr als 1000 K betragen sollte.

Urkund dessen . . . . eigenhändige Unterschrift.

. . . . . , am . . . . . 190 . .

Anhang IV.

An die

# landwirtschaftliche Actienzuckerfabrik

in

Laun.

. . . . . .

. . . . . verpflichte . sich solidarisch, im Jahre 189 . auf dem Besitze, welchen . . . in . . . . . verwalte . . und nutznieße . . , . . . . . Metercentner Zuckerrübe aus dem von Ihnen gelieferten Samen heranzuziehen und Ihnen längstens bis zum 10. November 1 . . auf Ihre Wage in . . . . . zu liefern.

Diese Zuckerrübe muss gesund, gehörig gereinigt, zur Verarbeitung vollkommen geeignet sein, widrigenfalls Sie dieselbe nicht übernehmen müssen.

Für die gelieferte und übernommene Zuckerrübe bezahlen Sie . . . . . nach Abzug von fünf Procent für je 100 Kilogramm . . . . . nach dem Durchschnittspreise des Rohzuckers bas. 88, wie er nach den Notirungen der Prager Börse in den Monaten October, November und December 1 . . gezahlt werden wird.

. . . . . .

. . . . . .

Außer diesem Preise erhalte . . . . noch:

. . . . . Rübensamen,

. . . . . frischgepreßte Schnitte,

. . . . . Zucker.

. . . . . .

. . . . . verpflichtet, die Schnitte im Laufe der Campagne nach . . . . . Bestellung und Ihrer Disposition abzunehmen.

Ihnen gebürt das Vorkaufsrecht für die Schnitte, wenn . . . . sie selbst in der Wirtschaft nicht verbrauchen sollte . . . .

Als Angabe habe . . . . . von Ihnen bare . . . . . fl. erhalten, von welchem Betrage . . . Ihnen . . . . procentige Zinsen entrichten werde .

Sollte . . . . . das nicht erfüllen, wozu . . . . . hier verpflichtet habe . . , so können Sie nach Ihrer Wahl von . . . entweder den doppelten Betrag der gegebenen Angabe oder aber außer der Rückzahlung der Angabe die vereinbarte Geldstrafe per 50 kr. für jeden nicht gelieferten Centner Zuckerrübe fordern und . . . vom Preise der gelieferten Rübe abziehen.

Über die gegebene Angabe werde . . Ihnen einen Wechsel ausstellen, welchen Sie behufs Hereinbringung Ihrer Forderungen bis zur Höhe Ihrer Ansprüche einklagen können.

Die Stempel für den Wechsel und für diese Urkunde habe . . . . zu ersetzen.

Zu Ihrer Sicherstellung gebe . . . . Ihnen . . . gesammtes unbewegliches oder grundbücherliches Eigenthum, also auch die intabulirten Forderungen und sonstigen Rechte, für Ihre aus diesen . . . Verbindlichkeiten erwachsenden Ansprüche bis zu der von Ihnen bestimmten Höhe in Pfand und willige . in die Einverleibung, beziehungsweise die Vormerkung des Pfandrechtes für Ihre Forderungen, namentlich für Forderungen aus den Ersätzen, in unbestimmtem, jedoch angemessenem Betrage, sowie auch in die Fristerstreckung zur Pränotationsrechtfertigung bis zum Ende des Jahres 1 . . ; namentlich gebe . . . . . Realität Nr. . in . . . . . in Pfand.

Die mit der Sicherstellung verbundenen Auslagen werde . . . . ersetzen.

Mit der Fertigung dieser Urkunde . . . . . sofort verpflichtet, während Sie zur Übernahme der Zuckerrübe von . . . erst dann verbunden sein werden, wenn Ihre Direction . . . Anbot binnen 30 Tagen, vom heutigen Tage an gerechnet, annimmt, genehmigt und diese Urkunde lediglich mitunterfertigt.

Sollte es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen uns kommen, so unterstelle . . . . . der Judicatur des löblichen k. k. Bezirksgerichtes in Laun, wie wenn . . . . . im Sprengel dieses Bezirksgerichtes wohnen würde . .

. . . . . am . . . . . 1 . .

Zeuge:

. . . . . .

Anhang V.

An die

# Zuckerfabrik des M. Valtera & Comp.

in

Laun.

Ich habe mit Ihnen den Vertrag des Inhaltes abgeschlossen, dass ich Ihnen für die Campagne 1 . . ./1 . . . von mir cultivirte Zuckerrübe um einen bestimmten Preis verkaufen und liefern werde.

Im Hinblicke auf diesen Vertragsabschluss und die Unmöglichkeit, alle Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten, erkläre ich hiemit, dass ich Ihnen für dieselbe Campagne die Rübe nach dem bezüglichen Abschlusse um 1 fl. . . . . .

. . . . . .

. . . . . für 105 Kilogramm auf Ihre Wage in . . . . . liefern werde.

Sollte der Preis des Rohzuckers, Basis 88, während der Campagne auf 24 fl. steigen, so werden Sie mir für jeden Centner gelieferter Zuckerrübe 5 kr. nachzahlen.

Laun, am . . . . . 1884.

**Anhang VI.**

## An die geehrte Firma:

# Pachtung der k. k. Zuckerfabrik in Swoleňowes und Smiřitz

## Heinrich Benies in Swoleňowes.

. . . . . .

. . . . . .

verpflichte . sich/uns solidarisch, alle für einen und einer für alle, auf seinem/unserem Grundbesitze Conscriptions-Nr. . . in . . . . . im Jahre 188. . . . . Metercentner Zuckerrübe, Nettogewicht, das ist nach Abschlag eines Gutgewichtes von 5 Kilogramm pro Metercentner Zuckerrübe, für die Zuckerfabrik in Swoleňowes anzubauen und diese Zuckerrübenmenge längstens bis 15. November 188. franco auf die Wage oder in die Gruben der genannten Zuckerfabrik in Swoleňowes in . . . . . zu liefern und am angewiesenen Platze abzuladen.

Die von mir/uns gelieferte Rübe muss in gesundem und gut gereinigtem Zustande, frei von Erde und geköpft, zur Verarbeitung vollkommen geeignet, nicht verwelkt, nicht angefault und nicht angefroren sein, sie muss mindestens mit 12 Procent polarisiren und darf weder auf Wiesen- noch auf Neurissböden gewachsen und vor dem Reifwerden nicht abgeblattet worden sein, da sonst die obgenannte Firma nicht verpflichtet ist, eine derartige Rübe von mir/uns zu übernehmen.

Die obgenannte Zuckerfabrik in Swoleňowes bezahlt mir/uns für einen Metercentner netto von mir/uns abgelieferter Zuckerrübe der oben angeführten Qualität den nachstehenden Preis:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Bei directer Rübensendung mittels Bahn müssen die Waggons voll geladen sein, sonst trage . ich/wir die Differenz der Frachtgebür.

Für je 100 Metercentner netto gelieferter Rübe erhalte . ich/wir auf Verlangen unentgeltlich loco Fabrik 12 Kilogramm Rübensamen und bezahle . jede mehr bezogene Samenmenge, welcher Betrag bei der Abrechnung, nach dem laufenden Preise berechnet, in Abzug gebracht wird.

Ich/Wir erhalte . . . Procent gepresster Schnitte franco . . . . . in . . . . . unentgeltlich und, falls ich/wir dieselben nicht beziehen will/wollen, überlasse . ich/wir der Zuckerfabrik das Vorkaufsrecht, worüber wir uns bei der Abrechnung vereinbaren werden.

Falls ich/wir keinen Samen beziehen sollte . , so habe ich/wir keinen Anspruch auf Rückersatz; die Zuckerfabrik in Swoleňowes ist aber auch nicht verpflichtet, die aus einem anderen Samen cultivirte Rübe zu übernehmen. Die Zuckerfabrik in Swoleňowes übernimmt bei ungewöhnlich guter Ernte um zehn Procent mehr als die offerirte Rübenmenge zum gewöhnlichen Preise und unter den gewöhnlichen Bedingungen und ist andererseits nicht berechtigt, wenn bei einer Missernte die fehlende Menge zehn Procent nicht übersteigt, mich/uns zu strafen.

Es ist aber meine/unsere Pflicht, zu beweisen, dass meine/unsere Ernte eine ungewöhnlich gute, respective schlechte war.

Ihre Firma hat in jedem Falle das Vorkaufsrecht bezüglich der gesammten Rübe, die ich/wir über die in diesem Vertrage angeführte Menge ernten werde/werden, und ich darf/wir dürfen über diesen Mehrertrag erst dann anderweitig verfügen, wenn Ihre Zuckerfabrik in Swoleňowes den Kauf desselben ausdrücklich zurückgewiesen hat.

Sollte . ich/wir entweder gar keine oder nicht soviel Zuckerrübe, als oben angeführt erscheint, der genannten Zuckerfabrik in Swoleňowes rechtzeitig abliefern, so ist diese nicht verpflichtet, den fehlenden Theil der Zuckerrübe nach Ablauf der Lieferungsfrist von mir/uns zu übernehmen, sie ist vielmehr berechtigt, von mir/uns die sofortige Rückzahlung der im vorhinein erlegten Angabe sammt den entfallenden Zinsen und die Entrichtung der vereinbarten Geldbuße von 30 kr. für jeden nicht gelieferten Metercentner zu fordern.

Hiemit verzichte . ich/wir auf sämmtliche Einwendungen, welche mir/uns gegen die Angemessenheit dieser vereinbarten Geldbuße nach §. 1336 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zukommen würden, zumal ich/wir diesen Verkauf oder diese Lieferung als ein Handelsgeschäft betrachte . , wobei die vereinbarte Geldbuße gemäß Artikel 284 des Handelsgesetzbuches einer Beschränkung in ihrer Höhe nicht unterliegt.

Als Höchstbetrag dieser Geldbuße wird die Summe per . . . . . festgesetzt.

Gleichzeitig bestätige . ich/wir, dass ich/wir den Betrag von . . . . . gegen Wechsel bar erhalten habe . , welcher Betrag mit dem Tage der Annahme dieses Anbotes von der obgenannten Firma als Angabe für den abgeschlossenen Vertrag gelten soll und zu Gunsten der erwähnten Firma vom Tage der Flüssigmachung an bis zum Tage der Abrechnung oder nach Ablieferung der Rübe mit . . Procent verzinst wird.

Im Falle der Abweisung dieses Anbotes bin ich/sind wir verpflichtet, diesen Betrag mit . . Procent zu verzinsen und auf Grund des ausgestellten Wechsels nach dem Wechselrechte sofort zurückzuzahlen.

Abrechnungen, sowie auch sämmtliche Zahlungen erfolgen in Ihrer Kanzlei zu Swoleňowes.

Für den Fall, als aus dieser Erklärung Rechtsstreitigkeiten entstehen sollten, unterstelle . ich/wir mich/uns ausdrücklich dem k. k. Bezirksgerichte in Schlan.

Die Stempel dieser Urkunde und der Wechsel, dann die Kosten der Einverleibung und der Eintreibung aller Forderungen, welche Ihnen aus dieser Urkunde erwachsen, trage . ich/wir (solidarisch) aus Eigenem. In Betreff der der obgenannten Firma verursachten Gerichtskosten wird die Summe von . . . . . als Höchstbetrag festgesetzt.

Damit die obgenannte Firma in Betreff der mir/uns ausgezahlten Angabe und der Geldbuße, die ich/wir mit der Summe per . . . . zu zahlen mich/uns verpflichtet habe . , dann in Betreff der den Betrag per . . . . . nicht übersteigenden Gerichtskosten genügende Sicherheit erlange, gebe . ich/wir derselben den Grundbesitz Conscriptions-Nr. . in . . . . sammt allem Zubehör in Pfand und bewillige . , dass das Pfandrecht für die mir/uns ausbezahlte Angabe per . . . . sammt sechs Procent Zinsen vom . ten . . . . . 188 . angefangen, für die den Betrag per . . . . . nicht übersteigende Geldbuße und für den den Betrag von . . . . . nicht übersteigenden Gerichtskostenersatz auf meiner/unserer Realität Conscriptions-Nr. . in . . . . . sammt allem Zubehör — wenn aber diese Realität inzwischen verkauft oder abgetreten werden sollte — auf dem mir/uns vorbehaltenen Kaufschillings- oder Abtretungsbetragsreste für die obgenannte Firma in die öffentlichen Bücher mit dem einverleibt werde, dass ich/wir als Verkäufer für diese Geldbeträge (solidarisch) hafte . Die obgenannte Firma behält sich die Genehmigung dieses Anbotes vor, ohne dass sie bezüglich dieser Genehmigung an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden wäre.

Durch diese Erklärung $\frac{\text{bin ich}}{\text{sind wir}}$ aber nicht nur bis zur Ablieferung der Rübe, sondern auch so lange gebunden, als die Genehmigung nicht endgiltig verweigert worden ist, worüber keine besondere Mittheilung gemacht zu werden braucht.

Erst durch die genehmigende Fertigung dieser Erklärung seitens der obgenannten Firma erlangt dieses Anbot die rechtliche Giltigkeit eines Vertrages. Die Gegenofferte hat nur dann Geltung, wenn sie von der obgenannten Firma unterfertigt ist.

. . . . . , am . . . . . 188. .

. . . . . .

Zeuge.

. . . . . .

Zeuge.

Der rechtsgiltige Vertrag wird abgeschlossen.

Swoleňowes, am . . . . . 1 . . .

Anhang VII.

# Bekanntmachung

an die

## Herren Theilhaber, sowie alle sonstigen Rübenlieferanten.

Die kritische Lage der Zuckerindustrie zwingt uns, auf die Reinigung der Rübe strenger zu sehen, als dies in den früheren Jahren der Fall war.

Durch die Aufstellung einer selbstthätigen Rübencontrolwage in unserer Fabrik sind wir zu dem absolut unzweifelhaften Schlusse gelangt, dass mit der Rübe sehr bedeutende Erdmengen in die Zuckerfabrik geliefert werden und dass diese Mengen wertlosen Stoffes viele Tausende von Metercentnern ausmachen.

Jetzt, wo der Rohzuckerpreis so rapid gefallen ist, können wir einzig und allein nur das übernehmen und bezahlen, woraus sich thatsächlich Zucker erzeugen lässt; Erde, Rübenkraut u. dgl. müssen daher von der Lieferung gänzlich ausgeschlossen werden.

Die hie und da geäußerte Ansicht, dass der 5procentige Rübengewichtsabschlag in Erde geliefert werden könne, ist ganz und gar irrthümlich, denn die Rübe muss laut der Rübenverträge — um lieferungsfähig zu sein — von der Erde gänzlich befreit werden, und falls sie in diesem ordnungsmäßigen Zustande nicht geliefert wird, dann unterliegt dieselbe einem besonderen Abzuge.

Die Einwendung, dass sich die Rübe nicht gut reinigen lasse, ist — zumal sie in andere Fabriken in gehörig gereinigtem Zustande geliefert werden muss — eine leere Ausrede; Thatsache ist aber, dass in die hiesige Fabrik bisher die am schlechtesten gereinigte Rübe geliefert worden ist. Mit diesem Übelstande muss heuer gänzlich gebrochen werden.

Demjenigen, welcher von der Erde nicht genügend gereinigte, von Seitenwurzeln nicht befreite oder mit Rübenkraut durchmengte Rübe liefern sollte, wird ohne jede weitere Verhandlung hierüber ein außerordentlicher Abzug gemacht, über dessen Angemessenheit gar keine Berufung zulässig ist.

Übrigens behält sich die Fabriksdirection vor, in Wiederholungsfällen die Lieferung schlecht gereinigter Rübe dem betreffenden Lieferanten auf solange einzustellen, bis er besser gereinigte Rübe zuführt.

Es liegt somit im Interesse aller Herren Rübenlieferanten ohne Unterschied, dass sie Arbeiter zur Rübengewinnung nur unter der Bedingung aufnehmen, dass diese die durch ihre Nachlässigkeit bei der Reinigung verschuldeten Abzüge aus Eigenem zu tragen haben werden.

Nur auf diese Weise können sich die Herren Lieferanten selbst vor Schaden bewahren.

Für den Fall, als Regenwetter eintreten sollte, behält sich die Direction das Recht vor, die Rübenübernahme gänzlich einzustellen.

Sollte im Wagen nach der Rübenabladung Erde vorgefunden werden, so muss der Wagen mit dieser Erde sofort neuerlich gewogen und so das thatsächliche Gewicht der Rübe constatirt werden. Die Erde herauszuscharren oder herauszukratzen ist verboten.

Dasselbe, was bezüglich der Erde gilt, hat auch hinsichtlich der grünen Köpfe zu gelten, welche keinen Zuckergehalt haben und daher beseitigt und als Futter benützt werden müssen. Auch die Seitenwurzeln und Fasern der Rübe müssen als wertlose Bestandtheile gleich bei der Reinigung entfernt werden.

Wir vertrauen auf das Rechtsgefühl der Herren Lieferanten und hoffen, dass sie einsehen werden, dass es der Fabrik bei der gegenwärtigen Situation nicht möglich ist, etwas zu übernehmen und zu bezahlen, woraus sie keinen Zucker erzeugen und was sie somit nicht verwerten kann.

Mit der Rübenübernahme wird am Montag, den 29. September begonnen.

Plaňan, 25. September 1902.

Genossenschaftszuckerfabrik in Plaňan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Veräußerung des ärarischen Lycealgebäudes in Laibach.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, das ärarische sogenannte Lycealgebäude in Laibach, in liegend in der Landtafeleinlage Z. 29, Stadtgemeinde Laibach, C. P. Nr. 312 und 313, im Tauschwege zu veräußern.

Die bei diesem Anlasse erzielte Aufzahlung ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

# Bemerkungen.

Der Bauzustand des sogenannten ärarischen Lycealgebäudes in Laibach hat durch die Erdbebenkatastrophe des Jahres 1895 derart gelitten, dass die bis dahin dort untergebrachten Unterrichtsanstalten, und zwar das Staatsobergymnasium, das Staatsuntergymnasium und die Studienbibliothek successive verlegt werden mussten.

Während für das Obergymnasium bereits im Jahre 1899 ein Neubau errichtet wurde, sind die Studienbibliothek und das inzwischen zu einem vollständigen Gymnasium umgestaltete Untergymnasium eingemietet.

Für diese Anstalten war gleichfalls die Führung eines Neubaues und zwar auf dem Areale des zu demolirenden Lycealgebäudes in Aussicht genommen.

Über Anregung der Stadtgemeinde Laibach, welche die Area zur Anlage einer Markthalle dringend benöthigt, wird nunmehr für den Bau ein Theil des sogenannten Delcott'schen Grundes in der Polanastraße, welcher sich für Gymnasialzwecke wesentlich besser eignet, gewählt.

Das Lycealgebäude soll dagegen der Gemeinde im Tauschwege gegen den obgedachten Grund sowie gegen eine Aufzahlung von 20.000 K überlassen werden.

Das Lycealgebäude besteht aus den in der Landtafeleinlage Z. 29, Stadtgemeinde Laibach inliegenden Parcellen Kat. Nr. 312, sammt dem hierauf errichteten Hause C. Nr. 1 neu am Valvasorplatz (Lyceum) und Nr. 313 mit dem Hause C. Nr. 11 neu am Kaiser Franz Josephs-Platz. Die Gesammtfläche beträgt 5097 Quadratmeter.

Der einzutauschende Grund besteht aus den in der Grundbuchseinlage Z. 42 der Catastralgemeinde Polanavorstadt eingetragenen Parcellen Nr. 68 und 200 im Catastralausmaße von 7513 Quadratmeter.

Mit Rücksicht auf den den Betrag von 50.000 K übersteigenden Wert des ärarischen Lycealgebäudes wird die legislative Ermächtigung zu dessen Veräußerung in Anspruch genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

**Unterstützt.**

# Antrag

des

## Abgeordneten J. K. Hofer und Genossen.

Der Entwurf des neuen Zolltarifes für das Deutsche Reich ist bereits erschienen.

Nach demselben ist unter Post-Nr. 942 als Zollsatz für die Ausfuhr von Blastonwerkzeugen und deren Bestandtheilen von Österreich nach Deutschland pro 100 Kilogramm 35 Mark angegeben, während nach dem österreichischen Entwurfe der Zollsatz für diese Erzeugnisse der gleiche, das ist 24 K oder 20 Mark in Gold, geblieben ist. Es ist somit zwischen diesen beiden Zollsätzen ein Unterschied von 75 Procent zum Nachtheile der österreichischen Musikindustrie. Ein weiteres Ergebnis daraus ist, dass zufolge dieser Zollsätze die reichsdeutsche Concurrenz um 10 bis 20 Procent billiger erzeugen kann, als die österreichische Musikindustrie. Nachdem weiters aus der Statistik hervorgeht, dass bedeutend mehr Musikinstrumente von Deutschland nach Österreich eingeführt als von Österreich nach Deutschland ausgeführt werden, fällt das Missverhältnis zwischen diesen Zollsätzen noch mehr ins Auge.

Im Erzgebirge besteht in den Städten Graslitz und Schönbach eine ausgedehnte Musikinstrumentenindustrie, der ein Zollsatz, wie der vorliegende, verhängnisvoll werden muss. Der größte Theil der Kleingewerbetreibenden dieses Erwerbszweiges leben von Deutschland und ist in diesem Zweige ein Hauptabsatzgebiet Markneukirchen.

Mit Mühe wird schon seit Jahren seitens der Instrumentenerzeuger ein Strike der Gehilfen zurückgehalten. Was soll aber werden, wenn das besprochene Missverhältnis der Zollsätze wirklich zur Geltung gelangen soll? Die Folgen, die in einem solchen Falle für die Meister, sowie für die Gehilfen entstehen würden, wären unabsehbar, es würde dies den Ruin eines gewerbefleißigen, ohnehin unter schweren Verhältnissen lebenden Bezirkes bedeuten.

Es ist unerlässlich, dass die Musikinstrumentenerzeugung in Graslitz und Schönbach nicht nur kräftigst geschützt, sondern auch möglichst gefördert werde; unerlässlich ist es daher auch, dass dieser Schutz im neuen Zollgesetze seinen beredten Ausdruck darin finde, dass wenigstens der Einfuhr- und Ausfuhrzoll zwischen Deutschland und Österreich für Musikinstrumente und deren Bestandtheile sich gleich sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei dem Abschlusse der neuen Zoll- und Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche dem Interesse der heimischen Musikinstrumentenerzeugung den wirksamsten Schutz angedeihen lassen zu wollen, keinesfalls aber dem Deutschen Reiche in diesem Falle einen höheren Zollsatz

für die Ausfuhr aus Österreich nach Deutschland zuzubilligen, als derselbe für die Einfuhr aus Deutschland nach Österreich beträgt, beziehungsweise dahin zu wirken, dass der Zollsatz für die Ausfuhr von Musikinstrumenten und deren Bestandtheilen aus Österreich nach Deutschland per 35 Mark in Gold pro 100 Kilogramm aufgehoben und jenem für die Einfuhr nach Österreich mit 24 K, das ist 20 Mark in Gold, pro 100 Kilogramm gleichgestellt werde."

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den zu wählenden Zollausschuss mit Umgehung der ersten Lesung beantragt.

Wien, 11. März 1903.

Laurenz Hofer.
Kittel. Lindner.
Dr. Baeuther. Kliemann.
Alwin Hanich. Hauck.
Malik. Dr. Schalk.
Schönerer. Dötz.
Berger. Herzog.
Kutscher. Iro.
Stein. Dr. Eisenkolb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Drexel und Genossen,

betreffend

## die Abänderung des seitens der Regierung in Vorlage gebrachten autonomen Zolltarifs für Stickereiwaren.

Die Existenz eines großen Theiles der Bevölkerung des Landes Vorarlberg hängt mit der Stickereiindustrie eng zusammen; sie bildet bereits einen der hervorragendsten Zweige der dortigen reichen Industrie; mehr als zehn Procent der Gesammtbevölkerung beschäftigt sich mit der hausindustriellen großen Plattstichmaschine, deren Prosperität für den Wohlstand oder Nothstand des Landes von großer Bedeutsamkeit geworden ist. Bis in die jüngste Zeit herauf war dieser Industriezweig nahezu ausschließlich von der benachbarten Schweiz abhängig; erst in der jüngsten Zeit vermochten sich einige besonders rührige, thatkräftige einheimische Firmen zur Selbständigkeit durchzuringen und den Grund zur völligen Unabhängigkeit vom Auslande zu legen. Nur mit harter Mühe, mit eisener Ausdauer und langsam, langsam wurde diese erste Stufe zur Selbständigkeit von einigen einheimischen Exportfirmen erreicht, und die Hoffnung auf kommende günstigere Schutzzollverhältnisse ließen die einheimischen Stickereiinteressenten erwarten, dass bald weitere und größere Schritte zur Erreichung des vorgesteckten Zieles unternommen werden könnten. Nun tritt aber, völlig zum Schrecken der Vorarlberger Stickereiindustriellen, der von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegte autonome Zolltarif auf den Plan, der, wenn er zum Gesetze erhoben würde, alle ihre Erwartungen mit einem Schlage völlig vernichten, ihr Ringen nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Schweiz einfach lahmlegen müsste.

Schon in ihrem ersten Gutachten hatten die vereinigten Handelskammern ausgeführt, dass die österreichische Stickereiindustrie besonders für ihre feineren Erzeugnisse eines ausgiebigen Zollschutzes bedürfe, der ihr Halt und Sicherheit verbürge, weil gerade der Consum dieser Waren am wenigsten krisenhaften Schwankungen unterworfen ist, da das Inland die aufnahmsfähigsten Märkte für die besseren Artikel bildet.

Die von der Regierung vorgeschlagenen Zollsätze, welche nicht ausreichen, dem Einflusse des längst begründeten Renommee der sächsischen und schweizerischen Stickerei wirksam zu begegnen, würden es den österreichischen Producenten unmöglich machen, sich in ausgiebigerem Maße und constant der Herstellung feiner Stickereien zu widmen. Die hiedurch naturgemäß bedingte einseitige Bearbeitung von nur groben und mittelfeinen Waren aber würde den Ausbau der in Gründung begriffenen Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Auslande unmöglich machen.

Bei der im Jahre 1890 in Wien stattgehabten Zollenquête wurden seitens einer Abordnung von vorarlbergischen und böhmischen Stickereiinteressenten Zollvorschläge gemacht und von der Enquête auch genehmigt. Nach diesen Vorschlägen hätte der §. 133 des bestehenden Zolltarifes, jetzt Post Nr. 198, folgende Fassung bekommen sollen:

Bestickte Baumwollwaren (Cambrie, Mousseline 2c.).

| | |
|---|---|
| a) mit Seide bestickt | 500 fl. in Gold |
| b) Besatzartikel (Band und Einsätze): | |
| 1. Schiffli-Stickereien | 400 „ „ „ |
| 2. andere Besatzartikel, bestickt | |
| mit Faden in der Stärke von Nr. 50 fünffach und darunter | 300 „ „ „ |
| „ „ „ „ „ „ über „ 50 „ bis Nr. 80 fünffach | 400 „ „ „ |
| „ „ „ „ „ „ „ „ 80 „ | 600 „ „ „ |
| c) andere bestickte Gewebe, Roben, Möbeldecken 2c. | 300 „ „ „ |

Diese Unterscheidung wurde nach reiflicher Erwägung in Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände getroffen und in der Überzeugung, dass nur dadurch der vaterländischen Industrie ein wirksamer Schutz gegen die massenhafte Einfuhr feiner und feinster Ware aus dem Auslande geboten werde.

Statt dessen nun weist der von der Regierung vorgelegte Tarif ganz kurz und allgemein folgende Sätze auf:

| | |
|---|---|
| 1. Besatzstreifen, nur am Rande bestickt | K 730·— |
| 2. „ andere, auch im Fonde bestickt | „ 800·— |

pro 100 Kilogramm.

Dieser Paragraph ist ungenügend detaillirt, und die Sätze sind zu niedrig. Es ist absolut kein Schutzzoll für die etwas eigengeartete und unter der übermächtigen, capitalskräftigen und vorgeschrittenen ausländischen Concurrenz leidende Stickereiindustrie, wenn Waren im Werte von 10 h pro 1 Meter dem gleichen Zollsatze unterliegen sollen wie Waren im Werte von 40 bis 50 h pro 1 Meter, weil eben der fast übermäßige Zoll auf grobe Ware unserer Industrie wenig zu helfen vermag, während die feinere und feinste Ware massenhaft in unser Reich eingeführt werden würde, wenn der Zollsatz derselbe bliebe.

Wenn die Vorschläge, welche seitens der vorarlbergischen und böhmischen Stickereiinteressenten gemacht worden sind, einfach unter den Tisch fallen gelassen wurden einerseits mit dem Hinweise auf Ungarn, anderseits mit der Begründung, dass eine derartige Unterscheidung der Waren aus zolltechnischen Rücksichten nicht möglich sei, so möge, was den letzteren Einwand betrifft, doch in Erwägung gezogen werden, dass die Einfuhr sehr wohl auf ein Minimum von Zollämtern beschränkt und bei einigem guten Willen und allgemeinem Verständnisse die berufenen Organe unter fachkundiger Anleitung recht bald die nothwendige Routine erlangen könnten.

Aus allen diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Zollsätze für bestickte Baumwollwaren sind im autonomen Zolltarife je nach der Feinheit der Ware auf 300, 400 und 600 Goldgulden pro 100 Kilogramm festzusetzen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages nach §. 31 G. O. ohne erste Lesung an den Ausgleichsausschuss, eventuell den zu wählenden Zollausschuss beantragt.

Wien, 4. März 1903.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Groß. | Gratzhofer. | Dr. Chiari. | Drexel. |
| Kitschelt. | Riesig. | Hinterhuber. | Dr. Beurle. |
| Wilhelm. | Dr. Schücker. | Erb. | Albrecht. |
| Franz Hofmann. | Dr. Pfaffinger. | Nowak. | Dr. Perathoner. |
| Dr. Pitschn | Winter. | Dr. Löcker. | Dr. Erler. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Sylvester,

betreffend

## die Regelung des Apothekergewerbes.

Durch eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist die Regelung des Apothekergewerbes, welche schon seit geraumer Zeit eine lebhafte Discussion in den interessirten Kreisen bildet, eine brennende Frage geworden, die einer baldigen Lösung zugeführt werden muss. Diesem Bedürfnisse hat die hohe Regierung dadurch Rechnung getragen, dass sie kürzlich einen Vorschlag zur Regelung den interessirten Kreisen zur Einsicht und Berathung übermittelte. Auch im Subcomité des Sanitätsausschusses soll ein Antrag, der ebenfalls auf diesen Gegenstand Bezug nimmt, in Berathung gezogen werden. Die pharmaceutischen Vereinigungen haben nun gleichfalls zu diesem Gegenstand Stellung genommen und einen Gesetzentwurf über die Regelung dieses Gewerbes ausgearbeitet. Ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit ist es, dass auch ihr Standpunkt, sobald die Frage zur legislativen Behandlung gelangt, ebenfalls zur Darstellung im hohen Hause gebracht wird. Demgemäß stelle ich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachstehender Gesetzentwurf, welcher die Regelung des Apothekergewerbes im Auge hat, soll mit den übrigen Vorschlägen, die in diesem hohen Hause in dieser Richtung gemacht werden, zur Berathung und Beschlussfassung gestellt werden."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den hohen Sanitätsausschuss ex praesidio beantragt.

| | |
|---|---|
| Niesig. | Dr. Sylvester. |
| Dr. Chiari. | Dr. Lemisch. |
| Hinterhuber. | Gratzhofer. |
| Haider. | Hans Hofer. |
| Gmachl. | Tschernigg. |
| Kittinger. | Zimmer. |
| Dr. Kindermann. | Luksch. |
| Seidel. | Albrecht. |
| Peschka. | Dr. Perathoner. |
| Winter. | Hueber. |

# Apothekerordnung.

## A. Betriebsordnung.

§. 1.

Sämmtliche gesetzliche Bestimmungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurden und die Ausübung des Apothekerberufes, sowie die Organisation des pharmaceutischen Standes betreffen, sowie die hierauf Bezug habenden Verordnungen und Erlässe, mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche die Abgabe von Arzneien betreffen und in der Arzneitaxe ersichtlich sind, werden mit diesem Gesetze außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Ausübung des Apothekerberufes ist eine höchst persönliche, geknüpft an die Erfüllung nachstehender Bedingungen.

### Vor- und Ausbildung, Qualification.

§. 3.

Zum Eintritt in den pharmaceutischen Beruf berechtigt die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Realschule, im letzten Falle jedoch nur nach Ablegung einer Prüfung in Latein und Griechisch im Ausmaße des Erfordernisses der Gymnasialmatura.

§. 4.

Die pharmaceutische Ausbildung umfasst mindestens zehn Semester, wovon vier Semester zur praktischen Ausbildung in öffentlichen Apotheken zurückzulegen sind, mit der Einschränkung, dass in

der Apotheke des Vaters das Praktikum nicht zurückgelegt werden darf.

§. 5.

Den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung bildet eine Staatsprüfung. Nach Ablegung dieser Diplomprüfung wird der Candidat zum „Magister der Pharmacie" promovirt.

Diejenigen Pharmaceuten, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Grad eines Magisters der Pharmacie an einer inländischen Universität erworben haben, sind berechtigt, sich auf Grund dieses Diplomes zum Zwecke ihrer weiteren fachwissenschaftlichen Ausbildung an einer inländischen Universität als ordentliche Hörer inscribiren zu lassen.

§. 6.

Die approbirten Pharmaceuten sind berechtigt zur Ausübung des Apothekerberufes in öffentlichen und Krankenhausapotheken und haben sich über diese ihre Dienstzeit durch ein auf dem entsprechenden Formulare A legal ausgestelltes Zeugnis auszuweisen, welches von dem Vorstande der Apotheke zu unterfertigen und von der Sanitätsbehörde I. Instanz zu vidiren ist.

§. 7.

Nach einer Dienstzeit in öffentlichen Apotheken von fünf Jahren erlangt der Magister der Pharmacie die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke.

In diese fünfjährige Dienstzeit können eingerechnet werden:

a) das Freiwilligenjahr, falls dieses nach Absolvirung der fachlichen Ausbildung und Erlangung des akademischen Grades in einer k. und k. Militärapotheke abgeleistet wurde;

b) von einer Dienstzeit in nicht öffentlichen inländischen oder öffentlichen ausländischen Apotheken das Höchstausmaß von zusammen zwei Jahren.

Es müssen sonach innerhalb des ersten Quinquenniums mindestens zwei volle Jahre in öffentlichen inländischen Apotheken abgeleistet werden, und zwar nicht in der Apotheke des Vaters, Onkels 2c.

§. 8.

Die Vollstreckung der im §. 7 vorgeschriebenen fünfjährigen Dienstzeit ist von der zuständigen Apothekerkammer dem betreffenden Magister über Ansuchen unter Vorlage der entsprechenden Beweise auf dem Formulare B zu bestätigen, unter Angabe des

Tages, an welchem die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke begonnen hat.

§. 9.

Magister, welche sich mit legal ausgestellten, von der zuständigen Sanitätsbehörde I. Instanz vidirten Zeugnissen über eine weitere fünfjährige, ausschliesslich in inländischen öffentlichen Apotheken abgeleistete Dienstzeit, wovon höchstens zwei Jahre in der Apotheke des Vaters, Onkels ꝛc. ꝛc. verbrachte Dienstjahre anrechenbar sind, ausweisen können, erlangen über Ansuchen an die Apothekerkammer die Bestätigung (Formular C) der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

## Die planmäßige Apothekenvermehrung.

§. 10.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken ist allmählich so weit zu vermehren, dass auf durchschnittlich 8000 Einwohner einer Bezirkshauptmannschaft eine Apotheke entfällt. Diese Vermehrung hat in der Weise stattzufinden, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes, beginnend mit dem nächstfolgenden 1. Jänner, während der Dauer von fünf Jahren 80 Apotheken in jedem Jahre zur Errichtung gelangen.

Nach dieser Zeit sind jährlich mindestens 50 neue Apotheken zu errichten.

Ist das Verhältnis von einer Apotheke auf 8000 Einwohner erreicht, so hat die Vermehrung der Apotheken nach Maßgabe des Bevölkerungszuwachses zu erfolgen, wobei der durchschnittliche Zuwachs während der letzten Zählperiode als Maßstab zu gelten hat.

§. 11.

Das Ministerium des Innern stellt im Einvernehmen mit den Apothekerkammern bis spätestens zum 1. December eines jeden Jahres fest, in welcher Weise die Zahl 80, beziehungsweise 50 der im nächstfolgenden Jahre zu errichtenden neuen Apotheken auf die einzelnen Kronländer zu vertheilen ist, wobei das Bedürfnis und die voraussichtlich größere Existenzfähigkeit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Die Landesregierungen vertheilen im Einvernehmen mit der zuständigen Apothekerkammer die auf das Kronland entfallende Quote auf die einzelnen Bezirkshauptmannschaften, wobei in erster Reihe jene Orte zu berücksichtigen sind, in welchen entweder die

Prosperität der zukünftigen Apotheke oder das Bedürfnis nach einer solchen größer ist.

§. 12.

Die solcherart festgestellten Standorte für neu zu errichtende Apotheken sind bis spätestens zum 1. Februar im Organe des Obersten Sanitätsrathes zu veröffentlichen.

## Bewerbung, Ernennung; Beurtheilung der Würdigkeit.

§. 13.

Jeder Magister der Pharmacie, welcher sich im Sinne des §. 9 über eine zehnjährige Dienstzeit in öffentlichen Apotheken ausweisen kann, ist berechtigt zur Bewerbung um eine der zur Errichtung gelangenden Apotheken, jedoch mit der Einschränkung, dass kein Magister an mehr als an drei Orten zugleich, das heißt in einem Jahre als Bewerber auftreten darf.

§. 14.

Die nach der Veröffentlichung bis zum 1. März eines jeden Jahres bei den politischen Behörden I. Instanz einlangenden Gesuche sind der zuständigen Apothekerkammer zu übersenden; die später einlangenden Gesuche dagegen den Absendern zurückzustellen mit dem Bemerken, dass nach dem 1. März einlangende Gesuche im laufenden Jahre nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 15.

Die Gesuche um eine neu zu errichtende Apotheke sind auf dem vorgedruckten Formulare D auszustellen und mit folgenden Beilagen zu versehen:

a) Taufschein oder Geburtsschein;

b) Heimatschein einer österreichischen Gemeinde;

c) Diplom eines Magisters der Pharmacie;

d) Bestätigung der fünf- und zehnjährigen Dienstzeit im Sinne der §§. 7, 8 und 9;

e) Ausweis der sämmtlichen Dienst- oder anderweitig verbrachten Zeit auf dem hiezu vorgesehenen Formulare E unter Beischluss der speciellen Ausweise, wie Dienst-, Frequentations- etc. Zeugnisse;

f) Leumundszeugnis der Polizeibehörde des Aufenthalts- und des Heimatsortes;

g) Nachweis eines Vermögens von 8000 bis 10.000 K zum Zwecke der ordnungsmäßigen Ausstattung der Apotheke;

h) Angabe, welchen der angesuchten Orte der Bewerber bevorzugen würde.

§. 16.

Die zuständige Apothekerkammer überprüft die in offener Frist eingelangten Gesuche und verständigt nach getroffener Ermittlung der würdigsten Bewerber sowohl diese, als auch die zuständige Landesbehörde, welche ihrerseits die Bezirksstelle verständigt.

Die nichtberücksichtigten Bewerber sind unter Rückschluss der Beilagen durch die zuständige Apothekerkammer ebenfalls von der getroffenen Wahl zu verständigen.

§. 17.

Die Wahl der würdigsten Bewerber hat von der zuständigen Kammer spätestens bis zum 1. Mai der k. k. Landesregierung bekanntgegeben zu werden.

§. 18.

Bei Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber hat sich die Apothekerkammer an folgende Grundsätze zu halten, welche in der nachstehenden Reihenfolge zur Geltung kommen:

a) Das Dienstalter;

b) die Unbescholtenheit;

c) die Heimatsberechtigung in der betreffenden Gemeinde oder dem Kronlande;

d) Kenntnis der Landessprachen.

Bei einem Dienstalterunterschiede von weniger als drei Jahren:

e) die über das vorgeschriebene Maß reichende wissenschaftliche Ausbildung des Bewerbers;

f) die mehrjährige Function in Vertrauensstellungen innerhalb der Standesorganisation, Apothekerkammerausschuss 2c. 2c., welche eine hervorragende ersprießliche, in ihrer Dauer der Apothekendienstzeit gleichzuhaltende Bestätigung auf fachpolitischem Gebiete bekundet;

g) die im Gesuche ausgesprochene Bevorzugung des betreffenden Ortes unter mehreren bis zu drei angesuchten.

§. 19.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind solche Pharmaceuten, welche:

a) der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind;

b) infolge Disciplinarerkenntnis einer Apothekerkammer zur Ausübung der Selbständigkeit derzeit oder dauernd nicht zugelassen werden;

c) zur Zeit ihrer Bewerbung ohne eigenes Verschulden, wie Krankheit und Reconvalescenz oder erwiesene Unmöglichkeit in der Erlangung einer Condition ꝛc. länger als ein Jahr im Berufe nicht in irgend einer Weise thätig waren;

d) zur Zeit der Bewerbung schon mindestens ein Jahr im Auslande weilen;

e) länger als ein Jahr in einem anderen Berufe thätig waren und nicht mindestens ebensolange Zeit, als sie abwesend waren, im Apothekerberufe zugebracht haben;

f) schon eine neue Apotheke errichtet oder eine bestehende erworben und an einen anderen übertragen haben.

## Berufung bei Ernennungen.

§. 20.

Berufungen gegen die Wahl der zuständigen Apothekerkammer sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn der Beschwerdeführer mindestens drei volle Dienstjahre mehr zählt, als der bevorzugte Mitbewerber;

2. wenn der bevorzugte Mitbewerber im Sinne des §. 19 nicht wählbar war;

3. wenn der zuständigen Kammerleitung irgend ein anderer gesetzwidriger Vorgang zur Last gelegt werden könnte.

§. 21.

Für den Berufungsfall steht den nichtberücksichtigten Bewerbern ein Zeitraum von vier Wochen zu, innerhalb desselben sie ihre Beschwerden unter Beischluss der im §. 15 angeführten Beilagen im Wege der zuständigen Apothekerkammer an den Apothekerrath leiten können, welcher über alle eingebrachten Beschwerden gleichzeitig entscheidet.

§. 22.

Der Apothekerrath ist befugt, im Falle er die Beschwerde begründet findet, die Vorentscheidung aufzuheben und eine neue, nunmehr endgiltige Entscheidung, gegen welche eine Berufung nicht mehr zulässig ist, zu treffen.

Bewerber, welche muthwilligerweise Berufung einlegen, können zu einer Geldstrafe bis zur Höhe von 1000 K verurtheilt werden.

Die Entscheidungen des Apothekerrathes sind im Wege der zuständigen Apothekerkammer den Betheiligten bekanntzugeben.

§. 23.

Das Ergebnis der Auswahl der zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke zugelassenen Bewerber ist unverzüglich im Organe des Obersten Sanitätsrathes zu veröffentlichen, desgleichen die in offener Frist eingebrachten Recurse, sowie seinerzeit die Entscheidungen des Apothekerrathes über die eingebrachten Berufungen.

## Einrichtung und Eröffnung der Apotheken.

§. 24.

Bewerber, welche seitens der zuständigen Apothekerkammer von der auf sie gefallenen Wahl verständigt wurden und gegen welche eine Berufung nicht eingebracht wurde, desgleichen Bewerber, welche vom Apothekerrathe endgiltig zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke zugelassen wurden, haben in dem ihnen zugewiesenen Orte einen geeigneten Standplatz, sowie ein geeignetes Geschäftslocal für die zu eröffnende Apotheke zu ermitteln und sind verpflichtet, hievon die zuständige Gemeindevorstehung, sowie die politische Behörde I. Instanz zu verständigen, welche binnen drei Wochen die Amtsbesichtigung des angemeldeten Locales anordnet und im Falle dieses den bezüglichen Anforderungen entspricht, die Bewilligung zur Einrichtung der Apotheke ertheilt.

Erweist sich das Local als ungeeignet, so ist dies ex commissione dem anwesenden Bewerber bekanntzugeben, welcher dann ein neues Local vorzuschlagen hat.

§. 25.

Hat die Amtsbesichtigung die Eignung des Locales für eine öffentliche Apotheke ergeben, so ist der Bewerber an Ort und Stelle ex commissione hievon zu verständigen durch Ausfüllung und Überreichung der mitzunehmenden Druckforte.

§. 26.

Sobald gegen das vorgeschlagene Local behördlicherseits keine Einwendungen erhoben werden, kann der ernannte Apotheker mit der Adaptirung der Localitäten und Einrichtung der Apotheke beginnen.

§. 27.

Vor Eröffnung der Apotheke hat der Apotheker an die zuständige Apothekerkammer und politische Behörde I. Instanz das Ansuchen um eine neuerliche Amtsbesichtigung zu richten, welchem Ansuchen spätestens innerhalb 14 Tagen zu entsprechen ist.

§. 28.

Ergeben sich bei dieser Amtsbesichtigung erhebliche Mängel, so ist deren Abstellung bis zu einer neuerlichen, sofort festzusetzenden Besichtigung anzuordnen.

Ergeben sich jedoch nur geringe, den ordnungsmäßigen Betrieb der Apotheke nicht gefährdende Anstände, so ist die Bewilligung zur Eröffnung sofort zu ertheilen, der Apotheker jedoch zu verpflichten, die Beseitigung der erhobenen Anstände in einer hiefür festzusetzenden Frist unter Anzeige hievon an dieselben Amtsstellen zu veranlassen.

§. 29.

Den zur Errichtung einer Apotheke zugelassenen Bewerbern ist es gestattet, die ihnen zugewiesenen Betriebsorte untereinander zu tauschen; jedoch kann dieser Tausch nur vor der Eröffnung erfolgen und ist hievon sowohl die zuständige Apothekerkammer als auch die politische Behörde I. Instanz zu verständigen.

## Die Apotheke, ihr Wesen und ihre Führung.

§. 30.

Die dem Verkehr übergebenen öffentlichen Apotheken sind freie Personalgewerbe. Die verantwortliche Leitung der Apotheke obliegt dem Inhaber; in Vertretung desselben dem Verwalter oder Pächter.

Sämmtliche öffentliche Apotheken sind übertragbar und vererblich, jedoch nur an Personen, welche im Sinne der §§. 15 und 19 zur selbständigen Ausübung des Berufes zugelassen sind, unter folgenden Bedingungen:

§. 31.

Jeder Apotheker darf nur eine Apotheke gleichzeitig besitzen, und ist verpflichtet, über den gesammten Umfang des Apothekenbetriebes eine ordnungsmäßige handelsübliche Buchung zu führen.

Besitzer von Apotheken dürfen nicht gleichzeitig Pächter oder Verwalter einer anderen Apotheke sein.

§. 32.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, die in der Kammerordnung normirten Abgaben an die Apothekerkammer in der vorgeschriebenen Frist zu leisten.

§. 33.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, die eröffnete oder übernommene Apotheke mindestens zehn Jahre

hindurch persönlich zu führen; jedoch steht es der Apothekerkammer zu, im Falle sie die vorgebrachten Gründe für stichhältig findet, auch eine frühere Übertragung oder Vererbung der Apotheke zu genehmigen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Genehmigung einem Apotheker nicht mehr als zweimal ertheilt werden darf.

## Übertragung bestehender Apotheken.

§. 34.

Beabsichtigt ein Apotheker nach zehnjährigem Besitze oder mit Zustimmung der Apothekerkammer auch früher seine Apotheke an einen anderen zu übertragen, so hat er von dieser Absicht die Apothekerkammer unter Beischluss eines Buchauszuges über den Inventarwert, den Umsatz und Reinertrag des letzten Jahres und unter Angabe der begehrten Ablösungssumme zu verständigen, welche ihrerseits die bei ihr angemeldeten Reflectanten auf bestehende Apotheken, ebenfalls unter Angabe der Ablösungssumme verständigt.

Findet die Apothekerkammer eine Ablösungssumme zu hoch, so hat sie im Einvernehmen mit dem Anbietenden diese Summe zu erniedrigen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Übertragung bis auf weiters nicht stattfinden.

§. 35.

Haben sich die Betheiligten über die weiteren Übergabsbedingungen mit Ausnahme des bereits früher festgesetzten Ablösungsbetrages geeinigt, so überreichen dieselben einen schriftlichen Vertrag der Apothekerkammer, welche im Falle die Vertragsfassung ein Missverständnis oder eine Gesetzwidrigkeit nicht ergibt, die Übertragung und Löschung des Besitzrechtes auf die Apotheke vollzieht und die politische Behörde I. Instanz von der bevorstehenden Personalveränderung in Kenntnis setzt.

Handelt es sich um die beabsichtigte Übertragung einer Apotheke an ein Kind oder Schwiegerkind, so hat die Intervention der Apothekerkammer behufs Überprüfung des Ablösungsbetrages zu entfallen.

Die übrigen Bestimmungen bezüglich Beurtheilung der Qualification des Nachfolgers kommen jedoch auch in diesem Falle in Anwendung.

§. 36.

Für diese Intervention der Apothekerkammer bei Übertragung oder Vererbung einer Apotheke haben die Betheiligten die festgesetzten Gebüren zu entrichten.

§. 37.

Findet eine Vereinbarung zum Zwecke der Abtretung und Übernahme einer bestehenden Apotheke statt ohne vorherige Vermittlung der Apothekerkammer, so ist ein Vertrag zur Einsichtnahme der Apothekerkammer vorzulegen, welche, im Falle einzelne Vertragsbestimmungen dies erfordern sollten, berechtigt ist, die nachträgliche Vorlage der im §. 34 angeführten Ausweise zu verlangen. Die Anwendung der §§. 35, 36 und 38 findet auch in diesen Fällen statt.

§. 38.

Unzulässig ist die Übertragung einer öffentlichen Apotheke:

a) Wenn der Besitzer, trotzdem ihm dies schon in zwei Fällen bewilligt wurde, noch ein drittes Mal seine Apotheke vor Ablauf von zehn Jahren nach deren Übernahme übertragen lassen will.

Eine Ausnahme hievon ist nur zulässig, wenn der Inhaber auf die Erwerbung einer anderen Apotheke für immer verzichtet und ist diese Verzichtleistung auf dem Grundbuchblatte des Betreffenden anzumerken;

b) wenn der Übernehmer den Bestimmungen des §. 15 a), b), c), d), f) nicht entspricht;

c) wenn der Übernehmer im Sinne des §. 19, a), b) zu einer Bewerbung um diese Apotheke nicht zugelassen werden kann;

d) wenn der Bewerber im Sinne des §. 38 a), Absatz 2, auf die Erwerbung einer Apotheke für immer verzichtet hat.

## Stellvertretung durch Pächter oder Verwalter.

§. 39.

Apotheker, welche infolge lange andauernder Krankheit oder im Falle sie ein öffentliches Amt im Dienste der Gemeinde, des Landes, des Staates, der Apothekerorganisation oder ein Abgeordnetenmandat bekleiden, sind berechtigt, während der Dauer dieser Ursachen und längstens noch ein Jahr nach Ablauf dieser Frist, ihre Apotheke durch einen Verwalter (Magister mit Quinquennium) oder Pächter (Magister mit Decennium) leiten zu lassen.

§. 40.

Die beabsichtigte Bestellung eines Verwalters oder Pächters ist der Apothekerkammer unter Anführung der Gründe und unter Beischluss der im §. 15 a), b), c), d), e), f) angeführten Documente des vorgeschlagenen Stellvertreters anzuzeigen. Die

Kammer hat innerhalb acht Tagen die Anmeldung zu genehmigen, oder die Gründe der Verweigerung dem Antragsteller bekanntzugeben.

Derselbe Vorgang hat stattzufinden, wenn in der Person des Stellvertreters eine Änderung vorgenommen werden soll.

§. 41.

Zur Verweigerung bezüglich der Genehmigung der Stellvertretung ist die Kammer berechtigt, wenn die im §. 39 angeführten Gründe nicht vorliegen oder schon seit einem Jahre nicht mehr vorliegen. Eine Berufung an den Apothekerrath ist statthaft, soferne sie innerhalb vier Wochen im Wege der Kammer eingebracht wird.

Desgleichen kann bei geänderten Verhältnissen und bei Wiedereintreten der im §. 39 angeführten Gründe eine neuerliche Genehmigung der Kammer eingeholt werden.

§. 42.

Zur Ablehnung des vorgeschlagenen Vertreters ist die Kammer nur berechtigt, wenn derselbe den Bestimmungen des §. 15 a), b), c), d), e), f) nicht entspricht oder im Sinne des §. 19 a), b) und §. 31, Absatz 2, zur Leitung einer öffentlichen Apotheke nicht zuzulassen ist.

Eine Berufung gegen eine aus obigen Gründen erfolgte Ablehnung der Apothekerkammer ist nicht zulässig.

§. 43.

Im Falle der Genehmigung der angesuchten Stellvertretung und des vorgeschlagenen Stellvertreters erstattet die Kammer die Anzeige hierüber an die politische Behörde I. Instanz, welcher die betreffende Apotheke unterstellt ist.

Die gleiche Anzeige hat seitens der Kammer stattzufinden, wenn es sich um eine Veränderung in der Person des Stellvertreters handelt.

§. 44.

Die Gebüren, welche im Falle einer Stellvertretung für längere Dauer von beiden betheiligten Parteien an die Apothekerkammer zu entrichten sind, werden in der Kammerordnung normirt.

§. 45.

Handelt es sich um die Bestellung eines Stellvertreters für die Dauer von höchstens drei Monaten, so kann auch ein Magister ohne Quinquennium mit

der Leitung der Apotheke betraut werden, soferne auf ihn nicht der §. 19 a), b) zutrifft. Von einer solchen vorübergehenden Stellvertretung hat der Apotheker sowohl die Apothekerkammer als auch die politische Behörde I. Instanz einfach zu verständigen; er haftet aber in diesem Falle für die Würdigkeit des zur vorübergehenden Leitung der Apotheke bestellten Verwalters. Eine Gebür ist in diesem Falle nicht zu entrichten, doch darf vor Ablauf eines Jahres seit Beginn der Stellvertretung auf diesem Wege nicht wieder ein Verwalter bestellt werden.

## Nutznießung der Apotheke durch die Erben.

§. 46.

Nach dem Tode eines Apothekenbesitzers steht es der Witwe, in Ermanglung einer solchen den Erben zu, die Apotheke durch einen Pächter unter Einhaltung der §§. 40 bis 44 auf eigene Rechnung führen zu lassen, und zwar bis zur Höchstdauer von fünf Jahren.

§. 47.

Soferne eine Übertragung der Apotheke im Sinne des Gesetzes inzwischen nicht erfolgt ist, hat sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Apothekerkammer die angemeldeten Übernahmsbewerber zu verständigen, worauf im Sinne der §§. 34 bis 37 die Erben der Apotheke und der Übernahmsbewerber ein Einvernehmen zu treffen haben. Nach Vorlage des Übergabsvertrages und der im §. 34 normirten Beilagen hat die Apothekerkammer im Sinne der §§. 35 bis 38 die Übertragung zu genehmigen oder abzulehnen.

§. 48.

Der Übernehmer der Apotheke, desgleichen die Erben als Vorbesitzer haben die entsprechenden Übertragungsgebüren an die Apothekerkammer zu entrichten.

## Die bisherigen Apotheken.

§. 49.

Auf sämmtliche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten öffentlichen Apotheken ohne Rücksicht auf deren frühere Rechtsgrundlage finden die sämmtlichen Paragraphe dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

## Saison- und Filialapotheken.

§. 50.

Die Errichtung von Saisonapotheken, das heißt von öffentlichen Apotheken mit jährlich begrenzter Function, ebenso Filialapotheken, ist unzulässig.

## Subventionirte Apotheken.

§. 51.

Erweist sich in gewissen Orten das Bestehen einer öffentlichen Apotheke als Bedürfnis, ohne dass die Existenzfähigkeit der Apotheke gesichert wäre, so steht es der betreffenden Gemeinde-, Bezirks- oder Landesverwaltung zu, unter Gewährung einer Subvention, bestehend aus dem gebürenfreien Locale für eine Apotheke und die Wohnung, sowie aus einem Geldbezuge bis zum Betrage von jährlich 2000 K für die Dauer von zehn Jahren behufs Errichtung einer öffentlichen Apotheke den Concurs auszuschreiben.

§. 52.

Die Auswahl unter mehreren Bewerbern steht in diesem Falle der betreffenden Gemeinde im Einvernehmen mit den an der Subvention etwa betheiligten Factoren zu.

§. 53.

Die Errichtung solcher subventionirter Apotheken hat auf das jährlich zur Errichtung gelangende Apothekencontingent keinen Einfluss.

## Ärztliche Hausapotheken.

§. 54.

Bezüglich ärztlicher Hausapotheken bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Überdies gelten hiefür noch die folgenden §§. 55 und 56 dieses Gesetzes.

Bezüglich des bedingten Dispensirrechtes der Thierärzte gelten die gleichen Bestimmungen, wie bezüglich der ärztlichen Hausapotheken.

§. 55.

Bei Ermittlung des geeigneten Standortes für öffentliche Apotheken ist auf bestehende Hausapotheken

keine Rücksicht zu nehmen; dieselben gelten nach wie vor als Nothbehelfe und sind bei Errichtung einer öffentlichen Apotheke im Orte selbst, oder in einer Entfernung bis zu 6 Kilometer vom Standorte der zu errichtenden öffentlichen Apotheke außer Betrieb zu setzen.

§. 56.

Beschwerden von Apothekern über Hausapotheken führende Ärzte und umgekehrt sind an die zuständigen Kammern zu richten, welche auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Kammermitglieder strengstens zu wachen haben, damit ein ersprießliches Einvernehmen zwischen den Angehörigen beider Berufe nicht gestört werde.

## Nichtöffentliche Hospital-Apotheken.

§. 57.

Nichtöffentliche Apotheken dürfen in den Räumen von Krankenanstalten und Hospitälern errichtet werden, jedoch nur dann, wenn die Apotheke für mindestens zwei Pharmaceuten Beschäftigung bietet.

§. 58.

Den Hospital- und Krankenhausapotheken ist es nicht gestattet, Medicamente an andere Personen oder mittelbar für andere Personen abzugeben, als die in den betreffenden Anstalten Internirten, Angestellten oder Bediensteten.

§. 59.

Bezüglich der Leitung und der Angestellten von Krankenanstaltsapotheken gelten die Bestimmungen der §§. 6, 40 bis 44.

§. 60.

Krankenanstalten, bei welchen die Bedingungen des §. 57 nicht zutreffen, haben ihren Medicamentenbedarf in öffentlichen Apotheken zu decken.

§. 61.

Die Errichtung und Führung von ärztlichen Hausapotheken in Krankenanstalten kann zugelassen werden, wenn im Orte eine öffentliche Apotheke nicht besteht. Auf derartige Hausapotheken finden die §§. 54, 55, 56 und 58 ebenfalls Anwendung.

## B. Kammerordnung.

§. 62.

Apothekerkammern werden gebildet in folgenden Verwaltungsgebieten:

Je eine Apothekerkammer für Bukowina, Dalmatien, Ostgalizien, Westgalizien, Görz-Gradiska-Istrien mit Triest, Kärnten, Krain, Mähren, Niederösterreich Land (ohne Wien), Wien, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark.

Je zwei sprachlich getrennte Apothekerkammern in Böhmen und in Tirol sammt Vorarlberg.

Die Änderung dieser Kammergebiete, sowie die Bildung neuer Kammern steht dem Ministerium des Innern zu, nach Einvernahme der durch diese Änderung berührten Apothekerkammern.

§. 63.

Jede dieser Apothekerkammern wird gebildet aus dem sämmtlichen pharmaceutischen Personale des betreffenden Kammergebietes.

Die Mitgliedschaft ist für alle im Apothekenwesen thätigen Pharmaceuten obligatorisch, und zwar sind:

A. Ordentliche Mitglieder:

1. Apothekenbesitzer, soferne sie die erforderliche Qualification nachweisen;
2. Apothekenpächter;
3. Apothekenverwalter;
4. Apothekenadjuncten.

B. Außerordentliche Mitglieder:

5. Apothekerassistenten;
6. Apothekerdispensanten;
7. Pharmaceuten, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, zur beschränkten Ausübung des Berufes in Österreich jedoch zugelassen sind.

Innerhalb jeder Apothekerkammer bilden die Apothekenbesitzer und Pächter einerseits, die Apothekenangestellten anderseits je ein Fachcollegium (§§. 83—87).

§. 64.

Die ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen der Kammer und der Collegien Stimmrecht, sind wählbar zu den Kammerämtern und haben das Recht, im Verhinderungsfalle ihre Stimme einem anderen ordentlichen Mitgliede zu übertragen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Theilnahme an den Kammerversammlungen und berathende Stimme in denselben.

§. 65.

Die Kammermitglieder haben bei ihrer Eintragung in die Kammerliste eine Einverleibungsgebür zu entrichten, desgleichen nach Verlassen einer Kammer bei Eintragung in die Kammerliste einer anderen Kammer, und zwar in folgendem Ausmaße:

Apothekenbesitzer 50 K, Pächter 40 K, Verwalter 20 K, Adjuncten 15 K, Assistenten und Dispensanten 10 K.

§. 66.

Jedes Kammermitglied hat halbjährlich im vorhinein einen Kammerbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Kammerversammlung festsetzt und welcher für die einzelnen Berufskategorien in einer den Einverleibungsgebüren proportionalen Abstufung festzustellen ist.

§. 67.

Die Apothekerkammer besorgt ihre Geschäfte theils unmittelbar in den Versammlungen der Kammer und Collegien, theils mittelbar durch das Kammerpräsidium und die für bestimmte Agenden gewählten Ausschüsse.

Sämmtliche Functionäre der Apothekerkammer werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl ist giltig, wenn der Candidat mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der erste Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so werden von jenen Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, je zwei für jedes noch zu besetzende Amt in die engere Wahl gestellt. Gewählt erscheint hiebei derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende zieht. Stimmen, die auf einen anderen als in die engere Wahl gestellten Candidaten abgegeben werden, sind ungiltig und bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitzuzählen.

§. 68.

Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren und ist für die Gewählten verpflichtend, soferne nicht die Ausnahmen des §. 99 vorliegen.

Alljährlich scheidet ein Drittheil der Functionäre aus jeder Körperschaft aus, und zwar entscheidet nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres nach Constituirung der Kammer das Los darüber, welche Functionäre zur Ausscheidung gelangen.

Sämmtliche Functionäre haben auch nach Ablauf ihrer Mandatsdauer ihre Ämter noch bis zur nächsten, zur Neuwahl berufenen Versammlung weiter zuführen.

Functionäre, deren Mandatsdauer erloschen ist, sind wieder wählbar, können jedoch zur Annahme der Wahl während dreier Jahre nach ihrer Functionsperiode nicht verpflichtet werden.

Das Ergebnis der Wahl ist jederzeit der zuständigen Landesregierung anzuzeigen.

## Organe der Apothekerkammer.

### §. 69.

Die Hauptversammlung wählt folgende Organe:

1. das Kammerpräsidium oder den Kammerausschuss;
2. den Qualificationsausschuss;
3. den Prüfungsausschuss;
4. den Disciplinarausschuss;
5. den Überwachungsausschuss;

Das Kammerpräsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, zwei Schriftführern, einem Cassier und je nach der Zahl der Kammermitglieder aus mindestens vier oder höchstens sechs Beiräthen, sowie aus zwei, vier oder sechs Ersatzmännern.

Der Präsident, ein Schriftführer und der Cassier sind aus dem Stande der Apothekenbesitzer oder Pächter, die beiden Vicepräsidenten und der zweite Schriftführer aus dem Stande der Apothekenverwalter oder -Adjuncten zu entnehmen.

Die Beiräthe und Ersatzmänner sind zu gleichen Theilen aus dem Stande der Besitzer oder Pächter und jenem der Verwalter oder Adjuncten zu entnehmen.

Sämmtliche unter 2 bis 5 genannten Ausschüsse bestehen aus je sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche zu gleichen Theilen aus jedem Fachcollegium zu entnehmen sind.

Ist ein Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses an der Theilnahme an den Sitzungen oder an der Ausübung seines Amtes vorübergehend verhindert, so tritt ein Ersatzmann in Function, und zwar in der Reihenfolge, welche der bei der Wahl erhaltenen Stimmenmehrheit entspricht.

Ergibt sich vor Ablauf der Mandatsdauer sowohl im Präsidium als auch in den Ausschüssen eine Erledigung, so ist der entsprechende Ersatzmann zu cooptiren.

Der für ein vorübergehend oder dauernd verhindertes Mitglied eintretende Ersatzmann hat stets dem gleichen Fachcollegium entnommen zu werden, dem das verhinderte Mitglied angehört.

Jeder der in der Hauptversammlung gewählten Ausschüsse wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer, wobei auf jede Standesgruppe ein Vorsitzender und ein Schriftführer zu entfallen hat.

## Obliegenheiten der Apothekerkammer.

### §. 70.

Der Apothekerkammer, beziehungsweise im Falle der §§. 83 bis 87 der Fachcollegien sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

a) die Festsetzung ihrer eigenen Geschäftsordnung und jener des Präsidiums sowie der Ausschüsse;
b) die Festsetzung der Zahl der Beiräthe im Rahmen des §. 69;
c) die Wahl sämmtlicher Functionäre;
d) die Wahl der erforderlichen besoldeten Beamten, soferne deren Bestellung nicht dem Präsidium obliegt;
e) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsführer;
f) die Festsetzung der einzuhebenden Kammergebüren und etwa erforderlichen Umlagen;
g) die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen, betreffend Einrichtungen im Apothekenwesen, und von Berichten über den Stand des Apothekenwesens, sowie Berichterstattung über wahrgenommene Mängel und Beschlussfassung über die Art deren Abstellung;
h) Anträge auf Änderung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen ꝛc;
i) Wahl der Delegirten für den Apothekerrath;
k) Wahl der Delegirten für die Sanitätsräthe.

## Das Kammerpräsidium.

### §. 71.

In den Wirkungskreis des Kammerausschusses oder Kammerpräsidiums gehören:

a) die Führung des Standesgrundbuches im Sinne der §§. 88 und 93;
b) die Ausführung der Beschlüsse der Apothekerkammer, beziehungsweise der Fachcollegien;
c) der Verkehr mit den Behörden und den außerhalb der Kammer stehenden Personen;
d) die Einhebung, Verwaltung und die gesetzmäßige Verwendung der Gebüren;
e) die Führung der gesammten Vermittlung, und zwar sowohl für Arbeitsplätze als auch für Apothekenübernahme;
f) die Bestellung von Verwaltern oder Pächtern bei plötzlichen Erkrankungen oder Todesfällen von Apothekern;
g) das vermittelnde Einschreiten zur Schlichtung von Streitigkeiten u. dgl., soferne dies nicht in den Wirkungskreis des Disciplinarausschusses fällt;

h) die Einberufung der Kammerversammlungen und Feststellung der Tagesordnung für dieselben;
i) die Aufstellung der Candidaten für die vorzunehmenden Neuwahlen;
k) die Beglaubigung der Conditionszeugnisse, Ausstellung von Abschriften aus dem Kammergrundbuche u. dgl.;
l) die Beaufsichtigung der Apotheken hinsichtlich ihrer Ausstattung, Führung und der Qualität ihrer Arzneien ꝛc.;
m) die Anlage, Ausführung und Überreichung der von der Landesregierung oder dem Ministerium des Innern geforderten Daten und Erhebungen;
n) die Wahrung der Standesehre und des Standesansehens, sowie die Überwachung der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen seitens der Kammermitglieder;
o) die strenge und unparteiische Handhabung der Kammerordnung;
p) die Obsorge über den gesetz- und ordnungsmäßigen Gang der Agenden der einzelnen Ausschüsse;
q) die Entsendung von Delegirten als ordentliche Mitglieder in die Sanitätsräthe;
r) die Einvernahme mit den Behörden zum Zwecke der Auftheilung des jährlichen Apothekencontingents (§. 11) und die Vertheilung der Quote auf die bezügliche Ertragfähigkeit der Apotheke geeignetsten Orte;
s) die ständige Berichterstattung an die Behörden im Sinne der §§. 17, 23, 35, 43 ꝛc.

§. 72.

Das Kammerpräsidium hält seine Sitzungen ab nach Bedarf. Beschlussfähig ist eine Kammersitzung, wenn beide Standesgruppen vertreten und mindestens sechs Mitglieder einschließlich eines Präsidenten anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist in einer Präsidialsitzung ein Fachcollegium nur zu einem Drittel oder schwächer vertreten, so haben die Vertreter dieses Collegiums das Recht, die Ausführung ohne ihre Zustimmung gefasster Beschlüsse (insbesondere im Falle des §. 87) zu inhibiren, so lange bis eine nächste Präsidialsitzung in anderer Zusammensetzung über denselben Gegenstand einen nochmaligen Beschluss fasst, der dann nicht mehr inhibirt werden kann. Zu solcher Präsidialsitzung, in welcher ein inhibirter Beschluss zur nochmaligen Behandlung kommt, sind sämmtliche Präsidialmitglieder und die Ersatzmänner, welchen jedoch nur im Falle der Vertretung eines abwesenden Präsidialmitgliedes ein Stimmrecht zukommt, mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## Der Qualifikationsausschuss.

§. 73.

1. Der Qualifikationsausschuss hat die im Sinne des §. 15 alljährlich einlangenden Gesuche von Bewerbern um neue Apotheken zu sichten, die relativen Qualifikationen derselben zu ermitteln und unter genauer Berücksichtigung der §§. 18 und 19 die zur Ernennung bestqualificirten Bewerber dem Kammerpräsidium vorzuschlagen, welches insoferne an diese Vorschläge gebunden ist, als dasselbe nur in jenem Falle eine andere als die vorgeschlagene Ernennung vornehmen darf, wenn der Qualifikationsausschuss die §§. 18 und 19 außeracht gelassen hat.

2. Der Qualifikationsausschuss hat bei beabsichtigter Übertragung von Apotheken im Sinne der §§. 34, 35, 37, 38 dieses Gesetzes sowohl die Übernahmsbedingungen als auch die Qualifikation des Übernahmsbewerbers zu prüfen und insbesondere auf etwaige Hindernisse der Übertragung (§. 38) zu achten.

3. Der Qualifikationsausschuss hat im Falle der beabsichtigten Stellvertretung eines Apothekers, sowie im Falle der Bestellung eines Pächters für eine der Nutznießung durch Erben überlassenen Apotheke im Sinne der §§. 39 bis 43, 45 bis 47 die vorgelegten Acten zu prüfen und darüber dem Kammerpräsidium Bericht und Vorschlag zu erstatten.

§. 74.

Die Beschlüsse des Qualifikationsausschusses bezüglich der Punkte 1 und 2 des §. 73 können nur in Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder abgefasst werden, während bei Beschlussfassung über §. 73, Punkt 3, die Anwesenheit aller Mitglieder nicht erforderlich ist.

Für jedes Mitglied, welches an einer Sitzung theilzunehmen verhindert ist, hat ein entsprechender Ersatzmann zugezogen zu werden. Ist der Ausschuss auch dann noch nicht vollzählig, so hat, im Falle die Beschlussfassung den Gegenstand des §. 73, 1 und 2, betrifft, jenes Standescollegium, dessen Mitglieder nicht complet sind, das Recht, einen Ersatzmann ad hoc aus der Reihe seiner Mitglieder einzuführen.

Die Ernennung der vom Qualifikationsausschusse vorgeschlagenen Bewerber um neue Apotheken, sowie die Genehmigung der angesuchten Übertragungen und Vertretungen kann der Kammerpräsident persönlich vollziehen, sofern er die Vorschläge des Qualifikationsausschusses bestätigt.

In allen Fällen, wo der Präsident die Vorschläge des Qualifikationsausschusses nicht bestätigt, hat er eine ordentliche Präsidialsitzung einzuberufen,

welche allein berechtigt ist, eine andere als die vom Qualificationsausschusse vorgeschlagene Entscheidung zu fällen, sofern die Einhaltung der im Gesetze gegebenen Normen im Vorschlage vermisst würde.

## Der Prüfungsausschuss.

### §. 75.

Dem Prüfungsausschuss obliegt es, sich zeitweilig von dem Fortschritte in der Ausbildung der zur praktischen Ausbildung in öffentlichen Apotheken sich befindlichen Studirenden der Pharmacie zu überzeugen, wobei bloß je ein Mitglied des Prüfungsausschusses die betreffende Apotheke, und zwar in jedem Semester mindestens einmal unvermuthet besucht.

Der Delegirte des Prüfungsausschusses hat unter anderem auch darauf zu achten, dass der Schüler von seinem Fachlehrer in allen praktischen Fächern eingehend und gründlich unterwiesen werde; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Schüler auch den Verkehr mit dem Publicum und die Recepturarbeiten erlerne.

Anfangs März und anfangs Juli finden die praktischen Prüfungen am Sitze der Apothekerkammer statt und haben sich diejenigen Schüler, welche mit diesen Terminen das dritte Semester ihres Practicums beenden, zur Prüfung zu melden.

Am Prüfungstermine entsendet der Prüfungsausschuss für eine Prüfungsdauer von je drei Stunden jedesmal drei Delegirte als Prüfer.

Die Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die praktische Pharmacie und von theoretischen Fächern, soweit als zum Verständnisse der ersteren unerlässlich ist.

Nach Schluss der Prüfung erhalten die Candidaten die Zeugnisse, welche außer den Prüfern vom Kammerpräsidenten oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind.

(Die gesammte Lehr- und Prüfungsordnung für Studirende der Pharmacie, welche ihr Practicum nicht wie bisher als Tironen, sondern als Schüler der Hochschule, zugetheilt zur praktischen Ausbildung in öffentlichen Apotheken, zurücklegen, ist vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Apothekerrathe im Sinne dieses hier und im §. 3 bis 5 gegebenen Rahmens zu regeln.)

Die Candidaten haben vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungstaxe von 30 K, und nach bestandener Prüfung eine Zeugnisgebür von 2 K an der Casse der Apothekerkammer zu erlegen.

## Der Disciplinarausschuss.

### §. 76.

Der Disciplinarausschuss ist der Ehrenrath der Apothekerkammer; derselbe hat darauf zu achten, dass alle Standesmitglieder sowohl die Apothekergesetze als auch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze einhalten; er hat ferner darüber zu wachen, dass die Kammermitglieder sowohl innerhalb als auch außerhalb des Berufes die Standes- und Mannesehre hochhalten.

Seine Aufgabe ist es ferner, wahrgenommene Irrungen oder Vergehen leichteren Grades den betreffenden Kammermitgliedern in freundschaftlicher und discreter Weise zum Zwecke der Unterlassung mitzutheilen; überhaupt hat seine Thätigkeit in erster Reihe dahin zu gehen, Disciplinarstrafen durch rechtzeitige Erinnerungen zu vermeiden.

Erweisen sich diese Ermahnungen als fruchtlos oder werden dem Disciplinarausschusse schwere Vergehen zur Anzeige gebracht, so hat derselbe eine Untersuchung einzuleiten und zu diesem Zwecke den Angeklagten zur Rechtfertigung vorzuladen.

Dem Disciplinarausschusse steht es zu, alle jene Acten einzusehen oder Zeugen zu verhören, welche ihm zur Klarstellung des Sachverhaltes ꝛc. zu dienen geeignet erscheinen.

Die Verhandlung des Disciplinarausschusses ist nur für Kammermitglieder zugänglich; die Berathung und Beschlussfassung desselben ist eine geheime.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Zu einem Schuldspruche ist Stimmenmehrheit erforderlich; Stimmengleichheit ist Freispruch. Der Vorsitzende hat sich der Abstimmung zu enthalten.

### §. 77.

Gegen das Erkenntnis des Disciplinargerichtes ist innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urtheiles, die Berufung im Wege der Apothekerkammer entweder an die öffentliche Gerichtsbarkeit II. Instanz zulässig oder an den Apothekerrath. Im letzteren Falle unterwirft sich der Beschwerdeführer dem Ausspruche des Apothekerrathes und begibt sich der weiteren Rechtsmittel.

Die öffentliche Gerichtsbarkeit entscheidet im Berufsfalle lediglich über die Schuldfrage, nicht aber über das Strafausmaß.

Wird die Schuldfrage verneint, ist die Apothekerkammer jedoch der Ansicht, dass eine grobe Verletzung der Standesehre vorliegt, so ist die Kammer berechtigt, die Sache dem Apothekerrathe vorzulegen, welcher in seiner Plenarsitzung eine unberufbare Entscheidung darüber zu fällen hat, ob die Schuld vorliegt und welche Ehrenstrafe anzuwenden sein wird.

§. 78.

Das Disciplinargericht verhängt folgende Disciplinarstrafen: 1. Verweise; 2. Geldstrafen von 20 K bis 50 K; 3. Geldstrafen von 50 K bis zu 500 K; 4. Geldstrafen von 500 K bis 5000 K; 5. dauernde oder zeitliche Entziehung der selbständigen Leitung der Apotheke und Bestellung eines Verwalters; 6. Entziehung des Stimmrechtes in der Apothekerkammer und den Collegien für sechs Monate bis zu zwei Jahren; 7. Ausschließung aus dem Stande, beziehungsweise die Untersagung der Ausübung des Berufes, sei es in welcher Eigenschaft immer, im Bereiche der Apothekerkammer.

Sämmtliche in Rechtskraft erwachsenen Strafen sind auf dem Grundbuchsblatte des Verurtheilten anzumerken.

Bei tadelloser Führung kann der Betreffende um eine Löschung des Vermerkes seiner Disciplinarstrafe ansuchen und ist diese bei einem erstmaligen Strafvermerk zulässig, und zwar bei Strafausmaß 1 und 2 nach sechs Monaten, bei 3 und 4 nach zwölf Monaten, bei 5 nach vierundzwanzig Monaten, bei 6 ein halbes bis 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, während welcher die Entziehung des Stimmrechtes zu währen hatte.

Der Vermerk der Strafe einer Ausschließung aus dem Berufe ist nicht löschbar, und ist diese Schulderkenntnis sämmtlichen Apothekerkammern mitzutheilen.

Angeklagte, welche trotz zweimaliger Vorladung zu ihrer Rechtfertigung nicht erscheinen, sind nach durchgeführtem Beweisverfahren mit dem Doppelten der ihrem Vergehen entsprechenden Strafe zu belegen.

Die dem Verurtheilten auferlegten Geldstrafen sind 14 Tage nach Rechtskraft des Urtheiles fällig. In berücksichtigenswerten Fällen steht es dem Disciplinarausschusse jedoch zu, über Ansuchen eine Ratenzahlung, fällig an vorher festgesetzten Terminen, zu genehmigen.

Geldstrafen, welche spätestens 14 Tage nach Fälligkeit nicht einlangen, können im Wege der öffentlichen Behörden eingetrieben werden.

§. 79.

Liegt ein Disciplinarfall vor gegen ein Mitglied des Disciplinarausschusses, so ist dieses Mitglied während der Dauer der Disciplinarverhandlung seines Amtes zu entheben, und es hat der entsprechende Ersatzmann einzutreten.

Handelt es sich um die Enthebung mehrerer Mitglieder, so dass die Zahl der Ersatzmänner nicht ausreicht, so hat das Fachcollegium jener Standesgruppe, welcher das seines Amtes enthobene Mitglied angehört, die erforderlichen Ersatzmänner ad hoc zu wählen.

Wird gegen ein Mitglied dieses Präsidiums oder der übrigen Ausschüsse ein Disciplinarverfahren eingeleitet, so ist dasselbe bis zur Entscheidung seines Amtes zu entheben, und es tritt für diese Zeit ein Ersatzmann in die betreffende Körperschaft. Eine Ergänzungswahl seitens der Fachcollegien findet aber nicht statt.

Im Disciplinarwege Verurtheilte können ein Amt in der Apothekerkammer nur nach der im Sinne des §. 78 erfolgten Löschung des Strafvermerkes wieder bekleiden.

## Der Überwachungsausschuss.

§. 80.

Die Thätigkeit des Überwachungsausschusses erstreckt sich auf die Überprüfung der gesammten Geldgebarung sowohl der Kammer als auch der Pensionscasse und aller sonstigen, bestimmten Zwecken dienenden Vermögenstheile.

Der Überwachungsausschuss ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahre die gesammte Geschäfts- und Buchführung der Apothekerkammer zu überprüfen; er ist aber berechtigt, nach Maßgabe des Erfordernisses auch öfters in die gesammte Geschäfts- und Buchführung Einsicht zu nehmen und ist gehalten, beobachtete Mängel, Unrichtigkeiten oder Unzulässigkeiten ungesäumt dem Kammerpräsidium, und im Falle ein Vergehen vorliegt, auch dem Disciplinarausschusse mitzutheilen.

## Vereinbare und unvereinbare Ämter.

§. 81.

Eine Ämterverschmelzung in der Apothekerkammer ist nur dort zulässig, wo am Sitze der Kammer oder in der nächsten Umgebung nicht die nöthige Anzahl Kammermitglieder ansässig sind.

Unvereinbar sind jedoch folgende Ämter: Die erste Präsidentenstelle des Kammerausschusses mit der Stelle des ersten Vorsitzenden im Qualificationsausschusse und Disciplinarausschusse. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses dürfen kein anderes Amt in der Kammerorganisation gleichzeitig bekleiden, als das eines Beirathes oder eines Ersatzmannes.

## Die Beamten der Apothekerkammern.

§. 82.

Jede Apothekerkammer bestellt einen Kammersecretär mit den Bezügen der IX. und im Bedarfsfalle einen Kammervicesecretär mit den Bezügen der

X. Rangsclasse. Beide werden in der Kammerversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Dieselben sind nicht berechtigt, während ihrer Amtsdauer die active Pharmacie mittelbar oder unmittelbar auszuüben, dürfen daher auch nicht im Besitze einer etwa verpachteten Apotheke sein. Die im Kammersecretariate verbrachte Dienstzeit wird jener in öffentlichen Apotheken gleichgehalten.

Das übrige Beamtenpersonal bestellt und ernennt, beziehungsweise entlässt der Kammerausschuss, beziehungsweise mit dessen Zustimmung der Kammerpräsident.

Soferne die erforderlichen Beamtenstellen durch geeignete Standesgenossen besetzt werden können, so ist die Anstellung von Nichtfachmännern zu unterlassen.

Die im Dienste der Apothekerkammer verbrachte Zeit ist der Conditionszeit gleichzuhalten.

## Die Fachcollegien.

§. 83.

Die Fachcollegien stellen die Vereinigung jener ordentlichen Kammermitglieder dar, welche der gleichen Standesgruppe angehören; es werden demnach in jeder Apothekerkammer gebildet: ein Apothekercollegium, umfassend die Apothekenbesitzer und Pächter, und ein Assistentencollegium, umfassend die Angestellten.

Die Mitgliedschaft ist eine obligatorische, jedoch an keinerlei Beiträge geknüpft.

Die Kosten für die Agenden der Fachcollegien werden von der Apothekerkammer gedeckt.

§. 84.

Den Fachcollegien ist folgender Wirkungskreis gezogen:

1. Entgegennahme der Berichte über die Standesangelegenheiten und Arbeiten der Kammer seitens dem Collegium angehörender Präsidial- und Ausschussmitglieder.
2. Vorberathung aller Standesfragen und Ertheilung von Directiven an die den Collegien angehörenden Kammerfunctionäre.
3. Wahlbesprechungen für die Kammerämter.
4. Fassung von Anträgen für die Apothekerkammer.
5. Pflege der Geselligkeit und des einträchtlichen Zusammenwirkens der Standesmitglieder.
6. Pflege der Wissenschaften.

§. 85.

Die Collegien werden geleitet von den entsprechenden Functionären der Apothekerkammer, und

zwar ist der erste Präsident und der erste Schriftführer der Kammer im Apothekercollegium Vorsitzender, beziehungsweise Schriftführer. Der zweite Präsident und der zweite Schriftführer der Apothekerkammer sind im Assistentencollegium Vorsitzender und Schriftführer.

Die Collegien können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Soferne jedoch zehn Mitglieder des Collegiums dies wünschen, ist der Vorsitzende gehalten, längstens binnen 14 Tagen eine Versammlung einzuberufen.

§. 86.

In solchen Apothekerkammern, wo sowohl die Apotheker als auch die Angestellten in der genügenden Zahl gleichzeitig vom Dienste abkommen können, ist es anzustreben, dass die Fachcollegien gemeinsame Sitzungen und Versammlungen abhalten.

In solchen Kammern jedoch, wo es mit Rücksicht auf den Apothekendienst der Mehrzahl der Angestellten nicht möglich wäre, gleichzeitig mit den Apothekern an einer Versammlung theilzunehmen, oder wo aus anderen Ursachen eine gemeinsame Tagung der Fachcollegien nicht ersprießlich wäre, übernehmen die Collegien auch die Function der Apothekerkammer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

§. 87.

Soferne der §. 86, Absatz 2, zutrifft, werden die Agenden der Apothekerkammer-Hauptversammlung in den Versammlungen der Collegien von beiden Standesgruppen getrennt erledigt, und zwar insbesondere bezüglich des Inhaltes des §. 70 von a) bis k).

Die Behandlung und Erledigung der im §. 70 angeführten Punkte, sowie sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten erfolgt in den Collegien, welche dann zu verschiedenen Zeiten, jedoch bald nacheinander zu tagen haben, in der Weise, dass beiden Collegien die gleiche Tagesordnung zugrunde gelegt wird. Jedes Collegium fasst seine Beschlüsse unabhängig von einander.

Gehen einzelne Beschlüsse auseinander, so hat das Kammerpräsidium für diese Punkte Vermittlungsvorschläge auszuarbeiten, welche den nächsten zu diesem Zwecke einzuberufenden Collegienversammlungen vorzulegen sind.

Wird auch auf diesem Wege eine völlige Gleichartigkeit der Beschlüsse nicht erzielt, so ist es Aufgabe des Kammerpräsidiums, innerhalb des Rahmens, der durch die beiderseitigen Beschlüsse gegeben ist, die Angelegenheit nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung des §. 72, zu erledigen.

Eine Ausnahme von dieser Behandlung erfahren die Wahlen; hier wählt jedes Collegium aus

seiner Mitte diejenigen Functionäre, welche der betreffenden Standesgruppe im Sinne der §§. 69 und 82 zu entnehmen sind.

Für die Collegien gilt dieselbe Geschäftsordnung wie für die Kammer.

## Standesschematismus, Evidenthaltung der Standesmitglieder.

§. 88.

Jede Apothekerkammer hat ein Grundbuch sämmtlicher im Kammergebiete ansässigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie der zur praktischen Ausbildung in Apotheken beschäftigten Studierenden der Pharmacie anzulegen und zu führen. Dieses Grundbuch hat folgende Angaben zu enthalten, die nach Maßgabe der fortschreitenden Qualification einzutragen sind:

1. Vor- und Zuname, Namen und Charakter der Eltern.
2. Geburtsort, -Jahr, -Monat, -Tag.
3. Confession, Nation und Sprachenkenntnisse.
4. a) Ort und Datum der Maturitätsprüfung, beziehungsweise des letzten Mittelschulzeugnisses;
   b) Ort und Datum der eventuellen Nachprüfung aus den classischen Sprachen.
5. Beginn der pharmaceutischen Ausbildung.
6. Name und Wohnsitz des Fachlehrers (Apotheker) und der Dauer der Verwendung daselbst.
7. Ort, Zeit und Ergebnis der Fachprüfung (§. 75).
8. Ort, Zeit und Ergebnis der Diplomsprüfung.
9. Eventuelle sonstige Qualification, Doctorat ꝛc.
10. Die Verwendung im Fache: Ort, Antritt, Austritt, Dauer der Dienstzeit, Name der Chefs, Art der Verwendung.
11. Datum des vollendeten Quinquenniums.
12. Datum des vollendeten Decenniums.
13. Die Verwendung als Verwalter.
14. Die Verwendung als Pächter.
15. Erlangung der Selbständigkeit: Neuerrichtung oder Übernahme, mit Angabe des Ortes, der Zeit, eventuell Übernahmsbedingungen, Name des Vorbesitzers ꝛc.
16. Vorkommende Besitzveränderungen mit Angabe der Zeit, des Ortes, Nachfolgers, der Übergabsbedingungen ꝛc.
17. Anmerkung etwaiger Bewilligung zur vorzeitigen Übertragung der Apotheke mit Angabe der Gründe (§. 33).
18. Rücktritt von der Ausübung des Berufes, Datum und Alter des Betreffenden.
19. Das Ableben.

20. Bei Verheiratung Ort und Datum, ferner:

a) Name und Alter der Gattin;
b) Name und Alter der sämmtlichen Kinder;
c) Todesfälle in der Familie.

21. Anmerkung über Disciplinarerkenntnisse und deren Löschungen ꝛc.

Dieses Grundbuch ist in der Weise anzulegen, dass für jede Person, welche dem Fache angehört, ein eigenes Blatt verwendet wird, in welches nach den vom Betreffenden vorzulegenden Documenten die ersten Eintragungen zu machen sind.

Da alle weiteren Veränderungen mit Wissen und im Wege der zuständigen Kammer erfolgen, so sind bei diesen Anlässen die entsprechenden Daten jedesmal nachzutragen.

§. 89.

Verlässt ein Mitglied das Kammergebiet dauernd, so erhält es seine Abschrift seines Grundbuchblattes, und zwar in Form eines „Index", auf dessen vorderer innerer Deckelseite die Photographie und die Unterschrift des Inhabers, sowie das Siegel der Apothekerkammer ersichtlich sein muss.

Die einzelnen Seiten dieses Index enthalten die Abtheilung für die einzelnen Eintragungen, welche nur von der Kammer eingesetzt werden dürfen und deren Richtigkeit mit der Stampiglie der Kammer beglaubigt sein muss. Gelöschte Disciplinarerkenntnisse sind in den Index nicht zu übertragen.

Auf Verlangen kann jedes Kammermitglied sofort nach der ersten Einverleibung einen Index erhalten gegen Erlag der Einverleibungsgebür sowie der Ausstellungsgebür von 3 K.

§. 90.

Will ein Pharmaceut im Gebiete einer anderen Apothekerkammer seinen Beruf ausüben, so hat er hievon dem zuständigen Kammerpräsidium Meldung zu erstatten, und zwar unter Überreichung oder Übersendung seines Index.

Das Kammerpräsidium requirirt das Grundbuchblatt von der Kammer, in welcher der Betreffende früher thätig war und ergänzt die Eintragung sowohl im Grundbuchblatte als auch in dem Index, welcher sodann dem Inhaber gegen Erlag der im §. 65 angeführten Einverleibungsgebür wieder ausgefolgt wird.

Pharmaceuten, welche sich nicht mit ihrem Index oder in diesem nicht mit der Abgangsbestätigung der zuständigen Apothekerkammer ausweisen können, sind in die Liste einer anderen Kammer nicht aufnahmsfähig. Es hat daher beim Verlassen des Kammergebietes die ordnungsmäßige Abmeldung bei der zuständigen Apothekerkammer zu erfolgen.

§. 91.

Wird ein Index verloren, so ist sofort die zuständige Apothekerkammer zu verständigen, welche ihrerseits alle übrigen Apothekerkammern unter Angabe der genauen Daten in Kenntnis setzt. Wird der Index im Laufe eines Monates nicht gefunden, so erhält der Pharmaceut gegen Erlag einer Ausstellungsgebür von 3 K ein Duplicat, welche Eigenschaft am Kopfe des Index ersichtlich zu machen ist.

Findet sich ein verlorener Index nach Ausstellung eines Duplicates wieder, so ist er in Verwahrung der Apothekerkammer zu behalten.

§. 92.

Wird ein Index eines anderen missbraucht von einem Fachmanne, so ist ohne weiteres Disciplinarerkenntnis dessen Streichung aus der Kammerliste unter gleichzeitiger Verständigung der übrigen Kammern zu veranlassen. Eine weitere Ausübung des Apothekerberufes ist für den Betreffenden unmöglich.

Würde der Index von einem Nichtfachmanne, gleichviel ob ihn derselbe gefunden oder entwendet hat, in irgend einer Weise missbraucht, so erfolgt davon Anzeige bei der zuständigen Behörde; desgleichen wenn ein Index gefunden und nicht abgegeben wurde.

Um Nichtfachleuten die Abgabe eines etwa gefundenen Index zu erleichtern, hat jeder Index an ersichtlicher Stelle den deutlichen Vermerk zu tragen:

„Dieses Buch ist unverzüglich in der nächsten Apotheke abzugeben."

§. 93.

Nach Schluss eines jeden Jahres, längstens aber im Laufe des Monates Jänner, hat jede Apothekerkammer nach den vorliegenden Grundbuchblättern und nach dem Stande vom 31. December Zählkarten von sämmtlichen Kammermitgliedern anzufertigen, auf welchen die wichtigsten, den Namen, das Alter, die Qualification und das Dienstalter ꝛc. betreffenden Angaben durch Einsetzen der entsprechenden Zahlen oder Worte in die vorgedruckten Abtheilungen ersichtlich zu machen sind, und zwar bei Besitzern auf gelben, Pächtern auf rothen, Angestellten auf blauen Zählkarten.

Wird nach dem 31. December eine Abmeldung erstattet oder ein Grundbuchblatt seitens einer anderen Apothekerkammer requirirt, so ist vor Abgabe desselben die Zählkarte anzufertigen.

Spätestens 1. Februar sind sämmtliche Zählkarten dem Apothekerrath einzusenden, welcher dieselben ordnet und als Unterlage für einen alljährlich

zu veröffentlichenden Apothekerschematismus benützt, welcher folgende Verzeichnisse zu umfassen hat:

a) Verzeichnis der Apothekenbesitzer (alphabetisch): Name, Ort, Geburtsjahr, Jahr der Erlangung der Selbständigkeit;
b) Verzeichnis der Apothekenbesitzer oder Pächter, geordnet nach Kronländern und innerhalb dieser nach Orten;
c) Verzeichnis der Angestellten, Verwalter und Pächter (alphabetisch): Name, Ort, Geburtsjahr, Datum des Magisteriums, Quinquenniums, Decenniums, ferner bei Pächtern des Pachtantrittes;
d) Verzeichnis der Angestellten, Verwalter und Pächter, geordnet nach dem Dienstalter, und zwar die Inhaber des Decenniums, die des Quinquenniums nach diesem Datum, die übrigen nach dem Datum des Magisteriums;
e) Verzeichnis der Dispensanten, welche kein Magisterium erlangt haben, nach dem Datum ihrer Fachangehörigkeit.

Die Drucklegung des Apothekerschematismus hat spätestens Mitte April beendet zu sein.

Jeder Apotheke ist sofort ein Exemplar zuzustellen und ist von derselben hiefür der Betrag von 4 K im Wege der zuständigen Apothekerkammer einzuheben.

## Der Apothekerrath.

### §. 94.

Die Abgeordneten sämmtlicher Apothekerkammern bilden den Apothekerrath.

Jede Kammer entsendet mindestens zwei Delegirte zu den Sitzungen des Apothekerrathes. Kammern mit mehr als 100 Apotheken entsenden vier, Kammern mit mehr als 200 Apotheken entsenden sechs Delegirte, und zwar zu gleichen Theilen aus dem Stande der Apotheker und Angestellten entnommen.

Die Plenarversammlung des Apothekerrathes wird eröffnet von dem Vorsitzenden der Wiener Apothekerkammer. Der Vorsitzende bei den Berathungen des Apothekerrathes wird mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der anwesenden Delegirten gewählt.

Der Apothekerrath ist beschlussfähig, wenn alle Kammern vertreten sind. Delegirte, welche an der Theilnahme verhindert sind, haben das Recht, ihre Stimme einem anderen Delegirten der gleichen Kammer und des gleichen Collegiums im Wege schriftlicher Vollmachtertheilung zu übergeben.

Ist es einer Standesgruppe einer Apothekerkammer gar nicht möglich, einen Delegirten zu entsenden, so ist das betreffende Collegium berechtigt, seine sämmtlichen, ihm zustehenden Stimmen an Mitglieder des gleichartigen Collegiums einer anderen

Kammer zu übertragen, und zwar ebenfalls im Wege schriftlicher Vollmachtertheilung und unter Angabe der Directive für die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung.

## Obliegenheiten des Apothekerrathes.

§. 95.

In den Wirkungskreis des Apothekerrathes gehören:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Cassenberichtes über das abgelaufene und des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr.

2. Entgegennahme der Berichte der einzelnen Apothekerkammern, Ermittlung und Abstellung etwaiger Unzweckmäßigkeiten in der Geschäftsführung der Kammern.

3. Berathung und Beschlussfassung über die Anträge der Kammern, beziehungsweise Collegien.

4. Berathung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Standesangelegenheiten.

5. Erstattung von Gutachten und Vorschlägen über pharmaceutische Verhältnisse an die Regierung.

6. Berathung und Beschlussfassung über den weiteren Ausbau der Pharmacie, sowie Ausarbeitung und Unterbreitung abverlangter Gutachten, sowie geeigneter Vorschläge und Entwürfe für die Regierung.

7. Vermittelndes Einschreiten bei Differenzen von Apothekerkammern untereinander.

8. Wahl der Delegirten für den Obersten Sanitätsrath.

9. Oberste Entscheidung in Sachen der Standesehre über Berufung seitens einer Apothekerkammer gegen eine Entscheidung der öffentlichen Gerichtsbarkeit.

10. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Apothekerkammern, welche auf Grund eines Musterstatutes ausgearbeitet sein müssen.

§. 96.

Die Tagung des Apothekerrathes dauert so lange, als es die Erledigung der Tagesordnung erfordert.

Der Apothekerrath kann einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alljährlich einmal.

Wenn die Hälfte der Apothekerkammern es verlangt, ist unbedingt spätestens innerhalb zweier Monate eine Plenarversammlung des Apothekerrathes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Kosten für Reise und Aufenthalt der Delegirten tragen die einzelnen Kammern, und zwar in einer Höhe von 30 K für den ersten und 15 K für den folgenden Tag, einschließlich je eines Tages für die Hin- und Rückreise.

## Obliegenheiten der Wiener Apothekerkammer im übertragenen Wirkungskreise als Apothekerrath.

§. 97.

Während der Apothekerrath nicht tagt, führt die Geschäfte desselben das Präsidium der Apothekerkammer in Wien im übertragenen Wirkungskreise. In dieser Eigenschaft kommen dem Präsidium der Apothekerkammer in Wien folgende Agenden zu:

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Apothekerrathes.

2. Die Vertretung des Apothekerstandes bei der Reichsregierung.

3. Die Entgegennahme von Berichten, Anträgen, Beschwerden ꝛc. der Apothekerkammern und -Collegien.

4. Das vermittelnde Einschreiten bei Differenzen unter den Apothekerkammern.

5. Ausarbeitung des Rechenschaftsberichtes, Cassaberichtes und Voranschlages für den Apothekerrath.

6. Festsetzung der Zeit und der Tagesordnung für den Apothekerrath.

7. Die Entscheidung bei Berufung an den Apothekerrath:

a) in Bezug auf Ernennung zu Apothekern;

b) in Bezug auf Disciplinarfälle, die nicht an die öffentliche Gerichtsbarkeit gerichtet wurden. Beschwerdeführer, welche den Disciplinarausschuss in Wien im Berufungsfalle anrufen, unterwerfen sich dessen Entscheidung und begeben sich der weiteren Rechtsmittel.

8. Sichtung der Zählkarten und Drucklegung des Standesschematismus.

§. 98.

Die Geschäftsführung und Buchführung des Apothekerrathes hat räumlich und inhaltlich gesondert von jener der Wiener Apothekerkammer geführt zu werden.

Die Kosten für die Agenden des Apothekerrathes werden auf die Apothekerkammern umgelegt.

Sämmtliche Agenden, für welche in den Kammern eigene Ausschüsse vorgesehen sind, müssen, wenn dieselben im Berufungswege an den Apothekerrath geleitet werden und vom Präsidium der Wiener Apothekerkammer im Sinne des §. 97 in Erledigung gezogen werden können, auch hier den zuständigen

Ausschüssen zugewiesen werden. Es finden demnach auch für den übertragenen Wirkungskreis der Wiener Apothekerkammer die §§. 72, 73, 74, 76 sinngemäße Anwendung.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 99.

Zur Annahme einer Function in der Standesvertretung kann nicht verpflichtet werden, wer:

1. soeben eine dreijährige Function ausgeübt hat;

2. weiter als 10 Kilometer vom Sitze der Kammer seinen ständigen Wohnsitz hat.

§. 100.

Die Mitglieder des Assistentencollegiums, welche eine Function ausüben, sind verpflichtet, mit ihren Apothekenleitern, beziehungsweise Nebencollegen, solche Dienstesvereinbarungen zu treffen, die ihnen ermöglichen, an den Sitzungen der einzelnen Körperschaften der Kammer und des Collegiums theilzunehmen.

Sinngemäß sind sowohl die Apothekenleiter, als auch etwaige Nebencollegen gehalten, in solchen Fällen dem betreffenden Mitgliede die Ausübung seiner Function als Präsidial-, Ausschussmitglied, Kammerdelegirter für den Apothekerrath ꝛc. ꝛc. möglich zu machen.

Über Beschwerden aus diesem Anlasse entscheidet und verfügt das Kammerpräsidium unberufbar im Sinne dieses Paragraphen.

Bei wiederholter absichtlicher Behinderung eines Kammermitgliedes an der Ausübung seiner Function ist der Disciplinarausschuss anzurufen.

§. 101.

Das Geschäftsjahr der Apothekerkammer, sowie sämmtlicher die Standesorganisation und Standeswohlfahrt betreffenden Körperschaften fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

§. 102.

Der Sitz des Apothekerrathes ist in Wien.

Die Kammer für Görz-Gradiska, Istrien und Triest hat ihren Sitz in Triest.

In Tirol haben die Städte Innsbruck und Trient als Kammersitze zu gelten.

In Galizien sind die Städte Lemberg und Krakau Kammersitz.

Der Sitz der übrigen Apothekerkammern ist der Sitz der zuständigen Landesregierung.

Die Collegien und Ausschüsse haben ihren Sitz am Sitz der Kammer.

## Gebüren, zu deren Einhebung die Kammern berechtigt sind.

§. 103.

Die Apothekerkammer ist berechtigt, außer den Einverleibungsgebüren (§. 65), den Kammerbeiträgen (§. 66), Prüfungstaxen (§. 75), Zeugnis-, Index- ꝛc. Ausstellungsgebüren noch folgende Gebüren einzuheben:

1. Von jedem, der mit Bewilligung der Kammer eine Apotheke eröffnet, eine Eröffnungsgebür:

a) in Orten unter 10.000 Einwohnern von 500 K;
b) in Orten von 10.000 bis 50.000 Einwohnern von 1000 K;
c) in Orten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern von 2000 K;
d) in Orten über 100.000 Einwohnern von 4000 K.

Diese Beträge sind längstens innerhalb zweier Jahre in vier Raten zahlbar, und zwar die erste Rate sechs Monate nach Eröffnung, die folgenden nach weiteren je sechs Monaten.

2. Von jedem, der im Tauschwege (§. 29) vor der Eröffnung der Apotheke seine Betriebsstätte wechselt, außer der Eröffnungsgebür (Punkt 1) eine weitere Gebür von 300 K ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes. Diese Gebür ist gemeinsam mit der unter Punkt 1 angeführten in vier Raten zahlbar.

3. Bei Übertragung oder Vererbung von Apotheken von jedem der beiden Contrahenten als Übertragungsgebür die Hälfte der in Punkt 1 angeführten Gebüren, so dass beide Contrahenten zusammen dieselben der Einwohnerzahl des Ortes entsprechenden Gebüren zu entrichten haben, wie sie bei Eröffnung einer Apotheke (Punkt 1) vorgesehen sind. Der Übergeber einer Apotheke hat seinen Antheil sofort zu erlegen, während der Übernehmer seinen Antheil in vier, alle sechs Monate fälligen Raten zu zahlen hat.

4. Bei bewilligter Stellvertretung:

a) durch einen Pächter; von diesem, sowie vom Apothekerinhaber die Gebür von 200 K in Städten über 50.000 Einwohner und von 100 K in allen anderen Orten;
b) durch einen Verwalter; vom Apothekeninhaber (oder Pächter), falls diesem die Anstellung eines Verwalters bewilligt wurde, der gleiche Betrag wie unter Zahl 4 a angeführt, vom Verwalter dagegen die Hälfte des auf den Apothekerinhaber entfallenden Betrages;

c) durch einen Pächter bei Nutznießung der Apotheke durch Erben; von dem Pächter wie auch von den Erben, die unter Punkt 4 a vorgeschriebene Gebür.

Diese unter Punkt 4 a bis c vorgeschriebenen Gebüren sind unbedingt innerhalb sechs Monate nach Bewilligung der Vertretung oder nach Antritt derselben einzuzahlen.

5. Die infolge eines rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses auferlegten Geldstrafen.

6. Die für Wohlfahrtszwecke zu entrichtenden Beiträge und Umlagen.

§. 104.

Das Erfordernis der Kammerverwaltung ist zu decken aus den Einverleibungsgebüren, Kammerbeiträgen, Disciplinarstrafen und für bestimmte Arbeiten und Ausfertigungen einzuhebenden Gebüren und Taxen.

Die im §. 103, 1., 2., 3., 4. und 6. vorgeschriebenen Einnahmen sind im Sinne der §§. 109 bis 122 für Standeswohlfahrtszwecke zu verwenden.

## Vermittlungsabtheilung der Kammern.

§. 105.

Jede Apothekerkammer hat eine Vermittlungsabtheilung zu unterhalten sowohl zum Zwecke der Erlangung von Dienstposten als auch zur Übernahme von Apotheken.

Die Vermittlung erfolgt für alle Theile kostenlos gegen eine einmalige Vormerkgebür von 5 K für die Verständigung von Vacanzen und 20 K für die Verständigung von Apothekenübertragungen.

## Vertretungsassistenzen.

§. 106.

Jede Apothekerkammer ist gehalten, eine der Zahl jener Apotheken, welche keinen Mitarbeiter beschäftigen, proportionale Zahl von Assistenten anzustellen und zwar für etwa je 5 bis 10 solcher Apotheken einen Assistenten.

1. Diese Assistenten sind dazu bestimmt, in dringenden Fällen dort auszuhelfen, wo man ihrer bedarf; sie werden von der Apothekerkammer bezahlt.

2. Jeder Apotheker, welcher um eine Aushilfe oder Vertretung bei der Apothekerkammer ansucht, hat für jeden Tag der Inanspruchnahme des Vertreters außer den Reisekosten an die Kammer 10 K — bei Kost im Hause 6 K — zu bezahlen.

3. Vertretungen für längere Zeit, während der Sommerferien, Reisen 2c. sind bei der Apothekerkammer wenigstens zwei bis drei Wochen früher anzumelden, damit bei gleichzeitigem Bedarf mehrerer Apotheker der Wichtigkeit und Dringlichkeit entsprechend vorgegangen werden kann.

4. Die sämmtlichen Contorecepte von Krankencassen, Armeninstituten 2c. werden zur einheitlichen authentischen Taxirung der zuständigen Kammer eingesandt, welche mit diesen Arbeiten die zur Zeit nicht durch Vertretung in Anspruch genommenen Assistenten beschäftigt und hiefür von den betreffenden Apothekern eine entsprechende Entschädigung einhebt.

5. Bei plötzlichen Mehrbedarf an Assistenten in einem Kammergebiete kann die betreffende Kammerleitung von anderen Kammern Aushilfe verlangen und hat für die Dauer der Verwendung die Kosten zu tragen.

6. Die Gehalte für diese dauernd von der Kammer angestellten Assistenten werden in der Weise aufgebracht, dass jeder Apotheker sovielmal einen festzusetzenden Normalbeitrag an die Kammer abführt, als er Assistenten ständig beschäftigt, also ein Apotheker mit vier Assistenten doppelt soviel, als ein Apotheker mit zwei Assistenten.

7. Die in Kammerdiensten zugebrachte Zeit gilt als Conditionszeit und wird vom Kammerpräsidium als solche bestätigt.

8. Die Ausfertigung der Zählkarten (§. 93), welche in die Zeit des verminderten Assistentenbedarfes fällt, kann den Vertretungsassistenten der Kammer zugewiesen werden.

9. Das Kammerpräsidium hat Vorsorge zu treffen, dass ein Theil der im Winter nicht für Vertretung benöthigten Assistenten in pharmaceutischen Großbetrieben oder in Apotheken mit größerer Defectur gegen Entgelt verwendet werde, damit die erforderliche Umlage vermindert werde.

10. Die Kammerleitung hat eine Dienst- und Gehaltsordnung für die Vertretungsassistenten auszuarbeiten und in der Präsidialsitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## Allgemeine Dienst- und Gehaltsnormale.

§. 107.

Die Apothekerkammern haben im gegenseitigen Einvernehmen eine Dienst- und Gehaltsordnung auszuarbeiten, welche auf folgenden Grundsätzen aufgebaut ist:

1. ein wöchentliches Dienststunden-Höchstausmaß;

2. eine der bisherigen Gepflogenheit entsprechende beiderseits vereinbarte Zusammenhäufung sowohl der Dienst- als auch der Freizeit;

3. ein Mindestgehalt für Assistenten, Dispensanten und Adjuncten;

4. Steigerung des Gehaltes mit dem Dienstalter;

5. Vertheilung der für die Dienstalterszulagen erforderlichen Geldmittel im Wege einer gesonderten Umlage auf die einzelnen Apotheker nach der Zahl der bei denselben dauernd beschäftigten Assistenten.

§. 108.

Die diesbezüglichen Entwürfe der einzelnen Kammern sind dem Apothekerrathe einzusenden, welcher auf möglichste Übereinstimmung der für die einzelnen Kammergebiete bestimmten Gehalts- und Dienstordnungen hinzuwirken, nöthigenfalls diese Vorschläge sammt einem Verschmelzungsvorschlage dem Plenum des Apothekerrathes vorzulegen hat.

Nach Genehmigung und Durchführung dieses Dienst- und Gehaltsstatutes hat jeder Assistent Anspruch auf den ihm seinem Dienstalter gemäß zukommenden Gehalt sammt den der Einwohnerzahl des Dienstortes entsprechenden classenmäßigen Nebengebüren und ist zur Einhaltung der im Kammergebiete geltenden Dienstesordnung verpflichtet.

Persönliche gegenseitige Vereinbarungen sind zulässig, sofern hiedurch das Gehaltsnormale nicht unter, das Dienstnormale nicht überschritten wird.

## Pensionsstatut.

§. 109.

Der Apothekerrath wählt in seiner ersten Sitzung einen zwölfgliederigen Pensionsausschuss, dessen Mitglieder in Wien ansässig und zu je gleichen Theilen aus beiden Fachcollegien entnommen sein müssen.

Der Pensionsausschuss, bezüglich dessen Mandatsdauer die §§. 67 und 68 sinngemäße Anwendung finden, wählt aus seiner Mitte einen Obmann, zwei Stellvertreter, zwei Schriftführer und einen Cassier, wobei auf die einzelnen Fachcollegien in der gleichen Weise, wie bei der Zusammensetzung des Kammerpräsidiums Rücksicht zu nehmen ist.

Der Pensionsausschuss ist berechtigt, sobald es die Geschäfte erfordern, einen Secretär anzustellen, der dem Kammerpräsidium zur Genehmigung vorzuschlagen ist.

§. 110.

Dem Pensionsausschuss obliegt die Leitung und Verwaltung des pharmaceutischen Centralpensions-Institutes, die Entgegennahme, Anlage und Verrechnung der Einnahmen, die Liquidirung und Anweisung der Pensionen ꝛc. Er ist verpflichtet, alljährlich dem Apothekerrathe Rechnung zu legen.

§. 111.

Die Einnahmen des Pensionsinstitutes bestehen aus folgenden Beiträgen:

1. Die im Sinne des §. 103 einfließenden Beträge.

2. Die monatlichen Beiträge der Mitglieder der Assistentencollegien im Ausmaße von monatlich je 4 K (gleich jährlich 48 K).

3. Die Beiträge der Mitglieder der Apothekercollegien, soferne diese Assistenten beschäftigen, im Betrage von monatlich je 8 K (gleich jährlich 96 K) für jeden Mitarbeiter.

4. Die Beiträge der Mitglieder der Apothekercollegien für die eigene Person im Ausmaße von monatlich je 12 K (gleich jährlich 144 K).

5. Die Beiträge sämmtlicher verheirateten Standesmitglieder im Ausmaße von monatlich je 1 K für die Frau und jedes Kind.

6. Die Bestände bestehender Wohlfahrtsinstitute, soferne eine Fusion mit denselben durchgeführt werden kann.

7. Spenden, Legate u. dgl.

Die im Punkte 3 angeführten Beiträge werden für die in Kammerdiensten stehenden Pharmaceuten durch die Kammer bezahlt, für die bei der Fachpresse oder in pharmaceutischen Großbetrieben beschäftigten Pharmaceuten werden obige Beiträge vom Dienstgeber entrichtet.

§. 112.

Die in §. 111, 1 bis 5, angeführten Beiträge sind von den Apothekerkammern einzuheben und in den Monaten Jänner und Juli an die Pensionsinstitutscassa abzuführen, welche dieselben gemäß Beschluss des Pensionsausschusses zinstragend anzulegen hat. Der Pensionsausschuss verwaltet die Einnahmen aus den Titeln des §. 111, 1 bis 5, gesondert von jenen aus den Titeln des §. 111, 6 und 7.

Nach fünfjährigem Bestande dieses Gesetzes beginnt mit dem nächstfolgenden 1. Jänner die Auszahlung der Pensionen, sowie die Auszahlung von Unterstützungen an die in den §§. 113 bis 116, 118, 119 bezeichneten Personen.

§. 113.

Berechtigt zum Bezuge eines Ruhegehaltes im Ausmaße von jährlich 2400 K sind jene Pharmaceuten, welche eine 30jährige Fachthätigkeit nachweisen können, mit Ausschluss der für die Fachausbildung verwendeten und der als Besitzer von Apotheken verbrachten Zeit. Als volle Dienstzeit ist dagegen zu rechnen eine Fachthätigkeit im Dienste der Standesvertretung, der Fachpresse, pharmaceutischer Lehrinstitute, pharmaceutischer Großindustrie ꝛc.

Apothekenbesitzer sind nur pensionsberechtigt nach Übertragung ihrer Apotheke, und zwar mit einem Pensionsgenusse von jährlich 2400 K nach 35 Dienstjahren, oder bei früherer Invalidität nach 15 Dienstjahren mit 60 Procent, nach 20 Dienstjahren mit 70 Procent, nach 30 Jahren mit 90 Procent ꝛc. der Vollpension von 2400 K.

§. 114.

Tritt bei den in §. 113, erster Absatz, bezeichneten Personen vor Erlangung einer 30jährigen Dienstzeit die Invalidität ein, so haben dieselben, falls diese Invalidität eine dauernde ist, folgende Ansprüche an das Centralpensionsinstitut:

Nach 10jähriger Dienstzeit 60 Procent der Vollpension, nach jedem weiteren Dienstjahre 2 Procent mehr, somit nach 15 Dienstjahren 70 Procent, nach 20 Jahren 80 Procent, nach 25 Jahren 90 Procent und nach 29 Jahren 98 Procent der Vollpension.

Tritt die Invalidität vor Ablauf des zehnten Dienstjahres ein, so kann dem Betreffenden aus dem Unterstützungsfonds des Pensionsinstitutes eine Unterstützung bis zum Höchstbetrage von 1000 K jährlich gewährt werden.

Desgleichen hat jener Anspruch auf eine Unterstützung im obigen Ausmaße, dessen Invalidität eine vorübergehende ist, für die Dauer der Invalidität.

Die Höhe der Unterstützung bei vorübergehender Invalidität, sowie bei einer andauernden Invalidität vor Ablauf des zehnten Dienstjahres richtet sich nach dem Umstande, ob durch diese Invalidität die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden gänzlich oder nur theilweise behindert wird, beziehungsweise ob dem Betreffenden eine Erwerbsmöglichkeit geboten ist oder nicht.

§. 115.

Die Witwe nach dem Tode eines im dauernden Ruhegenusse stehenden Pharmaceuten hat Anspruch auf 75 Procent der Pension des Gatten, nach dem Tode eines activen Pharmaceuten auf 75 Procent jener Summe, welche dem Gatten auf Grund seiner Dienstzeit im Falle der Invalidität zugekommen wäre für die Dauer des Witwenstandes.

§. 116.

Im Ablebensfalle beider Eltern haben die ehelichen Kinder von Pharmaceuten bis zur Erlangung der Großjährigkeit Anspruch auf eine Waisenversorgung, und zwar jedes Kind im Ausmaße von 25 Procent jener Summe, welche dem Vater bei dessen Tode als Pension gezahlt wurde oder ihm auf Grund seines Dienstalters zugekommen wäre. Bei

mehreren Kindern darf die Summe der Waisenversorgungsbezüge 75 Procent des Pensionsausmaßes des Vaters nicht übersteigen.

§. 117.

Die Besitzer von Apotheken sind zum Bezuge einer Pension nur nach Verkauf der Apotheke berechtigt. Im Falle der dauernden Invalidität des Besitzers einer Apotheke, deren Erträgnis die Anstellung eines Pächters oder Verwalters nicht gestattet, hat der Betreffende seine Apotheke auf einen Nachfolger übertragen zu lassen und tritt in die Invaliditätsbezüge nach Maßgabe des §. 113, Absatz 2.

§. 118.

Die Hinterbliebenen von Apothekenbesitzern haben nach der im Sinne des §. 46 erfolgten Rücklegung des Nutznießungsrechtes die in den §§. 115 und 116 normirten Ansprüche mit der Einschränkung, dass der Pensionirung eine 35jährige Dienstzeit zugrunde liegt, so dass erst nach Ablauf des 15. Dienstjahres 60 Procent, nach dem 20. Dienstjahre 70 Procent, nach dem 35. Dienstjahre 100 Procent der Vollpension von 2400 K den Maßstab bilden, für die Berechnung der Witwen- oder Waisenpension.

§. 119.

Anderweitige Erben und Hinterbliebene, Adoptiv- und Pflegekinder ꝛc. haben keinerlei Pensionsansprüche.

§. 120.

Die sämmtlichen Pensionen, Witwenpensionen, Waisenpensionen und dauernde Unterstützungen sind in monatlichen Theilzahlungen am 1. eines jeden Monates im vorhinein zahlbar.

Als Auszahlungsstelle gilt die Apothekerkammer, in deren Bereiche der im Genusse einer Standesversorgung Stehende seinen Wohnsitz hat.

Bezüglich Ermittlung der Invalidität, Feststellung des Amlebenseins am Fälligkeitstage der Pension ꝛc. gelten die für die gleichartigen Erhebungen bei Staatsbeamten des Civilstandes erlassenen Bestimmungen. Diese sind durch die zuständige Apothekerkammer zu veranlassen.

§. 121.

Die aus dem Titel des §. 111, 6. und 7. Absatz, einfließenden Gelder sind einem Unterstützungsfonds zuzuweisen, dessen Erträgnis mit den in diesem Paragraphen normirten Modificationen zur Deckung der

aus dem §. 114, Punkt 3 bis 5, §. 117 entspringenden Erfordernissen für Unterstützungszwecke zu verwenden sind.

Die aus dem Titel einer Eröffnungs-, Tausch oder Übertragungsgebür (§. 111, 1.) fließenden Einnahmen sind in ihrer Gänze als Zinsendeckungscapital des Pensionsinstitutes zu verwalten.

Die Beiträge der Mitglieder (§. 111, 2., 3., 4., 5.) sind zur Hälfte dem Deckungscapitale zuzuschlagen, zur anderen Hälfte dürfen dieselben zuzüglich der Zinsen aus dem Deckungsstammcapitale für Pensionszwecke verwendet werden.

Verbleibt am Ende des Rechnungsjahres nach Auszahlung der fälligen Pensionen, sowie Witwen und Waisenpensionen ein Überschuss, so ist dieser dem Unterstützungsfonds zuzuweisen.

Reicht der für die Auszahlung der Pensionen bestimmte Antheil der Einnahmen nicht aus, so kann von dem Erträgnisse des Unterstützungsfonds der Fehlbetrag entnommen werden.

Sollte jedoch hierdurch für die benöthigten Unterstützungen das Erträgnis des Unterstützungsfonds nicht mehr ausreichen, so ist der vom Unterstützungsfonds entnommene und für Pensionszwecke verwendete Betrag auf die Mitgliederbeiträge für das nächst folgende Jahr umzulegen.

§. 122.

Sobald das Pensions-Deckungsstammcapital eine solche Höhe erreicht hat, dass dessen Erträgnis zur Auszahlung der erforderlichen Pensionen, sowie Witwen- und Waisenpensionen ausreicht, auch ohne Hinzuziehung der Hälfte der Mitgliederbeiträge, steht es dem Apothekerrathe zu, entweder eine Erhöhung der Pensionsbezüge, oder aber eine Verminderung der Mitgliederbeträge, beziehungsweise der im §. 103 angeführten Abgaben zu beschließen.

Desgleichen beschließt der Apothekerrath über die im §. 121 vorgesehene Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds zur Ergänzung des Pensionsbedarfes sowie über die Höhe der Zurückzahlung dieses entlehnten Capitales erforderlichen Umlagen.

## Regelung des Nachwuchses.

§. 123.

Um eine Überproduction im Apothekerstande hintanzuhalten, ist es Aufgabe der Apothekerkammern, alljährlich ihren Bedarf an Nachwuchs festzustellen und das Erfordernis zu belegen. Diese Bedarfslisten sind der Hauptversammlung des Apothekerrathes vorzulegen, welche dieselben rectificirt und genehmigt, worauf die entsprechende Anzahl Stellen außer in den Fachblättern in geeigneten Tages- und Schulzeitungen zu veröffentlichen ist.

Hat die Zahl der in einem Jahre graduirten Magistri das Erfordernis überschritten, so ist die Höhe des Überschusses zur Information der Bevölkerung in gleicher Weise zu veröffentlichen.

## Übergangsbestimmungen.

§. 124.

1. Die Pharmaceuten der früheren Studienordnung mit der Vorbildung der VI., beziehungsweise IV. Gymnasialclasse sind in allen Dingen jenen im Sinne dieses Gesetzes Qualificirten gleichzuhalten.

2. Jenen Pharmaceuten, welche sich über eine vor Erlangung ihres Magisterdiplomes abgeleistete ordentliche Dienstzeit in öffentlichen Apotheken ausweisen können, ist diese Dienstzeit voll anzurechnen, selbst wenn dadurch der Zeitpunkt des Quinquenniums vor die Erlangung des Magistergrades gerückt wurde.

3. Die Lehr- und Studienzeit ist weder dem im Sinne dieses Gesetzes ausgebildeten noch den Pharmaceuten der früheren Studienordnung in die Dienstzeit einzurechnen.

4. Bis zur Neuregelung der Studien- und Prüfungserfordernisse bleiben die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen über die geforderte Vorbildung, die Ausbildung der Tironen, und über die Bedingungen zur Erwerbung des akademischen Grades in Kraft.

§. 125.

Die Einberufung der ersten Kammerversammlung veranlasst dasjenige Apothekergremium, dessen Sitz am Sitze der neuen Apothekerkammer sich befindet.

In Verwaltungsgebieten, in denen bisher keine Apothekergremien bestehen, veranlasst die zuständige Sanitätsbehörde erster Instanz die Einberufung der ersten Kammerversammlung.

Der Einberufer führt den Vorsitz und leitet die Erledigung der im §. 70 angeführten Punkte.

Wenn eine Standesgruppe es wünscht, haben die Einberufer zunächst die Constituirung der Collegien vorzunehmen und es erfolgt dann die Wahl der Functionäre seitens der einzelnen Collegien gesondert im Sinne der §§. 86 und 87.

Mit der Constituirung der neugewählten Kammerleitung stellen die bisherigen Apothekergremien ihre Thätigkeit ein und treten in Liquidation.

§. 126.

Jede Apothekerkammer ist die Rechtsnachfolgerin jener Apothekergremien, deren Gebiete innerhalb des neuen Kammergebietes liegen und übernimmt

als solche alle aus dieser Rechtsnachfolge erwachsenden Rechte und Pflichten, insbesondere:

Das ganze im Besitze oder Verwaltung eines Gremiums befindliche, urkundlich ausschließlich für bestimmte Zwecke bestimmte Vermögen hat auch seitens der rechtsnachfolgenden Apothekerkammer den gleichen Zwecken zugeführt zu werden, wie bisher.

Das vor dem Jahre 1900 nicht vinculirte Vermögen der Gremien geht ohne Einschränkung in den Besitz und das Verfügungsrecht der zur Rechtsnachfolge berufenen Apothekerkammer über.

Von der Entrichtung der erstmaligen Einverleibungsgebür (§. 65) sind enthoben solche Mitglieder, welche einem im Kammergebiete bestandenen Apothekergremium eine solche Gebür schon entrichtet haben; war diese Gebür eine geringere als die im §. 65 vorgesehene, so ist nur die Differenz nachzuzahlen.

Forderungen der Gremien an rückständigen Gremialbeiträgen ist die nachfolgende Kammer einzuheben berechtigt.

Schulden eines Apothekergremiums, soferne dieselben nicht aus dem verfügbaren Vermögen des Gremiums oder aus den eingehobenen Außenständen desselben gedeckt werden können, werden den Gläubigern gegenüber wohl von der rechtsnachfolgenden Apothekerkammer übernommen, werden aber sofort, und zwar nur für jene Apothekenbesitzer, beziehungsweise Pächter, welche Mitglieder des passiven Gremiums waren, umgelegt.

Ist der Passivstand eines Gremiums ein ungerechtfertigter, so ist das Kammerpräsidium berechtigt, die Gremialleiter persönlich und zwar eventuell im Wege der öffentlichen Behörden zur Deckung der Passiven zu veranlassen.

§. 127.

Die Einbeziehung der Bestände der bestehenden fachlichen Pensions- und Unterstützungsvereine in den Unterstützungsfonds des Centralinstitutes ist anzustreben, und zwar unter Wahrung der Rechte der jeweiligen Mitglieder dieser Vereine.

Nach gepflogener Einvernahme seitens des Pensionsausschusses und der Leitungen der bezüglichen Vereine ist dem Ministerium des Innern zu berichten, unter dessen Mitwirkung die Transaction stattzufinden hat.

Die Bestände dieser Institute, soferne sie nicht etwa vertragsmäßig zur gänzlichen oder theilweisen Enthebung der eigenen Mitglieder von der Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge an das Centralpensionsinstitut verwendet werden und in diesem Falle der Prämienreserve des neuen Institutes einzuverleiben sind, haben dem Unterstützungsfonds der Standesversorgung zugeführt zu werden (§. 121).

§. 128.

Für alle die im Sinne dieser Übergangsbestimmungen sich ergebenden Vermögenstransactionen hat seitens des k. k. Finanzärars eine Gebürenforderung zu unterbleiben.

§. 129.

Ergänzungsbestimmungen zu diesem Gesetze können über Beschluss des Apothekerrathes von den zuständigen Ministerien im Verordnungswege erlassen werden.

## C. Die amtliche Vertretung des Apothekerstandes.

§. 130.

Im Ministerium des Innern, desgleichen im Handelsministerium wird ein Departement für Apothekenwesen systemisirt.

Bei jeder Landesregierung wird die Stelle eines Referenten für Pharmacie systemisirt.

Die Fachreferenten der Ministerien sind ordentliche Mitglieder des Obersten Sanitätsrathes, jene der Landesregierungen sind ordentliche Mitglieder der Landes-Sanitätsräthe.

Die für diese Ämter erforderlichen Beamten sind dem Apothekerstande zu entnehmen und über Vorschlag des Apothekerrathes, der Apothekerkammern, beziehungsweise Fachcollegien von den betreffenden Ministern, beziehungsweise Statthaltern oder Landespräsidenten zu ernennen.

Inhaber von Apotheken können im Falle ihrer Ernennung nicht weiter im Besitze ihrer Apotheke verbleiben.

Innerhalb jeder Bezirkshauptmannschaft sind zwei Sachverständige aus dem Apothekerstande in Eid zu nehmen und bei Behandlung pharmaceutischer Angelegenheiten zur Abgabe eines Fachgutachtens heranzuziehen, wobei abwechselnd beide, je einem Collegium angehörenden Sachverständigen - Bezirksapotheker heranzuziehen sind.

Die Besoldung dieser Sachverständigen erfolgt im Ausmaße der sonst üblichen Sachverständigengebüren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Pfaffinger, Albrecht und Genossen

wegen

**Aufnahme einer Bestimmung zum Schutze der inländischen holzverarbeitenden Industrie in das Zolltarifgesetz für das österreichisch-ungarische Zollgebiet, des Inhaltes, dass die k. k. Regierung ermächtigt werde, weiches Rohholz bei dessen Ausfuhr nach solchen Staaten, welche österreichisch-ungarische Sägewaren höher als mit dem dreifachen Betrage des Zolles für weiches Rundholz belasten, mit einem Ausfuhrzolle zu belegen, und zwar in dem Betrage, um welchen das betreffende Ausland in seinem Einfuhrzolltarif Österreich-Ungarn gegenüber die erwähnte Spannung von 1:3 (für Rundholz und Schnittholz) über dieses Verhältnis hinaus festsetzt, beziehungsweise bei den Handelsverträgen festhält.**

Es ist eine bekannte Thatsache, dass unter der Geltung des dermaligen Vertragszolles für Rohholz und Holzhalbfabrikate im Verkehre mit dem Deutschen Reiche die Lage der holzverarbeitenden Industrien Österreichs, insbesonders der Alpenländer, sich wesentlich verschlechtert hat. Diese von keiner Seite bestrittene Thatsache erhellt am besten aus dem Umstande, dass im Verkehre mit dem Deutschen Reiche der Antheil des Rohholzes an der Holzausfuhr rund 16 bis 17 Millionen Metercentner, der Antheil der Sägewaren aber nur rund 4·5 Millionen Metercentner beträgt, während beispielsweise im Holzhandelsverkehre gegenüber Italien ein umgekehrtes Verhältnis zutage tritt. Diese ungünstige Lage der österreichischen Holzverarbeitungsindustrie, insbesondere der Sägewarenindustrie, ist hervorgerufen durch die allzu große Spannung zwischen dem Zollsatze des deutschen Tarifes auf Rohholz einerseits mit 20 Pfennig per Metercentner gegenüber einem Zollsatze von 80 Pfennig per Metercentner Sägeware. Dieses Missverhältnis, welches zum Stillstande einer bedeutenden Anzahl österreichischer, besonders mittlerer und kleinerer Sägewerke, anderseits aber zu einem enormen Aufblühen der deutschen Holzverarbeitungsindustrie an der österreichischen Grenze geführt hat, erscheint nach dem neuen deutschen Zolltarife ganz wesentlich verschärft, indem der Zollsatz für rohes Holz in der alten Höhe beibehalten wurde, während der Zoll für Sägewaren von 80 Pfennig auf 1 Mark 25 Pfennig erhöht erscheint. Bei dieser Spannung zwischen dem Zoll auf Rohholz und Sägeware, welche sich in dem Verhältnisse von 1 : 6¼ ausdrückt, stünde nun mit vollster Sicherheit zu erwarten, dass die österreichische Sägewarenindustrie vom Auslandsmarkte gänzlich durch die deutsche Sägewarenindustrie verdrängt werden würde, da diese infolge dessen eine Prämie beziehen würde, die per Waggonladung 105 Mark beträge. Unter diesen Verhältnissen steht zu gewärtigen, dass die mittleren und kleineren, sozusagen an den Boden gefesselten Sägewerke, insbesondere in den Alpenländern, zur Einstellung des Betriebes gezwungen werden, während die großen und capitalskräftigen Sägewerke es vorziehen werden, dem gänzlichen Niedergange durch Auswanderung in das Deutsche Reich vorzubeugen.

Ebenso ungünstig gestalten sich die Verhältnisse für die österreichische Holzstoff- und Celluloseindustrie, für welche sich die Zollspannung auf 20 Pfennig für Rohholz und 3 Mark für das Fertigfabrikat beläuft und welche überdies auch noch dadurch bedroht erscheinen, dass nach dem neuen Tarife die für diese Industrien nöthigen schwachen Hölzer bis zur Länge von 1·2 Meter (bisher 1 Meter) und in einer Stärke von 24 Centimeter (bisher 18 Centimeter) zollfrei über die deutsche Grenze eingeführt werden können. Unter der vermehrten Ausfuhr dieser schwächeren Hölzer würde aber auch der österreichische Bergwerksbetrieb, der diese Hölzer als Grubenholz benöthigt, auf das empfindlichste geschädigt werden.

Wenn man nun berücksichtigt, dass durch den Niedergang der österreichischen Holzverarbeitungsindustrie der Volkswirtschaft Österreichs, insbesondere jener der Alpenländer, durch den Entgang des Verarbeitungsnutzens, durch das Sinken der Steuerkraft, Entlassung von Arbeitern 2c. ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt wird, welcher in keinem Verhältnisse steht zu dem vorübergehenden Nutzen, welcher der österreichischen Forstwirtschaft aus dem durch die deutsche Concurrenz gesteigerten Rohholzpreise erwächst, und wenn anderseits berücksichtigt wird, dass die jenseitige Reichshälfte, von welcher der Widerstand gegen einen Schutz der österreichischen Holzverarbeitungsindustrie ausgegangen ist, an dem Exporte von weichem Holz nahezu nicht interessirt ist, so erscheint es ganz unverständlich, warum die k. k. Regierung dem Vorschlage der vereinigten Handelskammern und des Centralverbandes der Industriellen nach Schaffung einer Retorsionsclausel im Zollgesetze zum Zwecke der Herabsetzung der Zollspannung zwischen Rohholz und Sägeholz insbesonders im deutschen Zolltarife nicht Folge gegeben hat. Dieser Antrag ging dahin, dass die Regierung ermächtigt werde, weiches Rundholz bei dessen Ausfuhr nach solchen Staaten, welche unsere Sägewaren höher als mit dem dreifachen Betrage des Zolles für weiches Rundholz belasten, mit einem Ausfuhrzolle zu belegen, und zwar in dem Betrage, um welchen das betreffende Ausland in seinem Einfuhrzolle uns gegenüber die erwähnte Spannung von 1 : 3 (für Rundholz und Schnittholz) über dieses Verhältnis hinaus festsetzt, beziehungsweise bei den Handelsverträgen festhält.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde in das Zollgesetz eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen, dass die k. k. Regierung ermächtigt werde, weiches Rohholz bei dessen Ausfuhr nach solchen Staaten, welche österreichisch-ungarische Sägewaren höher als mit dem dreifachen Betrage des Zolles für weiches Rundholz belasten, mit einem Ausfuhrzolle zu belegen, und zwar in dem Betrage, um welchen das betreffende Ausland in seinem Einfuhrzolltarif Österreich-Ungarn gegenüber die erwähnte Spannung von 1 : 3 (für Rundholz und Schnittholz) über dieses Verhältnis hinaus festsetzt, beziehungsweise bei den Handelsverträgen festhält."

Es wird beantragt, diesen Antrag jenem Ausschusse zuzuweisen, welchem das Zolltarifgesetz und der Zolltarif zukommen werden.

Wien, 12. März 1903.

| | | |
|---|---|---|
| Tambosi. | Dr. Kindermann. | Dr. Pfaffinger. |
| Kitschelt. | Dr. Groß. | Albrecht. |
| Primavesi. | Dr. Erler. | Dr. Offermann. |
| Holstein. | Dr. Götz. | Dr. Löcker. |
| Dr. Sylvester. | Dr. Beurle. | Dr. Skedl. |
| Dr. Funke. | Nowak. | Dr. Licht. |
| Kink. | Siegmund. | Erb. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Hueber, Gratzhofer und Genossen,

betreffend

## die Sicherung des Meistertitels im handwerksmäßigen Gewerbe.

Nach dem österreichischen Gewerbegesetze ist die Sicherung des Meistertitels im handwerksmäßigen Gewerbe eine ungenügende und lückenhafte. Die Praxis ergibt, dass eine Reihe von handwerksmäßigen Gewerben von Personen ausgeübt werden kann, die eine Befähigung zum Betriebe des betreffenden Handwerkes nach keiner Richtung hin nachzuweisen vermögen.

Dies trifft insbesonders bei Erwerbern von sogenannten radicirten und verkäuflichen Gewerben zu, welche, ohne auch nur den geringsten Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Befähigung zum Betriebe des erworbenen handwerksmäßigen Gewerbes erbringen zu können, sich mit der Bezeichnung Inhaber eines solchen nicht begnügen, sondern sich ohneweiters ganz unberechtigerweise den Meistertitel beilegen, wie zum Beispiel Schlossermeister, Tischlermeister, Schneidermeister.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung sei aufzufordern, durch Vorlage eines Entwurfes, betreffend die Sicherung des Meistertitels im handwerksmäßigen Gewerbe, wie dies im deutschen Gewerbegesetze bereits zu finden ist, dem berechtigten Verlangen der handwerksmäßig Gewerbetreibenden abzuhelfen.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Gewerbeausschuss beantragt.

Wien, am 12. März 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Hofmann. | Hueber. |
| Kienmann. | Gratzhofer. |
| Etz. | Dr. Sylvester. |
| Nowak. | Dr. Erler. |
| Lukſch. | Dr. Beurle. |
| Haider. | Dr. Lemiſch. |
| Kittinger. | Winter. |
| Hinterhuber. | Dobernig. |
| Mosdorfer. | Dr. Kindermann. |
| Dr. Wolffhardt. | Pemſel. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Herstellung einer Localbahn von Zwettl nach Martinsberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Zwettl der Localbahn Schwarzenau—Zwettl nach Martinsberg durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vom Staate auf die Dauer von 76 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, die Garantie eines Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 3,700.000 K in Barem erforderlich ist, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis der vorgenannten Bahn den für dieselbe garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

### Artikel III.

Für den Fall der Übernahme und Durchführung der Concession zum Baue und Betriebe der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn durch die Actiengesellschaft der anschließenden, gleichfalls die Staatsgarantie genießenden Localbahn Schwarzenau—Zwettl kann seitens der Regierung für das einheitliche Bahnunternehmen ein jährlicher Gesammtreinertrag garantirt werden, welcher der Summe der für jede einzelne der zu dem einheitlichen Bahnunternehmen vereinigten Bahnlinien staatlich gewährleisteten Reinerträgnisse entspricht.

In Bezug auf die im Sinne der vorstehenden Bestimmung gebildete einheitliche Unternehmung sind, und zwar insbesondere bei der Ausgabe von Actien und Obligationen, sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften, welche in diesem Falle vorgenommen werden müssen, die in den Artikeln IV und V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß anzuwenden. Die in lit. d des letztgenannten Artikels festgesetzte Steuer- und Gebürenbefreiung kommt der gedachten Unternehmung in dem Umfange zu, in welchem dieselbe für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien concessionsgemäß zugestanden worden ist. Hiebei ist das Gesammterträgnis der Actiengesellschaft unter Anwendung eines bei der Concessionsertheilung zu vereinbarenden Theilungsschlüssels auf die einzelnen Linien aufzutheilen.

### Artikel IV.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass von dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Beitrag von mindestens 750.000 K zu den Kosten der Ausführung der im Artikel I bezeichneten Bahnlinie geleistet werde.

Die im Vorstehenden behandelte Beitragsleistung kann in Stammactien der die Ausführung der genannten Eisenbahn übernehmenden Actiengesellschaft refundirt werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Intercalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Die Concessionsertheilung für die im Artikel I bezeichnete Localbahn hat erst in jenem Zeitpunkte stattzufinden, in welchem nach dem Ermessen der Staatsverwaltung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapitale ausreichend gesichert und die Zeichnung der sämmtlichen von den Interessenten zu übernehmenden Actien, sowie die Einzahlung der auf diese Actien in Barem zu leistenden Beträge unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten erfolgt sein wird.

### Artikel V.

Bei der Ausführung des Artikels II haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Couponstempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch die für das aufzunehmende Darlehen etwa zu bezahlenden Regiebeiträge, sowie etwaige an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

### Artikel VI.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn muss bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

### Artikel VII.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat seitens der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit den Interessenten und, falls ein Einvernehmen nicht erreicht werden sollte, durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

### Artikel VIII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten sein.

Hiebei bleibt der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

# Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Localbahn von Zwettl nach Martinsberg.

Die Trasse der projectirten rund 36 Kilometer langen normalspurigen Localbahn von Zwettl nach Martinsberg beginnt in der Endstation Zwettl der bestehenden Localbahn Schwarzenau—Zwettl, führt zunächst westlich an den Klosterteichen vorüber, gelangt unter Berührung von Ober-Nonndorf und Klein-Weißenbach in die Gegend südöstlich von Grafenschlag, nähert sich sodann dem Markte Ottenschlag und gelangt schließlich nach Martinsberg, woselbst östlich der Straße nach Pöggstall die Station Martinsberg angelegt wird, welche vorläufig das Ende der Localbahn bildet.

Mit der Herstellung dieser Bahnstrecke würde die seit Jahren angestrebte Durchzugslinie von Iglau (Wolframs) bis zur Donau, respective bis zur Westbahnlinie Wien—Salzburg der Vollendung wieder um ein Erhebliches näher gebracht werden. Von dieser Bahnverbindung sind bisher bekanntlich folgende Theile sichergestellt worden:

a) die Linie Wolframs—Teltsch auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, mit der Concessionsurkunde vom 30. März 1897, R. G. Bl. Nr. 93,

b) die Linie Teltsch—Zlabings auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, mit der Concessionsurkunde vom 12. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 131,

c) die Linie Zlabings—Waidhofen an der Thaya auf Grund des unter b) bezogenen Gesetzes mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. November 1900, R. G. Bl. Nr. 192,

d) die Linie Waidhofen an der Thaya—Schwarzenau mit der seither durch die unter c) angeführte Kundmachung wesentlich modificirten Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 14. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 20, und

e) die Linie Schwarzenau—Zwettl auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 129, mit der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1894, R. G. Bl. Nr. 218.

Hievon stehen die unter a), b), d) und e) angeführten Bahnstrecken bereits im Betriebe, während die noch im Baue befindliche Strecke Waidhofen an der Thaya—Zlabings ihrer baldigen Fertigstellung entgegengeht. Sobald der Betrieb auch auf dieser letztgenannten Linie eröffnet sein wird, wird somit eine durchgehende Bahnlinie von Iglau bis nach Zwettl geschaffen sein.

Bei dieser Sachlage erscheint nunmehr der Zeitpunkt gekommen, einen weiteren Schritt zur Fortsetzung der auf die Realisirung der oben gedachten Durchzugslinie abzielenden Action zu unternehmen. Zu diesem Zwecke wird zunächst der Ausbau einer Localbahn von Zwettl bis Martinsberg ins Auge gefasst.

Abgesehen von der gebotenen Rücksichtnahme auf die allgemeine Finanzlage des Staates kann seitens der Regierung die Weiterführung dieser Bahn über Martinsberg hinaus auch aus dem Grunde derzeit noch nicht beantragt werden, weil eine Entscheidung bezüglich der Trassenführung der Linie von Martinsberg bis zur Donau dermalen noch nicht getroffen werden kann. Die hier in Betracht kommenden Varianten und zwar a) durch das Weitenthal, b) durch das Isperthal oder c) von Martinsberg direct nach Grein bedürfen vielmehr noch eines eingehenden Studiums, bevor unter entsprechender Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, der erforderlichen Baukosten und der zur Verfügung stehenden Interessentenbeiträge die Auswahl unter diesen Varianten wird getroffen werden können

Mit dem Orte Martinsberg findet jedoch die Fortsetzung der Durchzugslinie von Iglau zur Donau vorläufig einen günstigen natürlichen Endpunkt, welcher dem Bahnunternehmen auch ohne die Weiterführung bis zur Donau eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung sichert. Diese Linie dringt nämlich bis in das Innere des bekanntlich an Schienenwegen noch sehr armen Waldviertels vor und bietet sohin nicht nur für die Verwertung des namhaften Holzreichthumes dieses Gebietes einen neuen, sehr vortheilhaften Absatzweg, sondern erleichtert auch die Versorgung der Gegend mit Lebensmitteln und sonstigen Gebrauchsartikeln wesentlich, so dass eine durchgreifende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung dieses bisher in der Entwicklung ziemlich zurückgebliebenen Gebietes mit vollem Grunde gewärtigt werden kann.

Diese Bedeutung der geplanten Linie haben die Interessenten des Attractionsgebietes auch dadurch voll anerkannt, dass sie zum Zwecke des Bahnbaues erhebliche, seinerzeit in Actien zu refundirende Beitragsleistungen im Gesammtbetrage von 567.000 K gezeichnet haben, dessen Aufrundung auf 570.000 K wohl keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Der niederösterreichische Landtag hat ebenfalls in Würdigung der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit des in Rede stehenden Bahnbaues in der 22. Sitzung der VI. Session am 25. Juli 1902 den Beschluss gefasst: „Der niederösterreichische Landesausschuss wird ermächtigt, für den Fall, als das k. k. Eisenbahnministerium die Bahnfortsetzung von Zwettl bis Martinsberg bis Ende 1904 ausführen sollte, pro Kilometer dieser Bahnstrecke 5000 K Stammactien auf den niederösterreichischen Landesfond zu übernehmen, zahlbar am Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Theilstrecke." Da die Länge der projectirten Linie, wie oben erwähnt wurde, 36 Kilometer beträgt, so wurde durch den genannten Beschluss eine weitere Beitragsleistung von 180.000 K gesichert, so dass sich eine bisher aufgebrachte Gesammtsumme von 750.000 K ergibt.

Die effectiven Kosten der genannten Linie betragen laut des vorliegenden Voranschlages 4,450.000 K, das sind pro Kilometer 123.600 K. Da hievon nach dem Vorstehenden 750.000 K durch Interessenten- und Landes-Beiträge gedeckt sind, so ergibt sich die Aufgabe, für die Bedeckung des Restes, also für effectiv 3,700.000 K, Vorsorge zu treffen. Die Finanzirung dieses Betrages hätte nun nach der Anschauung der Regierung in der Form zu erfolgen, dass der Staat, welcher bekanntlich bereits bei allen anderen oben angeführten Theilstrecken der geplanten Bahnverbindung Iglau—Donau seine Garantie hat eintreten lassen, auch für die nunmehr hinzukommende Strecke ein jährliches Reinerträgnis in jener Höhe garantirt, welche zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung des zur Bedeckung des genannten Effectivbetrages von 3,700.000 K aufzunehmenden Prioritätsanlehens erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird sohin die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Zusicherung der angeführten Staatsgarantie erbeten (Artikel I und II).

Hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass als Concessionärin der neuen Bahn die Actiengesellschaft der Localbahn Schwarzenau-Zwettl in Aussicht zu nehmen ist; damit nun die bereits concessionirten, ebenfalls die staatliche Reinertragsgarantie genießenden Linien dieser Actiengesellschaft, nämlich Schwarzenau—Zwettl, Schwarzenau—Waidhofen an der Thaya und Waidhofen an der Thaya—Zlabings mit der neuen Linie zu einem einheitlich zu betreibenden Unternehmen verschmolzen werden können, soll im Artikel III des Gesetzentwurfes die Bestimmung getroffen werden, dass für den Fall, als die Concession zum Baue und Betriebe der Bahnlinie Zwettl—Martinsberg von der Unternehmung der anschließenden Localbahn übernommen werden sollte, seitens der Regierung für das hiedurch entstehende, als ein einheitliches Ganzes anzusehende Unternehmen die Garantie eines jährlichen Gesammtreinertrages gewährt werden kann, welcher der Summe der für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien staatlich gewährleisteten Reinerträgnisse gleichkommt. Im Anschlusse hieran trifft Artikel III des Gesetzentwurfes sodann die aus diesem Anlasse erforderlichen Vorsorgen in Betreff der Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit.

Die Artikel IV und V enthalten die näheren Bedingungen und Modalitäten der zu gewährenden Staatsgarantie.

Nach Artikel VI soll die Bauvollendung der sicherzustellenden Localbahn binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, erfolgen.

Entsprechend dem bei Localbahnen, für welche die Staatsgarantie gewährt wird, regelmäßig eingehaltenen Vorgange werden in den Artikeln VII und VIII besondere Anordnungen in Betreff der Durchführung des Baues unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und in Betreff der Übernahme des Betriebes durch die Staatseisenbahnverwaltung getroffen.

Artikel IX endlich behandelt den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

B
Aigen
Donau
L
Wels
Steyrling

# ÜBERSICHTS-KARTE

der projektierten Bahnlinie Zwettl-Martinsberg.

*Zeichen Erklärung:*

- *Bestehende Bahnen*
- *sicherzustellende Bahn*
- *gesetzlich bereits sichergestellte Bahnen*
- *Landesgrenzen*

*Maßstab 1:750.000*

10 5 0 10 20 30 40 50 60 km.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Herstellung einer Localbahn von Krainburg nach Neumarktl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Krainburg der Staatsbahnlinie Tarvis—Laibach nach Neumarktl durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

### Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vom Staate auf die Dauer von 76 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, die Garantie eines Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 1,750.000 K in Barem erforderlich ist, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis der vorgenannten Bahn den für dieselbe garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

### Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass von dem Herzogthume Krain aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Beitrag von mindestens 320.000 K zu den Kosten der Ausführung der im Artikel I bezeichneten Bahnlinie geleistet werde.

Die im Vorstehenden behandelte Beitragsleistung kann in Stammactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft refundirt werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Intercalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Die Concessionsertheilung für die im Artikel I bezeichnete Localbahn hat erst in jenem Zeitpunkte stattzufinden, in welchem nach dem Ermessen der Staatsverwaltung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital ausreichend gesichert und die Zeichnung der sämmtlichen von den Interessenten zu übernehmenden Actien, sowie die Einzahlung der auf diese Actien in Barem zu leistenden Beträge unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten erfolgt sein wird.

### Artikel IV.

Bei der Ausführung des Artikels II haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Couponstempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch die für das aufzunehmende Darlehen etwa zu bezahlenden Regiebeiträge, sowie etwaige an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

### Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn muss bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

### Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einfluss-

nahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat seitens der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit den Interessenten und, falls ein Einvernehmen nicht erreicht werden sollte, durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

## Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten sein.

Hiebei bleibt der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

## Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Localbahn von Krainburg nach Neumarktl.

Die Einbeziehung des Marktes Neumarktl, welcher in Bezug auf seine lebhafte industrielle Thätigkeit zweifellos als der bedeutendste Ort Oberkrains zu bezeichnen ist, in das Eisenbahnnetz bildet seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand der eifrigsten Bemühungen der Localinteressenten, sowie aller maßgebenden Factoren des Herzogthums Krain.

Seitdem zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, die Frage der Trassenführung der behufs Herstellung einer zweiten Eisenbahnverbindung nach Triest nothwendigen Durchquerung der Karawanken endgiltig zu Gunsten der Bärengraben-Linie und demnach gegen die Loibl-Linie, in deren Zug Neumarktl gelegen gewesen wäre, entschieden worden ist, sind die Bestrebungen der Interessenten nunmehr darauf gerichtet, den genannten Ort zum mindesten durch eine Localbahn in das allgemeine Schienennetz einzufügen.

Als Anschlusspunkt dieser Bahn an die Staatsbahnlinie Tarvis-Laibach wurde nach Ausscheidung anderer minder geeigneter Varianten die Station Krainburg gewählt, wodurch zugleich für die Localbahn eine den dermaligen Verkehrsbeziehungen entsprechende Trassenführung ermöglicht wurde.

Hiernach beginnt die projectirte, circa 15 Kilometer lange normalspurige Localbahn in der Station Krainburg der Staatsbahnlinie Tarvis—Laibach und wird vorerst in nördlicher Richtung auf eine Länge von ungefähr 0·5 Kilometer parallel mit der letzteren geführt. Hierauf schlägt die Bahn eine nordwestliche Richtung ein, übersetzt den Savefluss und berührt die Ortsgebiete von Struževo, Pivka und Naklas, um sodann wieder eine vorwiegend nördliche Richtung anzunehmen. In ihrem weiteren Zuge führt die Bahn an der Ortschaft Strohain vorüber, folgt hierauf der Richtung der Reichsstraße von Krainburg nach Neumarktl und erreicht unter Berührung der Ortsgebiete von Duplach, Siegersdorf und Heiligenkreuz die Station Neumarktl, welche im Süden des gleichnamigen Ortes errichtet wird.

Die besondere Stellung, welche Neumarktl als Industrieort in Oberkrain einnimmt, lässt die Wichtigkeit der projectirten Bahn für diesen Marktort klar zutage treten.

In Neumarktl und dessen nächster Umgebung bestehen nämlich nachstehende industrielle Anlagen, und zwar: eine bedeutende Baumwollspinnerei und Weberei, zwei große, für den Export arbeitende Schuhwarenfabriken, mehrere Sensenhammerwerke, einige Rothgerbereien, eine sehr leistungsfähige Holzdeckelfabrik, eine Fournierfabrik, 12 Mahlmühlen, 20 Sägewerke u. s. w.

Von den im Attractionsgebiete der neuen Bahnlinie liegenden Unternehmungen sind weiters zu nennen eine Lodenspinnerei in Pristava und die Anlagen der Illyrischen Quecksilbergewerkschaft St. Anna in der gleichnamigen Gemeinde, in deren Gebiet überdies auch Lager von Eisenerzen, Schwefelkies und Zinkerzen sich vorfinden.

Dass für ein solches Productionscentrum die Schaffung eines Schienenweges geradezu eine Lebensfrage bildet, bedarf wohl keines weiteren Beweises; müssen doch nicht nur die in den einzelnen Etablissements

zu verarbeitenden Rohstoffe und die für den Fabriksbetrieb nothwendigen Materialien und Artikel, sondern auch die für den allgemeinen Bedarf der Bevölkerung nothwendigen Lebensmittel auf dem kostspieligen Wege der Achsfracht bezogen und andererseits die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse auf dem gleichen Wege zu Markte gebracht werden.

Dem nach dem Gesagten zu erwartenden regen Güterverkehr dürfte, wie anzunehmen ist, auch eine ansehnliche Personenfrequenz zur Seite stehen, zumal die Beziehungen zwischen Neumarktl einerseits und Krainburg und Laibach andererseits schon dermalen sehr lebhafte sind.

Die Herstellung der intendirten Localbahn würde demnach einem unverkennbar vorhandenen Bedürfnisse Rechnung tragen und aller Voraussicht nach eine kräftige Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der durchzogenen Gegend im Gefolge haben.

Die Krainer Landesvertretung hat sich in richtiger Erkenntnis des Wertes der Herstellung einer Bahnverbindung für Neumarktl und für das ganze Land bereits wiederholt mit dieser Frage beschäftigt, und hat der Krainer Landtag mit dem Beschlusse vom 11. Juli 1896 zur Verwirklichung des Bahnprojectes einen in Stammactien zu refundirenden Beitrag in der Höhe von 150.000 K gewidmet.

Seitens der Localinteressenten wurde ein Betrag von rund 170.000 K als Beitragsleistung gegen Übernahme von Stammactien in Aussicht gestellt.

Von dem für die Herstellung der Bahn erforderlichen Gesammtcapitale von 2,070.000 K effectiv wird demnach der Betrag von 1,750.000 K noch aufzubringen sein.

In Erwägung der im Hinblick auf die bezüglich der Trasse der Karawanken-Bahn getroffene Entscheidung für eine Berücksichtigung Neumarktls sprechenden Billigkeitsgründe, sowie angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Localbahn hat sich die Staatsverwaltung trotz der nach den amtlich angestellten Berechnungen voraussichtlich nicht besonders günstigen Rentabilität der Bahn veranlasst gesehen, dem Unternehmen die Übernahme der staatlichen Reinertragsgarantie für das behufs Beschaffung des Capitalsabganges von 1,750.000 K auszugebende Vorzugscapital vorbehaltlich der diesbezüglich einzuholenden verfassungsmäßigen Ermächtigung in Aussicht zu stellen.

Die Erwirkung der gedachten verfassungsmäßigen Ermächtigung bildet sohin den Gegenstand des vorstehenden Gesetzentwurfes.

Artikel I desselben spricht die Ermächtigung der Regierung aus, die geplante Eisenbahn durch Concessionsertheilung unter den gesetzlich zu fixirenden Bedingungen sicherzustellen.

Die Artikel II bis IV behandeln die zu gewährende Staatsgarantie und die näheren Bedingungen und Modalitäten derselben.

Artikel V trifft die Bestimmung, dass der Bau der Bahn innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden ist.

In den Artikeln VI und VII werden die bei staatsgarantirten Localbahnen üblichen besonderen Anordnungen in Betreff der Baudurchführung und der Besorgung des Betriebes festgesetzt.

Artikel VIII endlich enthält die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# ÜBERSICHTS-KARTE

## der projektierten Bahnlinie Krainburg-Neumarktl.

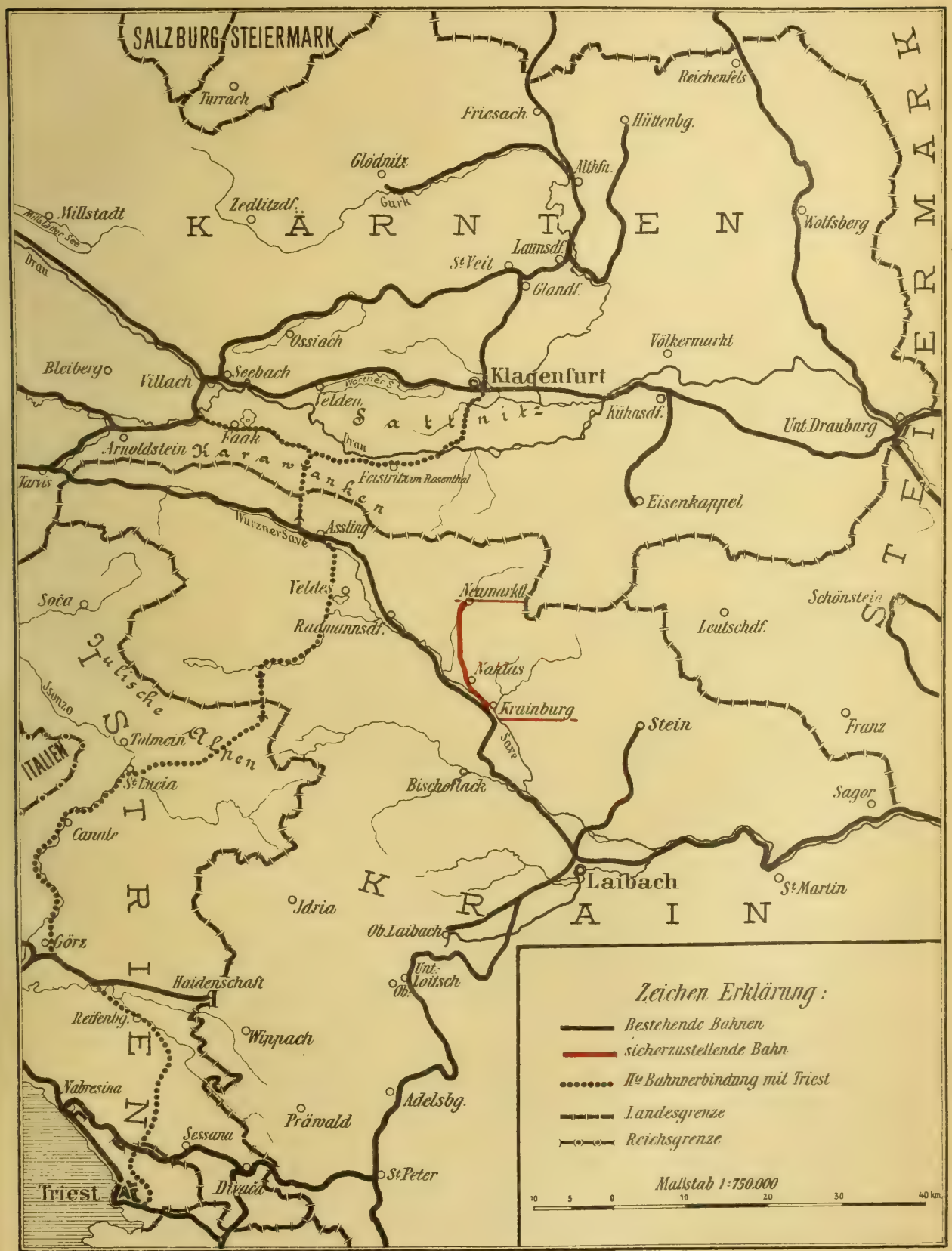

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung für die Localbahnen von Neuhaus nach Wobratain, von Daudleb nach Rokitnitz und von Troppau nach Grätz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Zwecke der Sicherstellung einer schmalspurigen Localbahn von der Station Neuhaus der Staatsbahnlinie Ober-Cerekwe—Weseli nach Wobratain, ferner einer normalspurigen Localbahn von der Haltestelle Daudleb der österreichischen Nordwestbahn nach Rokitnitz und einer normalspurigen Localbahn von der Station Troppau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Grätz wird die Regierung ermächtigt, Stammactien der für diese Localbahnen zu bildenden Actiengesellschaften in den nachstehenden Maximalbeträgen zu übernehmen, und zwar:

Neuhaus—Wobratain . . . . . 245.000 K,
Daudleb—Rokitnitz . . . . . 610.000 „,
Troppau—Grätz . . . . . 132.000 „.

Artikel II.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung der im Artikel I angeführten Capitalsbeiträge an die betreffenden Localbahnunternehmungen bleibt der Regierung vorbehalten, jedoch haben die Einzahlungen auf die vom Staate zu übernehmenden

Stammactien erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung der betreffenden Localbahn gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen zu erfolgen.

Artikel III.

Zur Bedeckung der im Artikel I angeführten Capitalsbeiträge sind im Sinne der Bestimmungen im Artikel VIII des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, die zufolge Postnummer 11 des mit dem bezogenen Gesetze genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes bewilligten Credite zu verwenden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung für die Localbahnen von Neuhaus nach Wobratain, von Daudleb nach Rokitnitz und von Troppau nach Grätz.

Zufolge des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung sind unter Postnummer 11 für die Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und für die Erwerbung der Linie Asch—Rossbach Credite im Gesammtbetrage von 17,480.000 K vorgesehen worden. Diese Credite dürfen nach den Bestimmungen im Artikel VIII des bezogenen Gesetzes nur auf Grund der bereits ertheilten oder späterhin zu erwirkenden besonderen verfassungsmäßigen Ermächtigung, eventuell in Gemäßheit der Bestimmungen in den Artikeln IX und X des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung verwendet werden.

Von dem Gesammtbetrage der bezeichneten Credite per 17,480.000 K waren, wie in dem bezüglichen Specialberichte Nr. 10 des Eisenbahnausschusses (825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingehend dargestellt wurde, damals bereits 5,660.000 K für bestimmte Linien gewidmet.

Zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die im Jahre 1901 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung, wurden für weitere Staatsbeiträge und für Erhöhungen früher bewilligter Staatsbeiträge zu Localbahnzwecken im Ganzen 8,265.000 K in Anspruch genommen.

Hienach verblieb somit von den im Bau- und Investitionsprogramme vorgesehenen Crediten noch ein Restbetrag in der Höhe von 3,555.000 K verfügbar.

Seit dem Zustandekommen des bezogenen Sicherstellungsgesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, sind — abgesehen von den Localbahnen Lambach—Vorchdorf, Bludenz—Schruns und Schönbichl—Reutte, welchen die erbetenen Staatsbeiträge zufolge der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im administrativen Wege zugesichert werden konnten — weitere drei Localbahnprojecte in ihrer technischen und finanziellen Vorbereitung so weit gediehen, dass hinsichtlich der Bewilligung von Staatsbeiträgen behufs Ermöglichung der Durchführung derselben nunmehr die Schlussfassung der Gesetzgebung eingeholt werden kann.

Es sind dies die zur gesetzlichen Sicherstellung reifen Projecte einer schmalspurigen Localbahn von der Station Neuhaus der Staatsbahnlinie Ober-Cerekwe—Weseli nach Wobratain, einer normalspurigen Localbahn von der Haltestelle Daudleb der österreichischen Nordwestbahn nach Rokitnitz und einer normalspurigen Localbahn von der Station Troppau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Grätz.

Über die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Capitalsverhältnisse und die Trassenführung der vorgenannten Localbahnen geben nachfolgende nähere Angaben Aufschluss.

## A. Schmalspurige Localbahn Neuhaus—Wobratain.

Die Bestrebungen nach Schaffung dieser Bahnlinie, welche bis in die Zeit vor dem Ausbaue der böhmisch-mährischen Transversalbahn zurückreichen, erscheinen durch die obwaltenden Verhältnisse vollkommen begründet. Das von der Natur minder begünstigte, ziemlich hoch gelegene und daher auch hinsichtlich des Klimas benachtheiligte Gebiet zwischen den Staatsbahnlinien Ober-Cerekwe—Weseli und Ober-Cerekwe—Tabor entbehrt thatsächlich in weiter Ausdehnung einer geeigneten Eisenbahnverbindung und bedarf daher behufs Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens, der Belebung der Industriebetriebe und überhaupt der Erstarkung der Concurrenzkraft gegenüber anderen, wirtschaftlich günstiger situirten Gebieten in erster Linie der Schaffung eines modernen Verkehrsmittels. Ohne Ermöglichung eines billigen Transportes können nämlich die Producte des Bodens, insbesondere das in großen Mengen vorhandene Holz, nicht entsprechend verwertet werden und ist auch ein intensiverer Betrieb der Landwirtschaft nicht zu erreichen.

Neben den Haupttransportartikeln Holz und Getreide kommen noch Kartoffeln, Rüben, Kalk, Kunstdünger, Mehl, Spiritus und Flachs für den Verkehr der projectirten Localbahn in Betracht. Von nicht geringer Bedeutung ist auch der ausgezeichnete Töpferton, der heute schon in der Gegend zwischen Neu-Ötting und Kamenitz gewonnen wird. Bei Verminderung der Kostspieligkeit des Transportes werden voraussichtlich auch die vorhandenen Lager von Gneis und Graphit in ausgedehntem Maße nutzbar gemacht werden können. Die Industrie ist im Attractionsgebiete der projectirten Localbahn vorläufig allerdings noch nicht hervorragend vertreten, doch ist im Hinblicke auf die in großer Zahl vorhandenen billigen Arbeitskräfte nach dem Ausbau der projectirten Bahn eine allmählige Entwicklung derselben mit Grund zu gewärtigen.

Von dermalen bestehenden Industrialien sind zu nennen: eine Walzmühle, eine Ziegelei, sowie eine Fabrik von gestrickten Handschuhen und Strümpfen in Neu-Ötting, ein Brauhaus, eine Spiritusbrennerei, eine Stärkefabrik, eine Ziegelei und eine Spinnerei in Kamenitz, eine Tuch- und Kotzenfabrik, sowie mehrere Glashütten in Bienenthal, eine Brennerei in Chwalkow, endlich ein Brauhaus, eine Sirup- und eine Stärkefabrik in Cernowitz. Erwähnenswert ist auch die in der Gegend gewerbsmäßig betriebene Erzeugung von Perlmutterknöpfen und von Schuhwaren.

Obwohl sich die projectirte Bahn als eine Verbindungslinie zwischen zwei bestehenden Staatsbahnen darstellt, ist doch im Hinblicke auf die Richtung der projectirten Localbahn und auf ihre schmalspurige Anlage eine Ablenkung von bestehenden Verkehren zu Ungunsten der Nachbarbahnen nicht zu befürchten.

In Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Bahnlinie hat der Landtag des Königreiches Böhmen mit Beschluss vom 10. Mai 1899 diesem Bahnunternehmen die Garantie des Landes für die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens in der Höhe von 70 Procent des Anlagecapitales und überdies im Sinne des Landesgesetzes vom 17. December 1892, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1893, auch für die Verzinsung der auszugebenden Prioritätsactien in der Höhe von 5 Procent des Anlagecapitales zugesichert.

Die Interessenten haben eine ihren Kräften entsprechende Opferwilligkeit bethätigt, indem sie Stammactien im Betrage von 482.000 K zu übernehmen sich verpflichtet haben. Der Rest des erforderlichen mit 2,867.000 K effectiv und 2,908.000 K nominal angenommenen Anlagecapitales soll durch eine in Form der Übernahme von Stammactien zu gewährende Staatssubvention im Betrage von 245.000 K beschafft werden.

Was die Trassenführung anlangt, zweigt die ungefähr 46 Kilometer lange Localbahn in der Station Neuhaus der Staatsbahnlinie Ober-Cerekwe—Weseli ab, benützt zunächst den Unterbau dieser Linie zwischen der vorgenannten Station und der Station Jareschau auf eine Länge von ungefähr 2 Kilometer, tritt sodann auf eigenen Unterbau über und schlägt nach erfolgter Übersetzung des Nezarkaflusses eine vorwiegend nördliche Richtung ein.

Nach Berührung des Ortsgebietes von Grischau gelangt die Bahn nordwestlich der Ortschaft Jareschau in das Thal des Kamenitzbaches, welchem sie an den Ortschaften Lovětin, Wčelnitz, Neu-Ötting und Zdár vorbeiführend aufwärts bis Kamenitz an der Linde folgt.

Von da ab schlägt die Bahn eine nordwestliche Richtung ein und beginnt zur Wasserscheide zwischen dem Kamenitz und dem Cernowitzer Bach anzusteigen, welche nach Berührung der Ortschaften Bienenthal und Beneschau im Osten des Ortes Wlkosowitz erreicht wird.

Hierauf steigt die Bahn an der Ortschaft Dobeschau vorbeiführend in das Thal des letztgenannten Baches hinab, umfährt nach Übersetzung desselben die Stadt Cernowitz an der Ost- und Nordseite, um hierauf eine zweite Wasserscheide nächst der Ortschaft Tritez zu ersteigen.

In ihrem weiteren Zuge senkt sich die Bahn wieder in vorwiegend nördlicher Richtung herab und mündet in die Station Wobratain-Cernowitz der Staatsbahnlinie Ober-Cerekwe—Tabor ein.

Werměř
Moldau
Alts
Pisek
Wottawa
Protivin
Wodňan
Netolitz
OB

# ÜBERSICHTS-KARTE

der projektierten Bahnlinien Neuhaus-Wobratain und Daudleb-Rokitnitz.

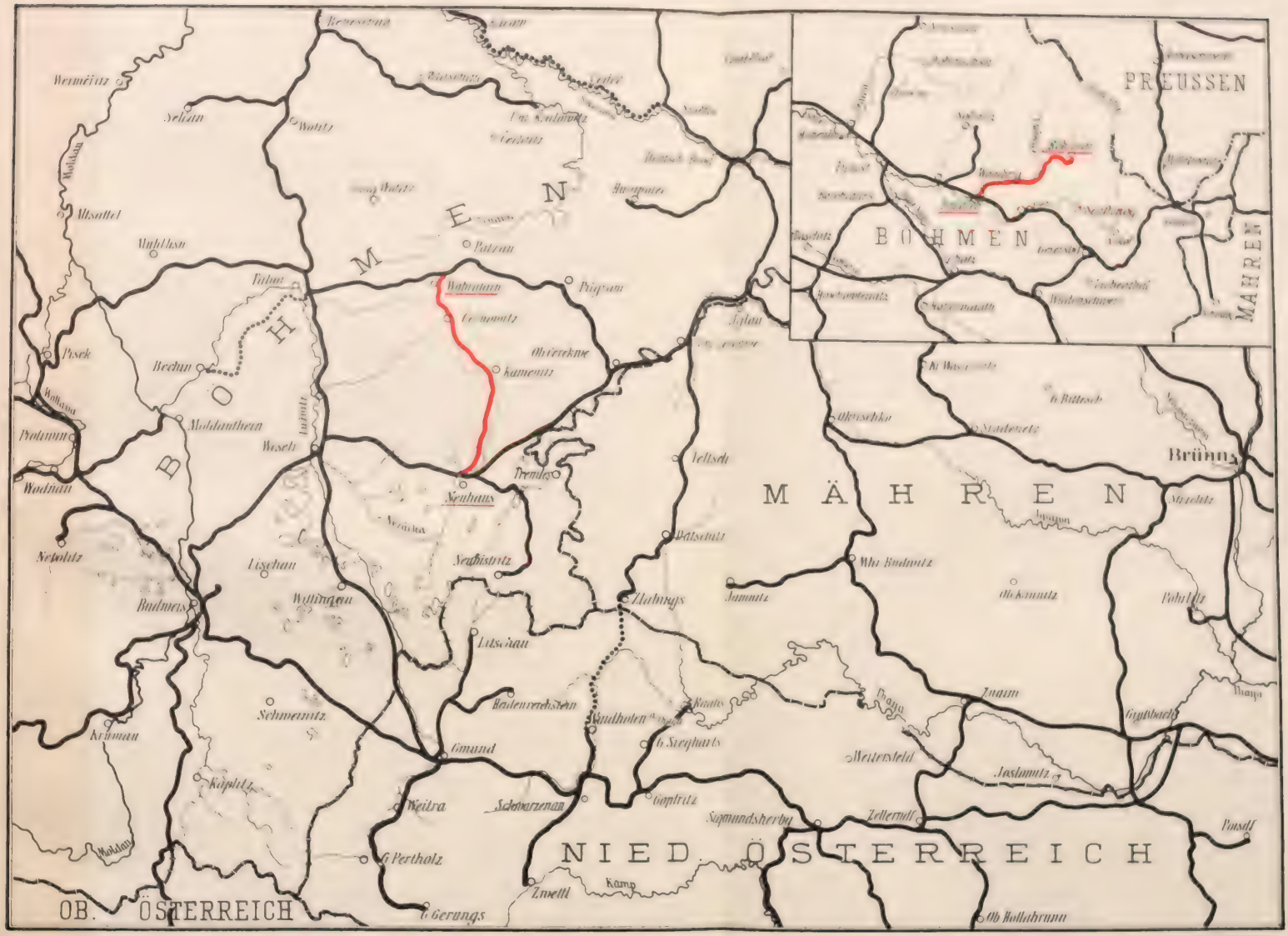
PREUSSEN
BÖHMEN
MÄHREN
B O H M E N
M Ä H R E N
NIED. ÖSTERREICH
OB. ÖSTERREICH
Wobratain
Neuhaus
Budweis
Brünn
Znaim
Zellerndf
Zwettl
Gmünd
Gerungs
Weitra
Schwarzenau
Sigmundsherbg
Weitersfeld
Joslowitz
Jamnitz
Zlabings
Lutschau
Waldenreichstein
Schweinitz
Krumau
Köplitz
Moldau
Wittingau
Lischau
Netolitz
Wodnian
Protivin
Pisek
Tabor
Bechin
Moldauthein
Weseli
Prachatitz
Trendl
Wobratain
Prigram
Kamenitz
Obertrebnitz
Patzau
Altsattel
Mühlhausen
Selzan
Wessely
Tschaslau
Jetlsch
Pulgram
Austerlitz
Mkr. Budwitz
Pohrlitz
Znaim
Raabs
Gastorf
Joslowitz
Sigmundsherbg
Poysdf
Ob. Hollabrunn
Kamp
Zwettl
Gerungs
Pertholz
Schwarzenau
Gmünd
Waldenreichstein
Lutschau
Zlabings
Neuhaus
Trendl
Patzau
Prigram
Wobratain
Kamenitz
Obertrebnitz
Tabor
Bechin
Pisek
Protivin
Wodnian
Netolitz
Budweis
Lischau
Wittingau
Moldauthein
Weseli
Prachatitz
Schweinitz
Krumau
Köplitz
Moldau
Mühlhausen
Altsattel
Selzan
Wessely
Tschaslau
Jetlsch
Pulgram
Austerlitz
Mkr. Budwitz
Pohrlitz
Znaim
Gastorf
Joslowitz
Sigmundsherbg
Weitersfeld
Zellerndf

## B. Normalspurige Localbahn Daudleb—Rokitnitz.

Infolge des Niederganges der Hausweberei und des schlechten Geschäftsganges der Textilindustrie überhaupt hat unter der Bevölkerung des politischen Bezirkes Senftenberg und insbesondere des Gerichtsbezirkes Rokitnitz seit mehreren Jahren ein Nothstand platzgegriffen, welcher jetzt einen solchen Umfang erlangt hat, dass eine durchgreifende, vor größeren Opfern nicht zurückscheuende Hilfsaction dringend geboten erscheint. Die von den Behörden eingeleiteten Erhebungen haben Thatsachen festgestellt, welche die dermalige wirtschaftliche Lage dieser Gegend als eine nahezu trostlose erscheinen lassen.

Trotzdem die Lohnsätze der als Hausindustrie betriebenen Weberei auf ein geradezu erschreckend niedriges Niveau herabgesunken sind, kann doch nur ein Theil der hiefür geschulten Arbeitskräfte Beschäftigung finden, die Mehrzahl derselben muss mangels genügender Aufträge überhaupt feiern und unter den größten Entbehrungen das Leben fristen. Desgleichen ist ein anderer Zweig der Hausindustrie, der hier vor Jahren ziemlich lohnenden Erwerb geboten hat, die Erzeugung von Holzspanschachteln infolge der in diesem Artikel eingetretenen Überproduction derart herabgekommen, dass von einem Verdienste bei dieser Production kaum mehr gesprochen werden kann. Die Gelegenheit zu anderweitigem Erwerbe ist aber gering, da industrielle Unternehmungen nur ganz vereinzelt vorhanden sind und die Landwirtschaft bei der Rauheit des Klimas und der schwachen Ertragsfähigkeit des Bodens nur von geringer Bedeutung ist.

Infolge dieser ungünstigen Lebensbedingungen kommt es im Rokitnitzer Bezirke nicht selten vor, dass ganze Familien unter Zurücklassung ihrer meist überschuldeten Häuser ihre Heimat verlassen, um in der Fremde ihr Brot zu suchen. Alle Bemühungen, der zurückgebliebenen, einen schweren Kampf um die Erhaltung ihres kärglichen Daseins führenden Bevölkerung hilfreich unter die Arme zu greifen, führten schließlich zu der Erkenntnis, dass durch die zur Linderung des Nothstandes zur Verfügung gestellten Unterstützungen nur eine vorübergehende Erleichterung geboten, dass vielmehr nur durch Schaffung neuer Erwerbsquellen eine dauernde wirksame Hilfe gebracht werden könne. Zu diesem Behufe erweist sich vor allem die Besserung der Communicationsverhältnisse durch den Ausbau eines das Nothstandsgebiet durchquerenden Schienenweges nothwendig, indem erst hiedurch die wichtigste Voraussetzung für die Anlage neuer industrieller und gewerblicher Etablissements geschaffen würde, durch welche dann die Ausnützung der vorhandenen natürlichen Betriebskräfte ermöglicht und der ebenso arbeitswilligen, als genügsamen Bevölkerung wieder dauernde Beschäftigung geboten werden könnte.

In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage ist die Gemeinde Rokitnitz seit Jahren eifrig bemüht, das Project einer Localbahn von der Haltestelle Daudleb der österreichischen Nordwestbahn über Wamberg nach Rokitnitz der Verwirklichung zuzuführen.

Infolge der geschilderten, äußerst ungünstigen wirtschaftlichen Situation ist es den Localinteressenten allerdings nicht möglich, aus ihren Mitteln größere Opfer zu bringen. Immerhin ist es ihnen aber gelungen, durch Stammactienzeichnungen rund 125.000 K aufzubringen. Der Landtag des Königreiches Böhmen hat mit Beschluss vom 21. December 1900 dem Bahnunternehmen die Garantie des Landes für die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens in der Höhe von 70 Procent des Anlagecapitales im Sinne des Landesgesetzes vom 17. December 1892, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1893, zugesichert.

Gegenüber dem zur Durchführung des projectirten Bahnbaues erforderlichen Anlagecapitale von 2,415.000 K effectiv, beziehungsweise 2,450.000 K Nominale, ergibt sich demnach ein Abgang von 610.000 K, welcher Betrag durch die Zuwendung einer in Stammactien zu refundirenden Staatssubvention gedeckt werden soll.

Die zu erbauende, ungefähr 19 Kilometer lange Bahn zweigt in der Haltestelle Daudleb der Linie Chlumetz—Mittelwalde der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn ab, wendet sich hierauf dem Thale des Zdobnize-Flusses aufwärts folgend gegen Norden und sodann gegen Nordost, berührt die Stadt Wamberg und in ihrem weiteren Zuge die Ortschaften Zakopanka und Slatina.

Die Bahn verlässt sodann das Thal des vorangeführten Flusses und führt in dem sich gegen den Ort Petschin hinziehenden Seitenthale weiter, schlägt nach Erreichung dieses Ortes eine vorwiegend östliche Richtung ein und endet nach einer scharfen Wendung gegen Norden in der südlich der Stadt Rokitnitz anzulegenden gleichnamigen Station.

## C. Normalspurige Localbahn Troppau—Grätz.

Die projectirte circa 8 Kilometer lange Localbahn Troppau—Grätz soll zunächst in der Strecke von der Station Troppau der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bis Kilometer 2·7 das Geleise der Localbahn Troppau—Bennisch der genannten Bahngesellschaft mitbenützen. Nach der Abzweigung von dem bestehenden Localbahngeleise übersetzt die neu zu erbauende Bahn die Bezirksstraße von Troppau nach Grätz und führt

hart am westlichen Rande der genannten Straße, jedoch stets auf eigenem Unterbaue über Branka, woselbst bei Kilometer $6^5/_7$ die gleichnamige Haltestelle angelegt werden soll, bis zu der nördlich des Ortes Grätz projectirten Endstation.

Die projectirte Localbahn ist dazu bestimmt, die hart an der Reichsgrenze gelegene Landeshauptstadt Troppau mit ihrem unmittelbaren Hinterlande in Verbindung zu bringen; das von ihr durchzogene Gebiet weist verhältnismäßig zahlreiche Industrieunternehmungen auf, und zwar die Eisenwerke in Branka, mehrere Brettsägen, eine Mahlmühle und eine Stärkefabrik, dann eine Pappendeckelfabrik, endlich eine Holzstoff- und Papierfabrik. Zu erwähnen wären weiters die großen Bausteinbrüche in Branka, deren Producte voraussichtlich in größeren Mengen zur Ausfuhr gelangen werden, und die bedeutenden Waldbestände an der Bahn, die einen größeren Bauholzexport gewärtigen lassen.

Die Bahn durchzieht eine durch landschaftliche Anmuth ausgezeichnete Gegend und endigt in einem beliebten und vielbesuchten Ausflugsorte der Troppauer Bevölkerung, so dass auch ein lebhafter Personenverkehr zu erwarten steht.

Zu den auf 528.000 K veranschlagten effectiven Kosten der Bahn trägt das Land Schlesien zufolge des Beschlusses des schlesischen Landtages vom 27. April 1900 den Betrag von rund 44.000 K bei, die Localinteressenten haben rund 24.000 K aufgebracht. Weitere 132.000 K hätte im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Bahn der Staat beizutragen. Das restliche Baucapital per 328.000 K wird seitens der Stadtgemeinde Troppau aufgebracht.

Selbst unter der Voraussetzung, dass die vom Staate zu übernehmenden Stammactien keine Dividende abwerfen werden, erreicht das vom Staate im Interesse des Zustandekommens dieser von der Landeshauptstadt Troppau lebhaftest angestrebten Bahnlinie zu bringende finanzielle Opfer nur den Betrag von rund 5.400 K pro Jahr, dessen Aufwendung durch die wirtschaftliche Bedeutung der Localbahn wohl zweifellos gerechtfertigt erscheint.

---

Die Erwirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigung zur Gewährung der im Vorstehenden behandelten Staatsbeiträge im Gesammtbetrage von 987.000 K bildet den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I desselben soll die Regierung ermächtigt werden, sich an der Capitalsbeschaffung für die in Rede stehenden Localbahnen Neuhaus—Wobratain, Daudleb—Rokitnitz und Troppau—Grätz durch Übernahme von Stammactien der für dieselbe zu bildenden Actiengesellschaften zu betheiligen und zwar für die Localbahn Neuhaus—Wobratain bis zum Betrage von 245.000 K, für die Localbahn Daudleb—Rokitnitz bis zum Betrage von 610.000 K und für die Localbahn Troppau—Grätz bis zum Betrage von 132.000 K.

Artikel II überlässt die Feststellung der näheren Modalitäten für die Zuwendung dieser Capitalsbeiträge der Regierung mit der Einschränkung, dass die Einzahlungen auf die zu übernehmenden Actien erst nach der Betriebseröffnung der betreffenden Bahnlinien flüssig zu machen sind.

Zufolge Artikels III sind zur Bestreitung der bewilligten Capitalsbeiträge die für derartige Zwecke laut des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes vorgesehenen Credite heranzuziehen.

Artikel IV endlich enthält die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# ÜBERSICHTS-KARTE

## der projektierten Bahnlinie Troppau-Grätz.

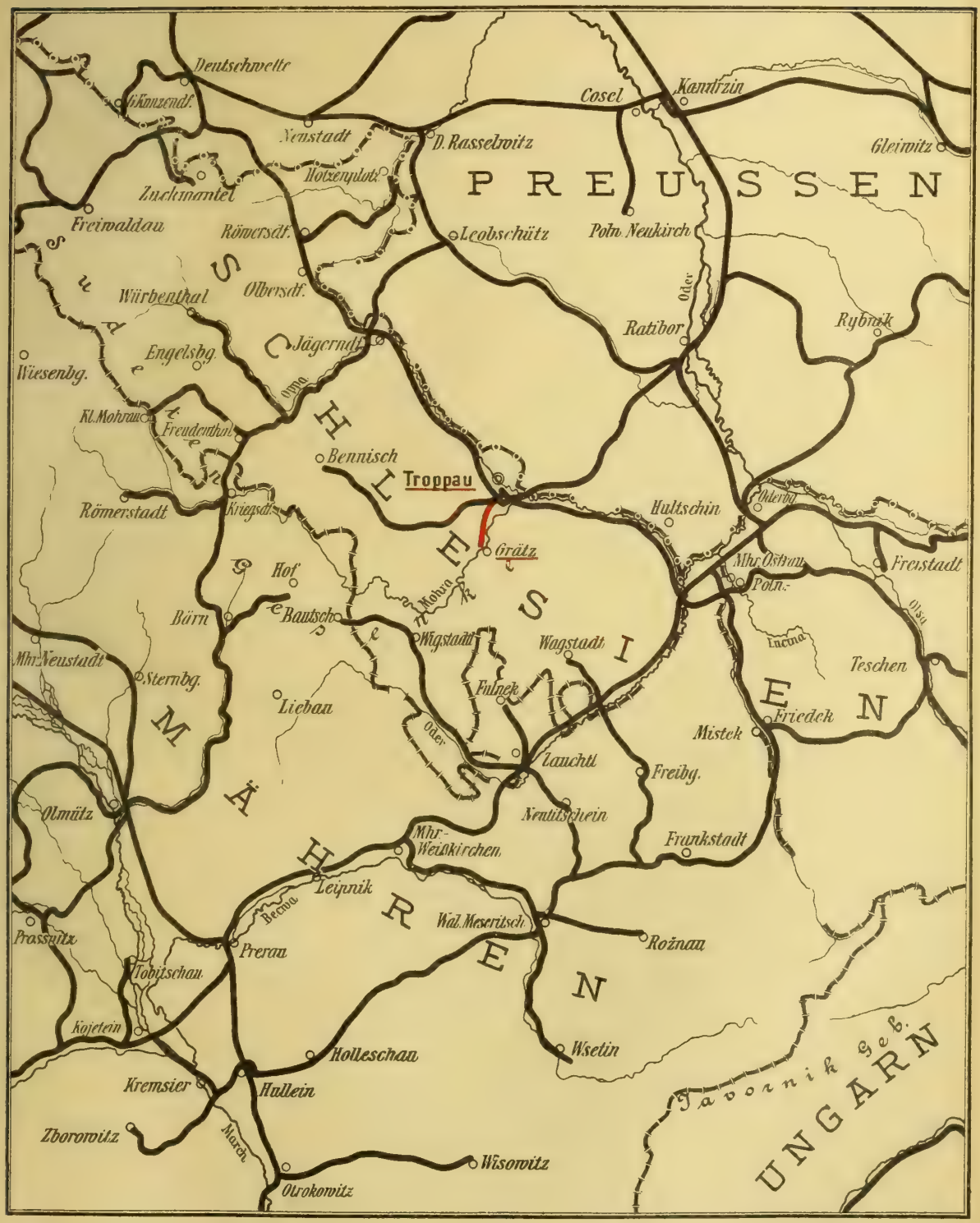


### Zeichen-Erklärung:

- Bestehende Bahnen
- sicherzustellende Bahn
- Landesgrenze
- Reichsgrenze

Maßstab 1:750.000.

**Unterstützt.**

# Antrag

der

## Abgeordneten Kittel und Alwin Hanich.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jenen Landgemeinden der Bezirke Brüx, Dux-Teplitz, Saaz, Komotau, welche seit langer Zeit Gesuche um Einführung des Landbriefträgerdienstes eingebracht haben, die hiefür erforderlichen Geldmittel zu bewilligen, damit die Einführung erträglicherer postalischer Verkehrsverhältnisse nicht länger grundlos aufgehalten werde."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuss beantragt.

Wien, 13. März 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Schalk. | Kittel. |
| Schönerer. | Alwin Hanich. |
| Lindner. | Dr. Eisenkolb. |
| Kutscher. | Stein. |
| Berger. | Hauck. |
| Dötz. | Iro. |
| Dr. Baeuther. | Kliemann. |
| Laurenz Hofer. | Malik. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Iro, Hauck und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Molkereigenossenschaft in Sollmus bei Karlsbad eine ausgiebige Subvention aus Staatsmitteln zu gewähren."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. März 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Baeuther. | Iro. |
| Dr. Schalk. | Hauck. |
| Laurenz Hofer. | Kutscher. |
| Lindner. | Kliemann. |
| Herzog. | Alwin Hanich. |
| Schönerer. | Kittel. |
| Berger. | Dötz. |
| Glöckner. | Dr. Eisenkolb. |
| Bleikolm. | Malik. |
| Breiter. | Stein. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten W. Ph. Hauck, K. Iro und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Schaffung von Meisterkrankencassen thatkräftigst zu fördern. Zu diesem Behufe wird jetzt noch die Einstellung eines Betrages von 300.000 K in den Staatsvoranschlag verlangt, der auch zur Förderung anderer humanitärer Bestrebungen für Handwerker und Kleinhändler herangezogen werden kann."

Dieser Antrag ist nach §. 31 G. O. ohne erste Lesung, als Ergänzungsantrag zum Staatsvoranschlage, dem Staatsvoranschlagsausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. März 1903.

| | |
|---|---|
| Kliemann. | Hauck. |
| Malik. | Iro. |
| Lindner. | Dr. Schalk. |
| Alwin Hanich. | Stein. |
| Herzog. | Dötz. |
| Laurenz Hofer. | Dr. Bareuther. |
| Dr. Eisenkolb. | Kutscher. |
| Schönerer. | Berger. |
| Hinterhuber. | Kittel. |
| Franz Hofmann. | Grössl. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Iro, Hauck und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, endlich die Verstaatlichung der Localbahnlinie Rakonitz—Petschau ins Auge zu fassen und als Einleitung zu dieser Action vorläufig die nothwendigen Vorerhebungen vornehmen zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. März 1903.

Dr. Schalk.
Schönerer.
Laurenz Hofer.
Berger.
Glöckner.
Dötz.
Kutscher.
Alwin Hanich.
Herzog.
Bleikolm.

Iro.
Hauck.
Stein.
Dr. Barcuther.
Malik.
Kliemann.
Dr. Eisenkolb.
Kittel.
Lindner.
Breiter.

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei

# Antrag

der

## Abgeordneten Iro, Hauck und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung den gesetzgebenden Körperschaften ungesäumt den Entwurf eines neuen Wehrgesetzes zu unterbreiten, welcher den im Verlaufe der letzten Jahre aus der Bevölkerung heraus laut gewordenen Wünschen in Bezug auf Gewährung von Erleichterungen im Militärdienste Rechnung trägt und auf die seit Einführung des derzeitigen Wehrgesetzes vielfach geänderten socialen Verhältnisse entsprechend Rücksicht nimmt."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung nach §. 31 G. O. dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. März 1903.

| | |
|---|---|
| Schönerer. | Iro. |
| Kliemann. | Hauck. |
| Kittel. | Dr. Schalk. |
| Malik. | Alwin Hanich. |
| Lindner. | Berger. |
| Kutscher. | Dr. Eisenkolb. |
| Herzog. | Dr. Bareuther. |
| Breiter. | Dötz. |
| Stein. | Laurenz Hofer. |
| Bleikolm. | Glöckner. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Iro, Hauck und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in allernächster Zeit dem böhmischen Landtage eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher die Auflösung der derzeit noch bestehenden landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen verfügt und die Auftheilung der aus den jeweiligen Contributionsfonden stammenden Gelder bezirksweise an die bestehenden Raiffeisen'schen Spar- und Darlehenscassen möglich gemacht wird."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. März 1903.

| | |
|---|---|
| Schönerer. | Iro. |
| Lindner. | Hauck. |
| Berger. | Kutscher. |
| Dr. Eisenkolb. | Herzog. |
| Dr. Schalk. | Dr. Baeuther. |
| Kittel. | Stein. |
| Kliemann. | Alwin Hanich. |
| Bleikolm. | Malik. |
| Döß. | Laurenz Hofer. |
| Breiter. | Glöckner. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten W. Ph. Hauck, K. Iro, Dr. Schalk und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Gewerbeförderungswesen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und selbes insbesondere in der Richtung auszubauen, dass mehr Kräfte in den Dienst der Genossenschaftsinstructoren gestellt werden, wofür ein Betrag von weiteren 5000 K in den Staatsvoranschlag noch einzustellen wäre, so dass sich die Post 37, Titel 1, auf 105.860 K erhöhen würde. Dabei wird vorausgesetzt, dass der heute bestehende Unterschied zwischen der Bedachtnahme auf den tschechischen gegen den deutschen Genossenschaftsinstructor in Böhmen fallen gelassen wird und beiden die gleiche Zahl von Hilfskräften und dieselben geldlichen Beträge für Schreibkräfte zur Verfügung gestellt werden."

Dieser Antrag ist nach §. 31 G. O. als Ergänzungsantrag dem Ausschusse zur Berathung über den Staatsvoranschlag ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 17. März 1903.

| | |
|---|---|
| Malik. | Hauck. |
| Schönerer. | Iro. |
| Alwin Hanich. | Dr. Schalk. |
| Kutscher. | Kliemann. |
| Franz Hofmann. | Lindner. |
| Laurenz Hofer. | Kittel. |
| Berger. | Herzog. |
| Dr. Bareuther. | Stein. |
| Dr. Eisenkolb. | Hinterhuber. |
| Dr. Nitsche. | Dötz. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Immunitätsausschusses

über

**das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Mährisch-Trübau vom 9. October 1902, U. IV $\frac{475/2}{3}$ A. H. pr. 15. October 1902, Z. 6750, um Gestattung der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Eduard Rieger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 491 St. G.**

Nach Angabe der abschriftlich vorliegenden Privatanklage des Ferdinand Burschofsky, Schriftleiters in Mährisch-Trübau, habe der Abgeordnete Eduard Rieger in einer am 31. August 1902 in Mährisch-Trübau stattgefundenen Volksversammlung unter anderem gesagt: Burschofsky habe die Arbeiterinteressen verrathen. Sein Verhalten in dem Streite Wolf-Schönerer sei ehrlos u. s. w.

Zur Unterstützung dieser Angaben werden Zeugen geführt.

Wenn die Angaben der Anklage sich als richtig erweisen, kann die Anklage wohl nicht als unbegründet bezeichnet werden, ebensowenig kann die incriminirte Äußerung als eine Ausübung des Abgeordnetenmandates des Abgeordneten Rieger angesehen werden.

Deshalb wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Mährisch-Trübau vom 9. October 1902, U. IV $\frac{475/2}{3}$, die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Eduard Rieger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 491 St. G. zu ertheilen."

Wien, 18. März 1903.

**Eugen Abrahamowicz,**
Obmann.

**Dr. Gustav Kirsch,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Franz Kindermann, Wilhelm, Erb und Genossen,

betreffend

## die Herabsetzung des Zolles auf Kaffee.

In der Regierungsvorlage ist der geltende Tarif von 95·24 auf 95, Kaffee roh, von 119·05 auf 120 K, Kaffee gebrannt, festgesetzt.

Im Motivenberichte der Regierung heißt es:

„Auf die vielfach angestrebte Herabsetzung dieser Zölle, die hinter den correspondirenden Sätzen Frankreichs und Italiens weit zurückbleiben, konnte nicht eingegangen werden, da eine solche Zollherabsetzung einen bedeutenden finanziellen Entgang zur Folge gehabt hätte, der durch die Steigerung des Consums nicht würde wett gemacht werden können.

Der Verbrauch von Colonialwaren bewegt sich erfahrungsgemäß innerhalb gewisser Grenzen und kann durch Preisänderungen nur schwer nennenswert beeinflusst werden."

Gleich wie bei den früheren gleichen Anlässen muss jedoch auch jetzt wieder darauf hingewiesen werden, dass es gerade der Zoll auf Kaffee ist, welcher die ungeheuer große Zahl der unbemittelten, der ärmsten Bevölkerungskreise am meisten und schwersten trifft; ein Grund, der wohl laut für eine intensive Berücksichtigung spricht.

Bezüglich der Behauptung von einem bedeutenden finanziellen Entgange bei Herabsetzung des Zolles auf Kaffee können aber doch zwei Punkte in Betracht gezogen werden.

1. Es würde der Consum eine von der Regierung nach ihrem Motivenberichte nicht geahnte Erhöhung bei Herabsetzung des Zolles auf Kaffee dadurch erfahren, dass der bisherige Schleichhandel an der Grenze mit Kaffee sich sehr vermindern, ja ganz aufhören würde, wenn die Differenz mit dem in Deutschland erhobenen Zoll auf diese Colonialware eine geringere würde.

Dies hätte außerdem noch eine weitere Bedeutung, nämlich die, dass dann unsere Kaufleute und Krämer in den Grenzgebieten eine wesentliche Steigerung ihres Absatzes in Kaffee erfahren würden.

2. Der finanzielle Entgang des Staates könnte mindestens zum großen Theil auch dadurch wett gemacht werden, dass man auf andere Artikel — und ich verweise da ganz besonders auf die Tarifclasse XV, bearbeitetes Holz, Kohlen und Torf in den Tarifnummern 133, 134 a und b — einen Eingangs- oder

Finanzzoll, eventuell auch einen Ausfuhrzoll erheben kann, was die betreffenden Interessenten mit Freude, als zu ihrem Schutze geschehen, begrüßen würden.

Deshalb unser Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach den gepflogenen nothwendigen Verhandlungen mit Ungarn, den Zoll auf Kaffee in entsprechender Weise herabzusetzen, wobei die Differenz bei Einfuhr zur See gewahrt bleiben soll."

In formaler Beziehung wird beantragt:

„Dieser Antrag werde ohne erste Lesung dem zu wählenden Zollausschusse zur Berathung und Beschlussfassung überwiesen."

Wien, 18. März 1903.

| | |
|---|---|
| Walz. | Dr. Kindermann. |
| Kienmann. | Wilhelm. |
| Herzmansky. | Erb. |
| Franz Hofmann. | Hans Hofer. |
| Kleewein. | Schreiter. |
| Tscharre. | Nowak. |
| Dr. Erler. | Dr. Pommer. |
| Dr. Derschatta. | Wernisch. |
| Soukup. | Dr. Mayreder. |
| Luksch. | Dr. Lemisch. |
| Prade. | Zimmer. |
| Niesig. | Dr. Chiari. |
| Drexel. | Kaiser. |
| Dr. Wolffhardt. | Holstein. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen,

betreffend

## die Festsetzung eines Einfuhrzolles von 20 h pro 100 Kilogramm auf Ziegel, Tarifclasse 37, Tarifnummer 411 a.

In den politischen Bezirken Rumburg und Schluckenau, an der äußersten nördlichen Grenze des Reiches gelegen, wurden in den letzten Jahren durchschnittlich erzeugt:

| in | Ziegel | bei Arbeitskräften | einer Lohnsumme |
|---|---|---|---|
| Warnsdorf | 6,000.000 | 200 | 100.000 K |
| Kreibitz | 300.000 | 20 | 5.000 „ |
| Schönlinde | 1,000.000 | 40 | 16.000 „ |
| Rumburg | 1,500.000 | 50 | 25.000 „ |
| Nieder-Ehrenberg | 1,500.000 | 40 | 25.000 „ |
| Alt-Ehrenberg | 1,000.000 | 40 | 16.000 „ |
| Schluckenau mit Königswalde | 2,500.000 | 80 | 40.000 „ |
| Georgswalde | 2,000.000 | 60 | 32.000 „ |
| Schönau | 500.000 | 20 | 8.000 „ |
| Hainspach | 300.000 | 15 | 5.000 „ |
| Wölmsdorf | 500.000 | 20 | 8.000 „ |
| Einsiedel | 1,000.000 | 30 | 16.000 „ |

Alle diese Ziegeleien hatten mit den größten Anstrengungen und Mühen zu kämpfen, um ihre wirtschaftliche Stellung nur behaupten zu können, ohne hiebei einen ihren Anstrengungen entsprechenden Verdienst zu erzielen.

Die früher bestandenen Ziegeleien in Hilgersdorf, Lobendau, Nixdorf, Rosenhein ꝛc. aber sind im Verlaufe der letzten Jahre der Schleuderconcurrenz in den benachbarten sächsischen Grenzorten zum Opfer gefallen.

Der Motivenbericht der Regierung zum Zolltarifgesetze sagt auf Seite 119 selbst, dass die Einfuhr von 523.046 Metercentnern bis zum Jahre 1890 auf 1,451.140 Metercentner im Werte von 1·2 Millionen Kronen bis zum Jahre 1901 gestiegen ist, während die Ausfuhr in der gleichen Periode von 333.859 Metercentnern auf 315.175 Metercentner im Werte von 250.000 K zurückging.

Nach dem neuen Zolltarife in Deutschland soll nun unsere bisherige zollfreie Einfuhr dorthin einem Zollsatze von 15 Pfennig weichen pro 100 Kilogramm, somit unsere ohnehin, wie oben gezeigt, im steten Rückgange befindliche Einfuhr nach Deutschland noch mehr behindert, eigentlich ganz aufgehoben werden.

In Rücksicht auf diesen steten Rückgang, ganz besonders aber in Rücksicht auf die von der Regierung selbst nachgewiesene, in außerordentlicher Weise steigende Einfuhr von Ziegeln aus Deutschland in unsere Grenzgebiete, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei eventuellen Vertragsverhandlungen mit Deutschland daran festzuhalten, dass der Zoll von 20 h pro 100 Kilogramm gewöhnliche unglacirte Mauerziegel bei eventuellen späteren Verhandlungen mit Deutschland selbst auch dann noch festgehalten werde, wenn Deutschland bereit sein sollte, den seinerseits projectirten Zoll auf solche Mauerziegel fallen zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Zollausschusse zur Berathung, Beschlussfassung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 18. März 1903.

| | |
|---|---|
| | Dr. Kindermann. |
| Wilhelm. | Nowak. |
| Dr. Derschatta. | Franz Hofmann. |
| Zimmer. | Dr. Chiari. |
| Soukup. | Herzmansky. |
| Kienmann. | Luksch. |
| Kleewein. | Walz. |
| Tscharre. | Hans Hofer. |
| Dr. Pommer. | Schreiter. |
| Dr. Lemisch. | Dr. Wolffhardt. |
| Holstein. | Erb. |
| Niesig. | Kaiser. |
| Dr. Mayreder. | Dr. Erler. |
| Wernisch. | Drexel. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen

auf

## Erstellung von Holzzöllen.

Nach der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf des Zolltarifgesetzes sammt Tarif, zeigt die Tarifclasse XV, Holz, Kohlen und Torf, in den Tarifnummern 133, 134 a und b, 135, dass kein Einfuhrzoll erhoben werden soll, das heißt, dass die zollfreie Einfuhr dieser Tarifnummern, gleichwie bisher, auch weiter fortbestehen soll.

In der Begründung zum Zolltarifgesetze und Zolltarife heißt es auf Seite 58:

„Wenn man in Betracht zieht, dass ein sehr großer Theil dieser Quantitäten nur formell als Import verzeichnet wird, thatsächlich aber das österreichisch-ungarische Zollgebiet transitirt, so ergibt sich, dass die Einfuhr im Verhältnisse zum Exporte eine geringe Rolle spielt, und dass demnach der von einzelnen Corporationen geäußerte Wunsch nach Erstellung von Holzzöllen nicht hinlänglich motivirt erscheint."

Nachdem nicht einmal auf Sägewaren ein Zollsatz vorgesehen wird, werden die an der Grenze liegenden böhmischen Sägewerke auf das ärgste geschädigt.

So kommen aus den angrenzenden sächsischen Sägewerken in Neugersdorf, Seifhennersdorf, Neusalza 2c. in die angrenzenden böhmischen Industrieorte Georgswalde, Philippsdorf, Wiesenthal, Warnsdorf, Rumburg in einer sehr bedeutenden Anzahl von Fuhren die Sägewerkproducte herein. Das hier Gesagte gilt ebenso auch an der Seite von Bodenbach, wo eine gewaltige Anzahl von Fuhren nach Königswalde, Tyssa, Biela bis nach Teplitz hinauf eingeführt wird. Ein Gleiches gilt weiter auch an der Grenze des Hainspacher Gerichtsbezirkes gegen die angrenzenden Orte Sachsens.

Bei der Ausfuhr unseres Holzes dagegen hinaus erhebt Deutschland für jeden Festmeter 4 Mark 80 Pfennig oder pro Waggon von 10.000 Kilogramm 80 Mark Zoll, ja nach dem neuen deutschen Zolltarife soll pro Waggonladung ein Zoll von 150 Mark erhoben werden.

Das Interesse unserer österreichischen Forst- und Sägewerkeindustrie erheischt es dringend, dass mindestens derselbe Zoll, welchen Deutschland einhebt, auch seitens Österreichs bei der Einfuhr aus Deutschland angewendet wird.

Es ist ferner Thatsache, dass heute in Prag schwedische und amerikanische Hölzer billiger als in Dresden zu haben sind, da diese auf dem Wasserwege und zollfrei hereinkommen, während Deutschland einen hohen Zoll darauf erhebt.

Ein solcher Zoll kann wahrhaftig doch auch dem Staate als ein Finanzzoll nicht schaden — in Deutschland wird gewiss der eingehobene Zoll als ein Finanzzoll betrachtet und benützt — während bei Einhebung eines solchen die immer mehr steigende Holzeinfuhr einen wesentlichen Schaden wohl nicht erfahren dürfte.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass mit Einführung des neuen Zolltarifes von den nach Österreich eingeführten Sägewaren ein entsprechender Zoll eingehoben werde."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Zollausschusse zur Berathung, Beschlussfassung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 18. März 1903.

| | |
|---|---|
| Franz Hofmann. | Dr. Kindermann. |
| Lukſch. | Holstein. |
| Kienmann. | Riesig. |
| Schreiter. | Walz. |
| Wilhelm. | Dr. Chiari. |
| Soukup. | Winter. |
| Dr. Pommer. | Böheim. |
| Dr. Mayreder. | Holter. |
| Kleewein. | Herzmansky. |
| Erb. | Kaiser. |
| Zimmer. | Hans Hofer. |
| Dr. Wolffhardt. | Nowak. |

Aus der k. k. hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aufzunehmenden Anlehens von einer Million Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des von der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 11. Juli 1902 aufzunehmenden Anlehens im Höchstbetrage von einer Million Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

# Bemerkungen.

Mit Allerhöchst genehmigtem Beschlusse des Görzer Landtages vom 11. Juli 1902 wurde der Landesausschuss der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska ermächtigt, ein Landesanlehen von höchstens einer Million Kronen in vierprocentigen Schuldverschreibungen, tilgbar in sechzig Jahren im Wege jährlicher Verlosung, zu emittiren. Der Erlös dieses Anlehens soll dazu dienen, die Auslagen für die Errichtung einer allen Anforderungen der modernen Irrenpflege entsprechenden Irrenanstalt in der Nähe von Görz zu bestreiten.

Dem vom Görzer Landtage gestellten Ersuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, dem zufolge die Theilschuldverschreibungen der übrigens relativ nur unbedeutenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen u. s. w. verwendbar sein sollen, konnte sich die Regierung um so weniger verschließen, als bisher den Anlehen der einzelnen Länder stets diese Qualification zuerkannt wurde, und als die Aufnahme des in Rede stehenden Anlehens zu einem Zwecke von hervorragender gemeinnütziger Bedeutung erfolgt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des niederösterreichischen Eisenbahnanlehens von 18 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des vom Lande Niederösterreich auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 17, aufzunehmenden Eisenbahnanlehens im Höchstbetrage von 18 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Eisenbahnen beauftragt.

# Bemerkungen.

In dem Landesgesetze vom 15. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 17, ist vorgesehen, dass das Erzherzogthum Österreich unter der Enns ein Anlehen im Höchstbetrage von 18 Millionen Kronen aufnehme, das dazu dienen soll, Localbahnen, für die das genannte Land eine Garantie übernahm, die erforderlichen Geldmittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zuzählung der Darlehen an die einzelnen Localbahnunternehmungen erfolgt gegen Übergabe von Prioritätsobligationen dieser letzteren, die dann nach §. 6 des citirten Landesgesetzes als Deckung für die ausgegebenen Theilschuldverschreibungen des Landes-Eisenbahnanlehens in den zu bildenden Landes-Eisenbahnfond einzufließen haben.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich um ein Landesanlehen handelt, das überdies durch Wertpapiere, die nach Artikel XXI des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, im Verordnungswege pupillarsicher erklärt werden können, bedeckt ist, trägt die Regierung kein Bedenken, einem Ersuchen des niederösterreichischen Landesausschusses entsprechend, vorstehenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über

## ie am 29. November 1902 durchgeführte Ergänzungswahl eines Reichsraths-bgeordneten für den IV. Wahlbezirk des nichtfideicommissarischen Großgrund-besitzes in Böhmen.

Infolge Niederlegung des Mandates seitens des Abgeordneten Gustav Ludwig Pabstmann wurde ie Ergänzungswahl für den IV. Wahlbezirk des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen it dem Wahlorte Reichenberg, auf den 29. November 1902 ordnungsmäßig ausgeschrieben.

Von den in der gehörig verlautbarten Wählerliste dieses Wahlkörpers als wahlberechtigt festgestellten 2 Reichsrathswählern haben sich 12 an der Wahl betheiligt, und zwar übten 6 persönlich und 6 im Vollachtswege das Wahlrecht aus.

Dr. Ludwig Graf Belcredi erhielt sämmtliche giltig abgegebenen 12 Stimmen und erscheint somit instimmig zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Da diese Wahl nach den vorgelegten Wahlacten gesetzmäßig durchgeführt wurde und keinerlei Wahl nfechtung vorliegt, beantragt der Legitimationsausschuss:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Dr. Ludwig Graf Belcredi für den Wahlkörper es nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes im Wahlbezirke IV in Böhmen als giltig anerkennen."

Wien, 19. März 1903.

Serényi.
Obmann.

Dr. Schücker.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

**am 29. November 1902 durchgeführte Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den V. Wahlbezirk des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen.**

Infolge Niederlegung des Mandates seitens des Abgeordneten Johann Radimsky wurde die Ergänzungswahl für den V. Wahlbezirk des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen mit dem Wahlorte Chrudim auf den 29. November 1902 ordnungsgemäß ausgeschrieben.

Von den in der gehörig verlautbarten Wählerliste dieses Wahlkörpers als wahlberechtigt festgestellten 76 Reichsrathswählern haben sich 14 an der Wahl betheiligt, und zwar übten 7 persönlich und 7 im Vollmachtswege das Wahlrecht aus.

Von den abgegebenen 14 sämmtlich als giltig befundenen Stimmen erhielten Franz Sajfert 13 Stimmen und Alois Mixa 1 Stimme.

Es erscheint somit Franz Sajfert zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Da diese Wahl nach den vorgelegten Wahlacten gesetzmäßig durchgeführt wurde und keinerlei Wahlanfechtung vorliegt, beantragt der Legitimationsausschuss:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Franz Sajfert für den Wahlkörper des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes im Wahlbezirke V in Böhmen als giltig anerkennen."

Wien, 19. März 1903.

**Serényi**
Obmann.

**Dr. Schücker**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Schreiner, Vincenz Hofmann und Genossen

auf

## Einlösung der Werkbahn Nürschan—Hermannshütte durch den Staat und Unterstützung der zu erbauenden Localbahn von Hermannshütte über Kladrau nach Mies mit einer Abzweigung von Mies nach Holezrieb zum Anschlusse an die Localbahn Schweissing—Hayd.

Das Eisenwerk der Prager Eisenindustriegesellschaft in Hermannshütte, welches in diesem Orte und seiner weiteren Umgebung seit Jahrzehnten ein reges wirtschaftliches Leben entfaltete, soll von dieser Gesellschaft aufgelassen werden und sind alle Bemühungen, dieselbe davon abzubringen, leider erfolglos geblieben.

Die Auflassung dieses Werkes würde aber für Hermannshütte und deren engere und weitere Umgebung eine wirtschaftliche Katastrophe bedeuten und eine gänzliche Verarmung jenes Gaues zur Folge haben.

Die Sachlage gestaltet sich um so trauriger, als die Eisenbahnlinie Nürschan—Hermannshütte Privateigenthum der Prager Eisenindustriegesellschaft ist und der Betrieb auf derselben gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes der Hermannshütte auch sein Ende finden würde. Damit wäre den um die Sanirung dieser aussichtslosen Verhältnisse bemühten Kreisen auch jede Möglichkeit benommen, für die Schaffung anderer industrieller Betriebe an Stelle des Eisenwerkes in Hermannshütte zu sorgen.

Es ist daher Pflicht der Regierung, hier helfend einzugreifen und durch Einlösung dieser an die Staatsbahnstation Nürschan anschließenden Werksbahn Nürschan—Hermannshütte die Erhaltung des weiteren Verkehres auf derselben zu sichern, um es anderen Industriellen möglich zu machen, sich in Hermannshütte niederzulassen. Mit Rücksicht auf die drohende Nothlage, welcher Hermannshütte und Umgebung entgegengeht, gestaltet sich diese Einlösung zu einer wahren und dringenden Nothstandsaction. Dazu kommt der Umstand, dass die Einbeziehung dieser Werksbahn in ein vor sechs Jahren bereits bis zur Ertheilung der Concession gelangtes Localbahnproject Nürschan—Kladrau—Mies mit Abzweigung von Kladrau nach Hayd in Aussicht genommen war und leider nicht gediehen ist, obwohl sie namentlich für das Gedeihen der beiden rührig emporstrebenden Schwesterstädte Mies und Kladrau von vitalstem Interesse ist und in ihrem weiteren Zuge von der ganzen Gegend auf das lebhafteste gewünscht wird, in der sie einem dringenden Bedürfnisse entspricht.

In Erwägung dieser Umstände und unter Hinweis auf den Umstand, dass die Einstellung des Betriebes der Hermannshütte nur einigermaßen durch die Einlösung der Werksbahn Nürschan—Hermannshütte durch den Staat wettgemacht werden kann und dass der Ausbau einer Localbahn von Nürschan über Kladrau nach

Mies mit einer Abzweigung Kladrau—Holezrieb von der Durchführung dieser Einlösung abhängig ist, beantragen die Gefertigten:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Werksbahn Nürschan—Hermannshütte einzulösen, die bezügliche Action als Nothstandsaction sofort einzuleiten und schleunigst durchzuführen und dadurch den weiteren Betrieb zu erhalten und weiter die Durchführung des Localbahnprojectes Nürschan—Kladrau—Mies mit der Abzweigung Kladrau—Holezrieb durch Gewährung einer über das übliche Maß hinausgehenden Subvention zu ermöglichen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 19. März 1903.

Dr. Schreiner.
Dr. Groß.
Vincenz Hofmann.
Primavesi.
Dr. Schücker.
Dr. Urban.
dElvert.
Dr. Funke.
Grössl.
Herzmansky.
Niesig.
Dr. Licht.
Zimmer.
Peschka.
Tschernigg.
Dr. Vogler.
Dr. Nitsche.
Siegmund.
Dr. Marchet.
Dr. Götz.
Dr. Demel.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Malik und Genossen.

Schon vor länger als 40 Jahren hat die Regierung die Initiative ergriffen und eine Commission abgeordnet, um die Verhältnisse zur Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes im Markte Gnas zu studiren und geeignete Anträge zu stellen.

Die weiteren Verhandlungen scheinen sich der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse halber wieder zerschlagen zu haben.

Als Ende der Sechziger-Jahre die k. k. Gerichte in Steiermark neu organisirt wurden, wurde der Marktgemeinde Gnas vom steiermärkischen Landesausschusse ddo. 14. August 1869, Z. 6095/1067 die Weisung gegeben, wegen Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes beim k. k. Ministerium bittlich zu werden.

Dieser Weisung wurde mit Petition ddo. 2. Juni 1870 entsprochen. Im selben Gegenstande wurde im Jahre 1878 ein weiteres Gesuch an das hohe k. k. Ministerium gerichtet.

Nachdem nun das Bedürfnis nach dem Amtssitze eines k. k. Bezirksgerichtes im Markte Gnas von Tag zu Tag fühlbarer wird, der Wunsch nach Abhilfe im Markte sowohl als auch in den einzubeziehenden Gemeinden immer lauter geworden und die Vermehrung der k. k. Gerichte infolge der Durchführung der neuen Civilprocessordnung fortschreitet, so ist der Zeitpunkt gekommen, wo diese nahezu ein halbes Jahrhundert alte Forderung der dortigen Bevölkerung endlich zu erfüllen, eine unabweisliche Pflicht der Volksvertretung und der k. k. Regierung ist.

Zur weiteren Begründung dieser durchaus gerechten Forderung seien noch folgende Punkte angeführt:

1. Liegt der Markt Gnas am Kreuzungspunkte dreier Straßen und im Mittelpunkte der Pfarre, welche mit ihren zwölf Gemeinden schon allein 9000 Seelen zählt.

2. Die einzubeziehenden 18 Gemeinden weisen nach der letzten Volkszählung eine Seelenzahl von 14.000 Seelen aus.

3. Ist der Markt Gnas der natürliche Mittelpunkt eines zu errichtenden Bezirksgerichtssprengels, indem die einzubeziehenden Gemeinden von den k. k. Bezirksgerichten Feldbach, Kirchbach und Mureck $2^1/_2$ bis 4 Stunden und noch mehr entfernt sind, während die Entfernung von Gnas kaum die Hälfte beträgt, ferner muss, um von den meisten der ins Auge gefassten Gemeinden, zum Beispiel zum Bezirksgerichte Feldbach zu gelangen, die bedeutende Wasserscheide zwischen den Flüssen Raab und Mur überschritten werden, welche Wasserscheide aber in Hinkunft eine natürliche Grenze zwischen dem Gerichtssprengel Feldbach und dem neuzu errichtenden Sprengel bilden würde.

4. Die oberwähnten großen Entfernungen der Gemeinden von den zuständigen Bezirksgerichten bringen für den Steuerträger, welcher den Schutz derselben in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, großen Zeitverlust und dadurch auch geldliche Nachtheile mit sich), welches beides auf die Hälfte herabgesetzt werden kann, wenn im Markte Gnas als dem natürlichen Mittelpunkte des zukünftigen Gerichtssprengels ein k. k. Bezirksgericht errichtet werden würde, da die bereits erwähnten Entfernungen nicht so bedeutende sind und auch die sodann zu überwindenden Communicationshindernisse größtentheils in Wegfall kämen.

5. Darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass der rechtführende Steuerträger, welcher zu weit von seinem zuständigen Bezirksgerichte wohnt, lieber auf sein gutes Recht verzichtet, als sich großen Verlusten

an Zeit und Geld auszusetzen, welcher Vorgang jedoch mit Rücksicht auf den Anspruch einer geordneten Rechtspflege für alle Staatsbürger ein unrichtiger und ungesunder ist.

6. Ist der Markt Gnas, um noch eines zu erwähnen, gewiss in der Lage, die nöthigen Amtslocalitäten und Wohnungen für die k. k. Beamten aufzubringen, da derselbe ein schöner geschlossener Markt ist, auch eine täglich zweimalige Postverbindung nach Feldbach und einmalige Postverbindung mit Mureck und Radkersburg nebst einer Telegrafenstation besitzt, daher ein rascher Verkehr mit den nächstliegenden Behörden möglich ist.

Aus dem Vorangeführten ist ersichtlich, dass die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gnas nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit gegen die seit länger als vier Jahrzehnte einer günstigen Erledigung harrende Bevölkerung ist, sondern auch gemäß der Sachlage eine volkswirtschaftliche Nothwendigkeit bedeutet, deren Erfüllung in gleichem Maße auch dem Staate zugute kommt.

Die Rückständigkeit und arge Vernachlässigung der dortigen Gegend durch das Aufrechthalten eines so unwürdigen Zustandes in einem modernen Staate kann nicht mehr länger ertragen werden.

Die vorangeführten Gründe sind so triftig, dass eine weitere Begründung unnöthig erscheinen muss.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die nothwendigen Vorarbeiten zur Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes im Markte Gnas zu veranlassen und es sei bereits im Staatsvoranschlage für 1903 die zur Errichtung dieser Behörde im genannten Markte nothwendige Post einzusetzen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag im Grunde des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 19. März 1903.

| | |
|---|---|
| Dr. Eisenkolb. | Malik. |
| Kittel. | Kutscher. |
| Dr. Bareuther. | Kliemann. |
| Stein. | Schönerer. |
| Dötz. | Holter. |
| Alwin Hanich. | Laurenz Hofer. |
| Lindner. | Dr. Schalk. |
| Berger. | Herzog. |
| Hauck. | Hans Hofer. |
| Dr. Chiari. | Iro. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Franz Kindermann, Gustav Nowak und Genossen,

betreffend

## den Zolltarif für die Stahlwarenindustrie des nördlichen Böhmens, mit Bezug auf die folgenden Vertragsverhandlungen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den im beigeschlossenen Memorandum der Stahlwareninteressenten des nördlichen Böhmens enthaltenen Wünschen bei den abzuschließenden Vertragsverhandlungen die gebürende Berücksichtigung angedeihen zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung (§. 31 der G. O.) dem zu wählenden Zollausschusse zu überweisen.

Wien, am 19. März 1903.

Dr. Kindermann.
Kittinger.
Nowak.
Lukesch.
Glöckner.
Mosdorfer.
Franz Hofmann.
Seidel.
Kliemann.
Dr. Chiari.
Dr. Derschatta.
Walz.
Dötz.
Winter.
Prade.
Pemsel.
Dr. Wolffhardt.
Holter.
Wolf.
Kaiser.
Dr. Hofmann.
Wilhelm.
Hans Hofer.

# Memorandum

der

## Stahlwareninteressenten der uralten Stahlwarenindustrie des nördlichen Böhmens, betreffend den Zolltarif und die nachfolgenden Vertragsverhandlungen.

Die seit mehr als 100 Jahren hier in Nixdorf und Umgebung bestehende Stahlwarenindustrie befasste sich ursprünglich mit fast all der vielseitigen Artikelreihe der sogenannten Messerschmiedwaren. Jedoch durch die seither von Jahr zu Jahr schärfer hervortretende ausländische Concurrenz wurde es immer schwieriger, dieses vielseitige Fabricationsgebiet zu behaupten.

Es musste sowohl das Fabrications-, als auch das Absatzgebiet derart eingeengt werden, dass schließlich es dieser einheimischen Industrie infolge ungenügenden Zollschutzes und in Berücksichtigung der genügend bekannten ungünstigen österreichischen Productionsverhältnisse gegenüber dem Auslande unmöglich ward, auch nur den einheimischen Markt zu behaupten. Um nur überhaupt existiren zu können, waren die hiesigen Fabrikanten und Erzeuger schon vor Jahrzehnten gezwungen, sich auf einzelne Artikel der Messerbranche in marktgängigen Qualitäten zu verlegen.

Es ist wohl richtig, dass hiedurch und unter Einführung einer in Nixdorf soweit als möglichen Arbeitstheilung es im Laufe der Jahre möglich wurde, hier größere Mengen dieser Artikel zu erzeugen, ja selbst in Specialartikeln beachtenswerte Mengen zu exportiren. Aber trotzdem ist dieser Industriezweig dennoch an seiner Weiterentwicklung gehindert, da ihm derzeit die Möglichkeit benommen ist, sich auf weitere Artikel der Messerschmiedwaren auszudehnen. Wiederholt sind hier, wie leicht nachgewiesen werden kann, Versuche unternommen worden, Consumartikel, wie Scheeren, Rasirmesser, Langmesser, die fast ausschließlich aus Solingen bezogen werden, zu erzeugen, jedoch überwiegend mit einem negativen Erfolge. Gegen die übermächtige Solinger Concurrenz, dem größten Industriecentrum der Erde mit einer jährlichen Production von mehr als 50 Millionen Kronen, ist ohne einen entsprechenden Schutz nicht anzukämpfen. Insbesondere bei den dort zeitweilig vorkommenden Exportstockungen wird die hiesige Industrie hart bedrängt; für Artikel, welche man hier neu einbürgern wollte, wird das österreichisch-ungarische Absatzgebiet durch verschärfte deutsche Concurrenz geradezu devastirt.

Also wenn man der hiesigen Messerindustrie die Möglichkeit gewähren will, die im Laufe der Zeit verloren gegangenen Gebiete ihrer Branche wieder zurückzugewinnen, um wenigstens den inländischen Markt mit ihren Erzeugnissen versorgen zu können, so muss in allererster Reihe auf einen viel ausgiebigeren Zollschutz als den bisherigen Bedacht genommen werden.

In Erwägung dessen erlauben sich die Gefertigten zu beantragen:

I. Betreffs der Zölle auf Rohmaterialien, das ist in der Hauptsache auf Stahl in Stäben, Bleche in der Stärke von 1 Millimeter und darüber, schließen sich die Gefertigten ganz dem Handelskammerentwurfe

an. Insbesondere wäre eine etwaige Erhöhung der vorgeschlagenen Zölle Position 480c und Position 482a, 1 und 2 zu vermeiden, da die hiesige Industrie hiedurch eine bedeutende Einbuße an der Concurrenzfähigkeit dem deutschen Fabricate gegenüber erleiden würde. Die Unterzeichneten ersuchen, an dem Handelskammerentwurfe festzuhalten und besonders bei Position 482a, rohe Bleche, 1. über 3 Millimeter, 2. von 3 Millimeter bis 1 Millimeter, diesen Entwurf anzunehmen und den Regierungsentwurf Position 482a, rohe Bleche, 1. von 2 Millimeter oder mehr, 2. von 2 Millimeter bis 1 Millimeter abzulehnen.

II. Der wichtigste und für unsere Industrie ausschlaggebende Zollsatz ist unzweifelhaft derjenige auf Messerbestandtheile, das sind gegossene, gepresste oder geschmiedete Messerbestandtheile für Messerschmiedewaren, wie Gabeln, Taschenmesserklingen, Scherentheile, Tischmesserklingen, Taschenmesserbestandtheile, roh, auch mit abgepresstem Grat ohne weitere Bearbeitung, Position Nr. 536. Hier ist selbst der von der Handelskammer vorgeschlagene Zollsatz von 30 fl. nicht den Verhältnissen angemessen, und müsste derselbe den Mindestalso einer vertragsmäßigen Herabsetzung nicht mehr unterliegenden Zollschutz präcisiren. Es kann nur dann im Inlande eine vorgrößerte und dadurch vortheilhafte Erzeugung von Messerbestandtheilen stattfinden, wenn es dem inländischen Unternehmer ermöglicht würde, die Concurrenz der ausländischen, speciell Solinger Industrie zu paralysiren. Bei nicht genügendem Schutze der Messerbestandtheile kann der Solinger Fabrikant sämmtliche Bestandtheile billig und vortheilhaft importiren, lässt dieselben dann im Inlande fertig zusammensetzen und ist endlich in der Lage, infolge Fehlens jeder Betriebseinrichtung, die in Österreich schon bestehende Industrie aussichtsvoll zu bekämpfen, ja eventuell zu ruiniren.

Sind jedoch die Messerbestandtheile genügend geschützt, so können Specialfabriken für diese errichtet werden, und dadurch können dann kleinere Betriebe mit österreichischem im Gegensatze zu dem jetzt verwendeten deutschen Fabrikate versorgt werden. Wird nun noch berücksichtigt, dass die Verarbeitung des Rohmateriales, das ist Stahl in Stäben und Bleche einen Abfall von 30 bis 40 Procent ergibt, so ist es augenscheinlich, dass an einem Minimalzoll für Messerbestandtheile 30 fl. unbedingt festgehalten werden muss. Es bedarf wohl keiner weiteren fachmännischen Erklärungen, um darzuthun, dass eine Ermäßigung gerade dieser Post der ausländischen Concurrenz das Mittel an die Hand gibt, den Zoll für fertige Waren illusorisch zu machen. Es würde in einem solchen Falle der bestgemeinte Zollschutz für fertige Waren vollständig wertlos für uns werden.

III. Über den Zoll auf Fabrikate, das ist Position 537, Messerschmiedwaren auch vergoldet oder versilbert:

a) Scheeren:

1. bis 15 Centimeter Länge 120 fl.
2. über 15 Centimeter Länge 100 fl.

b) Taschen- und Schnappmesser aller Art 100 fl.

c) Essbestecke, andere Langmesserwaren, sowie Messerschmiedewaren 125 fl. wäre zu bemerken.

### a) Scheren.

Wie das Handelskammergutachten bemerkt, war es bisher in Österreich unmöglich, die fabriksmäßige Erzeugung von Scherenbestandtheilen und fertigen Scheren einzuführen, und zwar aus dem Grunde, weil trotz des bis jetzt bestehenden Zolles von 45 fl., respective 100 fl., die deutsche Concurrenz in der Lage war, das Aufblühen einer österreichischen Industrie hintanzuhalten. Im Gegensatze zu dem Gutachten der vereinigten Handelskammern beantragen die Gefertigten, den Zoll auf Scheren bis 15 Centimeter Länge bei Handelsvertragsverhandlungen nicht zu ermäßigen.

Scheren unter 15 Centimeter Länge bilden für den österreichischen Markt den Hauptabsatzartikel und könnte bei genügendem Schutz für diese Sorten eine blühende Industrie geschaffen werden.

Speciell die kleinen Scheren, wie Damen-, Nagel- und Stickscheren genießen wegen ihres geringen Gewichtes einen verhältnismäßig sehr geringen Zollschutz und wäre bei einer Ermäßigung des Zollsatzes von 120 fl. eine aussichtsvolle Rivalität mit dem Solinger Fabrikate nicht zu erreichen.

### b) Taschenmesser aller Art.

Hier muss besonders darauf hingewiesen werden, dass der Nixdorfer Messererzeuger sich gegenüber dem Solinger Concurrenten im bedeutenden Nachtheil befindet.

Während der Solinger Fabrikant seine Rohmateriale äußerst vortheilhaft in der Hand hat, muss der Österreicher selbige aus dem Auslande beziehen und legt hiefür eine mittlere Fabrik jährlich für Zoll und Fracht einen Betrag von 12.976 K aus, eine Summe, um welche der Concurrent schon billiger

fabricirt, ohne den Rohmaterialabfall von 30 bis 40 Procent, der ja auch mit verzollt und verfrachtet werden muss, in Rechnung zu ziehen. Die Gefertigten beantragen mit Rücksicht auf das vorhergehende Folgendes:

Zu dem autonomen Zolltarif ist bei Position 537, b) Taschenmesser und Schnappmesser aller Art, der von den Handelskammern vorgeschlagene Zollsatz von 100 fl. beizubehalten und bei den Handelsvertragsverhandlungen, wenn irgend möglich, eine Ermäßigung dieser Position zu vermeiden.

Zu dem mit dem Deutschen Reiche zu vereinbarenden Zollvertrage im allgemeinen erlauben sich die Gefertigten zu äußern:

Zum Punkte „Zollbefreiungen" möchten auch wir unsere Bedenken aussprechen, insbesondere betreffend die Befreiung von Eingangszöllen auf die Maschinen, Maschinenbestandtheile und Fabriksgeräthschaften der Einwanderer, da auch wir hierin eine Gefahr für die heimische Industrie erblicken, und decken sich unsere Ansichten zur Gänze mit den von dem P. T. Landesverein der Maschinenfabriken Böhmens geäußerten Beschwerden.

Endlich haben wir noch den Wunsch, bezüglich der von uns zur Verarbeitung kommenden Rohmateriale, das ist Stahl in Stäben, Eisen- und Stahlbleche, welche wir für die zum Export gelangenden Messerwaren verarbeiten und fast ausschließlich aus Deutschland beziehen, am Veredlungsverkehre theilnehmen zu können und bemerken wir, dass auch hierin unsere Ansichten sich mit den von dem P. T. Landesverein der Maschinenfabriken Böhmens und der P. P. Vereinigung österreichischer Waggonfabriken geäußerten Wünschen decken.

Nixdorf, 17. März 1903.

Ignaz Hampel.

Ignaz Rösler's Nachfolger.

Ignaz Rösler's Söhne.

Jakob Dittrich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Leopold Mauroner und Genossen

um

## Abwendung der bevorstehenden drohenden Gefahr des gegenwärtigen Holzhandels in Triest.

Der Lagerplatz unter Servola, welcher für Holzabladen und Lagerung bestimmt wurde, erweist sich nach den Erklärungen der Triester Holzhändler, welche nicht einmal um ihre Meinung hierüber befragt wurden, a dato in jeder Beziehung ungeeignet.

Die Triester Holzhändler verlangen:

1. dass der gegenwärtige Holzlagerplatz in Triest, St. Andrea, belassen bleibt.

2. dass die Frachtsätze der Südbahn mindestens auf Basis der k. k. Staatsbahnfrachten erniedrigt werden, da mit den gegenwärtigen Bahnfrachten der Südbahn es absolut unmöglich ist, der Concurrenz insbesondere gegenüber Fiume, Bukowina, Hercegovina und Bosnien entgegen zu treten.

Als Beweis der bestehenden enormen Frachtsätze der Südbahn dienen folgende Beispiele:

Von Laibach (Südbahn) nach Triest (Südbahn) bei einer Entfernung von 144 Kilometer beträgt der Frachsatz pro 10.000 Kilogramm 76 K, hingegen von Villach (Staatsbahn) nach Triest (Südbahn) bei einer Entfernung von 275 Kilometer der Frachtsatz pro 10.000 Kilogramm bloß 84 K, daher 8 K mehr für die größere Entfernung von 131 Kilometer.

3. dass der Staat die Südbahn in dem Maße subventionirt, um den Export per mare mit Prämien zu begünstigen.

4. dass der gegenwärtig bestehende Zuschlag der k. k. Staatseisenbahn ab Divača via Herpelje nach Triest, St. Andrea, aufgehoben wird.

5. dass die subventionirte Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd ihre Exportfrachtsätze insbesondere ab Triest nach Alexandrien für Holz dahin regulirt, damit dieselben den übrigen Privatdampfern gleichgestellt werden, die sich durchschnittlich 3 Francs pro Cubikmeter, gleich 60 Francs pro Waggon von 10.000 Kilogramm niedriger stellen.

6. dass der Staat bei Stipulirung der neuen Handelsverträge mit Italien in Erwägung ziehe, wie dem enormen Schaden vorzubeugen sei, welcher den Alpenländern durch eventuelle italienische Importzölle erwachsen würde, deren Holzabsatz sich auf rund 50 Millionen jährlich beziffert.

Es wird bemerkt, dass der Niedergang des Triester Holzhandels auch von den zu niedrigen Preisen abhängt, welche die bosnisch-hercegovinische Landesregierung durch Verkauf ihrer Holzmaterialien zum unglaublich niedrigen Preise von 2 bis 3 K pro Cubikmeter für Tannen- und Fichtenholz und circa 1 K pro Cubikmeter für Buchenholz Waldtaxe verrechnet, während die Holztaxen aus den Waldungen von Kärnten, Krain und Steiermark zwischen 10 bis 12 K pro Cubikmeter variiren, wodurch die Existenz der Producenten und Holzhändler aus Kärnten, Krain und Steiermark und der Holzhändler aus Triest sehr erschüttert ist. Als Beweis des wirklichen Niederganges von Triest und den genannten drei Provinzen dienen folgende Daten: vom Jahre 1880 bis 1890 wurden jährlich durchschnittlich 35.000 Waggons Provenienz aus Kärnten, Krain und Steiermark nach Triest abgegeben, während von Jahr zu Jahr abnehmend, gegenwärtig nur 20.000 Waggons in Triest einlangen, was eine Verminderung für die drei Provinzen und Triest von circa zwölf Millionen Kronen Capital im Jahre ausmacht.

**Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wolle das Nöthige verfügen, damit dem Niedergange des Triester Holzhandels vorgebeugt werde."

Wien, 19. März 1903.

| | |
|---|---|
| Mazorana. | Mauroner. |
| Lenassi. | Dr. Hortis. |
| Dr. Bennati. | Malfatti. |
| Dr. Rizzi. | Dr. Verzegnassi. |
| Dr. Antonelli. | Polesini. |
| Bazzanella. | Dr. Bartoli. |
| Tambosi. | Dr. Conci. |
| Posch. | Acquaroli. |
| Tscharre. | Dobernig. |
| Kittinger. | Dr. Lemisch. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

**Unterstützt.**

# Antrag

der

## Abgeordneten W. Ph. Hauck, Iro und Genossen.

In Erwägung, dass in unseren Tagen sich die großen Unternehmer und Gesellschaften nicht mehr in einem Wettkampfe gegeneinander stellen, sondern sich zu Kartellen, Ringen u. s. w. vereinigen, um in ausbeuterischer Absicht einzelne Thätigkeitsgebiete für sich zu monopolisiren, stellen die Gefertigten in der Absicht, einzelne hochwichtige Gebiete diesem Treiben zu entziehen, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung des Petroleum-, Kohlen- und Elektromonopols betreffende Erhebungen anstellen, zu diesem Behufe noch in den eben in Behandlung befindlichen Staatsvoranschlag einen entsprechenden Betrag einstellen, aber auch ehestens dem hohen Hause Bericht erstatten zu lassen."

Dieser Antrag ist nach §. 31 G. O. einer abgekürzten Behandlung zu unterziehen, das heißt als Ergänzungsantrag dem Ausschusse zur Berathung des Staatsvoranschlages ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 20. März 1903.

| | |
|---|---|
| Malik. | Hauck. |
| Schönerer. | Iro. |
| Herzog. | Lindner. |
| Kittel. | Kliemann. |
| Laurenz Hofer. | Dr. Bareuther. |
| Berger. | Dr. Eisenkolb. |
| Alwin Hanich. | Dr. Schalk. |
| Dötz. | Kutscher. |
| Winter. | Stein. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

## am 29. August 1902 in dem Landgemeinden-Wahlbezirke Brünn-Eibenschitz und Wischau-Butschowitz-Austerlitz vorgenommene Wahl des Reichrathsabgeordneten Dr. Josef Koudela.

Bei der am 29. August 1902 in dem Reichsrathswahlbezirke der Landgemeinden Brünn-Eibenschitz mit dem Wahlorte Brünn, Wischau, Butschowitz und Austerlitz mit dem Wahlorte Wischau infolge der Mandatsniederlegung des bisherigen Abgeordneten Conrad Martinek vorgenommenen Ergänzungswahl wurden

| | |
|---|---|
| im Wahlorte Brünn | 292 |
| und im Wahlorte Wischau | 207 |
| zusammen | 499 |

giltige Stimmen abgegeben.

Die absolute Stimmenmehrheit betrug demnach 250 Stimmen.

Es erhielt:

Herr Dr. Josef Koudela, Advocat in Brünn,

| | |
|---|---|
| in Brünn | 171 |
| und in Wischau | 82 |
| zusammen | 253 |

Stimmen, wogegen auf Herrn Johann Wladimir Pokorný, Landwirt in Eiwanowitz,

| | |
|---|---|
| im Wahlorte Brünn | 121 |
| und im Wahlorte Wischau | 125 |
| zusammen | 246 |

Stimmen entfielen.

Es erschien demnach mit absoluter Stimmenanzahl Herr Dr. Josef Koudela als Reichsrathsabgeordneter gewählt.

Es wird daher, nachdem kein Protest gegen diese Wahl eingebracht wurde und nachdem sich bei Prüfung des Wahlactes kein Anstand ergeben, der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die Wahl des Herrn Dr. Josef Koudela als Reichsrathsabgeordneter des Wahlbezirkes der Landgemeinden Brünn-Eibenschitz, dann Wischau, Butschowitz-Austerlitz verificirt."

Wien, am 20. März 1903.

**Serényi,**
Obmann

**Dr. Pražák,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

**nichtprotestirte Wahl des Abgeordneten Universitätsprofessor und gr. ort. Archipresbiter Staurophor Constantin Popowicz für den ersten Wahlkörper der Wählerclasse des großen Grundbesitzes im Herzogthume Bukowina.**

Infolge der mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October 1902 erfolgten Ernennung des vom ersten Wahlkörper des Großgrundbesitzes der Bukowina gewählten Abgeordneten Herrn Dr. Wladimir von Repta zum Erzbischof und Metropoliten in Czernowitz wurde das durch ihn innegehabte Mandat frei und wurde infolge dessen eine Neuwahl für diesen Wahlkörper angeordnet.

Nach vorausgegangener gehöriger Verlautbarung und erfolgter Zustellung der Stimmzettel an die zehn in der Wählerliste dieses Wahlkörpers eingetragenen Wahlberechtigten fand die Wahl am 20. Jänner 1903 im k. k. Landesregierungspräsidium in Czernowitz statt.

Gestimmt haben sämmtliche Wahlberechtigten. Es wurden somit 10 Stimmzettel abgegeben, von denen sechs auf Constantin Popowicz, Universitätsprofessor, und vier auf Constantin Popovici, Universitätsprofessor, lauteten.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt somit sechs Stimmen.

Nachdem Herr Constantin Popowicz diese Mehrheit erhalten hat und übrigens Constantin Popowicz und Constantin Popovici eine und dieselbe Persönlichkeit zu sein scheinen, da Popovici eine rumänische Schreibart des slavischen Popowicz ist, so erscheint Herr Constantin Popowicz, Universitätsprofessor, als in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes der Bukowina gewählt.

Es wird somit beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die Wahl des Herrn Constantin Popowicz, Universitätsprofessor, für den ersten Wahlkörper der Wählerclasse des großen Grundbesitzes im Herzogthume Bukowina als giltig anerkannt."

Wien, 20. März 1903.

**Serényi,**
Obmann.

**Królikowski,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über

## die protestirte Wahl des Reichsrathsabgeordneten Pater Thomas Wlazowski für die Wählerclasse: Landgemeinden Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Pruchnik, Cieszanów und Lubaczów.

Die Wahl wurde am 17. December 1900, und zwar für die Wahlbezirke Jaroslau, Radymno, Sieniawa und Pruchnik in Jaroslau, für die Wahlbezirke Cieszanów und Lubaczów in Cieszanów durchgeführt.

Beim ersten Wahlgange wurden abgegeben

| | | |
|---|---|---|
| im Wahlorte Jaroslau | . . . . . | 257 Stimmzettel, |
| „ „ Cieszanów | . . . . . | 170 „ |
| | zusammen . | 427 Stimmzettel, |

Von diesen Stimmen erhielten:

| | | |
|---|---|---|
| Pater Thomas Wlazowski | . . . . . | 155 Stimmen, |
| Dr. Daniel Stachura | . . . . . | 133 „ |
| Robert Cena | . . . . . | 126 „ |
| Johann Konski | . . . . . | 12 „ |

Ein Wahlzettel, der dem Wahlacte nicht beiliegt, soll leer gewesen sein.

Da von den abgegebenen 426 Stimmen keine beanständet wurde, wiewohl in einigen Stimmzetteln der Name des Candidaten Pater Thomas Wlazowski mittels Stampigliendruck hergestellt war, so betrug die absolute Stimmenmehrheit für diesen Wahlgang 214 Stimmen, die jedoch von keinem Candidaten erreicht wurde.

Es wurde somit und zwar noch an demselben Tage zur engeren Wahl zwischen den Candidaten, die die relativ meisten Stimmen erhielten, das ist zwischen Pater Thomas Wlazowski und Dr. Daniel Stachura geschritten.

Bei dem zweiten Wahlgange wurden abgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| im Wahlorte Jaroslau | . . . . . | 228 Stimmzettel, |
| „ „ Cieszanów | . . . . . | 149 „ |
| | zusammen . | 377 Stimmzettel. |

Von diesen Stimmzetteln wurde ein in Cieszanów abgegebener, eine Anweisung auf eine freie Fahrt durch die Straßenmaut, für ungiltig erklärt.

Von den übrigen nicht beanständeten und giltigen Stimmzetteln, von denen auch einige auf Pater Thomas Wlazowski in Cieszanów abgegebene Stimmzettel mittels Stampigliendruck hergestellt sind, entfielen auf

Pater Thomas Wlazowski . . . . . 225 Stimmen,
Dr. Daniel Stachura . . . . . 151 „

Es erschien somit Pater Thomas Wlazowski mit 225, das ist mit 74 Stimmen über die relative Mehrheit als Reichsrathsabgeordneter gewählt und wurde ihm, da kein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorlag, ein Wahlcertificat ausgefertigt und zugestellt.

Gegen diese Wahl wurde am 7. Februar 1901, also in offener Frist, von den wahlberechtigten Wählern Robert Cena, Franz Bachta, N. Nietrzeba, Matthias Gawlj und Dyonisius Milkowski Protest erhoben.

In diesem Proteste wird die Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Pater Thomas Wlazowski beantragt und dieser Antrag mit Nachstehendem begründet:

A. Zur Wahl im Wahlorte Jaroslau.

1. Sollen die Urwahlen nicht gesetzmäßig verkündet und mit der erforderlichen Freiheit durchgeführt worden sein;

2. soll man für den Regierungscandidaten, den der Protest jedoch nicht nennt, durch Mäkler Stimmen gekauft haben und

3. solle man in das Wahllocal, welches durch Gendarmen abgesperrt war, nur Wähler und Agitatoren des Regierungscandidaten hineingelassen haben.

B. Zur Wahl im Wahlorte Cieszanów.

1. Soll bei den Urwahlen derselbe Unfug getrieben worden sein, wie ad A, 1., 2. angegeben wurde;

2. soll man Militär und Gendarmen aufgeboten und die Wähler dadurch für den Regierungscandidaten terrorisirt haben;

3. sollen die Wähler dadurch hinters Licht geführt worden sein, dass ein mit dem Namen Pater Stojalowski gefertigtes Telegramm an Sebastian Sabatowski in Cieszanów des Inhaltes abgesendet wurde, dass Robert Cena, Candidat der Volkspartei, nicht candidire und

4. soll ein mit dem Namen nicht angeführter Bezirkscommissär alle Wirtshauslocale in Cieszanów besucht und die Wähler befragt haben, auf wen sie zu stimmen beabsichtigen. Dem Namen nach ebenfalls nichtbenannte Wähler, die angegeben haben sollen, dass sie für den Candidaten der Volkspartei zu stimmen beabsichtigen, sollen unter Androhung der Arretirung aufgefordert worden sein, sich zu entfernen. Wer dies nicht that, soll durch Gendarmen bewacht und einige, ebenfalls nicht benannte, sollen auch in Haft genommen worden sein.

Für die zur Wahl in Cieszanów gerügten Thatsachen wird der Beweis durch die Zeugen Franz Bachta und N. Nietrzeba angeboten.

Außerdem behalten sich die Protestführer vor, noch andere Beweise und Facta anzugeben.

Alle obangeführten Umstände sind für die angefochtene Wahl ohne Belang.

Die in A, 1. und B, 1., 2. gerügten Ungesetzlichkeiten sind so allgemein gehalten, dass nicht einmal zu entnehmen ist, ob und welchen Einfluss sie auf den Wahlausgang haben konnten oder thatsächlich gehabt haben, zumal das Aufgebot von Gendarmen und Militär, wenn es auch stattgefunden hätte, an und für sich nicht imstande ist, die Wähler zu beeinflussen oder gar zu terrorisiren und sich selbes, bei Abgang einer entgegengesetzten Behauptung, nur als eine zur Erhaltung der Ordnung bei den Wahlen vorgenommene, in Galizien wegen des aufbrausenden Temperamentes vieler Wähler leider zu oft nothwendige Maßregel darstellt.

Das in A, 2., 3. und B, 4. Angegebene ist zwar deutlich formulirt, aber zur Bekräftigung der diesbezüglichen Gesetzwidrigkeiten wurden weder Facta, noch Namen genannt, wiewohl doch, wenn Bestechungen oder Ausschließungen gewisser Wähler von der Wahl, ja sogar Verhaftungen derselben vorgekommen wären, das Vorgefallene durch Angabe der Namen der Bestochenen, Ausgeschlossenen oder Verhafteten erhärtet werden könnte.

Trotzdem wurde die Untersuchung dieser angeblichen, näher nicht bezeichneten Unzukömmlichkeiten angeordnet und sowohl die Einvernahme der angeführten Zeugen, sowie auch der Protestführer veranlasst.

Der Zeugenbeweis ergab kein positives Resultat, da durch ihn kein einziges der gerügten Facta bestätigt wurde.

Die Einvernahme der Protestführer aber erwies, dass sie den in Frage stehenden Protest weder eingebracht, noch unterschrieben, noch jemanden ermächtigt hätten, die Wahl des Pater Thomas Wlazowski anzufechten.

Angesichts dessen und angesichts des Umstandes, dass es nicht angeht, sich im Proteste die Vorbringung weiterer Facta und Beweise zur Bekräftigung desselben vorzubehalten, angesichts endlich des Umstandes, dass der vom Legitimationsausschusse gründlich geprüfte Wahlact gar keine Gesetzwidrigkeiten aufweist, im Gegentheil für eine regelrechte Verlautbarung und Durchführung der Urwahlen, sowie der Wahlen selbst spricht, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die Wahl des Pater Thomas Wlazowski zum Abgeordneten für die Wählerclasse Landgemeinden Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Pruchnik, Cieszanów und Lubaczów als giltig anerkannt."

Wien, 20. März 1903.

**Serényi,**
Obmann.

**Królikowski,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, während der Jahre 1904, 1905 und 1906 bis zum Gesammtwerte von 1,000.000 K zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II.

Ebenso ist Mein Finanzminister ermächtigt, während der Jahre 1904, 1905 und 1906 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objectes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesammtwert der in den Jahren 1904, 1905 und 1906 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 600.000 K nicht übersteigen.

### Artikel III.

Sollte für eine auf Grund dieses Gesetzes eingeräumte Dienstbarkeit ein einmaliges Entgelt bedungen werden, so ist dasselbe der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Aus gleichem Anlasse bedungene wiederkehrende Zahlungen fließen der Heeresverwaltung insolange zu, als das belastete Object in ihrer Benützung verbleibt.

### Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

# Bemerkungen.

Die mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, I B, dem Finanzminister auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Ermächtigung zur Veräußerung von den Wert von 25.000 fl. = 50.000 K nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung überlassen werden, wurde seither von Fall zu Fall wieder erneuert und mit dem Gesetze vom 12. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 18, gleichzeitig auf die Belastung solcher Objecte mit Dienstbarkeiten bis zum Höchstausmaße des Wertes von 25.000 fl. = 50.000 K ausgedehnt.

Zuletzt wurde diese erweiterte Ermächtigung mit dem Gesetze vom 3. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 96, erneuert und erlischt am 31. December 1903.

Nachdem die Gründe, welche für die Erwirkung dieser Ermächtigung maßgebend waren, fortbestehen, soll dieselbe durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf weitere drei Jahre erneuert werden.

In textueller Beziehung ist der vorliegende Gesetzentwurf, abgesehen von der selbstverständlichen Änderung der Zeitbestimmung bezüglich der Geltungsdauer, identisch mit dem derzeit in Kraft stehenden Gesetze.

Die Regierung wird mit Rücksicht auf die gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, I B und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 81, gefassten Resolutionen den betreffenden Centralrechnungsabschlüssen wie bisher Nachweisungen anschließen, welche über die Einnahmen aus den durch diesen Gesetzentwurf gestatteten Veräußerungen und über die Verwendung dieser Einnahmen, sowie auch über eventuelle Geldleistungen für im Sinne dieser Regierungsvorlage eingeräumte Dienstbarkeiten Aufschluss geben werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

## Gewährung einer Staatsgarantie für die Zillerthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der Zillerthalbahn (Jenbach—Mairhofen) auf die Dauer von höchstens 75 Jahren die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses zu gewähren, welches dem Erfordernisse für die 4 Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der theilweisen Bedeckung des eingetretenen Mehrerfordernisses am Baucapitale der genannten Bahn aufzunehmenden Anlehens im Nominalbetrage von höchstens 900.000 K entspricht, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis der vorgenannten Bahn den für dieselbe garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Artikel II.

Die Zusicherung der im Artikel I bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass seitens der gefürsteten Grafschaft Tirol der seinerzeit bereits zugesicherte Landesbeitrag von 200.000 K auf den Betrag von 250.000 K erhöht wird. Die im vorstehenden behandelte Beitragsleistung kann in Stammactien der für die in Rede stehende Localbahn gebildeten Actiengesellschaft der Zillerthalbahn refundirt werden, in welchem Falle die zu übergebenden Titres zum vollen Nennwerte zu berechnen sind.

### Artikel III.

Bei der Ausführung des Artikels I haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn sinngemäße Anwendung zu finden, und zwar mit der Abänderung, dass die Couponstempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch die für das aufzunehmende Anlehen etwa zu bezahlenden Regiebeiträge, sowie etwaige an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren als Ausgabspost eingestellt werden.

### Artikel IV.

Für die Dauer des Bestandes der staatlichen Reinertragsgarantie unterliegt jede Änderung in der Betriebsführung der in Rede stehenden Bahn der Genehmigung der Staatsverwaltung.

### Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

# Gesetzentwurfe, betreffend die Gewährung einer Staatsgarantie für die Zillerthalbahn.

Mit der Concessionsurkunde vom 2. December 1899, R. G. Bl. Nr. 237, wurde dem Landtagsabgeordneten Caspar Schneider in Zell am Ziller im Vereine mit dem Arzte Dr. Raimund Rainer in Fügen und dem Hotelier Franz Prantl in Jenbach die Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Localbahn von der Station Jenbach der Linie Kufstein—Innsbruck der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft über Straß, Fügen und Zell am Ziller nach Mairhofen ertheilt.

Die ursprünglich von den Concessionswerbern mit dem Betrage von 2,200.000 K veranschlagten Baukosten sollten, abgesehen von dem mit dem Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, zugesicherten Staatsbeitrage von 300.000 K und dem seitens der gefürsteten Grafschaft Tirol zugesicherten Landesbeitrage von 200.000 K, durch die Privatinteressenten, insbesondere durch die Grundbesitzer des Zillerthales aufgebracht werden.

Infolge zahlreicher nach der Finanzirung des Unternehmens für nothwendig befundener Abänderungen des Bahnprojectes, sowie infolge nachträglicher umfangreicher Erweiterungsbauten konnte jedoch mit dem ursprünglich präliminirten Anlagecapitale nicht einmal für die Herstellung der im Jahre 1901 dem öffentlichen Verkehre übergebenen Theilstrecke von Jenbach nach Zell am Ziller das Auslangen gefunden werden.

Zur Bedeckung des Abganges bei den Baukosten dieser Theilstrecke, sowie zur Beschaffung des Erfordernisses für den Ausbau der inzwischen bereits im Sommer 1902 dem öffentlichen Verkehre übergebenen restlichen Theilstrecke nach Mairhofen erwies sich ein Betrag von rund 950.000 K als erforderlich, welcher zunächst durch Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht wurde.

Die definitive Beschaffung dieses Betrages ist in der Weise intendirt, dass seitens des Landes Tirol der oben erwähnte Beitrag von 200.000 K um 50.000 K auf 250.000 K erhöht wird, während der restliche Betrag bis zur Maximalhöhe von 900.000 K durch Aufnahme eines mit höchstens 4 Procent verzinslichen Prioritätsanlehens aufgebracht werden soll.

Zum Zwecke der möglichst leichten und günstigen Begebung der Prioritätsobligationen soll nun der Zillerthalbahn von Seite des Staates eine Reinertragsgarantie in jenem Betrage gewährt werden, welcher dem Erfordernisse für die Verzinsung und die Tilgung des obigen Anlehens entspricht.

Da der Betriebsüberschuss der Zillerthalbahn bereits in den ersten beiden Betriebsjahren, trotzdem bis über das erste Semester des zweiten hinaus bloß die Theilstrecke Jenbach—Zell a. Z. im Betriebe stand, das Ausmaß der für das beabsichtigte Anlehen erforderlichen Annuität im Betrage von rund 38.000 K weitaus übertraf, kann wohl mit ziemlicher Sicherheit die Eventualität als ausgeschlossen bezeichnet werden, dass die vom Staate zu gewährende Reinertragsgarantie eine effective Belastung des Staatsschatzes herbeiführen könnte.

Die Erwirkung der Ermächtigung der Regierung zur Gewährung der im Vorstehenden erwähnten Staatsgarantie bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Zufolge Artikel I soll die Regierung ermächtigt werden, der Actiengesellschaft der Zillerthalbahn auf die Dauer von höchstens 75 Jahren die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses zu gewähren, welches dem Erfordernisse für die 4 Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote eines Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 900.000 K entspricht.

Artikel II knüpft die Gewährung der Staatsgarantie an die Bedingung, dass seitens der gefürsteten Grafschaft Tirol der seinerzeit zugesicherte Landesbeitrag von 200.000 K um 50.000 K, somit auf den Betrag von 250.000 K — eventuell gegen Refundirung in Stammactien — erhöht wird.

Artikel III normirt die näheren Modalitäten des zu schaffenden Garantieverhältnisses in der bei Sicherstellung von Localbahnen dermalen üblichen Weise.

Nach Artikel IV soll jede Änderung in der Betriebsführung der Zillerthalbahn für die Dauer des Bestandes der Staatsgarantie der Genehmigung der Staatsverwaltung unterliegen.

Artikel V enthält die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen,

betreffend

## die Gewährung zollfreier Einfuhr auf Mais in die Bukowina.

In Erwägung, dass der Mais das Hauptnahrungsmittel der überwiegend bäuerlichen Bevölkerung der Bukowina bildet, die Maisproduction im Lande aber derart unzulänglich ist, dass zur Deckung des unumgänglich nöthigen Consums Mais von auswärts eingeführt werden muss, durch Belegung mit einem höheren Zoll jedoch diese hauptsächliche Brodfrucht der notorisch äußerst armen Bevölkerung ungebürlich vertheuert würde, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die im Zolltarife sub VI, Post 27, Anmerkung lit. a) in Betreff zollfreier Einfuhr von Mais zu Gunsten Dalmatiens statuirte Bestimmung wird auch auf die Bukowina ausgedehnt."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag gemäß §. 31 G. O. dem Zollausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. März 1903.

Dr. Straucher

| | | |
|---|---|---|
| Žičkar. | Pogačnik. | Dr. Skedl. |
| Dr. Gladyszowski. | Dr. Hruban. | Dr. Zaffron. |
| Dr. Lupu. | Dr. Stojan. | Dr. Klaić. |
| Dr. Jvčević. | Spinčić. | Supuk. |
| Dr. Dluzański. | Dr. Gregorčič. | Dr. Ferri. |
| Vencajz. | Biankini. | Povše. |
| Dr. Koudela. | Nikolaj Wassilko. | Pfeifer. |
| Vuković. | Barwiński. | Dr. Zitnik. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Iro, Dr. Baeuther und Genossen,

betreffend

## die freie Ausfuhr von Häuptel- und Kopfsalat, sowie gewöhnlichem Küchengrünzeug von Österreich nach dem Deutschen Reiche.

Die Grünzeuggärtner Egers betreiben seit Jahrzehnten einen schwunghaften Handel mit grünem Häuptel- und Kopfsalat nach dem benachbarten Sachsen.

Man kann sagen, dass dieser Export den ausschließlichen Existenzboden für diese Gärtner bildet, und ein Aufhören dieses Exportes den Ruin dieser Gewerbetreibenden bedeuten würde.

Häuptel- und Kopfsalat konnten bisher zollfrei die deutschen Zollschranken passiren.

Nach dem vom Deutschen Reichstage angenommenen, neuen reichsdeutschen Zolltarif erscheint es bei der Tarifpost „Küchengemüse" unklar, ob der Artikel „Salat" und der in erster Linie „Häuptel- und Kopfsalat" auch künftighin Zollfreiheit genießen wird oder mit dem Gemüsezoll belegt erscheint.

Da den Egerer Gärtnern schon bei einem allerniedrigst bemessenen Zoll der Export nach Sachsen abgeschnitten würde, nachdem bei der geringsten Preiserhöhung die sächsischen und bayerischen Händler den Einkauf auf den Egerer Salatmarkt einstellen würden — eine Tragung des Zolles seitens der Egerer Gärtner bei den hohen Productionskosten einerseits und den niedrigen Verkaufspreisen anderseits vollständig ausgeschlossen erscheint — stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei eventuellen Vertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche daran festzuhalten, dass, wie bisher, so auch künftighin „Kopf- und Häuptelsalat" zollfrei nach dem Deutschen Reiche ausgeführt werden kann."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Zollausschusse zur Berathung, Beschlussfassung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 26. März 1903.

| | |
|---|---|
| | Iro. |
| Hauck. | Dr. Baeuther. |
| Berger. | Schönerer. |
| Alwin Hanich. | Stein. |
| Dötz. | Laurenz Hofer. |
| Lindner. | Dr. Schalk. |
| Malik. | Kutscher. |
| Dr. Eisenkolb. | Orasch. |
| Kittel. | Herzmansky. |
| Kliemann. | Peschka. |
| Herzog. | Haider. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Malik und Genossen,

betreffend

## die Änderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897 (Verkehr mit Lebensmitteln).

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln ist in seiner gegenwärtigen Fassung unhaltbar.

In ungezählten Versammlungen und in denselben gefassten Entschließungen, Petitionen und sonstigen Kundgebungen wurden die Härten, Ungerechtigkeiten und die Handhabung dieses Gesetzes schärfstens verurtheilt und es herrscht nur eine Stimme darüber, dass mit dem Aufgebote aller Kraft eine Änderung erreicht werden müsse.

Die hochgradige Erregung in den Kreisen des Gewerbestandes, zumal aber des durch dieses Gesetz in erster Reihe betroffenen Lebensmittelhandels, kann und darf nicht mehr länger andauern.

Dem hohen Abgeordnetenhause erwächst die ernste Pflicht der Abänderung dieses Zustandes nicht aus volkswirtschaftlichen Rücksichten allein, sondern in allererster Linie aus Rücksichten der Menschlichkeit.

Es geht nicht mehr länger an, dass eines mangelhaften Gesetzes wegen und einer willkürlichen Handhabung und Durchführung desselben sich für ungezählte Familien solche Härten und Verhältnisse herausbilden, die einem Anarchismus der Executive gleichkommen.

Es geht nicht mehr länger an, dass unzählige Gewerbetreibende und deren Familien schuldlos, durch bloßen Zufall in die fortgesetzte Gefahr einer Entziehung der Existenzgrundlage gerathen und in dieser Gefahr bangend und bebend ein ganzes Leben verbringen sollen.

Mit Hinweis auf die nach dieser Richtung hin dem hohen Abgeordnetenhause vorliegenden Kundgebungen, Petitionen, Anträge u. dgl. stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem außer den bisher in unzähligen Petitionen und Anträgen vorgeschlagenen Änderungen, auch der §. 21, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, abzuändern wäre, welcher zu lauten hätte:

„Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§. 14, 15 und 16, wenn dieselben unzweifelhaft erwiesen wurden, mit der dritten Verurtheilung, sobald dieselbe innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahre erfolgte, auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung auf eine bestimmte Zeit, in besonders schweren Fällen für beständig erkannt werden."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag im Grunde des §. 31 der Geschäftsordnung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. März 1903.

| | |
|---|---|
| Berger. | Malik. |
| Hauck. | Kittel. |
| Schönerer. | Lindner. |
| Dr. Schalk. | Dötz. |
| Hofer. | Dr. Baeuther. |
| Stein. | Iro. |
| Kliemann. | Alwin Hanich. |
| Winter. | Herzog. |
| Wilhelm. | Dr. Eisenkolb. |
| Dr. Hofmann. | Schuhmeier. |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Biankini und Genossen,

betreffend

## die Eisenbahnstrecke Knin—Novi.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei dem endgiltigen Abschließen der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn den Bau der Eisenbahnstrecke Knin—Novi zu vereinbaren."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den hohen Ausgleichsausschuss ex praesidio beantragt.

Wien, 26. März 1903.

Pfeifer.
Dr. Sustersič.
Dr. Zaffron.
Dr. Gladyszowski.
Dr. Ferri.
Barwiński.
Borčić.
Dr. Gregorčič.
Dr. Ploj.
Dr. Ivčević.
Biankini.
Dr. Klaić.
Pogačnik.
Zičkar.
Dr. Hruban.
Šupuk.
Dr. Žitnik.
Povše.
Perić.
Robič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, insoweit Anwendung, als im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Ist die Schweinepest (Schweineseuche) ausgebrochen oder durch Erhebungen der Verdacht ihres Bestandes begründet worden, so sind nach Maßgabe der durch Verordnung zu erlassenden näheren Bestimmungen die zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Sperrverfügungen und jene Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Ungefährlichkeit des Verkehres mit Schweinen nothwendig sind.

§. 3.

Wenn mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände anzunehmen ist, dass durch die Beseitigung der an der Schweinepest (Schweineseuche) erkrankten oder auch der dieser Krankheit, beziehungsweise der Ansteckung durch dieselbe verdächtigen Schweine die

rasche Tilgung der Seuche in einem Gebiete zu erreichen sei, kann die politische Landesstelle die Tödtung solcher Schweine durchführen lassen.

Als ansteckungsverdächtig sind jene Schweine anzusehen, welche innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist vermöge der Unterbringung in nicht vollständig abgesonderten Stallungen, vermöge der Benützung gemeinsamer Weideplätze, auf dem Triebe oder bei dem Transporte auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken mit pestkranken Schweinen in Berührung gestanden sind.

Gegen die bezügliche Verfügung der politischen Landesstelle findet ein Rechtszug nicht statt.

## §. 4.

Die getödteten Schweine, beziehungsweise Theile derselben dürfen nur nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes, welcher auf Grund der im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften abzugeben ist, zum menschlichen Genusse verwendet werden.

Verendete Schweine sowie getödtete, jedoch zum menschlichen Genusse ungeeignet befundene Schweine oder Theile derselben sind, wenn sie nicht in unschädlicher Weise technisch verwertet werden, vorschriftsmäßig zu vernichten.

## §. 5.

Die getödteten Schweine sind, wenn sie nicht gemäß des letzten Absatzes des §. 8 oder nach §. 13 dem Eigenthümer überlassen werden, zu Gunsten des Staatsschatzes bestmöglich zu verwerten.

## §. 6.

Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Tödtung pestfrei befunden werden, wird, soferne nicht die Bestimmungen des §. 8, 9 oder 13 Anwendung zu finden haben, eine Entschädigung aus dem Staatsschatze geleistet, welche zu bemessen ist:

a) für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette mit 95 Procent des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorausgegangenen Monate in der Hauptstadt des betreffenden Landes für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notirt war;

b) für Nutzschweine auf Grund des im lebenden Zustande festgestellten Gewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher von der politischen

Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der officiellen landwirtschaftlichen Corporation vierteljährig, unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede per Kilogramm festzusetzen ist;

c) für Zuchtschweine mit dem gemäß lit. b) ermittelten Betrage unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 25 Procent.

Die Classificirung nach den obigen Kategorien (Schlacht-, Nutz- oder Zuchtschweine) erfolgt durch die Seuchencommission (§. 18 allg. Thierseuchengesetz).

Bei der Unterscheidung zwischen Nutz- und Zuchtschweinen ist in der Regel an dem Grundsatze festzuhalten, dass alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine [schlachtreife Fett- und Fleischschweine, lit. a)] fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Thiere, sowie Schnittlinge und nicht zur Zucht bestimmte Ferkel und Jungschweine unter Absatz b), Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtsäue und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, in Absatz c) einzureihen sind.

§. 7.

Auch für jene Schweine, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von amtswegen getödtet und hiebei pestkrank befunden wurden, wird eine Entschädigung aus dem Staatsschatze geleistet, insoferne nicht die Bestimmungen des §. 8, 9 oder 13 Anwendung zu finden haben.

Diese Entschädigung ist mit der Hälfte jenes Betrages zu bemessen, welcher sich bei Ermittlung der Vergütung nach §. 6 ergeben würde; doch ist in diesen Fällen der Ermittlung nur das Gewicht der getödteten Schweine in vollkommen ausgeweidetem Zustande zugrunde zu legen.

§. 8.

In folgenden Fällen wird für die auf Grund dieses Gesetzes getödteten Schweine anstatt der in den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigung nur eine Vergütung in der Höhe des erzielten Erlöses (§. 5) nach Abzug aller durch die Amtshandlung der Behörde erwachsenen Auslagen geleistet:

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§. 15, Absatz 1 bis 5 des allg. Thierseuchengesetzes) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;

b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinär-polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Schweinen

seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;

c) wenn die Seuche bei einem Schweine zuerst ausbricht, welches innerhalb der nach dem zweiten Absatze des §. 3 zu bestimmenden Frist (im Handelsverkehre oder im Vormerkverfahren) aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ansteckung dieses Schweines erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hat, oder wenn bei einem innerhalb derselben Zeit eingeführten Schweine nach der Schlachtung auf Grund des Sectionsergebnisses festgestellt wird, dass dasselbe bereits zur Zeit der Einbringung mit dieser Krankheit behaftet gewesen sein musste.

Dem Besitzer der getödteten Schweine kann in diesen Fällen über sein Ansuchen an Stelle der vorbezeichneten Vergütung die Verwertung der genießbar befundenen oder technisch verwertbaren Schweine, beziehungsweise Theile derselben von der Seuchencommission dann überlassen werden, wenn die vorschriftsmäßige Verwertung und die Bezahlung der durch die Amtshandlung der Behörde erwachsenen Kosten durch den Besitzer gesichert ist.

§. 9.

Wenn unter den getödteten oder unter Sperre gesetzten Schweinen desselben Eigenthümers innerhalb der nach dem zweiten Absatze des §. 3 zu bestimmenden Frist auch nur ein in verbotswidriger Weise aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführtes Schwein gestanden war, wird demjenigen, den an der verbotswidrigen Einbringung eine Schuld oder Mitschuld trifft, für keines der getödteten Schweine irgend eine Entschädigung geleistet.

§. 10.

Der für die getödteten Schweine erzielte Erlös (§. 5) ist sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die Seuchencommission kann jedoch in berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn nach Ansicht derselben ein Entschädigungsanspruch des Eigenthümers der getödteten Schweine unzweifelhaft begründet ist, dem letzteren nach Maßgabe dieses Anspruches einen entsprechenden Theil des Erlöses sofort ausfolgen.

§. 11.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz über die Zu- oder Aberkennung der

Entschädigung unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern.

Wenn sich bei Berechnung der Entschädigung ergibt, dass dieselbe geringer ist als der dem Eigenthümer der Schweine von der Seuchencommission etwa erfolgte Vorschuss (§. 10 zweiter Absatz), so ist in dem nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen zu fällenden Erkenntnisse der Rückersatz des vorschussweise gezahlten, nachträglich aber nicht zugesprochenen Betrages anzuordnen.

Die Entscheidung sowie die Flüssigmachung der etwa zugesprochenen Entschädigung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen.

§. 12.

Die mit der Durchführung der Desinfection (§. 20, Alinea 7 des allg. Thierseuchengesetzes) verbundenen Barauslagen sind aus dem Staatsschatze zu bestreiten; die zu Zwecken der Desinfection erforderlichen Hand- und Zugarbeiten hat jedoch die Partei ohne Anspruch auf ein Entgelt auszuführen oder ausführen zu lassen.

§. 13.

Auf Schweine, welche sich in Schlachthäusern, Schlachtstätten, auf Schlachtviehmärkten oder auf dem Wege dahin befinden, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die auf den Staatsschatz übernommenen Leistungen keine Anwendung zu finden und wird für solche Schweine, wenn sie getödtet werden, auch eine Entschädigung nicht gewährt; die geschlachteten Schweine sind, wenn deren unschädliche Verwertung gesichert ist, dem Besitzer zu belassen.

§. 14.

Dem Verordnungswege bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, inwieferne aus Anlass der Schweinepest (Schweineseuche) eine Impfung durchzuführen sei.

§. 15.

Übertretungen dieses Gesetzes oder auf Grund desselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, beziehungsweise unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 10 K und nicht über 200 K oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 20 Tage zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so ist die Zuwiderhandlung als Vergehen nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem achten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) bisher geregelt war, ihre Wirksamkeit.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues betraut.

# Motivenbericht

über den

# Gesetzentwurf, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche).

Die Schweinepest (Schweineseuche) ist zuerst in Amerika aufgetreten; von dort ist dieselbe nach England und aus diesem Lande durch den Bezug englischer Zuchtschweine nach dem europäischen Continente übertragen worden. Im Frühjahre 1895 ist diese Seuche auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in gefahrdrohender Weise aufgetreten.

Zur Bekämpfung der Seuche wurden zwar sofort durch die Ministerialverordnung vom 9. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 79, nach den Vorschriften des allgemeinen Thierseuchengesetzes zulässige Vorsichts- und Tilgungsmaßregeln getroffen. Dieselben waren jedoch nicht hinreichend wirksam, um eine Ausbreitung der Krankheit hintanzuhalten.

In den Sitzungen des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. und 3. Juni 1898 sind Anträge zur Bekämpfung der Schweinepest eingebracht und strengere Maßnahmen zur Unterdrückung dieser Krankheit als erforderlich bezeichnet worden.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, wurde sonach behufs Ermöglichung einer durchgreifenden Bekämpfung der Seuche angeordnet, dass alle an dieser Seuche erkrankten, derselben verdächtigen und einer Ansteckung ausgesetzt gewesenen Schweine gegen Entschädigung aus dem Staatsschatze zu tödten seien.

Mit dieser kaiserlichen Verordnung wurde ferner auch die Verfügung getroffen, dass die nach der Schlachtung an Schweinepest erkrankt befundenen Schweine nach beendeter Section sammt allen Eingeweiden und Abfällen zu vernichten seien.

Bei Durchführung dieser Vorschriften sind zahlreiche Klagen aus landwirtschaftlichen Kreisen wegen angeblich ungenügender Berücksichtigung ihrer Interessen laut geworden.

Die inzwischen eingetretenen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen ließen auch eine gänzliche Tilgung der Seuche in absehbarer Zeit kaum mehr erhoffen.

Die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, verfügte daher eine theilweise Änderung der in Kraft gestandenen Vorschriften zur Abwehr und Tilgung der Schweinepest. Insbesondere wurde eine neue günstigere Grundlage der Bemessung der Entschädigungen für getödtete Schweine sowie die Möglichkeit geschaffen, von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Schweine abzusehen.

Die Durchführung des Tilgungsverfahrens belastete bisher den Staatsschatz mit einem Kostenaufwande von mehr als 3,700.000 K.

Es gelang zwar, in zahlreichen Gebieten eine größere Verbreitung der Seuche hintanzuhalten, eine vollständige Tilgung der Seuche konnte jedoch trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden.

Der Verlauf, den die Seuche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genommen hat, ist aus den zuliegenden Tabellen zu entnehmen.

Dass trotz der aufgewendeten bedeutenden Mittel die Erfolge bei Tilgung dieser Seuche sich nur wenig befriedigend gestaltet haben, erklärt sich zunächst daraus, dass bei dem großen Umfange des Thierverkehres Seucheneinschleppungen in das Geltungsgebiet der besagten Verordnungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden konnten.

Auch hat in manchen Gegenden die übliche Art der Haltung der Schweine die Bekämpfung der Seuche wesentlich behindert.

In letzterer Zeit hat übrigens die Seuche vielfach einen sehr milden Charakter angenommen und genas ein großer Theil der erkrankten Schweine nach kurzer Zeit. Hiedurch wurde die Aufdeckung der Seuchenherde erheblich erschwert.

Die Regierung glaubt, dass bei dieser Sachlage eine Bekämpfung der Seuche in der bisher geübten und mit großen Opfern für den Staat und für die Parteien verbundenen Art sich nicht mehr rechtfertigen lasse.

Wenn auch die Tödtung verseuchter Bestände im allgemeinen das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von Thierseuchen bildet, so kann doch in einzelnen Fällen die Anwendung dieser Maßnahme nicht zweckmäßig erscheinen. Rationell ist die Tödtung verseuchter Bestände behufs Tilgung einer Seuche gewiss nur dann, wenn bei Berücksichtigung der Sachlage angenommen werden kann, dass durch die Tödtung eine baldige Tilgung der Seuche mit nicht unverhältnismäßig großen Opfern zu erreichen sei.

Für die Abänderung der dermalen in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften über die Abwehr und Tilgung der Schweinepest sprechen aber auch andere wirtschaftliche Gründe.

Die mildere Form, in der diese Seuche nunmehr zumeist auftritt, ist nicht mehr von jenen Rückwirkungen auf die Genießbarkeit des Fleisches seuchenkranker Thiere begleitet, die zur Anordnung der ausnahmslosen Vernichtung dieses Fleisches durch die kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1899 Anlass gab.

Der oberste Sanitätsrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1902 ausgesprochen, dass die Zulassung des Fleisches von Schweinen, die an Schweinepest erkrankt waren, zum menschlichen Genusse unter gewissen Bedingungen vollkommen unbedenklich sei.

Aber auch veterinärpolizeiliche Gründe erheischen die Vernichtung dieses Fleisches nicht, da durch eine entsprechend vorsichtige Behandlung desselben die Gefahr einer Weiterverschleppung der Seuche durch das Fleisch ausgeschlossen werden kann.

Die dermalen vorgeschriebene und für die Parteien, sowie für den Staat mit bedeutenden Opfern verbundene Vernichtung aller getödteten und pestkrank befundenen Schweine ist daher sachlich nicht mehr gerechtfertigt, weshalb die Abänderung der einschlägigen Vorschrift aus volkswirtschaftlichen Rücksichten geboten erscheint.

Den vorstehenden Erwägungen soll durch die gegenwärtige Regierungsvorlage Rechnung getragen werden.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen derselben wird nachstehendes bemerkt:

## Zu §. 1.

Auf die Abwehr und die Tilgung der Schweinepest sollen künftighin, abgesehen von den im Gesetzentwurfe vorgesehenen besonderen Anordnungen, die Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Anwendung finden.

## Zu §§. 2 und 3.

In Hinkunft soll, wenn die Schweinepest auftritt oder der Verdacht ihres Bestandes besteht, in der Regel mit der Keulung von Schweinen nicht mehr vorgegangen werden; in solchen Fällen werden die Behörden zunächst die zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Sperrverfügungen und alle sonstigen Anordnungen zu treffen haben, welche zur Sicherung der Ungefährlichkeit des Verkehres mit Schweinen nothwendig sind.

Dass die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der Maßnahmen behufs Verhinderung der Verschleppung der Seuche durch Verordnung erlassen werden sollen, steht im Einklange mit dem Standpunkte, den das allgemeine Thierseuchengesetz einnimmt, indem es im §. 20, dann in den §§. 26, 27, 29 bis 35 die gegen Seuchen anzuwendenden Schutz- und Tilgungsmaßregeln aufzählt, im §. 3 jedoch die Landesstellen und Ministerien zu weitergehenden Verfügungen ermächtigt.

Die bei derlei Maßnahmen zu berücksichtigenden Verhältnisse können sich in der Zukunft — wie die Erfahrung lehrt — in einer nicht vorauszusehenden Weise gestalten und kann daher auch das Gesetz nicht auf

alle Eventualitäten Bedacht nehmen. Es kann sonach nur einen Rahmen schaffen, innerhalb dessen der Administration die Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben muss. Diese soll übrigens dahin eingeschränkt werden, dass selbstverständlich nur die sachlich nothwendigen Verfügungen getroffen werden dürfen.

Mit der Tödtung verseuchter Bestände soll nach dem Entwurfe nur dann vorgegangen werden, wenn anzunehmen ist, dass durch diese Maßnahme die rasche Tilgung der Seuche in einem Gebiete zu erreichen sei. Die Voraussetzungen hiefür werden insbesondere dann als gegeben zu erachten sein, wenn die Seuche in ein bisher seuchenfreies Gebiet eingeschleppt wird.

Die Entscheidung darüber, ob mit der Tödtung vorzugehen sei, soll den Landesstellen, und zwar mit Ausschluss des Rechtszuges übertragen werden. Dies ist im Interesse der nothwendigen schnellen Durchführung der Tilgungsaction geboten und auch aus dem Grunde erforderlich, weil nur eine einheitliche Behandlung der einzelnen, in einem bestimmten Gebiete sich ergebenden Seuchenfälle zum Ziele führen kann. Übrigens hat die Erfahrung gelehrt, dass die Parteien von dem ihnen bisher zugestandenen Rechte, gegen die beabsichtigte Keulung ansteckungsverdächtiger Schweine Berufung einzulegen, nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch gemacht haben.

Die im zweiten Absatze des §. 3 enthaltene Bestimmung über die Voraussetzungen, unter welchen Schweine als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, entspricht der diesfalls im ersten Absatze des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 getroffenen Verfügung, die sich in der Praxis bewährt hat. Lediglich die Feststellung der Frist, in welcher mit pestkranken Thieren in Berührung gekommene Schweine als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, wurde dem Verordnungswege vorbehalten, weil diese Frist mit der nach §. 2 durch Verordnung zu treffenden Bestimmung über die Dauer der bei Auftreten der Schweinepest zu treffenden Sperrverfügungen in Übereinstimmung gebracht werden muss.

## Zu §. 4.

Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Vorsichten das Fleisch getödteter und pestkrank befundener Schweine zum menschlichen Genusse verwendet werden darf, wird nach dem Vorbilde des §. 11 des Lungenseuchentilgungsgesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, dem bei der Seuchencommission intervenirenden Thierarzte übertragen. Die Festlegung der grundsätzlichen Bedingungen, unter denen eine solche Verwendung zulässig ist, soll durch Verordnung erfolgen. Die bezüglichen Vorschriften werden sich dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes und den damit dem Wesen nach im Einklange stehenden, im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen anschließen. Es sollen nur vollkommen unveränderte Theile von solchen pestkranken Schweinen, an denen keine erhebliche Abmagerung oder schwere allgemeine Erkrankung wahrgenommen wurde, und zwar gekocht, gedämpft oder gepökelt zum Genusse zugelassen werden. Das Fleisch soll nur unter ausdrücklicher Declaration in Mengen bis zu drei Kilogramm veräußert, jedoch nicht an Fleischer, Wirte, Selcher u. dgl. gewerbliche Wiederverkäufer abgegeben werden dürfen.

## Zu §. 5.

Die getödteten Schweine sind — wie bisher — zu Gunsten des Staatsschatzes bestmöglichst zu verwerten. Eine solche Verwertung hat nur dann zu unterbleiben, wenn das Fleisch nach §. 8 oder §. 13 dem Besitzer der getödteten Thiere überlassen wird.

## Zu §§. 6 bis 9.

An den bisher in Geltung stehenden Vorschriften über die für getödtete Schweine aus dem Staatsschatze zu leistende Entschädigung (§§. 3 bis 6 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, beziehungsweise vom 15. September 1900) wird dem Wesen nach nichts geändert, da diese Vorschriften die Interessen der Viehbesitzer ausreichend wahren. Im letzten Absatze des §. 8 des Entwurfes wird jedoch die Aufnahme eines Zusatzes beantragt, durch welchen es den früheren Besitzern der dem Tilgungsverfahren unterzogenen Thiere ermöglicht werden soll, unter Umständen in den Wiederbesitz der verwendbaren Theile der getödteten Schweine auch dann zu gelangen, wenn sie über die nöthigen Barmittel zu deren Ankaufe nicht verfügen.

## Zu §. 10.

Die im zweiten Absatze dieses Paragraphen vorgesehene Ermächtigung der Seuchencommissionen, den Eigenthümern getödteter Schweine in gewissen Fällen einen Theil des für die getödteten Schweine erzielten Erlöses sofort auszufolgen, bezweckt die durch den Ausbruch der Seuche oft, namentlich bei kleineren Landwirten, verursachte Nothlage sogleich zu mildern.

## Zu §. 11.

Im Einklange mit der eben besprochenen, in den §. 10 aufgenommenen Bestimmung wird im zweiten Absatze des §. 11 für jene Fälle Vorsorge getroffen, in welchen die Seuchencommission der Partei einen Betrag auf Rechnung der Entschädigung ausgefolgt hat, eine solche Entschädigung aber überhaupt nicht oder nicht in der Höhe des gezahlten Betrages zugesprochen wird.

Behufs Vereinfachung des Verfahrens soll dann der entsprechende Rückersatz in der über die Entschädigung zu fällenden Entscheidung eingefordert werden.

## Zu §. 12.

Der hier aufgestellte Grundsatz über die Tragung der Kosten der Desinfection steht in Übereinstimmung mit den hierüber dermalen in Geltung stehenden Bestimmungen (§. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899), welche den Interessen der Parteien entsprechend Rechnung tragen.

## Zu §. 13.

Die Absicht der Regierungsvorlage kann nur dahin gerichtet sein, solche Thiere dem Tilgungsverfahren zu unterwerfen, die sonst am Leben belassen und dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche begründen würden. Zu einer Verfügung der Tödtung und zur Leistung einer Entschädigung liegt kein Anlass vor, wenn es sich um Schweine handelt, die von den Besitzern derselben zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind. Dagegen kann es nothwendig werden, auch aus Anlass von Seuchenfällen bei zur Schlachtung bestimmten Schweinen behufs Vermeidung einer Weiterverbreitung der Seuche die gesetzlich zulässigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

## Zu §. 14.

Wenn auch nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen eine sichere und völlig einwandfreie Impfmethode zur Bekämpfung der Schweinepest (Schweineseuche) bisher noch nicht gefunden worden ist, so ist doch der Stand der bezüglichen Versuche ein derartiger, dass es sich empfiehlt, schon dermalen für die Möglichkeit der Einführung einer Impfung Vorsorge zu treffen.

## Zu §. 15.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen sind mit jenen, welche im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 erlassen wurden, gleichlautend.

## Zu §. 16.

Die mit der Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Abwehr und Tilgung der Schweinepest verknüpften volkswirtschaftlichen Nachtheile lassen es als wünschenswert erscheinen, für das Inkrafttreten des Gesetzes eine möglichst kurze Frist vorzusehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Übersicht

über die Verbreitung der Schweinepest in der Zeit vom
30. Juni 1895 bis 31. December 1902.

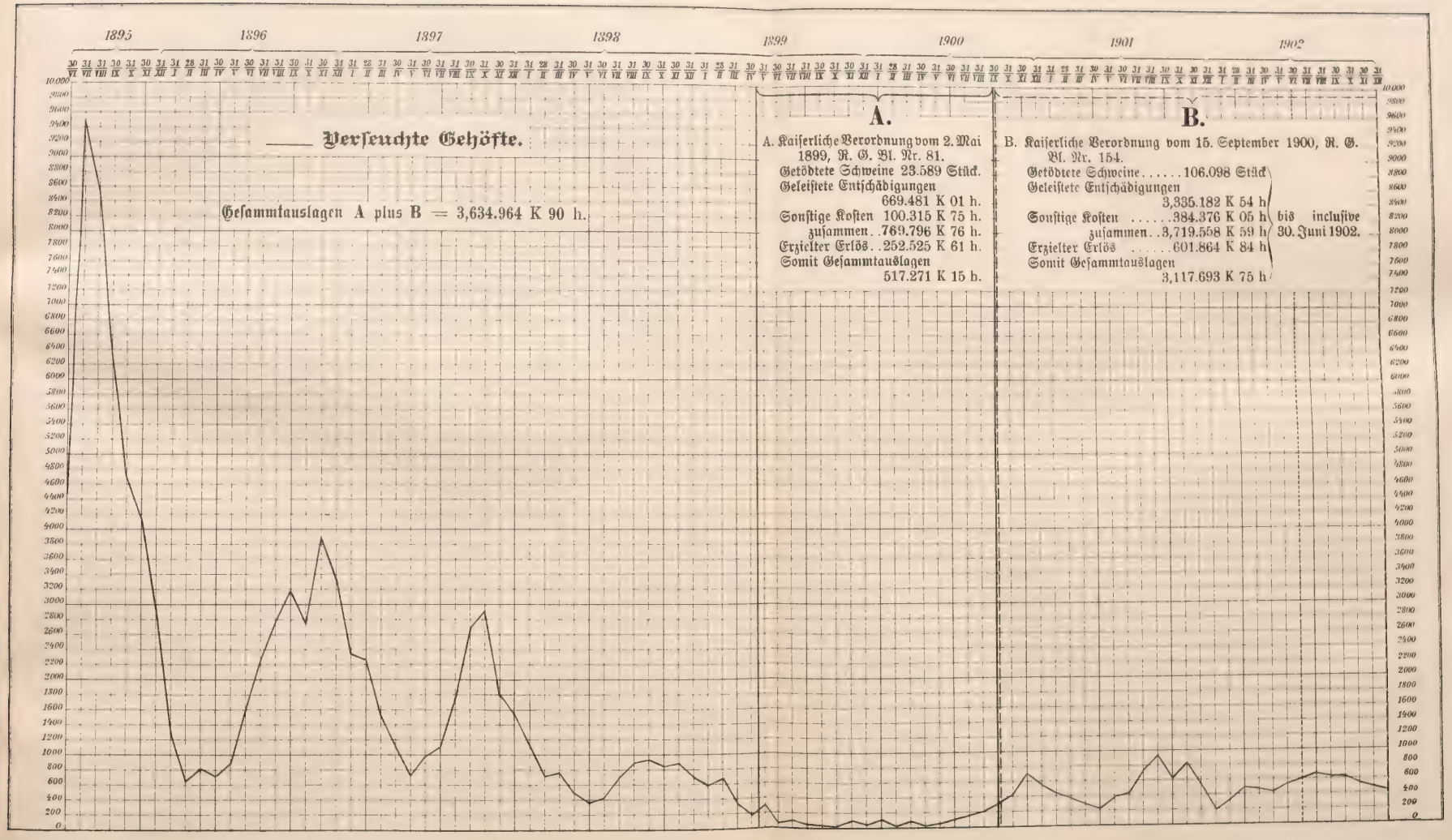


Lith. u. Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

# Übersicht

über die Verbreitung der Schweinepest in der Zeit vom 31. Mai 1899 bis 31. Jänner 1903.

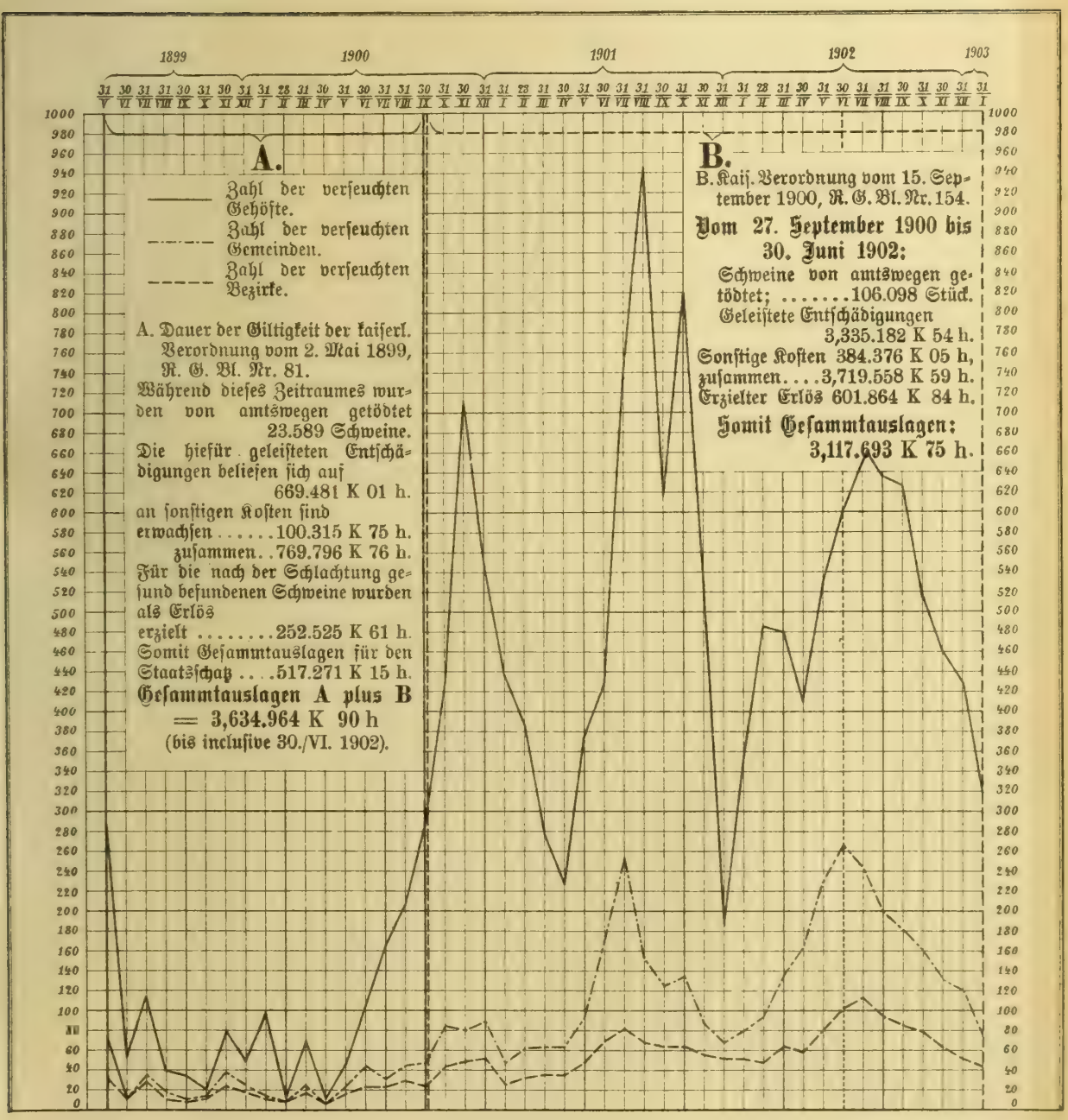

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1901/07 SUP.14
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087728777